HANDELSKAMMER
Erhalten
MANNHEIM

HANDELSKAMMER MANNHEIM Getilgt

Register

der

Abhandlungen, Aufsätze, Handelskammerberichtauszüge 2c.

Seite.

Zoll- und Steuer-Technik, von Siemens in Celle 15
Bericht der Handelskammer zu Hanau über 1880. 14
Der Zollbeamte im Dienste der Statistik, von Bodenstein in Berlin 16
Mittel zur Herbeiführung eines rechtlichen Betriebes schwer zu kontrollirender Brennereien, von W. Thiele in Halle 17
Bericht der Handelskammer zu Leipzig über 1880. 19
Ersparung an Verwaltungskosten, von H. Hartung in Celle . . . 35
Bericht der Handelskammer zu Plauen über 1880 37
Sieben und dreißig Thesen über Polarisation des Rohzuckers, von v. Bismark. 38
Feststellung der Verfälschung von Orseille-Präparaten durch Anilin, mittelst Pikrinsäure, nach Dr. G. Heppe 23
Neues Verfahren zum Verbrauen von Reis, von J. Steiner . . . 29
Zur Pferdekenntniß 18, 36
Neues Verfahren zur Unterscheidung von Wolle nach Rémont. . . 41
Neues Verfahren zur Untersuchung von Mehl 41
Neues Verfahren zur Untersuchung von Oelen, von G. A. Buchheister 41
Ueber die Verbindung mit anderen Materialien 42
Herstellung von Farbtincturen für Liqueure, von Dr. Th. Horatius 43
Neuerungen in der Fabrikation von künstlichem Leder 43
Ueber die praktische Verarbeitung der Nesselfaser, von Alf. Zische . 44
Neues Verfahren zum Entfuseln von Alkohol, von S. Rößler . . . 45
Denaturirung des Spiritus durch Vermischung mit Holzgeist . . . 47
Bericht der Handelskammer zu Emden für 1880 48
Unterscheidung des Baumwollsamenöls von Olivenöl, von Edm. Scheibe. 53
Ueber die Tarifirung von Zeugstoff-Untergestellen zu Herrenhüten und von Celluloidwäsche 53
Neue Erscheinungen in der Textilindustrie, von Lecaisne-Maréchal . 55
Neuer Würze-Kühl- und Filtrir-Apparat, von Franz Kutschmann. 56
Ueber Etatswesen, von H. Meißner 58
Bericht der Handelskammer zu Emden über 1880. 60
Zöllner und Sünder, von Siemens in Celle 60
Ueber den Begriff der „vereinsländischen Erzeugung" im Sinne des § 113 des Vereinszollgesetzes, von H. Hartung in Celle . . . 61
Bericht der Handelskammer zu Trier über 1880 62
Steinkohlentheer und seine Verwendung zur Anilinfabrikation, nach Prof. Otto von Röttcher 67
Neues Bleichverfahren für pflanzliche und thierische Fasern von L. Naudin und J. Schneider. 67
Tarifirung baumwollener Garne 73
Pferdekenntniß, von Theod. Heinze 74
Reinigung des Spiritus durch Ozon, von R. Eisenmann. 79
Darum, an ihren Früchten sollt Ihr sie erkennen! von Gottl. Richter 80
Wie ist der Flächenraum von Tabakspflanzungen zu ermitteln? von Johannsen in Eremmen. 85
Ueber den Nachtdienst der Grenzaufseher, von H. Hartung in Celle 85
Bericht der Handelskammer zu M.-Gladbach für 1880. 86
Unterscheidungsmerkmale für die verschiedenen Griessorten, von S. 89
Unterscheidung von Farbholz- und Gerbstoffextract, von S. 89
Neues Brauverfahren, von Leykauf 91
Bericht der Handelskammer zu Straßburg für 1880/81 93
Bericht der Handelskammer zu Stuttgart für 1881 96
Die Zollgrenze an der untern Elbe, von Bodenstein in Berlin . . 97
Unterscheidungsmittel für ächte und unächte Vergoldung, für fettes und ätherisches Oel 101
Einführung eines Maischmessers, von R. 103
Bericht der Handelskammer zu Mannheim, über 1881. 104
Bericht der Handelskammer zu Mülhausen, über 1881. . . . . 104, 107
Bevölkerung des deutschen Zollgebiets am 1. Dezember 1880 . . . 107
Bericht der Handelskammer zu Harburg über 1881 109

Seite.

Ueber den Branntweinsteuererhebungssatz in Preußen von H. Hartung in Celle 112
Darstellung von Krystallzucker 2c. aus Zuckerrüben, von C. A. Schott 120
Bericht der Handelskammer zu Hanau über 1881. 121
Bericht der Handelskammer zu Frankfurt a./M. über 1881 . . 123, 125
Bericht der Handelskammer zu Wiesbaden über 1881 . . . . 124, 135
Einrichtung von Pferdeverlustkassen, von H. Hartung in Celle. . . 126
Poetischer Zolltarif 126
Die Berliner Spiritusindustrie-Ausstellung. 129
Herstellung von Traubenzucker und Branntwein aus Holz. 131
Bericht der Handelskammer zu Hamburg über 1881. 133
Bericht der Handelskammer zu Münster i./W. über 1881 136
Bericht der Handelskammer zu Wesel über 1881 136
Bericht der Handelskammer zu Colmar i./E. über 1881 138
Anhang zu den 37 Thesen über Zucker-Polarisation. 139
Der Deklarationsschein ein „Staatsgefährlicher", von P. in R. . . 143
Unterscheidung von Apfelsinen, Orangen, Pomeranzen, Citronen, v. S. 143
Neues Bleichverfahren für Pflanzenfasern, von L. Jusselin 144
Neues Verfahren zur Herstellung gemusterter Gewebe, von L. Pollet 144
Neue Erscheinung in der Papierfabrikation, von Dr. Feichtinger . . 144
Neues Verfahren zum Härten des Stahls durch Druck, von L. Clémandot 144
Zur Abwehr gegen ein Artikel des „Branntweinbrenners" über die Brennerei-Revisionen jüngerer Steuerbeamten, von S. 146
Bericht der Handelskammer zu Solingen über 1881 . . . . . 147, 149
Bericht der Handelskammer zu Straßburg über 1881/82 149
Zwei neue Apparate zur Pflege der Pferde, von Th. Pfitzmann. . 150
Apparat zum Wärmen oder Kühlen von Maische 2c., von Charles Clinck 158
Patent-Condensations- und Kühl-Apparat für Spiritus 2c., von E. Theisen 158
Bericht der Handelskammer zu Emden über 1881. 159
Neues Mittel das Alter der Pferde zu erkennen 161
Bestimmung des Schmelzpunktes der Fette, von Kratzschmer 168
Jet 169
Preßhefegewinnung aus rohen Kartoffeln, von Wehmer. 171
Bericht der Zittauer Handelskammer über 1881/82 173
Bericht der Düsseldorfer-Handelskammer über 1881 173
Ueber den Rübenzuckersteuer-Erhebungssatz, von H. Hartung in Celle 154
Wie ist der Flächeninhalt einer Tabakpflanzung zu ermitteln? von P. in K. 155
Aluminium statt Kupfer zu Gold- und Silbergespinnsten. 156
Neuerung in der Herstellung von Asbestgeweben, von Trivier . . . 156
Kunstwolle aus Pflanzenfasern und Wolle, von Stutzer 157
Herstellung von Wein aus Zwetschgen, von Dr. Neßler 157
Der Spiral-Elevator, eine neue Kartoffelwäschmaschine, von Richter 158
Bericht der Handelskammer zu Leipzig über 1881. 159
Ueber Verzollung geschlichteter Kettgarne. 160
Die Eigenbrennereien Elsaß-Lothringens 165
Ueber Begleitschein- und Abfertigungs-Verfahren 166, 167
Neue Fortschritte in der Zucker-Fabrikation, von Dr. Bittmann-Glauzig 171
Ueber die Herstellung des Spiritus, nach M. Märcker. 172

Tarife.

Französischer Zolltarif vom 7. Mai 1881. Beilage zur Februar-, März-, April- und Mai-Nummer.
Neuer Oestereich-Ungarischer-Zolltarif vom 25. Mai 1881. Beilage zur August-, September- und Oktober-Nummer.
Neuer russischer Zolltarif-Auszug 109
Englischer Zolltarif-Auszug, von 28. Oktober 1860 110

Wissenschaftliche Stadtbibliothek Mannheim

Alphabetisches Sachregister.

(Die Ziffern bedeuten die Seitenzahl.)

Abänderungen des Waarenverzeichnisses 77. Abbrand, zollfreier 82. Abfälle 67. Abfertigungsverfahren 166. Abstimmungs- (Post-) Karten 25. Accise auf Branntwein 114. Agrikulturgeräthe 130. Aktien 169. Aktien-Antheilscheine 169. Anchovis 109. Anekdoten 20, 38, 52, 63, 75, 87, 114, 126. Anilinfarben-Fabrikation 67. Anschaffungsgeschäfte 145. Anstiftung 120, 132. Apfelsine 143. Appreturverkehr 160. Arguzoid 118. Asbestgewebe 156. Asbestpappe 168. Asbestwaaren 66. Atlaspapier 24. Ausfuhrzoll 15. Ausfuhr mit Zollerlaß 101. Auszahlungsnoten 145. Bain-marie (Brennapparat) 29. Baumwollengarne 73, 84. — Gewebe 67. — Pflanze, neue 144. Befüllung, nächtliche 56. Begleitscheinverfahren 166, 167. Begünstigungen 132. Behrmanns-Schrootmühle 142. Berechnungen 145. Bernstein 67. Bier, kondensirtes 74. Biersteuer, bayerische 68. Biersteuer-Rückvergütung 57. Bierübergangsabgabe 68. Bijouterien 4, 121. Blechkränze 103. Bleichverfahren, neues 67, 144. Blumenbestandtheile 101. Bonifikations-Anerkenntnisse 104. Boote 117. Branntweinaccise 114. Branntweindenaturirung 12, 47, 82. Branntweinsteuer-Befreiung 31. — Badische 79. — Defraude 10, 29, 69, 92, 120, 132. — Rückvergütung 57. — Satz 112. Braukessel 56. Brauverfahren, neues 91. Brausteuer Badische 126. Brausteuerdefraude 9, 45, 81. Brauwesen 28. Brenn-Apparate 29, 154. Brennerei-Controle 25, 171. Brennereirevisionen 146. Brennereivergünstigungen 44, 68, 103, 157. Buchbinderleinen 2. Buchkontrole 65. Buchenholzalkohol 56. Buttererſatz 144. Briefbogenabstempelung 8. Briefe, reichsstempelpflichtige 7, 55. Briefliche Berechnungen 7, 105, 145, 165. California-Honig 78. Capelleti 102. Carbonstifte 54. Cartons 54. Celluloid 23. — aus Kartoffeln 90. Celluloidwäsche 53, 54, 130, 168, 169. Cementplatten 156. Chemisenpapier 67. Chinagrasmanufaktur 169. Citronen 143. Competenz in Wechselstempeldefraudeprozesse 120. Conoitorfarben 67. Confiskate 120. Confiskation 106. Contrebande 57. Copal 67. Dachziegel 102. Dampfapparate, neue 120. Damasttischdecke 2. Dari 130, 156. Defraudationsarten 9, 10, 56, 91, 132. Defraudegefällberechnung 10. Deklarationsscheine 142. Denaturirung 12. Depotscheine der Berliner Reichsbank 147. Destillirapparate 24. Dienststunden 48, 160. Differenznoten 7. Disziplinaruntersuchungskosten 133. Diskontnoten 8. Divis-Groß'sche Zählapparate 126. Eichenrinde 96, 109. Eigenbrennereien in Elsaß-Lothringen 165. Einzahlungsquittungen 145. Eisglas 90. Eisenabfälle 149. — gußwaaren 23. — versilberung 3. — waare 77. Ellenberger's Vormaischbottig 142. Elsaß-Lothringische Eigenbrennereien 165. Email 24. Entfernung von 15 km 145. Entfuseln von Alkohol 45. Englischer Zolltarif 110. Etats 58, 71, 84, 93. Etiketten 67. Etuis zu Taschenuhren 156. Excelsiormühle von Gruson 142. Faden von Holz 43. Farbebier Mainhard'sches 68. Farbholzextrakt 89. Farbtinkturen 43. Feinsprittapparate 154. Fensterstangen 66. Fette 143. Fettschmelzpunkt 168. Filtrirapparat 56. Finanzen, französische 149. Fische, ungesalzene 54. Fischabfälle 109. — bein, künstliches 78, 118. — öl, neues 78. Flachsseide 144. Flitter 67. Formulare mit Reichsstempel 8. Garne, gesengte 101, 117. — baumwollene 73, 84. Gartenbauerzeugnisse 174. Geldgewicht der Rollen und Beutel 147. Genappegarn 54. Genußscheine 145, 169. Gerbstoffextrakt 89. Gesengte Garne 101, 117. Getreide Transitlager 31. Getreidezoll 160. Gewebe, gemusterte, Herstellung neuer 144. — wollige 55. Ginsterfaserstoff 118. Glasplatten 65. Glycerin 149. Goldgespinnste 156. Granaten 143. Grenzbezirk-Kontrole 124, 130, 167. Griesunterscheidung 89. Gruson's Excelsiors-Mühle 142. Gummiwäsche 53, 54, 130, 168, 169. Härten des Stahls 144. Handelsverträge 15, 33, 49, 60, 71, 96, 125, 137, 149, 160. Hauben für Braukessel 56. Heringe 70. Hodek'scher Zählapparat 126. Holzbranntwein 131. — faden 43. — musterabschnitte 67. — pappe 102. — stöcke 168. — stofffabrikation 91. — zölle 174. — zucker 131. Hornfischbeinstäbe 67. Hornplattenabfälle 130. Hüte 67. Hutfache 66. — gestelle 53. — stumpen 66, 90. Jet 169. Inhaberpapiere mit Prämien 71. Interimsscheine 6, 119. Intervenienten-Berechnung 7. Jutesäcke 109. — sammt 67. — industrie 173. Kaffee-Kontrole 130, 156. Kammgarne 173. Kartoffel-Celluloid 90. — Waschmaschine 141, 157, — Sortirmaschine 130. Kassensicherheit 172. Kassirungsvermerk 5. Kettgarne 160. Knochenfett 2. Kokosnußöl 156. Kommissionskopien 79, 91. Kontokorrente 7, 8. Konten, fortlaufende 106. Kratzen 138. Kreditfristen 48, 70. — sicherheit 60, 147, 160. Krystallzucker 120. Kühlapparat neuer 4, 5, 56, 142, 158. Kühlschlangen 3, 44. Kunstlederfabrikation 43, 90, 91. Kunstwolle 157. Lagerkontrole 65. Lawrence-Maischkühler 153. Leder, künstliches 43, 90, 91. — schwärze 123. — tapeten, imitirte 54, 55. — tarifirung 96. Leinölzoll 96. Limonen 143. Linkrusta 55. Lotterieloose 79, 106. Luftkühlbottig 153. Lwowski'sche Maischmühle 141. — Maischkühler, Lwowskischer 142. — Lawrence 153. Maischmesser 102. Maischsteuerdefraude 10, 29, 69, 92, 120, 132. Maissyrup 78. Maklerberechnung 7. Marmor, röthlicher neuer 3. Marmorin 67. Marmorplatten, gesägte 2, 123. Marmorwaaren 96. Maschinen 124. Massenartikel 33, 69. Meerschaum, nachgemachter 90. Mehlzoll 109. Mehrzahl von Vergehen 92. Meinhardt'sches Farbebier 68, 91. Menschenhaararbeit 120. Messingwaaren 123. Metallkleiderstoffe 43. — plombe 52. Milch, Scherff'sche 156. Militäranwärter 114. Mimosarinde 2. Mineralthermo-Aräometer 77. Mühlenfabrikate 101, 147. Münzgewicht 50. Mungogarn 169. Musterpaß 14, 121. Nachtdienst 85, 97. Nächtliche Befüllung 56. Nesselfaser 44. Neubau von Zuckerfabriken 103. Notenberechnungen über Wechsel 26. Nummerermittelung (beim Garn) 101. Oberlederiarifirung 14. Obligationenrechnung 8. — türkische 79. Oele 101, 117. Oeltücher 130. Oelverpackung 168. Offerten 119. Olivenöl, denaturirtes 149. Ozon 79. Packleinwand 48. — zoll 136. Papierfässer 118. Papiere, geleimte, ungeleimte 144. Pappen 67. Parfümerien, alkoholhaltige 103. Pelzwerk aus Seide 67. Pergamentetiketten 2. Perlenstickereien 143. Perlmutter 43. — papier 3. Petroleum, festes 24. — zollsatz 117, 143. Pfandgeschäfte 8. Pferdekenntniß 18, 36, 74, 87, 99, 114. 126, 150, 161. Pferdeverlustkassen 126. Pomeranzen 143. Poststücke aus Oesterreich 117, 137. Preßhefe 153. — brennerei 103. — gewinnung 171. Privatlager 49. Prolongationen 8. Prosperität der Industrieen 19, 37, 86, 98, 125, 133, 147, 159, 173. Prozesse (Zoll- und Steuer) 91, 120. Quebrachoholz 89. Quittungen über Einzahlungen 145. Reichsstempelgesetz 26, 27, 28, 45, 55, 68, 79, 91, 104, 105, 106, 109, 119, 131. 145, 157, 169. Reichsstempelsteuerdefraude 132. Reichsstempelmarkenverwendung 8. Reiß-Spitzen 132, 168. Rentenverschreibungen 45, 169. Reklamationen 139. Rektifikation 154. Robbenhäute, gegerbte 78. Röhrenkühler von Pauckſch 142 — von Venuleth 142 — von Ellenberger 142. Roheisen, 109. Roßschilder 42, 167. Rückvergütung der Branntweinsteuer 57 — der Biersteuer 37 — der Tabaksteuer 172 — der Zuckersteuer 12, 147. Rübensaftreinigung 3 — verwiegung 171 — wein 90. Rübenzuckerfabrikation 171. Rübenzuckersteuer 31. Rübenzuckersteuerkontrole 126, 171. Rübenzuckersteuersatz 154. Rübenzuckerfabrikenumbau 103. Russischer Zolltarif 109, 124. Salzabgabebefreiung 70, 157. Salzsäure 153. Salzgewichtsermittlung 28. Sammtschaffelle 78. Schachteln aus Pappe 54. Schaffelle 54. Schießpulvermonopol, rumänisches, 71. Schiffsabfertigung 48. Schlußnoten 7, 9, 145 — schematische 9. Scherff'sche Milch 156. Schmelzpunkt der Fette 168. Schmuggel 174 — russischer 49. Schmugglerinnen 161. Schoddy-Garne 169. Schrootmühle, Behrmann's 142. Schuldverschreibungen 25, 169. Schultafeln 54. Schuhwaaren 123. Schriftstücke, reichsstempelpflichtige 7, 9. Segeltuch 47. Seidengarne 160. Seidenlumpenverwendung 169. Seidenpelzwerk 67. Seidenraupe 74. Seife 67. Silbergespinnst 156. Skontri 26. Sohlledertarifirung 4, 109. Sparscheine 157. Spencemetall 3. Spielkartenstempel 25, 120. Spielkartenstempeldefraude 11, 30. Spiritus-Industrie 129 — Herstellung 172. Spiral-Elevator 157. Spitzen 160, 168. Statistisches 12, 13, 31, 32, 58, 59, 72, 83, 94, 107, 108, 122, 124, 132, 133, 137, 148, 173. Statistische Gebühr 45, 47, 69, 131. Stahlhärtung, neue, 144. Stärkezucker 19. Stearin 149. Steine, künstliche (Cementplatten), 156. Steinkohlentheerverwendung 67. Steuerkassen 114. Steuerprozesse 91. Steuertechnik 15. Stöcke von Holz 168. Strontian 171. Tabakblätterzählung 5. Tabakblätter, unbearbeitete, 65, 77, 130, 167. Tabakpflanzenzählung 5. Tabakflächenvermessung 85, 155. Tabakpflanzungen, steuerfreie, 69. Tabakstengel 65, 130, 167. Tabaksteuer 69, 136 — defraude 158. Tabaksteuergesetz 104 — rückvergütung 172. Tabakschmuggel 136. Tabakverwiegungen 136, 157. Tabakzoll 160. Tabourets 65, 77. Tafelglas mit Cement überzogen 2. Talon 68. Tarife, fremde, 15, 33, 49, 60, 71, 96, 97, 109, 110, 124, 137, 149, 161, 173, 174. Tariffragen (allgemeine) 42, 109. Taravergütung 49. Tarasätze 65, 90. Tarifirung von Leder 90. Taschenuhrenetuis 156. Teigwaaren 102. Teppichgarne 89, 102. Thermo-Aräometer 77. Thonwaaren, neue, 78. Tortellini 102. Tricotwaare 123. Transportkontrole über Tabakblätter 77. Tuchfabrikation 62. Tuchzoll 96. Tüll 67. Uebergangsabgaben 118 — controle 103. Uebergangssteuerdefraude 172. Uebergangsabgabe auf Bier 68. Umbau von Zuckerfabriken 103. Umpflügung von Tabakfeldern 69. Umschließungen 43. Uniform, bayrische, 99. Unterscheidungen 67, 89, 101, 123, 143. Untersuchungen 23, 41, 53, 101. Verbesserungsvorschläge zum Zollabfert.-Verfahren 166. Veredlungsverkehr mit Oesterreich 49, 160 — mit Frankreich 93. Vereinsländische Erzeugung 67. Vergoldung 101. Vergünstigungen für Brennereien 44, 68, 103. Verkehrswege, neue, 18, 36, 51, 73. Vermessung von Tabakfeldern 85. Verschlußverletzung 70. Verträge 104. Verwiegung von Rüben 171 — von Wagenladungen 167. Verzuckerung der Stärke, neue 153. Vormaischbottig von Ellenberger 142. Waarengeschäftsrechnungen 8, 27. Waarenverzeichniß-Abänderungen 77. Waarenverschlußverletzung 70. Waarenverzeichniß, statistisches, 12, 96, 107, 109, 147. Währungs-Mittelwerthe 45. Wärmapparate 5, 158. Wagenladungsverwiegung 167. Wagonsréservoirs 107. Watten, wollene, 66. Wechselstempeldefraude (Competenz) 120, 146 — steuer 120. Weinhefe 78 — aus Rüben 90. Weintransport 107. Weintrebern, eingestampfte, 56. Weinzollrabatt 133. Weichgummispritzen 2. Werth des Geschäftsgegenstandes 9. Werthersatz 106. Werthpapiere, ausländ., 5, 6. Werthdeklaration 107. Wolle, gekämmte, 77. Wollgarne, doublirte, 89, 102. Wollgarn, 54. Wollige Gewebe 55. Zahlungsstattannahme 8. Zeitgeschäfte 26. Ziegelwaarenzoll 174. Ziegenfelle 54. Zinsen bei Werthsberechnungen 145. Zinsscheine der Reichsbank 159, 172. Zoll auf Gemüse 174. Zollbefreiung 123, 124. Zolldefraude 81, 121, 132. Zollgrenze a./d. Unter-Elbe 95, 97. Zollnachlaß 12. Zollpoststück 117, 137. Zollrabatt 133. Zollreform 18, 37, 62, 73, 88, 98, 113, 138, 149, 178. Zollrückvergütung 12, 123. Zolltarif, englischer, 110 — russischer 109, 124. Zolltechnik 15. Zuckeraccise, niederländ., 60. Zuckerfabrikation 171. Zuckerfabrikumbau 103. Zuckersteuerdefraude 46. Zuckersteuervergütung 12, 147. Zwetschgenwein 157.

Chronologisches Register (des I. Jahrgangs),

der Gesetze, Bundesrathsbeschlüsse, Reichsgerichts- 2c. Erkenntnisse, Ministerial- 2c. Erlasse, Gutachten.

Erklärung der Abkürzungen: Ges. = Gesetz; B. R. B. = Bundesrathsbeschluß; Erl. = Erlaß; R. G. E. = Reichsgerichts-Erkenntniß; Gtacht. = Gutachten; P. F. M. = Preuß. Finanz-Ministeriums; B. G. D. = Bayr. Generaldirekt. der Zölle 2c.; S. F. M. = Sächs. Finanz-Minist.; W. = Württemb.; H. = Hessen; Mckl. = Mecklenburg; Z. u. St. D. = Zoll- und Steuerdirekt.; G. J. d. Th. = Generalinspekt. des Thüring. Zoll- und Hand.-Vereins; St. C. = Steuer-Collegium.

1880.

			Seite.
R. G. E. v.	7./10.	Ueber die Frage ob eine Wechselstempelhinterziehung vorliegt, entscheidet der Strafr., nicht der Civilrichter	146
„ „	4./11.	Reichsspielkartenstempel-Contravention	11

1881.

R. G. E. v.	12./1.	Branntweinsteuer-Contravention	29
„ „	28./2.	Spielkartenstempel-Contravention	30
„ „	11./3.	Branntweinsteuer-Contravention	10
„ „	4./4.	Falsche Führung der Brauregister	45
„ „	5./4.	Brausteuer-Contravention	69
„ „	30./4.	Zu hohe Deklarat. des Zuckergehalts bei der Ausfuhr von Zucker	46

1881.

Erl. v.	15./9.	III 10376 des Pr. F. M. Zollsatz und Strafe in Defraud.-Proz	10
„ „	27./9.	III 13032 des Pr. F. M. Gesägte Marmorplatten.	2
„ „	29./9.	3428 a. B. des S. Z. St. D. Ermächt. der Sächs. Hauptämter zur Bewilligung von Brennereibegünstigungen	3
„ „	30./9.	13866 des B. F. M. ausländ. Werthpapiere, welche mehrere Aktien oder Obligationen enthalten.	6
„ „	1./10.	M. St. Z. D. Knochenfett von schmalzartiger Consistenz	2
„ „	4./10.	III 13424 des P. F. M. Etiketten von ächtem Pergament mit Messingösen	2
„ „	6./10.	des P. F. M. Spritzen aus Weichgummi	2
Gchtn. „	6./10.	der Techn. Dep. Mit Cement überzogenes Tafelglas	2
Erl. „	7./10.	3912 B. des S. Z. St. D. Antrag auf Nachzahl. der Gefälle im gerichtl. Verf.	10
„ „	10./10.	III 13512 des P. F. M. Buchbinderleinen	2
„ „	10./10.	III 11710 des P. F. M. Einsetzen von Kühlschlangen in Maischbottige	3
„ „	10./10.	III 13735 des P. F. M. Ausländ. ausgelooste od. zur Rückzahlung gekünd. Werthpapiere	6
„ „	13./10.	III 14051 des P. F. M. Frist zur Vorlegung der Interimsscheine.	6
„ „	13./10.	III 14185 des P. F. M. Reichsstempelabgabe 2c. Schriftstücke	7
„ „	14./10.	III 14007 des P. F. M. Reichsstempelabgabe 2c. Briefe.	7
„ „	18./10.	Stempelung ausländ. Inhaberpapiere mit Prämien.	7
„ „	18./10.	III 14184 des P. F. M. Retourrechnungen im Wechselverkehr	7
„ „	21./10.	III 14531 des P. F. M. Maklerrechnungen	7
„ „	22./10.	III 14183 des P. F. M. In Briefen enthaltenen Berechnungen	7
„ „	22./10.	III 14354 des P. F. M. Kontokurrent u. Berechn. der Ansprüche des Intervenienten	7
R. G. E. v.	24./10.	Contrebande.	57
Bekmch. „	25./10.	der Anh. Z. Dir. Verwend. gestempelter Formulare zu Schlußnoten	8
R. G. E. „	29./10.	Zolldefraud. bei den auf Hamb. Gebiet vorgeschobenen Zollstellen.	81
Erl. „	2./11.	III 15102 des P. F. M. Briefe. Schlußnoten.	9
„ „	4./11.	III 14737 des P. F. M. Schlußnoten in schematischer Form.	9
„ „	4./11.	III 14600 des P. F. M. Kassirungsvermerk auf der Wechselstempelmarke	5
„ „	6./11.	des H. F. M. Einsetzen von Kühlschlangen in die Maischbottige	3
B. R. B. „	7./11.	Denaturirung von Branntwein	12
Erl. „	7./11.	29296 des H. F. M. Tischdecken von leinenem Damast mit bunten Baumwoll-Borten	2
B. R. B. „	8./11.	Vergütungssatz für ausgeführten Zucker	12
Erl. „	7./11.	III 14860 des P. F. M. Apothekerdestillirblasen	24
„ „	10./11.	III 15194 des P. F. M. Zum Markiren bestimmte Spielkarten	25
„ „	10./11.	des Justiz-M. Verpflicht. der Beamten und Notare bez. der Reichsstempelabgabe.	26

1881.

			Seite.
Erl. v.	11./11.	4403 a B. des S. Z. u. St. D. Stempelung ausländ. Inhaberpapiere mit Prämien	26
„ „	11./11.	III 15613 des P. F. M. Kontrahenten zugestellte Schlußnoten.	9
„ „	11./11.	III 15192 des P. F. M. Verwend. von gestemp. Formular zu Schlußnoten	8
„ „	11./11.	III 15292 des P. F. M. Diskontirungen	8
„ „	13./11.	III 15413 des P. F. M. Rechnungen für zur Rückzahlung gekünd. Obligationen	8
„ „	14./11.	III 15249 des P. F. M. Annahme von Wechseln zu Pfand	8
„ „	14./11.	III 15281 des P. F. M. Kaufbrief über Aktien	8
„ „	16./11.	III 15687 des P. F. M. Abstempelung von Briefbogen	8
„ „	17./11.	III 15782 des P. F. M. Rechnungen über Waarengeschäfte, Kontokorrente, Annahme an Zahlungsstatt, Diskonto über Wechsel	8
„ „	19./11.	III 15154 des P. F. M. Mimosarinde.	2
„ „	22./11.	III 15882 des P. F. M. Werth des Gegenstandes des Geschäfts.	9
„ „	25./11.	III 16126 des P. F. M. Abstimmungs- (Post-) karte	25
B. R. B. „	30./11.	Denatur. von Branntwein zur Essigfabrik	31
„ „	5./12.	Ermittel. des Nettogew. steuerpfl. Salzes in Säcken.	28
Erl. „	5./12.	III 16662 des P. F. M. Auf Namen lautende Schuldverschreibungen.	25
R. G. E. „	10./12.	Verletzung des Waarenverschlusses	70
Erl. „	12./12.	III 16793 des P. F. M. Eisenbahnbedarfslieferungen	26
„ „	12./12.	III 17003 des P. F. M. Briefe über Geschäftsabschlüsse	27
„ „	14./12.	III 16747 des P. F. M. Notenberechnungen über Wechsel	26
„ „	15./12.	III 16685 des P. F. M. Skontri.	26
„ „	19./12.	III 16510 des P. F. M. Gußeiserne Röhrenverbindungs-Stücke	23
„ „	21./12.	III 17596 des P. F. M. 4% Partial-Oblig. des Herz. Lucca'sche Anlehens.	28
„ „	21./12.	des P. F. M. Preuß. Stempelabgabe für nicht reichsstempelpfl. Schriftstücke.	27
„ „	21./12.	des P. F. M. Aktienübertragungsvermerke.	27
„ „	21./12.	III 17271 des P. F. M. Stempelpflichtigkeit von Aktien.	27
„ „	22./12.	III 17598 des P. F. M. Ausländ. Eisenb. Aktien und Obligationen	28
Ges. „	24./12.	für Oesterreich. Veredlungsverkehr mit Deutschl.	49
Erl. „	24./12.	des M. St. Z. D. Quittungsbögen zu Theilzahlungen	131
„ „	26./12.	E. 26762 des B. G. D. d. Z. Brennereibetrieb in Verb. mit Hefen- und Essigfabrik	25
„ „	26./12.	des P. F. M. Berechnungen aus einem Anschaffungsgeschäft über Wechsel	28
„ „	26./12.	III 17324 des P. F. M. Rechnungsauszug.	28
„ „	26./12.	III 17823 des P. F. M. Genußscheine der Warschau-Wiener Bahn	28
„ „	26./12.	III 17065 des P. F. M. Doppelversteurung statistischer Anmeldung.	47
„ „	29./12.	III 17649 des P. F. M. Fensterstangen mit Verschlußeinrichtungen aus leichtem Ornamentguß.	66

1882.

Erl. v.	1./1.	5340 B. der S. Z. u. St. D. Werth des Gegenstandes des Geschäfts	27
„ „	2./1.	E 70 des B. G. D. d. Z. Brennereierleichterungen.	44
„ „	2./1.	III 16385 des P. F. M. Werth des Gegenstandes des Geschäfts	45
„ „	5./1.	des Bad. F. M. Steuerrückvergütung für Branntwein zu gewerblichen Zwecken	57
„ „	7./1.	2245 des H. F. M. Cartons und Schachteln aus Pappe, Gummiwäsche	54

1882. Seite.

Erl. v. 12./1. III 318 des P. F. M. Verpflicht. des Ausstellers von Schlußnoten zur Entricht. der Ausgabe . . . 45
" " 13./1. III 209 des P. F. M. Roßschilder. 42
" " 13./1. III 205 des P. F. M. Genappesgarn. 54
B. R. B. " 19./1. Verzeichniß der Massengüter. 45
" " 19./1. Mittelwerthe der Währungen 45
Erl. " 23./1. III 669 des P. F. M. Fleisch in mit Papier beklebt. Blechbüchsen 43
" " 24./1. III 653 des P. F. M. Part.-Oblig. der Anleihe des Graf. Henkel 55
" " 26./1. III 1074 des P. F. M. Kapitalwerth der Rentenverschreibungen 45
R. G. E. " 27./1. Zu substituirende Freiheitsstrafen für mehrere Steuervergehen, Confiskat. 92
Erl. " 31./1. III 17521 des P. F. M. Umpflügen von Tabakfeldern 69
" " 1./2. 460 B. des S. Z. u. St. D. Abfälle, Baumwollengewebe, Chemisenpapier, Conditorfarben, Etiketten, Flitter, Holzmuster-Abschnitte, Hornfischbeinstäbe, Hüte, Pappen, Seife, Tüll 67
" " 1./2. III 5 des P. F. M. 15 Kilom. Entfern. im Reichsstempelgesetz 55
" " 6./2. III 1201 des P. F. M. Nachgemachte Ledertapeten. 54, [55
" " 8./2. III 1562 des P. F. M. Photograph. Glasplatten. 65
R. G. E. " 9./2. Confiskat. von Brennereigeräthen 106
Erl. " 9./2. 678 des G. J. d. Th. Z. Ver. Schultafeln, Carbonstifte, Eingefalzene Fische, Gegerbte, ungefärbte Schaf- und Ziegenfelle 54
B. R. B. " 14./2. Controlerleichterung bei der Bierausfuhr. . . . 57
Erl. " 16./2. 2359 des B. F. M. Ermächt. der Hauptämter zur Erweiterung von Brennereibetriebserleichterungen. 56
" " 17./2. 2496 des B. F. M. Normalabtriebsverhältnisse beim Abtrieb von gestampft. Weintrebern . . . 56
" " 17./2. 421 a B. des S. Z. u. St. D. Erhebung der statist. Gebühr für Massengüter 69
B. R. B. " 20./2. Einzahlung kreditirt. Reichssteuer 70
" " 21./2. Aenderung von Tarasätzen 65
Erl. " 23./2. III 2146 des P. F. M. Asbestwaaren 66
B. R. B. " 23./2. Abschreib. des zum Einsalzen von Heringen freigeschrieb. Salzes 70
R. G. E. " 2./3. Kunstwein nicht übergangssteuerpflichtig. . . . 172
Erl. " 3./3. 4654 des B. F. M. Begünstigung im Brennereibetrieb 68
" " 4./3. des M. St. Z. D. Meinhard'sches Farbebier . . 68
B. R. B. " 7./3. Kleine Tische von schwarzlackirtem Holz 65
" " 8./3. Verzeichniß von Massengütern 69
Erl. " 8./3. III 2391 des P. F. M. Talon zu Schlußnoten . 68
" " 8./3. 5212 des B. G. D. d. Z. Erleichterung im Brennereibetriebe 68
B. R. B. " 10./3. Abänd. der Ausführ. Best. z. R. Stempelgesetz. . 68
Erl. " 11./3. des M. F. M. Aktien mit Verpflicht. z. pers. Leistungen 131
" " 13./3. III 3172 des P. F. M. Wollene Watten, Hutfache. 66
" " 14./3. III 3052 " " " Lotterie 79
" " 17./3. III 3321 " " " Façonnirtes schmiedbares Eisen 77
" 17./3. III 3434 des P. F. M. Kommissionskopien . . 79
B. R. B. " 21./3. Tabakzierpflanzen in botan. Gärten 69
" " 21./3. Beglaubigung von Thermo-Aräometern 77
Erl. " 24./3. des P. F. M. Gekämmte Wolle 77
" " 27./3. III 3719 des P. F. M. Kleine Tische von lackirt. Holz 78
Ges. " 28./3. für Bayern. Fortbestand des Aerarial-Malzaufschlags 68
B. R. B. " 1./4. Abänd. des amtlichen Waarenverzeichnisses . . . 77
Erl. " 6./4. 7321 der B. G. D. d. Z. Erleicht. beim Brennen gepreßter Weinhefe. 78
" " 7./4. III 4163 des P. F. M. Quebrachoholz u. Rinde . 89
" " 11./4. III 4686 " " " Obligationen der Türkisch. Staatsschuld 79
" " 12./4. 1744 des G. J. d. Th. Z. V. Holzpappe, Teigwaare, Capellati oder Tortellini 102
" " 22./4. des S. F. M. Stempelpflichtigkeit briefl. Berechnungen 105
R. G. E. " 22./4. § 136 Z. 6 des Ver. Zoll-Ges. 121
Ges. " 24./4. für Baden. Branntweinsteuer 79
Erl. " 24./4. III 5407 des P. F. M. Kommissionskopien. . . 91
" " 24./4. 162 J. B. des S. Z. u. St. D. Geschäftsabschlüsse über Waaren 105

1882. Seite.

Erl. v. 25./4. des M. F. M. Reichsstempelabg. Ges. § 9 c . . 131
" " 30./4. III 5456 des P. F. M. Künstliches Leder . . . 90
" " 30./4. III 5845 " " " Auf Zeit abgeschlossene Geschäfte 91
" " 1./5. 1734 b. B. der S. Z. u. St. D. (§ 9 des Reichsstempelabgabe-Ges.) 105
" " 4./5. 1783 a. B. der S. Z. u. St. D. Tarifnummer 4b des Reichsstempelges. 105
B. R. B. " 8./5. Statistische Gebühr bei Eisenbahnsendungen . . 31
Erl. " 12./5. III 6285 des P. F. M. Hutstumpen. 90
" " 13./5. III 5954 des P. F. M. Bestandtheile künstlicher Blumen 101
R. G. E. " 15./5. Erwerb eingeschmuggelten Viehs 132
B. R. B. " 16./5. Neue Bestimmungen über Tara. 90
Erl. " 16./5. 2417 des G. J. d. Th. Z. V. Versendung Alkoholhaltiger Parfümerien nach Bayern 103
" " 16./5. des W. St. C. Benachricht. der Hauptämter durch die Staatsanwaltschaften von Anhängigwerden von Steuerdefraudat.-Prozessen 91
B. R. B. " 16./5. Abänd. der Instr. wegen der Nummerermittlung von Garnen 101
Erl. " 17./5. III 5430 des P. F. M. Erläuterung zu Verträgen. 105
" " 19./5. III 6456 " " " Stempelpflichtigk. der Bonifik.-Anerkenntnisse 105
" " 23./5. 2108 der S. Z. u. St. D. Kleine Lotto's . . . 106
R. G. E. " 25./5. Anstiftung zur Branntweinsteuerdefraudation . . 132
Erl. " 29./5. 7868 des B. F. M. Brennerei-Controle. . . . 103
" " 31./5. des P. F. M. Dachziegeln 102
" " 6./6. 8364 des B. F. M. Auflegen von Blechkränzen auf die Maischbottige. 103
B. R. B. " 9./6. Zucker-Uebersichten. 107
Erl. " 9./6. des M. F. M. Reichsstempeltarif I 1 a 131
" " 15./6. III 7581 des P. F. M. Tarif. von Booten. . . 117
" " 17./6. 2995 des G. J. des Th. Z. V. Gummiwäsche . . 130
Ges. " 23./6. für Deutschland. Abänderung des Zolltarifges. . 101
Erl. " 1./7. 2674 a. B. der S. Z. u. St. D. Interimsscheine zu Prioritätsaktien 119
" " 2./7. III 8743 des P. F. M. Abfertig. von Olivenöl . 117
" " 3./7. d. Mekl. M. d. Just. u. d. Finanz. Bau von Rübenzucker-Fabriken. 103
B. R. B. " 5./7. Bestimmungen über Zollkonfiskate. 120
" " " 5./7. Zollpoststücke aus Oesterreich und den Zollausschlüssen 117
" " " 5./7. Zur Ausleg. des Reichsstempelabgabegesetzes . . 119
" " " 5./7. Begriff von Spielkarten 120
" " " 5./7. Auslegung des Reichsstempelgesetzes 145
Erl. " 5./7. III 9201 des P. F. M. Noch nicht angenommene Geschäfts-Offerten 119
" " 6./7. III 8817 des P. F. M. Hornplattenabfälle . . . 130
" " 11./8. 3092 b. B. der S. Z. u. St. D. Einen Abschluß bestätigende Geschäftsbriefe 131
" " 19./8. III 10559 des P. F. M. Ordnungsstrafe wegen zu hoher Anmeldung von Tabakgrundstücken . . . 158
" " 23./8. 20750 des H. F. M. Oeltücher, Perlenstickereien . 130
" " 26./8. III 11567 des P. F. M. Bestellsalz 157
" " 12./9. III 12565 " " " Etuis zu Taschenuhren . 156
" " 28./9. III 13274 " " " Dari 156
" " 28./9. III 13156 " " " Künstliche Steine, Cementplatte 156
" " 30./9. III 13207 des P. F. M. Scherff'sche Milch. . . 156
" " 5./10. 3962 B. S. Z. u. St. D. Tarifentscheidungen. . 168
" " 6./10. M. J. 22014 H. M. d. Inn. Aus der Hand geben von Brau- und Brennerei-Geräthen 171
" " 9./10. III 9007 des P. F. M. Verwahrung der Tages-Einnahmen 172
" " 9./10. III 13513 des P. F. M. Festes Kokosnußöl in klein. Umschließungen 156
" " 10./10. des B. F. M. Abziehen von Branntwein über besond. Ingredienzien. 156
" " 15./10. III 13848 des P. F. M. Roßschilder. 167
" " 15./10. III 13879 " " " Verpackung von Oelen und Fetten 168
" " 18./10. des W. St. C. Mittheil. der Bestraf. wegen Zoll- und Steuerdefraud. an die Orts-Vorsteher . . . 158
" " 30./10. III 43386 B. der S. Z. u. St. D. Briefe zur Uebersend. von Wechseln zur Gutschrift 169
" " 4./11. I 12950 der Gen. Dir. Straßb. Erläuterungen zu den Bestimmungen des Reichsstempelabgabe-Ges. . 169
" " 24./11. 16215 des Bay. F. M. Aufschlagfreies Abtreiben des gewonnenen Lutters 171

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuer-Wesens.

Erscheint monatlich einmal.

Preis
jährlich 4,50 M.
einschließlich Postgebühr.

Man abonnirt bei allen Postanstalten sowie bei der Redaktion.

Fachschrift für Zoll- und Steuerbeamte.

Verantwortlicher Herausgeber **Albert Schneider**,
Ober-Steuer-Inspektor und Dirigent des Haupt-Steuer-Amtes zu Colmar i./E.

Inserate
kosten 15 Pf. die vierspaltige Petitzeile oder deren Raum.
Bei Wiederholungen billiger.

Redaktion: Colmar i./E., Kürsnersrainstraße No. 1.

Januar-Nummer 1882. **Colmar i./E. Dezember 1881.** **Erster Jahrgang.**

Inhalt:

I. Zoll- und Steuer-Technisches: Zoll-Tariffragen (S. 2). Zur Waarenkenntniß ꝛc. ꝛc. (S. 3). Branntweinsteuer (S. 3). Gewerbliches (S. 4). Tabacksteuer (S. 5). Reichs-Wechselstempelsteuer, Reichsstempelabgaben (S. 5). Entziehung der Abgaben (S. 9). Reichsgerichts-Entscheidungen (S. 10). Verkehrserleichterungen ꝛc. (S. 12).

II. Statistisches. — Wirthschaftliches: (S. 12—13).

III. Wünsche. — Verbesserungsvorschläge: (S. 12).

IV. Verkehr mit dem Ausland: (S. 15).

V. Abhandlungen, Besprechungen, Aufsätze, Betrachtungen: Zoll- und Steuer-Technik, von Siemens in Celle (S. 15). Der Zollbeamte im Dienste der Statistik, von Bodenstein in Berlin (S. 16). Brennerei-Revision, von W. Thiele in Halle (S. 17).

VI. Verschiedenes: (S. 18).

VII. Personalien: (S. 20).

VIII. Anzeigen.

An die Leser!

Die hoffnungsvollen Erwartungen, welche der Unterzeichnete in seinem Prospekt hinsichtlich der Aufnahme, welche die „Umschau" finden werde, aussprechen zu dürfen glaubte, haben sich auf's Glänzendste erfüllt.

Von nah und fern, amtlich und privatim, sind dem jungen Unternehmen Beweise des Wohlwollens, jubelnde Zurufe der Befriedigung, lebhafte Betheiligung entgegengebracht worden.

Das hohe Ministerium zu Straßburg hat seinem Interesse an der Sache nicht nur warme Worte geliehen, sondern ist für mehrere Abtheilungen in die Reihe der Abonnenten getreten. Das hohe Ministerium zu Stuttgart hat das Steuer-Collegium und die Hauptzollämter Würtembergs angewiesen, sich an der Subscription auf die Zeitschrift zu betheiligen. Das hohe Finanz-Ministerium zu Darmstadt, die Zoll- und Steuer-Directiv-Behörden von Bayern, Sachsen, des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins, von Meklenburg, Braunschweig, Oldenburg, Elsaß-Lothringen haben ihre Amtsblätter zur Verfügung gestellt. Alle diese Behörden, sowie auch diejenigen in Preußen, Baden und Luxemburg haben Exemplare der „Umschau" bestellt. Einundzwanzig Handelskammern haben bis jetzt ihre Jahresberichte eingesandt, selbst das Ausland ist, in Anbetracht der Gemeinnützigkeit des Unternehmens bei diesem allgemeinen Entgegenkommen nicht zurückgeblieben: das Finanz-Ministerium der Niederlande sendet sein Amtsblatt, andere auswärtige Ministerien haben Gleiches in Aussicht gestellt, von einigen anderen steht die Antwort noch aus.

Die Zahl hervorragender Fachmänner, welche ihre Mitarbeiterschaft zugesagt haben, hat sich noch bedeutend vermehrt.

Ueber 1300 Abonnenten zählt die „Umschau" schon jetzt. Für ein neuerstehendes Fachblatt gewiß eine stattliche Zahl Vertrauender! — Daß die größere Zahl gerade der Zöllner erst sehen will, darf nicht Wunder nehmen. Es liegt dies wohl im Beruf, der überall vorherige Ueberzeugung fordert. Wohlan, möge diese vorliegende erste Probe der Lebensfähigkeit des neuen Weltbürgers ihre Zweifel beseitigen!

Den hohen Behörden aber, welche das Erscheinen der „Umschau" gütigst gefördert und allen Denen, welche derselben ihr Vertrauen und ihre Sympathie entgegengebracht haben, sei hiemit ehrerbietiger und tiefgefühlter Dank gesagt; Letztern zugleich mit der wiederholten Bitte, das Unternehmen durch Mittheilung einschlägiger Nachrichten, Neuerungen, Vorkommnisse, überhaupt durch Betheiligung an der Versorgung des Blattes mit interessirendem Stoff unterstützen zu wollen.

Neu eintretenden Abonnenten werden die bereits erschienenen Nummern, soweit die Auflage reicht, nachgeliefert werden.

Colmar i./E. im Dezember 1881.

Der Herausgeber.

Zoll- und Steuer-Technisches.

Festsetzung, Erhebung und Controlirung der Zölle und Steuern.

Zölle.

Tariffragen.

Erlaß des Preußischen Finanz-Ministers vom 27. September 1881 III 13032.

Nachdem durch No. 155 des vom Bundesrath in der Sitzung vom 12. April d. J. beschlossenen und am 1. Mai d. J. in Kraft getretenen Nachtrags zum amtlichen Waarenverzeichnisse gesägte Marmorplatten der No. 33 d. 1 des Zolltarifs mit einem Zollsatze von 3 ℳ für 100 kg zugewiesen sind, haben die Zollbeamten bei der Abfertigung gesägter Platten dem Unterschiede zwischen Marmorplatten und solchen Steinplatten, welche nach den bestehenden Vorschriften auch fernerhin zollfrei eingehen dürfen, ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Dabei mache ich darauf aufmerksam, daß ein in Deutschland vielfach zur Verwendung kommender belgischer Marmor kleinwölkigen Gefüges und schwarzgrauer Farbe im Handel häufig als petit granit bezeichnet wird, eine Bezeichnung, welche an oberflächliche Aehnlichkeitsbezeichnungen erinnert, aber mit petrographischen *) Grundsätzen nichts gemein hat. Marmor und Granit sind wesentlich von einander verschieden, indem der erstere aus Kalkstein besteht, während der letztere ein Gemenge von Feldspat, Quarz und Glimmer darstellt.

Erlaß der Meklenburgischen Steuer- und Zolldirektion vom 1. Oktober 1881.

Die Fassung des Nachtrags zum amtlichen Waarenverzeichnisse unter „Fett" hat zu Zweifeln über die Behandlung von Knochenfett von schmalzartiger Konsistenz Anlaß gegeben.

Nach den stattgehabten Erörterungen ist Knochenfett nicht zu denjenigen Fetten zu rechnen, welche nach der Bestimmung auf S. 16 a. a. O., wenn sie bei einer Temperatur von 14 bis 15° Réaumur schmalzartige Konsistenz zeigen, wie Palmitin nach No. 26 c 2 des Zolltarifs behandelt werden sollen; die Anwendung des Zollsatzes dieser Tarifnummer mit 8 ℳ für 100 kg erscheint vielmehr nur dann gerechtfertigt, wenn das eingehende Fett für Speisezwecke geeignet ist, was bei dem für die Seifenfabrikation in erheblichem Umfange verwendeten Knochenfett nicht der Fall ist.

Die diesseitigen Zoll-Stellen werden daher angewiesen, Knochenfett, auch wenn es bei einer Temperatur von 14 bis 15° Réaumur schmalzartige Konsistenz zeigt, nach Nr. 26 c 4 des Tarifs mit 2 ℳ für 100 kg zur Verzollung zu ziehen.

Erlaß des Preußischen Finanz-Ministers vom 4. Oktober 1881 III 13424.

Auf den Bericht vom 21. d. Mts. erwidere ich Ew. ꝛc., daß zum Gebrauche fertige Etiketten aus echtem Pergament von der Beschaffenheit der mit dem Bericht vom 15. Juli d. Js. vorgelegten Proben, welche mit Messingösen versehen und zum Anhängen an Eisenwaaren während des Transportes bestimmt sind, nicht als echtes Pergament nach No. 21 a des Tarifs, sondern im Hinblick auf No. 45 des Nachtrags zum amtlichen Waarenverzeichniß, wonach zum Gebrauch fertige Papieretiketten als Papierwaaren zu behandeln sind, als Waaren aus echtem Pergament nach No. 21 d mit 70 ℳ für 100 kg zur Verzollung zu ziehen sind.

An den Prov.-Steuer-Direktor ꝛc. Herrn N.

Erlaß desselben vom 6. Oktober 1881.

Ich trete der von Ew. Hochwohlgeboren im Berichte vom 17. v. M. ausgesprochenen Ansicht bei, daß Spritzen aus Weichgummi, welche ihrer Konstruktion nach lediglich chirurgischen Zwecken zu dienen bestimmt sind, von der zollfreien Behandlnng nach Nr. 15 a 2 des Tarifs dadurch nicht ausgeschlossen werden, daß die Möglichkeit sie auch zu anderen Zwecken zu benutzen besteht.

Als Merkmal für die Unterscheidung chirurgischer derartiger Spritzen von solchen, welche zur Vertheilung von Insektenpulver, wohlriechenden Wassern ꝛc. bestimmt sind, kann angeführt werden, daß die Füllung der chirurgischen Spritzen durch Aufsaugen der betreffenden Flüssigkeit erfolgt, während die Insektenpulver-Spritzen mittelst Trichter gefüllt werden und daß Spritzen für Parfüms derartig konstruirt sind, daß eine feine Zerstäubung der darin enthaltenen Flüssigkeit herbeigeführt wird. Klysopompes sind in der Anmerkung 2 zu „Instrumente" S. 164 des amtlichen Waarenzeichnisses als chirurgische Instrumente ausdrücklich bezeichnet.

Berlin, den 6. Oktober 1881.

Betrifft die Tarifirung von Fensterglas mit cementartigem Ueberzug auf einer Seite.

Zur gutachtlichen Aeußerung darüber aufgefordert, ob eine mit den Anlagen uns hochgeneigtest zugefertigte, mit Cement überzogene Probe Tafelglas als Fenster- und Tafelglas, dessen einfache Höhe und Breite zusammen nicht über 120 cm betragen, nach Nr. 10 c 1 des Zolltarifs mit 6 ℳ oder mit Rücksicht darauf, daß belegtes Glas aller Art der Nummer 10 d 2 zugewiesen worden, mit 24 ℳ für 100 kg zur Verzollung zu ziehen sei, verfehlen wir nicht gehorsamst zu berichten, daß für die fragliche Waare der Zollsatz von 6 ℳ in Ansatz zu bringen sein dürfte.

Unter belegtem Glase versteht man in erster Linie das mit amalgamirter Zinnfolie behufs der Spiegelbildung versehene Tafelglas, dann auch das mit edlen Metallen (Silber, Gold, Platin) auf chemischem Wege überzogene Glas. Als ein solches Fabrikat stellt sich die fragliche Waare nicht dar; es rechtfertigt sich dadurch der niedrigere Zollsatz von 6 ℳ für 100 kg.

Königliche technische Deputation für Gewerbe.

An
das Königliche Ministerium für Handel und Gewerbe.

Erlaß des Preußischen Finanz-Ministers vom 10. Oktober 1881.

Um zu verhindern, daß Zeugstoffe, welche wie z. B. Glanz- und Futterkattune in ähnlicher Weise wie Buchbinderleinen appretirt, aber zu anderen Zwecken als zum Ueberziehen von Buchdeckeln bestimmt sind, mit dem geringeren Zollsatze für Buchbinderleinen — Nr. 40 b des Tarifs — belegt werden, veranlasse ich Ew. Hochwohlgeboren, die Hauptämter des dortigen Verwaltungsbezirks anzuweisen, als Buchbinderleinen nur solche Gewebe zu behandeln, welche einerseits mit fettigen oder klebrigen Stoffen derartig appretirt worden sind, daß sie dadurch das Ansehen feinen Leders und die nöthige Festigkeit zum Ueberziehen von Bucheinbänden erhalten haben, zugleich aber andererseits zu einer anderen Verwendung, namentlich als Kleider- und Futterstoffe, ungeeignet geworden sind.

An
sämmtliche Herren Provinzial-Steuerdirektoren.
III. 13512.

Erlaß des Ministeriums der Finanzen zu Darmstadt am 7. November 1881. No. 29296.

1. Tischdecken von weißem, leinenem Damast mit bunten (namentlich rothen) baumwollenen Borten sind wegen der Beimischung von Baumwolle nach der Fassung des Tarifs sowie nach Seite 398 und 400 des amtlichen Waarenverzeichnisses nach Nr. 2 d. 3 des Tarifs mit 120 ℳ für 100 kg zur Verzollung zu ziehen.

Erlaß des Preußischen Finanz-Ministers vom 19. November 1881 III 15154 (Auszug).

Nach wiederholter Erwägung stimme ich der von anderer Seite vertretenen Ansicht bei, daß Mimosarinde, weil sie zum Gerben Verwendung findet und deshalb zu den Lohrinden

*) steinbeschreibenden.

zu zählen ist, welche auf S. 220 des amtlichen Waarenverzeichnisses allgemein der No. 13b des Zolltarifs unterstellt sind, dieser Tarifnummer zuzuweisen und daher mit 0,50 M. für 100 kg zur Verzollung zu ziehen ist. Unter Aufhebung der Verfügung vom 19. September d. Js. III 13 008 (Centralblatt S. 370) sind die Hauptämter mit Anweisung zu versehen.

Waarenkenntniß, Herstellungskenntniß, Kenntniß der verschiedenen Industrien.

Perlmutterpapier als Ersatz der echten Perlmutter zu Einlegearbeiten. Dieses Papier ahmt nach der österr.-ungar. Papierzeitung sehr natürlich den eigentlichen Schiller der echten Perlen nach und ist deshalb zu mancher Verwendung geeignet. Als Grundlage dient ein blaßgraues, feines und gutgeleimtes Papier, auf welches nun der nachfolgende Ueberzug aufgetragen wird. Mittelst eines feinen rotirenden Schleifsteines wird die perlenartig glänzende, innerste Schichte von Austernschalen oder anderen Muscheln abgelöst und abgeschliffen, alsdann auf einem Reibstein noch zu äußerster Feinheit abgerieben und mit einer Auflösung von Hausenblase in Weingeist innig vermengt. Diese Mischung wird mit Hilfe eines breiten Pinsels gleichmäßig auf dem blaßgrauen Grundpapier verrieben, und, wenn nöthig, mehrmals wiederholt, bis der graue Papiergrund nicht mehr hindurchsticht. Das so erhaltene Papier muß noch gut geglättet und satinirt werden. Der Perlenglanz wird übrigens bedeutend erhöht, wenn der vorgeschriebenen, aus dem Innern der Muscheln erhaltenen Masse eine ganz geringe Menge feinsten Silber- oder Graphitpulvers beigesetzt wird.
(Aus Dr. Kollers Erfahrungen und Erfindungen.)

Das Spencemetall besteht im Wesentlichen aus einem Gemenge von Schwefeleisen mit freiem Schwefel. Seine Hauptanwenduog findet es als Ersatz für Blei zum Dichten von Gas- und Wasserleitungsröhren; dabei bietet es den Vortheil, daß es ebenso ausgiebig ist, wie die dreifache Menge Blei, da sein spezif. Gewicht 3,4 beträgt, das des Bleies aber 11,35, und da es sich beim Erstarren ausdehnt, so kann das Kalfatern wegfallen und somit das Dichten in fast 10mal so kurzer Zeit stattfinden, als bei Anwendung von Blei. Zur Befestigung von Eisen und Glas an Stein oder Holz wird das Spencemetall empfohlen wegen seiner Billigkeit, seiner Bindekraft und der Leichtigkeit seiner Anwendung; zur Befestigung von eisernen Gittern sei es dem Blei durchaus vorzuziehen. Ebenso beachtenswerth sei es für Architekturzwecke und namentlich zur Herstellung von Ornamenten. Es lassen sich daraus Formen anfertigen, die alle Einzelheiten des Modells auf's Getreueste wiedergeben und auch ohne Einfassung sich gebrauchen lassen. Die damit gegossenen Ornamente zeigen eine recht glatte und feine Oberfläche und besitzen große Haltbarkeit. Das Spencemetall eignet sich weiter zum Dichten oder Repariren schadhafter Dächer, sowie auch um schwer zugängliche Winkel wasserdicht zu machen. In Eisengießereien und Maschinenfabriken wird es zur Anfertigung von Lagern, zum Ausfüllen von Lücken in Gußstücken, für Walzen, zur Befestigung einzelner Maschinentheile und für viele ähnliche Zwecke verwendet. Es widersteht den meisten Säuren und Alkalien, der Einwirkung des gewöhnlichen und Seewassers, sowie der Atmosphäre und ist ein absolut schlechter Wärmeleiter. Es läßt sich auch verwenden zum Auskleiden von Reservoirs, Röhren, Brunnen, und als Ueberzug für Badewannen und ähnliche Geräthe. Damit ausgefütterte Basins und Röhren oxydiren nicht, ebensowenig wirkt Frost auf das Metall und die davon hergestellten Dichtungen ein. Zum Versiegeln von Wein-, Bier- und Liqueurflaschen soll Spencemetall dem gewöhnlichen Flaschenlack weit vorzuziehen sein, namentlich für schäumende Flüssigkeiten und solche, die weiten Transport zu bestehen haben. Endlich lassen sich mit diesem Stoffe die feinsten Reproduktionen plastischer Kunstwerke, Münzen und Medaillen, anfertigen: dieselben haben eine ganz glatte Oberfläche und eine angenehme, der einer guten Bronze gleichkommende Farbe, sind sehr haltbar und werden in keiner Weise von der Luft oder Feuchtigkeit angegriffen. Durch besondere Behandlung lassen sich auch hübsche Marmorimitationen mit Spencemetall herstellen, und benutzt man es in diesem Zustande zu Kaminaufsätzen, Grabsteinen, Wanddekorationen und dergleichen. Auch für Buchdruck, Stereotypie, Gravüre und zahlreiche andere Zwecke ist die Masse benutzbar. Zum Gießen derselben kann man Formen von Metall, Holz, Gyps, Stuck und selbst von Gelatine verwenden.
(Bresl. Gew.-Bl.)

Nach dem „Scientific American" findet sich ein ausgezeichnet schöner Marmor in sehr großen Massen in der Nähe von Knoxville, Tennessee (Amerika), wo er jetzt von der Regierung der Vereinigten Staaten ausgebeutet wird. Er bricht weiß, nimmt aber nach dem Poliren einen zarten röthlichen Ton an. Er soll sich vorzüglich für Statuen eignen und sehr dauerhaft sein, so daß man ihm eine große Zukunft in Aussicht stellt. (Stuttgarter Gewerbehalle.)

Eisenversilberung. Man stanzt jetzt Gabeln und Löffel aus weichem Flußeisen oder Flußstahl und versilbert sie alsdann; Messerhefte kann man direkt gießen, poliren und dann versilbern. Aber die Eisenversilberung haltbar herzustellen ist schwierig und der galvanische Prozeß unsicher oder complicirt, indem man erst eine Vernickelung und dann erst die Versilberung vorzunehmen hat. C. Saton in Wien hat eine neue Methode der Eisenversilberung angewendet. Das Eisen wird zunächst mit Quecksilber amalgamirt und dann galvanisch versilbert; hierauf wird das Quecksilber durch Erwärmung der versilberten Gegenstände auf circa 300° verdampft und der Silberüberzug bleibt festhaftend zurück. Wir haben hier eine Combination von galvanischer und Feuerversilbernng. Das Verfahren ist folgendes: Die zu versilbernden Gegenstände werden, wie auch sonst bei ähnlichen Verfahren, zuerst sauber mit verdünnter Salzsäure gebeizt, alsdann werden sie in salpetersaure Quecksilberlösung eingetaucht, doch so, daß sie zugleich mit dem Zinkpol einer galvanischen Batterie in Verbindung sind; als Anode (positiver Pol) mit dem Kupferpol verbunden, dient ein Streifen Gaskohle oder Platina. In sehr kurzer Zeit ist das Bessemer-Metall mit Quecksilber überzogen, wird dann herausgenommen und gut abgewaschen, sodann in einer Silberlösung versilbert. Nach dem Herausnehmen aus dem Silberbade wird der Gegenstand wiederum abgewaschen und so weit erhitzt, daß das Quecksilber verdampft.
(Allgemeine Gewerbezeitung.)

Steuern.

Branntweinsteuer.

Steuerfragen, Betrieb ꝛc.

Erlaß des Ministeriums der Finanzen zu Darmstadt vom 6. November 1881.

Unter Bezugnahme auf die Ihnen im Amtsblatt der vorhinigen Obersteuerdirection No. 7 von 1878 ertheilten Befugnisse setzen wir Sie zu Ihrem Bemessen davon in Kenntniß, daß Brennereibesitzern die Genehmigung zum Einsetzen von Kühlschlangen in die mit gährender Maische befüllten Bottiche zum Zweck der Abkühlung der Maische durch kaltes Wasser, welches durch die Kühlschlangen hindurch geführt wird, unter der Bedingung ertheilt werden kann, daß die Kühlschlangen vorschriftsmäßig angemeldet und inventarisirt werden, sowie daß deren Benützung in dem Betriebsplane an geeigneter Stelle (Spalte 11 des Formulars) unter Angabe der Gährungsperiode, innerhalb welcher die Benützung stattfinden soll, declarirt wird.
An die Haupt-Aemter.

Durch Erlaß des Preußischen Finanz-Ministeriums vom 10. Oktober 1881 III. 11710 ist für Preußen den Brennereibesitzern Gleiches zugestanden.

Durch Erlaß der Zoll- und Steuer-Direktion zu Dresden vom 29. September c. No. 3428 a. B. sind die Hauptämter Sachsens ermächtigt worden, Brennereibetriebsvergünstigungen, deren Bewilligung seither nur der Direktivbehörde zustand, wie in Preußen unter bestimmten Bedingungen und Voraussetzungen in eigener Competenz zuzugestehen.

Gewerbliches, Betriebskenntniß,

bezüglich der Branntwein-, Bier- und Rübenzuckersteuer.

Neuer Kühlapparat

für schnelle Abkühlung heißer Flüssigkeiten auf ebenen Flächen gleichzeitiger Anwendung von Kühlwasser und künstlich erzeugter Saug- und Blaswinde von E. Ziegler, Mühlenbaumeister in Guben i. S.

Der mittlere Theil dieses Apparats besteht aus etagenartigen, gegen einander ein wenig geneigt gelagerten Kühlbetten, welche mit den aufrecht stehenden, hohlen Seitenwänden verbunden sind; in letzteren sind die Ventilatoren mit ihren Canälen angebracht.

Unter dem mit seinen Seitenwänden gedichteten Kühlboden befindet sich ein zweiter Boden, wodurch ein Raum gewonnen wird, welcher zur Aufnahme des Kühlwassers dient, welches den Kühlboden an seiner Unterfläche bestreicht.

Selbiges tritt bei dem Apparate an tiefster Stelle des untersten Kühlbettes ein und durchfließt dasselbe langsam in hin- und hergehenden Windungen. Hier allmählich an der höchsten Stelle angelangt, wird es durch eine seitlich angebrachte Röhre dem darüber gelagerten zweiten Kühlbette zugeführt, in welchem es sich in gleicher Weise fortbewegt. Nachdem das Kühlwasser so von Etage zu Etage gestiegen ist, tritt es an der höchsten Stelle des letzten Kühlbettes bedeutend erwärmt aus dem Apparate.

Hier an der Ausflußstelle des Kühlwassers wird dem Apparate die zu kühlende Würze aufgegeben und gleichmäßig über die Breite des Kühlbodens vertheilt. Allmählich von Etage zu Etage abfließend gelangt sie, völlig abgekühlt, an die tiefste Stelle des untersten Kühlbettes, wo sie von einer Sammelrinne aufgenommen und durch Röhren oder Schläuche den Gährgefäßen zugeführt wird. Zwischen den Ab- und Aufflußenden der Kühlbetten befinden sich Sammelrinnen mit siebartigen Böden, welche einerseits die dickeren Substanzen der Würze, wie Hopfenblätter, Trüb ꝛc. zurückhalten, andererseits aber die Flüssigkeit wieder gleichmäßig über den nächsten Kühlboden vertheilen.

Während nun die Würze langsam über die Kühlböden rieselt, werden letztere gleichzeitig von ihren tiefer liegenden Enden aus durch Blaswind bestrichen. Selbiger entfernt sofort alle aufsteigende Wärme, da selbige an den, den Enden entgegengesetzt befindlichen Oeffnungen durch die Ventilatoren aufgesogen wird, so daß ein Niederschlagen der aufsteigenden Wasserdämpfe nie stattfinden kann.

Der hier in Anwendung kommende Windstrom wird, bevor er in den Ventilator gelangt, durch sprühregenartige Einspritzungen von Brunnenwasser geleitet, wodurch er bis zur Temperatur desselben abgekühlt und von allen ihm etwa anhaftenden schädlichen Substanzen gereinigt wird. Nachdem der so gereinigte Wind den Ventilator verlassen, wird er, jedoch noch zuvor, als er auf die Kühlflächen gelangt, über Eis geleitet und auf die erforderliche Temperatur abgekühlt.

Während nun die Würze den langen Weg über die Kühlböden in mäßiger Bewegung von dem höchsten bis zum tiefsten Punkte zurücklegt, erfolgt der Külprozeß nach dem Prinzip der Gegenströmung, da sowohl das Kühlwasser, als auch der Wind die entgegengesetzte Richtung innehält.

Um nun die zu kühlende Würze bis auf + $3^1/_2{}^0$ bis 4° R. abzukühlen, ist es nöthig, das meist in Anwendung kommende Brunnenwasser von circa + 8° bis 12° R. oder durchschnittlich + 10° R. und den Wind auf + 2° bis + 3° herunterzubringen, was, wenn nicht Kaltluft-Maschinen vorhanden sind, durch Eis geschehen muß.

Was nun das Quantum des für die abzukühlende Flüssigkeit erforderlichen Kühlwassers anbetrifft, so ergiebt sich im günstigen Falle das Verhältniß von 1 : 2 oder von 2 : 3. Gesetzt also den Fall von 1 : 2, und angenommen, daß der Apparat stündlich 40 bis 50 Hektoliter oder durchschnittlich 45 Hektoliter abkühlen soll, so würden dazu 90 Hektoliter Kühlwasser nothwendig sein. Ferner vorausgesetzt, daß die Würze sofort nach dem Ausschlagen dem Apparate zugeführt wird, also zu Anfang des Aufließens mit circa + 60° und zu Ende mit circa 30° bis 40° oder durchschnittlich mit + $47^1/_2{}^0$ R. auf den Apparat gelangt, so würde die den 4500 Liter innewohnende Wärme = 4500 . $47^1/_2{}^0$ = 213.750° oder Wärme-Einheiten ergeben. Da nun das Quantum bis auf circa 4° oder auf 4500 . 4 Wärme-Einheiten, mithin auf 18.000 Wärme-Einheiten abgekühlt werden soll, so würde für den Apparat eine Leistung von 213.750 — 18.000 Wärme-Einheiten = 195.750 Wärme-Einheiten übrig bleiben.

Die Zahl der Kühlflächen ist nun derartig getroffen, daß drei Viertel derselben genügen, um die Würze bis zur Temperatur des Kühlwassers abzukühlen; dem letzten Viertheil würde demnach die Funktion verbleiben, die Würze von 10° auf 4° abzukühlen, wozu nun, wie bereits oben erwähnt, Eis in Anwendung kommen muß.

Bezüglich der Kühlfähigkeit der Eises ist bekannt, daß 1 Kilogramm = 80 Wärme-Einheiten erfordert, um in Wasser von 0° verwandelt zu werden.

Da nun im letzten Viertheil jedem Liter 6 Wärme-Einheiten, also den 4500 Liter = 4500 . 6 = 27.000 Wärme-Einheiten entzogen werden müssen, 1 Kilogramm Eis aber 80 Wärme-Einheiten wegschafft, so würden zu diesen 27.000 Wärme-Einheiten = $\frac{27\,000}{80}$ = 337·5 Kilogramm Eis nöthig sein, um die 4500 Liter Würze von einer durchschnittlichen Temperatur von circa + 47·5° R. bis auf circa + 4° R. in einer Stunde abzukühlen. Diese 337·5 Kilogramm Eis werden nur auf das letzte Viertheil der Kühlflächen sowohl für Abkühlung des Windes als auch für die des Kühlwassers verwendet, und zwar so, daß das Kühlwasser vor dem Eintritte in den Apparat bis auf + 2—3° abgekühlt und dann erst in denselben gegeben wird. Ebenso wird der vom Ventilator aufgesogene Blaswind über Eis geführt, daselbst abgekühlt und so dem Apparate zugeführt.

Mit dem ersten Apparate sind bereits die ausgedehntesten und umfassendsten Versuche angestellt worden, wobei sich bei allen auf diesem Apparate gekühlten Bieren eine so günstige Vergährung ergeben hat, daß das Bier 2—3 Wochen früher blank wurde, als das, welches von demselben Sude nach alter Methode auf dem Kühlschiffe ꝛc. gekühlt wurde, ein Umstand, der der Brauerei gewiß einen bedeutenden Vortheil verschafft.

Als Aeußerlichkeit sei nebenbei bemerkt, daß der Apparat stabil, an allen Orten zugänglich und leicht zu reinigen ist, so daß er sich für jede Anlage empfiehlt.

(Aus Dr. Koller's Erfindungen und Erfahrungen.)

Praktische Neuerungen in der Zuckerfabrikation.

Bisher bedient man sich in vielen Fabriken zur Reinigung des Rübensaftes der doppelten Saturation, indem man nach vorhergegangener Trennung des reinen Saftes von dem Schaumniederschlage diesem neuerdings geringe Kalkzugaben beisetzt und ihn abermals dem Prozesse der Saturation unterwirft.

Die Vortheile dieses Verfahrens ohne große Kosten mit den in den anderen Fabriken vorhandenen Werksvorrichtungen nach Möglichkeit auszunutzen, soll man nach K. Rivnac's Mittheilung, aus der Zeitschrift für Zuckerindustrie durch Dingler's Journal, um Zeit zu gewinnen, sich nur ein Saturationsgefäß mehr anschaffen, den einmal mit möglichst genügender Kalkzugabe saturirten Kesselinhalt gut absitzen lassen, den Schaum wie gewöhnlich nach den Schaumpressen abziehen, den klaren, im Kessel zurückgebliebenen Saft abermals mit wenig Kalk versetzen und nochmals saturiren. Dadurch trennt man den ursprünglichen Inhalt des Kessels etwa in 20 Perzent Schaumsaft und 80 Perzent klaren Saft und hat 80 Perzent doppelt und 20 Perzent einmal, aber gut saturirten Saft erhalten.

Die Zuckerfabrik Gandersheim scheidet in der sogenannten ersten Saturation die Rübensäfte mit 1·8 Perzent der verarbeiteten Rüben an Kalk und läßt hier die Säfte bis auf 0·15 Perzent Kalkalkalität mit Kohlensäure behandeln. Nachdem der Schlamm durch Filterpressen entfernt ist, wird der klare Saft in der zweiten Saturation mit 0·18 Perzent auf Rüben Aetzkalk, in Form von Kalkmilch, versetzt, dann wieder mit Kohlensäure bis auf 0·08 Perzent Kalkalkalität behandelt und durch Schlammpressen von Schlamm befreit. Der klare Saft wird in der dritten Saturation mit schwefliger Säure bis auf 0·03 Perzent Kalkalkalität saturirt und geht dann über die Filter, welche mit gut gereinigtem Kies gefüllt sind, die Filter laufen einzeln, jedes für sich. Der filtrirte Dünnsaft wird eingedampft und als Dicksaft wieder über Kies filtrirt, hiernach im Vacuum auf Korn gekocht.

A. v. Wachtel hat auf die Löslichkeit des arabinsauren Kalks hingewiesen, welcher bei der Scheidung entsteht und durch spätere Operationen nicht mehr entfernt werden kann. Die Anwendung eines Ueberschusses von Kalk ist vom chemischen Standpunkte aus nicht vortheilhaft; dagegen tritt dann die mechanische Wirkung

mehr in den Vordergrund und ist sogar bei der heutigen Durchführung in der Praxis die Hauptsache. Die mechanische Wirkung der Saturation wird, falls einmal ein Kalküberschuß angewendet wurde, um so größer sein, je mehr dieser Ueberschuß beträgt. Durch Versuche, welche zur Feststellung der Grenze, von welcher an ein Ueberschuß von Kalk angewendet wird, durchgeführt sind, läßt sich nachweisen, daß die zur Scheidung und Saturation nothwendige Kalkmenge außerordentlich gering ist.

In der Praxis wendet man immer einen Ueberschuß von Kalk an, woraus folgt, daß, je mehr die Kalkzugabe erhöht wird, desto besser die mechanische Reinigung, mithin die Gesammtreinigung ausfällt. Ist die Saturation eine entsprechende, so ist die größere Kalkzugabe innerhalb praktischer Grenzen als rationell zu bezeichnen.

Daß die Kohlensäure, wie jede andere Säure, besonders in der Hitze eine invertirende Wirkung besitzt, hat v. Lippmann nachgewiesen, weshalb es besser ist, die Zeit der Saturation nach Möglichkeit abzukürzen. Beim sogenannten Uebersaturiren wird ein großer Theil von kohlensaurem Kalk gelöst und bleibt selbst nach stundenlangem Kochen in Lösung; hierbei können die gelösten Mengen ziemlich bedeutend werden, auch die eingeschlossenen, dunkel gefärbten Verunreinigungen frei werden und abermals in die Säfte gelangen, so daß die Säfte beim Uebersaturiren stets dunkel sind. Eine eigenthümliche Erscheinung tritt jedoch mitunter auf, deren genauere Umstände noch nicht ermittelt werden konnten; in ausnahmsweisen Fällen scheidet sich beim Erhitzen der übersaturirten Lösung ein Niederschlag von folgender Zusammensetzung aus: 69·40 Perzent Magnesiumcarbonat, 21·03 Perzent Calciumcarbonat, 0·27 Perzent Kohlensäure, 9·30 Perzent Verunreinigung.

Dieses Auftreten der Magnesia beim Uebersaturiren kommt selten vor, zeigt aber, daß jedenfalls die Magnesia bei der Saturation eine Rolle spielt, insbesondere in der späteren Alkalinität der Säfte vorzuherrschen scheint.

Nach Wachtel ist es ferner von allen Salzen nur das gelöste Kalkcarbonat, welches ein schweres Kochen des saturirten Saftes nach sich zieht, da Säfte der schlechten oder langsamen Saturation und übersaturirte Säfte schwer kochen, durch Zugabe von Mineralsäuren die Säfte normal werden und saturirte Zuckerkalklösungen nur dann schwer kochen, wenn sie verhältnißmäßig größere Mengen Kalkcarbonat gelöst enthalten, was man aus dem Kohlensäuregehalte des eingedickten Saftes ermessen kann.

Bemerkenswerth sind auch noch die Umsetzungen, welche die gegen das Schäumen der Säfte angewendeten Fette erleiden. Die Fettsäuren verbinden sich in Wirklichkeit mit Kalk und geben mit diesem unlösliche Verbindungen, welche langsam herausfallen und besonders im Robert'schen Apparate sich absetzen, das frei gewordene Glycerin, welches im Wasser löslich ist und nicht krystallisirt, wird man sämmtlich in der Melasse wieder finden. Es ist Wachtel zwar nicht gelungen, in der Melasse das Glycerin nachzuweisen, auch nicht in der Elutionslauge, hingegen hat er im sogenannten Nachlaufe der Melassenspiritus-Raffination Acroleïn mit ziemlicher Sicherheit nachgewiesen.

(Aus Dr. Koller's Erfahrungen und Erfindungen.)

Kühl- und Wärmeapparate für Zuckerfabriken, Brennereien und Brauereien ꝛc. von **Wilh. Knauer** in Osmünde bei Gröbers.

Der Kühl- und Wärmeapparat besteht aus einem Rohrsystem, das durch Kammern unter sich verbunden ist, in welche zwei Röhren münden. Die in ihrer Art noch neue Abdichtung der Rohre ist folgende:

Jede Kammer hat ihren eigenen Verschluß an einem durch Lösen von vier Schrauben leicht abnehmbaren Deckel. In dem Deckel sitzen zwei Kopfschrauben mit deren unten durchbrochenen Kapseln die an diesen liegenden Dichtungen an die Rohre und die dem Deckel gegenüberliegende Wand der Kammer gepreßt werden. Dem schwer in's Gewicht fallenden Umstande einer möglichst leichten und bequemen Reinigung ist hier vollständig Rechnung getragen. Nach dem Lösen des Deckels der Kammer nach seiner und der nur aufgesteckten Kapsel Wegnahme liegt das Rohr frei und zugänglich; erforderlichenfalls kann jedes Rohr einzeln herausgezogen werden. Zwischen den einzelnen Rohren stehen in der Längsrichtung derselben Wände aus schwachem Blech, welche abwechselnd an dem Längsende um den Querschnitt der jedes Rohr umspülenden Wassermenge verkürzt sind. Der Boden unter den Rohren ist von Holz und erhalten die einzelnen Bohlen durch an die Klammern angegossene Knappen Auflage und Befestigung.

Dem ganzen Apparat ist eine schiefe Lage gegeben, um möglichst gleiche Standrohre des die Rohre umspülenden Wassers zu erzielen, und ist ersterer auf Mauerwerk fundamentirt.

(Aus Dr. Koller's Erfindungen und Erfahrungen.)

Tabacksteuer.

(Aus dem „praktischen Aufsichtsbeamten" des Herausgebers.)

Ueber die Feststellung der Tabakpflanzen- und Blätter-Zahl.

In Elsaß-Lothringen ist auf Antrag des Verfassers (in dessen Bezirk 2200 Hektaren Tabak gepflanzt werden) den Aufsichtsbeamten für die Tabakfeldvermessung, die Tabakpflanzen- und Blätterzählung die Führung eines Notizbuches (nach umstehendem Muster) für jede tabakbauende Gemeinde auf dem Felde aufgetragen worden. Die Mitnahme Hunderter von Tabakanmeldungen auf das Feld, das Heraussuchen der betreffenden bei den Tabakstücken und das Eintragen des Resultats in dieselben hat sich unausführbar erwiesen, namentlich bei windigem oder stürmischem oder regnerischem Wetter. Der Beamte trägt daher die Anmeldungen einer Gemeinde, bevor er sich auf das Feld begiebt, in alphabetischer Ordnung in die Spalten 1—3 des Notizbuchs nach Maßgabe der Mustereintragung ein und notirt zunächst bei der Vermessung, dann später bei der Pflanzen- und endlich bei der Blätterzählung die Ergebnisse seiner Ermittelungen mit Bleistift in die Spalten 4—6, 7—9 und 10 bis 13.

Um die Spalten 10 und 11 ausfüllen zu können, notirt er in Spalte 14 hintereinander weg das Ergebniß der Blätterzählung an den einzelnen der Zählung unterworfenen Pflanzen, zählt, indem er sie durchstreicht, die vorhandenen gleichnamigen Zahlen und setzt die gefundenen Zahlen, also z. B. (wie im Muster angegeben) 10 à 9 Blätter in die Spalten 10 und 11 und das Resultat der Multiplikation in Spalte 12 ein.

Abends unter Dach und Fach werden sodann die im Notizbuch notirten Vermessungs- beziehentlich Zähl-Ergebnisse ordnungsmäßig mit Tinte in die Anmeldungen übertragen.

Dieses Notizbuch hat sich als durchaus praktisch erwiesen und bietet namentlich auch einen sicheren Anhalt zur Erörterung eingehender Einsprüche der Pflanzer gegen die amtlichen Feststellungen.

Im Uebrigen sei noch erwähnt, daß weniger als 280 und mehr als 400 Pflanzen auf ein Ar (nach diesseitigen Erfahrungen) nicht gesetzt und mehr als durchschnittlich 3000 Blätter von einem Ar nicht geerntet zu werden pflegen. Es werden diese Zahlen dazu dienen können, eine ungefähre Probe über die gemachten Feststellungen anzustellen.

Reichs-Wechselstempelsteuer.

Erlaß des Preuß. Finanz-Ministers vom 4. November 1881. III 14 600.

Auf den Bericht vom 17. v. M., betreffend das Gesuch des Kreditvereins in Neviges, erkläre ich mich damit einverstanden, daß, wenn der Kassirungsvermerk auf einer Wechselstempelmarke ein Mehr, als nach der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 16. Juli d. J. (Reichsgesetzbl. S. 245) zur Entwerthung der Marke erforderlich ist, insbesondere außer dem vorschriftsmäßig eingeschriebenen Datum, die Anfangsbuchstaben des Wohnortes und des Namens, bezw. der Firma des Kassirenden, enthält, die Marke doch als gültig verwendet anzusehen ist, sofern nur die Deutlichkeit des Vermerkes und die Werthbezeichnung der Marke durch die unnöthigen Zusätze nicht beeinträchtigt wird.

Reichsstempel-Abgaben.

Erlaß des Königlichen Staatsministeriums der Finanzen zu München vom 30. September 1881. Nr. 13 866.

Zur Erzielung eines gleichförmigen Verfahrens wird darauf aufmerksam gemacht, daß diejenigen ausländischen Werthpapiere, welche in einer untheilbaren Urkunde mehrere Aktien

Titel. Oberkontrolebezirk . . . . .
Hebebezirk . . . . . .

Notizbuch (zu S. 5 gehörig)

für die Feststellung des Flächeninhalts der mit Tabak bepflanzten Grundstücke und der von den Tabakspflanzern zu vertretenden Tabaksmengen.

Erntejahr . . . . . .
Gemeinde . . . . . .
Geführt:
für die Vermessungen von:
für die Pflanzenzählung von:
für die Blätterzählung von:

Muster.

Nummer der Anmeldung.	Lage des Tabakgrundstücks.	Angemeldete Größe. qm	Vermessung der Fläche. Breite. m	Länge. m	Größe. qm	Feststellung der Pflanzenzahl. Zahl der Reihen.	Zahl der Pflanzen in jeder Reihe.	Gesammtzahl der Pflanzen.	Feststellung der Blätterzahl. Zahl der Pflanzen, an denen die Blätter gezählt sind.	Zahl der Blätter an denselben im Einzelnen.	Ergebniß im Ganzen.	Blätter auf 100 Pflanzen.	Raum für Bemerkungen und Berechnungen.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
90	**Müller**, Joseph												9. 12. 10. 11. 11. 9. 12. 10. 9. 9. 10. 10. 10. 9. 11. 11. 9. 12. 12. 11. 9. 9. 12. 12. 9. 9. 12. 12. 10. 10. 10. 11. 11. 10. 11. 10. 10. 10.
	Am Teich	25	12	2	24	4	24	96	10	9	90		
							Fehler	15	8	12	96		
							(eingegangene Pflanzen)						
							Bleiben	81	12	10	120		
									8	11	88		
									38	. .	394 = 1036		
	Am Wald	40	10	4	40	8	20	160	9	11	99		
							Fehler	25	10	10	100		
								135	2	12	24		
									16	9	144		
									37	. .	367 = 992		
	Im Ried	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .		11. 11. 10. 9. 9. 9. 12. 9. 10. 11. 11. 9. 9. 9. 10. 11. 11. 9. 11. 9. 11. 11. 10. 10. 10. 10. 12. 9. 9. 9. 10. 10. 10. 9. 9. 9. 9.
91	**Vogel**, Johann Baptist												
	Am Weg nach N.	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .		

37 | 36700 | = 992
333
340
333
70
74

oder Obligationen mit Angabe der Nummern derselben, verbrieft enthalten, im Sinne des Reichsstempelgesetzes vom 1. Juli 1881 Ausnahme zu Tarifnummer 1 und 2) als Ein Stück anzusehen sind, und daß somit die Stempelabgabe von einem solchen Werthpapiere nur mit dem einfachen Betrage von 50 Pf. bezw. 10 Pf. zu entrichten ist.

Erlaß des Preuß. Finanz-Ministers vom 10. Oktober 1881. III 13 735.

In Erwiderung auf Ew. Hochwohlgeboren Bericht vom 30. v. M. erkläre ich mich mit Ihrer Ansicht einverstanden, daß ausländische ausgeloste oder zur Rückzahlung gekündigte Werthpapiere der unter den Tarifnummern 1 und 2 des Reichsgesetzes vom 1. Juli d. J. bezeichneten Art versteuert werden müssen, bevor sie im Bundesgebiete zur Rückzahlung präsentirt werden dürfen, und daß ferner Schlußnoten, Rechnungen u. s. w. über die in der Tarifnummer 4 bezeichneten Geschäfte auch dann stempelpflichtig sind, wenn das Geschäft Zins- oder Dividendenscheine (Coupons) zum Gegenstande hat. Zu den in der Tarifnummer 4 bezeichneten Geschäften gehört selbstverständlich die Einreichung der Zins- oder Dividendenscheine bei den bestimmten Einlösungsstellen behufs Erhebung des Geldbetrages nicht.

Erlaß desselben vom 13. Oktober 1881. III 14 051.

Euer Hochwohlgeboren erwidere ich auf den Bericht vom 6. d. M., daß wenn im vorletzten Absatze der Nummer 3 der Ausführungsvorschriften des Bundesraths zu dem Reichsgesetze vom 1. Juli d. J. angeordnet ist, daß für die Vorlegung der Interimsscheine behufs Vernichtung der Stempelzeichen eine Frist bestimmt werden soll, daraus selbstverständlich nicht gefolgert werden kann, daß die Interimsscheine nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkte, insbesondere zugleich mit, oder allenfalls auch vor der Vorlegung der definitiven Stücke zur Abstempelung vorgelegt werden dürfen. Die Bestimmung hierüber wird von der Steuerbehörde nach den Umständen zu treffen sein. Da Ew. Hochwohlgeboren ferner in der gedachten Ausführungsvorschrift ermächtigt sind, die Vernichtung der Stempelzeichen auf den Interimsscheinen auch in anderer sichernder Art als durch Ausschneiden oder Durchlochen, anzuordnen, so bleibt von den Beschwerden der deutschen Vereinsbank und der deutschen Effekten- und Wechselbank in der zurückfolgenden Vorstellung vom 30. v. M. nur die Frage übrig, ob es möglich ist, in allen Fällen der Bestimmung wegen Vorlegung der Quittungen über die für die Interimsscheine gezahlte Abgabe nachzukommen.

Unzweifelhaft trifft das bei den inländischen Werthpapieren zu; auch bei einem großen Theil der ausländischen Werthpapiere wird sich die gedachte Bestimmung als ausführbar erweisen. Da derselben aber im vorliegenden Falle und voraussichtlich auch in anderen ähnlichen Fällen, namentlich während der Uebergangsperiode nicht genügt werden kann, so kann unter der Bedingung, daß die den Umtausch der Interimsscheine vermittelnden Bankgeschäfte alle Quittungen über die Abgabe für die von ihnen zur Stempelung angemeldeten Interimsscheine der Steuerbehörde vorlegen, die Anrechnung der für die Interimsscheine gezahlten Abgabenbeträge auf die Steuer für die entsprechenden definitiven Stücke auch über die durch die Quittungen und zugleich durch die entsprechende Anzahl gestempelter Interimsscheine nachgewiesenen Beträge hinaus zugelassen werden, soweit der in der bezüglichen Vorschrift des Tarifs geforderte Nachweis der Abgabenentrichtung wenigstens allein durch die Vorlegung gehörig gestempelter Interimsscheine behufs Vernichtung der Stempelzeichen geführt werden kann. Der unter 3 b der Ausführungsvorschriften angeordnete Vermerk wird in solchen Fällen auf die durch Quittungen nachgewiesenen Abgabenbeträge beschränkt bleiben müssen.

Im Allgemeinen mache ich den Ausführungen der beiden Banken gegenüber darauf aufmerksam, daß die Emittenten fremder Werthpapiere, welche deren Umlaufsgebiet auch auf das

Reichsgebiet auszudehnen wünschen, sich bezüglich des Verfahrens bei dem Umtausch der Interimsscheine den Bestimmungen des Reichsgesetzes und des Bundesraths anzupassen haben werden.

Mit der am Schlusse Ihres Berichts vorgetragenen Ansicht erkläre ich mich dahin einverstanden, daß wenn auch die vor dem 1. d. M. ausgegebenen Interimsschein ausländischer Werthpapiere nach den „Ausnahmen" zu den Tarifnummern 1 oder 2 zu versteuern waren, die nach dem 1. d. M. zur Ausgabe gelangenden definitiven Stücke den vollen Abgabensatz nach den Tarifnummern 1 bezw. 2 mit 5 bezw. 2 vom Tausend zu tragen haben, auf welchen die Abgabe für die Interimsscheine in Anrechnung gebracht werden darf.

Endlich bemerke ich, daß wenn, wie die Banken erwähnen, ausländische nicht mit Talons versehene Werthpapiere behufs Couponserneuerung durch ganz neue Titres ersetzt zu werden pflegen, diese letzteren, soweit der kurze Vortrag der beiden Banken erkennen läßt, auch dann der vollen Abgabe werden unterworfen werden müssen, wenn die Stücke, an deren Stelle sie treten, gestempelt waren. Eine Ausnahme zu Gunsten dieser Fälle ist im Gesetze nicht enthalten.

Erlaß desselben vom 14. Oktober 1881. III 14007.

Auf die Vorstellung vom 9. d. M. erwidere ich Ihnen, daß der von Ihnen skizzirte Brief folgenden Wortlauts:

„Herrn N. N. in Berlin.

Berlin, den 9. Oktober 1881.

Ihrem Auftrag entsprechend kauften wir an heutiger Börse für Sie:

M. 15000 Deutsche Bank-Act. à 172 + Provis. p. ultimo Octb. cr.
St. 100 Oesterr. Credit-Act. à 650 + do. » do.

was Sie einstweilen zu notiren belieben.

Unterschrift."

schon im Hinblick auf Artikel 376 des Handelsgesetzbuches der Versteuerung mit einer Mark nach der Tarifnummer 4a des Reichsgesetzes vom 1. Juli d. J. unterworfen werden muß.

Erlaß desselben vom 13. Oktober 1881. III 14185.

Auf die Vorstellung vom 8. d. M. erwidere ich der Kommandite des Schlesischen Bankvereins, daß die mit derselben vorgelegten Schriftstücke folgenden Wortlauts:

„Von der Kommandite des Schlesischen Bankvereins hier die Valuta für

fl. 1000 Oestr. Banknoten
fl. 1000 Oestr. Silberrente
mit Mark 2400

oder

Mk. 1000 Prima-Wechsel p. 8. Januar 82 domicilirt mit Mk. 985

empfangen zu haben, bescheinigt

Datum (Unterschrift)"

der Abgabe nach der Tarifnummer 4b des Reichsgesetzes vom 1. Juli d. J. unterliegen.

Erlaß desselben vom 18. Oktober 1881.

Mit der in Ew. Hochwohlgeboren Bericht vom 7. d. M. vorgetragenen Ansicht erkläre ich mich einverstanden, daß die Steuerbehörden Anträge, solche ausländische Inhaberpapiere mit Prämien, welche nicht auf Grund des Reichsgesetzes vom 8. Juni 1871, betreffend die Inhaberpapiere mit Prämien, abgestempelt worden sind, nach Maßgabe der Tarifnummer 2b (bezw. der Ausnahme zu Nummer 2b) des Reichsgesetzes vom 1. Juli d. J., betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben, mit dem Stempelaufdruck zu versehen, nicht ablehnen können, weil nicht alle nach der Tarifnummer 2b und dem § 3 a. a. O. die vorherige Besteuerung bedingenden Verkehrsakte bezüglich der gedachten Werthpapiere durch die §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 8. Juni 1871 verboten worden sind.

Sie wollen aber die Antragsteller in jedem einzelnen Falle durch die Steuerbehörden und durch geeignete Veröffentlichungen das Publikum allgemein darauf aufmerksam machen, daß ausländische Inhaberpapiere mit Prämien, welche nach Maßgabe des Gesetzes vom 1. Juli d. J. abgestempelt sind, den Verkehrsbeschränkungen des Gesetzes vom 8. Juni 1871 gleichwohl in vollem Umfange unterliegen.

Erlaß desselben vom 18. Oktober 1871. III 14184.

Die Retourrechnungen im Wechselverkehr (Artikel 54 der Wechselordnung), auf welche sich das gefällige Schreiben vom 10. d. M. ferner bezieht, sind meines Errachtens der Abgabe nach Tarifnummer 4b des Reichsgesetzes vom 1. Juli d. J. nicht unterworfen.

An
das Reichsbankdirektorium hier.

Erlaß desselben vom 21. Oktober 1881 III 14531.

Auf Ihre am 18. d. M. eingegangene Vorstellung erwiedere ich Ihnen, daß

1. die von dem vereideten Makler seinem Kunden über die Maklergebühr für die Vermittelung von Geschäften ausgestellte Rechnung ohne Unterschied des Betrages der berechneten Gebühr der Stempelabgabe nach Tarifnummer 4b des Reichsgesetzes vom 1. Juli d. J. nicht unterliegt;

2. daß Schlußnoten, in welchen der Makler der Vorschrift im Artikel 73 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs zuwider anstatt des Namens des Verkäufers, bezw. des Käufers, die Worte „von Aufgabe", bezw. „an Aufgabe", aufnimmt, nach Tarifnummer 4a a. a. O. zu versteuern sind, und daß die demnächstige Mittheilung des Namens des Verkäufers, bezw. Käufers, gleichfalls nach Tarifnummer 4a, und zwar unter Beachtung der Anmerkung 2 zu 4a, versteuert werden muß; endlich daß

3. die sogenannten Differenznoten, d. h. die Berechnungen der Kursdifferenz, welche im Falle des Verkaufs an, bzw. des Kaufs von „Aufgabe" im Fonds- und Wechselgeschäft dadurch entstehen kann, daß der in der zuerst zugestellten Schlußnote bezeichnete Kurs höher oder niedriger ist als der Kurs, zu welchem der Makler demnächst an die, bezw. von der „Aufgabe" gegeben oder genommen hat und welche Differenz demnächst zwischen dem Makler und dem betreffenden Kontrahenten ausgeglichen wird, — nach Tarifnummer 4b stempelpflichtig sind und zwar ohne Rücksicht auf den Betrag der Differenz in allen den Fällen, wo der Werth des Gegenstandes des Geschäfts, d. h. in dem vorgetragenen Falle der Werth der fl. 500 Dux-Bodenbach Stammprioritäten lit. B., mehr als 300 Mark beträgt.

An
den vereideten Makler Herrn S. Baron, Wohlgeboren hier.

Erlaß desselben vom 22. Oktober 1881. III 14183.

Auf den Bericht vom 7. d. M. erwiedere ich Ew. Hochwohlgeboren, daß die Befreiung Nr. 3 zur Tarifnummer 4 des Reichsgesetzes vom 1. Juli d. J. sich auch auf die im Texte eines Briefes enthaltenen Berechnungen der in der Tarifnummer 4b bezeichneten Art bezieht.

Erlaß desselben vom 22. Oktober 1881. III 14354.

Auf die Vorstellung vom 13. d. M. erwidere ich Ihnen, daß Kontokorrente alsdann der Abgabe nach Tarifnummer 4b des Reichsgesetzes vom 1. Juli d. J. unterliegen, wenn auch nur eine der in Debet oder Kredit aufgeführten Posten ein Geschäft der in der gedachten Tarifnummer bezeichneten Art oder aus einem solchen hervorgegangene Ansprüche oder Verpflichtungen betrifft.

Der Finanzminister.

An
die Bergisch-Märkische Bank zu Elberfeld.

Zugleich bemerke ich, daß ich die Berechnung des Intervenienten über die aus der Ehrenzahlung eines von dem Bezogenen nicht eingelösten Wechsels erlangten Ansprüche (Artikel 63 der Wechselordnung) nicht als unter die Tarifnummer 4b fallend erachte.

An
sämmtliche Herren Provinzial-Steuerdirektoren.

Bekanntmachung des Anhaltischen Zolldirektors vom 25./10. 1881.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach der Bestimmung des § 7a des Reichsgesetzes vom 1. Juli d. J., betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben, in Verbindung mit der Bestimmung im letzten Absatz des § 7 dieses

Gesetzes die Versteuerung von Schlußnoten, Schlußzetteln, Schlußscheinen, Schlußbriefen ausschließlich durch Verwendung gestempelter Formulare zu erfolgen hat, und eine Verwendung von Reichsstempelmarken zu den genannten Schriftstücken nur in dem Falle zulässig ist, wenn die Schlußnote, der Schlußzettel, der Schlußschein, der Schlußbrief über mehrere stempelpflichtige Geschäfte lautet und aus diesem Grunde auf dem gestempelten Formulare behufs Erfüllung des ganzen tarifmäßigen Steuerbetrages noch eine oder mehrere Stempelmarken verwendet werden müssen, daß aber in allen anderen Fällen die Verwendung von Stempelmarken zu Schlußnoten, Schlußzetteln, Schlußscheinen oder Schlußbriefen als Nichterfüllung der Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe betrachtet werden wird.

Erlaß des Preuß. Finanz-Ministers vom 11. November 1881. III 15 192.

Auf den Bericht vom 29. v. M. erwiedere ich Ew. Hochwohlgeboren, daß bezüglich der stempelpflichtigen Schriftstücke, welche ihrem Inhalte nach sich als „Schlußnoten, Schlußzettel, Schlußscheine oder Schlußbriefe" im Sinne der Tarifnummer 4a des Reichsgesetzes vom 1. Juli d. J. charakterisiren, der Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe ohne jede Ausnahme, insbesondere ohne Unterschied der Form, stets und ausschließlich nur durch Verwendung vor dem Gebrauche vorschriftsmäßig gestempelter Formulare zum tarifmäßigen Werthbetrage genügt werden darf.

Erlaß desselben vom 11. November 1881. III 15 292.

Der Handelskammer (in Münster) erwidere ich auf die Vorstellung vom 29. v. M., daß Diskontirungen Anschaffungsgeschäfte über Wechsel im Sinne der Tarifnummer 4b des Reichsgesetzes vom 1. Juli d. J. bilden. — Da die Befreiung No. 2 sich nur auf die der Tarifnummer 4a angehörigen Schriftstücke über Wechsel bezieht, so sind Diskontnoten und sonstige Berechnungen aus Wechseldiskontirungsgeschäften dem Rechnungsstempel unterworfen.

Erlaß desselben vom 13. November 1881. III 15 413.

Auf den Bericht vom 3. d. M. erwidere ich Ew. Hochwohlgeboren, daß Rechnungen, welche der Einlösungsstelle für zur Rückzahlung gekündigte oder ausgelooste Obligationen über den zu zahlenden Nennwerth der Obligationen überreicht werden, der Abgabe nach Tarifnummer 4b des Reichsgesetzes vom 1. Juli d. J. nicht unterliegen.

Erlaß desselben vom 14. November 1881. III 15 249.

Auf den Bericht vom 29. v. M. erwidere ich Ew. Hochwohlgeboren, daß auch die Annahme eines Wechsels zu Pfand für ein Darlehn ohne ausdrückliche Ausschließung der Weiterbegebung des Wechsels, ebenso wie die freiwillige Annahme an Zahlungsstatt als Anschaffungsgeschäft über Wechsel im Sinne der Tarifnummer 4b des Reichsgesetzes vom 1. Juli d. J., bezw. des Artikels 271 des Handelsgesetzbuchs anzusehen ist. Berechnungen über die aus solchen Pfandgeschäften hervorgegangenen Ansprüche unterliegen daher, sofern keine der Befreiungen zu dieser Tarifnummer zutrifft, der Stempelabgabe für Rechnungen.

Erlaß desselben vom 14. November 1881. III 15 281.

Berlin, den 14. November 1881.

Meiner Verfügung vom 14. v. M. [III. 14 007]:

„Auf die Vorstellung vom 9. d. M. erwidere ich Ihnen, daß der von Ihnen skizzirte Brief folgenden Wortlauts:

„„Herrn N. N. in Berlin. Berlin den 9. Okt. 1881.

Ihrem Auftrage entsprechend, kauften wir an heutiger Börse für Sie

M. 15000 Deutsche Bank-Akt.,
à 172 + Provis. p. ultimo Okt. cr.
St. 100 Oesterr. Kredit-Akt.,
à 650 + Provis. p. ultimo Okt. cr.

was Sie einstweilen zu notiren belieben.

Unterschrift""

schon im Hinblick auf Art. 376 des Handelsgesetzbuchs der Versteuerung mit einer Mark nach der Tarifnummer 4a des Reichsgesetzes vom 1. Juli d. J. unterworfen werden muß,"

hat, wie ich Ew. Hochwohlgeboren auf den Bericht vom 29. v. M. erwiedere, die Annahme zu Grunde gelegen, daß die M. 15000 Deutsche Bankaktien und die 100 Stück Oesterr. Kreditaktien zwischen demselben Käufer und Verkäufer verschlossen worden seien. Ein anderes ist weder aus dem formulirten Schriftsatze, noch aus der betreffenden Vorstellung ersichtlich gewesen. Daß aber ein Kauf- oder Lieferungsgeschäft zwischen denselben Kontrahenten nicht schon deshalb, weil eine Mehrheit von Gegenständen (verschiedene Waaren oder verschiedene Effekten) verkauft wird, als eine Mehrheit von Geschäften anzusehen ist, besagen die Motive zum Gesetzentwurfe ausdrücklich (Reichstags-Drucksachen Nr. 59 für 1881 S. 31/32), — wie andererseits an derselben Stelle bereits ausgeführt ist, daß Geschäfte, bei denen sich verschiedene Personen als Kontrahenten gegenüberstehen, also z. B. demselben Käufer verschiedene Verkäufer, als eine Mehrheit von Geschäften sich darstellen. Eine solche liegt im Sinne des Gesetzes auch dann vor, wenn dieselbe Person von einem Anderen kauft, oder wenn unter denselben Personen Zeitgeschäfte für verschiedene Termine und zu verschiedenen Preisen geschlossen werden. — Ein Schriftstück über die Prolongation mehrerer Geschäfte ist so viel mal der Abgabe unterworfen, als die Zahl der prolongirten Geschäfte beträgt.

Erlaß desselben vom 16. November 1881. III 15 687.

Auf. Ew. Hochwohlgeboren Bericht vom 7. d. M. finde ich nichts dagegen zu erinnern, daß Briefbogen, welche nur die Worte „Kieler Bank" und „Kiel, den . . . . . 18 . ." tragen, auf Antrag gemäß Nr. 9 der Ausführungsvorschriften des Bundesraths zum Reichsstempelgesetze vom 9. Juli. d. J., gegen Entrichtung des Abgabenbetrages von 20 Pf. oder 1 Mark abgestempelt werden.

Erlaß desselben vom 17. November 1881. III 15 782.

Der Handelskammer (zu Hagen) erwiedere ich auf die Vorstellung vom 9. d. M., daß Rechnungen über Waarengeschäfte der Abgabe nach Tarifnummer 4b des Reichsgesetzes vom 1. Juli d. J. nicht unterliegen. Der Wortlaut des Gesetzes giebt in dieser Beziehung zu Zweifeln keinen Anlaß, da nur „Wechsel, ausländische Banknoten, ausländisches Papiergeld, Aktien, Staats- und andere für den Handelsverkehr bestimmte Werthpapiere", nicht auch Waaren irgend welcher Art in der Tarifnummer 4b genannt sind.

Kontokorrente sind, wie bereits durch die im Reichsanzeiger veröffentlichte Antwort an die Bergisch-Märkische Bank in Elberfeld vom 22. v. M. ausgesprochen worden ist, nur dann nach Tarifnummer 4b a. a. O. zu versteuern, wenn in Debet oder Credit ein oder mehrere Posten enthalten sind, welche das Guthaben oder die Verpflichtung aus einem Kauf- oder anderweitigen Anschaffungs- oder Lieferungsgeschäfte über die in der gedachten Tarifnummer bezeichneten Gegenstände betreffen.

Die Annahme an Zahlungsstatt oder als Zahlung ist ein Anschaffungsgeschäft im Sinne der Tarifnummer 4 b und des Artikels 271 des Handelsgesetzbuchs; die darauf bezüglichen Berechnungen unterliegen, sofern nicht die Befreiungen Nr. 1 oder Nr. 3 zur Tarifnummer 4 Platz greifen, der Versteuerung, gleichviel ob der Anspruch, dessen Ausgleichung erfolgt, aus einem Waarengeschäft oder aus irgend einem andern Rechtsgrunde entsprungen ist. Sofern also auf Entfernungen von weniger als 15 Kilometer beförderte Briefe, womit Wechsel oder ausländische Banknoten oder ausländisches Papiergeld übersandt werden, eine Berechnung über ein Anschaffungsgeschäft (im vorgedachten Sinne) bezüglich der übersandten Wechsel ꝛc. enthalten oder darstellen, fallen sie unter die Tarifnummer 4 b.

Diskontnoten über Wechsel sind gleichfalls stempelpflichtige Rechnungen im Sinne der Tarifnummer 4 b. Die Befreiung Nummer 2 zur Tarifnummer 4 bezieht sich nicht auf Rechnungen, sondern nur auf die zur Tarifnummer 4 a gehörigen Schriftstücke.

Schließlich mache ich die Handelskammer darauf aufmerksam, daß alle auf Anfragen der Betheiligten über das Reichsgesetz vom 1. Juli d. J. von mir ertheilten, Antworten welche von allgemeinerem Interesse sind, unverzüglich durch den Reichsanzeiger veröffentlicht werden und daß es wesentlich zur Beseitigung der

bei den Steuerpflichtigen etwa noch bestehenden Zweifel beitragen würde, wenn die Handelskammer diese Veröffentlichungen selbst verfolgen, und die Gewerbetreibenden Ihres Bezirks auf dieselben hinweisen wollte.

Erlaß desselben vom 22. November 1881. III 15882.

Die von Ew. Hochwohlgeboren in dem Berichte vom 9. d. M. in Bezug genommenen Aeußerungen des Reichstagsabgeordneten von Wedell und eines Bundeskommissars bei der zweiten Lesung des Reichsgesetzes vom 1. Juli d. J. in der Sitzung des Reichstags vom 28. Mai d. J. bekunden allerdings daß die Redner unter dem „Werthe des Gegenstandes des Geschäfts" in der Befreiung Nr. 1 zur Tarifnummer 4 a. a. O. bei Effekten den Nennwerth verstanden haben. Diese Auffassung erklärt sich daraus, daß der Antrag des genannten Abgeordneten Nr. III. (Drucksachen des Reichstags Nr. 185 für 1881), von welchem die jetzige Befreiung Nr. 1 nur einen kleinen Theil bildet, unter Anderem auch dahin gerichtet war, in der Spalte „Berechnung der Stempelabgaben" bei der Tarifnummer 4 eine Bestimmung folgenden Wortlautes aufzunehmen:

> „Bei Geschäften über Wechsel, Aktien, Staats- oder anderen Werthpapieren mit bestimmten Nennwerthe ist dieser als Werth des Gegenstandes zu behandeln."

Nachdem aber mit anderen Theilen jenes Antrages auch diese Bestimmung von der Mehrheit des Reichstags abgelehnt worden ist, können die lediglich auf sie begründeten oben gedachten Aeußerungen einzelner Redner für die Auslegung der Befreiung Nr. 1 a. a. O. ebensowenig herangezogen werden, als etwa der Passus der Motive über die Nichtzugehörigkeit der laufenden Zinsen zum Werthe des Gegenstandes (S. 28 der Drucksachen des Reichstags Nr. 59 für 1881), welcher mit der Ablehnung der auf die Werthsbestimmung bezüglichen Theile des Entwurfs des Gesetzes in der letzten Spalte der Tarifnummer 3 gleichfalls hinfällig geworden ist. Vielmehr kann die mehrgedachte Befreiung nur aus ihrem Wortlaute interpretirt werden und es ist daher nicht berechtigt, dem Ausdrucke „Werth" eine von der gewöhnlichen abweichende Bedeutung beizulegen.

Erlaß desselben vom 2. November 1881. III 15102.

Auf. Ew. Hochwohlgeboren Bericht vom 27. v. M. erkläre ich mich damit einverstanden, daß ein Schriftstück folgenden Wortlauts:

> Herrn N. N. in Potsdam.
>
> Berlin, den 18. Oktober 1881.
>
> In Folge Ihres Auftrages kaufte (verkaufte) ich heute für Sie fl. 500 Dux-Bodenbacher Stamm-Prioritäten Lit. B. zu 147 % p. ult. Oktober cr. zu empfangen von (zu liefern an) Herrn X et Comp. hier.
>
> Courtage ½ %o. Unterschrift des Maklers.

als Schlußnote nach Tarifnummer 4 a des Reichsgesetzes vom 1. Juli d. J. zu versteuern ist, gleichviel ob dasselbe auf eine Entfernung von mindestens 15 km befördert wird oder nicht.

Erlaß desselben vom 3. November 1881. III 14737.

Auf den Bericht vom 20. v. M., erwidere ich Ew. Hochwohlgeboren, daß Schlußnoten und gleichlautende oder doch korrespondirende Bestätigungen des Abschlusses bezw. der Bedingungen eines in der Tarifnummer 4 a bezeichneten Geschäfts in schematischer Form dadurch nicht zu Briefen über das Geschäft im Sinne der Befreiung Nr. 3 zur Tarifnummer 4 des Reichsgesetzes vom 1. Juli d. J. werden, daß ihnen die üblichen Eingangs- und Schlußworte eines Briefes vor- bezw. nachgesetzt werden. Die gedachten Schriftstücke gehören auch in solcher Form nicht zu der „eigentlichen Handelskorrespondenz", welche nach Inhalt der Motive von der Stempelabgabe ausgeschlossen bleiben sollte, sind also auch dann stempelpflichtig, wenn sie auf Entfernungen von mindestens 15 Kilometer befördert werden. — Dagegen kann Ihrer Auffassung, daß die Befreiung Nr. 3 a. a. O. auf Briefe über die in der Tarifnummer 4 a bezeichneten Geschäfte allgemein keine Anwendung finden könne wenn die Briefe nach ihrem Inhalte zu den in der gedachten Tarifnummer bezeichneten Schriftstücken gehören, nicht beigetreten werden.

Erlaß desselben vom 11. November 1881. III 15613.

Die in Ew. Hochwohlgeboren Bericht vom 7. d. M. gestellte Frage hat inzwischen durch die Verfügung vom 3. d. M. [III. 14 737] ihre Erledigung gefunden; ich will aber zur Beseitigung aller Zweifel nochmals wiederholen, daß ich die auf Grund der Vorschrift im Artikel 73 des Handelsgesetzbuchs den Kontrahenten zugestellte Schlußnote in jeder Form, auch in Briefform, nicht als zu der „eigentlichen Handelskorrespondenz", welche nach Inhalt der Motive durch die Befreiung Nr. 3 zur Tarifnummer 4 des Gesetzes vom 1. Juli d. J. der Besteuerung entzogen werden sollte gehörig anerkennen kann, sie vielmehr auch dann als steuerpflichtig erachte, wenn sie in die Form eines Briefes gekleidet und dieser auf Entfernungen von mindestens 15 km befördert wird.

Entziehung der Abgaben.

Neue Zoll- und Steuer-Defraudationsarten.

Ein von den Gewerbtreibenden seines Bezirks gefürchteter Ober-Controlör konnte eine mehrere Meilen von seinem Stationsorte entfernte Brauerei, so oft und so unregelmäßig er dieselbe auch besuchte, niemals im Betriebe antreffen, und constatirte bei bezüglicher Nachforschung, daß der Brauer jedesmal, nachdem die Brauerei von ihm revidirt worden war, für den folgenden Tag zum Brauen deklarirt hatte. Der Ober-Controlör gab nun, als er wieder einmal vergeblich in der Brauerei gewesen war, dem Zoll-Einnehmer, welcher gleichfalls im Orte stationirt war, den Auftrag, ihm alsbald durch expressen Boten schriftliche versiegelte Nachricht nach seinem Stationsorte zugehen zu lassen, falls der Brauer nach seinem Wegritte wieder zum Brauen deklariren sollte. Und wirklich, als der Ober-Controlör in der Nacht von seiner Reise zurückkehrte, fand er bezügliche Nachricht vom Zoll-Einnehmer vor. Er brach demzufolge nach kurzer Rast alsbald wieder nach dem bewußten Ort auf und kam kurz vor der deklarirten Zeit des Beginns des Betriebs in der Brauerei an. Das Erblassen des Brauers als er seiner ansichtig wurde und das verblüffte Gesicht desselben bestärkten den Ober-Controlör in seinem Verdacht, und richtig fand er außer der angemeldeten Menge Malzschroot, in einem dicht bei der Schrootmühle befindlichen Raum eine gleiche Quantität geschrootetem Malzes vor, wegen welcher der Brauer natürlich mit der Defrautationsstrafe belegt wurde.

Die Revision einer Kiste deren Inhalt als Mineralwasser deklarirt war, ergab, daß die Kiste nicht Mineralwasser, sondern ungarischen Rothwein in Flaschen enthielt, die Flaschen selbst waren keine gewöhnlichen Weinflaschen, sondern solche, in welchen Mineralwasser versendet zu werden pflegt; jedoch hatte das Glas derselben eine dunkle Farbe, so daß der Inhalt der Flaschen von Außen kaum zu erkennen war. Auf dem Boden einer jeden Flasche befand sich in erhabenen Buchstaben in Glas die Aufschrift: „Natürliches Ofener Bitterwasser." Die Verpackung der Flaschen hatte in der Weise stattgefunden, daß nur die Flasche des Bodens, welche die fragliche Aufschrift enthielt, sichtbar war.

Auf Rollen gewundene wollene Fußteppichzeuge sind zum Zweck der Täuschung der Zollrevisoren und Erlangung eines hinter dem tarifmäßigen zurückbleibenden Zollsatzes mit einer zwei- bis dreifachen Umwindung von grober Jutedecke versehen, eingeführt worden.

Nachgewiesener Maßen sind aus Paris seit Jahren unter der Declaration „Lumpen" Bestandtheile getragener seidener Herrenhüte mit Hinterziehung der Zollgefälle über eine deutsche Zollstelle eingeführt und im Inlande zur Herstellung neuer Hüte benützt worden. Die fraglichen Waarensendungen bestanden zum größeren Theil in Ballen, welche die zerdrückten Körper solcher Hüte aus mit Schellack gesteiften baumwollenen Zeugstoff und zum kleineren Theil in Ballen, welche, wohl auch mit Lumpen vermischt, den von den Hutkörpern abgezogenen Velpel nebst Einfassungsbändern und Ueberzügen des unteren Theils der Huträndern und dem Futter enthielten.

Ein Klavierfabrikant aus dem Hauptamtsbezirke N. welchem die Erlaubniß ertheilt worden war, ausländische Klaviere und

Pianinos, welche in seiner Fabrik reparirt werden sollten, vorbehaltlich der demnächstigen Wiederausfuhr ohne Zollentrichtung einführen zu dürfen, hat diese Vergünstigung zu Zollbefrauden mißbraucht, indem er nach Entfernung der Identitätszeichen die eingeführten Klaviere im Inland verkaufte und statt derselben neue inländische Klaviere, an welchen die Identitätszeichen der ausländischen in kunstreicher Weise angebracht waren, ins Ausland versendete. Hierbei verfuhr derselbe in der Weise, daß er bei den Klavieren, welche durch einen unter der Klavierbank angebrachten Stempelabdruck identifizirt worden waren, das betreffende Brett herausnahm und dasselbe in das neue Klavier einfügte. In anderen Fällen, namentlich bei den Pianinos, an deren geschnitzten Konsolen Erkennungsbleie angebracht waren, ist derart verfahren worden, daß mittelst einer etwas dicken Säge das von der Plombenschnur umfaßte Stück des Schnitzwerks durchgesägt, die Plombenschnur durch den Sägenschnitt herausgezogen bezw. bei den neuen Pianinos hindurch gelegt, der Schnitt durch Hineinfügen eines genau gearbeiteten Brettchen's sauber ausgefüllt und mit Farbe und Lack derart verdeckt wurde, daß auch das schärfste Auge den Einschnitt zu entdecken nicht im Stande war.

In denjenigen Fällen, in welchen sich bei den ausgeführten Instrumenten nun geringe Gewichtsdifferenzen gegenüber dem Gewichte der eingeführten ergaben, wurden dieselben auf den durch die Reparatur bedingten Abgang bezw. Zugang von Material zurückgeführt; in einem Falle, in welchem sich dagegen ein bedeutendes Mindergewicht herausstellte, wurde dieses durch Anschrauben einer allen gußeisernen Klavierplatte beseitigt.

Berechnung und Einziehung defraudirter Gefälle.

Erlaß des Preußischen Finanz-Ministers vom 15. September 1881. III 10376.

Es ist in Frage gekommen, nach welchen Zollsätzen der nachzuerlegende Zoll und die verwirkte Strafe zu berechnen sind, wenn eine Zolldefraudation in Bezug auf Waaren begangen wird, welche nur bei bestimmten Zollstellen zu den im Tarif festgesetzten Zollsätzen abgefertigt, über andere Zollstellen dagegen nur dann eingebracht werden dürfen, falls die Einbringer zur Erlegung des höchsten Zollsatzes der betreffenden Tarifposition bereit sind (§ 2 des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 26. Juni 1869, § 3 des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879, § 2 des Gesetzes über die Abänderung des Zolltarifs vom 19. Juni 1881).

Von einer Seite ist die Ansicht geltend gemacht worden, daß der Zoll in solchen Fällen immer nach dem höchsten Satze der betreffenden Tarifposition berechnet werden müsse, indem der geringere tarifmäßige Zollsatz nur dann Anwendung finden könne, wenn die Waare einer der dazu befugten Zollstellen ordnungsmäßig zur Abfertigung vorgeführt werde. Eine andere Ansicht will unterscheiden, ob die Einschwärzung im Bezirk eines Amts verübt ist, welches die Befugniß zur Abfertigung solcher Waaren nach den geringeren tarifmäßigen Zollsätzen besitzt, oder im Bezirk eines Amts, welchem diese Befugniß nicht beigelegt ist. Endlich ist die Ansicht vertreten worden, daß als defraudirter Zollbetrag nur derjenige angesehen werden könne, welchem die Waare nach ihrer Beschaffenheit tarifmäßig unterliegt.

Der letzteren Auffassung muß beigetreten werden.

Nach den Schlußworten des § 3 des Zolltarifgesetzes, womit die Nr. 1 der vom Ausschuß des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen beschlossene Anweisung zur Ausführung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers (Centralbl. 1869, Seite 386) übereinstimmt, ist die Anwendung des höchsten Zollsatzes der betreffenden Tarifposition auf Waaren, welche nach ihrer Beschaffenheit einem geringeren Satze unterliegen, nur dann gerechtfertigt, wenn die Betheiligten zur Erlegung des höchsten Zollsatzes der Tarifposition sich bereit erklären. Wird die Waare einem Amte, welches zur Erhebung des geringeren tarifmäßigen Zollsatzes nicht berechtigt ist, vorgeführt, ohne daß die Betheiligten zur Erlegung des höchsten Zollsatzes der Tarifposition sich bereit erklären, so darf das Amt, wie dies auch in der vorerwähnten Anweisung ausgesprochen ist, die Waare überhaupt nicht zum definitiven Eingang abfertigen; vielmehr muß letztere entweder einem anderen Amte zur Abfertigung überwiesen oder unter Zollkontrole in das Ausland zurückgeschafft werden. Die „vorenthaltene" Abgabe, welche nach § 135 des Zollgesetzes der Bemessung der Defraudationsstrafe zu Grunde zu legen, ist hiernach die tarifmäßig auf der Waare ruhende. Es fehlt an einer gesetzlichen Berechtigung, bei defraudirten Waaren den nachzuerhebenden Zoll nach einem höheren, als dem tarifmäßig für sie vorgeschriebenen Zollsatze zu berechnen, oder die nach der Höhe des Zolls sich bestimmende Strafe durch Anwendung eines höheren, als des tarifmäßigen Zollsatzes zu schärfen. Gehört das Amt, bei welchem der Prozeß einzuleiten ist, nicht zu denjenigen, denen die Befugniß zur Abfertigung solcher Waaren nach dem geringeren tarifmäßigen Zollsatze zusteht, so hat dasselbe die angehaltene Waare oder eine Probe derselben einem mit der angegebenen Befugniß versehenen Amte zur Revision und Festsetzung des Zollsatzes zu übersenden.

Generalverordnung der Zoll- und Steuerdirektion zu Dresden am 7. Oktober 1881. No. 3912. B.

Auf Anordnung des Königlichen Finanzministeriums werden sämmtliche Hauptämter zur Nachachtung darauf aufmerksam gemacht, daß bei Abgabe von Zoll- und Steuerstrafsachen an die Justizbehörden zwar, soweit zur Bemessung etwaiger Hinterziehungsstrafen erforderlich, der Betrag der hinterzogenen Gefälle genau anzugeben, von einem Antrage auf Verurtheilung des Angeschuldigten zur Nachzahlung dieser Gefälle aber mit Ausnahme des in § 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. Juli 1868, die subsidiarische Haftung des Brennereiunternehmers ꝛc. betreffend, berührten Falles abzusehen und das Ersuchen um Einziehung der defraudirten Gefälle erst dann an die Strafvollstreckungsbehörden zu richten ist, wenn das Hauptamt durch Mittheilung seitens der Staatsanwaltschaft (§ 10 der Verordnung vom 15. September 1879 zur Ausführung des Gesetzes über das Verwaltungsstrafverfahren) oder durch Zustellung des Urtheils (§ 468 der Strafprozeßordnung) von der Verurtheilung des Angeschuldigten zur Zahlung einer Vermögensstrafe Kenntniß erlangt hat.

Hiernächst ist auch die Uebergebung des Gefällepunktes im Strafurtheile für sich allein in Zukunft nicht als ein Grund zur Anfechtung des Urtheils anzusehen.

Defraudationsprozesse im gerichtlichen Verfahren.

Erkenntniß des Reichsgerichts vom 11. März 1881. II Straffenat.

1. Muß zur Verhängung einer Strafe wegen Maischsteuerdefraudation der Rauminhalt der mißbrauchten Bottiche festgestellt werden?

2. Hat der Strafrichter über die Nachzahlung der umgangenen Steuergefälle zu entscheiden?

3. In welcher Weise ist mehreren Betheiligten die Kontraventions-Geldstrafe aufzuerlegen und die an die Stelle zu setzende Freiheitsstrafe zu bestimmen?

4. Kann, wenn an die Stelle der durch Defraudation verwirkten Geldstrafe zwei Jahr Gefängniß gesetzt sind, daneben noch auf eine Freiheitsstrafe an Stelle der Kontraventions-Geldstrafe erkannt werden?

Aus den Gründen:

Begründet ist der mit der Rüge eines Verstoßes gegen § 266 St. P. O. verbundene, an den § 78 St. G. B.'s anknüpfende materielle Angriff, vermöge dessen die geschehene Gesetzesanwendung nach allen Richtungen der Prüfung des Revisionsrichters unterfällt.

Der erste Richter stellt thatsächlich fest, daß die drei Angeklagten K., G. und P. vom 11. November 1879 bis 13. Januar 1880 zu J. als Brantweinbrenner täglich Einmaischungen vorgenommen haben, und zwar in der Absicht einer Verkürzung der Steuer und gemeinschaftlich. Durch die auf der gutachtlichen Aussage des Obergrenzkontrolleurs P. für erwiesen erachtete Thatsache, daß der Bottich Nr. 1—20 mal, Nr. 2—4 mal, Nr. 3—16 mal, Nr. 4—20 mal, Nr. 5—3 mal, Nr. 6—18 mal, Nr. 7—20 mal, Nr. 8—4 mal, Nr. 33—17 mal, und das Maischreservoir 64 mal mißbraucht worden, erklärt der erste Richter in den Urtheilsgründen die im Tenor als defraudirt bezeichnete Steuersumme von 8695, 50 ℳ für gerechtfertigt, ohne diesen der erkannten Strafe zum Grunde gelegten

Betrag näher zu begründen. Damit ist jedoch für die Gesetzesanwendung ausreichende Grundlage nicht geschaffen.

Die durch die Kabinetsordre vom 10. Januar 1824 eingeführte Maischbottigsteuer wird nach dem Rauminhalte der zur Einmaischung oder Gährung der Maische benützten Gefäße berechnet. Zur Ermittelung eines zu entrichtenden Steuerbetrages bedarf es daher der Feststellung des maßgebenden Rauminhaltes. Nach dieser Richtung fehlt es in dem angefochtenen Urtheil an jedem Anhalt und daher an den erforderlichen Entscheidungsgründen. (§§ 266, 377 No. 7 St. P. O.) Insofern aber die in der Kabinetsordre vom 10. Januar 1824 No. 5 und in § 61 Abs. 1 der Steuerordnung vom 8. Febr. 1819 bestimmte Defraudationsstrafe verhängt worden ist, ohne daß die gesetzlichen Voraussetzungen festgestellt sind, ist auch das Strafgesetz durch unrichtige Anwendung verletzt.

Der erste Richter spricht in der Urtheilsformel die Angeklagten der wiederholten Maischsteuer-Kontravention und Defraudation schuldig, läßt aber aus den Urtheilsgründen nicht erkennen, ob er ein einheitliches, durch die Zeit vom 11. November 1879 bis 13. Januar 1880 fortgesetztes Vergehen als vorliegend angenommen hat. Auch hierüber bedurfte es eines ausdrücklichen Ausspruches; denn wenngleich die in dem Vierfachen der umgangenen Steuer bestehende Defraudationsgeldstrafe sich für beide Fälle im Resultate gleichstellt, so ist, wenn nur ein Vergehen vorliegt, das höchste Maß der für den Unvermögensfall an die Stelle zu setzenden Freiheitsstrafe nach der Kabinetsordre vom 23. Januar 1838 auf ein Jahr — wenn nicht Rückfall vorliegt — zu bestimmen, während, wenn mehrere durch selbständige Handlungen begangene Defraudationen vorliegen, der für jede derselben anzumessende Betrag der Geldstrafe, je nachdem derselbe auf mehr als 150 M. sich beläuft oder nicht, nach § 1 des Str.-G.-B. darüber entscheidet, ob ein Vergehen oder eine Uebertretung vorhanden, ob demnach für den Unvermögensfall nach den Grundsätzen des § 28 daselbst Gefängnißstrafe oder Haft an die Stelle zu setzen ist und der zulässige Höchstbetrag der an die Stelle der Geldstrafe tretenden Freiheitsstrafe dann sich nach § 78 Abs. 2 des Str.-G.-B. bestimmt, also niemals zweijährige Freiheitsstrafe übersteigen darf. Weiter hat der erste Richter darin gefehlt, daß er den Angeklagten die gemeinschaftliche Nachentrichtung der einfachen defraudirten Gefälle von 8695,50 M. auferlegt hat; denn behufs Verhängung der nach der Kabinetsordre vom 10. Januar 1824 und § 61 Abs. 1 der Steuerordnung vom 8. Februar 1819 eintretenden Defraudationsstrafe haben die Gerichte zwar den Betrag der umgangenen Steuer selbständig zu ermitteln und festzustellen, die Entscheidung über die Nachzahlung der umgangenen Gefälle steht aber nicht ihnen, sondern der Verwaltungsbehörde zu. (§ 61 a. a. O. Abs. 2; A. L. R. II. 14 §§ 78, 79.)

Endlich verstößt es gegen das Gesetz, wenn der erste Richter die Angeklagten solidarisch mit einer Kontraventionsstrafe von 300 M. und für den Unvermögensfall mit entsprechender Freiheitsstrafe belegt hat. Aus der No. 5 der Kabinetsordre vom 10. Januar 1824 in Verbindung mit § 2 des Gesetzes vom 21. September 1860, wonach im Falle mehrerer oder wiederholter Kontraventionen derselben Art bei gleichzeitiger Entdeckung die Kontraventionsstrafe von 100 Thalern gegen den subsidiarisch Verpflichteten gleichwie gegen die eigentlichen Thäter oder Theilnehmer nur in dem einmaligen Betrage festgesetzt werden soll, ergiebt sich, daß die an der Kantraventionsstrafe Betheiligten die Strafe zunächst nur zu gleichen Antheilen, wenn auch mit solidarischer Verhaftung untereinander, zu tragen haben und daß deshalb die für den Unvermögensfall an die Stelle zu setzende Freiheitsstrafe nach dem einem jeden auferlegten Theile und nicht, wie vorliegend geschehen, nach dem Gesammtbetrage der Kontraventionsstrafe zu bemessen ist. Tritt daher eine Theilung des einmaligen Betrages der Kontraventionsstrafe unter zwei oder mehrere Personen ein, so kann die für den Unvermögensfall an die Stelle zu setzende Freiheitsstrafe nur Haft sein. Auch durfte vorliegend für den Fall des Unvermögens zur Zahlung der Geldstrafe Freiheitsstrafe nicht ausgesprochen werden, weil der erste Richter schon in Rücksicht auf die Defraudationsgeldstrafe das nach § 78 Abs. 2 des Str.-G.-B. höchste zulässige Maß von zwei Jahren Gefängniß an die Stelle gesetzt hat.

Entscheidung des Reichsgerichts in einer Reichs-Spielkartenstempel-Steuer-Defraudationssache.

In dem Nachlasse des am 1. Januar 1880 in K. verstorbenen Buchbinders E., des Vaters des Angeklagten, fand sich eine größere Anzahl ungestempelter Kartenspiele vor. Die Mutter des Angeklagten wollte dem letzteren diese Karten überlassen, dieser lehnte die Mitnahme der Karten nach seinem entfernten Wohnort Mangels des Stempels ab, und nahm nur ein einziges Spiel mit, um bei der Steuerbehörde unter Vorlage desselben nachzufragen, ob die Nachstempelung noch möglich sei. Am 16. Januar 1880 machte der Angeklagte in seinem Wohnorte einem daselbst stationirten Aufseher die Mittheilung, daß er ein ungestempeltes Spiel Karten aus K. mitgebracht habe und befragte den Beamten, ob dasselbe nachträglich gestempelt werden könne.

Der Aufseher wies den Inhaber des ungestempelten Kartenspiels an das im Orte befindliche Steueramt. Drei Tage später, als letzterer nichts in der Sache gethan hatte, ließ sich der Beamte die Karten übergeben und erhob Anklage auf Grund des § 10 des Gesetzes vom 3. Juli 1878, wonach auch derjenige, welcher ungestempelte Karten wissentlich in Gewahrsam hält, sich strafbar macht. Das Schöffengericht, vor welches die Sache auf Antrag des Angeklagten kam, sprach diesen frei, weil er dem Beamten selbst Anzeige davon gemacht hatte, daß er das ungestempelte Kartenspiel besitze. Das Landgericht, das die Saatsanwaltschaft und die Steuerverwaltung als Nebenklägerin anrief, erkannte ebenfalls auf Freisprechung, indem es ausführte, daß Angeklagter, dadurch daß er die Karten mit nach seinem Wohnorte nahm, um sich zu vergewissern, ob sie nachgestempelt werden könnten, sie nicht erworben oder im Sinne des Gesetzes in Gewahrsam gehalten habe. Das Berufungsgericht hat in den festgestellten Thatsachen den Thatbestand einer Uebertretung im Sinne des § 10 des cit. Gesetzes nicht gefunden. Es ist von der Staatsanwaltschaft in ihrer Revisionsschrift gerügt worden, daß die in den Urtheilsgründen enthaltene Ausführung des Landgerichts: „unter Gewahrsam sei nicht allein die thatsächliche Innehabung einer Sache zu begreifen; vielmehr gehöre dazu auch der Wille, über die Sache eigenmächtig zu verfügen", einen Rechtsirrthum erkennen lasse.

Diese Rüge ist schon aus dem Grunde erfolglos, weil die Annahme des Landgerichts, daß im vorliegenden Falle ein wissentlicher Gewahrsam im Sinne des § 10 cit. nicht zutreffe, dadurch ihre zureichende Begründung gefunden hat, daß es feststeht: „der Angeklagte habe das Kartenspiel nur um deßwillen an sich gebracht, um gerade feststellen zu können, ob der Erwerb desselben noch möglich sei", ferner: „er habe sofort den Willen gehabt, geäußert und auch beibehalten, daß die Steuerbehörde über das Kartenspiel verfügen solle" und endlich: „der Angeklagte habe, sobald ihm dies möglich gewesen, die Nachstempelung herbeiführen wollen."

Auf Grund dieser thatsächlichen Annahmen konnte das Landgericht den Thatbestand einer Uebertretung im Sinne des § 10 cit. ohne Rechtsirrthum als nicht zutreffend erachten. Denn unter jene Strafbestimmung kann derjenige nicht fallen, welcher die ungestempelten Karten keineswegs dem Gesetze zuwider in seinem Gewahrsam halten will, welcher im Gegentheil den Gewahrsam nur in der — auch sofort, sobald ihm dies möglich, durch Anzeige bei einem Steuerbeamten seines Wohnorts bethätigte — Absicht ergriffen hat, den Vorschriften des Gesetzes zu entsprechen, die Karten, weil sie ungestempelt waren, der Behörde zur Verfügung zu stellen.

Auch der weitere Einwand der Staatsanwaltschaft, der Angeklagte hätte die Anzeige nicht dem Aufseher, sondern dem Steueramt erstatten sollen und eine Nachstempelung sei überhaupt nicht mehr zulässig gewesen, ist erfolglos. Denn, wenn der Gewahrsam des Angeklagten aus den oben angeführten Gründen nicht unter den § 10 cit. fällt, so ist zunächst die Frage nicht weiter von Belang, ob eine Nachstempelung oder eine andere Verfügung der Steuerbehörde begründet war.

Hierüber zu entscheiden, war Sache jener Behörde, deren Entscheidung der Angeklagte herbeizuführen bestrebt war.

Auch dem Umstande, daß der Angeklagte nicht unmittelbar dem Steueramte, sondern dem Aufseher in der berechtigten Erwartung, daß dieser jener Behörde sofort Meldung erstatten

werde, die Anzeige gemacht hat, kann eine Bedeutung nicht beigemessen werden, wie denn auch der Umstand, daß jener Aufseher es unterlassen hat, dem Steueramte sofort Meldung zu erstatten, ohne Einfluß ist.

Demgemäß war die Revision der Staatsanwaltschaft als unbegründet zu verwerfen.

Verkehrserleichterungen und Befreiungen.

Steuer-Rückvergütungen und sonstige Nachlässe.

Beschluß des Bundesraths, Sitzung vom 8. November 1881.

Der Vergütungssatz von 11,50 *M.* für 50 Kilogramm ausgeführten Zucker hat auch auf Zucker in weißen, vollen, harten Blöcken bis zu 12,5 Kilogramm Nettogewicht oder in Gegenwart der Steuerbehörde zerkleinerten derartigen Zucker Anwendung zu finden.

Vom Bundesrathe wurde ferner beschlossen, daß von der Erhebung des Zolles für Pferde, welche unter vormerkweiser Behandlung zur Kur in das Zollgebiet eingeführt werden und vor der Wiederausfuhr krepiren, Abstand zu nehmen sei, soferne die betreffenden Kadaver vom Eingangsamte als zweifellos identisch erkannt und entweder demnächst unter amtlicher Kontrole ausgeführt oder nachweislich zum menschlichen Genuß nicht verwendet werden.

Das Großh. Finanzministerium zu Karlsruhe hat in Abänderung der Bestimmung in Ziffer 1 c der Verordnung desselben vom 7. Juni 1870, betreffend den Vollzug des Vereinszollgesetzes, wonach bezüglich der zum vorübergehenden Gebrauch aus- und eingehenden Gegenstände (§ 113 und 114 des Vereinszollgesetzes) die Entscheidung über die Gewährung der Zollfreiheit und über die zu beobachtenden Kontrolen in jedem einzelnen Falle der Großh. Zolldirektion vorbehalten ist, genehmigt, daß diese Kompetenz inskünftig unter den von letzterer vorzuschreibenden Kontrolen an die Großh. Hauptämter übertragen werden dürfe, insofern die zur Wiederein- bezw. Wiederausfuhr der vormerklich behandelten Gegenstände zu gewährende Frist den Zeitraum von sechs Monaten nicht übersteigt.

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 7. d. M. (§ 441 der Protokolle) beschlossen, daß

1. an Stelle der im § 3 des Regulativs, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken vorgeschriebenen Denaturirung des Branntweins mit 10 Prozent Holzgeist eine solche mit 5 Prozent Holzgeist zu treten habe.
2. Die Denaturirung des Branntweins zur Herstellung von Farblacken für Tapeten mit $^1/_2$ Prozent Terpentinöl und zur Herstellung des Knallqueckfilbers mit $^1/_2$ Prozent Terpentinöl oder $0{,}_{025}$ Prozent Thieröl erfolgen könne, und dementsprechend Abänderung der bezgl. Paragraphen des Regulativs einzutreten habe.
3. Der Holzgeist an Allylalkohol und Holzölen nicht mehr als das Einundeinhalbfache der vorgeschriebenen Mindestmenge enthalten dürfe und dementsprechend die Vorschrift zu 5 in der Anlage B zum Regulativ folgendermaßen, mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 1881 an, zu fassen sei:

„Der Holzgeist muß eine gewisse Menge einer Bromlösung, welche vor der Beimischung des Holzgeistes eine intensiv braunrothe Färbung zeigt, entfärben, darf aber das Einundeinhalbfache dieser Menge an Bromlösung nicht mehr entfärben. Um ersteres zu prüfen, ist eine Bromlösung herzustellen, welche aus einem Theil Brom und 80 Theilen 50prozentiger Essigsäure (Essigsäurehydrat) besteht. Es sind dann in einen Glaskolben 10 Kubikcentimeter Holzeist und 20 Kubikcentimeter Wasser zu gießen und durchzuschütteln, hierzu endlich 20 Kubikcentimeter jener Bromlösung hinzuzugeben, worauf das Gemisch farblos oder doch nur schwach gelb gefärbt erscheinen muß. Ferner sind einer in vorbezeichneter Weise hergestellten Mischung von 10 Kubikcentimetern Holzgeist und 20 Kubikcentimetern Wasser 30 Kubikcentimeter der vorerwähnten Bromlösung hinzuzusetzen, worauf das Gemisch eine braunrothe Färbung zeigen muß, welche erst nach und nach schwächer wird."

Statistisches. — Wirthschaftliches.

Tabacksanbau im Erntejahre 1881. 245 708 Tabackspflanzer hatten 350 028 Grundstücke in einer Flächenausdehnung von 2 727 661 Ar mit Taback bepflanzt. Die Tabacksfelder haben, trotz der gegen 1880 um die Hälfte erhöhten Steuersätze, mit alleiniger Ausnahme von Thüringen in sämmtlichen Zolldirektivbezirken und zusammen um 309 906 Ar an Umfang gegen jenes Jahr zugenommen, im Hauptamtsbezirk Kaiserslautern (Pfalz) allein sind 48 358 Ar mehr mit Taback bestellt als im Jahr zuvor.

Betrieb der Rübenzuckerfabriken im Oktober 1881. Im deutschen Zollgebiete waren im Betriebe 338 Fabriken, welche 2 443 671 Tonnen (zu 1 000 Kg.) Rüben versteuerten. In der Provinz Sachsen waren 136, in Schlesien 50, in Hannover 30, in Braunschweig 30, in Anhalt 31 Fabriken thätig, die zusammen 1 172 873 Tonnen Rüben verarbeiteten. Vom August bis einschl. Oktober 1881 sind 2 063 211 Tonnen Rüben versteuert, 165 803 Tonnen mehr als im gleichen Zeitraum des Vorjahres. (Weiteres siehe umstehend.)

Wünsche. — Verbesserungsvorschläge.

Der Verband deutscher Chokoladenfabrikanten, welcher im September cr. in Cassel tagte, hat beschlossen:

Das deutsche Reichs-Schatzamt soll ersucht werden, die von diesem Verbande längst angestrebte Rückvergütung des Zolls und der Steuer auf solche Cacaofabrikate, welche in das Ausland gelangen, zu bewirken, da nur auf diesem Wege ein Export in dieser Industrie möglich und denkbar erscheint. Die zunächst nur sehr abschlagsweise erbetene Rückvergütung, welche der Reichsregierung unter allen Umständen eine Mehreinnahme an Zöllen und Steuern bezüglich der bei den Exportfabrikaten verwendeten Rohstoffe in Aussicht stellt, und die technisch leichte Controlirbarkeit der lediglich aus Cacao und Zucker bestehenden Fabrikate lassen mit Sicherheit erwarten, daß diesem Wunsche im Interesse dieses strebsamen Industriezweiges werde Rechnung getragen werden.

Aus dem Bericht der Handelskammer zu Leipzig über das Jahr 1880.

1. ꝛc. Dazu kommt, daß das statistische Waarenverzeichniß, weil es sich nicht an die gegebene Gliederung des Handels, sondern in erster Linie an den Zolltarif anlehnt, die Schätzung der Werthe in vielen Fällen erschwert, ja geradezu unmöglich macht.

Diese Gestaltung des Waarenverzeichnisses beraubt aber zugleich die Ergebnisse der Statistik eines großen Theiles der Brauchbarkeit für den Handel, welche sie unter Umständen haben könnte. Beispielsweise ist von einer Handelskammer darauf hingewiesen worden, daß der Artikel „Spielwaaren", welcher einen bestimmten Zweig der Industrie und des Handels beschäftigt, in der deutschen Handelsstatistik nicht vorkommt, daß vielmehr

Einfuhr der durch die Höhe ihrer Zollverträge wichtigsten ausländischen Waaren in den freien Verkehr des deutschen Zollgebietes

während des Monats Oktober, sowie auch für die Zeit vom 1. Januar bis Ende Oktober 1881.

Benennung der in den freien Verkehr eingeführten Gegenstände.	Nummer des Zolltarifs.	Einfuhr in den freien Verkehr im Monat Oktober 1881.	Darunter von: den deutschen Zollausschüssen Bremen und Hamburg-Altona.	Oesterreich-Ungarn.	Frankreich.	Belgien.	den Niederlanden.	Großbritannien.	Vom 1. Januar bis Ende Oktober 1881 sind in den freien Verkehr eingeführt 100 kg netto.	nach der Berechnung an Zoll aufgekommen in 1000 Mark.
		Mengen von 100 kg netto.								
Baumwollengarn, eindräthg., roh	2 c 1	5 717	465	14	12	105	579	2 698	67 105	1 301
" zweidräthg., "	2 c 2	6 619	746	7	10	99	169	5 463	57 063	1 470
Undichte" baumw. Gewebe, Spitzen und Stickereien	2d 5 u. 6	248	41	2	63	7	9	103	3 503	799
Roheisen aller Art	6a	256 951	37 100	1 702	405	1 626	7 040	207 392	1 942 169	1 942
Eisenwaaren, grobe (incl. Drahtstifte)	6 e 2	6 529	1 242	491	2 418	478	117	1 071	65 936	572
Weizen	9a	152 767	9 232	93 773	455	19 493	3 184	816	3 190 512	3 223
Roggen	9a	383 589	42 206	74 587	81 675	34 166	21 950	204	4 594 387	4 641
Hafer	9a	308 016	6 012	115 147	291	19 077	39 085	176	1 859 985	1 879
Gerste	9b	293 486	35 991	158 574	33 379	27 610	9 726	—	1 908 936	964
Mais	9b	214 416	136 613	5 400	1 885	22 471	13 191	2	3 858 985	1 959
Bau- und Nutzholz, unvorg. weiches, roh	13 c 1	1 645 467	8 776	432 264	2 352	—	506	—	10 837 495	1 084
Desgl. " " gesägt	13 c 2	529 113	24 062	162 665	1 171	2 458	6 617	318	4 072 580	1 018
Maschinen (außer Lokomotiven und Lokomobilen)	15 b 2	21 366	3 277	815	1 029	2 150	837	9 770	202 644	706
Kleider, Putzwaaren 2c.	18 a-d	257	33	17	97	19	35	30	1 830	682
Lohgares 2c., Leder (einschl. Sohlleder)	21 a u. b	3 240	1 362	143	261	436	144	606	36 668	888
Leinengarn, roh	22 a	8 988	36	5 663	254	2 420	21	523	95 605	702
Leinwand, Zwillich, Drillich, roh	22 e	6 534	2 155	351	90	80	55	3 761	64 369	839
Arrak, Rhum, Franzbranntwein	25 b	5 221	2 341	11	853	43	1 300	609	28 063	1 347
Wein und Most in Fässern	25 e 1	44 022	8 139	6 986	19 989	696	944	327	362 216	8 693
Schaumwein in Flaschen	25 e 2	2 775	146	1	2 593	16	12	1	23 225	1 115
Butter, auch künstliche	25 f	6 011	511	3 672	342	10	195	2	40 479	783
Fleisch, frisch und zubereitet	25 g 1	6 361	3 529	132	63	956	725	215	173 996	2 081
Apfelsinen, Citronen 2c., frische	25 h 1	2 924	1 853	260	73	89	129	13	73 018	876
Korinthen	25 h 2	9 352	2 771	585	83	1 801	1 985	584	44 375	1 065
Rosinen	25 h 2	6 935	1 715	641	157	184	811	231	52 331	1 256
Mandeln	25 h 3	7 300	956	897	424	3	189	250	19 471	584
Pfeffer	25 i	2 313	1 110	1	—	18	148	936	17 871	894
Häringe (Maßstab: Faß)	25 k	125 490	17 663	4	2 101	92	24 764	60 287	656 218	1 962
Kaffee, roher	25 m 1	68 504	27 515	56	1 205	6 397	23 632	7 863	888 927	35 557
Kakao in Bohnen	25 m 3	2 391	1 634	—	156	82	100	173	20 189	707
Käse	25 o	3 991	380	160	441	8	576	15	31 882	638
Obst, getrocknetes 2c.	25 p 2	16 007	1 973	11 500	1 361	564	362	24	93 737	417
Mehl von Getreide und Hülsenfrüchten	25 q 2	27 894	483	18 099	5 320	733	1 389	444	564 290	1 291
Reis, polirter und unpolirter	25 s	56 748	36 458	38	71	2 187	10 642	791	715 160	2 726
Salz, mit Einschl. des denaturirten	25 t	43 892	697	—	7 118	203	51	32 896	287 216	2 815
Tabackblätter, unbearbeitete	25 v 1	16 385	10 700	358	—	22	3 809	10	149 811	12 734
Cigarren	25 v 2 α	420	293	11	9	9	59	1	2 767	747
Rauchtaback, Carotten 2c.	25 v 2 β	422	307	5	20	4	9	—	3 313	596
Thee	25 w	1 579	750	8	10	11	299	444	11 954	1 195
Zucker, raffinirter	25 x 1	1 494	550	2	533	5	372	3	20 280	608
Leinöl in Fässern	26 a 4	23 722	2 975	1	120	2 458	9 965	8 127	257 970	1 032
Schmalz von Schweinen und Gänsen	26 c 1	35 608	21 325	142	199	1 654	739	665	325 300	3 253
Petroleum	29	380 100	231 751	298	102	36 312	11 120	1 243	2 734 624	16 408
Zeugwaaren von reiner Seide	30 e	165	4	3	82	3	1	5	1 680	1 008
Desgl. von Seide und Baumwolle	30 f	132	6	5	64	3	4	8	1 351	405
Eier von Geflügel	37 b	8 313	141	6 388	72	15	103	—	142 485	468
Pferde (Maßstab: Stück)	39 a	4 281	468	580	363	712	1 373	11	48 332	483
Schweine (Maßstab: Stück)	39 f	113 586	9 363	54 402	1 061	56	1 023	36	1 006 715	2 517
Wollengarn (außer Genappes 2c., Garn)	41 c 3	11 783	1 515	781	998	3 145	384	4 487	111 079	1 364
Tuch- und Putzwaaren, wollene unbedruckte	41 d 5	875	202	67	282	31	84	183	15 601	2 170

die Spielwaaren unter neun oder noch mehr verschiedenen Nummern zersplittert und versteckt liegen. Dem Antrage auf Einfügung einer besonderen Nummer „Spielwaaren" in das Waarenverzeichniß haben wir uns gleichwohl nicht anzuschließen vermocht, weil wir der Ueberzeugung sind, daß das Verzeichniß, um seinen Zweck zu erfüllen, einer gründlichen Revision bedürfe, und daß diese je eher je besser vorzunehmen, nicht aber durch Flicken im Einzelnen aufzuhalten sei. Wir haben die Angelegenheit beim Präsidium des Handelstags angeregt, welches unserem Vorschlage gemäß eine Commission zu berufen beabsichtigt. Wir

rechnen zugleich auf die Unterstützung der übrigen Handels- und Gewerbekammern.

---

2. Unter den einzelnen in Vorschlag gebrachten neuen oder verbesserten Steuern vermissen wir zunächst zwei, welche vor anderen einen reichen Ertrag abwerfen könnten, wenn sie dem gegenwärtigen Stande des Betriebs der bezüglichen Industriezweige entsprechend reformirt würden: Die Branntweinsteuer und die Zuckersteuer. Bezüglich der ersteren liegt nach Regelung der Steuerfreiheit für den zu gewerblichen Zwecken dienenden Spiritus kein Grund mehr vor, welcher die auch vom socialpolitischen Standpunkte wünschenswerthe Erhöhung noch länger hintanzuhalten geeignet wäre. Die Hereinziehung Süddeutschlands in die Steuergemeinschaft mag noch Schwierigkeiten bereiten, allein vor diesen pflegt der Reichskanzler, wo es sich um ein als richtig erkanntes Ziel handelt, nicht zurückzuschrecken; dabei würde zugleich die Frage der Verwandlung der Steuer in eine Fabrikatsteuer zum Austrage zu bringen sein. Was die Zuckersteuer anlangt, so ist bekannt, daß sie bei dem jetzigen Stande der Technik, welcher eine ungleich höhere Ausbeute aus dem Rohstoffe gestattet, das Fabrikat weit niedriger trifft, als dies nach der Absicht des Gesetzes der Fall sein sollte, und daß demzufolge auch an Rückvergütung bei der Ausfuhr mehr gewährt wird, als die Steuer in Wahrheit ausmacht.

Aus dem Jahresbericht der Handelskammer zu Hanau über das Jahr 1880.

1. In den Jahresberichten von 1877 und rückwärts haben wir wiederholt auf die Belästigungen hingewiesen, welche dem Handel mit Branntwein und Spirituosen durch die für den Verkehr mit Bayern und Würtemberg bestehenden Steuerschranken verursacht werden. Die Klagen des Handelsstandes hierüber treten immer auf's Neue an uns heran, wie aus dem unten folgenden neuen Antrag einer hiesigen Firma ersichtlich ist. Wir nehmen daraus Veranlassung die Angelegenheit abermals zur Erwägung zu stellen und Herbeiführung der Abhilfe angelegentlich zu befürworten.

„Es ist sehr bedauerlich, daß die nationale Einigung der deutschen Staaten das Unding einer Steuergrenze innerhalb des Reiches noch nicht überwunden hat und die vollständige wirthschaftliche Einigung immer noch auf sich warten läßt. Die Mißstände, die dem Verkehr hieraus erwachsen, empfindet in besonders hohem Grade der hier recht ansehnliche und durchaus concurrenzfähige Handel mit Branntwein und Liqueuren. Trotzdem die bayerische Grenze kaum 2 Stunden von hier entfernt ist, so ist es doch den Gewerbetreibenden dieser Branche absolut unmöglich, in den gangbaren mittel und geringeren Sorten dort eine Geschäftsverbindung zu erzielen. Feinere Sorten, Flaschenliqueure ꝛc. lassen noch Nutzen genug, um der Belästigung steueramtlicher Behandlung sich zu unterwerfen. Aber für den in größeren Quanten in den Handel kommenden Branntwein ist die Belästigung einer doppelten steueramtlichen Behandlung zur Erlangung der Rückvergütung und zur Erlegung der Uebergangsabgaben so drückend, daß die Steuergrenze geradezu als Einfuhr-Verbot wirkt. Während bei den hiesigen Gewerbetreibenden, die Umgegend in weitem Umkreise bis tief in die Rhön, den Odenwald, Spessart und Volgersberg hinein den größten Theil ihres Bedarfs in Spirituosen deckt, ist notorisch mit der bayerischen Grenze zugleich die Grenze des Absatzgebietes gegeben. Durch das für Bayern am 1. Juli v. J. in Kraft getretene neue Branntwein-Aufschlagsgesetz ist die Steuer gleich der hier bestehenden auf ℳ 13,10 pr. 5000 Prozent gesetzt worden. Wenn nun auch in der Erhebungsart kleine Verschiedenheiten bestehen sollten, so ist doch das Wesentliche, der gleiche Steuersatz, vorhanden und damit die Möglichkeit näher gerückt, die Steuergrenze für Alkohol zwischen Bayern und der norddeutschen Staaten zu beseitigen. Die Schwierigkeiten, die zur Zeit dem noch im Wege stehen, sind uns nicht bekannt, doch glauben wir, ein entschiedenes Wollen von maßgebender Seite müßte sie leicht wegräumen können. Im Interesse des allgemeinen Verkehrs und vieler hier und sonst an der Grenze in der Spirituosen-Branche etablirten Firmen sollte es uns freuen, durch diese Darlegung eine Anregung zur Beseitigung der hervorgehobenen Mißstände gegeben zu haben."

---

2. Die sehr umständlichen Formalitäten, welche behufs Erlangung eines Musterpasses über Bijouteriewaaren dahier erfüllt werden müssen, gereichen dem Handelsstande zur gerechten Beschwerde. Gesuchen um Erleichterungen, wie sie in andern Industriebezirken Deutschlands gewährt sind, konnte gegenüber dem maßgebenden Rescript des Herrn Finanzministers vom 12. Februar 1876 III. 1753 von der Steuerbehörde nicht willfahrt werden. Dem Antrage um Verwendung bei hohem Bundesrathe wurde mit der nachstehenden Vorstellung entsprochen:

„Von den Preußischen Hauptämtern wird die Ertheilung von Musterpässen über Bijouteriewaaren von der Identitätsbezeichnung durch Anlegung amtlicher Siegel abhängig gemacht und nur da wo die geringe Größe der Waaren die Anlegung von Siegeln unthunlich macht oder wo dieselben durch die Siegel beschädigt werden könnten, wird die Festhaltung der Identität durch Bücherauszüge nachgelassen, aus welchen das Nettogewicht, die Karäthigkeit, sowie die Beschaffenheit (z. B. Zahl, Art und Größe der vorhandenen Edelsteine, bei Ketten Bezeichnung der Form und dergleichen mehr) eines jeden einzelnen Gegenstandes hervorgeht.

Die Erfüllung dieser Vorschriften ist bei kleineren Bijouteriewaaren, welche in sehr bedeutenden Mengen mit Musterpässen in das Ausland ausgeführt und dort zum großen Theil abgesetzt werden, für die Kaufleute mit erheblichen Weitläufigkeiten verbunden und überaus schwierig, namentlich in Feststellung des Gewichts eines jeden einzelnen Gegenstandes.

Wir sind daher dringend um Verwendung angegangen, daß eine Erleichterung für Erlangung von Musterpässen herbeigeführt und insbesondere von der bezeichneten Art der Gewichtsfeststellung der Waaren abgesehen werde, — in einer Weise, wie sie z. B. von dem Steuer-Collegium in Stuttgart, nach Erlaß desselbon vom 26. Juni 1877 gebilligt sei, wo es genügt, daß Zahl, Art und Form der Waaren, Bruttogewicht, Nettogewicht und Tara des Ganzen angegeben werde. Die Gewährung derselben Erleichterung ist für den hiesigen Bijouteriehandel von der wesentlichsten Bedeutung und da dieselbe nur von der höchsten Centralbehörde wird erwartet werden können, so gestatten wir uns an hohen Bundesrath die ehrerbietige Bitte zu richten:

„„Hochderselbe wolle veranlassen, daß dem Bijouteriehandel Hanau's in der Erlangung von Musterpässen jede zulässige Erleichterung und namentlich diejenige Vereinfachung der Formalien gewährt werde, welche anderen Industrie-Bezirken Deutschlands bereits zu Theil geworden ist.""

Aus den Berichten der Würtemberger Handelskammern über das Jahr 1880.

„Häufig hört man darüber klagen", wird von Heilbronn berichtet, „daß an den verschiedenen Zollstellen sehr verschiedene Auffassungen und Ansichten über das Waarenverzeichniß der Sohl- und Oberleder bestehen und es ist das auch gar nicht zu verwundern, da den betr. Beamten es wohl in vielen Fällen schwer werden dürfte, manche Sohlleder von andern Ledern und umgekehrt, zu unterscheiden und es zeigt sich, daß es wohl richtiger gewesen wäre, einen einheitlichen Zoll für die ordinären Ledergattungen aufzustellen, denn offenbar ist der Sohllederger hiedurch um einen Theil des Schutzes gebracht und der für Oberleder auf 18 ℳ erhöhte Zoll durch den Eingangszoll auf Rinde aufgewogen." Ebenso berichtet die Kammer in Stuttgart: „Von allen Seiten laufen Klagen darüber ein, daß große Quantitäten Lederabfälle, mit Mimosa gegerbter australischer Häute ꝛc. an mehreren deutschen Grenzzollämtern irrthümlicherweise nur mit 18 ℳ pr. 100 kg, der Hälfte des vorgeschriebenen Satzes verzollt werden, und daß die Spekulation bald die betr. Zollstellen herausgefunden hat, um von solchen Unregelmäßigkeiten zu profitiren. Hiefür wurde uns Nachweis durch folgende Zuschrift gegeben. „Daß der Zolltarif von den Zollstellen sehr verschieden angewendet wird, ist Thatsache. Leder, die nach dem klaren Wortlaut des amtlichen Waarenverzeichnisses

zum Zolltarif als „Unterleder" (Sohlleder) unter Position 21 b mit 36 M. Zoll per 100 kg gehören, werden von vielen Zollstellen zum Satz von 21 a mit 18 M. verzollt, welch' letzterer Satz nur für Ober- und Sattlerleder zutrifft. Diese unrichtigen Verzollungen finden namentlich an der belgischen und holländischen Grenze, wie auch in Hamburg, Frankfurt a. M. 2c., auch theilweise in Berlin selbst statt; ebenso ist uns von einer württembergischen Zollstelle ein derartiger Fall zur Kenntniß gekommen. Dadurch wird nicht allein die deutsche Lederindustrie, sondern auch der Fiskus schwer geschädigt, weshalb es dringend geboten erscheint, daß hier bald und gründlich abgeholfen wird, wenn nicht die ganze Zoll-Erhöhung auf Leder illusorisch werden soll." (Gleiche Klage führt die Handelskammer zu Wiesbaden.)

Noch ist aus dem Bericht der Kammer in Rottweil ein Antrag der Gerber, welchen sie befürwortet, hervorzuheben, daß beim Abschlusse neuer Zollverträge mit der Schweiz und Nordamerika dafür gesorgt werde, daß die genannten Staaten keine höheren Einfuhrzölle auf Leder einführen, als diejenigen, welche Deutschland erhebt.

Aus dem Berichte der Handelskammer für Ostfriesland über das Jahr 1880.

Zur Wahrnehmung des Zollgrenzdienstes in den Seeplätzen müßten vorzugsweise Militairanwärter der Kaiserlichen Marine verwendet werden, weil diese Leute auf Schiffen bekannt sind und mit Booten umzugehen wissen. Ist der abfertigende Beamte mit diesen Eigenschaften ausgestattet, so wird nicht selten die Abfertigung einkommender Schiffe erheblich beschleunigt werden können.

Die Papierfabriken Deutschlands sprechen, wie dies auch aus den Berichten der Handelskammern, namentlich derer zu Heilbronn, Heidenheim, Reutlingen, Ravensburg, Sorau hervorgeht, fortgesetzt den Wunsch aus, Deutschland möge wieder einen Ausfuhrzoll von Lumpen erheben, wie dies Oesterreich, Rußland und Frankreich thun, welche Länder dadurch den Bezug von dort unmöglich machen, während sie und namentlich auch Amerika in Deutschland unbehindert kaufen können und wirklich kaufen, wodurch den deutschen Papierfabrikanten ihr Rohmaterial vertheuert wird.

Ausland, Verkehr mit demselben.

Durch Austausch von Noten zwischen dem Kaiserlichen Ministerresidenten zu Mexiko und der Mexikanischen Regierung ist vereinbart worden, daß die Mexikanischerseits erfolgte Kündigung des Handels- und Schiffahrtsvertrages zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Mexiko vom 28. August 1869 als erst am 13. Juli d. J. geschehen betrachtet werden soll, so daß die Wirksamkeit des Vertrages erst am 13. Juli 1882 aufhört. Der Vertrag wird demgemäß bis zum 13. Juli 1882 in Kraft bleiben.

Zu dem Deutsch-Chinesischen Freundschafts-, Schiffahrts- und Handelsvertrage vom 2. September 1861 ist eine Zusatz-Convention nebst erläuternden Spezialbestimmungen, unterm 31. März 1880 abgeschlossen worden.

Der zwischen Deutschland und Spanien bestehende Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 30. März 1868 wird nach erfolgter Kündigung Seitens der Königlich spanischen Regierung mit dem 18. Oktober k. J. außer Kraft treten.

Nach Erlassen des Finanz-Ministeriums der Niederlande vom 17. August und 22. November 1881 dürfen Grund- oder Erd-Nüsse (sogenannte curaçaosche Mandeln) und darf ferner zum Gebrauch für Zuckerfabriken vorgerichtetes (zugeschnittenes und mit Löchern versehenes) Pergamentpapier eingangszollfrei in die Niederlande eingeführt werden.

Viele Zollstellen werden schon in die Verlegenheit gekommen sein, daß, wenn aus dem Publikum die Frage an sie gerichtet wurde, welchem Zollsatze diese oder jene Waare beim Eingang in diesen oder jenen fremden Staat unterliege, sie diese Frage Mangels der fremden Zolltarife nicht beantworten konnten. Um die Zollstellen in die Lage zu versetzen, auch in dieser Beziehung Rede und Antwort stehen zu können, werden wir künftig nacheinander die Tarife der fremden Staaten und die mit denselben vorgehenden Veränderungen an dieser Stelle in der „Umschau" veröffentlichen. In dieser Nummer hat damit noch nicht begonnen werden können, weil in dieselbe so vieles Andere aus der Zeit vor ihrem Erscheinen hat aufgenommen werden müssen.

Die Redaktion.

Aufsätze, Abhandlungen, Besprechungen.

Zoll- und Steuer-Technik.

(Von Siemens in Celle.)

Die „Umschau" hat den Zweck, auch die sogenannte Zoll- und Steuer-Technik zu behandeln. Diese ist keine selbständige und keine exacte Wissenschaft, sondern, wenn überhaupt eine Wissenschaft, eine vornehmlich empirische. Sie hat ihre Grundlage in der Zoll- und Steuer-Gesetzgebung und entwickelt sich also an der Hand allgemeiner Wissenschaften, insbesondere der realistischen und cameralistischen durch Beobachtuug und Erfahrung zu der Eigenartigkeit, die ihr gegenwärtig beiwohnt. Diese Eigenartigkeit besteht darin, daß sie principaliter berufen ist, das finanzielle Interesse der Staaten in Ausübung der Zoll- und Steuer-Gesetze zu wahren, nicht aber allgemeine wissenschaftliche Erfolge zu erzielen. Die Erfüllung dieser Aufgabe ist indeß keineswegs eine leichte und kann ohne ernstes Studium und ohne Benutzung bestehender Wissenschaften wie der Mathematik, Technologie, Chemie, Mechanik, der Naturwissenschaften im Allgemeinen, der Völker- und Länderkunde, der Agricultur und Handelskunde, wie auch der allgemeinen staatlichen Gesetzgebung nicht erreicht werden. Die Zoll- und Steuer-Technik greift fast in alle Gebiete menschlicher Arbeit, der Kunst und Wissenschaft ein, sie nimmt Theil an der Cultur und volkswirthschaftlichen Entwickelung der Staaten, ja übt keinen geringen Einfluß auf die politischen, nationalen wie internationalen Zustände der Völker. Ihr Wirkungskreis ist demnach ein sehr umfassender und je schwieriger die ihr unterstellten Aufgaben sind, um so mehr bedarf der Zoll- und Steuerbeamte, der Techniker der indirekten Steuerverwaltung, einer gediegenen Vorbildung, regen Fleißes und gesunden Urtheils. Staatlicher Seits kann deshalb nicht genug darauf gehalten werden, daß insbesondere diejenigen Zoll- und Steuerbeamten, welche designirt sind, die Funktionen der Oberbeamten der indirekten Steuerverwaltung zu versehen, die nöthige Vorbildung auf höhern Schulen erlangt haben und daß ihnen während ihrer Dienstzeit ausgiebige Gelegenheit zu ihrer wissenschaftlichen, wie praktischen Fortbildung gegeben werde.

Zur Erreichung dessen erscheint es nothwendig, daß insbesondere die Steuer-Supernumerare angehalten werden, so viel als thunlich technische Anlagen aller Art, Werkstätten, größere Waarenlager und Ausstellungen zu besuchen und zu studiren, daß ihnen ferner durch gute Bibliotheken bei den Haupt-Aemtern die Mittel zu ihrer wissenschaftlichen Fortbildung gegeben werden und daß diejenigen Aspiranten, welche auf Hochschulen eine umfassendere Bildung in den einschlägigen Wissenschaften erlangt und durch Ableistung eines entsprechenden Examens den Nachweis einer guten Vorbildung geliefert haben, denjenigen weniger vorgebildeten Aspiranten bei den Beförderungen in höhere Stellen vorgehen. Welche Nachtheile mangelnde Vorbildung oftmals zur Folge hat, ergeben u. a. die bösen Erfahrungen, welche im Zoll- und Revisionsdienste gemacht werden, und nicht unberechtigt ist häufig die Klage des Publikums über mangelhafte Tarifauslegung oder über unzureichende Waarenkunde. Auch im Gebiete der Steuergesetzgebung sind mangelhafte Kenntnisse der Aufsichts- und Controle-

beamten in Betreff des technischen Betriebes der Gewerbeanstalten von äußerstem Nachtheil für den Staat sowohl wie für das Publikum. Wenn dies anerkannt wird, so liegt es im Interesse des Staats, noch höhere Anforderungen als bisher an die Ausbildung der Aspiranten in der indirekten Steuerverwaltung zu stellen. Diese Nothwendigkeit wird einleuchtend, wenn man sich vergegenwärtigt, welche Ansprüche an die Intelligenz, die Kenntniß, Ausdauer und Fähigkeiten der Zoll- und Steuerbeamten gemacht werden. Von ihnen wird das Verständniß und das intellectuelle Eingehen auf die zeitige Zoll- und Steuerpolitik, sowie das Tarifsystem, die ihnen an sich fern liegende Verwaltung (Erhebung, Einziehung und Sicherstellung) der Gerichtskosten (in Preußen), die complicirte und unhandliche Tabaksteuer-Gesetzgebung, das in so fremde Gebiete hineinragende Reichsstempelgesetz, die Zucker-, Spiritus- und Bierfabrikation und zugleich die Fähigkeit, so manche chemische und physikalische Untersuchungen vorzunehmen, verlangt. Daß wir Zoll- und Steuertechniker diesen Erwartungen mit physischer und geistiger Anstrengung entsprechen, daß wir damit Leistungen auf unserer Seite haben, wie kaum irgend ein anderer Verwaltungsbeamter des Staates, das ist und darf unser Stolz sein. Heben wir in diesem Bewußtsein und in dem Bewußtsein „daß wir zur Hebung der von der Zoll- und Steuergesetzgebung abhängigen Industrien, wenn auch nur indirekt, sehr wesentlich mitgewirkt und stets mitzuwirken haben", frei und kühn unser Haupt, arbeiten wir aber unverdrossen und mit Eifer weiter. Die Anerkennung wird hoffentlich auch der Lohn unserer Mühen und von Seiten des Staats so wenig wie des Volkes uns versagt werden können.

Der Zollbeamte im Dienste der Statistik.

(Von Bodenstein in Berlin.)

Nur noch wenige Jahre werden dahineilen, dann kann der deutsche Zollbeamte sein fünfzigjähriges Dienstjubiläum als Statistiker begehen. Der Zollbeamte, inmitten des frischen Treibens von Handel und Wandel stehend, seit Menschengedenken als trockener Zahlenmensch thätig, das möchte Manchem schier verwunderlich erscheinen, und doch ist es also. Die eigene Unkenntniß seiner Leistungen in der praktischen Anwendung statistischer Lehren kann als überzeugender Beweis dafür gelten, wie fest und unzertrennlich der Zollbeamte sich im Laufe der Zeiten mit dem Statistiker verbunden hat. Er vermag gar nicht mehr die Scheidelinie anzugeben, wo der um den Staatssäckel besorgte Finanzmann aufhört, und wo der ruhige Beobachter des ausländischen Waarenverkehrs beginnt.

Alle Gegenstände — gleichviel ob organische oder anorganische — welche aus der Fremde kommend oder dorthin gehend, die Zollgrenze überschreiten, wägen, messen, zählen, je nachdem der Zolltarif es anordnet, das Ergebniß jener Untersuchungen durch Ziffern in arithmetischen Werthen ausdrücken, deren Summe das Resultat von tausend gleichartigen oder doch ähnlichen Beobachtungen ausdrückt, sind das nicht Verrichtungen, denen der Zollbeamte täglich obliegt, und an welchen man zugleich den eifrigen Förderer der Statistik unzweifelhaft erkennt?

Diese Funktionen wurden schon frühzeitig, alsbald nachdem die Schlagbäume der Mauth an den Landesgrenzen zwischen nord- und süddeutschen Staaten beseitigt waren, systematisch geregelt. Die zum deutschen Zoll- und Handelsverein durch gegenseitige Verträge verbündeten Regierungen erkannten die Nothwendigkeit, die staatswirthschaftlichen Wirkungen der gemeinschaftlichen Zollgesetze, insonderheit aber deren finanzielle Ergebnisse, aufmerksam beobachten zu lassen. Sie wiesen deshalb ihre Zollämter an, alle vom 1. Januar 1836 ab, über die Zollgrenzen als Ein-, Aus-, oder Durchfuhr sich bewegenden Waarensendungen aus dem im Laufe des Tags angesammelten Abfertigungspapieren nach Menge und Gattung gleichmäßig aufzuzeichnen.

Die vornehmlich in sogenannten Verpackungsübersichten niedergelegten Anschreibungen der Waarenbewegung an den Grenzen, welche überdies eine nützliche Kontrole für die Richtigkeit der in den Kassenbüchern nachgewiesenen Zolleinnahmen bildeten, lieferten das Material zu den Kommerzialnachweisungen des Zollvereins die in dem in Berlin eingerichteten Zentralbureau des Vereins bearbeitet wurden. Sie stellten die auswärtigen Handelbeziehungen des Zollbundes in ihren Hauptrichtungen dar, und sind als die älteste Statistik des deutschen Waarenverkehrs zu betrachten. Der Zollbeamte darf also mit Recht den Ruhm für sich in Anspruch nehmen, der erste praktische Handelsstatistiker des modernen Deutschland gewesen zu sein.

Damals, in den Jugendjahren des Zollvereins, war für die vom Auslande eingeführten Gegenstände die Zollpflichtigkeit die Regel, und die zollfreie Einfuhr eine Ausnahme. Diese erstreckte sich fast nur auf Massenerzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft sowie der Bergbaues, deren Zufuhren, überdies in einer Zeit da bei uns die ersten kurzen Eisenstraßen gebaut wurden, gegen heutzutage geringe blieben. Die Kommerzialnachweisungen waren fast ausschließlich zum Gebrauche der am Zollverband betheiligten Regierungen und vorwiegend dazu geschaffen, die Vertheilung der Zolleinnahmen auf die besteuerten Artikel übersichtlich darzustellen; sie wiesen daher auch nur die mit einer Eingangsabgabe belegten Gegenstände nach. Ihre hieraus entspringende Lückenhaftigkeit machte sich mit jedem Jahrzehnt bemerkbarer, und wenn man die übersichtlichen, den gesammten Verkehr umfassenden Handelstabellen anderer, dem Zollverein benachbarter Staaten neben die Kommerzialnachweisungen hielt, dann konnten dieselben füglich nicht mehr als eine gute Statistik des auswärtigen Waarenhandels angesehen werden.

Aus der kündbaren Zollgemeinschaft deutscher Staaten erwuchs, unter dem Schirm des norddeutschen Bundes, der Zollbundesrath, das Zollparlament, und im wiedererstandenen deutschen Reiche, wo die neue Einrichtung des Zollwesens ihr verfassungsmäßiges, festes Gefüge erhielt, beharrten nur noch die beiden hanseatischen Freihäfen an der Elbe- und Wesermündung außerhalb des deutschen Zollgebietes.

Jene großen politischen Ereignisse gaben sich auch in der Handelsstatistik durch weit reichende Reformen kund. Vom Jahre 1872 ab wurden die Aufzeichnungen der Zollstellen über den Waarenverkehr nach neuen, auf Wissenschaft und Erfahrung sich stützenden Plänen bearbeitet. Das stille Heim der Zollvereinsstatistik, das Centralbureau in Berlin, wurde geschlossen und an seiner Stelle eine neue Reichsbehörde, das Kaiserliche statistische Amt, begründet, in dessen Arbeitsplan die zeitgemäße Vervollkommnung der Handelstabellen einen bevorzugten Platz einnahm. Mit den in schneller Folge erscheinenden grünen Heften und Bändern der Statistik des deutschen Reichs gelangten die neu und übersichtlich geordneten Nachrichten über den Waarenverkehr an den Zollgrenzen zuerst in die Oeffentlichkeit, welche diese Druckwerke mit lebhaftem und jährlich wachsendem Interesse entgegennahm. Der Zollbeamte bekam für die Notirung der die Grenze passirenden Gegenstände neben seinem Tarif ein besonderes, aus jenem herausgeschnittenes statistisches Waarenverzeichniß, die Hauptämter sandten fortan die Resultate ihrer Erhebungen, wie der statistische Fachausdruck lautet, an die statistische Reichsbehörde, von der besondere statistische Anleitungen ertheilt wurden, um die gemachten Beobachtungen genau in Ziffern auszudrücken, das vieldeutige Wort Statistik begegnete dem Auge des Zollbeamten so oft, daß er nun wohl anfing zu glauben, was ihm seither kaum bewußt gewesen, er wirke im Dienste jener aus Ziffern redenden Wissenschaft.

Die äußere Ordnung dieses Dienstes war aber im Wesentlichen unverändert geblieben. Der Abfertigungsbeamte trug nach wie vor die gleichartigen, derselben Zollbehandlung unterlegenen Waarenmengen aus Daklarationen und Geleitsscheinen in sein Notizregister zusammen, und verfuhr im Großen und Ganzen wie vor Dezennien, bei der Anfertigung der Kommerzialübersichten.

Leider wurde die sorgfältige und mühsame Arbeit des Statistikers immer fruchtloser. Im Tarif war alle Aufmerksamkeit zu gebrauchen, um in manchen Hauptabtheilungen desselben aus der Fülle der zollfreien Artikel die wenigen, noch besteuerten heraus-

zufinden. Die genaue Aufzeichnung der ersteren seitens der Zollbeamten wurde durch die im Vereinszollgesetz von 1869 gewährten Verkehrserleichterungen in vielen Fällen unmöglich gemacht. Zur wahrheitsgetreuen Ermittelung der Waarenausfuhr hatte der Abfertigungsbeamte jede Handhabe verloren, seitdem auch der letzte Ausfuhrzoll aufgehoben worden war; seine Angaben waren zum größten Theil von einer freiwilligen Auskunft der Eisenbahnbeamten und anderer Waarenführer abhängig gemacht. Der nicht unter Zollkontrole stehende Transitverkehr blieb mit der Ein- und Ausfuhr innig verquickt und konnte aus dieser Verbindung nicht ausgeschieden werden.

Die thatsächliche Unzuverlässigkeit von Handelstabellen, welche auf solchem unsicheren Grunde aufgebaut waren, trat denn auch bei der erstmaligen Aufstellung einer Bilanz für den auswärtigen Waarenhandel des Reichs so greifbar zu Tage, daß man ernstlich den Gedanken erwog, dergleichen praktisch nutzlose, ja sogar Unkundige leichtlich zu Trugschlüssen verleitende Ausfuhrnachweise gänzlich fortfallen zu lassen. Dies konnte jedoch nicht geschehen, ohne den Werth der gesammten Waaren-Verkehrsstatistik in bedenklichster Weise zu schmälern. Die Staatsverwaltung, der Kaufmann, der Fabrikant, der Gelehrte und Volkswirth verlangten dringend nach einer glaubwürdigen durch ihren Inhalt, den Anforderungen der Zeit entsprechenden Handelsstatistik, die — darüber herrschte baldige Uebereinstimmung unter allen Fachleuten — durch Zollbehörden nur dann geliefert werden könne, wenn sämmtliche öffentliche Verkehrsanstalten für Güterbeförderung, Frachtführer, ja damit nicht genug, alle Waarenversender zur Mitarbeit an diesem Werke herangezogen würden.

Ein besonderes diesen Gedanken ausführendes Reichsgesetz bestimmte die Verpflichtungen des Handelsstandes und der Transportinstitute für die Statistik des Waarenverkehrs mit dem Auslande, die vom 1. Januar 1880 ab nach modernen Entwürfen aufgebaut wurde. Der Zollbeamte, mit der Ausführung des neuen Statistikgesetzes betraut, empfing zu demselben ausgedehnte Vollzugsvorschriften, die wohl durchdacht werden mußten, um in der Praxis nicht zu straucheln. Die Statistik forderte nicht allein scheinbar werthlose Ziffern wie bisher, sondern auch baares Geld, statistische Gebühr, eine Einrichtung, die, abgesehen von ihrem Nutzen für die richtige Anmeldung der versendeten Güter, ganz dazu angethan war, einem Finanzmann, wie der Zollbeamte es ist, eine hohe Meinung von der wirthschaftlichen Bedeutung der neuen Kommerzialnachweisungen beizubringen. Kommerzialübersichten, ach Du ruhige Zeit des Zollvereins und der Annotationsregister! damit war's nun gar vollständig zu Ende. Alles Alte wurde umgestürzt, um neuen Schöpfungen Raum zu schaffen.

(Fortsetzung folgt.)

Mittel zur Herbeiführung eines rechtlichen Betriebes schwer zu kontrolirender Brennereien.

(Von W. Thiele in Halle.)

Mühsam ist die etwa 100 Schritte weit von der Chaussee abseits liegende Brennerei erreicht. Der Fahrweg dahin ist ungepflastert, durchwühlt von den Rädern des Schlempewagens, der Fußweg, dem man nur ein schmales Streifchen längs des Fahrweges gegönnt, schlängelt sich unter einzelnen Pflaumenbäumen dahin, die bereits unter den Herbststürmen ihr Laub abgeworfen haben und den Durchblick gut verstatten; wir mußten uns beugen, balanciren und sogar hin und wieder an einem der Bäume festhalten, wollten wir nicht in den sumpfigen Graben zur Linken hineingleiten oder den Schlamm des Fahrweges messen! —

Vor der Thür der Brennerei steht lächelnden Antlitzes der praktische Brennmeister; er beugt sich hernieder nach dem Kartoffelberge, schneidet aus einer besonders großen Kartoffel ein Stückchen heraus und beschaut es mit sachverständiger Miene! „Schauen Sie nur, Herr Kontrolör, schon kranke Kartoffeln und daraus soll man Spiritus ziehen!" — Längst hatte er uns gesehen der Schlaue; er steht Posten! — Nicht weit von ihm, hinter der Thür, macht sich ein Arbeiter mit dem Schaufeln von Kartoffeln, dem Putzen des Kupferbeschlages eines Hefengefässes, zu schaffen; ein leises Sichräuspern, ein Hüsteln, ein Zischen nicht lauter, als daß der Arbeiter es hört, hat der Brennmeister ertönen lassen und von Jenem wird das vorher wohlverabredete Zeichen weitergeschickt, bis es den im Gährraume hantirenden zweiten Arbeiter, — der indessen meist als erster, als Oberarbeiter fungirt und am liebsten dem Brennmeister als Verwandter nahe steht, — erreicht hat. — Doch wenn es Letzteren verfehlte?! wenn der revidirende Beamte einen andern, die Brennerei überrumpelnden Weg gefunden und die Zeit zum rechtzeitigen Empfange des Zeichens zu kurz wäre? — Noch ein zweites, ein Nothzeichen, ist verabredet, ein lautes, scandalirendes Schelten auf den Knecht, der stets zu der bestimmten Stunde Kartoffeln dicht vor der Eigangsthür abladet und gerade heute unverantwortlich viele Kartoffeln herführt, — das Schelten lenkt ja auch womöglich zugleich den Beamten von der schleunigen Erreichung des Einganges etwas ab! — ein Kartoffelstückchen, von der Hand des die Kartoffel untersuchenden Brennmeisters — wie absichtslos — an ein Fenster des Gährraumes geschleudert! Mit wundersamer Geschwindigkeit wirkt es auf die Vorgänge im Gährraume ein! doch seien wir vom frühen Morgen an unsichtbare Beobachter derselben in diesem Raume!

Vier Bottige sind vorhanden, am 1. d. M. ist mit der Bemaischung des Bottigs No. 1 begonnen und dann regelrecht fortgefahren; am 8. Morgens 5 Uhr betritt der Brennmeister das Hauptfeld seiner Thätigkeit gegenüber dem Revisionsbeamten, den Gährraum! Bottig No. 1 soll heute zur Abschweelung gelangen! Bottig No. 4, welcher dicht daran grenzt, ist leer und soll die heutige frische Maische aufnehmen. No. 3 ist gestern bemaischt und steigt, und No. 2, welcher im regelmäßigen Verlaufe des Betriebs die Hauptgährung hinter sich haben und abnehmend gähren soll, kommt morgen zur Abschweelung. Hübsch warm ist's im Gährraum! Sämmtliche Bottige sind fast gleich hoch gefüllt, haben einen nur geringen Steigraum, denn der Schlangenkühler, den die Brennerei innerhalb der ersten 24 Stunden in den steigend gährenden Bottig setzen darf, hat es ermöglicht, die Maische vor einer stürmischen Gährung bis zum gehörigen gestrigen Ueberschöpfen von 3 nach 2 zu bewahren. Und wie es möglich war, No. 2 soweit zu leeren, daß es die übergeschöpfte Maische aufnehmen konnte, werden wir bald sehen. Zunächst geht es an eine gewissenhafte Prüfung der Maische in Bottig No. 1, die heute, wie gesagt, zur Abschweelung auf dem Brennapparate, einem sogenannten continuirlichen Kolonnenapparate, gelangen soll. Mit Kennerblick schaut der Brennmeister auf die Maische und schiebt mit der Rechten ihre Decke ein wenig zurück. Zur Zeit seiner Lehre war sie stärker, diese Decke, weil man damals noch mit dem einfachen Kartoffeldampffasse, den Quetschwalzen und ebenso einfach construirten Vormaischbottichen arbeitete und hiermit die Maischtheile, die Hülsen, Kartoffelschalen ꝛc., die durch die Kohlensäure nach oben gehoben werden und diese Decke bilden, nicht so zu zerkleinern vermochte wie heutzutage, wo ein trefflicher Hollefreundscher oder Bohmscher Maischapparat, dem womöglich noch ein Henzesches Kartoffeldampffaß beigesellt, für Zerkleinerung aller Maischtheile fast vollständig sorgt. Eine behagliche Wärme von etwa 25° R. umgibt die prüfende Hand des Brennmeisters, er weiß die Temperaturgrade fast genau nach dem Gefühl, sie sind ihm Beweis, daß die Gährung gut verlaufen, denn schon sein Lehrmeister wiederholte gern die Worte: „Hübsch warm muß die Maische werden, sonst hat die Hefe sie nicht bearbeitet!" und hat er überdem nach Prof. Märker's Vorlesungen gehört, so weiß er, „daß mit der Zunahme der Temperatur eine Abnahme der Sacharometeranzeige der Maische stattfindet," — daß man aber unter Abnahme der Sacharometeranzeige einen Fortschritt in der Umwandlung des Zuckers in Akohol und Kohlensäure durch die Gährung versteht, wollen wir unsererseits uns hier nebenbei noch in's Gedächtniß zurückrufen! —

Unserm Brennmeister am Maischbottig erscheint die Maische ihrem Aeußeren und ihrer Wärme nach als eine vortreffliche.

Einige Kohlensäurebläschen perlen ihm entgegen, ein weingeistiger Geruch, oder besser Geschmackseindruck auf der Zunge des sich über der Maische öffnenden Mundes läßt ihn neben der Temperatur einen guten normalen Verlauf der Gährung erkennen. Er prüft aber auch noch die Maische zu völliger Sicherheit mit dem Sacharometer.

Am 5. hatte er den Bottig mit dem Sacharometer, jenen dem Alkoholometer ähnlichen Instrumente, in dessen unterem Theile sich zugleich das Thermometer befindet, geprobt. Da die den Zucker und das Dextrin enthaltende frische Maische specifisch schwerer ist, als diejenige Flüssigkeit, in welcher sich durch die Gährung der Zucker in den leichten Alkohol und die noch leichtere Kohlensäure verwandelt hat, so sank bei der Prüfung der frischen Maische das Alkoholometer in der in einem Glascylinder befindlichen Flüssigkeit nur wenig hinein, es zeigte bei jener schwereren Flüssigkeit 18° bei 14½° R. Hente schöpft der Meister mittelst eines Sackes, der lebhaft an einen recht großen Kaffeebeutel erinnert, eine Quantität der reifen Maische heraus und läßt gleich am Bottige in den langen schmalen Glascylinder, den er unter die Spitze des Beutels hält, so viel filtrirte Maische laufen, daß das Sacharometer, welches er nunmehr hineinsenkt, darin schwimmen kann, ohne an den Boden zu stoßen, denn schneller und tiefer sinkt es in die leichtere Maische hinein. Es zeigt 1,8° bei 25° R Wärme.

Aeußerst zufrieden wendet er sich nach dem Bottige No. 2, dessen Inhalt nach der Declaration im Betriebsplane morgen zum Abbrennen gelangen soll. Diese Maische hat, da der Bottig vorgestern Vormittags 10 Uhr bemaischt wurde und es inzwischen ½6 Uhr geworden ist, bereits 43½ Stunden gegohren, also vollkommen so lange, wie wenn eine nur 3tägige Gährung deklarirt wäre. Auch hier entnimmt er eine Probe, sie zeigt bei 26° R. Wärme 2,8 Sacharometergrade.

(Fortsetzung folgt.)

Verschiedenes.

Neue Verkehrswege.

Zur Vornahme der generellen Vorarbeiten für eine Eisenbahn von Glauzig über Löbejün nach Cönnern ist dem betr. Comité die Erlaubniß ertheilt worden.

Die Versuchsarbeiten für den unterseeischen Tunnel zwischen Dower und Calais nehmen an dem Schacht des Shakespeare-Cliff ihren befriedigenden Verlauf. Bis jetzt hat sich keine Veränderung in der Beschaffenheit des Bodens gezeigt; auch sind nur wenige Quellen oder Wasserläufe zum Vorschein gekommen. Die Teufung rückt durchschnittlich per Tag von 20 Stunden, um etwa 28 Fuß vorwärts. (Straßburger Zeitung.)

Harz-Gürtelbahn. Die Direktion der Braunschweigischen Eisenbahnen ist dem seit längerer Zeit bestehenden Projekt einer Harz-Gürtelbahn nunmehr ernstlich näher getreten. Nach den vorläufigen Feststellungen soll die neue, etwa 130 km lange Bahn von der Station Seesen oder Langelsheim ausgehen, über die Endstationen der jetzt nach dem Harzgebirge laufenden Bahnstrecken: Goslar, Harzburg, Wernigerode, Blankenburg, Thale und Ballenstedt weitergeführt und in Aschersleben oder Sondersleben an die Halle-Bienenburger Eisenbahnlinie angeschlossen werden. (Deutsche Verkehrszeitung.)

Der Gotthardtunnel wird vom 1. Januar 1882 dem allgemeinen Personen- und Güterverkehr erschlossen. Täglich werden 3 Züge gehen, zwei mit durchgehender Verbindung und ein Lokalzug.

Durchbohrung der Pyrenäen. Um die Hindernisse, welche das unwegsame Gebirge der Pyrenäen bisher dem Verkehr zwischen Frankreich und Spanien entgegensetzte, zu beseitigen, soll dasselbe, in gleicher Weise wie dies beim Mont Cenis und Gotthard geschehen ist, durchbohrt werden. Die Anregung zu diesem großartigen Plane kommt aus Spanien. Am 14. Oktober hat König Alfons einen bezüglichen Gesetzentwurf unterzeichnet, welcher demnächst den Cortes vorgelegt werden soll. Die Absicht ist, die Bahnlinie auf spanischer Seite von Huesca über Ayerbe, Caldearenas, Jaca und Canfranc der französischen Grenze zuzuführen und die Pyrenäen in der Gegend des Col de Somport zu durchbohren. Die Hälfte der Bohrungskosten will Spanien tragen, während Frankreich die andere übernehmen soll. Die Wichtigkeit dieses Unternehmens ist ohne Weiteres einleuchtend, wenn man bedenkt, daß die Pyrenäen eine fortlaufende Schienenverbindung bisher nur im äußersten Westen und Osten der französisch-spanischen Grenze über Bayonne und Perpignan zuließen. In den Centralpyrenäen ist aber jede Verbindung im Sommer schon schwierig, im Winter aber meist unmöglich, so daß der Handelsverkehr zwischen den Grenzgebieten gänzlich stockte, da er gezwungen war, über Bayonne oder Perpignan zu gehen, ein Umweg, der den Handel mit vielen Waaren nicht mehr lohnend erscheinen ließ. Dieser Uebelstand würde durch einen Tunnel, der außerdem den Weg von Paris nach Madrid um 100 km kürzen würde, gehoben werden. Der Tunnel soll einen internationalen Charakter haben und würde derselbe nicht nur Spanien und Frankreich, sondern auch allen anderen Nationen und dem Verkehr im Allgemeinen wesentliche Vortheile bringen. Hoffen wir, daß das Unternehmen baldigst zu Stande kommt. (Deutsche Verkehrszeitung.

Nach neuester Nachricht hat die spanische Deputirtenkammer den Bau einer Eisenbahn von Huesca nach Canfranc (dem Punkte, wo der Durchstich erfolgen soll) mit einer Subvention von 60 000 Pesetas per Kilometer genehmigt. In Huesca wird die neue Bahn an die Linie Huesca-Saragossa-Madrid anschließen. — Die Kosten für den Bau des Tunnels durch die Pyrenäen sind auf 13 Millionen Pesetas (etwa 10 ½ Mill. ℳ) veranschlagt; diese Kosten werden von Frankreich und Spanien zu gleichen Theilen getragen werden.

Die Durchstechung der malayischen Halbinsel. In Frankreich beschäftigt man sich neuerdings mit dem für das Verkehrswesen, insbesondere für die Beförderung der Ueberlandspost wichtigen Projekte, einen Kanal durch die malayische Halbinsel zu legen, um dadurch eine Abkürzung des Seeweges von Indien nach China um etwa 600 km zu erzielen. Der Kanal soll unter Benutzung vorhandener Wasserstraßen ausgeführt werden, so daß der eigentliche Durchstich nur eine Länge von ungefähr 30 km erhalten wird. Für Frankreich gewinnt dieses Unternehmen insofern einen besonderen Werth, als durch dasselbe eine wesentlich schnellere Verbindung nach dem unter französischer Schutzherrschaft stehenden Königreiche Kambodscha in Hinterindien hergestellt werden würde. (Deutsche Verkehrs-Zeitung.)

Zur Pferdekenntniß.

Es dürfte nicht allgemein bekannt sein, daß sich aus den Augen eines Pferdes ziemlich genau auf seine Sinnesart schließen läßt. Sieht man viel Weißes, so sei man vorsichtig beim Kaufe, denn (wiewohl es mitunter vorkommen mag, daß der durchsichtige Theil (cornea) des Auges ungewöhnlich klein ist und man deßhalb mehr vom Weißen zu sehen bekommt, besonders wenn das Pferd nach der Seite oder rückwärts sieht) ist es doch erfahrungsgemäß, daß diese Entfaltung des Weißen gefährlich ist. Das boshafte Pferd sucht hinterlistig die Gelegenheit wahrzunehmen, wo es schaden kann, und das öftere Rückwärtsschielen, wobei das Weiße des Augs am meisten sichtbar wird, geschieht blos, um den Erfolg seiner schlechten Absicht desto sicherer zu erreichen.

Zur Zoll-Reform.

Wie richtig die Behauptung unseres Reichskanzlers ist daß der deutsche Eingangszoll vielfach vom Auslande getragen werde,

geht unter Anderem auch aus dem unten stehenden Passus aus den Vorbemerkungen zu dem Catalog des grands magasins du printemps zu Paris hervor, welcher alljährlich in Tausenden von Exemplaren in Deutschland verbreitet wird:

„Unsere Verbindungen mit dem Deutschen Reiche und dem Norden haben abermals an Ausdehnung gewonnen.

Diesen beispiellosen Erfolg verdanken wir sowohl der musterhaften Organisation unserer ausländischen Büreaux in Paris als auch der Gründung eines eigenen Expeditionshauses in Avricourt ausschließlich dazu gebaut um unseren werthen Kunden eine sorgfältige Zollabfertigung an der Grenze, wie auch eine rasche Weiterbeförderung der Colis zu sichern.

Wir bereuen keineswegs die ungeheuern Kosten, welche uns diese Organisation verursacht hat, da wir doch in der glücklichen Lage sind zu sehen wie sehr unsere Bemühungen von günstigem Erfolg gekrönt wurden.

Die wahren Vortheile, die wir im Stande sind unseren werthen Kunden des Auslandes zu bieten, stammen nicht blos daher, daß wir sowohl in Paris als im Auslande zu gleichen und stets billigen Preisen verkaufen, sondern auch von der Einrichtung von Special-Büreaux, welche kein Haus unseres Ranges aufweisen kann.

Die Abtheilung unseres Kataloges, welche die Einfuhrsteuer in den deutschen Zollverein bespricht, dient als neuer Beweis daß wir kein Opfer scheuen, da wo es heißt die Verbindungen mit dem Auslande zu erleichtern und auszudehnen."

Prosperität der deutschen Industrieen.

(Aus dem Bericht der Handelskammer zu Leipzig über das Jahr 1880.)

An Umfang gewonnen hat im Laufe der letzten Jahre der hiesige Wollhandel, namentlich der Handel in Kammwollen; es hängt dies mit dem Aufschwunge der Wollkämmerei und Kammgarnspinnerei zusammen, in welcher letzteren Branche ein neues leistungsfähiges Etablissement begründet worden ist. Im letzten Jahre litt der Geschäftsgang im Wollhandel unter der rückgängigen Conjunctur, welche der raschen Steigerung der Wollpreise folgte. Der Rauchwaarenhandel verlief bis gegen den Winter hin befriedigend. Auch in Häuten und in Leder war leidliches Geschäft. Vom Handel in wollenen und in baumwollenen Garnen gilt das Nämliche, was vorstehend vom Wollhandel gesagt ist. Seide und Seidenwaaren standen gleichfalls unter dem Einflusse weichender Preise, welche auf die übermäßige Einfuhr chinesischer Rohseide nach Europa zurückzuführen sind. Unter den wollenen Kleiderstoffen wurden noch immer die Kammwollenzeuge aus Greiz und Gera bevorzugt, daneben kamen jedoch Glauchau und Meerane mit geschmackvollen Besatzstoffen in den Markt. Der erhöhte Zoll hatte wenig Einfluß, denn schon längst beschränkte sich die Einfuhr in der Hauptsache auf Neuheiten und gewisse Specialitäten.

Dem Spielwaarengeschäft kam der flottere Export nach Amerika zu statten; auch im Kurzwaarengeschäft machte sich eine allmälige Besserung bemerkbar. Im Weinhandel war ungeachtet der hohen Preise befriedigender Absatz. Dagegen hatte der Papierhandel noch unter den Folgen der früheren Ueberproduction und der übermäßigen Erweiterung der Anlagen zu leiden.

Das Commissionsgeschäft im Buchhandel hat sich in der früheren Weise weiter entwickelt, das Verlagsgeschäft an Fruchtbarkeit nicht nachgelassen. Eine Bewegung wurde durch das sogenannte moderne Antiquariat — das Ausbieten neuer Werke unter dem Ladenpreise — hervorgerufen; ob es gelingen wird, demselben auf die Dauer zu steuern, muß die Erfahrung lehren.

Die Industrie unseres Bezirks hat wieder mannigfache Fortschritte aufzuweisen. Der Einfluß des neuen Zolltarifs ist im Allgemeinen weder im guten noch im schlechten Sinne ein so erheblicher gewesen, wie dies von manchen Seiten gehofft, von anderen gefürchtet wurde. Die Wachstuchfabriken klagen nicht mehr in dem früheren Maße über die Concurrenz Englands. Als ein Erfolg der neuen Zollpolitik ist es vielleicht auch zu betrachten, daß eine unserer chemischen Fabriken die Erzeugung von Soda begonnen hat. Ein Schnellpressen-Fabrikant schreibt derselben mit Nachdruck den erfreulichen Aufschwung seines Geschäftes zu, ohne dies jedoch näher zu erläutern. Anderseits wird aus der Maschinenbranche, namentlich auch von Nähmaschinen-Fabrikanten, über die Vertheuerung des Roheisens und gewisser Halbfabrikate durch den Zoll geklagt. Ebenso von Rüschen-Fabrikanten, welche für den Weltmarkt arbeiten, über den höheren Zoll auf das Halbfabrikat, welches zum Theil aus der Schweiz, aus Nottingham und Lyon bezogen werden muß. Der Mühlen-Industrie wurde dadurch, daß die Mühlen in anderen Theilen Sachsens und im Norden von Deutschland sich durch die Zollpolitik auf den heimischen Markt verwiesen sahen, das gewohnte Absatzgebiet streitig gemacht. Am meisten leidet die Fabrikation ätherischer Oele unter dem Zolle auf ihre hauptsächlichen Rohstoffe: Anis, Fenchel, Kümmel und Koriander, welcher das Fabrikat bei Fenchel und Kümmel um 0,60 *M.*, bei Anis um 1,20 *M.*, bei Koriander sogar um 4 *M.* auf 1 kg vertheuert, während auf 1 kg ausländisches Fabrikat nur 0,20 *M.* Zoll zu zahlen sind; der Absatz im Inlande wird dadurch bedroht, und ein gewinnbringendes Exportgeschäft unmöglich gemacht. Daß die Tabacks-Industrie sich von der Unsicherheit ihrer Lage schwer bedrückt fühlt, wurde schon im gutachtlichen Theile erwähnt; sie hat zudem noch die Folgen früherer Ueberproduction zu tragen.

Als eine wichtige Neuheit im Maschinenfache ist die Fabrikation von Draht-Buchheftmaschinen hervorzuheben. Die Fabrikation von Maschinen für Buchbinderei hat sich überhaupt mehr und mehr zu einem bedeutenden Industriezweige ausgebildet. Dann schließt sich die Fabrikation von Schnellpressen für Buchdruck sowohl wie für Stein-, Zinkdruck u. s. w. an, welche gleichfalls in erfreulichem Fortschreiten begriffen ist. Als eine Erscheinung, welche im Geschäftsbetriebe der Maschinenfabrikation im weiteren Sinne an Ausdehnung gewinnt, ist die Uebernahme der ganzen Einrichtung von Fabriken, Mühlen, Brennereien u. s. w. zu verzeichnen. Damit verwandt ist der Bau von Drahtseilbahnen mit welchem ein Etablissement unseres Bezirks sich erfolgreich beschäftigt. Der Bau von Blitzableitern und Telegraphenleitungen darf jetzt bereits, ebenso wie die Verfertigung feuerfester Geldschränke, als eine Spezialität unseres Platzes gelten. Bei der Feuerspritzen-Fabrikation ist ein Anfang mit Dampfspritzen gemacht. Ferner verdient die Strickmaschinen-Fabrik in Plagwitz Hervorhebung, deren erweiterten Absatz der Inhaber selbst hauptsächlich der Wollen-Industrie-Ausstellung zuschreibt. An demselben Orte werden jetzt auch Conditionir-Apparate gebaut. Nicht minder ist der Bau landwirthschaftlicher Geräthe und Maschinen in stetem Fortschreiten begriffen.

Neben dem Pianofortebau, der ebenfalls erfreulich vorwärts geht, obgleich von kleineren Fabrikanten über die Concurrenz auswärtiger leichter Waare geklagt wird, gewinnt der Bau von Musikwerken — Accordions, Melodions u. s. w. — Bedeutung.

Im Zusammenhang mit der Fabrikation von Luruspapieren, welche der ausländischen Concurrenz mit wachsendem Erfolge das Feld streitig macht, und mit der Chromolithographie hat sich die Erzeugung sogenannter Chromopapiere entwickelt, welche namentlich in einem Etablissement in Plagwitz in stattlichem Umfange betrieben wird. Die dortige Papierwäsche-Fabrikation behauptet gleichfalls ihre ansehnliche Stellung und würde sich noch weiter ausdehnen können, wenn ihr nicht durch die Zollbehandlung ihrer Erzeugnisse im Auslande, besonders in Oesterreich, Schwierigkeiten bereitet würden.

Die Sirup-Raffinerie in Neuschönefeld hat im Laufe der letzten Jahre einen bemerkenswerthen Aufschwung genommen. Ebenso war der Chocoladenfabrikation und den ver-

wandten Geschäftszweigen das vergangene Jahr nicht ungünstig, während der Vertrieb künstlicher Mineralwässer unter den Witterungsverhältnissen zu leiden hatte.

Die Zahl der hiesigen Spritfabriken hat sich um zwei vermindert; die übrigen hatten den größten Theil des Jahres hindurch einen flotten Geschäftsgang, wenn auch bei weichenden Preisen. Von der chemischen Industrie, welche sich in viele Zweige theilt, ist hier die Fabrikation von Farben, von Appretur- und von Desinfectionsmitteln hervorzuheben.

Die Wollkämmerei und Kammgarnspinnerei haben einen befriedigenden Geschäftsgang gehabt; erstere ist in einem großen Erweiterungsbau begriffen. Die Färberei von Wollgarnen für Stickerei u. s. w. in Plagwitz schreitet in bisheriger Weise vorwärts; der Gewinn wurde jedoch durch die Preisbewegung sehr geschmälert. Die Rüschenfabrikation hat an Bedeutung noch zugenommen; der Inhaber des einen Etablissements hat daneben die Fabrikation von Spitzen mittels Maschinen begonnen, worüber im nächsten Jahre zu berichten sein wird. Auch das mechanische Besticken von Tischdecken, theils im Bezirke, theils für Rechnung hiesiger Firmen auswärts, gewinnt größere Ausdehnung.

Den künstlichen Blumen war die Mode zu wenig geneigt, nur einzelne Specialitäten machten eine Ausnahme. Dagegen erzielte die Rauchwaarenfärberei, ein rüstig vorwärts strebender Geschäftszweig, befriedigende Resultate; ebenso die Gummiwaaren-Fabrikation, nachdem die aus dem Steigen des Rohmaterials erwachsenen Schwierigkeiten überwunden waren.

Die Fabrikation von Reisekoffern, ferner von hölzerner Koffergestellen und Kisten gewinnt größeren Umfang; ein Etablissement, welches sich früher hauptsächlich mit der Fabrikation von hölzernen Radtheilen beschäftigte, ist zur Bearbeitung der Hölzer für Cartonnagen-Fabrikation übergegangen.

Bereits im vorigen Berichte konnten wir der erfreulichen Wahrnehmung Ausdruck geben, daß in unserer Industrie das Streben, Tüchtiges zu leisten und solide, geschmackvolle Arbeit zu liefern, sich mehr und mehr geltend mache, und daß ihm auch eine entsprechende Neigung eines wachsenden Theiles des Publikums entgegenkomme. Diese Wahrnehmung wird uns jetzt von verschiedenen Fabrikanten bestätigt; es knüpfen sich daran günstige Hoffnungen für die Zukunft.

(Weitere Berichte in späteren Nummern.)

Anekdoten.

Früher mußten die Quittungen der Beamten stets über etatsmäßiges Gehalt lauten. Dem Amtsdiener M. in H., der in seiner Jahresquittung über 200 Thaler Gehalt das Wort „etatsmäßiges" ausgelassen hatte, weil er gar nicht wußte, was etatsmäßig bedeutet und überhaupt die Vorschrift auch nicht kannte, wurde die Quittung zur Vervollständigung mit jenem Wort zurückgegeben. Nach geschehener Ergänzung überreichte M. seine Quittung dem Rendanten, die nun folgendermaßen lautete: „200 Thaler etwas mäßiges Gehalt vom Königlichen Hauptsteueramt zu C. empfangen zu haben, bescheinigt — M., Amtsdiener."

Vier angetrunkene junge Leute, welche in das Thor einer schlachtsteuerpflichtigen Stadt einfuhren, riefen dem Thorkontrolör zu: „Wir haben acht Schinken!" Der Beamte, die Absicht sich über ihn lustig zu machen, sofort erkennend, erwiderte schlagfertig: „Von solchen Schweinen sind die Schinken nicht steuerpflichtig!"

Der Verwalter eines Vorwerks an der Grenze lud den Zolleinnehmer des Nachbardorfs zum Abendessen ein. Als dasselbe, bei dem auch dem Wein tüchtig zugesprochen worden, beendet war und der Beamte sich verabschiedete, beging der Gutsverwalter die Taktlosigkeit zu äußern: „Na, es freut mich nur, daß den Zollbeamten eingeschmuggelter Wein auch nicht schadet!" — Der Beamte überging diese Bemerkung, als wenn er sie nicht gehört hätte; andern Morgens ganz früh aber, als kaum der Tag graute, fertigte er über die am Abend vorher bei dem Gutsverwalter getrunkene Menge Weins eine Zollquittung aus, legte den Zollbetrag in die Kasse und beauftragte einen Boten, die Quittung dem Gutsverwalter an die Thür zu heften. Welches Gefühl diesen, als er aufstand und die Quittung bemerkte, beschlichen haben mag, kann man sich denken.

Personalnachrichten.

Preußen.

Befördert: Regierungs-Assessor Dähn zum Regierungsrath bei der Direktion in Danzig.
Regierungs-Assessor v. Skopnick zum Regierungsrath bei der Direktion in Magdeburg.
Regierungs-Assessor v. Schmidt zum Regierungsrath bei der Direktion in Magdeburg.
Regierungs-Assessor Saal zum Regierungsrath bei der Direktion in Hannover.
Regierungs-Assessor Löhning zum Regierungsrath bei der Direktion in Hannover.
Regierungs-Assessor Ritzke zum Regierungsrath bei der Direktion in Cöln.
Regierungs-Assessor Kühlwetter zum Riegierungsrath bei der Direktion in Cöln.
Expeditions-Vorsteher, Steuerinspektor Schittny in Berlin zum Stationscontrolör in Straßburg i. E.
Hauptamts-Assistent Hagen in Minden zum Hauptamts-Controlör in Oberlahnstein.
Ober-Steuer-Controlör, Steuerinspektor May in Dramburg zum Expeditions-Vorsteher in Berlin.
Ober-Steuer-Kontrolör Horn, Berlin, zum Expeditions-Vorsteher daselbst.
Hauptamts-Assistent Schulze in Berlin zum Ober-Grenz-Controlör in Friedland (Schlesien).
Steuer-Einnehmer Reinecke in Neumünster zum Ober-Grenz-Controlör in Gjelsbro.
Hauptamts-Assistent Bräuner in Berlin zum Geh. Sekretariats-Assistenten im Reichsschatzamt.
Bureau-Assistent Rensch zum Sekretair bei der Prov.-Steuer-Direktion in Breslau.
Bureau-Assistent Gribbohm zum Sekretair bei der Prov.-Steuer-Direktion in Altona.
Bureau-Assistent Kuhlmann zum Sekretair bei der Prov.-Steuer-Direktion in Hannover.

Ernannt: Hauptamts-Controlör Krull in Coblenz zum Ober-Steuer-Controlör und Expeditions-Vorsteher in Cöln.
Ober-Grenz-Controlör Olderog in Gjelsbro zum Ober-Steuer-Controlör in Hersfeld (Hessen-Nassau).

Versetzt: Ober-Steuer-Controlör Matz von Bütow nach Dramburg.
Ober-Grenz-Controlör, Regierungsassessor Hinckel von Friedland als Assessor an die Direktion in Magdeburg.
Hauptamts-Controlör Sachsenröder von Oberlahnstein nach Cassel.
Ober-Steuer-Controlör Bacmeister von Hersfeld nach Bütow (Pommern).
Ober-Steuer-Kontrolör, Steuerinspektor Werkenthin von Perleberg nach Berlin.

Gestorben: Stations-Controlör, Steuerinspektor Mater in Straßburg.
Provinzial-Steuer-Sekretär Vollack in Berlin.

Baiern.

Pensionirt: Ober-Zollrath Franz Krafft in München.

Versetzt: Ober-Zollinspektor Carl Merck von Kaiserslautern in Folge Verlegung des Hauptzollamts nach Landau.
Hauptzollamts-Verwalter Hunglinger, dito.
Hauptzollamts-Controlör Schwaiblmayer, dito.
Steuer-Ober-Controlör Hirschmann, dito.
Hauptzollamts-Controlör Maugl von Ludwigshafen a. Rh. nach Pfronten.

Befördert: Ober-Zollassessor Keyl in München zum Oberzollrath.
Zollinspektor Wiesinger in Nürnberg zum Oberzoll-Assessor in München.
Hauptzollamts-Controlör Habert in Pfronten zum Zollinspektor in Nürnberg.
Revisionsbeamter Schmidt in Hof zum Hauptzollamts-Controlör in Ludwigshafen a. Rh.

Sachsen.

Gestorben: Vice-Zoll- und Steuer-Direktor Ehrlich in Dresden.

Befördert: Erster Rath bei der Zoll- und Steuer-Direktion Schultz zu Dresden zum Vice-Zoll- und Steuer-Direktor.
Der Vorstand der Nebenzollämter I Bodenbach und Tetschen, Zollrath Menzel zum Oberzoll-Inspektor in Annaberg.

Verliehen: Dem pensionirten Hauptsteueramts-Rendant Schenkel in Freiburg das Ritterkreuz II. Cl. des Verdienstordens.
Dem Vorstande der Zollabfertigungsstelle in Neustadt-Dresden, Ober-Controlör Weber das Dienstprädikat „Zollinspektor".

Baden.

Betraut: Hauptamts-Assistent Schuemacher bei der Großh. Zollabfertigungsstelle in Basel mit der Wahrnehmung der Geschäfte eines Tabaksteuer-Controlörs in Emmendingen.

Hessen.

Befördert: Hauptsteueramts-Assistent Rippert in Darmstadt zum Revisions-Controlör daselbst.

Meklenburg-Schwerin und Strelitz.

Verliehen: Dem Geh. Ober-Zollrath Beetz zu Schwerin das Comthurkreuz des Hausordens der Wendischen Krone.

Ernannt: Hofrath Kühne zu Neustrelitz zum Ober-Zollrath und Mitgliede der Steuer- und Zoll-Direktion zu Schwerin.

Befördert: Der commiss. Hauptamts-Controlör Mantow definitiv zum Hauptamts-Controlör in Schwerin.

Revisions-Ober-Controlör Lübbers zu Rostock zum Vorstand der Zollabfertigungsstelle auf dem Bahnhof daselbst.

Versetzt: Zollinspektor Schwaar zu Warnemünde als commiss. Ober-Steuer-Inspektor nach Neubrandenburg.

Revisions-Ober-Controlör Eichbaum zu Rostock als commiss. Vorsteher des Nebenzollamts I nach Warnemünde.

Der Ober-Steuer-Controlör Peters als Revisions-Ober-Controlör nach Rostock.

Befördert: Hauptamts-Assistent Bade zu Rostock als commiss. Ober-Grenz-Controlör nach Wismar.

Oldenburg.

Beauftragt: Hauptamts-Assistent Kaufmann zu Hamburg mit Verwaltung der Ober-Cantrole Burhave.

Versetzt: Ober-Grenz-Controlör von Reiche von Burhave nach Warfleth.

Elsaß-Lothringen.

Befördert: Assistent I Kammel zu Colmar zum Ober-Grenz-Controlör in Groß-Moyeuvre.

Assistent I Buzello zu Münster zum Ober-Grenz-Controlör in Weiler.

Versetzt: Ober-Grenz-Controlör John von Weiler nach Münster.

Ernannt: Ober-Grenz-Controlör Bonatz zu Münster zum Ober-Steuer-Controlör in Rappoltsweiler.

Ausgeschieden: Assessor Hallwachs zu Oberehnheim.
Direktions-Sekretair Carlau zu Straßburg.

Anzeigen.

Verlag von Karl J. Trübner in Straßburg.

Die Zölle und indirekten Steuern
in Elsaß-Lothringen

(ausschließlich des Enregistrements und Stempels.) Systematische Zusammenstellung der einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Regulative Bundesraths-Beschlüsse und Erlasse, mit Anmerkungen im Auftrage des Oberpräsidenten herausgegeben

von

E. Leydhecker,
Kaiserl. Regierungsrath.

2 Bände 8° 262 u. 671 S. 1877. 10 *M.*

Die Gesetze über Enregistrements-, Stempel und Hypothekengebühren

und ähnliche Abgaben in Elsaß-Lothringen. Der Zeitfolge nach zusammengestellt, übersetzt und im Auftrage des Oberpräsidenten herausgegeben.

von

Carl Jakob,
Kaiserl. Regierungsrath.

8° 459 S. 1878. . . . . 6 *M.*

Carl Heymann's Verlag in Berlin, W.

Rechts- und Staatswissenschaftlicher Verlag.

Schneider, A., Kaiserl. Ober-Steuer-Inspector. **Der Deutsche Zolltarif und seine Anwendung.** Eine Anleitung zur richtigen Unterscheidung und Tarifirung der mit einer Eingangsabgabe belegten Waaren und Stoffe. Mit zahlreichen erläuternden Zeichnungen. 3. Auflage von „Der praktische Zoll-Revisionsbeamte". Preis *M.* 6. —.

Bestes Handbuch über die neuen Gesetze!
49 Auflagen wurden binnen Jahr und Tag verkauft!
Vorräthig in allen Buchhandlungen.
Der
Selbst-Anwalt
bei den deutschen
Amts- & Schöffengerichten in Prozess-, Straf- und Concurs-Sachen
(enthaltend die vollständigsten Formulare zur Anfertigung von Klagen und Gesuchen jeglicher Art), die Tabellen über die neuen Gerichtskosten und Gebührenordnungen der Gerichtsvollzieher und für Zeugen und Sachverständige vom 29. Juni 1884, von
F. Fagiewicz,
Kanzleirath u. Erster Gerichtsschreiber des Königl. Oberlandesgerichts in Frankfurth a. M.
50. Auflage.
Preis: 1 Mk. brosch.; 1,30 Mk. geb. Verlag von A. Gestewitz, K. Hofbuchhändler in Wiesbaden.

Brief-Couverts für Behörden
offerirt als Spezialität in reichster Auswahl und zu den billigsten Fabrik-Engros-Preisen (v. *M.* 3, 30 bis *M.* 23 pro Mille), auch mit Druck, das Lieferungsgeschäft von H. Gestewitz, Mülheim, Rhein, und stellt Preisliste und Muster zur Verfügung.

Auch werden für privatliche Zwecke der Herren Beamten Cassetten mit $\frac{50}{50}$ Briefbogen und Couverts zu *M.* 0,90 pro Stück abgegeben und bei 10 Stück *franco* versandt.

In J. M. Kern's Verlag (Max Müller) in Breslau sind erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Die deutsche Zolltarif-Reform
vom Jahre 1879

nach dem Regierungs-Entwurf, den Motiven, den Berichten der Enquete-Kommissionen über die Baumwollen-, Leinen- und Eisenindustrie, den Vorschlägen der Reichstags-Tarifkommission und den Beschlüssen des Reichstages

für

Zoll- und Steuerbeamte, Landwirthe, Gewerbe- und Handeltreibende.

Von

E. Heukeshoven,
Ober-Steuer-Kontrolör.

1880. Preis 3 Mark.

Strafgesetzgebung u. Strafverfahren

in Bezug auf die Zuwiderhandlungen gegen die Zoll-, Steuer- und Kommunikationsabgaben-Gesetze;

und die Prozeß-Buchführung bei den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern.

Nach amtlichen Quellen und unter Berücksichtigung der neuesten Zoll- und Steuer-Gesetze, Anweisungen ꝛc. bearbeitet von

W. Röhr, Ober-Kontroleur.

1870. Preis 3 Mark 75 Pfennig.

Im G. Schwetschke'schen Verlage in Halle a./S. erschien und ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Hand- und Hilfsbuch
zur näheren Kenntniß der
Steuerpflichtigen Gewerbe
der
Zuckerfabrikation, Branntweinbrennerei und Bierbrauerei
für
Steuerbeamte
von
W. Thiele,
Königl. Obersteuer-Controleur in Halle.

Mit 23 in den Text gedruckten Abbildungen
gr. 8° brosch. Preis 1 M. 75 Pf.

Im unterzeichneten Verlage erschien:

Materne, Vereins-Zolltarif.

Preis geb. 4 M. 50 ₰.

Breslau. Hirt'sche Sort.- u. Hofbuchhandlung.

Wichtig für Zoll- und Steuerbeamte

In unserm Verlage erschien:

Handbuch der mechanischen Technologie

von K. Karmarsch, 5te Auflage von Professor Hartig,

4 Bände 21 M.

Giebt Auskunft über sämmtliche Metall- u. Holzwaaren — Weberei — Spinnerei — Bauwollenstoffe — Flachs — Seide — Papier — Glas — Thon, wie überhaupt **Alles was nur im Steuer- und Zollfach vorkommen kann.** Das Werk hat 1708 Seiten. Die Namen der Verfasser bürgen für das Werk.

Hannover. **Melving'sche Verlagsbuchhandlung.**

Gebrüder Leichtlin

Papier-Großhandlung

KARLSRUH, Baden

empfehlen ihr reichhaltiges Lager aller für Zoll- und Steuer-Behörden erforderlichen

Papiere & Bureau-Materialien.

Seit einer Reihe von Jahren mit den Lieferungen der Papiere und Schreib-Utensilien für fast sämmtliche Zoll und Steuer-Behörden in Baden und Elsaß-Lothringen betraut, glauben wir auch den entferntesten Stellen durch vorzügliche Waaren bei möglichst billigen Preisen als vortheilhafte Bezugsquelle dienen zu können.

Preislisten stehen gerne zu Diensten.

Von fast allen Zoll- und Steuer-Direktivbehörden Deutschlands empfohlen:

Der praktische Aufsichtsbeamte.

Ein Leitfaden

für deutsche Grenz- und Steuer-Aufsichtsbeamte

sowie solche, die es werden wollen,

mit mehreren erläuternden Zeichnungen

von

A. SCHNEIDER,

Kaiserl. Ober-Steuer-Inspektor und Dirigent des Haupt-Steuer-Amtes zu Colmar i./E.

Dritte umgearbeitete und vermehrte Auflage.

Colmar i./E.

Im Selbstverlage des Verfassers.

1882.

Eduard Sachs, Hoflieferant

BERLIN

Filialen: **Altona, Cöln, Frankfurt a/M., Magdeburg, Straßburg i/E.**

Specialität: Fabrik sämmtlicher Uniforms- und Ausrüstungsstücke für die Herren Zoll- und Steuerbeamten.

Hannover, den 22. Oktober 1881.

An sämmtliche

Zweigvereine, Lokal-Comites und Vertrauensmänner

des

Preussischen Beamten-Vereins.

Wir beehren uns nachstehende Allerhöchste Kabinetsordre zu Ihrer Kenntniß zu bringen:

Aus der Eingabe vom 6. d. M. habe ich mit Genugthuung ersehen, mit welchem Ernste der Preußische Beamten-Verein, seinem hohen Zwecke entsprechend, die Wohlfahrt des gesammten Deutschen, insbesondere des Preußischen Beamtenstandes zu fördern unabläßig bemüht ist. Ich freue Mich, daß diese edlen Bestrebungen bisher von so segensreichem Erfolge begleitet gewesen sind. In der verhältnißmäßig kurzen Zeit seines Bestehens hat der Verein unter der bedächtigen und umsichtigen Leitung seines Vorstandes einen Aufschwung genommen, der ihm nicht nur einen festen Bestand sichert und eine ausgedehnte Wirsamkeit zum Wohle der Beamten gestattet, sondern auch für eine weitere Entwickelung und damit für eine um so vollkommenere Erreichung seiner Ziele Gewähr leistet. Einem solchen auf gesunder Grundlage ruhenden Vereine gehört Mein volles Interesse und Ich erfülle daher in Bethätigung desselben gern den Mir ausgesprochenen Wunsch indem Ich das Protektorat über den Preußischen Beamten-Verein hiermit annehme. In der Erwartung, daß Mir fortan alljährlich über die Thätigkeit des Vereins Bericht erstattet wird, wünsche Ich demselben auch ferner ein glückliches Gedeihen zum Heil und Segen des gesammten Deutschen Beamtenstandes.

Baden-Baden, den 18. October 1881.

gez. **Wilhelm.**

An den Verwaltungsrath und die Direktion des Preußischen Beamten-Vereins.

Wir zweifeln nicht, daß alle Mitglieder, Freunde und Förderer des Vereins hieraus Veranlassung nehmen werden, ebenso wie die unterzeichnete Direktion, mit immer wachsendem Eifer für Ausbreitung des Vereins zu sorgen und bitten um möglichste Verbreitung der Kabinetsordre in der Presse und unter den Beamten.

Hochachtungsvoll

Die Direktion des Preußischen Beamten-Vereins.

Hagemann. Semmler. Poppe.

Zu jeder weiteren Auskunft über den Verein sind sowohl die Direktion in Hannover als auch die in vielen Orten Deutschlands existirenden Zweigvereine gern bereit.

Verlag von R. Herrosé in Wittenberg.

Kommentar zum **Zolltarif.**

Nach amtlichen Quellen und mit technischen Erläuterungen herausgegeben von **Appelt-Behrend** 2. Auflage. gr. 8°. 41 Bogen. Geh. 7,50 M.

Amtlich empfohlen!

Rechnungstafeln zum Zolltarif und zwar zur Reduction des Brutto-Gewichts auf Netto-Gewicht, sowie zur Berechnung der Abgaben von **Behrend** 3,50 M. Nachtrag dazu 30 ₰.

Das Reichsgesetz betreffend die **Statistik des Waarenverkehrs** des deutschen Zollgebiets mit dem Ausland vom 20. Juli 1879, mit dem alphabetisch geordneten zugleich als Zolltarif dienenden statist. Waarenverzeichniß und Tafeln zur Berechnung der Nettogewichte und Zollbeträge von **R. Herrosé**, Ober-Regierungsrath. 2 M.

Colmar, Buchdruckerei und Lithographie von Wittwe Camille Decker.

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuer-Wesens.

Erscheint monatlich einmal.

Preis
jährlich 4,50 M.
einschließlich Postgebühr.

Man abonnirt bei allen Postanstalten (No. 4656a des Post-Zeit.-Preis-Verz.) sowie bei der Redaktion.

Fachschrift für Zoll- und Steuerbeamte.

Verantwortlicher Herausgeber **Albert Schneider,**
Ober-Steuer-Inspektor und Dirigent des Haupt-Steuer-Amtes zu Colmar i./E.

Inserate
kosten 15 Pf. die vierspaltige Petitzeile oder deren Raum.
Bei Wiederholungen billiger.

Redaktion: Colmar i./E., Kürsnersrainstraße No. 1.

Februar-Nummer 1882. Colmar i./E. Januar 1882. **Erster Jahrgang.**

Inhalt:

I. Zoll- und Steuer-Technisches: Chemische Untersuchung (S. 23). Zoll-Tariffragen (S. 23). Zur Waarenkenntniß ꝛc. ꝛc. (S. 23). Branntweinsteuer (S. 24). Spielkartenstempelsteuer (S. 25). Reichsstempelabgaben (S. 25). Salzabgabe (S. 28). Gewerbliches (S. 28). Entziehung der Abgaben (S. 29). Reichsgerichts-Entscheidungen (S. 30). Verkehrserleichterungen ꝛc. (S. 31).

II. Statistisches. — Wirthschaftliches: (S. 31—32).

III. Wünsche. — Verbesserungsvorschläge: (S. 33).

IV. Verkehr mit dem Ausland: (S. 33).

V. Abhandlungen, Besprechungen, Aufsätze, Betrachtungen: Der Zollbeamte im Dienste der Statistik, von Bodenstein in Berlin (S. 33). Brennerei-Revision, von W. Thiele in Halle (S. 34). Ersparung von Verwaltungskosten von H. Hartung in Celle (S. 35).

VI. Verschiedenes: (S. 36).

VII. Personalien: (S. 39).

VIII. Anzeigen: (S. 40).

Zoll- und Steuer-Technisches.

Festsetzung, Erhebung und Controlirung der Zölle und Steuern.

Zölle.

Chemische Untersuchungen.

Die Orseille-Präparate werden neuerdings vielfach durch Zusatz von Anilin verfälscht. Nach Dr. G. Heppe kann eine solche Verfälschung leicht durch Pikrinsäure constatirt werden, indem diese Säure in dem mit Wasser verdünnten reinen Orseille-Extrakt keinen Niederschlag hervorbringt, während dieselbe, falls der Orseille Anilinroth beigemischt worden, einen starken braunen Niederschlag erzeugt, der aus dem Pikrate des Rosanilins besteht. Bei sehr geringer Beimischung ist ein Niederschlag nicht wahrnehmbar, auch erscheint die Flüssigkeit bei durchfallendem Licht fast klar, bei auffallendem Licht indessen erkennt man an der braunen Trübung das Vorhandensein des ganz fein vertheilten Niederschlages.

Da Orseille-Präparate zollfrei eingehen, von gewissen Anilinpräparaten aber 20 *M.* pr. 100 kg Zoll zu erheben ist, könnte Obiges unter Umständen auch für den Zollbeamten von Nutzen sein.

Tarifragen.

Erlaß des Preuß. Finanz-Ministeriums vom 19. Dezember 1881. III 16510.

Auf die Eingabe vom 23. März d. J. erwiedere ich Ihnen, daß wegen der Tarifirung von Waaren aus Eisenguß in der Anmerk. 1 auf Seite 89/91 des nach § 12 des Zollgesetzes vom 1. Juli 1869 zur richtigen Anwendung des Zolltarifs dienenden amtlichen Waarenverzeichnisses Bestimmung getroffen ist. Darnach unterliegen Röhrenverbindungsstücke aus Gußeisen, sofern sie, wie die vorgelegten, anbei zurückfolgenden Proben roh und ganz schlicht oder nur einfach profilirt sind, ohne Rücksicht darauf, ob sie aus schmiedbarem oder nicht schmiedbarem Guß bestehen, dem Zollsatze der Nr. 6 e 1 α des Zolltarifs mit 2,50 *M.* für 100 kg. Der Umstand, daß die in Rede stehenden Verbindungsstücke mit Schraubengewinden versehen sind, ändert im Sinne des Zolltarifs ihren Charakter als rohe nicht, da das Einschneiden von Schraubengewinden in Gemäßheit der Bestimmung auf S. 317 a. a. O. unter „Schraubenbolzen" nicht zu denjenigen Arbeiten zu rechnen ist, welche, wie das Abschleifen, Firnissen u. s. w. die Behandlung nach Nr. 6 e 2 β des Tarifs zur Folge haben. Ihrer Annahme, daß die fragliche Waare als aus schmiedbarem Guß hergestellt tarifmäßig nach Nr. 6 e 3 α mit 24 *M.* für 100 kg zu verzollen sei, steht die Vorschrift unter c ♪ der Eingangs gedachten Anmerk. entgegen, da hiernach nur feine, vollständig fertig gearbeitete Gegenstände aus schmiedbarem Guß jenem Zollsatze unterliegen. Als feine Waaren im Sinne des amtl. Waarenverzeichnisses sind die vorliegenden Verbindungsstücke aber nicht anzusehen. Was die Tarifirung der von Ihnen besonders erwähnten Schlüssel aus schmiedbarem Eisenguß betrifft, so ist auf S. 313 des amtl. W.-Verzeichn. bestimmt, daß grobe eiserne Schlüssel, also einschließlich der aus schmiedbarem Guß hergestellten, dem Zollsatze der Nr. 6 e 2 β des Tarifs mit 10 *M.* für 100 kg unterliegen.

An den Herrn N. N. in N.

Waarenkenntniß.

Herstellungskenntniß, Kenntniß der Industrien.

Zur Celluloid-Industrie. Zu den früher bereits bekannten Anwendungen des Celluloid ist nach der deutschen Gewerbeschau in neuester Zeit noch die Verwendung zu Leibwäsche getreten, die aber wohl kaum eine bedeutende Zukunft haben dürfte. Celluloid-Kragen, Manschetten, Vorhemden und dergleichen werden hergestellt, indem man ein Stück Leinwand oder dergleichen zwischen zwei dünnen Schichten weißen Celluloids comprimirt. Auch Artikel der Lederwaaren-Industrie werden mit Celluloid imitirt. Clichés aus Celluloid sollen sich neuerdings besonders bewährt haben; auch hat man versucht, das Celluloid unter Zuhilfenahme einer besonderen Farbe an Stelle der lithopraphischen Steine zu verwenden. Auch in der Kunst-

tischlerei hat das Celluloid neuerdings Eingang gefunden; man stellt daraus Fourniere her, indem man dem Celluloid verschiedene farbige Pulver zusetzt, und so z. B. Nußholz, Ahorn und dergleichen nachahmt. Das Celluloid ist auch sehr geeignet, Maßstäbe ꝛc. aus Horn zu ersetzen, auf welche die Feuchtigkeitsunterschiede der Atmosphäre sehr einwirken. Während die Zunahme der Länge eines Horn-Maßstabes, der aus einem trocken geheizten Raume an die feuchte Luft gebracht werde, $^1/_2$ bis 1 Millimeter auf das Decimeter betrage (eine Eigenschaft, die um so mehr zu beachten sei, als jene Verlängerung je nach der Richtung der Fasern, mit der Faser beziehungsweise rechtwinklig gegen die Faser des Horns, sehr verschieden sei), verlängere sich ein Celluloid-Maßstab bei dem größten im praktischen Leben vorkommenden Unterschiede nur um etwa $^1/_5$ Millimeter, und zwar finde diese Verlängerung gleichmäßig statt.

Einem Deutschen, P. N. Dittmar, soll es gelungen sein, Petroleum in einen festen Zustand zu verwandeln. Die Umstände, unter welchen das geschieht, sind noch völlig Geheimniß und sollen es auch zunächst noch bleiben, da angeblich Dittmar die in den verschiedenen Ländern nachgesuchten Patente noch nicht erhalten hat. Die Umwandlung des Petroleums in eine feste Masse soll nicht mehr als 6 Kop. (etwa 18 Pf.) per Pud (1 Pud = 16·381 Kilogramm) zu stehen kommen, während die Fässer, die nun überflüssig werden, das Petroleum um 55 Kop. per Pud vertheuerten, wobei allerdings die Leckage mit eingerechnet ist, die jetzt natürlich ebenfalls fortfällt. Zu bemerken ist noch, daß das feste Petroleum von Jedermann leicht in flüssiges verwandelt werden kann, um in den Behälter der Lampen gegossen zu werden, und zwar, indem man auf das feste Petroleum Essig gießt. Nachdem das Petroleum dadurch flüssig geworden, setzt sich der Essig unten ab.

Das feste Petroleum ist nach den uns zugängigen Beschreibungen von weingelber Farbe und hat die Consistenz einer sehr steifen Gallerte; in den Fingern läßt es sich wie Wachs kneten, doch ist es etwas bröcklich. Ein kleines Stückchen festes Petroleum von der Dicke einer Bleifeder und etwa 2 Centimeter lang, konnte an einem Ende angezündet werden, während man es am anderen Ende in den Fingern hielt. Hierbei schmolz es wie Wuchs und erst die herabfließenden brennenden Tropfen zwangen nach einiger Zeit des Brennens die Flamme auszublasen. Hieraus geht hervor, daß auch die Feuergefährlichkeit des festen Petroleums eine bedeutend geringere ist, als die des flüssigen. (Nach Dr. Kollers Erfind. u. Erfahrungen.)

Email in verschiedenen Farben auf Gold- und Silbergegenständen, stellt nach der D. Industrie Ztg., W. Brezina in Wien ohne Scheidewände in folgender Weise her (Reichspatent). Der Gegenstand, der mit farbigem Email versehen werden soll, muß vertiefte und erhabene Stellen haben, was durch Pressen erreicht wird. Die vertieften Stellen werden einfach und einförmig emaillirt und niellirt. Dann werden die erhabenen metallenen Stellen mittelst Scheidewassers weggeätzt. Nunmehr wird in diese geätzte Vertiefung das farbige Email eingebrannt, und der Emailüberzug ist fertig, ohne daß irgend welche metallene Scheidewände vorhanden sind.

Atlas-Papier. In Belgien wird von mehreren Firmen ein Decorationspapier erzeugt, welches auf den ersten Anblick von Seidenatlas nicht zu unterscheiden sein soll. Obwohl nun die Fabrication geheim gehalten wird, unterliegt es doch keinem Zweifel, daß die Atlas-Papiere in der Weise hergestellt werden, daß man gewöhnliches Papier mit einer Leimkleisterlösung überstreicht und auf die noch nasse Fläche entsprechend gefärbten Asbest aufsiebt. Dieser nimmt bekanntlich alle Farben, namentlich Anilinfarben, sehr leicht an und der Ueberschuß läßt sich nach dem Trocknen der klebenden Schichte leicht abklopfen oder abbürsten. Wie uns mitgetheilt wird, sollen die Atlaspapiere ein brillantes Ansehen haben, und besonders die bunten und stickereiartigen, gepreßten derartigen Papierbänder eine außerordentliche Augenweide gewähren. Allem Anschein nach dürfte besonders die Tapeten-Fabrikation sich dieser Erfindung bemächtigen, da ihr diese Seiden-Imitation sehr zu Statten kommen wird. (Ackerm. G.-Ztg.)

Ueber neue Erfindungen in England.

Das vergangene Jahr hat wieder, wie seine Vorgänger, eine reiche Ernte an Erfindungen und Verbesserungen an Maschinen gebracht, an denen die Textilbranche in vollem Maaße partizipirt. Große Umwälzungen in der Fabrikation oder vollständig neue Erfindungen haben kaum stattgefunden, dagegen sind eine Menge kleinerer, aber deswegen nicht weniger wichtiger und nützlicher Verbesserungen an bestehenden Maschinen an's Licht getreten, welche dem Textilfabrikanten zu Nutzen kommen und ihn ermöglichen, entweder besser oder billiger zu fabriziren.

In der Baumwollspinnerei hat der Umstand, daß die Baumwolle jetzt in manchen Fällen viel schmutziger ist als früher, die Aufmerksamkeit mehr auf das erste Reinigen gebracht und man hat bei dieser Gelegenheit gelernt, wie wichtig zur Erzielung eines guten Garnes eine vollständige Entfernung des Sandes, Staubes und der Blätter ist, ehe die Faser in die Krempel kommt. Das Resultat dieser Erfahrungen ist eine ausgedehntere Anwendung von Batteurs neuerer Konstruktion, häufig in direkter Verbindung mit einem Opener*). Die Ringspinnmaschine spielt immermehr eine wichtige Rolle, obgleich von mancher Seite behauptet wird, daß hierin eine gewisse nicht zu rechtfertigende Mode herrsche. An den Spindeln dieser Maschinen, sowohl zum Spinnen als Zwirnen, sind verschiedene namhafte Verbesserungen eingeführt worden und ein Gleiches bezieht sich auf die Anfertigung der Bobinen für diese Maschinen, um der größeren Geschwindigkeit ohne Schaden für die Spindeln zu genügen. Die Maschinen zum gleichzeitigen Aufwinden von zwei und mehr Faden mit Selbstabstellung beim Bruche eines einzelnen Fadens sind empfindlicher gemacht worden und finden daher täglich mehr Aufnahme.

Die Streichgarnspinnerei und -Weberei reklamirt auch ihren Theil an den Erfindungen. Unter diesen nennen wir z. B. verbesserte Zuführungsapparate für Krempel, welche das Quantum der aufzulegenden Wolle genau und selbstthätig reguliren, und verbesserte und häufigere Anwendung von Schlichtmaschinen für die Zettel von Wollenwaaren. Bei den Waschmaschinen sind Verbesserungen eingeführt worden, durch welche die Wolle mehr gereinigt wird, sich weniger filzt und die Maschinen mehr leisten. Eine wichtige Verbesserung ist auch in den Carbonisirmaschinen für Stückwaare eingeführt, mittels welcher diese Procedur rascher und sicherer von Statten geht. Ferner erwähnen wir hier der Einführung von speziell konstruirten Maschinen zum Messen, sowie zum Falten oder zum Rollen der Waare und können als ganz neue und von besonderem Werthe die jetzt allgemein in Aufnahme gekommene Rückmaschine nennen, mittels deren die Tuche vor dem Pressen auf mechanischem Wege doppelt gelegt werden.

Für Bleicherei und Färberei ist, was die Maschinen angeht, weniger geschehen, obgleich das Bleichen unter Vacuum immer mehr Anwendung findet und in letzter Zeit auch zum Bleichen von Vorhängen und Bändern benutzt worden ist; der chemische Theil dieser Manipulationen hat aber bedeutendere Vortheile genossen; wir nennen blos die größere Anwendung von Alizarin, von Holzextracten und Glyzerin, welches letztere, trotz größerer Produktion, dadurch um das dreifache im Preise gestiegen ist. In der Produktion von Bismark-Braun nimmt z. B. England jetzt die erste Linie in Europa ein.

(Centrabl. f. d. Textilindustrie.)

Steuern.

Branntweinsteuer.

Verfügung des Preuß. Finanz-Ministeriums, die Kontrole über die in Apotheken und Lehranstalten benutzten Destillirapparate betr., vom 8. November 1881. III. 14 860.

Auf den Bericht vom 19. Juli dieses Jahres erwidere ich Ew. Hochwohlgeboren, daß es nach dem Ergebniß der deshalb veranlaßten Ermittelungen zulässig erscheint, die in den Laboratorien der Apotheker vorhandenen, lediglich zu pharmazeutischen Zwecken benutzten und die zu Unterrichtszwecken in Lehranstalten dienenden sogenannten Beindorf'schen Destillirapparate, sowie die Destillirapparate derselben oder ähnlicher Konstruktion, bei denen der Dampfkessel bezw. die größere Blase mehr als $17{,}_{175}$ Liter Inhalt hat, in gleicher Weise von der steuerlichen Kontrole frei zu lassen, wie dies durch die Erlasse vom 29. April 1864 [III. 7 158] und vom 30. Mai 1877 [III. 6 360] in Betreff der Blasen in den

*) Wolf oder Teufel.

Apotheken und Lehranstalten bis zu $17,_{175}$ Liter Inhalt angeordnet worden ist.

Dagegen ist die Kontrole über die in den Apotheken und Lehranstalten vorhandenen gewöhnlichen, zum Abtreiben von Maische geeigneten Destillirapparate, deren Blasen einen $17,_{175}$ Liter übersteigenden Inhalt haben, aufrecht zu erhalten. Es ist jedoch dahin Verfügung zu treffen, daß diese Kontrole nicht zu regelmäßigen Revisionen in den betheiligten Apotheken und Lehranstalten führt.

Ew. Hochwohlgeboren wollen demgemäß das Weitere veranlassen, auch den in Ihrem Verwaltungsbereiche belegenen Königl. Regierungen entsprechende Mittheilung machen.

An
den Herrn Provinzial-Steuerdirektor N.

Erlaß der Bayrischen General-Direktion der Zölle ꝛc. vom 26. Dezember 1881. E No. 26 762.

(Brennereibetrieb in Verbindung mit Hefe- und Essigfabrikation betreffend.)

Durch Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 21. dieses Monats No. 17 072 bez. Betr. wurde die unterfertigte Stelle ermächtigt, verlässigen Brennereibesitzern den gleichzeitigen Betrieb der Brennerei mit nicht mehligen Stoffen und die aufschlagfreie Erzeugung flüssiger Malzhefe unter Abstandnahme von der Bedingung in § 40 lit. d. der Instruktion zum Vollzuge des Gesetzes über den Branntweinaufschlag, jedoch unter Aufrechthaltung der übrigen Bestimmungen dieses Paragraphen und gegen entsprechende Einhaltung der in Ziff. 1, 2, 3 und 5 des antogr. Ausschreibens vom 18. Februar laufenden Jahres No. 3927 bezeichneten Bedingungen, sowie mit nachstehenden, weiteren Modalitäten in widerruflicher Weise zu gestatten:

a) Die betheiligten Brennereibesitzer sind — soferne sie hiezu nicht ohnehin schon verpflichtet erscheinen — verbunden, während der Brennereibetriebsperiode unmittelbar nach Beendigung des jeweiligen Blasenabtriebs den Blasenhelm bezw. das Schlußstück abzunehmen und an einem von der Brennerei möglichst entfernten, dem Kontrolpersonal jederzeit zugänglichen Orte aufzubewahren, sowie über die Abnahme und das Wiederaufsetzen des Helmes ꝛc. das nach § 16 Ziff. 13 der Instruktion vorgesehene Register (Beilage X) zu führen;

b) die Begünstigung ist in jedem einzelnen Falle auf eine bestimmte, thunlichst kurz zu bemessende Frist zu beschränken.

Hievon werden die betheiligten Behörden zur geeigneten Beachtung in vorkommenden Fällen mit dem Beifügen verständigt, daß die Vorschriften in § 16 Ziff. 12 und 13 der Instruktion durch die vorstehenden Anordnungen nicht alterirt werden. Zugleich ergeht an die Königl. Hauptzollämter die Weisung, sich bei Vorlage von bezüglichen Gesuchen jeweils über die für fragliche Begünstigung zu gewährende Frist zu äußern.

Spielkartenstempel.

Verfügung des Preuß. Finanz-Ministeriums vom 10. November 1881. III. 15 194, die Stempelpflichtigkeit von zum Markiren bestimmter Spielkarten betreffend.

Von den mittelst Ew. Hochwohlgeboren Berichts vom 25. vor. Monats überreichten, anbei zurückfolgenden Päckchen enthält das eine 50 Kartenblätter, jedes mit 4 Kindergestalten auf Goldgrund in Farbendruck geziert, deren jede ein Kartenbild vor oder neben sich hat. Die Karten eignen sich, — obwohl die 4 Kindergestalten desselben Blattes immer dasselbe Kartenzeichen (Aß, Bube oder dergl.) in allen bei französischen Spielkarten üblichen vier Farben (Coeur, Treff, Pique, Carreau) tragen, so daß also je 6 Blätter das Aßbild und die Kartenblätter von 7 bis Dame aufwärts und 8 Blätter das Kartenbild des Königs tragen, — doch sehr wohl zum Gebrauche bei einzelnen Kartenspielen, wenn sie auch, soviel bekannt, zunächst nur zum Markiren bei Piquet, Boston und anderen Kartenspielen bestimmt sein mögen.

Dasselbe gilt bezüglich des zweiten Päckchens von 50 Blättern, deren jedes in 2 Seitenfeldern auf das Kartenspiel bezügliche Zeichnungen und Inschriften, sowie zur Aufnahme von Notizen geeignete leere Räume, in einem Mittelfelde auf Goldgrund in Farbendruck je eines der Kartenbilder Dame, Bube oder König in je einer bei französischen Karten üblichen Farben (Coeur, Treff u. s. w.) trägt, so daß je 5 Blätter den Buben, die Dame und den König in Pique, 3 Blätter Treffdame, von den übrigen je 4 eines der genannten Bilder in den übrigen Farben zeigen.

Die vorgelegten Päckchen Kartenblätter, bei denen übrigens die Zahl der Blätter und ihre Vertheilung nicht für wesentlich zu erachten ist, müssen daher als stempelpflichtige Spielkarten angesehen werden.

An
den Herrn Generalinspektor ꝛc. zu Erfurt.

Reichs-Stempel-Abgaben.

Verfügung des Preuß. Finanz-Ministeriums, die Reichsstempelabgaben betreffend, vom 25. November 1881. III. 16 126.

Ew. Hochwohlgeboren erwidere ich auf den Bericht vom 16. dieses Monats, daß die eingereichten anbei zurückfolgenden beiden sogenannten Abstimmungs-(Post-)Karten folgenden Inhalts:

1. „Per ultimo dieses Monats

Von Ihnen abzunehmen:		Ihnen zu liefern:
Stck.	Kredit-Aktien	Stck. . . . .
Stck.	Franzosen	Stck. . . . .
Stck.	Lombarden	Stck. . . . .
(u.	s. w.)	

Abgeschlossen incl. . . . . cr.

Falls obige Aufstellung nicht genau mit Ihren Büchern stimmt, ersuchen um sofortige Nachricht.

Mit Achtung
Berliner Wechselbank."
(Unterschriften.)

und

2. „Berlin, Datum des Poststempels.

Der Soldo unserer Differenzen per ultimo dieses Monats beträgt nach unsern Büchern Rmk. . . . . zu unsern Gunsten. Wir werden uns erlauben, falls Sie nicht umgehend reklamiren, diesen Betrag am Zahlungstage per Kassenverein von Ihnen einzuziehen.

Achtungsvoll
Berliner Wechselbank."
(Unterschriften.)

der Stempelabgabe nach Tarifnummer 4 b des Reichsgesetzes vom 1. Juli d. J. unterliegen.

An
den Herrn Provinzial-Steuerdirektor ꝛc. N. N.

Verfügung desselben vom 5. Dezember 1881. III. 16 662.

Auf den Bericht vom 28. v. M. erwidere ich Ew. Hochwohlgeboren, daß in der Tarifnummer 2 a des Reichsgesetzes vom 1. Juli dieses Jahres bei den Verhandlungen im Reichstage die Worte: „für den Handelsverkehr bestimmte Schuldverschreibungen" an Stelle der in dem Entwurfe der verbündeten Regierungen enthaltenen Bezeichnung „auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen" in der Absicht gesetzt worden sind, auch die auf den Namen lautenden, durch Blankozession oder Indossament übertragbaren Werthpapiere dieser Art der Besteuerung zu unterwerfen (Bericht der XII. Kommission No. 59 der Drucksachen des Reichstags 1881).

Die vorgelegten, theils als „Partial-Grundschuldbriefe", theils als „Darlehns-Antheilscheine" bezeichneten Urkunden enthalten die Erklärung, daß eine namentlich genannte Person in Höhe von 3000 bezw. 1000 oder 600 Mark Antheil habe an der im Grundbuche auf das näher bezeichnete Steinkohlenbergwerk eingetragenen Grundschuld, und zwar nach Maßgabe der beigedruckten Bedingungen. Aus diesen Bedingungen geht hervor, daß die in der Urkunde genannte Person ein Darlehn von der dem Nennwerthe entsprechenden Höhe an die Gewerkschaft gegeben, über dessen Verzinsung, Rückzahlung durch Amortisation und einseitige Kündbarkeit nähere Bestimmungen getroffen werden. Die Urkunde soll durch Cession, für welche eine Anzahl Formulare auf der Urkunde vorgedruckt sind, übertragbar sein. Zinsscheine, auf den Inhaber lautend, sind beigefügt. Unterzeichnet ist die Urkunde von dem Grubenvorstand und

dem Kontrolbeamten. Die Anzahl der ausgegebenen Werthpapiere beträgt 440 bezw. 750 Stück.

Daß diese Urkunden nicht Grundschuldbrief-Antheile sind, ergiebt schon die Vergleichung mit § 83 der Grundbuchordnung. Sie charakterisiren sich als auf Namen lautende Schuldverschreibungen, welche durch Blankozession übertragbar sind, und nach den im Eingang erwähnten Ausführungen in dem Berichte der Reichstagskommission der Besteuerung unterliegen sollen.

Mit Bezug auf die Ausführungen in Ihrem Berichte bemerke ich übrigens noch, daß die Bezeichnung „für den Handelsverkehr bestimmte Werthpapiere" aus dem Handelsgesetzbuche (Art. 271, 67) in die Tarifnummern 2b, 4a und 4b des Gesetzes, und aus diesen in die Tarifnummer 2a übernommen worden ist. Die Auslegung, welche dieselbe von den Rechtslehrern gefunden hat und von der bei der Anwendung des Stempelgesetzes nicht ohne zwingende Gründe abzuweichen sein wird, geht dahin, daß die Frage, ob ein Werthpapier für den Handelsverkehr bestimmt ist, nach den Umständen des einzelnen Falles entschieden werden muß und daß für die Entscheidung nicht die Absicht des Emittenten, sondern Form und Inhalt des Werthpapiers, die Handelssitte, der thatsächliche Umlauf und dergl. maßgebend ist. (Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechts, 2. Auflage, Band I Seite 552 — Puchelt, Handelsgesetzbuch, Note 5 zu Art. 271 — Keyßner über Werthpapiere in No. 42 des Deutschen Handelsblattes.)

Auch von diesem Gesichtspunkte aus sind die vorgelegten Werthpapiere als für den Handelsverkehr bestimmt zu erachten, wie denn auch nach Ihrem Berichte derartige Werthpapiere bei Lokalbörsen, z. B. in Essen zur Notirung gelangen.

An
den Herrn Provinzial-Steuerdirektor N. N.

Erlaß desselben d. d. Berlin, den 14. Dezember 1881.
III. 16 747.

Ueber Wechsel ausgestellte Notenberechnungen u. s. w., in denen ausdrücklich ausgesprochen ist, daß die Wechsel lediglich zum Inkasso gegeben worden und ihr Betrag dem Auftraggeber erst nach Eingang ausgezahlt oder gutgeschrieben wird, sind nicht für stempelpflichtig zu erachten, weil ein Anschaffungsgeschäft im Sinne der Tarifnummer 4b und des Artikels 271 des Handelsgesetzbuchs nicht vorliegt.

An
sämmtliche Herren Provinzial-Steuerdirektoren.

Erlaß desselben d. d. Berlin, den 12. Dezember 1881.
III. 16 793.

Der Direktion erwidere ich auf die Vorstellung vom 29. vorigen Monats I. 1200, daß die Worte „für den Handelsverkehr bestimmte" in der Tarifnummer 4a des Reichsgesetzes vom 1. Juli d. J. sich nur auf das folgende Wort „Werthpapiere" beziehen, wie auch nach dem Zusammenhange: „Aktien, Staats- oder andere für den Handelsverkehr bestimmte Werthpapiere oder Mengen von solchen Sachen ꝛc., die nach Gewicht, Maß oder Zahl gehandelt zu werden pflegen" nicht wohl bezweifelt werden kann.

Die fernere Frage:

> „ob Geschäfte der Art, wie sie in der Eisenbahn-Verwaltung üblich sind, daß nämlich Gegenstände des Bedarfs, wie Kohle, Oele, Hölzer, Bausteine, Kies, Eisenbahnschienen, Werkstätten-Eisen durch Verträge der Art beschafft werden, daß die Lieferung während eines gewissen Zeitraumes — z. B. eines Jahres — nach Bedarf, bezw. nach Einforderung in Theilen, aber zu feststehenden Preisen oder aber zu Preisen, die von äußerlichen Umständen (Börsen-Notiz) abhängen, erfolgen muß, als Zeitgeschäfte anzusehen seien", —

läßt sich so allgemein nicht beantworten. Es kann nur auf S. 11 des Berichts der Kommission des Reichstags — No. 162 der Drucksachen IV. Session 1881 — verwiesen werden. Die Direktion möge in Zweifelsfällen die einzelnen Verträge dem Herrn Provinzial-Steuerdirektor daselbst vorlegen.

Mit Bezug auf die Ausführungen am Schlusse des Berichts mache ich übrigens darauf aufmerksam, daß bezüglich der im § 9 a. a. O. von der Reichsstempelabgabe ausgeschlossenen Schriftstücke die Landesstempelgesetze Anwendung finden.

An
die Direktion der Königlichen rechte Oderufer-Eisenbahn in Breslau.

Erlaß desselben d. d. Berlin, den 15. Dezember 1881.
III. 16 685.

Auf den Bericht vom 28. vorigen Monats erkläre ich mich mit der von Ew. Hochwohlgeboren vorgetragenen Ansicht einverstanden, daß die sogenannten Skontri, in welche jedes Mitglied des Liquidations-Vereins für Zeitgeschäfte an der hiesigen Fondsbörse den Saldo an, der Skontrirung und Regulirung durch den Verein unterliegenden Effekten, den es von andern Vereinsmitgliedern im laufenden Monate aus Ultimo-Geschäften zu beziehen und an solche zu liefern hat, einträgt, und welche es dem Vereinsbureau zum Zwecke der Abrechnung und Regulirung der gemachten Geschäfte überreicht, als „Berechnungen des Guthabens oder der Verpflichtungen aus Lieferungsgeschäften über für den Handelsverkehr bestimmte Werthpapiere" im Sinne der Tarifnummer 4b des Reichsgesetzes vom 1. Juli dieses Jahres mit je 20 Pf. stempelpflichtig sind. Die Anwendbarkeit der gedachten Tarifnummer ist nicht davon abhängig, daß das Guthaben oder die Verpflichtung auf die Zahlung von Geld gerichtet sei.

Sie wollen dem Liquidations-Verein von dieser Entscheidung Kenntniß geben.

An
den Herrn Provinzial-Steuerdirektor N.

Bekanntmachung des Mecklenburger Justiz-Ministeriums zu Schwerin, betreffend die sämmtlichen Behörden und Beamten der Bundesstaaten, sowie den Notaren obliegenden Verpflichtungen in Betreff der Reichsstempelsteuer vom 10. November 1881.

Das unterzeichnete Ministerium macht darauf aufmerksam, daß der § 28 des Gesetzes vom 1. Juli 1881, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben, sämmtlichen Behörden und Beamten der Bundesstaaten sowie den Notaren die Verpflichtung auferlegt hat, die Besteuerung der ihnen vorkommenden, nach diesem Gesetze einer Stempelabgabe unterliegenden Urkunden zu prüfen und die zu ihrer Kenntniß gelangenden Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz bei der zuständigen Behörde zur Anzeige zu bringen, und weist gleichzeitig die Gerichtsbehörden, sowie die Notare darauf hin, daß die Mittheilungen über Zuwiderhandlungen gegen das Reichsstempelgesetz im hiesigen Großherzogthume an die Hauptsteuerämter zu machen sind.

Verordnung der sächsischen Zoll- und Steuer-Direktion zu Dresden vom 11. November 1881. No. 4403 a B. die Stempelung ausländischer Inhaberpapiere mit Prämien u. s. w. betreffend.

1.

Ausländische Inhaberpapiere mit Prämien, welche nicht in Gemäßheit des Reichsgesetzes vom 8. Juni 1871, betreffend die Inhaberpapiere mit Prämien, abgestempelt worden sind, erscheinen dem ungeachtet zur Abstempelung nach Nummer 2b des Tarifs zum Reichsstempelabgabengesetze vom 1. Juli d. J. und nach der „Ausnahme" am Schlusse dieser Tarifnummer geeignet, da dergleichen Papiere trotz der Verkehrsbeschränkungen, denen sie nach den §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 8. Juni 1871 unterworfen sind, zum Gegenstand geschäftlicher Gebahrungen gemacht werden können, welche unter Tarifnummer 2b fallen, ohne gleichzeitig durch das Verbot in den angezogenen Paragraphen des Gesetzes vom 8. Juni 1871 getroffen zu werden.

Das Hauptsteueramt wird veranlaßt, den Antragsteller demgemäß zu bescheiden und denselben hierbei darüber zu verständigen, daß an den rücksichtlich ausländischer Papiere mit Prämien bestehenden Verkehrsbeschränkungen durch eine auf Grund des Reichsstempelabgabengesetzes erfolgende Abstempe-

lung nichts geändert wird, vielmehr diese Papiere den fraglichen Verkehrsbeschränkungen gleichwohl im vollen Umfange unterliegen.

2.

Bei Berechnung der Entfernung von 15 Kilometern, von wo ab Briefe über die in Tarifnummer 4a des Reichsstempelabgabengesetzes bezeichneten Geschäfte nach Punkt 3 der zu dieser Nummer gehörigen Befreiungen dem Schlußnotenstempel nicht unterliegen, hat nicht sowohl die Luftlinie, als vielmehr die Entfernung, welche von dem gebrauchten Transportmittel, also insbesondere von der Post bei Beförderung der Briefe zurückgelegt wird, als Maßstab zu dienen.

3.

Rechnungen über Waarengeschäfte sind der Stempelabgabe nicht unterworfen.

Verfügungen des Preußischen Finanzministeriums, die Reichsstempelabgaben betreffend.

Berlin, den 12. Dezember 1881. III 17003.

Der Handelskammer erwiedere ich auf die Anfrage vom 5. d. M., daß meine im Reichsanzeiger veröffentlichte Verfügung an den Herrn Provinzial-Steuerdirektor hierselbst vom 2. v. M. sich ausschließlich auf die vom Mackler ausgestellten Schlußnoten Artikel 73 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs bezieht, demnach auf Abschlüsse ohne Vermittelung eines Handelsmaklers keine Anwendung findet.

Auch in der gleichfalls im Reichsanzeiger veröffentlichten Verfügung vom 3. v. M. sind unter „Schlußnoten" nur die im Artikel 73 Abs. 1 a. a. O. bezeichneten Makler-Schlußnoten verstanden.

In der letzterwähnten Verfügung werden aber ferner als nicht zur eigentlichen Handelskorrespondenz gehörig und deshalb durch die „Befreiung 3 zur Tarifnummer 4" des Reichsgesetzes vom 1. Juli d. J. der Abgabenpflichtigkeit nicht entzogen erachtet diejenigen, aber auch nur diejenigen (auf Entfernungen von mindestens 15 km beförderten) Briefe, welche die gleichlautende oder doch korrespondirende Bestätigung des anderweit bereits erfolgten Abschlusses eines der Tarifnummer 4a angehörigen Geschäfts, bezw. seiner Bedingungen in schematischer Form enthalten.

Diesen Voraussetzungen entsprechen die beiden mit der Vorstellung vom 5. d. M. vorgelegten Briefmuster, in deren einem eine Fabrik chemischer Produkte den bereits erfolgten, durch ihren Agenten vermittelten Abschluß über 70 000 kg Calc. Soda von näher bezeichneter Beschaffenheit dem Käufer bestätigt, in schematischer, durch Formular ein für allemal vorgezeichneter Form die Geschäftsbedingungen (Preis, Verpackung, Versendung, Zahlungsmodalitäten, Lieferzeit u. s. w.) zusammenstellt und um Bestätigung des Einverständnisses durch Unterzeichnung und Rücksendung des gleichzeitig übersandten, den Abschluß und die Bedingungen in korrespondirender Fassung und gleichfalls in schematischer Form bestätigenden Briefformulars ersucht. Diese beiden Briefstücke erachte ich demnach als stempelpflichtig, auch wenn sie auf Entfernungen von mindestens 15 Kilometer befördert werden.

Dagegen macht die Verabredung, daß die Lieferungen und die Abnahme am Ende der Monate Dezember 1881, Februar, April, Juni, August und Oktober 1882 erfolgen soll, das Geschäft nicht zu einem Zeitgeschäfte im Sinne des Absatzes 2 der Tarifnummer 4a; vielmehr erscheint für jedes der beiden Schriftstücke ein Stempel von 20 Pf. ausreichend.

An
die Handelskammer in Hagen.

Berlin, den 21. Dezember 1881.

Dem Direktorium erwiedere ich auf die Vorstellung vom 24. d. M., daß von Schriftstücken der unter Tarifnummer 4a des Reichsgesetzes vom 1. Juli d. J. bezeichneten Art, welche nicht unter die Vorschrift des § 9 a. a. O. fallen, auch dann, wenn auf Grund der Befreiung Nummer 1 zur Tarifnummer 4 a. a. O. die Reichsstempelabgabe von denselben nicht zur Erhebung kommt, die nach Form und Inhalt der Schriftstücke etwa anwendbare Preußische Stempelabgabe für Lieferungs- oder Kaufverträge nicht zu entrichten ist.

An
das Direktorium des Vereins für die Rüben-zucker-Industrie d. D. R. hier.

Berlin, den 21. Dezember 1881.

Der Direktion erwiedere ich auf die Vorstellung v. 7. d. M., daß die Vorschrift im § 5 Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 1. Juli d. J. auf Uebertragungsvermerke keine Anwendung findet, welche auf inländische, vor dem Inkrafttreten des Reichsstempelgesetzes ausgegebene Aktien gesetzt werden. Die Befreiung zur Tarifnummer 1 a. a. O., auf welche die Direktion sich beruft, bezweckt nur, den Zeitpunkt des Beginns der Stempelpflichtigkeit festzustellen und eine rückwirkende Anwendung des Gesetzes auszuschließen. (Motive zum Gesetzentwurf — Drucksache des Reichstags No. 59 IV. Session 1881 S. 23 und Bericht der XII. Kommission — Drucksache Nr. 162 S. 2.)

Für die Bemessung der Höhe der Reichsstempelabgabe von Aktien ist die Erwägung maßgebend gewesen, daß spätere Uebertragungen in der Regel (bei Aktien auf den Inhaber u. s. w.) stempelfrei bleiben. (Motive zum Gesetzentwurf a. a. O.) Folgerichtig mußte der allgemeinen Besteuerung der nach dem 1. Oktober d. J. ausgegebenen Aktien mit der erhöhten Abgabe eine gesetzliche Vorschrift entsprechen, wonach Uebertragungen der mit dieser erhöhten Abgabe belegten Aktien auch dann stempelfrei bleiben, wenn sie sich ausnahmsweise in Formen vollziehen, welche die Anwendung der landesgesetzlichen Stempel rechtfertigen würden. Lediglich diesen Zweck verfolgt der Absatz 2 des § 5 a. a. O.; ihm entspricht der Wortlaut, der nur Uebertragungsvermerke auf den „der Reichsstempelsteuer unterworfenen Aktien" befreit. Diese Bestimmung auf Concessionen anzuwenden, welche auf die im Jahre 1857 emittirten, mit $^1/_{12}\,\%$, also dem 6. Theile der Reichsstempelabgabe, versteuerten Aktien der Direktion gesetzt werden, würde weder dem Wortlaute oder Zwecke des Gesetzes entsprechen, noch wie die Direktion meint, durch die Gerechtigkeit geboten sein.

An
die Direktion der „Germania", Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft zu Stettin.

Verf. der Königl. Sächsischen Zoll- und Steuer-Direktion vom Januar 1882. 5340 a. B.

Unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 17. November v. Js., Nr. 4489 a. B. wird der N. N. Gesellschaft eröffnet, daß nach einer jüngst ergangenen anderweiten Entscheidung des Königl. Finanz-Ministeriums bei Geschäften über Effecten unter „dem Werthe des Gegenstandes des Geschäfts" im Sinne der Befreiung unter 1 zur Tarifnummer 4 des Reichsstempelabgaben-Gesetzes vom 1. Juli 1881 der ordentliche Geldwerth des Gegenstandes, bezw. der Courswerth der gehandelten Papiere zu verstehen ist.

Es wird daher der in Punkt 1 der obenbezeichneten Verordnung ertheilte Bescheid dahin abgeändert, daß die erwähnte Befreiung nur dann einzutreten hat, wenn der Courswerth der in Frage kommenden Effekten nicht mehr als 300 ℳ beträgt.

Berlin, den 21. Dezember 1881. III 17 271.

Da nach dem Inhalte der von Ew. Wohlgeboren im Auftrage der Oregon & California Railroad Company und der Herren Henry Villard, R. D. Peebles und C. E. Bretherton als Reorganisations-Trustees unter dem 10. d. M. an mich gerichteten Vorstellung die auf Grund des Reorganisations-Plans vom 5./7. Mai d. J. zur Ausgabe gelangenden Einzel-Aktien der oben genannten Company erst nach dem 1. Oktober d. J. gegen die sogenannten Interimsscheine zum Austausch gelangen werden, so kann auf dieselben, selbst wenn sie noch vor dem 30. d. M. im Bundesgebiete eintreffen und zur Abstempelung vorgelegt werden sollten, die Ausnahme zur Tarifnummer 1 des Reichsgesetzes vom 1. Juli d. J. nicht Anwendung finden. Damit erledigen sich die in Ihrer Vorstellung ferner gestellten Anträge.

An
den Rechtsanwalt Herrn Dr. Oswalt Wohlgeboren,
Frankfurt a. M.

Berlin, den 21. Dezember 1881. III 17596.

Aus Anlaß einer Vorstellung der N. N. zu F. eröffne ich Ew. Hochwohlgeboren behufs unverzüglicher Anweisung des Hauptsteueramts zu F., daß die 4 prozentigen Partial-Obligationen des Anlehns des Herzogs von Lucca, welche auf Grund einer hierzu ermächtigenden, nebst Beglaubigung in der Obligation abgedruckten Hauptschuld- und Pfandverschreibung des vormaligen Herzogs von Lucca d. d. Wien den 4. Oktober 1836 von dem Bankhause M. A. von Rothschild und Söhne zu Frankfurt a. M. daselbst unter dem 23. Januar 1837 dahin ausgefertigt worden sind, daß der Inhaber der Partial-Obligation zu dem Anlehen des Herzogs von Lucca die Summe von 500 bezw. 1000 Gulden baar bezahlt und deshalb für diesen Betrag an der vorgedruckten Hauptschuldverschreibung mit allen daraus zustehenden Gerechtigkeiten Antheil habe, als ausländische Schuldverschreibungen im Sinne der Tarifnummer 2 b des Reichsgesetzes vom 1. Juli d. M. zu errachten sind

An
den Königlichen Provinzial-Steuerdirektor ꝛc., Herrn N.

Berlin, den 22. Dezember 1881. III 17598.

Es liegt Veranlassung vor, Euer Hochwohlgeboren behufs unverzüglicher Anweisung der betheiligten Amtsstellen und Verbreitung zur Kenntniß der Steuerpflichtigen darauf aufmerksam zu machen, daß die Aktien und Obligationen von Eisenbahn- und anderen Aktiengesellschaften, welche ihren Sitz im Auslande haben, auch dann als ausländische im Sinne der Tarifnummern 1 b und 2 b des Reichsgesetzes vom 1. Juli d. J. zu errachten sind, wenn sie im Bundesgebiete ausgestellt sind und wenn die Unternehmung, welche die Gesellschaft betreibt, ganz oder theilweise im Bundesgebiete liegt.

An sämmtliche Provinzial-Steuerbehörden.

Berlin, den 26. Dezember 1881.

Auf die Vorstellung vom 2. d. M. erwiedere ich Ew. Wohlgeboren, daß von Ihnen in dem Kontobuche eines Kunden gemachte und mit dem Kontobuche demnächst dem Kunden ausgehändigte Eintragungen im „Haben" folgenden Inhalts:

Oktober 19. Ihre Rimesse
M. 5000 p. 19./1. auf hier
,, 106 Disc. etc.
val. p. dato M. 4894.

oder

Oktober 16. Per Rimesse auf hier M. 4891.

als Berechnungen ꝛc. des Guthabens Ihres Kunden aus einem Anschaffungsgeschäfte über Wechsel stempelpflichtig sind.

An
Herrn N. N. (Bankgeschäft) in Z.

Berlin, den 26. Dezember 1881. III 17324.

Auf die Vorstellung vom 12. d. M. erwiedere ich, daß ein Rechnungsauszug nach dem vorgelegten Muster deshalb, weil einige Posten desselben das Guthaben des Kunden für in Zahlung gegebene bezw. genommene Wechsel, also das Guthaben aus Anschaffungsgeschäften über Wechsel betreffen, mit 20 Pf. zu versteuern sein würde (Tarifnummer 4 b des Reichsgesetzes vom 1. Juli d. J.)

An die N. N. Fabrik zu L.

Berlin, den 26. Dezember 1881. III 17823.

Auf die Vorstellungen vom 13. und 23. d. M. erwiedere ich Ew. Wohlgeboren, daß wenn die Genußscheine der Warschau-Wiener Eisenbahngesellschaft, wie Sie anführten, dem Inhaber außer dem auf die verlooste und amortisirte Stammaktie fallenden Gewinnantheil auch noch „dieselben Rechte, wie dem Inhaber nicht amortisirter Aktien" gewähren, sie als Aktien im Sinne der Tarifnummer 1 des Reichsgesetzes vom 1. Juli d. J. zu versteuern sind.

An
Herrn N. N., Wohlgeboren in G.

Hinsichtlich der Ultimo-Lieferungsbeläge wurde Seitens der Steuerbehörde Folgendes ausgeführt: „Die revidirte Commandit-Gesellschaft ist Mitglied des Liquidations-Vereins. Die Mitglieder des Liquidations-Vereins stellen einige Tage vor Ende jeden Monats für jede Sorte von Werthpapieren, in denen während des abgelaufenen Monats Zeitgeschäfte abgeschlossen sind, Verzeichnisse auf (s. g. Scontrobogen, Formulare, welche sämmtliche Mitglieder des Liquidations-Vereins, sowie Colonnen enthalten, die angeben, wie viel von dem betreffenden Papier an jedes einzelne Mitglied verkauft resp. wieviel von dem einzelnen Mitgliede gekauft sind.) Diese Scontrobogen stellen am Schlusse fest, wieviel diese Aussteller derselben von der betreffenden Sorte der Papiere gekauft beziehentlich verkauft haben, und ergeben dann den Saldo, wieviel die Aussteller ultimo des betreffenden Monats zu empfangen beziehentlich zu liefern haben. Sind nach dem Scontrobogen Beträge von Papieren empfangen, so müssen den dem Liquidationsbureau einzureichenden Scontrobogen Beläge beigefügt werden, welche die dem Aussteller zu liefernden Papiere ergeben. Diese s. g. Beläge werden von der revidirten Commandit-Gesellschaft dahin ausgestellt.

„Nr. Mit diesem Belege nehmen wir ulto. d. Mts. zum Liquidations-Curse ab: 500 Stück Franzosen.

Berlin, den ꝛc. N. N."

Die nach Nr. 4 b des Tarifs zum Reichsstempelgesetz stempelpflichtigen Scontrobogen bleiben bei dem Liquidationsbureau. Die Formulare zu den Scontrobogen tragen auf der Vorderseite einen gedruckten Vermerk: „Raum für 20 Pf. Stempelmarke". Die gedachten Beläge (Lieferscheine) kommen von dem durch das Liquidations-Bureau ermittelten Bankgeschäft, welches die betreffenden Papiere zu liefern hat, an die Commandit-Gesellschaft zurück. Diese Lieferscheine stellen Auszüge aus den Scontrobogen dar und sind deshalb nach Nr. 4 b des Tarifs stempelpflichtig, cfr. Anmerkung 1 zu 4 a und b des Tarifs.

Salzabgabe.

(Ermittelung des Nettogewichtes steuerpflichtigen Salzes in Säcken betr.)

In Ausführung des Gesetzes über die Salzabgabe vom 16. November 1867 war bestimmt worden:

„Die Salzabgabe (§ 2 des Gesetzes) wird von dem Nettogewichte erhoben. Es ist zulässig, das Nettogewicht bei Salz in Säcken durch Abzug einer Normal-Tara von einem Prozent vom Bruttogewicht festzustellen.

Dieses darf jedoch nicht geschehen, wenn das Gewicht der Säcke augenscheinlich unter diesem Tarasatze bleibt, oder wenn der Steuerpflichtige ausdrücklich Nettoverwiegung oder Verwiegung der Tara beantragt."

Vom Bundesrathe ist nunmehr unterm 5. ds. Mts. beschlossen worden, daß die soeben gedachte Bestimmung durch nachstehende Vorschrift ersetzt werde:

„Die Salzabgabe wird nach dem Nettogewicht erhoben. Die Ermittelung des letzteren kann bei Salz in Säcken in der Weise erfolgen, daß das Gewicht der zur Verpackung dienenden Säcke ermittelt und von dem durch die Verwiegung der gefüllten Kolli sich ergebenden Bruttogewicht abgesetzt wird. Dabei ist es statthaft, mehrere Salzsäcke von gleicher Größe und gleichem Stoffe zusammen zu verwiegen und hienach eine durchschnittliche Tara zu berechnen.

Von der Ermittelung des Nettogewichts durch Verwiegung kann Umgang genommen werden, wenn der Steuerpflichtige sich mit einer Taravergütung von $^1/_2$ Prozent begnügt."

Gewerbliches.

Aus den Versuchen von F. Soxhlet — Zeitschrift für das gesammte Brauwesen — über die angebliche Verzuckerung der Stärke durch Wasser unter Hochdruck geht unzweideutig hervor, daß durch Behandlung von Stärke unter Hochdruck mit Wasser allein, kein Zucker gebildet wird. Die von J. Munk und M. Stumpf beobachtete Verzuckerung durch überhitztes Wasser ist auf die Wirkung freier Säure zurückzuführen, welche letztere immer, häufig in sehr beträchtlicher Menge, bis zu 0.42 Percent, als Schwefelsäurehydrat oder 0.77 Percent als Milchsäurehydrat berechnet, in der Kartoffel- und Weizenstärke des Handels enthalten ist.

Unter bewandten Umständen erscheint es als keine Aufgabe von Wichtigkeit, die Natur des Zuckers besonders festzustellen, welcher vermeintlicher Weise durch die Wirkung des Wassers aus Stärke gebildet wird; nichts spricht dagegen, und Alles

dafür, daß er Traubenzucker ist. Man wird dem verschiedenen Gehalte an Säure — bei Kartoffel- oder Weizenstärke und Alkali, bei Reis- und Maisstärke — auch bei Versuchen über die Verzuckerung von Diastase Rechnung tragen müssen, nachdem Kjeldahl gezeigt hat, daß erstaunlich kleine Mengen einer Säure ihre Wirkung in dieser Hinsicht äußern.

Das zuletzt Hervorgehobene liefert auch den Schlüssel zu den räthselhaften und sich vielfach widersprechenden Versuchen von M. Baswitz, welche die Wirkung der Kohlensäure auf die Diastase betreffen. Reis- und Maisstärke liefern, mit Diastase behandelt, ohne Anwendung von Kohlensäure, deshalb nur Spuren von Zucker, weil sie stark alkalisch reagiren; denn geringe Mengen freies Alkali heben, wie schon lange bekannt, die Wirkung der Diastase, sowie auch die aller anderen chemischen Fermente auf; im Kohlensäurestrome findet Verzuckerung statt, weil nach bewirkter Bildung von Dicarbonat die überschüssige Kohlensäure der Flüssigkeit schwach saure Reaction verleiht.

(Dr. Koller's Erfindungen und Erfahrungen.)

Neues amerikanisches Verfahren zum Verbrauen von Reis.

Mittheilung von J. Steiner in The Brewers' Journal.

Nach des Verfassers Versuchen ist zum Brauen gebrochener Reis, d. h. der beim Reinmachen des Reises erhaltene Abfall, vorzuziehen.

Es wird aber auch, wie wir der bezüglichen Mittheilung der Industrieblätter entnehmen, außer Bruchreis sogenanntes Reismehl und sogenanntes Reismalz in Verbindung mit Gerstenmalz zum Bierbrauen verwendet. Wegen der vielfachen Verfälschungen dieser Producte ist es jedoch zweckmäßiger, Bruchreis als solchen zu kaufen und diesen, nachdem er gemahlen, in dem richtigen Verhältnisse mit Gerstenmalz zu verwenden.

Man verfährt beim Verbrauen von Reis, wie folgt:

1. Man maischt bei 45° C. oder auch bei niederer Temperatur ein und bringt durch Zusatz von heißem Wasser die Temperatur des Maischgutes auf 63° C. Man pumpt darauf ein Drittel des Maischgutes in den Kessel, setzt den Reis dieser Dickmaische zu und erhitzt allmählich auf 75 bis 80 C. unter fortwährendem Rühren.

Darauf wird 20 bis 25 Minuten lang gekocht und dann das Maischgut in die Maischbütte zurücklaufen gelassen, wo es vollständig verzuckert.

2. Ist ein Dickmaischkochen nicht durchführbar, so maischt man Zweidrittel des Malzschrotes in der Maischbütte ein und bringt es auf 65° C., das andere Drittel wird im Kessel bei 63° eingemaischt, dann der Reis zugegeben und allmählich auf 78° C. und dann rasch zum Kochen gebracht, und das etwa eine halbe Stunde lang fortgesetzt. Die abgekochte Maische kommt dann in die Maischbütte und wird dort mit dem Maischgut tüchtig durchmengt, nach einstündiger Ruhe wird die Würze gezogen.

3. Man vermischt in einer separaten Bütte, die mit Rührwerk und geschlossener Dampfschlange versehen ist, den Reis mit etwas Malzschrot und kocht. Die gekochte Reismaische wird dann in die eigentliche Maischbütte abgelassen.

Die auf diese Weise hergestellten Biere sind indeß von keiner großen Haltbarkeit, auch wenn sie bei niedriger Temperatur vergohren werden. Besser werden sie jedoch, wenn der Percentsatz des Reises verringert wird. Der Percentsatz kann sich von einem Zehntel bis zu einem Viertel der ganzen Schüttung belaufen. (Dr. Koller's Erfindungen und Erfahrungen.)

Bain-marie-Brennerei-Apparat ist eine neuere Einrichtung, welche bezweckt, daß die einfachen eintheiligen nur aus Blase und Helm bestehenden Brennkessel nicht direct unterfeuert werden, wobei das Material leicht anbrennt, sondern in einem Wasserbade hängen, auf das die Feuerung zunächst einwirkt.

Entziehung der Abgaben.

Defraudationsprozesse im gerichtlichen Verfahren.

Erkenntniß des Reichsgerichts vom 12. Januar 1881. III. Strafsenat.

1. Ist aus der Stellung eines Brennereibediensteten, welchem die Ansage der vorzunehmenden Einmaischung obliegt, im Falle einer Zuwiderhandlung gegen No. 5 der preußischen Kabinets-Ordre vom 10. Januar 1824 (§ 57 d. Ges. 8./7. 1868) dessen Strafbarkeit wegen Defraudation zu folgern?

2. Bildet ein auch nur zufälliges Eindringen von Maische in einen nicht deklarirten Bottig den Thatbestand einer Maischsteuerkontravention auf Seiten des Gewerbetreibenden?

3. Kann auch in der Ausschöpfung von Maische aus einem deklarirten Bottig in einen anderen gleichfalls deklarirten Bottig der Thatbestand einer Maischsteuerkontravention beziehungsweise Defraudation gefunden werden?

4. Muß die in No. 5 der Kabinets-Ordre vom 10. Januar 1824 vorgeschriebene Konfiskation der gebrauchten Gefäße auch dann ausgesprochen werden, wenn im Laufe der Untersuchung nicht hat festgestellt werden können, welche Gefäße mißbraucht sind?

5. Darf in Untersuchungen wegen Steuervergehen auch die Verpflichtung zur Zahlung der Steuer zum Gegenstande des strafrechtlichen Urtheils gemacht werden?

Aus den Gründen:

1. Gegen die Angeschuldigten T., W., D. und E., sowie gegen drei andre Angeschuldigte ist die Anklage wegen Zubereitung von Maische ohne vorgängige Ansage durch Ueberschöpfen von Maische aus einem Maischbottig in den anderen in zahlreichen Fällen auf Grund der No. 5 der preuß. Kabinets-Ordre vom 10. Januar 1824, die Erhebung der Maischsteuer betreffend und der Steuerordnung vom 8. Febr. 1819, §§ 60, 61, 64, erhoben und das Hauptverfahren eröffnet worden.

Es kommt nun in Betracht, daß die Vorschrift des § 60 a. a. O., welche die nicht oder unrichtig erfolgte Anzeige bestimmter Gewerbshandlungen seitens des Gewerbtreibenden ohne weitere Unterscheidung mit der im § 61 a. a. O. vorgesehenen Defraudationsstrafe bedroht, — vergl. Gesetz vom 8. Februar 1819 wegen Besteuerung des inländischen Branntweins, §§ 5 und 6 — nach Einführung der Maischbottigsteuer an Stelle des in dem vorgedachten Gesetze zu Grunde gelegten Blasenzinses, — vergl. Kabinets-Ordre vom 20. Juni 1822, Regulativ vom 1. Dezember 1820, § 1, Kabinets-Ordre vom 10. Januar 1824, Einleitung und No. 1 — schließlich bei Beseitigung der strengeren Bestimmungen des Regulativs vom 1. Dezember 1820 § 11, in No. 5 der Kabinets-Ordre vom 10. Januar 1824 eine nähere Bestimmung dahin gefunden hat, daß die durch nicht angesagte Einmaischung oder Zubereitung von Maische begangenen Zuwiderhandlungen zwar nach diesem Thatbestande unter Strafe gestellt werden, die Bestimmung aber, ob dieselben nur als Kontraventionen mit der gesetzlich bestimmten Strafe oder daneben mit der gesetzlichen Defraudationsstrafe zu ahnden sind, von dem Vorhandensein oder Nichtvorhandensein der Absicht seitens des Thäters, die Steuer zu verkürzen, abhängig gemacht werden soll.

Abweichend von den sonst in der Steuergesetzgebung befolgten Grundsätzen reicht die bewußte und vorsätzliche Begehung der objektiv eine Maischkontravention bildenden Handlung nicht aus, die Strafe der Defraudation zu begründen. Vielmehr ist die Beurtheilung des in No. 5 der Kabinets-Ordre vom 10. Januar 1824 vorgesehenen Thatbestandes in jedem einzelnen Falle durch die Prüfung, ob die mehrgedachte Zuwiderhandlung mit der Absicht der Verkürzung der Steuer oder ohne solche begangen sei, nothwendig bedingt. — Ob das eine oder andere gegeben ist, unterliegt nach Maßgabe der Beschaffenheit des Falles, der Person des Zuwiderhandelnden und der Stellung derselben, welche er bei dem Brennereibetriebe einnimmt, dem richterlichen Ermessen.

T., W., und D. sind wegen Branntweinsteuerkontravention bestraft. Der Vorderrichter hat sich jedoch der gebotenen Prüfung, ob in Betreff ihrer die Absicht der Verkürzung der Steuer nachgewiesen sei oder nicht, entzogen, obwohl erst auf Grund dieser Prüfung darüber entschieden werden konnte, ob nicht der Thatbestand der Defraudation, worauf der Beschluß auf Eröffnung des Hauptverfahrens lautet, vorliege, und diese Prüfung vorliegenden Falles um so mehr naheliegend erschien, als die in Rede stehenden Zuwiderhandlungen nach der vorderrichterlichen Feststellung im Auftrage des wegen Steuerdefraudation verurtheilten Mitangeklagten E. und in Gemeinschaft mit demselben begangen sind und die Handlungsweise der übrigen Mitangeklagten daher den Charakter der Mitthäterschaft trug, wel-

cher nur in dem Falle, daß die Absicht der Steuerverkürzung bei ihnen nicht obwaltete, nach Anleitung des Gesetzes modifizirt erscheinen konnte.

Der Vorderrichter hat darnach das Wesen des in No. 5 der Kabinets-Ordre vom 10. Januar 1824 unter Strafe gestellten Thatbestandes verkannt und ist dabei, wie die Gründe des Urtheils ergeben, von der rechtsirrthümlichen Ansicht geleitet worden, daß die Strafbarkeit des Mitangeklagten E. wegen der in Rede stehenden Zuwiderhandlung als Steuerdefraudation aus seiner Stellung als Brennereiverwalter, welche ihn zur vorgängigen Anzeige der vorgenommenen Einmaischungen besonders verpflichtet habe, allein und ohne weiteres herzuleiten sei, während andrerseits die Mitangeklagten, welchen eine derartige Anzeige nicht obgelegen habe, um deshalb nur die Strafe der Kontravention treffen könne, gleichviel, ob sie mit der Absicht, die Steuer zu hintergehen, gehandelt oder nicht. Dieselbe rechtsirrthümliche Auffassung hat den Vorderrichter daher auch bei der Beurtheilung der Handlungsweise des Angeklagten E. beherrscht, dessen Verurtheilung wegen Defraudation, wenn ihm gleich als Brennereiverwalter die vorherige Anzeige der vorgenommenen Gewerbshandlungen oblag, auch bei Berücksichtigung dieser seiner Stellung doch immer von dem Nachweise abhing, daß er mit der im Gesetze vorausgesetzten Absicht gehandelt habe.

Eine andere rechtsirrthümliche Erwägung liegt der Verurtheilung des E. dabei auch noch zu Grunde, als dieselbe den Erweis der Strafthat betreffend, wenn auch erst in zweiter Linie, darauf gestützt ist, daß schon ein nur zufälliges Eindringen von Maische in einen nicht deklarirten Bottig allemal den Thatbestand einer Maischsteuerkontravention und sogar eine Defraudation seitens der Gewerbtreibenden darstelle. Denn immerhin bedingt nach allgemeinen Grundsätzen auch die unangesagte Einmaischung oder Zubereitung von Maische, daß die unter Strafe gestellte Handlung aus der Willensbestimmung des Thäters hervorgegangen und mit Bewußtsein vorgenommen sei. Eine mangelhafte Beaufsichtigung der Röhren, durch welche die Maische geleitet wird, seitens der Gewerbtreibenden kann daher den Thatbestand der Maischkontravention nicht ohne weiteres begründen, wenn sie anders nicht in dem Bewußtsein erfolgt, daß mittels jener Unterlassung der eingetretene Erfolg herbeigeführt werde oder herbeigeführt werden könne. Die Mitangeklagten R., S. und K. sind von der gegen sie erhobenen Anschuldigung frei gesprochen, und es muß nach dem Inhalte der Revisionsbegründung der Staatsanwaltschaft angenommen werden, daß die Revision auch gegen die Freisprechung der gedachten Angeklagten gerichtet sei.

Letztere ist von dem Vorderrichter darauf gestützt, es erscheine die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß die betreffenden Maischüberschöpfungen aus einem deklarirten Gefäße in ein anderes gleichfalls deklarirtes stattgefunden haben, eine Thätigkeit, welche, wie es in den Urtheilsgründen heißt, nach dem Gutachten des Sachverständigen T. nicht strafbar sei.

Auch hier liegt dem angefochtenen Urtheile ein Rechtsirrthum zu Grunde.

Denn abgesehen davon, daß, was nicht besonders gerügt ist, die Entscheidung nicht unmittelbar auf die Aussage eines vernommenen Sachverständigen gegründet werden konnte, sondern selbständig von dem Vorderrichter aus dem festgestellten Sachhergange unter Anwendung der gesetzlichen Vorschriften herzuleiten war, sowie davon, ob die Bekundungen der Angeklagten, auf welche in den Urtheilsgründen Bezug genommen wird, mit der erörterten Annahme des Vorderrichters in der That vereinbar sind, wie denn unter And. der Angeklagte K. bekundet hat, daß er einmal auf Anordnung des Mitangeklagten D. Maische, welche aus dem Bottig übergelaufen sei, in den Bottig habe zurückfüllen müssen, eine Handlung, deren Charakter als Steuerkontravention oder Defraudation selbständig zu prüfen gewesen wäre, so kann auch der von dem Vorderrichter aufgestellte Grundsatz, daß die Ausschöpfung von Maische aus einem deklarirten Gefäß in ein anderes gleichfalls deklarirtes den Thatbestand einer Maischkontravention nicht bilde, in solcher Allgemeinheit nicht für zutreffend erachtet werden.

Da die Berechnung der Maischsteuer lediglich auf dem Rauminhalte der benutzten Bottige unter Berücksichtigung des für den zu bewirkenden Gährungsprozeß erforderlichen Steigeraums beruht (vergl. § 1 des Regulativs vom 1. Dezember 1820, Einleitung und No. 1 der Kabinets-Ordre vom 10. Januar 1824) und die Steuer für jede Einmaischung erhoben werden soll, so stellt sich jede bei Zubereitung der Maische vorgenommene Handlung, durch welche jene Berechnung auch nur alterirt werden kann, — abgesehen von einer dabei zugleich beabsichtigten Steuerverkürzung — als eine mit der Strafe der Maischsteuerkontravention zu ahndende Ordnungswidrigkeit dar. Es ist daher auch nicht entscheidend, ob die unangesagte Zubereitung der Maische in einem nicht deklarirten, oder in einen für den in Rede stehenden Tag bereits deklarirten Bottig, also ob sie, was die hier fraglichen Fälle betrifft, durch Ueberschöpfen von Maische aus einen deklarirten Bottig in einen nicht deklarirten, oder in einen bereits deklarirten Bottig erfolgte. Auch in letzterem Falle kann eine Veränderung der Steuerberechnung herbeigeführt werden, wenn es sich dabei nicht um die deklarationsmäßige, in dem deklarirten Bottig vorzunehmende oder vorgenommene, sondern um eine nicht angesagte, mit Hilfe von aus einem anderen Bottig entnommene Maische bewirkte Einmaischung handelt. Schon das Regulativ vom 1. Januar 1820 bezeichnet daher in § 11 Abs. 4 jede Einmaischung als eine strafbare, welche in anderen als den dazu deklarirten Gefäßen erfolgt. Das vormalige preußische Ober-Tribunal ist in konstanter Praxis von denselben Grundsätzen ausgegangen.

Nach Vorschrift der Kabinets-Ordre vom 10. Januar 1824 No. 5 soll die nicht angesagte Einmaischung oder Zubereitung von Maische zugleich mit der Konfiskation der gebrauchten Gefäße bestraft werden.

Der Vorderrichter hat dieselbe in dem vorliegenden Falle nicht ausgesprochen, weil der Angeklagte nicht anzugeben vermocht habe, in welche Gefäße die Ueberschöpfung stattgefunden habe.

Die dieser Erwägung zu Grunde liegende Auffassung ist rechtsirrthümlich, weil die Kabinets-Ordre vom 10. Januar 1824 die Konfiskation der mißbrauchten Gefäße unbedingt vorschreibt. Dieselbe mußte daher im Urtheile auch in diesem Falle ausgesprochen werden, wenngleich eine nähere und bestimmte Bezeichnung der Gefäße — wie sie durch Angabe der Zeit des stattgehabten Gebrauchs und der Zuwiderhandlungen, welche dieselben herbeigeführt haben, immerhin möglich ist — nicht erfolgen konnte. Daß die Ausführung der Konfiskation bei der späteren Vollziehung Hindernissen begegnet, steht der Anwendung des im Gesetze ausgesprochenen Grundsatzes nicht entgegen. Es mußte die weitere Feststellung der Zahl der mißbrauchten Gefäße und deren Identität dem Vollstreckungsverfahren überlassen bleiben. (Vergl. § 495 der Straf-Prozeß-Ordnung.) Uebrigens hat der Vorderrichter selbst für die Berechnung der Defraudationsstrafe bei dem Mangel näherer Ermittelungen den Rauminhalt des in der Brennerei benutzten kleinsten Bottigs zu Grunde gelegt. Bei dem Mangel bestimmter Anhaltspunkte für den stattgehabten Gebrauch anderer und mehrerer Bottige wäre gleicherweise nicht unzulässig gewesen, den vorerwähnten Bottig der auszusprechenden Konfiskation zu unterwerfen, und hätte das Gericht jedenfalls nicht unterlassen sollen, diese als Konsequenz seiner zu Gunsten des Gewerbtreibenden getroffenen Feststellung sich ergebende Einziehung zu verfügen.

Insofern mittels des angefochtenen Urtheils der Mitangeklagte E. neben Nachentrichtung der umgangenen einfachen Gefälle in die erkannte Geldstrafe verurtheilt ist, verstößt diese Entscheidung gegen den Grundsatz, daß in Untersuchungen wegen Steuerdefraudationen die Verpflichtung zur Zahlung der Steuer nicht zum Gegenstande des strafrechtlichen Urtheils gemacht werden darf, soweit das nicht ausdrücklich gesetzlich angeordnet ist.

Reichsgerichts-Entscheidung vom 28. Febr. 1881. I. Strafsenat.

Zum strafbaren Erwerbe ungestempelter Spielkarten wird dolöses oder culpöses Verschulden vorausgesetzt.

Aufhebung auf Rev. des Angekl. Gründe: Der Angeklagte ist wegen eines Vergehens im Sinne des § 10 Abs. 2 des RGes., betr. den Spielkartenstempel, vom 3. Juli 1878 zu der Geldstrafe von 720 *M.* verurtheilt worden.

Nach dem Inhalt der Urtheilsgründe hat derselbe am 4. Juni 1880 von dem Spielkartenfabrikanten S. in W. 24 Spiele Karten, welche nicht gestempelt waren, käuflich erworben und von dieser Zeit an etwa vier Wochen lang in seinem Gewahrsam gehabt, bis er durch seinen Commis in Kenntniß gesetzt wurde, daß die Karten nicht gestempelt seien, worauf er sofort seinen Lehrling beauftragte, die Karten am Hauptzollamte abstempeln zu lassen. Der Lehrling vergaß diesen Auftrag und suchte ihn erst am 22. Juli v. J. auszuführen.

Das LG. hat die Verurtheilung des Angeklagten, gegen welchen das Hauptverfahren eröffnet worden war, weil er verdächtig sei, die obenbezeichneten Karten, um damit Handel zu treiben, käuflich erworben zu haben, in folgender Weise begründet:

„Man könnte allerdings annehmen, daß M. sich in dem guten Glauben befand, er habe am 4. Juni 1880 nur gestempelte Karten gekauft und sei von S. angeführt worden und es könnte deshalb hier ein strafloser Gewahrsam angenommen werden, allein M. treibt als Kaufmann Handel mit Spielkarten und bei solchen Personen ist nach § 12 des Spielkartenstempelgesetzes nicht bloß der wissentliche Gewahrsam wie in § 10, sondern der Gewahrsam überhaupt strafbar.

Allein im vorliegenden Falle kommt es auf den Gewahrsam gar nicht an. Nach § 10 a. a. O. ist derjenige strafbar, welcher ungestempelte Karten erwirbt. M. hat 24 ungestempelte Kartenspiele erworben, ist also strafbar, ohne daß es auf Absicht — Dolus —, gröberes, geringeres Verschulden weiter anzukommen hat, wiewohl sein Verschulden, wenn auch nur ein sehr geringes, darin besteht, daß er nicht sofort beim Erwerb der Karten diese einzeln angesehen hat, um sich vergewissern, ob sie gestempelt seien. Es muß also das Gesetz seine Anwendung finden und mußte gegen M. nach den Bestimmungen des cit. § 10 Abs. 2 eine Geldstrafe von 30 *M.* für jedes ungestempelte Kartenspiel verfügt werden."

Dieser Auffassung, daß § 10 Abs. 2 a. a. O. lediglich die Thatsache des Erwerbens ungestempelter Spielkarten voraussetze, „ohne daß es auf Absicht, gröberes oder geringeres Verschulden ankomme", kann nicht beigetreten werden. Aus dem § 10 Abs. 2 a. a. O., wonach derjenige, „welcher der Vorschrift dieses Gesetzes zuwider Karten, welche mit dem erforderlichen Stempel nicht versehen sind, feilhält, veräußert, erwirbt, damit spielt oder solche wissentlich in Gewahrsam hat, für jedes Spiel eine Strafe von 30 *M.* verfällt", kann nicht gefolgert werden, daß hinsichtlich der zuerst genannten Fälle im Gegensatz zum wissentlichen Gewahrsam die Frage der subjektiven Verschuldung überhaupt bedeutungslos sei; es kann vielmehr aus der Fassung des Gesetzes, insbesondere aus dem Umstand, daß das Wort „wissentlich" nur mit dem Gewahrsam in Verbindung gebracht worden ist, nur entnommen werden, daß die übrigen Fälle nicht bloß dann strafbar sind, wenn der Thäter mit dem Bewußtsein von dem Mangel des Stempels handelt, sondern auch dann, wenn ihm in dieser Richtung Fahrlässigkeit zur Last fällt, während das Gesetz für den Fall des bloßen Gewahrsams zur Strafbarkeit das Bewußtsein von jenem Thatumstand verlangt.

Das LG. hat nun zwar nebenbei bemerkt: Das Verschulden des Angeklagten, wenn auch nur ein sehr geringes, bestehe darin, daß er nicht sofort beim Erwerb der Karten diese einzeln angesehen habe, um sich zu vergewissern, ob sie gestempelt seien. Allein aus dieser Ausführung kann nicht mit Sicherheit entnommen werden, ob das Gericht davon ausgegangen ist, daß der Irrthum des Angeklagten von demselben durch Versäumung der ihm obliegenden Aufmerksamkeit verschuldet worden sei, ob ihm sonach eine fahrlässige Verfehlung gegen den § 10 Abs. 2 a. a. O. zur Last falle.

Verkehrserleichterungen und Befreiungen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 30. v. Mts. — § 547 der Protokolle — beschlossen, daß den Fabrikanten, welche Essig vorwiegend zu einem Gehalt von mindestens 8 Prozent an Essigsäure (Essigsäurehydrat) bereiten, seitens der Directivbehörden gestattet werden kann, den Branntwein neben dem vorgeschriebenen Wasserzusatze (statt mit 100 Prozent Essig von 6 Prozent Gehalt) mit 50 Prozent Essig von 12 Prozent Gehalt an Essigsäure (Essigsäurehydrat) zu vermischen.

Die badische Regierung hat beim Bundesrath beantragt, daß in Konstanz gemischte Privat-Transitläger für die in No. 9 des Zolltarifs aufgeführten Waaren ohne Mitverschluß der Zollbehörde gestattet werden. Zur Begründung des Antrags wird auf die eigenthümliche Lage der Stadt hingewiesen. Von drei Seiten von schweizerischem Gebiet umschlossen und mit dem Inlande nur durch eine Brücke verbunden, war es ihr fast unmöglich, ihrer Industrie eine das Stadtgebiet überschreitende Bedeutung zu verschaffen. Erst seit dem Ausbau der badischen Staatseisenbahn bis Konstanz und dem Anschlusse schweizerischer Bahnlinien begann ein erfreulicher Aufschwung in verschiedenen Richtungen gewerblicher Thätigkeit, namentlich des Getreidehandels. Mit dem Inkrafttreten der Zollpflicht des Getreides hat die bis dahin unbeschränkte zollfreie Lagerung ꝛc. aufgehört und das Geschäft einen zunehmenden Rückgang angetreten und sich allmälig den schweizerischen Hafenplätzen Romanshorn und Rorschach zugewendet.*)

Durch früheren Beschluß des Bundesraths sind für Königsberg gemischte Privat-Transitläger für Getreide zugelassen worden. Neuerdings hat das Vorsteheramt der Kaufmannschaft zu Königsberg den Antrag gestellt, die Vergünstigung auch auf Pillau, den Vorhafen Königsbergs, auszudehnen, und der Reichskanzler hat einen diesem Wunsch entsprechenden Antrag beim Bundesrath gestellt.

Im Reichstage hat bei Berathung der Etatsposition, Tit. 3, Rübenzuckersteuer 47 421 460 *M.* (weniger gegen 1881/82 2 131 540 *M.*), der Abgeordnete Härle den Rückgang der Einnahmen aus diesem Posten, der leider voraussichtlich in Zukunft noch stärker werden dürfte, bedauert. Das Verhältniß der Exportbonifikation zum Rübenzuckersteuersatz habe sich in Folge der vervollkommneten Methode der Zuckergewinnung zum Nachtheil der Reichskasse verschoben. Redner bringt einen formulirten Antrag ein, der den Reichskanzler auffordert, bezügliche Erhebungen anstellen zu lassen und je nach deren Ergebniß dem Reichstage eine gesetzliche Regelung der Frage vorzuschlagen.

*) Der Antrag ist inzwischen genehmigt.

Statistisches. — Wirthschaftliches.

Betrieb der Rübenzuckerfabriken im November 1881. — Im deutschen Zollgebiete waren im Betriebe 342 Fabriken, welche 1 563 819 Tonnen (zu 1000 Kilogr.) Rüben versteuerten. In den vorwiegend für die Zuckerindustrie thätigen Zoll-Direktivbezirken, in der Provinz Sachsen, in Schlesien, Hannover, Braunschweig und Anhalt, waren die im Oktober betriebenen 277 Fabriken auch während des Novembers im Gange und verbrauchten im letzteren Monat 1 268 751 Tonnen Rüben. Vom Beginn der Kampagne bis Ende November 1881 sind 3 627 031 Tonnen Rüben versteuert, 313,291 Tonnen mehr als im gleichen Zeitraum des Vorjahres. Die durch das milde Wetter hervorgebrachte geringere Haltbarkeit der eingemieteten Rüben erfordert eine schnelle Verarbeitung derselben, die Kampagne wird daher voraussichtlich frühzeitig schließen. Die Zuckerausbeute wird im Durchschnitt als reichlicher bezeichnet denn im Vorjahre.

Brauereibetrieb und Braustenerertrag im Etatsjahr 1880/81 (1. April—31. März). Im deutschen Zollgebiet, mit Ausnahme der süddeutschen Staaten Bayern, Württemberg, Baden, Elsaß-Lothringen, ferner Luxemburg sind im Betriebe gewesen 11 564 Brauereien. Davon sind gewerbliche 10 374, unter diesen fixirte 6 149. An steuerpflichtigen Braustoffen wurden verwendet 4 307 944 Doppelzentner Getreide und 21 387 Doppelzentner Malzsurrogate. Gewonnen wurden 7 931 107 hl obergähriges und 13 204 924 hl untergähriges, zusammen

Einfuhr der durch die Höhe ihrer Zollerträge wichtigsten ausländischen Waaren in den freien Verkehr des Deutschen Zollgebietes

während des Monats November, sowie auch für die Zeit vom 1. Januar bis Ende November 1881.

Benennung der in den freien Verkehr eingeführten Gegenstände.	Nummer des Zolltarifs.	Einfuhr in den freien Verkehr im Monat November 1881.	Darunter von: den deutschen Zollausschlüssen Bremen und Hamburg-Altona.	Oesterreich-Ungarn.	Frankreich.	Belgien.	den Niederlanden.	Großbritannien.	Vom 1. Januar bis Ende November 1881 sind in den freien Verkehr eingeführt	Vom 1. Januar bis Ende November 1881 sind nach der Berechnung an Zoll aufgekommen in 1000 Mark.
		Mengen von 100 Kilogramm netto.								
Baumwollengarn, eindräthg., roh	2 c 1	a) 7 304	383	29	18	188	1 148	3 272	74 409	1 447
" zweidräthg., "	2 c 2	b) 6 743	665	48	19	68	158	5 635	63 806	1 644
Undichte baumw. Gewebe, Spitzen und Stickereien	2 d 5 u. 6	c) 290	88	2	54	5	16	108	3 793	864
Roheisen aller Art	6 a	d) 270 998	60 082	743	560	1 100	2 515	204 311	2 213 167	2 213
Eisenwaaren, grobe (incl. Drahtstifte)	6 e 2	6 125	1 072	540	2 279	460	588	734	72 052	624
Weizen	9 a	e) 207 452	8 772	119 679	332	6 859	15 539	640	3 397 964	3 432
Roggen	9 a	f) 590 479	80 259	69 207	101 861	45 630	24 213	—	5 184 866	5 237
Hafer	9 a	g) 379 482	16 418	160 727	1 407	19 690	30 310	—	2 239 467	2 262
Gerste	9 b	h) 292 241	64 931	143 858	8 946	15 302	4 972	—	2 201 177	1 112
Mais	9 b	i) 215 296	153 122	6 419	1 822	20 676	11 103	449	4 074 281	2 068
Bau- und Nutzholz, europ. weiches, roh	13 c 1	k) 959 591	9 360	339 324	5 036	36	550	8	11 797 086	1 180
Desgl. " " gesägt	13 c 2	l) 324 844	22 219	158 619	2 109	261	8 903	24	4 397 424	1 099
Maschinen (außer Lokomotiven und Lokomobilen)	15 b 2	m) 17 442	3 799	741	1 025	1 008	828	8 061	220 086	766
Kleider, Putzwaaren ꝛc.	18 a–d	213	37	15	78	18	26	13	2 043	759
Leder, lohgar. ꝛc. (einschl. Sohlleder)	21 a u. b	3 380	1 579	269	173	353	206	666	40 048	977
Leinengarn, roh	22 a	9 263	34	5 371	33	2 207	172	970	104 868	771
Leinwand, Zwillich, Drillich, roh	22 e	6 927	2 386	474	13	243	188	3 580	71 296	922
Arak, Rum, Franzbranntwein	25 b	4 945	1 896	2	895	16	1 415	641	33 008	1 584
Wein und Most in Fässern	25 e 1	n) 45 742	7 406	8 929	22 871	744	843	370	407 958	9 791
Schaumwein in Flaschen	25 e 2	3 231	139	22	3 003	18	41	—	26 456	1 270
Butter, auch künstliche	25 f	o) 4 428	333	3 125	250	2	123	16	44 907	869
Fleisch, frisch und zubereitet	25 g 1	p) 7 016	3 932	229	50	1 135	304	164	181 012	2 164
Apfelsinen, Citronen ꝛc., frische	25 h 1	q) 4 427	1 482	1 134	673	70	246	121	77 445	929
Korinthen	25 h 2	r) 13 513	4 897	840	137	733	1 192	952	57 888	1 389
Rosinen	25 h 2	s) 19 958	4 936	1 868	420	92	4 131	374	72 289	1 735
Mandeln	25 h 3	t) 7 012	2 263	265	410	44	152	909	26 483	794
Pfeffer	25 i	2 204	1 045	1	1	4	134	951	20 075	1 004
Häringe (Maßstab: Faß)	25 k	u) 111 409	14 002	2	1 513	—	17 129	49 676	767 627	2 296
Kaffee, roher	25 m 1	80 265	33 121	110	984	8 439	24 776	9 952	969 192	38 768
Kakao in Bohnen	25 m 3	2 236	1 189	—	109	194	184	267	22 425	785
Käse	25 o	v) 3 978	324	137	452	7	554	32	35 860	717
Obst, getrocknetes ꝛc.	25 p 2	44 077	2 446	38 565	1 415	449	561	119	137 814	613
Mehl von Getreide und Hülsenfrüchten	25 q 2	26 699	336	17 714	5 334	568	1 511	159	590 989	1 373
Reis, polirter und unpolirter	25 s	w) 54 465	32 608	45	118	1 070	10 861	1 942	769 513	2 939
Salz, mit Einschl. des denaturirten	25 t	x) 40 680	1 638	—	3 493	127	102	32 646	327 896	3 226
Tabakblätter, unbearbeitete	25 v 1	y) 18 075	11 715	249	1	117	4 632	14	167 886	14 270
Cigarren	25 v 2 α	387	266	9	7	8	57	4	3 154	852
Rauchtabak, Carotten ꝛc.	25 v 2 β	298	170	9	15	2	9	1	3 611	650
Thee	25 w	1 574	667	2	3	15	364	482	13 528	1 353
Zucker, raffinirter	25 x 1	2 310	558	1	741	2	965	14	22 590	678
Leinöl in Fässern	26 a 4	27 298	3 560	11	136	2 429	11 088	10 032	285 217	1 141
Schmalz von Schweinen und Gänsen	26 c 1	z) 33 592	19 466	41	115	2 541	1 210	2 130	358 808	3 588
Petroleum	29	*) 424 285	269 321	187	208	45 057	14 030	155	3 158 909	18 953
Zeugwaaren von reiner Seide	30 e	**) 146	3	5	66	1	1	5	1 826	1 096
Desgl. von Seide und Baumwolle	30 f	**) 109	5	3	44	3	3	8	1 460	438
Eier von Geflügel	37 b	(*) 6 999	94	5 111	65	6	50	—	139 484	492
Pferde (Maßstab: Stück)	39 a	†) 3 714	247	633	239	860	1 196	5	52 046	520
Schweine (Maßstab: Stück)	39 f	†*) 82 419	5 542	39 202	1 288	50	1 190	20	1 095 134	2 738
Wollengarn (außer Genappes ꝛc., Garn)	41 c 3	12 101	1 695	683	998	3 045	293	4 869	123 180	1 523
Tuch- und Putzwaaren, wollene unbedruckte	41 d 5	708	141	57	160	42	66	219	16 309	2 276

Darunter außerdem (in 100 kg n.): a) v. d. Schweiz 2 266; b) v. d. Schweiz 150; c) v. d. Schweiz 17; d) v. Schweden 1 000; e) v. Rußland 45 438, v. Vereinigt. St. v. Amer. 6 133; f) v. Rußl. 246 420, v. Vereinigt. St. v. Amer. 7 751; g) v. Rußl. 145 962; h) v. Rußl. 36 380; i) v. Rußl. 11 502; k) v. Schwed. 26 099; v. Rußl. 571 068; l) v. Norwegen 37 455, v. Schwed. 52 601, v. Rußl. 29 618; m) v. d. Schweiz 1 842; n) v. Italien 1 515; o) v. Rußl. 451; p) v. Rußl. 221, v. Vereinigt. St. v. Amer. 791; q) v. Ital. 527; r) v. Ital. 727; s) v. Ital. 7 121; t) v. Ital. 2 790; u) v. Dänemark 5 494, v. Norweg. 23 544 (Faß); v) v. d. Schweiz 2 369; w) v. Dänem. 2 310; x) v. d. Schweiz 1 497; y) v. Verein. St. v. Amer. 7 383; *) v. Vereinig. St. v. Amer. 86 610; **) v. d. Schweiz 64 bezw. 42; (*) v. Rußl. 1 118; †) v. Rußl. 376 (Stück); †*) v. Rußl. 26 569, v. Serbien 6 495 (Stück).

21 136 031 hl Bier; mithin wurden durchschnittlich 20,4 kg Getreidemenge und Reis zur Herstellung von 1 Hektoliter Bier aller Sorten verwendet. Die Nettoeinnahme von der Brausteuer betrug 17 132 610 ℳ, dazu Uebergangsabgabe und Eingangszoll macht 18 696 734 ℳ oder 55 ₰. Bierabgabe auf den Kopf der norddeutschen Bevölkerung. Bayern produzirte 12 821 915 hl, Württemberg 3 396 292 hl Bier. Die Biergewinnung Deutschlands ungerechnet die außerhalb der Zollgrenzen belegenen Hansestädte und etliche kleine Grenzlandschaften, läßt sich demnach auf 38 492 347 hl beziffern. Dieser Produktion entspricht ein Bruttosteuerertrag von 59 360 906 ℳ, davon entfallen auf Bayern allein 30 844 158 ℳ.

Wünsche. — Verbesserungsvorschläge.

(Aus dem Bericht der Handelskammer zu Wesel über das Jahr 1880.)

Nach dem Gesetz vom 20. Juli 1879, die Statistik des Waaren-Verkehrs betreffend können:

1. Die Zollbehörden eine allgemeine Bezeichnung des Gesammt-Gewichts nebst Verpackungsart zulassen.
2. Kann der Bundesrath auf Antrag der Versender solchen geringwerthigen Massen-Artikeln, welche in Waggons, Schiffen und Flößen zum Export kommen, die Begünstigung der niedrigeren statistischen Gebühr von 10 Pfennig pro 10 000 Kilo zu Theil werden lassen.

Unter Hinweis auf diese Bestimmungen, welche bei bereits Seitens des Bundesrathes bethätigter liberaler Handhabung den laut gewordenen Beschwerden über Belästigung und Vertheuerung des Verkehrs nach Möglichkeit Abhülfe zu schaffen geeignet erscheinen, sind wir gerne bereit, sich etwa aufwerfende Schwierigkeiten an geeigneter Stelle zur Sprache zu bringen.

Im Interresse des Verkehrs bezeichnen wir es heute schon als wünschenswerth, daß obengedachte provisorischen Bestimmungen eine feste gesetzliche Form erlangen, und daß die ermäßigte statistische Gebühr von 10 Pfennig pro 10 000 Kilo auf alle Güter der Eisenbahn-Spezialtarife, ohne Rücksicht auf ihren Werth, zur Anwendung kommt.

Ausland, Verkehr mit demselben.

Der zwischen dem Zollverein und Italien geschlossene Handelsvertrag vom 31. Dezember 1865 und die Schiffahrtskonvention vom 14. Oktober 1867 bleiben nach einem Erlaß des Reichskanzlers vom 28. Dezember 1881 bis zum 31. Mai 1882 in Kraft.

Nach einem Erlaß des niederländischen Finanz-Ministers vom 15. Dezember 1881 sind Telegraphenkabel und Telegraphendräthe, ob in Verbindung mit Eisen, Guttapercha oder Gummielastikum oder nicht, zollfrei in die niederländischen Staaten einzulassen.

Das Kk. österreich. Finanz-Ministerium macht bekannt, daß in denjenigen Fällen, in welchen bei Zahlung von Zöllen und Nebengebühren, dann bei Sicherstellung von Zöllen, statt des Goldes Silbermünzen zur Verwendung kommen, für den Monat Februar 1882 ein Aufgeld von 18 Percent in Silber zu entrichten ist.

Aufsätze, Abhandlungen, Besprechungen.

Der Zollbeamte im Dienste der Statistik.

(Von Bodenstein in Berlin.)

(Fortsetzung.)

Das Statistikgesetz war ja von einem vollständigen und ganz eigenartigen, technischen Verwaltungsapparatus begleitet. Besondere statistische Anmeldeposten im Grenzbezirk, statistische Waarendeklarationen, weiße und bunte, statistische Reichsstempelmarken, besondere Buchführung und Abrechnung für jene Werthpapiere sowie über Empfang und Rückgabe von statistischen Gebühren, ein spezialisirtes Waarenverzeichniß mit bisher unbekannten Tarasätzen für zollfreie und bruttoverzollte Artikel, sogar eine bündige statistische Erdkunde, welche, manch' liebe Erinnerung an die sorglose Schul- und Studienzeit wachrufend, die ganze Handelswelt in neununddreißig große geographische Gebiete zerlegte, nach denen das Woher und Wohin der Waarensendungen zu erfragen ist. Ferner sind für die verschiedenen, nach der Richtung der Gütertransporte und ihrer zollrechtlichen Behandlung getrennten Verkehrsarten ein halbes Dutzend in wechselnder Farbe prangende Nachweisungen zu führen, die gesammelt, monatlich zweimal zur Hauptstadt des weiten Reichs wandern. Treffen sie dort nicht pünktlich ein, dann mahnt der Telegraph die Säumigen; der Handelsstand, die Tagespresse warten mit Spannung auf die Herausgabe der monatlichen Verkehrsausweise. Jede allein abgefertigte und in der statistischen Nomenklatur unter besonderer Nummer aufgeführte Waare wird auf einem Zählstreifen notirt, der sich aus dem Gitterwerk von Linien, Punkten und Strichelchen, welche das Formular zur Verkehrsnachweisung bilden heraushebt. Die Zählkarte, das durch die großen periodischen Volksaufnahmen des letzten Jahrzehnts bei uns allgemein bekannt gewordene statistische Operationswerkzeug, ist auch dem Zollbeamten in die Hand gegeben; nun wird Niemand mehr daran zweifeln, daß er unter die Statistiker gegangen ist. Ueber die hohen Aufgaben der statistischen Disciplin, sowohl für das praktische alltägliche Leben, als auch für die die todten Zahlen belebende Wissenschaft, hatten sich die Meinungen längst geklärt. Wer mochte, zumal in einer Periode der großartigsten staatswirthschaftlichen Umgestaltungen, den Werth einer vertrauenswürdigen und ausführlichen Handelsstatistik nicht gebührend anerkennen?

Doch neuer Dienst bringt neue Pflichten. Wohl oder übel mußte der Zollbeamte sich dazu bequemen, Hand und Kopf in mancher früher wohl nicht sonderlich hoch geachteten Fertigkeit zu üben, welche der neue Beruf von ihm verlangte. Ja, diese kleinen Federkünste, sie erschienen auf den ersten Blick wohl gar kleinlich, aber ihre tausendfach wiederholte Anwendung fordert eine zähe Aufmerksamkeit, eine bei Manchem an Selbstüberwindung streifende Bekämpfung alter Gewohnheiten.

Die Fragen, welche das Zählblättchen für jede zollamtliche Waarenabfertigung stellt, können von dem im Zollwesen Kundigen wohl kaum irrig verstanden werden. Bei ihrer Beantwortung aber kann man leicht fehlen. Sie erfolgt ja nicht in allgemein verständlicher Rede, sondern in Ziffern, römischen und arabischen, und Wortkürzungen — für jeden Nichteingeweihten mystische Zeichen — bei deren Gebrauch, wie bei jeder Chiffreschrift, nur durch peinliche Sorgfalt in ihrer Ausführung schwere Mißverständnisse und Irrthümer für den fernen Leser vermieden werden können. Der Zollbeamte ist daran gewöhnt, seine Revisionsatteste in eiliger Kurrentschrift abzugeben. Während er auf dem engen Schreibpult der Abfertigungsstelle die Feder führt, umgeben von Ballen, Kisten, Fässern, die mit lärmendem Geräusch herbeigeschleppt, geöffnet, und geschlossen werden, läßt er seine prüfenden Blicke bald noch der schwankenden Waage gleiten, bald mustert er die auf dem Revisionstisch zur Bestimmung ihres Zolles, vor ihm ausgekramten Waaren. Schöne regelmäßige Ziffern zu malen, die in loth-

rechten Säulen über einander sich erheben, ist dem Abfertigungsbeamten nur selten gegeben. Die summarischen Endziffern für Waarenmenge und Zollschuld pflegen ja auf den Zollpapieren noch in Buchstaben ausgedrückt zu werden, so daß ein wirklich unleserlicher Summand sich leicht aus dem Facit erklären läßt.

Die Statistik stellt strengere Anforderungen an ihre ausübenden Organe. Der Zählstreifen ist ein werthvolles Dokument, welches formell und materiell so genau und klar abgefaßt sein muß, daß auch die geringste Deutelei an seiner Richtigkeit vermieden wird. Dann erst ist das statistische Material zur Verarbeitung reif. Jede Zahl, die eine Waarenmenge anzeigt, muß in die auf dem Zählstreifen skizzirte Straße, jede einzelne Ziffer in das nach dem arithmetischen Werthe ihr angewiesene Gäßchen hineingezwängt werden. Der Rechner, welcher in der großen statistischen Werkstätte des Reichs aus den einzelnen gleichartigen Anschreibungen der Zollbeamten die Summe ihrer Beobachtungen gewinnen soll, heftet die Zählblättchen an einander, soweit sein Auge ihre Ziffernreihen überschauen kann, und fährt dann mit dem Rechenstift in dem tabellarischen Fachwerk hinauf und hinab. Sind nun etwa ein Paar Baumstämme, die sächsische Spielzeugschnitzer aus Böhmen über die Zollgrenze führten, mit ihrem Rauminhalt in unrichtige Maschen des Liniennetzes eingeschrieben, dann wandelt statt ihrer auf dem geduldigen Papier, möglicherweise unerkannt, ein ganzer Fichtenhain in's Zollgebiet hinein. An die strenge Beobachtung solcher geringfügigen, formellen Vorschriften ist die Zuverlässigkeit einer Handelsstatistik geknüpft.

Es ist wohl richtig, von alten Gewohnheiten ist ohne Zwang oder Gewinn besonderer Vortheile selten abzulassen. Hier vereinen sich beide Motive. Wie schön nehmen sich nicht die Register und Kassenbücher aus, wenn die Ziffern in denselben, gleichsam im taktmäßigen Paradeschritt, mit geöffneten Gliedern, uns entgegen marschiren; da sind die Seiten im Nu aufgerechnet, während man sich früher oft zwei-, dreimal versah, ehe die unter die Tausende geschobenen Hunderte richtig herausgefunden wurden.

(Schluß folgt.)

Mittel zur Herbeiführung eines rechtlichen Betriebes schwer zu kontrolirender Brennereien.

(Von W. Thiele in Halle.)

(Fortsetzung.)

Vollkommen zufrieden auch mit diesem Ergebnisse wendet er sich, um nach seinen Leuten zu sehen; Schade, denkt er, daß die Steuerbehörde nur die Zubereitung einer drei- oder viertägigen Maische und nicht einer fünf- oder sechstägigen gestattet, — wie schön haben doch sicherlich die Brenner vor dem Christmonat des Jahres 1820 mit ihrer Maische hantiren können! — Die Glücklichen! Unsereiner hat seine heillose Noth; entweder, man steht auf Tantième und dann muß man viel Spiritus schaffen, sonst kann man nicht behaglich genug leben, oder man steht nicht auf Tantième, dann schimpft der Herr Rittergutsbesitzer, wenn man nicht so viel zieht, als seines Vetters Hans Brenner; es ist doch ein schweres Dasein! nur gut, daß der Kontrolör so harmlos dreinschaut! aber der Ober-Kontrolör und nun gar der Steuerrath! Doch der ist ja erst vorgestern hier gewesen und der Oberkontrolör, der hat dich ja heute Nacht erst herausgeklopft, um sich besonders von der Füllung des Hollefreund'schen Maischapparats zu überzeugen! Ob ich diese Apparatbefüllung abmelde, um nicht mehr Nachts gestört zu werden? — so philosophirend tritt er aus dem Gährraum heraus. Gottlieb! ruft er seinem Vetter zu, dem „Oberarbeiter" der Brennerei, welcher fast ausschließlich im Gährraum sich zu schaffen macht, das Departement der Gährungsüberwachung hat, Gottlieb, kannst den Bottig ziehen, es macht sich! und freundlich lächelnd wandert er selber vor die Brennereithür und schaut dem Abladen der Kartoffeln zu. Der große Moment ist gekommen, jener Moment, den ihm sein Lehrmeister als einen der Allerheiligsten im ganzen Brennereibetriebe stets und besonders eindringlich bezeichnete, jener Moment, der das Herz höher schlagen läßt, ohne den das ganze Brenngeschäft seinen Nimbus verlöre, der Moment der Täuschung des Beamten! — daß er zugleich ein Vergehen gegen das Gesetz in sich schließt, eine Versündigung gegenüber denjenigen Brennern, die nicht defraudiren, eine Hinterziehung der Abgabe, die man dem Staate schuldet, das fällt Keinem ein! — will doch mal sehen, ob der Brenner des Vetters Hans mehr Spiritus zieht als ich! nur gut, daß er sowohl wie ich die Kartoffeln und späterhin die Melasse aus dem vollen Magazine, dem großen Bassin nehmen kann! —

Inzwischen ist Gottlieb in den Gährraum getreten, ohne Bedenken tritt er an den Bottig heran, der declarationsmäßig morgen abgebrannt werden soll. Jeder Griff, den er thut, ist überlegt, sicher und von gutem Erfolge! — Er hat die unten zu einem Haken gebogene Eisenstange ergriffen, schnell senkt er die Stange in die Maische und fährt mit dem Haken in das Loch des Schraubenkopfes. Dann dreht er die Stange und der Abfluß nach dem Maischreservoir ist geöffnet. 25 bis 30 cm Maische läßt er abfließen, dann senkt er die Schraube, welcher durch den Druck der Maische die gehörige Richtung verliehen wird, und dreht sie um einige Windungen.

Bei einem mittleren Durchmesser des Bottigs von 190 cm sind 7—800 Liter Maische herausgelaufen, was einer Steuer von 9—10 Mark gleichkommt, oder, wenn die Brennerei 7 Monate lang arbeitet, bei täglicher Wiederholung etwa 1890—2100 Mk. (fast das Gehalt des Brenners) ausmacht. Bei täglicher Bemaischung von nur 2 Bottigen verdoppelt sich selbstredend die Menge, dieselbe pflegt aber bei mehr als 2 Bottigen nicht in gleichem Maße zu steigen, weil dann schon eine größere Arbeiterzahl in der Brennerei überhaupt erforderlich ist, mit deren Zunahme die Gefahr des Verrathes wächst.

Schnell springt er vom Holzgerüst, welches an den Bottigen entlang sich befindet und dreht einen Hahn um, sogenannten Durchlaßhahn, mittelst dessen die unter den Bottigen entlang laufende Maischröhre geschlossen wird, welche mit sämmtlichen Bottigen durch kurze Röhren in Verbindung steht, um die reife Maische nach dem Maischreservoir zu leiten. Der Hahn ist angeblich dazu angebracht, um bei etwaigem Schadhaftwerden eines Bottigventils den Uebertritt der Maische nach dem Maischreservoir zu verhindern. Dem Schließen des Hahns folgt das Oeffnen des Ventils im Bottig No. 3 (dessen Maische steigend gährt), sowie des Ventils im Bottig No. 2 und alsbald gleicht sich das Niveau der Maische in beiden Bottigen nach dem Gesetz der Hydrostatik vollkommen aus, so daß in beiden Bottigen ein leerer Raum (Steigraum) von 12½ bis 15 cm oder, unter Hinzurechnung des bereits vorhandenen Steigraums von 5 bis 6 cm, von 15 bis 18 cm sich befindet. Die jüngere specifisch schwerere Maische aus dem Bottig No. 3 ist soweit in den mit älterer Maische besetzten Bottig No. 2 übergetreten, daß einem revidirenden Beamten höchstens die übereinstimmende Höhe des Steigraums bei den verschiedenen Maischen auffallen könnte.

Gesetzt, es erschallte während des Ablassens des abnehmenden Bottigs No. 2 bereits das Warnungszeichen des postenstehenden Brennmeisters, so wäre ein schleuniges Schließen des Ventils und eine Verschiebung der weiteren Manipulationen bis nach beendigter Revision, vielleicht auch ein Wasserzulauf in den so stark entleerten Bottig, währendem das Ventil des reifen Bottigs sofort zur Ablassung der Maische gezogen würde, eine leicht auszuführende Hilfe. Gesetzt, es erschallte der Warnungsruf jetzt, wo zwischen den Bottigen No. 2 und 3 die Verbindung hergestellt ist, so schließt Gottlieb schnell das Ventil in No. 3, hängt die Schraube von No. 2 an den Eisenhaken, öffnet den Hahn des Hauptmaischrohrs und findet nun in No. 2 die Ausflußöffnung durch den Druck der Maische sehr schnell, ja er sucht schon wieder im reifen Bottige nach der Schraubenkopföffnung oder hat gar diese Schraube schon gezogen, wenn der Beamte die Brennerei betritt. Natürlich gilt es, dafür zu sorgen, daß das Ventil des Bottigs No. 1 gezogen ist, bevor der Beamte zur Revision des Maischreservoirs gelangt, indessen meist und für gewöhnlich findet erst die Revision im Gährraume und in der

Hefenkammer, dann die der übrigen Geräthe incl. Maischreservoir statt und — besonders wenn der Beamte weitläufig anfängt zu notiren — soviel Zeit vergeht immer, um die Verbindung zwischen dem reifen Bottig und dem Maischreservoir rechtzeitig herzustellen. Zugleich wird im Apparatraume die Maischpumpe in Bewegung gesetzt, welche die reife Maische aus dem Maischreservoir in den Brenn-Apparat befördert. Der Revisionsbefund lautet dann: „Maischreservoir wird befüllt aus Bottig 1" und mit dem Bewußtsein treuerfüllter Revisionspflicht wandert der Herr Kontrolör, nun weniger zur Unterhaltung über die kranken Kartoffeln durch den Brennmeister aufgefordert, weiter, um dem umsichtigen Gottlieb im Maischraum Zeit zu lassen, die weitere Entleerung des Bottigs 2 und den Ausgleich zwischen den Bottigen No. 2 und 3 ganz so vorzunehmen, wie es von vornherein projectirt war. Inzwischen ist die Maische für den heutigen Tag fertig geworden. Der Hollefreund hat seine Schuldigkeit gethan, schon steht ein Theil der Maische im Röhrenkühler, mit frischem Muthe geht es an ein Ueberschöpfen der Maische aus dem Bottig No. 3 in den mit „abnehmender" Maische besetzten Bottig No. 2, denn der unterirdische Niveauausgleich reichte nicht aus, um den „Verlust" der 7—800 Liter Maische an dem erforderlichen Bestande zu ersetzen. Damit aber der Bottig No. 3 wieder zu seinem Rechte völliger Befüllung gelange, nun so bedarf es einfach des Drehens der aus der Mitte der Decke des Gährraums hervorreichenden gebogenen Kupferröhre, deren Ausflußöffnung mittelst eines Leinenschlauches verlängert ist, „um das Spritzen zu verhüten." Der Leinenschlauch, in die Mitte des Bottigs No. 3 gebracht, läßt die aus dem Röhrenkühler herabströmende frische Maische, die ihrerseits wiederum specifisch schwerer als die steigende ist, auf den Boden des Bottigs herniederfließen, während das Schöpfen ruhig seinen Fortgang nimmt. Und nahte nun der Herr Kontrolör, so bedürfte es nur der Drehung der Röhre nach dem heute zu bemaischenden Bottig No. 4; der Eimer ist bei genügendem Wasserdruck bald abgespült, schlimmsten Falles wird er schnell zum Abfangen frischer Maische behufs Vorstellens (Auffrischens) der Hefe verwendet und in der Hefenkammer gereinigt, während der Beamte den Gährraum revidirt. Sollte ein weiteres Ueberschöpfen auf die eine oder andere Weise unmöglich gemacht werden oder bedenklich erscheinen, so versteht Gottlieb auch die von oben kommende Röhre nach dem abnehmenden Bottige zu dirigiren und schnell aus dem Kühlapparat die süße Maische in ihn hineinzuleiten; eine derartige Neubelebung der in der Nachgährung befindlichen Maische ist nicht gar schädlich, sondern vielfach sogar beliebt!

(Schluß folgt.)

Ersparung an Verwaltungskosten.

(Von H. Hartung in Celle.)

Wenn sich im Staatshaushalte auch die Einnahmen nach den nothwendigen Ausgaben richten müssen im Gegensatz zu dem Privathaushalt, in welchem es umgekehrt ist, so bildet die Einschränkung der Staatsausgaben doch eine Hauptaufgabe der Finanzwirthschaft. Wo nothwendige, durch ein öffentliches Interesse begründete Einrichtungen ins Leben zu rufen sind, da sollen Ausgaben nicht gespart, da sollen sie vor Allem auch zur rechten Zeit gemacht werden. Jene Art der Ersparung wäre Verschwendung, während die rechtzeitige Ausgabe rationeller Haushalt ist. Unsere Finanzwirthschaft ist glücklicherweise auf die höchste Sparsamkeit zugeschnitten und dürfen wir uns deshalb beglückwünschen. Viele andere Länder und Staaten können das nicht; die dort gezahlten Steuern kommen nicht immer der Gemeinschaft wieder zu Gute. Die Sparsamkeit auf dem staatlichen Gebiete spielt bei uns eine große Rolle; sie macht erfinderisch in Operationen, wie man in kleinen Dingen die Ausgaben einschränken kann, denn in einem großen Staate wachsen die Ersparungen im Kleinen doch zu großen Summen im Ganzen an. Vor Allem fällt aber dies dem Ressort des Finanzministers zu, der bei den Verhandlungen im Staatsministerium über die den einzelnen Ressorts zuzuweisenden Mittel häufig in die Lage kommt, seine Zustimmung mit einem gewissen Widerstreben zu geben, wenn ihm selbst — dem Hausverwalter des Staatsgebäudes — dadurch in seinem eigenen Ressort für nützliche Einrichtungen nicht genug übrig bleibt. Er nimmt dann gewissermassen zuletzt, wenn die andern Minister vorher genommen haben. So, haben wir immer angenommen — ob mit Recht oder Unrecht, bleibe dahin gestellt — kommt es, daß man im Ressort des Finanzministers Verschwendung absolut nicht kennt; ja das Sparen ist von allen Staatsverwaltungen in der Finanzverwaltung am stärksten ausgeprägt und überträgt sich auf die ausführenden Beamten, wenn sie nicht bloß zu mechanischen Verrichtungen berufen sind, naturgemäß. Ganz besonders ist daher auch in der vom Finanzminister ressortirenden Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern das Sparen eine Hauptaufgabe. Hierauf werden schon alle Steuerbeamten durch die zahlreichen ministeriellen Erlasse hingeleitet, welche in oft unscheinbaren Kleinigkeiten die Sparsamkeit empfehlen, z. B. in der Anschaffung von Bureaumaterialien und -Utensilien, in der Behandlung der portopflichtigen und portofreien Correspondenz u. s. w. So besteht in der Steuerverwaltung Preußens die Anweisung, im Concepte jeder Correspondenz anzugeben, ob dieselbe portofrei oder portopflichtig zu befördern ist, wobei die Frage entscheidend, ob ein reines Dienstinteresse vorliegt, ob ein Privatinteresse concurrirt oder ob letzteres allein vorhanden ist. Die bei der Gerichtskosten-Erhebung maßgebenden Vorschriften über portofreie oder portopflichtige Uebersendung von Rückzahlungen oder Ueberweisungen durchlaufender Gelder richten sich ebenfalls lediglich danach, ob die Uebersendung an Staatsbehörden — portofrei oder an die Parteien — portopflichtig — geschieht. Diese Ersparungen in scheinbaren Nebendingen — aber es scheint auch nur so, denn — wir wiederholen — sie wachsen in unserm großen Staate zu erheblichen Kosten an — hat einen gewissen Scharfsinn in der Erfindung von Sparsammkeitsmaßregeln ausgebildet und derjenige Steuerbeamte, der seine Untergebenen nicht in der Richtung überwacht, daß mit der größtmöglichen Sparsamkeit der vorgeschriebene Dienst verrichtet wird, dient dem Interesse seines Staates nur ganz mangelhaft. Das Institut der Reichskontrole, in welchem Reichsbevollmächtigte und Stationscontroleure fungiren, die von den süddeutschen Staaten nach den norddeutschen und auch umgekehrt delegirt werden, hat nicht zum geringsten Theile den Zweck, zu überwachen, daß die auf gemeinschaftliche Rechnung erwachsenden Kosten der Verwaltung in einem richtigen Verhältniß zu dem Umfang der Dienstverrichtungen stehen.

Der Steuerbeamte, der das ganze Jahr regelmäßig sein Diensteinkommen bezieht, soll auch das ganze Jahr dafür arbeiten. In allen Zweigen der Verwaltung wird dafür gesorgt, daß dies geschieht, nur bei einem einzigen Institute unseres steuerlichen Staatsorganismus hat sich dies bisher nach Lage der Verhältnisse nicht ermöglichen lassen, nämlich bei den Aufsehern in den Rübenzuckerfabriken. Letztere arbeiten nur etwa höchstens 4—5 Monate im Jahre, meistens von Mitte September bis Januar, höchstens Februar, in den übrigen Monaten ruht entweder die Fabrik oder beschäftigt sich wenigstens nicht mit der Verarbeitung von Rüben, wozu allein die Steueraufsicht nothwendig ist. Nun wird allerdings möglichst dafür gesorgt, daß die Aufsichtsbeamten nach geschlossener Campagne auf anderen Gebieten der Verwaltung, z. B. in der Getränkesteueraufsicht thätig sind. Aber behufs der Getränkesteuer ist schon das erforderliche Personal etatsmäßig vorhanden und so läßt sich nicht leugnen, daß die meisten Rübenzucker-Aufseher für den größten Theil des Jahres ihr Gehalt beziehen, ohne ihre eigentliche Funktion, die Beaufsichtigung der Rübenzuckerfabriken, wahrzunehmen. Man kann hier einwenden, daß viele Rübenzucker-Steueraufseher doch an Orten, wo die Controle der Getränkesteuern ein vermehrtes Personal erfordert, mit Nutzen verwandt werden, obwohl z. B. der Brauereibetrieb gerade dann im Schwunge zu sein pflegt, wenn auch die Rübenzuckerfabriken thätig sind, nämlich in den Wintermonaten, die Rübenzuckeraufseher gerade dann, wenn ein vermehrtes Aufsichtspersonal in der Controle der Getränkesteuer nothwendig ist, nicht abkömmlich sind. Dann aber auch entstehen im Falle der Verwendung der Rübenzuckeraufseher in der Getränkesteueraufsicht,

sofern solche, wie es meistens der Fall sein wird, nach fremden Stationsorten commandirt werden, wo vermehrte Aufsicht gerade erforderlich wird, für die Staatskasse hiefür besondere Ausgaben durch Gewährung von Reisekosten und Diäten, und so kommen wir immer wieder auf die Thatsache zurück, daß die Rübenzuckeraufseher ihr Gehalt für die Zeit, in welcher die Zuckerfabriken ihre Campagne eingestellt haben, eigentlich umsonst beziehen. Es sind hierbei nur die wenigen Fälle ausgenommen, in welchen die Zuckeraufseher, ohne daß besondere Kosten für die Verwaltung entstehen, an ihrem eigentlichen Stationsorte nothwendige Hülfsdienste in andern Zweigen der Verwaltung leisten können. Es entsteht für uns die Frage, ob diese Einrichtung nicht verbesserungsfähig ist. Daß es wohl werth ist, in dieser Richtung Untersuchung anzustellen und Vorschläge zu machen, wenn wir uns auch nicht verhehlen, daß die Lösung dieses Problems äußerst schwierig ist, möchte erhellen, wenn wir den Umfang der Rübenzuckerfabrikation im deutschen Zollgebiet näher ins Auge fassen.

(Schluß folgt.)

Verschiedenes.

Neue Verkehrswege.

Luzern. Die ersten Züge der Gotthardbahn haben außer zahlreichen Pasagieren und Gepäcksstücken schon recht bedeutende Seidenballen aus Italien mitgebracht. Letztere sind gern gesehene Zugvögel, welche die Gotthardroute seit Jahren wegen der Unsicherheit der Straßen zwischen Airolo und Göschenen nur noch sehr selten benutzt hatten. Die Versendung ist durch Vermittelung der Speditionshäuser Reglin & Co. in Biaska und Specker in Flüelen erfolgt, welche einen prompten Eilgutdienst nach und aus Italien eingerichtet haben und, um die Konkurrenzlinien zu schlagen, mit der Normirung eines billigen Tarifs vorangegangen sind. Die Fuhrleute in Tessin und Uri haben das Unternehmen der Spediteure freudig begrüßt. Dasselbe führt dem Gotthard wieder Transportgüter zu, welche in früheren Jahrzehnten in großen Massen denselben passirt hatten. Mit der Eröffnung der beiderseitigen Zufahrtslinien zum großen Tunnel wird freilich die jetzt aufgetauchte Herrlichkeit der Fuhrleute wieder ein Ende haben.

Tessinischen Zeitungsnachrichten zufolge soll übrigens die Direktion der Gotthardbahn mit der Bauunternehmung der Linie Monte Cenere Unterhandlungen angeknüpft haben, um die Linie Lugano-Bellinzona schon im April und nicht erst im Juni d. J. dem Betriebe übergeben zu können. Definitives soll noch nicht zu Stande gekommen sein. Es soll sich im Wesentlichen nur um die Bereitstellung der zu einem rascheren Betriebe der Vollendungsarbeiten auf der Monte Cenere-Linie erforderlichen Geldmittel handeln, da der derzeitige Stand der Arbeiten und Lieferungen ein beschleunigteres Tempo des Baues wohl gestatte.

In neuerer Zeit sind dem öffentlichen Verkehr übergeben worden:

Die Eisenbahnstrecke Hoya-Eystrup, 7 km, mit den Stationen Hoya, Kassel und Eystrup, am 24. November, und die Eisenbahnstrecke Grätz-Opalenica, 10 km, mit den Stationen Grätz und Opalenica am 10. Dezember.

Am 21. Dezember soll ferner die Kiel-Flensburger Eisenbahn auf der Schlußstrecke Eckernförde-Flensburg eröffnet werden. An der neuen 49 km langen Strecke liegen außer Eckernförde und Flensburg, die Stationen Riesebý, Süderbrarup (Bahnhof für Kappeln), Mohrkirch, Sörup und Husbý.

Auf der Theilstrecke Altdamm-Plathe der Altdamm-Kolberger Bahn soll vom 1. Januar 1882 ab täglich eine regelmäßiger Güterzug eingerichtet werden, welcher auch zu Postzwecken benutzt und später bis Greifenberg weitergeführt werden wird. Die Eröffnung der Bahn für den allgemeinen Verkehr wird schwerlich vor Mitte Mai nächsten Jahres stattfinden.

Am 1. Januar ist der große Tunnel — das Theilstück Göschenen-Airolo der Gotthardbahn — dem normalen Betriebe übergeben worden. Die Postkurse über den Berg sind eingestellt und die Postreisenden und ihr Gepäck, sowie die Postsendungen werden ausschließlich mit der Eisenbahn durch den Tunnel befördert. Es jagen täglich 3 Züge durch den Tunnel (also noch nicht auf der ganzen Gotthardtbahnstrecke, welche erst später der ganzen Länge nach dem Verkehr übergeben werden kann) zwei mit durchgehender Post- und Bahnanschlüssen, Luzern-Mailand und umgekehrt, und ein Lokalzug.

Die durch die Eröffnung der Tunnelbahn bewirkte Abkürzung der Fahrzeit beträgt in der Richtung nach Italien gegen 5 Stunden, die Gelderspariß ist eine nicht unerhebliche. Außerdem ist in Betracht zu ziehen, daß bisher täglich nur eine einzige Post über den Gotthard gefahren ist (ab Luzern 5 V., in Mailand 9 V. andern Tags), während in Zukunft täglich drei Züge durch den Tunnel geleitet werden. Die Ersparniß an Zeit und Geld wird sich aber noch um's Vierfache steigern, wenn die Gotthardbahn erst ihrer ganzen Länge nach dem Verkehr übergeben sein wird.

Einstweilen ist der Fahrpreis durch den (ca. 15 km langen) Tunnel auf 3,50 Fr. in der ersten, 2,45 Fr. in zweiter, 1,75 Fr. in dritter Wagenklasse für die Einfache Fahrt festgesetzt. Die Doppelfahrt (Hin- und Rückfahrt) kostet 3,95 Fr. in zweiter und 2,80 Fr. in dritter Wagenklasse.

(Ob dieser neue Verkehrsweg nicht die Errichtung eines deutschen Haupt-Zoll-Amtes in Basel erforderlich machen wird?

(Die Redaktion.)

Ein neues Kanalprojekt. Herr von Leßeps, der hochbetagte Mann, dessen Arbeitskraft unerschöpflich scheint, denkt, noch bevor seine jüngsten Kanalprojekte: Panama und Korinth, vollendet sind, bereits an ein neues, großes Unternehmen dieser Art. Es handelt sich um nichts Geringeres, als den atlantischen Ozean und das Mittelmeer durch einen großen Südfranzösischen Kanal einander näher zu bringen.

Fränzösische Blätter bezweifeln nicht, daß es Leßeps, nachdem er schon so manche Ehebündnisse mit den verschiedenen Meeren geschlossen, gelingen werde, auch dieses Projekt, das an Bedeutung und Kühnheit hinter den früheren nicht zurückbleiben würde, zu verwirklichen. Welche von den beiden in Frage kommenden Linien: Bordeaux — Toulouse — Narbonne, unter Benutzung des Bettes der Garonne und des schon vorhandenen Canal du Midi, oder Bayonne — Narbonne unter Benutzung des Adourlaufes und anderer Flüsse, für den Durchstich bestimmt ist, ist zur Zeit noch nicht bekannt.

(Deutsche Verkehrs-Ztg.)

Pferdekenntniß.

Das Auge des Pferdes muß groß sein und etwas, jedoch nicht zu sehr, vorstehen; die Augenlieder aber sollen fein und dünn sein. Wenn das Auge in die Höhle eingesunken und offenbar zu klein (denn es kann auch kleiner scheinen, weil die Augenliedspalte nicht weit genug geschlitzt ist) auch das Augenlied dick ist, besonders aber wenn sich dabei noch Falten gegen den innern Winkel an den Augenlidern finden, so ist das Auge entweder krank, oder erst kürzlich entzündet gewesen; dieß ist um so bestimmter der Fall, wenn ein Auge kleiner, als das andere ist.

Das Pferd hat keine Augenbrauen, und die Wimpern sind auf eine eigenthümliche Weise angeordnet; am stärksten und längsten sind sie am oberen Lied, und besonders dem äußeren Augenwinkel zu, ohne Zweifel weil das Licht von oben hereinfällt; eben so kommen die Angriffe der Insekten und das Herabtropfen von Flüssigkeiten hauptsächlich von der äußeren oder Schläfenseite her. Von unten kann nur wenig Licht einfallen, daher sind die untern Augenwimpern dünn und kurz; weil aber beim Waiden Insekten leichter von unten herauflaufen, so sind die Wimpern des untern Lieds hauptsächlich gegen den innern Augenwinkel zu angebracht. Wie thöricht und grausam es daher ist, daß manche Pferdewärter in der Absicht, ihr Pferd möglichst sauber und nett herzustellen, sich selbst an den Augenwimpern vergreifen wird hiernach einleuchten. Was leidet so ein armes Thier, wenn es ohne Wimpern in der

Mittagssonne der vollen Einwirkung des Lichts ausgesetzt ist; und wie manchmal entstehen Zufälle von dieser Blendung durch das Licht, deren Ursache man in etwas anderem sucht.

Statt der Augenbraunen sind auf dem obern Lied mehrere Haare oder Borsten zerstreut, und eine vorspringende Falte desselben thut beinahe denselben Dienst; bei alten Pferden fällt dieß mehr ins Auge, allein es ist ganz irrig, davon auf Krankheit oder Schwäche dieses Organs schließen zu wollen.

Auch an dem untern Augenliede findet man eine solche Vorsichtsmaßregel; es sind in der Nähe desselben mehrere starke und sehr empfindliche Borsten, bei deren Berührung durch Insekten u. dgl. das Auge sogleich gewarnt wird. Indessen schonen die unwissenden Stallknechte, welche die Augenwimpern abschneiden, auch diese nützlichen Fühlhaare nicht.

Aus der Färbung der Bindehaut des Auges läßt sich, wenn man das Augenlied aufhebt, eine etwaige Entzündung des Auges erkennen. Manche Pferdeverständige und Schmiede aber scheinen der Meinung zu sein, daß man an ihr den Grad einer jeden Entzündung in irgend einem Theil des Körpers, oder eines allgemeinen Fiebers, zu erkennen im Stande sei. Es ist aber ein anderer Theil, welcher dies deutlicher anzeigt, besonders aber, wenn die allgemeine Störung mit einer Lungenaffektion verknüpft ist — ein Theil, der selten täuscht und leichter zu untersuchen ist, nämlich die Nasenschleimhaut. Hebt man den Rand des Nasenflügels auf, so wird man an der innern Haut der Nase den Grad der Brustaffektion oder der allgemeinen Entzündung und des Fiebers mit Sicherheit beurtheilen können.

Wer mit Pferden bekannt ist, läßt die Größe, Stellung und Bewegung des Ohrs nicht außer Acht. Eher kleine als große Ohren, nicht zu weit seitwärts angesetzt, aufrecht und von lebhafter Bewegung deuten auf gute Abstammung und Temperament; und wenn ein Pferd die Gewohnheit hat, bald das eine Ohr vorwärts, das andere rückwärts zu bewegen, und besonders wenn es dies auf der Reise thut, so wird es Ausdauer und Feuer besitzen. Dieses Hin- und Herbewegen der Ohren beweist, daß es auf Alles in seiner Umgebung aufmerksam ist, und so lang dies der Fall ist, kann es nicht sehr müde sein, oder es bald werden. Man hat beobachtet, daß wenig Pferde schlafen, ohne das eine Ohr vorwärts, das andere rückwärts zu legen, so daß sie in jeder Richtung hören können, ob sich ihnen etwas nähert.

Das Ohr ist einer der schönsten Theile an dem Pferd, und wenige derselben zeigen die Sinnesart des Thieres so sicher an, als das Ohr; es ist leichter verständlich, als der Ausdruck des Auges, und ein aufmerksamer Beobachter des Pferdes kann aus dem Spiel der Ohren alles entnehmen, was es im Sinne hat. Allgemein nimmt man an, daß wenn ein Pferd die Ohren an den Hals zurücklegt und sie so behält, es sicher auf etwas Böses sinnt und man sich vor seinen Zähnen oder Hufen in Acht nehmen muß. Aus Muthwillen wird es wohl auch die Ohren zurücklegen, aber nicht so bestimmt und nicht so lange.

Zur Zollreform.

Aus Oberschlesien schreibt man: Das Jahr 1881 schloß für unsere Montanindustrie in durchaus günstiger Weise. Unser Roh-Eisenmarkt liegt durchaus gesund und fest, die erreichten Preise (pro Centner 3,50—3,60 M. für Locowaare; 4,60—3,70 M. für spätere Termine) halten sich fest und zeigen eine entschiedene Neigung nach oben. Dabei wird Locowaare sowohl für inländische, als für Oesterreichische Rechnung zur sofortigen Verarbeitung in großen Posten aus dem Markte genommen. Bei dem starken Walzwerksbetriebe sind die Walzwerke gezwungen, von den Hochöfen rasche, ja oft vorzeitige Lieferungen zu verlangen. Soweit es ihnen möglich, helfen die Roheisenwerke dabei aus, doch scheint uns, daß schon in nächster Zeit ein Mangel an Rohmaterial sich geltend machen wird. Das Walzeisengeschäft steht in vollem Flor; die Werke sind voll beschäftigt und können die eingehenden Specificationen nicht bewältigen. Neue Schlüsse werden entweder abgelehnt oder höhere als von der Convention vereinbarte Preise verlangt. Wie es heißt, soll in den nächsten Tagen eine nach Kattowitz einberufene Versammlung der Walzwerksbesitzer eine weitere Erhöhung der Preise vorzunehmen beabsichtigen. Ebenso wie in Oberschlesien ist auch im Saar- und Ruhrkohlenrevier, sowie im Achener Bezirk die Lage der Kohlenindustrie andauernd eine günstige, namentlich was Industriekohlen betrifft, da das Eisengeschäft sehr lebhaft ist. Die Eisenwerke in Rheinland und Westfalen, sowie in Luxemburg und Lothringen sind sämmtlich sehr stark engagirt, auch nimmt die Nachfrage zu und die Preise verfolgen andauernd steigende Tendenz. Nach den statistischen Ermittelungen des Vereins Deutscher Stahl- und Eisenindustrieller betrug die Roheisenproduktion des Deutschen Reichs incl. Luxemburg 262 369 Tons (gegen 192 541 Tons im November 1880), darunter 145 902 Tons in Puddelroheisen, 12 078 Tons Spiegeleisen, 58 591 Tons Bessemereisen und 20 193 Tons Gießereieisen. Vom 1. Januar bis 30. November v. J. betrug die Roh-Eisenproduktion 2 500 349 Tons, doch sind in dieser Summe Bruch- und Wascheisen, sowie gewisse Posten Gußwarren erster Schmelzung nicht mitgerechnet. In Schlesien liegt das Eisengeschäft ebenfalls günstig, da die Werke reichlich beschäftigt sind und neue Aufträge regelmäßig einlaufen, auch die Preistendenz eine sehr feste ist. Das Kohlengeschäft hat einen bedeutenden Absatz in Industriekohlen zu verzeichnen, während in Hausbrand eine kleine Verflauung eingetreten ist. Derartigen Thatsachen gegenüber wird wohl Niemand mehr die wohlthätigen Wirkungen des neuen Zolltarifs leugnen können. (Neueste Nachrichten.)

Die Handelskammer zu Hamburg hat bereits ihren Jahresbericht fertig gestellt und wird derselbe morgen in der Börse zur Verlesung kommen. In Bezug auf den Beschluß des Zollanschlusses bemerkt der Bericht, daß sich in dem abgeflossenen Jahre ein Ereigniß vollzogen, dem wohl in der Geschichte des Hamburger Handels kaum ein zweites von gleicher Bedeutung zur Seite steht. Es wird der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß, so groß auch augenblicklich die Opfer sein mögen, diese dennoch nicht nur Hamburg, sondern der gesammten Bevölkerung des deutschen Reiches zum Segen werden möchten. Die vielfach bestehende Entfremdung zwischen Hamburg und den binnenländischen Reichsgenossen werde mehr und mehr schwinden und sei die Handelskammer bemüht gewesen, ein eingehenderes gegenseitiges Verständniß zwischen dem Binnenlande und den Seestädten, die durch Natur und Geschichte auf einander angewiesen sind, herbeizuführen. Der Bericht hebt das Entgegenkommen der Zollbehörden hervor.

Aus Hamburg, 1. Januar wird geschrieben: „Der Zollanschluß der Unterelbe hat sich um die Mitternachtsstunde in aller Stille vollzogen und waren die Zollwachtschiffe überall auf ihren Posten längs der Unterelbe anwesend, um die Beobachtung der Bestimmungen zu kontroliren. Die Schiffe zeigten in vorgeschriebener Weise die Zollleuchte und hat es dem Vernehmen nach an keiner Stelle des Anrufens oder des Einschreitens der Zollbeamten bedurft."

Aus dem Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer Plauen für das Jahr 1880.

Die Kammgarnweberei erfreute sich im April 1880 eines recht lebhaften und befriedigenden Geschäftsganges, später trat bis zum Spätherbst eine außergewöhnliche Stille ein, während welcher eine große Anzahl von Stühlen außer Thätigkeit gesetzt wurde. Das Geschäft in gedruckten Tüchern gestaltete sich nicht günstiger als in den Vorjahren, da die Preise bei gesteigerten Anforderungen sehr gedrückt waren; die Fabrik zu Greiz, welche vorzugsweise für den Kammerbezirk arbeitet, fertigte 4 850 Dtz. Tücher gegen 2850 in 1879. Einen ganz bedeutenden Aufschwung gewann das Eibenstocker Geschäft in bunt tamburirten und geschlungenen Tüchern für den Export. Die Fabrikation von Cassinets in Werdau war so beschränkt, daß ein Etablissement von seinen 27 mechanischen Stühlen 12 außer Betrieb setzen mußte. In Zanellas und halbwollenen Kleiderstoffen (Schedewitz) war der Geschäftsgang

ein wechselnder. Das Oelsnitzer Geschäft in baumwollenen und halbwollenen Shawls für den Export war ganz befriedigend. In der Seidenweberei mußten in Folge der starken rheinischen Konkurrenz die Löhne herabgesetzt und die Anzahl der Stühle reducirt werden. Der Veredelungsverkehr in Bleicherei und Appretur für das Zollausland zeigt eine Abnahme von 8076 auf 7297 kg. Der Stickmaschinenbestand im Kammerbezirk ist wieder erheblich vermehrt worden, die sächsische Stickmaschinenfabrik in Kappel allein hat dort 242 achtellige Stickmaschinen, 261 Kreisbohrapparate und 246 Bohrapparate aufgestellt. Alle diese Maschinen waren mit geringen Ausnahmen das ganze Jahr hindurch in Weißstickerei beschäftigt, Hauptgegenstaud der Produktion waren wiederum Streifen und Einsätze. Die Handstickerei in Plattstich war nur für Taschentücher-Monogrammstickerei lebhaft in Anspruch genommen. Die Tamburstickerei auf offenem Tüllgrund (Eibenstock) hatte viele Aufträge in Lockerstichgardinen, doch fehlte es an genügenden Arbeitskräften.

Die Tamburmaschinen wurden erheblich vermehrt und waren voll beschäftigt, namentlich zum Vortamburiren für Perlarbeit; von Pariser Bonnaz-Tamburmaschinen wurden im Kammerbezirk allein 140 neu beschafft.

Nach den Vereinigten Staaten wurden aus dem Chemnitzer Konsulatsbezirk für 985 272 Mk. embroideries exportirt, gegen 783 144 Mk. in 1879, also im Jahre 1880 25,65 pCt. mehr als im Vorjahre.

Die Buntstickerei mit der Hand (in Hundshübel) wie mit der Maschine ging das ganze Jahr hindurch sehr flott, dagegen gestaltete sich die Buntstickerei mit der Plattstichmaschine in Eibenstock in Folge der Mode nicht günstig. Der Geschäftsgang im Spitzengeschäft hat sich im Jahre 1880 nicht gebessert, zum Theil weil die Mode dem Artikel nicht wohl wollte. Doch hat sich die Ausfuhr von laces aus dem Chemnitzer Konsulats-Bezirk nach den Vereinigten Staaten von 1879 zu 1880 von 161,790 auf 416 665,78 Mk., also um 157,53 pCt. gehoben, wogegen der Export von laces und trimmings aus dem Leipz. Konsulat von 383 168 auf 354 564 Mk., mithin um 7,46 pCt. gesunken ist. Als neu erwähnt der Bericht die Haarspitzen- und Haartüllenfabrikation in Rothenkirchen, welche erst neu eingeführt ist, aber bereits eine große Ausdehnung genommen hat. Die Gorlnäherei blieb bis zum August sehr lebhaft beschäftigt. Konfektionen aus schwarzem Krepp zu Trauerkleidern haben für Eibenstock eine große Bedeutung gewonnen. Die Korsetfabrikation wurde in Oelsnitz, Eibenstock und Schneeberg mit mindestens gleicher Arbeiterzahl wie früher fortbetrieben; das größte derartige Etablissement in Oelsnitz verwendete 235 Nähmaschinen mit Dampfbetrieb und beschäftigte im geschlossenen Raum ca. 350 Arbeiter, außerdem noch 150 Maschinen in den Hausindustrien. Das in Pausa bestehende Zweiggeschäft der Nottingham Manufacturing Company Limited in Chemnitz für Strumpfwaaren erfreute sich eines ziemlich guten Geschäftsgang. Die in der Lohnwirkerei zu Pausa und Mühltroff eingetretene Besserung hielt bis in die zweite Hälfte des Jahres an, ebenso für die damit in Verbindung stehende Handschuhnäherei. Auch in der großen Strumpffabrik zu Stollberg, welche eine größere mechanische Strumpfwirkerei in Lößnitz besitzt, war die zu Ende des Vorjahrs eingetretene Besserung von Dauer. Ebenso erfreute sich die Fabrik für mechanisch gestrickte Artikel in Lößnitz eines guten Geschäftsganges. In sogen. englischen Gardinen fand im Jahre 1879 ein lebhafter Umsatz statt, der sich im Jahre 1880 erst in der zweiten Hälfte des Jahres einstellte. Durch die Erhöhung der Gardinenzölle ist die englische Gardinenwirkerei in den Kammerbezirk eingeführt worden.

Die Nottinghamer Firma M. Jacoby u. Co. hat in Netzschkau bis Ende 1880 allmählich 10 englische Gardinenstühle in Betrieb gesetzt, auf denen meist Tag und Nacht gearbeitet wird. Geübte Arbeiter haben an diesen Stühlen über 21 Mark wöchentlich verdient. Eine Auerbacher Handelsgesellschaft ist dem Beispiel jener Nottinghamer Firma gefolgt. Im Konfektionsgeschäft für Frauenartikel (Plauen, Klingenthal, Auerbach, Rodewisch, Lengenfeld, Schneeberg u. s. w.) waren Kragen und Manschetten noch mehr vernachlässigt als im Vorjahre, nur Kinderartikel waren einigermaßen gesucht. Dagegen wurde das Geschäft in Rüschen immer bedeutender. Die Anfertigung von feinen Damenkonfektionsartikeln hob sich ganz bedeutend, wohl noch nie sind so viel Spitzen von Calais und Nottingham gekauft worden als im Jahre 1880. Vorsteckschleifen (Jabots) erzielten einen riesigen Umsatz; der Bedarf an Fischus und Kolliers war namentlich zur Ballsaison sehr groß. In Unterröcken (Auerbach und Plauen) dehnte sich die Fabrikation immer mehr aus, doch waren die Preise außergewöhnlich gedrückt. Kinderartikel wurden in großer Menge und in Auerbach zu unglaublich billigen Preisen fabrizirt. Die Herrenwäschefabrikation ging in Lößnitz im Allgemeinen flau, in Rodewisch dagegen glänzend. In Auerbach blieb das Gesammtergebniß hinter dem des Vorjahres zurück. Die Puppenfabrikation hat sich vergrößert, namentlich nahm die Ausfuhr große Dimensionen an. Für die Kunstwollfabrik in Reichenbach haben sich die Verhältnisse nicht geändert, das neue Zollsystem hat für den Absatz der Kunstwolle sehr günstig gewirkt, indem die früher von den Engländern massenhaft nach Deutschland geworfenen Cheviots, zu welchen vorzugsweise Kunstwollgarne verwendet werden, jetzt in Deutschland stark fabrizirt werden.

(Centralblatt für Textilindustrie).

Anekdoten.

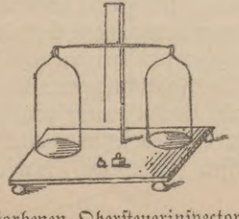
Den Zollbeamten, welche behufs Nachversteuerung in verschiedenen Landorten der Unterelbe revidirten, fiel an zahlreichen Stellen die große Anzahl von Blutwürsten auf, welche die sogenannte Rauchkammer bei dem Landmanne zierten. Bei einer näheren Besichtigung ergab sich denn, wie man der „Osnab. Ztg." schreibt, daß der Inhalt nicht Schweinefleisch, sondern geschnittener Tabak war, welchen die Landleute vor dem Zollanschlusse der Unterelbe eingekauft und in getrocknete Rinderdärme gestopft hatten, um ihn auf diese Weise den Falkenaugen der „Grünröcke" zu entziehen.

Druckfehlerberichtigung.

Auf Seite 17 Zeile 16 von oben in der zweiten Spalte der Januar-Nummer muß es heißen: zerfährt statt herführt.

Sieben und dreißig Thesen über Polarisation des Rohzuckers nebst einem Anhang und einem Epilog, auch mit etzlichen Randzeichnungen zur Aufklärung der Dunkelheiten des Textes versehen. *)

§ 1. 

§ 2. u. 3. 

*) Von dem verstorbenen Obersteuerinspector von Bismark.

Motto:

Geduld, Geduld, ob's Herz auch bricht,
Mit chemischen Dingen spasse nicht!

1. Fed're erst die Waage rein;
   Stell dann ganz genau sie ein.
2. Rechts die Tara, links das Täßchen,
   Vorn, dir zugekehrt, das Näschen.

Anmerkung zu Nr. 2, 4, 5 und 6.
Paßt dir links, was rechts gelehrt,
Mach's! Doch dann stets umgekehrt,
Wie gesagt es ist dort Oben,
Rechts und Links sei stets verschoben;
Denn ob rechts, ob links es sei
Hier, mein Sohn, ist's einerlei.
Jeder, — mir ist's ganz genehm —
Mach' es möglichst sich bequem! —

3. Austarirt dann recht genau!
   Schon ein Fehlerchen ist flau.
4. Das Gewicht des Zuckers jetzt
   Auf die Schaale rechts gesetzt.
5. Links der Zucker in dem Humpen,
   Aber hübsch zerquetscht die Klumpen!
6. Mit dem Zucker fülle dann

§ 3. 

§ 5. 

Das gedachte Täßchen an,
Also, daß nach links die Waage,
Ein klein Bischen niederschlage.
Nimm heraus dann säuberlich,
Bis nach rechts sie neiget sich.
Und so mach' es um und um,
Bis du hast das Medium.
Auch das kleinste Korn ist wichtig;
Denn das Richt'ge nur ist richtig.

Und nur so hast du das Mittel,
Festzustell'n das Scheide-Drittel
Auf der Tugend schmalem Steg:
Hercules am Scheideweg.
7. Nun mit deiner Linken fasse
Kühn — und heb' empor die Tasse.

(Fortsetzung folgt.)

Personalnachrichten.

Preußen.

Befördert: Regierungsrath Kraut in Hannover unter Ernennung zum Geheimen-Regierungsrath, zum Reichsbevollmächtigten für Zölle und indirecte Steuern in Straßburg i. E.

Hauptamts-Rendant, Rechnungsrath Meyer in Ottensen zum Ober-Zollinspektor in Altona.

Hauptamts-Rendant Niepraschk in Colbergemünde zum Packhofs-Vorsteher in Stettin.

Hauptamts-Controlör Hahn in Wandsbeck zum Haupt-Amts-Rendanten in Ottensen.

Hauptamts-Controlör Zimmermann in Ottensen zum Haptamts-Rendanten in Altona.

Haupt-Amts-Controlör, Steuer-Inspector Lemcke in Lemgo zum Haupt-Amts-Rendanten daselbst.

Ober-Steuer-Controlör Heerde in Oppeln zum Hauptamts-Controlör in Sebaldsbrück.

Ober-Steuer-Controlör Haring in Meseritz zum Hauptamts-Controlör in Pogorzelice.

Ober-Grenz-Controlör Horn in Neustadt o./S. zum Hauptamts-Controlör in Landsberg o./S.

Bureau-Assistent Philipp in Altona zum Provinzialsteuersekretair daselbst.

Hauptamts-Assistent Kunhart in Danzig zum Ober-Grenz-Controlör in Heinsberg.

Hauptamts-Assistent Rolle in Stettin zum Ober-Grenz-Controlör in Habelschwerdt.

Hauptamts-Assistent Mika in Landsberg o./S. zum Ober-Grenz-Controlör in Liebau.

Hauptamts-Assistent Walther in Magdeburg zum Ober-Grenz-Controlör in Mittelwalde.

Hauptamts-Assistent Schütz in Stettin zum Ober-Grenz-Controkör in Bodzanowitz.

Haupt-Amtsassistent Krockow in Stettin zum Ober-Grenz-Controleur in Hermsdorf u. K.

Haupt-Amtsassistent Holtmeyer in Ottensen zum Haupt-Amts-Controlör daselbst.

Ober-Controlör Liebig in Kiel zum Haupt-Amts-Controlör in Wandsbeck.

Hauptamts-Assistent Bode in Bremen zum Ober-Grenz-Controlör in Aschwarden.

Hauptamts-Assistent Voß in Hildesheim zum Ober-Grenz-Controlör in Freiburg.

Hauptamts-Assistent Paulsen in Dortmund zum Haupt-Amts-Controlör in Lemgo.

Versetzt: Regierungsrath von Cleve von Arnsberg nach Münster in W.

Ober-Zollinspektor, Regierungsassessor Senden von Swinemünde als Mitglied der Provinzialsteuerdirektion nach Hannover.

Ober-Steuerinspektor von Kornatzki von Heide als Ober-Zollinspector nach Swinemünde.

Hauptamts-Rendant, Rechnungsrath Hein von Heide nach Mühlberg.

Ober-Grenz-Controlör, Regierungs-Asseffor Dr. Runde als Assessor an die Provinzial-Steuerdirektion zu Breslau.

Hauptamts-Rendant Guthmann von Lissa nach Posen.

Provinzial-Steuer-Sekretaire Koch, König, Kampmann und Mook von Arnsberg nach Münster i./W.

Provinzial-Steuer-Sekretair Rehnisch von Cassel nach Berlin.

Hauptamts-Controlör Lemke von Sebaldsbruck nach Swinemünde.

Hauptamts-Controlör Rothe von Liebau nach Cöln.

Hauptamts-Controlör Griehl von Cöln nach Coblenz.

Hauptamts-Controlör Scharf von Heide nach Altona.

Ober-Steuer-Controlör Gueinzius von Nordhausen in den Revisionsdienst nach Magdeburg.

Hauptamts-Controlör Schulz von Landsberg o./S. nach Crossen.

Ober-Steuer-Controlör Pauli von Carthaus nach Danzig.

Ober-Steuer-Controlör Hartwig von Trachenberg nach Striegau.

Ober-Steuer-Controlör Rischer von Meisenheim nach Trachenberg.

Ober-Steuer-Controlör Bannig von Bitburg nach Meisenthal.

Ober-Grenz-Controlör Pohl von Habelschwerdt als Ober-Steuer-Controlör nach Oppeln.

Ober-Grenz-Controlör Simons von Heinsberg nach Bitburg.

Ober-Grenz-Controlör Kux von Glückstadt nach Kollmar.

Ober-Grenz-Controlör Richert in Bodzanowitz als Ober-Stener-Controlör nach Oebisfelde.

Versetzt: Ober-Grenz-Controlör Franke in Hermsdorf u. K. als Ober-Steuer-Controlör nach Meseritz.

Ober-Steuer-Controlör Jacobs von Groß-Oschersleben nach Nordhausen.

Ober-Steuer-Controlör v. Bonigk von Neuhaldensleben nach Groß-Oschersleben.

Ober-Steuer-Controlör Wegener von Oebisfelde nach Neuhaldensleben.

Ober-Grenz-Controlör Harling in Aschwarden als Ober-Steuer-Controlör nach Wunstorf.

Ober-Grenz-Controlör Bertram in Freiburg als Ober-Steuer-Controlör nach Uelzen.

Pensionirt: Hauptamts-Rendant, Rechnungsrath Lüttke in Posen.
Hauptamts-Rendant Rechnungsrath Lindemann in Lemgo.
Hauptamts-Rendant Heise in Neuwied.
Ober-Steuer-Controlör, Steuerinspektor Gluth in Magdeburg.
Ober-Steuer-Controlör, Steuerinspektor Grethe in Wunstorf.
Ober-Steuer-Controlör, Steuerinspektor Deiters in Uelzen.
Hauptamts-Controlör Hecht in Crossen.
Provinzial-Steuersekretair Labuch in Königsberg o./S. als Kanzleirath.

Verliehen: Dem Provinzial-Steuer-Direktor, Wirklichen Geheimen Ober-Finanzrath von Jordan in Magdeburg, die Insignien der Großkomthure des Großherzogl. Meklenburg. Hausordens der Wendischen Krone.

Den Ober-Steuerinspektoren, Steuerräthen Alberti in Halle und Halm in Stettin, das Ritterkreuz desselben Ordens.

Dem Haupt-Steuer-Amts-Rendanten, Rechnungsrath Lindemann in Lemgo der rothe Adlerorden 4. Klasse.

Den Steuerinspektoren Grethe in Wunstorf und Deiters in Uelzen der rothe Adlerorden 4. Kl.

Dem Geheimen Registratur, Kanzleirath Rüger im Finanz-Ministerium der Charakter als Geheimer Kanzleirath.

Den Expeditions-Vorstehern Ober-Controlören: Hornbostel in Hamburg, Müller, Rheinen und Zucker in Bremen, den Ober-Steuer-Controlören Krull in Cöln, Müller und Böhm in Hanover, den Ober-Grenz-Controlören Speer, Schneider in Bremerhaven, Pritzkow in Harburg, Mathias in Cleve der Titel Steuer-Inspektor.

Gestorben: Provinzial-Steuer-Sekretär Jaworski in Posen.

Bayern.

Verliehen: Dem Generaldirektor der Zölle und indirekten Steuern von May in München das Kommandörkreuz II. Kl. des Schwedischen Wasa-Ordens.

Den Ober-Zollinspektoren Freilinger in Bamberg, Drexler in Ludwigshafen und Schießl in Würzburg das Ritterkreuz I. Kl. des Verdienstordens vom hl. Michael.

Sachsen.

Ernannt: Der Stempelfiskal Finanzrath Wahl zum vierten Rath bei der Zoll- und Steuer-Direktion.

Der Hülfsarbeiter bei der Königl. Zoll- und Steuer-Direktion, Finanz-Assessor Dr. jur. von Körner zum Hülfsarbeiter im Finanz-Ministerium.

Befördert: Ober-Controlör und Zollexpeditions-Vorsteher Leonhardi in Chemnitz zum Zollinspektor und Vorstand der Nebenzollämter I Bodenbach und Tetschen.

Einnehmer von Bosse von Voitersreuth als Ober-Controlör und Expeditions-Vorsteher nach Chemnitz.

Einnehmer Steiniger zu Neugersdorf zum Ober-Grenz-Controlör in Freiberg.

Versetzt: Ober-Steuer-Controlör Burckhardt als Einnehmer nach Pirna.

Referendar Dr. jur. Rüger von Leipzig nach Dresden.

Ober-Grenz-Controlör Starke von Freiberg als Ober-Steuer-Controlör nach Plauen.

Angestellt: Referendar des Amtsgerichts Lauenstein, beim Hauptzollamt Leipzig.

Oldenburg.

Befördert: Hauptamts-Assistent Kaufmann zum Ober-Grenz-Controlör in Burhave.

Hauptamts-Assistent Heeren zum Ober-Grenz-Controlör in Horumersiel.

Anzeigen.

Eduard Sachs, Hoflieferant
BERLIN

Filialen: **Altona, Cöln, Frankfurt a/M., Magdeburg, Straßburg** i/E.

Specialität: Fabrik sämmtlicher Uniforms- und Ausrüstungsstücke für die Herren Zoll- und Steuerbeamten.

Gebrüder Leichtlin
Papier-Großhandlung
KARLSRUH, Baden

empfehlen ihr reichhaltiges Lager aller für Zoll- und Steuer-Behörden erforderlichen

Papiere & Bureau-Materialien.

Seit einer Reihe von Jahren mit den Lieferungen der Papiere und Schreib-Utensilien für fast sämmtliche Zoll und Steuer-Behörden in Baden und Elsaß-Lothringen betraut, glauben wir auch den entferntesten Stellen durch vorzügliche Waaren bei möglichst billigen Preisen als vortheilhafte Bezugsquelle dienen zu können.

Preislisten stehen gerne zu Diensten.

Wichtig für Zoll- und Steuerbeamte

In unserm Verlage erschien:

Handbuch der mechanischen Technologie

von **K. Karmarsch,** 5te Auflage von Professor **Hartig,**
4 Bände **21** *M.*

Giebt Auskunft über sämmtliche Metall- u. Holzwaaren — Weberei — Spinnerei — Bauwollenstoffe — Flachs — Seide — Papier — Glas — Thon, wie überhaupt **Alles was nur im Steuer- und Zollfach vorkommen kann.** Das Werk hat 1708 Seiten. Die Namen des Verfassers bürgen für das Werk.

Hannover. **Helwing'sche Verlagsbuchhandlung.**

Im unterzeichneten Verlage erschien:

Materne, Vereins-Zolltarif.

Preis geb. **4** *M.* **50** *J.*

Breslau. **Hirt'sche Sort.- u. Hofbuchhandlung.**

Carl Heymann's Verlag in Berlin, W.

Rechts- und Staatswissenschaftlicher Verlag.

Schneider, A., Kaiserl. Ober-Steuer-Inspector. **Der Deutsche Zolltarif und seine Anwendung.** Eine Anleitung zur richtigen Unterscheidung und Tarifirung der mit einer Eingangsabgabe belegten Waaren und Stoffe. Mit zahlreichen erläuternden Zeichnungen. 3. Auflage von „Der praktische Zoll-Revisionsbeamte". Preis *M.* 6. —.

Zum Gebrauch für die Herren Beamten der Verwaltung der indirekten Steuern wird empfohlen:

Der Preußische Steuerbeamte,

in Bezug auf seine Dienst- und Rechtsverhältnisse.

Ein Handbuch für die Behörden und Beamten der Verwaltung der indirecten Steuern
von
E. Rumpf,
Sechste, vollständig umgearbeitete und verbesserte Auflage,
mit hoher Genehmigung herausgegeben von
O. Schütze.
Rechnungsrath im Finanzministerium zu Berlin.
Lexicon-Format, incl. Nachtrag 44 Druckbogen. Broschirt 12 Mark.

Das Handbuch, welches sämmtliche für die Stellung und die Verhältnisse der Beamten der Verwaltung der indirekten Steuern wichtige gesetzliche und reglementäre Bestimmungen z. B. über Anstellung, Beförderung, Gehälter, Wohnungsgeldzuschuß, Pferdegelder, Bureaukosten, Tagegelder und Reisekosten, Umzugskosten, Pensionirung, Stellung auf Wartegeld, Disziplinarverfahren, Civilversorgung der Militäranwärter, Annahme, Beschäftigung und Ausbildung der Supernummerare, enthält, und darunter den Wortlaut und die Ausführungsbestimmungen einzelner Gesetze bringt, welche bisher in keinem anderen Handbuch veröffentlicht sind, ist ein nahezu unentbehrliches Hülfsmittel für den amtlichen Gebrauch der Behörden und die persönliche Orientirung der Beamten der gedachten Verwaltung geworden und erfreut sich im dienstlichen Verkehr einer beinahe amtlicher Autorität gleichkommenden Beachtung.

Verlag von **Emil Baensch** (R. Bredow) in **Leipzig.**

Von fast allen Zoll- und Steuer-Direktivbehörden Deutschlands empfohlen:

Der praktische Aufsichtsbeamte.

Ein Leitfaden
für deutsche Grenz- und Steuer-Aufsichtsbeamte
sowie solche, die es werden wollen,
mit mehreren erläuternden Zeichnungen
von
A. SCHNEIDER,
Kaiserl. Ober-Steuer-Inspektor und Dirigent des Haupt-Steuer-Amtes zu Colmar i./E.

Dritte umgearbeitete und vermehrte Auflage.

Preis 4 Mark.

Colmar i./E.
Im Selbstverlage des Verfassers.
1882.

Colmar, Buchdruckerei und Lithographie von Wittwe Camille Decker.

per 1 März 82
№ 348.

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuer-Wesens.

Erscheint monatlich einmal.

Preis
jährlich 4,50 M.
einschließlich Postgebühr.

Man abonnirt bei allen Postanstalten (No. 4656a des Post-Zeit.-Preis-Verz.) oder bei der Redaktion.

Fachschrift für Zoll- und Steuerbeamte.

Verantwortlicher Herausgeber **Albert Schneider**,
Ober-Steuer-Inspektor und Dirigent des Haupt-Steuer-Amtes zu Colmar i./E.

Inserate
kosten 15 Pf. die vierspaltige Petitzeile oder deren Raum.
Bei Wiederholungen billiger.

Redaktion: Colmar i./E., Kürsnersrainstraße No. 1.

Extra-Nummer 1882. **Colmar i./E. Februar 1882.** **Erster Jahrgang.**

Inhalt:

I. Zoll- und Steuer-Technisches: Chemische Untersuchung (S. 41). Zoll-Tariffragen (S. 42). Zur Waarenkenntniß ꝛc. ꝛc. (S. 43). Branntweinsteuer (S. 44). Statistische Gebühr (S. 45). Reichsstempelabgaben (S. 45). Gewerbliches (S. 45). Entziehung der Abgaben (S. 45). Reichsgerichts-Entscheidungen (S. 45). Verkehrserleichterungen ꝛc. (S. 47).

II. Wünsche. — Verbesserungsvorschläge: (S. 48).

III. Verkehr mit dem Ausland: (S. 49).

IV. Abhandlungen, Besprechungen, Aufsätze, Betrachtungen: Der Zollbeamte im Dienste der Statistik, von Bodenstein in Berlin (S. 50). Brennerei-Revision, von W. Thiele in Halle (S. 50). Ersparung von Verwaltungskosten von H. Hartung in Celle (S. 51).

V. Verschiedenes: (S. 51).

VI. Personalien: (S. 52).

Beilage: Neuer französischer Zolltarif vom 7. Mai 1881.

Mehrere der Herren Abonnenten haben ihr Abonnement auf die „Umschau" sowohl bei der Redaktion als bei der Post angemeldet und ist denselben daher das Blatt doppelt zugegangen. Wir erlauben uns demzufolge ergebenst darauf aufmerksam zu machen, daß das Abonnement nur entweder bei der Redaktion oder bei der Post anzumelden ist.

Einige der Herren Abonnenten sind bei der Post mit dem Abonnement abgewiesen worden weil sie das Blatt als „Rundschau", anstatt als „Umschau" bezeichneten, wir bitten daher bei der Bestellung genau auf den Titel unseres Blattes zu achten.

Am bequemsten wird das Abonnement bei der Redaktion durch Postkarte angemeldet.

Die Redaktion.

Zoll- und Steuer-Technisches.

Festsetzung, Erhebung und Controlirung der Zölle und Steuern.

Zölle.

Chemische Untersuchungen.

Neues Verfahren zur Unterscheidung von Wolle, Seide und Pflanzenfasern in Geweben.

Nach einer Mittheilung von A. Rémont,
welche auf ihre Richtigkeit durch Versuche im Laboratorium der „Chemiker-Zeitung" geprüft worden ist.

Das Gewebe wird eine Viertelstunde lang in Wasser, welches mit 5 Percent Chlorwasserstoffsäure (Salzsäure) versetzt ist, gekocht, dann gewaschen und getrocknet. Man trennt, wenn dies möglich ist, durch Auszupfen die Kettenfäden von den Schußfäden und untersucht beide für sich.

Man verbrennt einen Faden:

1. Es entwickelt sich ein Geruch nach verbranntem Horn. Beim Erhitzen mit einem Stückchen kaustischem Natron (kohlensaurem Natron): Ammoniakgeruch. Werden sodann einige Fäden in einer concentrirten Lösung von Chlorzink (basischem Zinkchlorür) erhitzt, so ergiebt:

A. Vollständige Lösung: Seide.

B. Beim Zusatz von Salzsäure flockiger Niederschlag:
Seide gemengt mit Wolle oder Pflanzenfasern. Rückstand siehe C.

C. Löst sich nichts im Chlorzink und taucht man die Fäden in concentrirte Natron- (Soda-) lauge und erhitzt zum Sieden, so ergiebt:
Vollständige Lösung: Wolle.
Theilweise Lösung: Wolle, Baumwolle.

2. Es entwickelt sich kein Geruch nach verbranntem Horn.
Pflanzenfasern.

Neues Verfahren zur Untersuchung von Mehl.

Man erwärmt das Mehl gelinde mit Alkohol von 70 Proc., welchem 5 Proc. Salzsäure zugesetzt ist. Bei reinem Weizen- und Roggenmehle bleibt der Alkohol farblos, Gersten- und Hafermehl färben ihn blaßgelb, Kornraden und Taumellolch orange, Wicken und Bohnen purpurroth, Mutterkorn blutroth.

(Biedermann's C.-Bl.)

Neues Verfahren zur Untersuchung von Oelen.

Nach G. A. Buchheister.

Setzt man zu etwa 10 g des zu untersuchenden Oeles 3 g

Probe-Exemplar.

eines völlig erkalteten Gemisches von gleichen Theilen gewöhnlicher Schwefel- und Salpetersäure und schüttelt tüchtig um, so zeigt reines Olivenöl eine weiße Farbe mit einem Stich ins Grünliche, Sesamöl eine grasgrüne, Baumwollsamenöl eine etwas hellere Farbe. Nach dem sich die beiden Flüssigkeiten beim Stehenlassen wieder geschieden haben, erscheint reines Olivenöl fast unverändert, Baumwollsamenöl klar braun, Rüböl mehr rothbraun und weniger dunkel gefärbt.

Tariffragen.

Die Handelskammer zu Leipzig hat unter dem 23. Dezember 1881 folgende auf die Auslegung des Zolltarifs, insbesondere des Ausdrucks „in Verbindung mit anderen Materialien" bezügliche Vorstellung an das Königliche Ministerium des Innern gerichtet:

„Bei der Vorbereitung der unter dem 25. vor. Mts. an das Königliche Hohe Ministerium gerichteten Vorstellung, die Zollbehandlung von in Blechbüchsen eingemachtem Fleisch, sogenanntem corned beef, betreffend, gingen wir von der Voraussetzung aus, daß es sich bei der Einreihung dieser Waare unter die „lackirten Eisenwaaren in Verbindung mit anderen Materialien" lediglich um eine vereinzelte, fast in die Kategorie der Curiosa zu rechnende subtile Anwendung des Zolltarifs auf einen besonderen Artikel handle. Diese Voraussetzung hat sich jedoch inzwischen als eine irrthümliche erwiesen, da einerseits der Hohe Bundesrath, nach einer Notiz im „Reichsanzeiger" über Verwerfung der bezüglichen Petitionen zu urtheilen, jene Entscheidung bestätigt, anderseits aber eine ähnliche Interpretation auch in Betreff einer ihrer Ausdehnung nach gar nicht absehbaren Reihe anderer Waarengattungen platzgegriffen hat. Bei dem hiesigen Königl. Hauptzollamte ist, wie wir, zum Theil durch besondere schriftliche Eingaben der Betheiligten, in Erfahrung gebracht haben, u. a. Schmirgel, an sich zollfrei, wegen der Verpackung in etikettirten Blechdosen in dieselbe Nummer wie eingemachtes Fleisch, also unter 6. e. 3. β, eingereiht, ferner Tinte, im Tarife mit 3 M. verzeichnet, und ebenso ungarisches Bitterwasser, Hunyady Janós, an sich frei, nach No. 10 f als „Glaswaaren in Verbindung mit anderen Materialien" mit 30 M. Zoll für 100 kg belegt worden. Für eine Sendung solchen Wassers hat ein hiesiger Apotheker 2611,50 M. Zoll hinterlegen müssen, erheblich mehr, als der Werth der Sendung betrug.

In einzelnen Fällen ist zwar auf Vorstellung der Betheiligten eine gegentheilige Entschließung erfolgt, allein so lange diese Art der Auslegung überhaupt geduldet oder gar anbefohlen wird, ist — abgesehen von der gänzlichen Verwirrung der Handelsstatistik — für manche Handelszweige jede Sicherheit der Kalkulation aufgehoben; denn wenn einmal die Grenze des mit dem schlichten Menschenverstande Erkennbaren überschritten ist, erscheinen sofort eine Menge von Konsequenzen möglich, an die bis dahin Niemand gedacht hatte.

Die Instruktionspunkte zu dem amtlichen Waaren-Verzeichnisse schreiben in zwei Fällen die Verzollung des Gesammtgewichtes nicht nach dem Inhalte der inneren Umschließungen, sondern nach dem für die Umschließungen geltenden Satze vor: einmal wenn die Umschließungen einem Zollsatze von 24 M. oder mehr angehören, und wenn dieser Satz höher ist als der für den Inhalt geltende; ferner wenn die Waaren „augenscheinlich zu dem Zwecke eingeführt sind, um den Zoll für die Umschließungen zu ersparen". Daß letzteres von den obigen Fällen nicht gilt, bedarf wohl keines Beweises. Die Blechdosen, in denen eingemachtes Fleisch eingeführt wird, müssen, um den Inhalt herauszunehmen, zerschnitten werden und sind dann nicht einmal als altes Eisen verkäuflich; ebenso sind die Blechdosen für Schmirgel nahezu werthlos. Tintenflaschen und Bitterwasserflaschen aber werden in Deutschland zu einem so geringen Preise hergestellt, daß es Niemandem einfallen kann, sie auf eine so umständliche Weise aus dem Auslande zu beziehen. Es bleibt also nur die andere Möglichkeit übrig: die Umhüllung ist als einem Zollsatze von 24 M. oder mehr zugehörig angesehen worden; und zwar plötzlich, nachdem früher keine Zollbehörde an eine solche Auslegung gedacht hatte.

Zu einem so hohen Zollsatze ist man in den obigen Fällen dadurch gelangt, daß man das Bekleben des Blechs oder des Glases mit farbig bedruckten Etiketten als eine „Verbindung mit anderen Materialien" im Sinne von No. 6. e. 3. β und No. 10 f des Zolltarifs angesehen hat. Eine solche „Verbindung" ist bisher immer nur dann als vorhanden angenommen worden, wenn sie sich als eine „wesentliche" darstellte, wenn sie ein charakteristisches Merkmal für die Fabrikationsweise der fraglichen Waare bildete. Wie diese Verbindung verschiedener Materialien zu einem einheitlichen Fabrikate es ist, welche den meisten Gattungen von „kurzen Waaren" ihren Werth verleiht und den hohen Zollsatz für diese bedingt, so hat sie auch sonst die Unterstellung unter die höchsten oder doch annähernd höchsten Zollsätze zur Folge. So sind z. B. Glaswaaren in Verbindung mit anderen Materialien dem bemalten, vergoldeten oder versilberten Glase gleich gestellt. Von einer derartigen „wesentlichen" Verbindung ist nun aber in den vorliegenden Fällen, wo auf die fertige Blechdose, auf die fertige Glasflasche eine bedruckte, auf den Inhalt derselben bezügliche Papier-Umhüllung mit Leim, Kleister oder einem ähnlichen Klebstoffe einfach aufgeklebt wird, nicht entfernt die Rede; die Blechdose, die Glasflasche bleiben so „gemein" wie vorher, und um sie in ihrer Integrität wieder herzustellen und zu einem anderen, neutralen Zwecke verwendbar zu machen, müßte die Verbindung sogar gelöst, mit anderen Worten das Papier abgerissen werden. Kurz, es ist das gerade Gegentheil einer „wesentlichen" Verbindung. Wird trotzdem die Verzollung nach dem höheren Satze aufrecht erhalten, so ist damit jeder sichere Anhalt für die Auslegung der in Rede stehenden und ähnlicher Nummern des Zolltarifs verloren, und es werden jeden Tag neue Zweifel auftauchen.

Auch von einem anderen Gesichtspunkte aus können wir nicht umhin, die obigen Entscheidungen zu beklagen. In Konsularberichten und anderen amtlichen Kundgebungen ist der deutschen Industrie häufig, zum Theil nicht ohne Grund, zum Vorwurfe gemacht worden, daß sie zu wenig Werth auf die äußere Ausstattung der Waaren lege. Es sind in dieser Beziehung neuerdings unverkennbare Fortschritte gemacht worden, und wichtige Zweige unserer Industrie, wie z. B. die Fabrikation von Chromolithographieen, ziehen daraus Vortheil. Um eine solche äußere Ausstattung handelt es sich nun auch hier, und lediglich um ihretwillen werden zollfreie Waaren für zollpflichtig erklärt, andere einem weit höheren Zolle unterworfen, als sie ihn an sich zu tragen haben. Die Erfahrung lehrt, daß derartige Maßregeln von anderen Staaten nur zu gern nachgeahmt werden. Damit wird aber dem Streben, welches man auf andere Weise mit Recht zu fördern sucht, geradezu, und zwar sehr wirksam, entgegengearbeitet.

An das Königliche Hohe Ministerium richten wir hiernach das ergebenste Gesuch,

> Seinen Einfluß im Bundesrathe dahin verwenden zu wollen, daß die bis vor Kurzem allgemein in Geltung gewesene Auslegung der im Zolltarife mehrfach wiederkehrenden Worte „in Verbindung mit anderen Materialien", wonach der dadurch bedingte höhere Zollsatz nur dann zur Anwendung kommt, wenn die Verbindung eine wesentliche ist, aufrecht erhalten bezw. wiederhergestellt werde." *)

Erlaß des Preuß. Finanz-Ministeriums vom 13. Januar 1882. III. 209.

a.

Auf den Bericht vom 20. November v. J., betreffend die Beschwerde des Lederhändlers N. N. hierselbst vom 20. Oktober v. J. über die stattgehabte Verzollung sogenannter Roßschilder als Sohlleder nach No. 21 b des Tarifs mit 36 M. für 100 kg erhalten Ew. Hochwohlgeboren beifolgend Abschrift des von der Königlich technischen Deputation für Gewerbe hierselbst erforderten Gutachtens vom 23. v. M. mit dem Bemerken, daß demselben diesseits beigetreten wird. Roßschilder sind daher auch jetzt noch der No. 21 a des Tarifs zum Zollsatze von 18 M. für 100 kg zuzuweisen.

Berlin, den 23. Dezember 1881.

b.

Gutachten, die Tarifirung von Roßschildern betreffend.

Auf dem hiesigen Hauptsteueramte für ausländische Gegen-

*) Vergl. den weiter unten (S. 43) stehenden Preuß. Finanz-Ministerial-Erlaß vom 23./1. c. III. 669.

stände ist eine Partie Leder von der Beschaffenheit der uns hochgeneigtest zugefertigten, hierneben mit den übrigen Vorlagen wieder beigefügten Probe als Sohlleder mit 36 M. für 100 kg zur Verzollung gebracht; wogegen der Empfänger mit der Behauptung bei dem Provinzialsteuerdirektor reklamirt hat, daß die fraglichen Waaren sogenannte Roßschilder seien, welche zu Sohlen keine Verwendung fänden, sondern nur als Oberleder benutzt würden. Der Provinzialsteuerdirektor giebt zu, daß die besseren Theile der Roßschilder nur als Oberleder benutzt würden, glaubt aber, daß die beim Ausschneiden des Oberleders abfallenden Stücke, sowie fehlerhafte Roßschilder von vielen ohne Rücksicht auf die Güte der Waare zu möglichst niedrigen Preisen liefernden Schuhmachern zu Brandsohlen verarbeitet würden, weshalb das Leder dem Zollsatze für Sohlleder zu unterstellen sei. Zur gutachtlichen Aeußerung hierüber aufgefordert, verfehlen wir nicht, gehorsamst zu berichten, daß das uns vorgelegte Leder, Roßschilder, keine fertige Waare ist, sondern durch noch weitere Operationen, namentlich durch ein Abschaben der auf der Fleischseite befindlichen Fasertheile zu Oberleder zugerichtet wird. Dabei nimmt die Dicke der Häute derart ab, daß die beim Ausschneiden der inneren Theile verbleibenden Randtheile, welche schon in dem rohen Zustande dünner sind, als die Mittelstücke, kein hinreichend dauerhaftes Material für Brandsohlen geben, vielmehr werden diese Abfälle meist nur zu Laschen und Ausbesserungsarbeiten an Oberleder verwendet.

Es dürfte demgemäß im Einklange mit den in unserem gehorsamsten Berichte vom 25. September 1880 über Roßschilder gegebenen Erläuterungen das in Frage stehende Leder nach der Tarifnummer 21 a mit 18 M. für 100 kg zu verzollen sein.

Königliche technische Deputation für Gewerbe.

An
das Königliche Ministerium für Handel und Gewerbe.

Erlaß desselben vom 23. Januar 1882. III. 669.

Auf Ew. Hochwohlgeboren Bericht vom 11. d. M. erkläre ich mich mit der darin vorgetragenen Ansicht einverstanden, daß auf Fleisch, welches in mit Papier beklebten Weißblechbüchsen als einziger Umschließung vom Auslande eingeht, in Gemäßheit der Bestimmung im ersten Absatze des Instruktionspunktes IV. zum amtlichen Waarenverzeichnisse der Zollsatz von 12 M. für 100 kg nach No. 25 g 1 des Tarifs in Anwendung zu bringen, der gedachten Umschließung also ein Einfluß auf die Höhe des Zollsatzes nicht einzuräumen ist.

Wenn im amtlichen Waarenverzeichnisse in der Anmerkung „zu Etuis" in Uebereinstimmung mit § 4 der Bestimmungen über die Tara vorgeschrieben ist, daß Etuis, Futterale und andere Umschließungen, welche dazu bestimmt sind, den darin enthaltenen Waaren zur ferneren Aufbewahrung zu dienen, mit diesen Waaren zusammen als ein ganzes nach demjenigen Tarifsatze zur Verzollung zu ziehen sind, welchem der höher tarifirte Theil — sei es das Etui für sich allein betrachtet oder dessen Inhalt getrennt von dem Etui gedacht — unterliegt, so sind unter den anderen Umschließungen nur solche Umschließungen zu verstehen, die ihrer Beschaffenheit und Bestimmung nach den Etuis und Futteralen gleich zu rechnen sind.

Waarenkenntniß.

Herstellungskenntniß, Kenntniß der Industrien.

Herstellung von Farbtincturen für Liqueure, Weingeist.

Original-Mittheilung von Dr. Th. Horatius.

Violette Tinctur von Heidelbeeren. Um die violette Tinctur herzustellen, nimmt man 5 Kilo frische Heidelbeeren, zerquetscht dieselben in einem steinernen Mörser, bis sich ein gleichartiger Brei bildet, setzt dann noch etwas Wasser dazu und gießt die Masse durch Leintücher.

Die erhaltene Flüssigkeit wird nun bis nahe zum Siedepunkte erhitzt, wobei das Pflanzeneiweiß gerinnt, was mit einem Löffel abgeschöpft wird, dann filtrirt man die Flüssigkeit durch ein wollenes Tuch und setzt der bereits erkalteten die gleiche Menge hochgrädigen Spiritus zu, filtrirt nochmals, um etwa sich abscheidende Stoffe zu entfernen und hebt in gut verschlossenen Flaschen auf.

Braune Tinctur. Zur Darstellung der gebrannten Zuckertinctur nimmt man 3 Kilo weißen Zucker, in Stücke zerschlagen, läßt ihn über freiem Feuer zergehen unter fortwährendem Umrühren, bis Alles braunschwarz geworden ist und ein herausgenommener, auf eine Glasplatte gebrachter und erkalteter Tropfen undurchsichtig zu werden anfängt, dann giebt man nach und nach Wasser dazu und läßt gut aufsieden, bis sich Alles aufgelöst hat.

Die dicke Flüssigkeit verdünnt man mit 1 Kilo heißem Wasser und 1 Liter hochgrädigen Spiritus und filtrirt durch einen Filzhut oder durch Papier.

(Dr. Kollers Erfahrungen.)

Dem „Berner Bund" zufolge soll es dem Dekorationsmaler K. H. Schmid in Bern gelungen sein, die Perlmutter künstlich so herzustellen, daß dieselbe von der Natur-Perlmutter nicht unterschieden werden kann.

Metall-Kleiderstoffe stellen Schutz u. Juel in Wurzen, P. Nr. 16365, in folgender Weise her. Zerkleinertes Metall wird mit einer klebrigen Masse (Kautschuk) gemischt und dies Gemisch von der Hand oder mechanisch auf den Unterstoff aus Baumwolle oder anderem Textilstoff aufgetragen. Hierauf wird getrocknet und satinirt. Dem Satiniren kann noch ein Pressen oder Bedrucken zur Erzeugung eines Musters folgen. (Wieeks Gew. Ztg.)

Die Fabrikation von Faden von Holz zum Nähen und Häkeln ist kürzlich in der „Aby Coton Mill" bei Norköping in Schweden eingeführt worden. Die Fabrikation dieser Fäden ist zu einer solchen Vollkommenheit gelangt, daß man sie zu einem sehr niedrigen Preise erzeugen kann, und zwar in einer solchen Qualität, daß sie den besten Garnen von Hanf oder Baumwolle gleichkommen. Der fertige Faden wird durch specielle Maschinen zu Knäuel aufgerollt und in Schachteln von Carton verpackt. Es wird bereits ein großer Verbrauch davon im Lande gemacht. Seit langer Zeit schon wird die Kiefernwolle „pine wool", welche dazu dient, eine Art von Flanell zu fabriciren, aus den Fasern der Kiefer gemacht, der genannte Faden zum Nähen ist eine neue Anwendung derselben.

(Oest.-ung. Pap.-Ztg.)

Neuerungen in der Fabrication von künstlichem Leder.

Mittheilung und Patent von der Oriental Leather und Leatherette Company Limited in London.

Zur Fabrikation dieses patentirten künstlichen Leders wird vorzugsweise starkes, langfaseriges Papier von gewünschter Dicke genommen und gefärbt oder gebeizt mit Farben, welche als gewünschte Grundfarbe des Fabrikates dienen soll; diese Färbung oder Beizung kann entweder im Breizustande des Papieres oder nachdem dasselbe fertig ist, geschehen. Dann giebt man der Oberfläche diejenige Farbe, welche das zu fabricirende künstliche Leder haben soll; hierauf macht man das Fabrikat wasserdicht durch eine schwache Auflösung von Schellack in Naphtaspiritus oder Wasser, wobei zu bemerken, daß die Erfinder — nach der Gerberzeitung — der Auflösung des Schellacks in Wasser den Vorzug geben. Die Stärke der Schellackauflösung ist circa 1 Kilogramm Schellack auf 4,5 Liter Spiritus oder Wasser. Es können außer Schellacklösungen auch andere Lackarten angewendet werden.

Um dem Papiere eine größere Geschmeidigkeit als gewöhnlich zu geben, verwendet man Glycerin.

Wurde das Papier durch Eintauchen gefärbt oder gebeizt, so bedient man sich einer Beimischung von circa 1 Kilogramm Glycerin auf 15 Liter des Farbstoffes oder der Auflösung desselben; in den Fällen aber, in welchen das Papier auf andere Weise als durch Eintauchen gefärbt oder geheizt wird, arbeite man das Glycerin durch Bürsten oder andere Manipulationen in die Oberfläche des Papieres, oder man taucht das Papier in eine Auflösung von Glycerin und Wasser (2: 1).

Das wie oben angegeben zubereitete Leder wird mit einer Narbe versehen, welche jeder Art Leder durch folgende zum Theil bekannte Manipulationen ähnlich gemacht werden kann.

Man nimmt ein Fell oder eine Haut von Marokko oder irgend einem anderen Leder, welches zu imitiren gewünscht wird, macht hiervon einen Abdruck auf irgend einem passenden Materiale, wie z. B. Schellack oder einer Mischung davon, welche Masse auf eine starke Metall- oder andere Platte aufgetragen wird. Im Falle man Schellack zum Abdrucke der Formen benutzt, bedient man sich einer gußeisernen Platte, deren Oberfläche geebnet ist und deren Ränder über die Oberfläche der Platte hervorragen. Dann bedeckt man die Platte mit Schellack und erwärmt sie, bis der Schellack flüssig wird und die ganze Oberfläche der Platte gleichmäßig bis zur Höhe des Randes der Platte bedeckt; darauf nimmt man das betreffende Fell, welches zuvor abgestäubt oder mit Wasserblei (Graphit) abgerieben wurde, legt es auf den Schellack und preßt es fest darauf. Sobald der Schellack erkaltet ist, zieht man das Fell oder die Haut ab und die Form ist zum Gebrauche fertig.

Aber auch andere plastische Materialien können statt des Schellacks zur Bereitung der Form genommen werden.

Nachdem in dieser Weise die „negative" Form der Haut zugerichtet ist, nimmt man das oben präparirte Papier und legt es auf die Form, legt auf dasselbe eine Kautschuck- oder Guttaperchadecke und setzt es dann einem starken Drucke unter einer (hydraulischen) Presse aus. In Fällen, in denen nicht allein Papierstücke in gewissen kleineren Abschnitten derartig zu fabriciren gewünscht werden, sondern größere Längen davon, läßt man jeden Abdruck ein wenig den früheren überragen, damit die Uebergänge von einer Pressung zur andern nicht für das Auge bemerkbar werden.

Nachdem das Papier von der Form abgenommen ist, werden die Spitzen oder Narben der gepreßten Oberfläche geglättet, polirt, lackirt oder gefirnißt, um die Nachahmung vollständig zu machen.

Diese Nachahmung von Marokko- oder anderem Leder wird durch Auftragung einer dünnen Auflösung von Schellack auf die Oberfläche des Productes, wie oben beschrieben, vermittelst Bürsten u. s. w. wasserdicht gemacht.

Ueber die practische Verarbeitung der Nesselfaser.

Nach einer Mittheilung von Alf. Zische, Mitbesitzer der ersten deutschen Chinagras-Manufactur in Zittau.

Nach jahrelangem eifrigen Bemühen gelang es in jüngster Zeit Seidel in Dresden, ein neues Verfahren, worüber wir nach der Deutschen Industrie-Zeitung berichten, auszubilden, vermittelst dessen es möglich ist, die in den Stengeln der Nessel enthaltenen Gespinnstfasern theils auf mechanischem, theils auf chemischem Wege von den mit ihnen in der Pflanze eng verbundenen Holz-, Harz- und Gummisubstanzen vollständig zu isoliren und sie ganz fein theilbar zu machen, ohne ihre Haltbarkeit nur im Geringsten zu beeinträchtigen.

Das Chinagras, wie es aus China bezogen wird, ist dort, wo es gewachsen, bereits einer Art Naturröste unterworfen worden. Die in festgepreßten Ballen von 6 bis 8 Centner Gewicht nach Europa kommende rohe Nessel wird in der Zittauer Fabrik vorerst einigermaßen nach Länge der Stengel, sowie nach Farbe und Härte sortirt, dann auf Maschinen gebrochen, die mit eisernen sich vor- und rückwärts bewegenden Riffelwalzen versehen sind. Hierauf wird der Rohstoff in Laugenbäder gebracht, worin er längere Zeit weichen muß. Daraus hervorgegangen, wird er in großen dampfdicht verschlossenen Kesseln unter Druck von mehreren Atmosphären gekocht, gelangt darauf wieder in einige Bäder von verschiedenen chemischen Zusammensetzungen und verschiedenen Temperaturen und unterliegt noch einer Behandlung mit Chloräther und schwefligen Dämpfen. Alle diese chemischen Processe, welche das Material durchmachen muß, bezwecken Lösung der Harz- und Gummisubstanzen, Vereinigung, Erweichung und Theilung der Faser.

Nun beginnt die mechanische Bearbeitung, wobei das Material acht verschiedene Systeme von Vorbereitungsmaschinen zu durchlaufen hat, bevor es auf die Feinspinnmaschine gelangt. Der auf den Vormaschinen entstehende Abfall wird noch zu Secundagarnen versponnen, aber auch in größeren Quantitäten verkauft; er findet Verwendung in der Filzwaaren-Fabrikation, sowie zur Vermischung und Verspinnung mit Wolle, Alpacca, Baumwolle u. s. w. Auch der sogenannte zweite Zug wird an Wollspinnereien verkauft; der geringste, kürzeste Spinnabfall bildet ein gesuchtes Material für Fabriken feinerer Papiere.

Die Nesselgarne zeichnen sich durch große Haltbarkeit, natürlichen seidenartigen Glanz und durch die Eigenschaft aus, daß sie sich brillant nach einfachster Baumwollfärbmanier färben lassen. Versuche ergaben, daß der russische Hanf, bevor er riß, eine Last von 80 Kilo trug, das Chinagras eine solche von 120 Kilo. Bei einem anderen Versuche widerstand ein Gebind Chinagras einer Belastung von 126 Kilo, während russischer Hanf bei gleichen Bedingungen nur einem Gewichte von 41 Kilo Widerstand leistete.

Weitere Versuche ergaben, daß das Chinagras beinahe dreimal so fest ist, als russischer Hanf.

Die Garne der Zittauer Fabrik finden gegenwärtig hauptsächlich Verwendung in der Möbel- und Kleiderstoffbranche, in der Teppich- und Decken-Fabrikation, worin sie meist an Stelle der mindestens viermal so theuren Chappeseide tritt. Ferner gebraucht man sie bereits in der Damastweberei, namentlich als das Muster bildenden Einschlag auf leinener Kette, in der Bänder- und Posamenten-Fabrikation, in der Strumpfwirkerei, zu Tricotagen, als Nähfaden, Strickgarn ꝛc. Durch entsprechende Appreturen, welche man den aus Nesselgarn gewebten Stoffen giebt, namentlich Mangeln oder starkes Pressen, ist es möglich, den natürlichen Glanz der Faser noch etwas zu erhöhen.

Es ist nach angestellten Versuchen wahrscheinlich, daß es gelingen wird, die chenisische Nessel hier und da in Europa einzubürgern und zu acclimatisiren; hierfür interessirt sich in erster Linie die k. k. österreichisch-ungarische Regierung.

(Dr. Köller's Erf. und Erf.)

Steuern.

Branntweinsteuer.

Durch Erlaß der Großherzogl. Steuer- und Zolldirektion zu Schwerin vom 27. Januar d. J., sind nun auch die Hauptämter Mecklenburgs ermächtigt worden, Brennereibetriebsvergünstigungen, deren Bewilligung seither nur dieser Direktivbehörde zustand, unter gewissen Voraussetzungen in eigener Competenz zu bewilligen.

Nach einem Erlaß der Generaldirektion der Zölle und indirekt. Steuern zu München vom 10. Januar 1882 No. 662 kann auch den Brennereibesitzern in Bayern die Genehmigung zum Einsetzen von Kühlschlangen in die mit gährender Maische gefüllten Bottige zum Zwecke der Abkühlung der Maische durch kaltes Wasser (vergl. Umschau S. 3) ertheilt werden.

Erlaß der Kaiserl. Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern zu München, 2. Januar 1882. E No. 70.

Durch Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 30. Dezember 1881 No. 17 795 wurde die unterfertigte Stelle auf Grund des Art. 60 Abs. 1 des Gesetzes über den Branntweinaufschlag ermächtigt, Besitzern von Brennereien, welche hinsichtlich der Bereitung von Branntwein aus Brauereiabfällen eigener Erzeugung gemäß Art. 25 Ziff. 1 Abs. 2 des Gesetzes abgefunden sind, während der Dauer des nach § 57 Ziff. 4 der Instruktion zum Vollzuge des bezeichneten Gesetzes abgeschlossenen Uebereinkommens das Abbrennen anderer nicht mehliger Stoffe gegen Entrichtung des gesetzlichen Aufschlages und gegen entsprechende Einhaltung der für das Abbrennen solcher Stoffe gegebenen Gesetzes- und Verwaltungsvorschriften unter nachstehenden besonderen Modalitäten zu gestatten:

1. Die Verarbeitung von Abfällen der eigenen Biererzeugung während des Betriebes der Brennerei mit anderen nicht mehligen Stoffen ist untersagt.
2. Das gemäß § 57 Ziff. 4 der Instruktion abgeschlossene Uebereinkommen darf nicht außer Kraft gesetzt werden; es muß daher auch von allen während der in Frage stehenden Uebereinkommensperioden in den betreffenden Brauereien gewonnenen Abfällen der Branntweinaufschlag nach den Bestimmungen des § 57 a. a. O. geleistet werden.
3. Brauereiabfälle nicht eigener Erzeugnisse dürfen in den fraglichen Brennereien überhaupt nicht in Verwendung kommen.
4. Die Einhaltung der vorstehenden Bedingungen ist geeignet

zu überwachen und bei etwa sich ergebenden Unzukömmlichkeiten die Begünstigung unbeschadet allenfalls veranlaßter Strafeinschreitung zu wiederrufen.

Hievon werden die betheiligten Behörden zur entsprechenden Beachtung in vorkommenden Fällen in Kenntniß gesetzt.

Statistische Gebühr.

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 19. Januar d. J. — § 23 der Protokolle — beschlossen, daß das saure, schwefelsaure Natron in das Verzeichniß derjenigen Massengüter, auf welche die Bestimmung im § 11, Absatz 3 des Gesetzes über die Statistik des Waarenverkehrs mit dem Auslande vom 20. Juli 1879 Anwendung findet, aufzunehmen sei.

Reichs-Stempel-Abgabe.

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 19. Januar d. J. — § 24 der Protokolle — beschlossen: behufs Umrechnung der in einer anderen als der Reichswährung ausgedrückten Summen zum Zwecke der Berechnung der Wechselstempelsteuer, bezw. der Reichsstempelabgabe von ausländischen Aktien, Renten und Schuldverschreibungen werden für die nachstehend bezeichneten Währungen die dabei bemerkten, allgemein zum Grunde zu legenden Mittelwerthe bis auf Weiteres festgesetzt:

1	süddeutscher Gulden, sowie 1 Gulden niederländischer Währung	1,70 Mark,
1	Mark Banko	1,50 „
1	österreichischer Gulden (Silber oder Papier)	1,70 „
1	Pfund Sterling	20,40 „
1	Frank, Lira, finnische Mark spanische Peseta Gold	0,80 „
1	spanischer Piaster	4,00 „
100	spanische Realen	21,00 „
1	portugiesischer Milreis	4,50 „
1	türkischer Piaster	0,18 „
1	rumänischer Piaster	0,30 „
1	rumänischer Leu	0,80 „
1	polnischer Gulden	0,33 „
1	russischer Silberrubel.	2,25 „
1	russischer Goldrubel	3,20 „
100	schwedische, norwegische oder dänische Kronen	112,50 „
1	dänischer Riksdaler	2,25 „
1	schwedischer Riksdaler.	1,125 „
	Spezies Riksdaler	4,50 „
1	amerikanischer Dollar	4,25 „

Die in den Beschlüssen vom 30. Oktober 1879 — § 537 der Protokolle — und 18. März 1880 — § 197 daselbst — dieserhalb gegebenen Bestimmungen treten außer Geltung.

Erlaß des Preuß. Finanz-Ministeriums vom 2. Januar 1882. III. 16385.

Schriftstücke, welche zu den in der Tarifnummer 4a oder 4b bezeichneten gehören, dürfen nur dann auf Grund der Befreiung Nummer 1 zu den gedachten Tarifnummern unversteuert bleiben, wenn aus dem Schriftstücke selbst zweifellos hervorgeht, daß die Voraussetzungen der Befreiung vorliegen, d. h. daß der Werth des Gegenstandes des Geschäfts nicht mehr als 300, bezw. 1000 Mark beträgt. Ist dieser Werth zur Zeit der Aushändigung (§ 6 des Gesetzes vom 1. Juli v. J.), bezw. bei der im § 7a a. a. O. bezeichneten zur Zeit der Ausstellung des Schriftstücks noch nicht zu ermitteln, oder geht die Höhe desselben aus dem Schriftstücke nicht unzweideutig hervor, so ist die Befreiung No. 1 a. a. O. unanwendbar und das Schriftstück zu versteuern. Die Versteuerung auszusetzen, ist nach dem Gesetze nicht zulässig.

Erlaß desselben vom 12. Januar 1882. III. 318.

Im § 7a des Reichsgesetzes vom 1. Juli v. J. ist ausdrücklich bestimmt, daß die Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe bei Schlußnoten und den andern dort bezeichneten Schriftstücken Seitens des Ausstellers durch Verwendung vor dem Gebrauch gestempelter Formulare erfüllt werden muß. Sonach konnte der nach Ew. Hochwohlgeboren Bericht vom 6. d. M. aus den Kreisen der Stempelpflichtigen vorgetragene Zweifel, ob der Empfänger einer ungestempelten Schlußnote oder eines andern im § 7a a. a. O. benannten, noch ungestempelten Schriftstücks der ihm nach § 6 Absatz 2 a. a. O. obliegenden Verpflichtung zur Versteuerung nicht durch vorschriftsmäßige Verwendung von Stempelmarken erfüllen dürfe, nicht füglich entstehen. Der Empfänger eines stempelpflichtigen, noch ungestempelten Schriftstücks kann vielmehr der ihm nach § 6 Absatz 2 a. a. O. obliegenden Verpflichtung zur Versteuerung nur durch vorschriftsmäßige Verwendung von Stempelmarken erfüllen. Denn unter dem „Gebrauch gestempelter Formulare" im Sinne des § 7a und b kann nach dem allgemeinen Sprachgebrauche nur die Ausfüllung des Formulars, d. h. die Niederschreibung der stempelpflichtigen Schlußnote u. s. w. auf dem gestempelten Blatte verstanden werden. Andernfalls hätte auch der Bundesrath die Art der Verwendung der Formulare vorgeschrieben.

Erlaß desselben vom 26. Januar 1882. III. 1074.

Auf den Bericht vom 20. d. M., dessen Anlagen zurückfolgen, erkläre ich mich mit Ew. Hochwohlgeboren Ansicht einverstanden, daß der Kapitalwerth von Rentenverschreibungen (Tarifnummer 2 des Gesetzes vom 1. Juli v. J., vorletzter Absatz der letzten Spalte) in welchen der Betrag der jährlichen Rente und der Prozentsatz der letztern bestimmt angegeben ist, aus diesen Faktoren zu berechnen, nicht aber auf den 25fachen Betrag der einjährigen Rente anzunehmen ist.

Gewerbliches.

Neues Verfahren zum Entfuseln von Alkohol.

Mittheilung von S. Rößler in Troppau.

Die Herstellung farb- und fuselgeruchfreien Alkohols geschieht dadurch, daß der Erfinder bei der Erzeugung oder Raffination die Alkoholdämpfe durch feste mineralische, vegetabilische oder animalische Fettstoffe, vorzugsweise Rindsfett, führt.

Ebenso sollen nach diesem patentirten Verfahren rohe oder halbraffinirte, mineralische, vegetabilische oder animalische feste Fettstoffe raffinirt werden durch Lösung in Fuselöl und nachherige Filtration über Bleichkohle.

Wenn die Raffinirung des Alkohols die Hauptsache ist, so ist das Verfahren folgendes:

Bei Spiritus: Zwischen Destillations- oder Raffinations-Apparat und der Kühlung wird an das sogenannte Geistrohr ein Apparat eingeschaltet, durch welchen die Alkoholdämpfe treten müssen, bevor sie in den Kühlapparat gelangen. In diesen duplicatorischen Einschaltapparat bringt man einen festen Fettstoff oder ein Gemisch mehrerer, und zwar bis zu 10 Prozent von der zu erhaltenden Alkoholmenge. Mittelst anfangs zugeführter Wärme erhält man den eingefüllten Fettstoff auf seinem Schmelzpunkt und läßt dann erst die Alkoholdämpfe durchgehen, wodurch nur die bei niedriger Temperatur siedenden Aethylalkohole in den Kühlapparat gelangen, während die Fuselöle in dem Einschaltapparate, beziehnngsweise in der Fettstofffüllung zurückgehalten werden. Die mit Fuselöl gesättigte Füllung wird ausgenommen, durch eine neue ersetzt und erstere der Regeneration, beziehungsweise der Raffination, wenn rohe Fettstoffe angewendet wurden, unterzogen.

(Dr. Koller's Erfind. und Erfahrung.)

Entziehung der Abgaben.

Defraudationsprozesse im gerichtlichen Verfahren.

Erkenntniß des Reichsgerichts vom 4. April 1881.

Brauer, welche mit der Steuerbehörde einen Fixationsvertrag unter Vorbehalt der Nachversteuerung eingegangen haben, begehen durch falsche Führung des Brauregisters und dessen Vorlage an die Steuerbehörde in der Absicht der Steuerhinterziehung Betrug, verfallen aber weder einer Defraudations- noch einer Ordnungsstrafe.

Verwerfung der Rev. Gründe: Der Angeklagte hat nach § 4 des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai

1872 (RGes.-Bl. S. 153) für die Zeit vom 1. Jan. bis zum 31. Dezbr. 1877 und für die vom 1. Jan. bis 31. März 1878 Fixationsverträge mit der Steuerbehörde abgeschlossen, inhaltlich deren während der Vertragsdauer 450 Ctr. und bzw. 112½ Ctr. Gerstenmalzschrot zur Verwendung kommen sollten und der Brauer sich zur Nachversteuerung derjenigen Braustoffe, welche er bis zur Beendigung des Vertrags über die der Abfindungssumme entsprechende Menge hinaus verwendet hat, nach Maßgabe der Ergebnisse des Brauregisters, das er zu führen hat, verpflichtet, auch bestimmt wird, daß im Falle der Zuwiderhandlung dieser Vorschriften, sofern nicht die Defraudationsstrafe verwirkt ist, die im § 35 Abs. 1 des genannten Gesetzes angedrohte Ordnungsstrafe eintritt.

Durch Urtheil der Strafkammer ist in der Erwägung, daß der Angeklagte die Heranziehung zur Nachversteuerung durch unrichtige Eintragungen und den bei Ueberreichung des Braubuchs an den Beamten bei Schluß der Fixationsperioden jedesmal hervorgerufenen und unterhaltenen Irrthum von sich abgewendet und sich dadurch wiederholt einen rechtswidrigen Vermögensvortheil verschafft, den Steuerfiscus aber beschädigt habe, festgestellt:

> daß der Angeklagte durch zwei selbständige Handlungen in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, den Fiscus in Höhe von 72 und 63 *M.* dadurch beschädigt hat, daß er durch Unterdrückung und Entstellung der wahren Thatsachen, daß in 28 Fällen Einmaischungen von je 9 Ctr. stattgefunden haben, während in das Brauregister von 1877 eine Eintragung von 2 Ctr., eine von 4, fünfzehn von je 5 und je eine von 6 und 7 Ctr., pro 1879 neun von je 5 Ctr. gemacht worden, einen Irrthum erregt und unterhalten habe,

und eine Verurtheilung wegen wiederholten Betrugs ausgesprochen worden.

Diese Feststellung enthält zweifellos die sämmtlichen thatbestandlichen Merkmale des dem Angeklagten schuldgegebenen Vergehens; die Rev. desselben will in der Verurtheilung gleichwohl eine Gesetzesverletzung um deswillen gefunden wissen, weil die That nicht nach dem allgemeinen Strafgesetz, sondern nach der Bestimmung im § 35 des Brausteuergesetzes zu beurtheilen sei.

Es ist richtig, daß solche Strafthaten, welche im Str.-Ges.-B. unter Strafe gestellt sind, dennoch nicht der da bestimmten Strafe unterliegen, wenn für sie eine anderweite Strafe in einem Specialgesetz vorgesehen ist, welchem das Strafgesetz die Ordnung einer einzelnen Materie überlassen hat, und die Rev. würde daher begründet sein, wenn das Brausteuergesetz über den vorliegenden Thatbestand eine Normirung enthielte. Allein dies ist zu verneinen.

Nicht daraus schon, daß ein strafrechtlicher Thatbestand in Beziehung auf einen Gegenstand der Steuergesetzgebung hervortritt, läßt sich allgemein die Folgerung begründen, daß derselbe ohne weiteres der Herrschaft des Str.-Ges.-B. entzogen sei, so weit die Anwendbarkeit des letzteren in dem Specialgesetz nicht besonders vorbehalten worden. Es gibt keine allgemeinen Grundsätze über die Grenzlinien zwischen dem StrGB und den der besonderen Gesetzgebung vorbehaltenen Materien; nur so viel läßt sich sagen, daß wo das Specialgesetz erkennen läßt, daß es eine seiner Ordnung nicht entzogene Delictsform anderweit wirklich behandelt habe, das allgemeine Strafgesetz ausgeschlossen bleiben müsse. Wann dies der Fall, wird aber allein aus dem einschlagenden Specialgesetz für den einzelnen Fall zu entnehmen sein.

Hiervon ausgehend gelangt man bei einer Prüfung des Brausteuergesetzes von 1872 mit Nothwendigkeit zu dem Resultate, daß dasselbe keine den obigen Thatbestand betreffende Bestimmung enthält.

Das Brausteuergesetz enthält bezüglich der Steuerfixationen irgend welche weitere Bestimmung nicht als den § 4, lautend:

> Die Versteuerung kann nach Uebereinkommen mit der Steuerbehörde unter den von derselben festgesetzten Bedingungen durch Entrichtung einer Abfindungssumme auf einen bestimmten Zeitraum erfolgen.
>
> Die in Ansehung dieser Fixationen zu beobachtenden allgemeinen Grundsätze werden von dem Bundesrathe vorgeschrieben und bekannt gemacht werden,

insbesondere keine Strafbestimmung. Dasselbe bringt nirgends die bei Gelegenheit des Abschlusses oder der Erfüllung eines derartigen Uebereinkommens zum Zweck der Steuerhinterziehung zu Tage tretende Täuschung, wie z. B. das Branntweinsteuergesetz vom 8. Juli 1868 (BGes.-Bl. S. 398) § 56, oder wie die bei Gelegenheit der Erhebung der Braumalzsteuer im Anschlusse an die Mahlsteuer vorkommenden Gesetzwidrigkeiten im § 29 Ziff. 4 unter den Begriff der Defraudation, wie dieselbe im § 27 — Einmaischen ohne die, dem Fixirten nicht obliegende, gesetzliche Anmeldung — definirt ist und ihr im § 29 andere Specialfälle gleichgeachtet werden.

Zwar führen die nach § 4 Abs. 2 dem Bundesrath zur Aufstellung überlassenen allgemeinen Grundsätze, welche die Steuerbehörden bei Abschluß von Fixationsverträgen beobachten sollen, die Führung des in den vorliegenden beiden Verträgen erwähnten Brauregisters ein und bestimmen, daß Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift über deren Führung nach § 35 Abs. 1 des Gesetzes unter Strafe zu stellen seien. Damit aber ist nicht gesagt, und konnte — als dem Gebiete der Ausführung des § 4 Abs. 1 der „Verwaltungsvorschriften" entrückt — nicht gesagt sein, daß wie die nicht ordnungsmäßige Führung des Brauregisters, so auch ein mittels desselben später verübtes anderweites Vergehen, die unter den Merkmalen des Betrugs begangene Steuerhinterziehung, nach diesem Paragraphen bestraft werden solle.

Ebenso wenig aber läßt sich aus dem Inhalt des ersten Absatzes des § 35 selbst der Schluß ziehen, daß die hier fragliche Handlung mit einer Ordnungsstrafe, wie sie dort für Contraventionen gegen Controlmaßregeln angeordnet sind, habe bedroht werden wollen.

Keins der Steuergesetze der Reichsgesetzgebung, und so auch das Brausteuergesetz nicht, enthält eine Bestimmung, welche dahin verstanden werden könnte, daß auf Steuerverkürzung hinzielende Handlungen mit Ordnungsstrafen zu belegen seien, und überall, wo auch derartige betrügerische Handlungen von der Specialgesetzgebung mitumfaßt werden, sind sie im unverkennbaren Gegensatz zu den Ordnungsstrafen als Defraudationen unter eine mit der Größe der Beschädigung wachsende Defraudationsstrafe gestellt. Wo letzteres, wie hier, nicht geschehen, fehlt es eben an einer Regelung der Materie im Specialgesetz, und daraus ergibt sich die Folge, daß das allgemeine Strafgesetz in seiner Wirksamkeit ungeschmälert ist.

Daß der der Vortheile der Fixation sich erfreuende Brauer durch eine auf Hinterziehung gerichtete betrügliche Handlung sich der schweren Strafe des Betrugs gegenüber den als Defraudanten zu bestrafenden nicht fixirten Brauern aussetzt, kann nicht als im Widerspruch mit den Grundsätzen der Steuergesetzgebung gelten, weil die Möglichkeit des Eintritts dieser Folgen in seinem freiwilligen Eingehen in das vor anderen Steuerpflichtigen ihn begünstigende Vertragsverhältniß begründet ist und er sich des Mißbrauchs des seiner Gewissenhaftigkeit und Vertragstreue durch das Abkommen geschenkten besonderen Vertrauens schuldig macht.

Reichsgerichts-Entscheidung vom 30. April 1881.

Die Verhängung der Defraudationsstrafe wegen zu hoher Declaration des Zuckergehalts behufs Steuervergütung bei Export von Zucker ist ausgeschlossen, wenn der Declarant darthut, daß er die Declaration in gutem Glauben abgegeben habe.

Der Kaufmann W. zu M. hatte zu exportirenden Zucker zur Steuervergütung angemeldet, und den Zuckergehalt mit 88,5% declarirt. Die Steuerbehörde und das Gericht constatirten nur einen Zuckergehalt von 87,2% und bestraften deshalb letzteren aus § 4 des RGes. v. 26. Juni 1869, obwohl W. nachwies, daß er durch Sachverständige den Zucker vorher hatte untersuchen lassen und diese den Zucker mit 88,5% Gehalt angegeben hatten.

Aufhebung des Urth. und Zurückverw. Das aufhebende Urth. des RGer. ist wie folgt begründet. Die Rüge, welche den § 4 des RGes. v. 26. Juni 1869 als durch unrichtige Anwendung verletzt angreift, muß für begründet erachtet werden. Der § 4 a. a. O. erklärt allerdings die unrichtige Angabe des Zuckergehalts an und für sich für strafbar, erfordert also zur Herstellung des Thatbestandes der Steuerdefraude nicht den Nachweis der wissentlich unwahren Declaration, läßt aber dem Declaranten den Exculpationsbeweis nach, daß „die Absicht, die Staatskasse zu verkürzen, nicht vorgelegen habe". Das angefochtene Urth. erkennt an, daß der Angeklagte unter Beweis gestellt habe, wie ihm bei der chemischen Untersuchung des Zuckers von der Anmeldung zur Ausfuhr ein Gehalt von über 88%

welcher zum Empfang der Ausfuhrvergütung nach dem Gesetz berechtigte, angegeben worden sei, und erklärt den Beweis nur um deshalb für unzureichend, weil die Möglichkeit offen bleibe, daß die vom Angeklagten veranlaßte Untersuchung von einer, sei es ursprünglich fehlerhaft gezogenen, sei es später fehlerhaft gewordenen Probe geschehen sei, der Zweck des Gesetzes aber dahin gehe, auch fahrlässig unrichtige Deklarationen zu verhüten. Diese Ausführung beruht offenbar auf einem Rechtsirrthum. Der ausgesprochene Wille des Gesetzes ist es freilich, sowohl die wissentlich, wie überhaupt alle objectiv unrichtigen Declarationen zu ahnden; aber, wie der Schluß des § 4 a. a. O. wortdeutlich besagt, nur die ersteren mit der Defraudations-, die letzteren nur mit einer Ordnungsstrafe. Indem das Gesetz den Declaranten mit dem Entschuldigungsbeweise belastet, daß er nicht die „Absicht" gehabt, durch unrichtige Angabe des Procentgehalts die Staatskasse zu verkürzen, erklärt die Unterscheidung zwischen wissentlich und unwissentlich unwahren Angaben nur solange für gleichgültig, als nicht durch Gegenbeweis die Vermuthung wissentlich unwahrer Declaration entkräftet worden ist. Für diesen Gegenbeweis ist es aber unbedingt genügend, wenn überhaupt irgendwie dargethan wird, daß die Angabe in gutem Glauben so, wie geschehen, erfolgt sei. Versehen in der Art der Probeziehung oder in der vorläufigen Untersuchung der gezogenen Probe heben an sich den guten Glauben und die aus der unter Beweis gestellten Thatsache in dieser Beziehung zu Gunsten des Declaranten sich ergebende Folgerung nicht auf; dazu würde noch gehören, daß Grund zu der Annahme vorliegt, schon die Probeziehung und Probeuntersuchung sei geflissentlich zur Herbeiführung eines falschen Ergebnisses fehlerhaft bewirkt worden, oder der Declarant habe die Fehlerhaftigkeit der von ihm veranlaßten Untersuchung der Probe nach ihrem Zuckergehalt schon vor der Declaration erfahren oder erkannt und trotzdem den ihm als unrichtig bekannten Zuckergehalt als den wirklichen der Steuerbehörde gegenüber angegeben, oder er habe sich hinsichtlich der Richtigkeit in einem den Vorwurf des dolus indirectus begründenden Zweifel befunden. Dies zu untersuchen und festzustellen ist Sache des Instanzgerichts. Da das angefochtene Urth. diese Feststellung rechtsirrthümlich unterlassen und den § 4 des Ges. v. 26. Juni 1869 mit seiner Strafbestimmung gegen Steuerdefraude zur Anwendung gebracht hat, obwohl es die Möglichkeit, daß der Angeklagte im guten Glauben die unrichtige Angabe gemacht, nicht ausschließt und den vom Angeklagten hierfür angetretenen Beweis nicht für verfehlt erachtet, unterliegt es wegen Verletzung materieller Rechtsnorm durch unrichtige Anwendung des RGes. v. 26. Juni 1869 der Wiederaufhebung.

Verkehrs-Erleichterungen und Befreiungen.

Erlaß des Preußischen Finanz-Ministeriums vom 26. Dezember 1881, III 17065.

Nach dem anliegenden Gesuche des Spediteurvereins N. N. zu Hamburg vom 7. d. M. sind im März d. J. über zwei von dem Königlichen Hüttenamte zu L. . . . . ausgeführte Sendungen Blei in Folge besonderer Umstände an verschiedenen Orten (L. . . . . und H. . . . .) statistische Anmeldescheine ausgestellt und dazu Stempelmarken im Betrage von 5 Mark zu viel verwendet worden. Die zuletzt in (H. . . . .) ausgestellten Anmeldescheine hat anscheinend das Hauptamt Hamburg abgenommen. Trifft dies zu und sind die abgenommenen Scheine mit den erforderlichen Marken versehen, so steht der Erstattung des Werths der Stempelmarken, welche die Güterexpedition in L. . . . . am 7. März d. J. zu den zuerst ausgestellten Ausfuhranmeldescheinen verwendet und nach § 18 Abs. 2 der Bekanntmachung vom 20. November 1879 mit dem Expeditionszeichen versehen hat, ein Bedenken nicht entgegen.

Ew. Hochwohlgeboren wollen event. die zu viel entrichtete statistische Gebühr an den Absender zurückzahlen lassen und die Bittsteller mit Bescheid versehen. Die unter den Anlagen befindlichen Anmeldescheine sind dem Hauptamte Hamburg zur vorschriftsmäßigen Entwerthung der daran haftenden Marken zuzustellen.

Die Denaturirung des Spiritus durch Vermischung mit Holzgeist.

Die Denaturirung des in fast allen gewerblichen Zweigen angewandten Spiritus ist, so schreibt die Chemiker-Zeitung, zu einer höchst wichtigen Frage geworden. Während seitens der Fabrikanten berechtigte Beschwerden über die Hindernisse, welche die Verwendung von denaturirtem Spiritus der Darstellung und Erzielung einer guten Qualität ihrer technischen Produkte in den Weg legte, in großer Zahl laut wurden, mußte auch die Steuerverwaltung zugestehen, daß das bis vor Kurzem bestehende Denaturirungsverfahren nicht allen Anforderungen gerecht werde. Die Angelegenheit wurde daher von einer technischen Kommission einer eingehenden Prüfung unterzogen, deren Resultate von drei Mitgliedern, von A. W. Hofmann, G. Krämer und L. Löwenherz[1]), veröffentlicht sind.

Bei der mannigfaltigen gewerblichen Verwendung des Spiritus ist es wohl ein Ding der Unmöglichkeit, ein allen Anforderungen entsprechendes Denaturirungsmittel aufzufinden. Ein solches muß schon in geringen Mengen den Spiritus für den menschlichen Genuß vollständig untauglich machen, dabei möglichst billig und leicht nachweisbar sein, sich nur schwer aus dem denaturirten Alkohole abscheiden lassen und die Natur des Alkohols so wenig verändern, daß dieser sich noch zu den verschiedensten gewerblichen Zwecken anwenden läßt.

Diesen Anforderungen entspricht der Holzgeist am meisten, und nach dem Beispiele Englands und Hollands wurde denn auch die Denaturirung des Alkohols durch einen Zusatz von 10 Proc. Holzgeist bewirkt. Der rohe Holzgeist enthält neben Methylalkohol, welcher in reinem Zustande dem Spiritus vollständig ähnlich ist, Aceton, Allylalkohol und die höher siedenden Holzöle, Flüssigkeiten von außerordentlich durchdringendem Geruche, in denen der Hauptgrund für die Verwendbarkeit des rohen Holzgeistes als Denaturirungsmittel liegt. Sie machen schon in geringer Menge den denaturirten Spiritus für den Genuß vollständig untauglich und lassen sich leicht nachweisen, da eine Bromlösung von ihnen, nicht aber von reinem Methylalkohole entfärbt wird. Für manche gewerbliche Zwecke, z. B. für die Fabrikation von Zündhütchen, Chemikalien und Farblacken, ist die Anwendung eines mit 10 Proc. Holzgeist denaturirten Alkohols theils wegen der Kosten, theils wegen des schädlichen Einflusses auf die Qualität der Fabrikate nicht zu empfehlen. Die genannten Gewerbe arbeiten fast ausschließlich im Großbetriebe, und da hier eine event. Abscheidung des Zusatzes und eine Trinkbarmachung nur mit Hülfe von Arbeitern stattfinden kann, durch die der Betrug verrathen werden könnte, so fallen die Gesichtspunkte, welche für ein Denaturisationsmittel von allgemeiner Anwendbarkeit maßgebend sind, fort. Es lassen sich mehrere andere Substanzen verwenden; so wurde ein Zusatz von 5 Proc. Holzgeist für die Fabrikation von Theerfarben, Farblacken und Zündhütchen, für die Darstellung chemischer Produkte ein Zusatz von $^1/_2$ Proc. Terpentinöl oder von 0,025 Proc. Thieröl vorgeschlagen. Bei einigen Fabrikaten, bei denen sich keins der beschriebenen Denaturirungsmitttel anwenden ließ, wurde zu einem in der Fabrikation selbst auftretenden Stoffe gegriffen. Für die Herstellung von Collodium wurde ein Zusatz von 10 Proc. Schwefeläther vorgeschlagen; der so denaturirte Alkohol läßt sich auch bei der Fabrikation von Tannin und Salicylsäure verwenden. Ferner wurde für die Darstellung von Essigsäure, essigsauren Salzen und Bleiweiß die Denaturirung mit Wasser und Essigsäure empfohlen.

Im Laufe der Zeit stellten sich beim Gebrauche des mit Holzgeist vermischten Spiritus manche Uebelstände ein. Namentlich wurde über die schädlichen Einflüsse des Holzgeistes auf die Gesundheit der Arbeiter Klage geführt; diese beruhen auf einem zu hohen Gehalte an Allylalkohol und Holzölen. Während der zu verwendende Holzgeist in England auf seine Zulässigkeit geprüft und in Holland von der Regierung geliefert wird, bestehen derartige Einrichtungen in Deutschland nicht; auch ist hier keine obere Grenze für den Gehalt an den höher siedenden Bestandtheilen vorgeschrieben. In Folge dessen scheinen manche deutsche Holzgeistfabrikanten die anderweitig nicht zu verwerthenden Rückstände zur Herstellung von Denaturirungsholzgeist verwandt zu haben.

Ferner war die Schwierigkeit der Beschaffung und der hohe Preis des Holzgeistes Gegenstand zahlreicher Klagen. Da die Steuerrückvergütung in Holland das 12fache und in England sogar das 24fache von der in Deutschland gewährten beträgt, fallen dort die Preisschwankungen nicht so sehr ins Gewicht.

[1]) Verhandl. d. Vereins z. Beförd. d. Gewerbefl. 60 557.

wie bei uns. Hier beträgt die Rückvergütung für 1 l absoluten Alkohols ungefähr 16 Pf., während 1 l methylirter Spiritus um ca. 10,5 Pf. (bei einem Preise von 100 M. für 100 kg Holzgeist), bei dem Preise von 160 M. sogar nur um 5,5 Pf. billiger ist, als reiner Spiritus. Die Holzgeistpreise sind in wenigen Monaten auf 150—160 M. gestiegen, freilich in letzter Zeit wieder auf 120 M. zurückgegangen. Diese Steigerung entstand namentlich durch die vermehrte Nachfrage nach reinem Methylalkohole, welcher zur Fabrikation vieler neu eingeführter Farbstoffe, wie Methylenblau, Malachitgrün ꝛc. verwandt wird. Ferner hat sich der Verbrauch von Holzgeist in Frankreich erheblich vermehrt; an die Stelle des früheren Imports ist ein bedeutender Ausfuhrhandel getreten. Der Rückgang der Holzgeistpreise wird in nächster Zeit ein noch weiterer sein; neben der Concurrenz des waldreichen Amerika wird die Darstellung von reinem Methylalkohole aus den Betaïnverbindungen der Melasse die Preise bedeutend beinflussen.

Es wurden nun mehrere Vorschläge gemacht, den Uebelständen, welche bei der Denaturirung mit 10 Proc. Holzgeist hervorgetreten waren, wenigstens vorläufig abzuhelfen. Das Regulativ, betr. die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken, wurde dahin abgeändert*), daß die Denaturirung durch Vermischen mit 5 Proc. Holzgeist erfolgt und daß die anderthalbfache Menge der Bromlösung, welche durch Holzgeist entfärbt werden muß, um ihn als Denaturirungsmittel geeignet erscheinen zu lassen, nicht mehr entfärbt werden darf. Durch die letzte Veränderung ist eine obere Grenze für den Gehalt an Allylalkohol, Aceton und Holzölen festgestellt.

In manchen Fabrikationszweigen hat jedoch die Verwendung des mit 5 Proc. Holzgeist vermischten Spiritus Anlaß zu berechtigten Klagen gegeben. Namentlich haben sich die explosiven Eigenschaften des Knallquecksilbers erheblich verschlechtert, so daß es zur Füllung von Zündhütchen, bei denen es neben schneller Zündung auch noch auf möglichst starke Kraft-Entwicklung ankommt, nicht mehr verwandt werden kann. Es sollen sogar explosive Nebenprodukte entstehen, welche die Verarbeitung bedeutend gefährlicher machen. Auch bei der Fabrikation von Farblacken für Tapeten sind mancherlei Uebelstände eingetreten, welche indeß theilweise auf andere Ursachen, als auf die Anwesenheit von Holzgeist zurückzuführen sind.

Endlich kann gegen die Anwendung von Holzgeist noch der Einwand erhoben werden, daß er kein chemisches Individuum, sondern ein Gemisch der verschiedensten Körper ist. Es kann daher die zur Entfärbung erforderliche Menge Brom nur ein approximatives Maß für den Gehalt des Holzgeistes an höher siedenden Bestandtheilen abgeben. Versuchsweise wurde daher die Denaturirung durch Allylalkohol bewirkt. Obgleich diese den verschiedensten Gewerben, selbst der Zündhütchenfabrikation, vollständig genügte, so mußte doch von diesem Verfahren Abstand genommen werden, da der denaturirte Spiritus beim Verdünnen mit Wasser und beim Versetzen mit stark aromatischen Körpern noch vollständig trinkbar ist. Anders mit den Holzölen; bei großer denaturirender Kraft werden sie, entweder für sich oder mit Allylalkohol vermischt, entschieden das vorzüglichste Denaturirungsmittel abgeben.

Die Schädlichkeit des Holzgeistes beruht auf seinem Gehalte an Aceton; verwendet man daher einen von diesem Körper freien Holzgeist, so wird den meisten Beschwerden begegnet werden können. Die Commission schlägt daher vor, daß eine technische Centralstelle für steuerliche Angelegenheiten eingerichtet werden soll. Hier werden von Fachleuten alle für das Steuerfach wichtigen Untersuchungen ausgeführt, während zu gleicher Zeit die berechtigten Interessen der Industrie gesichert werden. (Wiecks Gew. Ztg.)

*) Vergl. S. 12 der Umschau.

Wünsche. — Verbesserungsvorschläge.

(Aus dem Berichte der Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg vom Jahre 1881 über das Jahr 1880.)

Die Verlängerung der Kreditfristen

für die Entrichtung der Zollgefälle haben wir in dem abgelaufenen Jahre zu einem Gegenstande mehrerer Vorstellungen gemacht, ohne jedoch zu dem gewünschten Ziele zu gelangen. Besondere Gründe für die Ablehnung sind uns nicht bekannt geworden. Nur durch längere Kreditfristen können bei der Versorgung des inländischen Konsums die im Zollgebiete wohnhaften Geschäftsleute einigermaßen mit den in den Zollausschlüssen des deutschen Reiches wohnenden Kaufleuten auf eine Stufe gestellt werden. Die Gewährung von Erleichterungen in dieser Hinsicht wird zugleich den Bedenken, welche dem Anschlusse der Freihäfen an das deutsche Zollgebiet zur Zeit noch entgegenstehen, ein nicht unwichtiges Moment entziehen. Wir hoffen daher, daß die Kreditfrist, welche vor dem 1. Oktober 1869 9 bis 12 Monate betrug, alsdann aber auf 3 Monate eingeschränkt wurde, allgemein auf mindestens 6 Monate ausgedehnt werden möge. Wir glauben, daß dies Petitum in der neuerdings eingetretenen Zollerhöhung seine vollste Begründung findet, indem die Zollgefälle nicht selten einen sehr erheblichen Procentsatz des Werthes der Waare ausmachen. Auch darf daran erinnert werden, daß nach der Verzollung die Waare meistens nicht nur längere Zeit noch auf Lager gehalten, sondern außerdem auf eine längere Zahlungsfrist verkauft wird.

Die Zoll-Abfertigung,

wie überhaupt die Handhabung der Zoll-Regulative wird nach den übereinstimmenden Berichten aus verschiedenen Theilen unseres Bezirks sehr human ausgeführt. Gleichwohl ist uns das Bedürfniß nahe gelegt, an die Stelle der Gefälligkeit und der Gestattung, welche jetzt über die Härten der Regulative hinweghilft, eine klare Bestimmung treten zu lassen, welche innerhalb der Grenzen rechtlicher Verpflichtung sich bewegt. In dieser Hinsicht empfiehlt es sich, mindestens an den Orten, wo ein größerer Verkehr stattfindet, die Bestimmungen über

die Dienststunden der Zollbeamten

dahin zu erweitern, daß dem Geschäftsmanne das Recht eingeräumt werde, zu verlangen, daß gegen eine entsprechende Vergütung für die fungirenden Beamten auch außerhalb jener Stunden, mit dem Löschen von Seeschiffen fortgefahren werde.

Ein gleicher Rechtsboden ist zu schaffen für die

Abfertigung von Waaren an Bord der Schiffe.

Soweit es sich um unverpackte Massengüter handelt, erfolgt die Feststellung des Zollbetrages auf Grund der an Bord der Schiffe stattfindenden Gewichtsermittelungen von Zollbeamten oder solchen beeidigten Wägern, welche auf die Wahrnehmung der Zollinteressen besonders verpflichtet sind. Bezüglich der anderen Güter besteht die Regel, daß die Waaren zum Zwecke der Abfertigung an der Revisionsstelle vorzuführen sind; es wird jedoch gestattet, daß auch hier die Revision an Bord geschehe. Wünschenswerth erscheint, daß letzteres Verfahren überall da verlangt werden könne, wo man für die gehörige Entrichtung der Zollgefälle General-Sicherheit bestellt.

Wir hatten ferner beantragt, daß

„graue Packleinewand und Segeltuch“,

welches unter dem alten Zollgesetze mit 4 M., — pro 100 kg belastet war und nach dem Zollgesetz-Entwurfe vom 4. April 1879 als besondere Tarif-Position mit 5 M. per 100 kg belastet werden sollte, sub Nr. 22 e 1 des Tarifs mit 6 M., — pro 100 kg zu verzollen sei. Durch nähere Einsicht der bezüglichen Reichstagsverhandlungen gewinnt man die Ansicht, daß eine andere Erhöhung des Zollsatzes für Segeltuch als diejenige, welche den Satz der Regierungsvorlage zu 5 M., — auf 6 M., — pro 100 kg bringt, von Niemandem beantragt worden ist, und daß man bei der Annahme des von der betr. Reichstagskommission vorgeschlagenen Princips, bei allen Leinengeweben hinsichtlich des anzuwendenden Zollsatzes die Fädenzahl als Kriterium festzuhalten, einfach geglaubt hat, graue Packleinwand und Segeltuch würden auch bei der angegebenen Begriffsbestimung unter die auf 6 M., — pro 100 kg bemessene Zollposition fallen. Einen Bescheid haben wir auf diesen Theil unseres Antrages noch nicht empfangen.

Tara-Vergütungen.

Dem Empfänger von Waaren, welche in Umschließungskisten ankommen, muß es auf alle Fälle gestattet werden, die Extra-Umhüllung herunterzuschlagen, ohne zur Verzollung derselben verbindlich zu sein. Ferner muß es ihm freistehen, für die nachbleibenden Originalkisten entweder die gesetzliche Tara oder Netto-Verzollung zu beanspruchen. Ist die letztere beantragt, so hat sich die Ausschüttung auf eine Probeauswahl von höchstens 10 pCt. per Kolli zu beschränken.

Für grünen Thee ist der Tarasatz von 23 pCt. ebensowenig genügend, wie derjenige von 24 pCt. für Cigarren.

Privat-Niederlagen

unter Mitverschluß der Zollverwaltung sind thunlichst zu erleichtern. Bei denselben ist ebenso wie bei den öffentlichen Niederlagen auf Antrag zu gestatten, daß die Verzollung nach dem Auslagerungsgewichte statt nach dem Einlagerungsgewichte erfolge, damit der Lagerinhaber sich gegen die Verzollung sowohl eines durch Leckage, Verdunstung oder dergl. entstandenen Manko's als einer durch Feuchtigkeit entstandenen Gewichtszunahme schützen könne.

Ausland, Verkehr mit demselben.

Bezüglich des Veredelungsverkehrs mit dem deutschen Zollgebiete ist in Oesterreich folgendes Gesetz erlassen worden:

Gesetz vom 24. Dezember 1881, betreffend den Veredelungsverkehr mit dem deutschen Zollgebiete.

§ 1.

Die gegenwärtig auf Grund des Gesetzes vom 16. Juni 1881 (R. G. Bl. Nr. 65, V. Bl. Nr. 29) bestehenden, mit der Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 28. Juni 1881 (R. G. Bl. Nr. 67, V. Bl. Nr. 29) festgesetzten Bestimmungen über die zollämtliche Behandlung von Geweben einheimischer Erzeugung, welche zum Bedrucken, Färben oder Bleichen nach dem deutschen Zollgebiete ausgeführt und von dort bedruckt, gefärbt oder gebleicht wieder eingeführt werden, bleiben für die Zeit vom 1. Januar bis einschließlich 31. Dezember 1882 mit der Maßgabe aufrecht, daß Gewebe, welche bis zum 31. Dezember 1882 in das deutsche Zollgebiet gesendet worden sind, unter Einhaltung der vorgeschriebenen Fristen noch bis längstens 30 Juni 1883 von dort im Veredelungsverkehre zurückgebracht werden können.

Auf Gewebe, welche nach dem 31. Dezember 1882 zum Bedrucken, Färben oder Bleichen ausgeführt werden, haben bei ihrem Wiedereintritte in das allgemeine österreichisch-ungarische Zollgebiet die Bestimmungen des Zolltarifs für bedruckte, gefärbte oder gebleichte Gewebe in Anwendung zu kommen.

§ 2.

Die Regierung wird ermächtigt, die gegenwärtig geltenden Bestimmungen über die sonstigen, dermalen zulässigen Arten des Veredelungsverkehrs mit dem deutschen Zollgebiete bis auf Weiteres unverändert in Wirksamkeit zu erhalten.

§ 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit 1. Januar 1882 in Wirksamkeit tritt, ist Mein Gesammtministerium beauftragt.

Ausfuhrzoll auf Fische und Thran in Island.

(Nach amtlicher Mittheilung.)

Ein Königlich Dänisches Gesetz, datirt Amalienburg, den 4. November 1881, enthält folgende Bestimmungen:

§ 1.

Auf allen Fisch und Thran, welche in Schiffen ausgeführt werden, die von einem Hafen in Island ausklariren, oder in solchen Schiffen, die in den Föhrden und unter den Küsten Heringsfischerei treiben, oder zur Bootsfischerei auf dem Seeterritorium ankern, wird, ohne Rücksicht darauf, ob die Fische im Lande zubereitet oder in nicht zubereitetem Zustande an Bord gebracht werden, ein Ausfuhrzoll erhoben.

Legt ein Fischerfahrzeug sich an eine Stelle unter den Küsten oder in den Föhrden, um von dort aus Fischerei zu betreiben, so soll der Führer des Schiffes sofort bei dem Polizeimeister des Orts Meldung davon machen; bei letzterem werden die Schiffspapiere deponirt, bis das Schiff von dort abgeht entweder um nach anderen Plätzen hier (Islands) zu segeln oder nach beendeter Fischerei von irgend einem Orte das Land ganz zu verlassen.

§ 2.

Der Ausfuhrzoll wird erlegt wie folgt:

1)	Auf Kabeljau oder Rochen für jede 100 Pfund	10 Oere.
2)	Auf Fische, welche halbgetrocknet, gesalzen oder in frischem Zustande ausgeführt werden, für jede 100 Stück	20 Oere.
3)	Auf Schwimmblasen für jede 100 Pfund	30 "
4)	Auf eine Tonne Hering (108 Pott), ohne Rücksicht darauf, in welcher Verpackung sie ausgeführt wird	25 "
5)	Auf eine Tonne Thran	30 "
6)	Auf Lachs, gesalzen, geräuchert oder eingekocht, für jede 100 Pfund	30 "
7)	Auf alle eingekochten Fische, mit Ausnahme des Lachs, für jede 100 Pfund	10 "

Der Zoll wird nicht erhoben bis zur Hälfte der obengenannten Waarenquanta; für die Hälfte aber oder darüber wird der Zoll von dem ganzen Quantum erhoben.

(Deutsches Handels-Archiv.)

Schmuggel- und Zollhinterziehung an der russischen Grenze.

Unter diesem Titel brachte das „Centralblatt für Textilindustrie" einen längeren Artikel aus der Feder eines mit den Verhältnissen gründlich vertrauten Mitarbeiters. Dieser Artikel ist von den größten politischen Zeitungen Rußlands reproduzirt worden und hat wie es scheint, seine Wirkung nicht verfehlt. Wir erhalten zu unserer Genugthuung aus Petersburg die Nachricht, daß gegenwärtig zwischen der deutschen Botschaft in Petersburg und dem russischen Ministerium des Auswärtigen sehr lebhafte Verhandlungen in Betreff strenger Beaufsichtigung der russisch-preußischen Grenze stattfinden. Auf beiden Seiten soll eine Verstärkung der Grenzwache erfolgen und das in dieser Beziehung ausgearbeitete neue Reglement sofort in's Leben treten. (Centralblatt für Textil-Industrie.)

Verzollung von Seidentüllschleiern mit schmalen Seidenspitzen in Spanien.

(Eco de las aduanas No. 568 vom 14. Dezember 1881.)

Nach einer Cirkularverfügung der General-Zolldirektion zu Madrid vom 30. November 1881 sind Seidentüllschleier mit schmalen Spitzen des nämlichen Stoffes, die mit ersteren durch einen einfachen, keine Naht bildenden Uebergang zusammenhängen, nur mit dem Zollsatze nach Nr. 148 des Tarifs zu belegen, ohne den in § 4 der Anwendungs-Bestimmungen für Kleidungsstücke aus gesticktem Stoff vorgesehenen Zuschlag von 50 pCt.)

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft und die Regierung der französischen Republik.

in Betracht, daß der Handelsvertrag, über den gegenwärtig Verhandlungen gepflogen werden, zwischen beiden Ländern vor dem 8. dieses Monats, mit welchem Datum die in Kraft bestehenden Verträge ablaufen, nicht abgeschlossen werden kann,

sind übereingekommen, die unterm 26. September 1881 zwischen der Schweiz und Frankreich in Paris ausgewechselte Erklärung in allen ihren Theilen und Wirkungen bis zum 1. März nächsthin zu verlängern.

Dessen zur Urkunde haben die im Namen ihrer resp. Regierungen handelnden Unterzeichneten gegenwärtige Erklärung abgefaßt und derselben ihr Wappensiegel beigedrückt.

Gegeben in Paris, am 3. Februar 1882.

Aufsätze, Abhandlungen, Besprechungen.

Der Zollbeamte im Dienste der Statistik.

(Von Bodenstein in Berlin.)

(Schluß.)

Doch mit schönen Zahlen allein ist's auch nicht gethan; die Statistik erwartet vor Allem richtige, der Wirklichkeit entsprechende Aufzeichnungen, die das Gepräge der Wahrheit, oder doch mindestens Wahrscheinlichkeit, an sich tragen, von welcher Seite sie auch betrachtet werden mögen. Die Abtheilungen des Zolltarifs hat der Abfertigungsbeamte im Kopfe, es wird ihm nicht schwer werden, die notirten Waarenmengen hiernach zu bezeichnen, aber daneben ein umfangreiches statistisches Nummernverzeichniß stets zutreffend anzuwenden, welches dieselben Güter unter verschiedenen Ziffern aufführt, je nachdem dieselben vom Auslande kommen, direkt oder indirekt dorthin versendet werden, das ist wahrlich nicht gar so leicht, wie es sich ansieht. Das beste Gedächtniß irrt zuweilen im Gewirr der Zahlen, die Benutzung eines Handbuches raubt zwar etwas Zeit, aber lange nicht so viel, als wenn der an seiner Richtigkeit angezweifelte Zählsteifen später noch einmal in die Hand genommen werden muß.

Ein Zählblättchen, das nach dem Zolltarif Nähnadeln, nach der statistischen Bezeichnung Elephantenzähne als Einfuhr in den freien Verkehr nachweist, ist für die Handelsstatistik nicht zu gebrauchen. Es kommt mit nächster Post von der statistischen Reichsbehörde zu der Zollstätte, bei welcher es ausgefertigt wurde, zurück und verursacht neues Forschen in Büchern und Blättern nach der Wahrheit der Dinge. Der Statistiker ist schwach im Glauben, aber stark im Zweifeln. Eine Sendung Rosinen aus Norwegen ist nicht nach seinem Geschmack, einen Zählstreifen, der ihn das lehren will, den hält er an; eine Ladung rohen Kaffee, welche aus Mitteldeutschland nach Großbritannien schwimmen soll, darf noch nicht in die Handelsnachrichten abgehen; beide Mittheilungen sind zuvor noch einmal an der Quelle, aus der sie hergeleitet wurden, auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Alle diese statistischen Mittheilungen sollen nach dem Gesetz bereits in den hierzu vorgesehenen Anmeldescheinen, für die Exportgüter durch die Versender, bei einem guten Theil der Ein- und Durchfuhrartikel seitens der Frachtführer, richtig niedergeschrieben sein, und der Zollbeamte hat, strenge genommen, das handelsstatistische Urmaterial nur für den abgabe- oder kontrolpflichtigen Waarenverkehr zu beschaffen. Die Postanstalten und Güter-Expeditionen der Eisenbahnen sammeln die statistischen Anmeldescheine für die ihnen zur Beförderung in's Ausland übergebenen Waaren ein, prüfen sie auch auf ihre formelle Vollständigkeit und lassen die Transportzettel, bevor die Waarensendungen aus dem Zollgebiet austreten, den Anmeldestellen im Grenzbezirk zugehen. Die materielle Prüfung derselben, die Sichtung und erste Verarbeitung der statistischen Erhebungen, d. h. die Ausfüllung der Zählstreifen in den Verkehrsübersichten, liegt aber allein den Zollstätten ob. Der Zollabfertigungsbeamte, welcher aus eigener Anschauung Kunde gewinnt von den Erzeugnissen aller Länder und Zonen, ist in Sachen der Handelsstatistik der Rathgeber für Güterbestetter und Geschäftsleute, mit denen er täglich in Berührung kommt. Er vermag bei dem warmen Interesse, welches man für alle seine Dienstverrichtungen von ihm zu erwarten gewöhnt ist, durch angemessene mündliche Belehrung einen nicht zu unterschätzenden Einfluß auf wahrheitsgetreue Ausfuhranmeldungen, und damit auf die Richtigkeit der Verkehrslisten auszuüben.

Und nicht ohne Grnnd ist gerade der Zollbeamte mit Ausführung des ganzen Statistikgesetzes beauftragt. und sind ihm hierzu die Vorarbeiten der öffentlichen Verkehrsanstalten sowie des heimischen Handelsstandes zur Hilfsleistung überwiesen. Sind doch die Zollämter die einzigen Verwaltungsbehörden, welche, mit Ausnahme der Hansestädte Hamburg und Bremen, in ganz Deutschland gleichartig organisirt und der Reichsregierung unterstellt sind. Das ganze deutsche Vaterland ist des Zollbeamten Arbeitsfeld, er ist am Niemen und an der Mosel zu Haus, er schafft und wirkt nach gleicher Richtschnur, sei es an den öden Dünen der Ostsee, sei es an den fruchtbaren Geländen des schwäbischen Meeres, am Fuße der Alpen. Ein von mehreren Punkten aus in Bewegung gesetztes, und nach verschiedenen Systemen mühsam arbeitendes Verwaltungs-Triebwerk, das nicht, wie die Zollbehörden, auf die statistische Mechanik ausgeprobt ist, würde schwerlich im Stande sein, das Statistikgesetz dauernd prompt auszuführen.

Der deutsche Zollbeamte besitzt manche guten Eigenschaften, welche ihn vor dem Mauthpersonal anderer Reiche werth erscheinen lassen. Er verfügt über ein nicht geringes Maß geistiger Bildung, ist ernst im Streben, ausdauernd im Fleiß, mit hingebender Liebe seinem großen Vaterlande zugethan, streng in der Erfüllung auch der kleinsten Pflichten, von unbestechlicher Treue in seinen Amtshandlungen. Man schmäle ihn doch nicht fälschlicher Weise als Pedanten, wenn er die Fäden eines fremdländischen Gewebes forschend prüft, bis ihm die Augen übergehen, nur um festzustellen, ob das Gesetz einen Groschen mehr oder weniger Zoll fordern muß, oder wenn er bis in die Nacht hinein rechnet und Geldrollen zählt, um eines Nickelstückes willen, welches sich in seiner Tageskasse mehr vorfand als die Bücher nachweisen. Hier zeigt sich die ihm anerzogene Gewissenhaftigkeit, das starke Gefühl, Gerechtigkeit zu üben nach oben und unten.

Konnte man da wohl einen besseren Werkmeister finden, welcher den viel gegliederten Mechanismus des Statistikgesetzes mit Geschick handhaben würde, als den Zollbeamten? Und er hat das in ihn gesetzte Vertrauen gerechtfertigt, wenn es ihm auch sicherlich schwer ankam, zu einer Zeit, da das Studium der jüngsten Tarifgesetzgebung und die Aneignung der komplizirten Abfertigungsformen seine Aufmerksamkeit und Arbeitskraft vollauf in Anspruch nahmen, dem neuen und, wie wir gesehen haben, nicht gerade einfachen statistischen Erhebungsmodus mit bereitwilligem Eifer entgegenzukommen. Mit muthiger Beharrlichkeit hat er sich durch alle Schwierigkeiten des neuen Dienstes hindurch gearbeitet, und jetzt, nachdem Gewohnheit ihm denselben leicht gemacht, mag er mit innerer Befriedigung — für ihn ein Sporn zu neuer Regsamkeit — auf seine Leistungen schauen. Mühsam, von Tag zu Tage, sammelt der Zollbeamte die Bausteine, bricht und behaut die Werkstücke, aus denen nach großem, lange erwogenem Plane ein fest auf die Wahrheit der Thatsachen gegründeteter, kunstvoller Bau, die Statistik des deutschen Waarenverkehrs mit dem Auslande, errichtet wird.

Mittel zur Herbeiführung eines rechtlichen Betriebes schwer zu kontrolirender Brennereien.

(Von W. Thiele in Halle.)

(Schluß.)

So geht's Woche um Woche, Monate um Monate fort, täglich gönnt sich der Herr Brennmeister die herzstärkende Erregung, die ihm der große Moment bereitet und auf welchen dann das Frühstück doppelt schön mundet. Der Herr Kontrolör balancirt geduldig 10 bis 12 Mal im Monate auf dem schmalen Wege unter den Pflaumenbäumen daher und wenn gar Frost oder trockene Witterung den Weg passabeler gemacht, so steht ein Kind auf der Anhöhe seitwärts der Brennerei und winkt dem Brennmeister mit dem Taschentuche, sobald ein Grünrock sich nähert.

— Getrosten Muthes gedenkt der Herr Kontrolör seiner Brennerei an der Chaussee, auch nicht die kleinsten Anzeichen eines unredlichen Betriebes hat er bemerkt. — Da plötzlich empfängt er den Besuch seines Oberkontrolörs.

Herrlich trockener Weg hat es dem Letzteren ermöglicht, in scharfem Trabe der Brennerei sich zu nähern, während das postenstehende Kind durch einen Spielgenossen vom gehörigen Auflauern sich ablenken ließ. Mit weislichem Sprunge, zu dem er sich, wie etwa der Nachbar Apotheker in Göthe's Herrmann und Dorothea, aber

aus anderem Grunde, bereit gehalten, ist er aus dem Wagen und an dem Brennmeister vorbei, in den Gährraum gelangt. — Freundlich grinsend steht Gottlieb am Bottig No. 1 und dreht mit zitternden Händen die Schraube nach links. Der Bottig No. 2 hat 30 cm Steigraum, einen bisher nie beobachteten! — „Wohl wilde Gährung gehabt?" — Keine Antwort, nur ein unartikulirter zitternder Ton entringt sich Gottliebs Brust, wie eine Gegenfrage klingt es, zugleich läßt der andere Arbeiter den Dampf in das Wasserfaß strömen und es ertönt jenes markerschütternde Donnern, was jeder Konversation Einhalt gebietet. Das Nothzeichen des Brennmeisters war etwas zu spät ertheilt und eine gewisse Unruhe des Einen, eine Gedrücktheit des Andern lassen erkennen, daß es hier unredlich zugegangen! „Nehmen Sie," so lautet die Anordnung des Oberkontrolörs gegenüber dem erstaunten Steueraufseher, „die Brennerei zu S. unter geschärfte Kontrole, zunächst innerhalb 8 Tagen 1—2 Mal Ueberwachung der Einmaischungen vom Beginn des Betriebes bis zur Fertigstellung der Maische! nach der ersten Ueberwachung, die Sie am Sonnabend vornehmen wollen, wünsche ich Meldung über Ihre Beobachtungen und, da Sie sich den Dienst bei der Entfernung Ihrer Station selbst vorschreiben, Mittheilung über die Tage, an welchen Sie voraussichtlich und vorbehaltlich dessen, daß Sie anderweitig nicht durch Brauwachen ꝛc. in Anspruch genommen, solche Ueberwachungen der Brennerei stattfinden lassen wollen. Die Ueberwachung ist möglichst dann zu beginnen, wenn das Dämpfen der Kartoffeln stattgefunden hat, und eine Revision, die Morgens vor dem Einbringen der Maische in den Röhrenkühler stattfindet, ist möglichst bis zur Fertigstellung der Maische auszudehnen." — Am Sonntag meldet der Steueraufseher, daß gestern eine große Quantität frischer Maische nach Fertigstellung des frischbemaischten Bottigs fort, auf die Erde, gelassen wurde; der Brennmeister, erzählt er später, habe ziemlich grämlich dreingeschaut! Nur noch hin und wieder solche eingehende Kontrole und die Blamage wegen der Maisch-, resp. Materialvergeudung, hinter welche schließlich auch der Herr Rittergutsbesitzer kommt, ist zu groß, als daß weitere Versuche gemacht werden könnten. Dazu kommt, daß der zweite Arbeiter, welcher das Ueberschöpfen, Uebersteigenlassen u. s. w. bisher für gar nicht so straffällig gehalten, durch die Unterlassung desselben während der Anwesenheit des Beamten hingewiesen wird auf diese Unredlichkeit.

„Aber hören Sie einmal," sagt eines guten Tages der Herr Rittergutsbesitzer zum Brennmeister, „der Brennmeister meines Vetters hat jetzt bedeutend mehr Ausbeute als Sie, und dabei begnügt er sich mit der leichtesten Gerste, Sie haben ja kaum 8 %!"

„Ja, der wird auch wohl nicht von einem so schneidigen Kontrolör revidirt, als ich! Gott weiß, was jetzt in den gefahren! außerdem aber, Herr H., jetzt muß ich etwas feinere und auch mehr Gerste haben, die Verzuckerung ist nicht mehr so gut."

„Wenn's daran liegt, gut, ist mir auch lieber, als die Kartoffelvergeudung, die beim Ueberschöpfen unvermeidlich und die ich außerdem nicht einmal feststellen kann bei den vielen anderen Geschäften, lassen Sie solche Geschichten, dann hat auch die ewige Angst ein Ende, geben Sie dem Inspektor den Mehrbedarf an Gerste an, ich will ihn anweisen, diefelbe von der Besten zu nehmen!" —

Seit jener Zeit steht der Herr Brennmeister nicht mehr so häufig und anhaltend vor der Brennereithür, er ist etwas brummig geworden, nicht einmal seine sonstigen naturwissenschaftlichen Unterhaltungen über die Kartoffelkrankheit und Kartoffelfäule giebt er noch zum Besten, — „es ist nichts mit der neueren Zeit, wie schön war es früher, als ich noch lernte," klagt er öfters, — „ja, die gute alte Zeit!"

Ersparung an Verwaltungskosten.

(Von H. Hartung in Celle.)

(Schluß.)

Im Campagnejahr 1879/80 waren im deutschen Reiche 328 Zuckerfabriken im Betriebe, davon in Preußen 251.

Hiervon arbeiteten im

September	1879	260	im Reich,	204	in Preußen.
October	„	321	„	245	„
November	„	325	„	248	„
December	„	325	„	250	„
Januar	1880	298	„	237	„
Februar	„	121	„	103	„
März	„	8	„	7	„

(Schluß der Campagne)

Zusammen 1658 im Reich, 1294 in Preußen.

Nach der Organisationsstatistik der Steuerverwaltung für 1872 — dieselbe ist seitdem nicht wieder aufgestellt — waren im deutschen Zollgebiet für den besonderen Dienst in den Zuckerfabriken 606 Aufseher und 2 Obercontroleure (Württemberg) thätig. Um aus letzteren Angaben auf die derzeitigen Verhältnisse schließen zu können, müssen wir bemerken, daß 1871/72 im Zollgebiet 311 Fabriken 2 250 918 Tonnen (ze zu 100 kg) Rüben verarbeitet haben, 1879/80 aber 328 Fabriken 4 805 216 Tonnen. Hiernach läßt sich eine ungefähre Berechnung anstellen, wie viel Gehalt an Rübenzuckeraufseher gezahlt ist, ohne daß diese dafür ihrem eigentlichen Dienste obgelegen haben; es beträgt nach unserer Schätzung 4—500 000 *M.* Diese Summe jährlich der Reichskasse zu ersparen, das ist die Aufgabe, die hier gestellt wird. Lassen sich die 606 Rübenzuckeraufseher-Stellen einfach vom ordentlichen Etat beseitigen, so daß die Aufsicht in den Fabriken durch Hülfsbeamte lediglich während der Campagne besorgt wird? Oder ist es zweckmäßiger Hülfsbeamte an der Grenze und im innern Dienste zu verwenden und dafür während der Campagne erfahenere ordentliche Beamte in den Zuckerfabriken zu beschäftigen? Wir wollen hierüber bestimmte Vorschläge nicht abgeben, aber nur darauf hinweisen, daß eine Lösung dieses Problems vielleicht unter Anwendung der in Grenzaufseherstellen commissarisch übergeführten Steuer-Supernumerare möglich ist, vielleicht auch dadurch, daß man den (wenigstens in Preußen vorgeschriebenen) Dienst der Supernumerare in der Grenz- und Steuer-Aufsicht in diejenige Zeit verlegt, während welcher die Zuckercampagne stattfindet, so daß unterdessen Grenz- und Steueraufseher entbehrlich werden, die den Dienst in der Zuckerfabrik übernehmen.

Allen denjenigen Herren, welche berufen sind, in dieser Beziehung maßgebende Vorschläge zu machen, möchten wir empfehlen, unsere Anregungen zum Gegenstand ihres Nachdenkens zu machen, weil sie eine nicht unerhebliche Ersparung von Verwaltungskosten zum Zwecke haben.

Verschiedenes.

In Mailand tagte am 5, 6. und 7. c. eine von der Gotthardbahn, der schweizerischen Centralbahn, der elsaß-lothringischen Bahn, der belgischen Staatsbahn und mehreren englischen Bahngesellschaften, sowie der ober- und mittel italienischen Bahnen beschickte Conferenz. Dieselbe unterhandelte über die Herstellung eines direkten Personen- und Güterverkehrs zwischen Italien, Deutschland, Belgien und England, ohne indessen bindende Beschlüsse zu fassen.

Kanal von Korinth. In der Handelsgeographischen Gesellschaft zu Paris hielt General Türr kürzlich einen interessanten Vortrag über die Durchstechung der Landenge von Korinth. Türr, welcher bekanntlich in Gemeinschaft mit Ferdinand Lesseps die Konzession zu diesem Unternehmen erhalten hat, führte unter dem Beifall der Versammlung aus, daß die Vorarbeiten bereits so weit gediehen seien, um mit dem Durchstich demnächst beginnen zu können. Der geographische Kongreß von Venedig hatte bekanntlich das Projekt freudig angenommen. Türr wies nun an der Hand der Karte die Nützlichkeit des Unternehmens aufs Neue nach und konstatirte, daß der projektirte Kanal den Weg der Schiffe, die aus den Häfen des adriatischen Meeres kommen, um 330 Kilometer abkürze, denjenigen der Marseiller Schiffe um 170 Kilometer und schließlich die Fahrt der von Gibraltar kommenden Fahrzeuge um etwa 100 Kilometer. Die mit dieser Abkürzung des Weges verbundene Zeitersparn-

niß, die daraus entstehende Ersparniß an Brennmaterial ꝛc. vor Allem aber Vermeidung des für die Schifffahrt von jeher gefährlich gewesenen Kaps von Matapan repräsentiren nach der Darstellung Türr's für die Schiffe einen Vortheil, welcher den beabsichtigten Zoll von 50 Cent. bis 1 Frank pro Tonne oder Reisenden — je nach der Distanz, welche gewonnen wird — als so gering erscheinen läßt, daß er von mehreren größeren Schifffahrtsgesellschaften bereits acceptirt worden ist. Da der Durchschnittsverkehr der Häfen, deren Aus- und Einfuhr der Kanal zu Statten kommen wird, auf etwa 5 ¼ Millionen Tonnen zu veranschlagen ist, so schätzt Türr die jährlichen Einnahmen auf etwa 4 Millionen Franks. Die Herstellungskosten des Kanals sind auf 30 Millionen veranschlagt; es ergiebt sich darnach eine reichliche Verzinsung des Anlagekapitals.

Die klimatischen, hydrographischen und geologischen Verhältnisse des in Betracht kommenden Territoriums wurden von Türr als äusserst günstig geschildert. (Deutsche Verkehrszeitung.)

Gewichte der deutschen Münzen.

Es wiegen:

1 Einpfennigstück	2	Gramm.
3 Zweipfennigstücke	10	„
2 Fünfpfennigstücke	5	„
1 Zehnpfennigstück	4	„
9 Zwanzigpfennigstücke	10	„
9 Fünfzigpfennigstücke	25	„
9 Markstücke	50	„
9 Zweimarkstücke	100	„
9 Fünfmarkstücke, Silber	250	„
1 Fünfmarkstück, Gold	2	„
1 Zehnmarkstück, Gold	4	„
1 Zwanzigmarkstück, Gold	8	„

Baumwollen-Industrie in Ostindien. Dieselbe besteht zwar schon seit 1854, doch hat sie erst in den letzten fünf Jahren Bedeutung gewonnen, die auch schon eine fühlbare Rückwirkung auf den englischen Export ausübt. Es bestehen gegenwärtig in Ostindien 50 Etablissements mit 1 340 000 Spindeln, und 11 800 Webstühlen (Deutschland 4 700 000 Spindeln). Davon kommen allein auf den Bombayer Bezirk 32 Fabriken mit 1 Million und 10 000 Webstühlen.

(Centralblatt für Textilindustrie.)

Metallplombe. Der bisher ausschließlich angewendete Verschluß mit Bleiplomben hat viele Uebelstände. Die Herstellung der Plomben ist eine eben so schwierige wie zeitraubende, der Verschluß kann sehr leicht geöffnet und wieder geschlossen werden, ohne daß außen Spuren sichtbar werden, und der Nebenzweck, mit der hydraulischen Zange die Firma oder sonstige Zeichen aufzuprägen, wird fast nur in unvollkommenen Grade erreicht, ganz abgesehen davon, daß die Farbe des Bleies das Erkennen der Prägung erschwert. — Diesen Uebelständen hilft eine von der Firma Eduard Lokesch, Gürtler-, Bronce- und Galanteriewaarenfabrik in Prag, erfundene Plombe aus Metallblech in recht sinnreicher Weise ab. Dieselbe besteht aus zwei vertieften Metallblechschälchen oder Kapseln, von denen eine etwas weitere einen nach innen gebogenen Rand hat, während der Rand der anderen ausgezackt und nach außen umgebogen ist; die letztere, die untere Kapsel, enthält auch zwei bis zum Boden gehende Einschnitte. In diese legt man den, am Ende der Schnur geschlungenen Knoten, so daß die Einschnitte die Schnur durchgehen lassen. Wird dann die obere Kapsel aufgesetzt und durch Fingerdruck in die untere gepreßt, so fassen die Zacken des nach außen gebogenen Randes der inneren Schale hinter den nach innen gebogenen Rand der äußeren Kapsel, so daß eine Lösung des Verschlusses ohne Zerstörung der Plombe nicht wohl möglich ist. — Bei dem billigen Preise der sehr hübschen Vorrichtung (1000 Stück 4 fl.) dürfte sich dieselbe sehr rasch an Stelle des unbequemen Bleiverschlusses einbürgern. (Metallarb.)

Anekdoten.

Als kürzlich in einer Gesellschaft von Zollbeamten und Kaufleuten das Thema der Zollkuriosa besprochen wurde, erlaubte sich ein „Junger Mann" einen alten gewiegten Zollbeamten, der gerade an einem Husten litt, zu fragen: „Herr R. R. wie würden Sie denn den Husten verzollen, da Husten doch entschieden ein Luxusartikel ist?" Der Angesprochene erwiderte gelassen: „Husten an und für sich ist zollfrei, indessen würde ich jedenfalls nach der etwa zollpflichtigen Umschließung tarifiren und wenn diese z. B. ein Esel wäre, die Verzollung nach einem solchen vornehmen."

Bei dem Hauptzollamte in N. war ein wegen seiner „scharfen Augen" namentlich von der weiblichen Bevölkerung der Umgegend besonders gefürchteter Revisionsaufseher stationirt, der die einem Zöllner zuweilen etwas gewagt erscheinenden Dimensionen mancher Schönen durch Vermittelung der „vereidigten Frau" wiederholt auf das natürliche Maß reduzirt hatte. Eines Tages passirte ein alter Bauer mit seiner keuchend und pustend hinterdreinkommenden Alten die Zollschranke der Eisenbahnstation. Die Perronglocke gab bereits das zweite Zeichen zur Abfahrt. Eile that Noth. Schnell, aber resultatlos war die mitgebrachte Kiepe durchsucht und unser Ehepaar strebte bereits der Ausgangsthüre zum Zuge entgegen, als jener Aufseher, dem die Korpulenz der biederen Dörflerin doch nicht ganz geheuer vorgekommen war, den dummausschauenden Alten nochmals mit der verweisenden und herrisch klingenden Frage stellte: „Aber, wie können Sie denn das leiden, daß Ihre Frau Sachen unter ihren Kleidern einschmuggelt?!" Verblüfft, aber auch gleichzeitig mit überlegener Miene drehte sich der Angeredete zu seiner besseren Hälfte mit den Worten um: „Na! sühst Du nu Mudder, dat de Kunterlör dat merkt, wenn Du di Kaffee unner den Rock steckst! Ik hebb di dat jo glik seggt!!" Sprachs und . . . submittirte.

Personalnachrichten.

Preußen.

Befördert: Hauptamts-Assistent Ollmetzer in Harburg zum Ober-Grenzkontrolör in Wogcin;
Hauptamts-Assistent Schuppan in Görlitz zum Ober-Grenzkontrolör in Neurode;
Hauptamts-Assistent Dallmann in Berlin zum Ober-Grenzkontrolör in Meldorf (Holstein).
Bureauassistent Strutz zum Sekretär bei der Prov.-Steuerdirektion in Stettin;
Bureauassistent Possart do. do. in Cassel.

Versetzt: Hauptamtsrendant Schmidt von Schivelbein nach Tondern.
Hauptamtsrendant Müller von Tondern nach Colbergermünde.
do. Grünwald von Skalmierchce nach Lissa.
Ober-Grenzkontrolör Schröder von Wewelsfleth nach Glückstadt.
do. Christiansen von Meldorf nach Kiel.
do. Geisler von Brunsbüttel nach Altona.
do. Kux von Kollmar nach Stellargaretben.
do. Müller von Neurode als Ober-Steuerkontrolör nach Perleberg.
Ober-Grenzkontrolör Hannig von Wogcin nach Neustadt a./S.
do. Gundlach von Cuxhaven nach Emden.
do. Schneidewind von Emden nach Cuxhaven.

Gestorben: Expeditions-Vorsteher, Steuerinspektor Herzke in Flensburg.

Verliehen: dem vortragenden Rath, Geheimen Ober-Finanzrath v. Pommer-Esche der rothe Adlerorden 2. Classe mit Eichenlaub;
dem Ober-Regierungsrath Schulze bei der Provinzialsteuerdirektion in Berlin der rothe Adlerorden 3. Klasse mit der Schleife;
dem Regierungsrath Pehlemann daselbst der Königliche Kronenorden 4. Klasse;

Verliehen: dem Regierungsrath und Stempelfiskal Franz in Aachen;
do. do. Kleine in Cassel;
dem Obersteuerinspektor, Steuerrath Pfaff in Landsberg a. W.;
do. do. Koppe in Minden;
do. do. Neugebauer in Elberfeld;
dem Geheimen Rechnungsrath Conradi in Berlin der Königliche Kronenorden 3. Klasse;
dem Büreauvorsteher, Kanzleirath Wartenberg in Cöln;
dem Hypothekenbewahrer, Steuerrath v. Brewer in Trier;
dem Büreauvorsteher, Kanzleirath Benwitz in Danzig;
dem Packhofsvorsteher Krogoll daselbst;
dem Geheimen expedirenden Sekretair und Kalkulator Beyer in Berlin;
dem Hauptamtsrendanten Seeck in Königsberg;
dem Expeditionsvorsteher, Steuerinspektor Lanz in Emmerich;
dem Obersteuerkontroleur, Steuerinspektor Reusche in Egeln;
der Rothe Adlerorden 4. Klasse.

Oldenburg.

Am 1. Januar cr. ist dem Hauptamtsassistenten Siemer die Stelle des leitenden Beamten an der Abfertigungsstelle auf dem Bahnhofe zu Oldenburg unter Beilegung des Titels „Oberkontrolör" übertragen.

Elsaß-Lothringen.

Versetzt: Obersteuerkontrolör Berger, von Habsheim nach Mülhausen.

Verliehen: dem Regierungsrath Leydhecker zu Straßburg;
den Hauptzollamtsrendanten Schlosser zu Münster und Knaub zu Altkirch;
dem Revisionsinspektor Götten zu Straßburg;
der rothe Adlerorden 4. Klasse.
dem Stationskontrolör, Hauptsteueramts-Kontrolör Levin in Tilsit der Titel Zollinspektor.

Colmar, Buchdruckerei von Wittwe Camille Decker.

Neuer Französischer Zolltarif

vom 7. Mai 1881.

Tabelle A. Einfuhr-Tarif.

Nummer der Gegenstände.	Bezeichnung der Gegenstände.	Verzollungs-Maßstab.	Zollbetrag. Franken.	Cent.
	Stoffe aus dem Thierreich.			
	Lebende Thiere.			
1	Pferde: Hengste oder Walache und Stuten	pro Kopf	30	—
	„ Füllen	„	18	—
2	Maulesel, männliche und weibliche	„	5	—
3	Esel-Hengste und Esel-Stuten	—	frei	
4	Vieh: Ochsen	pro Kopf	15	—
5	„ Kühe	„	8	—
6	„ Stiere	„	8	—
7	„ junge Ochsen, junge Stiere und Färsen	„	5	—
8	„ Kälber	„	1	50
9	„ Widder, Schafe und Hammel	„	2	—
10	„ Lämmer	„	—	50
11	„ Böcke, Ziegen und Zicklein	„	—	50
12	„ Schweine	„	3	—
13	„ Spanferkel	„	—	50
14	Wild, Geflügel und Schildkröten	100 Kilog.	20	—
15	Thiere, lebende, nicht genannte	—	frei	
	Thierische Produkte und Abfälle.			
16	Fleisch, frisches Schlacht-	100 Kilog.	3	—
	„ frisches, Wild, Geflügel und Schildkröten	„	20	—
17	„ gesalzenes	„	4	50
18	„ in Büchsen konservirtes	„	8	—
19	„ (Extrakte) in Tafeln oder anderer Form	„	4	—
20	Häute, rohe, frische oder getrocknete:			
	„ große	—	frei	
	„ kleine: Widder-, Schaf- und Hammelfelle	—	frei	
	„ kleine: Lamm-, Zicklein- und andere Fälle	—	frei	
21	Pelzwerk, rohes	—	frei	
22	Wolle, einschließlich Alpaca-, Lama-, Vigogne-, Yack- und Kameelhaar in Ballen	—	frei	
	„ Abgänge	—	frei	
23	Pferdehaar, roh, zugerichtet oder gekrullt	—	frei	
24	Haare, rohe	—	frei	
	„ Ziegen-, gekämmte	100 Kilog.	10	—
	„ andere, gekämmte	„	10	—
	„ in Bündeln, nach der Länge sortirt	„	10	—
25	Federn, Schmuck-, rohe oder zugerichtete	—	frei	
	„ Schreib-, rohe oder zugerichtete	—	frei	
	„ Bett- (Daunen und andere)	100 Kilog.	20	—
26	Seide in Kokons	—	frei	
	„ Grez- und mulinirt	—	frei	
	„ gefärbte, zum Nähen, Sticken oder andere	—	frei	
	„ Flock- oder Floret-, rohe	—	frei	
	„ Flock- oder Floret-, gekämmte	100 Kilog.	10	—
27	Menschenhaar, nicht verarbeitetes	—	frei	
28	Muschelseide (Byssus)	—	frei	
29	Messinaer Haar	—	frei	
30	Fette, thierische, ausschließlich derer von Fischen:			
	„ Talg	—	frei	
	„ Schweineschmalz und anderes	—	frei	
31	Gerbfett (Degras)	—	frei	
32	Wachs, rohes, gelbes, braunes oder weißes	100 Kilog.	10	—
	„ Rückstände	—	frei	
33	Eier von Geflügel und Wild	100 Kilog.	10	—
	„ von Seidenraupen	—	frei	
34	Milch	—	frei	
35	Käse, weiche	100 Kilog.	6	—
	„ harte	„	8	—
36	Butter, frische und ausgelassene	„	13	—
	Butter, gesalzene	„	15	—
37	Honig	„	10	—
38	Dünger	—	frei	
39	Knochen, weiß gebrannte	—	frei	
40	Knochenkohle (Thierkohle)	—	frei	
41	Lederabfälle	—	frei	
42	Andere Produkte und Abfälle, unverarbeitet	—	frei	
	Fischerei.			
43	Produkte der Französischen Fischerei	—	frei	
44	Produkte der ausländischen Fischerei:			
	Fische, frische See-	100 Kilog.	5	—
	„ frische Süßwasser-	„	5	—
45	„ getrocknete, gesalzene oder geräucherte, Kabeljau einschließlich Stockfisch oder Klippfisch	„	48	—
	„ andere getrocknete, gesalzene oder geräucherte	„	10	—
46	„ im natürlichen Zustand konservirte, marinirte oder anderweitig zubereitete	„	10	—
47	Austern, frische, Brut	—	frei	
	„ frische, andere	Tausend	1	50
	„ marinirte	100 Kilog.	10	—
48	Hummern und Seekrebse, frische	„	5	—
	„ im natürlichen Zustand konservirt oder zubereitet	„	10	—
49	Muscheln und andere Schalthiere	—	frei	
50	Fischthran	100 Kilog.	6	—
51	Walrath vom Wal- und Pottfisch, roh	„	5	—
	„ gepreßt	„	10	—
	„ raffinirt	„	15	—
52	Rogen von Kabeljau und Makrelen	„	—	60
53	Walfischbarten, rohe	—	frei	
54	Fischhaut (Haifisch) und Seehundsfell, roh	—	frei	
55	Korallen, rohe	—	frei	
56	Perlen, feine	—	frei	
57	Fisch-Schwimmblasen, rohe oder einfach getrocknete	—	frei	
	Thierische Rohstoffe für die Zwecke der Medizin und Parfümerie.			
58	Schwämme, rohe	100 Kilog.	35	—
59	„ zubereitet für Parfümerie oder Pharmacie	„	65	—
60	Andere Rohstoffe	—	frei	
	Harte Schnitzstoffe.			
61	Elephantenzähne (Stoß- und Kauzähne)	—	frei	
62	Schildkrötenschalen, Rückenschilde, Seitenschilde und Kaguan	—	frei	
	Schildkrötenspähne	—	frei	
63	Künstliches Elfenbein und Schildpatt	100 Kilog.	75	—
64	Muscheln, Perlmutter-	—	frei	
	„ Seeohren (Haliotiden) u. a. für die Industrie geeignete	—	frei	
65	Viehknochen und Klauen oder Hufe, rohe	—	frei	
66	Viehhörner, rohe	—	frei	
	„ zugerichtete oder in Blätter geschnittene	100 Kilog.	3	—
	Vegetabilische Stoffe.			
	Mehlhaltige Nahrungsmittel.			
67	Getreide, Weizen, Spelz und Mischkorn in Körnern	100 Kilog.	—	60

Nummer der Gegenstände.	Bezeichnung der Gegenstände.	Verzollungs-Maßstab.	Zollbetrag. Franken.	Cent.
	Getreide, Weizen-, Spelz- und Mischkornmehl	100 Kilog.	1	20
	„ Roggen, Mais, Hafer in Körnern	—	frei	
	„ Roggen-, Mais-, Hafermehl	—	frei	
68	„ Gerste, Buchweizen in Körnern	—	frei	
	„ Gerste-, Buchweizenmehl	—	frei	
69	Schiffsbrod und Zwieback	100 Kilog.	1	20
70	Grütze, Grützmudeln (grobes Mehl), Graupen	„	1	20
71	Teignudeln und Italienische Nudeln	„	6	—
72	Sago, Salep und exotische Stärke (Satzmehl)	„	6	—
73	Reis in Körnern Europäischer Herkunft	—	frei	
	„ in Körnern außereuropäischer Herkunft	—	frei	
	„ in der Hülse europäischer Herkunft	—	frei	
	„ in der Hülse außereuropäischer Herkunft	—	frei	
74	Reisschrot	—	frei	
75	Hülsenfrüchte, trockene und deren Mehl	—	frei	
76	Maronen, Kastanien und deren Mehl	—	frei	
77	Kanariengras und Hirse (Körner und Mehl)	—	frei	
78	Kartoffeln	—	frei	
	Früchte und Kerne.			
79	Tafelfrüchte, frische Citronen, Orangen und deren Abarten	100 Kilog.	4	50
	„ frische, Johannisbrod	„	—	30
	„ frische, andere	—	frei	
80	„ trockene oder gepreßte, Feigen	100 Kilog.	6	—
	„ trockene oder gepreßte, Trauben, Aepfel und Birnen	„	6	—
	„ trockene oder gepreßte, Mandeln, Wallnüsse, Haselnüsse oder Lambertsnüsse	„	6	—
	„ trockene oder gepreßte, andere	„	8	—
	„ eingelegt in Branntwein	„	40[1]	—
81	„ eingelegt in Zucker oder Honig, aus den Französischen Kolonien oder Besitzungen[2]	dem Gesetz vom 19. Juli 1880 unterstellt		
	„ eingelegt in Zucker oder Honig, aus dem Auslande			
	„ eingelegte oder konservirte, andere	100 Kilog.	8	—
82	Früchte zum Destilliren: grüner Anis	„	2	—
	„ „ „ Wachholder- und Heidelbeeren und Kaktusfeigen	—	frei	
83	Oelhaltige Früchte und Samen	—	frei	
84	Sämereien zum Säen	—	frei	
	Kolonialwaaren zum Verzehr.			
85	Zucker aus den Französischen Kolonien und Besitzungen[2]	dem Gesetz vom 19. Juli 1880 unterstellt		
86	Zucker aus dem Auslande			
87	Melassen für die Destillation:			
	„ aus den Französischen Kolonien und Besitzungen	—	frei	
	„ aus dem Auslande	—	frei	
88	Syrup und Bonbons aus den Französischen Kolonien u. Besitzungen[2]	dem Gesetz vom 19. Juli 1880 unterstellt		
88 bis	Syrup und Bonbons aus dem Auslande; Zuckergebäck aus den Französischen Kolonien und Besitzungen[2]			
	Zuckergebäck aus dem Auslande	id. plus	3	75
89	Konfituren in Zucker oder Honig aus den Französischen Kolonien und Besitzungen[2]	dem Gesetz vom 19. Juli 1880 unterstellt.		
	Konfituren aus dem Auslande			
	Konfituren ohne Zucker und ohne Honig. Der aromatische Zuckerteig, welcher in den alten Tarifen als Sorbet bezeichnet ist, wird den Konfituren in Zucker gleichgestellt.	100 Kilog.	8	—
90	Kaffee in Bohnen und Hülsen	„	156	—
	„ geröstet und gemahlen	„	208	—
91	Kakao in Bohnen und Hülsen	„	104	—
	„ gemahlen (als Teig, Tafeln oder Pulver)	„	135	—
	„ Chokolade	dem Gesetz vom 19. Juli 1880 unterstellt		
	„ Butter	100 Kilog.	135	—
92	Pfeffer und Piment	„	208	—
93	Amome und Kardamome	„	208	—
94	Zimmt und Cassiarinde	„	208	—
95	Muskatnüsse in den Schalen	„	208	—
	„ ohne Schalen	„	312	—
96	Muskatblüthen (Macis)	„	312	—
97	Gewürznelke	„	208	—
98	Vanille	„	416	—
99	Thee	„	208	—
100	Tabak in Blättern oder Rippen:			
	„ für die Regie	—	frei	
	„ für Privatrechnung	—	verboten	
	Tabake, verarbeitet, für die Regie	—	frei	
	Tabak, verarbeitet, für den persönlichen Gebrauch der Einführenden bis zu 10 Kilogr. pro Kopf und Jahr, unter Verbot der Verkaufstellung und unter Vorbehalt der Genehmigung seitens der Administration und der Ausstellung eines Kautionsscheines, welcher mangels der Entlastung die Zahlung eines zweiten Einfuhrzolles als Strafe gewährleistet:			
	Cigarren und Cigaretten	100 Kilog.	3600	—
	Schnupf- und Kautabak	„	1500	—
	Rauchtabak aus dem Orient	„	2500	—
	Rauchtabak jeder anderen Herkunft	„	1500	—
	„ bearbeitet, anderer	—	verboten	
	„ Tabakbrüh	—	verboten	
	Oele und Pflanzenstoffe.			
101	Oele, nicht flüchtige, reine, Oliven-	100 Kilog.	4	50
	„ Palm-, Kokos-, Tulukuna-, Bassia-	„	1	—
	„ andere	„	6	—
102	„ nicht flüchtige, aromatisirte	„	80	—
103	„ flüchtige, oder Essenzen, Rosen- und Rhodiserholz-	„	4000	—
	„ Orangen-, Citronen- und deren Abarten	„	150	—
	„ alle anderen	„	100	—
104	Gummi	—	frei	
105	Harze, einheimische, und andere harzhaltige Produkte	100 Kilog.	2	—
106	Terpentinöl	„	5	—
107	Balsame	„	10	—
	Säfte von besonderen Arten:			
108	„ Kampher, roher	„	2	—
	„ „ raffinirter	„	4	—
109	„ Kautschuk, Guttapercha, roh oder in Klumpen umgeschmolzen	—	frei	
110	Säfte, Vogelleim	—	frei	
111	„ Manna	100 Kilog.	8	—
112	„ Aloe	„	6	—
113	„ Opium	„	240	—
114	„ Lakriz	„	10	—
115	„ Sarkokolla, Kino und andere getrocknete Pflanzensäfte	—	frei	
	Arzneistoffe.			
116	Wurzeln, Kräuter, Blätter, Blumen, Rinden und Moose	100 Kilog.	2	—

(1) Ausschließlich der Inlands-Verbrauchssteuer.

(2) Als Erzeugnisse der Französischen Kolonien und Besitzungen gelten nur die direkt eingeführten.

Nummer der Gegenstände.	Bezeichnung der Gegenstände.	Verzollungs-Maßstab.	Zollbetrag. Franken.	Cent.
117	Früchte und Kerne, in Zucker eingelegt, aus den Französischen Kolonien und Besitzungen[1])	dem Gesetz vom 19. Juli 1880 unterstellt		
	" aus dem Auslande . . .			
	" andere: Kassia und Tamarinde	100 Kilog.	2	—
	" andere, nicht genannte . .	"	6	—
	Holz.			
118	Hölzer, gemeine: Bauholz, Eichen-, Ulmen- und Nußbaum-, roh oder vierseitig behauen .	—	frei	
	" Bauholz, Eichen-, Ulmen- u. Nußbaum-, gesägt, von jeder Dimension	—	frei	
	" Bauholz, anderes, roh oder vierseitig behauen . . .	—	frei	
	" Bauholz, anderes, gesägt, von jeder Dimension	—	frei	
119	" Masten, Spieren, Sparren, Riegelstücke, Bootshakenstiele, Heugabel- und Theerbürstenstiele, Rieme und Ruderstangen	—	frei	
120	" in dünnen Brettern (merrains)	—	frei	
121	" in Schindeln	Tausend	—	10
122	" Reifholz	—	frei	
123	" Stangen und Pfähle . . .	Tausend	—	25
124	" Kork, roh, gerafpelt oder in Platten	100 Kilog.	frei	
125	" Brennholz und Holzkohle oder Schäbekohle	—	frei	
126	" andere gemeine Hölzer . .	—	frei	
127	Holz für Kunstschreinerarbeiten in Kloben oder zersägt in Stücken von mehr als 2 Dezimeter Dicke: Mahagoni.	—	frei	
	" Buchsbaum	—	frei	
	" anderes	—	frei	
	" für Kunstschreinerarbeiten in Stücke von 2 Dezimeter Dicke oder weniger zersägt . . .	100 Kilog.	1	—
128	Hölzer, wohlriechende	—	frei	
129	Farbhölzer in Kloben	—	frei	
130	" gemahlen	—	frei	
	Fasern, Stengel und Früchte zur Verarbeitung.			
131	Baumwolle als Walle oder nicht egrenirt	—	frei	
	" in gekratzten und gummirten Blättern (Watte)	100 Kilog.	10	—
132	Flachs und Hanf, roh, geschwingt, gekämmt oder als Werg . .	—	frei	
133	Jute in Stengeln, geschwingt, gedreht oder gekämmt[2])	—	frei	
134	Neuseeländischer Flachs (Phormium tenax), Manilahanf (Abaca) und andere vegetabilische Faserstoffe, roh, geschwingt, gedreht, gekämmt oder als Werg[2])	—	frei	
135	Binsen und Rohr, roh	—	frei	
136	Lindenrinde für Tauwerk	—	frei	
137	Kokosnußschalen, leere Flaschenkürbisse und harte Kerne zum Schneiden	—	frei	
	Farb- und Gerbstoffe.			
138	Krapp in Wurzeln, oder gemahlen oder in Stroh	—	frei	
139	Kurkuma als Wurzel oder Pulver .	—	frei	
140	Quercitron	—	frei	
141	Färbeflechten	—	frei	
142	Gerbrinde, gemahlen oder ungemahlen	—	frei	
143	Sumach, Fisetholz und Verberitze (Rinden, Blätter und Zweige im Ganzen oder gemahlen)	—	frei	
144	Galläpfel und Eckerdoppen, im Ganzen, zerquetscht oder gemahlen .	—	frei	
145	Andere Wurzeln, Kräuter, Blätter, Blüthen, Beeren, Kerne und Früchte, welche zur Färberei und Gerberei geeignet sind	—	frei	
	Verschiedene Erzeugnisse und Abfälle.			
146	Gemüse, frische	—	frei	
	" gesalzene oder eingemachte	100 Kilog.	3	—
147	Trüffeln, frische, getrocknete oder marinirte	"	200	—
148	Hopfen	"	15	—
149	Absinth (Wermuth)	"	3	—
150	Runkelrüben	—	frei	
151	Cichorienwurzeln, grüne	100 Kilog.	—	25
	" getrocknete, nicht gedörrte	"	1	—
152	Futter (einschließlich der rothen Platterbse)	—	frei	
153	Kleie jeder Art Getreide	—	frei	
154	Oelkuchen	—	frei	
155	Lumpen für Papierfabrikation . .	—	frei	
156	Torf und Lohkuchen als Brennmaterial	—	frei	
157	Vegetabilische Erzeugnisse und Abfälle, nicht genannt	—	frei	
	Mineralstoffe.			
	Steine, Erden und mineralische Brennstoffe.			
158	Marmor: weißer Bildsäulen-, roh, vierseitig behauen oder bloß zersägt	—	frei	
	" anderer, roh oder vierseitig behauen	—	frei	
	" anderer, zersägt von 16 cm Dicke oder mehr . . .	—	frei	
	" anderer, zersägt von weniger als 16 cm Dicke.	100 Kilog.	2	50
	" gemeißelt, polirt oder anderweitig bearbeitet: moderne Statuen	"	10	—
	" gemeißelt, polirt oder anderweitig bearbeitet: Stutzuhren-Gehäuse, Becher, Schreibzeuge, Murmeln	"	15	—
	" gemeißelt, polirt oder anderweitig bearbeitet: andere	"	6	—
159	Ecossinen (Kalkstein von unbestimmter Krystallbildung, auch Blaustein, flandrischer Granit und kleiner Granit genannt) roh oder bloß geschnitten	—	frei	
	" zersägt, von 16 cm Dicke oder mehr	—	frei	
	" zersägt, von weniger als 16 cm Dicke	100 Kilog.	1	25
	" gemeißelt, polirt oder anderweitig bearbeitet: Statuen	"	10	—
	" gemeißelt, polirt oder anderweitig bearbeitet: andere	"	4	—
160	Alabaster: roh oder vierseitig behauen	—	frei	
	" zersägt, von 16 cm Dicke oder mehr	—	frei	
	" zersägt, von weniger als 16 cm Dicke	100 Kilog.	2	50
	" gemeißelt oder anderweitig bearbeitet: moderne Statuen	"	10	—
	" gemeißelt oder anderweitig bearbeitet: andere. . .	"	6	—
161	Edelsteine, rohe oder geschnittene . .	—	frei	

(1) Als Erzeugnisse der Französischen Kolonien und Besitzungen gelten nur die direkt eingeführten.

(2) Faserstoffe, welche nur die für die Zwecke des Transports nöthige Drehung erfahren haben, werden als nicht gedreht angesehen.

Nummer der Gegenstände.	Bezeichnung der Gegenstände.	Verzollungs-Maßstab.	Zollbetrag. Franken.	Cent.
162	Achate oder andere Steine derselben Gattung: rohe	—	frei	
	„ bearbeitet	100 Kilog.	15	—
163	Bergkrystall, roh	—	frei	
	„ bearbeitet	—	frei	
164	Steine, bearbeitete, einschließlich Schiefer und Bausteine: geschnitten oder gesägt	—	frei	
	„ gemeißelt oder polirt: Lithographiesteine mit Zeichnungen, Aetzungen oder Schrift	—	frei	
	„ gemeißelt oder polirt: moderne Statuen	100 Kilog.	10	—
	„ gemeißelt oder polirt: Murmeln	„	15	—
	„ gemeißelt oder polirt: Schiefertafeln, gerahmt oder ungerahmt, ausdrücklich zum Schreiben oder Zeichnen bestimmt	„	3	75
	„ gemeißelt oder polirt: andere	100 Kilog.	3	—
165	Mühlsteine	—	frei	
166	Steine und Erden für nicht genannte gewerbliche Zwecke	—	frei	
167	Baumaterialien: Schiefer für Rohbau	—	frei	
	„ Dachschiefer	Tausend	4	—
168	„ Fliesen, Mauerziegel und Dachziegel	„	1	
	„ Ziegel, feuerfeste	„	1	—
169	„ Bausteine, rohe	—	frei	
170	„ Pflastersteine	—	frei	
171	„ Kalk und Gyps	—	frei	
172	„ andere	—	frei	
173	Mergel	—	frei	
174	Schwefel, nicht gereinigter (einschließlich des Minerals und der Kiese)	—	frei	
	„ gereinigt oder sublimirt	—	frei	
175	Steinkohle, roh oder verkokt	100 Kilog.	—	12
	„ (Asche)	„	—	12
176	Graphit	—	frei	
177	Theer, Mineral-, von der Destillation der Steinkohle herrührend	—	frei	
178	Asphalt	—	frei	
179	Jet (Gagat)	—	frei	
180	Bernstein	—	frei	
181	Oele, Stein-, Schiefer- und andere Mineralöle für Beleuchtungszwecke, rohe	100 Kilog.	18	—
	„ gereinigt, und Aether	„	25	—
	Metalle.			
182	Gold und Plattin: Erz	—	frei	
	„ roh in Blöcken, Ingots, Barren, Pulver, Bruchwaaren	100 Kilog.	10	—
	„ Blattgold	„	2500	—
	„ Gold, gezogen, gewalzt, gesponnen	„	500	—
183	Silber: Erz	—	frei	
	„ roh in Blöcken, Ingots, Barren, Pulver, Bruchwaaren	100 Kilog.	1	—
	„ in Blättern, geschlagen	„	2000	—
	„ gezogen, gewalzt, gesponnen	„	500	—
184	Gekrätz	—	frei	
185	Aluminium	100 Kilog.	500	—
186	Eisen: Erz	—	frei	
187	„ Gußeisen, rohes, gereinigtes (mazée) und sogenanntes Schiffs-Ballast-Eisen	100 Kilog.	2	—
188	„ in Masseln oder Prismen noch Schlacken enthaltend (Als solche sind nur Masseln oder Prismen anzusehen, welche mindestens noch 6% Schlacken enthalten.)	„	4	50
189	„ Stabeisen, Winkel- und T-Eisen, Schienen jeden Profils und jeder Größe (Rohes Stabeisen, welches 6% Schlacken oder mehr enthält, ist zu demselben Zoll zuzulassen, welcher für schlackenhaltige Masseln erhoben wird.)	„	6	—
190	Eisen Bandeisen von mehr als einem Millimeter Dicke	100 Kilog.	6	—
	„ Bandeisen von einem Millimeter Dicke oder weniger	„	7	50
191	„ sogenanntes Maschineneisen für Drahtfabrikation	„	6	—
192	„ Bleche, gewalzt oder gehämmert, ebene, von mehr als einem Millim. Dicke: unbeschnitten	„	7	50
	„ Bleche, gewalzt oder gehämmert, ebene, von mehr als einem Millimeter Dicke: in beliebiger Form geschnitten	„	8	—
	„ dünne Bleche und Schwarzbleche, ebene, von einem Millimeter Dicke oder weniger: unbeschnitten	„	10	—
	„ dünne Bleche und Schwarzbleche, ebene, von einem Millimeter Dicke oder weniger: in beliebiger Form geschnitten	„	11	—
193	„ verzinnt (Weißblech), verkupfert, verzinkt oder verbleit	„	13	—
194	Eisendraht, gleichviel ob verzinnt, verkupfert, verzinkt oder nicht, von $^5/_{10}$ Millimeter Durchmesser oder weniger	„	10	—
	Eisendraht, gleichviel ob verzinnt, verkupfert, verzinkt oder nicht: anderer	„	6	—
195	Stahl in Barren: Schienen	„	6	—
	„ „ andere jeder Art und in Platten	„	9	—
196	„ in Blechen oder Bändern, braun, heiß gewalzt, von mehr als einem halben Millimeter Dicke: unbeschnitten	„	9	—
	„ in Blechen oder Bändern, braun, heiß gewalzt, von mehr als einem halben Millimeter Dicke: in beliebiger Form geschnitten	„	9	00
	„ in Blechen oder Bändern, braun, kalt gewalzt, in jeder Dicke: heiß gewalzt, von einem halben Millimeter Dicke oder weniger: unbeschnitten	„	15	—
	„ in Blechen oder Bändern, braun, heiß gewalzt, von einem halben Millimeter Dicke oder weniger: in beliebiger Form geschnitten	„	16	50
	„ in Blechen oder Bänden, weiß, kalt gewalzt, in jeder Dicke: unbeschnitten	„	15	—
	„ in Blechen oder Bändern, weiß, in beliebiger Form geschnitten	„	16	50
197	„ Draht, auch weiß gemacht, für Saiten	„	20	—
198	Feil- und andere Späne	—	frei	
199	Brucheisen (Bruchstücke alter Waaren aus Schmiede- und Gußeisen)	100 Kilog.	2	—
200	Hammerschlag und Schmiedeschlacken	—	frei	
201	Kupfer: Erz	—	frei	
	„ rein oder legirt mit Zink oder Zinn, von der ersten Schmelzung in Blöcken, Barren oder Platten	—	frei	
	„ rein oder legirt mit Zink oder Zinn, gewalzt oder geschlagen, in Barren oder Tafeln	100 Kilog.	10	—
	„ rein oder legirt mit Zink oder Zinn, als Draht jeder Dimension, polirt oder unpolirt, weder vergoldet noch versilbert	„	10	—
	„ vergoldet oder versilbert, in Blöcken oder Ingots, geschlagen, gezogen, gewalzt oder auf Garn oder Seide gesponnen	„	100	—
	„ Späne und Bruchstücke alter Waaren	—	frei	

Fortsetzung folgt als Beilage einer späteren Nummer.

pr 30 März 82
I. C. 535

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuer-Wesens.

Erscheint monatlich einmal.

Preis
jährlich 4,50 M.
einschließlich Postgebühr.

Man abonnirt bei allen Postanstalten (No. 4656a des Post-Zeit.-Preis-Verz.) oder bei der Redaktion.

Fachschrift für Zoll- und Steuerbeamte.

Verantwortlicher Herausgeber **Albert Schneider**,
Ober-Steuer-Inspektor und Dirigent des Haupt-Steuer-Amtes zu Colmar i./E.

Inserate
kosten 15 Pf. die vierspaltige Petitzeile oder deren Raum.
Bei Wiederholungen billiger.

Redaktion: Colmar i./E., Kürsnersrainstraße No. 1.

März-Nummer 1882. Colmar i./E. März 1882. **Erster Jahrgang.**

Inhalt:

I. Zoll- und Steuer-Technisches: Chemische Untersuchung (S. 53). Zoll-Tariffragen (S. 53). Zur Waarenkenntniß ꝛc. ꝛc. (S. 55). Branntweinsteuer (S. 55). Reichsstempelabgaben (S. 55). Gewerbliches (S. 56). Entziehung der Abgaben (S. 56). Reichsgerichts-Entscheidungen (S. 57). Verkehrserleichterungen ꝛc. (S. 57). Kassen-Rechnungswesen (S. 58).
II. Statistisches. — Wirthschaftliches: (S. 58).
III. Wünsche. — Verbesserungsvorschläge: (S. 60).
IV. Verkehr mit dem Ausland: (S. 60).
V. Abhandlungen, Besprechungen, Aufsätze, Betrachtungen: Zöllner und Sünder, von Siemens (S. 60). Vereinsländische Erzeugung, von Hartung (S. 61).
VI. Verschiedenes: (S. 62).
VII. Personalien: (S. 63).
VIII. Anzeigen: (S. 64).
Beilage: Neuer französischer Zolltarif vom 7. Mai 1881.

Zoll- und Steuer-Technisches.

Festsetzung, Erhebung und Controlirung der Zölle und Steuern.

Zölle.

Chemische Untersuchungen.

Edm. Scheibe berichtet in der pharmaceutischen Zeitschrift über das Baumwollsamenöl und hat gefunden, daß dasselbe sehr wohl geeignet ist, in vielen Anwendungen das Olivenöl zu ersetzen. Er sagt dabei unter Anderem zur Unterscheidung beider Oelsorten möge Folgendes gelten:

Die Elaidinprobe*), welche beim Baumwollsamenöle nach vorhergehender Bräunung des Oeles sehr unvollkommen eintritt, ist eines der wesentlichsten Unterscheidungsmerkmale — charakteristische Farbenänderung durch Einwirkung von salpetriger Säure, die am besten durch Kupferspähne in der Mischung des Oeles mit Salpetersäure erzeugt wird —. Da voraussichtlich der Zusatz zum Provenceröle zum Zwecke der Fälschung in reichlichem Maße geschehen wird, so ist diese Probe beim Nachweise von großer Bedeutung. Bei geringeren Zusätzen tritt die Braunfärbung weniger deutlich auf, wird aber beim Erwärmen lebhafter. Das specifische Gewicht des Provenceröles beträgt etwa 0.912 und ist somit bedeutend verschieden von den Gewichten der verschiedenen käuflichen Baumwollsamenöle.

In dritter Linie wären auf die Erstarrungspunkte der beiden Oele verschiedener Abstammung Rücksicht zu nehmen und auf das raschere und gleichmäßige Erstarren des Baumwollsamenöles.

Tarifragen.

Es wird uns geschrieben:

In No. 1 und 2 der Zoll- und Steuer-Umschau ist auf das Vorkommen alter durch Schellacküberzug gesteifter Zeugstoff-Untergestelle zu Herrenhüten (Seite 9 vorletzter Absatz) und von Celluloidwäsche (Seite 23 letzter Absatz) aufmerksam gemacht, und dabei insbesondere hervorgehoben worden, daß erstere in zusammengedrücktem, zerknittertem Zustand als Lumpen zollfrei einzuführen versucht, letztere dagegen aus mit zwei dünnen Schichten comprimirten Celluloids überzogenem Zeugstoff hergestellt würden. Der Umstand, daß dem Vernehmen nach beide Arten von Waaren bei verschiedenen Aemtern zu Zweifeln über ihre Tarifirung Veranlassung gegeben haben, läßt wohl an dieser Stelle die Besprechung der Tarifrage im Interesse allenthalben gleichmäßiger Zollabfertigung nicht ungerechtfertigt erscheinen und kann es wohl nicht als zutreffend bezeichnet werden wenn, wie in einem deutschen Staat in einem Speciallfalle entschieden worden sein soll, jene lumpenartig zerdrückten Hutformen wie Waaren aus Wachstafft oder anderem wasserdicht gemachten Zeugstoff feinerer Art der Tarifposition 21d und einem Zollsatz von 70 M. für 100 kg zugewiesen worden sind. Denn berücksichtigt man, daß sie nur in zollbetrügerischer Absicht zerdrückt worden sind, und, wie dieß thatsächlich geschieht, durch Plätten mit einem heißen Stahl alsbald wieder in die ursprüngliche, schöne Hutform aufgebiegelt werden können, daß sie deshalb lediglich von Herrenhutmachern bezogen oder gekauft werden und schließlich dazu bestimmt sind, als Untergestelle zu Herrenhüten ächter Pariser Façon Verwendung zu finden, so sind sie tarifarisch mit den auf Seite 162 der Nomenclatur aufgeführten Hutformen als identisch zu betrachten, gehören daher nach der Bestimmung daselbst zweifellos unter Position 18c des Tarifs und kann hievon der Umstand, daß unter den daselbst genannten Hutcalotten etwa nur Damenhutgestelle zu verstehen seien, um soweniger etwas ändern, als unter Position 18 des Tarifs nicht nur Damen- sondern ausnahmblos auch Herrenbekleidungsstücke fallen, wenn an ihnen die in der Anmerkung 1 auf Seite 182 und die im 2. Absatz der Anmerkung 6 auf Seite 406 der Nomenclatur angegebenen Kriterien vorhanden sind. Dies trifft nun bei den in Rede stehenden Hutformen insofern zu, als sie aus besonders zugeschnittenen Zeugen bestehen und außerdem durch sonstige weitere Verarbeitung eine für den Gebrauch geeignete Form erhalten haben. Die Claciffication nach 21d könnte daher nur dann als tarifarisch richtig anerkannt werden, wenn kein Bekleidungsgegenstand, sondern eine für einen anderen Zweck bestimmte grobe Kurzwaare vorläge

*) Erstarrung fetter, nicht trocknender Oele bei der Einwirkung von alpetriger Säure auf dieselben.

und ist nur noch zu bemerken, daß wenn etwa eingangsbeschriebene Hutformen mit Dratheinlage vorkämen, sie dann nach Maßgabe ihrer Zusammensetzung wie die auf Seite 162 a. a. O. genannten Hutgestelle unter Position 20e/s des Tarifs zu classificiren wären.

Was den anderen Waarenartikel die Celluloidwäsche anlangt, so soll in einem der deutschen Staaten entschieden worden sein, daß dieselbe wie leinene oder baumwollene Leibwäsche nach Position 18e mit 150 M. zu verzollen sei. Steht es fest, wie durch chemische gründliche Untersuchung außer allen Zweifel gestellt ist, daß die Kragen und Manchetten zum Theil aus Celluloidmasse hergestellt sind, so wird dieses letztgedachte Material bei der Tarifirung nicht außer Betracht gelassen werden können, sondern hierbei um so mehr von maßgebendem Einfluß sein, als der Celluloidüberzug auf beiden Seiten, der Schau- und Inneuseite angebracht und sonach augenfällig und vorherrschend ist. Da Seite 302 des amtlichen Waarenverzeichnisses unter II. 1 bestimmt ist, daß Waaren ganz oder theilweise aus Celluloid mit dem Zollsatz von 200 M. nach Position 20. b. 1 belegt werden sollen, werden auch die in Rede stehenden Manschetten und Kragen ebenmäßig zu behandeln sein und ist der etwaige Einwand, daß diese Wäscheartikel tarifmäßig kaum als feine Kurzwaaren angesehen werden können, einfach mit dem Hinweis auf die Artikel „Halskragen" — Seite 143 — und „Papierwäsche" — Seite 258 a. a. O. — insofern zu widerlegen als dieselben, wenn das Papier die Außen- oder Schauseite bildet, als Papierwaare ver Position 27. f. 3 zugewiesen] und sonach in dieser Zusammensetzung oder Verbindung für grobe Kurzwaaren erklärt sind. Mit Rücksicht auf diesen durch das amtl. Waarenverzeichniß gebotenen Präcedenzfall dürfte die analoge Behandlung der Celluloidwäsche nach Position 20. b. 1 durchaus gerechtfertigt erscheinen. *)

Erlaß des Hess. Finanz-Ministeriums vom 7. Januar c. No. F. M. St. 2245.

1. Cartons und Schachteln aus Pappe, worin fertige Kleider vom Auslande eingehen, gehören nach § 1 B. Nr. 1 der Bestimmungen über die Tara nicht zum Nettogewicht der Waaren, sind indessen nach Maßgabe ihrer Beschaffenheit besonders zur Verzollung zu ziehen, soweit sie mit Bildern u. s. w. verziert sind.

2. Die unter der Benennung „Gummiwäsche" in neuerer Zeit mehrfach aus Frankreich in das Zollgebiet eingeführten, in der Hauptsache aus Baummollenstoff mit papierenem Futter bestehenden, mit einer Lösung von Kampher und Zinkweiß imprägnirten Halskragen und Manchetten sind, da es sich bei dieser Waare, trotz ihrer ganz unzutreffenden Benennung, nur um eine Appretur handelt, welche einen Einfluß auf die Tarifirung nicht ausübt, nach pos. 18 e des Tarifs mit 150 M. pro 100 kg zur Verzollung zu ziehen. **)

Erlaß des Preuß. Finanz-Ministeriums vom 13. Januar 1882 III 203.

Euer Hochwohlgeboren erhalten auf den Bericht vom 11. November v. Js., betreffend die Tarifirung von Wollengarn von der Beschaffenheit der eingereichten, anbei zurückfolgenden Probe in der Anlage Abschrift des eingeholten Gutachtens der Kgl. technischen Deputation für Gewerbe hierselbst vom 24. v. Mts. mit dem Bemerken, daß demselben diesseits beigetreten wird. Garn der vorliegenden Art ist daher auch dann als Genappesgarn nach No. 41 c 2 des Tarifs zu behandeln, wenn es ungesengt ist.

b.

Betrifft die Tarifirung eines Wollgarnes.

Durch die seitwärts allegirte hohe Verfügung ist uns eine Probe von einer Partie Garn vorgelegt worden, bezüglich dessen Tarifirung insofern Zweifel obwalten, als das qu. Garn die Eigenschaften des Genappegarns bis auf die glatte Beschaffenheit der Oberfläche besitzt, welche bei solchen Garnen durch die Operation des Sengens, die hier nicht zur Ausführung gekommen, ist erzielt wird.

Wir berichten gehorsamst, daß die Genappegarne der Regel nach zwar im gesengten Zustande im Handel vorkommen, daß aber die wesentlichsten, diese Garne charakterisirenden Momente nicht sowohl in der durch das Sengen herbeigeführten Oberflächenbeschaffenheit, als vielmehr in den Materialien und in der Art des Gespinnstes beruhen. Dazu kommt noch der von dem Königlichen Provinzialsteuerdirektor hierselbst betonte Umstand, daß die ungesengten Garne hinsichtlich ihrer Beschaffenheit den gesengten nachstehen nnd daß eine höhere Tarifirung ersterer der Absicht des Tarifs zuwiderlaufen würde.

Bei Rückreichung der Vorlagen sprechen wir uns für die Tarifirung des gedachten Garnes als Genappegarn aus.

Königliche technische Deputation für Gewerbe.

Erlaß des Preuß. Finanz-Ministeriums vom 6. Februar 1882 III. 1201.

a.

Auf die Eingabe vom 18. Dezember v. J. erwidere ich Ihnen, daß nach dem eingeholten Gutachten der Königlichen technischen Deputation für Gewerbe hierselbst unter den auf Seite 358 des amtlichen Waarenverzeichnisses aufgeführten Tapeten aus Lederimitationen, welche wie Lederwaaren behandelt werden sollen, auch solche von der Beschaffenheit der eingereichten Probe zu verstehen sind. Tapeten dieser Art, aus besonders starkem und zähem Papier gefertigt, welches einen lackartigen lederfarbenen Ueberzug und durch weitere Bearbeitung das Ansehen von gepreßtem Leder erhalten hat, sind daher gleich den echten Ledertapeten, welche stets ein gepreßtes in der Regel mehrfarbiges und stellenweise broncirtes oder vergoldetes Muster enthalten, nach Nr. 21 d des Tarifs mit 70 M. für 100 kg zur Verzollung zu ziehen. Ihrem Antrage, auf die in Rede stehenden Tapeten den Zollsatz für Papiertapeten von 24 M. für 100 kg nach Nr. 27 f 3 des Tarifs in Anwendung zu bringen, läßt sich hiernach nicht entsprechen. (b. S. 55.)

Erlaß des Generalinspektors des Thüring. Zoll- und Handelsvereins zu Erfurt vom 9. Februar 1882 No. 678.

In Nachstehendem werden zu bekannter Veranlassung wieder einige tarifarische Entscheidungen des Königlichen Finanzministeriums in Berlin zusammengestellt:

1. Schultafeln, bestehend in behobelten Holzbrettern, in welche eine aus Glycerin, Braunstein und Schieferpulver bestehende Mischung eingebrannt ist, und welche dann mit einer Walze geglättet und mit Linien versehen sind, werden nach Nr. 13. f. des Zolltarifs mit 10 M. pro 100 kg verzollt.
2. Auf sogen. Carbonstifte, (Kohlenstoffstifte), aus Graphit bestehend und zum Einsetzen in Zapfen und Wellenlager dienend, um das Schmieren der betr. Maschinentheile zu ersetzen, ist der Zollsatz der Nr. 5 a. des Tarifs mit 20 M. für 100 kg in Anwendung zu bringen.
3. Eingesalzene Fische in Töpfen, welche mit einem Kork verschlossen und sodann mit einem den Letzteren, sowie den Rand des Topfes luchtdicht verschließenden Ueberzug von geschmolzenem Pech versehen sind, werden den in Blechbüchsen ꝛc. hermetisch verschlossenen Fischen beigezählt und sind mithin dem Zollsatze von 60 M. für 100 kg zu unterwerfen.
4. Gegerbte, ungefärbte Schaf- und Ziegenfelle sollen ohne Rücksicht auf eine unvollständige, nur zur Erzielung eines marktfähigen Ansehens der Waare vorgenommene Glättung der Narbenseite, welche als eine Zurichtung im technischen Sinne nach einem Gutachten der Königlichen technischen Deputation für Gewerbe nicht gelten kann, als nicht weiter zugerichtete angesehen und nach der Anmerkung zu Nr. 21 b des Tarifs mit 3 M. für 100 kg verzollt werden.

*) Die oben ausgesprochene Ansicht wird kaum zu widerlegen sein. D. R.

**) Unter der Bezeichnung „Gummiwäsche" wird auch vielfach Celluloidwäsche einzuführen versucht.

b.

Betrifft die Tarifirung von imitirten Ledertapeten.

In Folge einer Beschwerde der hiesigen Firma N. über die Verzollung einer von ihr eingeführten Waare als „Tapeten aus Lederimitation" ist uns eine Probe der fraglichen Waare zum Gutachten darüber zugewiesen, ob Tapeten der in Rede stehenden Art in der That, wie die Beschwerdeführer behaupten, lediglich aus Papier gefertigt sind, oder ob der verwendete Stoff sich als eine Lederimitation darstellt, welche die Verzollung nach Nr. 21 d des Tarifs rechtfertigt.

Um die echten Ledertapeten, welche stets ein gepreßtes in der Regel mehrfarbiges und stellenweise broncirtes oder vergoldetes Muster enthalten, nachzuahmen, verwendet man ein besonders starkes und zähes Papier, welches einen lackartigen lederfarbenen Ueberzug erhält und demnächst zur Erzeugung der Muster bedruckt, vergoldet und zwischen Walzen gepreßt wird.*)

Die vorliegende Waare stammt aus Japan und zeichnet sich daher durch besonders zähes Papier und vortrefflichen Lack aus.

Aehnliche Tapeten (s. g. Linoleumtapeten) werden in Frankreich, England und seit etwa 10 Jahren auch hier in Berlin gefertigt; dieselben sind geklebt kaum von echten Ledertapeten zu unterscheiden.

Während Papiertapeten durchschnittlich mit 35 Pf. für das qm bezahlt werden, ist der Werth dieser Waare für das qm etwa 4 *M.*

Andere Tapeten aus Lederimitation kommen unsres Wissens im Handel nicht vor; es kann daher bei Abfassung des amtlichen Waarenverzeichnisses, welches S. 358 die Tapeten von Lederimitation den Lederwaaren zuweist, nicht wohl eine andere oder doch ähnliche Waare gemeint gewesen sein.

Der verwendete Stoff ist allerdings Papier, dasselbe wird aber durch den Lacküberzug und die weitere Bearbeitung, welche demselben das Ansehen von gepreßtem Leder giebt, zu einer Lederimitation.

Hiernach erscheint die Beschwerde ungerechtfertigt.

Königliche technische Deputation für Gewerbe.

Waarenkenntniß, Herstellungskenntniß, Kenntniß der Industrieen.

Lincrusta ist der Name einer neuen lederartigen Composition für plastische Dekorationszwecke und zur Herstellung von gepreßten Artikeln, welche, wie wir dem „Techniker" entnehmen, von Fred. Walton in Staines (England), dem Erfinder des bekannten Linoleums, erfunden ist. Dasselbe besteht aus einer gepreßten Masse von Cellulose, Papier, Kork u. dergl., welche stark mit oxydirtem Leinöl und Harz imprägnirt ist. Diese Masse ist zuerst breiartig, so daß sie sich in dünnern oder dickeren Schichten ausbreiten und in Formen einpressen läßt, wird darauf aber lederhart, biegsam, elastisch, nimmt das Wasser nicht an, ist ein schlechter Wärmeleiter, zerbröckelt nicht, widersteht den Witterungseinflüssen gut, ist aber nicht so zähe wie Leder.

Während das Linoleum die Aufgabe eines schönen und dauerhaften Ueberzuges für die Fußböden erfüllt, dient das Lincrusta zur plastischen Dekoration der Wände und Decken unserer Wohnungen, sowie noch für viele andere Zwecke.

Das Herstellungsverfahren der Lincrusta-Tapeten ist äußerst einfach: die breiartige Masse wird bei ihrem Durchgange zwischen zwei Walzen in einer gleichmäßigen Lage auf einem Gewebe ausgebreitet und sogleich gepreßt.

Die von der „Lincrusta-Walton Co." 41 Union-Square, ausgestellten Tapeten stellen Reliefs in Ebenholz, in Gold, Silber, Bronze u. s. w. dar, welche im Detail eine hohe künstlerische Vollendung zeigen.

Auch für andere Artikel wird das Lincrusta verarbeitet, wie für Untersätze für Flaschen, Gläser, Lampen ꝛc., für Bücher- und Album-Decken und noch für viele andere Sachen, für welche man jetzt Papiermaché oder Leder benützt.

(Wieck's Gew. Ztg.)

*) Vergleiche S. 43 und S. 54 der Umschau.

Neue Erscheinungen in der Textilindustrie.

Herstellung von Geweben mit welliger Oberfläche von Lecaisne-Maréchal.

Das Princip dieses neuen Verfahrens beruht in der Eintragung eines Schusses, den man vorher künstlich kraus gemacht hat, indem man ihn in einem Circularstuhl zu Tricot verarbeitete und dann aus dem Gewirke ausrieselte.

Das so, wie Le Technologiste mittheilt, behandelte Schußgarn wird erst unmittelbar vor dem Verweben auf Spulen gebracht; denn bei längerem Verweilen verliert es die Fähigkeit, in den krausen Zustand zurückzukehren. Damit der Faden nach seinem Eintragen in das Fach die krause Lage wieder annimmt, ist die Einrichtung getroffen, daß in dem Momente, wo der Schützen im Schützenkasten anlangt, sich eine Nadel hart vor der Oeffnung des Schützenkastens auf den Schlußfaden niedersenkt und ihn festhält.

Dies hat zur Folge, daß beim nächsten Schießen eine Länge des Schußfadens, welche der doppelten Entfernung von der Leiste bis zur Oeffnung des Schützenkastens gleich ist, außerhalb des Gewebes bleibt. Wird nun im Momente der Ankunft des Schützens auf der entgegengesetzten Seite die Nadel diesseits gehoben und die jenseits gesenkt, so wird der Schlußfaden seiner Neigung, den krausen Zustand wieder anzunehmen, folgen können, denn die beiden Längen außerhalb des Gewebes gestatten die Zusammenziehung um ebensoviel.

Es können, wie der Erfinder sagt und wie auch einleuchtend erscheint, eine große Menge von Varietäten von Stoffen eines eigenthümlichen Gepräges nach diesem Verfahren gemacht werden. Die Herstellung ist zwar ersichtlich nicht billig, aber man kann sich denken, daß beispielsweise bei Anwendung seidegezwirnten Schusses in dieser Art hübsche Effekte in feinen Confectionsstoffen herauskommen müssen.

(Dr. Köller's Erfind. u. Erf.)

Steuern.

Reichs-Stempel Abgaben.

Erlaß des Preuß.-Finanz-Ministerium vom 24. Januar 1882 III. 653.

In ganz ergebenster Erwiderung auf das gefällige Schreiben des Reichsbankdirektoriums vom 14. d. M. Nr. 2586 entscheide ich mich bezüglich der in demselben erörteten, allerdings nicht zweifellosen Frage für die Auffassung, daß die Partialobligationen Litt. A und B der von M. A. von Rothschild und Söhne in Frankfurt a./M. und einigen Wiener Bankhäusern negoziirten Anleihe des Grafen Hugo Henkel von Donnersmark im Sinne der Tarifnummer 2b des Reichgesetzes vom 1. Juli v. Js. ausländische sind. Auch wenn man dem Umstande, daß die Hauptschuldurkunde von Wien und Wolfsburg datirt ist, nicht für sich allein ein entscheidendes Gewicht beimessen wollte, spricht doch die Erwägung, daß in der gedachten Tarifnummer Obligationen ausländischer Unternehmungen, ausländischer Aktiengesellschaften ꝛc. ohne Rücksicht auf den Ort der Ausstellung als ausländische behandelt werden, dafür, die von dem Bankhause M. A. von Rothschild und Söhne nicht für sich allein, sondern auch im Namen seiner ausländischen Mitdarlehnsgeber, der Banthäuser Simon G. Sina und Arnstein und Eskeles in Wien, beurkundeten Partialobligationen als ausländische zu behandeln, obwohl sie im Bundesgebiete ausgestellt sind.

Erlaß desselben vom 1. Februar 1882. III. 5.

In Erwiderung auf den Bericht vom 29. Dezember v. Js. erkläre ich mich mit der vorgetragenen Auffassung einverstanden, daß für die Frage, ob ein Brief im Sinne der Befreiung Nr. 3 zur Tarifnummer 4 des Reichsges. vom 1. Juli v. Js. durch eine Entfernung von mindestens 15 km befördert wird, die Länge des Weges entscheidend ist, welchen der Brief bis zum Bestimmungsorte zurückzulegen hat.

Branntweinsteuer.

Das k. Bayr. Staatsministerium der Finanzen hat durch Entschließung vom 16. d. Mts. Nr. 2359 Nachstehendes verfügt:

1. Den Hauptzollämtern wird in Erweiterung der Bestim-

mungen in § 38 Ziff. 7 der Instruktion zum Vollzuge des Gesetzes über den Branntweinaufschlag die Ermächtigung ertheilt, zuverlässigen Brennereibesitzern unter den in § 38 Ziff. 6 dieser Instruktion angeführten allgemeinen Bedingungen die Erlaubniß zur nächtlichen Befüllung auch für den Fall zu geben, daß bei zweitheiligen Brennapparaten die Blase mit Wasser und der Vorwärmer mit Schlempe, in solchen Nächten aber, auf welche kein Einmaischungstag folgt, die Blase mit Schlempe und der Vorwärmer mit Maische befüllt stehen soll.

2. Die Aufschlageinnehmereien werden in Erweiterung der Vorschriften in § 36 Ziff. 1 und 2 der Instruktion ermächtigt, einen Wechsel zwischen vier- und fünftägigen Gährfristen während der angemeldeten Betriebszeit dann zu gestatten, wenn dieser Wechsel durch zwei dazwischenfallende, unmittelbar aufeinander folgende Sonn- oder Feiertage veranlaßt wird.

In solchen Fällen ist jedoch in Spalte 6 Seite 4 des Betriebsplanes eine bezügliche Bemerkung Seitens der Aufschlageinnehmerei einzustellen.

Hievon werden die k. Zoll- und Aufschlagbehörden zur Darnachachtung in vorkommenden Fällen in Kenntniß gesetzt.

München, den 18. Februar 1882.

Durch Entschließung vom 17. ds. Mts. Nr. 2496 hat das k. Bayr. Staatsministerium der Finanzen die Normalabtriebsverhältnisse für die Verarbeituug von eingestampften Weintrebern (vergl. § 46 Ziff. 3 der Instruktion zum Vollzuge des Gesetzes über den Branntweinaufschlag) dahin abgeändert, daß in Zukunft anzunehmen ist, die Brennblase könne anstatt zu zwei Dritttheilen nur zur Hälfte ihres vollen Rauminhaltes mit dem bezeichneten Material befüllt werden.

Hievon werden die k. Zoll- und Aufschlagbehörden zur Darnachachtung mit dem Beifügen in Kenntniß gesetzt, daß sich zur Berechnnng des aufschlagpflichtigen Rauminhaltes drr Brennblasen bei Verarbeitung von eingestampften Weintrebern der Tabelle II in den „Hilfstabellen zur Berechnung der Leistungsfähigkeit der Brennblasen" zu bedienen ist.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. März l. Js. in Kraft.

Gewerbliches, Betriebskenntniß.

In neuerer Zeit werden, was noch nicht überall bekannt sein dürfte, die Braukessel in den größeren Brauereien mit hohen kupfernen Hauben versehen, welche nur kleine Oeffnungen zum Durchlaß der Maisch- und Wasserleitungsröhren haben, sonst aber verschlossen und auf den Kesselrand aufgepaßt sind. Dieselben erleichtern das Kochen der Maische, ersparen also Feuerungsmaterial und halten das Hopfen-Aroma besser zusammen.

Alkohol aus Buchenholz. Wie die „Wiener landwirthschaftliche Zeitung" mittheilt, hat Herr Ernst von Kronenfeld, Gutsbesitzer und k. k. Postmeister in Soiina-Ustrzyki bei Przemysl in Ostgalizien, daselbst im vorigen Jahre eine Fabrik zur Erzeugung von Spiritus aus Buchenholz gebaut und wurde dieselbe vor Kurzem in Betrieb gesetzt; Pächter derselben ist Herr A. von Engelshofen aus Wien. Die Cellulose des Holzes wird zuerst durch ein besonderes Verfahren in gährungsfähigen Zucker umgewandelt, dieser vergähren gelassen und die Flüssigkeit dann destillirt. In 50 Jahren wird man möglicherweise aus keinem anderen Materiale Spiritus bereiten als aus Holz. (Wieck's Gew. Ztg.)

Neuer Würze-Kühl- und Filtrir-Apparat.

Original-Mittheilung des Erfinders Franz Kutschmann, Brautechniker der Dr. Lehmann'schen Brauerschule zu Worms a. Rh.

Der mir patentirte Apparate besteht aus 4, 5 bis 6 übereinandergestellten Wannen, welche an einem eisernen Gestelle befestigt sind.

Für gewöhnlich werden fünf Wannen in Anwendung gebracht. Die oberen drei Wannen für Brunnenwasser- und die unteren zwei für Eiswasserkühlung. Der Durchmesser des ganzen Apparates, welcher in runder oder viereckiger Form angefertigt wird, beträgt 140 bis 150 Centimeter bei einer Höhe von 200 Centimeter. Die Kühlwannen sind aus Eisen und haben eine Tiefe von 4 bis 5 Centimeter. In denselben befinden sich eiserne Roste, um welche das Kühlwasser circuliren muß. Oben sind die Wannen mit schwachen kupfernen Platten verschlossen, welche als Kühlflächen functioniren.

Diese Kühlflächen sind nach der Mitte zu spiralförmig gewellt. In der Mitte der Wannen ist ferner eine Durchbohrung, um die Würze von einer Kühlfläche zur anderen leiten zu können. Auf den Kühlwannen ruhen endlich die Filter, welche zwischen Drahtrosten eingespannt sind. Zu jedem Apparate wird ein überzähliges Filter geliefert, damit bei etwaiger Verschleimung ein Auswechseln stattfinden kann. Die Vertheilung über die Filter geschieht mittelst Rohrkreuz, Ueberschwänzer oder Teller.

Das Bier tritt vom Läuter- oder Sammelbottich oder auch vom Kühlschiff durch das Rohrkreuz auf das erste Filter, sickert durch dasselbe auf die erste Kühkfläche, verläßt in der Mitte die erste Wanne, übergeht das zweite Filter und von hier auf die zweite Kühlfläche u. s. f. Mit der allmählichen Abkühlung geht nun auch die Ausscheidung der bisher in der Würze gelöst gehaltenen Stoffe Hand in Hand, und werden die ausgeschiedenen Bestandtheile auf den resp. Filtern zurückgehalten. Hierin liegt die Hauptleistung des patentirten Apparates.

Mittelst eines dieser Apparate ist man im Stande, 30 bis 50 Hektoliter siedender Würze innerhalb 2 bis 3 Stunden abzukühlen und zu filtriren. Ein Umschlauchen der angestellten und angekommenen Würzen von einem Bottich in den anderen fällt weg. Bei unfiltrirten Würzen, welche mit 40 bis 50° R. vom Schiff gelassen werden, ist dies eine Nothwendigkeit, will man eine normale Gährung erzielen und ein Verschmutzen und Verschleimen der Hefe verhüten. Größte Sicherheit während der Gährung, reinere Hefe, nicht so oftes Zeugwechseln und bedeutende Arbeitsersparniß sind hier wieder die Vortheile des Apparates.

Bei Neuanlagen sind Kühlhaus und Kühlschiff vollständig überflüssig und resultirt hieraus eine bedeutende Ersparniß an Anlagecapital.

Für 30 bis 50 Hektoliter genügt, wie erwähnt, ein Apparat, für 50 bis 100 Hektoliter zwei und für 100 bis 150 Hektoliter eine Batterie von drei Apparaten.

(Dr. Köller's Erfind. u. Erfahr.)

Entziehung der Abgaben.

Neue Zoll- und Steuer-Defraudationsarten.

Feine bedruckte Plüschtischdecken, pos. 41 d 6 des Tarifs à 150 *M.* pro 100 kg, sind in letzter Zeit aus England mehrfach in folgender Weise zur Hinterziehung einer Zolldifferenz von 50 *M.* pro 100 kg eingeführt worden:

Große Fußteppiche, pos. 41 d 4 à 100 *M.* für 100 kg, wurden ausgebreitet, darauf einige der erwähnten feinen, bedeutend kleineren Tischdecken, dann wieder ein großer Fußteppich und wieder einige Tischdecken u. s. w. gelegt und das Ganze dann gerollt, verschnürt und verpackt. Wird nun bei der Revision ein solcher Ballen an der Seite aufgeschnitten, so sieht man nur die gerollten Fußteppiche, die dazwischen gepackten kleineren Tischdecken aber nicht.

In dem unmittelbar unter dem Kamin einer vom Auslande kommenden Locomotive befindlichen Raume, die Lokomotivbrücke genannt, befand sich eine Höhlung, welche mit zollpflichtigen Waaren ausgefüllt war.

In einer kleinen Stadt Preußens befanden sich zwei Brauereien. Da die Inhaber derselben wußten, daß von den im Orte stationirten beiden Grenzaufsehern doch höchstens einer zur Abhaltung einer Brauwache kommandirt werden konnte, hatten sie sich verabredet, immer zugleich zu brauen und um dieselbe Stunde zu beginnen. Derjenige, bei dem die Brauwache nicht abgehalten wurde, war dann ziemlich sicher, daß, wenn bei ihm die Einmaischung überwacht war, er im Uebrigen unbehelligt blieb und daher für diesen Tag eine Nachmaischung riskiren konnte. Das fortgesetzte gleichzeitige Brauen beider Brauereien

fiel indessen dem Oberkontrolör auf, natürlich errieth er auch sogleich die dabei verfolgte Absicht und traf seine Maßnahmen wie folgt. Als die beiden Brauereien wieder für einen und denselben Tag des Morgens früh, als es noch finster war, zum Brauen deklarirt hatten, sandte er in diejenige, welcher man von hinten her durch Gärten und Wiesen unbemerkt nahen konnte — indem er selbst mit einem Aufseher dies that und sich verdeckt in unmittelbarer Nähe dieser Brauerei aufstellte — den zweiten Aufseher mit dem Auftrage, sich von vornher in die Brauerei zu begeben, das deklarirte Malzschroot abwiegen und einmaischen, d. h. mit dem Wasser durchrühren zu lassen und sich dann fortzubegeben mit dem Bemerken, daß er jetzt in die andere Brauerei gehe. Der Aufseher that, was der Oberkontrolör von seinem Standort aus beobachten konnte, wie ihm befohlen war und kaum hatte man demselben aus dem Hofe geleuchtet, so erschien in der Thür eines Seitengebäudes ein Brauknecht mit einem gefüllten Sack auf der Schulter und lief so schnell es seine Last erlaubte in das Brauereigebäude, dem ersten folgte ein zweiter, dem zweiten ein dritter, dem dritten ein vierter, jeder mit einem gefüllten Sack, — der letzte von dem eine Laterne tragenden Braumeister begleitet. Jetzt trat der Oberkontrolör mit seinem Begleiter hervor und in die Brauerei und obwohl die Laterne alsbald verlöscht wurde und die Arbeiter in der Finsterniß nach allen Richtungen hin entflohen, konstatirte er, nachdem er seine eigene Laterne angezündet hatte, mit seinem Begleiter, daß der Bottig, in welchen eingemaischt worden war und dessen Inhalt beim Weggange des ersten Beamten aus mit Wasser vollständig durchrührter Maische bestanden hatte, jetzt einen hohen Berg krockenen Malzschroots enthielt und daß außer den Säcken, welche das deklarirte Malzschroot enthalten hatten, noch 4 leere Säcke, welche augenscheinlich mit Malzschroot gefüllt gewesen, neben dem Bottig lagen. Natürlich erfolgte die Verurtheilung zur Defraudationsstrafe. Das gleichzeitige Brauen der beiden Brauer hörte von da ab auf.

Defraudationsprozesse im gerichtlichen Verfahren.

Entscheidung des Reichsgerichts vom 24./10. 1881.

Die Strafbarkeit der nach § 136 Nr. 5[d] des Vereinzollgesetzes als vollbracht anzunehmenden Contrebande ist nicht dadurch bedingt, daß die verbotenen Gegenstände beim Transport betroffen worden; es genügt vielmehr der Nachweis des ohne Zollausweis stattgehabten Transports.

Aufhebung des Urth. Gründe: Die Revision greift die thatsächliche Feststellung mit Erfolg an, weil derselben ausweislich der Gründe ein Mißverständniß des Gesetzes zu Grunde liegt. Das angefochtene Urtheil versagt der Bestimmung des § 136 das. Nr. 5[d] die Anwendung deshalb, „weil die verbotenen Gegenstände auf dem Transporte von den Aufsichtsbeamten gar nicht gesehen, geschweige denn betroffen worden". Dieser Umstand schließt aber die Strafbestimmung nicht aus. Das Urtheil gelangt zu der entgegengesetzten Annahme aus der Erwägung, daß Strafgesetze stricte auszulegen, und daß das Gesetz verlange, daß beim Transport Gegenstände ohne Zollausweis betroffen worden seien. das heiße, daß das Betreffen beim Transport erfolgte. Nun ist es richtig, daß das Strafgesetz, zumal ein so positives Steuergesetz, strict zu interpretiren ist, es darf nur bei dieser Interpretation das Gewicht nicht auf untergeordnete Worte gelegt werden, um aus der Premirung einer bedeutungslosen Wortfassung dem Gesetze einen gezwungenen Sinn beizulegen. Wenn es schon an sich bedenklich erscheinen würde, die Strafbarkeit einer Handlung von der besonderen Art der Entdeckung abhängig zu machen, so würde man doch dann zumal nach einem besonderen Grund für eine solche Bestimmung suchen, wenn sie, wie die in Nr. 5[d], völlig vereinzelt unter einer ganzen Reihe anderer Bestimmungen steht, die eine solche Beschränkung des Vergehensbegriffs nicht kennen. Das Urtheil ergänzt zwar bei der Angabe des concreten Falles das Betroffenwerden durch die Person des Betreffenden als „der Aufsichtsbeamten", gleichwohl kann nach dem Vorausgehenden das Entscheidende für das Landgericht nicht in den Worten „betroffen werden", sondern in denen „beim Transport" gefunden sein, denn es wird nicht verlangt und kann nach dem Wortlaut nicht verlangt werden, daß das mit dem Fehlen gleichgestellte Nichtübereinstimmen des Zollausweises (von Aufsichtsbeamten) betroffen wird, sondern nur, daß es „nicht erfolgt ist", d. h. nicht vorhanden war, und daraus darf geschlossen werden, daß „betroffen werden ohne Zollausweis" nicht mehr bedeutet, als: wenn die Gegenstände sich ohne Zollausweis befinden (vgl. Nr. 3[a] und 3[b]), oder: wenn ein Zollausweis mangelt. Der Ausdruck „betroffen werden" ist durch die Absicht, unter Nr. 5 die beim Transport vorkommenden Handlungen zusammenzufassen, herbeigeführt; hierdurch ist die Fassung der Nr. 5 nicht ganz sprachrichtig geworden, und statt: wenn beim Transport verbotener Gegenstände der Transport ohne Erlaubniß bewirkt wird oder Gegenstände ohne Zollausweis betroffen werden ꝛc., würde der Gedanke des Gesetzes correcter dahin wiedergegeben sein: 5. wenn a) beim Transport verbotener Gegenstände aa) die Zollstätte . . . umgangen oder 6. die Zollstraße nicht innegehalten, oder wenn b) der Transport ohne Erlaubniß . . . bewirkt wird, oder wenn c) Gegenstände ohne Zollausweis transportirt werden oder mit demselben nicht übereinstimmen. Ergibt sich aber schon hieraus, daß sich aus den Worten „beim Transport" nichts für die Annahme folgern läßt, daß das Fehlen des Zollausweises während des Transportes constatirt sein müsse, so bestätigt diese Auffassung auch die Entstehungsgeschichte der Strafbestimmung: Nr. 5 ist in das Vereinszollgesetz herübergenommen aus § 6 des frühern Gesetzes des Zollvereins wegen Bestrafung der Zollvergehen. Dort waren den als Contrebande angesehenen Handlungen unter a die der Anmeldung an der Zollstätte, unter b eine Anzahl Handlungen beim Transport gegenübergestellt: so wenig aber für die unrichtigen Deklarationen unter 1 Erforderniß der Strafbarkeit die Feststellung der Unrichtigkeit bei der Anmeldung ist, eben so wenig kann aus dem beibehaltenen Ausdruck für die Handlungen unter 5 eine Besonderheit abgeleitet werden.

Verkehrserleichterungen und Befreiungen.

Erlaß des Badischen Ministeriums der Finanzen vom 5. Januar 1882.

Unter Bezugnahme auf den Vorbehalt am Schluß des § 1 der diesseitigen Verordnung vom 12. April 1880 (Gesetz- und Verordnungsblatt No. XV), sowie auf die diesseitige Verordnung vom 13. Januar v. J. (Gesetz- und Verordnungsblatt No. II) werden die Bestimmungen des genannten Paragraphen dahin weiter ergänzt, daß die im Art. 12 Abs. 2 des Gesetzes vom 26. März 1852 (in der Fassung des Art. 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1879) vorgesehene Steuerrückvergütung auch für Branntwein gewährt wird, welcher innerhalb des Großherzogthums

7. bei der Seidenspinnerei,
8. bei der Celluloidfabrikation,
9. bei der Fabrikation der Anilinfarben verwendet wird.

Bundesrathsbeschluß vom 14. Februar d. J.

Im Falle eines örtlichen Verkehrsbedürfnisses können die Direktivbehörden den Bezirkssteuerstellen die Ermächtigung ertheilen, bei der Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung nach Bayern, Würtemberg, Baden oder Elsaß-Lothringen*) auszuführenden Bieres, sofern der Transport nicht mittels der Eisenbahn stattfindet, von der Vorführung des Biers zum Zwecke der Revisiou und Verschlußanlegung unter nachstehenden Bedingungen abzusehen:

1. Der Brauer hat über das auszuführende Bier mindestens einen halben Tag vor der Absendung desselben der Bezirkssteuerstelle eine Anmeldung in zwei Exemplaren zur Visirung und Eintragung in das Anmelderegister einzureichen und den Biertransport stets von einem Exemplar der amtlich visirten Ausfuhranmeldung begleiten zu lassen.
2. Den Steuerbeamten steht jederzeit die Befugniß zu, die Richtigkeit der Anmeldung, sowie die Erfüllung der vorschriftsmäßigen Bedingungen der Steuervergütung durch Revision der Biersendungen zu kontroliren.
3. Behufs Feststellung der Steuervergütung hat der Brauer eine der Ausfuhranmeldung beizufügende Bescheinigung der

*) Nach den nicht zur Biersteuergemeinschaft gehörenden deutschen Staaten.

Steuerstelle des Bestimmungsortes über den Eingang des Bieres, sowie eine Quittung über die davon entrichtete Uebergangsabgabe beizufügen, und es wird der Berechnung der Steuervergütung diejenige Biermenge, von welcher die Uebergangsabgabe entrichtet worden ist, falls aber dies Quantum größer ist, als das angemeldete, nur das letztere zu Grunde gelegt.

Kassen- und Rechnungswesen.

Ueber Etatswesen.

Aus Hermann Meißner's Preuß. Verwaltungskunde.

Begriff des Etats.

Unter „Etat" wird im Staatshaushalt ein Voranschlag der zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben für einen gewissen Zeitraum verstanden, so daß „etatsmäßig" alles das heißt, was mit den Festsetzungen eines Etats in Uebereinstimmung sich befindet im Gegensatz zu dem, was bei der Etatsregulirung unberücksichtigt gelassen ist.

Mit „Etat" gleichbedeutend ist das aus dem Englischen in den konstitutionellen Sprachgebrauch übergangene Wort „Budget", im eigentlichen Sinne ein Beutel, eine Tasche, das zur Aufbewahrung von Staatsrechnungen dienende Portefeuille.

Während man aber im Allgemeinen mit „Etat" alle Kategorien von Voranschlägen bezeichnet, wird die Benennung „Budget" im engeren Sinne auf solche Voranschläge beschränkt, welche seitens der Staatsregierung der Landesvertretung zur verfassungsmäßigen Berathung und Beschlußfassung vorgelegt und zu diesem Behufe durch den Druck vervielfältigt werden, also auf den Staatshaushalts-Etat sowie auf die dessen Unterlagen bildenden Spezial-Etats der einzelnen Verwaltungszweige. Die Kommission des Landtages, welche mit der Vorprüfung des Staatshaushalts-Etats beauftragt ist, wird deshalb „Budget-Kommission" genannt.

Zwecke des Etats.

Insofern die Etats-Entwürfe die muthmaßlichen Einnahmen und Ausgaben in quanti- und qualitativer Beziehung, mithin die wirthschaftlichen Dispositionen einer Staatsverwaltung möglichst vollständig zum Nachweis zu bringen haben, bilden sie den Plan zu der Geschäfts-, insonderheit der Wirthschaftsführung während der bezüglichen Etats-Periode.

Werden diese Pläne nach erfolgter eingehender und sorgfältiger Prüfung zunächst seitens des Verwaltungs-Chefs und des Finanz-Ministers im Einzelnen, demnächst seitens der gesetzgebenden Faktoren im Ganzen gebilligt und zuletzt von den zuständigen Instanzen festgestellt und vollzogen, so erhalten die solchergestalt ausgefertigten Etats verbindliche Kraft und werden somit zur Norm, von welcher ohne dringende Veranlassung und eventuelle höhere Genehmigung bezw. spätere Rechtfertigung nicht abgewichen werden darf.

Demgemäß bezwecken die Etats eine Regelung der Wechselbeziehungen einerseits zwischen der Finanz-Verwaltung, als der verantwortlichen Leiterin des gesammten Staatshaushalts, und den innerhalb ihrer Geschäftssphäre selbständigen Verwaltungs-Chefs, sowie andererseits zwischen den Letzteren und den ihnen unterstellten Verwaltungsbehörden. Diese Wechselbeziehungen machen sich auf dem Rechts- und auf dem Kassengebiete geltend.

In rechtlicher Hinsicht fixiren die Etats die Befugnisse der Disponenten und deren Vertretungs-Verbindlichkeit in finanziellen Angelegenheiten in quali und quanto und gewähren somit für die Verwaltungsbehörde, die Kassenverwaltung, die Rechnungsablage und die Rechnungsrevision Anhalt und Grundlage.

Bezüglich der Kassenführung organisiren sie die Verbindung der Spezialkasse mit der Centralkasse der allgemeinen Finanz-Verwaltung (General-Staats-Kasse) durch diejenigen Anordnungen, welche sich auf die Ablieferung entbehrlicher oder die Inempfangnahme erforderlicher baarer Geldmittel beziehen und im Abschlusse des Etats zur Erscheinung gelangen.

Arten der Etats.

Man unterscheidet Etats, welche seitens der Staatsregierung der Landesvertretung zur verfassungsmäßigen Berathung und Beschlußfassung vorzulegen sind und demnächst durch ein Gesetz zur Feststellung gelangen (Art. 99 der Verfassungs-Urk., S. 7) und Etats, welche ausschließlich den Verwaltungszwecken dienen.

Erstere sind der Staatshaushalts-Etat (Haupt-Finanz-Etat), welcher die Grundlage des gesammten Staatshaushalts und den Ausgangspunkt der praktischen Finanz-Verwaltung bildet, und dessen Unterlagen: Die Spezial-Etats der einzelnen Verwaltungszweige (Budgets).

Letztere — die ausschließlich für Verwaltungszwecke aufgemachten Etats — werden im Allgemeinen als Kassen-Etats bezeichnet und zerfallen

1. in solche, welche integrirende Theile des Staatshaushalts-Etats bilden und
2. in solche, welche sich auf selbständige Institute, Kassen 2c. außerhalb des Staatshaushalts-Etats beziehen, deren Verwaltung in Ausübung des staatlichen Aufsichtsrechts zu überwachen ist, bezw. welche neben ihren eigenen Einnahmen einen Zuschuß aus der Staatskasse beziehen.

Der vorliegende Aufsatz hat es im Wesentlichen nur mit den Kassen-Etats über Staats-Einnahmen und Ausgaben (1) zu thun. Diese werden aufgestellt einerseits nach Kassen-, andererseits nach Verwaltungs-Bezirken.

Etats für Kassen-Bezirke zerfallen in Haupt-Etats (für die General-Staats-Kasse, die Provinzial-Kassen — Regierungs-Hauptkassen) und in Spezial-Etats für die Spezial- (Lokal-) Kassen (Forstkassen, Gruben-, Hütten-, Salinen-, Eisenbahn- und sonstige Kassen). — Die Haupt-Etats der Provinzialkassen vermitteln die Verbindung der Spezialkassen mit der General-Staats-Kasse. (Fortsetzung folgt.)

Statistisches. — Wirthschaftliches.

Nach dem Dezemberheft der statistischen Monatshefte sind in den in Bezug auf Tabaksbau hervorragendsten Hauptsteueramtsbezirken Deutschlands im Jahre 1880 folgende Tabakmengen auf den beigesetzten Tabakflächen gewonnen und die nachstehenden Tabaksteuerbeträge den Pflanzern zur Last gesetzt worden.

Colmar i. E.	5 276 400 kg	auf	212 421,4 a	—	843 982 M. Tab.-St.
Kaiserslautern	4 830 800 „	„	233 158,9 „	—	740 787 „ „ „
Ludwigshafen	4 254 900 „	„	275 186,8 „	—	653 906 „ „ „
Preuzlau.	3 436 300 „	„	157 313,4 „	—	554 637 „ „ „
Mannheim	3 289 500 „	„	160 087,7 „	—	527 434 „ „ „
Schwetzingen	3 135 500 „	„	155 959,7 „	—	501 678 „ „ „
Darmstadt	1 755 300 „	„	112 419,7 „	—	282 149 „ „ „

Eine oft hervorgehobene, aber noch nicht genügend gewürdigte Thatsache ist, daß in den großen Kulturstaaten die Zölle und Verbrauchssteuern beträchtlich höher sind, als in Deutschland. So betragen dieselben per Kopf in den Vereinigten Staaten 26,1 M., in Frankreich 27,7 M., in Großbritannien 24,9 M. in Deutschland hingegen nur 9,2 M. In Frankreich beträgt nach dem neuesten Tarif von 1881 der Zoll auf 1 Pfund Kaffe 62,4 ₰, raffinirtes Petroleum 10 ₰, in Deutschland nur 20 resp. 3 ₰. (Nordd. Allg. Ztg.)

Einfuhr der durch die Höhe ihrer Zollerträge wichtigsten ausländischen Waaren in den freien Verkehr des deutschen Zollgebietes während des Monats Dezember 1881.

Benennung der in den freien Verkehr eingeführten Gegenstände.	Nummer des Zolltarifs.	Einfuhr in den freien Verkehr im Monat Dezember 1881.						
		Im Ganzen.	Darunter von: den deutschen Zollausschlüssen Bremen und Hamburg-Altona.	Oesterreich-Ungarn.	Frankreich.	Belgien.	den Niederlanden.	Großbritannien.
		Mengen von 100 Kilogr. netto.						
Baumwollengarn, eindräthg., roh	2 c 1	7 493	291	129	10	349	1 061	3 546
" zweidräthg., "	2 c 2	7 198	547	23	1	39	158	6 269
Undichte baumw. Gewebe, Spitzen und Stickereien	2 d 5 u. 6	695	67	4	145	5	13	399
Roheisen aller Art	6 a	232 844	40 842	2 214	293	1 823	3 093	174 895
Eisenwaaren, grobe (incl. Drahtstifte)	6 e 2	7 147	1 369	613	2 762	367	585	926
Weizen	9 a	216 829	11 389	118 113	603	10 342	4 408	465
Roggen	9 a	569 692	39 296	59 176	52 644	49 563	35 073	99
Hafer	9 a	386 394	10 485	128 533	1 136	19 777	26 459	1 312
Gerste	9 b	277 095	52 542	136 254	10 785	12 950	2 479	201
Mais	9 b	229 515	97 374	12 539	1 917	25 241	9 120	3 571
Bau- und Nutzholz, europ. weiches, roh	13 c 1	744 294	7 141	185 120	1 174	24	1 281	—
Desgl. " " gesägt	13 c 2	265 178	17 531	145 239	1 293	168	11 268	30
Maschinen (außer Lokomotiven und Lokomobilen)	15 b 2	24 769	5 154	768	1 322	2 988	550	11 742
Kleider, Putzwaaren ꝛc.	18 a–d	263	46	21	77	13	29	13
Leder, lohgar. ꝛc. (einschl. Sohlleder)	21 a u. b	3 852	1 096	116	327	489	244	875
Leinengarn, roh	22 a	8 982	88	4 854	346	2 392	123	1 011
Leinwand, Zwillich, Drillich, roh	22 e	7 536	1 716	617	60	325	215	4 535
Arak, Rum, Franzbranntwein	25 b	3 708	1 377	9	727	25	1 051	458
Wein und Most in Fässern	25 e 1	39 453	6 841	8 808	18 199	502	574	458
Schaumwein in Flaschen	25 e 2	3 067	100	11	2 885	34	29	1
Butter, auch künstliche	25 f	4 080	331	2 970	282	4	119	8
Fleisch, frisch und zubereitet	25 g 1	9 078	5 719	98	60	1 247	220	211
Apfelsinen, Citronen ꝛc., frische	25 h 1	10 907	3 974	1 990	1 461	210	881	601
Korinthen	25 h 2	5 662	2 913	339	1	347	648	415
Rosinen	25 h 2	16 320	4 148	1 138	308	127	4 272	207
Mandeln	25 h 3	3 070	983	153	251	34	50	559
Pfeffer	25 i	2 291	1 115	1	—	25	135	1 000
Häringe (Maßstab: Faß)	25 k	89 346	8 475	—	6 810	158	8 612	33 263
Kaffee, roher	25 m 1	72 342	28 506	89	1 139	6 549	24 621	9 213
Kakao in Bohnen	25 m 3	1 593	1 126	—	50	50	82	103
Käse	25 o	2 795	287	67	413	7	396	31
Obst, getrocknetes ꝛc.	25 p 2	17 806	1 435	15 246	358	87	98	37
Mehl von Getreide und Hülsenfrüchten	25 q 2	25 962	597	16 557	5 542	395	1 306	89
Reis, polirter und unpolirter	25 s	45 764	27 364	35	104	1 661	11 946	1 036
Salz, mit Einschl. des denaturirten	25 t	32 673	644	—	3 421	119	50	27 898
Tabakblätter, unbearbeitete	25 v 1	17 194	10 955	188	54	24	4 338	3
Cigarren	25 v 2 α	419	284	20	15	10	57	1
Rauchtabak, Carotten ꝛc.	25 v 2 β	439	227	12	54	2	29	1
Thee	25 w	1 294	505	2	7	3	261	476
Zucker, raffinirter	25 x 1	2 535	470	27	704	12	1 254	17
Leinöl in Fässern	26 a 4	29 357	3 680	18	105	2 447	16 178	6 755
Schmalz von Schweinen und Gänsen	26 c 1	26 659	17 104	50	77	2 060	897	1 218
Petroleum	29	489 875	266 907	22	510	58 017	14 248	347
Zeugwaaren von reiner Seide	30 e	355	6	11	166	2	—	21
Desgl. von Seide und Baumwolle	30 f	234	5	6	135	1	2	21
Eier von Geflügel	37 b	8 922	72	6 234	85	6	49	—
Pferde (Maßstab: Stück)	39 a	2 753	226	568	121	587	685	—
Schweine (Maßstab: Stück)	39 f	72 803	3 545	42 273	1 445	39	1 537	8
Wollengarn (außer Genappes ꝛc., Garn)	41 c 3	11 517	1 111	489	1 210	3 592	346	4 236
Tuch- und Putzwaaren, wollene unbedruckte	41 d 5	3 314	135	70	639	116	36	2 265

Wünsche. — Verbesserungsvorschläge.

Aus dem Jahresbericht der Handelskammer für Ostfriesland über das Jahr 1880.

Die Sicherung kreditirter Zollgefälle

anlangend, ist auf unsere Verwendung bei dem Herrn Finanzminister in den für die Provinz Hannover seither geltenden Vorschriften eine Aenderung verfügt worden. Die Bestimmung im § 6 der Anweisung des vormaligen Hannoverschen Oberzollkollegiums vom 4. Juli 1854, daß der auf Wechsel kreditirte Betrag keinesfalls mehr als die Hälfte des ganzen Jahreskredits ausmachen dürfe, ist nämlich aufgehoben und damit unsere Provinz mit den anderen Staatsgebieten in dieser Hinsicht gleichgestellt worden.

Als vollgültige Kautionsobjekte gelten zur Zeit nur solche kurshabende Papiere, welche von den Reichsbankstellen beliehen werden. Wir hatten beantragt, auch alle diejenigen Werthpapiere zu dem bezeichneten Zwecke zuzulassen, welche nach der Vormundschaftsordnung pupillarische Sicherheit bieten. Von dem Herrn Provinzial-Steuerdirektor in Hannover ist jedoch dieser Antrag mit dem Bemerken abgelehnt worden, daß die bezügliche höhere Anordnung erst unlängst erneuert sei.

Denselben Bescheid empfingen wir auf den ferneren Vorschlag, die einfache Obligation mit dazu gehörigem Talon jedoch ohne Koupons als ausreichendes Kautionsobjekt gelten zu lassen, obwohl wir dabei bevorwortet hatten, daß event. verlangt werden möge, den Betrag der fehlenden Koupons in weiteren Obligationen zu deponiren.

Ausland, Verkehr mit demselben.

Durch Kabinetsordre vom 4. Januar 1882 ist für das Königreich der Niederlande befohlen worden, daß Roh-Salz, welches zur Herstellung von Roh-Eis verwendet wird, von der Salzsteuer befreit bleibt.

Zollbehandlung der nach Bulgarien durch die Türkei gehenden Waaren.

(Nach amtlicher Mittheilung.)

Nach den Bestimmungen der Handelsverträge haben die durch das Türkische Reich nach Bulgarien transitirenden Waaren fremder Herkunft keinen Zoll zu entrichten. Entgegen dieser Regel waren die Waaren jener Kategorie bei der Durchfuhr durch Ostrumelien daselbst einer Abgabe von 1pCt. unterworfen worden.

Da nach dem Wortlaut von Artikel 20 des Organischen Statuts Ostrumelien allen von der Pforte mit den fremden Mächten abgeschlossenen Verträgen aus demselben Rechtsgrunde wie die anderen Vilayets des Reiches unterworfen ist, so sind einer Mittheilung der Türkischen Regierung zufolge den Behörden der genannten Provinz die nöthigen Weisungen zur Einstellung jener gesetzwidrigen Einhebung ertheilt worden.

(Deutsch. Hand.-Archiv.)

Die Handels- und Schifffahrtsverträge Frankreichs mit Oesterreich-Ungarn, mit Belgien, mit Spanien, mit Italien, mit Portugal, mit Schweden und Norwegen, mit der Schweiz sind bis zum 15. Mai d. Js. verlängert worden.

Nach Königl. Niederländischem Beschluß vom 30. Dezember 1881 wird in den Niederlanden künftig die Zucker-Accise bei der Ausfuhr von Chokolade und Konfituren u. s. w. unter gewissen Bedingungen rückvergütet.

Die italienische Finanzverwaltung macht bekannt:

1. Daß die Einführung selbst der kleinsten Quantitäten Tabak nach Italien ohne die Entrichtung der entfallenden Zollgebühren verboten sei; 2. daß selbst die kleinsten für den persönlichen Gebrauch eingeführten Mengen Tabak von der Zollentrichtung nicht befreit sind; 3. daß alle diejenigen welche Tabak über die Zollgrenze ohne Deklaration bei den Zollbehörden einbringen oder einzubringen versuchen, mit Geldbuße event. mit Gefängnißstrafe zu belegen seien; endlich 4. daß alle Reisenden verpflichtet sind auch die kleinsten Vorräthe von Tabak anzugeben. Jeder bei der Person oder im Gepäck vorgefundene und nicht im Voraus deklarirte Tabak wird als eingeschmuggelt betrachtet und behandelt.

Nach einem Gesetz vom 28. Februar cr. werden in Oesterreich vom 1. März cr. ab folgende Zuschlagzölle erhoben:

	per 100 Kilogramm
für Kaffee, roh.	16 fl.
" " gebrannt	20 "
" " Weinbeeren, getrocknete, Korinthen, Rosinen	6 "
" " Thee	50 "
" " Schaumweine.	30 "

Die Einhebung dieser Zollzuschläge endet drei Monate nach ihrem Beginne, soferne nicht schon früher durch einen neuen Zolltarif für die in diesem Gesetze genannten Artikel neue Zollsätze festgesetzt werden sollten.

Aufsätze, Abhandlungen, Besprechungen.

Zöllner und Sünder!

(Von Siemens in Celle.)

Ein Ausspruch der Bibel: „Zöllner und Sünder" hat zu der Auslegung Veranlassung gegeben, daß Zöllner, Sünder gewesen, oder, daß beide einander gleichgestanden. Diese Auslegung, wenn sie für damalige Zustände auch zutreffend gewesen sein mag, ist indessen, nach der Fassung des Bibelausspruchs, nicht correct. Letzterer stellt den Zöllner neben den Sünder, unterscheidet sie demnach. Man kann also ebensowohl auslegen, daß Zöllner keine Sünder waren und, wenn sie dies nicht waren, nun denn müssen sie ja wohl rechtschaffene, brave Menschen gewesen sein. — Ob sie dies damals, ob sie es in späterer Zeit gewesen, ob sie dies durchweg in der Gegenwart sind, das will ich denn doch, trotz meiner, gewiß correcten Auslegung der Bibel, nicht behaupten. Es hat entschieden zu allen Zeiten unter den Zöllnern recht herzhafte Schurken gegeben, die mit Habgier, ihre Zeitgenossen aussogen, den Staat betrogen, mit Hintenansetzung der Humanität hartherzige Bedrücker waren und dies, wir brauchen nur über die Grenzen unseres Vaterlandes einen Blick zu werfen, zum Theil noch sind. — Aber, meine sehr gelehrten und ungelehrten Ausleger der Schrift, die ihr mit Hohn und Schadenfreude die Zöllner in eine so traurige Genossenschaft gestellt findet, seht Euch doch gefälligst ein Mal die Zeit an, in welche jener omineuse Ausspruch der Bibel fällt. Wie stand es damals um die übrige Gesellschaft? War etwa nicht überall in allen Zweigen des Staats-Lebens die jämmerlichste Corruption, herrschte nicht überall Betrug, Habsucht und Verfall der Sitten? Pharisäer und Schriftgelehrte, denen, entschieden mit größerem Rechte, die Kamaradschaft mit Sündern testamentarisch zugewiesen ist, sie hatten ja, wie es ja auch in späteren Zeiten der Fall gewesen, den einfachen Glauben an Gott, Sittlichkeit, Staat, Menschenehre, an Natur und Wahrheit, in zelotischem Wahn, systematisch gestört und rücksichtslos, in dem Streben nach Herrschaft und Wohlleben, mit und ohne Hülfe der weltlichen Macht, Knechtschaft, physische wie geistige, über ihre Zeitgenossen gebracht. Na, daß damals der Zöllner kein Engel gewesen, das kann doch

wohl nicht Wunder nehmen. Und dennoch steht fest, daß er bei Weitem nicht der größte Sünder war.

In allen Zeiten ist das Verhältniß zwischen der Sünderschaft der Zöllner und der Sünderschaft der Zeitgenossen dasselbe gewesen. Wie in gesunden Zeiten, in Staaten mit guter Gesetzgebung, in einer Bevölkerung, die nicht blos das Verdienen ohne Arbeit, sondern letztere mit rechtschaffenem Erwerbe hochhält, die Vergehen gegen die Staats- und Sitten-Gesetze auf ein, leider niemals ganz zu beseitigendes Minimum sich reduciren müssen, so werden auch die Beamten, als Mitglieder solchen Staatslebens gewissenhafter ihren Pflichten leben und dadurch dem Staate, dem Volksrechte und der Kultur in ausgedehntestem Maße förderlich sein. Leider, Gott sei es geklagt! sind aber ideale Zustände unter den Geschöpfen dieser Erde nicht möglich. Irrthum, Dummheit, Herrschsucht, Heuchelei und alle die sonstigen teuflischen Anlagen im Menschen werden stets mehr oder weniger zur Geltung kommen, und so werden die Sünder unter den Zöllnern auch nicht gänzlich aussterben. Es kann aber schon genügen, wenn zu constatiren ist, daß die Zahl der Sünder unter den Zöllnern eine normale ist, das heißt, daß diese Sünder sich gegenüber der Sünderschaft in der Bevölkerung in der Minorität befindet. Ja, das ist der Zustand der schon seit langer Zeit, mir können es fest ohne Ueberhebung behaupten, in unserm deutschen Vaterlande besteht.

Der deutsche Zoll- und Steuer-Beamte, der an dem Monumentalbau des deutschen Zollvereins als ein sachkundiger, fleißiger Arbeiter, lange Zeit gegen spärlichen Lohn, mitgearbeitet, hat wenig oder gar keine Zeit gehabt, ein Sünder zu sein, oder zu werden. Die ehrenvolle und schwierige Aufgabe, die er zu erfüllen hatte, sei es an den Grenzen des Staates bei Tag und Nacht, bei Eis und Hitze, sei es am Schreibtisch, bei vielstündiger, anstrengender und vielseitiger Geistesarbeit, ließ die Neigung zum Sündenfall wenig aufkommen. Gleichzeitig machte die strenge Disciplin, die fast zur Vollkommenheit allmählig gediehene innere Organisation, insbesondere im Gebiete des Kassen- u. Rechnungs-Wesens, eine systematische und consequente Vernachlässigung der Pflichten, eine dauernde Untreue fast unmöglich. — Welches sind nun die Menschen, die heute noch in den Hohnruf: „Zöllner und Sünder" ausbrechen und welches sind die Sünden der Zöllner?

Die Menschen, die diesen Hohnruf erschallen lassen, sind diejenigen, welche von dem Zöllner verlangen, daß er ein Auge zudrückt, die ihn selbst durch Bestechung zu ihren gesetzwidrigen Unternehmungen zu verleiten suchen; es sind diejenigen, die aus Beschränktheit, oder Böswilligkeit den Zöllner verantwortlich machen für die Belästigungen, welche Consequenzen der Gesetzgebung sind; es sind diejenigen, die ein anderes politisches und Wirthschafts-System, (Freihandel, Beseitigung indirekter Abgaben, Communismus u. s. w.) erstreben und deshalb zunächst durch Herabsetzung der Ehre der Organe der indirekten Steuer-Verwaltung den Boden für ihre tendenziösen Bestrebungen fruchtbar zu machen suchen. Auf welcher Seite, frage ich nun, sind die Sünder zu finden? Die Antwort können wir getrost dem Urtheile vorurtheilsfreier Ehrenmänner überlassen.

Und nun die Sünden der Zöllner.

Es hat Zeiten, noch im gegenwärtigen Jahrhundert gegeben, in denen mit Hülfe einzelner Zöllner (Auswürflinge des Staates) Unterschleife, sogar in großartigem Maaßstabe, sowohl im Zollverkehr, als im Innern, namentlich in Zuckerfabriken verübt sind; auch größere und kleinere Kassen-Defecte sind nicht unterblieben. Das Vorkommen solcher Fälle ist indessen schon seit geraumer Zeit so selten gewesen, daß jedes, auch an sich geringe Vergehen dieser Art, bei den Beamten der der indirekten Steuer-Verwaltung die größte Sensation erregt. Daß ferner pflichtwidrige Handlungen untergeordneteren Grades aus eigennützigen Interessen zuweilen stattfinden wird angenommen werden können. Wer aber die Disciplin, den herrschenden Geist in der indirekten Steuer-Verwaltung und die Organisation des Dienstes kennt, wird anerkennen müssen, daß solche Handlungen nur vereinzelt, niemals continuirlich und nur mit äußerster Vorsicht und Schlauheit unternommen werden können. Alle solche Sünden zu begehen, dazu gehört wahrlich das Genie eines Gründers, Bankrotteurs und Schwindlers!

Andere Sünden, die gegen die Sitte verstoßen und zum Theil Folgen des anstrengenden Dienstes der ambulanten Beamten sind und wohl auch zu sittlichem Verfall, zur Zerstörung der Gesundheit und frühzeitigen Dienstunfähigkeit führen, kommen allerdings noch öfter vor. In welchen Categorien des Beamtenthums, der gesammten, selbst der sogenannten gebildeten Gesellschaft, fehlen aber derartige Vorkommniße? Sie sind entschieden keine Eigenthümlichkeit des Zöllners.

Was, als typisch, den Beamten der indirekten Steuer-Verwaltung und noch in neuester Zeit vorwurfsvoll zur Last gelegt ist, daß er nämlich zu fiscalisch sei, das ist keine Sünde, sondern ein Verdienst desselben. Der Steuer- und Zoll-Beamte ist dazu da, das fiscalische Interesse, selbstverständlich mit Beachtung der Gesetze, zu wahren. Das schließt also nicht aus, daß er, wo es zulässig, helfend, fördernd, unterstützend eingreift, Härten mildert und vermeidet. Und dieß geschieht gewiß in bemerkbarer Weise. Wenn aber der Richter in zweifelhaften Fällen stets die mildeste Auffassung zur Geltung zu bringen hat, also oftmals contra fiscum erkennt, so kann der Steuer- und Zoll-Beamte in derartigen Fällen nur pro fisco handeln. Der betreffenden Instanz bleibt es überlassen, die mildere Auffassung zur Geltung zu bringen.

Nun, meine werthen älteren und jüngeren Collegen, für welche ich dies vornämlich geschrieben habe, stimmen mir getrost ein in den Ruf:

Deutsche Zöllner sind keine Sünder!

Ueber den Begriff der vereinsländischen Erzeugung im Sinne der § 113 des Vereinszollgesetzes.

(Von H. Hartung in Celle.)

Der § 113 des Vereinszollgesetzes lautet: „Vereinsländische Erzeugnisse oder Fabrikate, welche, außer dem Maß- und Marktverkehr, auf Bestellung, zum Commissionsverkauf, zur Ansicht, zu öffentlichen Ausstellungen oder zum vorübergehenden Gebrauch nach dem Auslande gesandt sind und von dort zurückkommen, können vom Eingangszolle frei gelassen werden, sofern kein Zweifel dawider besteht, daß dieselben Waaren wieder eingehen, welche ausgegangen sind." Nach dieser Vorschrift steht nur den Waaren einheimischer Erzeugung, nicht den im Auslande verfertigten, wenn auch im deutschen Zollgebiete verzollten Artikeln die Vergünstigung zur Seite, als vom Auslande zurückgesandte Artikel, als sogenannte Retourwaaren, zollfrei behandelt werden zu dürfen. Jene Bestimmung, obwohl solche in dem Vereinszollgesetz enthalten ist, das unter dem freihändlerischen Regime entstanden, ist rein schutzzöllnerisch. Sie bezweckt den Schutz der nationalen Arbeit, die Bevorzugung der einheimischen Erzeugnisse vor den fremden. Unsere Händler sollen von inländischen Fabriken ihre Waaren beziehen und mit diesen nach dem Auslande Geschäfte machen. Diesen Geschäften mit einheimischen Artikeln will das Gesetz dadurch Vorschub leisten, daß es die zollfreie Rückführung derselben für zulässig erklärt, wenn etwa aus irgend einem Grunde solche einheimische Erzeugnisse vom Auslande wieder zurückgeschickt werden sollten, während die zollfreie Rückführung fremder Erzeugnisse, trotzdem solche vorher natürlich verzollt worden sind, überhaupt unzulässig erscheint, solche mithin bei Rücksendung aus dem Auslande zum zweiten Mal verzollt werden müssen. An einem alltäglichen Beispiel klar gemacht, kann diese Vorschrift in die Praxis übertragen, folgendermaßen substantiirt werden: Der Tuchhändler in Köln, der Aachener und Verviérser Tuche nach Holland verkaufte und beide Sendungen wegen Dessinsfehler zurückerhält, kann die Aachener Tuche zollfrei beziehen, wenn er die einheimische Erzeugung nachweist, während er die Belgischen Fabrikate als fremde nicht zollfrei beziehen kann, sondern zum zweiten Male verzollen muß. Hierin liegt die Bevorzugung der inländischen Industrie, welche der Gesetzgeber beabsichtigt hat. Nach diesen Intentionen des Gesetzes, die wahrscheinlich auch in den Motiven zum § 113 ausgeführt sein werden, sind von den Finanzministerien die Erlasse zur Ausführung ergangen. In Preußen basirt diese Ausführung auf dem Ministerialerlaß vom 6. Juli 1870 III 10737. Danach soll der inländische Ursprung der Waaren und ihre Identität einer sorgfältigen Prüfung auf Grund der Fabrik- und Handelsbücher, des Briefwechsels, der Beschaffenheit der Waaren mit Berücksichtigung der Fabrikations-

weise, der Fabrikzeichen u. s. w., sowie sonstiger geeigneter Beweisstücke unterworfen werden, und es darf die Zollfreiheit überhaupt nur dann zugestanden werden, wenn nach der übereinstimmenden Ansicht sämmtlicher Hauptamtsmitglieder die angestellten Erörterungen die unzweifelhafte Ueberzeugung von dem inländischen Ursprung und der Identität der Waaren begründen. Eine Ausnahme in der Behandlung machen diejenigen Gegenstände, welche im Auslande im Verwahrsam der Post-, Zoll- oder Eisenbahnverwaltung verblieben sind und neben der beizubringenden Bescheinigung der betreffenden ausländischen Post-, Zoll- oder Eisenbahnbehörde sich nach Einsicht der Begleitpapiere, Frachtbriefe ꝛc. gegen die Abstammung derselben aus dem freien Verkehr des deutschen Zollgebiets Bedenken nicht ergeben. Diese Gegenstände sollen ohne Rücksicht darauf, ob sie vereinsländischen oder ausländischen Ursprungs sind, zollfrei wieder eingelassen werden dürfen.

Wenn wir von den letzteren, nicht in die Hände der Adressaten im Auslande übergegangenen Sendungen absehen, so liegt der Schwerpunkt der Untersuchung neben der auf Grund der Handelsbücher ꝛc. erfolgenden Ermittelung der wirklich geschehenen Versendung ins Ausland, in dem Nachweis der einheimischen Erzeugung. Diese soll auf Grund der Fabrikbücher, Fabrikzeichen u. s. w. erfolgen. Die Frage, was vereinsländische Erzeugnisse sind, ist aber bis vor kurzer Zeit weder in der Gesetzgebung, noch in den dazu ergangenen Ausführungsvorschriften, soviel mir bekannt ist, beantwortet worden. Ich habe mir Mühe gegeben, in dem mir zu Gebote stehenden umfangreichen Material darüber Vorschriften aufzufinden, aber vergebens. Was ist ein vereinsländisches Erzeugniß? — Ist die Cigarre, welche im Zollinlande von Cuba-, also ausländischem Taback hergestellt ist, ein vereinsländisches Fabrikat oder muß auch der Taback, welcher zu der Cigarre verwandt wird, im deutschen Zollgebiete gepflanzt, gewachsen und bearbeitet worden sein? — Ist der Rock, den der Schneider hier macht, vereinsländisches Fabrikat, wenn dazu englisches Tuch genommen ist oder muß das Tuch auch im deutschen Zollgebiete erzeugt sein? — Ist der Nessel, der aus Oesterreich im rohen Zustande bezogen und in Düsseldorf oder Elberfeld blaugefärbt oder bedruckt wird, als vereinsländisches oder als fremdes Fabrikat anzusehen? — Hierüber war man nicht überall klar und ich habe mangels bestimmter Vorschriften noch bis vor einigen Jahren immer die Ansicht vertreten, daß nur solche Waaren als vereinsländische Erzeugnisse angesehen werden dürfen, bei welchen der *größte Theil* der auf sie verwandten Arbeit im deutschen Zollgebiete vollzogen wurde. Nach der Publication des Schlußprotokolls zum deutschen Handelsvertrage mit Oesterreich-Ungarn vom 16. Dezember 1878 bin ich eines andern belehrt worden. Daselbst findet sich folgender Passus: „Unter Garnen und Geweben einheimischer Erzeugung werden die im Versendungslande selbst gesponnenen Garne und selbstgewebten Gewebe, dann solche Garne und Gewebe verstanden, welche zwar im rohen Zustande aus dem Auslande eingeführt und nach zollamtlicher Behandlung in den freien Verkehr gesetzt wurden, jedoch im Versendungslande gebleicht oder gefärbt, oder bedruckt, oder gesengt, oder appretirt, oder mit Dessins versehen worden sind, um dann einer weitern Bearbeitung oder Verarbeitung im Veredelungslande zugeführt zu werden." Ziemlich gleichlautend damit ist dieselbe authentische Interpretation in dem Schlußprotokoll unter C zu den Artikeln 5 und 6 des Handelsvertrages zwischen Deutschland und der Schweiz vom 23. Mai 1881 gegeben und auch im § 4 einer Oesterreichischen, in gewisser Hinsicht auch für uns maßgebenden Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 31. Dezember 1879 enthalten, womit im Einverständnisse mit der Regierung der Länder der Ungarischen Krone die auf Grund des Gesetzes vom 20. Dezember 1879 getroffenen Bestimmungen über den Veredelungsverkehr mit dem deutschen Reiche durchgeführt werden. Dürfen wir diese Auslegung allgemein und analog für die Definition des Begriffs der vereinsländischen Erzeugung benutzen, so glaube ich der Ansicht sein zu müssen, daß *unter vereinsländischen Erzeugnissen oder Fabrikaten solche zu verstehen sind, bei welchen nur ein Theil von einheimischer Arbeit zur schließlichen Vollendung nöthig gewesen ist.* Deshalb sehe ich die Schirme für vereinsländische Fabrikate an, welche im Zollinlande aus vom Auslande bezogenen Schirmgestellen, Schirmstöcken, und Schirmüberzügen verfertigt sind, die Kleidungsstücke, welche aus ausländischen Zeugen im Inlande fabricirt, die Cravatten und Slipse, die von Lyoner Seidenstoffen hier genähet, die rohen von Oesterreich bezogenen Nessel, welche in Düsseldorf bedruckt und auch die Cigarren, die von ausländischem Taback hier verfertigt worden sind.

Verschiedenes.

Zur Zollreform.

Aus dem Bericht der Handelskammer zu Trier über das Jahr 1880.

Die mit dem 1. Januar 1880 eingetretene Zollerhöhung auf ausländisches Leder vermochte im verflossenen Jahre auf die in diesseitigem Bezirke hergestellten schweren Sohlleder noch nicht den erwarteten wohlthätigen Einfluß auszuüben. Vor Eintritt der Zollerhöhung hatten sich die Lederhändler noch derart reichlich mit ausländischen, namentlich Hemlock-Sohlledern versorgt, daß in der ersten Hälfte des Jahres davon noch genug im Inlande zu haben war. Als diese Vorräthe zu Ende waren, hatten in Nordamerika die Lederpreise in Folge der günstigen Erndte eine solche Höhe erreicht, daß ein Import von Hemlock nach Deutschland sich nicht lohnte. In Folge letzteren Umstandes trat in Deutschland eine vermehrte Nachfrage nach leichteren, billigeren Sohlledern aller Art, namentlich auch zur mechanischen Schuhfabrikation geeigneter Sorten, sowie Secunda-Sortimenten ein; das Reuleaux'sche Wort „billig und schlecht" schien die allgemeine Losung der inländischen Lederhändler zu sein. Alle billigen Waaren, mochten sie auch noch so gering sein, fanden zu erhöhten Preisen willige Nehmer, während die hier fabrizirten, theuereren, schweren Leder, welche hauptsächlich von Land- und Arbeiterbevölkerung consumirt werden, in Folge der immer mehr sich verschlechternden Lage dieser Bevölkerungsklassen, noch mehr im Preise gedrückt wurden, so daß das Preisverhältniß der geringen, schlechten Waare zu der besseren, im Vergleich zu ihrem wirklichen Werthe, ein ganz abnormes zu Ungunsten der Letzteren war.

Die Zollerhöhung wird indessen, richtige Durchführung derselben vorausgesetzt, ihre wohlthätige Wirkung nicht verfehlen, wenn die amerikanischen Gerber wieder gezwungen werden, ihre Ueber-Production durch vermehrten Export abzusetzen. Wenn der jetzige — immerhin noch sehr mäßige — Schutzzoll dann auch keineswegs den Import der amerikanischen Leder verhindern wird, so wird er doch zur Folge haben, daß diese Leder nicht mehr gerade so billig, wie früher, bei uns in Deutschland verkauft werden können.

Es sei bei dieser Gelegenheit erwähnt, daß der für Sohlleder der verschiedensten Gattungen gesetzlich vorgesehene Zoll von Mark 36 per 100 Kilo in ausgedehntestem Maße theils durch ungenügende Instruction der Zollbeamten, theils durch unrichtige Beurtheilung der eingeführten Leder derart umgangen wird, daß für den größten Theil der seitherigen Einfuhr der gesetzlich mit Mark 36 zu verzollenden Sohlleder nur der, ausschließlich für *gefettete* Riemenleder, zugelassene Zoll von Mark 18 zur Erhebung gelangt ist.

Der der Sohlleder-Industrie zugedachte Schutz geht dadurch zum größten Theil verloren und der Staatskasse entgeht eine nicht unwesentliche Einnahme, worauf sie doch gesetzlich angewiesen ist.

Tuchfabrikation. In dieser Branche war gegen Ende des verflossenen Jahres eine kleine Besserung nicht zu verkennen und ist zu hoffen, daß wenn die aufgehäuften Vorräthe, welche vor der Erhöhung des Zolles auf Lager gekommen, verkauft sind, der Absatz größer und lohnender wird; besonders wird alsdann englisches Fabrikat nicht mehr eine so drückende Concurrenz bilden, wie bisher. Solide Fabrikate erzielten durchschnittlich keine besseren Preise, als im Vorjahre; dagegen ist ein wesentlicher Aufschwung hinsichtlich der um die Hälfte billigeren Kunstwolle, welche heute mehr als je konsummirt wird, zu vermerken. Letztere Erscheinung findet ihre Erklärung in dem gesunkenen Wohlstande der Landwirthschaft treibenden Bevölkerung, welche wegen des eingetretenen Geldmangels genöthigt ist, nur billige und geringe Artikel zu kaufen.

Nach eingetretener Entwickelung wird die heutige Zollgesetzgebung wohl nicht verfehlen, auch auf die Tuchwaarenbranche einen wohlthätigen Einfluß auszuüben.

Neue Bücher.

Hermann Meißner: Preußische Verwaltungskunde.

Für Verwaltungs-, namentlich auch Kassen- und Rechnungsbeamte.

Band 1, enthaltend die Monographien über „preußisches Etatswesen" und „Baufonds*. Preis 5 ℳ. Grünberg i. Schl. 1882. — Friedr. Weiß Nachf. Verlag.

Der Verfasser hat sich ein hohes, aber dankbares Ziel gesteckt, indem er unternimmt, „einem eingehenderen und umfassenderen Studium der Staats-Verwaltungsordnung durch monographische Darstellungen praktisch wichtiger Verwaltungs-Materien, namentlich auch aus dem Gebiete des Finanz-Wesens, zu Nutz und Frommen der Dienstpraxis und im Interesse einer guten Heranbildung des Beamtennachwuchses möglichst die Wege zu ebnen." Was er in dem vorliegenden ersten Bande aus dem wir vorstehend unter „Kassen- und Rechnungswesen" Einiges gebracht haben, geboten, läßt hoffen, daß er sein Ziel erreichen werde, wenn anders es die Beamten nicht daran fehlen lassen, sich das Gebotene zu Nutze zu machen. Wie die beigegebenen Register erkennen lassen, hat ein sehr umfängliches Akten-Material Verarbeitung gefunden. Der Verfasser hat nicht nur seine Aufgabe klar erfaßt, sondern gebietet offenbar auch über die wissenschaftlichen Mittel und den für solchergestalt mühsame Arbeiten unentbehrlichen guten Willen, um sie befriedigend zu lösen. Das Werk ist demgemäß übersichtlich geordnet und klar abgefaßt. Es kann älteren und jüngeren Beamten bestens empfohlen werden. Die Ausstattung ist eine gute.

Von **Regierungsrath** und **Stempelfiscal F. Brakenhausen in Berlin** erschien im Verlag von H. W. Müller in Berlin, Hallesche-straße No. 4 eine Sammlung der zum Reichsstempelgesetz vom 1. Juli 1881 ergangenen Preußischen Finanz-Ministerial-Rescripte, nebst den Beschlüssen der Sachverständigen-Commission der Fondsbörse, der ständigen Deputation der Produktenbörse und der Delegirten-Conferenz. Preis 1 Mark. Bei den zahllosen Zweifeln zu welchem die Anwendung des dem erwähntem Gesetze beigegebenen Tarifs Anlaß gegeben hat und fortgesetzt noch giebt, kann das obige von einem Sachverständigen herausgegebene Werkchen dem Publikum und den Steuerbeamten nur willkommen sein.

Bezugnehmend auf die Anzeige der Verlagshandlung von Gustav Elkan in Harburg im Inseratentheile, die **Troje'sche Bibliothek für Zoll- und Steuerbeamte** betreffend, machen wir darauf aufmerksam, daß diese Sammlung zollgesetzlicher Bestimmungen die anerkannt beste der jetzt vorhandenen und zum Handgebrauch die geeignetste ist.

Anekdoten.

Nach dem „Ulk" gelten für Steuerbeamte fernerhin:

Thürangeln als Fischfang-Geräth.
Granaten (und Bomben) als Schmuckgegenstände.
Größere, Romane als Bandwaare.
Federn (von Kritikern) als Reißzeug.
Schrauben (verdrehte) als Eisenwaaren.
Mythologische Bilder als Frivolitäten.
Hände (weibliche) als Drucksachen.
Geschenke für Gattinnen als Blitzableiter.
Pinsel als Streichinstrumente.
Dienstspritzen als Löschapparate.
Russische Rubel als Schmierstoff.
Aktionäre als lackirte Strohwaare.
Makartbilder als feine Fleischwaaren.
Gründungsprojekte als Leim.
Rollmöpse als Racehunde.
Kartoffelpuffer als Eisenbahnmaterial.

Personalnachrichten.

Preußen.

Befördert: Hauptamts-Controleur Fischer in Magdeburg zum Hauptamtsrendanten daselbst.

Hauptamts-Controlör Meyer in Marburg zum Hauptamtsrendanten in Kaldenkirchen.

Oberstener-Controlör Stein in Magdeburg zum Hauptamtsrendanten in Elberfeld.

Obersteuer-Controlör, Expeditionsvorsteher Holle in Magdeburg zum Hauptamts-Controlör daselbst.

Obersteuerkontrolör Haberland in Landsberg a./W. zum Hauptamts-Controlör in Marburg.

Obersteuer-Controlör, Steuerinspektor Grape in Magdeburg zum Expeditions-Vorsteher daselbst.

Obersteuer-Controlör Döpper in Hagen zum Expeditions-Vorsteher in Dortmund.

Obersteuer-Controlör Heitmeyer in Marburg zum Expeditivns-Vorsteher in Flensberg.

Hauptamts-Assistent Bruhn in Hamburg zum Obergrenz-Controlör in Esens.

Versetzt: Hauptamts-Rendant Brandt von Kaldenkirchen nach Schivelbein.

Hauptamts-Rendant Elven von Elberfeld nach Neuwied.

Obersteuer-Controlör Betke von Aschersleben nach Magdeburg.
„ Schulze „ Fredeburg „ Hagen.

Obergrenz-Controlör Ficke von Harburg als Obersteuer-Controlör nach Fredeburg.

Obergrenz-Controlör Sonderhof von Esens nach Harburg.

Pensionirt: Hauptamts-Rendant, Rechnungsrath Ulrich in Magdeburg.

Verliehen: Dem Bureau-Vorsteher, Kanzleirath Sauter in Königsberg i./Pr., der Kronenorden III. Klasse.

Dem Regierungsrath Severin in Münster, der Charakter als Geheimer Regierungsrath.

Der Charakter als Steuerrath, den Ober-Zoll- (Steuer-) Inspectoren: Ungefroren in Lissa, Kupke in Stendal, Klostermann in Hamburg, Glindemann in Itzehoe, Graßhoff in Emden, Troje in Sebaldsbrück, Sauerland in Neuwied.

Der Charakter als Rechnungsrath: Den Hauptamts-Rendanten Ramme in Glogau, Frinken in Trier, Schnitzler in Reuß.

Dem Bureau-Vorsteher Grüneberg in Stettin, der Charakter als Kanzleirath.

Der Charakter als Steuerinspector: Den Obersteuer- (Grenz)-Controlören: Schlichting in Thorn, Kühne in Cottbus, Dr. Oehlschläger in Bahn, Dittmar in Stettin, Borchardt in Stargard i./P., Lewandowsky in Bromberg, Tallmann in Posen, Roße in Hirschberg, Foest in Halle, Eckmann in Flensburg, Tamm in Neustadt i./H., Heine in Celle, Kade in Iserlohn, Rotermund in Lemgo, Heitmeyer in Flensburg, Bergfeld in Fulda, Otto in Frankfnrt a./M., Schwarz in Cöln, Reiter in Düsseldorf.

Bayern.

Ernannt: Assistent Klein in Furth a./W., provisorisch zum Grenz-Ober-Controlör in Schönsee.

Pensionirt: Grenz-Oberkontrolör Freiherr von Junker-Bigatto in Schönsee.

Gestorben: Revisionsbeamte Steinkirchner in Regensburg.

Sachsen.

Verliehen: Dem Ober-Grenz-Controlör Glausch zu Ostritz der Titel Zollinspector.

Gestorben: Ober-Controlör Winkler in Meißen.

Baden.

Ernannt: Domänenverwalter Bach in Bühl zum Obereinnehmer in Tauberbischofsheim.

Hauptamtsverwalter Danner in Lörrach zum Obereinnehmer in Stockach.

Hauptamtsverwalter Thiergärtner in Singen als Obereinnehmer in St. Blasien.

Obereinnehmer Thoma in St. Blasien zum Hauptamtsverwalter in Stühlingen.

Befördert: Hauptamts-Assistent Kirchbaur zu Constanz, zum Vorstand der Zollabfertig.-Stelle am Bahnhof Heidelberg.

Hauptamtsgehilfe Gallion zu Karlsruhe, zum commiss. Grenz-Controlör in Blumberg.

Versetzt: Obereinnehmer Geißer von Pforzheim nach Donaueschingen.
„ Gräff „ Waldkirch „ Pforzheim.

Zum 1. April in Folge organisatorischer Aenderungen:
Oberzollinspector von Geyer, von Lahr nach Säckingen.
„ Neumann, „ Lörrach „ Lahr.
„ Schwörer, „ Säckingen nach Lörrach.
Hauptamtsverwalter Burger, von Stühlingen nach Singen.

Hessen-Darmstadt.

Gestorben: Ministerialcalculator I. Kl. Röder.

Mecklenburg.

Verliehen: Dem Haupt-Amts-Controlör Worpitzky zu Rostock der Charakter als Steuer-Inspector.

Oldenburg.

Gestorben: Hauptamts-Controlör von Willich zu Oldenburg.

Elsaß-Lothringen.

Gestorben: Haupt-Amts-Controlör Beinlich in Münster.

Luxemburg.

Ernannt: Zolldirector Stadler zu Luxemburg zum Comthur des Ordens der Eichenkrone.

Verliehen: Dem Controlör der Steuer- und Accisenverwaltung Leclerc der Grad der Ritter desselben Ordens.

Im unterzeichneten Verlage erschien:

Materne, Vereins-Zolltarif.

Preis geb. 4 M. 50 ₰.

Breslau. Kirt'sche Sort.- u. Hofbuchhandlung.

Wichtig für Zoll- und Steuerbeamte

In unserm Verlage erschien:

Handbuch der mechanischen Technologie

von K. Karmarsch, 5te Auflage von Professor Hartig,

4 Bände 21 M.

Giebt Auskunft über sämmtliche Metall- u. Holzwaaren — Weberei — Spinnerei — Baumwollenstoffe — Flachs — Seide — Papier — Glas — Thon, wie überhaupt **Alles was nur im Steuer- und Zollfach vorkommen kann.** Das Werk hat 1708 Seiten. Die Namen der Verfasser bürgen für das Werk.

Hannover. Helwing'sche Verlagsbuchhandlung.

Im Selbstverlage des unterzeichneten Verfassers sind erschienen:

1. Kalender

für Zoll- und Steuerbeamte des deutschen Zollvereins

pro 1882

Neunter Jahrgang.

2. Jahrbuch

(Aemter- und Beamten-Verzeichniß)

der Zoll- und indirekten Steuerverwaltung des deutschen Zollvereins

pro 1882.

Vierte Folge.

Mit kurzer Beschreibung der einzelnen Staaten, bezüglich ihrer Größe nach qkm, Einwohnerzahl, Verfassung, Wappen, Landesfarben u. s. w. Ausserdem ist bei den einzelnen Provinzial-Behörden gleichfalls die Größe ihres Verwaltungsbereichs nach qkm, die Einwohnerzahl und ferner angegeben, welche Regierungsbezirke ꝛc. der Ressort umfaßt, sowie bei den Hebestellen, ob Gerichtskosten oder andere Erhebungen mit denselben verbunden und am Schlusse jedes Hauptamtsbezirkes sind die in denselben belegenen höheren Bildungs-Anstalten aufgeführt. Das Buch enthält ein alphabetisches Namenverzeichniß mit Hinweis auf die betreffende Seite und einen Kalender.

Die Namen der Mitglieder des Bundesrathes und die oberen Central und Verwaltungsbehörden des deutschen Reiches mit namentlicher Aufführung des gesammten Personals sind darin nachgewiesen.

Preis bei direktem Bezuge.

a) für den Dienstkalender:
1. mit Gummiband 1 Oese und Bleifeder in grüner Leinwand 1 M.,
2. desgleichen mit 3 Oesen 1 M.,
3. desgleichen in eleganter grauer Leinwand mit Golddruckdeckel 1,50 M.
4. in hf. Leder 3 M.;

b) für das mit Kalendarium versehene Jahrbuch (Aemter- und Beamten-Verzeichniß geheftet) 1,50 M.

Rostock, i./M. 17. Januar 1882.

Carl Ulrich Treu,
Großh. Meckl. Hauptsteueramts-Assistent.

Gebrüder Leichtlin

Papier-Großhandlung

KARLSRUH, Baden

empfehlen ihr reichhaltiges Lager aller für Zoll- und Steuer-Behörden erforderlichen

Papiere & Bureau-Materialien.

Seit einer Reihe von Jahren mit den Lieferungen der Papiere und Schreib-Utensilien für fast sämmtliche Zoll und Steuer-Behörden in Baden und Elsaß-Lothringen betraut, glauben wir auch den entferntesten Stellen durch vorzügliche Waaren bei möglichst billigen Preisen als vortheilhafte Bezugsquelle dienen zu können.

Preislisten stehen gerne zu Diensten.

Carl Heymann's Verlag in Berlin, W.

Rechts- und Staatswissenschaftlicher Verlag.

Schneider, A., Kaiserl. Ober-Steuer-Inspector. **Der Deutsche Zolltarif und seine Anwendung.** Eine Anleitung zur richtigen Unterscheidung und Tarifirung der mit einer Eingangsabgabe belegten Waaren und Stoffe. Mit zahlreichen erläuternden Zeichnungen. 3. Auflage von „Der praktische Zoll-Revisionsbeamte". Preis M. 6. —.

In meinem Verlage ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Bibliothek für Zoll- u. Steuerbeamte

von

Oberzoll-Inspektor **Troje** in Bremen.

Band I.	Vereinszollgesetz, 3. verbesserte u. vermehrte Aufl.	M.	3, —
„ II.	Regulative zum Vereinszollgesetz, 1. Band, zweite verbesserte und vermehrte Auflage	„	4,50
„ III.	Zolltarif d. d. Zollgebiets nebst Nachtrag .	„	3,75
„ IV.	Dienstverhältniß d. preuß. Beamten, I. Bd.	„	2,25
„ V.	do. do. do. II. Bd.	„	2,75
„ VI.	Regulative zum Vereinszollgesetz, 2. Band.	„	3,—

Um die Anschaffung dieser für jeden deutschen Zoll- u. Steuerbeamten nöthigen Bücher zu erleichtern, können diese Werke auch gegen monatliche Abzahlung bezogen werden.

Harburg a./Elbe. **Gustav Elkan.**

Von fast allen Zoll- und Steuer-Direktivbehörden im Deutschen Reich empfohlen!

Der praktische Aufsichtsbeamte.

Dritte, vielfach vermehrte und verbesserte Auflage.

Ein Leitfaden

für deutsche Grenz- und Steuer-Aufsichtsbeamte

sowie solche, die es werden wollen,

mit mehreren erläuternden Zeichnungen

von

A. SCHNEIDER,

Kaiserl. Ober-Steuer-Inspektor und Dirigent des Haupt-Steuer-Amtes zu Colmar i./E.

Enthält eine Anleitung zur erfolgreichen Handhabung des Grenz- und Steuer-Aufsichtsdienstes, hinsichtlich der Zölle, der Reichs-Tabak-, Branntwein-, Rübenzucker-, Wechselstempel-, Spielkartenstempel-Steuer, der Salz- und Reichsstempel-Abgaben und der Bierſteuer, unter Angabe der gegen Steuerverkürzungen jeder Art zu Gebote stehenden Entdeckungsmittel nebst bildlicher Darstellung und Beschreibung des Fabrikationsverlaufs in Brennereien, Brauereien, Zuckerfabriken, des Verfahrens bei Tabaksvermessungen ꝛc. und das dem Aufsichtsbeamten aus der bezüglichen Gesetzgebung zu wissen Nöthige im Wortlaut.

Der Zolltarif von 1879 ist in dieser Auflage nach den betreffenden Gesetzesnovellen berichtigt und dem Tabaksteuergesetz sind die dazu erlassenen Dienstvorschriften beigefügt worden.

Preis 4 Mark.

Im Selbstverlage des Verfassers.

1882.

Colmar, Buchdruckerei von Wittwe Camille Decker.

Neuer Französischer Zolltarif. (Fortsetzung.)

Nummer der Gegenstände.	Bezeichnung der Gegenstände.	Verzollungs-Maßstab.	Zollbetrag. Franken.	Cent.
202	Blei, Erz und Schlacken jeder Art	—	frei	
	„ in rohen Blöcken, Barren oder Platten	—	frei	
	„ legirt mit Antimon (in Blöcken)	100 Kilog.	3	—
	„ gewalzt oder geschlagen	„	3	—
	„ Späne und Bruchstücke alter Waaren	—	frei	
203	Zinn: Erz	—	frei	
	„ in rohen Blöcken, Barren oder Platten	—	frei	
	„ legirt mit Antimon (Britanniametall) in Ingots	100 Kilog.	5	—
	„ rein oder legirt, geschlagen oder gewalzt	„	6	—
	„ Späne und Bruchstücke alter Waaren	—	frei	
204	Zink: Erz, natürliches oder geröstetes, pulverisirt oder nicht	—	frei	
	„ in rohen Blöcken, Barren und Platten	—	frei	
	„ gewalzt	100 Kilog.	4	—
	„ Späne und Bruchstücke alter Waaren	—	frei	
205	Nickel: Erz	—	frei	
	„ Speise	—	frei	
	„ rein oder legirt mit anderen Metallen, namentlich mit Kupfer oder Zink (Argentan): in Ingots oder rohen Blöcken	—	frei	
	„ rein oder legirt mit anderen Metallen, namentlich mit Kupfer oder Zink (Argentan): geschlagen, gewalzt oder gezogen	100 Kilog.	10	—
206	Quecksilber, natürliches	—	frei	
207	Antimon: Erz	—	frei	
	„ Schwefel-, geschmolzen	—	frei	
	„ metallisches, Regulus	100 Kilog.	6	—
208	Arsenik: Erz	—	frei	
	„ metallisches	—	frei	
209	Kadmium, rohes	—	frei	
210	Wismuth (Aschblei)	—	frei	
211	Mangan: Erz	—	frei	
212	Kobalt, verglast in Blöcken oder Pulver	—	frei	
213	Erze, nicht genannt	—	frei	
	Fabrikate.			
	Chemische Produkte.			
214	Brom und Bromkalium	100 Kilog.	100	—
215	Jod, roh oder gereinigt	„	400	—
216	Jodkalium	„	350	—
217	Phosphor, weißer	„	50	—
	„ rother	„	149	—
218	Säuren, arsenige	—	frei	
	„ Benzoe-	100 Kilog.	124	—
	„ Bor-	—	frei	
	„ Chlorwasserstoff-	100 Kilog.	—	37 [1]
	„ Citronen-, flüssige (natürlicher oder konzentrirter Citronensaft) bis zu 10 Grad einschl.	—	frei	
	„ Citronen-, flüssige (natürlicher oder konzentrirter Citronensaft von 10 bis 35 Grad einschl.	100 Kilog.	6	—
	„ Citronen-, flüssige (natürlicher oder konzentrirter Citronensaft) über 35 Grad	„	15	—
	„ Citronen-, krystallisirte	„	50	—
	„ Gallus-: Extrakt vom Kastanienbaum oder andere gerbstoffhaltige Säfte, flüssig oder fest, Pflanzenextrakte	„	1	20
	„ Gallus-, krystallisirte	„	93	—
	„ Salpeter-	„	2	50
	„ Oel-	„	5	—
	„ Oxal-	„	12	50
	„ Phosphor-	„	20	—

[1]) Einschließlich der Steuer zur Ausgleichung der Kosten für Ueberwachung der Sodafabriken.

Nummer der Gegenstände.	Bezeichnung der Gegenstände.	Verzollungs-Maßstab.	Zollbetrag. Franken.	Cent.
	Säuren, Stearin-	„	10	—
	„ Schwefel-	—	frei	
	„ Weinstein-	100 Kilog.	10	—
219	Oxyde, Kobalt-, rein oder siliciumhaltig (Safflor)	—	frei	
	„ Kupfer-	—	frei	
	„ Zinn-	—	frei	
	„ Eisen-	—	frei	
	„ Blei-: Mennige	100 Kilog.	2	—
	„ Blei-: Glätte und andere	—	frei	
	„ Uren-	—	frei	
	„ Zink-	—	frei	
220	Pottasche und kohlensaures Kali	—	frei	
221	Pflanzenaschen, kaustische oder gelaugte	—	frei	
222	Rübensalz	100 Kilog.	—	13 [1]
223	Varechsoda	„	—	19 [1]
224	Soda, kaustische	„	8	— [1]
225	„ natürliche oder künstliche (kohlensaures Natron): [1]			
	„ rohe, von mindestens 30 Grad	„	2	30
	„ rohe, von weniger als 30 Grad	„	7	25
	„ gereinigte (Natronsalz), von mindestens 60 Grad	„	5	—
	„ gereinigte (Natronsalz), von weniger als 60 Grad	„	17	50
	„ gereinigte, krystallisirte (Sodakrystalle)	„	2	30
226	Natron	„	derselbe Zoll wie auf Sodalkrystal.	
227	„ doppelkohlensaures [1])	„	5	20
228	Natronsalze, nicht genannte	„	4	35
229	Seesalz, Salinensalz und Steinsalz, roh oder gereinigt, nicht weiß:			
	„ zu Lande über die Belgische und Luxemburgische Grenze	„	3	—
	„ zu Lande über die anderen Grenzen	„	—	74
	„ Salinensalz und Steinsalz, roh oder gereinigt, nicht weiß:			
	„ zur See durch den Kanal la Manche und über den Ocean	„	2	60
	„ zur See durch das Mittelländische Meer	„	—	74
	„ Salinensalz und Steinsalz [1]) gereinigt, weiß:			
	„ zu Lande über die Belgische und Luxemburgische Grenze	„	4	—
	„ zu Lande über die anderen Grenzen	„	—	74
	„ zur See über den Kanal und Ocean	„	4	—
	„ zur See über das Mittelländische Meer	„	—	74
229bis	Ammoniaksalz: salzsaures (Salmiak, [2]) roh	„	8	—
	„ salzsaures (Salmiak, [2]) gereinigt	„	12	—
	„ schwefelsaures, roh	—	frei	
	„ schwefelsaures, gereinigt	100 Kilog.	7	75
	„ andere, roh	„	3	—
	„ andere, gereinigt	„	7	75
230	Kobaltsalze	—	frei	
231	Silbersalze	100 Kilog.	930	—
232	Zinnsalz [2])	„	10	—
233	Essigsaures Kupfer, roh	„	10	—
	„ „ gereinigt, Pulver	„	14	50
	„ „ gereinigt, Krystalle	„	21	—
	„ Eisen, flüssig	—	frei	
	„ „ konzentrirt	100 Kilog.	10	—
	„ Blei	„	5	50
	„ Kali	„	22	—
	„ Natron, [2]) wasserfreies	„	5	—
	„ Natron [2]) krystallisirt oder Hydrat	„	4	75
234	Alkohol, Amyl-	„	6	25

[1]) Die Zölle umfassen nicht die innere Verbrauchssteuer.
[2]) Einschließlich der Steuer zur Ausgleichung der Kosten für Ueberwachung der Sodafabriken.

Nummer der Gegenstände.	Bezeichnung der Gegenstände.	Verzollungs-Maßstab.	Zollbetrag. Franken.	Cent.
	Alkohol, Methyl-	"	9	25
235	Natron-Aluminat[2]	"	13	50
236	Alaun, Ammoniak- oder Kali- und schwefelsaure Thonerde	"	1	50
237	Ammoniak (flüchtiges Alkali)	"	3	—
238	Arsenikfaures Kali	"	8	75
	" Natron	"	4	25
239	Borax, roher, natürlicher od. künstlicher	"	8	75
	" gereinigter oder halbgereinigter	"	10	—
240	Kohlenfaure Magnesia	"	6	25
	Kohlenfaures Blei	"	2	—
241	Citronenfaurer Kalk	"	7	50
242	Chlorfaures Kali, Natron, Baryt und andere Chlorate	"	32	—
243	Chlor-Aluminium	"	200	—
	" und Natrium, Doppel-	"	18	50
	" Kalk[2]	"	4	50
	" Magnesium[2]	"	—	50
	" Kalium	—	frei	
244	Chromfaures Kali	100 Kilog.	10	—
	" Blei	"	16	—
245	Glycerin für gewerbliche Zwecke	"	4	75
	" farb- und geruchloses	"	7	50
246	Kermes, Mineral-, Spießglanzleber, Spießglanzfafran und andere Antimon-Oxyde oder Salze, mit Ausnahme von Brechfalz	"	25	—
247	Milchfaures Eifen	"	43	—
248	Magnesia, kalcinirte	"	18	50
249	Salpeterfaures Kali (Salpeter)	—	frei	
	" Natron	—	frei	
250	Oxalfaures Kali	100 Kilog.	12	50
251	Kieſelfaures Natron[2] wafferfreies	"	4	25
	" " kryſtalliſirtes	"	3	75
	" " Hydrat	"	2	10
252	Schwefelfaures Kupfer	"	3	—
	" Eifen	"	—	65
	" Eifen und Kupfer, Doppelt-	"	—	50
	" Magnesia	—	frei	
	" Kali	—	frei	
	" Natron,[1]) rein, waſſerfrei, 25 pCt. oder weniger Salz enthaltend	100 Kilog.	2	20
	" " rein, waſſerfrei, mehr als 25 pCt. Salz enthaltend	"	9	—
	" " rein, kryſtalliſirt oder Hydrat (Glauberſalz)	"	1	20
	" " unrein, waſſerfrei, 25 pCt. oder weniger Salz enthaltend	"	2	20
	" " unrein, waſſerfrei, mehr als 25 pCt. Salz enthaltend	"	8	25
	" " unrein, kryſtalliſirt oder Hydrat (Glauberſalz)	"	1	10
	" Zink	"	1	40
253	Schwefligſaures Natron[1])	"	2	20
254	Unterſchwefligſaures Natron[1])	"	4	75
255	Sulfür, Arſenik	5 pCt. vom Werth mit der Berechtigung der Umwandlung in einen ſpezifiſchen Zoll.		
	" natürl. Queckſilber- (Queckſilbererz)	—	frei	
	" Queckſilber-, künſtliches, in Steinen	100 Kilog.	31	—
	" Queckſilber-, künſtliches, pulveriſirtes (Zinnober)	"	62	—
256	Weinſteinfaures Kali, einſchließlich des doppeltweinſteinſauren Kali und Natron	—	frei	
256 bis	Cyankalium, gelbes	100 Kilog.	20	
	" rothes	"	30	
257	Chemiſche Produkte aus dem Steinkohlentheer:			

[1]) Einſchließlich der Steuer zur Ausgleichung der Koſten für Ueberwachung der Sodafabriken.

Nummer der Gegenstände.	Bezeichnung der Gegenstände.	Verzollungs-Maßstab.	Zollbetrag. Franken.	Cent.
	Chemiſche Produkte Steinkohlen-Aether, Benzin und andere leichte Oele	—	frei	
	" " ſchwere Oele	—	frei	
	" " Nitrobenzin und Anilin, rein oder mit Toluidin gemiſcht	—	frei	
	" " Phenylſäure	—	frei	
	" " Naphthalin	—	frei	
	" " Anthracen	—	frei	
	" " nicht genannte	—	frei	
258	" " nicht genannte (einſchließlich Quinquina-Extrakte und Phosphorpaſte)	5 pCt. v. Werth mit der Berechtigung der Umwandlung in ſpezifiſche gleichwerthige Zölle.		
	Für die Färberei zubereitete Farben.			
259	Cochenille	—	frei	
260	Kermes, animaliſcher	—	frei	
261	Färberlack	—	frei	
262	Indigo	—	frei	
263	Indigo-Waid, Waſchblau und Blaukugeln	Ebenſo wie Indigo.		
264	Waidpaſte, grobe	—	frei	
265	Catechu in Stücken	—	frei	
266	Orlean, zubereitet	—	frei	
267	Orſeille, zubereitet, feucht (als Teig)	100 Kilog.	5	—
	" trocken (Cudbeard oder Extrakt)	"	10	—
268	Färber-Kroton (Maurelle)	—	frei	
269	Extrakte aus Farbholz und Farbpflanzen anderer Gattungen			
	" Garancin und andere Krappextrakte	—	frei	
	" andere, ſchwarze und violette	100 Kilog.	20	—
	" " rothe und gelbe	"	30	—
270	Steinkohlentheerfarben:			
	" trockene	"	125	—
	" als Teig mit mindeſtens 50 % Waſſergehalt	"	70	—
	" Pikrinſäure	"	25	—
272	" Alizarin, künſtliches	5 pCt. vom Werth mit der Berechtigung der Umwandlung in einen ſpezifiſchen Zoll.		
	Farbſtoffe.			
273	Ultramarin, natürliches	100 Kilog.	20	—
	" künſtliches	"	20[1])	—
274	Preußiſch-Blau	"	12	50
275	Carmin, gemeiner	"	25	—
	" feiner	"	200	—
276	Firniß, Alkohol-	"	30[2])	—
	" Terpentin-	"	20	—
	" Oel-, oder Terpentin-, mit Oel gemiſcht	"	40	—
277	Tinte zum Schreiben, Zeichnen oder Drucken	"	20	—
278	Schwarz, Elfenbein-	"	5	—
	" für Kupferdruck	"	8	
	" Kork- und Kienruß-	"	1	20
	" natürliches Mineral-	—	frei	
279	Bleiſtifte, ungefaßt	100 Kilog.	1	—
	" ordinäre mit weißer Holzhülſe, lackirt oder unlackirt, Bleiſtifte in dickem Holz für Zimmerleute	"	35	—
	" feine, in gefärbtem Holz oder Cedernholz, od. Farbſtifte	"	140	—
	" für Brieftaſchen oder Notizbücher mit oder ohne Knochenknopf	"	240	—
280	Ocker, gerieben oder anderweitig zubereitet, für Malereizwecke	"	—	25

[1]) Einſchließlich der Kompenſationsſteuer, welche an zur Fabrikation des künſtlichen Ultramarin kommenden Natronſalzen haften.

[2]) Ausſchließlich der am Alkohol haftenden Inlands-Verbrauchſteuer.

Nummer der Gegenstände.	Bezeichnung der Gegenstände.	Verzollungs-Maßstab.	Zollbetrag. Franken.	Cent.
281	Kölnische, Kasseler Erde, Italienische Erde, Terra di Siena und Umbra	100 Kilog.	—	50
282	Schweinfurter Grün und Mischgrün, blaue und grüne Aschen	"	5	—
283	Berggrün, Braunschweiger Grün und andere grüne Farben aus der Mischung von Chromblei und Preußisch-Blau	"	5	—
284	Speckstein, pulverisirt	"	—	25
285	Mit Oel angeriebene Farben, einschließlich des kohlensauren Bleies, wenn es dieselbe Zubereitung erfahren hat	"	4	—
286	Teigfarbe, mit Wasser zubereitet für Buntpapier	"	7	50
287	Farben, nicht genannte	5 pCt. des Werths mit der Berechtigung der Umwandlung in einen spezifischen Zoll		
	Verschiedene Präparate.			
288	Parfümerien: Seifen	100 Kilog.	12	—
	" andere, alkoholische	der Hektolit. reiner Alkohol[1])	37	50
	" " nicht alkoholische	100 Kilog.	12	—
289	Seifen, ausschließlich der Toilette-	"	6	—
290	Flechtenschleim (Schlichte)	dieselbe Bestimmuug wie für Seifen		
291	Gewürze, zubereitete: Mostrich	100 Kilog.	5	—
	" Saucen und andere	"	25	—
292	Medikamente, zusammengesetzte, nicht genannte, in einer amtlichen Pharmakopöe aufgeführt		[2])	
	" zusammengesetzte, nicht genannte, in einer amtlichen Pharmakopöe nicht aufgeführt	—	verboten	
293	Wasser, destillirte alkoholische	Derselbe Zoll wie auf Branntwein		
	" nicht alkoholische	100 Kilog.	10	—
294	Cichorie, gebrannt oder gemahlen	"	5	—
295	Kraftmehl	"	6	—
296	Stärke, einheimische	"	6	—
297	Siegellack	"	30	—
298	Kerzen jeder Art	"	19[1])	—
299	Wachs und Stearin, verarbeitet, ausschließlich Kerzen	"	19	—
300	Lichte mit gewebten, geflochtenen oder gedrehten Dochten, welche eine chemische Zubereitung erfahren haben	"	12[1])	—
	" andere	"	6	—
301	Hausenblase (Fischleim)	"	40	—
302	Leim und Gelatine	—	frei	
303	Albumin	—	frei	
304	Pfefferkuchen, Gewürzkuchen	100 Kilog.	15	—
305	Milchzucker	—	frei	
306	Schuhwichse	100 Kilog.	4	—
	Getränke.			
307	Gegohrene Getränke: Weine jeder Art	der Hektolit. Flüssigkeit.	4	50
	Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Mai 1869 ist aufgehoben. Weine von mehr als 15 Grad zahlen für die 15 Grad übersteigende Quantität Sprit den Einfuhrzoll für Alkohol und für die übrige Flüssigkeit den Einfuhrzoll für Wein			
308	Getränke, gegohrene: Essige außer Riech-[1])	"	4	50

[1]) Ausschließlich der inneren Steuer.

[2]) Von der pharmazeutischen Hochschule zu 10 pCt. des Werths zu bestimmende spezifische Zölle unabhängig von den Kompensationszöllen, welche auf zusammengesetzte Medikamente zufolge der an den Bestandtheilen haftenden Zölle und Verbrauchsteuern gelegt werden können.

Nummer der Gegenstände.	Bezeichnung der Gegenstände.	Verzollungs-Maßstab.	Zollbetrag. Franken.	Cent.
309	Getränke, Cider, Birnmost u. Sauerwein (unreifer Traubensaft)	"	1	—
310	" Bier	"	7	75[2])
311	" Meth[1])	"	20	—
312	" Orangensaft	Derselbe Zoll wie für Wein		
313	Getränke, destillirte: Alkohol, Branntwein in Flaschen	der Hektolit. Flüssigkeit	30	—
	" Alkohol, Branntwein nicht in Flaschen	der Hektolit. reiner Alkohol	30	—
	" Alkohol, anderer	"	30	—
314	" Liqueure	der Hektolit. Flüssigkeit	40	—
	Diejenigen Produkte, zu deren Zusammensetzung oder Bereitung Alkohol kommt, zahlen unabhängig von dem betreffenden Douanezoll die Inlandsteuer für den verbrauchten Alkohol und zwar nach den von dem Konsultativ-Komite der Künste und Gewerbe aufgestellten Grundsätzen.			
315	Aepfel und Birnen, zerquetscht	—	frei	
316	Mineralwasser (einschließlich der Krüge)	—	frei	
	Thonwaaren.			
317	Thonwaaren, ordinäre, rauh gebrannt: Gasretorten	—	frei	
318	" Schmelztiegel jeder Art, einschließlich derer aus Graphit	—	frei	
319	" Drainröhren und andere Röhren	—	frei	
320	" Thonpfeifen	—	frei	
321	" andere, nicht glasirt	—	frei	
	" andere, glasirt, ohne plastische oder farbige Verzierungen (grobes Geschirr)	—	frei	
	" andere, glasirt, mit einfarbigen oder mehrfarbigen Reliefverzierungen (Flach- und Hohlgeschirr)	100 Kilog.	5	—
	" ordinäre, Steinzeug:			
322	" Geräthe und Apparate für die Fabrikation von Chemikalien	—	frei	
323	" andere, jeder Art (Flach- und Hohlgeschirr), einschließlich Flaschenformen, Kannen, Hausgeräth, Küchengeschirr und andere Steinzeuggegenstände	100 Kilog.	4	—
	" andere, feine, glatte und verzierte Thonwaaren aus feiner Masse, geschlemmt und gebrannt	"	8	—
324	Steinzeug-Fliesen, mit oder ohne Verzierung, von verschiedener Farbe, Masse oder Korn	"	3	—
	" " ohne Verzierung, durchweg von derselben Farbe, Masse oder Korn	"	1	—
325	Faïence, zinnhaltige, aus farbiger Masse, weiß oder farbig überdeckt mit einfarbigen Reliefs, Eierstäben, Kannelüren oder Zähnelungen, welche durch Formen ohne Nacharbeit erhalten sind	—	frei	

[1]) Ausschließlich der inneren Steuer.

[2]) Einschließlich des Aufschlages, welcher dem für Französische Biere erhobenen Fabrikationszolle entspricht.

Nummer der Gegenstände.	Bezeichnung der Gegenstände.	Verzollungs-Maßstab.	Zollbetrag. Franken.	Cent.
	Faïence mit mehrfarbiger Glasur, aufgedruckten Mustern od. Handmalereien oder geformten Reliefs, welche mit der Hand nachgearbeitet sind	100 Kilog.	15	—
326	„ feine (rauh gebrannte Thonwaaren aus feiner weißer Masse) weiß oder mit einfarbiger Glasur	„	10	—
	„ feine (rauh gebrannte Thonwaaren aus feiner weißer Masse) verziert	„	15	—
327	Porzellan, weißes.	„	12	50
	„ verziert	„	25	—
	„ verziert und von größerer Dicke	„	15	—
	„ Parian und Biscuit, weiß oder farbig	„	25	—
	Glas und Krystall.			
328	Spiegelglas von weniger als einem halben Quadratmeter Fläche.	100 Kilog.	25	—
	„ von einem halben Quadratmeter, einschließlich bis zu einem Quadratmeter ausschließlich, roh	der Quadrat-Meter	1	20
	„ von einem halben Quadratmeter, einschließlich bis zu einem Quadratmeter ausschließlich, polirt oder belegt . .	„	3	75
	„ von einem Quadratmeter oder mehr, roh . . .	„	1	90
	„ von einem Quadratmeter oder mehr, polirt oder belegt	„	5	—
329	Hohlglas und Krystall, glatt und geformt, weiß oder einfarbig und in der Masse gefärbt.	100 Kilog.	4	25
	„ geschnitten und bearbeitet, mehr als zur bloßen Beseitigung der Angriffsstellen des Hefteisens erforderlich war. . . .	„	12	50
	„ mit Gold oder Farbe verziert.	„	31	—
330	Fensterglas, ordinäres	„	4	25
	„ farbiges, geätzt oder polirt	„	18	50
331	Uhrgläser, Brillengläser, Gläser für optische Instrumente, einschließlich derer für falsche Uhren, roh	„	15	—
	„ geschnitten und polirt . .	„	149	—
332	Glasflüsse und Email, in Stücken oder Röhren	„	4	75
	„ in gelochten oder geschnittenen Perlen, oder in Schmucksteinen, farbigen oder farblosen Breloques, gesponnenem Glase, Kugeln und künstlichen Glaskorallen	„	25	—
333	Flaschen, volle und leere.	„	3	—
334	Scherben oder Bruchglas	—	frei	
336	Glasgegenstände, nicht genannte . .	100 Kilog.	18	50
	Garne.			
	Flachs- oder Hanfgarne.			
337	Garne, einfache, rohe, welche im Gewicht von einem Kilogramm der Länge nach messen:			
	2000 m oder weniger	100 Kilog.	16	—
	mehr als 2000 „ und nicht mehr als 5000 m	„	18	—
	„ „ 5000 „ „ „ „ „ 10000 „	„	23	—
	„ 10000 „ „ „ „ „ 20000 „	„	33	—
	„ 20000 „ „ „ „ „ 30000 „	„	40	—
	mehr als 30000 „ „ „ „ „ 40000 „	100 Kilog.	50	—
	„ „ 40000 „ „ „ „ „ 60000 „	„	70	—
	„ „ 60000 „ „ „ „ „ 80000 „	„	99	—
	„ „ 80000 „ „ „ „ „ 100000 „	„	149	—
	„ „ 100000 „	„	200	—
	Anmerkung. Geglättete Garne von weniger als 2000 Meter werden dem Bindfaden und solche von mehr als 2000 Meter den gebleichten Flachs- oder Hanfgarnen gleichgestellt, gleichviel ob einfach oder gezwirnt.			
	Garne, einfache, gebleichte oder gefärbte	Zoll für einfache, rohe Garne mit einem Zuschlag von 30 pCt.		
	„ gezwirnte, rohe			
	„ gezwirnte, gebleichte oder gefärbte	Zoll für einfache gebleichte oder gefärbte Garne mit 30 pCt. Zuschlag.		
	„ gemischte Flachs- oder Hanf-, wenn der Flachs oder Hanf dem Gewicht nach vorherrscht	Derselbe Zoll wie für reine Flachs- oder Hanfgarne, je nach der Gattung und Klasse.		
	Reine Jutegarne.			
338	Jutegarne, reine, rohe, welche im Gewicht von einem Kilogramm der Länge nach messen:			
	„ weniger als 1400 Meter	100 Kilog.	6	25
	„ von 1400 bis zu 3700 Meter ausschließlich . .	„	7	50
	„ von 3700 bis zu 4200 Meter ausschließlich. .	„	8	75
	„ von 4200 bis zu 6000 Meter ausschließlich. .	„	12	50
	„ mehr als 6000 Meter .	Derselbe Zoll wie für Flachs- oder Hanfgarn je nach der Klasse.		
	„ reine gebleichte oder gefärbte, welche im Gewicht von einem Kilogramm der Länge nach messen:			
	„ weniger als 1400 Meter	100 Kilog.	8	75
	„ von 1400 bis zu 3700 Meter ausschließlich. .	„	11	—
	„ von 3700 bis zu 4200 Meter ausschließlich. .	„	12	50
	„ von 4200 bis zu 6000 Meter ausschließlich. .	„	17	50
	„ mehr als 6000 Meter .	Dieselbe Bestimmung wie für Flachs- oder Hanfgarn.		
	„ gemischte, wenn Jute dem Gewicht nach vorherrscht	Derselbe Zoll wie für reines Jutegarn.		
339	Garne von Neuseeländischem Flachs (Phormium tenax), Manilahanf (Abaca) und anderen nicht genannten vegetabilischen Faserstoffen, rein oder gemischt, wenn Phormium, Abaca ꝛc. dem Gewichte nach vorherrschen	Derselbe Zoll wie auf Jute.		
	Baumwollgarne.			
340	Garne, einfache, rohe, welche im Gewicht von einem halben Kilogramm der Länge nach messen:			
	20500 m oder weniger	100 Kilog.	18	50
	mehr als 20500 „ und nicht mehr als 30500 m	„	25	—
	„ „ 30500 „ „ „ „ „ 40500 „	„	37	—
	„ „ 40500 „ „ „ „ „ 50500 „	„	50	—
	„ „ 50500 „ „ „ „ „ 60500 „	„	62	—
	„ „ 60500 „ „ „ „ „ 70500 „	„	74	—
	„ „ 70500 „ „ „ „ „ 80500 „	„	87	—
	„ „ 80500 „ „ „ „ „ 90500 „	„	112	—
	„ „ 90500 „ „ „ „ „ 100500 „	„	124	—
	„ „ 100500 „ „ „ „ „ 110500 „	„	149	—
	„ „ 110500 „ „ „ „ „ 120500 „	„	174	—
	„ „ 120500 „ „ „ „ „ 130500 „	„	198	—
	„ „ 130500 „ „ „ „ „ 140500 „	„	248	—
	„ „ 140500 „ „ „ „ „ 170500 „	„	310	—
	„ „ 170500 „	„	372	—

Fortsetzung folgt als Beilage einer späteren Nummer.

pr. 15 April 82.
№ 682.

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuer-Wesens.

Erscheint monatlich einmal.

Preis
jährlich 4, 50 M.
einschließlich Postgebühr.

Man abonnirt bei allen Postanstalten (No. 4656a des Post-Zeit.-Preis-Verz.) oder bei der Redaktion.

Fachschrift für Zoll- und Steuerbeamte.

Verantwortlicher Herausgeber **Albert Schneider**,
Ober-Steuer-Inspektor und Dirigent des Haupt-Steuer-Amtes zu Colmar i./E.

Inserate
kosten 15 Pf. die vierspaltige Petitzeile oder deren Raum.
Bei Wiederholungen billiger.

Redaktion: Colmar i./E., Kürsnersrainstraße No. 1.

April-Nummer 1882. **Colmar i./E. April 1882.** **Erster Jahrgang.**

Inhalt:

I. Zoll- und Steuer-Technisches: Tara und Zoll-Tariffragen (S. 65). Zur Waarenkenntniß ꝛc. ꝛc. (S. 67). Branntweinsteuer (S. 68). Reichsstempelabgaben (S. 68). Biersteuer (S. 68). Tabaksteuer (S. 69). Statistische Gebühr (S. 69). Entziehung der Abgaben, Reichsgerichts-Entscheidungen (S. 69). Verkehrserleichterungen ꝛc. (S. 70). Kassen-Rechnungswesen (S. 70).
II. Verkehr mit dem Ausland: (S. 71).
III. Statistisches. — Wirthschaftliches: (S. 72).
IV. Abhandlungen, Besprechungen, Aufsätze, Betrachtungen: Tarifirung baumwollner Garne, von Rapp (S. 73).
V. Verschiedenes: (S. 73).
VI. Personalien: (S. 75).
Beilage: Neuer französischer Zolltarif vom 7. Mai 1881. (Fortsetzung.)

Zoll- und Steuer-Technisches.

Festsetzung, Erhebung und Controlirung der Zölle und Steuern.

Zölle.

Buch- und Lager-Controle.

Im Grenzbezirk der Königl. Preuß. Hauptzollämter zu Sebaldsbrück und Geestemünde ist der Handel mit unbearbeiteten Tabakblättern und mit Tabakstengeln der Buch- und Lager-Controle gemäß § 124 des Vereinszollgesetzes unterworfen worden. (Centralblatt für das deutsche Reich, S. 97.)

Tara.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 21. d. M. beschlossen, daß in den für die Verzollung maßgebenden Tarasätzen die nachverzeichneten Aenderungen einzutreten haben:

Laufende Nr.	Nr. des Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Art der Umschließung.	Tarasätze. Prozente des Bruttogewichts. Bisher.	Künftig.
1	2 c 2	Baumwollengarn, zweidrähtiges, roh	Fässer und Kisten.	18	14
2	2 c 5	Mehrfach gezwirnter, auch akkommodirter Nähfaden . .	Kisten.	18	16
3	"	Desgleichen	Ballen.	7	3
4	6 e 2 β	Grobe Eisenwaaren, abgeschliffen ꝛc., sofern dieselben in Schraubenbolzen, Holzschrauben, Stiften, Nägeln bestehen	Fässer und Kisten.	10	8
5	13 g	Korkstopfen	Ballen.	9	5
6	19 b	Unplattirtes Messingblech . .	Kisten.	13	8
7	25 f	Butter, auch künstliche . . .	Kübel von hartem Holz und Fässer.	16	13
8	25 g 1	Fleisch, ausgeschlachtetes ꝛc. .	Ballen.	6	3
9	27 f 3	Papiertapeten	Kisten.	16	25
10	"	Desgleichen	Ballen.	6	4
11	30 c	Seide und Floretseide, gefärbt	Ballen.	9	5
12	43 d	Feine Zinnwaaren, auch lackirte ꝛc.	Kisten.	20	15

Tarifragen.

Der Bundesrath hat unterm 7. März d. J. beschlossen, daß auf kleine Tische von schwarz lackirtem Holze (sogenannte Tabourets), deren bewegliche runde Platten von circa 40 cm Durchmesser dergestalt mit eingelegten Verzierungen von ächter oder nachgeahmter Perlmutter versehen sind, daß sie einen etwa 6 cm breiten Kranz bilden, die Nummer 20 b 1 des Zolltarifs in Anwendung zu bringen sei.

Erlaß des Preuß. Finanz-Ministers,
d. d. Berlin, den 8. Februar 1882. III. 1562.

a.

Auf den Bericht vom 3. Dezember v. J., betreffend die Tarifirung von Glasplatten von der Beschaffenheit der eingereichten, anbei zurückerfolgenden Probe erhalten Ew. Hochwohlgeboren beifolgend Abschrift des von der Königlichen technischen Deputation für Gewerbe hierselbst erforderten Gutachtens vom 20. v. M. mit der Veranlassung, Glasplatten der in Rede stehenden Art als belegtes Glas nach Nr. 10 d 2 des Tarifs mit 24 *M.* für 100 kg zur Verzollung ziehen zu lassen.

b.

Berlin, den 20. Januar 1882.

Betrifft die Tarifirung von Glasplatten.

Es sind Zweifel über die Tarifirung von Glasplatten von der Beschaffenheit der hierneben wieder beigefügten Probe entstanden.

Zur gutachtlichen Aeußerung hierüber aufgefordert, beehren wir uns gehorsamst zu berichten, daß das uns vorgelegte Fabrikat eine Bromsilbertrockenplatte für photographische Zwecke darstellt, welche dadurch erhalten wird, daß man von Schlieren ꝛc. freies Tafel- oder Fensterglas mit einer Emulsion genannten Lösung von Collodiumwolle in Alkohol und Aether, nach dem Zusatze eines löslichen Brommetalles und von salpetersaurem Silber übergießt und dann trocknet. Der dadurch entstehende einseitige Ueberzug enthält lichtempfindliches Bromsilber, weshalb die Platten im Dunkeln aufbewahrt werden müssen.

Behufs Anfertigung eines photographischen Negativs wird die Platte in der Kamera obscura belichtet und sodann mit einer

alcalischen Pyrogalluslösung behandelt, wobei sich auf den belichteten Stellen Silber niederschlägt und ein negatives Bild von dem aufgenommenen Gegenstande hervorgebracht wird. Die vom Lichte nicht getroffenen Bromsilberparthien werden weggewaschen. Mittelst dieses Negativs werden positive Bilder auf lichtempfindlichem Papier angefertigt.

Während der Gegenstand unseres Gutachtens vom 6. Oktober 1881 (Umschau S. 2) ein mit einem mechanisch wirkenden Klebmittel — Cement — überzogenes Fenster- oder Tafelglas betraf, dessen Preis durch den Ueberzug nicht wesentlich erhöht wurde, handelt es sich im vorliegenden Falle um Glas mit einem werthvollen silberhaltigen Ueberzuge, dessen Preis sich durch letzteren um das vier- bis fünffache erhöht.

Durch chemische Manipulationen wird aus dem Belag metallisches Silber auf dem Glase niedergeschlagen und es dürfte solches, wenngleich dasselbe nicht vollständig und nur vorübergehend, solange es für photographische Zwecke benutzt werden soll, mit einem das Bild hervorbringenden Silberspiegel versehen wird, im Einklange mit unserem Gutachten vom 6. Oktober 1881 und in Berücksichtigung seines größeren Werthes nicht als bloßes Fenster- und Tafelglas, sondern als belegtes Glas anzusehen und nach Position 10 d 2 als belegtes Glas mit 24 M. für 100 kg zu verzollen sein.

Königl. technische Deputation für Gewerbe.

Erlaß desselben, d. d. Berlin, den 23. Februar 1882.
III. 2146.

Auf den Bericht vom 10. d. M. erwidere ich Ew. Hochwohlgeboren, daß zu den unter laufender No. 11 des Nachtrags zum amtlichen Waarenverzeichniß aufgeführten Asbestwaaren auch zusammengedrehte Fäden, Schnüre und Stränge aus Asbest gehören, und solche Waaren daher, wenn sie mit Baumwolle oder anderen organischen Spinnstoffen gemischt sind, was nach Angabe eines inländischen Asbestwaarenfabrikanten immer der Fall sein soll, nach No. 33 d 2 des Tarifs mit 24 M. für 100 kg zur Verzollung zu ziehen sind. Gehen jedoch Waaren der in Rede stehenden Art ein, welche lediglich aus Asbest gefertigt sind, so sind sie der No. 33 d 1 des Tarifs zum Satze von 3 M. für 100 kg zuzuweisen.

Erlaß des Preuß. Finanz-Ministers,
d. d. Berlin, den 29. Dezember 1881. III. 7649.

Auf die Eingabe vom 16. v. M. erwidere ich Ihnen, daß die mit dem Aachener Begleitschein I. A. No. 1049 vom 10. Oktober d. J. bei dem dortigen Hauptsteueramte für ausländische Gegenstände für Sie eingegangenen Fensterstangen (Fensterriegel) wegen der dazu gehörigen Verschlußvorrichtungen aus leichtem Ornamentguß in Gemäßheit der Bestimmung in der Anmerkung 1 c d auf Seite 89/91 des nach § 12 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 zur richtigen Anwendung des Zolltarifs dienenden amtlichen Waarenverzeichnisses und des Instruktionspunktes I. zu demselben mit Recht als feine Eisenwaaren zum Satze der Nr. 6 e 3 α des Tarifs, also mit 24 M. für 100 kg zur Verzollung gezogen worden sind.

Ihre Annahme, daß die Verschlußvorrichtung nur ein Zehntel des Gewichts der Stangen betrage und deshalb als ganz unwesentlicher Bestandtheil der Waare bei deren Tarifirung außer Betracht zu lassen sei, trifft nicht zu. Jener Gewichtsantheil stellt sich vielmehr erheblich höher, und muß die Verschlußvorrichtung sowohl deshalb als auch mit Rücksicht auf ihren Zweck als ein wesentlicher Bestandtheil der Waare angesehen werden.

An
den Kaufmann Herrn F. K. in Cöln.

Erlaß desselben, d. d. Berlin, den 13. März 1882.
III. 3172.

Auf den Bericht vom 12. Januar d. J., betreffend die Beschwerde der Fabrikanten N. N. hierselbst vom 17. Dezember v. J. über die Tarifirung einer bei der Zollexpedition am hiesigen Potsdamer Bahnhofe unter Begleitscheinkontrole eingegangenen Waare erhalten Ew. Hochwohlgeboren beifolgend Abschrift des von der Königlichen technischen Deputation für Gewerbe erstatteten Gutachtens vom 23. v. M. mit dem Bemerken, daß demselben diesseits beigetreten wird. Von den Seitens der Beschwerdeführer eingereichten, nebst dem Aachener Begleitschein I. No. 1625 B. vom 31. Oktober v. J. wieder beigefügten beiden Proben ist daher diejenige von weißer Farbe, welche hier in Frage steht, als Hutfache zu behandeln, also der Nr. 41 c 1 des Tarifs zum Satze von 3 M. für 100 kg zuzuweisen. ꝛc.

An
den Königlichen Provinzial-Steuerdirektor ꝛc. Herrn

Berlin, den 18. Februar 1882.

a. Betrifft die Tarifirung wollener Watten und Hutfache.

Durch das amtliche Waarenverzeichniß sind Hutfache und solche Artikel aus Haar, welche zwar die Form von Hutstumpen aber nur eine unvollkommene Verfilzung zeigen und der Walke noch nicht unterlegen haben, der Nr. 41 c 1, zu welcher auch die wollenen Watten gehören, zugewiesen. Diese Waaren sind hierdurch einem Zoll von 3 M. für 100 kg unterworfen, während dieselben Gegenstände nach erfolgter Walke als Filze bezw. Hutstumpen 100 M. für 100 kg Zoll zu entrichten haben.

Der Umstand, daß sowohl wollene Watten als Hutfache einer Behandlung mit Dampf oder einem Auswaschen mit warmem Wasser unterworfen werden müssen, um überhaupt versandtfähig zu werden, läßt dieselben stets etwas verfilzt erscheinen.

Hierdurch entsteht für die Zollabfertigung die schwierige Aufgabe, in jedem einzelnen Falle zu entscheiden, ob der Grad der Verfilzung ein derartiger ist, daß der höhere Zollsatz geboten erscheint. ꝛc.

Was nun die Frage der Unterscheidung der wollenen Watten und Hutfache von Filzen und Hutstumpen betrifft, so gewährt der Grad der Trennbarkeit der einzelnen Lagen und die Zerreißbarkeit den einzigen Anhalt.

Lassen sich derartige Waaren ohne Anstrengung aus einander ziehen, so haben dieselben einer Walke noch nicht unterlegen, können dieselben dagegen gar nicht oder nur mit Aufwendung einer gewissen Kraft getrennt oder zerrissen werden, so hat ein Walkprozeß stattgefunden.

Da indessen durch die Walke nur eine Steigerung des Filzprozesses bewirkt wird, welcher durch Dämpfen und Waschen bereits eingeleitet wurde, so bleibt die Schwierigkeit der Unterscheidung für diejenigen Stoffe, welche auf der Grenze der durch diese Operation erzeugten Verfilzung sich befinden, bestehen.

Berlin, den 23. Februar 1882.

b. Betrifft die Tarifirung von Hutstumpen.

Ueber die Tarifirung einer Waare als „Hutstumpen" oder als „Hutfache" bestehen Zweifel, welche die Empfänger zu einer Beschwerde veranlaßt haben. Nach dem amtlichen Waarenverzeichniß S. 161 soll unter Hutfache ein wattenartiges Halbfabrikat zur Anfertigung von Filzhüten verstanden werden, welches eine nur unvollkommene Verfilzung zeigt und der Walke noch nicht unterlegen hat, während als Hutstumpen die zusammengewalkten Hutfache anzusehen sind.

Die vorgelegte Probe hat zweifellos der Walke noch nicht unterlegen, zeigt dagegen eine Verfilzung, welche über das Maß hinausgeht, welches in der Regel den Hutfachen mittelst Dampf oder heißen Wassers gegeben wird, um dieselben versandtfähig zu machen. Die Waare steht daher auf der Grenze zwischen Hutfachen und Hutstumpen. Da indessen die Trennung der einzelnen Lagen der Watte noch mit verhältnißmäßig geringer Kraftaufwendung möglich ist und bis zur Verwendung der Waare als Hutstumpen noch eine Verdichtung derselben durch die Walke bis auf etwa die Hälfte ihrer jetzigen Größe erforderlich ist, so erscheint es angemessen, dieselbe den Hutfachen und folglich dem niedrigeren Zollsatze zuzuweisen.

Königliche technische Deputation für Gewerbe.

Auszug aus dem Erlaß der Sächsischen Zoll- und Steuer-Direktion vom 1. Februar 1882.
No. 460 B.

Die nachstehenden, in Tarifangelegenheiten getroffenen Entscheidungen werden zur Nachachtung bekannt gemacht.*)

*) Die unter Nr. 5, 7 und 12 aufgeführten Tarif-Entscheidungen sind bereits auf Seite 2 und 54 der „Umschau" veröffentlicht worden.

1. Abfälle, bestehend aus leeren alten Seronen (mit Lederriemen zusammengenähte rohe Thierhäute), 12 a zollfrei.

2. Baumwollengewebe, auf der Jaquardmaschine hergestellt, in welche Holzstäbchen (Holzdraht) mit der Hand eingelegt sind, zu Rouleaux dienend, 20 c 3, im Hinblick auf die Bestimmung in der 9. Anmerkung unter A 2 zu dem Artikel Kurzwaaren im amtlichen Waaren-Verzeichniß. (Seite 206).

3. Chemisenpapier, bestehend aus zusammengeklebten Bogen und nicht weiter bearbeitet, 27 e, wie Kartenpapier Seite 257 des amtlichen Waaren-Verzeichnisses.

4. Conditorfarben, flüssige, mit vorherrschendem Zuckergehalt, 25 x 2 Anmerkung, als Auflösungen von Zucker.

6. Etiketten von Papier oder Pappe mit Messingösen versehen, 27 f 2, die Messingösen sind als unwesentlich anzusehen.

8. Flitter (Scheibchen ꝛc.) aus Gelatine bei der Schmuckfederfabrikation verwendet, 13 g, als Waaren aus vegetabilischen Schnitzstoffen.

9. Holzmuster-Abschnitte in Rahmen von Pappe als Lehrmittel dienend, zollfrei, nach § 5 unter Nr. 7 des Zolltarifgesetzes.

10. Hornfischbeinstäbe mit gerade abgeschnittenen Köpfen, 13 g, im Anschluß an das in andern Vereinsstaaten bestehende Verfahren.

11. Hüte, ungarnirte, aus Binsengeflecht, sogenannte Jokohamahüte, auch in Form von Handkörben, mit Henkeln versehen, eingehend, 35 d 1, als Hüte um deswillen anzusehen, weil sie als solche, bezw. nach Abnahme der Henkel sofort Verwendung finden.

13. Pappen aus Holzstoff, 27 b.

14. Seife, flüssige, in Gläsern ꝛc. eingehend, 31 c.

15. Tüll, seidner, gesteifter, 30 e. Unter gesteiftem Tüll ist derjenige zu verstehen, welcher nach der Herstellung in rohem, bezw. gefärbtem Zustande durch weitere Appretur mit Leim, Kleister ꝛc. eine dem Gewebe sonst nicht eigene, künstliche Steifung erhalten hat.

Waarenkenntniß, Herstellungskenntniß, Kenntniß der Industrien.

Bernstein von Copal zu unterscheiden. Copal ist gelb, von mehr oder weniger tiefem Tone, jedoch durchaus von gleichmäßiger Färbung und hat gelbe, schwefelähnliche Flecken auf seiner Oberfläche. Der Bernstein dagegen zeigt in Stücken von 5 Zoll Länge einen ziemlichen Wechsel in seiner Schattirung. Gerieben giebt der Bernstein einen stark aromatischen Geruch, was bei seinen Nachahmungen nicht der Fall ist. Mit Talg eingeschmiert und darauf erwärmt, läßt sich der Bernstein biegen, aber nicht seine Nachahmungen. Auch kann man den Bernstein schneiden, sägen, mit der Raspel behandeln und poliren; er läßt sich aber weder kitten noch löthen, wie der Copal. Die Dichtheit des Bernsteins beträgt 1,09 bis 1,11, die des Copals aber nur 1,04. (Wieck's Gew. Ztg.)

Jutesammt. Im technischen Verein zu Riga legte Prof. E. Pfuhl sammtartige Jutegewebe vor, bei denen das Grundgewebe aus Baumwolle, die hervorragende Haardecke oder der Flor aus Jute bestehen. Der Flor wird ebenso wie bei den bisherigen Sammtgeweben erzeugt; ist dieser fertiggestellt, so werden die, ähnlich wie Tapeten gemusterten Stoffe folgendermaßen fabricirt. Der Flor wird durch Pressen oder Gaufriren mittelst heißer Platten oder Walzen, die auf ihrer Oberfläche mit erhabenen hervortretenden Mustern versehen sind, da wo diese erhabenen Flächen aufliegen, niedergedrückt; so entstehen vertiefte, atlasartige glänzende Flächen, neben denen der nicht gepreßte Flor in seiner ursprünglichen Form steht. Die Rückseite des Gewebes wird mit Leimwasser angefeuchtet, wodurch ein Wiederaufrichten des niedergepreßten Flors verhindert wird. Man kann auch die beim Pressen als Unterlage dienende Leinwand mit einer schwachen Lösung von Schellack und Spiritus bestreichen, dann den Sammt darauf legen und pressen. Es dringt dabei etwas Schellack in das Gewebe ein und bindet den niedergedrückten Flor so fest, daß er selbst durch Feuchtigkeit nicht mehr losgelöst wird. Die Schönheit und Gediegenheit des Aussehens dieser Stoffe macht dieselben als Möbelstoffe, ferner zu Vorhängen und Tapeten besonders geeignet. (Centralbl. f. Textil-Indust.)

Eine gießbare plastische Masse will J. Lohße in Gruna bei Dresden dadurch herstellen (Reichspatent), daß er gleiche Maßtheile von gemahlenem, geschlämmtem und geglühtem Magnesit und von einer Auflösung von schwefelsaurer Magnesia (1 190 spec. Gew.) innig mischt und die Masse in eingeölte Formen gießt. Sie läßt sich nach dem Erhärten mit warmem Seifenwasser waschen. Diese als „Marmorin" bezeichnete Masse soll ganz das Ansehen von weißem Marmor haben und mit der Zeit auch die Härte desselben erlangen, so daß sie sich zu Abgüssen von Büsten, Statüen ꝛc. eignet; es können dabei dieselben Formen verwendet werden, die zu Gypsgüssen benutzt werden. (Wieck's Gew. Ztg.)

Pelzwerk aus Seide. Wie amerikanische Blätter berichten, macht eine neue Erfindung in den amerikanischen Seiden-Industrie-Bezirken großes Aufsehen. Es soll nämlich gelungen sein, das unter der Bezeichnung Sealskin bekannte theure Pelzwerk auf's Täuschendste aus Seide nachzuahmen. Der Webprozeß soll ganz eigenartig sein und sich wesentlich von der Sammet- oder Plüschfabrikation unterscheiden. Vorläufig wird die Sache aber noch sehr geheim gehalten. (Centralbl. f. d. Textil-Ind.)

Dem Vortrage des Herrn Professors Otto in Braunschweig, gehalten am 28. Februar 1882, entnehmen wir in Betreff des Steinkohlentheers und seiner Verwendung zur Anilinfarbenfabrikation folgende Notiz (siehe auch Braunschw. Anz.):

Das Wichtigste von allen Derivaten der Steinkohle ist der Theer, der Kohlentheer, der noch vor 25 Jahren in der Fabrikation als unbrauchbar fortgeworfen wurde. Aus der Theer-Industrie ist nun wieder die Theerfarben- oder Anilinfarben-Industrie hervorgegangen. Es werden nämlich prächtige Farben daraus fabricirt, doch keine Theerfarbe existirt bereits in dem Theer, alle müssen erst aufgebaut werden. Der Theer ist kein einzelnes chemisches Individuum, man kann fünzig Verbindungen als Bestandtheile des Steinkohlentheeröls registriren, von welchen indeß nur 4 für die Erzeugung der Farben Bedeutung haben, nämlich das Benzol, Phenol, das Naphtalin und das Anthracen. — Im Jahre 1858 wurde das eigentliche Anilinroth im Steinkohlentheer aufgefunden, welches Fuchsin genannt wird. Dasselbe ist ein Salz und zwar die Verbindung des Rosanilins mit Essigsäure, dessen Farbekraft eine so bedeutende ist, daß ein Kilogramm genügt, um 200 Kilogramm Wolle zu färben. Nächst dem Fuchsin sind die wichtigsten Anilinfarben,

das Anilinviolett, das Neuviolett und das Methylen-Anilinviolett,
das Anilinrosaroth,
das Anilinblau,
das Anilingrün und zwar das Aldehydgrün, das Jodgrün und das Methylen-Anilingrün und
das Anilinschwarz.

Neues Bleichverfahren für pflanzliche und thierische Fasern.

Von Laurent Naudin und Joseph Schneider.

Wir haben gefunden, daß sich Fasern pflanzlichen oder thierischen Ursprungs (Baumwolle, Leinen, Hanf, Seide, Leinwand und auch Papier ꝛc.) leicht dadurch bleichen lassen, daß man sie mit durch Electrolyse frei gemachtem Sauerstoff zusammenbringt.

Um dies zu erreichen braucht man nur die Electroden irgend einer Electricitätsquelle (magneto-electrischen, dynamo-electrischen, thermo-elektrischen Maschine, einer beliebigen galvanischen Kette ꝛc.) in eine Küpe zu tauchen in der sich die zu bleichenden Fasern (in rohem Zustand, gesponnen oder gewebt) und die Lösung eines Chlor- oder Sauerstoff entwickelnden Körpers befinden.

Als zu zersetzende Flüssigkeit dienen Wasser, gelöste unterchlorigsaure Salze, Unterchlorigsäure u. s. w.

Die während des Passirens des elektrischen Stromes in die Lösung eingetauchten Fasern bleiben in derselben eine gewisse Zeit, die sich nach der Natur des zu bleichenden Stoffes richtet.

Hierauf wird gewaschen und getrocknet.

Außer den zur Electrolyse dienenden Lösungen eignen sich ferner noch die der Alkalichloride, -bromide und -jodide, sowie diejenigen Verbindungen, welche Chlor, Brom oder Jod zu entwickeln im Stande sind. Diese drei Elemente wirken bekanntlich oxydirend und in Folge dessen bleichend. (Centralbl. f. d. Textil-Ind.)

Steuern.

Reichs-Stempel-Abgaben.

Der Bundesrath hat unterm 10. d. M. beschlossen:

1. Der Reichskanzler wird ermächtigt, nach Maßgabe des hervortretenden Bedürfnisses die von dem Bundesrath erlassenen Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes vom 1. Juli v. J., betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben, insoweit dieselben die Form der Erhebung dieser Abgaben, insbesondere auch die Anfertigung der Stempel und Stempelzeichen, sowie die Herstellung und den Vertrieb gestempelter Formulare zu Schlußnoten ꝛc., die Anmeldung und die Abstempelung von Urkunden und Formularen und die Registerführung betreffen, abzuändern bezw. zu ergänzen. (Bezügl. Anordnungen des Reichskanzlers sind unterm 16. März 1882 erlassen und in den Amtsblättern veröffentlicht worden.)

2. Die obersten Landesfinanzbehörden werden ermächtigt nachzulassen, daß diejenigen unter die Bestimmung in § 27 Abs. 2 des zu 1 bezeichneten Gesetzes gehörigen Anstalten, bei welchen erfahrungsmäßig stempelpflichtige Schriftstücke in der Regel nur vereinzelt vorkommen, seltener als zweimal jährlich, jedoch mindestens alle zwei Jahre einmal der vorgeschriebenen Revision unterzogen werden.

Erlaß des Preuß. Finanz-Minist. d. d. Berlin, den 8. März 1882. III. 2391.

Der Talon, welcher den mit Ihrer Eingabe vom 17. v. M. vorgelegten Schriftstücken folgenden Inhalts:

Nr. [redacted] Berlin, den. . . . 188 .
N. Friedrichstr. 122.

Geschlossen.

„Heute kaufte (verkaufte) ich nach allen hiesigen Usancen und Bedingungen, wie solche in den Schlußscheinen der hiesigen vereideten Makler enthalten sind
„von (an) Herr P. P.
„Tausend Centner guten, gesunden Roggen
„durchschnittlich mindestens 659 Gramm pro Liter
„wiegend zum Preise von M. . . . für Tausend Kilogramm (20 Centner) frei hier im Monat April oder
„Mai d. J. zu liefern.
„Ergebenst
N. N."

„Stempel zu ihren Lasten."

angehängt ist und demnächst abgetrennt wird und welcher folgenden Wortlaut hat:

„an Herrn N. N. hier!
„Den Empfang und Inhalt Ihres heutigen Schreibens Nr. [redacted] bestätige ich hiermit.
„Berlin, den. . . . 188 .
„P. P."

ist nach Tarifnummer 4a des Reichsgesetzes vom 1. Juli v. Js. stempelpflichtig und zwar zu demselben Betrage, wie das Schriftstück, auf das er sich bezieht.

An Herrn N. N.

Branntweinsteuer.

Erlaß der Bayer. Generaldirektion der Zölle ꝛc. d. d. München den 8. März 1882 Nr. 5212. Erleichterung im Brennereibetriebe betreffend.

Durch Entschließung vom 5. ds. Mts. hat das k. Staatsministerium der Finanzen im Verfolge der Bestimmungen in § 55 Ziffer 2 der Instruktion zum Vollzuge des Gesetzes über den Branntweinaufschlag und in der Ministerial-Entschließung vom 5. Februar 1881 Nr. 16763 (cfr. autographirtes Ausschreiben vom 9. Februar 1881 Nr. 3301) den Hauptzollämtern in jederzeit widerruflicher Weise, sowie unter Vorbehalt der Verschärfung der gegenwärtig bestehenden Kontrolmaßregeln die Ermächtigung ertheilt, in Bedürfnißfällen die Abfindungsperioden für diejenigen landwirthschaftlichen Brennereien, deren Brennvorrichtung mit einem Vorwärmer versehen ist, auf eine Brennzeit von 6 Stunden täglich zu kürzen.

Erlaß derselben vom 3. März Nr. 4654. Begünstigung im Brennereibetriebe betreffend.

Durch Entschließung vom 28. Februar l. Js. Nr. 2518 hat das k. Staatsministerium der Finanzen genehmigt, daß Besitzer von landwirthschaftlichen Brennereien unter den in der Ministerialentschließung vom 24. Januar 1881 Nr. 822 (cfr. autographirtes Ausschreiben vom 26. Januar 1881 Nr. 2077) vorgesehenen Modalitäten außer den Brennblasen und Blasenhelmen auch die Kartoffeldämpfefässer zum Dämpfen von Feldfrüchten behufs Viehfutterbereitung benützen.

Biersteuer.

Durch Gesetz vom 28. März 1882 ist für das Königreich Bayern bestimmt, daß die durch Gesetz vom 15. Dezember 1881 festgesetzte Erhöhung des Aerarialmalzaufschlages von vier auf sechs Mark vom Hektoliter des zur Bierbereitung bestimmten Malzes für die Zeit vom 1. April 1882 bis mit 31. Dezember 1883 verlängert wird; und durch Allerhöchste Verordnung dazu vom gleichen Tage, daß für denselben Zeitraum

1. die Uebergangsabgabe von Bier mit 3,25 M. vom Hektoliter und die Uebergangsabgabe von dem zur Bierbereitung bestimmten geschrotenen Malz mit 6 M. vom Hektoliter erhoben, und
2. die Malzaufschlagrückvergütung für das in Gebinden oder Flaschen ausgeführte Bier.
   a) 2,60 M. vom Hektoliter braunen,
   b) 1,20 M. „ „ weißen Bieres geleistet wird.

Erlaß der Mecklenburg. Steuer- und Zoll-Direktion d. d. Schwerin, den 4. März 1882. Steuerfreie Verwendung des Meinhard'schen Farbebiers betreffend.

Der Brauereibesitzer Ad. Meinhard in Stargard, Hauptamts Neubrandenburg, bereitet aus Malz und Hopfen ein stark eingekochtes dunkles Bier, welches als Bier-Färbemittel dient und unter dem Namen Farbemittel in den Handel kommt. Von den zur Bereitung desselben verwendeten Stoffen wird die gesetzliche Brausteuer entrichtet. Die Gebinde, in welchen das Farbebier zur Versendung gelangt, werden vor der Versendung an Spund und Zapfen steueramtlich versiegelt und mit einer, dem Frachtbriefe durch das Hauptsteueramt Neubrandenburg anzustempelnden Deklaration, welche die Anzahl, die Nummern, den Literinhalt und das Gewicht der einzelnen Fässer, sowie die Art und Weise des angelegten Verschlusses unter Bezeichnung der Nummer des zum Verschlusse benutzten Kontrolesiegels angiebt, auch eine Bescheinigung des Hauptamtes darüber enthält, daß der Inhalt der Gebinde in versteuertem Farbebier aus der Meinhard'schen Brauerei bestehe, begleitet werden.

Mit Vorbehalt jederzeitigen Widerrufes wird es directionsseitig genehmigt, daß das also versendete Meinhard'sche Farbebier bei der Verwendung zu anderweitiger Bierbereitung unter den nachfolgenden näheren Bedingungen steuerfrei gelassen wird:

1. Der Brauer hat über die Verwendung des Farbebiers eine Generaldeklaration abzugeben, auf welche die Vorschriften im § 18 des Brausteuergesetzes vom 31. Mai 1872 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe finden, daß ein bestimmter Aufbewahrungsort nicht deklarirt zu werden braucht.
2. Der Verschluß der Gebinde darf nur von einem Steuerbeamten gelöst werden und muß, so lange die Gebinde nicht völlig entleert sind, nach jedesmaliger Entnahme von Farbebier sofort wieder angelegt werden. Ueber die Menge des jedesmal zu entnehmenden Stoffes entscheidet der Brauer, welcher übrigens von dem Zeitpunkte der beabsichtigten Entnahme von Farbebier die Bezirks-Hebestelle oder den zunächst wohnenden Aufsichtsbeamten zeitig vorher zu benachrichtigen hat.
3. Der Brauer hat sich diesen Bedingungen zu der Wirkung protokollarisch zu unterwerfen, daß bei Zuwiderhandlung eine vom Hauptsteueramte zu bemessende Geldstrafe oder die Entziehung der Steuerfreiheit eintritt.

Von den Aufsichtsbeamten ist über die Entsiegelung, Versiegelung und das Gewicht des entnommenen Quantums eine Notiz im Tagebuche, resp. Dienst-Journal zu machen.

Tabaksteuer.

Erlaß des Preuß. Finanz-Minist. d. d. Berlin, den 31. Januar 1882. III. 17521.

Ew. Hochwohlgeboren erwidere ich auf den Bericht vom 10. Dezember v. J. daß hinsichtlich der Folgen, welche eintreten, wenn ein mit Tabak bepflanztes gehörig angemeldetes Grundstück wegen Mißwachses vor der Ernte vom Tabakpflanzer umgepflügt wird, ohne daß die im § 22 unter Nr. 6 des Gesetzes betr. die Besteuerung des Tabaks vom 16. Juli 1879 vorgeschriebene vorherige Anzeige hiervon der Steuerbehörde erstattet worden ist, nnterschieden werden muß, ob die Tabaksteuer als Gewichtssteuer oder als Flächensteuer zur Erhebung gelangen mußte.

Im ersteren Falle trifft den Tabakpflanzer wegen der unterlassenen Anzeige eine Ordnungsstrafe nach § 40 des Tabaksteuergesetzes, es findet aber die Erhebung der Steuer für den erweislich vernichteten Tabak nicht statt, da die Voraussetzungen für eine Steuererhebung nicht vorliegen, denn die Gewichtssteuer wird nach § 2 des citirten Gesetzes nur von dem erzeugten d. h. abgeernteten Tabak erhoben und die Festsetzung der zu entrichtenden Steuer erfolgt erst nach der stattgehabten Verwiegung des Tabaks. Durch die erfolgte Anmeldung des mit Tabak bebauten Grundstückes nach § 3 des Gesetzes ist bezüglich der Gewichtssteuer ein Steueranspruch seitens des Fiskus noch nicht begründet, die Anmeldung des Grundstücks bildet vielmehr nur ein Kontrolemittel für die Gewichtssteuererhebung.

Im Falle dagegen die fragliche Tabakspflanzung der Flächensteuer unterlag, findet eine Bestrafung des Tabakspflanzers wegen der unterlassenen vorherigen Anzeige von dem Umpflügen nicht statt, da die Vorschrift im § 22 Nr. 6 des Tabaksteuergesetzes bei der Besteuerung nach dem Flächenraume keine Anwendung findet. Der Pflanzer hat aber einen Anspruch auf Erlaß der Steuer von dem vernichteten Tabak, in Gemäßheit des § 24 des Gesetzes nur dann, wenn die Ernte durch Mißwachs ganz oder zu einem größeren Theile verdorben ist und Seitens des Pflanzers diejenigen Vorschriften beachtet worden sind, welche in Gemäßheit des Schlußsatzes des § 24 des Gesetzes vom Bundesrathe bezüglich der Gewährung eines derartigen Steuererlasses festgestellt worden sind.

Sind diese Vorschriften nicht beachtet worden, so steht nach §§ 15 und 38 der Dienstvorschriften nur den obersten Landesfinanzbehörden die Ermächtigung zu, aus Billigkeitsrücksichten einen Steuererlaß eintreten zu lassen, wenn trotz der stattgefundenen Fristversäumniß die Beschädigung und die Größe des Schadens noch festgestellt werden kann.

Ew. Hochwohlgeboren wollen demgemäß in vorkommenden Fällen verfahren, auch die Amtsstellen des dortigen Verwaltungsbezirks mit Anweisung versehen.

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 21. März d. J. — § 160 der Protokolle — beschlossen:

1. Von der Erhebung der Tabaksteuer von Tabakpflanzungen in botanischen und anderen zu Unterrichtszwecken angelegten Gärten ist Abstand zu nehmen, wenn die Pflanzung für jedes derartige Grundstück nicht mehr als 30 Quadratmeter Flächeninhalt umfaßt und seitens der vorgesetzten Aufsichtsbehörde bescheinigt wird, daß der zu erzeugende Tabak nicht zum Consum, sondern lediglich zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet werde. Die obersten Landes-Finanz-Behörden sind in den vorbezeichneten Fällen befugt, unter Vorbehalt des Widerrufs von der alljährlichen Anmeldung solcher Pflanzungen absehen zu lassen.

2. Von der Erhebung der Tabaksteuer ist abzusehen, und es kann die Erfüllung der Vorschriften wegen der Anmeldung der betreffenden Grundstücke unterbleiben, wenn auf einem zusammenhängenden, ungetheilten Grundstück nicht mehr als 50 Tabakpflanzen lediglich zu Zierzwecken gepflanzt werden, und diese Bestimmung der Pflanzen aus der Art der Benutzung des Grundstücks, sowie aus dem Verhältniß der mit Tabak bepflanzten Fläche zur Gesammtfläche des Grundstücks unzweifelhaft hervorgeht.

Statistische Gebühr.

Frische und getrocknete (gedarrte) Zichorien — Nr. 233 des statistischen Waarenverzeichnisses — sind in das Verzeichniß derjenigen Massengüter aufzunehmen, auf welche die Bestimmung im § 11 Absatz 2, Ziffer 3 des Ges. über die Statistik des Waarenverkehrs mit dem Auslande vom 20. Juli 1879 Anwendung findet. (Bundesrathsbeschluß vom 6. März 1882.)

Generalverordnung der Sächs. Zoll- und Steuer-Direktion vom 17. Februar 1882, Nr. 421 a. B. Erhebung der statistischen Gebühr für Massengüter betreffend.

Mit Genehmigung des Königlichen Finanzministeriums und in Uebereinstimmung mit dem im Königreiche Preußen eingehaltenen Verfahren wird verordnet, daß bei Erhebung der statistischen Gebühr für Massengüter der unter Nr. 3 des § 11 des Gesetzes vom 20. Juli 1879 bestimmte ermäßigte Gebührensatz nicht blos dann zur Anwendung zu bringen ist, wenn derartige Güter in ganzen Wagenladungen zur Anmeldung gelangen, sondern auch dann, wenn zu den „Massengütern" gehörige Waaren mit anderen Gütern zu einer Wagenladung vereinigt sind. Wird solchenfalls über die gesammte Ladung nur ein Anmeldeschein bezw. eine Declaration abgegeben, so ist von den angemeldeten Massengütern, soweit sie nicht in Quantitäten zur Anmeldung gelangen, welche nach § 11 Ziffer 1 und 2 des Gesetzes vom 20. Juli 1879 einer geringeren Gebühr unterliegen — vergl. Generalverordnung vom 10. Juli 1880 S. 186 des Verordnungsblattes — für je 10 000 kg oder einen Bruchtheil dieser Mengeneinheit der Gebührensatz von 10 Pf. zu erheben. Werden über die zu einer Wagenladung vereinigten Waaren mehrere Anmeldungen oder Declarationen abgegeben, so tritt die gleiche Erhebungsweise hinsichtlich der auf einer und derselben Anmeldung (Declaration) aufgeführten Massengüter ein.

Die Hauptämter werden hiervon zur eignen Nachachtung und Anweisung der untergebenen Abfertigungsstellen in Kenntniß gesetzt.

Entziehung der Abgaben.

Defraudationsprozesse im gerichtlichen Verfahren.

Erkenntniß des Reichsgerichts vom 5. April 1881.

1. Ueber die Verpflichtung zur Nachentrichtung defraudirter Maischsteuer darf im gerichtlichen Strafverfahren nicht entschieden werden.

2. Die Kontraventionsstrafe von 300 *M.* aus Nr. 5 der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 10. Januar 1824 ist gegen mehrere Mitschuldige so festzusetzen, daß die Strafe gegen jeden Einzelnen auf einen der Zahl der Schuldigen entsprechenden Theil von 300 *M.* bemessen, daneben aber jedem Mitschuldigen die solidarische Haftbarkeit für die Geldstrafantheile der übrigen Schuldigen auferlegt wird.

In der Untersuchungssache wider den Brennereiverwalter F. zu M., den Brennereiarbeiter C. zu K. und den Arbeiter K., gegenwärtig zu S.

hat das Reichsgericht, Zweiter Strafsenat, in der öffentlichen Sitzung am 5. April 1881 nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

daß auf die Revision des Angeklagten F. das Urtheil der Strafkammer bei dem Königlich Preußischen Amtsgerichte zu S. vom 18. September 1880 insoweit aufzuheben, als

1. ꝛc.
2. der Angeklagte F. und die Mitangeklagten C. und K. verpflichtet erklärt sind, in solidum, die defraudirte Steuer von 11 988 *M.* 30 ₰. nachzuzahlen,
3. diese drei Angeklagten mit einer Kontraventionsstrafe von 300 *M.* in solidum, im Unvermögensfalle jedoch mit einer zweimonatlichen Gefängnißstrafe bestraft worden,
4. ꝛc.

und statt dieser Bestimmungen in der Sache selbst ꝛc. die Bestimmung über die Nachentrichtung der defraudirten Steuer als in dem gegenwärtigen Verfahren

unzulässig, in Wegfall zu bringen und die Angeklagten F., C. und K. jeder mit einer Kontraventionsstrafe von einhundert Mark unter solidarischer Verhaftung für die Kontraventionsgeldstrafe der Mitangeklagten, im Unvermögensfalle jeder wegen der Kontravention mit zwanzig Tagen Haft zu bestrafen, 2c.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Die Revision des Angeklagten F. erscheint theilweise begründet:

a) der erste Richter hat diesem Angeklagten und den beiden Mitangeklagten zu Unrecht die solidarische Verpflichtung zur Nachzahlung der defraudirten Gefälle im Betrage von 11 988 M. 30 ₰. auferlegt. Ueber die Nachzahlung dieser Gefälle, deren Betrag der erste Richter behufs Ausmessung der Strafe selbständig zu ermitteln und festzustellen hatte, steht die Entscheidung nicht dem Strafrichter, sondern der Verwaltungsbehörde zu (§ 61, Abs. 2 der Steuerordnung vom 8. Februar 1819*), §§ 78, 79 Allgemeinen Landrechts Theil II, Titel 14).

b) Nach § 2, Absatz 2 des Gesetzes vom 21. September 1860 soll im Falle mehrerer oder wiederholter Kontraventionen derselben Art bei gleichzeitiger Entdeckung (welche der erste Richter unterstellt) die Kontraventionsstrafe, insbesondere die durch die Kabinetsordre vom 10. Januar 1824 ad 5 **) verhängte Ordnungsstrafe von 100 Thlr. gegen den subsidiarisch verpflichteten gleichwie gegen die eigentlichen Thäter oder Theilnehmer nur in dem einmaligen Betrage festgesetzt werden. Es ergiebt sich daraus, daß die Betheiligten die Strafe von 100 Thlr. zu gleichen Theilen, wenn auch mit solidarischer Haftung, zu tragen haben und die für den Unvermögensfall des Einzelnen an die Stelle zu setzende Freiheitsstrafe nach dessen Antheile zu bemessen ist. Demgemäß mußte jedem der drei Angeklagten von der Kontraventionsstrafe der 300 M. ein Theilbetrag von 100 M. neben der Haftung für die Antheile der übrigen auferlegt und für jeden nicht eine zweimonatliche Gefängnißstrafe, sondern nach dem von dem ersten Richter gewählten — Maße von 5 M. für einen Tag mit Rücksicht auf § 28 des Strafgesetzbuchs — Haft von zwanzig Tagen auf den Unvermögensfall substituirt werden.

Erkenntniß des Reichsgerichts, vom 10. Dezember 1881.

Die Bestrafung aus § 151 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 erfordert keine vorsätzliche Verletzung des Waarenverschlusses, sondern begründet eine vom Extrahenten des Begleitscheins oder dem Waarenführer durch Gegenbeweis zu beseitigende Präsumtion. Gegen den Letzteren muß aber der Beweis geliefert werden, daß er den Verschluß unverletzt überkommen hat.

Der Angeklagte war im August 1880 Zugführer der B.-P.-M.-Eisenbahngesellschaft und war ihm zugleich die Funktion eines Packmeisters bei den Personenzügen, die er zu führen hatte, übertragen. Er erhielt als solcher am 10. August 1880 in Hannover einen von Amsterdam unter zollamtlichem Verschluß angekommenen Koffer zur Beförderung übergeben, konnte aber wegen Mangels an Zeit den Zollverschluß nicht prüfen. In Lehrte bemerkte er bei Verrückung des Koffers, daß die den Verschluß bildende Schnur getrennt war und trug dies in die Eilgutkarte ein. Deshalb aus § 151 des Vereinszollgesetzes angeschuldigt, wurde er vom LG. zu Leipzig freigesprochen.

Das Reichs-Gericht verwarf die staatsanwaltschaftliche Revision. Gründe: Zwar kann dem angefochtenen Urtheile darin nicht beigepflichtet werden, daß der § 151 a. a. O. zur Erfüllung des darin vorgesehenen Thatbestandes den Nachweis einer den amtlichen Waarenverschluß verletzenden vorsätzlichen oder fahrlässigen Handlung erfordert. Sowohl die rein objective Fassung der nur auf eine Ordnungsstrafe abzielenden Strafvorschrift: „Die Verletzung ... wird ... geahndet" wie der den Angeschuldigten mit dem Exculpationsbeweise des „unverschuldeten Zufalls" belastende Zusatz: „wenn nicht nachgewiesen werden kann u. s. w." führen mit Nothwendigkeit zu der Auslegung, daß die Vorschrift des § 151 über vorsätzliche oder fahrlässige Verschuldung hinausgreifend ohne weiteres an jeder für die Erhaltung des Zollverschlusses gesetzlich verantwortlichen Person die Verletzung desselben als solche mit einer Ordnungsstrafe ahnden will, es sei denn, daß unverschuldeter Zufall nachgewiesen wird. Und da der Angeklagte als Waarenführer nach § 44 Abs. 2 des Vereinszollgesetzes zu diesen für die Unverletzbarkeit des Zollverschlusses verantwortlichen Personen gehört, auch der Entschuldigungsbeweis des Zufalls von ihm nicht erbracht ist, würde ihn allerdings die Strafe des § 151 des Vereinszollgesetzes treffen müssen.

Dagegen rechtfertigt der zweite Entscheidungsgrund der Vorinstanz die Freisprechung des Angeklagten. Er ist nicht derjenige Waarenführer, welcher als Vertreter des Begleitschein-Extrahenten die Waare vom Eingangszollamt übernommen hat, um sie „unverändert ihrer Bestimmung zuzuführen" (§ 44 a. a. O.), sondern er hat sie als einer der verschiedenen Waarenführer in Hannover, im Zollinlande, von seinem Vormann im durchgehenden Eisenbahntransport überkommen. Um gerade ihn für die Verletzung des Zollverschlusses verantwortlich zu machen, muß irgend ein Nachweis dafür vorliegen, daß er den Verschluß in unverletztem Zustande übergeben erhalten hat. Dann erst kann seine Verpflichtung Platz greifen, „den amtlichen Verschluß unverletzt zu erhalten" (§ 44 a. a. O.). Da die Vorinstanz ohne erkennbaren Rechtsirrthum thatsächlich aber für nicht erwiesen erachtet, daß der Angeklagte in Hannover die fragliche Waare mit unverletztem Zollverschluß übernommen hat, entfällt damit die wesentliche Voraussetzung für die von Vorsatz und Fahrlässigkeit absehende strafrechtliche Verantwortlichkeit aus § 151 des Vereinszollgesetzes. Daß er, wie die Revision geltend macht, sich nicht sofort in Hannover von der Unverletztheit des Verschlusses überzeugt hat, mag eine Contravention nach anderer Richtung enthalten, ist aber nicht Gegenstand der Anklage. Zur Aufstellung einer Rechtsvermuthung gegen den Angeklagten berechtigt dieser Umstand um so weniger, als der Angeklagte durch alsbaldige Eintragung des Vermerks in die Eilgutskarte „mit defecter Steuerschnur in Hannover übernommen" rechtzeitig das seinige gethan hat, jede aus der stillschweigenden Uebernahme der Waare etwa gegen ihn herzuleitenden Folgerung durch ausdrücklichen Widerspruch zu entkräften.

*) § 51 des Ges. v. 8./7. 1868.
**) § 57 des Ges. v. 8./7. 1868.

Verkehrs-Erleichterungen und Befreiungen.

Der Bundesrath des deutschen Reiches hat in seiner Sitzung vom 23. v. M. beschlossen:

1. daß vom 1. April 1882 ab die auf Grund des § 20 Nr. 3 des Gesetzes vom 12. Oktober 1867 freigeschriebenen bezw. vergüteten Abgabenbeträge für das zum Einsalzen oder Nachpökeln von Heringen oder ähnlichen Fischen und für das nicht unter stehender Controle zum Einsalzen, Einpökeln 2c. von Gegenständen, welche zur Ausfuhr bestimmt sind und ausgeführt werden, verwendete Salz von den zur Reichskasse abzuführenden Erträgen der Salzabgabe in Abzug zu bringen sind;
2. daß das zur Nachpökelung von Heringen bestimmte Salz mit 6 Liter (5 preußische Quart = 5,725 Liter) Heringslake auf je 100 Pfund Salz unter amtlicher Aufsicht zu denaturiren und bezüglich des nicht unter stehender Controle zum Einsalzen zur Ausfuhr bestimmter Gegenstände erforderlichen und verwendeten Salzes die durch den Beschluß des Bundesraths des Norddeutschen Bundes vom 3. Juni 1870 — § 269 der Protokolle — genehmigten Bestimmungen anzuwenden sind.

Kassen- und Rechnungswesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 20. Februar cr. — § 97 der Protokolle — beschlossen:

daß fortan alle kreditirten Reichssteuern am 25 Tage des Monats, an welchem die Kreditfrist abläuft, und wenn dieser auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, am Tage vorher, baar einzuzahlen, beziehungsweise durch fällige Bonificationsanerkenntnisse abzulösen seien.

Ueber Etatswesen.

Aus Herrmann Meißner's Preuß. Verwaltungskunde.

Arten der Etats.

(Fortsetzung.)

Die nach Verwaltungs-Bezirken zusammen zu stellenden Kassen-Etats kommen nur vor bei solchen Hauptkassen, welche Einnahmen und Ausgaben aus mehreren verschiedenen Verwaltungszweigen in Aufrechnung anzunehmen bezw. rechnungsmäßig zum Nachweis zu bringen haben, nämlich bei der General-Staats-Kasse und den Regierungs-Hauptkassen. Sie heißen in Bezug auf die General-Staats-Kasse: General-Etats (der Berg- 2c. Verwaltung, der Forst-Verwaltung 2c.) und hinsichtlich der Regierungs-Haupt-Kassen: Verwaltungs-Etats (der Forst-Verwaltung 2c.)

Für Verwaltungszweige, welche der Aufsicht der Bezirks-Regierungen nicht unterstellt sind, deren Spezialkassen gleichwohl aber direkt in die Regierungs-Hauptkassen aufrechnen, gelangen förmliche Verwaltungs-Etats nicht zur Aufstellung und Vollziehung, sondern es erhalten die betreffenden Provinzial-Verwaltungs-Behörden hinsichtlich der in ihren Bezirken eingerichteten Spezialkassen s. g. Uebersichten über die etatsmäßigen Einnahmen und Ausgaben als Grundlagen für die behufs Kontrole vierteljährlich zu fertigenden Verwaltungs-Uebersichten und die jährlichen Verwaltungs-Rechnungen. Es ist dies z. B. der Fall bei der Berg-, Hütten- und Salinen-Verwaltung. Vergl. § 10 lit. f. der Anleitung zur Aufstellung der Etats und Oekonomiepläne der Bergwerks- 2c. Verwaltung vom 15. Dezember 1866 (Klette, Handbuch des Bergwesens S. 311) und §§ 9 bis 11 der Allgemeinen Vorschriften wegen Einrichtung des Kassen- und Rechnungswesens bei der Bergwerks- 2c. Verwaltung vom 9. September 1866 (ebendaselbst S. 307).

Etatsperiode.

Die Etatsperiode umfaßt in Preußen den Zeitraum eines Jahres. Die Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 (Ges.-S. S. 17) bestimmt dieserhalb im Art. 99:

„Alle Einnahmen und Ausgaben des Staates müssen für jedes Jahr im Voraus veranschlagt und auf den Staatshaushalts-Etat gebracht werden.

Letzterer wird jährlich durch ein Gesetz festgestellt."

Bis zum Jahre 1815 umfaßte das Etatsjahr den Zeitraum vom 1. Juni bis zum letzten Mai. Von da ab wurde, in Gemäßheit der Kabinets-Ordre vom 19. Mai 1814 (Ges.-S. S. 39), das Kalenderjahr zugleich als Etatsjahr angesehen. Dieses Verhältniß hat auch der vorstehende Artikel 99 der Verfassungs-Urkunde im Auge. Inzwischen ist das Etatsjahr auf den Zeitraum vom 1. April bis 31. März verlegt. In dieser Beziehung bestimmt der § 1 des Gesetzes, betreffend die Verlegung des Etatsjahres 2c., vom 29. Juni 1876 (Ges.-S. S. 177) was folgt:

„Das Etatsjahr für den Staatshaushalt beginnt vom 1. April 1877*) ab mit dem 1. April und schließt mit dem 31. März jedes Jahres.

Den kommunalen und allen sonstigen nicht staatlichen Verwaltungen bleibt überlassen, auch für ihren Haushalt das veränderte Etatsjahr anzunehmen, und die gegenwärtig für die Aufstellung ihres Etats, sowie für die Rechnungslegung bestehenden Termine entsprechend abzuändern. Alle dem entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen werden hierdurch aufgehoben.

Die Kassen-Etats können — unabhängig von der gesetzlich fixirten Etats- und Rechnungsperiode — auf einen längeren Zeitraum als ein Jahr festgesetzt werden. (Fortsetzung folgt.)

*) Das I. Quartal 1877 bildete eine besondere Etats- und Rechnungsperiode.

Ausland, Verkehr mit demselben.

Ein Gesetz, datirt Paris, 27. Februar 1882, bestimmt das Folgende:

Artikel 1. Von Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes an werden die Waaren Englischen Ursprungs oder Englischer Fabrikation bei ihrem Eingang in Frankreich der nämlichen Behandlung unterzogen, wie die der meistbegünstigten Nationen.

Artikel 2. Die Bestimmungen des obigen Artikels finden keine Anwendung auf die Kolonialerzeugnisse, welche den Bedingungen des allgemeinen Zolltarifs unterworfen bleiben.

Durch eine am 27. Februar d. Js. in Paris vereinbarte Deklaration wird die Deklaration zwischen Frankreich und den Niederlanden vom 2. des nämlichen Monats in allen ihren Wirkungen und Theilen bis zum 15. Mai 1882 verlängert.

Durch eine am 28. Februar d. Js. in Paris vereinbarte Deklaration wird mit Rücksicht auf den Umstand, daß an dem nämlichen Tage eine das Verhältniß der Handels- und Schifffahrtsbeziehungen zwischen Frankreich und Großbritannien regelnde Konvention abgeschlossen worden ist, deren Ratifikations-Auswechslung und Inkrafttreten auf bezüglich den 12. und 16. Mai d. Js. festgesetzt worden sind, die am 4. Februar d. Js. in Paris unterzeichnete Deklaration zwischen beiden Ländern in allen ihren Wirkungen und Theilen, ausgenommen die Stipulationen, welche einestheils den Zolltarif für die Waaren Englischen Ursprungs oder Englischer Fabrikation beim Eingang in Frankreich und in Algerien, andererseits den Zolltarif für die Waaren Französischer oder Algerischer Abstammung oder Fabrikation beim Eingang in das Vereinigte Königreich, bis zum 15. Mai d. Js. verlängert.

Durch eine am 23. Februar d. Js. in Paris vereinbarte Deklaration ist mit Rücksicht auf den an eben diesem Tage zwischen Frankreich und der Schweiz abgeschlossenen neuen Handelsvertrag, dessen Ratifikationsaustausch und Inkrafttreten auf den 12. bezw. 16. Mai d. Js. festgesetzt sind, die Deklaration zwischen beiden Ländern vom 3. Februar d. Js. (betreffend die weitere Andauer des Handelsvertrages vom 30. Juni 1864) bis zum 15. Mai 1882 verlängert worden.

Die Dominikanische Regierung hat die Zölle auf die zur Einfuhr kommenden Waaren von 34 auf 40 Prozent erhöht. 34 Prozent sind in Baargeld zu erlegen, die weiteren 6 Prozent in Obligationen der Staatsschuld.

Die Rumänische Regierung hat das Schießpulver-Monopol auf die Dauer von 15 Jahren einem Privatunternehmer kontraktlich verliehen. Das Monopol erstreckt sich auf die Fabrikation, die Einfuhr und den Verkauf von Schießpulver jeder Art und von Explosionsstoffen einschließlich gefüllter Patronen.

Ungefüllte Patronen und Zündhütchen können dagegen nach Maßgabe der bezüglichen allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen nach Rumänien eingeführt und daselbst verkauft werden.

(Deutsches Handelsarchiv.)

Wie wir hören ist von der obersten Zollverwaltung Rußlands nach reiflicher Begutachtung von Sachverständigen beschlossen worden, den Zoll auf fertige Kleidungsstücke nicht mehr nach Werthangabe, sondern nach Gewicht zu erheben u. z. mit 1 R. 20 C. Gold per ruß. Pfd., weil auf diese Weise weniger Zollhinterziehungen stattfinden können; ebenso sollen jetzt alle Wollenstoffe, mit 83 C. Gold per preuß. Pfd. verzollt werden und Kammgarne, rohe Waaren 2c. nicht mehr die Vergünstigungen haben mit 50 C. Gold per ruß. Pfd. eingeführt zu werden, weil auch dadurch viele Zollhinterziehungen stattfanden. (Centralbl. f. d. Textil-Ind.)

Zollamtliche Behandlung der Sendungen von Tabak nach Oesterreich-Ungarn.

(Nach einer Mittheilung des K. Reichsschatzamts zu Berlin.)

Nach § 9, Litr. a. der Anlage B. (Zollkartell) zu dem am 23. Mai v. Js. zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn

Einfuhr der durch die Höhe ihrer Zollerträge wichtigsten ausländischen Waaren in den freien Verkehr des deutschen Zollgebiets während des Jahres 1881.

Benennung der in den freien Verkehr eingeführten Gegenstände.	Nummer des Zolltarifs.	Einfuhr in den freien Verkehr im Jahre 1881. Im Ganzen.	Darunter von: den deutschen Zollausschüssen Bremen und Hamburg-Altona.	Oesterreich-Ungarn.	Frankreich.	Belgien.	den Niederlanden.	Großbritannien.	Im Vergleich zu 1880 sind im zuletzt abgelaufenen Jahre eingeführt mehr (+) weniger (—).	Für die Einfuhr im Jahre 1881 berechnet sich der Zoll in 1000 Mark auf:	Wiederholung der Tarifnummer.
		Mengen von 100 Kilogramm netto.									
Baumwollengarn, eindräthg., roh	2 c 1	81 902	5 420	356	244	1 816	10 934	40 969	+ 18 913	*1 597*	2 c 1
" zweidräthg., "	2 c 2	71 004	6 885	311	176	727	1 895	59 567	+ 13 928	*1 835*	2 c 2
Undichte baumw. Gewebe, Spitzen und Stickereien	2 d 5 u. 6	4 488	758	48	925	62	154	2 162	— 106	*1 022*	2 d 5 u. 6
Roheisen aller Art	6 a	2 446 011	298 887	20 355	3 133	17 913	59 352	2 008 036	+ 124 058	*2 446*	6 a
Eisenwaaren, grobe (incl. Drahtstifte)	6 e 2	79 199	14 446	8 449	29 353	5 819	3 682	10 830	— 3 059	*686*	6 e 2
Weizen	9 a	3 614 793	224 836	905 428	27 068	279 156	130 006	8 153	+ 1 339 267	*5 651*	9 a
Roggen	9 a	5 754 558	613 824	532 815	923 163	510 450	213 439	1 359	— 1 141 076	*5 813*	9 a
Hafer	9 a	2 625 861	65 773	1 090 202	5 845	90 879	168 243	1 780	+ 1 008 997	*2 652*	9 a
Gerste	9 b	2 478 272	326 202	1 538 812	150 642	113 266	30 971	406	+ 255 559	*1 252*	9 b
Mais	9 b	5 303 796	2 177 463	219 799	18 292	258 027	157 130	16 193	+ 897 393	*2 185*	9 b
Bau- und Nutzholz, europ. weiches, roh	13 c 1	12 541 380	91 251	4 253 182	35 774	367	32 766	16	+ 1 693 733	*1 234*	13 c 1
Desgl. " " gesägt	13 c 2	4 662 602	292 889	2 167 507	20 700	8 374	68 469	454	+ 181 354	*1 166*	13 c 2
Maschinen (außer Lokomotiven und Lokomobilen)	15 b 2	244 855	45 650	10 099	16 653	24 426	10 554	106 258	+ 17 036	*832*	15 b 2
Kleider, Putzwaaren ꝛc.	18 a–d	2 306	387	147	826	160	222	176	— 82	*862*	18 a–d
Leder, lohgar. ꝛc. (einschl. Sohlleder)	21 a u. b	43 900	17 028	1 751	4 671	6 757	2 763	7 908	+ 10 109	*1 078*	21 a u. b
Leinengarn, roh	22 a	113 850	856	63 925	4 621	31 355	1 397	8 992	+ 14 247	*837*	22 a
Leinwand, Zwillich, Drillich, roh	22 e	78 832	20 591	7 722	662	2 312	1 482	45 514	+ 6 075	*1 013*	22 e
Arak, Rum, Franzbranntwein	25 b	36 716	14 626	60	7 855	276	8 971	4 397	+ 3 205	*1 762*	25 b
Wein und Most in Fässern	25 e 1	447 411	77 588	64 683	228 912	5 939	8 710	3 730	+ 9 837	*10 738*	25 e 1
Schaumwein in Flaschen	25 e 2	29 523	1 440	68	27 337	268	304	15	+ 3 113	*1 417*	25 e 2
Butter, auch künstliche	25 f	48 987	4 594	32 660	3 773	135	1 532	61	— 1 023	*948*	25 f
Fleisch, frisch und zubereitet	25 g 1	190 090	94 678	1 553	852	47 429	10 591	6 906	— 49 532	*2 272*	25 g 1
Apfelsinen, Citronen ꝛc., frische	25 h 1	88 352	34 046	17 879	4 253	1 268	6 092	2 696	+ 14 277	*1 060*	25 h 1
Korinthen	25 h 2	63 550	25 999	3 314	299	5 339	8 754	7 579	+ 14 175	*1 525*	25 h 2
Rosinen	25 h 2	88 609	26 871	6 053	4 460	572	20 476	2 179	+ 10 246	*2 127*	25 h 2
Mandeln	25 h 3	29 533	8 785	1 734	2 712	171	808	2 742	— 1 808	*886*	25 h 3
Pfeffer	25 i	22 366	10 239	23	21	100	3 180	8 008	+ 3 414	*1 118*	25 i
Häringe (Maßstab: Faß)	25 k	856 973	112 259	44	10 713	442	116 601	385 078	+ 119 393	*2 564*	25 k
Kaffee, roher	25 m 1	1 041 534	426 064	1 102	12 963	88 492	305 833	126 206	+ 99 314	*41 661*	25 m 1
Kakao in Bohnen	25 m 3	24 018	16 330	11	1 120	1 271	1 368	2 039	+ 1 552	*841*	25 m 3
Käse	25 o	38 655	3 438	892	4 639	66	4 869	184	— 2 454	*775*	25 o
Obst, getrocknetes ꝛc.	25 p 2	155 620	26 042	114 819	3 730	3 271	2 157	491	— 28 947	*692*	25 p 2
Mehl von Getreide und Hülsenfrüchten	25 q 2	616 951	12 134	247 184	180 995	26 662	24 603	4 365	+ 90 578	*1 452*	25 q 2
Reis, polirter und unpolirter	25 s	815 353	525 768	952	1 492	28 174	113 010	34 294	+ 74 435	*3 118*	25 s
Salz, mit Einschl. des denaturirten	25 t	360 568	8 001	9	39 779	1 522	764	285 892	— 14 756	*3 585*	25 t
Tabakblätter, unbearbeitete	25 v 1	185 080	121 022	3 615	166	574	43 095	118	+ 92 944	*15 732*	25 v 1
Cigarren	25 v 2 α	3 573	2 330	135	94	103	635	25	— 221	*965*	25 v 2 α
Rauchtabak, Carotten ꝛc.	25 v 2 β	4 050	2 439	106	236	33	227	8	+ 348	*729*	25 v 2 β
Thee	25 w	14 822	6 123	28	49	56	3 577	4 603	+ 5 464	*1 482*	25 w
Zucker, raffinirter	25 x 1	25 125	5 850	45	8 338	169	10 026	151	— 2 143	*734*	25 x 1
Leinöl in Fässern	26 a 4	314 574	49 282	46	1 093	19 491	142 533	100 519	+ 17 130	*1 258*	26 a 4
Schmalz von Schweinen und Gänsen	26 c 1	385 467	224 095	448	2 340	28 126	10 680	14 653	— 160 520	*3 855*	26 c 1
Petroleum	29	3 648 784	2 185 313	1 206	1 800	322 631	92 140	5 948	+ 982 917	*21 893*	29
Zeugwaaren von reiner Seide	30 e	2 181	45	57	1 036	29	13	73	— 33	*1 509*	30 e
Desgl. von Seide und Baumwolle	30 f	1 694	72	57	792	21	27	115	— 157	*508*	30 f
Eier von Geflügel	37 b	148 406	1 402	113 340	1 771	102	3 506	2	— 5 988	*524*	37 b
Pferde (Maßstab: Stück)	39 a	54 799	10 535	10 785	2 921	9 374	6 666	446	— 4 923	*548*	39 a
Schweine (Maßstab: Stück)	39 f	1 167 937	80 619	447 753	8 667	575	9 918	144	+ 63 616	*2 920*	39 f
Wollengarn (außer Genappes ꝛc., Garn)	41 c 3	134 697	14 947	8 007	13 172	38 896	3 565	48 919	+ 9 570	*1 668*	41 c 3
Tuch- und Putzwaaren, wollene unbedruckte	41 d 5	19 623	2 797	788	4 690	916	1 824	8 217	— 2 235	*2 765*	41 d 5

abgeschlossenen Handelsvertrage (Amtsbl. 1881, Seite 95) hat sich jeder der beiden kontrahirenden Theile verpflichtet, solche Waaren, deren Ein- oder Durchfuhr in dem Gebiete des anderen Theiles verboten ist, nach demselben nur auf den Nachweis dortiger besonderer Erlaubniß zoll- oder steueramtlich abzufertigen. Zu den Waaren, welche zur Einfuhr nach oder Durchfuhr durch Oesterreich-Ungarn schon an der Grenze einer besonderen Einfuhrbewilligung der kompetenten österreichisch-ungarischen Finanz-Behörden bedürfen, gehört namentlich der Tabak (Rohtabak und Tabakfabrikate) bezw. Muster hiervon.

Diese besondere Einfuhrbewilligung ist jedoch bezüglich der für die österreichische und ungarische Tabakregie bestimmten Tabaksendungen nicht erforderlich. — Die diesseitigen Zollstellen werden zur Vermeidung von Transport-Verzögerungen hierauf aufmerksam gemacht und veranlaßt, derartige an die österreichische und ungarische Tabakregie adressirte Tabaksendungen ohne Aufenthalt abzufertigen.

Ferner wird noch zur Vermeidung von Mißverständnissen darauf aufmerksam gemacht, daß die Bestimmung, nach welcher auch bei Tabaksendungen durch die Post an Private, sofern diese Sendungen mit der Fahrpost nach Oesterreich-Ungarn eingehen, von der Vorweisung einer amtlichen Bewilligung beim Uebertritt über die österreichisch-ungarische Grenze abgesehen wird, aufrecht erhalten bleibt, da in solchen Fällen die Ueberweisung von der Grenze auf eine innere Kaiserlich Königliche Landesbehörde ohne Weiteres erfolgt.

Aufsätze, Abhandlungen, Besprechungen.

Tarifirung baumwollener Garne.

(Von Rapp in Schlettstadt.)

Wohl mancher bei einem zur Abfertigung von baumwollenen und leinenen Garnen zu anderen als den höchsten Zollsätzen nicht befugten Amte stationirte Zollbeamte hat die Instruction wegen Tarifirung von Garn zu wiederholten Malen durchgelesen, ja vielleicht förmlich studirt, ohne daß ihm Mangels der practischen Anwendung derselben die Art und Weise der Abfertigung vollständig klar geworden wäre, während wieder mancher der oben genannten Beamten dieselbe wohl mit Interesse gelesen, im Uebrigen aber sich die Abfertigung als sehr einfach gedacht und das weitere Studium bis zu dem Zeitpunkte verschoben hat, wo er in die Lage kommen würde, die Instruction practisch zur Anwendung zu bringen.

An Klarheit und Deutlichkeit läßt die Instruction durchaus Nichts zu wünschen übrig, und ist die practische Anwendung derselben auch, trotzdem die Aufmachung der aus dem Auslande eingehenden baumwollenen und leinenen Garne sehr verschieden und abweichend von den in der Instruction angegebenen Aufmachungen ist, nach einiger Uebung durchaus mit besonderen Schwierigkeiten, wenn wir von der Prüfung der Aufmachung von zweidräthigem oft sehr scharf gedrehten baumwollenen Garn, welche einen vielbeschäftigten Zöllner mitunter in eine gelinde Verzweiflung zu versetzen vermag, absehen, nicht verknüpft.

Zweck dieser Zeilen ist auch nur der, aus den von uns zunächst bei der Abfertigung baumwollener Garne gesammelten Erfahrungen darzulegen, mit welcher peinlichen Sorgfalt und Aufmerksamkeit bei der Feststellung der Garnnummern zu verfahren ist, damit dem Fiskus kein Nachtheil geschehe.

Der Fabrikant N. in N. bezog vor längerer Zeit aus England 2 Fässer rohes eindräthiges Baumwollengarn in Cops, declarirt Nr. 45 englisch. Die Revision ergab indeß durch Verwiegung mit den Typengewichten sowohl, als auch durch präcise Verwiegung von 0,4 Normalschnellern zu 3,98 Gramm als Garnnummer über Nr. 45-Nr. 60 englisch. Aus besonderer Veranlassung gelangte später die betreffende Factura zu unserer Einsicht, in welcher die Garnnummer ebenfalls als Nr. 45 englisch angegeben war, auch erhielten wir noch ein Cops Muster der s. Zt. eingeführten Waare, von welchem das Gewicht von 0,4 Normalschneller indeß nur 3,96 Gramm betrug. Die Differenz gegen das nach dem bestehenden englischen Fabrikations-System für 0,4 Normalschneller rohen einfachen Baumwollengarns der Nr. 45 sich berechnende Gewicht von 4,032 Gramm betrug daher nur 0,052 bezw. 0,072 Gramm, und die aus dem in beiden Fällen für 0,4 Normalschneller festgestellten präcisen Gewicht ermittelte wirkliche Garnnummer noch nicht ganz 46.

Die in diesem Falle constatirte geringfügige Gewichtsdifferenz und die hierdurch bedingte Zuweisung des bezüglichen Garns unter einen höheren Tarifsatz, machte uns Angesichts der Instruction stutzig, umsomehr als bei dem Ruf der betreffenden Firma, die Annahme, daß mit der Declaration des Garns als Nr. 45 englisch, etwa eine Defraude beabsichtigt gewesen sei, uns ausgeschlossen schien. Wir glaubten daher annehmen zu sollen, daß das fragliche Garn nach dem bestehenden englischen System wirklich als Nr. 45 englisch fabricirt und in den Handel gebracht worden, obgleich die Feststellung der wirklichen Garnnummer noch nicht ganz 46 englisch ergab, wodurch die Anwendung eines um 6,00 ℳ per 100 kg höheren Zollsatzes erforderlich wurde. Bei dieser Annahme entstanden für uns zwei Fragen:

1. Wird Baumwollengarn so gleichmäßig gesponnen, daß bei der Verwiegung von 0,4 Normalschneller rohen einfachen Baumwollengarns in Cops der Nummern 17—45—60 oder 79 englisch, gegenüber dem nach englischem System für diese Garnmenge sich berechnenden Gewicht geringfügige Differenzen vollständig ausgeschlossen sind?

2. Ist nicht der Feuchtigkeitsgrad des Garns und somit auch die augenblickliche Witterung im Momente der Revision, bei der Verwiegung von 0,4 Normalschneller von einem solchen Einfluß, daß geringfügige Differenzen von einigen Hunderstel Gramm entstehen können, welche die Subsummirung der zur Revision vorliegenden, nach dem bestehenden System zu Nummern 17—45—60 oder 79 englisch fabricirten Garne unter einen höheren Tarifsatz erforderlich macht?

Erstere Frage verneinen, letztere bejahen wir und bringen in Folgendem hierfür die Beweise.

I. Von einer Sendung rohen einfachen Baumwollengarns in Cops, Nr. 70 englisch, haben wir von je 2 Cops drei Mal hintereinander je 0,4 Normalschneller abgehaspelt. Im ersten Falle wurde das Gewicht der drei 0,4 Normalschneller festgestellt zu 2,51—2,56 und 2,58 Gramm, im zweiten Falle zu 2,53—2,60 und 2,59 Gramm. Die wirkliche Garnnummer variirte hiernach also zwischen Nr. 70—72, was allerdings in diesem Falle von einem Einfluß auf die Tarifirung nicht war.

Die zuletzt erwähnten drei 0,4 Normalschneller haben wir nach 10 Tagen, während welcher Zeit dieselben in einer Tischschublade aufbewahrt waren, wieder verwogen und nur resp. 2,51—2,58 und 2,57 Gramm ermittelt, die ersten drei 0,4 Normalschneller dagegen einer weiteren Trocknung durch Wärme unterzogen und alsdann nur noch resp. 2,38—2,45 und 2,43 Gramm gefunden.

II. Von einer Sendung rohen einfachen Baumwollengarns in Cops, declarirt als Nr. 45 englisch, wurde das präcise Gewicht von zwei Mal 0,4 Normalschnellern zu je 4,06 Gramm ermittelt. Dieselben wurden ebenfalls in einer Tischschublade aufbewahrt, nach Verlauf von 14 Tagen wieder verwogen und nun nur noch 4,03 Gramm, bezw. etwas über 4,03 Gramm ermittelt.

(Fortsetzung folgt.)

Verschiedenes.

Wirkungen der Zölle auf die Land- und Forstwirthschaft.

Der Bericht des preußischen Ministers der Landwirthschaft, Domänen und Forsten für die drei Jahre 1878—1880 erörtert die günstigen Wirkungen, welche der neue Zolltarif auf Ackerbau und Waldwirthschaft ausgeübt hat. Er hat den preußischen Landwirthen die ihnen fast verloren gegangene Thatkraft zu freudigem Schaffen, den Muth zu neuen Unternehmungen wiedergegeben und anscheinend eine Mehrproduktion an Getreide hervorgerufen. Die Holzpreise, welche zum Theil durch die massenhaften Einfuhren fremder Hölzer erheblich gesunken waren, haben sich im Jahre 1880 vortheilhafter gestellt; immerhin aber werden die inländischen Hölzer von der Konkurrenz des ausländischen, nur mäßig besteuerten Holzhandels auch in Zukunft zu leiden haben. Um den Holzverbrauch vom Auslande unabhängig zu machen, ist das Bestreben der preußischen Forstverwaltung darauf gerichtet, die Waldfläche durch Anpflanzung der zahlreichen Oedländereien möglichst auszudehnen.

Aus Küßnacht wird gemeldet, daß am 18. März cr. Nachmittags 3 Uhr die letzte Schiene der Centralbahn, anschließend an die Gotthardbahn, bei Immensee nächst der hohlen Gasse eingefügt worden ist, so daß Deutschland und die Schweiz nunmehr mit Italien durch einen Schienenweeg verbunden sind.

Condensirtes Bier erregt in neuerer Zeit wieder die Aufmerksamkeit der Bierverehrer in jenen Gegenden, wo man keinen Originaltropfen bekommt, weil sich dasselbe bequem und unbeschadet in die größte Entfernung übermitteln und dort bis zu beliebigem Grade verdünnen läßt. In großem Maßstabe wird dasselbe von der „Condensed Beer Company" in London hergestellt. Diese Erzeugung ist im Allgemeinen derjenigen der condensirten Milch ähnlich und geschieht auf folgende Weise. Das Bier wird ungefähr bis auf den sechsten, selbst achten Theil seines ursprünglichen Volumens eingedampft und dann das gleiche Gewicht des hiebei verloren gegangenen Alkohols wieder zugesetzt, was gleichzeitig dazu beiträgt, das Bier vor dem Verderben zu schützen. Die Versendung geschieht in hermetisch verschlossenen Gefäßen.

(Wieck's Gewerbe-Zeitung.)

Neue Seidenraupe. Einem von dem italienischen Consul in Calcutta eingelaufenen Berichte zufolge ist in Indien eine neue Seidenraupe, von den eingeborenen Yussur genannt, entdeckt worden, aus welcher man eine ganz preiswürdige Seide gewinnt, obwohl sie nicht die Mühe und Kosten erheischt, welche die von den Blättern des Maulbeerbaumes sich nährende Seidenraupe beansprucht. Die Yussur-Raupe kommt in den indischen Wäldern vor, lebt unter freiem Himmel und nährt sich von dem Laube von achtzehn Baumgattungen. Ein Lombarde, ein gewisser Lotteri, welcher seit 22 Jahren in Indien ansässig ist, hat nach einer Reihe von Versuchen der neuen Seidenraupe eine ausgezeichnete Seide abgewonnen, welche wenig hinter derjenigen der Maulbeerbaum-Seidenraupe zurücksteht. Die Seidenfäden des Yussur sind dreimal so stark, als diejenigen des bisherigen Seidenspinners und die Cocons erster Qualität werden gegenwärtig mit 70—75 Ruppien, diejenigen mittlerer Qualität mit 60—65 Ruppien und die kleinen endlich mit 50—55 Ruppien bezahlt. Da sich das Klima Italiens, welches wenig von der Temperatur der nördlichen Provinzen Indiens abweicht, aller Wahrscheinlichkeit nach sehr gut für die Zucht der nur sehr geringe Sorgfalt beanspruchenden neuen Seidenraupe Yussur eignen dürfte, so werden augenblicklich seitens der agrarischen Comitees zu Padua, Cagliari, Catanzaro und Salerno Versuche angestellt, um zu erproben, ob sich dieselbe in Italien einbürgern läßt.

(Centralblatt für Text.-Ind.)

In einem „der Staat und der Beamte" betitelten Aufsatz der zu Paris erscheinenden: Revue des contributions indirectes et des octrois heißt es:

„Es wäre ein großer Fehler zu vergessen, daß der Funktionarismus eine der Lebenskräfte eines Landes ist; daß ohne ihn sich Alles desorganisirt. Unsere Nachbarn auf der anderen Seite der Vogesen haben diesen Elementarbegriff der politischen Wissenschaft wohl beachtet. Was die Größe des deutschen Reichs gemacht hat, ist nicht allein die Armee, es ist auch sein Corps von Beamten, welche aus den fähigsten auserlesen, gut bezahlt, von durch Spezialgesetze sorgfältig abgegrenzten Garantieen umgeben, und bezüglich ihrer Zukunft durch ein liberales Pensionsgesetz gesichert sind. In Frankreich wird der Beamte als Schmarotzer betrachtet, als ein Wesen, welches das Budget mit unnützen Ausgaben belastet, seine Stellung ist in Folge dessen eine der elendesten. Es scheint, daß die verschiedenen Regierungen, welche seit einem Jahrhundert aufeinander gefolgt sind, es sich zur Aufgabe gemacht haben, ihn seiner Achtung zu berauben, indem sie ihn zum Werkzeug oder Mitschuldigen ihrer politischen Unternehmungen machten u. s. w.

Pferdekenntniß.

Die Musterung der Pferde vor dem Ankauf.

(Aus Theodor Heinze's Pferd und Reiter.)

Die Untersuchung des Pferdes vor dem Ankaufe wird „Musterung", der Raum, auf welchem diese stattfindet, „Musterungsplatz" genannt. Letzterer soll geräumig und hell sein und gleichmäßig festen Boden haben.

Die Musterung hat in drei Theile zu zerfallen, nämlich

1. in diejenige im Stillstande des Pferdes,
2. in die im Gange desselben, und
3. in die Musterrng des Pferdes im Stalle.

Die Musterung des Pferdes im Stillstand.

Zu Anfang der Musterung ist das Pferd womöglich auf einem ebenen Platz mit festem Boden so aufzustellen, daß es mit seinem Kopfe der Sonne zugewendet, von allen Seiten zugänglich ist und so zu stehen kommt, daß es möglichst seine vier Gliedmaßen in ihren Schwerpunkten gestellt habe, demzufolge weder an eine Wand noch gestreckt aufgestellt werde.

Der Käufer gehe nun ein- oder mehrere Male um das zu musternde Pferd herum und vergleiche bei diesem Gange die Gliedmaßen miteinander. Fällt ihm dabei eine Ungleichheit, eine Anschwellung oder dergleichen auf, so trete er näher und suche sich sofort durch das Befühlen mit der Hand Aufklärung darüber zu verschaffen. Damit sich aber derselbe die Musterung erleichtere und zu gleicher Zeit nichts übersehe, so mache er sich folgende von ihm einzunehmende Standpunkte dabei zur Regel:

Den ersten Standpunkt nehme der Musternde vier bis sechs Schritte gerade vor dem Pferde und betrachte von da mit Aufmerksamkeit die vorderen Gliedmaßen, ihren gegenseitigen Abstand, ob sie die hinteren decken oder nicht und welche Richtung die letzteren haben; er besehe jeden einzelnen Theil der vorderen Gliedmaßen vom Hufe aufwärts bis zur Schulter, darauf die Brust, die Haltung des Halses und Kopfes und dessen Gesichtsausdruck. Nun trete der Musternde auf

den zweiten Standpunkt nahe vor das Pferd, rede es freundlich an, wobei er ihm seine Stirn und Augenbogen nach dem Strich des Haares sanft streichelt, er fasse den Haarschopf und bringe ihn nach seitwärts, um den Vorkopf ungehindert betrachten zu können, wobei die Ohren und vorzugsweise die Augen mit ihrem Blicke noch besonders zu berücksichtigen sind.

(Fortsetzung folgt.)

Ein Herr Grimme in Coburg schlägt eine neue Methode des Anbindens der Pferde im Stalle vor, welche nach unserer Ansicht manches für sich hat. Bei dieser neuen Anbindungsweise führt ein Eisenstab von der oberen Fläche der Krippe bis zum Fußboden. In letzterem ist derselbe befestigt und zwar in der Weise, daß man einen halben Quadratfuß Holz von der Größe eines Plastersteines in die Mitte des Pferdestandes dicht an der hintern Wand im Fußboden einfügt, ein Loch von der Stärke des Stabes in der Mitte des Blockes, 2—2½ Centimeter weit von der Wand einbohrt und das eine Ende des Stabes so tief hineinsteckt, daß sein anderes Ende auf der Mitte der obern, vordern Fläche der Krippe festgeschraubt werden kann, und daß oberhalb noch 2—2½ Centimeter Raum zwischen der Vorderseite der Krippe und dem Stabe übrig bleibt. An diesem Stabe läuft ein Ring mit kurzer Anbindungskette nieder. Als Hauptmomente dieser Anbindungsweise werden folgende angegeben: 1. Die Verlängerung des Stabes bis auf die obere vordere horizontale Fläche der Krippe; 2. die gebogene Form des Stabes und der ihm parallele Verschluß der untern Stallwand, 3. die Kürze der Anbindungskette. Dadurch sollen nun folgende Vortheile erzielt werden:

a) das gänzliche Verhüten des Einhängens mit den Beinen in den Anhängungs-Apparat und aller hieraus entspringenden Uebel;

b) das Vermeiden des Spielens und Zankens der Pferde, des hieraus hervorgehenden Schlages mit den Hinterbeinen und deren üblen Folgen;

c) die größtmöglichste Schonung und Unterhaltung des Pferdes;

d) die größte Bequemlichkeit des Thieres im Stalle und deshalb die Ruhe und einfachere Beaufsichtigung desselben.

(Westf.-Volksbl.)

Neue Bücher.

Bezugnehmend auf den unserer März-Nummer beigefügten Prospekt über das bei G. A. Glöckner in Leipzig erscheinende Werk:

Klemens Merck's Waarenlexikon,

3te gänzlich ungearbeitete Auflage,

können wir nicht umhin dieses berühmte, jedem Zollabfertigungsbeamten fast unentbehrliche Werk in seinem neuen Gewande auf's Wärmste zu empfehlen.

Wir heben dabei hervor, daß diese Auflage, abgesehen von den sonstigen Bereicherungen, eine solche insofern erfahren hat, als den einzelnen Waarenartikeln von einem mit der Waarenkunde wie mit dem Zolltarif und amtlichen Waarenverzeichniß vertrauten Fachmann die Zolltarifpositionen des neuen Zolltarifs, unter welche sie zu subsummiren, beigesetzt sind; eine Bereicherung, welche das Werk dem Zollbeamten doppelt nützlich macht.

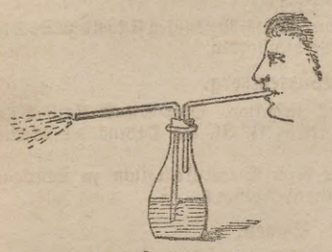
Unter Hinweis auf die Anzeige der Verlagshandlung von Gustav Elkan in Harburg im Inseratentheile, die **Troje'sche Bibliothek für Zoll- und Steuerbeamte** betreffend, machen wir darauf aufmerksam, daß diese Sammlung zollgesetzlicher Bestimmungen die anerkannt beste der jetzt vorhandenen und zum Handgebrauch die geeignetste ist.

Briefkasten.

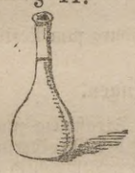
Aachen 5. Wir hoffen in der nächsten Nummer die gewünschte Auskunft ertheilen zu können.

Sieben und dreißig Thesen über Polarisation des Rohzuckers nebst einem Anhang und einem Epilog, auch mit etzlichen Randzeichnungen zur Aufklärung der Dunkelheiten des Textes versehen.

§ 8. (Fortsetzung.)



§ 11.



§ 12.



§ 16.





§ 17.

8. Mit der Rechten fasse dann
Fest die Blaseflasche an;
Deren Blaseröhrchen fein
In den Mund du steckst hinein,
Während mit der Spritze vorn
Du den Zucker nimmst auf's Korn.
9. Doch du darfst zu scharf nicht schießen.
Leise lass' das Wasser fließen,
So daß es den Rand nur leckt,
Bis der Zucker ganz bedeckt.
10. Dann rotirend leise, leise
Dreh' das Täßchen um im Kreise,
Bis die Zuckermasse fast
Ganz du aufgelöset hast.
11. Jetzt — ihr Musen steht mir bei! —
Kommt das Kölbchen an die Reih'.
Dieses ist ein Glasgefäß
Von normiretem Gemäß.
Unten ist es Bauch, nach Oben
Hat sich lang ein Hals erhoben,
Und im Hals zeigt sich die starke
Rund um eingeschliff'ne Marke.
12. Mit drei Fingern linker Hand —
Zwei und Drei und Vier — umspannt
Man des Kölbchens Hals; daneben
Rechts mag sich der Daum erheben,
Frei, frisch, fromm, wie ein deutscher Mann.
An ihn leh'n das Täßchen an,
So daß seinen Inhalt fest
Du in's Kölbchen träufeln läßt.
13. Floß nun dieser aus gemach,
Spüle zwei, drei, viermal nach,
Und rotire unverdrossen,
Bis die Lösung ganz zerflossen.
Gieß' den ganzen Spülicht auch
Wieder in des Kölbchens Bauch.
Nur zum Strich darfst du's nicht treiben,
Denn da muß was übrig bleiben.
14. Lief in's Kölbchen Alles nieder,
Dann rotire dieses wieder,
So lang, bis sich überall
Aufgelöst hat der Krystall.
15. Nun stellt sich die Frage dar:
Ist die Lösung auch ganz klar?
Klärungsmittel giebt es drei:
Basisch essigsaures Blei,
Gerbesäure, Kohle dann.
Wende sie mit Umsicht an,
Wie du's lernst beim Praktiziren
Das läßt sich nicht Demonstriren. *)
16. Zeigen Bläschen sich von Luft,
Halte drüber Aetherduft.
Auch ein Tröpfchen allenfalls
Träufle durch des Kölbchens Hals.
Doch du mußt dich auch bequemen,
Hübsch den Stöpsel abzunehmen.
17. Ist die Lösung klar und helle,
Sieh! dort steht auf hoher Stelle
Ein Ballon mit dickem Bauch,
D'ran ein Kautschuck-Spritzenschlauch.
Diesen fass' an seiner Spitze
Mit der rechten Hand und spritze
In das Kölbchen, links erhoben,
Wasser tröpfelnd ein von Oben.
Halt' das Kölbchen gegen's Licht,
Uebersteig die Marke nicht.
Die sei unten die Tangente
Von dem flüß'gen Elemente.
Nur Ein Tröpfchen drüber weg:
Schmeiß' das Ganze in den Dreck,
Und, mein Söhnchen, fange dann
Hübsch von Vorne wieder an.
Aber, wenn es dir geglückt,
Auf das Loch den Daum gedrückt,
Und das Kölbchen brav gerüttelt!
Alles tüchtig umgeschüttelt!
18. Jetzo greif zum Glaszylinder,
Greif zum Trichter auch nicht minder.
Schneid' aus weißem Fließpapier
Erst' ein schönes Kreisrund dir.
Schneid' es ja hübsch sauber und
Kniff' es dann zum Viertelrund.
Falt's zum Filterchen und das
Drücke fest in's Trichterglas:
Einfalt auf der einen Seit',
Drüben die Dreifaltigkeit.
Mit des Trichters ober'm Rand
Scharf schneid' ab die Filterwand,
Denn zu groß nicht und zu klein
Darf ein richt'ger Filter sein,
Daß zuviel hinein nicht fließe,
Und man d'rüber weg nicht gieße.

(Fortsetzung folgt.)

*) Siehe Anhang.

§ 18.



Personalnachrichten.

Preußen.

Befördert: Zoll-Expedit-Vorsteher Steuerinspector Pritzkow in Harburg zum Packhofsvorsteher in Königsberg i. Pr.

Hauptamts-Controlör Wernecke in Cottbus zum Hauptamtsrendanten in Skalmierzyce.

Ober-Steuer-Controlör, Steuer-Inspektor Schneider in Königsberg i. P. zum Zoll-Expedit-Vorsteher in Harburg.

Hauptamts-Assistent Böhmker in Itzehoe zum Hauptamts-Controlör in Oppeln.

Hauptamts-Assistent Matzdorf in Oppeln zum Ober-Grenz-Controlör in Prostken.

Hauptamts-Assistent Grabe in Harburg zum Ober-Grenz-Controlör in York.

Befördert: Hauptamts-Assistent Braschke in Neufahrwasser zum Ober-Grenz-Controlör in Hemelingen.

Versetzt: Regierungsrath Dietrich von der Provinz.-Steuer-Direktion in Altona an die in Köln.

Regierungsrath Düring von der Provinz.-Steuer-Direktion in Hannover an die in Stettin.

Regierungsrath Dr. Kindervater von der Provinz.-Steuer-Direktion in Stettin an die in Altona.

Ober-Grenz-Controlör, Regierungsassessor Behrend von Cranenburg an die Provinz.-Steuer-Direktion in Altona.

Regierungsassessor Dr. Romeis von der Provinz.-Steuer-Direktion in Berlin als Ober-Grenz-Controlör nach Landeck.

Regierungsassessor Mertens von Cöln als Ober-Grenz-Kontrolör nach Cranenburg.

Versetzt: Regierungsassessor Wentz in Berlin als Ober-Grenz-Kontrolör nach Straelen.
Hauptamts-Controlör Ludewig von Oppeln nach Cottbus.
Ober-Steuer-Controlör Feldhügel von Stendal nach Magdeburg in den Revisionsdienst, ebenso
Ober-Grenz-Controlör Brennekam von Memel als Ober-Steuer-Controlör nach Königsberg.
Ober-Steuer-Controlör Altergott von Steinau nach Marburg.
" " Thieme von Cönnern nach Aschersleben.
" " Heumann von Gemünd nach Schwetz.
" " Nicolai von Weissenfels nach Stendal.
" " Diethold von Mühlberg nach Weissenfels.
Ober-Grenz-Controlör Schmidt von Prostken als Ober-Stener-Controlör nach Landsberg, a. d. W.
Ober-Grenz-Controlör Lobe von Landeck als Ober-Steuer-Controlör nach Cönnern.
Ober-Grenz-Controlör Schulze von York als Ober-Steuer-Controlör nach Steinau.
Ober-Grenz-Controlör Zettelmayer von Hemelingen als Ober-Steuer-Controlör nach Mühlberg.
Ober-Grenz-Controlör Hollender von Straelen als Ober-Steuer-Controlör nach Gemünd.
Pensionirt: Der Geheime Regierungsrath und Stempelfiskal Dantziger in Königsberg i. Pr.
Der Packhofs-Vorsteher Sakowski in Königsberg i. Pr.
Der Ober-Steuer-Controlör, Steuer-Inspektor Ottersohn in Obornik.
Gestorben: Der Haupt-Amts-Rendant Fechner in Uerdingen.
Der Ober-Steuer-Controlör, Steuer-Inspektor Bieber in Ragnit.
" " " Naumann in Schwetz.

Sachsen.

Befördert: Calkulator Weller in Dresden als Ober-Controlör zum Zoll-Einnehmer in Reitzenhain,
Büreau-Assistent Trautner zum Calkulator bei der Zoll-Steuer-Rechnungs-Expedition in Dresden.
Verliehen: Dem Haupt-Steuer-Amts-Rendanten Eckhold zu Dresden das Ritterkreuz II. Cl. vom Verdienstorden.

Würtemberg.

Verliehen: Dem Ober-Zoll-Inspektor, Ober-Steuer-Rath Völter in Friedrichshafen das Ritterkreuz II. Cl. des Ordens der Würtembg. Krone.
Dem Sekretär Weidner beim Steuer-Collegium zu Stuttgart den Titel und Rang eines Finanz-Assessors.

Baden.

Ernannt: Ober-Einnehmer Wilckens von Schopfheim zum Hauptamtsverwalter in Lörrach.
Finanzpraktikant Kaiser in Meersburg zum Revisor bei der Steuerdirektion in Karlsruhe.

Elsaß-Lothringen.

Ernannt: Regierungsrath Jacob zu Straßburg zum ständigen Hülfsarbeiter bei der Finanz-Abtheilung des Ministeriums.
Revisions-Ober-Controlör Dietrich in Mülhausen zum Zoll-Inspektor in Dornach.
Ausgeschieden: Hauptsteueramts-Controlör Müller in Saargemünd wegen Uebertritt in den Dienst der Tabakmanufaktur zu Straßburg.

Eduard Sachs, Hoflieferant

BERLIN

Filialen: **Altona, Cöln, Frankfurt a/M., Magdeburg, Straßburg i/E.**

Specialität: Fabrik sämmtlicher Uniforms- und Ausrüstungsstücke für die Herren Zoll- und Steuerbeamten.

Wichtig für Zoll- und Steuerbeamte

In unserm Verlage erschien:

Handbuch der mechanischen Technologie

von **K. Karmarsch**, 5te Auflage von Professor **Hartig**,
4 Bände **21** *M.*

Giebt Auskunft über sämmtliche Metall- u. Holzwaaren — Weberei — Spinnerei — Bauwollenstoffe — Flachs — Seide — Papier — Glas — Thon, wie überhaupt **Alles was nur im Steuer- und Zollfach vorkommen kann.** Das Werk hat 1708 Seiten. Die Namen der Verfasser bürgen für das Werk.
Hannover. **Helwing'sche Verlagsbuchhandlung.**

In meinem Verlage ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Bibliothek für Zoll- u. Steuerbeamte

von

Oberzoll-Inspektor **Troje** in Bremen.

Band I.	Vereinszollgesetz, 3. verbesserte u. vermehrte Aufl.	*M.*	3,—
" II.	Regulative zum Vereinszollgesetz, 1. Band, zweite verbesserte und vermehrte Auflage	"	4,50
" III.	Zolltarif d. d. Zollgebiets nebst Nachtrag .	"	3,75
" IV.	Dienstverhältniß d. preuß. Beamten, I. Bd.	"	2,25
" V.	do. do. do. II. Bd.	"	2,75
" VI.	Regulative zum Vereinszollgesetz, 2. Band.	"	3,—

Um die Anschaffung dieser für jeden deutschen Zoll- u. Steuerbeamten nöthigen Bücher zu erleichtern, können diese Werke auch gegen monatliche Abzahlung bezogen werden.
Harburg a./Elbe. **Gustav Elkan.**

Von fast allen Zoll- und Steuer-Direktivbehörden im Deutschen Reich empfohlen!

Der praktische Aufsichtsbeamte.

Dritte, vielfach vermehrte und verbesserte Auflage.

Ein Leitfaden

für deutsche Grenz- und Steuer-Aufsichtsbeamte

sowie solche, die es werden wollen,

mit mehreren erläuternden Zeichnungen

von

A. SCHNEIDER,

Kaiserl. Ober-Steuer-Inspektor und Dirigent des Haupt-Steuer-Amtes zu Colmar i./E.

Enthält eine Anleitung zur erfolgreichen Handhabung des Grenz- und Steuer-Aufsichtsdienstes, hinsichtlich der Zölle, der Reichs-Tabak-, Branntwein-, Rübenzucker-, Wechselstempel-, Spielkartenstempel-Steuer, der Salz- und Reichsstempel-Abgaben und der Bierstener, unter Angabe der gegen Steuerverkürzungen jeder Art zu Gebote stehenden Entdeckungsmittel nebst bildlicher Darstellung und Beschreibung des Fabrikationsverlaufs in Brennereien, Brauereien, Zuckerfabriken, des Verfahrens bei Tabaksvermessungen ꝛc. nnd das dem Aufsichtsbeamten aus der bezüglichen Gesetzgebung zu wissen Nöthige im Wortlaut.
Der Zolltarif von 1879 ist in dieser Auflage nach den betreffenden Gesetzesnovellen berichtigt und dem Tabaksteuergesetz sind die dazu erlassenen Dienstvorschriften beigefügt worden.

Preis 4 Mark.

Im Selbstverlage des Verfassers.
1882.

Im unterzeichneten Verlage erschien:

Materne, Vereins-Zolltarif.

Preis geb. **4** *M.* **50** *J.*

Breslau. **Hirt'sche Sort.- u. Hofbuchhandlung.**

Colmar, Buchdruckerei von Wittwe Camille Decker.

Neuer Französischer Zolltarif. (Fortsetzung.)

Nummer der Gegenstände.	Bezeichnung der Gegenstände.	Verzollungs-Maßstab.	Zollbetrag. Franken.	Cent.
	Baumwollgarne, einfache, gebleichte .	Zoll für einfache Garne mit 15 pCt. Zuschlag. Pro Kilog. 30 Centimes Zuschlag auf den Zoll f. rohe Garne bei ordinärer Färbung; 60 Centimes Zuschlag für türkisch Roth.		
	„ einfache, gefärbte oder chinirte			
	Gezwirnte Baumwollgarne.			
341	Baumwollgarn, gezwirnt zwei- und dreidrähtig in gewöhnlichen Strähnen, roh	Zoll für einfaches Garn mit 30 pCt. Zuschlag.		
	„ gebleicht	Zoll für gezwirntes rohes Garn mit 15 pCt. Zuschlag.		
	„ ordinär gefärbt oder chinirt	Pro Kilog. 30 Centimes Zuschlag auf den Zoll für gezwirntes rohes Garn.		
	„ türkisch roth gefärbt	60 Centimes Zuschlag auf den Zoll für gezwirntes rohes Garn.		
	„ gezwirnt, in gewöhnlichen Strähnen, vier- oder mehrdrähtig, roh, gebleicht oder gefärbt einfach gedreht . .	Tausend Meter einfaches Garn	—	1½
	„ in gewöhnl. Strähnen, vier- od. mehrdrähtig, roh, gebleicht oder gefärbt, doppelt gedreht und geschlagen	„	—	2
	„ akkommodirt, d. h. in Knäulen, Spulen, kleinen Strähnen, auf Karten oder in anderen verkaufsüblichen Formen, ohne Rücksicht auf die Zahl der Drähte, roh, gebleicht oder gefärbt, einfach gedreht . .	„	—	2
	„ akkommodirt, d. h. in Knäulen, Spulen, kleinen Stränen, auf Karten oder in anderen verkaufsüblichen Formen, ohne Rücksicht auf die Zahl der Drähte, roh, gebleicht oder gefärbt, doppelt gedreht und geschlagen . . .	„	—	2½
342	Ketten aus Baumwollgarn, geschoert, roh	Zoll für das Garn, aus dem sie bestehen, mit 30 pCt. Zuschlag.		
	„ gebleicht	Zoll für die geschoerten rohen Ketten mit 15 pCt. Zuschlag.		
	„ gefärbt.	Für ordinäre Färbung 30 Cent., für türkisch Roth 60 Cent. Zuschlag pro Kilog. auf den Zoll für die geschoerten rohen Ketten.		
343	Baumwollgarn, gemischt, wenn die Baumwolle im Gewicht vorherrscht	Derselbe Zoll wie auf reine Baumwollgarne.		
	Wollen, einschließlich Alpaka, Lama, Vigogne, Yack- und Kameelhaar, gekämmt oder gekratzt	100 Kilog.	25	—
	„ gefärbt	„	25	—
	Reine Wollgarne.			
344	Wollgarne, reine, einfache, gebleichte od. ungebleichte, Kammgarne, welche im Gewicht von einem Kilogramm der Länge nach messen:			
	10 000 m oder weniger	„	18	50
	mehr als 10 000 „ und nicht mehr als 15 000 m	„	28	—
	„ „ 15 000 „ „ „ „ „ 20 000 „	„	37	—
	„ „ 20 000 „ „ „ „ „ 30 500 „	„	46	—
	„ „ 30 500 „	„	56	—
	Wollgarne, reine, einfache, gefärbte, Kammgarne, welche im Gewicht von einem Kilogramm der Länge nach messen:			
	30 500 m oder weniger	„	62	—
	mehr als 30 500 „ und nicht mehr als 40 500 m	„	74	—
	„ „ 40 500 „ „ „ „ „ 50 500 „	„	87	—
	„ „ 50 500 „ „ „ „ „ 60 500 „	„	99	—
	„ „ 60 500 „ „ „ „ „ 70 500 „	„	112	—
	„ „ 70 500 „ „ „ „ „ 80 500 „	„	124	—
	„ „ 80 500 „ „ „ „ „ 90 500 „	„	136	—
	„ „ 90 500 „ „ „ „ „ 100 500 „	„	149	—
	„ „ 100 500 „	„	155	—
	Wollgarne, reine, einfache, gefärbte, Streichgarne, welche im Gewicht von einem Kilogramm der Länge nach messen:			
	10 000 m oder weniger	„	50	—
	mehr als 10 000 „ und nicht mehr als 15 000 m	„	59	—
	„ „ 15 000 „ „ „ „ „ 20 000 „	„	68	—
	„ „ 20 000 „ „ „ „ „ 30 500 „	„	77	—
	„ „ 30 500 „	„	87	—
345	Wollgarne, reine, gezwirnt für Webereizwecke, gebleicht oder ungebleicht, Kammgarne, welche im Gewicht von einem Kilogramm im einfachen Faden messen:			
	30 500 m oder weniger	„	40	—
	mehr als 30 500 „ und nicht mehr als 40 500 m	„	56	—
	„ „ 40 500 „ „ „ „ „ 50 500 „	„	72	—
	„ „ 50 500 „ „ „ „ „ 60 500 „	„	88	—
	„ „ 60 500 „ „ „ „ „ 70 500 „	„	104	—
	„ „ 70 500 „ „ „ „ „ 80 500 „	„	120	—
	„ „ 80 500 „ „ „ „ „ 90 500 „	„	136	—
	„ „ 90 500 „ „ „ „ „ 100 500 „	„	152	—
	„ „ 100 500 „	„	161	—
	Wollgarne, reine, gezwirnt für Webereizwecke, gebleicht oder ungebleicht, Streichgarne, welche im Gewicht von einem Kilogramm im einfachen Faden messen:			
	10 000 m oder weniger	„	28	—
	mehr als 10 000 „ und nicht mehr als 15 000 m	„	37	—
	„ „ 15 000 „ „ „ „ „ 20 000 „	„	46	—
	„ „ 20 000 „ „ „ „ „ 30 500 „	„	56	—
	„ „ 30 500 „	„	65	—
	Wollgarne, reine, gezwirnt für Webereizwecke, gefärbt, Kammgarne, welche im Gewicht von einem Kilogramm im einfachen Faden messen:			
	30 500 m oder weniger	„	71	—
	mehr als 30 500 „ und nicht mehr als 40 500 m	„	87	—
	„ „ 40 500 „ „ „ „ „ 50 500 „	„	99	—
	„ „ 50 500 „ „ „ „ „ 60 500 „	„	112	—
	„ „ 60 500 „ „ „ „ „ 70 500 „	„	124	—
	„ „ 70 500 „ „ „ „ „ 80 500 „	„	138	—
	„ „ 80 500 „ „ „ „ „ 90 500 „	„	152	—
	„ „ 90 500 „ „ „ „ „ 100 500 „	„	166	—
	„ „ 100 500 „	„	174	—

Nummer der Gegenstände.	Bezeichnung der Gegenstände.	Verzollungs-Maßstab.	Zollbetrag. Franken.	Cent.
	Wollgarne, reine, gezwirnt für Webereizwecke, gefärbt, Streichgarne, welche im Gewicht von einem Kilogramm im einfachen Faden messen:			
	10 000 m oder weniger	„	59	—
	mehr als 10 000 „ und nicht mehr als 15 000 m	„	68	—
	„ „ 15 000 „ „ „ „ „ 20 000 „	„	77	—
	„ „ 20 000 „ „ „ „ „ 30 500 „	„	87	—
	„ „ 30 500 „	„	96	—
346	Wollgarne, reine, gezwirnt für Tapisseriezwecke, Kammgarne, gebleicht oder ungebleicht, welche im Gewicht von einem Kilogramm im einfachen Faden messen:			
	30 500 m oder weniger	„	46	—
	mehr als 30 500 „ und nicht mehr als 40 500 m	„	65	—
	„ „ 40 500 „ „ „ „ „ 50 500 „	„	84	—
	„ „ 50 500 „ „ „ „ „ 60 500 „	„	102	—
	„ „ 60 500 „ „ „ „ „ 70 500 „	„	121	—
	„ „ 70 500 „ „ „ „ „ 80 500 „	„	139	—
	„ „ 80 500 „ „ „ „ „ 90 500 „	„	158	—
	„ „ 90 500 „ „ „ „ „ 100 500 „	„	177	—
	„ „ 100 500 „	„	186	—
	Wollgarne, reine, gezwirnt für Tapisseriezwecke, Kammgarne, gefärbt, welche im Gewicht von einem Kilogramm im einfachen Faden messen:			
	30 500 m oder weniger	„	77	—
	mehr als 30 500 „ und nicht mehr als 40 500 m	„	96	—
	„ „ 40 500 „ „ „ „ „ 50 500 „	„	115	—
	„ „ 50 500 „ „ „ „ „ 60 500 „	„	133	—
	„ „ 60 500 „ „ „ „ „ 70 500 „	„	152	—
	„ „ 70 500 „ „ „ „ „ 80 500 „	„	170	—
	„ „ 80 500 „ „ „ „ „ 90 500 „	„	189	—
	„ „ 90 500 „ „ „ „ „ 100 500 „	„	208	—
	„ „ 100 500 „	„	217	—
347	Garne von Alpaka, Lama, Vigogne oder Kameelhaar: rein	Derselbe Zoll wie für Garne aus reiner Wolle.		
	„ gemischt mit Wolle, ohne Rücksicht auf das Mischungsverhältniß			
	„ gemischt mit anderen Spinnstoffen, wenn Alpaka, Lama, Vigogne oder Kameelhaar dem Gewicht nach vorherrschen			
348	„ aus Ziegenhaar, rein oder gemischt, wenn das Ziegenhaar dem Gewicht nach vorherrscht	100 Kilog.	30	—
348bis	„ aus anderem Haar	—	frei	
348ter	Wollgarne, gemischt mit Spinnstoffen, ausschließlich Alpaka, Lama, Vigogne oder Kameelhaar, wenn die Wolle dem Gewicht nach vorherrscht	Derselbe Zoll wie für Garne aus reiner Wolle.		
	Garne aus Flockseide.			
349	Garne aus Flockseide (Floret) roh, gebleicht, lasur oder gefärbt, einfache, welche im Gewicht von einem Kilogramm messen:			
	„ 80 500 Meter oder weniger	100 Kilog.	93	—
	„ mehr als 80 500 Meter	„	149	—
	„ gezwirnt	Zoll des einfachen Fadens mit 30 pCt. Zuschlag.		
	„ aus Flockseidenabfall, einfache	100 Kilog.	31	—
	„ gezwirnte	Der vorstehende Zoll mit 30 pCt. Zuschlag.		
	Gewebe.			
	Gewebe aus reinem Leinen oder Hanf, glatt oder gemustert.			
350	Roh, im Raume von fünf Millimeter im Quadrat in Kette und Einschlag nach der Theilung der Summe durch 2 enthaltend			
	6 Fäden oder weniger	100 Kilog.	28	—
	7 und 8 Fäden	„	42	—
	9 und 10 Fäden	„	68	—
	11 und 12 Fäden	„	81	—
	13 und 14 Fäden	„	112	—
	15, 16 und 17 Fäden	„	143	—
	18, 19 und 20 Fäden	„	230	—
	21, 22 und 23 Fäden	„	344	—
	mehr als 23 Fäden	„	460	—
	Gebleicht, gefärbt oder bedruckt	Zoll für rohe Gewebe mit 30 pCt. Zuschlag.		
	Anmerkung. Bei Berechnung der Kett- wie der Einschlagfäden werden Bruchtheile vernachlässigt; die Summe beider Zahlen wird durch 2 dividirt und ein in dem Quotienten der Division etwa enthaltener Bruch wird als ganzer Faden hinzugezählt.			
	Gewebe aus reinem Leinen oder Hanf:			
351	„ Wachsleinwand	100 Kilog.	30	—
352	„ Damast, Bettwäsche- und Möbel-: roh	„	112	—
	„ „ cremfarben, gebleicht od. gemischt mit weißen oder gefärbten Fäden	Zoll für rohen Damast mit 30 pCt. Zuschlag		
353	Tischwäsche, Damast, roh, im Raume von 5 Millimeter im Quadrat in der Kette enthaltend:			
	12 Fäden oder weniger	100 Kilog.	93	—
	13 und 14 Fäden	„	129	—
	15, 16 und 17 Fäden	„	165	—
	18, 19 und 20 Fäden	„	265	—
	21, 22 und 23 Fäden	„	395	—
	mehr als 23 Fäden	„	530	—
	Tischwäsche, chinirte, gebleichte oder mit weißen oder gefärbten Fäden gemischte Wäsche	Zoll für rohe Wäsche mit 30 pCt. Zuschlag.		
	Anmerkung. Bei Berechnung der Kettfäden werden die Bruchtheile vernachlässigt.			
354	Zwillich, roh	100 Kilog.	120	—
	„ cremfarben, weiß oder gemischt aus rohen und gebleichten oder gefärbten Fäden	Vorstehender Zoll mit 30 pCt. Zuschlag		
355	Posamentier- und Bandwaaren, ungebleicht, braun oder auf dem Rasen gebleicht	100 Kilog.	149	—
	„ cremfarben, gebleicht od. gefärbt	„	174	—
356	„ Wirkwaaren	„	124	—
357	„ Leinen-Spitzen und Guipüre	Derselbe Zoll wie auf Baumwoll-Spitzen und Guipüre.		
358	„ Taschentücher, gestickte, und andere Stickereien auf Leinengewebe	100 Kilog.	496	—
358bis	„ gemischte Gewebe, Leinen oder Hanf dem Gewicht nach vorherrschend	Der der Gattung entsprechende Zoll f. Leinen- und Hanfgewebe.		
	Gewebe aus reiner Jute.			
	Gewebe aus reiner Jute, im Raume von 5 Millimeter im Quadrat in Kette und Einschlag nach der Theilung der Summe durch 2 enthaltend:			
359	„ roh, 3 Faden höchstens	100 Kilog.	16	—
	„ roh, 4 und 5 Faden	„	28	—
	„ roh, 6, 7 und 8 Faden	„	30	—
	„ roh, mehr als 8 Faden	Derselbe Zoll wie auf Leinengewebe.		
360	„ gebleicht oder gefärbt, 3 Faden höchstens	100 Kilog.	18	50
	„ gebleicht oder gefärbt, 4 und 5 Faden	„	38	—
	„ gebleicht oder gefärbt, 6, 7 und 8 Faden	„	43	—
	„ gebleicht oder gefärbt mehr als 8 Faden	Derselbe Zoll wie auf Leinengewebe.		

Nummer der Gegenstände.	Bezeichnung der Gegenstände.	Verzollungs-Maßstab.	Zollbetrag. Franken.	Cent.
	Anmerkung. Bei Berechnung der Faden ist nach der oben für glatte Leinen- oder Hanfgewebe gegebenen Vorschrift zu verfahren.			
361	Gewebe, Teppiche, geschoren oder mit dem Haar	100 Kilog.	25	—
362	„ gemischte, Jute dem Gewicht nach vorherrschend	Derselbe Zoll wie für Gewebe aus reiner Jute.		
363	„ aus Neuseeländischem Flachs (Phormium tenax), Manillahanf (Abaca) und anderen nicht genannten vegetabilischen Faserstoffen . .	Derselbe Zoll wie für Jutegewebe.		
	Baumwollgewebe.			
	Gewebe aus reiner Baumwolle.			
364	roh, im Raume von 5 Millimeter im Quadrat in Kette und Einschlag enthaltend bei einem Gewicht von:			
	11 Kilogr. und mehr pro 100 Quadratmeter			
	30 Faden und weniger. .	100 Kilog.	62	—
	31 Faden und mehr . .	„	100	—
	7 Kilog. einschließlich bis 11 Kilogr. ausschließlich			
	35 Faden und weniger . .	„	95	—
	36 bis 43 Faden.	„	125	—
	44 Faden und mehr . .	„	250	—
	5 Kilog. einschließlich bis 7 Kilog. ausschließlich			
	27 Faden und weniger. .	„	100	—
	28 bis 35 Faden	„	145	—
	36 bis 43 Faden	„	235	—
	44 Faden und mehr. . .	„	300	—
	3 Kilogr. einschließlich bis 5 Kilogr. ausschließlich			
	27 Faden und weniger. .	„	230	—
	28 bis 35 Faden.	„	300	—
	36 bis 43 Faden	„	410	—
	44 Faden und mehr. . .	„	625	—
	unter 3 Kilog	„	670	—
	Anmerk. Bei Berechnung der Kett- und Einschlagfäden werden die Fadenbruchtheile vernachlässigt.			
365	gebleicht.	Zoll für rohe Gewebe mit 15 pCt. Zuschlag.		
366	Türkischroth gefärbt.	Zoll für rohe Gewebe mit auf je 100 Kilog. 60 Franken Zuschlag.		
	anders gefärbt.	Zoll für rohe Gewebe mit auf je 100 Kilogr. 30 Franken Zuschlag.		
367	bedruckt, ausschließlich der auf Türkischrothem Grund bedruckten:			
	Je nach der Gattung der Zoll für rohe Gewebe mit einem Zuschlag für je 100 Meter Länge, wenn die Breite des Gewebes nicht mehr als einen Meter beträgt:			
	Doppeldrucke (Doublures) . .	„	2	50
	Drucke in 1 und 2 Farben .	„	3	75
	Drucke in 3 bis 6 Farben. .	„	6	25
	Drucke in 7 Farben und mehr	„	10	—
	Aumerk. Wenn die Breite der Gewebe mehr als einen Meter beträgt, so wird die an dem Druck haftende Zuschlagsteuer nach demselben Verhältniß berechnet.			
	Gewebe aus reiner Baumwolle, auf Türkischrothem Grund bedruckt. .	Zoll der rohen Gewebe je nach der Gattung mit einem Zuschlag: 1° von 60 Franken für je 100 Kilvg., 2° von der auf andere gedruckte Gewebe zur Anwendung kommenden Zuschlagsteuer (surtaxe).		
368	Sammete: seidenartige, sogen. Velvets, roh. .	100 Kilog.	143	—
	„ „ gefärbt oder bedruckt	„	174	—

Nummer der Gegenstände.	Bezeichnung der Gegenstände.	Verzollungs-Maßstab.	Zollbetrag. Franken.	Cent.
369	Sammete: andere (Cords, Moleskins ꝛc.), roh	100 Kilog.	100	—
	„ gefärbt oder bedruckt. . .	„	131	—
370	Gewebe, ganz oder zum Theil aus gefärbtem Garn	Zoll für rohes Gewebe mit auf je 100 Kilog. 60 Franken Zuschlag.		
371	Brillantés, roh und gemustert . . .	Zoll für glatte, rohe Gewebe 10 pCt. Zuschlag je nach der mit Klasse.		
372	Piqués, Decken und Fußdecken aus Piqué und Reps, im Gewicht von mehr als 18 Kilgr. von je 100 Quadratmeter.	100 Kilog.	125	—
373	„ im Gewicht von 18 Kilogr. oder weniger pro 100 Quadratmeter	„	180	—
374	Basins, Damaste und Tischwäsche, roh	„	114	—
375	Möbel-Quipüre, roh	„	185	—
	Sind diese Waaren (Brillantés, Piqués ꝛc.) gebleicht oder gefärbt, so zahlen sie den Zoll für rohe Waare und die am Bleichen und Färben haftende Zuschlagsteuer (surtaxe).			
376	Decken	„	68	—
377	Wirkwaare (Baumwolle und persisches Garn):			
	„ Handschuhe.	„	1000	—
	„ andere, geschnitten u. ohne Naht.	„	125	—
	„ nach Maß oder mit Maß-Fuß	„	300	—
378	Posamentierwaaren	„	236	—
379	Bandwaare aus reiner Baumwolle. .	„	124	—
	„ mit Wolle gemischt, die Baumwolle vorherrschend	„	150	—
380	Tüll, grober, weniger als 7 Maschen im Quadratcentimeter . . .	„	496	—
	„ feiner, 7 Maschen und mehr im Quadratcentimeter.	„	700	—
381	Federstickerei und gemusterte Gaze. .	„	620	—
382	Spitzen und Blonden, gleichviel ob mittelst der Maschine gefertigt oder mit der Hand geklöppelt.	„	495	—
383	Musselinvorhänge, gestickt ohne Rand, je 100 Quadratmeter weniger als 10 Kilogr. wiegend	„	300	—
	„ 10 Kilogr. u. mehr wiegend, desgleichen gestickte Musselinvorhänge mit Rand ohne Rücksicht auf das Gewicht von 100 Quadratmeter, einzeln oder im Stück . .	„	600	—
	Vorhänge von Tüllapplikation, Grenadin, gesticktem Tüll	„	900	—
384	Mousseline, brochirt oder gehäkelt, für Möbel oder für Kleidung, roh . .	„	360	—
	Gestickte oder brochirte, gebleichte Musseline zahlen 15 pCt. Zuschlag zu dem Zoll für rohe.			
385	Stickereien, Hand- oder Maschinen- .	„	800	—
386	Lampendochte und geflochtene Dochte für Kerzen	„	74	—
387	Wachsleinwand: zum Verpacken . .	„	8	—
	„ für Möbel, Tapeten und andere Zwecke .	„	30	—
	„ Moleskin-Leder. . .	„	30	—
388	Baumwollgewebe, gemischt, die Baumwollgewebe vorherrschend:			
	„ Seide, Flockseide und Baumwolle . . .	„	372	—
	„ andere Stoffe . . .	„	124	—
	„ Posamentierwaare u. Bandwaare, Seide und Baumwolle .	„	372	—

Nummer der Gegenstände.	Bezeichnung der Gegenstände.	Verzollungs-Maßstab.	Zollbetrag. Franken.	Cent.
	Baumwollgewebe, andere.	Derselbe Zoll wie für Gewebe aus reiner Baumwolle.		
389	Weberlitzen aus gezwirntem Garn, gefirnißt oder ungefirnißt	100 Kilog.	50	—
	Gewebe aus reiner Wolle.			
	Tuche, Kasimir und andere gewalkte Gewebe und geschorene, nicht gewalkte Gewebe:			
390	Stoffe für Möbel, im Gewicht von mehr als 400 Gramm pro Quadratmeter.	100 Kilog.	124	—
391	Moiré	„	75	—
392	Andere, im Gewicht von höchstens 400 Gramm pro Quadratmeter.	„	211	—
	„ von 401 Gramm bis 550 Gramm einschließlich. . .	„	186	—
	„ von mehr als 550 Gramm.	„	161	—
393	Teppiche, Mokade-, geknüpfte. . . .	„	74	—
	„ Mokade-, Velour-	„	99	—
	„ persische.	„	186	—
	„ Jacquart-, Chenille- u. andere	„	124	—
394	Wirkwaare aus reiner Wolle und gemischter Wolle:			
	„ Handschuhe und nicht abgepaßte Kleidungsstücke.	„	650	—
	„ andere geschnitten und ohne Naht	„	150	—
	„ andere, nach Maß oder mit Maßfuß	„	300	—
394bis	Posamentierwaare, Bandwaare . . .	„	248	—
394ter	Fez oder rothe Mützen	Das Stück	—	35
395	Tapisserie.	100 Kilog.	620	—
396	Chales, brochirt oder gemustert, ausschließlich der indischen Cachemirs.	„	397	—
397	Spitzen.	„	372	—
398	Wollensammet für Möbel	„	223	—
399	Siebtuch, ohne Naht	„	198	—
400	Decken	„	87	—
401	Schuhe aus Tuchleisten und Schuhe mit Wollpelz, sog. Straßburger. .	„	87	—
402	Tuchleisten	„	frei	
	Gewebe aus gemischter Wolle.			
403	Tuche, Casimire und andere gewalkte Gewebe, Baumwollkette, geschorene nicht gewalkte Gewebe, die Wolle vorherrschend, der Quadratmeter im Gewichte von:			
	„ 200 Gramm höchstens . . .	100 Kilog.	211	—
	„ von 201 Gramm bis 300 einschließlich	„	174	—
	„ von 301 Gramm bis 400 einschließlich	„	136	—
	„ von 401 Gramm bis 550 einschließlich	„	99	—
	„ von 551 Gramm bis 700 einschließlich	„	74	—
	„ mehr als 700 Gramm. . .	„	50	—
	Gewebe mit Kette aus Flockseide, die Wolle vorherrschend.	„	297	—
	Teppiche aus Wolle mit anderen Materialien gemischt, ohne Rücksicht auf das Mischungsverhältniß. . .	Derselbe Zoll wie für reine Wollenteppiche.		
	Andere Gewebe, die Wolle dem Gewicht nach vorherrschend.	Derselbe Zoll wie für Gewebe aus reiner Wolle.		
404	Gewebe aus Alpaka, Lama, Vigogne, Yack- oder Kameelhaar, reine			
	„ gemischt mit Wolle, ohne Rücksicht auf das Mischungsverhältniß.	Derselbe Zoll wie für Gewebe aus reiner Wolle.		
	„ mit anderen Faserstoffen gemischte, dem Gewicht nach die Wolle von Alpaka, Lama, Vigogne, Yack- oder Kameelhaar vorherrschend			
405	Gewebe aus Ziegenhaar, rein oder gemischt, in außereuropäischen Ländern hergestellt, das Ziegenhaar dem Gewicht nach vorherrschend:			
	„ Hand-, Cachemir-Chales, lange	Das Stück	30	—
	Gewebe Hand-, Cachemir-Chales, quadratische	Das Stück	20	—
	„ Hand-, Scherpen, Galerien, Bordüren, Fransen u. glatte Gewebe.	100 Kilog.	1000	—
	„ Stuhl-, glatte Chales, gestickt od. brochirt, glatte Gewebe	„	1000	—
	„ in einem Europäischen Lande hergestellt.	Der Zoll für Wollengewebe.		
	„ andere, aus Haar, rein oder gemischt mit anderen Faserstoffen, das Haar dem Gewicht nach vorherrschend.	100 Kilog.	37	—
406	„ aus Roßhaar (Posamentier- und andere Waaren), rein oder gemischt, das Roßhaar dem Gewicht nach vorherrschend	„	496	—
	Gewebe aus Seide u. Flockseide			
407	Gewebe, Foulards, Crepes, Tüll' Wirkwaaren, Posamentierwaaren u. Spitzen aus reiner Seide	„	frei	
	„ Wirkwaaren u. Posamentierwaaren aus reiner Flockseide, roh, gebleicht, gefärbt oder bedruckt.	100 Kilog.	248	—
	„ aus Bourette (Flockseidenabfälle) für Möbel im Gewicht von mehr als 250 Gramm pro Onadratmeter	„	186	—
	„ aus Seide gemischt mit Flockseide.	Derselbe Zoll wie für Gewebe aus reiner Flockseide.		
	„ aus Seide oder Flockseide gemischt mit anderen Faserstoffen, die Seide oder Flockseide dem Gewicht nach vorherrschend.	100 Kilog.	372	—
	„ Posamentierwaaren u. Spitzen aus Seide oder Flockseide mit Fein-Gold oder Silber.	„	1488	—
	„ Posamentierwaaren u. Spitzen aus Seide oder Flockseide mit halb feinem oder unechtem Gold oder Silber. .	„	434	—
	„ Bänder aus Seide oder Flockseide, rein oder gemischt mit anderen Faserstoffen, die Seide oder Flockseide dem Gewicht nach vorherrschend: Sammet	„	620	—
	„ Bänder aus Seide oder Flockseide, rein oder gemischt mit anderen Faserstoffen, die Seide oder Flockseide dem Gewicht nach vorherrschend: andere	„	496	—
408	„ Kleidungsstücke, Wäsche und andere Gewerbegegenstände, ganz oder zum Theil verarbeitet (Konfektion) . . .	Der Zoll des am höchsten besteuerten Gewebes mit 10 pCt. Zuschlag.		
	Papier und dessen Anwendung.[1])			
409	Papier, sogen. Fantasie-, gefärbt, marmorirt, gepreßt mit oder ohne Metallüberzug. .	100 Kilog.	25	—
	„ anderes jeder Art.	„	11	—
410	Pappe in Blättern	„	11	—
411	„ geformt (Papiermaché) . . .	„	11	—
412	„ zerschnitten und zu Schachteln zusammengesetzt, mit weißem oder farbigem Papier überzogen.	„	36	—

[1]) Die sämmtlichen, in diese Tabelle aufgenommenen Zollsätze sind von den durch die Gesetze vom 4 September 1871 und 21. Juni 1873 für Papier festgesetzten Inlandsteuern unabhängig.

Fortsetzung folgt als Beilage einer späteren Nummer.

pr 22 Mai 82.
A. 828.

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuer-Wesens.

Erscheint monatlich einmal.

Preis
jährlich 4,50 M.
einschließlich Postgebühr.

Man abonnirt bei allen Postanstalten (No. 4656a des Post-Zeit.-Preis-Verz.) oder bei der Redaktion.

Fachschrift für Zoll- und Steuerbeamte.

Verantwortlicher Herausgeber **Albert Schneider,**
Ober-Steuer-Inspektor und Dirigent des Haupt-Steuer-Amtes zu Colmar i./E.

Inserate
kosten 15 Pf. die vierspaltige Petitzeile oder deren Raum.
Bei Wiederholungen billiger.

Redaktion: Colmar i./E., Kürsnersrainstraße No. 1.

Mai-Nummer 1882. **Colmar i./E. Mai 1882.** **Erster Jahrgang.**

Inhalt:

I. Zoll- und Steuer-Technisches: Zoll-Tariffragen (S. 77). Zur Waarenkenntniß ꝛc. ꝛc. (S. 78). Branntweinsteuer (S. 78). Reichsstempelabgaben (S. 79). Gewerbliches, Betriebskenntniß (S. 79). Entziehung der Abgaben (S. 81). Reichsgerichts-Entscheidungen (S. 81). Verkehrserleichterungen ꝛc. (S. 82). Kassen-Rechnungswesen (S. 84).
II. Statistisches. — Wirthschaftliches: (S. 83).
III. Abhandlungen, Besprechungen, Aufsätze, Betrachtungen: Tarifirung baumwollener Garne (Schluß), von Rapp (S. 84). Wie ist der Flächenraum von Tabakspflanzungen zu ermitteln, von Johannsen (S. 85). Ueber den Nachtdienst der Grenzaufseher, von Hartung (S. 85).
IV. Verschiedenes: (S. 86).
V. Personalien: (S. 87).
Beilage: Neuer französischer Zolltarif vom 7. Mai 1881. (Schluß.)

Zoll- und Steuer-Technisches.

Festsetzung, Erhebung und Controlirung der Zölle und Steuern.

Zölle.

Der Bundesrath hat unterm 21. März c. (Prot. § 158) beschlossen, den (in den Amtsblättern veröffentlichten) Bestimmungen, betreffend die Beglaubigung von Thermo-Aräometern für Mineralöle, die Zustimmung zu ertheilen, sowie zu bestimmen, daß bei der zollamtlichen Abfertigung von Mineralölen der Nr. 29 des Zolltarifs fortan auf Grund dieser Bestimmungen geprüfte und beglaubigte Instrumente in Anwendung zu bringen seien.

In der Sitzung vom 1. April c. hat dieselbe Körperschaft eine Reihe von Abänderungen des amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarife beschlossen, welche vom 15. April c. ab in Kraft getreten sind. Dieselben sind in den Amtsblättern veröffentlicht worden.

Im Grenzbezirk der Königlich Preußischen Hauptzollämter zu Memel und Tilsit unterliegen der Transportkontrole gemäß § 119 ff. des Vereinszollgesetzes auch unbearbeitete Tabakblätter in Mengen von mehr als 5 kg.

(Centralbl. f. d. deutsche Reich.)

Tariffragen.

Erlaß des Preußischen Finanz-Ministers,
d. d. Berlin, den 17. März 1882. III. 3321.

Auf den Bericht vom 29. Dezember v. J., betreffend die Tarifirung einer Eisenwaare von der Beschaffenheit der eingereichten, anbei zurückerfolgenden Probe, erhalten Ew. Hochwohlgeboren beifolgend Abschrift des von der Königlich. technischen Deputation für Gewerbe hierselbst erforderten Gutachtens vom 28. v. M. mit dem Bemerken, daß demselben diesseits beigetreten wird. Die in Rede stehende Waare ist daher als façonnirtes schmiedbares Eisen nach Nr. 6 b des Tarifs mit 2,50 ℳ für 100 kg zur Verzollung zu ziehen.

Berlin, den 28. Februar 1882.

Wir haben den Auftrag erhalten, uns über die Beschaffenheit einer Eisenprobe gutachtlich zu äußern. In Erledigung desselben berichten wir unter Rückgabe der Vorlagen und der Probe gehorsamst, daß letztere aus einem kohlenstoffarmen Eisen besteht, welches durch einen Schmelzprozeß, dem ein Walzprozeß folgte, dargestellt ist, und daß dieselbe schwache Härtung annimmt. Das Material steht mithin auf der Grenze zwischen Flußstahl und Flußeisen und fällt als façonnirtes schmiedbares Eisen unter die Nr. 6 b des Zolltarifs. Wir stellen deshalb gehorsamst anheim, es zu 2,50 ℳ für 100 kg zu verzollen.

Das in Rede stehende Material wird ausschließlich zu landwirthschaftlichen Zwecken — Schlagleisten für Dreschmaschinen — verwendet und unseres Wissens bis jetzt nur in einem englischen Etablissement in Sheffield hergestellt.

(Königl. technische Deputation für Gewerbe.)

Erlaß desselben, d. d. Berlin, den 24. März 1882.

Auf die an das Königliche Ministerium für Handel und Gewerbe gerichtete, hierher abgegebene Vorstellung vom 28. November v. J. erwidere ich der Handelskammer, daß die eingereichte Probe von Abfällen farbigen Kammzugs (colored Caps genannt) nach den stattgehabten Ermittelungen nicht mit denjenigen Waaren identisch ist, welche mit der Deklaration Nr. 4084 vom 1. August v. J. bei dem Hauptzollamte in Aachen für M. M. Meyer & Co. daselbst eingegangen und als gekämmte Wolle nach Nr. 41 b des Tarifs mit 2 ℳ für 100 kg zur Verzollung gezogen ist. Erstere Waare besteht aus verschieden gefärbten, durch einander gelegten Enden von Kammwolle; sie kann bei der geringen Menge der einzelnen farbigen Strähne zu einfarbigen Garnen nicht weiter verarbeitet werden, und ist unter die zollfreien Wollabfälle — Nr. 41 a — zu subsummiren. Letztere Waare aber hat nach den bei der Abfertigungsstelle zurückgehaltenen Proben aus großen Docken gleichfarbiger Wolle bestanden und mußte wie geschehen als gekämmte Wolle angesprochen werden.

Zur Erläuterung der in der „Umschau" S. 65 gebrachten Tarifentscheidung bezüglich kleiner Tische von schwarz lackirtem Holz mit eingelegten Verzierungen von ächter oder unächter Perlmutter lassen wir einen da-

rauf Bezug habenden Erlaß des Königlich Preußischen Finanz-Ministers vom 27. März 1882 III 3719 folgen:

„Nach der Bundesraths-Drucksache Nr. 24 für 1881/82 hat über die Tarifirung von Tischen von lackirtem Holze (sogenannte Tabourets), deren bewegliche runde Platten von ca. 40 cm Durchmesser dergestalt mit eingelegten Verzierungen von wirklicher oder nachgeahmter Perlmutter versehen waren, daß sie einen ca. 6 cm breiten Kranz bildeten, Meinungsverschiedenheit bestanden. Während von der einen Seite die Verweisung der Waare nach Nr. 13 g des Tarifs mit 30 M. für 100 kg aus dem Grunde für zutreffend erachtet wurde, weil dieselbe sich als feine Holzwaare (mit ausgelegter Arbeit) darstelle und die gedachte Verzierung für die Zweckbestimmung und den Charakter der Waare nicht von so maßgebendem Einfluß erscheine, daß dieselbe um ihretwillen als „Kurze Waare" oder als „Perlmutterwaare in Verbindung mit anderen Materialien" bezeichnet werden könne, ist von der anderen Seite die Verweisung der Waare unter die Nr. 20 b l zum Satze von 200 M. für 100 kg im Hinblick auf den jener Auffassung nicht entsprechenden Wortlaut der Nr. 13 g des Tarifs und die Bestimmung im Absatz 1 des Instruktionspunkts I. zum amtlichen Waarenverzeichnisse bezüglich der Kurzen Waaren deshalb für geboten erachtet worden, weil die Verbindung der Tische mit den gedachten Verzierungen aus Perlmutter im Sinne des 3. Absatzes des bezeichneten Instruktionspunkts als unwesentlich nicht angesehen werden könne.

Dieser letzteren Ansicht ist der Bundesrath in dem Beschlusse vom 7. d. M. — § 123 der Protokolle — beigetreten."

Waarenkenntniß, Herstellungskenntniß, Kenntniß der Industrien.

Robbenhäute gerben. Der «Shoe & Leather Report» giebt folgende interessante Notizen über das Gerben von Robbenhäuten. Das Gerben der Häute von Robben, welche an der nordöstlichen Küste Nord-Amerika's gefangen werden, wird in Großbritannien und in Frankreich in ausgedehnter Weise betrieben. Die Häute werden zu narbigem oder sogenanntem geplebbletem Oberleder, so daß sie grobem Marocco oder gefirnißtem Leder gleich sehen, verarbeitet. Das Fell der Robbe ist leicht, aber von enger Textur, und es giebt ein sehr weiches Leder, das in Europa zu Damenschuhen verarbeitet wird. Hierzu werden besonders die Felle der rauhharigen, oder Robben mit blauem Rücken verarbeitet. Das Gerbverfahren ist demjenigen ähnlich, das zur Herstellung von Maroccoleder befolgt wird. Die Häute werden eingetaucht, das Fett abgenommen, entfleischt, gekalkt, enthaart, dann gespalten, geklopft und in gleichen Quantitäten von Sumach und Eichenrinde gegerbt. Vor einigen 40 Jahren wurde in diesem Lande mit dem Gerben von Robbenhäuten ein bedeutendes Geschäft getrieben; jetzt aber wird, obgleich das Rohmaterial hierzu an unserer eigenen Küste gewonnen wird, dieser Industriezweig hier nicht mehr gepflegt.

(Wieck's Gew.-Ztg.)

Nach dem D.-Amer. Grocer wird in Amerika jetzt ein ganz vorzüglicher Maissyrup hergestellt, der aber hauptsächlich nicht als solcher verbraucht wird, sondern, wie wir schon früher berichtet, zu Verfälschungen Verwendung findet. Zuckerraffinerien und Spiritusfabrikanten kaufen ihn in großen Massen und verhandeln ihre Waare als aus Zucker hergestellten Syrup. Man mischt den Maissyrup auch in California-Honig, dem er in Farbe und anderen Eigenschaften sehr ähnlich ist. Die Mischung wird als reiner Honig verkauft, es sollen von ihr große Quantitäten nach Europa exportirt werden.

(Industrieblätter.)

(Syrup 15 M., Honig 3 M. Zoll. — Die Redaktion.)

Ersatz von Thonwaaren. Röhren, Steinfließe, Kacheln, Kaminplatten, architektonische Ornamente, Pflastersteine, Dachziegeln ꝛc. stellt P. Dodé in Paris her durch Mengen des Pulvers von schwer schmelzbaren Stoffen, wie Sand, Porzellan ꝛc., mit Glaspulver und etwas Wasser, Formen der Masse zu Kugeln oder Platten und Erhitzen der letzteren bis zum Erweichen des Glases, Pressen derselben in die Gestalt der Waaren und Kühlen derselben. Wird statt des Sandes feinstgepulvertes Porzellan verwendet, so erhält man Waaren, die dem Porzellan ganz ähnlich sind. (D. Ind.-Ztg. S. 124.)

Ein neues Fischöl. Dem «Scientific American» zufolge beginnt das Fett des sogenannten Kerzenfisches (candle fish) dem Leberthran bedeutende Konkurrenz zu machen. Dieser Fisch, der in seiner Heimath «Oolachen» oder «Ulicon» genannt wird, ist seit langer Zeit eine Merkwürdigkeit, welche die Aufmerksamkeit fast jedes Reisenden in Britisch-Kolumbien und Süd-Alaska auf sich gezogen haben dürfte. Der Kerzenfisch ist ein kaum 14 Zoll langes silberglänzendes Fischchen; er ist der fetteste aller bekannten Fische und giebt ausgepreßt ein hochgeschätztes Oel; getrocknet wird er als Kerze oder Fackel gebraucht. Brauchen die Eingeborenen jener Gegenden ein Licht, so wird ein getrockneter Kerzenfisch mit dem Schwanz ans Feuer gehalten; er entzündet sich und brennt dann eine Zeit lang mit hellleuchtender Flamme. Der Kerzenfisch ist bislang nur von den Eingeborenen benutzt, welche ihn sehr gern essen; jetzt soll nun das aus ihm gepreßte Oel in den Vereinigten Staaten rasch Eingang finden.

(Voss. Ztg.)

Ein außerordentlich interessanter neuer Prozeß wurde nach dem «Ingénieur Universel» von Puech in Mazamet (Frankreich) erst kürzlich entdeckt, vermöge dessen die Wolle an den Schaffellen in Samt umgewandelt werden kann.

Künstliches Fischbein. Einen Ersatz für Fischbein stellt G. H. Phelps (Am. Pat. 251 731) unter dem Namen „Whaleboline" in folgender Weise her: Vegetabilische oder animalische Fasern werden parallel mit einander auf dem Boden eines geräumigen Gefäßes ausgebreitet und mit einem Bindemittel bestrichen, wozu besonders eine Lösung von Gelatine in Wasser benutzt wird; hierauf werden sie etwas getrocknet und noch feucht auf eine Unterlage gebracht, wo sie gebürstet werden, bis eine Platte von der gewünschten Dicke entstanden ist. Nun wird eine Lösung von Chromsäure aufgetragen, im Dunkeln trocknen gelassen und dann nochmals mit einer starken, warmen Gelatinelösung behandelt. Nachdem diese durch Kämmen oder Bürsten sorgfältig in der ganzen Masse vertheilt ist, trocknet man die Platten 6—10 Tage lang am Licht, indem man sie möglichst viel der Sonne aussetzt. Hierdurch wird die Gelatine unlöslich gemacht. An Stelle der Gelatine läßt sich auch Guttapercha anwenden, welche dann mit den Fasern zusammen zu vulkanisiren ist. Das Produkt besitzt zugleich Steifheit und Elastizität, vor dem natürlichen Fischbein hat es den Vorzug, daß es billiger ist und in beliebigen Längen und Formen hergestellt werden kann. Man bringt die Fasern entweder direkt in die Form der gewünschten Artikel, oder fabrizirt zunächst Streifen, Bogen oder Blöcke daraus, aus welchen die Artikel herausgearbeitet werden. Der Erfinder will das Whaleboline namentlich zur Herstellung von Peitschen, Corsets ꝛc. verwenden.

(Techniker S. 148, Journ. of Chem. Ind. S. 113.)

Steuern.

Branntweinsteuer.

Erlaß der Bayrischen Generaldirektion der Zölle und Steuern vom 6. April 1882. Nr. 7321.

In Folge Entschließung des königlichen Staatsministeriums der Finanzen vom 3. dieses Monats Nr. 4704 werden die königlichen Hauptzollämter auf Grund der Bestimmungen in Art. 60 Abs. 1 des Gesetzes über den Branntweinaufschlag ermächtigt, Brennereibesitzern, welche gepreßte Weinhefe verarbeiten, auf Ansuchen bei nachgewiesenem Bedürfnisse in jederzeit widerruflicher Weise zu gestatten, daß an einem Brenntage nur ein Blasenabtrieb vorgenommen wird, sowie daß in einem Monate weniger als 10 Hektoliter Material angemeldet und die Brennereirückstände (sogenannte Schlempe) behufs Weinsteingewinnung mehrere Tage und Nächte hindurch (nicht über vier Tage) in der Brennblase aufbewahrt werden.

Die von dieser Begünstigung Gebrauch machenden Brennerei-Inhaber sind jedoch verpflichtet, nach jedem Abtriebe den Blasenhelm oder das Schlußstück von der Brennblase abzunehmen und bis zur nächsten Destillation in einer von der Brennerei möglichst entfernten, den Aufschlagbediensteten stets zugänglichen Räumlichkeit zu verwahren, sowie die Zeit, während welcher

die Brennblase mit Schlempe gefüllt sein soll, in Spalte 10 der Betriebspläne vorzutragen.

Durch Gesetz vom 24. April 1882 ist in Baden die Branntweinsteuer wie folgt festgesetzt worden:

1. Bei einfachen Kesseln ohne Vor- oder Maischwärmer von jedem Liter für je 6 Kalendertage 4 ₰,
2. bei Kesseln mit Vor- oder Maischwärmer von jedem Liter für je 6 Kalendertage 8 ₰,
3. bei Dampfbrennereien von jedem Liter für je 6 Kalendertage 16 ₰.

Der Besitzer eines einfachen Brenngefäßes darf in diesem, oder wenn er mehrere solcher Brenngefäße besitzt, in einem derselben gegen Lösung eines Brennscheins einmal an drei aufeinander folgenden Kalendertagen steuerfrei brennen. Die Sätze ad 2 und 3 schließen eine Erhöhung der Branntweinsteuer in sich.

Im Anschluß hieran ist durch Verordnung des Badischen Ministeriums der Finanzen vom 24. April 1882 bestimmt worden, daß fortan beträgt

die Uebergangssteuer für Branntwein 18½ ₰ } für jedes Liter Alkohol od. je 100 Literproz., bei Berechnung nach dem Alkoholgehalte,
die Steuerrückvergütung für Branntwein 12 „ }

die Uebergangssteuer für Branntwein 16 ₰ } vom Liter, bei Berechnung unabhängig vom Alkoholgehalt.
die Steuerrückvergütung für Branntwein 8 „ }

Reichs-Stempel-Abgaben.

Erlaß des Preußischen Finanz-Ministers vom 14. März 1882. III. 3052.

Unter den in Ew. Hochw. Bericht vom 1. d. M. vorgetragenen Umständen erkläre ich mich damit einverstanden, daß die Loose der mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten durch den Handwerkerverein in S. zu veranstaltenden Lotterie als stempelpflichtig behandelt werden. Eine Verloosung zu mildthätigen Zwecken liegt nicht vor, wenn auch der Ueberschuß des Lotterieunternehmens, dessen nächster Zweck darin besteht, den Absatz der Gegenstände einer gewerblichen Ausstellung im Interesse der Aussteller zu fördern, einer Kranken- und Unterstützungskasse zugeführt werden soll.

Erlaß desselben vom 17. März 1882. III. 3434.

Auf die Vorstellung vom 9. dieses Monats erwidere ich Ihnen, daß Kommissionskopien, welche den Abschluß des Geschäfts beziehungsweise die Annahme des Auftrages in folgender Weise bestätigen:

N. Diese Copie ist in Original mit Unterschrift versehen zurückzusenden.

N., den 7. März 1882.

Commissions-Copie.

von Gebrüder N.

Condition: { 90 Tage dato resp.: ab Valuta der Factura reine Kasse mit — % Sconto. Bei früherer Kassaregulirung werden ½ % Zinsen per Monat gekürzt.

Lieferbar Elberfeld franco Haus

Versandt (nicht per Güter-Sammelstelle): .....

Verpackung frei in Kisten.

Lieferzeit: { Ende März cr. .....

Muster (unberechnet): { ....

Theil-Spezifikation des Rückstandes in d. druck Foul.

Dessin 4278 4281
25 25
4328 4330
40 40 etc.
300 Dtz. d. druck Foul. Gr. 4000 S. à 2/30
Dessin 1452 1454
20 20
1468 1488
35 50 etc.
315 Dtz. 6/4 d. druck Foul. S. à 3/35

gez. Gebr. N.

nach Nr. 4 a des Tarifs zum Reichsgesetze vom 1. Juli vorigen Jahres mit 20 ₰ stempelpflichtig sind, auch wenn dieselben auf eine Entfernung von 15 km oder mehr befördert werden, vorausgesetzt, daß der Werth des Gegenstandes des Geschäfts mehr als 1000 ℳ beträgt. Die Versteuerung ist nach § 7 a a. a. O. durch Verwendung gestempelter Formulare zu bewirken.

An
die Herren Gebrüder N. in N.

Erlaß desselben, d. d. Berlin, den 11. April 1882. III. 4686.

Auf Ew. Hochwohlgeboren Bericht vom 31. vorigen Monats erkläre ich mich damit einverstanden, daß die Reichsstempelabgabe von Obligationen der Türkischen Staatsschuld, deren Nennwerth in dem englischen, französischen und türkischen Texte auf 100 Pfund Sterling bezw. auf 2500 fr. —, und von den Obligationen des Ungarischen Staatsanlehens von 1871, in denen der Nennwerth auf 1000 fl. österreichischer Silberwährung und auf 100 Pfund Sterling angegeben ist, nach dem Mittelwerthe derjenigen auf dem Werthpapiere angegebenen fremden Währung zu berechnen ist, welche den höheren Abgabenbetrag ergibt.

Der Verein der Berliner Kaufleute und Industriellen beschäftigte sich vor Kurzem abermals mit der Handhabung des Reichsstempel-Gesetzes in Bezug auf den Waarenhandel. Noch immer differiren nicht blos die verschiedenen Provinzial-Steuerbehörden in der Auslegung des Gesetzes von einander, sondern die Bescheide jeder einzelnen Behörde weichen von einander auch häufig ab. Die Steuerdirektion in Hannover hat sogar die Aufträge der Geschäftsreisenden an ihre Firmen für stempelpflichtig erklärt und zwar jeden Auftrag mit 20 ₰, auch wenn eine große Anzahl von Aufträgen in einem Briefe ertheilt wurde. Es haben deshalb hier (Berlin) kürzlich die Syndici und Deligirten von neunzehn Handelskammern der hervorragendsten Waarenplätze getagt und beschlossen, einerseits die Wünsche und Beschwerden des Handelsstandes zu sammeln, andererseits eine authentische Interpretation des Reichs-Stempelgesetzes vom Reichskanzler zu erbitten. Auch der Verein der Berliner Kaufleute und Industriellen wählte nach eingehender Diskussion eine Kommission aus vier Herren vom Vorstande und fünf anderen Mitgliedern, welche möglichst viele Beschwerdefälle ermitteln und damit an den Reichskanzler oder eventuell bis an den Reichstag gehen soll. Die Kommission besteht aus den Herren Vogts, Lissauer, Schulz, Singer, Dr. Weigert, Handelsrichter Sobernheim, Löbel und Braß. (Centralbl. f. Textil-Ind.)

Gewerbliches, Betriebskenntniß.

Reinigung des Spiritus durch Ozon.

Von R. Eisenmann.

Bekanntlich haften dem Spiritus gewisse Nebenprodukte der Gährung (Aldehyde, Fuselöl ꝛc.) sehr hartnäckig an und lassen sich weder durch Destillation noch mittelst Filtration durch Kohle vollständig entfernen. Die Beseitigung dieser Produkte ist aber von besonderer Wichtigkeit, weil dieselben, abgesehen von ihrem unangenehmen Geschmack, großentheils die nachtheiligen physiologischen Wirkungen des Alkoholgenusses zu bedingen scheinen. Nach einem neuen Verfahren von R. Eisenmann in Berlin (D. P. 15686) werden diese Verunreinigungen durch Einblasen von Ozon in den Alkohol zerstört und die leicht flüchtigen Oxydationsprodukte durch einen Luftstrom herausgeblasen.

Der so gereinigte Sprit von 96 bis 97 Prozent kann keine Verunreinigungen mehr enthalten, denn das Fuselöl ist durch die Holzkohle absorbirt worden, Aldehyde, Aether und sonstige leicht flüchtige Verunreinigungen wurden durch den kräftigen Strom ozonisirter Luft verjagt oder zerstört und schließlich hat die Destillation im Savalle'schen Kolonnenaparate die Reinigung vollendet.

Wir haben uns auf der diesjährigen Spiritus-Ausstellung überzeugt, daß der nach diesem Verfahren erhaltene Spiritus in der That einen auffallend reinen Geschmack besitzt.

(Industrieblätter.)

Von der General-Versammlung der deutschen Spiritus-Fabrikanten.

(Auszug.)

Ueber das Verfahren „Waßmus", mit Salzsäure die Stärke in Zucker überzuführen, referirte Prof. D. auf Grund seiner in Biesdorf angestellten Versuche. Er meint, daß Salzsäure allerdings ein viel besseres Mittel sei, die Stärke zu verzuckern, als Malz, nur habe er, weil sein Apparat etwas zu klein gewesen, und er in Folge dessen nur dünn maischen konnte, — in Rücksicht unserer Steuer-Verhältnisse — nicht ein definitives Resultat feststellen können. Waßmus neutralisire die Salzsäure nicht wie früher mit Kalk, sondern mit kohlensaurem Natron. Vor allen Dingen sei nöthig, das Salzsäurequantum so zu beschränken, daß solches der Gährung nicht hinderlich wäre.

Am zweiten Tage wurde unter Punkt 1 über den Einfluß der Erhöhung des Spiritus-Eingangszolles nach Frankreich auf den deutschen Spiritushandel durch Prof. D. referirt. Er führte dabei u. A. an, daß die Steuerbonifikation von 16 *M.* pr. 100 Liter à 100 %, welche die Regierung an der Grenze vergütigt, zu niedrig sei. In Wirklichkeit zahle der Brennereibesitzer für dieses Quantum 18 *M.* Steuer an den Fiskus.

Zur Begründung dieser Behauptung führt Prof. D. noch an, daß die Annahme, man ziehe infolge der industriellen Fortschritte heute bedeutend mehr vom Maischraum, eine irrige sei. Wer in der Lage sei, 14—17prozentige Kartoffeln verarbeiten zu müssen, würde niemals eine Ausbeute erreichen, welche geeignet sei, auf diese Frage Einfluß zu üben. Die Fortschritte unserer Industrie träfen vielmehr das Quantum Spiritus, welches pro Pfund Stärke erzeugt werde, als dasjenige, welches man vom Maischraum erzielt. Er nimmt dabei die Durchschnittsausbeute in größeren Kartoffelbrennereien pr. L. M. R. *) auf $8^1/_2$—$8^3/_4$ % an.

(Der Branntweinbrenner.)

„Darum, an ihren Früchten sollt Ihr sie erkennen!"

(Aus: Der Branntweinbrenner von Gottl. Richter.)

In der vorjährigen Vereins-Versammlung zu Breslau wurde allgemein die Ansicht ausgesprochen, daß keiner unter uns im Stande sei, von Kartoffeln zu 14 % Stärkegehalt 10 % pr. L. M. R. *) aus dem versteuerten Raume zu ziehen. Wir haben in unserer ersten Nr. diese Ansicht der Wahrheit gemäß (cfr. Protokoll) aufgenommen und zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Wir sind infolgedessen, obgleich wir nur unserer Pflicht genügten, von der interessirenden Seite mehrfach angegriffen worden. Ja, man hat uns sogar gedroht, wenn wir jene Auslassungen nicht widerriefen, uns öffentlich anzugreifen u. dergl. mehr. Wir haben darauf nicht geachtet. Wir wollen der Sache und nicht der Person dienen; uns ist es vollständig gleichgiltig, ob sich durch die Wahrheit Schulze oder Müller, Schwarz oder Braun verletzt fühlen, wir urtheilen rein objektiv und stehen in dieser Beziehung — ohne uns schmeicheln zu wollen — auf einer höheren Warte.

„An ihren Früchten sollt Ihr sie erkennen!" sagt die Schrift. Nun, wir haben leider, Gott sei es geklagt, in diesem Jahre mehrfach Gelegenheit gehabt, sie darin zu erkennen. Eine Anzahl Brennerei-Verwalter hat, wie wir event. brieflich nachweisen können, um den Ruhm 10 % und mehr ziehen zu können, einzuheimsen, ihre Stellung, ihre ganze Existenz verwirkt! Gottlob, bis jetzt ist kein Vereins-Mitglied darunter. Es drängt uns aber, alle unsere Freunde und Berufsgenossen ernstlich zu warnen, den Weg solcher kunstbrennerlichen Thätigkeit zu beschreiten. Sollten Sie jedoch bei Fleiß und reger Aufmerksamkeit Ihre Prinzipale nicht zufrieden stellen können, so packen Sie ruhig Ihre Materialien ein, schicken solche an die Versuchsstation der deutschen Spiritusfabrikanten und fragen an, was aus den eingesandten Materialien im Maximum auf reelle Weise erzielt werden kann. Fällt die Untersuchung zu Ihren Gunsten aus, so haben Sie Mannesmuth genug, dies Ihrem Prinzipal unumwunden zu erklären. Fällt dieselbe dagegen zu Ihrem Nachtheil aus, so ziehen Sie offen und ehrlich einen befreundeten Kollegen zu Rathe. Auch hier wird sich dann der Spruch, daß man den Splitter in Bruders Auge eher sieht, als den Balken in seinem eigenen, bewahrheiten.

„An ihren Früchten sollt Ihr sie erkennen!" Dieses Wort der Schrift hat sich auch in A.*) bewahrheitet. Hier hatte der betreffende Brenner von Kartoffeln zu 14 % Stärke regelmäßig 10, 10,5—11 % gezogen. Daß dies auf reelle Weise unmöglich ist, springt jedem Praktiker in die Augen. Es konnte daher auch nicht ausbleiben, daß er früher oder später bei seinen — kunstbrennerlichen Manipulationen — ertappt werden mußte. Bei solchen Resultaten kann es ja nur die Masse bringen und der Brenner X. wurde durch den betreffenden Oberkontrolör dabei ertappt, als er den für den nächstfolgenden Tag bestimmten Bottig theilweise abgepumpt hatte und wiederum mit frischer Maische befüllen wollte. X. hat selbstverständlich sofort seine Stellung verloren und sieht nun, da er die hohe Geldstrafe jedenfalls nicht zahlen kann, einer harten Gefängnißstrafe entgegen.

Wir wissen nicht, ob X. nur deshalb jene Ausschreitungen begangen hat, um den Ruhm, eine hohe Ausbeute zu liefern, einzuheimsen, oder ob er dazu gedrängt worden ist, mehr Spiritus zu ziehen, als billigen Anforderungen entspricht! Wir wissen aber ganz bestimmt, daß p. X., nachdem er bei seinen Manipulationen ertappt war und ihm nun die Courage zu derartigen Täuschungen verging, statt 11 nur etwa 7 bis 8 % zog.

Wir würden uns nicht wundern, wenn die Steuerbehörde auf Grund solcher Erfahrungen — abgesehen davon, daß X., der Uebelthäter, bestraft wird — auch noch von dem Besitzer der resp. Brennerei, der ja den mehr erzeugten Spiritus gleichsam steuerfrei gewonnen hat, nachversteuern ließe. Es würde sich immerhin, da ja an den Tagen, wo X. 11 % zog, nur $^7/_{11}$—$^8/_{11}$ versteuert waren und $^3/_{11}$—$^4/_{11}$ sozusagen steuerfrei erzielt wurden, ein recht erkleckliches Sümmchen zusammenrechnen!!

In einer anderen Brennerei, wo ebenfalls auffallend gute Resultate erzielt wurden, führte der betreffende Oberbeamte der Steuerbehörde eine permanente Kontrole ein, d. h. er stellte einen Beamten vom frühen Morgen bis späten Abend in die Brennerei, und siehe da, der betreffende Brenner zog unter Aufsicht statt 10,5 % nur 8—8,5 %. Wir meinen, auch in diesem Falle würde man der Steuerbehörde keine Ungerechtigkeit vorwerfen können, wenn sie die mehrgezogenen 2 % nachversteuert verlangte.

Doch nun genug von diesen drastischen Beispielen. Wir können denjenigen, welche die Mühe eines Besuchs unserer Person nicht scheuen, noch mit mehreren Beispielen dienen.

Uns scheint es fast — wir wollen durchaus Niemandem zu nahe treten, — als wenn seit der Beseitigung der subsidiarischen Haftbarkeit der Brennereibesitzer die Ausschreitungen größere Dimensionen angenommen hätten.

Jedenfalls bleibt „das unter permanente Kontrole stellen" ein vorzügliches Mittel, den Bock vom Schafe zu unterscheiden.

Wir gestehen offen, daß uns immer ein gewisser Schauer über den Rücken läuft, wenn uns, wie dies in diesem Jahre mehrfach geschah, die Mittheilung gemacht wird, der eine Bren-

*) Liter Maisch-Raum.

*) Anm. Sowohl die Bezeichnung A., als auch X. sind nur fingirt. Wir wollen unter keinen Umständen irgend welche Persönlichkeit blosstellen, sondern nur von Manipulationen abrathen, die über kurz oder lang zum Verderben führen müssen.

(Redaktion des Branntweinbrenners.)

ner sei zu 5000, der andere zu 30000, der dritte gar zu 60000 *M.**) Strafe verurtheilt worden.

Es ist also hohe, ja die höchste Zeit, daß alle Brennereibeamten das Streben nach Resultaten, die bei unseren Steuergesetzen auf redliche Weise einmal nicht erzielt werden können, aufgeben. Aber auch die Herren Brennereibesitzer dürfen sich nicht durch Charlatane verleiten lassen, ihren Brennereibeamten Ausbeuten zuzumuthen, die Ersterer wohl im Munde führt, auf redliche Weise aber niemals erzielen kann.

Wir wissen allerdings sehr wohl, daß der Brennereibetrieb, zumal in diesem Jahre, trotz der guten Kartoffelernte sehr wenig rentabel ist. Doch müssen dessenungeachtet die einmal bestehenden steuerlichen Bestimmungen sorgfältig beachtet werden. Ist der ganze geschäftliche Betrieb auf einem Stadium angelangt, wo seine Lebensfähigkeit nur durch Ausschreitungen, d. h. durch Uebertreten der gesetzlichen Bestimmungen gesichert werden kann, so ist es besser, der ganze Betrieb hört zu bestehen auf, als daß er auf Kosten der Moral noch kümmerlich weiter existire! Was soll man aber dazu sagen, wenn ein Brennereibesitzer nur deshalb Knall und Fall seinen Brennereibeamten entläßt, weil ihm eine Durchschnittsausbeute von 9,6 % zu gering ist? Der betreffende Prinzipal sagt in dem Abgangszeugniß wörtlich: „Der pp. ist vollständig firm als Brenner, die Ausbeute während seiner Thätigkeit betrug pr. 100 L. M.-R. 9,6 Lt. à 100 %. Der pp. besitzt ferner umfassende Kenntnisse von den Maschinen einer Dampfbrennerei. Seine Führung war stets eine recht gute zu nennen, wie überhaupt seine Familie als höchst anständig genannt werden muß. Sein Abgang erfolgte auf — — —, weil ihm 9,6 % zu wenig erschienen.

N. N., im Dezember 1881.

Die Guts-Administration.

Später kommen wir noch einmal auf dieses Thema zurück, wir sind im Augenblick nur mit der Sichtung des Materials beschäftigt. R.

Entziehung der Abgaben.

Neue Zoll- und Steuer-Defraudationsarten.

In einer Brauerei befand sich ein Braukessel, welcher, damit das Wasser und die Maische aus demselben von selbst in den Maischbottig abfließen konnte, auf einem hohen Postament stand. In halber Höhe desselben lief ein ganz schmaler Gang, auf dem die Braugesellen standen, wenn sie die Maische im Kessel durchrührten, auf welchem aber für einen Anderen, etwa den Steuerbeamten, kein Platz war.

Der Braukessel reichte mit seinem oberen Rande ziemlich nahe an die Decke des Braulokals, und damit der Dampf aus dem Braukessel abziehen konnte, befand sich oberhalb desselben in der Decke ein großes rundes Loch.

Dem Oberkontrolör fiel auf, daß der Brauer, obwohl er ein ziemlich starkes Bier ausschenkte, doch so wenig Braumalz zur Einmaischung deklarirte; er kontrolirte die Brauerei deshalb scharf und revidirte auch vor dem Einmaischen die mit der Brauerei zusammenhängenden Räume, um sich zu überzeugen, ob nicht etwa heimlich undeklarirtes Malzschroot in Bereitschaft gehalten würde, — er fand nichts Verdächtiges.

Endlich, als er wieder einmal den Einmaischakt kontrolirte, bei welchem das abgewogene Malzschroot von dem schmalen Gang um den Kessel aus in diesen, welcher mit kochendem Wasser gefüllt war, eingemaischt wurde, fiel ihm die obenbeschriebene Einrichtung, welche verhinderte, daß er in den Kessel selbst hineinsehen oder nur neben demselben stehen konnte, und überdies das laute Schreien der Brauburschen bei ihrer Arbeit, wozu gar kein Grund vorlag, auf, und kam er dabei auf den Gedanken, daß, während das abgewogene Malzschroot unten eingeschüttet würde, sehr leicht eine dritte Person vom Boden aus durch das über dem Kessel befindliche Dampfableitungsloch unter dem Schutze des Dampfes und des absichtlichen Geräusches, welches die Brauburschen verursachten, undeklarirtes Malzschroot in den Kessel hineinschütten könnte. Er ließ sich von seinem Verdacht, da es im Augenblick für eine sofortige Entdeckung der Defraude doch schon zu spät gewesen sein würde, nichts merken, sondern entfernte sich, nachdem er sein Revisionsattest abgegeben hatte. Bei der nächsten Einmaischung aber nahm er sich einen Steueraufseher mit und nachdem er das deklarirte Malzschroot in der Brauerei abgewogen hatte, begab er sich geraden Wegs auf den über dem Braulokal befindlichen Boden — den versteckten Aufgang hatte er vorher ausgekundschaftet — und richtig! neben der Oeffnung über dem Braukessel stand die gleiche Menge Malzschroots, die er unten abgewogen hatte, in Säcken bereit.

Natürlich wurde der Brauer zur Defraudationsstrafe verurtheilt und ihm aufgegeben, über dem fraglichen Loch eine Verschalung anzubringen, welche durch die ganze Höhe des Bodens hindurch über das Dach hinausreichte.

*) Nachträglich wurde uns mitgetheilt, daß für diese kolossale Summe der Prinzipal des betr. Brenners regreßpflichtig gemacht worden sei.
(Redaktion des Branntweinbrenners.)

Defraudationsprozesse im gerichtlichen Verfahren.

Entscheidung des Reichsgerichts vom 29./10 1881.

Auf Zolldefraudationen, welche durch unrichtige Declaration einzuführender Waaren bei den auf das hamburgische Gebiet vorgeschobenen Zollstellen begangen werden, findet das Vereinszollgesetz, nicht das sog. Sicherungsgesetz Anwendung. Der Beweis der Absicht der Zolldefraudation ist nach den gewöhnlichen Beweisregeln zu beurtheilen.

Verwerfung der Rev. des StA. Gründe: Der Begründung der Revision war darin beizutreten, daß die Anwendung des Art. 7 des Reichsgesetzes, betr. die Sicherung der Zollgrenze in den vom Zollgebiet ausgeschlossenen hamburgischen Gebietstheilen v. 1. Juli 1869 (Bundesges.-Bl. S. 370) auf die thatsächlichen Feststellungen eine rechtsirrthümliche ist. Nach den Feststellungen des schöffengerichtlichen Urtheils v. 28. Febr. 1881, welche sich das Landgericht lediglich angeeignet hat, sind auf dem der Zollabfertigungsstelle A am Entenwärder bei Hamburg zur Eingangsabfertigung vorgeführten Kahne des auf der Fahrt nach dem Zollinlande begriffenen Angeklagten bei der Revision verschiedene dem Angeklagten gehörige zollpflichtige, aber in der Declaration nicht mit aufgeführte Gegenstände vorgefunden worden; so viel aus den durch den Verlust der zollamtlichen Acten gänzlich lückenhaft gewordenen strafgerichtlichen Acten der Vorinstanzen zu entnehmen, ist der Angeklagte dieserhalb durch zollamtlichen Strafbescheid auf Grund der §§ 135, 136 des Vereinszollgesetzes v. 1. Juli 1869 (Bundesges.-Bl. 1869 S. 356) in die gesetzliche Strafe der Zolldefraude genommen worden, während Schöffengericht und Landgericht unter Verneinung der Defraudationsabsicht lediglich auf eine Ordnungsstrafe von 10 *M.* erkannt haben. Nun kann es aber nicht zweifelhaft sein, daß die Frage, ob Defraudations- oder Ordnungsstrafe, nach dem oben zu Grunde gelegten Thatbestande nicht nach dem Bundesgesetz vom 1. Juli 1869, betr. Sicherung der Zollgrenze ꝛc., sondern nach dem Vereinszollgesetz zu entscheiden war. Es handelt sich um die Deklarations- und Zollpflichtigkeit gewisser, der Revision und Zollabfertigung eines zollvereinsländischen Grenzzollamtes unterworfener, zur Einfuhr in den Zollverein bestimmter Sachen. Weder die Stellung der Zollabfertigungsstelle A am Entenwärder als zollvereinsländisches Grenzzollamt, noch die Declarationspflicht des Angeklagten beim Passiren dieses Grenzzollamtes beruht auf dem sog. Sicherungsgesetz, sondern ausschließlich auf den Gesetzen des Zollvereins, wie solche durch die Hamburger Verordnung v. 12. Octbr. 1868 (Hamburger GS. 1868 Abth. III. S. 23) generell „bei dem Hauptzollamt in Hamburg und den zu diesem gehörigen Abfertigungsstellen" mit der ausdrücklichen Wirkung eingeführt worden sind, daß auch die auf nicht angeschlossenem hamburgischen Gebiet vorgeschobenen Zollämter und Ansageposten als „Grenz-Eingangs- und Ausgangsämter des Zollvereins anzusehen sind" (§ 3) und wer „die betreffende Zollstelle überschreitet oder umgeht, so angesehen werden soll, als wenn er damit die Zollgrenze und die erste Zollstelle im Zollverein überschreite" (§ 2 Abs. 1). Unter Bezugnahme auf diese allgemeine Verordnung vom 12. Oktober 1868 haben dann die beiden Verordnungen vom 28. Juli 1869 No. 10 und 11 (Hamburger GS. S. 357, 358) die Einsetzung und den Verkehr bei der Zollabfertigungsstelle am Entenwärter regulirt. Es liegt ohne weiteres auf der Hand,

daß das Hauptzollamt in Hamburg mit seinen Dependenzen nicht auf die Aufgabe beschränkt ist, lediglich zur Ausführung des Spezialgesetzes vom Juli 1869 die Zollvereinsgrenze zu „sichern", sondern, daß diese Behörden als organische Einrichtungen des Zollvereins berufen sind, die für den Verkehr in und aus dem Zollverein geltenden Zollvereinsgesetze insgesammt zu handhaben. Ob diese Behörden auf oder außerhalb zollvereinsländischem Gebiet ihren Sitz haben, blieb für ihre Wirksamkeit, so wie für den Wirkungskreis der Zollvereinsgesetze ohne alle Bedeutung, sobald sie einmal mit Zustimmung der hamburgischen Gesetzgebung als Organe des Zollvereins constituirt waren. Völlig unhaltbar ist aber der Gedanke, als könne die amtliche Stellung dieser Behörden und die durch die Hamburger Verordnung vom 12. Oktober 1868 ihnen einmal gegebenen rechtlichen Grundlagen irgendwie eingeschränkt worden sein durch das mehrerwähnte Sicherungsgesetz vom 1. Juli 1869.

Die Entstehung und Bedeutung des letzteren ist aus den amtlichen Motiven klar zu ersehen. Nach Art. 6 des Zollvereinsvertrages v. 8. Juli 1867 sollten „zur Sicherung der Grenzen" den Zollausschlüssen gegenüber Vereinsgesetze mit dem Zollparlament vereinbart werden. „Die ... Ausschließung der Stadt Hamburg", heißt es in der bei Einbringung des Gesetzes dem Zollparlament mit überreichten amtlichen Denkschrift, „sowie einiger weiterer hamburgischer Gebietstheile aus dem Zollverein macht den Erlaß gesetzlicher Bestimmungen nothwendig, durch welche die Bewohner jener Zollausschlüsse zur Beachtung der für die Angehörigen des Zollvereins im Interesse der Sicherheit der gemeinschaftlichen Zollgrenze bestehenden Gesetzesvorschriften verpflichtet werden." Es wird dann in der Denkschrift weiter hervorgehoben, daß, um diesem Bedürfniß bis zum Zusammentritt des Zollparlaments vorläufig zu entsprechen, auf Ersuchen des Bundesraths des Zollvereins der Hamburger Senat die Verordnung v. 30. Octbr. 1868 „zur Verhinderung des Schleichhandels nach dem Zollverein" (Hamburger GS. 1868 S. 244) erlassen habe, welche indessen nur ein Nothbehelf sei und deshalb durch die einer Bremer Verordnung vom 23. Mai 1866 „zur Unterdrückung und Verhinderung des Schleichhandels" nachgebildete Vorlage ersetzt werden solle. Durchaus in Uebereinstimmung mit diesen Motiven hat in der Sitzung des Zollparlaments v. 21. Juni 1869 der Referent die Annahme der Vorlage befürwortet und ist die Vorlage mit einigen redaktionellen Modifikationen zur Annahme gelangt.

Vgl. Drucksachen des deutschen Zollparlaments für 1869 (Berlin, Mörser) Actenstück No. 8 (Anlage S. 75, und Verhandlungen S. 213.

Aus alledem erhellt unzweideutig, daß die Tendenz des Sicherungsgesetzes vom 1. Juli 1869 nur dahin ging, zur Verhinderung des Schleichhandels und besseren Sicherung der Controlen im Grenzverkehr das zollausgeschlossene hamburgische Gebiet und seine Bewohner dem zollvereinsländischen, dem binnenländischen deutschen Grenzgebiet und dessen Bewohnern thunlichst gleichzustellen. Die Hamburger Verordnung v. 30. Oktober 1868, nicht aber die für die Stellung der auf Freihafengebiet befindlichen Zollvereinsämter maßgebende Verordnung v. 12. Oktober 1868 sollte ersetzt werden. Daß, wer über die Zollvereinsgrenze oder über die diese Grenze verkörpernden Zollämter zollpflichtige Gegenstände in den Zollverein einführt, hiermit den Zollvereinsgesetzen verfällt, gleichviel, ob er Inländer oder Ausländer, ob er Bewohner des Zollvereins oder davon ausgeschlossener Gebiete, ist so selbstverständlich, daß es hierfür keiner besonderen gesetzlichen Bestimmungen im Interesse der Bewohner der hamburgischen Zollausschlußgebiete bedurfte. Und da nach den obigen thatsächlichen Feststellungen der Angeklagte unter Verletzung der Deklarationspflicht eingangszollpflichtige Sachen über die Zollgrenze einzuführen versucht hat, waren allerdings auf seine Handlungsweise die Bestimmungen des Vereinszollgesetzes zur Anwendung zu bringen.

Trotzdem kann der Rev. keine Folge gegeben werden. Beide Vorinstanzen haben für erwiesen erachtet, daß der Angeklagte nicht die Absicht gehabt, den Eingangszoll zu hinterziehen und deshalb nur auf eine Ordnungsstrafe erkannt. Diese Entscheidung ist gerechtfertigt, gleichviel, ob das Vereinszollgesetz oder das sog. Sicherungsgesetz vom 1. Juli 1869 zur Anwendung gelangt. Weder im Thatbestande noch in der Strafzumessung ist zwischen den §§ 137, 152 des Vereinszollgesetzes und dem Art. 7 des Sicherungsgesetzes ein Unterschied findbar, der für die vorliegende Entscheidung von Einfluß sein könnte. Auch der Gesichtspunkt, welchen die Revision betont, daß § 137 des Vereinszollgesetzes in den Fällen des § 136 Ziff. $1^{a, c, d}$, 3—8 a. a. O. den Angeschuldigten mit dem Exkulpationsbeweise belastet, die Artikel 2, 7 des Sicherungsgesetzes aber eine derartige, vom Angeschuldigten zu entkräftende Präsumtion nicht aufstellen, ist hier bedeutungslos.

Denn das angefochtene Urtheil des LG. erklärt ausdrücklich:

„Der Angeklagte erscheint somit bezüglich des Dolus exkulpirt, selbst für den Fall, daß er den Entlastungsbeweis zu erbringen hätte."

Nicht zutreffend ist aber die weitere Ausführung der Rev., daß der Entschuldigungsbeweis des Vereinszollgesetzes ein besonders erschwerter sei und die Vorinstanz etwa bei Anwendung des § 137 des Vereinszollgesetzes zu anderen Ergebnissen hätte gelangen können. Es kann dahin gestellt bleiben, ob die Präsumtion des § 137 a. a. O. für den nach freier Ueberzeugung urtheilenden, die materielle Wahrheit feststellenden Strafrichter theoretisch mehr zu bedeuten hat, als der materielle Rechtssatz, daß zum Thatbestande der Defraude im Sinne des § 136 a. a. O. der Nachweis der Defraudationsabsicht nicht erforderlich ist und derselbe als mehr formaler schon durch die äußeren Thatsachen erfüllt wird. Unzweifelhaft erscheint jedoch, daß der Strafrichter in jedem Falle darin vollkommen frei ist, auf welche Beweise hin er das Nichtvorhandensein der Defraudationsabsicht als dargethan erachten will, daß ihn insbesondere auch nichts hindert, lediglich den Ausführungen des Angeschuldigten so viel Glauben zu schenken, daß er ausschließlich darauf hin die Unterstellung der Defraude für widerlegt ansieht. Damit verliert jedenfalls praktisch die Rechtsvermuthung des § 137 a. a. O. ihr ausschlaggebendes Gewicht. Daß dies auch die vollbewußte gesetzgeberische Absicht war, erhellt aus der bei Einbringung des Vereinszollgesetzes vom Vertreter der verbündeten Regierungen zur Motivirung der milderen Grundsätze desselben bezüglich der Ordnungsstrafen im Zollparlament gemachten Bemerkung, fortan solle „die Strafe der Zolldefraude nur in den Fällen bestehen bleiben, wo entschieden die Absicht der Defraude vorgelegen hat", in allen andern Fällen aber nur eine Ordnungsstrafe eintreten.

Verhandlung des deutschen Zollparlaments a. a. O. S. 31.

Mit Verneinung der Absicht zu defraudiren, war sonach in jedem Falle, auch unter Anwendung des Vereinszollgesetzes nur noch die Zuerkennung einer Ordnungsstrafe gegen den Angeklagten möglich. Da sich nun nicht erkennen läßt, daß der von der Vorinstanz zu Grunde gelegte Thatbestand des Art. 7 des Sicherungsgesetzes, wonach

der Angeklagte die auf Zölle... bezüglichen Gesetze des Zollvereins in anderer, als der in den Art. 1—4 bezeichneten Art (der Zolldefraude) übertreten hat,

materiell irgendwie verschieden sei von dem Thatbestand der §§ 137, 152 des Vereinszollgesetzes, falls darnach die Handlung qualifizirt wäre, endlich auch das Strafmaß in beiden Fällen gleichmäßig in einer Geldbuße bis 150 *M.* besteht, so allegirt das angefochtene Urtheil zwar ein unpassendes Strafgesetz und verletzt hierdurch eine materielle Rechtsnorm, ruht aber nicht auf dieser Rechtsverletzung. Hiermit entfällt die Grundlage der Rev. und mußte dieselbe deshalb, wie geschehen, verworfen werden.

Verkehrserleichterungen und Steuerbefreiungen.

Nach Beschluß des Bundesrats vom 28. März dieses Jahres sind die obersten Landesfinanzbehörden ermächtigt worden, sowohl von ausländischem Roheisen, welches Eisen- und Stahlwerke mit der Bestimmung, die daraus gefertigten Waaren in das Ausland auszuführen, zollfrei einführen, als auch von dergleichen inländischem Eisen, welches diese Werke mit ausländischem zusammen behufs Ausfuhr der Fabrikate verarbeiten und zu diesem Zwecke vorher auf ihre Privatniederlage gebracht haben, den bei der Verarbeitung entstehenden, für jedes einzelne Werk jeweilig durchschnittlich zu ermittelnden Abbrand zollfrei abschreiben zu lassen.

Ferner kann nach einem Beschlusse des Bundesraths vom nämlichen Tage bei der Denaturirung von Branntwein zur Essigfabrikation (§ 655 der Protokolle für 1879) in den Fällen, in welchen eine größere als die vorgeschriebene Menge Essig dem Branntwein zugesetzt wird, der Mehrbetrag auf den erforderlichen Wasserzusatz in Anrechnung gebracht werden.

Einfuhr der durch die Höhe ihrer Zollerträge wichtigsten ausländischen Waaren in den freien Verkehr des Deutschen Zollgebietes während des Monats Januar 1882.

Benennung der in den freien Verkehr eingeführten Gegenstände (auch Nummer des Zolltarifs).		Einfuhr in den freien Verkehr im Monat Januar 1882.	Darunter von: den deutschen Zollausschlüssen Bremen und Hamburg-Altona.	Oesterreich-Ungarn.	Frankreich.	Belgien.	den Niederlanden.	Großbritannien.	Gegen denselben Zeitraum des Vorjahres sind eingeführt mehr + weniger —	Der Zoll für die Einfuhr im Januar 1882 berechnet sich auf: 1000 Mark.
		Mengen von 100 Kilogramm netto.								
Baumwollengarn, eindräthg., roh	2 c 1	a) 7 423	296	12	52	215	749	3 904	+ 861	*152*
" zweidräthg., "	2 c 2	b) 6 081	625	34	—	171	108	5 064	+ 949	*156*
Undichte " baumw. Gewebe, Spitzen und Stickereien	2 d 5 u. 6	c) 348	94	2	55	4	13	160	+ 39	*79*
Roheisen aller Art	6 a	177 446	9 424	1 732	424	1 810	192	163 566	+ 6 910	*177*
Eisenwaaren, grobe (incl. Drahtstifte)	6 e 2	d) 6 102	994	549	2 490	290	561	769	+ 557	*52*
Weizen	9 a	e) 1 010 388	26 927	147 810	316	17 502	10 763	609	+ 308 824	*1 021*
Roggen	9 a	f) 715 350	53 629	94 172	50 275	60 980	37 283	—	+ 83 982	*725*
Hafer	9 a	g) 322 085	5 528	86 789	460	15 715	10 075	—	+ 178 493	*325*
Gerste	9 b	h) 405 859	46 390	269 423	6 415	13 378	595	100	— 53 864	*205*
Mais	9 b	i) 234 147	71 224	21 293	118	8 731	4 812	200	+ 20 003	*119*
Bau- und Nutzholz, europ. weiches, roh	13 c 1	k) 355 126	3 603	188 239	4 224	264	1 682	—	+ 16 899	*56*
Desgl. " " gesägt	13 c 2	l) 208 673	14 302	126 385	1 150	66	8 748	1 023	+ 68 241	*52*
Maschinen (außer Lokomotiven und Lokomobilen)	15 b 2	m) 19 623	4 000	440	1 257	3 479	670	7 790	+ 4 104	*69*
Kleider, Putzwaaren ꝛc.	18 a–d	n) 114	19	9	42	6	13	10	— 11	*45*
Leder, lohgar. ꝛc. (einschl. Sohlleder)	21 a u. b	2 635	1 311	214	270	255	159	326	— 603	*69*
Leinengarn, roh	22 a	9 238	55	5 432	334	2 433	16	832	— 745	*68*
Leinwand, Zwillich, Drillich, roh	22 e	5 173	1 496	616	66	301	373	2 271	+ 72	*68*
Arak, Rum, Franzbranntwein	25 b	2 374	1 034	2	613	10	452	217	— 233	*114*
Wein und Most in Fässern	25 e 1	o) 26 710	3 795	3 870	13 467	383	421	359	+ 8 649	*641*
Schaumwein in Flaschen	25 e 2	1 862	108	1	1 706	23	13	1	+ 345	*89*
Butter, auch künstliche	25 f	p) 3 288	161	1 681	251	4	87	—	+ 818	*63*
Fleisch, frisch und zubereitet	25 g 1	q) 7 772	4 685	177	51	669	339	303	— 7 739	*95*
Apfelsinen, Citronen ꝛc., frische	25 h 1	r) 9 310	4 146	1 428	446	210	757	223	+ 1 472	*112*
Korinthen	25 h 2	3 564	1 674	149	12	627	480	124	— 953	*86*
Rosinen	25 h 2	s) 5 768	1 357	486	261	103	1 675	159	+ 1 025	*138*
Mandeln	25 h 3	t) 1 574	533	130	219	—	25	138	— 42	*47*
Pfeffer	25 i	4 638	1 233	—	—	28	1 443	1 704	+ 2 194	*252*
Häringe (Maßstab: Faß)	25 k	u) 115 290	8 396	—	2 344	146	8 872	30 754	— 9 764	*346*
Kaffee, roher	25 m 1	124 442	37 704	441	1 959	7 990	31 150	16 149	+ 4 129	*4 978*
Kakao in Bohnen	25 m 3	2 115	1 573	—	120	110	209	73	+ 204	*74*
Käse	25 o	v) 2 249	195	48	390	6	232	12	+ 282	*45*
Obst, getrocknetes ꝛc.	25 p 2	9 114	698	7 586	58	187	398	—	— 5 184	*41*
Mehl von Getreide und Hülsenfrüchten	25 q 2	w) 24 345	243	13 646	5 012	436	1 038	121	— 30 055	*75*
Reis, polirter und unpolirter	25 s	94 677	63 257	58	279	1 317	13 557	1 336	+ 39 326	*278*
Salz, mit Einschl. des denaturirten	25 t	x) 29 195	308	—	5 482	97	101	20 731	+ 1 899	*286*
Tabakblätter, unbearbeitete	25 v 1	y) 18 361	11 794	443	82	15	4 463	16	+ 6 926	*1 561*
Cigarren	25 v 2 α	316	183	11	5	11	52	1	+ 78	*85*
Rauchtabak, Carotten ꝛc.	25 v 2 β	167	66	9	34	2	11	—	— 190	*50*
Thee	25 w	1 570	516	2	6	3	266	728	+ 489	*157*
Zucker, raffinirter	25 x 1	1 637	285	7	762	6	562	1	— 246	*49*
Leinöl in Fässern	26 a 4	22 947	3 346	7	39	2 311	14 689	2 361	+ 1 842	*92*
Schmalz von Schweinen und Gänsen	26 c 1	z) 22 026	13 815	57	3	3 249	794	438	— 10 895	*220*
Petroleum	29	*) 628 954	250 427	25	111	42 571	3 709	15	+ 33 536	*5 774*
Zeugwaaren von reiner Seide	30 e	**) 139	2	8	63	2	1	3	+ 14	*83*
Desgl. von Seide und Baumwolle	30 f	†) 97	3	6	39	2	2	5	— 7	*29*
Eier von Geflügel	37 b	†*) 7 397	60	5 573	73	5	85	—	+ 111	*26*
Pferde (Maßstab: Stück)	39 a	*) 5 325	2 368	724	335	867	335	49	+ 405	*53*
Schweine (Maßstab: Stück)	39 f	**) 77 099	4 688	38 604	1 249	44	1 285	12	— 7 391	*193*
Wollengarn (außer Genappes ꝛc., Garn)	41 c 3	9 164	695	769	1 211	2 319	185	3 471	+ 1 214	*114*
Tuch- und Zeugwaaren, wollene unbedruckte	41 d 5	996	212	73	104	87	91	410	— 439	*142*

Darunter außerdem (in 100 kg n.): a) v. d. Schweiz 2 195; b) v. d. Schweiz 74; c) v. d. Schweiz 20; d) v. d. Schweiz 289; e) v. Rußland 286 749, v. Vereinigt. St. v. Amer. 506 252; f) v. Rußland 413 427; g) v. Rußland 199 056; h) v. Rußland 58 116; i) v. Rußland 60 065, v. Vereinigt. St. v. Amer. 35 814; k) v. Rußland 152 278; l) v. Norwegen 12 354, v. Schweden 14 095, v. Rußland 24 490; m) v. d. Schweiz 1 868; n) v. d. Schweiz 13; (o v. Italien 1 686; p) v. Rußland 1 020; q) v. Vereinigt. St. v. Amer. 1 149; r) v. Italien 1 762; s) v. Italien 1 435; t) v. Italien 509; u) v. Dänemark 3 228, v. Norwegen 60 964 (Faß); v) v. d. Schweiz 1 343; w) v. Vereinigt. St. v. Amer. 2 766; x) v. d. Schweiz 1 796; y) v. Vereinigt. St. v. Amer. 972; z) v. Vereinigt. St. v. Amer. 2 828; *) v. Vereinigt. St. v. Amer. 326 947; **) v. d. Schweiz 60; †) v. d. Schweiz 40; †*) v. Rußland 848, v. Italien 559; *) v. Dänemark 176, v. Rußland 386 (Stück); **) v. Rußland 28 637 (Stück).

Die Müllerei Deutschlands führt Beschwerde darüber, daß derselben der Export von Mehl dadurch unmöglich gemacht sei, daß bei der Mehlausfuhr nicht wie in Frankreich, Holland u. s. w. der Seitens des Exportirenden für importirtes Getreide gezahlte Zoll überhaupt, sondern nur der für erweislich aus importirtem Getreide gefertigtes und wieder ausgeführtes Mehl, gezahlte Zoll zurückvergütet werde, und hatten sich namentlich die Handelskammer zu Leer, Münster i./W. und M.-Gladbach für Gewährung einer Ausfuhrvergütung ohne Festhaltung der Identität zwischen eingeführtem Getreide und ausgeführtem Mehl ausgesprochen. Der Bundesrath ist diesem Wunsche näher getreten, und werden wir Weiteres darüber später mittheilen.
(Die Redakt.)

Kassen- und Rechnungswesen.

Ueber Etatswesen.

Aus Herrmann Meißner's Preuß. Verwaltungskunde.

(Fortsetzung.)

Allgemeine Vorschriften über die Form der Etats.

1. Anfertigung. Es entspricht dem natürlichen Verhältniß, daß der Haupt-Finanz-Etat des Staats — der Staatshaushalts-Etat — durch die verantwortliche Finanz-Verwaltung selbst, die Unterlagen desselben aber durch die Ressort-Minister und obersten Verwaltungs-Chefs, je für ihre Ressorts, aufgestellt werden. Bezüglich der zu Verwaltungszwecken zu fertigenden Etats ist dies bereits bestimmt in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29. Mai 1826 (Ges.-S. S. 45) und in der zur Ausführung derselben an das Staats-Ministerium ergangenen besonderen Ordre von demselben Tage (v. Kamptz Ann. Bd. 10 S. 649). Hinsichtlich des zur Vorlage an die Landesvertretung bestimmten Staatshaushalts-Etats ergiebt es sich u. A. aus der Allerhöchsten Kabinets-Ordre an das Staats-Ministerium vom 7. Juni 1854, Punkt 4 (§ 7, „Korrevision in finanzieller Beziehung").

2. Form. Das Titelblatt des Etats muß erkennen lassen, welche Art von Einnahmen und Ausgaben der letztere enthält, für welche Kasse er die Norm bilden und für welchen Zeitraum er gültig sein soll.

Sämmtliche, den Staatshaushalt betreffende Etats sind in tabellarischer Form mit nachfolgenden Vertikalspalten aufzustellen:

1. Kapitel } des Staatshaushalts-Etats,
2. Titel }
3. Einnahme (Ausgabe) M.,
4. Betrag für 1. April 18 . ./18 . . M.,
5. Darunter künftig wegfallend M. (nur im Ausgabe-Etat),
6. Der vorige Etat setzt aus: M.,
7. Mithin sind für 18 . ./18 . . { mehr M., weniger M.,
8. Bemerkungen (Erläuterungen der Abweichungen vom vorigen Etat).

Die Einnahmen und Ausgaben sind zu Hauptsummen zusammenzuziehen.

Für jeden Etat ist, möglichst auf einer besonderen Seite, ein Abschluß zu formiren unter Angabe derjenigen Hauptkasse, an welche die baaren Gelder abzuführen und von welcher die erforderlichen baaren Geldmittel zur Bestreitung der etatsmäßigen Ausgaben in Empfang zu nehmen sind. Dieser Abschluß hat folgende Form:

Abschluß.

Die Einnahme beträgt . . . . . M.
Die Ausgabe beträgt . . . . . "

Mithin ist { baar abzuführen an die / baar abzuschließen von der } Regierungs-Haupt-(General-(Staats-) Kasse zu . . . . M.

Außerdem sind in den Etats am Schlusse der Einnahme und Ausgabe die Fälligkeits-Termine in folgender Weise:

davon sind fällig im I. Quartal des Etatsjahres 18 . ./18 . . M.,
" II. " " " " "
" III. " " " " "
" IV. " " " " "

anzugeben. Bei unbestimmten Einnahmen und Ausgaben und in Ermangelung eines sonstigen Anhalts zur Ermittelung der Fälligkeits-Termine ist für jedes Quartal der vierte Theil des betreffenden Etats-Ansatzes zu berechnen*). (Schluß folgt.)

*) In den Etats und Oekonomieplänen der Betriebs-Verwaltungen, z. B. der Berg- 2c. Verwaltung sind Angaben über die Fälligkeits-Termine nicht üblich.

Aufsätze, Abhandlungen, Besprechungen.

Tarifirung baumwollener Garne.

Von Rapp in Schlettstadt.

(Schluß.)

Hiermit hatten wir den Beweis, daß sowohl das Garn auf den einzelnen Cops nicht ganz gleichmäßig gesponnen war, als auch, daß der Feuchtigkeitsgrad des Garns auf die Tarifirung desselben von Einfluß sein kann und daher die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, daß Baumwollengarne, welche nach dem bestehenden System zu Nr. 17—45—60 oder 79 fabrizirt, bei der Einfuhr auch mit diesen Nummern deklarirt sind, das eine Mal nach der Position bis einschließlich dieser Nummern, das andere Mal nach dem höheren Staffelsatze tarifirt werden können.

Wenn hiernach bei der Abfertigung von Baumwollengarn in Cops schon mit der größten Sorgfalt und Umsicht zu verfahren ist, obgleich bei der Nummerermittelung von in Cops eingeführtem Baumwollengarn ein Irrthum zum Nachtheil der Staatskasse nicht leicht möglich ist, indem die Abhaspelung von 336 Yards einfachem bezw. 168 Yards doublirtem Garn und Verwiegung dieser Fadenlänge irgend eine Schwierigkeit nicht bietet, so hat dies noch mehr zu geschehen, wenn geweifte baumwollene Bündelgarne zur Revision vorliegen.

Nach der Instruktion ist behufs Feststellung der Garnnummern geweifter Bündelgarne in der Regel u. A. derart zu verfahren, daß eine größere, der Schnellerzahl nach bekannte Garnmenge, mindestens aber ein ganzes Packet, auf einer gewöhnlichen Balkenwaage genau auszuwiegen, das Gewicht eines Schnellers hiernach zu berechnen und durch Vergleichung mit den in der Instruktion angegebenen Schnellergewichten die Garnnummer festzustellen ist.

Enthält ein Collo nach vorliegender spezieller Deklaration nur Garne einer Zollklasse, so kann, anstatt des eben erwähnten Verfahrens, die Feststellung der Garnnummer durch probeweise Verwiegung von je 4 Schnellern einfachen resp. 2 Schnellern doublirten Garns aus an verschiedenen Stellen des Collos entnommenen Docken stattfinden.

Nach den dargelegten, bei der Revision von Baumwollengarn in Cops von uns gemachten Erfahrungen wird es sich empfehlen, daß nur das letztere Verfahren zur Ermittelung der Garnnummern geweifter baumwollener Bündelgarne stets in Anwendung gebracht werde, weil durch ersteres Verfahren die wirkliche Garnnummer genau sich nicht ermitteln läßt, was, wenn Garne, die nach dem bestehenden System zu Nr. 17—45—60 oder 79 englisch fabrizirt werden, zur Revision vorliegen, unbedingt nothwendig ist, damit die Staatskasse nicht geschädigt werde.

Auch bei geweiften baumwollenen Bündelgarnen werden in Folge nicht genau gleichmäßigen Gespinnstes und des Feuchtigkeitsgrades des Garns gewisse Gewichtsdifferenzen für die normalmäßigen Garnmengen bei deren Verwiegung gegenüber dem für dieselben berechneten Gewicht entstehen. Für einen Packen von beispielsweise 600 Schnellern könnte somit also schon eine Gewichtsdifferenz von 100—150 ja 200 Gramm entstehen. Hierzu kommt aber noch, daß die Gebinde eines jeden Schnellers durch stärkere, zu dem eigentlichen Garn nicht gehörige Baumwollfäden abgetheilt sind, welche für 600 Schneller immerhin eine weitere nicht unerhebliche Gewichtsdifferenz ausmachen.

Würde z. B. einfaches rohes geweiftes baumwollenes Bündelgarn der Nr. 60 englisch eingeführt, auch mit dieser Nummer deklarirt, durch Verwiegung von 4 Schnellern als wirkliche Garnnummer aber vielleicht 61 ermittelt, so würde bei Feststellung der Garnnummer mittelst Verwiegung eines ganzen Packens und Berechnung des Gewichts eines Schnellers hiernach die Nummer zweifellos stets als über Nr. 45 bis Nr. 60 englisch ermittelt, das Garn also zu niedrig tarifirt werden. Eine von uns bewirkte Abfertigung möge noch als weiterer Beweis hier angeführt werden:

Rohes zweidräthiges baumwollenes Bündelgarn Nr. 60 metrisch.

Aufmachung französisch und zwar in Packen à 60 Docken à 10 Schneller à 5 Gebinde à 140 Fäden. 1 Packen verwogen zu 10,250 kg, also ein Schneller = 17,08 Gramm und Garnnummer über Nr. 60 bis Nr. 79 englisch. In diesem Falle haben wir auch 2 Schneller auf der Präzisionswaage zu 33,52 Gramm verwogen. Nach dem ersteren Gewicht berechnet sich die wirkliche Nummer zwischen 58 und 59, nach dem letzteren Gewicht zwischen 59 und 60 metrisch. Die Ermittelung der wirklichen Nummer nach der Verwiegung eines ganzen Packens und nach der Verwiegung von 2 Schnellern differirt also um mehr wie eine ganze Nummer, eine Differenz, welche, wenn nach dem bestehenden System zu Nr. 17—45—60 oder 79 englisch fabrizirte Garne zur Revision vorliegen, sehr wohl die Tarifirung nach einem höheren Staffelsatze zur Folge haben kann.

Wir glauben hiernach dargelegt zu haben, mit welcher peinlichen Sorgfalt und Aufmerksamkeit bei der Feststellung der Garnnummern zur Revision vorliegender Baumwollengarne verfahren werden muß, damit der Staatskasse ein Nachtheil nicht erwachse.

Hätten wir ferner durch unsere Arbeit dem einen oder dem anderen, namentlich jüngeren Kollegen vielleicht einige praktische Winke gegeben, würde unser Zweck vollständig erreicht sein.

Auf die Tarifirung leinener Garne werden wir vielleicht später einmal zurückkommen.

Wie ist der Flächenraum von Tabakspflanzungen zu ermitteln?

Von J. A. Johannsen in Cremmen.

In dem Tabaksteuer-Gesetz vom 16. Juli 1879 und den Ausführungsbestimmungen desselben ist die der Vermessung von Tabakflächen zum Grunde zu legende Basis nicht bestimmt. Der im § 3 des Gesetzes gebrauchte Ausdruck: „Die bepflanzten Grundstücke" ist nicht mißzuverstehen, sofern es sich um Pflanzungen handelt, die eingefriedigt, also derart abgegrenzt sind, daß eine Ausdehnung der einzelnen Blätter nur bis zur Einfriedigung, nicht aber darüber hinaus, statthaben kann. Wo es aber an einer solchen Voraussetzung fehlt, da wird in Ermangelung einer künstlichen Grenze eine natürliche zu suchen sein.

Wollte man nun diese Grenze in der Weise annehmen, daß vom Stamm der vorderen bis zum Stamm der entgegengesetzte Reihe zu messen wäre, so bliebe die „ermittelte" Größe hinter derjenigen zurück, welche die Pflanzung naturgemäß erfordert; die „natürliche" Grenze wäre also nicht gefunden. Diese dürfte außerhalb des Stammes zu suchen sein, und zwar an den äußersten Spitzen der Blätter. Denn da es nothwendig ist, daß zwischen den einzelnen Pflanzen ein freier Raum gelassen wird, der die Ausdehnung des Gewächses gestattet, ist es geboten, daß ein gleiches Erforderniß nach außen hin besteht bezüglich der äußeren Reihen. Gehört nun — und das ist unbestreitbar — der zwischen den Stämmen befindliche Raum zu dem „bepflanzten Grundstück", so muß auch derjenige Raum dahin gehören, über welche sich die Blätter der äußeren Stämme nach außen hin ausdehnen.

In Hinsicht der Ermittelung des Flächeninhalts im vorstehend angedeuteten Sinne zeigt sich eine Schwierigkeit, die darin besteht, daß die Pflanzen zur Zeit der Vermessung meistens bei Weitem nicht ausgewachsen sein werden. Daher würde, da nur die thatsächliche Größe zu ermitteln ist, mit dem bezeichneten Verfahren nicht das Richtige getroffen werden können. Diesem Uebelstande aber würde man — regelmäßige Pflanzung und wirthschaftliche Ausnutzung des Grundstücks vorausgesetzt — dadurch begegnen, daß den von Stamm zu Stamm genommenen Dimensionen für jede Außenseite ein halber Pflanzenabstand hinzugerechnet werde.

Leider fehlt für den nach Flächenmaß zu besteuernden Tabaksbau der Zwang zu regelmäßiger Anpflanzung, die daher in den seltensten Fällen anzutreffen ist. Da aber das zuletzt angedeutete Meßverfahren die Regelmäßigseit des Anbaus zur Voraussetzung hat, dürfte die Anwendung desselben illusorisch sein.

So kleinlich die hier angeregte Frage, welche übrigens mit der Annahme des Monopols ihre Bedeutung verlieren würde, auch erscheinen mag, so dürfte es doch schwierig sein, feste Normen aufzustellen.

Unserer Ansicht nach muß soviel anderweit nicht bestellte Bodenfläche auch an den Seiten des Tabakfeldes berechnet werden, als zur Ernährung der Tabakpflanzen erforderlich ist und giebt dafür der Abstand der Pflanzen von einnander den erforderlichen Maaßstab. (Die Redaktion.)

Ueber den Nachtdienst der Grenzaufseher.

Von H. Hartung in Celle.

Es ist mir in meiner Praxis als preußischer Oberkontroleur mehrfach vorgekommen, daß ein für zwei Grenzaufseher vorgeschriebener gemeinschaftlicher Postirungsdienst in der Nacht nicht ausgeführt worden, weil einer derselben angeblich erkrankt war. Der Kranke ging nach Hause und der Gesunde fühlte sich berechtigt oder gar verpflichtet, ebenfalls den Dienst aufzugeben oder postirte allein auf einem Punkte in möglichster Nähe der Station. Diese eingenmächtigen Abweichungen von der empfangenen Dienstordre rechtfertigten die Aufseher unter Berufuug auf den § 51 der preußischen Dienstanweisung für Grenzaufseher vom 12. November 1839 und auf die Instruktion über den Waffengebrauch. Da nicht nur von Grenzaufsehern, sondern auch vielfach von höhern Beamten die Auslegung der hier in Frage kommenden Bestimmungen zu Kontroversen oder doch zu Zweifeln geführt hat, so dürfte es nicht uninteressant sein, in diesem Blatte hierüber einen Meinungsaustausch zu eröffnen.

Ich halte den Fall einer eintretenden Erkrankung falls nicht rein menschliche Rücksichten die Unterstützung eines wirklich schwer Erkrankten durch den andern Kameraden erfordern — an und für sich nicht für eine Veranlassung, daß der zweite Aufseher von der empfangeneu Dienstordre abweichen darf und habe dafür folgende Begründung. Der § 51 der preußischen Dienstanweisung für Grenzaufseher schreibt zwar vor, daß der Dienst des Nachts von zwei Beamten verrichtet werden soll, läßt aber zu, daß namentlich zur Deckung eines ausgedehnten Terrains oder in finstern Nächten die Aufseher sich einzeln aufstellen können, jedoch soll dies immer mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Instruktion über den Waffengebrauch in solchen Entfernungen geschehen, daß sie sich auf Zuruf zu Hülfe kommen können. Dagegen soll den Grenzaufsehern für den Fall, daß ihnen selbst die Bestimmung zeitweiser Dienste überlassen wird, nicht gestattet sein, bei Nacht allein zu operiren. Meines Erachtens ist diese Anordnung über die Ausführung des Nachtdienstes in keinem andern, als dem dienstlichen Interesse d. h. um dem Schleichhandel wirksam zu steuern gegeben und um die Bestimmungen in § 2 der Instruktion vom 6. Juli 1835 behufs Unterdrückung des Schleichhandels im vollen Umfange zur Ausführung gelangen zu lassen. Sie ist beispielsweise deshalb getroffen, damit der mit der Waare entfliehende Schleichträger mit der Schußwaffe eventuell sogar niedergeschossen werden kann, damit der Schiffer, welcher mit beladenem Schiffsgefäß auf den Anruf der Beamten in der Fahrt nicht anhält, durch Anwendung der Schußwaffen dazu gezwungen wird, weil es einem allein operirenden Aufseher überhaupt verboten ist, die Schußwaffe anders anzuwenden, als wenn ein Angriff auf seine Person erfolgt oder er mit einem solchen bedroht wird. Daß namentlich die fragliche Bestimmung nicht deshalb getroffen ist, um die einzelnen Aufseher vor etwaigen nächtlichen Gefahren zu schützen, läßt sich nicht annehmen, da schwerlich ein mit der Schußwaffe versehener Beamter Ursache hat sich zu fürchten, namentlich so lange ihm nach der Dienstanweisnng verboten ist, mit der Schußwaffe gegen Schleichträger aggressiv einzuschreiten. Der § 51 enthält am Schlusse eine besondere Bestimmung, aus welcher hervorgeht, daß die

Dienstausführungen während der Nachtzeit auch von nur einem Aufseher gestattet sind und zwar für alle Fälle, in welchen den Aufsehern nicht selbst die Bestimmung zeitweisen Nachtdienstes überlassen wird. Der § 73 der Dienstanweisung für Grenzaufseher zählt ferner ganz genau die einzelnen Fälle auf, in welchen der Grenzaufseher von der Dienstordre abzuweichen befugt ist. Dies kann geschehen, wenn eine Beschlagnahme gemacht, oder eine Begleitung zur Zollstelle nothwendig wird oder zur Verfolgung nützliche oder räthliche Wahrnehmungen gemacht werden, oder Beamte sich im Nothzustande befinden oder aber endlich sehr schlechte Witterung die Fortsetzung der Patrouille unmöglich oder doch lebensgefährlich macht. Von dem Ereigniß einer eintretenden Erkrankung, welche zur Dienstabänderung für den gesund gebliebenen Grenzaufseher berechtigt, ist hier nirgend die Rede und da der § 72 Absatz 1 vorschreibt, daß der Grenzaufseher nur dann von der vorgeschriebenen Dienstverrichtung abweichen darf, wenn er entweder Befehle dazu empfängt oder wenn außerordentliche Ereignisse eintreten, welche ihn zu einer Abweichung zwingen oder dieselbe doch vollkommen rechtfertigen, so zählt der Fall einer Erkrankung des einen Beamten zu denjenigen Ereignissen, welche den zweiten Aufseher zur Dienstabweichung berechtigen, nicht. Im Artikel VIII der Anweisung zur Ausführung der Instruktion über den Waffengebrauch vom 6. Juli 1835 ist zwar vorgeschrieben, daß zur Nachtzeit bei Ausübung des Grenzaufsichtsdienstes stets wenigstens zwei Beamte auf einem Posten beisammen sein sollen und der Dienst nur dann einzeln ausgeführt werden kann, wenn solches von den Vorgesetzten aus besonderen Gründen ausnahmsweise ausdrücklich angeordnet worden ist. In den einleitenden Worten des Artikels VIII ist aber ganz unverkennbar der Wille und die Absicht des Gesetzgebers ausgeprägt, warum der Nachtdienst stets von zwei Grenzaufsehern ausgeführt werden soll, damit nämlich, wie es wörtlich heißt, „der Grenzschutz durch den Waffengebrauch in vollem Umfange gehandhabt werden könne." In diesen Worten liegt der alleinige Zweck der dann folgenden Bestimmung, damit der Dienst wie ihn § 2 der Instruktion vorschreibt betreffs der Befugniß, welche zwei zusammen operirenden Beamten gesetzlich beiwohnt, nämlich gegen die Schleichträger mit der Schußwaffe einzuschreiten, in vollem Umfange ausgeführt werden kann und diese Befugniß nicht dadurch eingeschränkt wird, daß ein Beamter allein den Nachtdienst verrichtet.

(Fortsetzung folgt.)

Verschiedenes.

Zur Lage der Textil-Industrie in den Bezirken Crefeld, M.-Gladbach und Elberfeld bei Schluß des Jahres 1881. (Auszug.)

Crefeld.

Die Preise für Rohseide sind im 4. Quartal des vorigen Jahres ziemlich beträchtlich gestiegen.

Seidenwaaren. Das letzte Quartal des vorigen Jahres hat den Fabrikanten durchgängig genügende Arbeit gebracht. Besonders gefragt waren façonnirte Stoffe und Satins in halbseidenen Waaren.

Der Geschäftsgang der Sammetfabrik während der Monate Oktober, November und Dezember v. Js. ist im Wesentlichen derselbe wie im Vierteljahr vorher geblieben. Die Fabrik war durchweg lebhaft beschäftigt, besonders in Seiden und Schappeplüschen, welche bis Ende des Jahres 1881 die hervorragendste Rolle gespielt haben.

Leider stehen die für das fertige Gewebe erzielten Preise zu dem allgemeinen Aufschlage der Rohstoffe in einem höchst ungünstigen Verhältnisse. Nur in einzelnen, von der Mode besonders bevorzugten Qualitäten ließ sich die durch die Umstände so dringend erforderliche Preiserhöhung durchsetzen und auch hier in nur so geringem Maße, daß man trotz der unbedingt anzuerkennenden regen Beschäftigung der Fabrik von einem Nutzen für die Fabrikanten kaum sprechen kann.

Baumwollgarn. Die Umsätze im letzten Quartal 1881 waren normale. Die Halbseidenstofffabrik, als Hauptkonsumentin, war, wenn auch nicht die ganze Zeit hindurch stark, jedoch im Durchschnitt gut beschäftigt.

Die Sammet- und Plüschfabrik, die zweite Konsumentin, blieb bis Dezember stark beschäftigt, namentlich in Plüsch; eine kurze Stille zu Beginn Dezember war, ungleich demselben Monat früherer Jahre und namentlich der großen anhaltenden Stille im vorigen Winter 1880/81, bald gehoben.

Schappe. Auch in den Monaten Oktober, November, Dezember 1881 war das Schappegeschäft, wie im Vorquartal, ein recht lebhaftes. Der von den betreffenden Fabriken in großen Mengen hergestellte Plüsch konsumirt ungleich mehr Schappe, als der früher von denselben Fabriken hergestellte Sammet.

Aus dem Konsular-Bezirk Crefeld wurden nach den Vereinigten Staaten von Amerika folgende Erzeugnisse der Textil-Industrie exportirt:

vom 1. Oktober bis 31. Dezember:

	1881 Mark.	1880 Mark.
Knöpfe und Knopfstoffe	10,944	27,280
Baumwollwaaren	10,187	15,236
Plüschartikel	905,799	987,551
Sammetartikel	617,054	
Sammetbänder	2,761	—
Seidenbänder	1,513	41,961
Halbseidene Bänder	41,035	91,010
Ganzseidene Stoffe	180,924	181,458
Halbseidene Stoffe	1,117,992	1,108,157
Zusammen	2,880,200	2,452,653
gegen 1880	2,452,653	
Zunahme in 1881	435,547	

M.-Gladbach.

Das Geschäft hatte im Allgemeinen keine wesentliche Aenderung erfahren. Die Preise für Baumwolle haben sich ziemlich gleich gehalten, neigten aber mehr zum Steigen als zum Fallen. Garne waren bei dem regen Betrieb in den Webereien allgemein gesucht, und da die Spinner noch für einige Zeit abgeschlossen hatten, so waren alle Etablissements in vollem Betrieb. Für die mechanischen Webereien war das Herbstgeschäft ebenfalls ein günstiges, und es zeigte sich besonders für gröbere baumwollene Gewebe eine sehr lebhafte Nachfrage; wenn die besseren halbwollenen Waaren auch nicht in demselben Verhältniß gesucht waren, so dürfte doch auch für diese der Absatz als ein ganz befriedigender und das Resultat für die Webereien überhaupt als ein lohnendes zu bezeichnen sein. In allen Fabriken wurde volle Zeit gearbeitet.

(Fortsetzung folgt.) (Centralblatt f. d. Text.-Ind.)

Zur Zollreform.

Die am 5. Januar d. Js. in der Leinwandhalle von einer Versammlung zur Neujahrsmesse in Leipzig anwesender Leineninteressenten gewählte Kommission, welcher aus Anlaß des bekannten, höhere Leinengarnzölle erstrebenden Vorgehens deutscher Flachsspinner der Auftrag ertheilt ward, dem Drängen nach weiterer Erhöhung der Einfuhrzölle auf Flachs und Jutegarne kräftig entgegenzutreten, hat unterm 4. Februar cr. die nachfolgend im Auszuge mitgetheilte, mit 796 Unterschriften selbstständiger Weberei-Interressenten versehene Eingabe an den Bundesrath gerichtet.

Die Eingabe führt aus, daß mit der Größe der Preisdifferenz zwischen Baumwolle und Leinen, der Verbrauch der billigeren Baumwollgewebe gestiegen sei. Wollte auch das Publikum den größeren Werth der Leinengewebe erkennen, die Zeitströmung und die Zeitlage lassen den größten Theil desselben nach dem billigeren Produkte fragen. Könne nun der Verdienst der Weberei weiter nicht mehr geschmälert werden, da Weberlohn und Fabrikantenverdienst bereits auf ein Minimum reduzirt sei, und erklärt die Spinnerei des Inlandes wie des Auslandes, gleichfalls an der Grenze des Möglichen angekommen zu sein, so müsse unbedingte Folge der Leinengarnzollerhöhung auch die Erhöhung des Preises der Gewebe sein. Damit sei der Kampf zwischen Baumwolle und Leinen noch ungleicher als seither gemacht; der deutsche Markt sei der Leinen-Industrie damit verloren.

Auch der deutsche Exporteur von Leinengeweben vermag heut kaum mehr mit dem Auslande zu konkurriren. Jede Vertheuerung der von ihm gebrauchten Garne, und sei sie eine minimale, verschließe die Möglichkeit einer ferneren Ausfuhr von Leinengeweben. Eine Ausfuhrvergütung, in der dem Exporteur Ersatz geschaffen wird für die durch die gegenwärtigen Zölle bereits bewirkte und nicht zu überwindende Vertheuerung sowohl der heimischen, als der ausländischen Gespinnste, so dringend nothwendig und allgemein erstrebt sie ist, scheint nicht zu erlangen zu sein. Ein Zollrückvergütungsverfahren mit annäherndem Erfolge erscheint aussichtslos, so lange man den bisher geforderten Identitätsnachweis als Vorbedingung stellt. So müsse die gewollte Garnzollerhöhung auch dem bereits geschwächten, mit der ausländischen Konkurrenz schwer kämpfenden Export deutscher Leinweb-Industrieller ein Ende bereiten.

In der Denkschrift der deutschen Flachsspinner sind nun in Konsequenz der vorgeschlagenen Garnzollerhöhungen auch Erhöhungen des Zolles auf eingehende Leinengewebe beantragt.

Der bestehende Tarif für Leinengewebe fährt die Eingabe fort, sei allerdings mehrfach abänderungsbedürftig, z. B. die Sätze gewisser Unterabtheilungen, die Position 22g, Damast aller Art betr., ständen in keinem richtigen Verhältniß zu den bestehenden Garnzöllen und erfüllten ihren Zweck, den Schutz der nationalen Arbeit, nicht. Aber um den Preis

der Leinengarnzollerhöhung dürfte aus den oben entwickelten Gründen die Aenderung und Besserung des Tarifs nicht erkauft werden.
(Centralbl. f. d. Text.-Ind.)

Aus London wird der „Post" berichtet, daß in dem Unterhause von konservativen Mitgliedern eine Bill eingebracht worden ist, die den Zweck hat, die Verfälschung von Bier zu verhindern. Seit der Abschaffung der Malzsteuer behauptet namentlich die Opposition, daß das Bier stark gefälscht werde.

Pferdekenntniß.

Die Musterung der Pferde vor dem Ankauf.

(Aus Theodor Heinze's Pferd und Reiter.)

(Fortsetzung.)

Die Untersuchung der Augen.

Am zweckmäßigsten nimmt man diese spezielle Musterung unter einer Stall-, Scheuer-, Remisen oder Hausthür vor, indem man das Pferd, nach vorwärts gerichtet, im Halbschatten einstellt; jedoch darf im Hintergrunde kein Fenster sein, durch welches das Licht grell einfällt und welches die Augen des Musternden blendet.

Man vergleiche nun vor allem beide Augen in Hinsicht auf Lage, Größe, Umfang und Blick der Pupille, wobei man sich vor den Kopf des Pferdes stellt und ihn mit beiden Händen auf den Seiten am Zaum oder an der Halfter erfaßt, um ihn nach Umständen wenden zu können.

Nun fängt man damit an, jedes Auge allein zu untersuchen, wobei es zweckmäßig ist, sich nach einer gewissen Ordnung zu richten. Man sehe demzufolge 1. dem Augapfel gerade in den Mittelpunkt des Sternes; 2. vom inneren nach dem äußeren Winkel; 3. vom äußeren nach dem inneren Winkel und 4. vom unteren zum oberen Rande der Hornhaut. Im übrigen richte man sich bei der Untersuchuug des Auges genau nach der Ordnung, in welcher die einzelnen Bestandtheile schichtenweise aufeinander folgen. Wird das eine oder das andere Auge nicht genügend aufgethan, so hat man z. B. am linken Auge den Daumen der rechten Hand auf den Augenbogen, die übrigen Finger an den Schlaf zu legen und mit dem ersteren das obere Augenlid aufzuheben, während die Fingerspitzen der linken Hand das untere Augenlid herabziehen. Bei der Besichtigung des Augapfels hüte man sich, durch Gegenstände, welche sich auf der Hornhaut und in der Pupille abspiegeln, sich täuschen zu lassen, und verwechsle vorzugsweise den Brennpunkt des Augapfels nicht mit dem Centralstaar, dem beginnenden grauen Staar. Der wesentliche Unterschied besteht nämlich darin, daß der graue Staar unbeweglich ist, und bei jeder Veränderung der Augenachse sichtbar bleibt, während der Brennpunkt seinen Platz verändert oder ganz verschwindet, je nachdem der Augapfel eine andere Richtung erhält, oder sich die Richtung des Pferdekopfes verändert.

Unter Hinweis auf die Anzeige der Verlagshandlung von Gustav Elkan in Harburg im Inseratentheile, die **Troje'sche Bibliothek für Zoll- und Steuerbeamte** betreffend, machen wir darauf aufmerksam, daß diese Sammlung zollgesetzlicher Bestimmungen die anerkannt beste der jetzt vorhandenen und zum Handgebrauch die geeignetste ist.

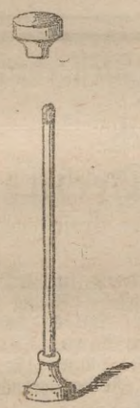
Briefkasten.

Aachen 5. Diesmal leider noch nicht möglich gewesen.
Köln 6. Einleitungen zur gründlichen Beantwortung der Frage sind getroffen.

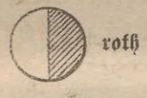
Sieben und dreißig Thesen über Polarisation des Rohzuckers nebst einem Anhang und einem Epilog, auch mit etzlichen Randzeichnungen zur Aufklärung der Dunkelheiten des Textes versehen.

(Fortsetzung.)

§ 23.



§ 26.



§ 27.



Farbengleichheit.

19. Stülp' das Kölbchen nun mit Macht
In des Trichters tiefen Schacht.

20. Hat sich Lösung durchgewühlt,
Den Zylinder ausgespült
Mit dem Naß, das durchgeflossen,
Dieses aber weggegossen!

21. Und nun laß' es träufeln sacht
Auf den Trichter mit Bedacht.
Aber leg' als deckend Plättchen
Ein Zigarrenkisten-Brettchen.
Glas ist Luxus, wähl' es nicht,
Sintemal zu leicht es bricht.

22. Will die Lösung sich nicht lichtern,
Magst du zwei-, drei-, viermal trichtern,
Bis sich selb'ge so geklärt,
Daß hell durch der Lichtstrahl fährt.

23. In die Röhre nun von Glas
Füll' der Lösung flüss'ges Naß.
So, daß von der Zuckersuppe
Oben aufquillt eine Kuppe,
Doch mit einem einz'gen Guß
Sich die Röhre füllen muß.
Und das Deckglas von der Seiten
Laß nun sanft darüber gleiten.
Siehe! Dadurch, wie er's soll,
Wird der Röhre Hohlraum voll.

24. Dann schraub' über das Gewinde,
Aber schraub' mir hübsch gelinde,
Bis du spürst 'nen leisen Ruck.
Wissenschaft liebt keinen Druck.

25. Doch jetzt wird es schauerlich.
Du begiebst in's Finst're dich,
Wo nur Eine Lampe brennt.
Davor steht das Instrument,
Also, daß sein vord'rer Kreis
Gerade trifft der Flamme Weiß.

26. Eh' du nun hineinblickst tief
Stell das unt're Perspektiv,
Bis zwei Farben du inmitten
Siehst vom schwarzen Strich durchschnitten.

27. An der unter'n Schraube schraubst,
Du so lang, du's nöthig glaubst,
Nämlich so lang, bis sich klar
Farbengleichheit stellet dar.
Aber merk! du darfst mit nichten
All' zu lang dein Aug' d'rauf richten,
Weil der Farben Wunderpracht
Es dir sonst konfuse macht.
Darum wend' es ab mitunter,
Dann wird's wieder frisch und munter.

28. Bist der Gleichheit sicher du,
Wende dich der Skala zu.
Diese siehst du in der Tiefe
Von dem obern Perspektive.
Oben ist der Nonius,
Drunter: Zehntheil-Gradius.

29. Aber jede von den Nullen
Hat so ihre eig'nen Schrullen,
Denn die Null des Nonii
Stimmt fast mit der unter'n nie,
Rechts von dieser wird sie steh'n,
Oder du wirst links sie seh'n.
Wie sie abgewichen sind,
Zeigt die Skala dir, mein Kind.

(Fortsetzung folgt.)

Personalnachrichten.

Preußen.

Befördert: Obersteuer-Controlör Brodkorb in Grätz zum Hauptamts-Controlör in Inowrazlaw.

Hauptamts-Assistent Trampe in Stettin zum Obergrenz-Controlör in Fürstenwalde, Ostpreußen.

Steuer-Einnehmer Stephan in Lobsens zum Obergrenz-Controlör in Papros.

Versetzt: Obergrenz-Controlör Zehm von Soldau als Obersteuer-Controlör nach Tütz.

Versetzt: Obersteuer-Controlör Schöll in Fürstenwalde als Obersteuer-Controlör nach Soldau.

Obersteuer-Controlör Schulz von Dt. Crone als Obersteuer-Controlör für den Zollabfertigungsdienst nach Memel.

Obersteuer-Controlör Zbylicki von Tütz nach Dt. Crone.

Hauptamts-Controlör Wilke von Inowrazlaw als Obersteuer-Controlör nach Obornik.

Obergrenz-Controlör Thau in Papros als Obersteuer-Controlör nach Grätz.

Sachsen.

Versetzt: Obersteuer-Controlör Lohse von Seifhennersdorf als Assistent mit dem Titel Ober-Controlör an das Hauptsteuer-Amt Meissen.

Obergrenz-Controlör Schade von Johanngeorgenstadt nach Seifhennersdorf.

Pensionirt: Hauptsteueramts-Rendant Eckhold zu Dresden.

Hessen.

Verliehen: Dem Rendanten Heinrich Deiß zu Darmstadt das Ritterkreuz II. Klasse des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen mit der Krone.

Pensionirt: Salzsteueramtsrendant, Salineninspektor Carl Ziegler zu Theodorshalle.

Uebertragen: Dem Salinenrentmeister Friedrich Kraus zu Theodorshalle die Salzsteueramtsrendantenstelle daselbst.

Sachsen-Weimar.

Pensionirt: Steueramtsrendant Mehlhos in Jena.

Sachsen-Altenburg.

Ernannt: Steuer- und Rentamts-Assistent Schmidt in Roda zum Finanz-Controlör.

Reuß j. L.

Befördert: Hauptamts-Controlör Fleischmann in Gera zum Hauptamtsrendanten daselbst.

Hauptamts-Assistent Höfer in Gera zum Hauptamts-Controlör daselbst.

Zum Gebrauch für die Herren Beamten der Verwaltung der indirekten Steuern wird empfohlen:

Der Preußische Steuerbeamte,

in Bezug auf seine Dienst- und Rechtsverhältnisse.

Ein Handbuch für die Behörden und Beamten der Verwaltung der indirecten Steuern

von

E. Rumpf.

Sechste, vollständig umgearbeitete und verbesserte Auflage,

mit hoher Genehmigung herausgegeben von

O. Schütze,

Rechnungsrath im Finanzministerium zu Berlin.

Lexicon-Format, incl. Nachtrag 44 Druckbogen. Broschirt 12 Mark.

Das Handbuch, welches sämmtliche für die Stellung und die Verhältnisse der Beamten der Verwaltung der indirekten Steuern wichtige gesetzliche und reglementäre Bestimmungen z. B. über Anstellung, Beförderung, Gehälter, Wohnungsgeldzuschuß, Pferdegelder, Bureaukosten, Tagegelder und Reisekosten, Umzugskosten, Pensionirung, Stellung auf Wartegeld, Disziplinarverfahren, Civilversorgung der Militäranwärter, Annahme, Beschäftigung und Ausbildung der Supernumerare, enthält, und darunter den Wortlaut und die Ausführungsbestimmungen einzelner Gesetze bringt, welche bisher in keinem anderen Handbuch veröffentlicht sind, ist ein nahezu unentbehrliches Hülfsmittel für den amtlichen Gebrauch der Behörden und die persönliche Orientirung der Beamten der gebachten Verwaltung geworden und erfreut sich im dienstlichen Verkehr einer beinahe amtlicher Autorität gleichkommenden Beachtung.

Verlag von **Emil Baensch** (R. Bredow) in **Leipzig.**

In meinem Verlage ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Bibliothek für Zoll- u. Steuerbeamte

von

Oberzoll-Inspektor **Troje** in Bremen.

Band I.	Vereinszollgesetz, 3. verbesserte u. vermehrte Aufl.	*M.*	3,—
„ II.	Regulativ zum Vereinszollgesetz, 1. Band, zweite verbesserte und vermehrte Auflage	„	4,50
„ III.	Zolltarif d. d. Zollgebiets nebst Nachtrag .	„	3,75
„ IV.	Dienstverhältniß d. preuß. Beamten, I. Bd.	„	2,25
„ V.	do. do. do. II. Bd.	„	2,75
„ VI.	Regulative zum Vereinszollgesetz, 2. Band.	„	3,—

Um die Anschaffung dieser für jeden deutschen Zoll- u. Steuerbeamten nöthigen Bücher zu erleichtern, können diese Werke auch gegen monatliche Abzahlung bezogen werden.

Harburg a./Elbe. **Gustav Elkan.**

Im Selbstverlage des Unterzeichneten ist Ende vorigen Jahres erschienen:

Jahrbuch

(Aemter- und Beamten-Verzeichniß)

der Zoll- und indirekten Steuerverwaltung des deutschen Zollvereins

pro 1882.

Vierte Folge.

Dasselbe ist in der Märznummer näher beschrieben und empfehle ich den Rest von etwa 150—200 Stück zum Selbstkostenpreise von

75 Pfennigen.

Ich bitte hiervon gewogentlichst Notiz zu nehmen und mir bei der Empfehlung wohlwollend zur Seite zu stehen, damit ich diesen kleinen Vorrath, bei so geringem Preise noch absetze.

Die vorgerückte Zeit hat mich zu der Preisermäßigung bewogen.

Rostock, im April 1882.

TREU,

Großh. Meckl. Hauptsteueramts-Assistent.

Auch von dem Kalender habe ich noch etwas Vorrath, den ich gleichfalls empfehle zu 75 ₰ pro Stück.

Wichtig für Zoll- und Steuerbeamte

In unserm Verlage erschien:

Handbuch

der mechanischen Technologie

von **K. Karmarsch,** 5te Auflage von Professor **Hartig,**

4 Bände **21** *M.*

Giebt Auskunft über sämmtliche Metall- u. Holzwaaren — Weberei — Spinnerei — Baumwollenstoffe — Flachs — Seide — Papier — Glas — Thon, wie überhaupt **Alles was nur im Steuer- und Zollfach vorkommen kann.** Das Werk hat 1708 Seiten. Die Namen der Verfasser bürgen für das Werk.

Hannover. **Helwing'sche Verlagsbuchhandlung.**

Carl Heymann's Verlag in Berlin, W.

Rechts- und Staatswissenschaftlicher Verlag.

Schneider, A., Kaiserl. Ober-Steuer-Inspector. **Der Deutsche Zolltarif und seine Anwendung.** Eine Anleitung zur richtigen Unterscheidung und Tarifirung der mit einer Eingangsabgabe belegten Waaren und Stoffe. Mit zahlreichen erläuternden Zeichnungen. 3. Auflage von „Der praktische Zoll-Revisionsbeamte". Preis *M.* 6. —.

Im unterzeichneten Verlage erschien:

Materne, Vereins-Zolltarif.

Preis geb. **4** *M.* **50** ₰.

Breslau. **Hirt'sche Sort.- u. Hofbuchhandlung.**

Eduard Sachs, Hoflieferant

BERLIN

Filialen: **Altona, Cöln, Frankfurt** a/M., **Magdeburg, Straßburg** i/E.

Specialität: Fabrik sämmtlicher Uniforms- und Ausrüstungsstücke für die Herren Zoll- und Steuerbeamten.

Colmar, Buchdruckerei von Wittwe Camille Decker.

Neuer Französischer Zolltarif. (Schluß.)

Nummer der Gegenstände.	Bezeichnung der Gegenstände.	Verzollungs-Maßstab.	Zollbetrag. Franken.	Cent.
	Pappe zerschnitten und verarbeitet: Albums und Kartonagen, verziert mit Malerei, Stoffen, Holz, Strohgeflecht, Metallen[1])	100 Kilog.	70	—
413	Bücher	„	frei	
414	Radirungen, Kupferstiche, Lithographien und Zeichnungen jeder Art auf Papier	„	frei	
415	Land- oder Seekarten	„	frei	
416	Noten gestochen oder gedruckt (Nachdrucke sind verboten.)	—	frei	
417	Etiquettes, gedruckt, gestochen oder kolorirt	100 Kilog.	11	—
418	Spielkarten (Karten für Kinderspiele sind dem Spielzeug gleichgestellt.)	—	verboten	
419	Röhren und Leitungen aus Asphaltpapier	100 Kilog.	1	25
	Häute und Pelzwerk, bearbeitet.			
420	Häute, zugerichtete: lackirt und maroquinirt	100 Kilog.	74	—
	„ gefärbte, Schaaf	„	56	—
	„ gefärbte, andere	„	74	—
	„ andere, Ziegen, Schaaf und Lamm	„	10	—
	„ andere, nicht genannte	„	50	—
	Waaren aus Haut oder Leder:			
421	Stiefel	das Paar	2	—
	Stiefeletten für Männer und Frauen.	„	1	25
422	Schuhe	„	—	75
423	Leder (brides) für Holzschuhe	100 Kilog.	62	—
424	Handschuhe aus Lamm- oder Kalbleder, einfach genäht	das Dutzend	1	—
	„ gesteppt	„	1	50
	„ aus Ziegen- oder Rehleder, einfach genäht	„	2	—
	„ gesteppt	„	2	50
425	Sattlerwaaren feine (ausschließlich Sättel)	100 Kilog.	200	—
426	Sättel für Männer	das Stück	10	—
	„ für Frauen	„	12	—
427	Geschirrgegenstände	100 Kilog.	50	—
428	Treibriemen	„	62	—
429	Lederschläuche	„	62	—
430	Koffer aus Holz oder Pappe mit Leder überzogen	„	74	—
431	Maroquinwaaren, weiche	„	200	—
	„ steife	„	150	—
432	Andere Lederwaaren	„	100	—
433	Pelzwerk, zugerichtet oder in Stücken genäht, mit Ausnahme der folgenden: 1) Seewolf und Seeotter. 2) Seehund u. Blue-backs. 3) Graues Eichhörnchen u. Bälge davon. 4) Hamster und weißes Kaninchen. 5) Astrachan, moirirt und gekräuselt in Häuten und in Touloupes. 6) Weißer Hase u. Bälge davon. 7) Ziegen in Häuten und in Bälgen	pro Kilog.	1	—
434	Pelzwerk, bearbeitet, verarbeitet; ordinäres	„	1	60
	„ feines	„	5	—
	Metallwaaren.			
437	Waaren aus Gold, Silber, Aluminium, Platin und anderen edlen Metallen	pro Kilog.	5	—
438	Waaren, vergoldete oder versilberte, entweder mittelst Plattirung oder Amalgamirung oder auf galvanoplastischem Wege:			
	„ unechte Bijouterien	pro Kilog.	5	—
	„ andere	„	1	—
	Uhren. — Zusammengesetzte Waaren:			
439	Gehäuse allein aus Gold	das Stück	1	20
	„ aus Silber oder ordinärem Metall	„	—	50
440	Taschenuhren mit Gehäusen aus Gold	„	4	50
441	„ „ „ aus Silber	„	1	50
442	„ mit Gehäusen aus ordinärem Melall	„	1	—
443	Werke ohne Gehäuse, vergoldet, vernickelt oder abgezogen	„	2	50
444	„ andere, einschließlich der rohen Theile (ébauches)	„	—	20
445	Fournituren, rohe	100 Kilog.	50	—
446	Großuhren für Zimmereinrichtungen, aus Holz	„	15	—
447	„ für Zimmereinrichtungen, andere	„	25	—
	„ für Gebäude	„	10	—
448	Werke für Großuhren und Pendeluhren	„	50	—
449	Spieluhren	„	60	—
450	Zählwerke, verschiedene, Schrittmesser	das Stück	1	—
451	Münzen aus Gold und Silber	100 Kilog.	1	—
	„ aus Kupfer und geringwerthiger Legirung mit gesetzlichem Kurs in Frankreich	„	—	25
	„ aus Kupfer und geringwerthiger Legirung, ohne Kurs[4])	—	verboten	
452	Maschinen und Getriebe, vollständige: Dampfmaschinen, stationäre, mit oder ohne Kessel, mit o. ohne Schwungrad	100 Kilog.	6	—
453	„ für die Schifffahrt, mit oder ohne Kessel	„	12	—
454	Lokomotiven und Lokomobilen	„	10	—
455	Andere als Dampfmaschinen: Tender für Lokomotiven	„	8	—
456	Maschinen zum Setzen von Kratzenblättern und Bändern	„	6	—
457	Kratzen ohne Beschlag	„	10	—
458	Maschinen zum Reinigen und Oeffnen von Flachs, Wolle, Baumwolle und anderen Faserstoffen	„	6	—
459	Maschinen für Spinnerei	„	10	—
460	„ für Weberei	„	6	—
461	„ Tüllstühle	„	10	—
462	„ für Papierfabrikation	„	6	—
463	„ für Druckerei	„	6	—
464	„ für landwirthschaftliche Zwecke (ausschließlich Kraftmaschinen)	„	6	—
465	Dampfkessel: aus Eisenblech, cylindrische oder kugelförmige, mit oder ohne Sieder oder Vorwärmer	„	8	—
	„ Röhrenkessel aus Eisenblech mit Röhren aus Schmiedeeisen, Kupfer od. Messing, gezogen od. aus Blech und genietet, mit innerem Herd und alle anderen einfachen Kessel, deren Gestalt weder cylindrisch noch kugelförmig ist	„	12	—
	„ aus Stahlblech in jeder Gestalt	„	25	—

[1]) Es handelt sich um ordinäre Metallbeschläge Die Albums und Kartonagen mit Beschlägen aus edlen Metallen zahlen für diese Beschläge besonders den Zoll der Bijouterie.

Nummer der Gegenstände.	Bezeichnung der Gegenstände.	Verzollungs-Maßstab.	Zollbetrag. Franken.	Cent.
466	Gasometer, offene Kessel, Stubenöfen und Kaloriferen aus Blech oder Gußeisen und Blech	100 Kilog.	8	—
467	Apparate für Zuckerfabrikation, Brennerei, Heizung, aus Kupfer	"	10	—
468	Nähmaschinen	"	6	—
469	Werkzeugmaschinen u. nicht gen. Maschinen mit 75 pCt. Gußeisen und mehr	"	6	—
	mit 50 pCt einschließlich bis 75 pCt. ausschließlich	"	10	—
	mit weniger als 50 pCt	"	15	—
	Maschinen und Getriebe. — Einzelne Theile:			
470	Kratzen-Blätter und Bänder auf Leder, Kautschuk oder Gewebe, rein oder gemischt, besetzt	"	50	—
471	Blätter und Bänder aus Leder, Kautschuk u. Gewebe, ausdrücklich für Kratzen bestimmt, unbesetzt	"	20	—
473	Rietzähne aus Schmiedeeisen oder Kupfer, Riete (rots), Beschläge u. Weberkämme aus Eisen oder Kupfer	"	30	—
474	andere aus Gußeisen, polirt, gefeilt und ajustirt	"	6	—
	" aus geschmiedetem Eisen polirt, gefeilt und ajustirt, odee unajustirt ohne Rücksicht auf das Gewicht (einschließlich der Achsen, Federn und Radreifen)	"	10	—
	" aus geschmiedetem Stahl, Federn für Wagen, Eisenbahnwagen und Lokomotiven	"	10	—
	" aus geschmiedetem Stahl, andere polirte, gefeilte, ajustirte oder nicht ajustirte, im Gewicht von mehr als einem Kilogramm (einschließlich der Achsen und Eisenbahnwagen- und Lokomotiv-Bandagen)	"	10	—
	" aus geschmiedetem Stahl, andere polirte, gefeilte, ajustirte oder nicht ajustirte, im Gewicht von einem Kilogramm oder weniger	"	20	—
	" aus reinem oder mit irgend einem andern Metall legirtem Kupfer	"	20	—
475	Werkzeuge mit oder ohne Stiel, aus reinem Schmiedeeisen	"	10	—
	" aus verstähltem Schmiedeeisen	"	15	—
	" aus Stahl	"	20	—
	" aus Kupfer	"	20	—
476	Drucklettern, neue	"	8	—
	" alte und außer Gebrauch gesetzte	"	3	—
477	Clichés mit oder ohne Zeichnungen	"	8	—
478	Gravirte Platten und Stempel für Papierdruck	—	frei	
479	Drahtgewebe aus Schmiedeeisen oder Stahl	100 Kilog.	10	—
	" aus Kupfer und Messing	"	20	—
479	Rost- oder Gitterwerke aus Schmiedeeisen oder Stahl mit Maschen von weniger als 0,02 Centimeter Seite	"	10	—
	" andere	"	8	—
480	Nähnadeln von weniger als 5 Centimeter Länge	"	248	—
	" von 5 Centimeter oder mehr	"	124	—
481	Stricknadeln, Schnürnadeln u. andere ähnliche nicht gen. Gegenstände aus Stahl, Schmiedeeisen oder Kupfer	"	25	—
482	Stecknadeln	"	50	—
483	Angelhaken	"	50	—
484	Schreibfedern aus Metall, ausschließlich Gold- und Silberfedern	100 Kilog.	100	—
485	Messerwaaren, ordinäre: Küchenmesser, Schlächtermesser und Schneiderscheeren, ordinäre	"	125	—
	" Rasirmesser, ordinäre	"	250	—
	" andere	"	375	—
	" feine	"	600	—
486	Druckwalzen aus Kupfer, gravirt od. nicht gravirt	"	15	—
487	Bildsäulen in mindestens natürlicher Größe	—	frei	
	Andere Metallwaaren:			
488	aus Gußeisen, geformt, weder abgedreht noch polirt, Schienenstühle, Platten und andere Gegenstände in Herdguß	"	3	—
489	aus Gußeisen, geformt, weder abgedreht noch polirt, gerade cylindrische Röhren, Träger u. Säulen, voll oder hohl, Gasretorten, volle Stäbe u. deren Verbindungstheile, Roste und Herdplatten, Transmissionswellen, Maschinengestelle und andere Gegenstände ohne Verzierung und Ajustirung	"	3	75
490	aus Gußeisen, geformt, weder abgedreht noch polirt, Poteriewaaren und alle anderen in den beiden vorstehenden Klassen nicht bezeichneten Gegenstände.	"	4	50
	aus Gußeisen, geformt, polirt oder abgedreht	"	6	—
	aus Gußeisen, verzinnt, emaillirt oder glasirt	"	10	—
491	aus Schmiedeeisen: unbearbeitete Gegenstände aus schmiedbarem Guß	"	8	—
492	aus Schmiedeeisen: Eisenzeug (Zimmerwerkstücke, gekrümmte, und Schiffsbalken; Eisenbeschläge für Karren und Wagen; Haspen, Bänder, grobe Riegel, Winkeleisen nnd andere grobe Eisenbeschläge für Thüren oder Fenster, weder abgedreht noch polirt; Gitter aus massivem Schmiedeeisen, Betten, Sitze und Garten- od. andere Möbel mit oder ohne Nebenverzierungen aus Gußeisen, Kupfer oder Stahl)	"	8	—
493	aus Schmiedeeisen: Schlosserwaaren (Schlösser und Vorhängeschlösser aus Schmiedeeisen jeder Art; Fischbänder u. Scharniere aus Blech, Klinken, Fallen u. alle anderen Gegenstände aus Schmiedeeisen oder Blech, abgedreht, polirt oder gefeilt als Eisenbeschläge für Möbel, Thüren und Fenster)	"	12	—
494	aus Schmiedeeisen: Anker, Kabel und Ketten, in Französischen Häfen und Rheden aufgefunden, unter den durch das Gesetz vom 2. Juli 1836 vorgesehenen Bedingungen	"	1	25
495	aus Schmiedeeisen: Anker, Kabel und Ketten, andere	"	8	—
	aus Schmiedeeisen: mittelst Maschine geschmiedete Nägel	"	8	—
	aus Schmiedeeisen: von Hand geschmiedete Nägel	"	12	—
	Andere Metallwaaren:			
496	aus Schmiedeeisen: Holzschrauben, Ring- oder Hakenbolzen mit Schraubengewinde, 7 Millimeter Durchmesser oder weniger	"	12	—

Nummer der Gegenstände.	Bezeichnung der Gegenstände.	Verzollungs-Maßstab.	Zollbetrag. Franken.	Cent.
	aus Schmiedeeisen: Holzschrauben, Ring- oder Hakenbolzen mit Schraubengewinde, mehr als 7 Millimeter Durchmesser	„	8	—
497	aus Schmiedeeisen: Schraubenbolzen und Muttern	100 Kilog.	8	—
498	aus Schmiedeeisen: Röhren, gezogen, einfach stumpfgeschweißt, 9 Millimeter oder mehr innerer Durchmesser	„	11	—
	aus Schmiedeeisen: Röhren, gezogen, einfach stumpfgeschweißt, weniger als 9 Millimeter innerer Durchmesser	„	20	—
	aus Schmiedeeisen: Röhren, gezogen, mit Ueberlappung geschweißt oder gefüttert	„	20	—
	aus Schmiedeeisen: Röhren Rohrstutze jeder Art	„	20	—
499	aus Schmiedeeisen: Hausgeräthe und alle anderen nicht gen. Waaren aus Schmiedeeisen oder Blech, polirt oder angestrichen	„	14	—
	aus Schmiedeeisen: Hausgeräthe und alle anderen nicht gen. Waaren aus Schmiedeeisen oder Blech, verzinnt, emaillirt oder lackirt	„	16	—
500	aus Stahl: Taue und Stahldraht	„	25	—
501	aus Stahl: kleine Gegenstände (wie Perlen, Schieberinge, Brochen, Fingerhüte)	„	20	—
502	aus Stahl: Hausgeräthe und andere Waaren aus reinem Stahl, nicht gen.	„	20	—
503	aus Gußeisen und Schmiedeeisen: nicht polirt, wenn das Gewicht des Schmiedeeisens weniger als die Hälfte des Gesammtgewichts beträgt	„	5	—
	aus Gußeisen nnd Schmiedeeisen: nicht polirt, wenn das Gewicht des Schmiedeeisens die Hälfte des Gesammtgewichts od. mehr beträgt	„	8	—
504	aus Gußeisen und Schmiedeeisen: polirt, emaillirt oder lackirt, auch mit zugehörigen Verzierungen und Schmiedeeisen, Kupfer, Messing oder Stahl	„	12	—
505	aus reinem oder mit Zink oder Zinn legirtem Kupfer: Kesselwaaren	„	20	—
	aus reinem oder mit Zink oder Zinn legirtem Kupfer: Kunstgegenstände uud Schmucksachen und andere Waaren	„	20	—
506	Röhren und andere Waaren aus Blei, jeder Art	„	3	—
507	Topfgeschirr und andere Waaren aus reinem oder mit Antimon legirtem Zinn	„	30	—
508	Zinkwaaren jeder Art	„	8	—
509	Waaren aus Nickel, mit Kupfer oder Zink legirt (Argentau)	„	100	—
	Waffen, Pulver und Munition.			
510	Kriegswaffen	—	verboten	
511	Handelswaffen, blanke	100 Kilog.	40	—
	„ Feuer- Vorderlader	„	240	—
	„ Feuer-, Hinterlader	„	360	—
	„ Gewehrläufe, roh von der Schmiede	„	60	—
512	Schießpulver	„	verboten	
513	Zündkapseln für Kriegszwecke	—	verboten	
	„ „ Jagdzwecke	100 Kilog.	60	—
514	Patronen für Kriegszwecke	—	verboten	
	„ „ Schützengesellschaften	100 Kilog.	25	—
	„ „ Jagdzwecke, gefüllte	—	verboten	
	Patronen „ Jagdzwecke, leere (Patronenhülsen mit od. ohne Zündspiegel)	100 Kilog.	60	—
515	Geschosse	—	verboten	
516	Lunten zum Gesteinsprengen, gewöhnliche	100 Kilog.	35	—
	Lunten zum Gesteinsprengen, in Bändern	„	50	—
	Lunten zum Gesteinsprengen, in Guttapercha	„	80	—
517	Lustfeuerwerke	„	100	—
	Möbel.			
518	Möbel aus gebogenem Holz, zusammengesetzt oder nicht zusammengesetzt	„	7	—
519	„ nicht aus gebogenem Holz: „ Stühle ohne Schnitzwerk, ohne Marqueterie, ohne Kupferverzierungen, aus ordinärem Holz	„	7	—
	„ Stühle ohne Schnitzwerk, ohne Marqueterie, ohne Kupferverzierungen, aus Kunstschreinerholz	„	10	—
	„ Stühle geschnitzte, mit eingelegter Arbeit oder mit Kupfer verziert, aus jeder Art Holz	„	15	—
	„ andere als Stühle: fournirt ohne Schnitzwerk, ohne eingelegte Arbeit, ohne Kupferverzierung	„	10	—
	„ andere als Stühle: fournirt, geschnitzt, mit eingelegter Arbeit, mit Kupfer verziert	„	25	—
	„ andere als Stühle: massiv aus ordinärem Holz	„	5	—
520	„ andere als Stühle: massiv aus Kunstschreinerholz, mit od. ohne Simswerk (Moulure), doch weder geschnitzt, noch eingelegt, noch mit Kupfer verziert	„	10	—
	„ andere als Stühle: massiv aus Kunstschreinerholz, geschnitzt, eingelegt oder mit Kupfer verziert	„	18	—
	„ gepolstert und überzogen, jeder Art	15 pCt. Zuschlag zu den vorstehenden Zöllen der bez. Kategorie.		
521	Rahmen, Leisten aus Holz jeder Art und vergoldet	100 Kilog.	15	—
	Holzwaaren.			
522	Fässer, leere, neue, gebunden oder auseinander genommen, mit Holzreifen	100 Kilog.	2	—
	„ mit Reifen aus Schmiedeeisen	„	2	50
523	Besen, ordinäre	—	frei	
524	Zimmerwerk- und Stellmacherstücke, roh, vierseitig, behauen oder gesägt	—	frei	
	„ zugerichtet	—	frei	
525	Knopfformen	100 Kilog.	13	—
526	Holzschuhe, ordinäre	„	12	—
	„ angestrichen, lackirt oder mit Pelz gefüttert	„	25	—
527	Schachteln aus weichem Holz	„	2	—
528	Bretter und Parquettafeln, gehobelt, gefugt und (oder) verspundet: „ aus Eichen, oder hartem Holz	„	2	—
	„ aus Tannen- oder weichem Holz	„	1	—
529	Holzgefäße, grobe	„	4	—
	„ feine	„	4	—
530	Andere Holzwaaren	„	7	—
	Musikalische Instrumente.			
531	Pianos, gerade	Das Stück	50	—

Nummer der Gegenstände.	Bezeichnung der Gegenstände.	Verzollungs-Maßstab.	Zollbetrag. Franken.	Cent.
	Pianos in Flügelform	Das Stück	75	—
	Harmoniums und Harmoniumflöten mit oder ohne Pedal und Harmoniumhörner, in Gewichten von:			
	„ weniger als 60 Kilogr.	„	10	—
	„ 60 bis 120 Kilogr. ausschließlich	„	20	—
	„ 120 Kilogr. und mehr.	„	30	—
	Kirchenorgeln mit Pfeifen im Gewicht von weniger als 4000 Kilog. (einschl. Verpackung)	„	100	—
	„ von 4000 bis 10000 Kilogr.	„	200	—
	„ von 10001 bis 20000 Kilogr.	„	400	—
	„ von 20001 und mehr.	„	500	—
	Drehorgeln mit oder ohne Figuren, mit mehreren Musikstücken	„	15	—
	Vogelorgeln oder kleine Drehorgeln	„	2	—
	Tasten-Saiten-Leiern	„	3	—
	Harfen	100 Kilog.	50	—
	Geigen, Bratschen, Guitaren, Mandolinen, Liebesgeigen, Zithern und Windharfen (Aeolsharfen)	„	2	—
	Violoncellos	„	4	—
	Große Baßgeigen	„	8	—
	Kleine Flöten, Flageolets und Sackpfeifen:			
	„ mit einer Klappe und Okarinas	das Dutzend	1	20
	„ mit mehreren Klappen	Das Stück	1	—
	Flöten mit einer Klappe	„	—	20
	„ mit mehreren Klappen	„	1	—
	Oboen, Klarinetten, Klappen-Hörner, Dudelsäcke	„	2	—
	Klapphörner, Bombardons, Helikons.	„	4	—
	Fagotts, Sextubas, Saruſſophones (Art Oboen) und kupferne Instrumente mit 6 Pistons	„	12	50
	Zinken und Signaltrompeten	„	—	80
	Rufhörner aus Horn oder Kupfer.	„	—	30
	Jagdhörner und Trompeten	„	1	60
	Hörner mit drei Pistons, Hörner mit Klappen und Pistons, Klapphörner, Orchestertrompeten, Saxhörner, Posaunen, Kriegstrompeten, Signalhörner	„	3	50
	Halbmonde, Großtrommeln, Trommeln, Glockenspiele, Pauken	„	2	50
	Tambourins, Schellentrommeln, Triangel, Kastagnetten (das Paar), Metallophone	„	—	50
	Zimbeln (Becken)	Das Paar	1	50
	Tamtams, Chinesische Gongs	Das Stück	3	—
	Akkordeons, Konzertinos jeder Form.	„	1	—
	Mundharmonikas aus Holz u. Metall, Brummeisen	Zoll für Spielzeug.		
	Spieldosen	Zoll für Uhrwerke.		
	Zubehör und einzelne Theile musikalischer Instrumente:			
	Metronome	Das Stück	1	—
	Vorrichtungen, das Harmonium und Piano mechanisch zu spielen	„	40	—
	Pedale	„	40	—
	Bogen, bezogen oder unbezogen, einfache	„	—	30
	Bogen, bezogen oder unbezogen, reich eingelegt	„	—	60
	Mundstücke für Blasinstrumente	das Dutzend	—	50
	Etuis jeder Art für Instrumente	Der Zoll für Waaren aus Leder, Pappe, ꝛc. je nach der Art.		
	Einzelne Theile musikalischer Instrumente, nicht genannt	Der Zoll für Waaren aus Holz, Matall ꝛc. je nach dem Material, aus dem sie bestehen.		
	Sparteriewaaren, Korbwaaren, Seilerwaaren.			
532	Flechten aus Esparto, dreidrähtig, ausschließlich derer für Tauwerk	100 Kilog.	—	50
533	Flechten aus Stroh, Bast u. Esparto mehr als dreidrähtig und Flechtwerk aus weichem Holz, grobe, für Matten.	100 Kilog.	1	—
	„ aus Stroh, Bast u. Esparto, mehr als dreidrähtig und Flechten aus weichem Holz, grobe, für Hüte.	„	10	—
	„ aus Stroh, Bast u. Esparto, mehr als dreidrähtig und Flechten aus weichem Holz. feine	„	20	—
533bis	Teppiche aus Kokos, Aloe oder Esparto	Zoll wie für Juteteppiche.		
533ter	Chinesische Matten.	100 Kilog.	5	—
534	Mark von Binsen, Spanischem Rohr, Schilfrohr von 3 Millimeter Durchmesser, mittelst Zieheisen rundgemacht	„	10	—
534bis	Mark von Binsen, Spanischem Rohr, Schilfrohr, zugerichtet oder filirt, weniger als 3 Millimeter Durchmesser	„	20	—
535	Binsen, Spanisch Rohr, Schilfrohr, zugerichtet oder bearbeitet, rund gemacht oder nicht, lackirt oder unlackirt, Spanisch Rohr filirt	„	20	—
536	Korbwaaren aus rohen Vegetabilien.	„	5	—
	„ aus Holzbändern, Spahn	„	9	—
	„ feine aus Weide, Stroh oder anderen Faserstoffen, gemischt oder ungemischt mit Garn verschiedener Spinnstoffe	„	45	—
537	Hüte aus Stroh (genäht oder zusammengeflochten, weder hergerichtet nach garnirt)	„	250	—
	„ aus Bast, Esparto und Palmfaser oder irgend einem anderen Material, weder hergerichtet noch garnirt, feine.	„	150	—
	„ aus Bast, Esparto und Palmfaser oder irgend einem andern Material, weder hergerichtet noch garnirt, ordinäre	„	50	—
	„ der einen oder andern der vorstehenden Kategorien, garnirt oder hergerichtet	„	300	—
538	Tauwerk, geglättetes Garn und Bindfaden: aus Esparto, Linde und Binse	„	3	75
	„ anderes, pro Kilogramm des einfachen Fadens 500 Meter und weniger messend	„	18	50
	„ anderes, pro Kilogramm des einfachen Fadens 501 bis 2000 Meter messend	„	22	50
	„ anderes, pro Kilogramm des einfachen Fadens mehr als 2000 Meter messend	Zoll der gezwirnten Leinen- oder Hanfgarne.		
539	Netze für den Fischfang	100 Kilog.	20	—
	Waaren aus verschiedenen Materialien.			
540	Wagen. Fahrzeuge für Wege ohne Schienen:			
	Wagen im eigentlichen Sinne. Fahrzuuge im Gewicht von 125 Kilogr. od. mehr.	„	50	—
	„ im eigentlichen Sinne. Fahrzeuge im Gewicht von weniger als 125 Kilogr und Velocipede	„	120	—
	„ Fahrzeuge für den Handelsverkehr, für landwirthschaftliche Zwecke und Frachttransport, in Federn hängend.	„	12	—
	„ Fahrzeuge für den Handelsverkehr, für landwirthschaftliche Zwecke und Frachttransport nicht in Federn hängend.	„	6	—

Nummer der Gegenstände.	Bezeichnung der Gegenstände.	Verzollungs-Maßstab.	Zollbetrag. Franken.	Cent.
	Wagen. Fahrzeuge für Schienenwege:			
	„ für Bahnen mit gewöhnlicher Spur, Eisenbahn-Personenwagen I. Klasse	100 Kilog.	16	—
	„ für Bahnen mit gewöhnlicher Spur, Eisenbahn-Personenwagen II. und III. Klasse.	„	11	—
	„ für Bahnen mit gewöhnlicher Spur, Eisenbahngüterwagen	„	9	—
	„ für Bahnen mit gewöhnlicher Spur, Straßenbahnwagen (Tramwaywagen) . . .	„	20	—
	„ für schmalspurige Bahnen, Eisenbahn-Personenwagen.	„	20	—
	„ für schmalspurige Bahnen, Eisenbahn-Güterwagen. .	„	10	—
	„ für schmalspurige Bahnen, Straßenbahnwagen (Tramwaywagen).	„	25	—
	„ für Erdarbeiten.	„	5	—
	Gebrauchsfähige Fahrzeuge für den Transport zu Wasser:			
542	Gebrauchsfähige Seefahrzeuge aus Holz oder Eisen, mit Segel- oder Dampfbetrieb, getakelt und ausgerüstet	Die Tonne Schiffsgehalt	2	—
543	Gebrauchsfähige Schiffsrumpfe aus Holz oder Eisen .	„	2	—
544	„ Flußschiffe jeder Größe, aus Holz . .	„	10	—
	„ Flußschiffe jeder Größe, aus Eisen . .	„	40	—
545	Auseinander zu nehmende Fahrzeuge aus Holz	„	—	30
	Auseinander zu nehmende Fahrzeuge mit Metallhaut.	„	—	75
546	Takelwerk oder Schiffs-Ausrüstungsgegenstände, nicht genannt			
	„ aus Metall.	Zoll für Metallwaaren je nach der Art des Metalles.		
	„ aus Holz	Zoll für Holzwaaren, andere.		
	„ aus Haut oder Leder . .	Zoll für Waaren aus Haut od. Leder, andere.		
	„ aus Geweben	Zoll für Webwaaren je nach der Gattung.		
547	Waaren aus Kautschuk und Guttapercha:			
	„ rein oder gemischt	100 Kilog.	20	—
	„ in der Anwendung auf Gewerbe im Stück oder auf andere Materialien. . .	„	100	—
	„ als elastische Gewebe . . .	„	200	—
	„ als Schuhwerk	„	60	—
	„ als fertige Kleidungsstücke .	„	120	—
548	Filz zum Auflegen.	„	25	—
549	„ für Teppiche und Schuhsohlen .	„	35	—
550	„ für Maschinen und Pianos . .	„	250	—
551	„ anderer	„	35	—
551 bis	„ Tuchfilz für Möbel, Schuhwerk und Kleidungsstücke aus reiner Wolle.	Zoll für Tuche.		
552	Hüte aus Filz, ungarnirt	Das Stück	—	40
	„ aus Filz, garnirt	„	—	75
553	„ aus Wolle	„	—	35
554	„ aus Seide	„	1	20
555	Korallen, geschnitten, nicht gefaßt . .	—	frei	
556	Waaren aus Meerschaum (mit oder ohne Etui):			
	„ aus echtem Meerschaum . .	100 Kilog.	200	—
	„ aus unechtem Meerschaum .	„	100	—
557	Walfischbarten, geschnitten und zugerichtet	„	12	—
558	Korkwaaren: Pfropfen in der Länge von 50 Millimeter u. mehr	„	30	—
	„ Pfropfen in der Länge von weniger als 50 Millimeter	„	20	—
559	„ andere	„	5	—

Nummer der Gegenstände.	Bezeichnung der Gegenstände.	Verzollungs-Maßstab.	Zollbetrag. Franken.	Cent.
560	Wissenschaftliche Instrumente und Apparate:			
	„ optische, Rechen-, Beobachtungs- und Präzisionsinstrumente	—	frei	
561	„ chirurgische Instrumente .	—	frei	
562	„ chemische Instrumente für Laboratorien	—	frei	
563	Brillen, Lorgnons, Lupen, Lorgnetten und Operngläser	100 Kilog.	150	—
	Kunstschreinerwaaren aus Elfenbein und Perlmutter:			
564	„ Kämme.	„	625	—
565	„ Billardbälle . . .	„	625	—
566	„ Pianotasten . . .	„	625	—
567	„ Cigarrentaschen und andere Gegenstände	„	1250	—
568	„ aus Knochen, Horn, Holz, gehärtetem Kautschuk und Elfenbein oder künstlichem Schildpatt	„	190	—
569	Fächer und Kamin-Handschirme:			
	„ aus Elfenbein, Perlmutter od. Schildpatt	„	1250	—
	„ andere	„	300	—
570	Bürstenwaaren, ordinäre, in Holzfassung:			
	„ mit Pflanzen- oder Fischbeinfasern besetzt	„	37	50
	„ mit Haar oder Roßhaar besetzt. . .	„	75	—
	„ feine, mit Knochen-, Elfenbein- oder Metallfassung . . .	„	125	—
571	Knöpfe aus Porzellan, Gagat, (Jet), Glas ohne Reif	„	20	—
	„ mit Löchern (für Beinkleider) aus Metall, Legirung oder Knochen, Papiermaché oder Gußeisen	„	50	—
	„ aus Glas in Reifen, geformtem Horn, vegetabilischem Elfenbein (Corrozo), Holz, Büffelhorn, aus vergoldetem, versilbertem, plattirtem, oxydirtem oder vernickeltem Metall, mit Stoffen oder anders überzogen	„	150	—
	„ aus Perlmutter, Elfenbein od. Muschel.	„	350	—
572	Spielwaaren.	„	60	—
573	Zündlichtchen, mit Genehmigung des Finanzministers für Rechnung der mit dem Monopol betrauten Gesellschaft eingeführt:			
	„ aus Holz	„	12	—
	„ andere	„	20	—
	„ für private Rechnung .	—	verboten	
574	Haare (Menschen-), verarbeitet. . .	—	frei	
575	Modewaaren	—	frei	
576	Künstliche Blumen.	—	frei	
577	Regenschirme und Sonnenschirme aus Baumwolle	Das Stück	—	25
	„ aus Alpaka	„	—	50
	„ aus Seide	„	1	25
578	Erzeugnisse aus Materialien oder Stoffen, welche verschieden besteuert sind, in dem bez. Zustande nicht besonders tarifirt	Der Zoll nach dem am höchsten besteuerten Theil der Mischung, ausgenommen wenn diese Theile leicht ausgeschieden werden können, oder wenn es sich nur um nebensächliche Dinge handelt.		
579	Gegenstände für Sammlungen, welche nicht in den Handel kommen . .	—	frei	

———

Nummer der Gegenstände	Bezeichnung der Gegenstände.	Verzollungs-Maßstab.	Zollbetrag. Franken.	Cent.

Tabelle B.

Ausfuhr-Tarif.

580	Hunde starker Rasse über die Landgrenze ausgeführt	—	verboten	
581	Büchernachdrucke	—	verboten	
583	Alle anderen Waaren.	—	frei	

Tabelle C.

Zuschlagsteuer auf Erzeugnisse außereuropäischen Ursprungs, welche von Europäischen Ländern eingeführt werden.

584	Zucker jeder Art	100 Kilog.	3	—
585	Kaffee in Bohnen	"	10	—
586	Kakao in Bohnen	"	20	—
587	Gewürznelken	"	40	—
588	Zimmet und Cassia lignea	"	40	—
589	Pfeffer und Piment	"	40	—
590	Amomen und Kardamomen	"	10	—
591	Vanille	"	10	—
592	Thee	"	60	—
593	Tabak in Blättern oder Rippen	"	6	—
594	" verarbeitet	"	8	—
595	Balsame	"	6	—
596	Wurzeln, Kräuter, Blätter, Blüthen und Rinden für Medizinalzwecke	"	5	—
597	Früchte für Medizinalzwecke	"	6	—
598	Schwämme	"	5	—
599	Schildkrötenschalen (Rückenschilde, Seitenschilde und Kaguanschalen)	"	6	—
600	Perlmutter, gesägt oder von der Kruste befreit	"	6	—
601	Guano	"	1	80
602	Mineralöle und Aether	"	5	—
603	Borax, roher, halb gereinigter oder gereinigter	"	5	—
604	Cochenille	"	12	—
605	Lack in der für Färbereizwecke üblichen Form oder in Pastillen	"	6	—
606	Indigo und dessen Präparate	"	25	—
607	Hausenblase (Fischleim)	"	5	—
608	Seidengewebe	"	100	—
609	Australische oder Kap-Wolle in Ballen	—	frei	
610	Baumwolle aus Indien in der Wolle oder nicht egrenirt	—	frei	
611	Jute, Aloe, Neuseeländischer Flachs (Phormium tenax), Manilahanf (Abaca), Kokosfaser und andere vegetabilische Faserstoffe, mit Ausnahme der Baumwolle, roh, geschwingt, gedreht oder in gedrehten Zöpfen, gekämmt oder als Werg, für Wattenfabrikation geeignet	—	frei	
612	Gesundheits und Genußtabak (t. de santé et d'habitude)	—	frei	
612bis	Graphit von Ceylon	—	frei	
613	Porzellan von China oder Japan	100 Kilog.	30	—
614	Email cloisonné (Zellenschmelz)	"	50	—
615	Bronzen	"	40	—
616	Flechtwerk und Korbwaaren	"	5	—
617	Möbel	"	30	—
618	Muskatnüsse und Muskatblüthe in der Schale	"	40	—
	Muskatnüsse und Muskatblüthe ohne Schale	"	50	—
619	Alle anderen Waaren	"	3	60

Tabelle D.

Zuschlagsteuern auf Erzeugnisse Europäischen Ursprungs, wenn sie nicht aus den Erzeugungsländern eingeführt werden.

620	Häute und Pelzwerk, roh	100 Kilog.	3	—
621	Wolle in Ballen	100 Kilog.	3	60
622	Roßhaare, rohe, zubereitet oder gekräuselt	"	3	60
623	Fette, ausschließlich Fischthran und Gerbefett	"	2	—
624	Wachs, rohes	"	2	—
625	Thierknochen und Hufe	"	2	—
626	Thierhörner, rohe	"	2	—
627	Reis in Körnern oder in der Hülse	"	1	80
628	Teignudeln und Italienische Nudeln	"	2	40
629	Grüner Anis	"	2	—
630	Oelhaltige Früchte und Samen	"	2	—
631	Einheimische Harze	"	1	—
632	Nicht flüchtige reine Oele, nicht genannte	"	1	—
633	Wurzeln, Kräuter, Blätter, Blüthen und Rinden für Medizinalzwecke	"	3	—
634	Kork, roher	"	1	—
635	Buchsbaum in Kloben oder gesägt, mehr als 2 Decimeter Dicke	"	1	—
636	Farbholz, gemahlen	"	3	—
637	Harte Kerne für Schnitzarbeiten	"	3	60
638	Binsen und Rohr, roh	—	frei	
639	Baumwolle als Wolle	"	3	—
	" nicht egrenirt	"	—	75
640	Mineralöle und Aether	"	5	—
641	Pottaschen	"	2	40
642	Weinstein, roher	"	2	40
643	Früchte für Medizinalzwecke	"	3	—
644	Schwämme	"	5	—
645	Salpetersaures Kali und Natron	"	2	40
646	Hölzer, ordinäre	"	1	—
647	Lederabfälle	—	frei	

C. Verordnung, betreffend Eingangs- und Verpackungs-Beschränkungen.

Artikel 1.

Die Eingangs- und Verpackungs-Beschränkungen, welche durch die Verordnungen vom 1. Oktober 1861 und die späteren Verordnungen hinsichtlich der aus England, Belgien und den anderen Vertragsländern eingeführten Waaren vorgeschrieben sind, werden auf die Einfuhr derselben Erzeugnisse ausgedehnt, welche nach den Bedingungen des Allgemeinen Zolltarifs erfolgt.

Artikel 2.

Die in dem Allgemeinen Tarif nach dem Werthe besteuerten Erzeugnisse dürfen nur über diejenigen Zollämter eingeführt werden, welche den mit mehr als 20 Franken für 100 Kilogr. besteuerten Waaren geöffnet sind.

Artikel 3.

Der Minister für Ackerbau und Handel und der Finanzminister sind, ein jeder in seinem Ressort, mit der Ausführung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Geschehen zu Paris, den 7. Mai 1881.

Jules Grévy.

Auf Befehl des Präsidenten der Republik
der Minister für Ackerbau und Handel.
P. Tirard.

Colmar, Buchdruckerei von Wittwe Camille Decker.

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuer-Wesens.

Erscheint monatlich einmal.

Preis
jährlich 4,50 M.
einschließlich Postgebühr.

Man abonnirt bei allen Postanstalten (No. 4656a des Post-Zeit.-Preis-Verz.) oder bei der Redaktion.

Fachschrift für Zoll- und Steuerbeamte.

Verantwortlicher Herausgeber **Albert Schneider**,
Ober-Steuer-Inspektor und Dirigent des Haupt-Steuer-Amtes zu Colmar i./E.

Inserate
kosten 15 Pf. die vierspaltige Petitzeile oder deren Raum.
Bei Wiederholungen billiger.

Redaktion: Colmar i./E., Kürsnersrainstraße No. 1.

Juni-Nummer 1882. **Colmar i./E. Juni 1882.** **Erster Jahrgang.**

Inhalt:

I. Zoll- und Steuer-Technisches: Unterscheidungsmerkmale für ähnliche Waaren (S. 89). Zoll-Tariffragen (S. 89). Zur Waarenkenntniß ꝛc. ꝛc. (S. 90). Biersteuer (S. 91). Reichsstempelabgaben (S. 91). Gewerbliches, Betriebskenntniß (S. 91). Entziehung der Abgaben, Neue Defraudationsart (S. 91). Reichsgerichts-Entscheidungen (S. 92). Verkehrserleichterungen ꝛc. (S. 93). Kassen-Rechnungswesen (S. 93).
II. Statistisches. — Wirthschaftliches: (S. 94).
III. Wünsche. — Verbesserungsvorschläge: (S. 96).
IV. Verkehr mit dem Ausland: (S. 96).
V. Abhandlungen, Besprechungen, Aufsätze, Betrachtungen: Ueber den Nachtdienst der Grenzaufseher (Schluß), von Hartung (S. 97). Die Zollgrenze an der unteren Elbe, von Bodenstein (S. 97).
VI. Verschiedenes: (S. 98). — VII. Personalien: (S. 99).

Zoll- und Steuer-Technisches.

Festsetzung, Erhebung und Controlirung der Zölle und Steuern.

Zölle.

Unter dem Zeichen: **Aachen 5** ist das Ersuchen an uns gerichtet worden, Unterscheidungsmerkmale von **Gries** aus Getreide (25. q. 2 des Tarifs 2 *M.* p. 100 kg) aus Reis (25. s. 4 *M.* p. 100 kg) und Kartoffeln (25. q. 1. 6 *M.* p. 100 kg) anzugeben.

Wir kommen diesem Ersuchen in folgendem nach:

Mit bloßem Auge betrachtet, erscheint,	Unter der Lupe betrachtet
Weizengries: im einzelnen Körnchen weiß, in der Menge gelblich.	Glasig leichtgelblich mit mehlig weißen Rändern und Kanten.
Hafergries: braungelb.	Wie zerkleinerter Gummi arabicum.
Gerstengries: im einzelnen Körnchen weiß, in der Menge mit hellbräunlichem Schimmer.	Kieselartig weiß mit mehligen Ecken und theilweise bräunlichen Streifen von der Hülse.
Maisgries: fast wie Weizengries, nur etwas gelber.	Wie weißer Kandis mit mehligen Ecken und Kanten.
Buchweizengries: fast wie Gerstengries.	Wie Gerstengries nur mehr mit mehligen Ecken nnd Rändern versehen.
Reisgries: glasig grau weiß.	Wie Alaunstückchen.
Kartoffelgries: im einzelnen Körnchen ganz weiß, in der Menge von ganz leichtem gelblichem Schimmer. Die einzelnen Körnchen sind im Gegensatz zu allen übrigen Griesarten, welche ungleichmäßig in Größe und Form sind, ganz gleich groß und rund.	Wie kleine Stückchen von feinem Zucker oder Siedesalz (Klümpchen feinster lichtglänzender Krystalle.)

(Die Redaktion.)

Auf das Ersuchen unter dem Zeichen **Köln 6** bemerken wir daß Farbholzextract (5 e des Tarifs 3 *M.* p. 100 kg) von Gerbstoffextract (5 i d. Tar. zollfrei) durch folgendes einfache Mittel unterschieden werden kann.

Man gießt von dem vorliegenden Extract einige Tropfen in ein Gläschen mit dünnem Leimwasser. Bildet sich beim Umrühren ein molkiger zäher Niederschlag, dann liegt Gerbstoff-Extract vor, färbt sich dagegen das Leimwasser von dem Extract ohne einen Niederschlag zu bilden, dann liegt Farbstoff-Extract vor. (Die Redaktion.)

Tarifragen.

Den Berliner Teppichfabrikanten sind infolge einer kürzlich ergangenen Zolltarifauslegung doublirte (zweifache) wollene Garne, welche sie vom Auslande beziehen müssen, weil sie in Deutschland in geeigneter Qualität nicht gesponnen werden, und die bisher mit 10 *M.* pro 100 kg verzollt wurden, so erheblich vertheuert worden (indem sie als sechsfache betrachtet und dem Zoll von 24 Mark unterworfen worden sind), daß die Fabrikation (zumal für den Export) sich schwer beeinträchtigt sieht. Die Sachkundigen im Aeltesten-Kollegium der Berliner Kaufmannschaft sind der Ansicht, daß diese wollenen Garne thatsächlich nur als zweifache anzusehen, auch seit Jahren seitens der Steuerbehörden nicht anders behandelt worden sind, weshalb seitens der genannten Körperschaft in dieser Angelegenheit eine Eingabe an das Finanzministerium beschlossen worden ist. (Centralbl. f. Text.-Ind.)

Gutachten der Königl. technischen Deputation für Gewerbe zu Berlin, vom 12. März 1882, die Tarifirung von Quebrachoholz und Rinde betreffend, welchem der Preuß. Finanz-Minister nach Erlaß vom 7. April c. III. 4163 beigetreten ist.

Zur gutachtlichen Aeußerung über Verwendung und Tarifirung von uns vorgelegtem Holz in ganzen Stücken und im geraspelten Zustande, sowie auch von Rinde, — welche Produkte unter dem Namen Quebracho zur Einfuhr gelangen, — aufgefordert, verfehlen wir nicht unter gehorsamster Zurückreichung der mit I., II. und III. bezeichneten Proben Nachstehendes zu berichten:

Die mit dem Namen Quebracho belegten Hölzer und Rinde stammen aus der argentinischen Republik. Der Name Quebracho bedeutet nach Griesebach (die Vegetation der Erde, II. p. 619 f. Nr. 19) „die Axt zerbrechend", bezieht sich somit nur auf die Härte des Holzes und nicht auf eine bestimmte

Baumgattung, indem es mehrere Quebrachoarten giebt, u. A. Quebracho blanco und Quebracho colorado. Während ersteres Holz nach Schlechtenthal (Botanische Zeitung 19,137) der Apocynen-Gattung Aspidosperma angehört, so stammt das Quebracho colorado von einer Therebinthaceä (Loxopterigium Lorentzi) nach dem Katalog der argentinischen Republik (Philadelphia 1876) und demjenigen von der Pariser Ausstellung 1878.

Das unter dem Namen Quebrachorinde eingeführte Produkt ist nach den eingehenden Versuchen von Höhnel (die Gerberrinden. Berlin, Oppenheim 1880. S. 103) die Rinde von Quebracho blanco. Dieselbe enthält nur geringe Menge Gerbsäure (bis 4 %) und wird wegen ihres Gehaltes an dem Chinin ähnlichen Alkaloiden (Aspidospermin, Quebrachin) zur Herstellung von allerdings nur in beschränkter Weise angewandten Medicamenten benutzt. Eine nähere Untersuchung solcher Rinden ist auch von Hesse (Berichte der deutschen chemischen Gesellschaft 13,2308 und Hansen (Pharmaceutische Centralhalle N. F. 2, 53) ausgeführt.

Die uns hochgeneigtest zugefertigten Rindenproben I. zeigen bei bitterem Geschmack die von Höhnel ausführlich angegebenen äußeren Eigenschaften der echten, von Quebracho blanco stammenden Rinde und eine damit vorgenommene Untersuchung hat nur einen geringen Gehalt von Gerbsäure, dagegen die von Fraude (Bericht der deutschen chemischen Gesellschaft 14319) beobachtete Reaktion auf Aspidospermin ergeben.

Rinden von dieser Beschaffenheit sind als Droguen nach Position 5 i des Zolltarifs zollfrei. Als Gerbmaterialien sind dieselben wegen ihres geringen Gehaltes an Gerbsäure nicht zu verwenden und spricht dafür auch ihr verhältnißmäßig hoher Preis (1,90—2 ℳ. für 1 kg).

Bei Gerbern eingezogenen Erkundigungen zufolge soll Quebrachorinde als Gerbmaterial überall nicht eingeführt werden, sondern nur als solches Quebrachoholz. Dieses, von Quebracho colorado oder rosado, also von einem ganz anderen Baume, als die oben erwähnte Rinde stammende Holz von rother Farbe enthält bis 20 % Gerbsäure. Insofern dasselbe in ganzen Stücken eingeht (wie in Probe III.), dürfte dasselbe als „nicht besonders genanntes Gerbmaterial" (cf. amtliches Waarenverzeichniß S. 122) zollfrei sein nach Position 5 i des Zolltarifs, wäre aber im zerkleinerten geraspelten Zustande (Probe II.) als Lohe mit 0,50 ℳ. Zoll pro 100 kg nach Position 13 b des Zolltarifs zu belegen, da es den Charakter der Lohe, eines zerkleinerten Gerbmaterials zeigt. Dieses Produkt tritt auch im Handel unter dem Namen Lohe auf und wird u. A. als amerikanische Quebracholohe mit 18—20 % Gerbstoffgehalt von N. N. in Cöln in einem Cirkulare zu 135 ℳ. und 129 ℳ. für 1000 kg resp. in feinster prima und secunda Mahlung offerirt.

Gutachten derselben vom 12. April 1882, die Tarifirung eines als Pappendeckel eingeführten künstlichen Leders betreffend, welchem der Preuß. Finanz-Minister nach Erlaß vom 30. April 1882 III. 5456 beigetreten ist.

Unter der Anmeldung „Pappendeckel" ist nach den Anlagen bei dem hiesigen Hauptsteueramte für ausländische Gegenstände eine Waare eingegangen, deren Tarifirung zu Zweifeln Veranlassung gegeben hat. Da die Waare ein lederartiges Aussehen hat, so würde dieselbe entweder als „Lederpappe" der Nr. 27 d des Tarifs mit 6 ℳ. oder als „künstliches Leder" der Nr. 21 a oder b zuzuweisen sein.

Unter „Lederpappe" wird gegenwärtig allgemein ein pappenartiges Fabrikat aus Holzstoff verstanden, welches vor dem Schleifen durch Dämpfen eine braune lederartige Färbung erhalten hat. Pappen welche aus Lumpen unter Zusatz von Lederabfällen und anderen thierischen Stoffen hergestellt werden, würden ebenfalls als Lederpappen zu tarifiren sein. Die vorliegende Waare besteht aber ausschließlich aus Lederabfällen, welche, ohne zu Brei vermahlen worden zu sein, durch Pressen zu einer cohärirenden Masse geformt sind.

Dieselbe hat das Ansehen und den Geruch von lohgarem Leder, welches mit Rücksicht auf seine Stärke und Steifheit wohl zu Sohlen verwendet werden kann; es erscheint daher die Tarifirung nach pos. 21 b mit 36 ℳ. angemessen.

Gutachten derselben vom 28. April 1882, die Tarifirung von Hutstumpen betreffend, welchem der Preuß. Finanz-Minister nach Erlaß vom 12. Mai 1882 III. 6285 beigetreten ist.

Hutstumpen, welche auf der äußeren Seite vollständig, auf der inneren Seite in soweit gerauht sind, als die Krempe des daraus zu bildenden Hutes gehen soll, haben zu Zweifeln betreffs der Tarifirung Veranlassung gegeben.

Die Frage, auf welche es nach dem Wortlaute der geltenden Bestimmung des Nachtrages zum amtlichen Waarenverzeichniß ankommt, ob der Hutstumpen bereits, wenn auch nur unvollständig in Hutform gebracht worden ist, müssen wir bejahen und in dem Umstande, daß derjenige Theil der Innenseite, welcher den Kopf des Hutes bilden soll, beim Rauhen ausgespart worden ist, den Beginn der Herstellung der Hutform erkennen, so daß wir die Anwendung der Nr. 18 f 2 des Zolltarifs für angemessen halten.

Der Bundesrath hat unterm 16. Mai cr. neue Bestimmungen über die Tara beschlossen, welche in den Amtsblättern veröffentlicht werden.

Dieselben beseitigen unter Anderem auch die Unzuträglichkeiten, welche nach den bisherigen Bestimmungen hinsichtlich der event. Verzollung der Waare nach den Umschließungen sich ergeben haben.

Waarenkenntniß, Herstellungskenntniß, Kenntniß der Industrien.

In Folge der großen Verluste an Wein durch die Verheerungen der Phylloxera machen die Franzosen jetzt Anstrengungen, einen Ersatz für die Rebe zu finden. A. Deleuil, Mitglied der französischen landwirthschaftlichen Gesellschaft, behauptet einen solchen Ersatz in einer Varietät von rothen Rüben gefunden zu haben. (Scient. Amer. S. 97.) R.

Wenn geschälte Kartoffeln während 36 Stunden in einer Lösung von acht Theilen Schwefelsäure auf hundert Theile Wasser zubereitet, dann zwischen Fließpapier getrocknet und schließlich gepreßt werden, erhält man nach der Rundschau eine Masse, die zu verschiedenen technischen Verarbeitungen in hohem Grade geeignet ist und völlig dem Celluloid ähnlich erscheint.

In Frankreich werden daraus Tabakpfeifen in genauer Nachahmung des Meerschaumes hergestellt. Durch starke Pressung erhält das derart gewonnene Material einen so hohen Härtegrad, daß sogar in gelungener Elfenbein-Imitation Billardbälle daraus verfertigt werden können.

(Dr. Koller's Erfindungen und Erfahrnngen.)

Ein von Bay patentirtes neues Eisglas eignet sich zu Fensterscheiben, zur Verzierung von Kästchen, Gehäusen und überhaupt zu Ausschmückungen jeglicher Art. Es sind Scheiben, deren eine Seite glatt und eben, wie gewöhnliches Fensterglas ist, während die andere rauh und rissig, die verschiedensten Eismuster zeigt. Das gerissene Aussehen der einen Oberfläche weißen oder bunten Glases wird gewonnen, indem man auf die Glastafel eine starke Lage eines flüssig angemachten, oder teigigen, mit groben Körnern untermischten Flußmittels oder leicht schmelzbaren Glases aufträgt, und sie dann entweder in der Muffel, oder im offenen Ofen einem starken Feuer aussetzt. Sobald die aufgetragene Masse geschmolzen und die Tafel rothglühend geworden, wird sie aus dem Ofen genommen und rasch erkalten gelassen. Die aufgetragene Schmelzmasse trennt sich nun von der durch sie angegriffenen Unterlage, indem sie auf derselben unzählige Vertiefungen, Schuppen und unregelmäßige Krystallbildungen zurückläßt, welche einander durchdringen und in auffallendem wie durchscheinendem Lichte schöne Effekte geben. Das rasche Erkalten der Schmelzglasschicht kann durch Luftzug oder vorsichtiges Aufspritzen kalten Wassers bewirkt werden. Schützt man nun einige Partien vor der Einwirkung des Flußmittels, so bleiben in diesen unangegriffene Flächen, die sich von den gerissenen deutlich abheben, und gefärbt oder weiß dazu dienen können, Arabesken, Buchstaben u. A. m. auf buntem oder weißem Grunde darzustellen. (Industrieblätter.)

Auszug aus der Vierteljahrs-Revue in Dr. Koller's Erfindungen und Erfahrungen.

Von Dr. Th. Koller.

Unter den neueren Erscheinungen der letzten Zeit verdienen namentlich einige Verbesserungen in der Holzstoff-Fabrikation unsere besondere Aufmerksamkeit. Es war bislang bekanntlich nicht möglich, Papier herzustellen, welches zu mehr als drei Viertel aus geschliffenem Holz besteht, namentlich weil die Trockeneinrichtungen auf die Bildung eines festen Papieres ungünstig wirken; da nämlich das Papier auf die Trockencylinder gespannt und gezogen wird, so kann es sich nicht so zusammenziehen, wie es zum dichten Aneinanderschließen der Fasern erforderlich ist. Die Gesellschaft für Holzstoffbereitung in Grellingen bei Basel hat sich nun ein Verfahren patentiren lassen, welches die Herstellung von Papier aus geschliffenem Holz ohne weiteren Faserzusatz zu ermöglichen bezweckt, und zwar in der Art, daß das Papier durch den Trockenraum weniger gezogen als geschoben wird.

Einen neuen Fortschritt hat die Kunstleder-Fabrikation zu verzeichnen. Das bisher im Handel vorkommende Kunstleder konnte zu Beschuhungszwecken nur eine beschränkte Anwendung finden, weil sich dasselbe unter der Einwirkung der Feuchtigkeit wieder auflöste, in die einzelnen ursprünglichen Abfallstücke zerfiel und daher sich nicht bewähren konnte. Nach dem Verfahren von Emil Pollack in Wien werden die Lederabfälle derart zu Kunstleder verarbeitet, daß das fertige Produkt den Einwirkungen der Feuchtigkeit vollkommen widersteht und sich in Wasser nicht auflöst.

Steuern.

Biersteuer.

Die durch Erlaß der Großh. Mecklenburgischen Zolldirektion zu Schwerin unterm 4. März c. dem Brauereibesitzer Meinhard zu Stargard in Mecklenburg zugestandene Vergünstigung (Umschau S. 68.) ist demselben durch Preuß. Finanz-Ministerial-Erlaß vom 27. März c. III 3942 auch für das Preußische Staatsgebiet zugestanden worden.

Reichs-Stempel-Abgaben.

Erlaß des Preuß. Finanz-Ministers d. d. Berlin, den 24. April 1882. III. 5407.

Kommissionskopien, welche den Abschluß eines Geschäfts, bezw. die Annahme eines Auftrages bekunden, werden, sofern es sich um Waaren oder Sachen handelt, welche nach Maß, Gewicht oder Zahl gehandelt zu werden pflegen, der Tarifnummer 4a des Reichsgesetzes vom 1. Juli v. J. zugerechnet. Stempelfrei bleiben solche Schriftstücke nur, wenn der Werth des Gegenstandes des Geschäftes nicht mehr als 1000 ℳ beträgt und dies aus dem Schriftstücke selbst unzweideutig hervorgeht, — ferner, wenn die Befreiung Nummer 3 Anwendung findet.

Soll die Ablieferung verkaufter Manufakturwaaren, weil dieselben erst angefertigt werden müssen, oder weil der Kunde ihrer nicht sogleich bedarf, erst zu einer späteren Zeit erfolgen, so wird gleichwohl in der Regel nicht ein Zeitgeschäft im Sinne der Tarifnummer 4a vorliegen, also der Steuersatz von 20 ₰ anwendbar sein.

Der Stempelpflicht muß ausschließlich durch Verwendung gestempelter Blankets genügt werden.

Die fernere Frage, ob die von dem Reisenden sogleich nach Ertheilung des Auftrages ausgehändigte und die demnächst von Ihnen selbst dem Auftraggeber übersandte Kommissionskopie stempelpflichtig sei, läßt sich ohne nähere Angaben nur dahin beantworten, daß jedenfalls die von Ihnen selbst übersandte, und wenn der Reisende zur Annahme des Auftrages ohne Vorbehalt, also zum selbstständigen Abschlusse des Geschäftes befugt ist, beide Kommissionskopien unter den oben bezeichneten Voraussetzungen der Abgabe unterliegen. Die Anmerkung 1 zur Tarifnummer 4a a. a. O. stellt außer Zweifel, daß nach der Absicht des Gesetzes jedes von mehreren über das Geschäft ausgestellten Schriftstücken der dort bezeichneten Art versteuert werden muß und keineswegs etwa durch die Versteuerung eines Schriftstückes der Steuerpflicht auch bezüglich anderer auf dasselbe Geschäft bezüglichen stempelpflichtigen Schriftstücke genügt wird.

An
die Herren N. N. in N.

Erlaß desselben d. d. Berlin, den 30. April 1882. III. 5845.

Bei Rückgabe der mittelst Berichts vom 20. d. M. eingereichten Beschwerde der Zuckerfabrik in C. vom 17. d. M. nebst Anlagen erkläre ich mich mit Ew. Hochwohlgeboren Ansicht dahin einverstanden, daß unter „auf Zeit abgeschlossenen Geschäften" im Sinne der Tarifnummer 4a Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 1. Juli v. J. nicht bloß Zeitgeschäfte im Börsenverkehr, und nicht ausschließlich sogenannte Fixgeschäfte, verstanden werden dürfen. — Die vorliegenden, zwischen einem Rübenzuckerfabrikanten und Rübenbauern abgeschlossenen Rübenlieferungsverträge aber deshalb, weil der Preis für Herbstlieferungen (in der Zeit vom 1. Oktober bis 15. November) und für die später erfolgenden Winterlieferungen verschieden festgesetzt ist, als Zeitgeschäfte im Sinne des gedachten Gesetzes zu behandeln, erachte ich nicht für gerechtfertigt und veranlasse Sie, die desfallsige Mehrforderung fallen zu lassen.

Gewerbliches. Betriebskenntniß.

Neues Brauverfahren.

Von Friedrich W. Leykauf in Mögelsdorf, Bayern.

Das Einmaischen erfolgt in Wasser von 40° R. Nachdem man die Maische 5 Minuten durchgearbeitet hat, läßt man sie 10 Minuten stehen. Die überstehende Flüssigkeit wird in den Abläuterbottich gebracht und derselben per Hektoliter ½ Kilogramm abgerührten Hopfens und 15 bis 17 Gramm kohlensaurer Kalk zugesetzt. Die in dem Kessel zurückbleibende dicke Maische wird auf 50°, dann auf 60° erwärmt und nach erfolgter Verzuckerung eine Stunde lang gekocht unter Zusatz von 80 Gramm kohlensauren Kalk per 100 Hektoliter Maische. Darauf wird die zuerst abgenommene Flüssigkeit der Dickmaische wieder zugesetzt. Nach einer Viertelstunde wird die Würze in die Pfanne gepumpt. Während die Würze zwei Stunden in der Pfanne kocht, wird der Hopfen zwei Stunden für sich gekocht und wird sodann, auf 70° abgekühlt, der auf dieselbe Temperatur abgekühlten Maische zugesetzt. Auf der Kühle werden per 100 Hektoliter 60 bis 80 Gramm kohlensaurer Kalk zugesetzt.

Der Anstellhefe werden per ein Liter 15 Gramm Magnesia zugesetzt, um das Mitgähren und Faulen des Eiweißes zu verhindern. (Dr. Koller's Erfindungen und Erfahrungen.)

Entziehung der Abgaben.

Neue Zoll- und Steuer-Defraudationsarten.

Es ist der Versuch gemacht worden, aus Amerika stammende Würste von der Schweiz her einzuführen.

Die Würste waren in mit Schmalz gefüllte Fässer eingelegt und konnten auf diese Weise der Revision leicht entzogen werden.

(Abgesehen davon, daß die Einfuhr von amerikanischer Wurst verboten ist, zahlt solche 12 ℳ, Schmalz nur 10 ℳ Zoll von 100 kg. (Die Redaktion.)

Defraudations-Prozesse im gerichtlichen Verfahren.

Nach einem Erlaß des Kgl. Würtembergischen Steuer-Kollegiums vom 16. Mai d. J. an die unterstellten Zoll- und Steuerbehörden hat das Würtembergische Justizministerium die Würtembergischen Amtsanwälte und Staatsanwaltschaften angewiesen, den Hauptämtern in Zoll- und Steuerdefraudations-Prozessen von dem Anhängigwerden wie von der Erledigung des Prozesses Nachricht zu geben. Kommt dabei die Nachholung einer zurückgebliebenen Abgabe in Frage, und war vor dem gerichtlichen Verfahren ein Strafbescheid nicht erlassen worden, so muß Abschrift des rechtskräftigen Urtheils sammt Urtheilsgründen ertheilt werden.

Gerichtliche Entscheidungen.

Urtheil des II. Strafsenats vom 27. Januar 1882.

StrGB. §§ 28, 29, 78. Preuß. Steuer-O. v. 8. Febr. 1819. § 86. Allerh. CO. v. 10. Jan. 1824 Nr. 5.

I. Wenn bei einer Mehrzahl von Steuervergehen die Strafe für jedes einzelne Vergehen 600 M. event. 6 Wochen Haft nicht übersteigt, so kann die gesammte zu substituirende Freiheitsstrafe nur in Haft von höchstens dreimonatlicher Dauer bestehen.

II. In Steuerstrafsachen ist die Konfiskation der gemißbrauchten Gefäße mit Wirksamkeit gegen den Eigenthümer dieser Gefäße nur auszusprechen, wenn derselbe zu dem Verfahren zugezogen ist.

Aufhebung und anderweitige Entscheidung auf Rev. des kgl. preuß. Provinzial-Steuerdirektors. Gründe: Begründet ist der Vorwurf der Revision, daß die Strafkammer bei Prüfung der Frage, ob die einzelnen Geldstrafen den Betrag von 600 M. übersteigen (§ 28 Abs. 2 des StrGB.) unrichtig verfahren sei. Die Strafkammer schließt aus dem Rauminhalte der Bottiche, ohne Berücksichtigung des Inhaltes des Maischreservoirs, daß die Strafe für die einzelnen Fälle 188 und 196 M. betrage. Da aber in jedem Falle neben einem Bottich auch das Maischreservoir zum Zwecke der Abfüllung gährender und der Zuführung frischer Maische ohne vorgängige Anzeige in der Absicht der Verkürzung der Maischbottichsteuer benutzt worden ist, so durfte für jene Prüfung der Rauminhalt des letzteren nicht außer Betracht bleiben; denn für die Berechnung der Steuer, nach welcher sich die Strafe bemißt (§ 61 der Steuer-O. v. 8. Febr. 1819, GS. S. 102), ist der Rauminhalt der zur Einmaischung oder Gährung der Maische benutzten Gefäße maßgebend (CO. v. 16. Juni 1838, GS. S. 358; Ges. v. 19. April 1854, GS. S. 265; Verordn. vom 1. Juni 1854, GS. S. 266).

Berücksichtigt man auch den Rauminhalt des Maischreservoirs mit, wie festgestellt, 3671 Liter, so stellt sich in den Fällen des Gebrauchs des Bottichs:

Nr.	1	die	Steuer	auf	94,92	M.,	die	Strafe	auf	379,68 M.,
„	2	„	„	„	95,01	„	„	„	„	380,04 „
„	4	„	„	„	95,58	„	„	„	„	382,32 „
„	5	„	„	„	93,57	„	„	„	„	374,28 „
„	7	„	„	„	93,56	„	„	„	„	374,24 „
„	8	„	„	„	92,80	„	„	„	„	371,20 „

Das Urtheil rechnet je 10 M. für je einen Tag Haft. Daraus ergibt sich, daß für keinen der Einzelfälle die Geldstrafe den Betrag von 600 M. und die an ihre Stelle tretende Freiheitsstrafe die Dauer von 6 Wochen übersteigt. Mithin liegen für jeden Einzelfall die Voraussetzungen des § 28 Abs. 2 des StrGB. vor. Der Irrthum der Strafkammer ist also für die Frage, ob gemäß § 28 Abs. 2 des StrGB. die Geldstrafe jedes Einzelfalles in Haft umgewandelt werden durfte, ohne Belang.

Für alle 58 Fälle zusammen verhängt das angefochtene Urtheil eine Strafe von 21931 M. 40 $^{79}/_{229}$ ₰. Bei richtiger Rechnungsweise wären an Strafen zu verhängen gewesen:

in	16	Fällen	des	Gebrauchs	des	Bottichs	Nr.	1	zusammen	6074,88 M.
„	3	„	„	„	„	„	„	2	„	1140,12 „
„	16	„	„	„	„	„	„	4	„	6117,12 „
„	3	„	„	„	„	„	„	5	„	1122,83 „
„	17	„	„	„	„	„	„	7	„	6362,08 „
„	3	„	„	„	„	„	„	8	„	1113,60 „
in	allen	58	Fällen	. . . . .					zusammen	21930,63 M.

Der Defraudationsstrafe von zusammen 21931 M. 40 $^{79}/_{229}$ ₰. nach dem Urtheile (richtig 21930,63 M. betragend) ist von der Strafkammer für den Unvermögensfall eine dreimonatliche Haft substituirt. Nach Ansicht der Revision hätte aber der Geldstrafe eine Gefängnißstrafe bis zu dem für Branntweinsteuervergehen zulässigen Höchstbetrage substituirt werden müssen. Dieser Ansicht kann jedoch nicht beigetreten werden.

Die verhängte Geldstrafe von 21931 M. 40 $^{79}/_{229}$ ₰. stellt sich nicht als eine Gesammtstrafe im gesetzlichen Sinne (StrGB. § 74), sondern nur als Summe der für die verschiedenen Vergehensfälle verwirkten Geldstrafen dar. Zum Zwecke der Feststellung der zu substituirenden Freiheitsstrafe ist daher nicht von dem Gesammtbetrage der verwirkten Geldstrafen, sondern von den einzelnen Geldstrafen auszugehen. Für die Feststellung der an Stelle der letzteren tretenden Freiheitsstrafen ist allein § 28, für die an Stelle der mehreren Freiheitsstrafen tretenden Strafsumme allein § 78 Abs. 2 des StrGB. maßgebend (Urtheil des III. Straff. RG. vom 9. Juli 1881, Entsch. Bd. 4 S. 367). Das Gegentheil läßt sich nicht mit der Revision daraus herleiten, daß § 28 Abs. 2 von der erkannten Strafe (in der Einheit) spricht; denn, da von dem Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen erst im 5. Abschnitte des 1. Theils des StrGB. (§§ 73 ff.) gehandelt wird, konnte im Abschnitt 1 dieses Theils, also im § 28, von einer Mehrheit von diesen nicht die Rede sein.

Hiernach war die Strafkammer gemäß § 28 Abs. 1 des StrGB. berechtigt, für jeden Defraudationfall eine Haftstrafe zu substituiren. Die Haftstrafen sind zwar im Urtheile nicht ausgeworfen. Aus den Erwägungen oben zu 2 und aus dem Umstande, daß die Strafkammer auf je 10 M. Geldstrafe 1 Tag Haft rechnet, ergibt sich indeß, daß in den

16	Fällen	des	Gebrauchs	des	Bottichs	Nr.	1	je	38,
3	„	„	„	„	„	„	2	„	39,
16	„	„	„	„	„	„	4	„	39,
3	„	„	„	„	„	„	5	„	38,
17	„	„	„	„	„	„	7	„	38,
3	„	„	„	„	„	„	8	„	38,

Tage Haft zu substituiren waren. Existirte für eine mehrfach verwirkte Haft keine Grenze des Gesammtbetrages, so wären den Geldstrafen zusammen 2223 Tage Haft zu substituiren gewesen.

Es erübrigt noch die Prüfung, ob die Strafkammer befugt war, an Stelle der substituirten einzelnen Haftstrafen eine Strafsumme von 3 Monaten festzusetzen. In dieser Hinsicht muß anerkannt werden, daß der Wortlaut des § 78 Abs. 2 des StrGB. der Auffassung der Strafkammer nicht zur Seite steht; denn Satz 1 spricht nur von einem Höchstmaße der Gefängnißstrafe, Satz 2 von einem Höchstmaße bei einer Mehrheit von Geldstrafen, die wegen Uebertretungen erkannt sind, während im vorliegenden Falle eine Gefängnißstrafe nicht und eine Konkurrenz von Vergehen in Frage steht. Gleichwohl ist der Ansicht der Strafkammer beizutreten, daß § 78 Abs. 2 auch für die Umwandlung mehrerer wegen Vergehen erkannter Geldstrafen in Haft ein Höchstmaß von 3 Monaten Haft festgesetzt. Daß dieser Umwandlung in § 78 nicht gedacht ist, erklärt sich historisch aus dem Umstande, daß der Entwurf des StrGB. Haft bei Vergehen und die Umwandlung einer wegen eines Vergehens erkannten Geldstrafe in Haft nicht gestattete, damals also die Fassung des § 78 alle denkbaren Fälle mitumfaßte, eine Aenderung der Fassung aber unterblieben ist, obwohl bei den Berathungen im Reichstage die Haft auch in den Fällen der §§ 185, 186 zugelassen und dem § 28 der gegenwärtige Abs. 2 zugefügt wurde. Aus den Vorschriften in den §§ 74, 75, 77 erhellt jedoch unzweifelhaft die Absicht des Gesetzgebers für alle Fälle der Realkonkurrenz den einzelnen Arten der Freiheitsstrafen ein Höchstmaß zu bestimmen. Im § 78, der sich an jene Vorschriften anschließt, giebt sich der Wille des Gesetzgebers kund, auch alle an die Stelle von Geldstrafen tretenden Freiheitsstrafen im Höchstmaße zu begrenzen. Es kann sich daher nur noch fragen, welches Höchstmaß für einen Fall der vorliegenden Art vom Gesetzgeber gewollt ist. Hierbei kommt in Betracht, daß nach § 77 Abs. 2 eine mehrfach verwirkte Haft, ohne Unterschied, ob sie für Uebertretungen oder für Vergehen verhängt wird, niemals die Dauer von 3 Monaten übersteigen darf. Was für prinzipaliter verhängte Haftstrafen gilt, muß sachgemäß auch bei substituirten Haftstrafen Platz greifen. Die Ansicht der Strafkammer erscheint demnach begründet.

Die Revision macht gegen die Auffassung der Strafkammer noch geltend, daß sie zu dem auffallenden Ergebniß einer weniger schweren Bestrafung der 58 Einzelfälle führt, als im Falle einer durch eine selbständige Handlung herbeigeführten Hinterziehung des gleichen Steuerbetrages (21930,63 M.) eintreten mußte. Dieser Erwägung kann aber eine entscheidende Bedeutung nicht beigemessen werden. Denn derartige Unzuträglichkeiten sind eine nothwendige Folge zahlenmäßiger Grenzen und ihr Kreis würde auch bei der von der Revision versuchten Gesetzesauslegung nur eine unerhebliche Einengung

erfahren. Der Vorwurf einer Verletzung der §§ 28, 29 des StrGB. trifft daher nicht zu.

Begründet ist dagegen die weitere Rüge, daß die Strafkammer nicht auf Konfiskation der zur Defraudation gebrauchten Gefäße erkannt hat. Diese Konfiskation ist nach § 66 der Steuer-O. v. 8. Februar 1819 und nach Nr. 5 der CO. vom 10. Januar 1824 eine nothwendige Folge des strafbaren Mißbrauchs. Sie muß daher bei der Bestrafung desjenigen, der die Gefäße gebraucht, ausgesprochen werden, ohne Unterschied, ob dieselben dem Bestraften gehörten oder nicht. Die Strafkammer begründet die Unterlassung einer Entscheidung über die Konfiskation durch die Erwägung, daß die Einziehung bereits durch das in dieser Sache ergangene Urtheil v. 20. Dezember 1880 ausgesprochen und dieser Punkt des Urtheils durch das aufhebende Revisionsurtheil vom 11. März 1881 nicht berührt worden sei. Das Revisionsurtheil hat aber das Urtheil vom 20. Dezember 1880 in Ansehung aller drei Angeklagten nebst den dem Urtheile zu Grunde liegenden Feststellungen, mithin das gesammte Urtheil aufgehoben. Die Worte des Revisionsurtheils „in Ansehung der drei Angeklagten" enthalten keine Einschränkung, sondern gemäß § 397 der StrPrO. eine Erstreckung der Entscheidung, nämlich auf diejenigen Angeklagten, welche die Revision nicht eingelegt hatten. Gemäß § 394 der StrPrO. mußte daher die Strafe der Einziehung jetzt ausgesprochen werden, obwohl der Rittergutsbesitzer A. nach den Urtheilsgründen Eigenthümer der Gefäße ist. Es muß freilich als allgemeiner Grundsatz anerkannt werden, daß in das Eigenthum eingreifende Entscheidungen von so schwerwiegender Bedeutung nicht getroffen werden dürfen, ohne daß dem unmittelbar Betroffenen die Möglichkeit gewährt ist, in dem vorausgegangenen Verfahren mit seinen Einreden gehört zu werden. Nur als eine einzelne Anwendung dieses Grundsatzes stellen sich die Vorschriften in den §§ 477 ff. der StrPrO dar. Eine analoge Anwendung derselben ist deshalb für gleichliegende Fälle statthaft. Demgemäß hätte allerdings der dritte Eigenthümer der Bottiche zu dem im untergebenen Falle eingeleiteten Verfahren in entsprechender Anwendung der §§ 477 ff. a. a. O. zugezogen werden sollen und, da dies unterblieben, wird das Erkenntniß gegen ihn, wenn er die Herausgabe der Bottiche verweigert, nicht als wirksam oder vollstreckbar erachtet werden können. Dies darf aber nicht hindern, dem Angeklagten C. gegenüber die Einziehung der Gefäße als die nothwendige gesetzliche Folge des Steuervergehens auszusprechen.

Verkehrs-Erleichterungen und Steuerbefreiungen.

Aus dem Jahresbericht der Handelskammer zu Straßburg für die Zeit vom 1. August 1880 bis 31. August 1881.

Veredlungsverkehr.

Nachdem das Kaiserliche Ministerium zu Straßburg im November v. J. der Handelskammer die Mittheilung gemacht hatte, daß in Frankreich im Vogesen-Departement eine Agitation für Erlangung einer besonderen französischen Zollbegünstigung für rohe zum Zwecke des Bedruckens nach Elsaß-Lothringen gesandte und von dort bedruckt nach Frankreich wieder eingeführte französische Gewebe bestehen soll, ersuchte genanntes Ministerium um eine gutachtliche Aeußerung über folgende Punkte: Ob und beziehungsweise in welchem Maße eine Begünstigung der Veredlung französischer Produkte in Elsaß-Lothringen den Gesammt-Interessen der inländischen Industrie entspricht und ob die den deutschen Webern und Spinnern durch solche Begünstigung bereiteten Nachtheile größer sind, als der den inländischen Veredlungsanstalten zufließende Nutzen. Die Kammer antwortete mit einem Berichte, der wie folgt schließt:

Es ist sehr zu wünschen, daß dieses gute Einvernehmen zwischen Druckern und Färbern einerseits und Webern und Spinnern anderseits fortbestehe und, nach Einholung des Gutachtens von Industriellen unseres Bezirks, glauben wir, daß alle Aussicht hiezu vorhanden ist, wenn der status quo aufrecht erhalten wird. Mit anderen Worten, wir sind der Ansicht, daß, mit Rücksicht auf die Vortheile, welche den Druckereien aus der zeitweiligen Zulassung, d. h. dem Veredlungsverkehr erwachsen, letzterer beizubehalten ist und zwar unter denselben Bedingungen, wie es bis jetzt auf Grund der Gesetzgebung und der bestehenden Handelsverträge gehandhabt wurde; aber Angesichts der Lage der Spinnerei und Weberei ist durchaus darauf zu bestehen, demselben keine weitere Ausdehnung zu geben.

Wir erlauben uns noch zu bemerken, daß die Kammer im gegenwärtigen Sachverhalte sich nicht auf den Standpunkt absoluter Principien, sondern auf denjenigen der Opportunität stellen wollte, da Opportunität in industriellen und kommerziellen Fragen stets eine Hauptrolle spielen soll.

Kassen- und Rechnungswesen.

Ueber Etatswesen.

Aus Herrmann Meißner's Preuß. Verwaltungskunde.

(Schluß.)

Um, namentlich bei den Betriebs-Verwaltungen, die Ueberzeugung zu gewinnen, daß die Etatsansätze der Wirklichkeit entsprechen, empfiehlt es sich, daß am Schlusse der Etats der wirkliche Betrag des baaren Ueber- resp. Zuschusses in den letzten drei Etatsjahren nachrichtlich vermerkt und jede erhebliche Abweichung des Durchschnittsbetrages von dem neuen Etats-Resultate kurz erläutert werde. (Circ.-Erl. des Min. für Handel ꝛc. an die Bergbehörden vom 12. März 1849, V. 1416.)

Im Uebrigen sind die Etatsentwürfe in formeller Hinsicht jedesmal nach dem zuletzt vollzogenen Etat und nicht nach dem letzten Etats-Entwurfe, jedoch, wie sich von selbst versteht, mit Hinzufügung der Balance gegen die Zahlen des letzten Etats, anzufertigen, wobei namentlich nicht außer Acht zu lassen ist, daß für einzelne Titel des Etats zuweilen ein verschiedenes Schema und zwar mit denjenigen Kolonnen, wie sie der letzte Etat enthält, in Anwendung zu bringen ist. Circ. des Min. des Innern vom 15. Januar 1856 (Min.-Bl. S. 26.) — Die Gründe für die Abweichungen der neuen Etatsansätze von denen des zuletzt vollzogenen Etats sind in der Spalte für „Bemerkungen" anzugeben. Eine bloße Bezugnahme auf die hinsichtlich der stattgefundenen Abweichungen etwa erlassenen Verfügungen oder erstatteten Berichte genügt indeß nicht. Die Angabe spezieller Gründe ist schon deshalb erforderlich, damit die zur Korrevision berufene Finanz-Behörde in der Lage ist, sich aus dem bei ihr zur Vorlage gelangenden Material ausreichend zu informiren. Vergl. das Circ.-Reskr. des Min. der geistl. ꝛc. Angel. vom 16. Januar 1833 (v. Kamptz Ann. Bd. 17 S. 83). — Etats-Deklarationen gelten als neue Etats. Die Ansätze neuer Etatsentwürfe sind deshalb mit denen der Etats-Deklaration, nicht aber mit denen der zuletzt vollzogenen vollständigen Etats zu vergleichen.

Für die Etats der Institutenkassen bestehen im Wesentlichen gleiche Formen, jedoch mit der Maßgabe, daß bei solchen Kassen, welche mit einem dem betreffenden Institute eigenthümlich angehörenden Kapitale wirthschaften und ihre Nettoeinnahme weder zu oberen Staatskassen abzuführen verpflichtet, noch ihren Ausgabe-Bedarf voll aus Staatskassen zu beziehen berechtigt sind, der Abschluß sich auf den Nachweis über Vermehrung oder Verminderung des Kapitals zu erstrecken hat.

3. Eintheilung. Für die innere Einrichtung und Eintheilung der auf den Staatshaushalt bezüglichen Etats sind, wenn nicht anderweite Bestimmungen ergangen sind, die Kapitel und Titel maßgebend, welche der letzte, gesetzlich festgestellte Staatshaushalts-Etat und dessen Unterlagen (Budgets) für den betreffenden Verwaltungszweig ergeben. In den Kassen-Etats sind daher die Einnahmen und Ausgaben in dem Rahmen der Budgets in Ansatz zu bringen. Dies findet indeß keine Anwendung auf diejenigen Kassen-Etats und Theile von Kassen-Etats für die Hauptkassen und die Central-Kasse, in welchen die in anderen spezielleren Kassen-Etats nach Kapiteln und Titeln ausgebrachten Einnahmen und Ausgaben nur summarisch nach Verwaltungsbezirken oder Verwaltungszweigen rekapitulirt werden. Machen eigenthümliche Verhältnisse Abweichungen von der bisherigen Kapitel- bezw. Titeleintheilung nöthig, so sind solche besonders zu erläutern. Im Allgemeinen ist eine Vermehrung der Zahl der Kapitel und Titel nur ganz ausnahmsweise, wenn eben besondere Verhältnisse es unumgänglich nothwendig machen, statthaft.

Einfuhr der durch die Höhe ihrer Zollerträge wichtigsten ausländischen Waaren in den freien Verkehr des Deutschen Zollgebietes während des Monats März, sowie auch für die Zeit vom 1. Januar bis Ende März 1882.

Benennung der in den freien Verkehr eingeführten Gegenstände (auch Nummer des Zolltarifs).		Einfuhr in den freien Verkehr im Monat Januar 1882.	Darunter von: den deutschen Zollausschlüssen Bremen und Hamburg-Altona.	Oesterreich-Ungarn.	Frankreich.	Belgien.	den Niederlanden.	Großbritannien.	Vom 1. Januar bis Ende März 1882 sind in den freien Verkehr eingeführt.	Nach der Berechnung an Zoll aufgekommen in 1000 Mark.	Gegen denselben Zeitraum des Vorjahres sind eingeführt mehr + weniger —
		Mengen von 100 Kilogramm netto.									
Baumwollengarn, eindräthg., roh	2 c 1	a) 7 928	532	14	54	249	753	4 178	21 765	*447*	+ 1 55
„ zweidräthg., „	2 c 2	b) 7 589	850	51	17	114	77	6 393	19 663	*502*	+ 3 811
Undichte baumw. Gewebe, Spitzen und Stickereien	2 d 5 u. 6	c) 462	86	10	82	8	11	229	1 165	*263*	+ 147
Roheisen aller Art	6 a	161 765	20 102	622	275	1 614	1 720	137 391	449 678	*450*	+ 98 472
Eisenwaaren, grobe (incl. Drahtstifte)	6 e 2	7 867	1 504	1 113	2 528	613	394	1 346	20 680	*178*	+ 979
Weizen	9 a	d) 291 478	17 982	94 500	614	34 081	14 108	1 105	1 510 844	*1 526*	+ 442 405
Roggen	9 a	e) 445 587	35 947	39 719	66 918	32 603	19 457	—	1 587 479	*1 604*	+ 218 044
Hafer	9 a	(f 337 668	10 732	73 315	1 093	16 788	17 222	72	889 934	*899*	+ 557 909
Gerste	9 b	g) 294 723	75 972	150 098	11 549	12 942	1 081	222	962 608	*486*	+ 130 748
Mais	9 b	h) 138 730	63 179	12 036	1 895	14 408	6 064	806	485 028	*246*	— 155 826
Bau- und Nutzholz, europ. weiches, roh	13 c 1	i) 348 968	5 085	255 042	1 600	48	3 893	—	959 228	*96*	+ 27 677
Desgl. „ „ gesägt	13 c 2	k) 263 240	25 270	189 300	792	498	2 054	23	663 324	*166*	+ 90 218
Maschinen (außer Lokomotiven und Lokomobilen)	15 b 2	l) 20 317	3 799	1 231	1 462	1 485	1 502	9 052	55 818	*195*	+ 7 347
Kleider, Putzwaaren ꝛc.	18 a–d	m) 193	29	11	78	17	21	13	419	*166*	— 22
Leder, lohgar. ꝛc. (einschl. Sohlleder)	21 a u. b	3 102	1 491	110	385	492	184	301	8 273	*214*	— 2 921
Leinengarn, roh	22 a	11 172	92	6 303	481	2 950	243	903	29 580	*218*	— 2 027
Leinwand, Zwillich, Drillich, roh	22 e	7 055	1 818	752	26	235	196	3 961	16 937	*229*	+ 809
Arak, Rum, Franzbranntwein	25 b	2 397	893	2	631	9	494	316	7 066	*339*	— 675
Wein und Most in Fässern	25 e 1	n) 44 491	7 165	7 476	21 987	675	989	365	94 302	*2 263*	+ 20 051
Schaumwein in Flaschen	25 e 2	3 281	315	18	2 850	84	6	1	7 237	*547*	+ 513
Butter, auch künstliche	25 f	o) 3 620	347	2 515	257	2	87	1	9 384	*180*	+ 2 243
Fleisch, frisch und zubereitet	25 g 1	p) 7 868	4 123	121	51	1 453	762	391	25 409	*503*	— 39 961
Apfelsinen, Citronen ꝛc., frische	25 h 1	q) 16 691	7 929	2 738	327	167	1 255	538	37 802	*434*	+ 3 278
Korinthen	25 h 2	4 717	2 699	228	22	324	409	154	12 348	*296*	+ 1 037
Rosinen	25 h 2	r) 6 301	2 229	419	206	16	2 036	124	15 981	*384*	— 1 280
Mandeln	25 h 3	s) 1 518	595	44	92	—	51	204	4 134	*124*	+ 124
Pfeffer	25 i	1 529	791	1	—	3	148	564	7 465	*573*	+ 2 622
Häringe (Maßstab: Faß)	25 k	t) 30 719	5 470	5	2 647	278	3 000	12 622	162 570	*487*	— 6 620
Kaffee, roher	25 m 1	95 233	45 434	150	807	7 882	30 027	8 842	299 149	*11 966*	+ 23 566
Kakao in Bohnen	25 m 3	u) 2 262	1 122	—	139	253	66	334	6 692	*254*	+ 669
Käse	25 o	v) 3 254	208	67	382	10	307	15	7 742	*155*	+ 247
Obst, getrocknetes ꝛc.	25 p 2	8 627	1 342	6 863	17	93	35	6	24 699	*110*	— 11 653
Mehl von Getreide und Hülsenfrüchten	25 q 2	30 914	400	18 923	8 452	412	1 431	133	79 173	*242*	— 103 153
Reis, polirter und unpolirter	25 s	w) 86 573	59 949	36	96	1 497	12 143	994	233 284	*798*	+ 52 497
Salz, mit Einschl. des denaturirten	25 t	25 742	328	2	3 900	66	50	20 179	75 576	*729*	— 3 209
Tabakblätter, unbearbeitete	25 v 1	x) 20 340	13 939	348	3	155	4 100	—	57 013	*4 846*	+ 14 664
Cigarren	25 v 2 α	306	185	10	8	7	69	1	891	*241*	+ 167
Rauchtabak, Carotten ꝛc.	25 v 2 β	205	149	7	2	3	15	1	951	*171*	— 34
Thee	25 w	1 185	484	1	3	5	369	300	3 860	*386*	+ 304
Zucker, raffinirter	25 x 1	1 205	457	2	297	6	427	1	4 354	*151*	— 1 370
Leinöl in Fässern	26 a 4	32 543	5 585	3	318	2 240	20 344	3 753	76 155	*305*	+ 4 314
Schmalz von Schweinen und Gänsen	26 c 1	y) 27 205	15 881	19	48	2 521	659	1 432	72 958	*730*	— 22 886
Petroleum	29	z) 200 877	114 784	8	201	26 166	8 357	225	1 048 632	*6 292*	— 80 264
Zeugwaaren von reiner Seide	30 e	†) 227	4	6	113	2	2	4	524	*314*	+ 30
Desgl. von Seide und Baumwolle	30 f	*) 170	6	3	73	3	3	9	386	*116*	+ 11
Eier von Geflügel	37 b	†*) 22 297	74	16 307	242	18	2 462	—	41 261	*146*	+ 13 174
Pferde (Maßstab: Stück)	39 a	**) 7 433	1 304	1 198	365	1 210	460	—	18 931	*189*	+ 520
Schweine (Maßstab: Stück)	39 f	aa) 81 696	9 492	24 279	1 078	77	1 161	11	230 847	*577*	— 9 045
Wollengarn (außer Genappes ꝛc., Garn)	41 c 3	cc) 10 867	1 032	841	1 397	2 592	344	4 056	29 489	*553*	+ 1 958
Tuch- und Zeugwaaren, wollene unbedruckte	41 d 5	1 032	182	45	342	75	85	275	3 175	*471*	— 1 732

Darunter außerdem (in 100 kg n.): a) v. d. Schweiz 2 148; b) v. d. Schweiz 87; c) v. d. Schweiz 36; d) v. Rußland 103 749, v. d. Schweiz 6 053; v. d. Vereinigt. St. v. Amer. 18 842; e) v. Dänemark 5 681, v. Rußland 240 995; f) v. Rußland 214 529; g) v. Dänemark 5 387, v. Rußland 29 558; h) v. Rußland 33 739, v. Vereinigt. St. v. Amer. 3 052; i) v. Rußland 80 841; k) v. Norwegen 6 740, v. Rußland 27 861; l) v. d. Schweiz 1 521; m) v. d. Schweiz 23; n) v. d. Schweiz 644, v. Italien 2 247; o) v. Rußland 288, v. d. Schweiz 111; p) v. d. Vereinigt. St. v. Amer. 796; q) v. Italien 3 011; r) v. Italien 660; s) v. Italien 508; t) v. Norwegen 5 207 (Faß); u) v. d. Schweiz 293; v) v. d. Schweiz 2 194; w) v. Dänemark 2 625; x) v. d. Vereinigt. St. v. Amer. 1 238; y) v. d. Vereinigt. St. v. Amer. 5 865; z) v. d. Vereinigt. St. v. Amer. 46 689; †) v. d. Schweiz 96; *) v. d. Schweiz 73; **) v. Rußland 1 360, v. Italien 1 560; **) v. Dänemark 837, v. Rußland 1 939, v. d. Schweiz 116 (Stück); aa) v Rußland 43 701 (Stück); cc) v. d. Schweiz 562.

DIE ZOLLGRENZE AN DER UNTEREN ELBE.

Maßstab 1: 200000.

Entworfen v. Bodenstein, Berlin. Lith. v. C. Decker, Celle.

ZEICHEN - ERKLÄRUNG.

Grenze des Zollbezirks. Hauptzollamtsbezirks. Grenze des Hauptamtlichen Zollbezirks. Grenze des Hauptamtsbezirks. Eisenbahn.

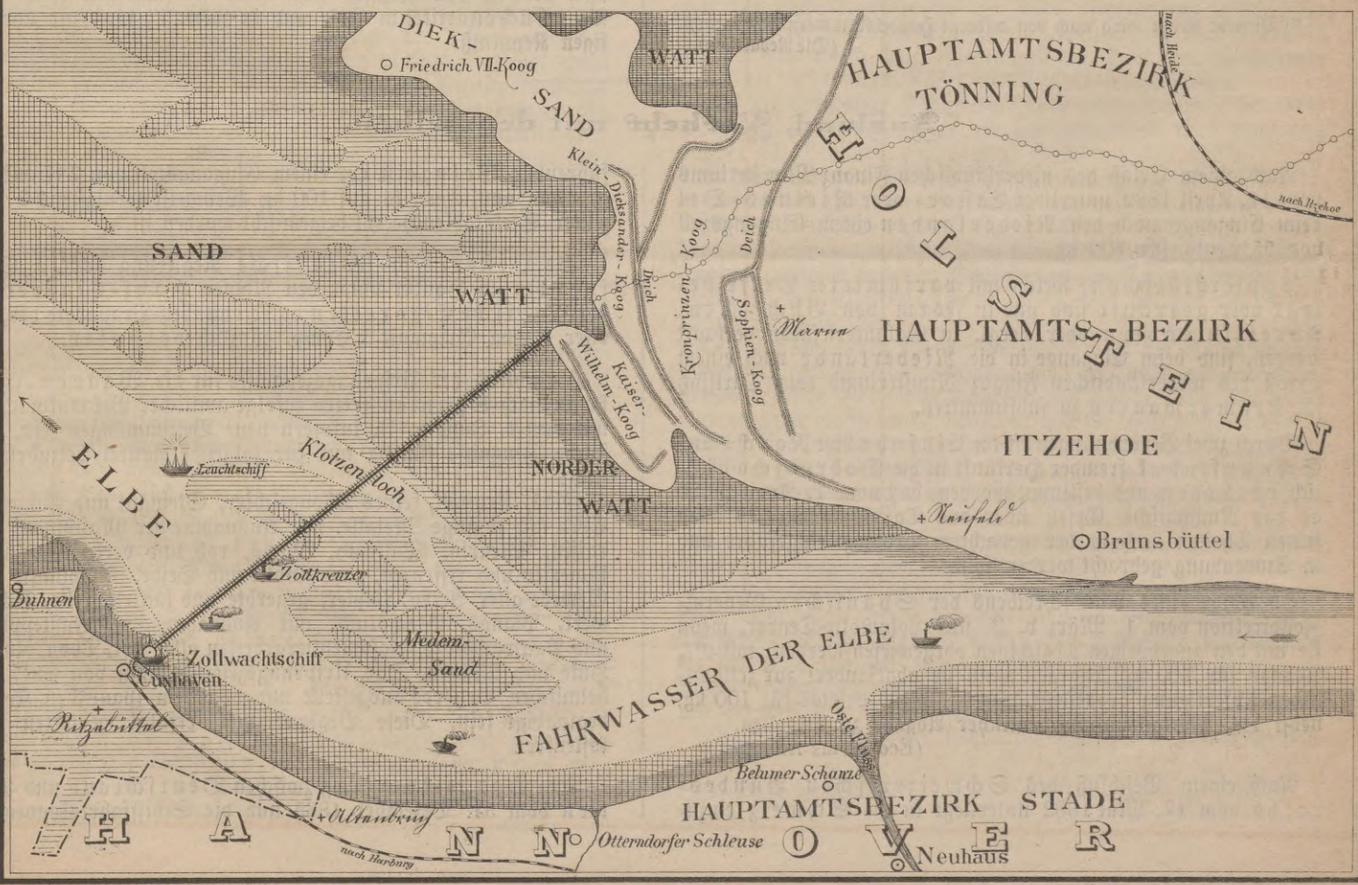
HAUPT-ZOLLAMT an der Grenze. Neben-Zollamt I. Klasse. Neben-Zollamt II. Klasse. Unter-Steueramt.

Orte ohne Zollstätte. Dorf. Hamburgisches Gebiet im Zollinlande. Hamburgisches Gebiet im Zollauslande. Preußisches Gebiet theils im Zollinlande theils an der Zollgrenze.

1. DIE ZOLLGRENZE GEGEN DIE FREIE UND HANSESTADT HAMBURG.



2. DIE ZOLLGRENZE AN DER ELBMÜNDUNG.



Wünsche. — Verbesserungsvorschläge.

Aus dem Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer zu Stuttgart pro 1881.

An Wünschen und Anträgen zeigten sich die diesjährigen Berichte besonders ergiebig. Wir haben dieselben im Einzelnen untersucht und geeignetenfalls sofort an maßgebende Stelle übermittelt. Hier seien von den verschiedenen Zoll-Desiderien die dringendsten erwähnt. Wiederholt wurden die vorjährigen Beschwerden über die im Verhältniß zu den rohen Marmorplatten ungenügende Verzollung von Marmorwaaren, sowie über den Identitätsnachweis des aus ausländischem Korn hergestellten Mehls vorgebracht, welchen die Zolltarifnovelle nunmehr Rechnung trägt. Auch auf die Lederbranche nimmt die Deklaration des Bundesraths vom 1. April dieses Jahres billige Rücksicht. Wie schon in früheren Berichten dargelegt worden, hat zwar der erhöhte Lederzoll die amerikanische und australische Einfuhr derart beschränkt, daß der Sohllederfabrikant wieder verkaufen kann, wenn auch häufig nur zum Selbstkostenpreis. Nun wird aber sehr geklagt, daß die englischen Spaltleder und die englischen und belgischen Lohgarhäute, welche die Preise des einheimischen Ober- und Vacheleders drücken, zu einem Zoll von 18 ℳ bei uns eingeführt werden. Der Umstand, daß die Zollbeamten unmöglich alle Sorten ungefettete Leder von gefetteten unterscheiden könnten, habe die mißliche Folge, daß Tausende von Centnern ungefetteten Leders (Sohlleder und ungefettetes Riemenleder) als gefettete Leder für 18 ℳ eingingen, während sie mit 36 ℳ hätten verzollt werden sollen. Gegen solche Gesetzesumgehungen beantragte der Würtemb. Gerberverein, als Vorbeugungsmittel, höheren Orts einen Einheitszoll und zwar von 36 ℳ für alle Sorten Leder einzuführen, ohne Unterschied, ob Sohlleder oder Oberleder, ob gefettet oder nicht gefettet. Der Antrag wurde indessen höheren Orts als inopportun befunden, gab aber doch dem Bundesrath Veranlassung, in dem amtlichen Waarenverzeichniß zum Zolltarif eine schärfere Definition des Begriffs „Sohlleder" zu geben.

Von einer großen Anzahl unserer Lederfabrikanten wurde zugleich der wiederholte Wunsch nach zollfreier Einfuhr der Eichenrinde vorgebracht.*) Uebereinstimmend wird von verschiedenen Fakrikanten beklagt, daß das nothwendigste Gerbmaterial, weil im eigenen Lande kaum $^1/_3$ des Bedarfs produzirt werde, außer den bedeutenden Transportkosten auch noch durch den Zoll vertheuert werde. „So lange noch", besagt ein Bericht, „der Würtemb. Gerber genöthigt ist, den größten Theil seines Bedarfs an Rinden vom Ausland zu beziehen, wäre die Aufhebung des Rindenzolls gewiß gerechtfertigt, namentlich auch, weil die Absicht einer Beförderung der Interessen der Waldbesitzer, wie aus dem anhaltenden Mangel an Rinde hervorgeht, kaum gewürdigt und erreicht wird." „Der Zoll auf Rinden", äußert sich ein anderer Fabrikant, „die zu $^2/_3$ Theilen von Frankreich und Ungarn bezogen werden müssen, liegt schwer auf der Gerberei und wenn derselbe nicht aufzuheben ist, so sollte doch billigerweise für solche Waaren, die ins Ausland gehen, eine Rückvergütung gewährt werden."

Gegenüber dem obenerwähnten Einheitszoll für Leder beantragt die Tuchbranche die Aufstellung einer Progression, eines Staffelzolles für ausländische feinere Qualitäten.

Nicht unerwähnt können wir endlich lassen, daß die Leinöl-Fabriken aus den schon im Vorjahr dargelegten Gründen von der baldigen Erhöhung des Zolls auf Leinöl und Einführung bezw. Erhöhung eines solchen auf die vegetabilischen und mineralischen Schmieröle die Fortdauer ihres Betriebs abhängig sehen, während auf der andern Seite die Lack- und Seifenfabrikation die Frage anregt, ob nicht, da die inländische Produktion nicht genüge, der Zoll auf Leinöl aufgehoben werden solle.

Schließlich sei hier noch einer Klage von allgemeinem Interesse gedacht, welche schon in früheren Jahresberichten wiedergekehrt ist. Dieselbe betrifft die mangelhafte Zusammenfassung der Waarengattungen des Gesetzes über die Statistik des Waarenverkehrs, welche aus der Droguen-, Küchenartikel-, Portefeuille-, Schirm- und Spielwaarenbranche auch heuer wieder mit dem Hinweis auf die Mannigfaltigkeit ihrer Artikel und auf die zeitraubenden Gewichtsermittlungen vorgebracht werden. Abhilfe ist schon deshalb geboten, weil eine zu große Belästigung nur Gesetzesumgehungen und ungenaue Deklarationen provozirt. Wohl steht derselben der enge Zusammenhang mit dem Zolltarif im Wege, da sie eine entsprechende Aenderung der Positionen des letzteren, welche nur im Wege des Gesetzes herbeigeführt werden kann, zur Voraussetzung hat. Wir bringen auch deshalb den Wunsch nach einer selbständigen Abtheilung für „Küchenartikel in Holz und in Metall" bloß zur vorläufigen Kenntniß.

*) Dieselbe Klage wird auch von anderen Handelskammern vorgebracht. (Die Redaktion.)

Ausland, Verkehr mit demselben.

Nach einem Erlaß des niederländischen Finanz-Ministeriums vom 11. April 1882 unterliegt Castor- oder Ricinus-Oel beim Eingange nach den Niederlanden einem Eingangszoll von 55 Cents. für 100 kg.

Papierblättchen, welche mit parfümirter Seife belegt oder getränkt sind und in Form von Büchelchen, Abreißkalendern oder dergl. in Galanterieläden verkauft werden, sind beim Eingange in die Niederlande nach einem Erlaß des niederländischen Finanz-Ministeriums dem Tarifsatz für Kramerwaaren zu subsummiren.

Durch zwei Verordnungen ist die Einfuhr von Rauch- und Schnupftabak fremder Herkunft in die Dobrudscha gänzlich verboten und bestimmt worden, daß vom 1. April d. J. ab das Rumänische Gesetz über das Tabaksmonopol in allen seinen Theilen auch in der gedachten Provinz eingeführt und in Anwendung gebracht werden soll.

In Folge eines Rundschreibens der Spanischen General-Zolldirektion vom 1. März d. J. sind Lokomotiv-Tender, wenn sie mit den zugehörigen Maschinen vorgewiesen werden, mit $2^1/_2$ Pesetas für 100 kg, dagegen wenn sie abgesondert zur zollamtlichen Abfertigung vorgestellt werden, mit 9 Pesetas für 100 kg, nebst $1^1/_2$ Pesetas außerordentlicher Abgabe zu verzollen.
(Eco de las Aduanas.)

Nach einem Beschluß des Schweizerischen Bundesraths vom 17. Mai 1882 unterliegt in die Schweiz einzuführender Weingeist nur einem Eingangszoll von 7 Frank per q, wenn amtlicherseits auf 100 kg Weingeist wenigstens 3 Deziliter Steinkohlentheeröl beigemischt worden ist.

Die Oesterreich-Ungarische Regierung hat die Einfuhr der im Handel unter den Namen Hanf-Cigaretten oder indische Cigaretten vorkommenden Präparate der Pariser Firma Grimault & Comp. gänzlich verboten.

Hinsichtlich der Ursprungszeugnisse für die Waaren-Einfuhr nach Spanien treten zufolge amtlicher Bekanntmachung mit dem 1. Juni d. J. insofern neue Bestimmungen ein, als solche Zeugnisse künftig nur für folgende Artikel beizubringen sind:

Glas, Krystall, feines Thongeschirr, Steingut und Porzellan, Eisen und sonstige Metalle, mit Ausnahme der Maschinen, Paraffin, Stearin, Wallrath, Wachs, roh und verarbeitet; Parfümerien und Essenzen, rohe Wolle und Seide, Gespinnste und Gewebe aller Arten, Papier, gegerbte und lackirte Felle, Schuhwerk, Pianos, Wachstuch, mit Ausnahme von Fußteppichen und Packwachstuch, Posamentierarbeiten aller Art, Thon, Zucker, Hüte und Mützen. Das Ursprungszeugniß muß von einer einheimischen Behörde ausgestellt und von dem spanischen Konsul beglaubigt sein. Diese Beglaubigung erfolgt gebühren- und kostenfrei.

Der Handelsvertrag zwischen Deutschland und Italien vom 31. Dezember 1865 und die Schifffahrtskonvention

vom 14. Oktober 1867 bleiben zufolge Uebereinkommens beider Regierungen bis zum 30. Juni 1883 in Kraft.

An Stelle der mit dem 15. Mai d. J. abgelaufenen Handelsverträge hat Frankreich mit Oesterreich-Ungarn, Belgien, Schweden und Norwegen, Portugal, den Niederlanden, der Schweiz und Spanien neue Verträge abgeschlossen.

In Oesterreich-Ungarn ist mit dem 1. Juni c. das neue Zollgesetz nebst Zolltarif vom 25. Mai d. J. in Wirksamkeit getreten.

(Wir werden Beides demnächst als Beilagen zur „Umschau" unseren Lesern zur Kenntniß bringen. (Die Redaktion.)

Zu obigem Gesetz sind vom österreichischen Finanz-Ministerium erlassen worden:

1. Durchführungsvorschriften,
2. Tarasätze,
3. Bestimmungen und Instruktionen über die Verzollung von Baumwollgarnen und Geweben, wie von Wollenwaaren,
4. Bestimmungen über die statistischen Waarenverzeichnisse für auswärtigen Handel,
5. Bestimmungen über den zollbegünstigten Bezug von Feigen zu industrieller Verwendung,

von Hanfgarn, von Geweben zu Krempelbelägen, von Kautschukdrucktüchern,

desgl. hinsichtlich des Mahlverkehrs und der Zollbehandlung von Maschinen.

Aufsätze, Abhandlungen, Besprechungen.

Ueber den Nachtdienst der Grenzaufseher.

Von H. Hartung in Celle.

(Schluß.)

Der in einigen Hauptamtsbezirken bestehende Gebrauch, den zweiten Aufseher im Fall der eine kurz vor Beginn des Nachtdienstes sich krank meldet, an einem ein für allemal bestimmten Punkte in der Nähe der Station allein postiren zu lassen, erscheint unpraktisch, weil auch hier meistens eine Kontrole durch den Bezirksoberkontroleur nicht ausgeführt wird, wenn dieser nicht von der Krankmeldung vorher Kenntniß empfängt und weil es sich betreffs der vorgeschützten Gefahr wohl ziemlich gleich bleiben wird, ob der Aufseher sich auf dem ihm vorgeschriebenen Punkte oder auf einem andern Posten in der Nähe der Station befindet. Ueberhaupt müßte die stricte Befolgung der vermeintlichen Vorschrift, daß ein Aufseher in der Nacht, deren als solche zu betrachtende Stunden der § 42 Absatz 2 der Dienstanweisung für Grenzaufseher definirt, nicht allein Dienst verrichten darf, zu ganz absurden Consequenzen, beispielsweise auch dahin führen, daß ein Aufseher in den Sommermonaten, wo es früh um 4 Uhr schon Tag und Abends nach 8 Uhr noch nicht Nacht ist, früh von 4 bis 6 Uhr und Abends von 8 bis 10 Uhr nicht allein Dienst verrichten darf, während er in den Wintermonaten, wo es Nachmittags nach 4 Uhr schon und Morgens bis 7 Uhr noch dunkel ist, allein Dienst zu verrichten befugt und verpflichtet ist. Aus diesen Argumentationen läßt sich der Schluß ziehen, daß zufolge der Dienstanweisung für Grenzaufseher der Nachtdienst von einem Aufseher wohl verrichtet werden darf, wenn eine solche Dienstverrichtung auch der Regel nach nicht stattfinden, sondern nur zu den Ausnahmen zählen soll. Ein solcher Ausnahmefall tritt aber ein, wenn eine so plötzliche Erkrankung des einen von zwei Nachtdienstverrichtenden Aufsehern stattfindet, daß eine Meldung an den Bezirksoberkontroleur nicht mehr rechtzeitig gelangen und in Folge dessen eine Dienstabänderung durch letzteren nicht eintreten kann. In solchen Fällen entspricht es aber meines Erachtens weit mehr dem Geiste der Dienstanweisung, wenn der Nachtdienst von dem einen Aufseher allein verrichtet wird, wenn auch demselben die im § 3 der Instruktion über den Waffengebrauch vom 6. Juli 1835 zwei zusammen in der Nacht Dienst verrichtenden Aufsichtsbeamten gesetzlich eingeräumten erweiterten Befugnisse nicht beiwohnen, als wenn der Nachtdienst gar nicht oder an einem Punkte ausgeführt wird, den der Bezirksoberkontroleur nicht aufsucht. Ich habe gefunden, daß nicht nur die Befolgung der vorentwickelten Grundsätze den gesetzlichen Bestimmungen durchaus angemessen, sondern daß es auch in hohem Grade dienstförderlich ist, nicht anders zu verfahren, da sonst die Krankmeldungen nicht nur den krank gemeldeten Beamten vom Dienste befreien, sondern auch für den gesund gebliebenen Beamten das Mittel sind, den Dienst ungestraft zu schwänzen. Wo eine andere dienstliche Observanz statt fand, ist mir bekannt geworden, daß die Grenzaufseher sich gegenseitig häufig den Gefallen erwiesen, daß einer von ihnen unmittelbar vor Beginn des Nachtdienstes sich krank meldete, damit auch der andere ohne Gefahr zu Hause bleiben konnte. Den Schleichträgern war der Weg geöffnet und die Kontrolen des Oberkontrolörs waren vereitelt.

Uebrigens ist zur Beurtheilung der Frage, ob eventuell der Nachtdienst auch von nur einem Grenzaufseher ausgeführt werden darf, schließlich nicht unerwähnt zu lassen, daß auch die Steueraufseher vielfach in der Nacht allein Dienst verrichten müssen, wenn sie beispielsweise sich auf Brauwachen (vor Tagesanbruch) oder zu nächtlicher Brennereirevision begeben, oder wenn sie im Schlachtsteuerdienste, allein mit dem Seitengewehr bewaffnet, vor den Thoren der Stadt observiren, sowie daß es nach der Dienstanweisung für Grenzaufseher nicht untersagt ist, daß, im Falle ein Grenzaufseher allein Nachtdienst verrichtet, er sich lediglich beobachtend verhalten und eventuell sich auch zurückziehen darf.

Da viele dienstliche Unzuträglichkeiten entstehen können, wenn über die Auslegung dieser Vorschriften Unklarheiten herrschen, so liegt es in der That im dienstlichen Interesse, hierüber eine allseitige Verständigung herbeizuführen.

Die Zollgrenze an der unteren Elbe. *)

Von Bodenstein in Berlin.

Kurze Zeit vor der Wiederaufrichtung des deutschen Reiches, vom 1. Juli 1870 ab, war der letzte von jenen Schifffahrts-Zöllen aufgehoben, welche in früheren Jahrhunderten an zahlreichen Uferplätzen des Elbstromes eingefordert wurden. Damit war der Schiffsverkehr auf der Elbe freigegeben, jedoch nicht von den Beschränkungen losgesprochen, welche demselben innerhalb des Reiches durch den eigenthümlichen Lauf der Zollgrenze, gegen die Mündung des Stromes hin, auferlegt blieben.

Als das vormalige Königreich Hannover auf dem linken Elbufer, und auch später, als die am jenseitigen Ufer belegenen Länder Mecklenburg, Lauenburg, Hamburg und Holstein noch nicht dem deutschen Zollverein angehörten, mußte die Elbe stromaufwärts bis zu ihrer Berührung mit der gemeinsamen, hier durch die preußische Landesgrenze gebildeten Zolllinie als Zoll-Ausland behandelt werden. Das preußische Haupt-Zollamt Wittenberge, welches auch den Schifffahrts-Zoll für gemeinschaftliche Rechnung der Elbufer-Staaten erhob, war damals das Grenz-Eingangsamt für den von der unteren zur mittleren und oberen Elbe sich bewegenden Waarenverkehr. Durch die Aufnahme der erwähnten rechten Elbufer-Länder, die Hansestadt ausgenommen, in das deutsche Zollgebiet während der Jahre 1867 und 1868 wurden zwar die Grenzen desselben bis zur holsteinischen Nordseeküste hinausgeschoben, die besondere politische und kommerzielle Stellung des hamburgischen Freistaates gegenüber dem Zollverband erforderte indessen die Ausscheidung der unteren Elbe aus dem Zollgebiet.

Der Elbefluß spaltet sich südöstlich von der hannoverschen Stadt Harburg in zwei starke Arme. Der anfangs gegen Norden und später nach Westen sich erstreckende Arm, die sogenannte Norderelbe, dem die Dove-Elbe und die Bille reiche Wassermengen zuführen, trägt die Häfen von Hamburg und Altona. Er vereinigt sich bei dem schmucken holsteinischen Fischerdorf Blankenese wieder mit dem südlich, vor Harburg, dahinfließenden Elbarm, der Süderelbe.

Diese beiden mächtigen Flußarme sind durch eine erkleckliche

*) Hierzu die Karten.

Menge von schmalen und breiten, ineinander verschlungenen Wasserwegen verbunden, von denen die See-Schifffahrtsstraße zwischen Hamburg-Altona und Harburg, der Köhlbrand, der am meisten besuchte ist. Die fruchtbaren Marschinseln, Werder, welche sich dort gebildet haben, gehören zum Theil dem preußischen, zum Theil dem hamburgischen Staate an.

Die zur Abgrenzung des hamburgischen Freihafengebietes im Jahre 1869 gezogene und bis zum Ablauf des vorigen Jahres wenig veränderte Zolllinie überschreitet die Norderelbe unweit Rothenburgsort, und läuft von dort, zunächst am Ufersaum der Elbinsel Wilhelmsburg sich haltend, später der Landesgrenze gegen die hamburgische Vogtei Moorwerder folgend, zur Süder-Elbe, welche in der Nähe von Harburg gekreuzt wird. Von da an bis zur Mündung des Stromes in die Nordsee bildete das südliche Elbufer die vormalige Zollgrenze. Zu dem sogenannten hamburgischen Zollausschluß-Gebiet gehören außer hamburgischen Landestheilen die preußischen Städte Altona und Wandsbeck, etliche Straßen ausgenommen, welche über das Freigebiet hinausragen. Die von Norden her kommende Zollgrenze stößt beim Hafen von Altona auf die Elbe und lief ehemals von dort aus an dem nördlichen Gestade derselben entlang bis zum Meere. Der Elbstrom abwärts von Rothenburgsort an der Norderelbe und von Harburg an der Süderelbe verblieb dadurch außerhalb des Zollgebietes, und seine Uferlinien bis nach Kaiser Wilhelm-Koog im Norden und Cuxhaven im Süden bildeten eine doppelte Grenzscheide zwischen den Gliedern ein und desselben Staatskörpers.

Der Flußverkehr zwischen den benachbarten hannoverschen und holsteinischen Landschaften ist ein sehr lebhafter. Die zahlreichen, zu beiden Seiten der unteren Elbe belegenen, rührigen Hafenorte stehen sowohl unter sich als auch mit der Großstadt Hamburg in einem regen Güteraustausch. Die Hansestadt bezieht aus jenen Gegenden Torf, Mauersteine, Kartoffeln, Gemüse und andere landwirthschaftliche Erzeugnisse, jährlich in tausenden von Schiffsladungen. Alle jene inländischen Gegenstände, welche über den ausländischen Elbstrom hinweg versandt wurden, unterlagen der zollamtlichen Abfertigung; die ganze einheimische Elbschifffahrt mußte, zur Verhütung des Schmuggelhandels, von Grenzpatrouillen ständig beaufsichtigt werden. Anderwärts war man längst daran gewöhnt, Provinzgrenzen nur auf der Landkarte zu beachten, hier wurde, durch seltsame Zollverhältnisse, ein großer Fluß zu einem Scheidewasser zwischen zwei Provinzen, welches auf die natürliche Lebendigkeit des gegenseitigen Handels hemmend einwirken mußte.

Es lag daher im allgemeinen Interesse der preußischen Elbhäfen, Verkehrserschwerungen zu beseitigen und die Zollgrenzen, der geographischen Lage entsprechend, dorthin zu verlegen, wo das preußische Staatsgebiet an das Meer stößt, und die Fluthen des Elbstromes sich in die Nordsee ergießen. Das geschieht unfern des Fleckens Cuxhaven in der hamburgischen Landherrenschaft Ritzebüttel. Von diesem Orte ist, seit dem Beginn dieses Jahres, die neue Zollgrenze in gerader Linie, quer über den reichlich zwei Meilen breiten Strom und den seine Mündung umschließenden Wattengürtel hinweg, nach dem gegenüber liegenden, westlichsten Punkte des rechten Elbufers, dem Kaiser Wilhelm-Koog, gelegt.

Mit dem Namen Koog bezeichnet man in dem alten Ditmarsen- und Friesenland ein von der Meeresfluth angeschwemmtes, fruchtbares Erdreich, das von den Küstenbewohnern durch Aufschütten eines Walles, Deich, gegen den Anprall der Wogen geschützt und auf diese Weise für den Landmann nutzbar gemacht wird. Die künstliche Eindeichung und Austrocknung neuen Vorlandes läßt einen Koog an den anderen wachsen; ganze Küstenstrecken werden durch mühsame und ausdauernde Arbeit von Jahrzehnten der grollenden See abgerungen, bis vielleicht bei einer verwüstenden Sturmfluth Alles in den Wellen ertränkt wird.

Eine Zollcontrole über den Schiffsverkehr an der Elbmündung schien der seither üblichen Zolltechnik unüberwindliche Schwierigkeiten zu verursachen. Sie läßt sich aber, trotz der beträchtlichen Länge der neuen Zollgrenze auf dem Wasser, dennoch wirksam ausüben, allerdings mit Anwendung außergewöhnlicher Vorkehrungen. Das Fahrwasser der Elbe läuft nämlich für landwärts steuernde Schiffe, über die Rhede von Cuxhaven hinweg, an dem hannoverschen Ufer vorüber und ist dort wenig über eine drittel Meile breit; läßt sich also von mehreren wechselnden Beobachtungspunkten aus, mit seltenen Ausnahmen, klar überschauen. Die Mitte der Elbmündung ist durch lange Bänke des sogenannten Medem-Sandes der Schifffahrt verschlossen. Zwischen diesen vom Wasser bedeckten Sandfeldern und dem vom holsteinischen Ufer in die Fluthen sich schiebenden Vorland, den zur Ebbezeit meistens trockenen Watten, führt noch eine schmale Fahrrinne, das Klotzenloch, von dem Strom in die See. Allein diese ist für große Seeschiffe nicht benutzbar, und auch selbst Küstenfahrzeuge, deren Führer mit der Oertlichkeit nicht genau vertraut sind, können die Einfahrt durch das Klotzenloch oder über die seitlich von demselben belegenen Nordergründe hinweg nur mit Gefahr für Schiff und Ladung unternehmen.

Der ganze Schiffsverkehr vom Meere nach den drei See-Handelsplätzen Hamburg, Altona und Harburg, sowie nach den zahlreichen, vor diesen belegenen kleinen Häfen und Ladeorten an der Elbe und an den ihr zueilenden Nebenflüssen, wie die Oste, Lühe, Este, Stör und andere, wird daher, von unwichtigen Ausnahmen abgesehen, im Fahrwasser bei Cuxhaven zusammengedrängt. Etwa 8000 Schiffe, darunter 3500 Dampfer, mit den Flaggen aller seefahrenden Nationen geschmückt, besuchen jährlich die Rhede von Cuxhaven. Eine unübersehbare Flotte, an 5500 Schiffe stark, eilt von dort die Elbe hinauf zu dem bedeutendsten See-Handelsplatz des europäischen Festlandes, Hamburg, der mit einigen achtzig europäischen und außereuropäischen Häfen in regelmäßiger Dampfschiffsverbindung steht. Etwa 1000 Fahrzeuge kommen im Jahre aus der See nach Altona und Harburg. Alle jene Schiffe mit ihren werthvollen Ladungen an fremden, zollpflichtigen Gütern durchfahren zwischen Cuxhaven und ihrem Bestimmungsort den nunmehr im Zollgebiet liegenden Elbstrom, und müssen zur Wahrung der Finanzinteressen des Reiches, die hier nicht durch die gewöhnliche Grenzabfertigung sicher gestellt werden konnten, auf ihrer Flußreise von Zollbeamten unter fortdauernder Aufsicht gehalten werden.

(Schluß folgt.)

Verschiedenes.

Zur Zollreform.

In der am 16. Mai cr. abgehaltenen Plenar-Versammlung des Landesculturrathes für das Königreich Sachsen ist ein auf Wiedereinführung des Flachszolles gerichteter Beschluß gefaßt worden.

(Bekanntlich war durch das Zolltarifgesetz vom 15. Juli 1879 bestimmt worden, daß am 1. Juli 1880 ab für Flachs 1 ℳ pro 100 kg Zoll erhoben werden soll; durch Gesetz vom 6. Juni 1880 ist diese Bestimmung indessen wieder aufgehoben worden. (Die Redaktion.)

Zur Lage der Textil-Industrie bei Schluß des Jahres 1881. (Auszug.)

(Fortsetzung.)

Elberfeld.

Die Band- und Litzenfabrikation hat im letzten Quartale des vorigen Jahres einen erheblichen Aufschwung nicht genommen. Die Fabrikation dieses Artikels, welche früher eine Spezialität des Wupperthales, hat jetzt eine so weite Verbreitung im In- und Auslande gefunden, daß die daraus entspringende große Konkurrenz ihre Preise außerordentlich gedrückt hat, und daß sie nur noch da mit einigem Nutzen angefertigt werden können, wo niedrigere Arbeitslöhne als hier die Fabrikation erleichtern. Es sollen in den letzten Monaten des Jahres mehr Aufträge, insbesondere für seidene Bänder, eingegangen sein, indessen wird doch fortgesetzt die Klage über unzulängliche Preise laut.

In der Tuchfabrikation, welche in Lennep und Hückeswagen ihren Sitz hat, ist eine erhöhte Thätigkeit bemerkbar gewesen und diese Industrie hat sich in ziemlich zufriedenstellender Weise entwickelt.

Die Weberei von halbwollenen Futterstoffen und Rockstoffen, Zanella und Konfektionsstoffen hat sich in weniger günstiger Lage befunden. Mit beträchtlichen Vorräthen in das Jahr 1881 eintretend, war auch im Verlauf des Jahres für die volle Produktion Absatz nicht zu schaffen, so daß in manchen Fällen große Opfer in den Preisen gebracht werden mußten, wenn eine Einschränkung in der Produktion vermieden werden sollte.

In der Seidenindustrie hat die Besserung auch im letzten Quartal des Jahres Bestand gehabt und nicht nur eine sehr lebhafte Thätigkeit der Fabrik, sondern auch eine lebhafte Bewe-

gung im Handel mit dem Rohstoff hervorgerufen und erhalten. Der Begehr nach ganz seidenen Stoffen ist größer geworden und zeigt, daß der lange vernachlässigte Artikel wieder in Gunst beim Publikum gekommen ist. Plüsche aus Schappe und geringen Rohseiden hergestellt, sind ein hervorragender Modeartikel geworden und beschäftigten die Fabrik in vollem Maße. Sammete sind dadurch etwas in den Hintergrund gedrängt worden. Die gesteigerte Nachfrage nach seidenen Geweben war auch auf den Handel in Rohseide belebend eingewirkt.

Möbelstoffe, welche in Farben und Dessins immer vollendeter und geschmackvoller hergestellt werden und den Elberfelder Fabriken das Zeugniß großer Leistungsfähigkeit geben, waren in guter Nachfrage und die Fabriken vollauf beschäftigt. Ebenso war die durch Schönheit und Vollendung ihrer Erzeugnisse hervorragende Kattunfabrik unausgesetzt im vollsten Betriebe.

Im Ganzen darf der Rückblick auf das verflossene Jahr in geschäftlicher Beziehung den Elberfelder Platz befriedigen.

Waren auch nicht alle Zweige der industriellen Thätigkeit von glänzenden Erfolgen begleitet, so konnten doch die meisten sich einer ausreichenden Beschäftigung erfreuen, und daß auch dem Arbeiterstande Gelegenheit zu Verdienst in genügendem Maße geboten war, ergiebt sich aus dem erfreulichen Umstande, daß die Einlagen bei der Elberfelder Sparkasse im Laufe der letzten drei Quartale des vergangenen Jahres eine Zunahme von 192,000 Mark erfahren haben.

(Centralbl. f. d. Textil-Industrie.)

Aus dem Bericht des schweizerischen Nationalraths für Prüfung der Geschäftsführung des Bundesraths im Jahre 1881 (vom 13. Mai 1882).

Die Gesammteinnahmen der Zollverwaltung betragen Franken 17,436,495.78, somit gegenüber den büdgetirten Fr. 17,000,000 eine Mehreinnahme von Fr. 436,495.78, gegenüber den Einnahmen vom Vorjahr einen Mehrertrag von Fr. 225,003.

Wenn auch diese Mehreinnahme für die Zollverwaltung eine erfreuliche ist, so erregt sie vom nationalökonomischen Standpunkt aus dennoch mehrfache Bedenken, zumal nicht ersichtlich ist, daß die Werthe durch entsprechende Ausfuhr einheimischer Fabrikate paralysirt werden.

Besonders die Einfuhr von Landesprodukten, wie gedörrtes Obst, schafft unseren Landesprodukten bedeutende Konkurrenz und drückt deren Preis.

Noch mehr aber ist die Spriteinfuhr zu einer eigentlichen Plage geworden. Die Fabrikation von Wein, Branntwein, Kirschwasser ꝛc. vermittelst Sprit schafft der reellen Waare eine derartige Konkurrenz, daß dem reellen Produzenten oft kaum der Arbeitslohn bezahlt wird. Leider kann nunmehr nach Abschluß des französischen Zollvertrages diesem Uebelstande durch Erhöhung des Zolles auf Sprit nicht mehr wirksam entgegengetreten werden; immerhin jedoch wäre es am Platze, die Frage zu ventiliren, ob nicht durch Einführung einer einheimischen Fabrikationsbesteuerung eine Erhöhung des Spritzolles angestrebt werden sollte.

Im Allgemeinen ist immerhin erfreulich, daß konstatirt werden kann, daß die Einfuhr quantitativ ab-, die Ausfuhr dagegen zugenommen hat.

Eine beachtenswerthe, wenn auch etwas bemühende Thatsache ist es, daß im Berichtsjahre über 11,000 Stück Vieh, und zwar meistens Großvieh (8992), mehr eingeführt wurden, als im Vorjahre. In einem Lande, dessen Bevölkerung sich vorzüglich mit Viehzucht und Ackerbau beschäftigt, sollte füglich angenommen werden können, daß der nöthige Bedarf bei richtiger rationeller Bewirthschaftung des Bodens und bei Kenntniß der Mästung im Lande selbst produzirt werden könnte, während zur Zeit konstatirt vorliegt, daß einer Ausfuhr von nur 106,296 Stücken eine Einfuhr von 243,976 Stücken gegenübersteht, somit 137,680 Stück Vieh mehr eingeführt wurden. Wolle der hohe Bundesrath in dieser Sache das Möglichste thun, daß durch Hebung der Viehzucht diesem Uebelstande gesteuert werden kann. (Schweiz. Bundesbl.)

In Bayern sind durch Königl. Verordnung vom 21. Dezember 1881 anderweite Bestimmungen wegen Uniformirung und Ausrüstung der Grenzwache getroffen werden.

Nach denselben dürfen unter Anderem die Oberbeamten der Grenzwache im Dienst statt der Epaulettes auch Achselstücke tragen und bildet die Gallakopfbedeckung derselben hinfort der bei der k. Gendarmerie eingeführte, jedoch mit versilberten Metalltheilen zu versehende Helm und Roßhaarbusch.

Unter Hinweis auf die Anzeige der Verlagshandlung von Gustav Elkan in Harburg im Inseratentheile, die **Troje'sche Bibliothek für Zoll- und Steuerbeamte** betreffend, machen wir darauf aufmerksam, daß diese Sammlung zollgesetzlicher Bestimmungen die anerkannt beste der jetzt vorhandenen und zum Handgebrauch die geeignetste ist.

Wie aus dem Inserat ersichtlich, gibt die Verlagshandlung das Werk auch gegen monatliche Abzahlung ab, eine Einrichtung, welche vielen Beamten Veranlassung geben wird sich auf bequeme Art in den Besitz derselben zu setzen!

Pferdekenntniß.

Die Musterung der Pferde vor dem Ankauf.

(Aus Theodor Heinze's Pferd und Reiter.)

(Fortsetzung.)

Findet man die Pupille so bedeutend zusammengezogen, daß man die dahinter liegenden Theile nicht wohl erkennen kann, so lasse man das Pferd in den weniger hellen Stall zurückführen, damit sich der Augenstern erst besser öffne. Bewirkt dieses Verfahren aber noch keine größere Oeffnung der Pupille, so läßt man das Pferd, vorausgesetzt, daß keine bestimmten Anzeichen des Blindseins zu erkennen sind, in einen finsteren Stall führen und untersucht hier das Auge bei Lampenlicht. Hat sich die Pupille erweitert, dann bleibt sie auch geöffnet, da dieses Licht nur eine geringe Zusammenziehung verursacht. Anstatt obigen Verfahrens ist es ebenfalls zweckmäßig, wenn man mit einem feinen Malerpinsel ein wenig mit Wasser verdünnte Belladonna- oder auch Stechapfelextrakt in den äußeren Augenwinkel streicht. Oeffnet sich die Pupille nach wenigen Minuten nicht genügend, so wendet man dasselbe wiederholt an; hat es aber keine Wirkung, so kann man versichert sein, ein sehr krankes oder erblindetes Auge vor sich zu haben. Hat man Veranlassung, ein Auge für amaurotisch oder schönblind zu halten, wobei die Pupille aber noch beweglich ist, so verbinde man das gesunde Auge mit einem Tuche und führe das Pferd am langen, losen Zügel an beliebige Gegenstände, wobei man sich leicht überzeugen wird, ob es dieselben erkennt, oder nicht. Das Auge aber durch Hand- oder Fingerbewegungen prüfen zu wollen, ist ein thörichtes Verfahren, weil selbst ganz erblindete Pferde, durch das bei denselben ausgebildete feinere Gefühl, die durch die Hand oder Finger bewegte Luft wahrnehmen und darauf aus Furcht die Augenlieder bewegen, fromme sehende Pferde dies aber öfters geschehen lassen, ohne zu blinzeln.

Nach erfolgter Musterung der Augen öffne der Musternde Nüstern und Maul, untersuche deren innere Beschaffenheit, befrage die Zähne um das Alter und befühle den Kehlgang, ob er rein oder angeschwollen ist.

Briefkasten.

Aachen 5. Köln 6. Die gewünschte Auskunft finden Sie auf der ersten Seite dieses Blattes.

Personalnachrichten.

Preußen.

Versetzt: Regierungs-Assessor Hausbrand von Königsberg i. P. als Oberzollinspektor nach Myslowitz.

Regierungs-Assessor Hommelsheim von Breslau als Oberzollinspektor nach Liebau.

Regierungs-Assessor Oberzollinspektor Sy von Liebau als Mitglied der Prov. Steuer-Direktion nach Breslau.

Regierungs-Assessor Oberzollinspektor Bartikowski von Myslowitz desgl. nach Königsberg.

Regierungs-Assessor Obersteuerinspektor Lingner von Hanau desgl. nach Altona.

Hauptamts-Rendant Grimme von Malmedy nach Uerdingen.

Zollexpedit.-Vorsteher, Steuerinspektor von Tilly von Danzig als Oberrevisor nach Harburg.

Oberrevisor Flitner von Harburg als Revisionsinspektor nach Danzig.

Revisionsinspektor Grambusch von Rittershausen nach Essen.

Provinz.-Steuersekretär Rensch von Breslau als Buchhalter in die Hauptbuchhalterei des Finanz-Ministeriums.

Hauptamts-Controlör Fronhöfer von Schivelbein nach Prenzlau.

Versetzt: Obergrenz-Controlör Witting von Augustenburg als Obersteuer-Controlör nach Hamm.

Obergrenz-Controlör Pätzold von Gronau als Obersteuer-Controlör nach Ibbenbüren.

Obergrenz-Controlör Schweiger von Memel als Obersteuer-Controlör nach Ragnit.

Obergrenz-Controlör Kühne von Collaten nach Memel.

Obergrenz-Controlör Kersten von Vegesack als Obersteuer-Controlör nach Lychow.

Prov.-Steuer-Secret. Büttger von Hannover als Obergrenz-Controlör nach Vegesack.

Befördert: Hauptamts-Controlör Kölle in Prenzlau zum Hauptamts-Rendanten in Malmedy.

Obergrenz-Controlör Steuerinspektor Rättig in Swinemünde zum Revisionsinspektor in Rittershausen.

Obersteuer-Controlör Schülke zu Ibbenbüren zum Hauptamts-Controlör in Schivelbein.

Hauptamts-Assistent Ober-Controlör Bergstein in Köln zum Revisions-Inspektor, für die Gerichtskostenerhebung daselbst.

Befördert: Bureau-Assistent Stäcker in Hannover zum Prov.-Steuer-Secretär daselbst.
Bureau-Assistent Happatz in Köln zum Prov.-Steuer-Secretär daselbst.
Hauptamts-Assistent Wentzel in Aachen zum Obergrenz-Controlör in Gronau.
Hauptamts-Assistent Prawitz in Swinemünde zum Obergrenz-Controlör in Collaten.

Pensionirt: Obersteuer-Controlör Steuerinspektor Ehlers in Lychow.

Ausgeschieden: Obersteuer-Controlör Anderfuhr in Hamm.

Ernannt: Packhofsmagazinverwalter, Obersteuer-Controlör Marcus in Danzig zum Steuer-Inspektor.
Packhofsmagazinverwalter Obersteuer-Controlör Pomränig in Stettin desgl.
Obersteuer-Controlör Erdmann in Berlin desgl.
" " Johm in Gransee desgl.
" " Oehmke in Königsberg in Pr. desgl.

Bayern.

Versetzt: Revisionsbeamter Hoppichler von Simbach nach Regensburg.
" " Schmidt von Würzburg nach Simbach.
Grenzober-Controlör Mayr von Rosenheim nach Füssen.
" " Duval de Navarre von Krüth nach Oberandorf.

Befördert: Grenzober-Controlör Banner in Füssen zum Revisionsbeamten in Würzburg.
Zollverwalter Stumpf in Kufstein zum Revisionsbeamten in München.

Entlassen: Revisionsbeamte Lehner in München.

Würtemberg.

Entlassen auf Ansuchen: Finanz-Assessor Hänßler bei dem Steuerkollegium in Stuttgart.

Baden.

Pensionirt: Zolldirektor Geheimerath Schmidt in Karlsruhe unter Verleihung des Sterns zum innehabenden Kommandörkreuz des Zähringer Löwenordens.

Ernannt: Geheimen Referendar Lepique beim Finanzministerium zum Zolldirektor in Karlsruhe.

Uebertragen: Ministerialrath Glockner beim Finanz-Ministerium die Leitung der Steuer-Direktion zu Karlsruhe.

Mecklenburg.

Versetzt: Hauptamts-Controlör Broll von Neubrandenburg als Revisionsober-Controlör nach Rostock.
Obersteuer-Controlör Jahn von Friedland als com. Hauptamts-Controlör nach Neubrandenburg.
Com. Obergrenz-Controlör Bade von Wismar als com. Obersteuer-Controlör nach Friedland.
Hauptamts-Assistent Buchtien z. Zt. in Hamburg als com. Obergrenz-Controlör nach Wismar.

Sachsen-Altenburg.

Pensionirt: Rechnungsrath Hase in Roda.

Anzeigen.

Zum Gebrauch für die Herren Beamten der Verwaltung der indirekten Steuern wird empfohlen:

Der Preußische Steuerbeamte,

in Bezug auf seine Dienst- und Rechtsverhältnisse.

Ein Handbuch für die Behörden und Beamten der Verwaltung der indirecten Steuern
von
E. Rumpf.
Sechste, vollständig umgearbeitete und verbesserte Auflage,
mit hoher Genehmigung herausgegeben von
O. Schütze,
Rechnungsrath im Finanzministerium zu Berlin.

Lexicon-Format, incl. Nachtrag 44 Druckbogen. Broschirt 12 Mark.

Das Handbuch, welches sämmtliche für die Stellung und die Verhältnisse der Beamten der Verwaltung der indirekten Steuern wichtige gesetzliche und reglementäre Bestimmungen z. B. über Anstellung, Beförderung, Gehälter, Wohnungsgeldzuschuß, Präsentgelder, Bureaukosten, Tagegelder und Reisekosten, Umzugskosten, Pensionirung, Stellung auf Wartegeld, Disziplinarverfahren, Civilversorgung der Militäranwärter, Annahme, Beschäftigung und Ausbildung der Supernumerare, enthält, und darunter den Wortlaut und die Ausführungsbestimmungen einzelner Gesetze bringt, welche bisher in keinem anderen Handbuch veröffentlicht sind, ist ein nahezu unentbehrliches Hülfsmittel für den amtlichen Gebrauch der Behörden und die persönliche Orientirung der Beamten der gedachten Verwaltung geworden und erfreut sich im dienstlichen Verkehr einer beinahe amtlicher Autorität gleichkommenden Beachtung.

Verlag von **Emil Baensch** (R. Bredow) in **Leipzig.**

In meinem Verlag ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Bibliothek für Zoll- u. Steuerbeamte

von
Oberzoll-Inspektor **Troje** in Bremen.

Band I.	Vereinszollgesetz, 3. verbesserte u. vermehrte Aufl.	M.	3, —
" II.	Regulative zum Vereinszollgesetz, 1. Band, zweite verbesserte und vermehrte Auflage	"	4,50
" III.	Zolltarif d. d. Zollgebiets nebst Nachtrag .	"	3,75
" IV.	Dienstverhältniß d. preuß. Beamten, I. Bd.	"	2,25
" V.	do. do. do. II. Bd.	"	2,75
" VI.	Regulative zum Vereinszollgesetz, 2. Band.	"	3, —

Um die Anschaffung dieser für jeden deutschen Zoll- u. Steuerbeamten nöthigen Bücher zu erleichtern, können diese Werke auch gegen monatliche Abzahlung bezogen werden.

Harburg a./Elbe. **Gustav Elkan.**

Wichtig für Zoll- und Steuerbeamte

In unserm Verlage erschien:

Handbuch
der mechanischen Technologie
von **K. Karmarsch,** 5te Auflage von Professor **Hartig,**
4 Bände **21** *M.*

Giebt Auskunft über sämmtliche Metall- u. Holzwaaren — Weberei — Spinnerei — Baumwollenstoffe — Flachs — Seide — Papier — Glas — Thon, wie überhaupt **Alles was nur im Steuer- und Zollfach vorkommen kann.** Das Werk hat 1708 Seiten. Die Namen der Verfasser bürgen für das Werk.

Hannover. **Helwing'sche Verlagsbuchhandlung.**

Im unterzeichneten Verlage erschien:

Materne, Vereins-Zolltarif.
Preis geb. **4** *M.* **50** *J.*

Breslau. **Kirt'sche Sort.- u. Hofbuchhandlung.**

Eduard Sachs, Hoflieferant

BERLIN

Filialen: **Altona, Cöln, Frankfurt a/M., Magdeburg, Straßburg** i/E.

Specialität: Fabrik sämmtlicher Uniforms- und Ausrüstungsstücke für die Herren Zoll- und Steuerbeamten.

Colmar, Buchdruckerei von Wittwe Camille Decker.

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuer-Wesens.

Erscheint monatlich einmal.

Preis
jährlich 4,50 M.
einschließlich Postgebühr.

Man abonnirt bei allen Postanstalten (No. 4656a des Post-Zeit.-Preis-Verz.) oder bei der Redaktion.

Fachschrift für Zoll- und Steuerbeamte.

Verantwortlicher Herausgeber **Albert Schneider**,
Ober-Steuer-Inspektor und Dirigent des Haupt-Steuer-Amtes zu Colmar i./E.

Inserate
kosten 15 Pf. die vierspaltige Petitzeile oder deren Raum.
Bei Wiederholungen billiger.

Redaktion: Colmar i./E., Kürschnerstraße No. 1.

Juli-Nummer 1882. Colmar i./E. Juli 1882. **Erster Jahrgang.**

Inhalt:

I. Zoll- und Steuer-Technisches: Zoll-Tariffragen, Untersuchungen (S. 101). Branntweinsteuer (S. 102). Rübenzuckersteuer (S. 103). Tabaksteuer (S. 104). Reichsstempelabgaben (S. 104). Entziehung der Abgaben, Defraudationsprozesse ꝛc. (S. 106). Verkehrserleichterungen ꝛc. (S. 106).
II. Statistisches. — Wirthschaftliches: (S. 107).
III. Wünsche. — Verbesserungsvorschläge: (S. 109).
IV. Verkehr mit dem Ausland: (S. 109).
V. Abhandlungen, Besprechungen, Aufsätze, Betrachtungen: Die Zollgrenze an der unteren Elbe (Schluß), von Bodenstein (S. 111). Ueber den Branntweinsteuer-Erhebungssatz in Preußen, von H. Hartung (S. 112).
VI. Verschiedenes: (S. 113). — VII. Personalien: (S. 115).

Die verehrlichen Abonnenten unseres Blattes werden so dringend als ergebenst ersucht, uns etwaige Wünsche in Betreff des Inhalts, der Form oder der Ausstattung der „Umschau" nicht vorzuenthalten und uns auch mitzutheilen, wenn das Blatt nicht regelmäßig in ihre Hände gelangt oder wenn einmal etwas daran fehlt. So weit es nur irgend angängig, werden wir in jeder dieser Beziehungen Abhülfe schaffen, beziehungsweise Berücksichtigung eintreten lassen.

Die Redaktion.

Zoll- und Steuer-Technisches.

Festsetzung, Erhebung und Controlirung der Zölle und Steuern.

Zölle.

Das Reichsgesetzblatt veröffentlicht das Gesetz vom 23. Juni 1882. die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 betreffend.

Durch dasselbe wird 1. den Mühleninhabern für die Ausfuhr der von ihnen hergestellten Mühlenfabrikate eine Erleichterung dahin gewährt, daß ihnen der Eingangszoll für eine der Ausfuhr entsprechende Menge des zur Mühle gebrachten ausländischen Getreides (ohne den bisher geforderten Identitätsnachweis) nachgelassen wird. (Das bez. Regulativ des Reichskanzlers vom 22. Juni c. publicirt das Centralblatt.)

2. der Zollsatz für schmiedbares Eisen zur Kratzenfabrikation auf Erlaubnißschein unter Kontrole nicht nur in der Form von Stäben (wie bisher) sondern auch in der Form von Walzdraht auf 0,50 M. pro 100 kg, und

3. der Zollsatz von 30 M. per 100 kg nicht nur für Elfenbeinstücke (wie bisher) sondern auch für Perlmutterstücke welche für Gegenstände der No. 20b 1 des Tarifs vorgearbeitet sind, festgesetzt.

Die Instruktion für die Zollbeamten betreffend die Nummerermittelung der nach Position 2 c 1, 2, 3 bezw. 22 a, b. des Zolltarifs mit Staffelzöllen belegten baumwollenen bezw. leinenen Garnen ist Seitens des Bundesraths in seiner Sitzung vom 16. Mai d. Js. mehrfach abgeändert worden. Während dieselbe bisher nur Anweisung in Bezug auf rohe, gebleichte und gefärbte Garne enthielt, ist jetzt auch solche für gesengte (gasirte) Garne ertheilt, ferner sind die in der Instruktion bez. der Behandlung der doublirten Garne enthalten gewesene Widersprüche beseitigt und ist endlich Bestimmung dahin getroffen worden, daß die durch die Zollstelle erfolgte Feststellung der Feinheitsnummer sowohl auf Antrag der Zollstelle als des Waarendisponenten einer Prüfung durch die Seiden-Trocknungsanstalten in Elberfeld-Barmen oder Crefeld unterzogen werden kann. Den Wortlaut der Abänderungen publiciren die Amtsblätter.

Untersuchungen.

Ein Unterscheidungsmittel für echte und unechte Vergoldung ist metallisches Quecksilber. Läßt man auf die fragliche Vergoldung einen Tropfen Quecksilber fallen, so entsteht, wenn die Stelle mit einem Leder etwas gerieben wird, ein weißer Fleck; ist die Vergoldung unecht, so entsteht keine Veränderung, als höchstens eine matte Stelle. Bei Anwendung einer Lösung von salpetersaurem Quecksilberoxydul ist der Erfolg ein umgekehrter. (Indust. Blätter.)

Unterscheidungsmerkmale für fettes und ätherisches Oel. Ein auf Papier gemachter Fleck von ätherischem Oel verschwindet nach dem Verdunsten des Oels vollständig, ein Fleck von fettem Oel verschwindet nicht.

Reines ätherisches Oel löst sich in 3 Theilen Alkohol von 80 %, fettes Oel löst sich in Alkohol nicht.

Tariffragen.

Verfügung des Preuß. Finanz-Ministers d. d. Berlin, den 13. Mai 1882. III. 5954, die Tarifirung von Bestandtheilen künstlicher Blumen betreffend.

Auf den Bericht vom 22. v. Mts. erkläre ich mich mit der

von E. Hochwohlgeb. ausgesprochenen Ansicht einverstanden, daß nach Lage der Bestimmungen unter lfde. No. 24 des mit dem 1. Mai v. Js. in Kraft getretenen Nachtrages zum amtlichen Waarenverzeichnisse Bestandtheile künstlicher Blumen, als solche ohne Weiteres erkennbar, nur dann der No. 18 g. 2 des Tarifs zum Satze von 120 ℳ für 100 kg zu unterstellen sind, wenn dieselben aus Webe- und Wirkwaaren bestehen oder außerdem mit anderen Stoffen verbunden sind. Wie die aus Metall, Glas, Basforin, Kautschuck und anderen als den unter Ziffer 4, 5 und 6 jener Bestimmungen gedachten Materialien gefertigten Bestandtheile künstlicher Blumen zu tarifiren sind, darüber fehlt eine ausdrückliche Bestimmung. Es erübrigt daher nur dieselben gleich den künstlichen Blumen aus Metall, Glas, Porzellan, Stroh, Papier, Leder u. s. w. nach Beschaffenheit des Materials zur Verzollung zu ziehen.

Verfügung des Preuß. Finanz-Ministeriums d. d. Berlin, den 31. Mai 1882, die Tarifirung von Dachziegeln betreffend.

a.

Auf den Bericht vom 10. v. Mts., betreffend die Tarifirung von Dachziegeln von der Beschaffenheit der eingereichten, nebst den übrigen Anlagen zurückerfolgenden Proben, erhalten Ew. Hochwohlgeboren beifolgend Abschrift des von der Königlichen technischen Deputation für Gewerbe hierselbst erstatteten Gutachtens vom 16. d. Mts. mit der Weisung, die fraglichen Dachziegel danach als nicht glasirt und deshalb zu No. 38 a des Tarifs gehörig außer Zollanspruch zu lassen.

Berlin, den 16. Mai 1882.

b.

Betrifft die Tarifirung von Dachziegeln.

Zur gutachtlichen Aeußerung über die Beschaffenheit zweier uns hochgeneigtest zugefertigter Dachziegelproben aufgefordert, verfehlen wir nicht, Nachstehendes gehorsamst zu berichten:

Was die größere graue, graphitfarbene Probe betrifft, so hat dieselbe die Eigenschaften eines graugedämpften Ziegels, dessen Oberflächenbeschaffenheit dadurch erzielt wird, daß man vor Schluß des Brandes Bündel von starken Rauch entwickelndem Ellern- oder Tannenholz in die Schürgasse des Ziegelofens bringt, alle Oeffnungen desselben sorgfältig verschließt und den Rauch die Ziegel durchstreichen läßt, wobei dieselben grau gefärbt werden, indem das in den Thonen nie fehlende Eisenoxyd durch den Rauch zu Eisenoxyduloxyd oder noch weiter reducirt wird, wonach die Farbe oberflächlich mehr oder weniger intensiv grau oder schwarz erscheint. Eisenärmere Thone werden dunkelaschgrau bis schiefergrau, eisenreichere glänzend graphitfarben, und poröse, an kohlensaurem Kalk reichere hellaschgrau (cfr. Kerl, Thonwaarenindustrie, Zweite Auflage, S. 394, 475).

Die in Rede stehende Probe zeigt nun ein derartiges Ansehen und es lassen sich in von der schimmernden Oberfläche abgekratzter Masse die Bestandtheile der gebräuchlichen Glasuren auf chemischen Wege nicht nachweisen. Es dürften deshalb Dachziegel von dieser Beschaffenheit als nicht glasirte nach No. 38 a des Tarifs zollfrei zu lassen sein.

Die mit No. II. bezeichnete kleinere Probe zeigt auf einer gelben Grundmasse einen schwarzen nicht geschmolzenen Ueberzug. Während erstere bei der chemischen Untersuchung einen nur geringen Eisengehalt ergab, erwies sich letztere reich an Eisen; es kann der Ueberzug, worauf auch das Gutachten des Ziegelfabrikanten N. N. deutet, dadurch entstanden sein, daß der Ziegel vor dem Brennen in eine eisenhaltige Flüssigkeit, z. B. in Wasser mit darin suspendirtem Eisenocker, eingetaucht und beim Brennen zuletzt mit rauchiger Flamme behandelt worden ist, welche schwarzes Eisenoxyduloxyd erzeugt hat.

Da man mit Glasur den Begriff eines geschmolzenen glas- oder emailartigen glänzenden Ueberzuges auf Thonwaaren verbindet, diese Eigenschaften aber dem Ueberzuge auf der fraglichen Ziegelprobe nicht zukommen, so dürfte dieselbe auch als nicht glasirt anzusehen und der Tarifnummer 38 a zu unterstellen sein. Königliche technische Deputation für Gewerbe.

An
den Königlichen Minister für Handel und Gewerbe,
Fürsten v. Bismarck, Durchlaucht.

Cirkularverfügung des Generalinspektors des Türing. Zoll- und Handelsreviers zu Erfurt, vom 12. April 1882, No. 1744, eine Zusammenstellung tarifarischer Entscheidungen betreffend.

Nachstehend werden wieder einige tarifarische Entscheidungen des Königlichen Finanz-Ministeriums in Berlin zur Kenntnißnahme und ergeblichen Beachtung zusammengestellt.

1. Zur Ergänzung der Tarifbestimmung unter No. 6 der Cirkularverfügung vom 9. Februar d. Js., No. 678, wird darauf aufmerksam gemacht, daß neuerdings auch sogenannte dünne Holzpappe anscheinend aus verschiedenen, — jedenfalls nicht leicht oder gar nicht von einander trennbaren — Lagen hergestellt wird, welche gleichwohl nicht als Pappe angesehen werden kann, da sprachgebräuchlich unter Pappe ein besonders starkes Papier, das eine gewisse Steifigkeit besitzt, zu verstehen ist. Dergleichen s. g. Pappe ist, wenn sie nicht dicker oder steifer, als manches Packpapier sich ergiebt, zu letzterem zu zählen und, da sie eine gewisse Glätte besitzt, der No. 27 d. des Zolltarifs zum Satze von 6 ℳ für 100 kg zu unterstellen.

5. Schließlich wird darauf aufmerksam gemacht, daß neuerdings unter der Deklaration „Teigwaare" oder „Capelleti" oder „Tortellini" ein nudelähnliches, nicht gebackenes Erzeugniß aus Mehl eingeht, in dessen Innern eine Füllung enthalten ist, die angeblich aus Parmesankäse und Fleisch besteht. In solchem Falle ist die Waare als eine zum feineren Tafelgenusse (Suppeneinlage) bestimmte nicht nach 25 q. 1, sondern nach 25 p. 1 des Tarifs mit 60 ℳ für 100 kg zu verzollen. *)

Auf die Vorstellung im Interesse der hiesigen Teppich-Fabrikation **) benachrichtigt der Herr Finanzminister die Herren Aeltesten vorläufig, daß seitens des Finanzministeriums eine Aenderung der Anmerkung 2 zu „Wollengarn" auf S. 393 des amtlichen Waaren-Verzeichnisses, in dem Sinne, daß wollene Teppichgarne der in Rede stehenden Art nicht als sechsfache, sondern als doublirte Garne zu tarifiren, bereits angeregt worden ist. (Centralbl. f. Text.-Ind.)

Steuern.

Branntweinsteuer.

Der Land- und forstwirthschaftl. Verein zu Oppeln hat vor Kurzem den Beschluß gefaßt, beim Herrn Landwirthschafts-Minister um Einführung eines

Maischmessers

zu petitioniren.

Wir begrüßen diesen Beschluß mit voller Sympathie. Wird doch in demselben ganz dasselbe Ziel verfolgt, welches wir bereits seit 5 Jahren zu erreichen suchen.

Die Petition selbst lautet:

„Ew. Excellenz!

bitten wir unterzeichneten landwirthschaftlichen Vereine ganz gehorsamst um Hinwirkung auf eine Modifikation der Maischsteuergesetze in der Art, daß statt der bisherigen Besteuerung des Maischbottigraumes das Steuerrath Gläser'sche System eingeführt werde, wonach das Volumen der destillationsreifen Maische, durch einen Meßapparat festgestellt, der Besteuerung unterliegt.

Motive:

1. Ein zweckentsprechendes Maischsteuergesetz hat vor Allem die Aufgabe, eine gleichmäßige Besteuerung mit Ausschluß jeder Möglichkeit einer Verkürzung der gesetzlichen Abgabe zu gewährleisten. Zu diesem Zweck sind in dem gegenwärtig bestehenden Maischsteuergesetze zahlreiche Kontrole-Vorschriften aufgenommen, deren Handhabung nicht nur die freie Ausübung des Brennereibetriebes erschwert und belästigt, sondern auch seine weitere Entwickelung zur Bekämpfung der ausländischen Concurrenz hemmt. Trotz dieser beengenden Vorschriften, die den Betrieb oft bis zur Unerträglichkeit erschweren, ist es aber nicht gelungen, die Gleichmäßigkeit der Besteuerung zu sichern,

---

*) Die ausgelassenen Nummern sind bereits früher in der „Umschau" veröffentlicht.

**) „Umschau" S. 89.

sondern es hat sich leider seit längeren Jahren ein System der ungesetzlichen Vergrößerung des besteuerten Raumes ausgebildet, welches so tiefe Wurzeln geschlagen und derartige Verbreitung gewonnen, daß sich alle Wachsamkeit und Kontrole gegen diesen Mißbrauch als unzureichend erwiesen hat und kaum noch auf eine gänzliche Unterdrückung desselben zu rechnen ist.

2. Es erscheint hiernach wohl dringend geboten, ein System, welches derartige Uebelstände, aus denen zunächst für den Staat erhebliche Steuerausfälle resultiren, nicht zu beseitigen vermag, für ferner aufzugeben.

3. Als Ersatz hierfür scheint uns das vom Steuerrath Gläser vorgeschlagene System der Maisch-Volumensteuer besonders empfehlenswerth und zwar:

a) weil dasselbe, unter Beseitigung des für die landwirthschaftlichen Brennereien mit Recht so gefürchteten Schreckbildes der Fabrikatsteuer, auf dem Prinzipe der Raumsteuer basirt, und somit den bisherigen Charakter der Brennereien nicht als Spiritusfabriken, sondern als wirthschaftliche Futterbereitungs- und Dünger-Produktions-Anstalten zum Gedeihen der Landeskultur gewährleistet, eine Wohlthat, die für die Landwirthschaft der östlichen Provinzen unseres Staates mit ihren ausgedehnten armen, des Brennereibetriebes bedürfenden Landstrichen geradezu Lebensfrage ist;

b) weil das Gläser'sche Steuersystem den technischen Betrieb von jeder beschränkenden Kontrole-Maßregel befreit, der Intelligenz dadurch volle Freiheit für die Hebung des Gewerbes gewährt und dieses in die Lage versetzt, der ausländischen, durch günstige Steuersysteme besonders geschützten Spiritus-Industrie widerstandsfähiger zu begegnen;

c) weil durch das Einschalten eines zuverlässigen Maisch-Meß-Apparates zwischen Gährbottig und Destillations-Apparat jede Hinterziehung von Steuer ausgeschlossen, damit thatsächlich die Stabilität des versteuerten Raumes und eine gleiche Steuervertheilung gesichert ist, und in weiterem Verfolg dessen nicht nur die Vorwürfe der Fabrikatsteuer-Anhänger gegen die Mängel der gegenwärtig bestehenden Raumsteuer entkräftet, sonderen auch die verhängnißvolle subsidiarische Haftbarkeit der Brennereibesitzer auf ein Minimum reducirt werden würde;

d) weil dem Staate auf Grund des Gläser'schen Systems eine nicht unerhebliche Mehreinnahme gesichert würde, einmal durch den Zufluß der durch Defraude gegenwärtig hinterzogenen Steuerquote und ferner durch die in Folge der sehr zu vereinfachenden amtlichen Kontrole eintretende Ersparniß an Beamten-Besoldungen.

Ew. Excellenz bitten die unterzeichneten Vereine sonach ganz gehorsamst, dieses Steuersystem hochgeneigtest in Erwägung zu ziehen und dasselbe, sobald der Gläser'sche Maisch-Meß-Apparat die nöthige Zuverlässigkeit gewährt, allgemein für die Brennerei-Besteuerung zur Anwendung bringen zu lassen."

Es wird Ihnen allen noch erinnerlich sein, daß die Bestrebungen, die Maischraumsteuer in präcisere Formen zu bringen, direkt von uns ausgegangen sind. Als dieselbe auf der Breslauer Versammlung zur Annahme gelangt war, reisten wir zur General-Versammlung nach Posen, und diese trat unseren Anschauungen und Reformbestrebungen bei. Infolgedessen wurde damals von Seiten des Preuß. Br. Verw. Vereins eine Petition an den hohen Reichstag um Einführung des Maischmessers eingereicht. Leider wurde dieselbe, wie Ihnen Allen ja noch bekannt sein dürfte, dem Reichskanzleramt nicht zur Berücksichtigung überwiesen, weil der Abgeordnete Eugen Richter, ein Anhänger der Fabrikatsteuer, sehr dagegen sprach. Der genannte Abgeordnete, der im Uebrigen die von uns gerügten Uebelstände der jetzigen Besteuerungsart wohl anerkennen mochte, motivirte seinen Antrag auf Ablehnung damit, daß man, wenn unsere Petition dem Reichskanzleramte zur Berücksichtigung überwiesen würde, diesem so quasi eine Direktive gebe, in welcher Art die Reform der Maischraumsteuer bewirkt werden solle und daß man damit gleichzeitig der Einführung der Fabrikatsteuer den Weg verschließe.

Es war dies in einer Zeit, als die Anhänger der Fabrikatsteuer noch bedeutenden Einfluß hatten und wo der bekannte Dr. Witte so lebhaft für dieselbe eintrat. Heute hat sich die Situation wesentlich geklärt; selbst die Preßhefefabrikanten, für die Herr Dr. Witte so manche Lanze gebrochen hat, wollen den Kartoffelbrennereien die Maischraumsteuer lassen. Wir haben bereits in einem früheren Artikel zahlenmäßig nachgewiesen, daß der Beitrag, der von ihnen zur gesammten Branntweinsteuer gezahlt wird, im Verhältniß zu den Kartoffelbrennereien nur ein geringer ist.

Uebrigens hat die vorstehende Petition im Großen und Ganzen dieselben Prinzipien zum Ausdruck gebracht, wie wir solche im Fachblatt Nr. 5, Jahrg. 1877, ausgesprochen hatten. Wir waren nur damals, wie dies von Männern der ausübenden Praxis ja nicht anders zu erwarten ist, den Uebelständen etwas schärfer zu Leibe gegangen. R.

(Der Branntweinbrenner.)

Durch Entschließung des k. Bayr. Staatsministeriums der Finanzen vom 6. Juni l. Js. No. 8364 wurde den dem Fabrikatauffschlage unterliegenden Preßhefenbrennereien in jederzeit widerruflicher Weise gestattet. während der Dauer der steigenden Gährung Blechkränze, welche unter sich und mit dem Bottichrande durch Haken ꝛc. und bezw. Einlassen in feste Verbindung gebracht werden, auf die Maischbottiche aufzusetzen und die hiebei etwa entstehenden Oeffnungen durch Tuchlappen oder dergl. zum Zwecke des Zurückhaltens von Hefenschaum zu verstopfen.

Durch Entschließung des k. Bayr. Staatsministeriums der Finanzen vnm 29. Mai l. Js. No. 7868 wurde in Erweiterung der Bestimmungen in § 12 der Instruktion zum Vollzuge des Gesetzes über den Branntweinaufschlag genehmigt, daß die Inhaber jener Brennereien, welche der Aufschlagabfindung nach Art. 5 und Art. 59 Abs. 4 des erwähnten Gesetzes unterliegen, Geräthe aller Art zu landwirthschaftlichem oder häuslichem Gebrauche ohne besondere Erlaubniß in der Brennerei aufbewahren dürfen.

Bekanntmachung des Generalinspektors des Thüring. Zoll- und Handels-Vereins vom 16. Ma 1882 No. 2417 die Versendung alkoholhaltiger Parfümerien nach und durch Bayern mit der Post betreffend.

Einer anher gelangten amtlichen Nachricht zu Folge wird es Bayerischerseits für erforderlich erachtet, daß alkoholhaltige Parfümerien, welche nach oder durch Bayern mittelst der Post versendet werden, der Uebergangsabgaben-Kontrole unterworfen bleiben. Es müssen daher solche Sendungen vor ihrer Aufgabe zur Post mit einem Uebergangsschein versehen werden, welchen der Absender zu extrahiren und der Postsendung beizugeben hat.

Bekannte Interessenten sind hierauf aufmerksam zu machen.

Rübenzuckersteuer.

Hinweisung der Großherz. Ministerien des Innern und der Finanzen zu Schwerin vom 3. Juli 1882 auf die Bestimmungen, betreffend den Neu- oder Umbau von Rübenzucker-Fabriken.

Die Verordnung vom 5. Juli 1872, betreffend den Neu- oder Umbau von Rübenzucker-Fabricken, bestimmt zur Sicherung der steuerlichen Interessen bei der Rübenzucker-Fabrikation, daß Neu- oder Umbaue von Rübenzucker-Fabriken nur nach zuvor von der zuständigen Ortsobrigkeit bezw. von dem Ministerium des Innern ertheilten Genehmigung der baulichen Einrichtung in Ausführung gebracht werden dürfen, und die Genehmigung zur Ausführung von Neu- oder Umbauten von Rübenzucker-Fabriken nur nach vorgängiger Vernehmung der Steuerbehörde, in deren Bezirk die betreffende Fabrik liegt, zu ertheilen ist, damit einer das steuerliche Interesse gefährdenden baulichen Einrichtung vor der Ausführung entgegengetreten werden könne.

Die unterzeichneten Ministerien finden sich veranlaßt, die interessirenden Kreise auf die Bestimmungen jener Verordnung hierdurch hinzuweisen.

Erlaß der Mecklenburg. Steuer- und Zolldirektion hierzu vom 17. Juni 1882.

Im Anschluß an die vorstehend abgedruckte Ministerial-Verordnung werden die Haupt-Steuerämter angewiesen, künftig, sobald ein beabsichtigter Neu- oder Umbau von Rübenzucker-Fabriken zu ihrer Kenntniß gelangt, die Vorstände oder leitenden Organe der Unternehmungen darauf aufmerksam zu machen, wie sie im eignen Interesse vor Feststellung der Baupläne sich des Einverständnisses der Steuer-Verwaltung mit denselben zu versichern hätten.

Die Anforderungen, welche Seitens der letzteren zu stellen sind, beziehen sich nur auf die Lage und Beschaffenheit des Steuer-Bureau, wie der Wäge-Anstalten und lassen sich im Allgemeinen dahin bezeichnen:

1. Das Steuerlocal muß im Innern, wie in den Vorräumen genügend durch Tageslicht erhellt und, um den Aufsichtsbeamten einen gesunden Aufenthalt zu gewähren, von angemessener Größe sein, auch die erforderliche Erwärmung und vor Allem den unmittelbaren Zutritt der frischen Luft gestatten.

2. Wenn demnach aus letzterem Grunde das Steuerlocal zweckmäßig einer Außenwand des Fabrikgebäudes anzuschließen sein wird, so muß im Uebrigen seine Belegenheit eine solche sein, daß der Verwiegungs-Beamte von dort aus durch die dasselbe nach den entsprechenden Seiten hin einschließenden Glaswände sowohl die Einschüttung der Rüben in die Wägekasten, wie die Zerkleinerungs-Apparate, denen dieselben nach der Verwiegung zugeführt werden und, so weit dies nach der ganzen Anlage erreichbar, die Extractionsgefäße frei zu übersehen vermag.

3. Anlangend die Einrichtung der Wäge-Anstalten, so hat die Verwiegung der Rüben mittelst einer nach Anleitung der Vorschriften im § 15 der Anweisung für die Aufseher zur Controlirung der Rübenzuckersteuer construirten Balkenwaage und und in Gemäßheit des Bundesraths-Beschlusses vom 19. Februar v. J. nur in losen, der Waage anzuhängenden Behältern zu geschehen, während dieselbe in nur einem mit der Waage fest verbundenen Kasten unstatthaft ist. Auch hierauf wird zweckmäßig schon bei der ersten Anlage Rücksicht zu nehmen sein.

Von den vorstehend bezeichneten allgemeinen Bedingungen diesseitiger Genehmigung ist den Unternehmern der Eingangs erwähnten Bauten auf Wunsch Mittheilung zu machen, übrigens aber über jede solche in Aussicht stehende Anlage hierher Anzeige zu erstatten, da sich die Direktion eine Detailprüfung für jeden einzelnen Fall vorbehalten muß.

Eine Erklärung vor der zuständigen, die Genehmigung zur Ausführung des Baues ertheilenden Behörde haben die Hauptämter nur auf zuvorige diesseitige Instruktion abzugeben.

Tabaksteuer.

Aus dem Jahresbericht der Handelskammer zu Mannheim über 1881.

Was die steueramtliche Behandlung, die Handhabung der Ausführungsbestimmungen des neuen Tabaksteuergesetzes vom 16. Juli 1879 u. s. w. anlangt, so bleibt noch eine Reihe der in dieser Beziehung mehrfach geäußerten berechtigten Wünsche, wie sie im Handelskammerbericht vom Jahre 1880 verzeichnet sind, unbefriedigt. Noch bestehen die Klagen über langes Hinausschieben der Verwiegung an manchen Orten, über allzu knappes Gewicht u. s. w. Auch von außerhalb des Platzes werden gleiche Klagen laut, besonders bezüglich der Empfangnahme der Tabake; gerade in Baden sei man in dieser Beziehung in der schlimmsten Lage, weil bei der Waagstelle keine Beamten aufgestellt sind, welche die Steuersumme jeweils in die Certifikate einzutragen befugt sind. — Auch die Tabaksteuer-Credit-Certifikate und Ausweise sind nicht durch die sicherlich weit praktischeren, au porteur lautenden und im Falle geeigneter Einrichtung der Steuerbehörde volle Sicherheit bietenden Checkbücher ersetzt. Doch bleibt wohl zu erwarten, daß diese erwähnte Einrichtung in nächster Bälde zur Einführung gelange. Ferner läßt die Gewährung höherer, dem Steuersatz für das Jahr 1880 entsprechender Rückvergütungssätze seitens des Bundesraths noch immer auf sich warten, obschon die Festsetzung solcher Uebergangssätze in dem Tabaksteuergesetze (§ 31 letzter Absatz) vorgesehen ist. Im Mai v. J. wurde zwar das ersehnte Regulativ betreffend die Gewährung der Zoll- und Steuerrückvergütung für Tabak und Tabakfabrikate publizirt; in diesem wird es aber gerade bezüglich dieses höchstwichtigen Punktes beim Alten belassen, d. h. nach § 20 „Uebergangsbestimmungen" bleiben bis auf Weiteres die seitherigen Rückvergütungssätze (*M.* 3,50 pr. 100 kg Rohtabak, *M.* 4,50 pr. 100 kg entrippte Blätter) bestehen. Ganz abgesehen davon, daß eine derartige Vorenthaltung der Billigkeit widerstreitet, so liegt auch eine solche Maßregel gar nicht im Interesse des Fiscus. Angesichts der großen inländischen Produktion scheint es vielmehr geboten, den Export so viel als möglich zu begünstigen *).

Die im vergangenen Jahre bestehende Streitfrage, welche Verpackungsart für den zur Verwiegung vorzuführenden Tabak allgemein vorzuschreiben sei, — ob das im Elsaß gebräuchliche Püppeln oder das für den Pfälzer Tabak seit Jahren übliche Büscheln — scheint nun im Pfälzer Tabakgebiet endgiltig zu Gunsten des letzteren entschieden worden zu sein, indem in den meisten Orten der bayerischen Rheinpfalz, welche s. Zt. gehalten waren, den 1880er Tabak zu püppeln, dieses auf Verwendung der Pflanzer für den 1881er Tabak erlassen und das Büscheln wieder gestattet wurde. Es ist nicht zu leugnen, daß über die gepüppelten 1880er rheinpfälzischen Tabake im vergangenen Jahre vielfache Klagen laut geworden sind; namentlich wurde gerügt, daß solche sehr viel Bruch und Abfall, und in Folge dessen großen Decalo ergeben hätten. Diese zu Tag getretenen Mißstände sind aber hauptsächlich dem Umstande zuzuschreiben, daß die Manipulation des Manoquirens, weil für den Produzenten neu, zum größten Theil in äußerst mangelhafter Weise vorgenommen wurde (die Püppeln waren zu locker und häufig nicht an der richtigen Stelle mit dem Blatte gebunden). Da auch unsere Magazin-Arbeiter auf die geeignete Behandlung der gepüppelten Tabake nicht recht eingeübt sind, so wird es von verschiedenen Seiten mit Freuden begrüßt, daß dieses uns fremde Verfahren, welches übrigens im Elsaß eingebürgert und daselbst sehr gute Resultate geliefert hat **), wieder verlassen ist. Jedenfalls ist es anzuerkennen, daß durch die nunmehr für das Pfälzer Tabakgebiet (Baden, Hessen, Rheinpfalz) gleichmäßig erlassene Vorschrift bezw. durch die Gestattung des Büschelns wenigstens die Frage der Verpackung des Tabaks in einheitlicher Weise geregelt ist.

Reichsstempelabgaben.

Aus dem Jahresbericht der Handelskammer zu Mülhausen über das Jahr 1881.

Das Reichsstempelabgabegesetz ist in Folge seines Entstehungsprozesses nicht mit der gehörigen Klarheit abgefaßt, und doch stellt es den Handeltreibenden die Aufgabe, rücksichtlich eines jeden von ihnen ausgehenden, beziehungsweise bei ihnen eingehenden Schriftstückes selbst zu prüfen, ob dasselbe der Reichsstempelabgabe unterliegt. Auch sind — wie in einer Eingabe mehrerer Handelskammern an den Reichskanzler hervorgehoben wird — nach der ganzen Konstruktion des Gesetzes weder juristische Gesichtspunkte noch Formalien wie bei den alten Steuergesetzen allein maßgebend für die Auslegung und für die praktische Handhabung desselben. Denn im Gesetz selbst ist ausgesprochen, daß für die Stempelpflichtigkeit der Schriftstücke nicht deren Form entscheidend sein solle, und in den Motiven ist erklärend hinzugefügt, daß wenn der Verkehr in seinen beweglichen Formen getroffen werden solle, mit dem Formalismus der älteren Steuergesetze gebrochen werden müsse. Nicht die Form, sondern die Natur des Geschäftes, dem das betreffende Schriftstück dienen soll, bildet ein ganz wesentliches Moment für die Beurtheilung der Frage, ob die Stempelabgabe gerechtfertigt ist oder nicht. Es ist deshalb wiederholt sowohl in den Motiven als auch in dem Kommissionsbericht des Reichstages auf die Gutachten von Sachverständigen Bezug genommen, durch welche allein die Stempelpflichtigkeit eines Aktes würde festgestellt werden können. Die Steuerbehörden sind daher allein nicht in der Lage,

*) Vor allem dürfte dabei doch in's Auge zu fassen sein, daß nicht mehr Steuer vergütet wird, als gezahlt worden ist. (D. Red.)

**) Sehr richtig. (D. Red.)

eine gerechte und überall zutreffende Entscheidung zu geben, und es sind gerade bei diesem Gesetz, wenn dasselbe nicht lediglich im fiskalischen Interesse ausgelegt werden, sondern das Recht zur Geltung kommen soll, die kaufmännischen Anschauungen, namentlich insoweit dieselben auf die eigenthümlichen Manipulationen des Verkehrs basirt sind, voll zu berücksichtigen.

Auszug aus der Cirkular-Verfügung des Preuß. Finanz-Ministeriums, d. d. Berlin, den 17. Mai 1882 III. 5430 Erläuterung des Sinnes der im § 9 c des Reichsstempelgesetzes erwähnten Verträge betreffend.

2c. 2c.

Im § 9 c des Reichsgesetzes vom 1. Juli v. J. sind unter „Verträgen" nicht, wie Sie anzunehmen scheinen, von beiden Kontrahenten vollzogene Beurkundungen eines mehrseitigen Rechtsgeschäfts (Vertragsurkunden) zu verstehen; vielmehr sollen durch den § 9 c Rechtsgeschäfte der in der Tarifnummer 4 a bezeichneten Art über die dort gedachten Gegenstände der Reichsstempelabgabe allgemein dann entzogen werden, wenn sie im Sinne des Stempelgesetzes nicht dem kaufmännischen Verkehre angehören (cfr. die Motive zu § 9 a. a. O. und Art. 271 Nr. 1, 272 Nr. 1, 273 des Handelsgesetzbuches). Ob über diese Rechtsgeschäfte Vertragsurkunden der obengedachten Art oder nur einseitige Schriftstücke ausgestellt werden, kommt dabei nicht in Betracht; die Annahme im Schlußsatze des § 9 ist, wie die Motive ausdrücklich bezeugen, nicht wegen der Form der Schriftstücke, sondern wegen der regelmäßig anzunehmenden Unkenntniß des Unterhändlers über die Bestimmung der verhandelten Sachen angeordnet werden.

2c. 2c.

Verfügung desselben d. d. Berlin, den 19. Mai 1882 III. 6456 die Stempelpflichtigkeit diskontirter Rübenzuckersteuer- und Branntweinsteuer-Bonifikationsanerkenntnisse betreffend.

Nach dem am 4. d. M. vorgelegten Berichte des Stempelfiskals, werden, wie auch anderweit bekannt geworden, Rübenzuckersteuer- und Branntweinsteuer-Bonifikationsanerkenntnisse vielfach diskontirt und börsenmäßig gehandelt. Ich mache Ew. Hochwohlgeboren darauf aufmerksam, daß hiernach und nach ihrem Inhalte diese zu den Werthpapieren im Sinne der Tarifnummer 4 des Reichsgesetzes vom 1. Juli v. J. zu rechnenden Anerkenntnisse als für den Handelsverkehr bestimmt (cfr. Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechts, 2. Auflage, Band I. Seite 552) anzusehen sind, und, sofern sie Gegenstand eines in der gedachten Tarifnummer bezeichneten Geschäfts werden, die betreffenden zur Tarifnummer 4 a oder 4 b gehörigen Schriftstücke den dort bestimmten Abgaben unterliegen.

Verordnung des Sächs. Finanz. Ministers d. d. Dresden, den 22. April 1882 die Stempelpflichtigkeit brieflicher Berechnungen betreffend.

Das Finanzministerium befindet auf den Vortrag der Zoll- und Steuer-Direction vom 20. vorigen Monats zu Nr. 1086 B, daß Briefe, mit welchen Wechsel zur Gutschrift übersendet werden und welche eine Berechnung über die übersendeten Wechsel enthalten, allerdings der Tarifnummer 4 b des Reichsstempelabgabengesetzes unterliegen. Für die Anwendung dieser Tarifnummer kann gegenüber der Tendenz derselben darauf nichts ankommen, ob das Anschaffungsgeschäft, über welches eine Berechnung vorliegt, zur Zeit der Aufstellung der letzteren bereits zum vollständigen Abschlusse durch Annahmeerklärung von Seiten des Adressaten gelangt ist. Das Wesentliche des hier in Frage befangenen Erfordernisses ist, daß die Berechnung ein Anschaffungsgeschäft der in Tarifnummer 4 b bezeichneten Art zum Gegenstande hat.

Verfügung der Sächs. Zoll und Steuerdirektion d. d. Dresden, den 24. April 1882. Nr. 162 J. B. die Anwendung der Tarifnummer 4a zum Reichsstempelabgabengesetze auf Geschäftsabschlüsse über Waaren betreffend.

Wie die Handels- und Gewerbekammer zu N. N. 2c. angezeigt hat, ist in Handelskreisen auf Grund angeblich authentischer Nachrichten, deren Quelle nicht speziell bezeichnet worden, die Ansicht entstanden, daß die Tarifnummer 4 a zum Reichsstempelabgabengesetze, soweit das Waarengeschäft in Frage kommt, nur auf Geschäftsabschlüsse über solche Waaren Anwendung leide, welche an der Productenbörse gehandelt werden.

Diese Absicht findet in dem Wortlaute der angezogenen Tarifbestimmung keine Begründung. Die Gegenstände des Productenbörsenverkehrs werden der Regel nach in den vom Tarife vorgesehenen Kreis derjenigen Waaren fallen, welche nach Gewicht, Maß oder Zahl gehandelt zu werden pflegen, allein sie erschöpfen denselben keineswegs.

Das in Betreff der Gegenstände des hier fraglichen Waarengeschäfts im Tarife bestimmte Merkmal können auch Sachen und Waaren, welche nicht zu den Gegenständen des Börsenverkehrs gehören, und selbst Erzeugnisse der Industrie an sich tragen.

Auf Anordnung des Königlichen Finanzministeriums wird die Handels- und Gewerbekammer zu N. N. auf das in ihrem Berichte gestellte Ansuchen demgemäß beschieden.

Verfügung derselben d. d. Dresden, den 1. Mai 1882 Nr. 1734 b. B. Reichsstempelabgaben — § 9 sub c des Reichsstempelgesetzes — betreffend.

Dem Directorium des N. N. Steinkohlenbau-Vereins zu N. N. wird auf die Eingabe vom 13. vorigen Monats eröffnet, daß der im Anschlusse zurückfolgende Vertrag d. d. 10. Juli 1872 schon um deswillen nicht der Reichsstempelabgabe unterworfen ist, weil die Erhebung dieser Abgabe nur bei Verträgen, welche nach dem Inkrafttreten des Reichsstempelgesetzes vom 1. Juli vorigen Jahres ausgestellt worden sind, in Frage kommen kann.

Verträge des bezeichneten Inhalts unterliegen jedoch der in Rede stehenden Abgabe überhaupt nicht, wenn es sich darin, wie behauptet, um Holzlieferungen zu Grubenbauzwecken handelt, da solchenfalls den Gegenstand des Vertrags nicht Betriebsmaterialien im engern und eigentlichen Sinne bilden, sondern Materialien, welche zur Erbauung bez. Instandhaltung der Betriebsanlage dienen, nach § 9 sub c des angezogenen Gesetzes aber nur Verträge über die ersteren reichsstempelabgabenpflichtig sind.

Verfügung derselben d. d. Dresden, den 4. Mai 1882 Nr. 1783. a. B. Reichsstempelabgaben — Tarifnummer 4b des Reichsstempelabgabengesetzes — betreffend.

Das Königliche Finanzministerium hat auf erstatteten Vortrag über den von der N. N. Creditanstalt zu N. N. in der Eingabe vom 22. Februar d. J. erhobenen Widerspruch gegen die von den Stempelfiscalen gelegentlich der von ihnen ausgeführten Reichsstempelabgaben-Revision aufgestellte, abschriftlich wieder beigefügte Erinnerung

1. damit sich einverstanden erklärt, daß das Schreiben der revidirten Anstalt vom 12. October v. J. an N. N. in N. N. wegen der darin enthaltenen Berechnung dem Rechnungsstempel (Tarifnummer 4 b des Reichsstempelabgabengesetzes vom 1. Juli v. J.) unterliegt, da die Annahme an Zahlungsstatt als ein Anschaffungsgeschäft im Sinne der angezogenen Tarifnummer und des Artikels 271 des Handelsgesetzbuchs sich kennzeichnet, der Einwand aber, daß die Wechsel nur zum Incasso übersendet worden seien, nur dann für begründet erachtet werden könnte, wenn diese Eigenschaft der Wechsel auch aus dem Ueberreichungsschreiben des N. N. zu erkennen wäre und die Gutschrift nicht sofort, sondern erst nach Eingang der Wechselsumme stattgefunden hätte; hiernächst

2. befunden, daß der nämlichen Tarifnummer auch der

Brief N. N.'s vom 10. October v. J., mittelst dessen der Anstalt die Wechsel zur Gutschrift übersendet worden sind, unterworfen ist. Denn Zuschriften solchen Inhalts müssen, so lange eine andere Absicht aus dem Contexte nicht erkennbar ist, ebenfalls als auf Realisirung eines Anschaffungsgeschäfts gerichtet angesehen werden. Das in Rede stehende Schriftstück läßt nun, wie bereits erwähnt, in keiner Weise erkennen, daß die darin bezeichneten Wechsel, wie in der Eingabe der N. N. Creditanstalt vom 22. Februar d. J. behauptet wird, lediglich die Bestimmung von Incassowechseln gehabt haben, und wenn hiernach davon auszugehen ist, daß die in dem Schriftstücke enthaltene Berechnung sich auf ein Anschaffungsgeschäft über Wechsel und die daraus fließenden Ansprüche des Absenders bezieht, so sind die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit der angezogenen Tarifnummer erfüllt. Zu diesen Voraussetzungen gehört es insbesondere auch nicht, daß das Anschaffungsgeschäft, auf welches sich die Berechnung bezieht, schon vor deren Aufstellung abgeschlossen gewesen sein müsse.

A.

N. N., den 10. October 1881.

An die N. N. Creditanstalt N. N.

Andurch empfangen Sie 5 Wechsel und zwar:

M.	42. 68.
„	54. 46.
„	377. 52.
„	62. 86.
„	128. 48.

Zusammen M. 666. 00. zu meiner gefälligen Gutschrift.

Hochachtungsvoll verharret

N. N.

B.

Herrn N. N., hier.

N. N., 12. October 1881.

Die uns mit Ihrem Geehrten vom 10. d. übermachten Incassowechsel

1. 50.	M. 42. 68.	11. ds.	
1. —.	„ 54. 46.	9. Nov.	
4. —.	„ 377. 52.	25. „	
1. 50.	„ 62. 86.	8. Dec.	
3. —.	„ 128. 48.	28. „	
	M. 661. —.	Diverse	
	„ 11. —.	do.	M. 655. —.

Val. 30. Nov.

schreiben wir Ihnen wie üblich gut und zeichnen achtungsvoll

N. N. Creditanstalt.

Verordnung derselben d. d. Dresden, den 23. Mai 1882 Nr. 2108 a. B. Stempelpflichtigkeit von Ausspielungen mittelst des sogenannten „kleinen Lottos" betreffend.

Dem Hauptsteueramte Chemnitz wird die Beilage des Berichts vom 12. d. M. zu Nr. 2870 mit der Bemerkung zurückgegeben, daß Ausspielungen mittelst des sogenannten „kleinen Lottos", wie solche von dem Kaufmann N. N. in N. N. gelegentlich des Pfingstschießens in N. N. veranstaltet werden sollen, der Reichsstempelabgabe nicht unterliegen, da Loose oder sonstige Ausweise über Spieleinlagen bei dergleichen Veranstaltungen nicht ausgegeben werden, eine Beurkundung des Spielvertrags also nicht stattfindet und es demzufolge an einem geeigneten Object für den als Urkundenstempel sich kennzeichnenden Lotteriestempel gebricht.

Entziehung der Abgaben.

Defraudations-Prozesse im gerichtlichen Verfahren.

Entscheid. des Reichsgerichts vom 9. Februar 1882.

Der zur Defraude mitwirkende Nichteigenthümer kann zu dem an Stelle der unterbliebenen Confiscation angedrohten Werthersatz der hintergezogenen Gegenstände nur dann verurtheilt werden, wenn die Eigenthümer weder principal, noch subsidiär, weder überhaupt noch mit dem Gegenstande strafrechtlich verhaftet ist. — Urth. des I. Straff. vom 9. Febr. 1882 c. Dz. (156/82).

Verwerfung der Rev. der Steuerbehörde. Gründe: Die Revision ficht das ergangene Strafkammerurtheil an und beantragt dessen Aufhebung, insoweit dasselbe erkannt hat, daß der Angeklagte D. von der Verpflichtung, den Werth der nicht mit Beschlag belegten 9 Sack Salz zu erstatten, freizulassen, und erstrebt Verurtheilung des Angeklagten D. noch zur Zahlung von 75 M. an Stelle der nicht ausführbaren Confiscation von 9 Säcken Kochsalz.

Darnach untersteht der Entscheidungsgrund, daß es an einem geeigneten Subjecte, gegen welches die Zahlung des Werthes des Salzes verhängt werden könne, fehle, und die Frage, ob dem Eigenthümer des Salzes gegenüber in einem nicht gegen ihn eingeleiteten strafgerichtlichen Verfahren die Confiscation und ebenso die Erlegung des Werthes des Gegenstandes der Zolldefraudation verhängt werden könne, nicht der Prüfung des RG., sondern nur der Ausspruch, daß außer dem — nicht vorliegenden — Falle des § 154 des Vereinszollgesetzes die Verpflichtung zur Erlegung des Werthes an Stelle der nicht vollziehbaren Confiscation nur dem Eigenthümer auferlegt werden könne, oder mit anderen Worten die Frage, ob § 155 die §§ (134) 135 dahin ergänze, bezw. erläutere, daß der Defraudant („wer es unternimmt", gleichviel ob Eigenthümer oder nicht) die Confiscation der Gegenstände, in Bezug auf welche die Hinterziehung der Zollabgaben verübt wird, und im Falle deren Nichtvollziehbarkeit die Werthentrichtung „verwirkt", oder ob § 154 im Eingange die §§ (134) 135 und folgeweise auch 155 dahin interpretire, daß die angedrohte Confiscation (und ihr Surrogat) selbstverständlich den Eigenthümer, welchen §§ (134) 135 als den Hauptfall im Auge hat, diesen aber „jederzeit", auch wenn ein Anderer an der Defraudation Theil nimmt, und nur dann nicht trifft, wenn dieser Andere ohne sein Wollen und Wissen die Defraudation verübt, und dann „statt der Confiscation" den Werth des verwirkten Gegenstandes zu erlegen hat.

Die Frage ist mit dem Strafkammerurtheil im letztern Sinne zu beantworten. Zwar ist die Confiscation der §§ 134, 135 des Zollvereinsgesetzes anders als die einen präventiv polizeilichen Charakter an sich tragende Einziehung des StrGB. §§ 40 ff. (wie die Motive zum § 38 des Entwurfs ergeben) eine wirkliche Vermögensstrafe, allein das Gesetz droht neben der sonstigen Strafe nur diese, allein dem Eigenthümer gegenüber wirksame Strafe und die Werthentrichtung nur subsidiär an: daß die subsidiäre Strafe einen andern treffen soll, als die principale, müßte bestimmt im Gesetze ausgedrückt sein, dagegen ergibt die Specialvorschrift im § 154, daß dem Nichteigenthümer eine Nebenstrafe nur da angedroht ist, wo nur er, der Eigenthümer weder principal, noch subsidiär, weder überhaupt, noch mit dem Gegenstande strafrechtlich verhaftet ist. Aus der Bestimmung im § 13, bezw. 14, über die Verhaftung des zollpflichtigen Gegenstandes für die vom Waarenführer zu entrichtenden Zollgefälle ist kein Schluß auf die strafrechtliche Verhaftung des letzteren für die neben ihm den Eigenthümer der Waare treffende Strafe begründet. Auch ist der Werthersatz nicht in zwei Fällen, Unbetheiligtsein des Eigenthümers und Unvollziehbarkeit der Confiscation, dem Defraudanten als solchen auferlegt, sondern die Confiscation und event. der Werthersatz trifft stets den Eigenthümer, sei es daß er oder ein anderer oder beide als Defraudanten zu strafen sind, an Stelle derselben den Werthersatz den Nichteigenthümer nur, wenn der Eigenthümer nicht strafbar ist, namentlich aber nicht dann, wenn gegen letztere eine Verfolgung unterbleibt und darum die Confiscation, bezw. der subsidiäre Werthersatz, die andernfalls ihn getroffen haben würden, nicht herbeigeführt wird.

Verkehrs- und Gewerbs-Erleichterungen und Steuerbefreiungen.

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 3. Juni d. J. die Abänderung der Regulative, die fortlaufenden Konten betreffend, beschlossen.

Das Centralblatt für das deutsche Reich veröffentlicht die bez. Bekanntmachung in Nr. 24.

Aus dem Bericht der Handelskammer zu Mülhausen über das Jahr 1881.

Von einigen Weingroßhändlern wurde der Handelskammer vorgetragen, daß es für sie sehr vortheilhaft wäre, wenn ihnen gestattet würde, ihren Wein aus dem Auslande auch in sogenannten wagons-réservoirs (d. i. in zwei je 50 Hektoliter enthaltenden, in einem bedeckten Eisenbahnwagen befestigten Fudern) zu beziehen. Sie schätzten den ihnen dadurch sowohl an Transportkosten als an Minderabgang erwachsenden Vortheil auf circa 6 % des Werthes und behaupteten, daß durch dieses Verfahren die Zollverwaltung nicht beeinträchtigt würde. Der auf dem Bahnhofe abzulassende Wein sei für ihre Theilungslager bestimmt, wo ja überhaupt beim Eingang nur die Menge, nicht aber das Gewicht berücksichtigt werde und die Umfüllung in beliebige Behälter gestattet sei. Selbstverständlich würde der Zoll nach dem Brnttogewicht der gefüllt ausgehenden Fässer — gleichwie dies auf dem gewöhnlichen Wege geschehe — entrichtet werden.

Unter diesen Voraussetzungen erachtete die Handelskammer für zweckmäßig, die erwünschte Erleichterung des Verkehrs bei dem Ministerium zu befürworten. Der Antrag fand die bereitwilligste Aufnahme, und der Generaldirektor der Zölle wurde sogar ermächtigt, bis auf Weiteres versuchsweise auch Wein, der in wagons-réservoirs eingeführt und nicht in Theilungslager verbracht wird, sondern sofort in den freien Verkehr treten soll, in der Weise zur Verzollung zuzulassen, daß das zollpflichtige Bruttogewicht nach dem Gewichte der Gebinde, in welche der Wein aus dem Wagen unter Zollaufsicht abgefüllt wurde, zu berechnen ist.

Statistisches. — Wirthschaftliches.

Aus der Sitzung des Aeltesten Kollegiums der Kaufmannschaft von Berlin vom 31. Mai ist Folgendes hervorzuheben: Nachdem bei dem bleibenden Ausschuß des Deutschen Handelstages über die Revision des statistischen Waaren-Verzeichnisses, sowie die damit genau zusammenhängende Frage, ob die Auferlegung der Werthdeklarationspflicht bei Ein- und Ausfuhr von Waaren für die Zwecke der Statistik wünschenswerth und ausführbar sei, eine Reihe von Gutachten, sowie auch von Vorschlägen zur Verbesserung des statistischen Waaren-Verzeichnisses eingelaufen sind, hat derselbe eine übersichtliche Zusammenstellung dieser Gutachten und Vorschläge veranstaltet, und für zweckmäßig erachtet, dieselben einer Kommission zur weiteren Bearbeitung und zur Vorbereitung definitiver Vorschläge zu überweisen.

Diese Kommission wird unter Vorsitz des Herrn Dr. Soetbeer in der zweiten Hälfte des Juni zusammentreten und werden sicher sich an derselben die Korporationen der Kaufmannschaft zu Berlin und die Handelskammern zu Bremen, Crefeld, Elberfeld, Gladbach, Hamburg, Leipzig, Mülhausen i. E. betheiligen. Auch das Kaiserl. Statistische Amt wird durch einen Commissarius dabei vertreten sein. Das Aeltesten Kollegium bezeichnete drei seiner Mitglieder für die in Aussicht genommene Kommission. (Centralbl. f. Textil-Ind.)

Bevölkerung des deutschen Zollgebietes am 1. Dezember 1880.

Nach den endgiltigen Ergebnissen der jüngsten Volkszählung betrug die am 1. Dezember 1880 in Orten des deutschen Reiches anwesende Bevölkerung 45 234 061 Köpfe. Das Deutsche Reich bildet zwar nach seiner Verfassung ein von gemeinschaftlicher Zollgrenze umgebenes Zoll- und Handelsgebiet, es sind indessen mehrere politisch zu Deutschland gehörige Grenz-Landschaften und -Oertlichkeiten wegen ihrer besonderen Lage von der Zollgemeinschaft mit dem Reiche ausgeschlossen, während wiederum einige Gebietstheile fremder, Deutschland benachbarter Staaten sich auf Grund besonderer Verträge dem deutschen Zollsystem angeschlossen haben.

Innerhalb der Reichsgrenzen, jedoch außerhalb der Zollgebietsgrenzen — daher Zollausschlüsse (Freihäfen, Freigebiete) genannt — lagen am 1. Dezember 1880, also ohne Berücksichtigung der mit dem Beginn dieses Jahres vorgenommenen Grenzveränderungen an der unteren Elbe:

1. von Preußen Theile der holsteinischen Städte Altona (90 431 Einw.) und Wandsbeck nebst Umgebung, ferner in der Provinz Hannover mehrere Ortschaften der unweit Hamburg belegenen Elbinseln, sowie der Hafenplatz Geestemünde am rechten Ufer der Wesermündung, zusammen 116 605 Einw.;
2. von Oldenburg der Freihafen Brake am linken Ufer der unteren Weser, 2 320 Einw.;
3. von den hanseatischen Bundesstaaten die beiden freien Städte Hamburg und Bremen nebst ihren Vorstädten (280 859 bezw. 101 341 Einw.), die diesen sich anlehnenden hanseatischen Landgebiete, auch Bremerhafen, zusammen 553 421 Einw.;
4. von Baden die Insel Reichenau im Bodensee, sowie einige nahe der schweizer Grenze liegenden Gemeinden, 5 314 Einw.

Die Zollausschlüsse hatten demnach im Ganzen 677 659 Einw.

Nicht zum Reiche gehörig, aber in die deutschen Zollgebietsgrenzen eingeschlossen, sind das Großherzogthum Luxemburg (209 570 Einw.) und die an der Grenze zwischen Baiern und Tyrol belegene, vom baierischen Hauptamtsbezirk Pfronten umschlossene österreichische Gemeinde Jungholz (211 Einw.) Die Einwohnerzahl dieser Zollanschlüsse beträgt somit 209 781 Einw. Hiernach berechnet sich die Bevölkerung des gesammten deutschen Zollgebietes auf 44 766 183 Personen, hingegen diejenige für das dem Reiche zugehörige Zollgebiet — also ohne Zollanschlüsse — zu 44 556 402 Köpfen.

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 9. Juni d. Js. beschlossen, daß Seitens des statistischen Amtes außer den halbmonatlichen Uebersichten über die mit dem Anspruch auf Zoll- und Steuervergütung abgefertigten Zuckermengen künftig und zwar vom 1. August d. Js. ab, auch monatliche Uebersichten über

a) die Zahl der im Betrieb gewesenen Rübenzuckerfabriken und die versteuerten Rübenmengen,
b) die Einfuhr und Ausfuhr von Zucker

veröffentlicht werden.

Die diesbezüglichen Anordnungen enthält das Centralblatt für das Deutsche Reich (No. 25).

In Bayern waren im Jahre 1881 im Ganzen 4487 Brennereien im Betrieb.

Davon verarbeiteten hauptsächlich:

Kartoffeln	1 211
Getreide	538
Rüben	1
Kernobst	944
Steinobst	435
Weintreber	841
Brauereiabfälle	406
Hefenbrühe	40
Aus and. Materialien als umgeschlag. Bier, Enzianwurzel ꝛc.	71
Summa.	4 487

Davon haben produzirt Hektoliter Alkohol à 50 % Tralles bis 5 Hekt. 3157 Brennereien, über 5 bis 500 Hektol. 1 249 Brennereien, bis 2 000 Hektol. 63 Brennereien, über 2 000 Hektol. 18 Brennereien. Im Ganzen wurden 221 978 Hektol. Branntwein à 50 % produzirt.

Einfuhr der durch die Höhe ihrer Zollerträge wichtigsten ausländischen Waaren in den freien Verkehr des Deutschen Zollgebietes während des Monats April, sowie auch für die Zeit vom 1. Januar bis Ende April 1882.

Benennung der in den freien Verkehr eingeführten Gegenstände (auch Nummer des Zolltarifs).	Einfuhr in den freien Verkehr im Monat April 1882.	Darunter von: den deutschen Zollausschlüssen Bremen und Hamburg-Altona.	Oesterreich-Ungarn.	Frankreich.	Belgien.	den Niederlanden.	Großbritannien.	Vom 1. Januar bis Ende April 1882 sind: in den freien Verkehr eingeführt.	Nach der Berechnung an Zoll aufgekommen in 1000 Mark.	Gegen denselben Zeitraum des Vorjahres sind eingeführt mehr + weniger —
	Mengen von 100 Kilogramm netto.									
Baumwollengarn, eindräthg., roh . 2 c 1	a) 6 664	248	11	28	81	1 201	3 141	28 429	*581*	+ 1 311
zweidräthg., „ . 2 c 2	b) 6 398	753	40	21	104	323	5 055	26 061	*666*	+ 5 179
Undichte baumw. Gewebe, Spitzen und Stickereien . . . . . 2 d 5 u. 6	c) 342	72	7	71	5	7	151	1 507	*341*	+ 164
Roheisen aller Art . . . . . 6 a	238 498	50 824	1 501	510	1 512	4 616	179 395	688 176	*688*	+ 138 777
Eisenwaaren, grobe (incl. Drahtstifte) 6 e 2	d) 6 817	1 212	1 317	1 817	480	264	1 200	27 497	*258*	+ 108
Weizen . . . . . 9 a	e) 266 320	37 139	96 780	542	47 851	7 838	312	1 777 164	*1 795*	+ 517 133
Roggen . . . . . 9 a	(f 501 930	142 807	29 215	51 114	27 449	25 432	97	2 089 409	*2 111*	+ 372 371
Hafer . . . . . 9 a	g) 365 176	6 860	58 357	604	13 240	24 463	14	1 255 110	*1 268*	+ 797 692
Gerste . . . . . 9 b	h) 184 530	40 660	96 955	3 703	9 580	3 971	—	1 147 138	*579*	+ 169 007
Mais . . . . . 9 b	i) 133 073	97 021	5 668	493	4 699	3 431	674	618 101	*514*	— 382 521
Bau- und Nutzholz, europ. weiches, roh 13 c 1	k) 709 145	6 285	356 786	1 766	24	5 430	—	1 668 373	*167*	+ 272 900
Desgl. „ „ gesägt 13 c 2	l) 444 040	23 529	182 925	1 685	679	2 218	70	1 107 364	*277*	+ 12 809
Maschinen (außer Lokomotiven und Lokomobilen) . . . . . 15 b 2	m) 23 367	4 375	1 340	1 617	2 432	3 159	8 291	79 185	*275*	+ 8 169
Kleider, Putzwaaren ꝛc. . . . . 18 a–d	n) 190	29	14	71	16	27	10	609	*237*	— 59
Leder, lohgar. ꝛc. (einschl. Sohlleder) . . 21 a u. b	2 487	932	113	410	339	213	388	10 760	*276*	— 4 661
Leinengarn, roh. . . . . 22 a	9 449	237	5 789	474	1 977	264	510	39 029	*290*	— 1 942
Leinwand, Zwillich, Drillich, roh . . 22 e	7 614	1 344	604	25	246	199	5 154	24 551	*326*	— 271
Arak, Rum, Franzbranntwein. . . . 25 b	2 401	951	1	742	27	390	260	9 421	*452*	— 1 154
Wein und Most in Fässern . . . . . 25 e 1	o) 64 709	11 064	6 541	37 761	1 065	1 352	355	159 095	*5 818*	+ 27 380
Schaumwein in Flaschen . . . . . 25 e 2	2 607	175	9	2 372	25	21	2	9 844	*473*	+ 328
Butter, auch künstliche . . . . . 25 f	3 304	373	2 134	238	5	277	11	12 688	*244*	+ 2 418
Fleisch, frisch und zubereitet . . . . 25 g 1	p) 7 399	3 767	109	65	1 236	899	497	32 808	*591*	— 58 279
Apfelsinen, Citronen ꝛc., frische. . . 25 h 1	q) 10 336	5 006	2 438	192	151	1 107	385	48 138	*578*	— 285
Korinthen . . . . . 25 h 2	r) 3 606	1 570	193	5	400	556	143	15 954	*583*	— 428
Rosinen . . . . . 25 h 2	s) 3 858	1 378	207	162	4	1 056	55	19 839	*476*	— 4 034
Mandeln . . . . . 25 h 3	t) 971	375	55	82	—	61	75	5 105	*153*	— 80
Pfeffer . . . . . 25 i	1 469	687	3	—	—	142	588	8 934	*447*	+ 2 552
Häringe . . . . . (Maßstab: Faß) 25 k	u) 21 397	5 084	—	345	65	612	7 527	183 967	*549*	— 11 379
Kaffee, roher . . . . . 25 m 1	72 689	31 224	174	883	5 298	23 635	9 985	371 838	*14 874*	+ 10 308
Kakao in Bohnen . . . . . 25 m 3	1 855	1 170	4	21	59	41	323	8 547	*299*	+ 137
Käse . . . . . 25 o	v) 2 941	201	96	358	3	213	11	10 683	*214*	+ 154
Obst, getrocknetes ꝛc. . . . . 25 p 2	w) 6 293	1 402	4 383	32	105	41	15	30 992	*138*	— 18 244
Mehl von Getreide und Hülsenfrüchten . 25 q 2	25 016	419	15 492	6 795	440	662	3	104 189	*319*	— 139 543
Reis, polirter und unpolirter . . . . 25 s	x) 72 708	50 155	270	265	1 339	10 967	961	305 964	*1 088*	+ 30 592
Salz, mit Einschl. des denaturirten. . 25 t	y) 25 264	273	—	3 292	48	—	19 020	100 840	*983*	— 4 066
Tabakblätter, unbearbeitete . . . . 25 v 1	z) 29 589	20 767	681	—	24	6 310	19	86 602	*7 361*	+ 31 479
Cigarren . . . . . 25 v 2 α	320	191	17	3	12	62	3	1 211	*327*	+ 236
Rauchtabak, Carotten ꝛc.. . . . . 25 v 2 β	359	293	12	14	4	8	—	1 310	*236*	— 20
Thee . . . . . 25 w	922	341	3	5	4	278	274	4 782	*478*	+ 83
Zucker, raffinirter. . . . . 25 x 1	1 740	458	—	686	1	574	6	6 094	*183*	— 1 751
Leinöl in Fässern. . . . . 26 a 4	30 897	7 567	6	135	2 443	12 829	7 600	107 052	*428*	— 4 447
Schmalz von Schweinen und Gänsen . 26 c 1	tz) 25 719	15 913	2	124	2 477	639	1 594	98 677	*987*	— 39 624
Petroleum 29	†) 128 571	71 878	204	307	19 466	4 805	113	1 277 203	*7 063*	— 109 709
Zeugwaaren von reiner Seide . . . 30 e	*) 147	2	6	76	1	2	4	672	*403*	+ 5
Desgl. von Seide und Baumwolle 30 f	††) 108	5	3	54	2	2	5	494	*148*	— 10
Eier von Geflügel . . . . . 37 b	**) 21 638	140	17 955	250	15	518	—	61 005	*215*	+ 15 076
Pferde . . . . (Maßstab: Stück) 39 a	†*) 3 868	728	704	243	495	471	1	22 799	*228*	— 995
Schweine . . . (Maßstab: Stück) 39 f	aa) 82 893	9 359	20 434	903	62	952	26	313 740	*784*	— 4 226
Wollengarn (außer Genappes ꝛc., Garn) 41 c 3	9 546	926	760	1 206	2 714	251	3 174	39 035	*462*	+ 987
Tuch- und Zeugwaaren, wollene unbedruckte . . . . . 41 d 5	557	119	38	158	32	48	134	3 732	*538*	— 2 005

Darunter außerdem (in 100 kg n.): a) v. d. Schweiz 1 953; b) v. d. Schweiz 102; c) v. d. Schweiz 29; d) v. d. Schweiz 383; e) v. Rußland 61 313, v. d. Vereinigt. St. v. Amer. 10 144; f) v. Rußland 215 495; g) v. Rußland 259 027; h) v. Rußland 21 727; i) v. Rußland 7 944, v. d. Vereinigt. St. v. Amer. 9 713; k) v. Schweden 24 027, v. Rußland 306 046; l) v. Norwegen 49 853, v. Schweden 135 438, v. Rußland 33 738; m) v. d. Schweiz 1 695; n) v. d. Schweiz 21; o) v. Italien 2140; p) v. d. Vereinigt. St. v. Amer. 575; q) v. Italien 502; r) v. Italien 134; s) v. Italien 540; t) v. Italien 298 100 kg); u) v. Dänemark 417, v. Norwegen 6 905, v. Schweden 429 (Faß); v) v. d. Schweiz 2 511; w) v. d. Vereinigt. St. v. Amer. 186; x) v. Dänemark 2 179; y) v. d. Schweiz 1 810; z) v. d. Vereinigt. St. v. Amer. 1 034; tz) v. d. Vereinigt. St. v. Amer. 4 456; †) v. d. Vereinigt. St. v. Amer. 30 076; *) v. d. Schweiz 55; ††) v. d. Schweiz 37; **) v. Rußland 1 028, v. d. Schweiz 480, v. Italien 1 229 (100 kg); †*) v. Dänemark 133, v. Rußland 1 005; aa) v. Rußland 49 763 (Stück).

Wünsche. — Verbesserungsvorschläge.

Aus dem Bericht der Handelskammer zu Harburg über das Jahr 1881.

Dasjenige, was wir im vorigjährigen Berichte über den neuen Zolltarif vorgetragen, können wir lediglich wiederholen. Wir wollen uns auch gegenwärtig darauf beschränken, dasjenige zu registriren, was uns von den einzelnen Betheiligten auf unsere Anfrage über die Einwirkung des neuen Zolltarifs erwiedert ist. Es sind dieselben Mittheilungen, die uns vor einem Jahre gemacht wurden. Nach denselben sind die hiesigen größeren Betriebe der Gummifabriken, der Palmkernöl-Fabriken, die chemischen Fabriken nicht wesentlich von dem Tarif berührt.

Der Zoll auf Getreide soll zu gering sein, um auf den Verbrauch Einfluß zu haben, während der jetzige Zoll auf Mehl vor Mehlsendungen des Auslandes schütze. Die Fabriken von künstlichem Dünger beschweren sich über den Zoll auf Jutesäcke — etwa 6 ₰ für das Stück — durch welchen die Düngerfabriken des Zollgebiets gegen die ausländischen, namentlich auch gegen die größeren Hamburgischen Fabriken, benachtheiligt werden. Da der Bedarf der deutschen Düngerfabriken an passenden Säcken — ca. 8 Millionen Stück — bislang im Zollgebiet nicht gedeckt werden kann und die zollinländischen Sackfabriken sich die volle Differenz des Zolls zu Gute rechnen, so dürfte der hohe Zoll auf Säcke bezw. Packleinen nicht im Interesse der Gesammt-Industrie liegen. Außer den Düngerfabriken wird dadurch auch das Getreidegeschäft, die Kali- und Salz-Industrie und schließlich die Landwirthschaft betroffen, während den Vortheil die Hamburger Düngerfabriken und die wenigen inländischen Jutespinnereien, die in Folge davon hohe Dividenden geben, ziehen; erstere haben den Guanosack für 28 ₰, während er hier 34 ₰ kostet, also auf jeden Sack Dünger 6 ₰ voraus. Auch gebrauchte Säcke unterliegen demselben Zollsatz und dieser wenigstens dürfte aufzuheben oder zu ermäßigen sein. — Ebenso müssen die Fabriken von Mineralwasser ꝛc. auswärtige Körke beziehen und verzollen, da diese durch die im Inlande geschnittenen nicht ersetzt werden können, während andererseits die Händler mit Korkholz über den durch die Zollerhöhung für fertige Körke nicht gehinderten Import fertiger ausländischer Körke klagen, mit welchen der deutsche Markt fortgesetzt überschwemmt werde. — Die Brauer beklagen, daß ihnen der Zoll auf böhmische und mährische Gerste, die sie bei der mangelhaften inländischen Qualität nicht entbehren könnten, und auf böhmischen Hopfen das Fabrikat vertheuere, ohne daß sie dieserhalb den Preis aufschlagen könnten.

Der überaus hohe Zoll auf Anchovis verhindert deren Einfuhr fast gänzlich. Der Umstand, daß die hiesigen Geschäfte in marinirten Fischen den zur Bereitung der Waare erforderlichen Rohfisch verzollen müssen, vertheuert das Fabrikat gegenüber dem zollausländischen in Hamburg und erschwert dadurch die Concurrenz, so daß der Export über die Zolllinie hinaus sehr zurückgegangen ist. Die Gewährung von Privat-Transitlägern unter zollamtlichem Mitverschluß ist von der Zollbehörde auch in höchster Instanz abgelehnt, weil dafür ein Bedürfniß im Interesse des Verkehrs nicht vorläge!

Die Eisenwerke müssen, da das Roheisen stets stark mit Sand versetzt ist, bei jeder Empfangnahme von Roheisen mehr Gewicht verzollen, wie sie in der That an Eisen empfangen und wünschen umsomehr, als auch bei der Schmelzung des Eisens ein nicht unbedeutender Verlust sich ergebe, bei der Verzollung des Roheisens die Einführung eines Procentsatzes vom Gutgewicht. Für die Eisenwerke, welche nahe der Grenze liegen und nach auswärts arbeiten, sind die Zollformalitäten bei Empfang des Rohmaterials wie bei der Ablieferung der fertig gearbeiteten Eisentheile ungemein erschwerend.

Tabak- und Cigarrenfabriken klagen über den Rückgang des Verbrauchs. Die Lederfabrikanten finden den Zoll auf Eichenborke und andere Gerbstoffe zu hoch, dem gegenüber der Eingangszoll auf Sohlleder nicht genügend wirksam sei. Eine Kunstwollfabrik beschwert sich über die Vertheuerung ihres Fabrikats, weil sie gezwungen sei, ihre Kratzmaschinen und Packleinen zu höherem Zollsatz vom Auslande zu beziehen.

Die Düngerfabrik in Otterndorf beschäftigt sich mit der Gewinnung von Thran und Fischguano aus Fischen und Fischabfällen; es ist ihr aber unmöglich gemacht, letztere Abfälle von gesalzenen Heringen von Hamburg zu beziehen, weil die Zollverwaltung für dieselben denselben Zoll wie für Heringe verlangt, nämlich 3 ℳ. pro Tonne gleich 100 % des Werthes. Ja, da eine Tonne Heringe 150 Kilo, eine Tonne Abfall aber nur 125 Kilo wiegt, so ist der verlangte Zoll für letztere noch höher und einem Einfuhrverbote gleich zu achten. Vorstellungen beim Hauptzollamte und bei dem Bundesrathe sind ohne Erfolg und bei letzterem auch ohne Antwort geblieben. (Inzwischen ist durch veröffentlichten Beschluß des Bundesraths vom 1. April d. J. bestimmt, daß Abfälle von Fischen, auch gesalzenen, zollfrei abzulassen sind.)

Eine rigorose Auslegung des Zolltarifs und der dazu erlassenen Bestimmungen des Bundesraths schädigt gleichzeitig die Interessen des Reichs und der Steuerzahler. Wenn z. B. Talg bald mit 2 ℳ., bald mit 8 ℳ. zur Verzollung gezogen wird, so wird das Geschäft mit dem wichtigen Artikel geradezu unmöglich gemacht und direct dem Auslande in die Hände getrieben. Das Gefühl der Unsicherheit in Auslegung des Zolltarifs kann sich zum Ruin einzelner Handelsbranchen steigern, wenn, wie bei der bekannten Anchovis-Verzollung, die Zollbehörden eine Einfuhr zu einem niedrigen Zollsatze gestatten und demnächst Zollbeträge zwangsweise einziehen, welche den betreffenden Declaranten unerschwinglich werden können.

Hinsichtlich der Ausführung des Reichsstempelgesetzes haben wir für die Herabsetzung der Zahl der auf einmal zur Abstempelung anzumeldenden Formulare, wie für die Ausgabe gestempelter Blanquets uns ausgesprochen.

Die Mängel, welche anderer Orten bei der Anwendung des statistischen Waaren-Verzeichnisses sich herausgestellt und zur Erwägung der Frage geführt haben, ob nicht durch Erstreckung der Declarationspflicht auf den Werth der ein- und ausgeführten Waaren denselben abgeholfen werden könne, sind hier nicht fühlbar geworden.

Deutschland führte im letzten Jahre 1 200 000 Centner Borke — (ca. 8 000 000 ℳ. an Werth) mehr ein wie aus, größtentheils aus Frankreich und Oesterreich, ein Beweis, daß es nicht annähernd genügend producirt, um den Bedarf der einheimischen Gerbereien zu decken. Eine Vermehrung der Eichenschälwaldungen sowohl wie die Abschaffung des Eingangszolls auf diesen Artikel wird daher als ein dringendes Bedürfniß empfunden.

Wenn auch nicht zu verkennen ist, daß durch die Erhöhung des Eingangszolls auf Sohlleder die Einfuhr vermindert ist, so genügt dieselbe doch nicht, um, in Berücksichtigung der in Deutschland fünffach höheren Borkepreise, mit den überseeischen Ländern concurriren zu können. Daß Deutschland trotz dieser hohen Borkepreise ca. 200 000 kg Leder und Lederwaaren mehr aus- wie eingeführt hat, beweist, daß die deutsche Lederindustrie in der Technik den anderen Ländern nicht nachsteht, sondern überlegen ist, und würde dieselbe bei gleichen Preisen der Gerbmaterialien sich noch bedeutend entwickeln und eine lohnende sein können.

Ausland, Verkehr mit demselben.

Der am 1. (13.) Juli c. in Kraft getretene neue russische Zolltarif führt zunächst diejenigen Waaren auf, welche bisher zollfrei waren und entweder auch ferner zollfrei bleiben oder jetzt einem Eingangszoll unterworfen sind.

Zollfrei bleibt darnach ferner: Getreide aller Art mit Ausnahme von Reis; Kartoffeln; Baumaterialien (mit Ausnahme von Cement, Ziegeln ꝛc., welche 7 Kop. per Pud bezahlen), Pflastersteine, Staßfurter Kalisalz, Chlorcalcium, Schwefel,

ungereinigt, Stein-, Torf- und Holzkohlen, Coaks und Torf, Düngmittel, lebende und getrocknete Pflanzen auch Heu und Stroh, Flachs, Hanf, Waldwolle, Manillahanf, Nesselfaser, Lumpen und Papierschnitzel, Ziegel, Dachpfannen, Thonfliesen und Rohre, Bastmatten, Bücher in fremden Sprachen, Gemälde, Zeichnungen ꝛc.; Gegenstände für Museen, Lehranstalten und wissenschaftliche Institute.

Neuerdings zollpflichtig sind darnach im Allgemeinen: Unzubereitetes, frisches und getrocknetes Gemüse, Anis, Kümmel, Koriander, Senf, trockene Citronen-, Apfelsinen- und Pomeranzenschalen, letztere auch gesalzen, nicht besonders genannte Eßwaaren, Wasserreinigungs- und Mühlsteine ꝛc., Edelsteine, künstliche Kompositionen für Mosaiken, Gagat, Perlmutter, Schildpatt, Bernstein, Meerschaum (unverarbeiteter), Elephanten- und Mammuthbein, gereinigter Schwefel, Theer aller Art, Gerbestoffe, unverarbeitetes Korkholz, Kardendisteln, konzentrirter Süßholzsaft, unparfümirte Mandelkleie, Rohbaumwolle, Rohzucker, gebrannte und zerriebene Knochenkohlen und Knochen, Menschen- und andere Haare, Flaumhaare, Flaum und Federn, Rohhäute, gesalzene und getrocknete Felle, Fette und Wachs, Flockseide, rohe Holzarbeiten jeder Art, ordinäre Korbwaaren, See- und Flußschiffe mit oder ohne Tackellage, im Ausland gedruckte Bücher in russischer Sprache.

Die seither schon zollpflichtig gewesenen Waaren sind fast durchweg im Zoll erhöht; am erheblichsten ist dies der Fall bei folgenden Gegenständen:

Arrak, Rum ꝛc. in Fässern und Fäßchen (Pud 11 Rubel statt 8 Rubel 50 Kop.), Cacaobohnen und Schalen (Pud 2 R. 50 Kop. statt 1 R. 50 Kop.), Gußeisen und Bruch (Pud 6 statt 5 Rub.), Eiserne Schienen (Pud 50 Kop. statt 20), Gesalzenes, geräuchertes und gedörrtes Fleisch (Pud 80 Kop. statt 66), Käse (Pud 5 Rub. statt 4), Kaffee (Pud. 2 Rub. 50 statt 1 R. 50), Konfekt (Pud 8 Rub. statt 5), Lokomotiven (Pud 1 R. 40 statt 75 Kop.), Lokomobilen ꝛc. (Pud 90 Kop. statt 30), Reis, geschälter (Pud 70 Kop. statt 50), ungeschälter (Pud 40 statt 20), Seide, gef. (Pud 16 statt 5), ungefärbte (Pud 2 Rub. statt 44 Kop.), Leinwand und Battist (früher 30 % vom Werth, jetzt Pud 70 Kop. resp. 1 Rub. 50), Kleidungsstücke und Wäsche (früher 35 % vom Werth, jetzt Pud 1 Rub. 50, 2 Rub., 7 Rub. bis 15 Rub. (Damenhüte).

Der seither erhobene Zuschlag von 10 % ist weggefallen, dagegen wird der Zoll nach wie vor in Gold erhoben.

Der vollständige Tarif wird in einer Beilage später zum Abdruck gelangen.

In Rußland ist durch Verfügung des Zolldepartements des Finanzministeriums vom 10. Mai n. St. der Zollsatz für rohen Bindfaden, sowie für Leinen- Hanf- und Jutegarn davon abhängig gemacht, ob ein Stück von 5 Faden (1 Faden = 2,132 m) 1 Loth (=13¾ g) und darüber wiegt oder ob es ein geringeres Gewicht hat; im ersteren Falle beträgt der Zoll 44 Kop. Gold für 1 Pud, im letzteren dagegen (nach Art. 88 des russischen Zolltarifs) 4 Rbl. 40 Kop. Gold, also das Zehnfache.

Laut Erlaß des russischen Zolldepartements, datirt vom 30. April 1882, soll „Blattgold" in der Form von Büchlein (livrets) beim Eingang nach Rußland der Stempelung unterzogen werden. Es sind also solche Waaren an ein russisches Control-Büreau zur Stempelung einzusenden und dafür die gesetzliche Taxe zu entrichten. Der Untersuchung durch ein russisches Control-Büreau sind ferner unterworfen alle jene Waaren in Gold oder Silber, welche von der Stempelung befreit sind, nämlich Gewebe, Posamenterieartikel, Galons, Brocat u. s. w. in Gold oder Silber.

Da die neue Verordnung gestattet eingeführte Gold- und Silberwaaren in rohem oder fertigem Zustande der Untersuchung zu unterziehen, so sind dadurch die früher gültigen Bestimmungen aufgehoben, nach welchen die Einfuhr von solchen Waaren untersagt war.

In der Gesetzsammlung für das russische Reich wird ein kaiserlicher Ukas veröffentlicht, wonach Weine, Spiritus, Arak, Rum, Franzbranntwein, Liqueure, Spirituslacke und Porterbier, welche in Fässern und Flaschen aus fremden Ländern nach Transbaikalien und nach dem Amur- und Oceanufer-Gebiete eingeführt werden, einem hohen Zolle unterliegen.

Wie uns aus Petersburg berichtet wird, haben russische Kaufleute in Moskau eine Petition an den Finanzminister gerichtet, in welcher sie um Erhöhung des Importzolles für Kammwollwaaren ersuchen behufs Hebung der russischen Schafzucht. (Centralbl. f. Text.-Ind.)

Die in Griechenland provisorisch bereits eingeführt gewesene generelle zehnprozentige Erhöhung der Zollabgaben ist nach Zustimmung der gesetzgebenden Faktoren nunmehr definitiv beschlossen.

Der Finanzminister der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika hat folgendes Circularschreiben an die Zollbehörden der Union versandt: „Laut bezüglicher Entscheidung der Vereinigten Staaten Supreme Court sind Mützen, Handschuhe, Halbhandschuhe, Gamaschen, Socken, Strümpfe, gewirkte Hemden und Unterhosen und alle ähnlichen Artikel, welche auf Rahmen und aus irgend einem Material (Seide und Leinen ausgenommen) hergestellt sind und von Männern, Frauen oder Kindern getragen werden und die nicht im Zolltarif anderweitig classificirt sind, künftighin mit 35 pCt. ad valorem zu verzollen".

Nach einem Rescript des Niederländischen Finanz-Ministeriums sind Luftpumpen auch solche, welche zu einem besonderen Zweck eingerichtet sind, bei der Einfuhr nach den Niederlanden wie Instrumente zu tarifiren.

Nach einer amtlichen Publikation dürfen von jetzt ab folgende Gegenstände nach Frankreich nicht eingebracht werden:

Explodirende, entzündliche und sonstige Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist; verbotene bezw. solche Waffen, welche sich zu einem hinterlistigen Gebrauch eignen: Kriegswaffen, Höllenmaschinen; Gegenstände mit gefälschten Fabrikzeichen; zusammengesetzte nicht benannte Apothekerwaaren; fremde sowie außer Kurs gesetzte Kupfer- und Scheidemünzen; Tabak in Blättern, für Privatrechnung fabricirter Tabak, sofern derselbe nicht für die Regie oder zum persönlichen Gebrauche der Einführer bestimmt ist (im letzteren Falle kann das Gewicht der Sendung für jeden Empfänger und für das Jahr 10 kg betragen, es ist jedoch eine besondere Ermächtigung der Verwaltung der indirekten Steuern erforderlich); Tabaksaucen, Spielkarten, Kartoffelkäfer, Stengel, Kraut und Blätter der Kartoffel; Proben von Phylloxera, Rebpflanzen, Schnittlinge, Rebholz, Trester, Weineseltrauben; Compost, Düngererde, gebrauchte Weinpfähle und Stützen, Pflanzen, Sträucher und sonstige Erzeugnisse von Pflanzschulen, Gärten, Gewächshäusern und Orangerien.

Der Schweizerische Bundesrath hat, in theilweiser Modifikation seines Beschlusses vom 12. Mai d. Js., für Waaren von Gußeisen und solche aus Schmiedeisen und Stahl, sowie für Maschinen, wieder die vor dem 21. Mai d. Js. bestandenen Einfuhrzölle in Kraft gesetzt, so daß ferner an Stelle der Verordnung vom 12. Mai d. Js. über Verzollung von Eisenbahnmaterial wieder die frühere Verordnung vom 22. Januar 1875 zur Anwendung kommt. (Schweiz. Bundesbl.)

Auf bez. Anfrage theilen wir mit:

England erhebt keine Zölle auf Industrie-Erzeugnisse. Die englische Zölle auf Colonialwaaren sind folgende: Cacao Pfd. 1 pce. Chocolade Pfd. 2 pce. Cichorien gebrannt oder gemahlen Pfd. 4 pce., Essig Gallon 3 pce., Feigen Cwt.*) 7 Sh. Ingwer Pfd. 1 pce. Kaffee gedörrt, gebrannt oder gemahlen Pfd. 4 pce. Corinthen Cwt. 7 Sh. Nudeln, Makaroni Cwt. 4 ½ pce, Pfeffer Pfd. 6

*) Cwt. = Hundredwight = 112 Pfd.

pce. Pflaumen Cwt. 7 Sh., in Zucker eingemacht Pfd. 1 pce., Rosinen Cwt. 7 Sh., Spirituosen Gallon 10 Sh. 5 pce., Tabak unverarbeitender mehr als 10 Pfd. Feuchtigkeit per 100 Pfd. enthaltend Pfd. 3 Sh. mit weniger als 10 Pfd. Feuchtigkeit per 100 Pfd., das Pfd. 3 Sh. 6 pce. Cigarren Pfd. 5 Sh. Schnupftabak je nach dem Feuchtigkeitsgrad 3 Sh. 9 pce. oder 4 Sh. 6 pce. Thee Pfd. 6 pce. Wein in Flaschen bis zu 26 Grad Spritgehalt Gallon 1 Sh. unter 42 Grad Spritgehalt Gallon 2 Sh. 6 pce. Zucker erster Klasse Cwt. 11 Sh. 3 pce. 2. Kl. 10 Sh 6 pce. 3. Kl. 9 Sh. 7 pce. 4. Kl. einschließl. Rohrsaft 8 Sh. Melasse 3 Sh. 6 pce.

Außerdem wird von jedem Kollo oder jeder Gewichts- oder Maaßeinheit der Zolldeclarirung je 1 pce. erhoben. Im Uebrigen erhebt England Zölle nur noch von Bier Barrel 1 L. Getreide, Mehl und Mühlenfabrikate 3-4½ pce. pro Cwt. Goldgeschirr Unze Gold 17 Sh. Unze Silber 1 Sh. 6 pce., Spielkarten, Dutz. Spiele 3 Sh. 9 pce. Würfel, Paar 1 Sh. Zuckerwerk Pfd. 1 pce.

Aufsätze, Abhandlungen, Besprechungen.

Die Zollgrenze an der unteren Elbe. *)

Von Bodenstein in Berlin.

(Schluß.)

Die Formalitäten zur Ueberwachung solch eines großartigen und dabei in stetiger Bewegung bleibenden Transitverkehrs mußten demselben leicht und bequem angepaßt werden, um den für das ganze Reich äußerst wichtigen hamburgischen Welthandel auch fernerhin ungestört zu erhalten. Nach den Bestimmungen des Vereinszollgesetzes über die Behandlung der unmittelbaren Durchfuhr ist den obersten Landes-Finanzbehörden der zollverbündeten Staaten das Recht vorbehalten, für die Waarendurchfuhr auf kurzen, durch das Vereinsgebiet führenden Zollstraßen durch besondere Anordnungen weitere, den örtlichen Verhältnissen entsprechende und daher in jenem Gesetz nicht erwähnte, Erleichterungen in der Grenzabfertigung zu gewähren. Das Fahrwasser der Niederelbe, vom Meere bis zum zollausländischen Hamburg, ist, wenn man die ganze Länge des schiffbaren Flusses in Vergleich stellt, als eine solche kurze Straßenstrecke zu erachten. Man konnte auch dieser Elbschifffahrt die in der Bekanntmachung des preußischen Herrn Finanzministers vom 9. Dezember 1881 ausgesprochenen außerordentlichen Verkehrserleichterungen um so unbedenklicher zugestehen, als das gewerbsmäßige Einschmuggeln kleiner Theile der großen Schiffsladung durch Ruderboote, die an versteckten Stellen des Flusses landen, viele Schwierigkeiten darbietet und auf der Elbe nicht wahrgenommen worden ist. Jeder Schleichhändler, mag er aus der See oder stromabwärts aus dem zollausländischen Hamburg kommen, hat außerdem, um sein Gut in Sicherheit zu bringen, die an beiden Ufern der Elbe ausgestellte Postenkette von Grenzbeamten zu durchbrechen, die, wenn auch durch Einziehung mehrerer Obercontrole- und Aufsichtsstationen weniger eng gegliedert als früher, auch für die Zukunft und wohl so lange bestehen bleibt, bis das Zollausland an der unteren Elbe, mit Ausnahme des Freihafens Hamburg im engsten Sinne des Wortes, einmal aufgehört haben wird.

Fast alle größeren Schiffe, welche nach Hamburg, Altona oder Harburg bestimmt, in die Elbe einlaufen oder, in umgekehrter Richtung, von diesen Häfen die offene See zu gewinnen suchen, werden wegen der Unsicherheit des Fahrwassers in der Unterelbe von hamburgischen Lootsen geleitet. Jene Seeleute, welche zur Ausübung ihres Berufes der amtlichen Bestätigung bedürfen, sind für die aufmerksame Beobachtung der neuen Zollordnungen auf den von ihnen geführten Seeschiffen verantwortlich gemacht. Sie haben insonderheit darauf zu halten, daß die ohne Verzögerung durch das Zollgebiet transitirenden und während ihrer Reise von jeder zollamtlichen Anmeldung und Abfertigung befreiten Fahrzeuge sich der Grenzwache durch die zu diesem Zwecke bestimmten Zeichen fortdauernd zu erkennen geben. Dieselben bestehen bei Tage in einer schwarz und weißen Flagge von bestimmter Größe und Zeichnung, bei Nacht in zwei verschiedenfarbig leuchtenden Laternen, welche an genau bezeichneten Plätzen der Masten oder des Takelwerkes angebracht sein müssen. Der Gebrauch der Zoll-Flagge oder -Leuchte auf den Seeschiffen ist jedoch an die Erfüllung verschiedener Bedingungen geknüpft. Solche Schiffe dürfen sich nur im eigentlichen Fahrwasser der Elbe bewegen, müssen ihren Kurs ohne Aufenthalt fortsetzen, jeden Verkehr mit dem Ufer oder mit anderen Fahrzeugen meiden und haben, nur durch ihr Amt oder sonstwie gehörig legitimirte Personen an Bord zu nehmen oder deren Entfernung zu gestatten. Erhält das Schiff während der Fahrt im Zollgebiet ein anderes Reiseziel als die oben genannten drei großen Elbhäfen, bei der Fahrt mit dem Strom das Meer, und muß die Transit-Zollflagge einziehen, oder soll das Fahrzeug wegen zu großen Tiefganges geleichtert werden, wie das vielfach auf der Höhe von Stade zu geschehen pflegt, oder verhindern endlich Wetter, Ebbe oder Fluth, Seegefahr oder Unfälle, wie Strandungen und Zusammenstöße mit anderen Schiffen, die ungesäumte Ausführung der Fahrt, so ist dem nächsten Zollamte oder einem auf der Elbe kreuzenden Zollschiffe von der Verzögerung oder Abkürzung der Reise und deren Gründen Kenntniß zu geben. Es kann in solchen Fällen für die Weiterreise amtliche Begleitung stattfinden oder auch, wenn die Ladung nicht mehr für Hamburg, Altona oder Harburg bestimmt ist, die übliche zollamtliche Vorabfertigung eintreten. Der auf das Zollinteresse vereidigte Elblootse, welcher in der Regel schon auf der See an Bord der Schiffe gerufen wird und hier den Begleitungsbeamten der Zollverwaltung vertritt, hat strenge darauf zu halten, daß die Zollflagge nicht unberechtigter Weise aufgezogen oder gestrichen wird. Seinen Anordnungen hat die Schiffsbesatzung unbedingt Folge zu leisten.

Seeschiffe, die nicht von Lootsen geführt werden, oder die den Waarenverkehr zwischen dem Meere und den anderen zahlreichen Elbhäfen, außer Hamburg, Altona und Harburg, unterhalten, haben auf die Befreiung von der Zollanmeldung beim Ueberschreiten der Grenzlinie keinen Anspruch. Sie unterliegen der für den Seeverkehr allgemein angeordneten Eingangsabfertigung, welche bei schwerem Seegang und Sturm allerdings an der Grenze auf dem Wasser nicht vorgenommen werden kann.

Als Grenz-Zollstätte und Ansageposten für die elbaufwärts gelegenen Zollämter fungirt das im Quarantänehafen von Cuxhaven auf einem Zollwachtschiffe errichtete Neben-Zollamt I. Klasse. Dasselbe ist durch die aufgehißte Reichsflagge und bei Nacht durch Laternen erkenntlich gemacht. Aus der Nordsee kommende Schiffe, welche angesichts dieses Grenz-Wachtpostens nicht die oben bezeichnete, zum unbehelligten Transitverkehr berechtigte Zollflagge anlegen oder nicht die gleichbedeutenden Feuerzeichen geben, müssen sich dem Wachtschiffe nähern, um Zollbeamte an Bord nehmen zu können. Diese werden Ladungen, welche ohne Schwierigkeit als zollfrei zu erkennen sind, dem freien Verkehr überliefern, auch einzelne zollpflichtige Gegenstände zur Verzollung nehmen. In den meisten Fällen wird die schließliche Abfertigung der Schiffsfracht, nachdem die über die Ladung sprechenden Papiere amtlich versiegelt sind, anderen, elbaufwärts gelegenen Zollstellen überwiesen werden. Die große Zahl der leeren oder nur mit Ballast beladenen Schiffe, auch die nicht minder zahlreichen Fischerfahrzeuge, welche mit zollfreien Erzeugnissen des Meeres heimkehren, sind beim Ueberschreiten der Zollgrenze an der Elbmündung von der Anmeldepflicht entbunden.

Bei hoch gehender See werden Flagge oder Laternen, welche das Zollwachtschiff Cuxhaven anzeigen, fortgenommen, und dadurch ist dem Schiffskapitän zu wissen gethan, daß die Thätigkeit der Grenz-Zollstelle zeitweilig aufgehört hat. Die Schiffe segeln dann ohne Meldung in die Elbe ein und ziehen, um sich der schwimmenden Grenzwache bemerklich zu machen, eine besondere Flagge oder bei Nacht Laternen auf, die sich durch ihre Stellung von den Erkennungszeichen der transitirenden Schiffe leicht unterscheiden. Die Vorabfertigung solcher Seeschiffe besorgt der Assistent desjenigen Zollkreuzers, welcher denselben zuerst begegnet. Wird ausnahmsweise ein Zollkreuzer nicht angetroffen, so haben die Schiffsführer, sofern sie nicht schon vorher ihr Reiseziel und damit in der Regel auch eine Zollstätte erreicht haben, spätestens bei dem Zollamte zu Brunshausen, wo die großen Seeschiffe von ihren Leichterfahrzeugen erwartet werden, ihre Ladung zur Abfertigung anzumelden.

Als die Zollgrenzen an der unteren Elbe, wie dieselben seit

*) Hierzu die Karten in voriger Nummer.

dem Beginn dieses Jahres festgehalten werden, neu abgesteckt wurden, war man bestrebt, die zollausländische Eigenschaft des Elbstromes in der näheren Umgebung von Hamburg nur noch so weit gelten zu lassen, als dieselbe zur Zeit für Schifffahrt, Waarenhandel und Exportindustrie jener Stadt nothwendig erschien. Die Hineinziehung der mit Hamburg theilweise verwachsenen holsteinischen Stadt Altona in das deutsche Zollgebiet war ja nur einstweilen aufgeschoben, da die preußische Landesgrenze dort, von Häusern und Höfen theilweise verdeckt, als Zollgrenze nicht zu überwachen sein möchte, und Hamburg selbst, noch vor dem Ablauf des angebrochenen Jahrzehntes, seine bisherige zollpolitische Ausnahmestellung aufgeben wird. Es verbleiben daher vom 1. Januar dieses Jahres ab im Zollauslande nur noch die Norderelbe von ihrem Eintritt in das hamburgische Stadtgebiet, unweit Rothenburgsort, bis zu der Stelle, wo sie den Altonaer Hafen verläßt, und die Schifffahrtsstraße von dort nach dem Hafen von Harburg, das Bindeglied zwischen Norder- und Süderelbe, der Köhlbrand, mit seiner Abzweigung, dem Reiherstieg. Die neue Zollgrenze läuft nämlich von der Mitte des Hafendammes in dem Altona sich anlehnenden Dorfe Neumühlen nach der diesem Quai gegenüber liegenden Elbinsel Mühlenwerder, und hält sich von da ab am linken, westlichen, Ufersaum des Köhlbrandes bis sie bei Moorburg, am linken, südlichen, Ufer der Süderelbe, die ältere Grenzlinie schneidet.

Die Bevölkerung des deutschen Zollgebietes ist durch den Anschluß der Elbinseln Altenwerder, Finkenwerder, Waltershof und Mühlenwerder gegen 6 000 Köpfe größer geworden.

An dem Eingange zum Hamburg-Altonaer Hafen, bei Neumühlen, herrscht noch ein beträchtlich regsamerer Schiffsverkehr als an der Elbmündung. Viele hundert Fluß- und Seefahrzeuge überschreiten täglich die Grenze auf der Norderelbe, die, gleichwie in Cuxhaven, durch ein Zollschiff bewacht wird. Die Abfertigung bei den Zollstätten des am 1. Januar 1882 neu errichteten Hauptzollamtes Altona wird indessen dadurch wesentlich erleichtert, daß von den dort passirenden kleinen Markt-Schiffen, welche die Schwesterstädte Hamburg-Altona mit den täglichen Bedürfnissen des Haushaltes versorgen, die meisten, sobald sie ihre Ladung zu Gelde gemacht, leer nach ihrer Heimath zurückkehren und der zollamtlichen Anmeldepflicht entzogen sind. Die zur See gehenden Schiffe werden in der Regel unter dem Schutz der Zollflagge fahren. Auch wenn sie inländische controlepflichtige Waaren im Schiffsraum bergen, wird deren Ausfuhr als erwiesen betrachtet, sobald die Fahrzeuge von dem Neumühlener Quai des Altonaer Hafens in der Richtung nach Cuxhaven unter Zollflagge oder -Leuchte abgehen. Die von dem ausländischen Hafen Hamburgs nach inländischen Elbufer-Städten laufenden Personendampfer werden schon vor ihrem Abgange zollamtlich revidirt und können die Grenze bei Altona ungehindert passiren.

Zur Ausübung der Zollcontrole über den Schiffsverkehr auf der Elbe, zwischen ihrer Mündung in die Nordsee und Hamburg-Altona und Harburg, sind sechs kleine Dampfschiffe, fest und seetüchtig gebaute Fahrzeuge, als Königlich Preußische Zollkreuzer in den Dienst gestellt. Durch Aufhissen der Reichs-Zollflagge, welche im unteren inneren Felde der Kriegsflagge unserer Reichsmarine einen blauen Anker, von den rothen Buchstaben K. Z. eingeschlossen, schauen läßt, geben sich diese Dampfer dem Schiffer als schwimmende Zollstätten zu erkennen. Leicht verständliche Flaggen- oder bei Nacht Laternen-Signale, vom Zollschiffe aus gegeben, richten an den Seekapitän des nächsten Schiffes die Aufforderung, sich einer Zollrevision seines Fahrzeuges zu unterwerfen und Zollbeamte an Bord zu nehmen. Nach den jenen Beamten vorgelegten Schiffspapieren oder auch Zollgeleitscheinen werden dieselben beurtheilen können, ob der Schiffsführer die für die Niederelbe geltende Zollordnung befolgt. Seekapitäne, denen beim Wachtschiff in Cuxhaven die vorgeschriebene Eingangsabfertigung, ungünstiger Witterung wegen, nicht ertheilt werden konnte, und welche, wie oben erwähnt, zur Meldung beim Zollkreuzer verpflichtet sind, bewirken dort ihre nachträgliche Anmeldung. Weichen Schiffe von der üblichen Fahrweise ab, so werden ihre Bewegungen vom Zollkreuzer aufmerksam verfolgt; haben diese Manöver anscheinend eine Uebertretung der Zollvorschriften zum Zweck oder wollen etwa geschehene Zuwiderhandlungen verdecken, so läßt der Kreuz-Zollassistent jenen verdächtigen Fahrzeugen die Ladeluken amtlich verschließen oder ordnet deren Besetzung durch Begleitungsbeamte an. Die Zollkreuzer verbinden also die Thätigkeit des patrouillirenden Grenz-Aufsichtsbeamten mit derjenigen eines Ansageposten.

Ueber den Branntweinsteuer-Erhebungssatz in Preußen.

Von H. Hartung in Celle.

Der Erhebungssatz für 20 Quart Maischraum soll nach dem Preußischen Gesetz vom 8. Februar 1819, welches noch gegenwärtig die Grundlage unserer Branntweinsteuergesetzgebung bildet, in solcher Weise fixirt werden, daß auf jedes Quart Branntwein zu 50 % nach Tralles 1 Silbergroschen 6 $^3/_4$ Pfennig oder nach unserm jetzigen Gelde 0,15 $^5/_8$ *M.* Steuer fallen. Als im Jahr 1820 statt des Blasenzinses die Maischsteuer eingeführt wurde, war es nach dem vorerwähnten Gesetz erforderlich zu untersuchen, wie viel Quart Maischraum zu einem Quart Branntwein zu 50 % Tralles nothwendig sind. Die angestellten amtlichen Ermittelungen und Versuche haben festgestellt, daß aus 20 Quart Maischraum zu 1 Quart Branntwein 50 % Tralles gewonnen werden konnte, daß jedoch der achte Theil des ganzen Bottichraumes zum Aufsteigen der Maische während der Gährung frei gelassen werden mußte. Unter Berücksichtigung dieses Umstandes wären, um den gesetzlichen Steuersatz zu erreichen, 22 $^1/_2$ Quart Bottichraum mit einer Steuer von 1 Silbergroschen 3 Pfennig, oder nach unserem jetzigen Gelde von 0,12 $^1/_2$ *M.* zu belegen gewesen. Zur leichtern Durchführung der neuen Erhebungsweise wurde indeß damals vorgezogen, erst von 25 Quart Maischraum den gesetzlichen Steuersatz von 1 Quart Branntwein zu 50 % Tralles zu erheben und es wurde demgemäß der Maischsteuer-Erhebungssatz für 20 Quart auf 1 Gutengroschen oder 0,12 $^1/_2$ *M.* nach jetzigem Gelde festgestellt. Der seit dem Jahre 1820 eingeführte Besteuerungsmodus hat indeß fortwährend die Industrie darauf hingeleitet, Betriebsverbesserungen einzuführen und zwar vorzugsweise in der Richtung, aus dem geringsten Volumen des eingemaischten Gutes die höchstmögliche Menge Spiritus zu gewinnen, so daß es sehr bald dahin kam, aus mit weniger Maischbottichraum als 20 Quart 1 Quart Branntwein zu 50 % Tralles herzustellen. Diese Betriebsfortschritte, welche die technische Entwickelung der Branntweinfabrikation in Preußen zu einer außerordentlichen Höhe zur Folge hatte, mußten nothwendig zu einer mehrmahligen Berichtigung des Erhebungssatzes nach dem durch das Gesetz vom 8. Februar 1819 aufgestellten Grundsatze führen, so daß heute für 20 Quart Maischraum oder für 22,$_9$ Liter Maischraum 0,30 *M.* und 0,25 *M.* in landwirthschaftlichen Brennereien erhoben werden. Daß eben die technischen Fortschritte die Veranlassung zu der mehrmaligen Erhöhung des Erhebungssatzes waren, geht aus der uns gerade vorliegenden Kabinetsordre vom 16. Juni 1838 hervor, in welcher es heißt: „Da nach dem Bericht des Staatsministeriums.... der angeordnete Erhebungssatz.....hinter dem vorgeschriebenen Steuersatze von 1 Silbergroschen 6 $^3/_4$ Pfennig von jedem Quart gewonnenen Branntweins zu 50 Prozent Alkohol Tr. erheblich zurückbleibt und die Staatskasse hierdurch einen bedeutenden Ausfall an der durch Besteuerung des Branntweins beachsichtigten und aus derselben erwarteten Einnahme erleidet, so ist es erforderlich, dieses durch die allmähliche Vervollkommung des Betriebs der Branntweinbrennerei nach und nach entstehende Mißverhältniß zu beseitigen und die von dem Maischraum zu erhebende Abgabe dem eigentlichen Steuersatze wiederum näher zu bringen. Zu diesem Zwecke verordne Ich u. s. w."

Geht man auf die gesetzliche Bestimmung zurück, daß an Steuer 18 $^{75}/_{100}$ alte oder 15 $^5/_8$ neue Pfennige auf 50 % Alkohol gelegt werden sollen, so müßten nach dem Erhebungssatze vom 0,$_{30}$ *M.* für 20 Quart oder 22,$_9$ Liter 96 % Alkohol (oder 96 Alkoholliterprocente, d. i. das Product aus der Multiplication der Literzahl mit der Procentzahl), also aus 1 Quart nur 4 $^8/_{10}$ % oder aus 1 Liter nur 4,$_2$ % (Alkoholliterprocente) gewonnen werden. Da es jedoch keinem Zweifel unterworfen ist, daß in Folge der weitern Fortschritte der Industrie in allen rationell betriebenen Brennereien aus jedem Quart Maischraum 7, 7 $^1/_2$, häufig 8 % und mehr, in den weniger rationell betriebenen Brennereien aber als Minimum 6 und 7 % Alkohol aus 1 Quart Maischraum gewonnen werden, so geht hieraus hervor, daß der zur Zeit bestehende Maischraum von 0,30 *M.* für 20 Quart oder 22,$_9$ Liter Maisch-

raum, dem durch das Gesetz vom 8. Februar 1819 festgestellten Steuersatze von 1 Silbergroschen 6 3/4 ₰. oder nach unserm jetzigen Gelde von 0,15 5/8 ℳ für 50 % Alkohol nicht mehr entspricht und daß es daher vollkommen berechtigt wäre, den Erhebungssatz hiernach erhöhend zu berichtigen. Dieser Erhebungssatz von 0,30 ℳ würde, wenn man die Durchschnittsausbeute von 6 1/2 % Alkohol für 1 Quart Maischraum annimmt, wonach sich die Alkoholausbeute für je 20 Quart Maischraum auf 20×6 1/2=130 % berechnet, nach dem durch das vorbesagte Gesetz bestimmten Satze von 0,15 5/8 ℳ für 50 % Alkohol nach dem Exempel 50: 130=18 75/100: × auf 48 3/4 alte Pfennige oder auf 0,40 6/10 ℳ berichtigt werden müssen, was eine erhebliche Steigerung der Einnahme zur Folge haben würde, wie wir nachstehend zeigen.

Die Branntweinsteuer hat in Preußen im Etatsjahr 1880/81 zufolge Novemberheft des Kaiserlichen statistischen Amts zu Berlin vom Jahre 1881 nach amtlicher Ermittelung 50 274 755 ℳ ohne Abzug der Bonificationen pp. aufgebracht. Der Materialverbrauch betrug 22 801 883 Doppelcentner; der versteuerte Maischraum belief sich auf . . . . . 69 000 814 Liter
in landwirthschaftlichen und auf . . . 3 773 253 015 „
in gewerblichen Brennereien, zusammen auf. 3 842 253 829 Liter

Für erstere Menge sind 0,25 ℳ Steuer pro 22,9 Liter Maischraum, für letztere 0,30 ℳ zu rechnen. Der Materialverbrauch der landwirthschaftlichen zu dem der gewerblichen Brennereien hat sich mithin wie 69 zu 3773 oder rund wie 1 zu 55 verhalten d. h. es sind von der Gesammtmenge 100 480 Hectoliter mit 0,25 ℳ für 22,9 Liter Maischbottichraum und 5 425 905 Hectoliter mit 0,30 ℳ für dieselbe Quantität versteuert worden. Wenn wir den Satz für landwirthschaftliche Brennereien völlig intact und hier außer Betracht lassen, zumal das Verhältniß zwischen diesen und den gewerblichen im Interesse der Landwirthschaft vielleicht noch ein günstigeres sein könnte, so daß also eine Steigerung des Satzes in gewerblichen Anstalten nicht die Steigerung des Satzes für landwirthschaftlichen Betrieb unbedingt zur Folge haben muß, so berechnen sich die zu Branntwein verarbeiteten 5 425 905 Hektoliter Maischraum mit 0,40 ℳ (unter Weglassung des Bruchpfennigs) auf 12 357 815 ℳ mehr, als wirklich auf gekommen ist. Es würde mithin mit der Mehrerzielung dieses Betrages die gesetzliche Basis Basis keineswegs verlassen, sondern es wäre, wie dies früher durch Königliche Verordnung mehrfach geschehen ist, nur erforderlich, daß der Steuersatz für den Betrieb in gewerblichen Brennereien von 0,30 auf 0,40 ℳ in Gemäßheit des die Grundlage unserer Branntweinsteuergesetzgebung bildenden Gesetzes vom 8. Februar 1819 berichtigt würde. Diese Berechnung dürfte nebenbei zeigen, daß bei dem großartigen Materialverbrauch durch eine nur geringe Erhöhung der Steuer eine außerordentliche Steigerung der Erträge erzielt werden kann. So z. B. würde, wenn, wie oben bemerkt, die Annahme für zulässig erachtet wird, daß durchschnittlich 7 Alkoholliterprocente aus jedem Liter Maischraum gewonnen werden, der im Gesetz begründete Steuersatz sich sofort auf 52 5/10 alte Pfennige oder 43,7 ℳ für 22,9 Liter Maischraum erhöhen. Ja, wenn angenommen wird, wie es doch vielfach in dem fabrikmäßigen Dampfbetriebe vorkommt, daß aus jedem Liter Maischraum 8 Alkoholliterprocente erzielt werden, so würde diese Erhöhung auf 60 alte Pfennige oder 0,49 9/10 ℳ, also rund 0,50 ℳ nach unserm jetzigen Gelde sich berechnen. Eine annähernde Steigerung der Gesammteinnahmen aus der Branntweinsteuer in Preußen ließe sich dann aus dem summarischen Steuerbruttoertrage von rund 50 Millionen ℳ und der Annahme, daß solche nach dem Satze von 0,30 ℳ für 22,9 Liter Maischraum aufgekommen sind (unter Abstandnahme von der Berechnung der mit 0,25 ℳ versteuerten Mengen im landwirthschaftlichen Betriebe) mit Berücksichtigung des von 0,30 auf 0,50 ℳ gesteigerten Steuersatzes berechnen, so daß anstatt 50 Millionen dann 83 1/3, also 23 1/3 Millionen ℳ mehr erzielt werden würden. Diese Erhöhung dürfte kaum außerhalb des Rahmens des Gesetzes vom 8. Februar 1819 liegen.

Es läßt sich aber noch auf andere Weise nachweisen, daß der heute in Anwendung stehende Steuersatz die Basis, welche in dem Gesetz vom 8. Februar 1819 vorgezeichnet ist, verlassen und daß die Industrie die gesetzliche Annahme überflügelt hat. Wir wollen dies nachstehend mit authentischen Zahlen versuchen.

Aus dem Monatshefte des Kaiserlichen statistischen Amts in Berlin vom November v. J. Seite 26 ist zu ersehen, daß nach amtlicher Ermittelung im Etatsjahr 1880/81 in Preußen 1 918 884 Hektoliter Branntwein zu 100 % Tr. oder 191 888 400 Alkoholliterprocente producirt sind und Seite 18 daselbst, daß 69 000 814 Liter Maischraum in landwirthschaftlichen Brennereien, also mit 0,25 ℳ für 22,9 Liter Maischraum und 3 773 253 015 Liter Maischraum in gewerblichen Brennereien, also mit 0,30 ℳ für die vorbesagte Quantität, zusammen mithin 3 842 253 829 Liter Maischraum versteuert sind. Aus dem erzielten Branntweingewinn und dem versteuerten Maischraum läßt sich mit Leichtigkeit ausrechnen, ob in der That 22,9 Liter Maischraum auf je 0,30 ℳ bezw. 0,25 ℳ Steuer erforderlich gewesen sind, indem man die versteuerte Litermenge an Maischraum einfach durch die Anzahl der aufgekommenen Menge an Branntwein (Alkoholliterprocente) dividirt, also 3 842 253 829 durch 191 888 400. Der Quotient aus dieser Division beträgt 20,023. Wir werden hieraus also finden, daß nicht 22,9 Liter, sondern in Bestätigung unserer oben besprochenen Annahme viel weniger, nämlich nur 20,023 Liter Maischraum zur Erzielnur von 1 Liter Branntwein à 100 % oder 100 Alkoholliterprocenten erforderlich gewesen sind, mithin ist für jedes gewonnene Liter Branntwein die Differenz zwischen 22,09 und 20,023 also 2,88 Liter Maischraum gänzlich unversteuert geblieben. Dies würde für den Gesammtbetrag von 191 888 400 Liter Branntwein zu 100 % Tr. die Summe von 552 638 592 Liter oder 5 526 385 Hectoliter Maischraum ausmachen. Da von den versteuerten 3 842 253 819 Liter Maischraum 69 000 814 Liter in landwirthschaftlichen Branntweinbrennereien nur mit 0,25 ℳ für 22,9 Liter Maischraum, 3 373 253 015 Liter aber mit 0,30 ℳ ersteuert worden sind, so ist vorliegend auch nach demselben Verhältniß die ausgefallene Steuer für den unversteuert gebliebenen Maischraum, also in dem Verhältniß von 69 zu 3773 oder von 1 zu 55 (unter Weglassung der Brüche) zu berechnen, so daß von dem Gesammtbetrag ad 5 526 385 Hectoliter auf Maischraum im landwirthschaftlichen Betriebe 100 480 Hektol. und auf Maischraum im gewerblichen Betriebe 5 425 905 Hectoliter fallen. Diese Mengen repräsentiren einen Steuerwerth von 109 695 ℳ bezw. 7 108 172 ℳ, zusammen 7 217 867 ℳ. Dies beruhet auf amtlichen Zahlen und amtlichen Ermittelungen.

Verschiedenes.

Zur Zollreform.

Die Münchener „Correspondenz Hoffmann" schreibt:

Bei der gegenwärtig in Nürnberg tagenden 11. Generalversammlung des Vereins Deutscher Hutfabrikanten wurde konstatirt, daß die allgemeine Lage der Industrie seit Einführung der neuen Zollgesetzgebung eine **wesentlich** gebesserte ist. Durch den Eingangszoll von 180 ℳ per 100 Kilo seien englische Schundwaaren nicht mehr nach Deutschland exportirbar. Um die noch bestehenden Ungerechtigkeiten auszugleichen, habe man eine Petition an den Reichskanzler gerichtet, um auch für die feineren Hüte einen höheren Zoll zu erwirken.

Die französische Regierung hat der Deputirtenkammer einen Gesetzentwurf vorgelegt, nach welchem zur Begünstigung der Weinkultur die Konsumsteuer auf Spiritus, welche Fr. 156,25 für den Hektoliter absoluten Alkohols beträgt (das ist ungefähr acht mal so hoch als unsere Branntweinsteuer), auf Fr. 25 ermäßigt werden soll für diejenigen Quantitäten, die erforderlich sind, um dem Weine einen Alkoholgehalt bis zu 15° im Maximum zu geben. Der so verwendete Spiritus ist auch befreit von den Lokalsteuern wie Oktroi und Eintrittsgeld (entrée). Die bisherige Befreiung jeder Steuer für den dem zur Ausfuhr bestimmten Weine zugesetzten Spiritus bleibt bestehen.

Da bei der Weinkultur das Zusetzen von Spiritus mit dem von Zucker fast immer verbunden ist, wollen die Zuckerfabrikanten diesen Gesetzentwurf benutzen, um gleichzeitig eine Ermäßigung für den bei der Weinbereitung verwandten Zucker auf Fr. 10 zu beantragen. (D. D. Ztg.)

Der Stadt Emden ist nach dem „Branntweinbrenner" von der Staatsregierung die Genehmigung ertheilt worden, eine Accise auf Branntwein im Maximalberage von 8 7/10 Pf. pro Liter zu erheben.

Ein werthvolles Komma. Bei dem Druck des Zolltarifs der Vereinigten Staaten von 1864 gelang es englischen Fabrikanten die Korrektoren des Tarifs dahin zu bestechen, daß sie bei der Position Eisenbleche ein Komma versetzten und es so dahin brachten, daß verzinnte Eisenbleche nur soviel bezahlten als gewöhnliche. Das Tollste von der Sache ist, daß der Irrthum resp. Betrug erst nach 17 Jahren entdeckt wurde, nachdem die Vereinigten Staaten 48 995 776 Dollars an Zollgebühren eingebüßt hatten! Diese Einbuße ist allerdings in sofern keine thatsächliche als wenn der beabsichtigte Schutzzoll für verzinnte Eisenbleche in Kraft getreten wäre, die einheimische Fabrikation bald aufgeblüht und die Einfuhr aufgehört hätte. (Polytechnische Zeitung.)

Der Unterschied, welcher zwischen den Steuerämtern der indirekten, und den Steuerkassen der direkten Steuerverwaltung besteht und der schon in dieser Bezeichnung angedeutet wird, ist nicht allgemein bekannt.

Die Steuerämter beziehungsweise die Verwalter derselben, die Steuer-Einnehmer setzen die indirekten Abgaben nach den bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen selbst fest (was eine genaue Kenntniß dieser Gesetze und Ausführungsverordnungen und allgemeine steuertechnische Vorbildung zur Voraussetzung hat), während die Verwalter der Steuerkassen, die Steuer-Empfänger nur die vom Steuerdirektor für jeden Steuerpflichtigen durch die Heberolle festgesetzten direkten Abgaben zum Eingang zu bringen haben.

Nach den vom Bundesrath aufgestellten Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern ist die Anstellung solcher in Stellen, welche eine besondere wissenschaftliche oder technische Vorbildung erfordern ausgeschlossen. Mit Rücksicht hierauf kann die Anstellung von Militäranwärtern bei der Zoll- und Steuerverwaltung nur erfolgen in Stellen von Grenzaufsehern, Steueraufsehern, Kanzlisten und Kanzleidiätaren, Kanzleidienern und Amtsdienern:

bei der Reichspostverwaltung dagegen in Stellen von:
Postpackmeistern, Postschaffnern, Packetträgeru, Stadtpostboten, Landbriefträgern, Postboten, Büreauassistenten, Telegraphen- und Obertelegraphenassistenten, Post- und Ober-Postassistenten, Postverwaltern;

bei der Verwaltung der Reichseisenbahnen in Stellen von:
Materialienverwaltern I. uud II. Klasse, Zugführern und Oberpackmeistern, Telegraphisten, Packmeistern, Schaffnern, Bremsern, Schmierern, Lademeistern, Wägmeistern, Weichenstellern, Rangirmeistern, Rottenführern, Billetdruckern, Stations-Vorstehern, Güterexpedienten, Stationskassenrendanten I. und II. Klasse. Stationsaufsehern, Stationsassistenten, Eisenbahnsekretären, Betriebssekretären, Büreauassistenten;

bei der Reichsbank in Stellen von:
Registratoren, Registraturassistenten Geldzählern, Kalkulatoren, Unterkalkulatoren;

bei den Regierungen (incl. der Steuer-, Kreis-, Polizei- und Forstdirektionen) in Stelle von:
Sekretariatsassistenten, Kanzlisten, Kanzleidiätaren, Kanzleidienern, Boten- und Hausmeistern, Schutzmännern, Wachtmeistern, Steuer-Exekutoren, Strafanstalts-Inspektoren, Sekretären und Rendanten, Expedienten, Oberaufsehern, Werkmeistern, Aufsehern, Bauschreibern, Wegemeistern, Brücken- und Dammmeistern, Kanal- und Stromaufsehern;

bei der Justizverwaltung in Stellen von: Gerichtsschreibern, Parketsekretären, Kanzlisten, Kastellanen, Gerichtsvollziehern, Aktuaren, Kanzleidienern, Boten;

bei der Militärverwaltung in Stellen von: Geh. exped. Sekretären, Registratoren, Intendantur-Fortifikations-Sekretären, Rendanten, Inspektoren, Garnisonverwaltungsdirektoren ꝛc.

Pferdekenntniß.

Die Musterung der Pferde vor dem Ankauf.

(Aus Theodor Heinze's Pferd und Reiter.)

(Fortsetzung.)

Auf den dritten Standpunkt begebe sich der Musternde drei bis fünf Schritte entfernt, gerade über der linken vorderen Gliedmaße, besehe ihre Stellung und Beschaffenheit sowie die gegenseitigen Verhältnisse ihrer einzelnen Theile, wobei vorzugsweise die Größe und die Lage der Schulter scharf zu beurtheilen ist; dann betrachte er den Hals und den Kopf, beurtheile diese Theile unter sich und zum übrigen Pferdekörper, darauf die Form des Widerristes, des Rückens und des Kreuzes mit dem Ansatze des Schweifes; er vergleiche die Höhe der Kruppe mit dem Widerrist und lasse nun noch seinen Blick auf den Rippen, den Flanken, dem Bauche, den Geschlechtstheilen und auf den hinteren Gliedmaßen, soweit er sie von diesem Standtpunkt aus übersehen kann, ruhen. Darauf trete der Musternde auf den vierten Standpunkt, an die linke vordere Gliedmaße; er erhebe den Huf, untersuche diesen und sein Eisen, sowie diejenigen Glieder, an denen ihm etwas Ungewöhnliches auffiel, und übergehe dabei ja nicht, die Beugesehnen zu befühlen. Sodann streiche er mit der Hand die Mähne zurück, um den Kamm und die Seitentheile des Halses, ferner die Lage und die Beschaffenheit der Ohrspeicheldrüse zu untersuchen; darauf drücke derselbe auf die Drosselvene, um sich zu überzeugen, ob etwa neue oder alte Aderlaßspuren bemerkbar sind, worauf er noch einen mäßigen Druck auf den Anfang der Luftröhre zu geben hat, um das Pferd zum Husten zu veranlassen, wobei aber der Hals und der Kopf des Pferdes sich vollständig ungezwungen befinden müssen, weil dadurch der Husten nicht nur erleichtert wird sondern dabei auch mehr oder weniger Schleim ausgeworfen werden kann, welcher dann näheren Aufschluß über etwa vorhandene Uebel zu geben vermag.

Altmünsterol (im Elsaß), 2. Juni. Gestern bewegte sich ein Leichenzug durch unser Dorf, wie ihn solches noch nie gesehen hatte. Es galt, die irdische Hülle des unglücklichen Herrn v. Unruh, Zollassistent I. Classe und Premierlieutenant a. D., der Mutter Erde zu übergeben. Wie bereits berichtet, befand sich v. Unruh wegen Geistesstörung im städtischen Spital zu Altkirch in Behandlung, woselbst er seit letzten Sonntag Nachmittag vermißt wurde. Am Mittwoch fand man den Leichnam im Kanal beim Dorfe Retzweiler, eine Stunde von hier entfernt. Wer Herrn v. Unruh näher kannte, bedauert, daß dieser Beamte auf so traurige Weise sein Leben beschließen mußte; daß er überall beliebt und geachtet wurde, dies beweist der große Leichenzug. Außer den vielen hiesigen deutschen Beamten, sonstigen Angestellten und deutschen Einwohnern gaben ihm das letzte Geleit: der Bezirkskommandeur mit den Adjutanten von Altkirch, die Reserveoffiziere hiesigen Bezirks, der Oberzollinspektor, die Obergrenzkontroleure der nahliegenden Bezirke und mehrere andere auswärtige Beamten. Auch mehrere französische Beamten waren gekommen, ihm die letzte Ehre zu erweisen, was ich nicht vergessen will zu erwähnen. Der mit prachtvollen und reichen Kränzen und Guirlanden geschmückte Sarg wurde von sechs Zollbeamten getragen. Voran schritt eine Abtheilung Zöllner mit Gewehr unter dem Kommando des Obergrenzkontroleurs Heckmann. Nach den gewöhnlichen kirchlichen Ceremonien auf dem Friedhofe und dem Absingen eines Grablieds seitens des hiesigen Gesangvereins, gab ihm die Abteilung Zöllner drei Ehrensalven ins Grab. Von den Anverwandten des Herrn v. Unruh war niemand erschienen, da solche zu entfernt wohnen; die ganze Anordnung lag in den Händen des hiesigen Zollinspektors Busselmeyer und der nähern Freunde und Bekannten des Verblichenen. Auch während seiner Krankheit haben sich diese in liebevollster Weise um ihn bekümmert, da er das Schicksal hatte, so hilflos allein in der Welt zu sein. Ihnen unsern Dank für unsern verstorbenen Mitbruder. Möge diesem die Erde leicht sein — er hat die Qualen des Lebens überstanden.

Neue Bücher.

Bezugnehmend auf den unserer März-Nummer beigefügten Prospekt über das bei G. A. Glöckner in Leipzig erscheinende Werk:

Clemens Merck's Waarenlexikon,

3te gänzlich umgearbeitete Auflage,

können wir nicht umhin dieses berühmte, jedem Zollabfertigungsbeamten fast unentbehrliche Werk in seinem neuen Gewande auf's Wärmste zu empfehlen.

Den Steuer- und Zollverhältnissen ist in dieser neuen Auflage gebührende Aufmerksamkeit gewidmet worden; jeder Artikel erscheint an Ort und Stelle mit dem Hinweis auf den, im Anhang ausführlich mitgeteilten, von sachkundigster Hand bearbeiteten Neuen Zolltarif vom Juli 1879, entweder mit der Angabe „zollfrei" oder mit den Hauptangaben über die Zollhöhe und die Nummer des Tarifs.

Unter Hinweis auf die Anzeige der Verlagshandlung von Gustav Elkan in Harburg im Inseratentheile, die **Troje'sche Bibliothek für Zoll- und Steuerbeamte** betreffend, machen wir darauf aufmerksam, daß diese Sammlung zollgesetzlicher Bestimmungen die anerkannt beste der jetzt vorhandenen und zum Handgebrauch die geeignetste ist.

Wie aus dem Inserat ersichtlich, gibt die Verlagshandlung das Werk auch gegen monatliche Abzahlung ab, eine Einrichtung, welche vielen Beamten Veranlassung geben wird sich auf bequeme Art in den Besitz derselben zu setzen!

Briefkasten.

J. in Lüdenscheid. Das Gewünschte erhalten Sie am sichersten in der Reichsdruckerei (Decker'sche) zu Berlin.

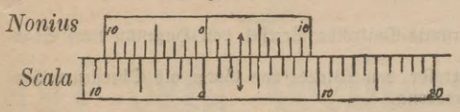
Herrn Zolleinn. O. A. in S. Gewünschte Auskunft finden Sie in dieser Nummer unter „Verkehr mit dem Ausland".

Unus pro multis, Straßburg. Die Sache ist abgesehen von allem Anderen durch die inzwischen veröffentlichte bundesräthliche Abänderung der fragl. Instruktion gegenstandslos geworden.

Sieben und dreißig Thesen über Polarisation des Rohzuckers nebst einem Anhang und einem Epilog, auch mit etzlichen Randzeichnungen zur Aufklärung der Dunkelheiten des Textes versehen.

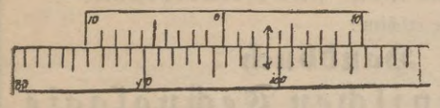
(Fortsetzung.)

§ 30.



+ 0,3 rechts.
— 0,3 links.

§ 35.



96,3
96,3
+ 0,3
= 96,—
96,3
— 0,3
= 96,6

30. Was herausgestellt sich hat,
Das notir' auf einem Blatt,
Und zwar Plus, wenn rechts es stand,
Minus, wenn es links sich fand.

31. Nun das Röhrchen, (23) das gefüllte,
Leg' in's Rohr, das Blechumhüllte (25 e)
Dessen Klappe schließe dicht,
Sonst stört dich das Seitenlicht.
Und, eh' du hineinblickst tief,
Stell das unt're Perspektiv,
Bis zwei Farben du inmitten
Siehst vom schwarzen Strich durchschnitten.

32. An der untern Schraube schraubst
Du so lang du's nöthig glaubst,
Nämlich so lang, bis sich klar
Farbengleichheit stellet dar.
Schon' dein Auge! Glaub' es mir,
Denn sonst wird's konfuse dir,
Darum wend' es ab mitunter,

33. Dann wird's wieder frisch und munter.
Hast die Gleichheit du erzielt,
Mit der Schraube rechts gespielt,
Und so lang daran gewunden,
Bis die Farbe du gefunden,
Die zumeist dem Weiß verwandt,
Die „empfindlichste" genannt.
Und nun prüfe nochmals ja,
Ob die Farbengleichheit da.

34. Jetzt im obern Perspektive
Such' die Skala in der Tiefe.
Aber hör'! daß dich's nicht wundert,
Unten ist statt Null jetzt Hundert;
Denn die unter'n Striche zeigen
Der Prozente Fall'n und Steigen,
Jeder Kleinstrich ist ein Grad,
Jeder Halbstrich fünfe hat.
Jeder Langstrich, der zu seh'n,
Aber zählet deren zehn.
Was du siehst im Instrumente,
Sind vom Zucker die Prozente.

35. Zähl', wie weit die Null dort oben
Sich von Hundert links verschoben,
Und wie viel dies nun ergab,
Solches zieh' von Hundert ab!
Welcher Gradstrich links zuletzt
Von dem Nullpunkt sich gesetzt,
Der giebt an im Instrument
Dir ein ganzes Vollprozent.
Diese Zahl notir' als Ganze,
Hinterher ein Komma pflanze!

(Schluß folgt.)

Personalnachrichten.

Preußen.

Verliehen: Dem Staats- und Finanzminister Bitter den Osmanié-Ordre 1. Kl.

Dem Wirklichen Geheimenrath und Generaldirektor der indirecten Steuern Hasselbach der Medschidje-Orden 1. Kl.

Dem Geheimen Ober-Finanzrath von Pommer-Esche den Osmanié-Orden 2. Kl.

Dem Rechnungsrath Schütze der Medschidje-Orden 3. Kl.

Ernannt zu Revisionsinspectoren:

Die Steuerinspectoren Sievers und Stockfisch in Königsberg i./P. Laufer in Frankfurt a./O., Holst in Neufahrwasser, Schwant in Thorn, Waldow, Sandt, Nay, Schönwald in Berlin, Cuno in Stettin, Roll in Posen, Remus in Bromberg, Reimann in Myslowitz, Wedekind und Thämel in Breslau, Liebeneiner in Görlitz, Breithaupt in Ratibor, Rohrbach, von Bibow in Erfurt, Grape und Brinck in Magdeburg, Keller in Halle, Mellenthin, Kalähne in Altona, Heitmeyer in Flensburg, Speerschneider in Bremerhaven, Schneider in Harburg, Böhm in Hannover, Hagenberg in Cassel, Lanz in Emmerich, Krüger und Krull in Köln, Himmelsbürger in Aachen, Wellenberg in Elberfeld, Walter in Saarbrücken, Dassau in Kaldenkirchen, Matthiae in Cleve; die Ober-Controlöre: Liebisch in Tilsit, Linke in Pillau, Cantzler in Thorn, Bückling in Danzig, Heysing und Horn in Berlin, Roock in Stettin, Ploog in Altona, Schuder in Harburg, Döpper in Dortmund, Janske in Frankfurt a./M., Hanebeck in Cassel.

Der Zollverwalter Lutz in Altona, Hauptamtsrendant Rettig in Osnabrück, Rechnungsrath Miethe in Breslau.

Zum Ober-Steuercontrolör: Hauptamts-Assistent Kahn in Frankfurt a./M.

Befördert: Regierungsrath von Stosch in Köln zum Ober-Regierungsrath in Magdeburg.

Revisionsinspector Menzel in Berlin zum Ober-Zollinspector in Geestemünde.

Stat.-Controlör Baumgarten in Dresden zum Ober-Zollinspector in Inowrazlaw.

Ober-Steuercontrolör, Steuerinspector Sabath in Berlin zum Revisionsinspector daselbst.

Hauptamts-Assistent Marwedel in Köln zum Ober-Grenzcontrolör in Augustenburg.

Büreau-Assistent Puppe zum Provinzial-Steuersecretär in Berlin.

Hauptamts-Assistent Schurp in Aachen zum Obergrenz-Controlör in Imgenbroich.

Versetzt: Regierungs-Assessor, Obergrenz-Controlör Dantziger von Patschkau an die Provincial-Steuerdirection zu Berlin.

Regierungs-Assessor Steulmann in Breslau als Obergrenz-Controlör nach Patschkau.

Oberzoll-Inspector Meyer von Neustadt o./S. als Obersteuer-Inspector nach Hanau.

Versetzt: Obersteuer-Inspector Irmler von Dt. Crone als Oberzoll-Inspector nach Neustadt o./S.

Oberzoll-Inspector von Polenz von Geestemünde als Obersteuer-Inspector nach Dt. Crone.

Oberzoll-Inspector von Kuczkowski von Inowrazlaw als Obersteuer-Inspector nach Cottbus.

Obersteuer-Controlör Raddünz von Eberswalde als Obergrenz-Controlör für den Zollabfertigungs-Dienst nach Swinemünde.

Obersteuer-Controlör Ficke in Folge Verlegung der Station von Fredeburg nach Berleburg.

Obersteuer-Controlör, Steuer-Inspector Müller von Hannover als Revisions-Inspector nach Görlitz.

Obersteuer-Controlör, Steuer-Inspector Heine von Celle als Obergrenz-Controlör für den Zollabfertig.-Dienst nach Swinemünde.

Obersteuer-Controlör Böteführ von Hankensbüttel nach Celle.

Obergrenz-Controlör Dankwardt von Imgenbroich als Obersteuer-Controlör nach Hankensbüttel.

Obergrenz-Controlör, Steuer-Inspector Räbiger von Swinemünde als Stations-Controlör nach Basel.

Revisions-Inspector Liebeneiner von Görlitz alh Stations-Controlör nach Dresden.

Pensionirt: Ober-Regierungsrath Hirsch in Magdeburg unter Verleihung des Kronenordens 2. Kl.

Obersteuer-Inspector, Steuer-Rath Seelmann in Cottbus.

Stat.-Controlör, Steuer-Inspector Habrecht in Basel unter Ernennung zum Oberzoll-Inspector.

Bayern.

Verliehen: Der Rang und Titel von Ober-Regierungsräthen den Ober-Zollräthen und Reichsbbevollmächtigten für Zölle und Steuern Freiherrn von Aufseß in Berlin und Schübeck in Köln.

Ernannt: Revisionsbeamte Müller in Würzburg zum Zollverwalter in Kufstein.

Assistent Nopitsch in Nürnberg zum Revisionsbeamten in Würzburg.

Assistent Krauß in Würzburg zum Grenz-Oberkontrolör in Kreuth.

Der Rathsacceß wurde ertheilt: Dem Rechnungskommissariats-Assistenten Hofman in München.

Sachsen.

Verliehen: Dem Einnehmer Hauptamts-Controlör Hegemeister in Löbau das Ritterkreuz 2. Kl. vom Albrechtsorden.

Dem Calculator Drache in Dresden das Verdienstkreuz.

Befördert: Büreau-Assistent Arnold zum Calculator bei der Zoll- und Steuer-Rechnungsexpedition in Dresden.

Versetzt: Hauptamts-Rendant Ibener von Meißen nach Dresden.

Hauptamts-Controlör Pahlisch von Freiberg als Sekretär bei der Zoll- und Steuer-Rechnungsexpedition nach Dresden.

Versetzt: Sekretär bei der Zollsteuer-Rechnungsexpedition Roßberg in Dresden als Hauptamts-Rendant nach Meissen.
Pensionirt: Calculator bei der Zoll- und Steuer-Rechnungsexpedition Drache in Dresden.
Hauptamts-Controlör Leonhard in Annaberg.

Würtemberg.

Ernannt: Der rechtskundige Collegialhilfsarbeiter des Steuerkollegiums Justizreferendär 1. Kl. Seyffardt zum Sekretär mit dem Titel und Rang eines Finanz-Assessors.

Baden.

Ernannt: Steuerkommissär-Assistent Wurz in Heidelberg zum provisorischen Steuer-Commissär in Bretten.

Oldenburg.

Versetzt: Hauptamts-Controlör Stühring von Bremen nach Oldenburg.

Elsaß-Lothringen.

Ernannt: Obersteuer-Controlör von Prielmayer zu Niederbronn zum Hauptsteueramts-Controlör in Hagenau.
Assistent I. Dr. Wein zu Straßburg zum Hauptzollamts-Controlör in Münster.
Assistent I. Schommer zu Metz zum Obergrenz-Controlör in Gorze.

Versetzt: Hauptsteueramts-Controlör Prietzel von Hagenau nach Saargemünd.
Obergrenz-Controlör von Wickede von Gorze als Obersteuer-Controlör nach Niederbronn.

Ausgeschieden wegen Rücktritts nach Preußen: Zollinspektor Steffen in Metz.

In meinem Verlage ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Bibliothek für Zoll- u. Steuerbeamte

von

Oberzoll-Inspektor **Troje** in Bremen.

Band I.	Vereinszollgesetz, 3. verbesserte u. vermehrte Aufl.	*M.*	3,—
„ II.	Regulative zum Vereinszollgesetz, 1. Band, zweite verbesserte und vermehrte Auflage	„	4,50
„ III.	Zolltarif d. d. Zollgebiets nebst Nachtrag .	„	3,75
„ IV.	Dienstverhältniß d. preuß. Beamten, I. Bd.	„	2,25
„ V.	do. do. do. II. Bd.	„	2,75
„ VI.	Regulative zum Vereinszollgesetz, 2. Band.	„	3,—

Um die Anschaffung dieser für jeden deutschen Zoll- u. Steuerbeamten nöthigen Bücher zu erleichtern, können diese Werke auch gegen monatliche Abzahlung bezogen werden.

Harburg a./Elbe. **Gustav Elkan.**

Zum Gebrauch für die Herren Beamten der Verwaltung der indirekten Steuern wird empfohlen:

Der Preußische Steuerbeamte,

in Bezug auf seine Dienst- und Rechtsverhältnisse.

Ein Handbuch für die Behörden und Beamten der Verwaltung der indirecten Steuern

von

E. Rumpf.

Sechste, vollständig umgear[illegible]e und verbesserte Auflage,

mit hoher Genehmi[illegible] herausgegeben von

O[illegible]tze,

Rechnungsrath im Fi[illegible]ministerium zu Berlin.

Lexicon-Format, incl. Nachtrag [illegible]druckbogen. Broschirt 12 Mark.

Das Handbuch, welches sämmtliche für die Stellung und die Verhältnisse der Beamten der Verwaltung der indirekten Steuern wichtige gesetzliche und reglementäre Bestimmungen z. B. über Anstellung, Beförderung, Gehälter, Wohnungsgeldzuschuß, Pferdegelder, Bureaukosten, Tagegelder und Reisekosten, Umzugskosten, Pensionirung, Stellung auf Wartegeld, Disziplinarverfahren, Civilversorgung der Militäranwärter, Annahme, Beschäftigung und Ausbildung der Supernumerare, enthält, und darunter den Wortlaut und die Ausführungsbestimmungen einzelner Gesetze bringt, welche bisher in keinem anderen Handbuch veröffentlicht sind, ist ein nahezu unentbehrliches Hülfsmittel für den amtlichen Gebrauch der Behörden und die persönliche Orientirung der Beamten der gedachten Verwaltung geworden und erfreut sich im dienstlichen Verkehr einer beinahe amtlicher Autorität gleichkommenden Beachtung.

Verlag von **Emil Baensch** (R. Bredow) in **Leipzig.**

Wichtig für Zoll- und Steuerbeamte

In unserm Verlage erschien:

Handbuch

der mechanischen Technologie

von **K. Karmarsch,** 5te Auflage von Professor **Hartig,**

4 Bände **21** *M.*

Giebt Auskunft über sämmtliche Metall- u. Holzwaaren — Weberei — Spinnerei — Baumwollenstoffe — Flachs — Seide — Papier — Glas — Thon, wie überhaupt **Alles was nur im Steuer- und Zollfach vorkommen kann.** Das Werk hat 1708 Seiten. Die Namen der Verfasser bürgen für das Werk.

Hannover. **Helwing'sche Verlagsbuchhandlung.**

Von fast allen Zoll- und Steuer-Direktivbehörden im Deutschen Reich empfohlen!

Der praktische Aufsichtsbeamte.

Dritte, vielfach vermehrte und verbesserte Auflage.

Ein Leitfaden

für deutsche Grenz- und Steuer-Aufsichtsbeamte

sowie solche, die es werden wollen,

mit mehreren erläuternden Zeichnungen

von

A. SCHNEIDER,

Kaiserl. Ober-Steuer-Inspektor und Dirigent des Haupt-Steuer-Amtes zu Colmar i./E.

Enthält eine Anleitung zur erfolgreichen Handhabung des Grenz- und Steuer-Aufsichtsdienstes, hinsichtlich der Zölle, der Reichs-Tabak-, Branntwein-, Rübenzucker-, Wechselstempel-, Spielkartenstempel-Steuer, der Salz- und Reichsstempel-Abgaben und der Biersteuer, unter Angabe der gegen Steuerverkürzungen jeder Art zu Gebote stehenden Entdeckungsmittel nebst bildlicher Darstellung und Beschreibung des Fabrikationsverlaufs in Brennereien, Brauereien, Zuckerfabriken, des Verfahrens bei Tabaksvermessungen ꝛc. und das dem Aufsichtsbeamten aus der bezüglichen Gesetzgebung zu wissen Nöthige im Wortlaut.

Der Zolltarif von 1879 ist in dieser Auflage nach den betreffenden Gesetzesnovellen berichtigt und dem Tabaksteuergesetz sind die dazu erlassenen Dienstvorschriften beigefügt worden.

Preis 4 Mark.

Im Selbstverlage des Verfassers.

Im unterzeichneten Verlage erschien:

Materne, Vereins-Zolltarif.

Preis geb. 4 *M.* 50 ₰.

Breslau. **Kirt'sche Sort.- u. Hofbuchhandlung.**

Eduard Sachs, Hoflieferant

BERLIN

Filialen: **Altona, Cöln, Frankfurt** a/M., **Magdeburg, Straßburg** i/E.

Specialität: Fabrik sämmtlicher Uniforms- und Ausrüstungsstücke für die Herren Zoll- und Steuerbeamten.

Colmar, Buchdruckerei von Wittwe Camille Decker.

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuer-Wesens.

Erscheint monatlich einmal.

Preis
jährlich 4,50 M.
einschließlich Postgebühr.

Man abonnirt bei allen Postanstalten (No. 4656a des Post-Zeit.-Preis-Verz.) oder bei der Redaktion.

Fachschrift für Zoll- und Steuerbeamte.

Verantwortlicher Herausgeber **Albert Schneider**,
Ober-Steuer-Inspektor und Dirigent des Haupt-Steuer-Amtes zu Colmar i./E.

Inserate
kosten 15 Pf. die vierspaltige Petitzeile oder deren Raum.
Bei Wiederholungen billiger.

Redaktion: Colmar i./E., Kürsnersrainstraße No. 1.

August-Nummer. Colmar i./E. August 1882. **Erster Jahrgang.**

Inhalt:

I. Zoll- und Steuer-Technisches: Zölle, Zoll-Tariffragen (S. 117). Waarenkenntniß ꝛc. (118). Branntweinsteuer (S. 118). Reichsstempelabgaben (S. 119). Spielkarten- und Wechselstempelsteuer (S. 120). Gewerbliches ꝛc. (S. 120). Entziehung der Abgaben, Defraudationsprozesse ꝛc. (S. 120). Verkehrserleichterungen ꝛc. (S. 121).
II. Statistisches. — Wirthschaftliches: (S. 122).
III. Wünsche. — Verbesserungsvorschläge: (S. 123).
IV. Verkehr mit dem Ausland: (S. 124).
V. Verschiedenes: (S. 125). — VI. Personalien: (S. 127).
Beilage: Oesterreichisch-ungarischer Zolltarif.

Zoll- und Steuer-Technisches.

Festsetzung, Erhebung und Controlirung der Zölle und Steuern.

Zölle.

Nach einem Beschluß des Bundesraths vom 5. Juli d. Js. sind Zollpoststücke, deren Inhalt einem Zollsatze von 100 *M* oder mehr pro 100 kg unterliegt aus Oesterreich-Ungarn und den Zollausschlüssen nur in einem Gewicht von unter brutto 50 g zollfrei, während bekanntlich bisher alle Zollpoststücke bis zu 250 g brutto zollfrei waren.

Die genauen Bestimmungen darüber veröffentlichen die Amtsblätter.

Bei gesengten (gasirten) Baumwollgarnen wird im Reichszollgebiet künftig ein Gewichtsabgang von durchschnittlich $7\,^1/_2\,\%$ berücksichtigt *). Ohne deshalb in die nächsthöhere Zollklasse zu fallen, kann bei den Staffelnummern 17, 45, 60 und 79, welche hauptsächlich in Frage kommen, nachstehendes Mindergewicht einer Zahl constatirt werden:

bei Nr.	17	statt	$26_{,682}$ g	nur	$24_{,681}$ g
" "	45	"	$10_{,080}$ "	"	$9_{,324}$ "
" "	60	"	$7_{,560}$ "	"	$6_{,993}$ "
" "	79	"	$5_{,742}$ "	"	$5_{,311}$ "

(Centralbl. f. d. Text.-Ind.)

Die Handelskammer zu Dresden erwähnt in ihrem Bericht, daß der Bundesrath über einen Stückzollsatz für Petroleum an Stelle des gegenwärtig geltenden Gewichtszolles in Berathung getreten sei; der Bericht erklärt, daß eine solche Aenderung mit Freuden begrüßt werden wird.

(Bresl. Hand.-Bl.)

Erlaß des Preuß. Finanz-Ministers d. d. Berlin, den 15. Juni 1882. III. 7581.

In Erwiderung auf Ew. Hochwohlgeboren Bericht vom 4. März d. J. trete ich der Auffassung bei, daß Boote gleich den im amtlichen Waarenverzeichniß genannten Kähnen ohne Rücksicht darauf, ob sie als Inventarienstück eines Schiffes oder zur selbstständigen Benutzung eingehen, als Wasserfahrzeuge nach Nr. 15 d des Tarifs zollfrei einzulassen sind. Daß diese Auffassung der Absicht des Zolltarifs entspricht, geht daraus hervor, daß im § 5 Nr. 5 des Tarifgesetzes vom 15. Juli 1879 von den früher in der Vorbemerk. 5 zum Zolltarif aufgeführten zollfreien Transportmitteln die Wasserfahrzeuge nicht aufgenommen sind; die Aufführung der Wasserfahrzeuge war bei deren allgemeiner Zollbefreiung entbehrlich.

Erlaß desselben d. d. Berlin, den 2. Juli 1882. III. 8743.

a.

Unter Bezugnahme auf die vorläufige Verfügung vom 12. Mai d. J. — III. 6100 — betreffend die Beschwerde der dortigen Handlung N. vom 1. April d. J. über die Beanstandung der Denaturirung und zollfreien Ablassung einer beim Eingange als Olivenöl deklarirten Waare, übersende ich Ew. Hochwohlgeboren hierbei Abschrift des von der Königlichen technischen Deputation für Gewerbe über die eingereichte Waarenprobe abgegebenen Gutachtens vom 15. v. M. mit der Veranlassung, die gedachte Handlung im diesseitigen Auftrage diesem Gutachten gemäß ablehnend zu bescheiden.

---

b.

Berlin, den 15. Juni 1882.

Betrifft Verzollung von Oel.

Eine unter der Bezeichnung Olivenöl eingeführte und zur Denaturirung angemeldete Waare ist in Cöln beanstandet und auf Grund chemischer Untersuchung für ein Gemisch von Oelen, welches zur Denaturirung nicht zugelassen werden könne, erklärt worden.

Die Untersuchung hat ergeben, daß das Oel bei Behandlung mit salpetriger Säure nicht fest wurde und es ist aus diesem Umstande der obige Schluß gezogen worden.

Zum Gutachten aufgefordert, berichten wir gehorsamst, daß wir die Probe mit salpetriger Säure schon früher als unzu-

*) S. Umschau S. 101.

verlässig bezeichnet haben. Auch in diesem Falle haben wir die Unzuverlässigkeit der erwähnten Probe constatirt, indem sowohl Olivenöle geringerer Qualität flüssig blieben, als auch andererseits Gemenge fest wurden.

Die uns vorgelegte Oelprobe hat aber äußere Kennzeichen, welche als genügend anzusehen sein dürften. Das Aussehen, der Geruch und der Geschmack des Oels sind unseres Erachtens nicht diejenigen des reinen Olivenöls.

Wir können daher nur anheimgeben, die Entscheidung des Königlichen Provinzialsteuerdirektors in Cöln zu bestätigen.

Königliche technische Deputation für Gewerbe.

Waarenkenntniß, Herstellungskenntniß, Kenntniß der Industrien.

Ueber das Arguzoid, eine aus England in den Handel gebrachte Legirung (s. Ind.-Bl. 1881 S. 13), welche zu verschiedenen Kunstgegenständen als Surrogat für Silber Verwendung findet, theilt v. Jüptner in der Oestr. Ztsch. f. Bg.- und Hüttenwesen u. A. folgendes mit: Die Legirung läßt sich recht gut verarbeiten und hat das Aussehen von Altsilber. Nach englischen Angaben ist ihr Preis um 50 Proc. höher als der von Messing; in Wien kostet 1 kg 4 bis 5 fl. Das Metall giebt einen schönen und dichten Guß, soll eine bedeutend größere Festigkeit als Messing und dieselbe Dehnbarkeit wie dieses besitzen. Die Analyse ergab 4,03 Proc. Zinn, 3,54 Proc. Blei, 55,78 Proc. Kupfer, 13,41 Proc. Nickel, 23,20 Proc. Zink und Spuren von Eisen. (Industrieblätter.)

Nach einem kürzlich erloschenen österreichischen Privileg von Conte G. Bidischini, Dall' Oglio & Co. in Bologna wird aus dem bisher werthlosen, in ganz Europa wild wachsenden Ginster ein Faserstoff dargestellt, der zu Werg, Gespinnsten, Garnen und, als Hadernsurrogat, für die Papierfabrikation verwendet werden kann. Der Ginster wird mittelst einer Häckselmaschine zerkleinert und mit Aetzkali- oder Aetznatronlauge unter 1 bis 3 Atmosphären Druck gekocht, bis aller Farbstoff ausgezogen ist. Der erhaltene Faserstoff wird mit Wasser gut ausgewaschen, ausgepreßt und für manche Zwecke auch noch mit Seife gekocht. Alsdann wird er mit Chlorkalk gebleicht und nach gutem Auswaschen und Auspressen weiter verarbeitet. (Ill. öst.-ung. Patentbl. S. 219.)

In Amerika werden jetzt zum Transport von Petroleum Papierfässer fabrizirt. Dieselben werden blau angestrichen und mit eisernen Reifen versehen. Da sie in der Größe gewöhnlicher Petroleumfässer nur $^1/_3$ Dollar pro Stück kosten und dabei den Vorzug haben, daß da keine Fugen vorhanden, Leckage nicht entstehen kann, sie auch elastischer und weniger zerbrechlich sein sollen als die hölzernen, so werden sie die letzteren bald ganz verdrängen.

Vor etwa zwei Jahren wurde ein neuer Ersatz für das Fischbein gefunden, der sowohl dieses, wie das indische Horn zu verdrängen droht, da er einige bessere Eigenschaften als diese beiden Artikel besitzt. Diesem neuen Material ist der Name Coraline gegeben worden. Hergestellt wird es aus einer Art Ananaspflanze, die auf den Hochebenen von Mexiko, wo sie einheimisch ist, Ixtle genannt wird. Ihre Erscheinung gleicht der bekannten hunderjährigen Aloe, nur sind ihre Blätter länger und schlanker. Die Blätter dieser Pflanze werden von Mexikanern gesammelt und in einer rohen und primitiven Weise vermittelst Schabhölzern von ihren fleischigen Theilen befreit. Was übrig bleibt, sind Bündel von zähen, drahtartigen Fasern, die Aehnlichkeit mit Borsten haben; sie sind ein bis drei Fuß lang. Nachdem sie getrocknet sind, werden sie in Ballen gepackt und nach New-York gesandt, das auch für diesen Ersatz des Fischbeins zum Centralmarkt geworden ist. Dort wird zunächst eine Hechelung vorgenommen, damit alle unvollkommenen Fasern entfernt werden. Man fand, daß diese Fasern die volle Elastizität des Fischbeins besaßen und noch dauerhafter waren. Allein wie konnten sie zusammengefügt werden, um einem Korsett Form und Haltbarkeit zu geben? Die Lösung dieses Problems kostete nahezu zweijährige Arbeit, und mehrere tausend Dollars haben die bezüglichen Versuche verschlungen. Unmöglich war es, diese Fasern in eine Schnur zusammenzuflechten, dazu sind sie zu steif und stark und außerdem beeinträchtigte auch das Einbiegen und Verschlingen ihre Elastizität. Schließlich löste ein Haspel mit zwei Spulen, die sich nach entgegengesetzten Richtungen drehen, die Aufgabe. Die Fasern werden durch die Drehung zu einem festen, fortlaufenden Seil auf dem Haspel aufgewunden und bilden in diesem Zustande den Artikel Coralina. Derselbe wird nun in große Stränge gewunden und versandtfähig verpackt. Bei der Fabrikation der Korsetts wird das Coraline unter die Nähmaschine gebracht und direkt in die Säume gelegt, während diese genäht werden. Dadurch wird ihm ein festerer Halt gegeben, als wenn die Säume erst fertig genäht und die Coralinestreifen später eingeschoben werden. (Tägl. Rundschau.)

Steuern.

Branntweinsteuer.

Die Bayr. Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern veröffentlicht in ihrem Amtsblatt No. 16 vom 5. Juli c. eine neue Anweisung, betreffend die Erhebung und Controlirung der Uebergangsabgaben, sowie der Ausfertigung und Erledigung der Uebergangsscheine in Bayern vom 12. Juni 1882.

Die Einleitung zu dieser Anweisung, welche allgemeines Interesse hat, weil sie einen historischen Rückblick über die einschläglichen Verhältnisse giebt, lautet wie folgt:

„In dem Zollvereinigungsvertrage vom 22. März 1833 zwischen Preußen, Hessen, Bayern und Württemberg, in welchem diese Staaten zu einem gemeinsamen Zoll- und Handelssystem sich verbanden und welchem Vereine durch spätere Verträge in den Jahren 1833, 1835 und 1836 sich auch die übrigen deutschen Staaten anschlossen, wurde unter Art. 11 in Bezug auf diejenigen Erzeugnisse, bei welchen hinsichtlich der Besteuerung im Innern noch eine Verschiedenheit der Gesetzgebung unter den Vereinslanden stattfand und bis in dieser Beziehung eine Gleichmäßigkeit hergestellt sein würde, verabredet, daß zur Vermeidung der Nachtheile, welche für die Producenten des eigenen Staates im Verhältnisse zu den Producenten in anderen Vereinsstaaten aus der ungleichen Besteuerung erwachsen würden, Ergänzungs- oder Ausgleichungsabgaben von Bier, Branntwein, Tabak, Traubenmost, Wein und geschrotetem Malze erhoben werden sollen.

„Diese Ausgleichungsabgaben wurden nach dem Abstande der gesetzlichen Steuer im Lande der Bestimmung von der denselben Gegenstand treffenden Steuer im Lande der Herkunft bemessen und fielen gegenüber jenen Staaten weg, wo eine gleich hohe oder eine höhere Steuer auf dasselbe Erzeugniß gelegt war.

„Diese Art der Abgabenerhebung dauerte bis zum Jahre 1841, wo das System der Ausgleichungsabgaben verlassen wurde und an deren Stelle die Erhebung von Uebergangsabgaben trat.

„Im Vertrage vom 8. Mai 1841 Art. 3 wurde nämlich bezüglich der inländischen und vereinsländischen Erzeugnisse den einzelnen Vereinsstaaten freigestellt, die auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauche von Erzeugnissen ruhenden inneren Steuern für gewisse Gegenstände und unter Vorbehalt der besonderen Verständigung über die Steuersätze beizubehalten, zu veränderen oder aufzuheben, sowie neue Steuern dieser Art einzuführen. Ferner wurde verabredet, daß bei Erhebung dieser Abgaben das Erzeugniß eines anderen Vereinsstaates weder höher noch in einer lästigeren Weise als das inländische oder als das Erzeugniß der übrigen Vereinsstaaten besteuert werden darf, daß Vereinsstaaten, welche von einem inländischen Erzeugniß keine innere Steuer erheben, auch das gleiche vereinsländische Erzeugniß nicht besteuern dürfen; daß Staaten, in welchen innere Steuern von einem Consumtionsgegenstand beim Kaufe oder Verkaufe oder bei der Verzehrung desselben erhoben werden, diese Steuer von den aus anderen Vereinsstaaten herrührenden Erzeugnissen der nämlichen Gattung nur in gleicher Weise fordern dürfen; endlich daß diejenigen Staaten, welche innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung eines Consumtionsgegenstandes gelegt haben, den gesetzlichen Betrag derselben bei der Einfuhr des Gegenstandes aus anderen Vereinsstaaten voll erheben dürfen.

„Auf diese Vertragsbestimmungen gründet sich nun die Erhebung der Uebergangssteuer, einer Abgabe, welche bei der Einfuhr gewisser vereinsländischer Erzeugnisse erhoben wird und zwar in der Höhe, wie sie von dem gleichnamigen inländischen Erzeugnisse bei der Hervorbringung oder Zubereitung desselben zu entrichten ist.

„Während demnach die früheren Ausgleichungsabgaben die Differenz zwischen der inländischen und der im Lande der Herkunft auf dem vereinsländischen Erzeugnisse ruhenden Abgabe darstellten, ist die Uebergangssteuer die volle im Lande der Bestimmung auf das gleiche inländische Erzeugniß gelegte Abgabe.

„Ueber die Einrichtung und das Verfahren bei der Erhebung und Controlirung der Uebergangsabgaben haben nun die betheiligten deutschen Staaten in der provisorischen Uebereinkunft vom 8. Mai 1841 Vereinbarung getroffen.

„Diese Verabredungen, zum Theil modificirt und erweitert durch die Bestimmungen des Art. 5 des Vertrages vom 8. Juli 1867, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereines betr., sind im Wesentlichen noch jetzt für den übergangssteuerpflichtigen Verkehr maßgebend.

„Der Verabredung im Art. 3 des bezeichneten Vertrages vom 8. Mai 1841, die Herbeiführung einer Gleichmäßigkeit der inneren Besteuerung insbesondere durch Vereinigung mehrerer Staaten zu gleichen inneren Steuereinrichtungen zu erstreben, entsprechend haben sich in Folge mehrfacher Verträge unter den einzelnen deutschen Bundesstaaten sogenannte Verbrauchssteuergruppen gebildet, welche hinsichtlich der Gesetzgebung über die Besteuerung der in Betracht kommenden inneren Erzeugnisse und in Ansehung der Erhebung der Uebergangssteuern bei dem Uebergange der gleichen vereinsländischen Erzeugnisse aus den nicht zu dieser Gemeinschaft gehörenden Staaten als Ganzes anzusehen sind.

„Hiernach ergeben sich folgende Verbrauchssteuergruppen:

a) für Bier:
   1. die Brausteuergemeinschaft, bestehend aus den Staaten des vormaligen norddeutschen Bundes einschließlich Hessens und Luxemburgs jedoch mit Ausschluß des Vordergerichtes Ostheim und des Amtes Königsberg, 2. Bayern, 3. Württemberg, 4. Baden, 5. Elsaß-Lothringen.
b) für Branntwein:
   1. die Branntweinsteuergemeinschaft, bestehend aus den Staaten des vormaligen norddeutschen Bundes einschließlich Hessens und Elsaß-Lothringens, jedoch mit Ausschluß von Hohenzollern, des Vordergerichtes Ostheim und des Amtes Königsberg, 2. die Hohenzollern'schen Lande, 3. Bayern, 4. Württemberg, 5. Baden.
c) für geschrotetes (gebrochenes) Malz:
   1. Bayern, 2. Württemberg.„

Reichsstempelabgaben.

Zur Beseitigung von Zweifeln und Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Auslegung und Anwendung des Gesetzes vom 1. Juli 1881, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben (Reichs-Gesetzblatt S. 185), hat der Bundesrath in seiner Sitzung vom 5. Juli d. J. die nachstehenden Beschlüsse gefaßt:

1. Genußscheine und ähnliche zum Bezug eines Antheils an dem zur Vertheilung gelangenden Reingewinn einer Aktienunternehmung berechtigende Werthpapiere sind, wenn dieselben dem Eigenthümer oder Inhaber auch einen verhältnißmäßigen Antheil an dem Vermögen der Gesellschaft gewähren, wie Aktien bezw. Aktienantheilscheine zu besteuern, wenn dies nicht der Fall ist, als Schuldverschreibungen.

Als Kapitalwerth der letzteren ist zutreffendenfalls der 25fache Betrag der durchschnittlichen Jahresrente, event. der Kurswerth und, falls ein solcher nicht besteht, der Schätzungswerth anzusehen.

2. Zu den Anschaffungsgeschäften im Sinne der Tarifnummer 4 gehört auch die Annahme von Wechseln, Kupons, Dividendenscheinen oder Werthpapieren zur Gutschrift in laufender Rechnung oder auf eine bestimmte, aus einem Waarengeschäft oder einem sonstigen Rechtsgrund entsprungene Schuld.

3. Die Anwendbarkeit der Tarifnummer 4 b ist nicht auf die von einem Kontrahenten des Geschäfts ausgestellten und für einen solchen bestimmten Berechnungen, auch nicht auf Guthaben, Verpflichtungen oder Ansprüche beschränkt, welche auf Geld gerichtet sind. Die Tarifnummer 4 b umfaßt sowohl die Berechnungen des Gläubigers über sein Guthaben, als solche des Schuldners über seine Verpflichtung. Es ist nicht erforderlich, daß die Berechnung außer dem Betrage des Anspruchs auch die Grundlagen enthält, aus denen der erstere rechnerisch ermittelt ist. Eine von beiden Angaben genügt. Der Zweck der Ausstellung einer Berechnung ist ohne Einfluß auf die Stempelpflichtigkeit derselben. Auch quittirte Rechnungen oder Quittungen, welche den Inhalt der Rechnung im Sinne des Tarifs haben, sind stempelpflichtig.

Die Rechnung ist auch dann im Sinne des Tarifs über ein „abgeschlossenes" Geschäft ausgestellt, wenn sie vor dem Abschlusse des Geschäfts in Erwartung des letzteren angefertigt, aber erst gleichzeitig mit dem Abschluß oder in Folge desselben ausgehändigt bezw. angenommen wird, wie dies beispielsweise bei den Rechnungen der Fall ist, welche den zur Diskontirung angebotenen Wechseln beigefügt zu werden pflegen.

Auf Kontokorrent- und Rechnungsauszüge ist die Tarifnummer 4 b alsdann anwendbar, wenn im Debet oder Kredit ein Anspruch aufgerechnet wird, welcher aus einem der in der gedachten Nummer bezeichneten Geschäfte entsprungen ist.

4. Noten über Auszahlungen für Rechnung eines Anderen fallen nicht unter die Tarifnummer 4, sofern nicht etwa ein Kauf fremder Banknoten oder fremden Geldes vorliegt.

5. Auf Schriftstücke der Tarifnummer 4 b findet die Vorschrift im § 9 b des Gesetzes vom 1. Juli v. J. keine Anwendung. Bank- oder Kreditinstituten, welche Geschäfte der Staatskasse in deren Vertretung ausführen, kommt die gedachte Vorschrift nicht zu gute.

6. Schlußnoten ꝛc. und Rechnungen ꝛc. über die in der Tarifnummer 4 bezeichneten Geschäfte sind auch dann stempelpflichtig, wenn das Geschäft Zins- oder Dividendenscheine (Kupons) zum Gegenstande hat.

7. Bei der Berechnung des Werths des Gegenstandes des Geschäfts nach der „Befreiung" Ziffer 1 zu Tarifnummer 4 sind die laufenden Zinsen mit in Rechnung zu stellen.

8. Wird der bereits vorher brieflich oder mündlich durch Herstellung des Konsenses erzielte Abschluß eines der Tarifnummer 4 a angehörigen Geschäftes in, die Geschäftsbedingungen zusammenstellenden Briefen bestätigt, so ist die „Befreiung" Ziffer 3 zur Tarifnummer 4 auf diese Briefe nicht anwendbar.

9. Auf Briefe, welche eine Rechnung ꝛc. der in Tarifnummer 4 b bezeichneten Art enthalten, findet die „Befreiung" Ziffer 3 zur Tarifnummer 4 keine Anwendung.

10. Für die Bemessung der in Ziffer 3 der „Befreiungen" für Tarifnummer 4 bestimmten Entfernung von mindestens 15 Kilometer ist die Entfernung des Bestimmungsortes vom Absendungsorte und für diese diejenige Entfernung als maßgebend zu erachten, welche für den Postverkehr gilt.

Erlaß des Preuß. Finanzministers d. d. Berlin, den 5. Juli 1882. III. 9201.

In der Tarifnummer 4 a des Reichsstempelgesetzes vom 1. Juli v. Js. sind zwar auch „Schriftstücke über die Bedingungen des Abschlusses", eines der dort bezeichneten Geschäfte für stempelpflichtig erklärt. Es versteht sich aber von selbst, daß dahin Offerten nicht gerechnet werden können, die noch der Annahme bedürfen. Denn die Anwendbarkeit der Tarifnummer setzt den Abschluß des Geschäfts voraus.

Verordnung der Kgl. Zoll- und Steuerdirektion zu Dresden vom 1. Juli 1882. No. 2674 a B.

Die Königliche Zoll- und Steuerdirektion erkärt sich auf den Bericht des Haupt-Steueramtes N. N. damit einverstanden, daß die vom Mai dieses Jahres datirenden Interimsscheine zu Prioritätsaktien beziehentlich die letzteren selbst, welche im Nominalwerthe von 300 ℳ von der Maschinenfabrik X. daselbst zum Zwecke der Reduzirung des Aktienkapitals an Stelle je zweier alter, vor dem Inkrafttreten des Reichsstempelabgabengesetzes verausgabten Aktien über je 100 Thlr. emittirt werden, der Reichsstempelabgabe unterliegen. Denn der erste Theil der Befreiung zu Tarifnummer 1 kann auf diese neuen Aktien um deswillen nicht Anwendung leiden, weil diese Bestimmung vor-

aussetzt, daß die Aktien vor dem 1. Oktober vorigen Jahres an die Aktionäre ausgegeben worden sind, während der zweite Theil der in Rede stehenden Befreiung nicht einschlägt, weil vor dem vorgedachten Zeitpunkte eine Einzahlung auf die neuen Aktien in Wirklichkeit nicht stattgefunden hat, der Gegenwerth vielmehr durch die Hingabe alter Aktien gewährt wird. Die Befreiung unter 2cc des Tarifs kann endlich ebenfalls nicht für anwendbar erachtet werden, da diese Bestimmung nur für inländische Renten- und Schuldverschreibungen, welche zum Zwecke des Umtausches ausgestellt werden, getroffen ist, und diese Ausnahmebestimmung allgemeiner Rechtsregel zufolge auf andere als die ausdrücklich bezeichneten Papiere nicht ausgedehnt werden darf, abgesehen hiervon aber auch nicht ein einfacher Umtausch der alten Aktien gegen die neuen Aktien stattfindet, sondern mit dem Umtausch zugleich eine Aenderung des Rechtsverhältnisses verbunden ist.

Spielkartenstempelsteuer.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 5. Juli d. Js. beschlossen, daß als Spielkarten im Sinne des Gesetzes vom 3. Juli 1878 solche Karten anzusehen sind, mit welchen irgend eines der gewöhnlichen Kartenspiele gespielt werden kann.

Wechselstempelsteuer.

Eine Hamburger Bank hatte an die Deputation für indirecte Steuern und Abgaben die Anfrage gerichtet, ob ein Solawechsel von 604,49 Rubel pr. 22. Oktober, ausgestellt von N. N. St. Petersburg d. d. 10. 22. Mai, im Sinne des § 1 Abschnitt 1 des deutschen Wechselstempelgesetzes als stempelfrei zu betrachten ist. Hierauf ist seitens der gedachten Deputation die Antwort erfolgt daß russische Sola-Wechsel, welche in Deutschland zum Umlauf gelangen, als dem deutschen Wechselstempel unterliegend anzusehen sind. Im § 1 Nr. 1 des Wechselstempelgesetzes ist die Befreiung von der Wechselstempelsteuer lediglich den vom Ausland auf das Ausland gezogenen, im Auslande zahlbaren Wechseln zugestanden eine gleiche Befreiung für im Auslande zahlbare eigene Wechsel aber nicht bestimmt. Diese Wechsel sind von dem ersten inländischen Inhaber vor der Aushändigung derselben zu versteuern. (Breslauer Handelsblatt.)

Gewerbliches. Betriebskenntniß.

Darstellung von Krystallzucker und wohlschmeckendem Syrup aus Zuckerrüben und anderen zuckerhaltigen Pflanzensäften.

Von E. A. Schott in Kreiensen.

Die Rübensäfte werden von Nichtzucker- und besonders Farb-Stoffen gereinigt durch Auslaugung der Schnitzel sofort nach dem Zerschneiden und vor der Saftgewinnung vermittelst kalten Wassers. Die Gewinnung des Saftes geschieht durch andauerndes Kochen der so gereinigten Schnitzel in Wasser, bis letztere durchscheinend geworden und das Wasser fast eingekocht ist. Darauf werden Schnitzel und Saft auf ein Tuch, das auf einen Rahmen gespannt ist, geschüttet, und dieser wird auf ein passendes Gefäß mit kochendem Wasser gesetzt, so daß letzteres die Schnitzel noch bedeckt. Durch öfteres Wechseln des Gefäßes mit heißem Wasser werden die Schnitzel nach und nach vollständig entzuckert.

Die so erhaltenen Zuckerlösungen werden von der in ihnen enthaltenen Gummigallerte durch Zusatz von Kalk befreit, wodurch erstere ausgeschieden wird. Die Zuckerkalklösung wird durch Kohlensäure zersetzt und schließlich mit schwefliger oder Schwefelsäure vollständig neutralisirt. Bei dem folgenden Einkochen scheiden sich dann Doppelsalze von schwefelsaurem Kalk und schwefelsaurem Kali aus. Durch Abfiltriren erhält man reine Zuckerlösung, die leicht krystallisirt. Anstatt Kalk kann auch Alkohol zur Abscheidung der Gummigallerte angewendet werden, oder dieselbe wird durch ein Osmoseverfahren getrennt, indem nicht wie gewöhnlich die Zuckerlösung von den Salzen getrennt wird, sondern der Zucker von der Wasserzelle aufgenommen und dann concentrirt wird.

Die abgeschiedene Gummigallerte kann, nachdem sie durch Behandlung mit Säure neutral gemacht ist, in der Papier-Fabrikation oder Appretur benutzt werden.

Aus der Melasse der bisherigen Zucker-Fabrikation kann auf dieselbe Weise, wie vorher für den Rohsaft beschrieben, krystallisationsfähiger Zucker gewonnen werden.

(Dr. Koller's Erfind. u. Erfahr.)

Neuerungen an Dämpf-Apparaten, System Henze, von Joseph Scheibner in Berlin.

Mittelst eines konischen Einsatzes wird der Dämpfraum in zwei Theile getheilt, welche durch Oeffnungen mit einander communiciren. Der untere Theil dient zum Dämpfen von Getreide; der diesem entweichende Dampf tritt durch eine der Oeffnungen in den oberen Raum, wo derselbe Kartoffeln dämpft. Das Condensationswasser aus dem oberen Raum wird durch die andere Oeffnung abgeleitet. Durch diese Anordnung wird erreicht, daß Kartoffeln und Getreide gleichzeitig in demselben Behälter verarbeitet werden können.

Entziehung der Abgaben.

Instruirung der Prozesse im Verwaltungswege, Verfahren mit den Confiskaten.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 5. Juli d. Js. folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Konfiskate aus Zollprozessen dürfen nur dann in den freien Verkehr gesetzt werden, wenn durch den Verkauf derselben der volle tarifmäßige Eingangszoll zur Verrechnung gelangt.

2. Der Absatz 2 in § 40 des durch Beschluß des Bundesraths vom 20. Dezember 1869 festgestellten Niederlage-Regulativs erhält folgende Fassung:

„Bleibt in solchen Fällen beim öffentlichen Verkauf der Waaren das Meistgebot nach Abzug der Kosten hinter dem Betrage des Eingangszolls zurück, so ist in der Regel der Zuschlag zu versagen. Ausnahmen hiervon können von der Direktivbehörde nur zugelassen werden, wenn der Ausfall an Zollgefällen 10 % nicht übersteigt."

3. Für die in § 157 des Vereinszollgesetzes bezeichneten Gegenstände ist die Bestimmung unter Ziffer 2 ebenfalls maßgebend.

Sämmtlichen Preuß. Aemtern der indirecten Steuerverwaltung ist amtlich mitgetheilt worden, daß nach einem Erkenntniß des Reichsgerichts im gerichtlichen Strafverfahren wegen Wechselstempel-Hinterziehung der Einwand des Angeschuldigten, daß er den geforderten Wechselstempel zu entrichten nicht verpflichtet sei, nicht zum Civilproceß verwiesen werden dürfe; vielmehr habe der Strafrichter über die Frage zu entscheiden, ob eine Wechselstempelhinterziehung vorliege.

(Breslauer Handelsblatt.)

Defraudations-Prozesse im gerichtlichen Verfahren.

Reichsgerichtliche Entscheidungen.

Brennerei-Inspector H. wurde von seinen Arbeitern bezüchtigt, dieselben zu der von ihnen begangenen Steuerdefraudation angestiftet zu haben, und wurde gegen denselben in Folge eines Eröffnungsbeschlusses das Hauptverfahren auf Grund der einschlagenden Steuergesetze, sowie des Strafgesetzbuches eröffnet, und derselbe wegen mehrfacher Anstiftung der Steuerdefraudation zu einer Geldstrafe von 10 468 Mark, welcher im Unvermögensfalle eine Gefängnißstrafe von einem Jahr zu substituiren, verurtheilt. Es wurde wegen unrichtiger Gesetzesanwendung Revision eingelegt, welche in nachstehender Richtung begründet war.

I. In einer Vorentscheidung wurden die Arbeiter der Brennerei verurtheilt wegen mehrerer, der Steuerbehörde nicht angesagten, Einmaischungen, und zwar mittelst Ueberschöpfung von Maische aus in steigender Gährung befindlichen Bottigen und übergelaufener Maische vom Boden des Gährraumes in Bottige, welche sich in abnehmender Gährung befanden; und

handelten die Arbeiter dabei mit der Absicht einer Verkürzung der Maischsteuer.

Die Feststellung der gedachten Vorentscheidung erschöpfte mithin die Erfordernisse des gesetzlichen Thatbestandes der von den damaligen Angeklagten begangenen Steuerdefraudation.

Nachdem nun der Brennerei-Inspector wegen Anstiftung der Arbeiter zu einer strafbaren Handlung, gegenwärtig angeklagt ist, so bedurfte es in dem neuen Verfahren außer der Feststellung der Begriffsmerkmale der Anstiftung, auch der selbstständigen Feststellung des Thatbestandes, der von dem Angestifteten begangenen Vergehen. An dieser unerläßlichen Feststellung des Thatbestandes läßt es das angefochtene Urtheil fehlen. Es ist erforderlich, daß das Urtheil selbst, die gesetzlichen Merkmale des Thatbestandes in welchem dieselben befunden werden, angiebt. Die Verurtheilung des Angeklagten als Anstifter in die Strafe der Defraudation, setzte also den Nachweis und die Feststellung voraus, daß der Wille des Angeklagten als Anstifter sei es direct oder indirect, sich auf die Verübung der strafbaren Handlungen der Angestifteten in ihrem ganzen Umfang erstreckt, daß also Angeklagter die in Rede stehenden Arbeiter zur Vornahme der in der Absicht der Verkürzung der Steuer begangenen Einmaischungen bestimmt habe.

Durch das Vordergericht ist blos so viel festgestellt worden: Daß der Angeklagte die Arbeiter zu den von denselben vorgenommenen nicht angesagten Einmaischungen durch Mißbrauch des Ansehens vorsätzlich bestimmt habe. Daraus ist zu entnehmen, daß Angeklagter die Arbeiter zur Verübung einer Maischsteuer-Contravention, nicht aber daß er sie vorsätzlich zur Vornahme der Maischsteuerdefraudation bestimmt habe.

Aus diesen mangelhaften Feststellungen ergeht, daß eine Verletzung der Steuergesetze, auf welche die Verurtheilung des Angeklagten gestützt wird, insbesondere der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 10. J. 1824, sowie des § 48 des Strafgesetzbuches vorliegt, da die Anwendung ohne Feststellung der nothwendigen gesetzlichen Grundlagen erfolgt ist.

II. In der Revisionsschrift wird auch eine Verletzung des § 7 des Einführungsgesetzes mit Recht gerügt.

Nach Feststellung des Vorderrichters wurde die Anstiftung in den Jahren 1872—75 begangen; das gerichtliche Verfahren wurde durch eine Entschließung von 1875 eingeleitet, und beruht die Annahme des Vorderrichters, daß die Vergehensfälle nicht durch Verjährung ausgeschlossen, auf Rechtsirrthum.

Die Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Entrichtung der Branntweinsteuer verjähren nach § 7 des Einführungsgesetzes in drei Jahren. Die Verjährung beginnt nach § 67 des Strafgesetzbuches mit dem Tage, an welchem die Handlung begangen ist, so daß dieser ganze Tag in die Verjährungsfrist mit eingerechnet werden muß.

Bei Strafausmessung wird die Strafe nicht von dem übergeschöpften Quantum Maische berechnet, sondern kommen hierbei immer der ganze Inhalt der zur Defraudation gebrauchten Gefäße in Anrechnung. (Entscheidung des Preuß. Obertribunals.)

Gegen den, der Anstiftung überführten Angeklagten wird mit Recht (§ 48 Strafgb.) die gleiche Strafe verhängt, zu welcher er wissentlich angestiftet hat, gegen ihn also mit Recht auf den vierfachen Betrag der von den Angestifteten defraudirten Gefälle erkannt.

Entscheidung des Reichsgerichts vom 22. April 1882.

Die Bestimmung des Vereinszollgef. vom 1. Juli 1869 § 136 Ziff. 7 begründet keine Präsumtion stattgehabter Zolldefraude, sondern eine selbstständige Delictsform, für welche trennbare Theile der vorgefundenen zollpflichtigen Waaren, über welche der erforderliche Ausweis fehlt, nicht mehrfache Delictsfälle begründen, sondern das gleichzeitige Vorfinden ein Delict bildet.

Verwerfung der Rev. des StA. Gründe: Die Vorinstanz hat darin nicht geirrt, daß sie den Thatbestand des § 136 Ziff. 7 des Vereinszollgesetzes nicht in dem Beziehen zollpflichtiger Gegenstände ohne Ausweis über Verzollung oder zollfreie Abstammung, sondern in der Thatsache des sich hierüber „Nichtausweisen-könnens" findet. Der § 136 Ziff. 7 des Vereinszollgesetzes enthält nicht eine Beweisregel oder eine gesetzliche Präsumtion für die Annahme einer wirklich unternommenen Hinterziehung der Zollgefälle, sondern den selbständigen Thatbestand einer Zolldefraudation besonderer Art. Der fragliche Gewerbtreibende kann in vollkommen legaler Art die zollpflichtigen Gegenstände bezogen und die Ausweise hierüber besessen haben: er unterliegt nichtsdestoweniger der Defraudations-, und nicht lediglich einer Ordnungsstrafe, sobald er, sei es auch aus Fahrlässigkeit oder ganz unverschuldet, außer Stande ist, die vorgeschriebenen Ausweise zu erbringen. Nur der im § 137 Abs. 2 des Vereinszollgesetzes vorgesehene Gegenbeweis ist auch ihm vom Gesetze offen gelassen. Daraus folgt, daß, wenn der Mangel oder die unterlassene Beibringung der Ausweise den Reat des vorliegenden überwiegend formalen Zollvergehens darstellt, die Bucheintragungen aber nur für die objective Thatsache des Bezugs und den Umfang der bezogenen Quantitäten gerade so von Erheblichkeit sind, wie vormals nach § 6 Nr. 4 des preuß. Zollstrafgef. v. 23. Juni 1838 (GS. S. 78) — der Quelle des § 136 des Vereinszollgesetzes — das „Vorfinden" zollpflichtiger Gegenstände objectiv entscheidend war, es rechtlich unstatthaft ist, die Frage der einmaligen oder mehrmaligen Begehung dieser Strafthat abhängig machen zu wollen, nicht von der einmal oder mehrmals festgestellten Unfähigkeit des Ausweises, sondern von den trennbaren Theilen der bezogenen oder vorgefundenen Gegenstände. Für das zollfiscalische und das zollstrafrechtliche Interesse bezüglich der hinterzogenen Gefälle und der darnach verwirkten Geldstrafe fehlt es überdies an jedem Interesse zu solchen künstlichen Unterscheidungen; das Ergebniß bleibt genau dasselbe, stets objectiv durch das Gesammtquantum der bezogenen oder vorgefundenen Gegenstände bestimmt normirte, ob nur eine oder mehrere Defraudationen angenommen werden. Nur die Rücksicht auf die den Geldstrafen event. zu substituirenden Freiheitsstrafen könnte denkbarerweise, wie die vorliegende Revision darthut, vom Gesichtspunkte der §§ 162 des Vereinszollgesetzes, 78 des StrGB. derartigen Unterscheidungen eine praktische Bedeutung geben. Dieser Rücksicht kann aber an sich ein entscheidendes Gewicht nicht beigelegt werden. — Und wenn die Revision endlich geltend macht, die hier vertretene Auffassung führe dazu, die mehrfache Begehung der Zollbefraude im Sinne des § 136 Ziff. 7 des Vereinszollgesetzes lediglich von der in der Willkür der Zollbeamten stehenden Häufigkeit der Zollrevisionen abhängig zu machen, so kann dies zugegeben werden, trifft aber überall zu, wo die fortgesetzte Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht, die Strafbarkeit unterlassener Pflichterfüllung in Frage steht und die Unterlassung nur im Wege besonderer Nachforschungen von zuständiger Seite jedesmal festgestellt werden kann. Auch hier wird es bei fortgesetzter Pflichtversäumniß von der Diligenz der beaufsichtigenden Organe abhängen, wie oft dasselbe Unterlassungsdelict constatirt wird. Diese hier unvermeidlich einwirkende frembartige Willkür ist aber offenbar ohne Bedeutung und kann keinesfalls einen Grund abgeben, um die von der Staatsanwaltschaft vertretene, mit dem Gesetze unverträgliche, thatsächlich ganz willkürliche Annahme einer von verschiedenen Buchungen und trennbaren Quantitätstheilen abhängigen Mehrheit von Reaten zu rechtfertigen.

Verkehrs- und Gewerbs-Erleichterungen und Steuerbefreiungen.

Aus dem Bericht der Handelskammer zu Hanau über das Jahr 1881.

Auf die nach unserem vorjährigen Bericht*) aus Anlaß der Beschwerden des Handelsstandes über die sehr umständlichen Formalitäten, welche behufs Erlangung eines Musterpasses über Bijouteriewaaren am hiesigen Platze erfüllt werden mußten, an den Bundesrath gerichtete Vorstellung ist die nachstehende Mittheilung des Provinzial-Steuer-Direktors eingegangen, nach welcher versuchsweise eine erleichterte Deklaration zugelassen worden ist, mit welcher jenen Beschwerden im Wesentlichen abgeholfen wird.

„Die Handelskammer benachrichtige ich auf die an den Bundesrath gerichtete Vorstellung vom 2. Mai d. J. im Auftrag

*) Umschau S. 14.

Einfuhr der durch die Höhe ihrer Zollerträge wichtigsten ausländischen Waaren in den freien Verkehr des Deutschen Zollgebietes während des Monats Mai, sowie auch für die Zeit vom 1. Januar bis Ende Mai 1882.

Benennung der in den freien Verkehr eingeführten Gegenstände (auch Nummer des Zolltarifs).		Einfuhr in den freien Verkehr im Monat Mai 1882.	Darunter von: den deutschen Zollausschlüssen Bremen und Hamburg-Altona.	Oesterreich-Ungarn.	Frankreich.	Belgien.	den Niederlanden.	Großbritannien.	Vom 1. Januar bis Ende April 1882 sind in den freien Verkehr eingeführt.	Nach der Berechnung an Zoll aufgekommen in 1000 Mark.	Gegen denselben Zeitraum des Vorjahres sind eingeführt mehr + weniger —
		Mengen von 100 Kilogramm netto.									
Baumwollengarn, eindräthg., roh	2 c 1	a) 6 942	240	11	20	243	961	3 342	35 371	*725*	+ 1 551
" zweidräthg., "	2 c 2	b) 7 247	761	66	—	179	402	5 725	33 214	*850*	+ 6 747
Undichte baumw. Gewebe, Spitzen und Stickereien	2 d 5 u. 6	c) 363	71	10	73	4	5	167	1 870	*424*	+ 194
Roheisen aller Art	6 a	220 049	36 882	2 318	44	2 891	16 408	161 144	908 225	*908*	+ 151 808
Eisenwaaren, grobe (incl. Drahtstifte)	6 e 2	d) 7 160	1 477	1 073	2 102	421	304	1 037	34 657	*301*	— 90
Weizen	9 a	e) 320 324	22 646	123 979	622	51 763	21 329	772	2 097 488	*2 119*	+ 611 910
Roggen	9 a	(f 717 487	132 109	52 981	66 905	31 014	32 019	100	2 806 896	*2 835*	+ 583 140
Hafer	9 a	g) 272 332	10 362	54 406	768	15 357	17 173	—	1 527 442	*1 543*	+ 825 253
Gerste	9 b	h) 131 976	26 853	51 760	1 154	10 209	7 870	—	1 279 114	*646*	+ 192 164
Mais	9 b	i) 38 604	23 447	7 269	27	1 036	666	—	656 705	*533*	— 843 928
Bau- und Nutzholz, europ. weiches, roh	13 c 1	k) 230 943	5 149	407 659	1 901	84	2 687	6	2 899 316	*290*	+ 268 285
Desgl. " " gesägt	13 c 2	l) 609 800	23 220	234 725	1 531	1 250	13 140	2	1 717 164	*429*	+ 165 400
Maschinen (außer Lokomotiven und Lokomobilen)	15 b 2	m) 22 960	4 380	637	1 861	1 413	1 402	10 639	102 145	*553*	+ 10 013
Kleider, Putzwaaren ꝛc.	18 a–d	n) 180	33	16	65	13	17	15	789	*506*	— 77
Leder, lohgar. ꝛc. (einschl. Sohlleder)	21 a u. b	2 352	1 017	101	248	344	106	360	13 112	*558*	— 5 752
Leinengarn, roh	22 a 1-5	11 438	229	6 824	424	2 982	73	809	50 467	*575*	+ 792
Leinwand, Zwillich, Drillich, roh	22 e 1-5	8 628	1 693	482	45	220	125	6 009	33 179	*429*	+ 1 983
Arak, Rum, Franzbranntwein	25 b	2 398	861	4	731	19	496	255	11 819	*567*	— 1 586
Wein und Most in Fässern	25 e 1	o) 74 443	14 435	7 989	41 903	697	1 080	600	233 535	*5 603*	+ 43 316
Schaumwein in Flaschen	25 e 2	3 124	216	4	2 762	82	47	6	12 968	*622*	+ 563
Butter, auch künstliche	25 f	p) 4 341	180	2 960	355	14	342	3	17 029	*527*	+ 2 892
Fleisch, frisch und zubereitet	25 g 1	q) 7 785	2 774	105	109	2 100	878	388	40 593	*484*	— 75 226
Apfelsinen, Citronen ꝛc., frische	25 h 1	r) 7 748	3 361	1 425	196	160	942	187	55 886	*671*	— 2 061
Korinthen	25 h 2	4 670	2 227	215	21	234	812	309	20 624	*495*	— 854
Rosinen	25 h 2	s) 5 688	2 592	300	87	48	1 389	79	25 527	*643*	— 6 073
Mandeln	25 h 3	t) 1 702	629	160	134	20	52	104	6 807	*204*	+ 327
Pfeffer	25 i	1 728	704	10	—	21	77	777	10 662	*533*	+ 3 730
Häringe (Maßstab: Faß)	25 k	u) 12 324	763	—	3 195	—	306	5 305	195 381	*586*	— 20 413
Kaffee, roher	25 m 1	82 739	33 875	73	907	7 335	26 157	11 509	454 577	*18 185*	+ 6 103
Kakao in Bohnen	25 m 3	1 924	1 185	—	62	25	52	333	10 471	*566*	— 311
Käse	25 o	v) 3 325	242	76	356	3	386	6	14 008	*280*	+ 316
Obst, getrocknetes ꝛc.	25 p 2	8 078	1 799	5 534	14	257	74	20	39 070	*174*	— 21 239
Mehl von Getreide und Hülsenfrüchten	25 q 2	26 982	680	16 283	6 628	562	924	56	131 171	*402*	— 184 366
Reis, polirter und unpolirter	25 s	67 884	43 596	279	28	2 032	11 827	2 580	373 848	*1 561*	+ 18 429
Salz, mit Einschl. des denaturirten	25 t	23 894	790	—	1 909	44	50	19 703	124 734	*1 253*	— 6 207
Tabakblätter, unbearbeitete	25 v 1	w) 47 054	32 730	1 179	146	75	9 266	39	133 656	*11 561*	+ 63 527
Cigarren	25 v 2 α	313	207	10	7	19	56	2	1 524	*411*	+ 324
Rauchtabak, Carotten ꝛc.	25 v 2 β	482	325	10	20	2	9	—	1 792	*325*	+ 157
Thee	25 w	1 223	409	2	7	4	467	316	6 005	*601*	+ 253
Zucker, raffinirter	25 x 1	1 560	608	1	488	2	433	14	7 654	*230*	— 3 302
Leinöl in Fässern	26 a 4	29 316	5 443	6	175	1 702	12 891	8 676	136 368	*545*	— 10 038
Schmalz von Schweinen und Gänsen	26 c 1	x) 21 849	13 864	6	45	2 332	411	586	120 526	*1 205*	— 56 740
Petroleum	29	y) 136 517	70 625	3	—	19 092	5 592	621	1 313 720	*7 882*	— 109 564
Zeugwaaren von reiner Seide	30 e	z) 126	2	7	57	2	1	5	797	*478*	— 12
Desgl. von Seide und Baumwolle	30 f	tz) 114	6	4	48	3	1	8	608	*182*	— 8
Eier von Geflügel	37 b	aa) 25 890	126	21 639	348	43	484	—	86 895	*507*	+ 20 399
Pferde (Maßstab: Stück)	39 a	cc) 3 894	358	861	367	733	291	—	26 693	*267*	— 1 090
Schweine (Maßstab: Stück)	39 f	*) 104 149	8 259	23 789	841	173	1 744	21	417 889	*1 045*	— 3 599
Wollengarn (außer Genappes ꝛc., Garn)	41 c 3 d-5	10 793	1 064	918	1 184	2 627	242	4 187	49 828	*584*	+ 295
Tuch- und Zeugwaaren, wollene unbedruckte	41 d 5	514	105	33	108	40	34	159	4 246	*637*	— 2 266

Außerdem darunter a) v. d. Schweiz 2 125; b) v. d. Schweiz 114; c) v. d. Schweiz 33; d) v. d. Schweiz 497; e) v. Rußland 92 313, v. d. Schweiz 3 947, v. d. Vereinigt. St. v. Amer. 2 378; f) v. Rußland 389 445; g) v. Rußland 172 048; h) v. Rußland 28 914; i) v. Rußland 2 148, k) v. Schweden 33 140, v. Rußland 775 446; l) v. Norwegen 47 281, v. Schweden 190 660, v. Rußland 83 234; m) v. d. Schweiz 2 118; n) v. d. Schweiz 19; o) v. Italien 3 076; p) v. Rußland 325. v. d. Schweiz 149; q) v. d. Vereinigt. St. v. Amer. 1 240; r) v. Italien 975; s) v. Italien 589; t) v. Italien 567 100 kg); u) v. Dänemark 729, v. Norwegen 1 455, v. Schweden 571 (Faß); v) v. d. Schweiz 2 199; w) v. d. Vereinigt. St. v. Amer. 1 701; x) v. d. Vereinigt. St. v. Amer. 4 276; y) v. d. Vereinigt. St. v. Amer. 37 262; z) v. d. Schweiz 52; tz) v. d. Schweiz 41; aa) v. Rußland 2 102, v. d. Schweiz 365, v. Italien 719 (100 kg); cc) v. Dänemark 419, v. Rußland 792; *) v. Rußland 68 156 (Stück).

des Herrn Finanzministers ergebenst, daß bei der Ertheilung von Musterpässen über solche in Hanau hergestellte Bijouteriewaaren, in Ansehung deren eine Identitätsbezeichnung durch Anlegung amtlicher Siegel unthunlich ist, versuchsweise von der bis jetzt geforderten Deklaration und Feststellung des Nettogewichts jedes einzelnen Gegenstandes mit der Maßgabe abgesehen werden soll, daß seitens der Fabrikanten dem Antrage auf Ertheilung eines Musterpasses eine genaue Deklaration (Buchauszug) der aus- und wiedereinzuführenden Waarenmuster, enthaltend:

a) die Zahl der mit fortlaufenden Nummern zu versehenden Kartons, welche in den Musterkoffer eingelegt werden, nebst der auf jedem einzelnen Karton liegenden Stückzahl der Waarenmuster, sowie der Gesammtstückzahl derselben;
b) das Gesammtnettogewicht der in die Kartons eingelegten Waarenmuster, der Feingehalt der Goldwaaren, also ob sie 12, 14 ꝛc. karäthig sind, und den etwa auf den Waaren angebrachten Fabrikstempel;
c) eine allgemeine Beschreibung der Gegenstände, so z. B. bei Brochen, ob sie rund oder oval sind, bei diesen, sowie bei Medaillons, Ringen u. s. w., ob sie mit Halbedelsteinen besetzt sind oder nicht; eventuell von welcher Farbe letztere sind; bei Ketten, ob es Stiften-, Kordel- oder Ankerketten sind, u. s. w.

beigefügt, und demnächst bei der Revision das Gewicht des leeren Koffers sowohl, als das der einzelnen Kartons eingelegten Muster ermittelt, endlich jeder einzelne Karton an geeigneter Stelle, etwa in einer der inneren Ecken, mit dem Amtssiegel versehen werde.

Ferner soll von der Bedingung, daß die Abfertigung der in Rede stehenden Waaren zum Wiedereingange bei demselben Amte zu erfolgen habe, bei welchem die Ertheilung des Musterpasses geschehen ist, künftig allgemein abgesehen werden.

Wünsche. — Verbesserungsvorschläge.

Aus dem Bericht der Handelskammer zu Frankfurt a. M. über das Jahr 1881.

Die Fabrikation in Menschenhaar-Arbeiten befürwortet dringend eine unterschiedliche Verzollung der rohen und präparirten Haare, die jetzt beide 100 *M.* für 100 Kilogramm Eingangszoll tragen. Die einheimische Fabrikation, auf den Bezug ausländischer Rohhaare angewiesen, verliert beim Präpariren der Rohhaare etwa 50 Prozent an Stumpfen u. s. w., welche völlig werthlos sind, so daß die gewonnenen 50 Kilogramm präparirter Haare in Wirklichkeit 100 *M.* Zoll kosten, wofür die auswärtige Konkurrenz das doppelte Quantum präparirter Waare einführen kann. Infolge dieser Gleichstellung des Eingangszolls auf rohe und präparirte Haare hat die einheimische Fabrikation, die nun lieber gleich präparirte Haare einführt, viele Arbeiterinnen entlassen müssen, da auch der Export von fertiger und halbfertiger Waare nach England, Oesterreich, Holland und der Schweiz von 20000 *M.* im Jahr 1878 auf 9000 *M.* im Jahr 1880 gesunken ist.

Der Zolltarif belegt unter Nr. 19d 2, polirte Messingwaaren mit einem Eingangszoll von 30 *M.*, ferner Waaren aus Nickel, Nr. 19d 3, mit 60 *M.* Dagegen stellt das amtliche Waarenverzeichniß vernickelte Messingwaaren den Waaren aus Nickel gleich, so daß eine Ungleichmäßigkeit der Verzollung entsteht. Die Pariser Bügel, welche hauptsächlich für Geldtaschen verwendet werden, sind, ob mit Gold- oder Nickelglanz polirt, durchaus gleichwerthig und von ein und demselben Rohmaterial. Nichtsdestoweniger wird die erste Sorte mit 60 *M.* für 100 Kilogramm (früher 24 *M.*), die zweite mit 30 *M.* (früher ebenfalls mit 24 *M.*) Zoll belegt. Der Mehrbetrag von 30 *M.* für Goldglanzbügel geht dem Fabrikanten verloren, weil im Auslande für vernickelte Bügel kein höherer Preis als für andere zu erzielen ist und die ausländische Konkurrenz, namentlich die Pariser, keinen Preisunterschied macht, auch hierzu keine Veranlassung hat. Diese Artikel: grobe vernickelte Messingwaaren sollten daher in Position 19d 2 zu 30 *M.* für 100 Kilogramm Platz finden. Bei der zollamtlichen Revision sind vernickelte von massiven Nickelwaaren sehr leicht zu unterscheiden.

Der Nachtrag vom 1. Mai 1881 zum Zolltarif belegt gesägte rohe Marmorplatten mit einem Eingangszoll von 3 *M.* für 100 Kilogramm. Diese Erhöhung kam so unerwartet, daß bis zum genannten Tag die meisten Bestellungen auf gesägte Waaren, sowie die Lieferungsverträge auf fertige Arbeiten noch mit Rücksicht auf den zollfreien Eingang der rohen Platten abgeschlossen waren. Die einheimischen Fabrikanten erlitten aus diesen Verhältnissen namhafte Verluste, ohne daß ihre Petition auf Rückvergütung des Zolls und Aenderung des Nachtrags Erfolg hatte. Der neue Zoll auf gesägte Marmorplatten gewährt nun den ausländischen Marmorgeschäften ein Uebergewicht über die einheimischen, welche den mit 3 *M.* Zoll belegten ausländischen Marmor, der durch Absplittrung einen erheblichen Ausfall ergiebt, verarbeiten müssen. Es wird deshalb von den einheimischen Fabrikanten ein erhöhter Zoll auf die eingeführten Marmorarbeiten dringend empfohlen. Dagegen wird der freie Eingang des Roh-Marmor befürwortet, da weder der weiße italienische noch der schwarze belgische Marmor für die einheimische und Export-Fabrikation zu entbehren sind.

Tricotwaaren unterliegen einem Zollsatz von 50 *M.* für 50 Kilogramm (früher 30 *M.*). Hierzu werden auch englische Unterbeinkleider, sofern der Besatz am Bund nicht aus rothem Flanell besteht, verzollt; ist dies jedoch der Fall, als Putzwaare mit 150 *M.* den Centner. Obwohl der etwa zwei Finger breite am Bund angebrachte Flanellstreifen, ob von rother oder anderer Farbe, den Werth des Artikels in keinee Weise verändert, ist eine Abänderung des seitherigen Verfahrens nicht eingetreten.

Die Strohhutfabrikation, welche in Folge des Schutzzolls den deutschen Markt allein beherrscht, deren Produktion jedoch nach Abschaffung der Handnäherei und Ersatz derselben durch die Maschinenarbeit sich vielfach vermehrt hat, befürwortet die Befreiung der Strohgeflechte und Strohbänder vom Eingangszoll, um den Absatz auf den ausländischen Märkten behaupten zu können. Das ausländische Stroh ist überdies für die einheimische Fabrikation unentbehrlich, weil das in Sachsen und im Schwarzwalde wachsende billige Stroh kaum für den vierten Theil des deutschen Bedarfs davon ausreicht. Auch Belgien, wo ziemlich viel Stroh produzirt wird, läßt Strohgeflechte wieder zollfrei eingehen.

Lederschwärze, früher immer nach Rubrik 5 c. des Zolltarifs mit 3 *M.* für 100 Kilogramm versteuert, ist neuerdings vom Steueramt in Mülhausen i. E. mit 24 *M.* für 100 Kilogramm belegt worden, ein Zollsatz der beinahe den Werth der Waare übersteigt. Die Behörde begründete ihre Entscheidung mit der Behauptung, der Farbholz-Extract enthielte einen Zusatz von Wachs, der jedoch nicht vorhanden ist.

Von der Schuhfabrikation wird eine genaue Festsetzung des Unterschieds zwischen grober und feiner Schuhwaare beantragt. Meistens wird jetzt als feines Schuhwerk angesehen, was nicht abfärbt, als grobes solches, dessen Leder beim Reiben abfärbt. Dieser Unterscheidung zufolge wird der geringsta Pantoffel als feine Schuhwaare verzollt, mag das Paar auch blos 2 *M.* kosten.

Aus dem Bericht der Handelskammer zu Frankfurt a. M. über das Jahr 1881.

Die Wünsche der Export-Industrie, z. B. der Portefeuille-, Parfümerie-, Strumpf-, Haar-, Kleider-, Blumen-Fabrikation u. a. m., zielen nach wie vor auf Befreiung der für diese Betriebe erforderlichen Rohstoffe vom Eingangszoll, um durch möglichste Verringerung der Produktionskosten den ausländischen Markt zu behaupten.

Ferner wünscht die Export-Industrie eine Rückvergütung des Eingangszolls in allen Fällen, wo für ihre Produkte das Rohmaterial vom Ausland gekauft werden muß, damit der einheimische Produzent nicht theurer als der ausländische arbeiten und die Konkurrenz mit dem Ausland aufrecht erhalten werden kann.

Aus dem Bericht der Handelskammer zu Wiesbaden über das Jahr 1881.

Wie fast überall in Deutschland gehen die Wünsche der vorzugsweise für den Export arbeitenden Industrieen nach wie vor auf Befreiung der für ihre Betriebe erforderlichen Rohstoffe vom Eingangszoll und auf die Rückvergütung des Eingangszolls in allen Fällen, wo für die Producte das Rohmaterial vom Ausland gekauft werden muß ꝛc.

Die Maschinen-Fabrikation wünscht den Wegfall des Eingangszolls auf einzutauschende Maschinen und Roheisen ꝛc.

Eine Gesundung des Dachschiefer-Bergbaus erwarten die Gewerbschaften hauptsächlich von der Belegung des ausländischen Schiefers mit einem Zollsatz, der die inländische Schieferproduction vor der erdrückenden Concurrenz des Auslandes schützt ꝛc.

Wir wiederholen auch diesmal wieder mit Rücksicht auf die bereits früher dafür angeführten Gründe die baldige Umwandlung des hiesigen Steueramts in ein Hauptsteueramt.

Aus dem Bericht der Handelskammer zu Stettin über das Jahr 1881.

In dem Vertrag zwischen dem Hamburger Senat und dem Reichskanzler werden Hamburg gewisse Erleichterungen des zollamtlichen Verfahrens zugesichert, von denen das Bestehenlassen von Freihafenenclaven innerhalb des Zollgebiets unstreitig die wichtigste ist. Die Bevollmächtigten des Bundesraths haben in der Commission für die Hamburger Anschlußfrage die Erklärung abgegeben, daß jene Erleichterungen auch allen andern deutschen Häfen gewährt werden sollen. Da hieraus folgt, daß deren Einführung ohne Nachtheil für das Zollinteresse geschehen kann, so dürfen wir uns der Erwartung hingeben, daß sie nicht etwa bis nach vollzogenem Zollanschluß Hamburgs hinausgeschoben werden wird. Es ist klar, daß gerade in der Zwischenzeit, in der sich Hamburg noch völlig frei bewegen kann, die Gestattung möglichst freier Bewegung in den Zollgebietshäfen für diese um so werthvoller sein muß. Wir verweisen insbesondere auf den schon in unserem Jahresbericht für 1869 ausgesprochenen und noch in unserm letzten Jahresbericht wiederholten Wunsch, es möge die zollfreie Einfuhr von fremdem Spiritus zur Rectification für den Export gestattet werden. Nachdem durch den Vertrag mit Hamburg die Erfüllbarkeit dieses Wunsches anerkannt worden ist, sehen wir seiner baldigen Verwirklichung nunmehr mit Zuversicht entgegen.

Ausland, Verkehr mit demselben.

In Oesterreich-Ungarn sind neuerdings als im Grenzbezirk controlepflichtig erklärt, beim Bezuge zum Gewerbebetrieb;

Ueberall mit Ausnahme der Landgrenze gegen Italien:
Cacao-Bohnen und Schalen und Gewürze.

An der Grenze gegen Rußland:
Zuckermehl (Rohzucker) Zuckerraffinade, Zuckersyrup, Kochsalz.

Im Grenzbezirk der Bukomäne:
Weinbeeren, getrocknete, Korinthen und Rosinen.

Ausgenommen sind bei nicht gewerblichem Bezuge:

Cacao-Bohnen und Schalen in Mengen von	3	Kilogramm.
Kaffee, roh und gebrannt	„	„	„	3	„
Thee	„	„	„	1	„
Gewürze aller Art mit Ausnahme von Safran und Vanille	„	„	„	2	„
Safran, Vanille	„	„	„	50	Gramm.
Zuckermehl (Rohzucker) Zuckerraffinade,	„	„	„	15	Kilogramm.
Kochsalz	„	„	„	20	„
Weinbeeren, getrocknete, Korinthen und Rosinen	„	„	„	2	„

In Böhmen mehren sich die Stimmen, welche sich gegen die neuerdings angeordnete sog. Grenzcontrole richten. So haben jüngst die Fabrikanten und Gewerbetreibenden in Weipert beschlossen, eine Petition an das Finanzministerium abzusenden mit der Bitte, von der Maaßregel der Grenzcontrole als undurchführbar abzusehen. (Breslauer Handelsbl.)

Bei Anlaß eines Spezialfalles wurde vom schweizerischen Bundesrath entschieden, daß als „Schuhwaaren aus Tuchenden, Filzschuhe und gemeine Wollenschuhe" zu Fr. 16 nur solche ohne Ledersohlen und überhaupt ohne Lederarbeit zu verzollen sind, daß dagegen alle übrigen Schuhwaaren, auch Schuhe aus Leder, welche mit Holzsohlen versehen sind, nach der Tarifposition: „Lederwaaren und Schuhwaaren aus Leder aller Art" unter den Zollansatz von Fr. 30 per q. zu fallen haben.
(Schweiz. Bundesbl.)

Frankreichs Export in Seidenstoffen stellt sich für die letzten beiden Jahre wie folgt: Seidenstoffe, glatte: Gesammtexport 1 885 031 kg 1881; 1 898 585 kg 1880. Nach Deutschland 96 982 kg und 81 803 kg. — Halbseidenstoffe, glatte: Totalexportation 1 384 480 kg 1881; 1 293 696 kg 1880. Nach Deutschland 83 169 kg und 96 747 kg.
(Centralbl. f. Text. Ind.)

Der neue russische Zolltarif hat bekanntlich für sämmtliche gewalkte Wollenwaaren den gemeinschaftlichen Einfuhrzoll von 90 Cop. pro Pfd. festgestellt. Hierdurch sind die in Rußland fabrizirten Muster-Waaren geschützt, jedoch jene Gattung Wollwaaren, welche man Strichwaare nennt, also: Tuch, Satin, Castor, Coeper, Tricot, Biber, im Eingangszoll ermäßigt. Für diese Artikel hatte der alte Zolltarif den Eingangszoll mit Rbl. 1,20 und 10 pCt. Zuschlag pr. Pfd. normirt, so daß durch die neuen Tarife eine Differenz von 42 Cop. Gold pro Pfd. entsteht. Bei dem alten Zollsatze war es daher nur lohnend, hochfeine derartige Waaren einzuführen, während es nun ohne Zweifel steht, daß auch eine Menge Waare mittlerer Qualität eingeführt werden dürfte.

In Anbetracht dieses Umstandes haben sich nun die Tuchfabrikanten in Tomaszow, dem Hauptfabrikations-Platze Rußlands für erwähnte Artikel, zu einer Petition an den Finanzminister entschlossen, welche den Wunsch ausdrückt: die Einfuhrzölle auf Tuche, Satins, Croisé, Castor, Biber und Tricots möchten möglichst bald mindestens auf die bisherige Norm von R. 1,20 in Gold festgesetzt werden. (Centralbl. f. Text. Ind.)

Nach der Antwort des Reichskanzlers auf die Eingabe des Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustriellen, betreffend die russischen Eingangszölle, hat sich die russische Regierung bereit finden lassen, den Interessenten insofern eine Erleichteeuug zu gewähreu, als denjenigen Fabriken in Rußland, welche Walzdraht als Bearbeitungsmaterial beziehen, gestattet wird, genannten Artikel bis zum 1. November c. zum alten Zollsatz einzuführen. (Breslauer Handelsblatt.)

Auf ein diesbezügliches Gesuch russischer Drahtfabriken bleibt auch für gewalztes Eisen und für Stangeneisen von 1/4 bis 1/2 Zoll Dicke der bisherige Zollsatz bis zum 1. November d. J. in Kraft.

Russische Zölle. Wie uns aus zuverlässiger Quelle mitgetheilt wird, haben polnische Färbereien neuerdings wieder eine Petition an das Zolldepartement gerichtet, in der sie um Erhöhung des Zolles auf gefärbte Baumwolle bitten. — Gefärbte Schafwolle kann bekanntlich nicht mehr eingeführt wer-

den, weil diese vom 1./13. Juli a. c. ab mit 2 Rubel Gold pro Pud belegt ist und diese Maßnahme soll auch auf Veranlassung obiger Interessenten vollzogen worden sein.
(Centralbl. f. Text. Ind.)

Aus dem Bericht der Handelskammer zu Frankfurt a. M. über das Jahr 1881.

Die Unsicherheit wegen Abänderung der Handelsverträge, besonders die schwebenden Verhandlungen zwischen Frankreich und England, wirken lähmend auf das Geschäft ein und erwecken Besorgniß vor der Zukunft. Sollten diese Unterhandlungen zu keiner wesentlichen Reduzirung der provisorischen Sätze des neuen Zolltarifs, der auch Deutschland als meist begünstigter Nation gegenüber zur Geltung käme, führen, so würde vielen deutschen Ausfuhrartikeln der Markt in Frankreich versperrt werden.

Der Wunsch nach Abkürzung des Provisoriums und des Abschlusses der neuen Handelsverträge wird vielfach laut. Der jetzige Bestand der Handelsverträge ist der folgende: a) Verlängert bis 31. Mai 1882: 1. mit Italien, Meistbegünstigungs-Vertrag vom 31. Dezember 1865. b) Stillschweigend verlängert bis zum Ablauf eines Jahres nach erfolgter Kündigung; 2. mit England, Meistbegünstigungs-Vertrag vom 30. Mai 1865; 3. mit den Niederlanden, Meistbegünstigungs-Vertrag vom 31. Dezember 1851; 4. mit Portugal, Meistbegünstigungs-Vertrag vom 2. März 1872; 5. mit Spanien, Meistbegünstigungs-Vertrag vom 30. März 1868; 6. mit Belgien, Meistbegünstigungs-Vertrag vom 22. Mai 1865. c) Gültig bis zum Jahre 1886; 7. mit der Schweiz, Handelsvertrag vom 23. 1881, gültig vom 1. Juli 1881 bis 30. Juni 1886; d) bis zum Jahre 1887; 8. mit Oesterreich-Ungarn, Handelsvertrag vom 23. Mai 1881, gültig vom 1. Juli 1881 bis 31. Dezember 1887; e) bis zum Jahre 1890; 9. mit der Ottomanischen Pforte (bezw. Türkei Aegypten, Rumänien, u. s. w.) Meistbegünstigungs-Vertrag vom 20. März 1862. f) Unkündbar: 10. mit Frankreich, Meistbegünstigungsabkommen laut Art. 11 des Frankfurter Friedensvertrags vom 10. Mai 1871. Außerdem steht Deutschland noch mit 11 außereuropäischen Staaten durch ebenso viele Freundschafts-, Schifffahrts- und Handelsverträge in Verbindung, nämlich: Mit der argentinischen Republik, Chili, China, Costa Rica, Hawai, Japan, Liberia, Mexico, Persien, San Salvador und Siam. Doch hat die mexikanische Regierung den zwischen ihr und dem deutschen Zollverein abgeschlossenen Vertrag auf den 22. Dezember 1881 gekündigt.

(Hierzu in besonderer Beilage der neue Oesterreichisch-Ungarische Zolltarif.)

Verschiedenes.

Prosperität der Industrien.

Aus dem Bericht der Handelskammer zu Frankfurt a./M. über das Jahr 1881. (Auszug.)

Garne. Ein Rückblick auf das verflossene Jahr zeugt von einem sehr gleichmäßig ruhigen Geschäftsgang. In baumwollenen Strickgarnen bietet die inländische Fabrikation eine Auswahl der verschiedensten Arten, Farben und Zusammenstellungen, wie solche von keinem anderen Land geliefert werden. Allerdings ist der Verbrauch in Deutschland größer, als in anderen Ländern, obschon die Strickmaschinen und der Verkauf gewebter Strumpflängen die Handstrickerei einschränken. Dagegen nimmt in Häkelgarn jeder erdenklichen Art der Verbrauch zu und wird ein großer Theil davon noch aus England bezogen, während englisches Strickgarn beinahe gar nicht mehr verarbeitet wird. Auch in baumwollenen Nähmaschinenfaden auf Spools verdrängt das inländische, billigere Fabrikat mehr und mehr das englische, dem es auch bezüglich der Qualität kaum noch nachstehen dürfte. Für Wolle zeigte sich bei Beginn des Jahrs gute Meinung. Die Preise waren fest, obschon so niedrig, wie kaum seit einem Jahrzehnt ꝛc. In Strickgarnen wird hier im Allgemeinen deutsche Waare gebraucht. Weichheit des Garns und Reichhaltigkeit in Farben und Zusammenstellungen bieten die deutschen Spinner in sehr großer Auswahl. Hingegen zeichnet sich englisches Fabrikat, wozu langstapliches Rohmaterial verwendet wird, durch mehr Dauerhaftigkeit und Glanz aus, stellt sich allerdings auch im Preis höher. In baumwollenen und wollenen Damenkleiderstoffen lassen Fabrikation und Handel eine Aufbesserung gegen das Vorjahr nicht verkennen. In Leinen war das Geschäft bei bescheidenen Preisen nicht besonders lebhaft. Gedruckte Elsässer Waaren blieben begünstigt von der Witterung, und so stark begehrt, daß der Bedarf kaum befriedigt werden konnte und eine Preissteigerung eintrat. Das hiesige Exportgeschäft wollener und halbwollener Waaren, Rheinischen, Elsässischen, Sächsischen und Thüringischen Ursprungs nach Amerika und anderen Ländern war im vergangenen Jahr lohnend für die Fabrikanten, welche den an die einzelnen Artikel gestellten Ansprüchen gerecht wurden. Der Tuchhandel verlief in der ersten Jahreshälfte ziemlich befriedigend und günstiger als im Vorjahr. Die Nachfrage richtete sich meistens auf billige Artikel, wovon überdies größere Posten nur mit sehr bescheidenem Nutzen abgesetzt wurden. Das Wintergeschäft war im September viel versprechend, blieb jedoch schließlich in Folge der warmen Witterung gegen die Erwartung zurück. In Schäles und Tüchern verlief das Geschäft im Allgemeinen normal bei größerem Umsatz, wenngleich von dem milden Winter sehr beeinträchtigt. Das Geschäft in Teppichen und Möbelstoffen war, wenn auch im Umsatz etwas besser, wenig Nutzen bringend. Das Geschäft in Seidenwaaren verlief seit 1876 zum ersten mal wieder normal ꝛc. Von Seidenband, das im Allgemeinen noch nicht wieder die gewünschte Anwendung gefunden, hatten nur einige Arten, wie Ombré und Moirée durchschlagenden Erfolg. Der Geschäftsgang in seidenen Lavallières hat im vergangenen Jahr infolge des Modenwechsels nachgelassen. Das Geschäft in Filet-, Knopf- und Posamentier-Waaren hat im Allgemeinen ein befriedigendes Resultat erzielt. In baumwollenen und wollenen Bändern und Litzen, Barmer Artikeln, war außergewöhnlich starkes Angebot zu Preisen, welche sich niedriger stellten als durch den Rückgang des Rohstoffs erklärlich. Der Export nach England und Amerika soll sich wesentlich vermindert haben, so daß die betreffenden Fabriken Alles aufbieten müssen, um größeren Absatz im Inland zu finden. Sämmtliche Besatzwaaren litten besonders in der letzten Jahreshälfte unter der Ungunst der Mode. Die Strumpf-Fabrikation hatte im Vergleich mit den Vorjahren einen besseren Erfolg. Allerdings beeinträchtigte die abnorm milde Witterung während der Monate vor Weihnachten den Verkauf mancher Winterartikel, worin demzufolge die Lager ziemlich gefüllt geblieben sind. (Fortsetzung folgt.)

Aus Oelsnitz i. V. meldet man, die Handweberei sei außerordentlich flott beschäftigt; besonders in der Teppich-Weberei wird vielfach mit Nachtstunden gearbeitet. Auch die Corsett-Fabrikation ist so mit Aufträgen überhäuft, daß es an Arbeitskräften mangelt. In der Fabrik für englische Gardinen langen andauernd neue Stühle an. Auch Directricen, welche die Arbeiterinen anlernen sollen, sind aus England eingetroffen.
(Handelsbl. f. Manufakt.-W.)

Bielefeld (Ende Juli). Die günstige Lage des Leinengeschäfts erhellt schon aus dem Umstande, daß unsere Spinnereien, die sonst in den Monaten Mai bis August, wo stets die Weberei eingeschränkt zu werden pflegt, Mühe hatten, ihre volle Production los zu werden, in diesem Jahre nicht allein leichten Absatz hatten, sondern jetzt schon Abschlüsse für den Herbst zu höheren Preisen machen können. Da keinerlei Speculation hierzu mitgeholfen, sondern nur der reguläre Bedarf diese Situation geschaffen hat, muß der Garnverbrauch erheblich größer gewesen sein, als in früheren Jahren. Ebenso haben die Webereien ihre Production, namentlich in den Stapelartikeln, Rohleinen, Drells und Halbleinen, trotz der „stillen Saison" abzusetzen vermocht und jetzt bereits mehr Aufträge

in Händen, als dies in einem der letzten Jahre der Fall gewesen ist. Die gute Ernte dieses Jahres wird diese günstige Situation des Geschäfts zweifellos noch mehr verstärken. In feinen 6/4 Leinen, besonders aber in 12 bis 16/4 breiten Bettleinen, ist der Absatz ebenfalls befriedigend und die Vorräthe in manchen Sorten durch die starke Ausfuhr, die vor der Zollerhöhung nach Rußland stattgefunden hat, recht knapp, so daß Weber sehr gesucht sind. Auch nach Taschentüchern ist gute Frage und in der Wäschefabrikation herrscht eine rege Thätigkeit, wie selten um diese Zeit. Diese Industrie wird mit äußerst kleinen Lägern in die Herbstsaison eintreten. Die Damastfabrikanten klagen allein fortgesetzt über mangelhaften Absatz. Weit günstiger liegt es in der Möbelplüsch-Fabrikation aus bereits früher erwähnten Gründen. Dieselbe findet auch in England und Amerika leichten Absatz, obwohl in den letzten Jahren der Betrieb wesentlich erweitert wurde.

(Handelsbl. f. Manufakt.-W.)

Nach dem Berner-Bund hat das deutsche Eisen namentlich Kesselbleche u. s. w. auf dem neuen Wege in Italien, da, wo man es kennen lernte, das englische und französische, weil billiger und besser als dieses, bereits gänzlich verdrängt.

In Oesterreich-Ungarn werden in der Betriebsperiode 1882/83 zur Ermittlung der wirklichen Anzahl von Füllungen der Diffusionsgefäße in Rübenzuckerfabriken Divis-Groß'sche Zählapparate und Hodek'sche Zählapparate zugelassen, jedoch dürfen bei ein und derselben Diffusionsbatterie beiderlei Apparate nicht gleichzeitig zur Steuercontrole verwendet werden.

Dem Vernehmen nach sind von seiten der Badischen Regierung jetzt schon Einleitungen getroffen worden, um die Vorlage eines Braumalz-Steuergesetzes, an Stelle der jetzigen Kesselsteuer, deren Beseitigung seit Jahren durch Petitionen der Brauer erstrebt wird, an den nächsten Landtag zu ermöglichen. Zum ersten Mal ist in einer der letzten Sitzungen des Landtags die endliche Beseitigung des alten Kesselsteuergesetzes in sichere Aussicht gestellt worden.

Pferdekenntniß.

Die Musterung der Pferde vor dem Ankauf.

(Aus Theodor Heinze's Pferd und Reiter.)

(Fortsetzung.)

Den fünften Standpunkt nehme der Musternde vier bis sechs Schritte entfernt, gegenüber der linken hinteren Gliedmaße ein: er beurtheile hier zuerst deren Stellung sowie die Beschaffenheit und Verhältnisse ihrer einzelnen Theile unter sich, richte dann seinen Blick auf Kreutz, Lenden, Schweif, Rücken, Widerrist, Flanken und auf die von hier aus zu sehenden Theile der vorderen Gliedmaßen von ihren Ballen bis zu den Ellbogen hinauf.

Auf den sechsten Standpunkt trete derselbe der linken hinteren Gliedmaße nahe; er hebe den Schweif in die Höhe, um diesen und den darunter liegenden After, bei einer Stute auch überdies den Wurf zu besichtigen.

Hierauf hebe er den linken Hinterfuß auf, um ebensowohl den Huf, dessen Eisen und die nähere Beschaffenheit der Gliedmaße zu untersuchen, als auch, um sich zu überzeugen, ob sich das Pferd den Huf geduldig aufheben, demzufolge sich auch willig beschlagen lasse oder nicht, und besichtige überdies noch die Geschlechtstheile.

Auf den siebenten Standpunkt begebe sich der Musternde soweit — etwa fünf bis sechs Schritte — hinter das Pferd, daß er sich außerhalb der Schlagweite desselben befindet. Er lasse den Schweif auf die Seite halten oder hebe ihn, näher tretend, selbst mit einem ausgestrekten Arme empor; vorher lasse derselbe aber, da er sich dem Pferde nahen muß, den das Pferd haltenden Diener einen Vorderfuß aufheben, wodurch das Pferd am Ausschlagen verhindert wird. Der Musternde beurtheilt nun Beschaffenheit, die Stellung und den Abstand der hinteren Gliedmaßen einzeln zu und von einander, dann die Breite und die Höhe der Kruppe, die Form und Beschaffenheit ihrer beiden Hälften, wobei insbesondere die beiden Hüftknochen zu betrachten sind; ob diese nämlich gleichförmig oder etwa einhüftig sind, und beurtheile von hier aus die Rippenrundung.

(Fortsetzung folgt.)

Einrichtung von Pferdeverlustkassen.

(Von H. Hartung in Celle.)

Das Schulze-Delitz'sche Genossenschaftswesen, welches auf Vereinigung der Kapitalkräfte und vereinter Selbsthülfe beruhet, hat segensreiche Institute geschaffen. Wir rechnen dahin nicht nur die Credit- und Vorschuß-, Spar-, Haushalts- und Consumvereine, sondern auch die auf gegenseitige Unterstützung gerichteten Institute, namentlich in Krankheits- und Todesfällen. In letzterer Beziehung sind uns in Preußen mehrere auch von Zoll- und Steuerbeamten ins Leben gerufene Vereine bekannt, die im Laufe eines Decenniums erst entstanden sind wie u. a. die Aachener Zollbeamten-Sterbekasse. Der Zweck aller Genossenschaften ist ja nicht nur die Aufbringung eines Vielen gemeinsam angehörigen größeren Capitals, sondern auch die Vermehrung oder Verwerthung des letzteren durch fruchtbringende Anlage. Der materielle Vortheil besteht für die Genossen in einem pecuniairen Gewinn, der in der Betheiligung an dem dem Großbetrieb eigenen Vorzügen besteht. Der rechtliche Charakter der Genossenschaften ist von dem Maße der Haftbarkeit der Mitglieder abhängig. Bei den Schulze-Delitz'schen Vereinen ist diese Haftbarkeit immer eine solidarische und erscheint daher die Genossenschaft nach Außen wie eine Collectivgesellschaft, nach Innen wie eine Actiengesellschaft. Das Princip der Selbsthülfe ist aber unsers Erachtens in manch anderer Beziehung noch erweiterungsfähig, bezw. anwendbar auf andere Verhältnisse; wir denken dabei nämlich an eine Zoll- und Steuerbeamten-Pferdeverlustkasse.

Es bestehen ja in Deutschland Viehversicherungsgesellschaften mehr als genügend, aber ihre Statuten enthalten meistens rigoröse Bestimmungen, die vor Auszahlung von Versicherungsbeträgen häufig vor Gericht zu erledigende Streitigkeiten veranlassen, zudem sind die Beiträge durchschnittlich sehr hoch, weil meistens eine kostspielige Verwaltung geführt wird. Würden aber Pferdeverlustkassen gegründet, deren Vorstandsmitglieder ihre Aemter als Ehrenämter unentgeltlich verwalten, wie es bei allen auf Gegenseitigkeit beruhenden Vereinen von Beamten der Fall zu sein pflegt, so reduziren sich die Beiträge, die wir nicht Versicherungsprämien nennen wollen, auf ein sehr geringes Minimum.

(Schluß folgt.)

Kuriosa, Anekdoten ꝛc.

Wie groß ist ein Engel in Lebensgröße? Diese einigermaßen schwierige Frage bildete neulich den Gegenstand einer Diskussion im Essegger Zollamte. Ein dortiger Bildhauer hatte nämlich vom Auslande eine Engel-Statue bezogen, und da es im Zolltarif heißt, daß Skulpturen in Lebensgröße frei eingeführt werden dürfen, weigerte sich derselbe, den eingeforderten Zoll zu bezahlen, indem er darauf hinwies, daß die menschliche Imagination sich die Engel gewöhnlich in Kindergestalt vorstelle und daß demnach auch sein Engel zweifellos der Klasse der lebensgroßen Statuen beizuzählen sei. Der Zollbeamte aber, der sich seinen Musterengel offenbar nach den Dimensionen des Erzengels Gabriel konstruirt, wiedersprach der Auffassung des Bildhauers auf das Energischste, und so mußte jener für seinen Engel den vorgeschriebenen irdischen Tribut bezahlen. Der Bildhauer hat jedoch gegen diese Entscheidung rekurrirt und man darf gespannt sein, zu erfahren, auf welche Autorität sich die Oberbehörde berufen wird, um die tarifmäßige Größe der Engel ein- für allemal zu fixiren. (Tägl. Rundschau.)

Poetischer Zolltarif.

Bist du ernst genug gewesen,
Den Tarif dir durchzulesen,
Präge jetzt zuerst dir ein,
Was da soll zollpflichtig sein:
Baumwollwatte, Baumwollgarn,
Droguerie- und Farbenwar'n,
Blei und Blei mit Zink und Zinn,
Wenn auch Spießglanz ist darin.
Bürsten, Besen, Binsen, Stroh,
Soda künstlich oder roh,
Schmirgeltuch und Jaconet,
Oel und Schmalz und andres Fett,
Jedes Fabrikat aus Glas:
Wurzeln, Wichse, Schilf und Gras;
Kümmel, Malz, Mais, Raps, Getreide,
Pelzwerk, Fischbein, Seife, Seide,
Holz und was aus Holz entstand,
Leinengarn und Leinewand,
Lichte, Leder, Lederwaare,
Pferdehaare, Menschenhaare;
Instrumente wie Maschinen;
Karten die zum Spiele dienen,
Branntwein, Essig, Wein und Bier,
Pappe, Druck- und Schreibpapier,
Kurze Waar'n, Quincaillerien,
Hopfen, Holz und Terpentin;
Wäsche, Kleider, Hüte, Schuh,
Wachs und Wachstuch auch dazu,
Zinn und Zink und Thon und Stein,
Alle Sorten Spezerei'n.
Gummi und Petroleum,
Natron bicarbonicum
Was da trink- und eß- und rauchbar;
In der Wirthschaft nutz- und brauchbar;
Pinienkern, Johannisbrot;
Alles Wild, sofern es todt,
Austern, auch wenn sie noch leben;
Feigen, Mandeln und Zibeben,
Reis, Zigarren und Kaffee,
Tabak, Kapern, Fruchtgelee.
Fische, Senf, Schildkröten, Thee.
Diese Dinge die ich nannte,
Meistentheils dir wohl bekannte,
Steh'n — einpräge dir es tief,
Als zollpflichtig im Tarif.
Merke dir nun auch diejen'gen,
Im Verhältniß ziemlich wen'gen,
Die vom Zoll noch künftig frei:
Spülicht, Blut-Abfälle, Spreu,
Lumpen, Kohlenasche, Scherben,
Unterlauge die beim Gerben
Uebrig blieb, dazu auch Kleie;
Alte Stricke — ja nicht neue, —
Dünger, Knochenschaum, Charpie,
Keinen Pfennig zahlen sie.
Hefe folgt demselben Brauch
Und teigartiger Weinstein auch.
Frei von Zoll passieren wol
Merk dir's — Därme und Benzol,
Häut und Felle jeder Art,
Haarig oder auch enthaart;
Schiffe, Säulen, Steinkohlentheer,
Bücher und dergleichen mehr.
Baumwoll roh, kardätscht, gekämmt,
Erd' und Erz gebrannt, geschlemmt,
Sind durch keinen Zoll gehemmt.
Auch das liebe Pech auf Erden
Braucht versteuert nicht zu werden.

(Daheim-Kalender.)

Sieben und dreißig Thesen über Polarisation des Rohzuckers nebst einem Anhang und einem Epilog, auch mit etzlichen Randzeichnungen zur Aufklärung der Dunkelheiten des Textes versehen.

(Schluß.)

36. Und nach rechts nun wende dich.
Zähl' vom Nullpunkt Strich für Strich.
Auf der Nonius-Skala fort,
Bis du kommst zu jenem Ort,
Wo sich Strich auf Strich erhoben,
Der nach Unten, der nach Oben
Und die Zahl der Striche dann
Zeigt die Zahl der Zehntel an
Hinter'm Komma schreib' sie zu:
Ganze hast und Zehntel du.

37. Aber Freund du hast kein Nicht'ges!
Denn nun kommt noch etwas Wicht'ges.
Rechts — das Plus — das subtrahire,
Links — das Minus — das addire, (30)
Durch die Rechnung wird mit Klarheit
Die Prozentzahl erst zur Wahrheit,
Und du siehst nun jeden Falles:
Ungeheuer leicht ist Alles.

Anhang.

Nun zum Schluß merk' noch das Eine:
Alles halte stets hübsch reine.
Fass' mir die Gewichte nette
Immer nur mit der Pincette;
Setze sie wo anders nie,
Setz' auf's Brett der Waage sie,
Denn nur so hältst du sie rein,
Anderswo möcht's schmutzig sein.
Feder, Wischtuch, Fließpapier
Sei zur Hand stets sauber dir.
Schneid' auch stets nach der Schablone
Rund die Filter zweifelsohne;
(Aber schneid' mir nicht in's Blech,
Denn das wär' doch allzufrech.)
Von dem Abfall mach' dir Pflöckchen,
Die mit einem Lederstöckchen, —
Das aus Fischbein ist gemacht, —
Du durch's Glasrohr schiebest sacht,
Mehrmals, größerer Vorsicht wegen,
Um das Nasse 'rauszufegen.
Aber willst papierne Pfropfen
Du durch eng're Löcher stopfen,
Dazu nimm dir ohne Tadel
Eine derbe Strickenadel.
Nicht mein Sohn, mit Fließpapier
Reinige das Deckglas dir.
Soll es Schrammen nicht bekommen,
Werd' ein Leinentuch genommen.
Wische, wasche stets auf's Frische
Und auf's Neue wasche, wische
Eh' ein Stück du brauchst, und auch
Wenn beendet der Gebrauch.
Ganz besonders merke das:
Stets gieß' aus der Lösung Naß
Weil vom Freiheitsgeist gedrängt,
Sie dir sonst das Glasrohr sprengt;
Und der wiederspenstige Zucker
Dich wohl macht zum armen Schlucker.
Also nochmals jetzt am Schluß:
„Rendlich" *) sei der Chemikus,
Doch vor allen andern Gaben
Muß Geduld — Geduld er haben.

*) Berlinisch statt reinlich.

Epilog.

Alles näher zu beschreiben,
Dieses mag hier unterbleiben.
Denn, wer das Polarisiren
So recht gründlich will studiren,
Der studir' es anderwärts!
Dies ist nur ein kleiner Scherz.

Neue Bücher.

Soeben erschien im Verlage von Jul. Springer in Berlin, Monbijouplatz 3, die zweite vermehrte und verbesserte Auflage des Stämmler'schen Handbuchs über **die Besteuerung des Branntweins.**

Dieses Buch, welches den technischen Betrieb des Brennereigewerbes durch alle Fabrikationsacte darstellt, dann einen Abriß der Entwicklung der Branntweinsteuer-Gesetzgebung in Preußen giebt und zuletzt die bezüglichen gesetzlichen reglementairen und instruktiven Bestimmungen vollständig aufführt, darf als das vollständigste und zuverlässigste Hülfsmittel zur Interpretation der Branntweinsteuergesetzgebung bezeichnet werden und hat sich als solches schnell einen guten Ruf erworben.

Unter Hinweis auf die Anzeige der Verlagshandlung von Gustav Elkan in Harburg im Inseratentheile, die **Troje'sche Bibliothek für Zoll- und Steuerbeamte** betreffend, machen wir darauf aufmerksam, daß diese Sammlung zollgesetzlicher Bestimmungen die anerkannt beste der jetzt vorhandenen und zum Handgebrauch die geeignetste ist.

Wie aus dem Inserat ersichtlich, gibt die Verlagshandlung das Werk auch gegen monatliche Abzahlung ab, eine Einrichtung, welche vielen Beamten Veranlassung geben wird sich auf bequeme Art in den Besitz derselben zu setzen!

Für die Besitzer des praktischen Zollrevisionsbeamten von A. Schneider (Herausgeber der Umschau) Ausgabe vom Jahr 1877, wird in Folge bezüglicher Anregung darauf aufmersam gemacht, daß auf Seite 80 dieses Buches insofern ein Druckfehler stehen geblieben, als beim Hinweis auf die Darstellung der verschiedenen Fasern bei der Wollenfaser auf Abbildung Nr. 12 und bei der Seidenfaser auf Abbildung Nr. 13 hingewiesen ist, während es umgekehrt sein muß.

Briefkasten.

Herrn O. G. C. K. in Sch. Verurtheilung wegen Contrebande konnte nicht erfolgen, da Einfuhr von Zucker nicht verboten ist, die Freisprechung wegen Zolldefraude erfolgte zweifellos auf Grund des § 137 zweiter Absatz, indessen mußte in diesem Falle und auch schon nach § 151 wegen Verschlußverletzung unbedingt eine Ordnungsstrafe ausgesprochen werden. Jedenfalls wird die betreffende Zollbehörde gegen die fragl. Entscheidung appelliren. Im Uebrigen ist auch die Lage der Akten entscheidend.

Fragekasten.

1. Wo findet man die meisten Vorschriften über Ertheilung von Zoll- und Steuercrediten, in welchen Werken ist das Zoll- und Steuercreditwesen erschöpfend behandelt?

2. Was haben die Beamten der indirekten Steuerverwaltung in den verschiedenen Staaten des deutschen Reichs für Ansprüche, auf Bewilligung eines Ruhegehaltes, bestehen außerdem noch Unterstützungskassen für solche Beamte und welche?

3. Ist es strafbar, wenn ein Brauer, der obergähriges Bier braut, die Hefe regelmäßig mit geringen Quantitäten Malzschroot vermengt und dieses nicht declarirt, bezw. im Brauregister nicht anschreibt?

Personalnachrichten.

Preußen.

Verliehen: Dem seitherigen Finanz-Minister Bitter der rothe Adlerorden 1. Klasse.

Dem Obersteuerinspektor, Steuerrath Richter in Mühlberg, der Kronenorden 3. Klasse.

Dem Steuerrath Meder zu Duisburg Desgleichen.

Ernannt: Staatssekretair im Reichsschatzamt, Wirklicher Geheime-Rath Scholz zum Staats- und Finanz-Minister.

Obersteuer-Kontrolör Fillié in Stettin zum Steuerinspektor.

Befördert: Hauptamts-Kontrolör Schubert in Lübeck zum Hauptamtsrendanten in Prostken.

Hauptamtsassistent Hannig in Breslau zum Ober-Grenz-Kontrolör in Czymochen.

Versetzt: Regierungsassessor Ober-Zollinspector Schwandt von Nordhorn, als Mitglied der Prov.-Steuer-Dir. nach Hannover.

Regierungsassessor Senden von Hannover nach Cöln.

Hauptamtsrendant Lieber von Prostken nach Sebaldsbrück.

" Weber von Sebaldsbrück nach Cassel.

Prov. Steuer-Sekretär Röser von Cöln als Ober-Steuer-Controlör nach Wesel.

Obersteuerkontrolör Heuer von Calau nach Eberswalde.

Obersteuerkontrolör Bendixsohn von Linden nach Hannover.

Obersteuerkontrolör Eilfgang in Wesel mit seinem Titel als Assistent nach Cöln.

Ober-Grenzkontrolör Willebald von Schmaleningken als Ober-Steuerkontrolör nach Calau.

Ober-Grenz-Controlör Märtens von Pictupönen nach Schmaleningken.

Ober-Grenz-Controlör Müller von Czymochen nach Pictupönen.

Expeditions-Vorsteher Steuerinspektor Steffen von Metz als Revisions-Oberkontrolör nach Berlin.

Gestorben: Prov. Steuer-Sekretär Walter in Posen

Hauptamtsrendant Rost in Cassel.

Pensionirt: Steuerrath Meder in Duisburg.

Sachsen.

Verliehen: Dem Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern, Preuß. Geheimen Regierungsrath von Lessing zu Dresden das Comthurkreuz 2. Klasse, des Albrechtsordens.

Dem Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern, Kgl. Sächs. Oberzollrath Meisel in Stettin der Titel und Rang eines Finanzrathes.

Dem Hauptamtsreferendar Dr. jur. Haase zu Dresden das Dienstprädikat „Assessor."

Ernannt: Obersteuerkontrolör Heger in Dresden zum Hauptsteueramtskontrolör in Freiberg.

Zolleinnehmer I Posern in Zittau zum Hauptsteueramtskontrolör in Annaberg.

Oberkontrolör Verlohren, Vorstand der Uebergangssteuer-Expedition in Leipzig zum Hauptamts-Assistenten mit dem Titel Oberkontrolör in Leipzig.

Oberkontrolör Wahle in Leipzig zum Vorstand der Uebergangssteuer-Expedition in Leipzig.

Würtemberg.

Versetzt: Der Umgeldskommissär Hochstetter von Backnang nach Reutlingen.

Baden.

Ernannt: Revisor bei der Zolldirektion Jauch zum Revisor bei der Oberrechnungskammer.

Finanzpracktikant und Sekretariatsassistent bei der Zolldirektion Seitz in Karlsruhe zum Steuerinspektor unter Uebertragung der Prüfung der Reichsstempelverwendung.

Elsaß-Lothringen.

Ernannt: Obersteuerkontrolör Löhser zu Straßburg zum Zollinspector in Novéant.

Assistent I. Klasse Duge zum Obergrenzkontrolör in Niedersept.

Versetzt: Zollinspektor Kupsch von Novéant nach Metz.

Obersteuerkontrolör Böhm von Gebweiler mit seiner Zustimmung als Assistent I nach Mülhausen.

Ober-Grenzkontrolör Bader von Schirmeck als Obersteuerkontrolör nach Gebweiler.

Ober-Grenzkontrolör Hildebrand von Niedersept nach Schirmeck.

Wichtig für Zoll- und Steuerbeamte

In unserm Verlage erschien:

Handbuch der mechanischen Technologie

von **K. Karmarsch**, 5te Auflage von Professor Hartig,

4 Bände **21** *M.*

Giebt Auskunft über sämmtliche Metall- u. Holzwaaren — Weberei — Spinnerei — Baumwollenstoffe — Flachs — Seide — Papier — Glas — Thon, wie überhaupt **Alles was nur im Steuer- und Zollfach vorkommen kann.** Das Werk hat 1708 Seiten. Die Namen der Verfasser bürgen für das Werk.

Hannover. **Helwing'sche Verlagsbuchhandlung.**

Die Jahrgänge 1854 bis 1862 und 1871 bis 1876 der **Preuß. Centralblätter** sind sofort und sehr billig zu verkaufen. Von wem ist bei Redaktion zu erfragen.

Zum Gebrauch für die Herren Beamten der Verwaltung der indirekten Steuern wird empfohlen:

Der Preußische Steuerbeamte,

in Bezug auf seine Dienst- und Rechtsverhältnisse.

Ein Handbuch für die Behörden und Beamten der Verwaltung der indirecten Steuern

von

E. Rumpf.

Sechste, vollständig umgearbeitete und verbesserte Auflage,

mit hoher Genehmigung herausgegeben von

O. Schütze,

Rechnungsrath im Finanzministerium zu Berlin.

Lexicon-Format, incl. Nachtrag 44 Druckbogen. Broschirt 12 Mark.

Das Handbuch, welches sämmtliche für die Stellung und die Verhältnisse der Beamten der Verwaltung der indirekten Steuern wichtige gesetzliche und reglementäre Bestimmungen z. B. über Anstellung, Beförderung, Gehälter, Wohnungsgeldzuschuß, Pferdegelder, Bureaukosten, Tagegelder und Reisekosten, Umzugskosten, Pensionirung, Stellung auf Wartegeld, Disziplinarverfahren, Civilversorgung der Militäranwärter, Annahme, Beschäftigung und Ausbildung der Supernumerare, enthält, und darunter den Wortlaut und die Ausführungsbestimmungen einzelner Gesetze bringt, welche bisher in keinem anderen Handbuch veröffentlicht sind, ist ein nahezu unentbehrliches Hülfsmittel für den amtlichen Gebrauch der Behörden und die persönliche Orientirung der Beamten der gedachten Verwaltung geworden und erfreut sich im dienstlichen Verkehr einer beinahe amtlicher Autorität gleichkommenden Beachtung.

Verlag von **Emil Baensch** (R. Bredow) in **Leipzig.**

In meinem Verlage ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Bibliothek für Zoll- u. Steuerbeamte

von

Oberzoll-Inspektor **Troje** in Bremen.

Band I.	Vereinszollgesetz, 3. verbesserte u. vermehrte Aufl.	*M.*	3, —
„ II.	Regulative zum Vereinszollgesetz, 1. Band, zweite verbesserte und vermehrte Auflage	„	4,50
„ III.	Zolltarif d. d. Zollgebiets nebst Nachtrag	„	3,75
„ IV.	Dienstverhältniß d. preuß. Beamten, I. Bd.	„	2,25
„ V.	do do do. II. Bd.	„	2,75
„ VI.	Regulative zum Vereinszollgesetz, 2. Band.	„	3,—

Um die Anschaffung dieser für jeden deutschen Zoll- u. Steuerbeamten nöthigen Bücher zu erleichtern, können diese Werke auch gegen monatliche Abzahlung bezogen werden.

Harburg a./Elbe. **Gustav Elkan.**

Von fast allen Zoll- und Steuer-Direktivbehörden im Deutschen Reich empfohlen!

Der praktische Aufsichtsbeamte.

Dritte, vielfach vermehrte und verbesserte Auflage.

Ein Leitfaden

für deutsche Grenz- und Steuer-Aufsichtsbeamte

sowie solche, die es werden wollen,

mit mehreren erläuternden Zeichnungen

von

A. SCHNEIDER,

Kaiserl. Ober-Steuer-Inspektor und Dirigent des Haupt-Steuer-Amtes zu Colmar i./E.

Preis 4 Mark.

Im Selbstverlage des Verfassers.

In meinem Verlage ist erschienen:

Das Tabak-Steuer-Gesetz

vom 16. Juli 1879

von **P. Reinhold,**

Geheimer expedirender Sekretär und Kalkulator im Reichsschatzamte in Berlin.

Preis geheftet: 3 Mark.

Emil Baensch Verlag (R. Bredow).

Leipzig, 10, Königsstraße, 10.

Im unterzeichneten Verlage erschien:

Materne, Vereins-Zolltarif.

Preis geb. **4** *M.* **50** *J.*

Breslau. **Hirt'sche Sort.- u. Hofbuchhandlung.**

Eduard Sachs, Hoflieferant

BERLIN

Filialen: **Altona, Cöln, Frankfurt** a/M., **Magdeburg, Straßburg** i/E.

Specialität: Fabrik sämmtlicher Uniforms- und Ausrüstungsstücke für die Herren Zoll- und Steuerbeamten.

Colmar, Buchdruckerei von Wittwe Camille Decker.

Auszug aus dem Gesetz vom 25. Mai 1882,

betreffend

den allgemeinen Zolltarif des österreichisch-ungarischen Zollgebietes.

Artikel I.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für das gemeinsame Zoll- und Handelsgebiet der österreichisch-ungarischen Monarchie und finden in den Zollausschlüssen keine Anwendung.

Artikel II.

In der Einfuhr ist jede Waare zollpflichtig, soweit sie nicht ausdrücklich als zollfrei erklärt ist, und unterliegt jedem Zolle, welcher im beiliegenden Einfuhrzolltarife für die Tarifnummer, zu welcher die Waare gehört, vorgezeichnet ist.

Wo im Tarife nicht ausdrücklich Anderes bestimmt ist, sind bei verzehrungssteuerpflichtigen Gegenständen nach Maßgabe der bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen noch die inneren Staats-, Landes- oder Communalverbrauchsabgaben und Zuschläge zu entrichten.

Für die Waarendurchfuhr ist ein Zoll nicht zu entrichten.

In der Ausfuhr unterliegen nur die im beiliegenden Ausfuhrzolltarife angeführten Gegenstände dem daselbst vorgezeichneten Zolle.

Artikel III.

Waaren, welche aus Staaten kommen, die österreichische und ungarische Schiffe oder Waaren österreichischer und ungarischer Provenienz ungünstiger behandeln, als jene anderer Staaten, unterliegen bei der Einfuhr außer dem im Tarife enthaltenen Zolle einem Zuschlage von 30 Percent desselben, und wenn sie in dem Tarife als zollfrei erklärt sind, einem im Verordnungswege zu bestimmenden specifischen Zolle von 15 Percent des Handelswerthes der Waare.

Die Regierung ist ermächtigt, Ausnahmen von dieser Maßregel im Verordnungswege eintreten zu lassen, sei es, daß dieselbe nur auf einzelne Kategorien von Waaren Anwendung finde, sei es, daß einzelne Kategorien von Waaren mit derlei Zollzuschlägen und Zöllen in höherem oder in geringerem als dem vorstehenden Ausmaße belegt werden.

Artikel V.

Aus verschiedenen Stoffen zusammengesetzte Waaren, die nicht zu den kurzen Waaren (Tarifnummer 307 bis 316) gehören, oder nicht sonst im Tarife besonders belegt sind, deren Bestandtheile unter verschiedene Tarifnummern gehören, sind nach ihrem Hauptbestandtheile, und wenn derselbe zweifelhaft ist, nach demjenigen Bestandtheile zu verzollen, welcher im Tarife höher belegt ist.

Mechanische Gemenge aus verschieden tarifirten Gemengtheilen sind, wenn dergleichen Gemenge als solche im Tarife nicht besonders belegt sind, nach demjenigen Gemengtheile zu verzollen, welcher im Tarife höher belegt ist, sofern dieser nicht in einer für unerheblich zu erachtenden Menge vorhanden ist. Die näheren Bestimmungen sind dem Verordnungswege vorbehalten.

Artikel VI.

Die Ein- und Durchfuhr von Gegenständen der Staatsmonopole (Kochsalz, Schießpulver, Tabak und Tabakfabrikate) ist nur gegen Erlaubniß der competenten Behörde gestattet.

Die Regierung ist ermächtigt, im Verordnungswege den Verkehr mit bestimmten Waaren aus öffentlichen Rücksichten und insbesondere aus Gründen der Sanitäts- und Sicherheitspflege zu beschränken. Bis auf Weiteres bleiben die hierauf bezüglichen Vorschriften in Geltung.

(Die Artikel VII.—XIII. enthalten Bestimmungen über Zollbefreiungen.)

Artikel XIV.

Die im Zolltarife angegebenen Zollsätze, einschließlich des Wag-, Siegel- und Zettelgeldes sind in Goldmünze zu entrichten.

Besondere Anordnungen bestimmen, unter welchen Bedingungen Silber zur Zollzahlung verwendet werden darf.

Das hiebei zu entrichtende Aufgeld wird nach dem Durchschnittscurse von Gold im vorausgegangenen Monate im Verordnungswege von Monat zu Monat festgesetzt und öffentlich verlautbart.

Dem Verordnungswege ist auch die Festsetzung des Guldenwerthes in Gold der in- und ausländischen Goldmünzen vorbehalten, zu welchem dieselben bei Zollzahlungen angenommen und gegeben werden.

Artikel XVI.

Außer den im Tarife bei jeder einzelnen Tarifnummer vorgezeichneten Gebühren (Zöllen, Licenzgebühren, Verzehrungssteuerzuschlägen) sind im Zollverfahren folgende Nebengebühren zu entrichten:

1. Das Waggeld mit 5 Kreuzern von 100 Kilogramm des Rohgewichtes jener Waaren, deren Abwage von Amtswegen oder auf Verlangen der Partei geschieht.
2. Das Siegelgeld mit 2 Kreuzern für jedes angelegte Blei und mit 1 Kreuzer für jedes angelegte Wachssiegel.
3. Das Zettelgeld mit 10 Kreuzern für das der Partei auszufolgende Exemplar des Begleitscheines über ausländische unverzollte Waaren.
4. Das Lagergeld für Waaren, die in amtlichen Niederlagen eingelagert werden, in dem durch besondere Anordnung mit Berücksichtigung der örtlichen und sonstigen Verhältnisse festzusetzenden Ausmaße, jedoch in der Regel nicht über 1·6 Kreuzer für 100 Kilogramm des Rohgewichtes und den Tag der Einlagerung.

In Fällen außerordentlichen Waarenandranges kann der Lagerzins bis auf 2·4 Kreuzer für 100 Kilogramm und Tag erhöht werden.

Artikel XVII.

Die Festsetzung und Aenderung der Tara wird mit Berücksichtigung der im Verkehre üblichen Verpackungsarten und deren Gewichtsverhältnisse im Verordnungswege geregelt. Bei Waaren, deren Zoll 3 fl. für 100 Kilogramm nicht überschreitet, und für die unmittelbaren Umschließungen von Flüssigkeiten findet, sofern der Tarif nicht eine abweichende Bestimmung enthält, ein Taraabzug nicht statt. Wenn aber Flüssigkeiten, welche nach dem Bruttogewichte zu verzollen sind, in zum Transporte derselben eigens eingerichteten Land- oder Wasserfahrzeugen ohne anderweitige Umschließung eingeführt werden, so ist dem ermittelten Nettogewichte eine der gewöhnlichen Verpackungsart angemessene im Verordnungswege festzustellende Tara zuzuschlagen.

Artikel XVIII.

Dieses Gesetz, mit Ausnahme der Bestimmungen der Tarifklasse XXI tritt mit 1. Juni 1882 in Wirksamkeit.

Der Beginn der Wirksamkeit der Bestimmungen der Tarifklasse XXI wird durch das Gesetz, betreffend die Erhöhung des Einfuhrzolles und die Einführung einer Verbrauchsabgabe von Mineralöl festgestellt.

Erster Theil.

Einfuhr.

I. Colonialwaaren.

	per 100 Kilogramm
1. Cacaobohnen und -Schalen	24 fl. — kr.
Anmerkung. Bei der Einfuhr zur See.	20 „ — „

	per 100 Kilogramm
2. Kaffee:	
a) roh	40 fl. — kr.
Anmerkung. Bei der Einfuhr zur See.	37 „ — „
b) gebrannt	50 „ — „
3. Thee	100 „ — „
Anmerkung. Bei der Einfuhr zur See.	90 „ — „
II. Gewürze.	
4. Pfeffer (auch langer, rother [spanischer] und weißer Pfeffer, Pfefferstaub); Piment (Neugewürz); Ingwer	24 fl. — kr.
5. Zimmt aller Art	40 „ — „
6. Sternanis (Badian); Gewürznelken (auch Mutternelken); Muscatblüthe (Macis); Muscatnüsse in Schalen	60 „ — „
7. Muscatnüsse ohne Schalen	80 „ — „
8. Cardamomen, Safran, Vanille	120 „ — „
Anmerkung. Die Artikel der Nummern 4 bis 8 genießen bei der Einfuhr zur See einen Zollnachlaß von 5 fl. bei 100 Kilogr.	
III. Südfrüchte.	
9. Feigen:	
a) frische	3 fl. — kr.
b) getrocknete	12 „ — „
10. Weinbeeren, getrocknete; Korinthen, Rosinen.	12 „ — „
11. Citronen, Limonien, Pomeranzen	8 „ — „
Anmerkung. Bei der Auszählung 100 Stück 1 fl. 60 kr.	
12. Citronen, Limonien und Pomeranzen in Salzwasser eingelegt; Pomeranzen, unreife, kleine; Pomeranzen- und Citronenschalen	3 „ — „
13. Datteln, Pistazien	15 „ — „
14. Mandeln:	
a) trockene, mit oder ohne Schale	15 „ — „
b) unreife in der Schale	6 „ — „
15. Pinienkerne (Zirbisnüsse), unausgeschälte; Johannisbrot, Kastanien, Lazeruoli, Paradiesäpfel (Judenäpfel); Oliven, frisch, getrocknet oder gesalzen	3 „ — „
16. Pinienkerne (Zirbisnüsse), ausgeschälte; Granatäpfel	12 „ — „
IV. Zucker.	
17. Rohzucker	
a) unter der holländischen Standard-Nr. 19	15 fl. — kr.
b) von der holländischen Standard-Nr. 19 und darüber	20 „ — „
18. Raffinirter Zucker	20 „ — „
19. Zuckerlösungen; Krümelzucker; Stärkezucker, Traubenzucker im festen Zustande	15 „ — „
20. Syrup; Stärkezucker; Traubenzucker im flüssigen Zustande, Melasse	6 „ — „
Anmerkung zur Tarifclasse IV. Die Verbrauchsabgaben von der Zuckererzeugung sind in den Zollsätzen inbegriffen.	
V. Tabak.	
21. Tabak, roh, d. i. Tabakblätter, unbearbeitete, auch Tabak-Rippen, -Stengel und -Blüthen; Tabakbeize (Tabaksauce)	21 fl. — kr. nur gegen besondere Bewilligung.
22. Tabakfabrikate, d. i. Rauchtabak in Rollen, abgerollten oder entrippten Blättern oder geschnitten; Carotten oder Stangen zu Schnupftabak; Tabakmehl; Tabakabfälle; Cigarren; Cigarretten; Schnupftabak; Kautabak; auch Papier aus Stengeln und Rippen der Tabakblätter	52 fl. 50 kr. nur gegen besondere Bewilligung.
Anmerkung. In Fällen einer besonderen Bewilligung sind in der Einfuhr überdies folgende Licenzgebühren per 1 Kilogramm netto zu entrichten:	
Für Cigarren und Cigaretten.	11 fl. — kr.
„ andere Tabakfabrikate.	8 „ 40 „
„ Rohtabak	7 „ — „
Tabak und Tabakfabrikate müssen auch nach vorstehenden Unterabtheilungen erklärt werden.	
VI. Getreide und Hülsenfrüchte; Mehl und Mahlproducte; Reis.	
Getreide:	
23. Gerste, Hafer, Mais, Roggen	— fl. 25 kr.
24. Weizen, Spelz, Halbfrucht, Heidekorn, Hirse.	— „ 50 „
Anmerkung. Für den Bedarf von Dalmatien und der quarnerischen Inseln kann die k. k. Regierung im Einvernehmen mit der königlich-ungarischen Regierung die zollfreie Einfuhr der nachbenannten Getreidegattungen, und zwar Mais bis zur Maximalgrenze von 80 000 Metercentnern und Weizen und Hirse bis zur Maximalmenge von jährlich 20 000 Metercentnern über einvernehmlich zu bestimmende Zollämter und unter einvernehmlich jeweilig festzusetzenden näheren Modalitäten bewilligen.	
25. Malz	— „ 60 „
Hülsenfrüchte:	
26. Bohnen, Lupinen, Erbsen, Linsen, Wicken	— „ 50 „
27. Mehl und Mahlprodukte (gerollte, geschrotete, geschälte Körner; Graupen, Grütze, Gries) aus Getreide und Hülsenfrüchten	1 „ 50 „
28. Reis, geschält und ungeschält, auch Bruchreis	2 „ — „
Anmerkungen. 1. Roher Reis, ganz oder nur theilweise in Hülsen, für Reismühlen zum Poliren, dann derlei Reis sowie Bruchreis zur Stärkefabrikation, auf Erlaubnißschein unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Controlen zahlt die Hälfte und bei der Einfuhr zur See ein Viertel des jeweilig bestehenden niedersten Zollsatzes für geschälten Reis.	
2. Mahlprodukte aus Reis sind nach Nr. 27 zu verzollen.	
VII. Gemüse, Obst, Pflanzen und Pflanzentheile.	
Gemüse und Obst:	
29. Weintrauben, frische, für den Tafelgenuß; Ananas.	5 fl. — kr.
30. Nüsse und Haselnüsse, trocken oder ausgeschält	2 „ 50 „
31. Feine Tafelgemüse, frisch.	2 „ 50 „
32. Gemüse und Obst, nicht besonders benanntes:	
a) frisch	frei
b) getrocknet oder zubereitet (gedörrt, comprimirt, zerschnitten, gepulvert oder sonst zerkleinert; gesalzen oder in Essig eingelegt in Fässern; ohne Zucker gekochte Obstmuße).	2 fl. 50 kr.
Anmerkung. Gemüse und Obst in Büchsen, Flaschen und dergl. hermetisch verschlossen oder auf andere als die hier angegebene Art zubereitet, sind als Eßwaaren nach Nr. 92 beziehungsweise Nr. 93 zu behandeln	
Pflanzen und Pflanzentheile:	
33. Oelsaat	— „ 50 „
34. Anis, Coriander, Kümmel, Fenchel; Kleesaat; Senfsaat (auch gemahlen in Fässern); Sämereien, nicht besonders benannte; Cichorienwurzel, getrocknet (nicht gebrannt)	— „ 50 „

per 100 Kilogramm

35. Lebende Gewächse; frische Zierblumen und -Blattwerk, geschnitten . . . . . 1 fl. 50 kr.
36. Pflanzen und Pflanzentheile, nicht besonders benannte, frisch; Getreide und Hülsenfrüchte im Stroh oder Kraut; Kardendisteln, Seegras; Bast, Schilf, Stroh, Heu, Streu. frei
37. Pflanzen und Pflanzentheile, nicht besonders benannte, getrocknet oder zubereitet (gepulvert oder sonst zerkleinert oder gefärbt) . . 2 fl. 50 kr.
38. Hopfen, auch Hopfenmehl (Lupulin) . . . 10 „ — „

VIII. Schlacht- und Zugvieh.

per Stück

39. Ochsen . . . . . 10 fl. — kr.
40. Stiere . . . . . 4 „ — „
41. Kühe . . . . . 3 „ — „
42. Jungvieh . . . . . 2 „ — „
43. Kälber . . . . . 1 „ — „
44. Schafe und Ziegen (auch Widder, Hammel und Böcke) . . . . . — „ 50 „
45. Lämmer und Kitze . . . . . — „ 25 „
46. Schweine . . . . . 3 „ — „
47. Spanferkel, nicht über 10 Kilogramm . . — „ 30 „
48. Pferde und Füllen . . . . . 10 „ — „
Anmerkung. Füllen, welche der Mutter folgen . . . . . frei
49. Maulthiere, Maulesel und Esel. . . . . 2 fl. — kr.

IX. Thiere, andere.

per 100 Kilogramm

50. Wildpret und Geflügel aller Art:
a) lebend . . . . . frei
b) todt . . . . . 6 fl. — kr.
51. Fische, frische; Fluß- und Bachkrebse; Schnecken, frische . . . . . 1 „ — „
52. Muschel- oder Schalthiere aus der See (z. B. Austern, Hummern, Meerspinnen, Krabben), Schildkröten, nicht zubereitet. . . . 10 „ — „
53. Thiere, nicht besonders benannte . . . . frei

X. Thierische Producte.

54. Milch . . . . . frei
55. Geflügeleier . . . . . 1 fl. 50 kr.
56. Bienenstöcke sammt dem Honig und Wachs; Bienenstöcke mit lebenden Bienen . . . . frei
57. Honig . . . . . 1 fl. 50 kr.
58. Wachs, weißes, gelbes und gefärbtes (auch Pflanzenwachs) . . . . . 5 „ — „
59. Bade- und Pferdeschwämme. . . . . 15 „ — „
60. Felle und Häute, roh (grün oder trocken, auch gesalzen oder gekalkt, aber nicht weiter bearbeitet). . . . . frei
61. Haare aller Art, roh oder zubereitet (und zwar gehechelt, gesotten, gefärbt oder gebeizt, auch in Lockenform gelegt); Borsten . . . frei
62. Federn, nicht besonders benannte (auch Bettfedern, Federkiele); Schmuckfedern, nicht zugerichtet . . . . . frei
63. Blasen und Därme, frische, gesalzene oder getrocknete; Goldschlägerhäutchen; Darmseile . . . . . 2 fl. — kr.
64. Thierische Producte, nicht besonders benannte frei

XI. Fette.

65. Butter, frische, gesalzene, eingeschmolzene, auch Kunstbutter. . . . . 10 fl. — kr.
66. Schweine- und Gänsefette; Speck. . . . 16 „ — „
67. Stearinsäure, Palmitinsäure. . . . . 6 „ — „
68. Paraffin, Ceresin, Wallrath. . . . . 4 „ — „
69. Talge, thierische, roh, geschmolzen, auch gepreßt . . . . . 1 „ — „
70. Palmöl und Cocosnußöl, festes; vegetabilischer Talg . . . . . 1 „ — „
Anmerkung. Bei der Einfuhr zur See. — „ 50 „
71. Fette und Fettgemenge, nicht besonders benannte; Fischthran . . . . . 1 „ — „

XII. Oele, fette.

per 100 Kilogramm

72. Olivenöl, Mohn-, Sesam-, Erdnuß-, Bucheckern-, Sonnenblumenöl und Baumwollsamenöl (Cottonöl) in Fässern, Schläuchen und Blasen. . . . . 4 fl. — kr.
Anmerkung. Olivenöl der Nr. 72 unter amtlicher Controle zum menschlichen Genusse gänzlich unbrauchbar gemacht, bei der Abfertigung durch besonders ermächtigte Hauptzollämter . . . . . — „ 80 „
73. Rüböl, Leinöl und andere nicht besonders benannte fette Oele in Fässern, Schläuchen und Blasen, mit Ausnahme der Oelfirnisse (Nr. 334). . . . . 2 „ — „
74. Oele, fette, in Flaschen und Krügen . . . 10 „ — „
Anmerkungen zur Tarifclasse XII:
1. Oele der Nr. 72 und 73, wenn sie im Grenzverkehre in offenen Krügen, Blech- oder Glasflaschen und ähnlich unverschlossenen Behältnissen für den Bedarf der dortigen Grenzbewohner eingehen, sind wie derlei Oele in Fässern zu behandeln.
2. Oele, fette, in Flaschen und Krügen oder anderen ähnlichen Behältnissen im Gewichte von wenigstens 25 Kilogramm sind wie Oele, fette, in Fässern zu verzollen.

XIII. Getränke.

75. Bier und Meth:
a) in Fässern. . . . . 3 fl. — kr.
b) in Flaschen und Krügen . . . . . 8 „ — „
Anmerkung. Die allgemeine Verzehrungssteuer von der Biererzeugung ist in den Zollsätzen inbegriffen.
76. Gebrannte geistige Flüssigkeiten:
a) Alkohol und Branntwein aller Art, auch versetzt . . . . . 24 „ — „
b) Liqueure, Punschessenz und andere versüßte gebrannte geistige Flüssigkeiten, Arrak, Rum . . . . . 40 „ — „
Anmerkung. Die Verzehrungssteuer von der Erzeugung gebrannter geistiger Flüssigkeiten ist in den Zollsätzen inbegriffen.
77. Wein und Weinsurrogate, auch Obstwein, Wein- und Obstmost:
a) in Fässern oder Flaschen . . . . . 20 „ — „
b) Schaumweine. . . . . 50 „ — „
Anmerkung. Weinmaische und Weintrauben zur Weinbereitung . . . . . 6 „ — „
78. Speiseessig:
a) in Fässern . . . . . 3 „ — „
b) in Flaschen oder Krügen . . . . . 8 „ — „
79. Mineralwasser, natürliche oder künstliche. . — „ 50 „
Anmerkung zu Nr. 75 und 78. Getränke, die im Grenzverkehre in Kannen, Krügen, Blechflaschen oder unverpichten Glasflaschen für den Bedarf der dortigen Grenzbewohner vorkommen, werden wie Getränke in Fässern behandelt.

XIV. Eßwaaren.

80. Brot, gemeines, sowohl schwarzes als weißes, Schiffszwieback . . . . . 1 fl. 50 kr.
81. Sago und Sagosurrogate, Tapioka, Arrowroot. . . . . 6 „ — „
82. Teigwerk (d. i. Nudeln und gleichartige, nicht gebackene Erzeugnisse aus Mehl) . . 6 „ — „
83. Fleisch, frisches oder zubereitetes (und zwar gesalzenes, getrocknetes, geräuchertes, gepökeltes) . . . . . 6 „ — „
84. Fleischwürste. . . . . 20 „ — „
85. Käse . . . . . 10 „ — „
86. Häringe, gesalzen oder geräuchert. . . . 3 „ — „
87. Fische, nicht besonders benannte, gesalzen, geräuchert, getrocknet . . . . . 5 „ — „

per 100 Kilogramm

88. Fische, zubereitet (marinirt oder in Oel eingelegt u. s. w.) in Fässern . . . . . 15 fl. — kr.
89. Caviar und Caviarsurrogate . . . . . 50 „ — „
90. Kaffeesurrogate (auch Cichorien, gebrannt) . 15 „ — „
91. Cacao gemahlen, Cacaomasse; Chocolade, Chocoladesurrogate und -Fabrikate. . . . 50 „ — „
92. Alle in Büchsen, Flaschen und dergl. hermetisch verschlossenen Genußmittel (mit Ausnahme der unter Nr. 89 und 91 genannten) 40 „ — „
93. Eßwaaren, nicht besonders benannte . . . 40 „ — „

XV. Holz, Kohlen und Torf.

94. Brennholz, auch Holzborke, Busch, Faschinen, Flechtweiden, Reisig, ausgelaugte Lohe und Lohkuchen . . . . . frei
95. Werkholz, roh oder roh vorgearbeitet, Faßdauben, Sägewaaren (mit Ausnahme der Fourniere):
a) europäisches . . . . . frei
b) außereuropäisches . . . . . frei
96. Holzkohlen, Torf und Torfkohlen, Lignite und Steinkohlen, Coaks und alle aus diesen Materialien dargestellten festen künstlichen Brennstoffe . . . . . frei

XVI. Drechsler- und Schnitzstoffe.

97. Stuhlrohr, roh, ungespalten: Stöcke, Rohre, edlere, roh . . . . . frei
98. Cokos- und Coquillasnüsse und Cokosnußschalen; Areka- und Steinnüsse. . . . . frei
99. Hörner, Hornscheiben, Hornspitzen, Klauen, Füße, Hufe; Knochen, gespalten, gestreckt oder geschnitten . . . . . frei
100. Bernstein (auch Bersteinmasse); Gagat; Elfenbein und andere Thierzähne; Schildpatt; Meerschaum; Perlmutter und andere Muschelschalen . . . . . frei
Die unter Nr. 99 und 100 genannten Stoffe, roh oder bloß gespalten, gestreckt od. geschnitten.
101. Fischbein, rohes; Korallen, rohe (auch gebohrt, jedoch nicht gereinigt oder geschliffen). frei

XVII. Mineralien.

102. Steine, roh oder bloß behauen oder gesägt; Erze, auch aufbereitete. . . . . frei
103. Erden und mineralische Stoffe:
a) roh . . . . . frei
b) gebrannt, geschlemmt oder gemahlen . — fl. 20 kr.
alle diese Gegenstände, soweit sie nicht in anderen Tarifclassen enthalten sind.

XVIII. Arznei- und Parfümeriestoffe.

104. Süßholzsaft, Galgant. . . . . 6 fl. — kr.
105. Ambra, grauer; Bibergeil; Bisam (Moschus); Zibeth; Canthariden; Abelmoschkörner; Cubeben; Opium; Cacaobutter; Muscatbalsam (Muscatbutter); Campher, gereinigter (raffinirter); Jalappaharz; Kirschlorbeerwasser. . . . . 15 „ — „
106. Lavendel-, Pomeranzenblüthen-, Rosen- und ähnliche wohlriechende Wässer (ohne Weingeist) . . . . . 6 „ — „
107. Aetherische Oele:
a) Bernstein-, Hirschhorn-, Kautschuk-, Lorbeer-, Rosmarin- und Wachholderöl . 6 „ — „
b) Aetherische Oele, nicht besonders benannte . . . . . 25 „ — „
108. Essige, Fette und Oele, parfümirte, in Umschließungen von wenigstens 5 Kilogramm. 10 „ — „

XIX. Farb- und Gärbestoffe.

109. Farbhölzer:
a) in Blöcken . . . . . frei

per 100 Kilogramm

b) verkleinert (d. i. geraspelt, gemahlen, geschnitten) . . . . . — fl. 50 kr.
110. Rinden, Wurzeln, Blätter, Blüthen, Früchte, Knoppern, Galläpfel und dergl. auch geschnitten, gemahlen oder sonst zerkleinert, zum Färben oder Gärben . . . . . frei
111. Catechu (japanische Erde); Kino; Kermeskörner, Lac-Dye, Orlean. . . . . frei
112. Kastanienholzextracte; Krappextracte; Garancine und Garancinette; Lackmus; Sepia, roh, in Bläschen . . . . . 1 fl. 50 kr.
113. Orseille, Persio; Indigo; Cochenille; Gärbestoff- und Farbstoffextracte, nicht besonders benannte . . . . . 3 „ — „
Anmerkung. Indigo und Cochenille bei der Einfuhr zur See. . . . . frei

XX. Gummen und Harze.

114. Theer aller Art, mit Ausnahme von Braunkohlen- und Schiefertheer . . . . . — fl. 20 kr.
115. Harz, gemeines; Colophonium; Pech; Ozokerit (Erdwachs). . . . . — „ 50 „
116. Asphaltmastix, Asphaltbitumen. . . . . 1 „ — „
117. Terpentin, Terpentilnöl, Pechöl, Harzöl, Vogelleim. . . . . 1 „ 50 „
118. Copalharz, Damarharz, Schellack, Gummiarabicum, Gummi-Gedda, Gummi-Senegal, Gummigutti, Tragantgummi; Gummen, Harze und Gummenharze, natürliche Balsame und Pflanzensäfte, nicht besonders benannte; Citronensaft . . . . . 1 „ 50 „

XXI. Mineralöle,

dann Braunkohlen- und Schiefertheer.

119. roh und zu Beleuchtungszwecken ohne vorausgegangene Raffinirung oder Reinigung nicht verwendbar:
a) schwere, deren Dichte bei 12° R. 830 Grade (Tausendstel der Dichte des reinen Wassers) übersteigt. . . . . 1 fl. 10 kr. netto
b) leichte, von und unter der Dichte von 830 Graden . . . . . 2 fl. — kr. netto
120. roh, ohne vorausgegangene Raffinirung oder Reinigung zu Beleuchtungszwecken verwendbar . . . . . 10 fl. — kr. netto
121. raffinirt oder halbraffinirt:
a) schwere, deren Dichte 870 Grade übersteigt . . . . . 1 fl. 90 kr. netto
b) leichte, von und unter der Dichte von 870 Graden . . . . . 10 fl. — kr. netto

Anmerkungen: 1. Die Verbrauchsteuer ist in den Zollsätzen der Nr. 120 und 121 b) inbegriffen.

2. Rohes und zu Beleuchtungszwecken ohne vorausgegangene Raffinirung oder Reinigung nicht verwendbares Mineralöl rumänischer Erzeugung, dessen Dichte bei 12° R. 830 Grade übersteigt (Nr. 119 a), in der Einfuhr über die rumänische Grenze gegen Ursprungscertificate . . . . . — fl. 68 kr. netto

3. Raffinirte, für industrielle Zwecke als Lösungs- und Extractionsmittel bestimmte Mineralöle unter der Dichte von 770 Graden, gegen Erfüllung der im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Controlen . . . . . frei

(Fortsetzung folgt als Beilage einer späteren Nummer.)

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuer-Wesens.

Erscheint monatlich einmal.

Preis
jährlich 4, 50 M.
einschließlich Postgebühr.

Man abonnirt bei allen Postanstalten (No. 4656a des Post-Zeit.-Preis-Verz.) oder bei der Redaktion.

Fachschrift für Zoll- und Steuerbeamte.

Verantwortlicher Herausgeber **Albert Schneider**,
Ober-Steuer-Inspektor und Dirigent des Haupt-Steuer-Amtes zu Colmar i./E.

Inserate
kosten 15 Pf. die vierspaltige Petitzeile oder deren Raum.
Bei Wiederholungen billiger.

Redaktion: Colmar i./E., Kürsnersrainstraße No. 1.

September-Nummer. Colmar i./E. September 1882. **Erster Jahrgang.**

Inhalt:

I. Zoll- und Steuer-Technisches: Die Berliner Spiritus-Industrie-Ausstellung (S. 129). Zölle, Zoll-Tariffragen (S. 130). Steuern, Reichsstempelabgabe ꝛc. (S. 131). Gewerbliches ꝛc. (S. 131). Entziehung der Abgaben, neue Defraudationsarten (S. 132). Gerichtliche Entscheidungen in Defraudationsprozessen (S. 132). Verkehrserleichterungen ꝛc. (S. 133). Kassen- und Rechnungswesen (S. 133).
II. Statistisches. — Wirthschaftliches: (S. 133).
III. Wünsche. — Verbesserungsvorschläge: (S. 136).
IV. Verkehr mit dem Ausland: (S. 137).
V. Verschiedenes: (S. 138). — VI. Personalien: (S. 139).
Beilage: Oesterreichisch-ungarischer Zolltarif. (Fortsetzung.)

Zoll- und Steuer-Technisches.

Die Großherzogl. Mecklenburg. Zoll- und Steuer-Direction hatte die Mecklenburg. Oberinspectoren, je einen Obercontrolör aus jedem Hauptamtsbezirk und einen Stationscontrolör zu der Spiritus-Industrie-Ausstellung in Berlin im Februar und März d. Js. entsendet und stellt uns das Wesentlichste aus den Seitens dieser Beamten dabei gemachten Wahrnehmungen in Nachstehendem zur Veröffentlichung in der „Umschau" zu. (Die Red.)

Die Berliner Spiritus-Industrie-Ausstellung 1882.

Der Verein der Spiritusfabrikanten Deutschlands, dessen erfolgreichem Wirken die deutsche Brennerei-Industrie einen wesentlichen Theil ihrer gegenwärtigen, von keinem anderen Volke erreichten Höhe verdankt, hatte zur Feier seines 25 jährigen Bestehens eine Ausstellung in Berlin veranstaltet mit dem ausgesprochenen Zwecke:

ein möglichst vollständiges Bild der gesammten Spiritus-Industrie Deutschlands zu geben.

Diese Ausstellung wurde am 16. Februar d. Js. in der Königlichen landwirthschaftlichen Hochschule (Invaliden-Straße 42) vom Vereins-Vorsitzenden, Herrn Oekonomie-Rath Kiepert-Marienfelde in Gegenwart der Staatsminister Herren von Bötticher und von Goßler, der Mitglieder des Landwirthschaftsraths und anderer hervorragender Persönlichkeiten, sowie vieler Vereins-Mitglieder feierlich eröffnet.

In seiner Eröffnungsrede gab genannter Vorsitzende einen historischen Rückblick über die Entwickelung des aus kleinen Anfängen hervorgegangenen, nunmehr 1400 Mitglieder zählenden Vereins, der Dank der regen Theilnahme der Staatsbehörden bereits über Laboratorium und Hörsual für die Brennereischule verfüge.

Redner hob sodann die hingebende Thätigkeit der Herren Professor Dr. Märcker-Halle und Dr. Delbrück-Berlin hervor, mit welchen beiden Capacitäten die Wissenschaft in das Gewerbe eingetreten sei und eine neue Aera für dasselbe begonnen habe, und anerkannte weiter das feste treue Zusammenhalten der Mitglieder, welche Einigkeit anfangs die Errichtung eines kleinen Laboratorii, und vor einigen Jahren auch die der Glasbläserei und der Versuchsbrennerei in Biesdorf bei Berlin ermöglichte, durch welche letztere der Verein erst in den Stand gesetzt sei, der Industrie praktische Gelegenheit zur Erprobung neuer Erfindungen zu geben, sowie die im Laboratorium gemachten wissenschaftlichen Erfahrungen auf praktische Verwendbarkeit zu prüfen, nach dem in der Glasbläserei die wichtigen Instrumente, welche das Gewerbe brauche, selbst angefertigt und durch eine strenge Controle so genau hergestellt würden, daß nun seit Jahren schon im ganzen Vaterlande nach gleichen Messungen verfahren werden könnte.

Nach einem von der Versammlung begeistert aufgenommenen dreimaligen Hoch auf Se. Majestät den Kaiser, den wahren Förderer aller Werke des Friedens und aller Intelligenz, welchem die Uebergabe eines Ehrengeschenkes seitens des Vereins an seinen Vorsitzenden und die Ernennung des Professors Dr. Maercker zum Ehrenmitgliede folgte, an welche sich die Publication der Erhebung des Dr. Delbrück zum Königlichen Professor durch den Staatsminister von Bötticher schloß, erfolgte eine gemeinsame Besichtigung der Ausstellung seitens der Festtheilnehmer.

Eine Wiedergabe dessen, was sich den Blicken des Beschauers bot und in welcher befriedigenden Weise der Eingangs gedachte Zweck der Ausstellung erreicht worden, sollen nachfolgende, bei der Menge des Gebotenen immerhin noch lückenhaft bleibende Skizzen versuchen.

Roh-Material.

Der Kartoffel allein verdankt der deutsche Spiritus seine dominirende Stellung auf dem Weltmarkte; trotz der Beliebtheit unter dem consumirenden Publicum kann dem Kornbranntwein nur eine locale Bedeutung beigemessen werden, während der Melassespiritus aus dem Welthandel, an welchem er niemals einen bedeutenden Antheil hatte, mehr und mehr verschwindet. Zwar theilen wir das Naturgeschenk eines der Kartoffel günstigen Klimas mit den russischen Ostsee-Provinzen, Mittel- und Klein-Rußland, England, Dänemark, Schweden, Böhmen und dem Mutterlande der Kartoffel „Nord- und Mittel-Amerika;" aber in keinem dieser Länder wird dieser unscheinbaren Knolle soviel aufmerksame Pflege, soviel intensiver Fleiß gewidmet als in Deutschland. Nur der Deutsche hat die Assimilationsfähigkeit dieser Frucht erkannt, dieselbe weiter ausgebildet und durch bewußte Zuchtwahl jene Varietäten gewonnen, die den verschiedensten Vorbedingungen genügen, welche verschiedener Boden, andere Breitengrade, differirende Höhenlage, mehrartige Verwendungszwecke, Widerstandsfähigkeit gegen Krankheit ꝛc. stellen.

Kartoffeln.

Hievon gab die Collection des Internationalen Saat-Kartoffel-Geschäfts von A. Busch auf Groß-Massow in Hinterpommern ein treffendes Zeugniß. Nicht weniger als 118 Sorten Brennkartoffeln versuchten den genannten verschiedensten Ansprüchen gerecht zu werden.

Und nicht vereinzelt steht diese Züchtung von Varietäten da. Die Firma von Gröhling und Cie. Berlin hatte ca 40 Sorten bewährter Brenn- und Speisekartoffeln zur Ausstellung gebracht, unterschieden nach ihrer Verwendbarkeit auf leichtem, mittel und schwerem Boden sowohl, als nach Früh-, Mittel- und Spätreife, je mit Spielarten ausgestattet, die sich als besonders widerstandsfähig gegen Krankheit erwiesen hatte.

Dari.

Das nach bisheriger Erfahrung unter den vegetabilischen Stoffen allein dem Getreidemalze innewohnende Monopol der Umwandlung der Stärke in Zucker wird ihm vielleicht durch ein neues Material streitig gemacht werden, welches auf der Ausstellung in einer Probe vertreten war. Dasselbe, „Dari" genannt, besteht aus eckigen Körnern von weiß gelblicher, polirter Kreide nicht unähnlicher Farbe in etwa Hanfsamengröße, und soll ein exotischer, bisher nur von Belgien aus in den Handel kommender Pflanzensame sein, mit einem Stärkemehlgehalt von 68 %. Sofern sich kein Mühlenfabrikat hinter dieser Bezeichnung birgt, würde dies Material im Werthe also etwa gutem Gerstenmalze gleichstehen.

Die erwähnte Hegemonie der Kartoffel im Brennerei-Großbetriebe empfing ihre weitere Bestätigung in den ausgestellten Instrumenten und Maschinen, die fast sämmtlich die Cultur und Verarbeitung eben dieser Frucht zur Voraussetzung hatten.

Kartoffel-Thermometer.

Zur Erkennung der der Fäulniß in Miethen gesetzter Kartoffeln vorhergehenden Erwärmung dient das Kiepertsche Kartoffelthermometer, aus einer mit spitzem, durchlöchertem Schuh aus Eisenblech versehenen, innen mit Thermometer und oben mit Griff und offener Längsspalte ausgestatteten Holzhülse bestehend.

Kartoffel-Sortirmaschine.

Bekanntlich eignen sich zum Saatgut weder die kleinen, noch die großen, sondern nur die Mittelkartoffeln. Das mit großem Zeit- und Arbeitsaufwand verknüpfte Auslesen dieser letzteren besorgt die Gramke'sche Kartoffelsortirmaschine, die im Hauptprincip aus 3 divergirend über einander liegenden flachen Schüttelsieben besteht, in selbstthätiger und schneller Weise. Von den auf das oberste Sieb geschaufelten, durch das Rütteln durch einander wirbelnden Kartoffeln bleiben die größten oben liegen und rollen auf der schiefen Siebebene rechts hinunter, während die Mittel- und kleinen Kartoffeln durch die Sieblöcher auf das 2. Sieb gelangen, von wo die kleinen auf das 3. Sieb fallen, und von hier, von anheftenden erdigen Theilen ꝛc. befreit, ebenfalls zu den großen hinabrollen, während die Saatkartoffeln sich auf entgegengesetzter Seite links sammeln.

Agricultur-Geräthe.

Zur gleichmäßigen Feldbestellung dienen die Düngerstreu-Maschinen, Kartoffelmarqueurs — um den Acker in quadratische Felder zu theilen, — Kartoffel-Legemaschinen — zur genauen Innehaltung der Reihen, um das doppelte Häufeln ohne Verletzung der Pflanzen zu ermöglichen — und Kartoffel-Ernte-Maschinen von Siedersleben-Bernburg, die Kartoffelfurchenzieher, Häufel- und Aushebepflüge von Eckert — Berlin, die Pflanzgrubber von Bradikow — Landsberg und die Pflanz-Maschine von Bröksch und Kayser Alt-Damm. Letztere pflügt den Acker und bepflanzt denselben gleichzeitig mit Kartoffeln, 4 preußische Morgen pro Tag mit 2 Pferden.

Hieran schließen sich die Trieure und Putzmaschinen zur Reinigung des zur Erzeugung des diastatischen Mittels nothwendigen Getreides, sowohl in Sieb-, wie Cylinder-Construction, mit und ohne Ventilator, zum Hand- und Göpelbetrieb von Mayer und von Breuer und Probst in Kalk bei Cöln.

Den geernteten Kartoffeln haften nun erdige Bestandtheile an, die durch das Einmiethen und spätere Wiederausgraben noch vermehrt werden; auch ist die Beimischung von Steinen und pflanzlichen Stoffen beim Einernten unausbleiblich; ebenso wie die Bildung kranker Kartoffeln in Folge Selbsterhitzung in den Miethen. Diese fremden Bestandtheile rechtzeitig zu entfernen und nur gute Kartoffeln zur Verarbeitung zu bringen, ist die an eine gute Kartoffelwaschmaschine gestellte Anforderung, weil die Beimischung fremder Stoffe sowohl die Verzuckerung, wie auch die Vergährung beeinträchtigt und der Maische beigemengte Steine ꝛc. den maschinellen Betrieb zu stören sehr geeignet sind, zumal seit Einführung des Henzeschen Hochdruckdämpfers die Durchgangsspalte für die Maische nur noch nach Millimetern zählt. (Fortsetzung folgt.)

Festsetzung, Erhebung und Controlirung der Zölle und Steuern.

Zölle.

Den Händlern mit Kaffee, unbearbeiteten Tabaksblättern und Tabaksstengeln, sowie mit fabrizirtem Tabak aller Art in den Grenzbezirken der Hauptzoll-Aemter zu Emmerich, Cleve, Kaldenkirchen und Aachen und den Händlern mit Salz im Grenzbezirke des Hauptzoll-Amtes zu Malmedy, sowie in den Ober-Grenz-Controlen Eupen und Aachen ist allgemein die Verpflichtung zur Buchführung nach Maßgabe der Bestimmung im § 124 Abs. 3 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 auferlegt werden.

Tarifragen.

Erlaß des Preuß. Finanz-Ministers d. d. Berlin den 6. Juli 1882. III. 8817.

Euer Hochwohlgeboren erwiedere ich auf den Bericht vom 19. v. Mts. betreffend die Beschwerde des Kaufmanns N. hierselbst über die Tarifirung von Hornplattenabfällen vom 27. Mai d. J., daß nach der Anmerk. zu „Abfälle" auf Seite 8 des amtlichen Waaren-Verzeichnisses nicht besonders genannte Abfälle wie die Rohstoffe, von welchen sie herstammen, zu behandeln sind. Demnach sind Abfälle von Hornplatten wie Horn, als der entsprechende Rohstoff, zu behandeln, also nach No. 13a des Tarifs außer Zollanspruch zu lassen.

Erlaß des Generalinspektors des Thüring. Zoll- und Handels-Vereins d. d. Erfurt, den 17. Juni 1882. Nr. 2995.

Das Königliche Finanzministerium in Berlin hat über die Tarifirung von sogenannter Gummiwäsche aus Baumwollenstoff, auf dessen beide Seiten vermittelst heißer Walzen eine dünne Schicht von mit Zinkweiß gefärbtem Celluloid aufgepreßt worden ist, nachstehende, zu beachtende Entscheidung getroffen. Bei dieser Beschaffenheit der Waare kommt im Hinblick auf die Bestimmungen des amtlichen Waarenverzeichnisses in der Anmerkung e. zu „Zeug- ꝛc. Waaren" auf Seite 407, unter „Celluloidwaaren" auf Seite 59 und unter „Halskragen" auf Seite 143 in Frage, ob auf Leibwäsche der bezeichneten Art (Halskragen, Manschetten) der Zollsatz von 70 *M.* — Nr. 21 d. des Tarifs — oder von 200 *M.* — Nr. 20 b. 1 — oder endlich von 150 *M.* — Nr. 18 e. — in Anwendung zu bringen ist. Da die in Rede stehende Waare ihrem Hauptbestandtheil und ihrem Verwendungszweck nach sich als baumwollene Leibwäsche charakterisirt und der Ueberzug nur eine Art von Appretur bildet, so erscheint es angemessen, Waaren der fraglichen Art nach Nr. 18 e. des Tarifs mit 150 *M.* für 100 kg zur Verzollung zu ziehen.*)

Erlaß des Hessischen Finanz-Ministeriums d. d. Darmstadt den 23. Aug. 1882. Nr. 20750

Von nachfolgenden Bestimmungen setzen wir Sie zur Nachachtung in Kenntniß:

1. Oeltücher aus Roßhaaren, d. h. aus Haaren der Mähne oder des Schweifes der Pferde (s. Seite 138 des amtlichen Waarenverzeichnisses) sind nach pos. 11 a des Zolltarifs zollfrei zu belassen, während Oeltücher aus Wolle, d. h. aus anderen

*) Vergl. Umschau S. 54.

Thierhaaren (s. Seite 392 des amtlichen Waarenverzeichnisses) nach pos. 41 d. 5 des Zolltarifs gleich den unbedruckten Tuch- und Zeugwaaren zu behandeln sind.

Gesponnene Pferdehaare aus der Mähne und dem Schweife sind nach pos. 11 a des Zolltarifs frei, andere Thierhaare unterliegen gesponnen den Zollsätzen des Wollengarns (Seite 138 des amtlichen Waarenverzeichnisses).

2. Perlenstickereien auf ungemustertem Seidentüll, bei welchen die auf dem Grundstoff durch Nähen befestigten Stahl- oder Glasperlen, Schmelz, Flitter u. dgl. ein mehr oder weniger kunstreiches Dessin in Form von Blumen, Rosetten, Arabesken ꝛc. bilden, unterliegen dem Zollsatze von 600 *M.* für 100 kg nach Vorschrift des amtlichen Waarenverzeichnisses auf Seite 346 unter Ziffer 3. Der Zollsatz von 250 *M.* für 100 kg nach der der Anmerkung zu Nr. 30 e des Zolltarifs ist nur dann anwendbar, wenn die Befestigung der Perlen ꝛc. auf dem ungemusterten Seidentüll ohne jede weitere Bearbeitung durch Nähen stattgefunden hat und der Waare nicht durch solche feinere Bearbeitung der Charakter einer Stickerei verliehen ist.

Steuern.

Reichsstempelabgabe.

Erlaß der Sächsischen Zoll- und Steuer-Direction d. d. Dresden den 11. Aug. 1882. Nr. 3092 bB.

Auf Ihre Anfrage vom 20. vorigen Monats werden Sie zunächst auf den Bundesrathsbeschluß vom 5. vorigen Monats verwiesen, durch welchen zur Beseitigung von Zweifeln und Meinungsverschiedenheiten bei Auslegung des Reichsstempelgesetzes vom 1. Juli vorigen Jahres unter Anderem entschieden worden ist, daß, wenn der bereits vorher brieflich oder mündlich durch Herstellung des Consenses erzielte Abschluß eines der Tarifnummer 4a angehörigen Geschäfts in die Geschäftsbedingungen zusammenstellenden Briefen bestätigt wird, auf diese die Befreiung 3 zur Tarifnummer 4 keine Anwendung leidet. Sinngemäß ist letzteres auch in den Fällen anzunehmen, in welchen derartige Briefe nach dem auf telegraphischem Wege erfolgten Abschlusse des Geschäfts abgesendet werden, da dieselben solchenfalls auch nur zur besseren Beurkundung des abgeschlossenen Geschäfts dienen und daher nicht zur eigentlichen Handelscorrespondenz im Sinne der Motive zu dem angezogenen Gesetze gehören.

Entscheidung des Mecklenburg. Finanz-Ministerii, sowie der Mecklenburg. Steuer- und Zoll-Direction.

Zu § 9c des Gesetzes und 4a des Tarifs:

1. Der von der N. N. Eisenbahngesellschaft mit dem Hüttenbesitzer N. zu N. abgeschlossene Vertrag über Lieferung von Eisenbahnschienen ist nicht dem Reichsstempel unterworfen, sondern unterliegt dem Landesstempel. (Ministerial-Verfügung vom 25. April 1882.)

Zum Tarif I, 1a.

2. Quittungsbögen über Theilzahlungen auf Actien sind — da das vorgelegte Formular derselben nicht ausschließt, daß dieselben durch Eintragung der Litera und Nummer soweit individualisirt werden können, um die damit zu erwerbenden Actien genau zu bezeichnen — unter den Begriff „Interimsscheine" zu subsumiren und stempelpflichtig. (Directorial-Verfügung vom 24. December 1881.)

3. Actien unterliegen der Stempelsteuer, einerlei ob sie auf Namen lauten oder nicht. Vertragsmäßig erweiterte Verpflichtungen der betreffenden Actien-Inhaber zu persönlichen Leistungen, wie z. B. bei Rübenzucker-Actien-Gesellschaften zum Anbau von Rüben, ändern nichts an der rechtlichen Natur der Actien und an der Stenerpflicht derselben. (Ministerial-Verfügung vom 11. März 1882.)

4. Die Befreiung zur Tarifnummer I, ist nach den Motiven des Gesetzes nur auf die Fälle anzuwenden, in welchen die erste Ausgabe der Actien nach dem Inkrafttreten des Gesetzes erfolgt, während die Einzahlungen auf dieselben vorher gemacht werden. Dieselbe soll daher die Fälle nicht mitbegreifen, in welchen vor dem Inkrafttreten des Gesetzes voll eingezahlte und ausgegebene Actien nach diesem Zeitpunkte durch neue ersetzt werden, sei es nun, daß die neuen Actien das alte Rechtsverhältniß völlig aufrecht erhalten, sei es, daß sie dasselbe bezüglich des Nennwerthes verändern. Bei der nach dem 1. Oktober v. J. erfolgenden Ausgabe neuer Actien an Stelle vor diesem Zeitpunkte bereits ausgegebener und voll eingezahlter Actien sind die vor dem 1. Oktober v. J. geschehenen Einzahlungen im Sinne der Befreiung zur Tarifnummer I, 1 auf die letzteren, nicht aber auf die neuen Actien geleistet; für diese erfolgt die Gegenleistung durch die Rückgabe alter Actien. (Ministerial-Entscheidung vom 9. Juni 1882.)

Statistische Gebühr.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 8. Mai c. Bestimmungen über die Verrechnung der statistischen Gebühr bei Versendungen mit der Eisenbahn getroffen, welche die Amtsblätter veröffentlichen.

Gewerbliches, Betriebskenntniß.

Interessante Mittheilungen enthält ein ungarisches Blatt über ein Verfahren, aus Holz Traubenzucker und Branntwein herzustellen. Es beweist zugleich, daß diese Art der Produktion vortheilhafter sei als diejenige aus Kartoffeln, doch sei sie nur im Großen anwendbar. Wie muß zu diesem Zweck die Verarbeitung des Holzes erfolgen? „Das Holz muß zunächst in eine Form gebracht werden, welche die Holzfaser geeignet macht, in gährungsfähigen Zucker überzugehen, welcher schließlich den Alkohol bringt. Diese Form ist die Sägespäne-Form. Wo schon Zellulose-Fabriken für Papierfabrikation oder Sägewerke überhaupt bestehen, sind die Verhältnisie demnach weit günstiger für die Holz-Spiritusfabriken, weil der Rohstoff in der benöthigten Form für die Spiritusfabrikation in bedeutenden Mengen vorhanden ist; wo aber die Sägespäneform des Holzes erst durch Sägen, Schleudern u. s. w. hergestellt werden muß, werden die Kosten der Anlage sich nicht unbetentend höher stellen. Die nächst wichtige Manipulation ist das Dämpfen des Holzes, bezw. der Sägespäne, welche Dämpfung in einer Verkochung und in der Verzuckerungskochung besteht und welche schließlich die Maische (Würze) ergiebt. Eine Klafter Buchenholz ergiebt 50 Hektoliter Würze, demnach 12 Klafter Holz 600 Hektoliter Würze. Der Zweck der Dämpfung ist erreicht, wenn die Zellulose des Holzes vollkommen aufgelöst ist; das Mittel hierzu sind der entsprechende Dampfdruck und billig erhältliche Chemikalien. Die Maische erscheint nun für die Gährung geeignet. Nach Vornahme der Neutralisation tritt der wichtige Akt der Gährung ein, ein Erforderniß, welches die besondere Aufmerksamkeit in Anspruch nimmt; dieselbe wird erzielt durch den Zusatz einer bestimmten Menge Kunsthefe und durch eine gleichmäßig hohe Temperatur. Die Gährung verläuft vollkommen normal. Die Destillation der vergohrenen Holzmaische endlich erfolgt ganz nach denselben Prinzipien, wie bei den mehligen Stoffen.

Bei 200 Meterzentnern stellt sich das Resultat folgendermaßen: Der Zuckergehalt der Maische und der Vergährungsstand des Zuckers in der Maische zeigt die Literprozente Alkohol an, und jedes vergohrene Hektoliterprozent Maische giebt 50 Literprozent Alkohol. Die Holzmaische hat vor der Vergährung 8,36 pCt. Traubenzucker; die Vergährung erfolgt nach dem Saccharometer bis auf 2 pCt., somit sind 6,36 pCt. Zuckergehalt vergohren. Die Rechnung ist nun eine einfache: 600 Hektoliter Würze × 6,36 pCt. Zucker = 3816 × 50 Literprozent Alkohol = 190,800 Literprozent Alkohol = 1908 Liter Spiritus. Werden aber 5 pCt. auf diverse Verluste gerechnet, so verbleiben rund 1800 Liter Spiritus, welche 200 Meterzentner Holzspäne ergeben, oder 1 Meter Holzspäne = 9 Liter Spiritus. Wie steht es nun mit den Kosten des Rohmaterials? Eine Klafter Buchenholz (1600 Kilogramm) zu dem für die großen Waldregionen hohen Preise von 5,50 fl. angenommen, liefert, wie früher gezeigt, rund 150 Liter Spiritus, demnach 200 Meterzentner Sägespäne oder 12 Klafter Holz bei täglicher Verarbeitung 18 Hektoliter Spiritus.

Ein Meterzentner Holz, auf Sägespäne verarbeitet, kommt nicht über 37 kr. zu stehen, und so ergiebt sich, um auch nur die Kartoffel in Beziehung zu stellen, folgendes Verhältniß: 1 Meterzentner Kartoffeln zum Preise von 2 fl. liefert 10 Liter Spiritus, 1 Meterzentner Sägespäne zum Preise von 37 kr. liefert 5 Liter Spiritus; es repräsentirt also Ein Gulden

Materialwerth Kartoffel, den Spiritus zu 35 kr. gerechnet, 1,75 fl. Spirituswerth, Ein Gulden Materialwerth Sägespäne aber 8,51 fl. Spirituswerth.

Hiermit ergiebt sich aber mit zwingender Nothwendigkeit, daß die Gewinnung von Traubenzucker und Branntwein aus Holz sich wohlfeiler stellt als jene aus Kartoffeln, wenn — und dies ist Bedingung — die Fabrikation des Spiritus aus Holz im Großen betrieben wird, denn die Verkleinerung des Holzes und die nothwendige Dämpfung mit dem entsprechenden Drucke erfordern viele Einrichtungsstücke, welche die gewöhnlichen Brennereien nicht kennen, und die hohe Rentabilität eines solchen Unternehmens, welches allerdings eine höhere Anlage erfordert, steht nach den gegebenen Daten außer allem Zweifel."

(Tägliche Rundschau.)

Entziehung der Abgaben.

Neue Defraudationsarten.

In Hamburg ist der Versuch gemacht worden, eine Waare, welche zweifellos auf dem Bobbinetstuhl und so hergestellt war, daß durch Herausziehen eines Kettenfadens das ganze 2 Meter breite und ein längsstreifiges Muster bildende Stück in einzelne Streifen zerfiel, welche sich dann als rohe baumwollene Spitzen darstellten, daher unter die Nr. 2 d 6 des Zolltarifs (250 *M.* pr. 100 kg) fielen, als rohes undichtes baumwollnes Gewebe nach Nr. 2 d 3 des Tarifs (120 *M.* für 100 kg) durchzubringen.

Schmalz und Stearin, welche 10 resp. 8 *M.* Zoll für 100 kg zahlen, geben zusammengeschmolzen ein talgartiges Produkt, das nur 2 *M.* Zoll für 100 kg zahlt und das später ohne Schwierigkeit und große Kosten wieder in Schmalz und Stearin geschieden werden kann. Merkmale für die Erkennung eines solchen Gemisches giebt es indessen nicht, und erübrigt daher nur in Verdachtsfällen das Talg durch einen tüchtigen Chemiker untersuchen zu lassen.

Gerichtliche Entscheidungen.

Das Amtsgericht in Berlin hat in einem Specialfall die Nichtstempelpflichtigkeit der sogenannten Ueberweisungsscheine der Makler ausgesprochen. Ein Makler wurde wegen Nichtstempelung jener Scheine (mit 20 Pf.) von der Steuerbehörde zur Zahlung des 50fachen Betrages verurtheilt. Der betreffende Makler machte die Sache bei Gericht anhängig, das ihn freisprach und die Steuerbehörde in die Kosten verurtheilt.*) (Bresl. Handels-Blatt.)

Reichsgerichtliche Entscheidungen.

In der Strafsache wider Brennmeister W. aus L. und den Zuckerfabrikant W. d. B. in K. wegen Anstiftung zur Branntweinsteuerdefraudation und beziehungsweise Zahlung für die gegen den Angeklagten W. erkannte Geldstrafe hat das Reichsgericht III. Strafsenat, in der öffentlichen Sitzung vom 25. Mai 1882 die gegen das Urtheil der dritten Strafkammer des königl. Landsgerichts zu Halle a. S. Seitens des Angeklagten W. und des königl. Provinzial-Steuerdirectors zu M. eingelegten Revisionen zu verwerfen als Recht erkannt.

I. Angehend die Revision des Brennermeisters W.

Der gesetzliche Thatbestand der Defraudation, welche bei dem Betriebe des Gewerbes der Branntweinbrennerei und Brauerei begangen worden, beruht nach dem in § 60 der Steuerordnung v. 8/2. 1819 ausgesprochenen Grundsatze in der Unterlassung der Anzeige oder in der unrichtigen Anzeige von abgabepflichtigen Gewerbshandlungen. In Nr. 5 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 10. Januar 1824 hat dieser Grundsatz Anerkennung und nähere Erläuterung dahin gefunden, daß unangesagte, oder in anderer Weise, als angesagt worden, vorgenommene Einmaischungen oder Zubereitungen von Maische, und zwar bei vorhandener Absicht der Steuerverkürzung als Defraudation, ohne solche Absicht als einfache Zuwiderhandlungen bestraft werden.

*) Es wird das Erkenntniß der Berufungsinstanz abzuwarten sein.

Die Anstiftung zur Branntweinsteuer-Contravention und Defraudation im Sinne Nr. 5 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 10. Juni 1824, muß daher in der Handlungsweise desjenigen gefunden werden, welcher einen Andern zur Vornahme von unangesagten Gewerbshandlungen mit dem je nach der Gestaltung der That erforderlichen Dolus vorsätzlich bestimmt. § 48 des Strafgesetzbuches.

II. Angehend sodann die von dem königlichen Provinzial-Steuerdirector gegen das erstinstanzliche Urtheil, insofern dasselbe den Mitangeklagten B. für die gegen den Mitangeklagten W. festgesetzten Geldstrafen nicht für haftpflichtig erachtet, eingelegte Revision, so erscheint dieselbe gleichfalls nicht begründet.

Nach § 1 des die Branntweinsteuer betreffenden Gesetzes vom 8. Juli 1868 haftet, wer die Branntwein-„Brennerei" als Gewerbe betreibt, was die durch die Branntweinsteuer-Gesetzgebung verhängten Geldstrafen betrifft, in subsid mit seinem Vermögen für seine Verwalter, Gewerbsgehülfen, Hausgenossen, wenn der Nachweis erlangt wird, daß der Brennereitreibende bei Auswahl und Anstellnng der Verwalter und Gewerbsgehülfen oder bei Beaufsichtigung derselben fahrlässig, d. h. nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu Werke gegangen ist.

Ein Vergehen in diesem Sinne konnte nicht festgestellt werden.

Urtheil des Reichsgerichts I. Straff. v. 15. Mai 1882 c. M.

In dem Erwerbe und dem Wegführen des von Dritten eingeschmuggelten Viehs liegt an sich und ohne Hinzutreten weiterer Belastungsmomente noch keine Betheiligung an der Einschwärzung, ebensowenig Hehlerei, eine Begünstigung aber nur dann, wenn der Erwerb zu dem Zwecke stattfand, den Einschwärzer der Strafe zu entziehen oder ihm die Vortheile seines Schmuggels zu sichern.

Verwerfung der Rev. Gründe: Die Revision des StA. gegen das die beiden Mitangeklagten freisprechende Urtheil behauptet Verletzung des Gesetzes in dreifacher Richtung.

1. Das angefochtene Urtheil hat für erwiesen erachtet, daß der Eigenthümer der an der russischen Grenze gelegenen Güter B. und C. im Jahre 1878 zu verschiedenen Malen in Russisch-Polen Rindvieh, dessen Einfuhr nach Preußen verboten war, aufgekauft und über die Grenze nach Z. gebracht hat, daß die Mitangeklagten B. und Sch., welche den Ursprung und die Einschwärzung dieses Rindviehes kannten, zu drei verschiedenen Malen 7, 12 und 10 Stück in Z. gekauft, und daß dieselben diesen Ankauf vornahmen, weil sie, wo sich ihnen Gelegenheit bot, Rindvieh zur Mast auf dem mit Brennerei verbundenen, ihnen als Theilhabern einer Societät gehörigen Gute B. aufkauften. Dagegen ist für nicht erwiesen erkannt worden, daß die Mitangeklagten beim Ankauf des Rindviehs im Auslande, und beim Ueberführen über die Grenze irgendwie mitgewirkt, es ist insbesondere die Aufstellung der Anklageschrift, daß sie den Gutsbesitzer von Z. zum Ankauf und zur Einführung angestiftet, bzw. ihm das Geld dazu in die Hand gegeben, nicht festgestellt. Bei solcher Sachlage ist die Annahme im Urtheil, daß die Angeklagten nicht den zur Verhütung der Einschleppung der Rinderpest erlassenen Beschränkungen oder Verboten der Einfuhr lebender Wiederkäuer vorsätzlich zuwider gehandelt haben, begründet. Die Revision behauptet nicht etwa, daß die auf Grund des Ges. v. 7. April 1869 (Nordd. Bundesges.-Bl. S. 105), Maßregeln gegen die Rinderpest betr. von der kgl. preuß. Regierung zu Posen am 19. Juli 1873 und 27. Februar 1878 erlassenen Landespolizeiverordnungen eine derartige Beschränkung des Verkehrs mit Rindvieh enthalten, daß der nach Obigem festgestellte Ankauf von verbotwidrig eingeführtem Rindvieh zur Verhütung des Verbreitens der Viehseuche auch verboten und eine Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregel speciell dahin ergangen sei, daß Rindvieh bei Kenntniß des ausländischen Ursprungs oder bei fehlendem Ursprungsattest überhaupt nicht oder nur unter Wahrung bestimmter Controlvorschriften erworben werden dürfe, sondern sie fußt lediglich auf dem ergangenen Einfuhrverbot und versucht, die Thätigkeit der beiden Mitangeklagten als Theilnahme an dem Unternehmen des Einführens (Vereinszollges. v. 1. Juli 1869 §§ 2, 134) nachzuweisen. Allein wenn man auch die Ausführung der

Contrebande nicht auf den eigentlichen Act der Ueberschreitung der Grenze einzuengen, sondern eine solche in der Betheiligung an der gesammten Veranstaltung der Einschwärzung sei es durch persönliche Anwesenheit, sei es durch Benutzung anderer als Werkzeuge zum Herübertreiben oder zur Empfangnahme an der Grenze zu erkennen hat (Urth. des RG. v. 23. Sept. 1880) so ist doch vorliegend von dem angefochtenen Urtheil jede Mitwirkung bei der Einführung verneint und nicht nur die körperliche Thätigkeit bei der Grenzüberschreitung, sondern auch die Veranlassung der letzteren seitens der Mitangeklagten als Veranstalter, Käufer im Auslande, Unternehmer und Geschäftsherrn vermißt worden. Auch wenn sie sofort nach der Einschmuggelung das Vieh erwarben und wegführten, läßt sich diese Thätigkeit als Einführung selbst nicht betrachten, sondern nur als Anzeige für die verneinte vorausgegangene Thätigkeit auch bei der Einführung.

2. Das angefochtene Urtheil hat weiter als Ergebniß der Verhandlung erkannt, daß die Mitangeklagten den Ankauf des Viehes nicht gemacht, um den Einschwärzer der Bestrafung zu entziehen oder ihm die Vortheile des Verbrechens zu sichern. Die eine oder andere dieser Absichten ist aber unumgängliches Erforderniß der Begünstigung des § 257 des StrGB. und wo beide fehlen, da mangelt der für den Thatbestand wesentliche strafrechtliche Vorsatz. Das will das Urtheil unter dem Ausdruck: „Triebfeder" bezeichnen. Wenn die Revision meint, daß, wenn die Angeklagten die Sicherung der Vortheile der verbotenen Einfuhr für den Thäter als nothwendige Folge ihrer eines weiteren Zweckes wegen vorgenommenen Handlung gewußt, sie auch diese Folge indirect gewollt haben, so ist das zwar richtig, aber darum ohne Bedeutung, weil die Begünstigung mehr als die Vornahme der That mit dem Bewußtsein des Eintritts einer objectiven Beeinträchtigung des staatlichen Einschreitens gegen den Thäter und die Folgen der That, vielmehr eine Beistandsleistung zum Zwecke der Vereitelung der Bestrafung oder Ausnutzung der Strafthat darstellt.

3. Das Urtheil der Strafkammer hat endlich auch die Bestrafung aus § 259 des StrGB. abgelehnt, und zwar aus dem Grunde, weil dieser Paragraph Sachen voraussetze, welche durch eine strafbare Handlung erlangt seien, vorliegend aber das Vieh durch Kauf in Polen erworben und nicht durch die strafbare Handlung der verbotswidrigen Einführung in das Eigenthum des Vormannes der Angeklagten übergegangen sei.

Es läßt sich nicht bestreiten, daß, wenn der Erwerb der mit Kenntniß der Zuwiderhandlung gegen das Vieheinfuhrverbot seitens der beiden Mitangeklagten nach der Einführung in Preußen vom Einführenden angekauften Stücke Rindvieh seitens des letztern derart stattgefunden, daß er dieselben in Rußland gekauft und überliefert erhalten und dadurch Eigenthum und Verfügungsgewalt bezüglich derselben erlangt hatte, das nachher verbotswidrig eingeführte Vieh nicht als eine mittelst der strafbaren Handlung der Verletzung von Absperrungsmaßregeln zur Verhütung der Rinderpest erlangte Sache angesehen werden kann, wie dies Voraussetzung für die Anwendung des § 259 des StrGB., betr. die Partirerei, ist.

Verkehrs- und Gewerbs-Erleichterungen und Steuerbefreiungen.

Um den Großhandel mit Wein im Zollvereinsgebiet zu unterstützen, wurde früher den Händlern mit ausländischen Weinen ein Zollrabatt von 20% gewährt, wenn die Weine direct aus dem Ursprungslande kamen, dagegen $6^2/_3$% bei indirecten Bezügen. Dieser Rabatt sollte dem Weinhändler für den regulativmäßigen Ausschluß des Weines aus den Packhofniederlagen, für die hohen Eingangszölle und den durch die unvollkommenen Verkehrsmittel erschwerten Bezug Ersatz bieten. Auf Anregung des Zollparlaments beschloß jedoch der Bundesrath am 3. März 1871 die Beseitigung des Zollrabatts von dem Tage an, an welchem der wegen des Krieges mit Frankreich auf 12 Mark erhöhte Eingangszoll für Weine wieder auf den gewöhnlichen Satz von 8 Mark herabgesetzt sein würde, was am 1. Januar 1872 eintrat. Vergebens hatten nun die Weinhändler gehofft, daß mit der Erhöhung des Weinzolles durch das Zolltarifgesetz vom 15. Juli 1879 ihnen wiederum ein Zollrabatt gewährt werden würde. Jetzt wird in den zur Veröffentlichung gelangten Jahresberichten mehrerer Handelskammern pro 1881 die Wiedereinführung des Zollrabatts für die Weinhändler dringend befürwortet. Einen Erfolg wird das aber nicht haben, da dem Vernehmen nach die Reichsregierung der Ansicht ist, daß die Erleichterungen und Zollbegünstigungen, welche auf Grund des Regulativs über die Zollerleichterungen für den Handel mit fremden Weinen und Spirituosen, sowie der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über das Niederlagewesen und die Creditirung von Eingangszöllen dem Großhandel mit fremden Weinen gewährt werden, schon bedeutend genug seien, um die Wiedereinführung des Zollrabatts als überflüssig erscheinen zu lassen. Auch glaubt die Reichsregierung, daß ein Weinzollrabatt in der Hauptsache nicht so sehr zum Vortheil des einheimischen Großhändlers, als zu demjenigen der Lagerinhaber des Ursprungslandes, also namentlich derer von Bordeaux ausschlagen und zudem den Zwischenhandel der Hansestädte mit ausländischen Weinen schädigen würde. (Breslauer Hand. Bl.)

Kassen- und Rechnungswesen.

Nach einem Beschlusse des Königl. Preuß. Staatsministeriums vom 25. April 1882 soll hinsichtlich der Verrechnung der durch Amtssuspensionen und Disciplinaruntersuchungen der Staatskasse entstehenden Kosten in allen Ressorts der preußischen Verwaltung fortan dergestalt verfahren werden, daß

1. die Kosten, welche durch die Stellvertretung eines suspendirten Beamten und durch die Untersuchung entstehen, stets sofort auf die betreffenden Etatsfonds definitiv zu übernehmen sind,

2. der inne behaltene Theil des Diensteinkommens aber bis zur Beendigung des gegen den Beamten eingeleiteten Verfahrens in Rest zu halten und dann je nach dem Ausfall desselben zur Befriedigung entweder des Beamten oder der Staatskasse, hinsichtlich der letzteren in der Art zu verwenden ist, daß der der Staatskasse zukommende Betrag, sofern nicht aus besonderen Gründen, z. B. wegen einer festgesetzten Geldstrafe eine besondere Vereinnahmung geboten erscheint, als erspart bei der Restausgabe in Abgang gestellt wird.

Statistisches. — Wirthschaftliches.

Die seit 1. Oktober v. J. in Kraft befindliche sogenannte Börsensteuer (Reichsstempelsteuer) brachte im 1. Quartal ihres Bestehens, wie s. Z. gemeldet, 3215808 *M.* ein. Diese Zahl gestattete noch keinen Schluß auf das wahrscheinliche Jahresergebniß der Steuer, weil bis Ende Dezember außergewöhnliche Einnahmen durch die Massen-Abstempelung von Effekten zu ermässigten Sätzen erzielt wurden. Die Einnahme des Quartals vom 1. Januar bis 21. März 1882 (incl. der Steuer auf Lotterie-Loose) betrug 2713443 *M.*; im ersten Quartal des Etatsjahres 1882—83 (also vom 1. April bis 30. Juni 1882) sind 2400873 *M.* eingekommen, woher der wahrscheinliche Jahresertrag mit etwa 10 Millionen *M.* veranschlagt wird. Bei Berathung des Gesetzes hatte man ein Erträgniß von 12 Millionen *M.* in Aussicht genommen.

Prosperität des Handels und der Industrie.

Auszug aus dem Bericht der Handelskammer zu Hamburg über das Jahr 1881.

Der Schiffahrtsverkehr im hiesigen Hafen hat sich in diesem Jahre betreffs des Tonnengehaltes gehoben.

Einfuhr der durch die Höhe ihrer Zollerträge wichtigsten ausländischen Waaren in den freien Verkehr des Deutschen Zollgebietes während des Monats Juni, sowie auch für die Zeit vom 1. Januar bis Ende Juni 1882.

Benennung der in den freien Verkehr eingeführten Gegenstände (auch Nummer des Zolltarifs).	Einfuhr in den freien Verkehr im Monat Juni 1882.	Darunter von: den deutschen Zollausschlüssen Bremen und Hamburg-Altona.	Oesterreich-Ungarn.	Frankreich.	Belgien.	den Niederlanden.	Großbritannien.	Vom 1. Januar bis Ende Juni 1882 sind in den freien Verkehr eingeführt.	Vom 1. Januar bis Ende Juni 1882 sind nach der Berechnung an Zoll aufgekommen in 1000 Mark.	Gegen denselben Zeitraum des Vorjahres sind eingeführt mehr + weniger —
	Mengen von 100 Kilogramm netto.									
Baumwollengarn, eindräthg., roh . 2 c 1	a) 6 513	380	—	55	281	526	3 113	41 884	*863*	+ 997
„ zweidräthg., „ . 2 c 2	b) 6 738	661	62	—	186	439	5 280	39 952	*1 023*	+ 7 420
Undichte baumw. Gewebe, Spitzen und Stickereien . . . . . 2 d 5 u. 6	c) 815	77	3	168	4	27	468	2 685	*614*	+ 401
Roheisen aller Art . . . . . 6 a	270 091	80 975	1 533	4	3 912	922	182 283	1 178 316	*1 178*	+ 210 573
Eisenwaaren, grobe (incl. Drahtstifte) 6 e 2	d) 6 596	1 194	836	2 275	266	117	1 383	41 253	*360*	— 168
Weizen . . . . . 9 a	e) 210 720	7 638	63 694	956	33 910	19 761	1 983	2 308 208	*2 332*	+ 580 204
Roggen . . . . . 9 a	f) 576 501	86 457	48 903	52 424	24 469	59 949	—	3 383 397	*3 418*	+ 672 414
Hafer . . . . . 9 a	g) 256 535	8 094	36 808	733	15 829	27 539	—	1 783 977	*1 802*	+ 769 328
Gerste . . . . . 9 b	h) 68 469	15 514	18 862	116	7 774	1 606	—	1 347 583	*681*	+ 168 884
Mais . . . . . 9 b	i) 28 800	6 980	5 057	1	2 999	866	5	685 505	*548*	- 1 366 895
Bau- und Nutzholz, europ. weiches, roh 13 c 1	k) 1 371 302	4 734	432 953	3 196	57	1 524	—	4 270 618	*427*	— 360 736
Desgl. „ „ gesägt 13 c 2	l) 564 564	30 445	201 561	989	1 417	4 294	—	2 281 728	*570*	+ 230 060
Maschinen (außer Lokomotiven und Lokomobilen) . . . . . 15 b 2	m) 23 614	4 342	855	1 972	1 413	1 504	11 154	125 759	*434*	+ 13 444
Kleider, Putzwaaren ꝛc. . . . . 18 a–d	n) 181	28	13	67	15	8	14	970	*379*	— 119
Leder, lohgar. ꝛc. (einschl. Sohlleder) . . 21 a u. b	3 116	981	127	232	415	107	557	16 228	*420*	— 6 624
Leinengarn, roh. . . . . 22 a	9 899	357	5 398	170	2 898	277	552	60 366	*449*	+ 2 449
Leinwand, Zwillich, Drillich, roh . . 22 e	7 796	1 667	555	7	348	111	5 078	40 975	*527*	+ 3 661
Arak, Rum, Franzbranntwein. . . . 25 b	1 775	651	2	610	11	295	186	13 594	*653*	— 1 590
Wein und Most in Fässern. . . . . 25 e 1	o) 43 550	8 057	4 376	23 988	397	768	417	277 085	*6 650*	+ 37 190
Schaumwein in Flaschen. . . . . 25 e 2	2 168	150	1	1 944	35	29	—	15 136	*727*	+ 526
Butter, auch künstliche . . . . . 25 f	p) 4 118	167	2 847	475	9	141	—	21 147	*406*	+ 2 537
Fleisch, frisch und zubereitet . . . . 25 g 1	q) 5 933	2 402	81	43	1 530	759	195	46 526	*554*	— 82 881
Apfelsinen, Citronen ꝛc., frische. . . 25 h 1	r) 4 064	942	1 084	355	38	448	83	59 950	*716*	— 2 417
Korinthen . . . . . 25 h 2	s) 5 236	2 238	243	16	563	686	217	25 860	*621*	+ 513
Rosinen . . . . . 25 h 2	t) 4 714	1 955	201	250	32	1 310	35	30 241	*726*	— 6 331
Mandeln . . . . . 25 h 3	u) 1 175	410	61	131	19	32	88	7 982	*239*	+ 325
Pfeffer . . . . . 25 i	1 368	598	2	6	1	84	586	12 030	*602*	+ 4 010
Häringe . . . . . (Maßstab: Faß) 25 k	v) 62 084	7 072	—	1 702	1	628	23 862	279 246	*838*	+ 7 371
Kaffee, roher . . . . . 25 m 1	80 969	32 923	46	1 041	7 476	24 778	12 702	535 546	*21 422*	— 12 517
Kakao in Bohnen . . . . . 25 m 3	1 850	1 355	—	66	9	107	209	12 321	*431*	+ 86
Käse . . . . . 25 o	w) 3 314	397	42	276	5	398	18	17 322	*546*	+ 201
Obst, getrocknetes ꝛc. . . . . 25 p 2	5 992	1 455	3 893	14	298	61	8	45 062	*200*	— 22 919
Mehl von Getreide und Hülsenfrüchten . 25 q 2	26 043	530	15 332	7 686	493	775	34	157 214	*481*	— 270 652
Reis, polirter und unpolirter . . . . 25 s	58 407	36 726	251	42	1 693	12 690	1 973	432 255	*1 595*	+ 2 921
Salz, mit Einschl. des denaturirten. . 25 t	30 889	1 156	—	3 509	62	—	24 491	155 623	*1 476*	— 974
Tabakblätter, unbearbeitete. . . . 25 v 1	x) 15 715	9 679	402	1	31	4 351	7	149 371	*12 697*	+ 64 887
Cigarren . . . . . 25 v 2 α	295	172	17	5	6	50	5	1 819	*491*	+ 404
Rauchtabak, Carotten ꝛc. . . . . 25 v 2 β	163	96	6	6	3	12	—	1 955	*552*	— 3
Thee . . . . . 25 w	954	297	2	7	4	349	275	6 959	*696*	+ 262
Zucker, raffinirter. . . . . 25 x 1	1 469	499	—	366	23	553	1	9 123	*274*	— 3 487
Leinöl in Fässern. . . . . 26 a 4	34 644	9 005	—	263	2 237	10 667	11 898	171 012	*684*	+ 960
Schmalz von Schweinen und Gänsen . 26 c 1	y) 21 112	10 669	11	63	2 123	424	269	141 638	*1 416*	— 67 969
Petroleum 29	z) 99 879	47 201	2	101	10 375	3 191	249	1 413 599	*8 482*	— 118 123
Zeugwaaren von reiner Seide . . . 30 e	tz) 325	2	7	175	1	3	15	1 122	*673*	+ 35
Desgl. von Seide und Baumwolle 30 f	†) 276	6	9	159	2	4	25	884	*265*	+ 50
Eier von Geflügel . . . . . 37 b	*) 23 481	129	19 293	207	26	334	—	110 376	*590*	+ 23 925
Pferde . . . . (Maßstab: Stück) 39 a	†*) 5 217	875	832	257	909	435	—	31 910	*519*	— 464
Schweine . . . (Maßstab: Stück) 39 f	††) 103 835	7 662	23 093	676	392	1 829	32	521 724	*1 304*	— 819
Wollengarn (außer Genappes ꝛc., Garn) 41 c 3	9 979	1 316	841	1 469	2 537	186	3 046	59 800	*706*	— 1 717
Tuch- und Zeugwaaren, wollene unbedruckte . . . . . 41 d 5	2 852	70	35	519	65	40	2 094	7 098	*1 065*	— 3 435

Außerdem darunter a) v. d. Schweiz 2 158; b) v. d. Schweiz 107; c) v. d. Schweiz 68; d) v. d. Schweiz 384; e) v. Rußland 76 698, v. d. Schweiz 2 248, v. d. Vereinigt. St. v. Amer. 3 188; f) v. Rußland 288 942; g) v. Rußland 166 504; h) v. Rußland 20 611; i) v. Rußland 8 799, k) v. Rußland 916 149; l) v. Norwegen 42 054, v. Schweden 82 257, v. Rußland 182 817; m) v. d. Schweiz 1 715; n) v. d. Schweiz 31; o) v. Italien 1 275; von Rußland 242, v. d. Schweiz 222; q) v. d. Vereinigt. St. v. Amer. 715; v. Italien 933; s) v. Italien 111; t) v. Italien 267; u) v. Italien (100 kg); v) v. Dänemark 1 545, v. Norwegen 25 171, v. Schweden 2 094 (Faß); w) v. d. Schweiz 2 147; x) v. d. Vereinigt. St. v. Amer. 812; y) v. d. Vereinigt. St. v. Amer. 7 227; z) v. d. Vereinigt. St. v. Amer. 33 291; tz) v. d. Schweiz 118; †) v. d. Schweiz 62; *) v. Rußland 2 402, v. d. Schweiz 329, v. Italien 690 (100 kg); †*) v. Dänemark 553, v. Rußland 1 287; ††) v. Rußland 69 473 (Stück).

Ob in Folge der in diesem Jahre stark vermehrten Dampfer-Räumte für die Aktien-Gesellschaften und Privatrhedereien und der bedeutenden Anzahl der noch im Bau befindlichen Dampfer eine zu große Menge Räumte geschaffen und das Fracht-Rhederei-Geschäft dadurch leiden wird, muß die Zukunft lehren; jedenfalls haben fast sämmtliche Rhedereien in dem verflossenen Jahre lohnende Beschäftigung sowol für Dampfer als für Segler gefunden.

Jedenfalls ist eine bedeutend größere Menge von Gütern von Hamburg zur Verladung gekommen, als im vorigen Jahre.

Baumwolle. Die Tendenz im Anfange dieses Jahres war, wie zum Schluß des vorhergehenden, noch recht fest, indessen schon im weiteren Verlaufe des Januar schwächte die Stimmung etwas ab und Preise fingen an, langsam nachzugeben.

Borsten. Ueber das Geschäft in diesem Artikel können wir nur das in unserm vorjährigen Bericht Gesagte in allen Theilen bestätigen; derselbe erfreute sich mit kurzen Unterbrechungen fast fortwährend guter Nachfrage und für die selten vorkommenden prima Schusterborsten wurden die höchsten Preise angelegt.

Cacao. Ueber diesen für unsern Platz so bedeutenden Artikel haben wir Günstiges zu berichten. Wenngleich manche Schwankungen vorkamen, so ist der Handel mit Cacao doch im Großen und Ganzen nutzbringend für alle Betheiligten gewesen.

Caffee. Unser Markt hat im jetzt verflossenen Jahre von seiner hohen Bedeutung für das Caffee-Geschäft erfreulicher Weise nichts verloren, obgleich viele Umstände zusammenwirkten, den Betrieb zu erschweren.

Farbehölzer und Farbewaaren. Der Handel in Farbstoffen war auch in dem verflossenen Jahre recht belangreich, wenngleich Conjunkturen und Spekulationsankäufe höchst selten vorkamen und Preisveränderungen nur durch stärkere oder schwächere Frage für wirklichen Bedarf hervorgerufen wurden.

Federn und Daunen hatten fast ohne Unterbrechung einen ziemlich leichten Absatz, ohne daß größere Schwankungen in den bezahlten Preisen stattgefunden.

Felle. Das Geschäft gestaltete sich für die meisten Sorten während des abgelaufenen Jahres im Allgemeinen zu einem schwierigen und wenig lohnenden, da die Preise der rohen Waare sich fast durchgehends zu hoch im Vergleich mit dem fertigen Fabrikat stellten.

Mandeln. Die ruhige Stimmung, in welcher unser Markt Ende vorigen Jahres schloß, hielt bis März an; von dieser Zeit an zeigte sich zu ziemlich unveränderten Preisen etwas mehr Frage, aber nur zu bald trat abermals eine Stockung ein.

Rosinen. Elemé und Smyrna. Der Abzug dieser Frucht kann im Laufe des verflossenen Jahres im Ganzen als befriedigend bezeichnet werden.

Getreide. Das Jahr 1881 war für den Hamburger Getreidemarkt kein günstiges. Vor Allem brachten die Schwankungen in den Preisen, welche hauptsächlich durch die Manipulationen an den Terminbörsen und durch die im Laufe des Jahres in Cours gesetzten widersprechenden Ernteberichte ins Leben gerufen wurden, ein Gefühl der Unsicherheit hervor, daß vorsichtige Händler sich auf ein Minimum in ihren Unternehmungen beschränkten. Andrerseits stellte sich die Schranke des deutschen Zollgebietes denselben um so nachtheiliger entgegen, als in den meisten Zeiten kaum ein Rendiment in den Preisen des Auslandes für das Binnenland zu finden war, dann aber auch das in dem Zollgebiet producirte Getreide unseren Markt vermied, und seinen jetzt naturgemäßen Ausgleich innerhalb desselben suchte und fand.

Die flaue Tendenz für gesalzene inländische Kuh- und Ochsenhäute hielt fast während des ganzen verflossenen Jahres an, ohne daß erhebliche Preisschwankungen zu berichten wären. Nur gegen Herbst wurde die lustlose Stimmung auf kurze Zeit namentlich durch einige Nachfrage für schwere Ochsenhäute unterbrochen, doch kehrte dieselbe bald wieder in Folge des nachlassenden Begehrs, verbunden mit großen Schlachtungen, welche durch Futtermangel im Inlande in Folge schlechter Ernten hervorgerufen waren.

Heringe. Das Geschäft in diesem Artikel war wieder im Ganzen genommen ein sehr erfreuliches für unsern Platz; denn bei den ganz bedeutend kleineren Fischereien in Schottland sowohl wie in Holland und Norwegen waren die Zufuhren doch nicht wesentlich geringer als im Vorjahre, während in Stettin dieselben um volle 40 %, in Danzig um 25 % hinter dem ausnahmsweise reichen Fangjahr 1880 zurückgeblieben sind.

Leder. Das Geschäft in Sohlleder hatte sich im Ganzen keiner besonderen Lebhaftigkeit zu erfreuen und haben Preise keine erheblichen Abweichungen aufzuweisen.

Metalle. Die Physiognomie des Metall-Marktes war in der ersten Hälfte von 1881 und theilweise darüber hinaus eine wenig erfreuliche. Der Bedarf war nur klein und in Folge dessen, sowie auch weil sich nirgends eine lebhafte Spekulation regte, der Umsatz nur gering. Die letzte Hälfte des Jahres bot dagegen ein bei weitem belebteres Bild. In allen Metallen machte sich eine bessere Meinung geldend, Preise sind auf der ganzen Linie und zum Theil sogar ansehnlich gestiegen.

Nutzhölzer. Wenn auch in manchen Artikeln Abnahme der Zufuhren eingetreten ist, so sind doch einige Hauptartikel in Zunahme während des verflossenen Jahres geblieben, auch hielten eine lebhafte Nachfrage und schneller Absatz an. Im Ganzen blieben die Preise auf einer befriedigenden Höhe und zeigten mehrfach steigende Tendenz.

Rüböl. Das Rübölgeschäft unseres Platzes hat auch im verflossenen Jahr von seiner früheren Großartigkeit nichts zurückgewonnen.

Leinöl. Die Preisschwankungen waren während des ganzen Jahres recht unerheblich; Preise hielten sich im Vergleich zu früheren Jahren niedrig.

Petroleum. Im vergangenen Jahr hat unser Platz die ihm gebührende Stellung im europäischen Concert der Concurrenzhäfen mehr als behauptet und bedeutend an Einfluß auf die Preise in Deutschland gewonnen, dadurch, daß sowohl der Import, wie auch der Export von hier aus, sich bedeutend gehoben haben.

Reis. Soviel weniger günstiger sich bereits gegen Ende des Jahres 1880 die Lage unseres Artikels gestaltet hatte, so viel weniger günstig ist für denselben auch im Großen und Ganzen das Jahr 1881 verlaufen, indem ein wenig reger, theilweise sogar sehr zurückhaltender Markt, der selbst nach wesentlichen Preisabschlägen seitens der Mühlen kein verändertes Aussehen annahm, fast ausschließlich in demselben vorherrschte.

Taback. Wir glauben in unserem Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zugleich auf die mannigfachen Störungen hinweisen zu müssen, welche im Tabacksfach nur höchst selten eine animirte Stimmung aufkommen ließen, vielmehr ganz im Gegensatze zu früheren Jahren eine Erschlaffung herbeiführten, welche mit Ausschluß des einer fortdauernden Lebhaftigkeit sich erfreuenden Artikels Havana, fast ununterbrochen bis zum Jahresschluß anhielt.

Rohzucker. Die steigende Bewegung, welche sich gegen Schluß des vorigen Jahres an den leitenden Zuckermärkten bemerkbar machte, hielt zwar im Januar noch an, gerieth aber dann, da Raffinadeure sich ziemlich versorgt hatten und für ihre Fabrikate keinen befriedigenden Absatz fanden, in's Schwanken und machte im folgenden Monat einer ausgeprägten Flaue Platz. Die augenblickliche Haltung der Märkte ist demnach eine matte, doch sind unsere Preise noch um 50 ₰ bis ℳ 1 pr. 50 kg. höher als am letzten Jahresschluß.

Aus dem Bericht der Handelskammer zu Frankfurt a. M. über das Jahr 1881.

(Fortsetzung.)

Die Herrenkleider-Fabrikation hatte während der Sommer-Saison einen recht guten Umsatz, die Preise waren dagegen womöglich noch mehr gedrückt als im Vorjahr und daher der Nutzen nur klein. Das Damen-Konfektions-Geschäft verlief im Frühjahr und Sommer recht befriedigend. In der Tülle-, Spitzen- und Blonden-Branche ist gegen das Vorjahr ein günstiger Umschwung eingetreten. Zumeist wurden schwarze seidene spanische Blonden in mehr oder weniger schwerer Waare überwiegend für Putz-Besatz gekauft. Die Fabrikation von Ledertreibriemen war in der ersten Hälfte des Jahrs ziemlich befriedigend beschäftigt, wozu die Patent- und Musterschutz- sowie die Internationale Lederausstellung etwas beigetragen haben. Die Schuhfabrikation konstatirt insofern einen erfreulichen Aufschwung, als sich eine Nachfrage nach gediegenem Fabrikat, worin gerade der hiesige Platz einen Namen

sich erworben, allmälig wieder bemerkbar machte, wenn auch das Verlangen nach billiger Waare noch nicht völlig verschwand. Die Portefeuille-Industrie verlief, soweit der Absatz im Inland und der Detailhandel in Frage kommt, ziemlich ruhig. Dagegen war das Exportgeschäft nicht nur normal, sondern vielfach ein gutes. Das Jahr 1881 war im Allgemeinen für die Gummibranche ein günstiges. Die Fabrikation von chirurgischen Gummiwaaren gewinnt von Jahr zu Jahr größere Ausdehnung, der Konsum nimmt stetig zu, Neuheiten aller Art wurden in ziemlich bedeutendem Maaß fabrizirt. Ganz besonders läßt sich dies von der Anfertigung der Hartgummi-Artikel sagen. Auf diesem Feld ist die inländische Industrie außerordentlich leistungsfähig und hat die fremden Erzeugnisse fast gänzlich vom deutschen Markt verdrängt. In Pelz- und Rauchwaaren war das Geschäft am Anfang des Jahrs trotz der größeren Kälte sehr unbefriedigend. Der Geschäftsgang der Haar-Manufaktur war schlechter als im Vorjahr und zwar infolge der im ersten Theil des Berichts angeführten Zollverhältnisse. Die Hutfabrikation hatte ziemlich lebhaften Umsatz, wurde jedoch durch die starke norddeutsche Konkurrenz gedrückt. In Folge des Schutzzolls kann das Ausland, namentlich England, vollständig umgangen werden, da Deutschland jetzt hinsichtlich der Preise den größten Vortheil bietet. Auch was den Geschmack und die Arbeit anbetrifft, ist die ausländische Konkurrenz mindestens erreicht worden, so daß nur noch Modelle von Paris bezogen werden. Das Geschäft in Möbeln aus gebogenem Holz gestaltete sich in diesem Jahr etwas lebhafter als im Vorjahr. Der Absatz wäre ein bedeutend größerer, wenn der Zoll auf den alten Satz von 6 *M.* für 100 kg reduzirt würde. Die Strohhutfabrikation hatte in Anbetracht der guten Witterung, wovon dieser Artikel zum großen Theil abhängig ist, ein zufriedenstellendes Ergebniß. Das Papiergeschäft verlief im Wesentlichen gleich dem Vorjahr, mühselig bei sinkenden Preisen für die Haupt-Bedarfssorten. Die Papierwaaren-Fabrikation verlief befriedigend ohne wesentliche Veränderung gegen das Vorjahr. Die Eisengießereien waren im zweiten Halbjahr mit Aufträgen gut versehen; jedoch war das Geschäft noch nicht recht lohnend. Die Maschinenfabriken haben ebenfalls einen Aufschwung, besonders in der letzten Jahreshälfte zu verzeichnen. Der Vertrieb landwirthschaftlicher Maschinen, besonders nach Rußland, war ein sehr lebhafter, ebenso der Absatz von Müllereimaschinen und Getreidereinigungsmaschinen nach England. Die Nähmaschinenfabriken waren im Vorjahr sehr lebhaft beschäftigt, allein trotzdem nicht im Stande allen Anforderungen zu genügen. Die Pianoforte-Fabrikation hat gegen das vorige Jahr keine wesentliche Aenderung zu verzeichnen. Die Fabrik eiserner Gartenmöbel usw. in Sachsenhausen war lebhafter beschäftigt als in dem vorhergegangenen Jahr. Die Schriftgießerei verzeichnet ein befriedigendes Geschäftsjahr. Die Metallperlen-Fabrikation ergab ein zufriedenstellendes Resultat. Der Export in Gold- und Silbergespinnsten war befriedigender als im Vorjahr. Die Gold- und Silberwaaren sowie Juwelenbranche verlief wie das vorhergegangene ziemlich ruhig, wenn auch zufriedenstellend. Das Geschäft in Kurzwaaren wies gegen 1880 eine kleine Besserung im Umsatz auf. Die Fabrikation von Taschenuhren hat gegen das Vorjahr keine wesentliche Aenderung zu verzeichnen.

Reichenbach i. Schl. Hatten wir bereits nur Günstiges Mitte Juli aus allen Branchen der hiesigen Fabrikation mitzutheilen, so ist es erfreulich, heute weitere Fortschritte constatiren zu müssen. Sowohl durch die Festigkeit des Garnmarktes, als auch durch eingegangene Ordres für September- und October-Lieferung, entwickelte sich in der Barchent-Weberei eine erfreuliche Rührigkeit, und sind namentlich bunte und rosa in billigen und mitteln Gattungen, wie auch rohe Futter-Barchente gesucht; es wird gern ein mäßiger Aufschlag für Lagerwaare bewilligt. —

Aus Mittweida i. S. wird erfreulicherweise von einem flotten Geschäftsgange aller Erwerbsbranchen und von ganz wesentlich besseren Lohnverhältnissen in der Weberei berichtet. Besonders von Berliner Fabrikanten werden andauernd Arbeitskräfte gesucht.

Bielefeld. Im Leinengeschäft war es in den letzten 14 Tagen etwas stiller, was den Fabrikanten nur erwünscht ist, da sie nun mit mehr Ruhe an die Ausführung der zahlreichen in Händen habenden Aufträge denken können. Recht stark beschäftigt sind die Spinnereien, die noch immer mehr als ihre Production abzusetzen vermögen und für ihre Garne daher eine Preiserhöhung fordern, die auch um so gerechtfertigter erscheint, als die Flachsernte sowohl in Belgien und Holland, wie in Rußland nicht den erwarteten Ertrag liefert, das ganze Leinengeschäft aber auf gesunder Grundlage zu ruhen scheint. Sowohl die Spinnereien, als die mechanischen Webereien treten mit erheblich geringeren Lägern und bedeutend mehr gebuchten Aufträgen in das Herbstgeschäft ein, als dies seit 6 Jahren der Fall gewesen ist. Die mechanischen Webereien sind vollauf beschäftigt und Handweber für feinere Leinen sehr gesucht, da von allen feineren Leinensorten die Vorräthe außerordentlich gering sind. Ebenso findet die Damastbranche einen wesentlich besseren Absatz für ihre Fabrikate. Einige Fabrikanten haben außerdem mit Erfolg die ganz leicht eingerichteten Leinen, sogen. Ballymenas, für die Kragen- und Manchetten-Fabrikation bisher von Irland bezogen, aufgenommen. — Die Wäsche-Industrie hat für die 2560 Arbeiterinnen, die nach der letzten Aufnahme in derselben jetzt beschäftigt sind, ebenfalls noch vollauf zu thun, und sind namentlich Hemdeneinsätze recht gefragt, indessen klagt man über gedrückte Preise. — Am günstigsten liegt die Möbelplüsch-Fabrikation, die andauernd zu lohnenden Preisen flotten Absatz findet.

Wünsche. — Verbesserungsvorschläge.

Aus dem Bericht der Handelskammer zu Münster i. W. über das Jahr 1881.

Der Schmuggel mit Tabak an der holländischen Grenze wird leider noch in großem Umfange betrieben und dürfte eine Verstärkung des Grenzaufseher-Personals dringend erforderlich sein.

Die Erhöhung des Zolls auf Packleinen hat nicht den Erwartungen entsprochen und die Erfahrung gelehrt, daß bei der niedrigsten Stufe 14 Fäden auf 4 □cm zu hoch gegriffen worden; es kann nämlich, wie die Engländer dieses durch die That beweisen, auch unter dieser Fadenzahl ein brauchbares Packleinen geliefert werden, namentlich wenn bei der Fabrikation eine etwas dickere, gröbere Garnsorte verwandt wird.

Im Interesse der Packleinenweberei unsers Bezirks müssen wir dringend um Beseitigung dieses Uebelstandes ersuchen und beantragen, daß die Fadenzahl auf 10 für □cm herabgesetzt werde, weil sonst die Zollerhöhung für Jute-Packleinen nicht zweckentsprechend sein würde.

Aus dem Bericht der Handelskammer zu Wesel über das Jahr 1881.

Auch macht sich immer aufs Neue das Bedürfniß, zu Bocholt ein Haupt-Zollamt zu besitzen, geltend. Da das in Vreden befindliche zu entfernt und außer jedem Verkehr liegt, so dürfte der Wunsch einer Verlegung desselben von dort nach Bocholt wohl gerechtfertigt sein und genügenden Anspruch auf Berücksichtigung besitzen.

Aus dem Bericht der Handelskammer zu Wesel über das Jahr 1881.

Ferner wäre es wünschenswerth, daß in hiesiger Gegend ebenso wie in der Pfalz eine gesonderte Verwiegung von Tabak-Untergut (Sandgut und Erdgut) und Obergut (Bestgut) stattfände. Erstere werden früher geerntet, sind kürzer und leichter und deshalb auch eher trocken als letzteres, und tritt bei gleichzeitiger Verwiegung leicht der Fall

ein, daß entweder Sandgut und Erdgut durch zu langes Lagern unter Aufsicht der Pflänzer leiden oder das Bestgut auf Kosten seiner Farbe und zum großen Nachtheil sowohl für Käufer als Verkäufer zu feucht zur Waage kommt, wodurch häufig Differenzen entstehen.

Der Beschluß des Bundesrathes bezüglich der zollamtlichen Behandlung der Postsendungen, welche vom Zollauslande eingehen, berührt speziell die aus Oesterreich-Ungarn und den Zollausschlüssen herrührenden Sendungen. Ueber die Bedeutung dieser Maßregel giebt ein Artikel des „Bremer Handelsblattes" Aufschluß. Darnach muß nunmehr jede Packetsendung aus Bremen oder Hamburg im Gewicht von 50 Gramm und darüber (früher nur von 250 Gramm und darüber) von einer Zoll-Inhaltserklärung begleitet sein. Die Waarenproben, welche offen in Mengen von 50 Gramm und darüber versendet werden, unterliegen einer zollamtlichen Behandlung nur, wenn die darin enthaltenen Waaren einen Zoll von mindestens 100 ℳ pro 100 km zu tragen haben; die Entscheidung darüber, ob die Sendung der Zollstelle des Bestimmungsortes zuzuführen oder im freien Verkehr zu belassen ist, liegt in den Händen des Postbeamten. Endlich aber können verschlossene Briefe im Gewicht von 50 Gramm und darüber, in denen zollpflichtiger Inhalt vermuthet wird, mit der Bezeichnung „Zollstück" versehen werden, und zwar kann diese Manipulation, je nachdem die Vermuthung entsteht, entweder unterwegs oder am Bestimmungsorte vorgenommen werden.

Das „Bremer Handelsblatt" wünscht, daß im Interesse des Verkehrs eine Veranstaltung getroffen werden möchte, welche den aus dieser tief einschneidenden Maßregel etwa entstehenden Unannehmlichkeiten von vornherein vorbeugen könnte. Es wäre hierzu nur nöthig, daß die Postanstalten in Hamburg und Bremen ermächtigt würden, Briefsendungen der erwähnten Art, welche ihnen bei der Einlieferung offen vorgezeigt und unter den Augen der Beamten verschlossen würden, sogleich in den freien Verkehr zu setzen unter Beifügung eines Stempels oder Vermerks „zollfrei", vorausgesetzt, daß die darin enthaltenen Waaren nicht mit einem Zoll von 100 ℳ und darüber pro 100 kg belegt sind. Bedenklich erscheint dies Verfahren durchaus nicht. Denn auch nach der vom Bundesrath getroffenen Anordnung ist es fast ausschließlich in die Hände der Postbeamten gegeben, ob sie in den Briefen zollpflichtigen Inhalt zu vermuthen glauben oder nicht, sie müssen sich also ohnehin mit der Liste der Gegenstände, welche einem Zollsatze von 100 ℳ und mehr unterliegen, bekannt machen. Der Vorschlag des „Br. Hdlsbl." verdient zunächst im Interesse des Verkehrs Berücksichtigung. Denn falls diese Erleichterung nicht eintritt, so läßt sich die künftige Verspätung derartiger Briefe, namentlich an kleineren Orten und den meisten Landgemeinden, denen eine Zollstelle mangelt, gar nicht absehen. Aber auch die Rücksicht auf die Wahrung des Briefgeheimnisses sollte dabei in's Gewicht fallen. Die vom Bundesrath getroffene Anordnung giebt die Briefe von 50 Gramm Gewicht und darüber in einem Umfange der Discretion der Beamten preis, wie man es wohl noch vor kurzer Zeit für schlechthin unmöglich gehalten hätte. Eine Einrichtung, welche die Erledigung aller Zollformalitäten vor der Absendung ermöglichte, würde das Geltungsbereich dieser bedenklichen Neuerung wenigstens erheblich und zudem ohne jedes Risiko für die Zollverwaltung einschränken.

(Handelsbl. f. Manufakt.-W.)

Ausland, Verkehr mit demselben.

Nach einem Beschluß der Niederländ. Zollverwaltung vom 29. Juli cr. sind hölzerne einfach gesägte und gehobelte Latten für Rahmen zollfrei.

Die Blechbüchsen, welche Konserven von Fleisch, Fischen, Gemüse oder kondensirter Milch enthalten sind beim Eingang nach Frankreich zollfrei, wenn sie so zugelöthet sind, daß sie nicht ohne Verletzung geöffnet werden können.

Für gläserne Flaschen mit gleichem Inhalt wird dagegen ein Zoll von 3 Franken für je 100 kg Glasgewicht erhoben. Um die Bestimmung des Glasgewichts zu erleichtern, sind die Zollämter angewiesen, die Flaschentypen aufzubewahren, welche ihnen zu diesem Zwecke eingesandt werden.

(Schweiz. Bundesblatt.)

In Folge von Reklamationen ist von den zuständigen französischen Behörden festgesetzt worden, daß für Filztücher, in welchen Kette und Schuß unterscheidbar sind, nicht der Zoll für Filz, sondern derjenige für Baumwoll- oder Wollgewebe zu entrichten ist, je nachdem die Baumwolle oder die Wolle dem Gewichte nach vorherrscht.

(Schweiz. Bundesblatt.)

Mit der Mexikanischen Regierung ist die Vereinbarung getroffen worden, die Wirkung der Mexikanischerseits erfolgten Kündigung des Dentsch-Mexikanischen Handels- und Schifffahrts-Vertrages vom 28. August 1869 anderweit hinauszuschieben. Der Vertrag wird danach bis zum 31. Dezember 1882 in Kraft bleiben.

Die statistische Central-Commission in Wien veröffentlicht die vom Rechnungsrathe Pizzala bearbeitete Statistik des Appreturverkehrs im Jahre 1881. Dieses Jahr ist für den Appreturverkehr sehr bedeutsam. Bekanntlich ist der wesentliche Punkt des Veredlungsverkehrs die Ausfuhr von Geweben aus Oesterreich nach Deutschland zum Bedrucken, Färben und Bleichen, und die zu diesem Zwecke ausgeführten Waaren zahlen bei der Wiedereinfuhr nach Oesterreich nach der Verordnung vom 11. Juli 1880 den Zoll von 14 fl., resp. 4 fl. in Gold. Im vorigen Jahre kam nun dieser Zoll während des ganzen Jahres zur Anwendung, und er hat seine Wirkung nicht verfehlt, indem die Ausfuhr in der That wesentlich gesunken ist. Es betrug nämlich die österreichische Ausfahr von

	1879	1880	1881
	metrische Centner		
Baumwollenwaaren	33 604	24 079	21 442
darunter zum Bedrucken. . .	20 572	14 329	13 007
" " Färben . . .	4 459	3 383	2 260
" " Bleichen . . .	7 643	5 158	3 885
Wollenwaaren	7 824	2 945	2 725
darunter zum Färben. . . .	7 509	3 017	1 922

Noch stärker ist die Einfuhr zur Veredlung von Garnen aus Deutschland nach Oesterreich gesunken. Sie betrug im Jahre 1879 26 873 Meter-Centner, im Jahre 1880 8 558 Meter-Centner, im Jahre 1881 3 736 Meter-Centner. Dieses Resultat ist leicht erklärlich; die deutsche wie die österreichische Regierung waren bestrebt, den langjährigen Appreturverkehr aus der Welt zu schaffen, und die zu diesem Ende verfügten Bestimmungen waren in vollem Maaße wirksam. Nach der Verordnung vom 11. Juli 1880 sind die Zölle von 14 fl. und 4 fl. blos von den Geweben zu entrichten, die zum Bedrucken, Färben und Bleichen ausgeführt wurden, die zu anders gearteter Veredlung ausgeführten Gewebe können zollfrei eingehen. Nach den angegebenen Ziffern waren 19 215 Meter-Centner Baumwollwaaren und 1 922 Meter-Centner Wollenwaaren zum Bedrucken, Färben und Bleichen und 2 227 Meter-Centner Wollenwaaren zur Veredlung auf andere Weise ausgeführt worden. Die ersteren allein haben demnach die Zölle zu entrichten. Im Ganzen betrug die Einfuhr zur Veredlung 57 478 Meter-Centner, die Ausfuhr 46 866 Meter-Centner; auf den Verkehr mit Deutschland entfallen in der Einfuhr 30 700 Meter-Centner, darunter 18 443 Meter-Centner Webe- und Wirkwaaren; in der Ausfuhr 22 567 Meter-Centner. Diese Ziffern sind hauptsächlich in Folge des verminderten Verkehres in den Webe- und Wirkwaaren wesentlich geringer als die Ziffern der früheren Jahre, und sie werden noch weiter zusammenschrumpfen, da vom nächsten Jahre angefangen die Appreturzölle außer Wirksamkeit treten und die allgemeinen Einfuhrzölle von den wieder eingehenden gefärbten, bedruckten und gebleichten Geweben wieder eingehoben werden.

Der russische Sackzoll, d. h. die Rückverzollnng der gebrauchten russischen Getreidesäcke, welche Maaßregel seit dem

20. August in Kraft getreten war, ist durch Regierungsverfügung wieder aufgehoben worden. Damit entfällt eine Erschwerung des russisch-deutschen Getreideverkehrs, die an der Grenze das allgemeinste Mißbehagen hergerufen hatte. Der Zoll betrug 2 Rubel Gold per Pud. Um diesem so ärgerlichen Zoll zu entgehen, war man genöthigt, das aus Rußland kommende Getreide an der Grenze in deutsche Säcke bez. Waggons zu schütten. Faßt man aber die Unkosten für dieses Ausschütten des Getreides, die sofort eintretenden Verluste an Getreide, sowie das Verfahren des Einschüttens des losen Getreides in deutsche Säcke zusammen, — von der umständlicheren Zollabfertigung und dem Verlust an Zeit gar nicht zu reden — so ist leicht ersichtlich, daß man sich schließlich doch zu dem Rückzoll für die Säcke bequemt hätte, was man nach der nunmehr beschlossenen Wiederaufhebung der Maaßregel glücklicherweise jetzt nicht nöthig hat. (Bresl. Handelsbl.)

(Hierzu die Beilage: Fortsetzung des neuen Oesterreich.-Ungar. Zolltarifs.)

Verschiedenes.

Zur Zoll- und Steuerreform.

(Aus dem Berichte der Handelskammer zu Colmar über das Jahr 1881.)

Was nun das Tabaksmonopol betrifft, so ist dieses Projekt vor dem Reichstag gescheitert; dies war vorauszusehen, nach den heftigen Angriffen, welche gegen dasselbe gerichtet wurden. Und es sollte doch eigentlich der Tabak, als ausschließlicher Luxusartikel, die Serie der indirekten Steuern eröffnen, welche zur Erhaltung des Gleichgewichts des Budgets erforderlich sind. Sie haben, meine Herren, trotz dieses Widerstandes, ihre Ansichten nicht geändert und ohne sich an politischen oder anderen Gesichtspunkten aufzuhalten, sind Sie dem Princip der Nützlichkeit der Einführung des Tabaksmonopols treu geblieben und haben durch einstimmiges Votum Ihre Meinung bestätigt.

Die Zollfragen sind während dem verflossenen Jahr etwas in den Hintergrund getreten: Bei der relativ kurzen Zeit, seit welcher der neue Tarif eingeführt worden ist, konnten wenig Neuerungen oder Aenderungen stattfinden. Ehe man die Konsequenzen des neuen Zolltarifs für Handel und Industrie richtig beurtheilen konnte, war es erforderlich während einem gewissen Zeitraum denselben in Thätigkeit zu lassen. Aus verschiedenen, der Kammer zugegangenen Mittheilungen geht nun hervor, daß die durch die Inkraftsetzung des Tarifs erzielten Resultate meistens befriedigend sind.

Es hat jedoch in letzter Zeit die Majorität des Reichstags, durch Herabsetzung der Zölle auf Wollengarne und andere Artikel seinen freihändlerischen Tendenzen wieder freien Lauf gelassen.

In der Sitzung vom 7. März 1882 wurde die Frage des Tabaksmonopols besprochen.

Die durch die Regierung mitgetheilten Dokumente waren sehr umfangreich und die Motive des Gesetzentwurfes höchst klar dargestellt.

Es hätte wohl einiges, ohne dem Ganzen zu schaden, abgeändert werden können, Sie wollten sich aber, meine Herren, nicht an diesen Details aufhalten und hatten einstimmig beschlossen, folgendes Schreiben dem Ministerium von Elsaß-Lothringen zu übersenden:

„Die Handelskammer,

„In Erwägung, daß seit der Zeit wo die Frage des Reichstabaksmonopols angeregt worden ist, Sie sich stets und einstimmig für dessen prompte Einführung erklärt hat;

„Bezugnehmend, namentlich auf die bereits in Ihrem Bericht von 1878 Pagina 11 und 36 erörterten Gründe und unter nochmaliger Bestätigung und Befürwortung derselben als heute noch vollkommen der Sachlage entsprechend;

„Erkennt die Handelskammer wiederholt und einstimmig die baldigste Einführung eines Reichstabaksmonopols als eine gebotene Nothwendigkeit, den finanziellen und staatswirthschaftlichen Erfordernissen höchst vortheilhafte Maßregel;

„In Betreff des Gesetzentwurfes selbst, da die Zeit, welche zur Prüfung desselben und seines Einflusses auf die allgemeinen Interessen Elsaß-Lothringens, eingeräumt ist, zu kurz bemessen, da die Frist sich nur bis zum 15. d. Mts. erstreckt und deßhalb nicht gestattet etwaige Bemerkungen in genügender Weise zu motiviren, so begnügt sich vor der Hand die Handelskammer den lebhaften Wunsch auszusprechen, daß die verschiedenen, den Tabaksbau betreffenden Einrichtungen, definitiv so aufgenommen werden mögen, daß, bei Beseitigung von unnützen Schwierigkeiten jedoch mit Annahme einer nöthigen und dem Gedeihen der Cultur praktisch angemessenen Regierungs-Kontrolle, durch Gewährung von lohnenden und für bessere Qualitäten von Tabaksblättern steigenden Preise, den Pflanzern eine fortdauernde Anregung zur Vervollkommung, und eventueller Erweiterung der Cultur geboten werden möge."

Bei der Einführung des Reichsstempelsteuergesetz tauchten in der Vollführung desselben manche Schwierigkeiten auf und um unangenehmen Ueberraschungen vorzubeugen, habe ich mich an das Hauptsteueramt gewendet um einige Aufklärungen hinsichtlich dessen zu erlangen. Mit der größten Bereitwilligkeit wurden diese Aufklärungen uns mitgetheilt und es wurden Circulare an die namhaftesten Häuser des Bezirks versandt um denselben den erforderlichen Leitfaden in der betreffenden Angelegenheit an die Hand zu geben.

(Aus den Berichten der Handelskammern Aachen und Burtscheid.)

Kratzenfabrikation.

Der Betrieb der Kratzenfabriken des hiesigen Bezirks stellte sich dem im Vorjahre annähernd gleich. Die meisten dieser Fabriken, deren Zahl 20 beträgt, waren ziemlich beschäftigt, doch sahen sich, bei den durch die Konkurrenz sehr gedrückten Preisen, viele Fabriken genöthigt, um Maschinen und Anlage-Kapital in Umlauf zu halten, ohne Nutzen zu arbeiten.

Die ausländische Konkurrenz macht sich besonders dadurch geltend, daß sie den Vortheil voraus hat, billige und zollfreie Rohstoffe zu ihrer Fabrikation zu verwenden. Hierdurch ist sie im Stande, bei dem verhältnißmäßig niedrigen Einfuhrzoll der fertigen Kratzen, auf das inländische Fabrikat zu drücken und viele Konsumenten zu veranlassen, an den althergebrachten Beziehungen aus dem Auslande festzuhalten, ohne auch nur Versuche mit deutschen Kratzen zu machen, obgleich dieselben in Güte den ausländischen keineswegs nachstehen und unsere Fabrikanten bei Ausnutzung der vorhandenen Arbeitskräfte und maschinellen Einrichtungen auch jedem Bedarf vollständig zu genügen im Stande sind.

Es ist deshalb nicht zu verkennen, daß durch das seit dem neuen Zolltarif entstandene Mißverhältniß der höhern Besteuerung der zur Kratzenfabrikation unentbehrlichen Rohstoffe ohne gleichzeitige Zollerhöhung für fertige Kratzen die inländische Kratzen-Industrie hart betroffen wird. Die Einfuhr fertiger Kratzen ist dadurch der ausländischen Konkurrenz ebenso erleichtert worden, wie die Ausfuhr deutscher Kratzen erschwert; den thatsächlichen Bezeis hierfür liefert das amtliche Verzeichniß des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande im Jahre 1881, welches eine bedauerliche Zunahme der Einfuhr fertiger Kratzen und eine bedeutende Abnahme der Ausfuhr gegen das Vorjahr konstatirt.

Einrichtung von Pferdeverlustkassen.

(Von H. Hartung in Celle.)

(Schluß.)

Obwohl Pferdeversicherungskassen unter den Zoll- und Steuerbeamten einer oder meherer Provinzen, welche auf Gegenseitigkeit beruhen, wobei ähnlich wie in andern Viehversicherungsgesellschaften die Pferde zu einem bestimmten, den reellen Werth jedoch in keinem Falle überschreitenden Betrage zu versichern wären, sehr wohl denkbar und durchaus lebensfähig sein würden, so halten wir doch Pferdeverlustkassen für viel einfachere und deßhalb ohne viele Umstände einzurichtende Institute. Nehmen wir an, daß in einer Provinz z. B. in Hanover 14 Oberinspektoren mit 28 Pferden, 27 Obersteuerkontroleure mit 54 und 30 Obergrenzkontroleure mit 30 Pferden, endlich 58 berittene Steuer- und Grenzaufseher mit 58 Pferden vorhanden sind, die sich mit ihren 170 Pferden zu einer Pferdeverlustkasse vereinigen wollten. Statutenmäßig würde zunächst festzustellen sein, wie viel bei jedem Pferdeverlust aus der Kasse als Verlustgeld zu zahlen ist. Da letzteres kaum so hoch, wenigstens niemals höher sein darf, als der effective Werth des Pferdes beträgt, so muß es niedriger sein als der Preis durchschnittlich zu sein pflegt, weil die Zahlung von verschieden bemessenem Verlustgeld zu complicirte Einrichtungen erforderlich machen würde. Wenn wir z. B. das einheitliche Verlustgeld auf 300 *M.* festsetzen, so wäre in den Vereinsstatuten zweckmäßig zu bestimmen, daß alle Betheiligten durch einmalige Zahlung eines Eintrittsgeldes von 4 *M.* für jedes Pferd die Mitgliedschaft der Kasse gewönnen. Die aufgekommenen 680 *M.* würden bei einer Sparkasse von wo sie jederzeit entnommen werden können, zinslich belegt. Tritt im Laufe der Zeit der Verlust eines Pferdes ein, so erfolgt die sofortige Entschädigung durch Zahlung von 300 *M.* aus der Kasse und sämmtliche Mitglieder wären verpflichtet, durch Zahlung von 1,76 resp. 1,77 *M.* für jedes Pferd die Kasse wieder auf den eisernen Bestand von 680 *M.* zu bringen, zu welchem die erwachsenen Zinsen gut geschrieben werden, so daß mit der Zeit die Zuschüsse der Mitglieder noch geringer würden, falls nicht größere Pferdeverluste zu decken wären. Fälle, in denen Pferde wegen Krankheit, eingetretener incurabeler Verletzungen ꝛc. auf Bescheinigung des Kreisthierarztes getödtet werden müssen, sind natürlich statutenmäßig zu fixiren, ebenfalls solche Fälle, in welchen eine Entschädigung nicht stattfindet. Da es nicht Zweck dieser Zeilen ist, hier Statuten für eine Pferdeverlustkasse in Vorschlag zu bringen, sondern lediglich anzudeuten, in welcher Richtung Vorkehrungen zu treffen sind, so schließen wir mit dem Wunsche, daß die Pferde haltenden Beamten, namentlich solche, die es erfahren haben, wie empfindlich der unentschädigte Verlust von Pferden ist, sich unser Vorschlag zur Bildung solcher Kassen überlegen mögen.

Die Schweizerische Zollverwaltung macht folgendes bekannt: Es wird hiemit zur Beachtung empfohlen, daß Reklamationen gegenüber der schweizerischen Zollverwaltung wegen Verzollung von Waarensendungen,

sei es, daß dieselben durch die Post oder durch die Zollstätten abgefertigt worden, nicht direkte an die Oberzolldirektion in Bern, sondern an diejenige Zolldirektion (in Basel, Schaffhausen, Chur, Lugano, Lausanne oder Genf) zu richten sind, zu deren Amtsgebiet das Postbüreau oder die Zollstätte gehört, wo die beanstandete Verzollung stattgefunden hat. Solche Eingaben müssen von einem die Untersuchung ermöglichenden Verzollungsausweise begleitet sein, welcher für Postsendungen in der Paketadresse und für Sendungen, die per Eisenbahn oder per Achse vermittelt worden, in der Zollquittung oder dem Frachtbriefe besteht.

Die Reklamationen werden hierauf, nach Untersuchung durch die betreffende Zolldirektion, entweder direkte von dieser aus, nach der ihr zustehenden Kompetenz erledigt, oder, bei unzureichender Kompetenz der Gebietsdirektion, an die Oberzolldirektion geleitet.

(Auch in Deutschland besteht die Neigung im Publikum sich mit seinen Reklamationen stets direkt an die Centralbehörde zu werden, wodurch nur Zeitverlust entsteht und unnütze Portokosten erwachsen; bezügliche amtliche Kundgebungen wären daher vielleicht auch bei uns am Platze.)

Bücher.

Unter Hinweis auf die Anzeige der Verlagshandlung von Gustav Elkan in Harburg im Inseratentheile, die **Troje'sche Bibliothek für Zoll- und Steuerbeamte** betreffend, machen wir darauf aufmerksam, daß diese Sammlung zollgesetzlicher Bestimmungen die anerkannt beste der jetzt vorhandenen und zum Handgebrauch die geeignetste ist.

Wie aus dem Inserat ersichtlich, gibt die Verlagshandlung das Werk auch gegen monatliche Abzahlung ab, eine Einrichtung, welche vielen Beamten Veranlassung geben wird sich auf bequeme Art in den Besitz derselben zu setzen!

Fragekasten.

Antwort auf die Frage No. 1 in der August-Nummer:

„Materne's Kassen-Buch- und Registerführung für Haupt- und Unterämter."

Breslau. Verlag von Wilh. Gottl. Korn.

Aufklärung

über die Klärung des Rohzukers als Anhang zu No. 15 der Siebenunddreißig Thesen über Polarisation desselben.*)

„Klärungsmittel giebt es Drei:
Basisch essig saures Blei,
Gerbesäure, Kohle dann!
Wende sie mit Umsicht an,
Wie Du's lernst beim Praktiziren.
Das läßt sich nicht demonstriren."

Also ist es in den Thesen
Ausgesprochen und zu lesen.
Doch dieweil die Praxis nie
Gänzlich ohne Theorie,
Giebt es einige Regeln doch.
Die, mein Söhnchen, merke noch:

Zucker, roher, ist nicht rein,
Ist von Stoffen ein Verein,
Die sich in drei große Klassen
Wohl am besten theilen lassen.

Erstens Zucker obenan,
Wasser und Nicht-Zucker dann.

Dies Wort ist barbarisch zwar,
Doch braucht's auch der Nicht-Barbar.

Jene beiden ersten Klassen
Wollen wir links liegen lassen,
Dafür aber sei die Dritte
Scharf verfolgt auf Schritt und Tritte,
Denn in dieser sind enthalten
Jene finsteren Gewalten,
Die in schwarzer Kunst sich üben
Und des Zuckers Weißheit trüben.

Lass' uns, bess'rer Ordnung wegen,
In Zwei Coetus sie zerlegen,
In den Ersten aber reih'n
Wir die art'gen Kinder ein,
Nämtich fixe, unverbrennbare,
Unorganische benennbare.

Schwefelsaures Salz voran,
Chlorverbindungen sodann,
Kohlensaures Salz anjetzt,
Kali nitricum zuletzt
Alle Vier stets dreigestaltig:
Kali-, Kalk- und Natron-haltig;
Also daß nicht Vier es sind.
Sondern dreimal Vier, mein Kind.

Diese sind zwar sauertöpfig,
Doch durchaus nicht rappelköpfig,
Da — weil farblos — sie nicht färben.
Können also Nichts verderben.

Die im Zweiten Coetus sitzen,
Die vertragen nicht das Schwitzen.
Stoffe sind es, die verbrennen,
Die organisch drum wir nennen,
Und in diesem zweiten Schub'
Sitzt so mancher böse Bub'.

(Fortsetzung folgt.)

*) In den vorhergehenden Nummern der „Umschau" enthalten.

Personalnachrichten.

Preußen.

Verliehen: Dem Hauptamts-Rendanten, Rechnungsrath Scholtz in Crossen zu seinem Dienstjubiläum der rothe Adlerorden IV. Kl.

Befördert: Büreauassistent Gentzen in Königsberg zum Provinzial-Steuer-Secretär daselbst.

Büreauassistent Ott in Wiesbaden zum Provinzial-Steuer-Secretär daselbst.

Hauptamts-Assistent Meyer in Bremen zum Hauptamtskontrolör daselbst.

Gestorben: Kanzleiinspector Marquardt in Danzig.

Bayern.

Pensionirt: Hauptzollamtskrontrolör Duval de Navarre in Kempten.

Befördert: Revisionsbeamter Obermayer in Lindau zum Zollverwalter in Kempten.

Zollamtsassistenten Zenefels in Eisenstein zum Revisionsbeamten in Lindau.

Sachsen.

Befördert: Hauptamts-Assistent Bauermeister in Dresden zum Ober-Grenz-Controlör in Eibenstock.

Versetzt: Ober-Grenz-Controlör Bauer von Bautzen als Ober-Steuer-Controlör nach Grimma.

Ober-Steuer-Controlör Breymann von Grimma nach Dresden.

Versetzt: Vorstand der Zoll- und Steuer-Rechnungs-Expedition, Rechnungs-Secretär Dögel mit Beibehalt dieses Titels zum Vorstand des Steuer-Amts Löben.

Würtemberg.

Versetzt: Umgeldscommissär Locher von Rottenburg nach Backnang.

Mecklenburg.

Befördert: Revisions-Ober-Controlör Eichbaum in Warnemünde zum Zollinspector und Vorstand des Neben-Zoll-Amts I daselbst.

Ernannt: Der commiss. Hauptamts-Controlör Schleich zum Hauptamts-Controlör in Güstrow.

Luxemburg.

Ernannt: Der commiss. Ober-Zollinspector Hammerel zum Ober-Zoll-Inspector.

Der commiss. Hauptamts-Rendant Zimmer zum Hauptamts-Rendanten.

Elsaß-Lothringen.

Befördert: Assistent I Schermer zu Münster zum Ober-Grenz-Controlör in Schnierlach.

Versetzt: Ober-Steuer-Controlör Walther von Erstein nach Straßburg.

Ober-Grenz-Controlör Kowerk von Schnierlach als Ober-Steuer-Controlör nach Erstein.

Gestorben: Haupt-Zollamts-Rendant Schlosser in Münster.

Eduard Sachs, Hoflieferant
BERLIN
Filialen: **Altona, Cöln, Frankfurt a/M., Magdeburg, Straßburg** i/E.
Specialität: Fabrik sämmtlicher Uniforms- und Ausrüstungsstücke für die Herren Zoll- und Steuerbeamten.

Wichtig für Zoll- und Steuerbeamte
In unserm Verlage erschien:
Handbuch der mechanischen Technologie
von **K. Karmarsch**, 5te Auflage von Professor **Hartig**,
4 Bände **21** *M.*
Giebt Auskunft über sämmtliche Metall- u. Holzwaaren — Weberei — Spinnerei — Baumwollenstoffe — Flachs — Seide — Papier — Glas — Thon, wie überhaupt **Alles was nur im Steuer- und Zollfach vorkommen kann.** Das Werk hat 1708 Seiten. Die Namen der Verfasser bürgen für das Werk.
Hannover. **Helwing'sche Verlagsbuchhandlung.**

In meinem Verlage ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:
Bibliothek für Zoll- u. Steuerbeamte
von
Oberzoll-Inspektor **Troje** in Bremen.

Band I.	Vereinszollgesetz, 3. verbesserte u. vermehrte Aufl.	*M.*	3, —
„ II.	Regulative zum Vereinszollgesetz, 1. Band, zweite verbesserte und vermehrte Auflage	„	4,50
„ III.	Zolltarif d. d. Zollgebiets nebst Nachtrag .	„	3,75
„ IV.	Dienstverhältniß d. preuß. Beamten, I. Bd.	„	2,25
„ V.	do. do. do. II. Bd.	„	2,75
„ VI.	Regulative zum Vereinszollgesetz, 2. Band.	„	3, —

Um die Anschaffung dieser für jeden deutschen Zoll- u. Steuerbeamten nöthigen Bücher zu erleichtern, können diese Werke auch gegen monatliche Abzahlung bezogen werden.
Harburg a./Elbe. **Gustav Elkan.**

Von fast allen Zoll- und Steuer-Direktivbehörden im Deutschen Reich empfohlen!
Der praktische
Aufsichtsbeamte.
Dritte, vielfach vermehrte und verbesserte Auflage.
Ein Leitfaden
für deutsche Grenz- und Steuer-Aufsichtsbeamte
sowie solche, die es werden wollen,
mit mehreren erläuternden Zeichnungen
von
A. SCHNEIDER,
Kaiserl. Ober-Steuer-Inspektor und Dirigent des Haupt-Steuer-Amtes zu Colmar i./E.
Enthält eine Anleitung zur erfolgreichen Handhabung des Grenz- und Steuer-Aufsichtsdienstes, hinsichtlich der Zölle, der Reichs-Tabak-, Branntwein-, Rübenzucker-, Wechselstempel-, Spielkartenstempel-Steuer, der Salz- und Reichsstempel-Abgaben und der Bierſteuer, unter Angabe der gegen Steuerverkürzungen jeder Art zu Gebote stehenden Entdeckungsmittel nebst bildlicher Darstellung und Beschreibung des Fabrikationsverlaufs in Brennereien, Brauereien, Zuckerfabriken, des Verfahrens bei Tabaksvermessungen ꝛc. und das dem Aufsichtsbeamten aus der bezüglichen Gesetzgebung zu wissen Nöthige im Wortlaut.
Der Zolltarif von 1879 ist in dieser Auflage nach den betreffenden Gesetzesnovellen berichtigt und dem Tabaksteuergesetz sind die dazu erlassenen Dienstvorschriften beigefügt worden.
Preis 4 Mark.
Im Selbstverlage des Verfassers.

Im unterzeichneten Verlage erschien:
Materne, Vereins-Zolltarif.
Preis geb. **4** *M.* **50** *J.*
Breslau. **Hirt'sche** Sort.- u. Hofbuchhandlung.

Zum Gebrauch für die Herren Beamten der Verwaltung der indirekten Steuern wird empfohlen:
Der Preußische Steuerbeamte,
in Bezug auf seine Dienst- und Rechtsverhältnisse.
Ein Handbuch für die Behörden und Beamten der Verwaltung der indirecten Steuern
von
E. Rumpf.
Sechste, vollständig umgearbeitete und verbesserte Auflage,
mit hoher Genehmigung herausgegeben von
O. Schütze,
Rechnungsrath im Finanzministerium zu Berlin.
Lexicon-Format, incl. Nachtrag 44 Druckbogen. Broschirt 12 Mark.
Das Handbuch, welches sämmtliche für die Stellung und die Verhältnisse der Beamten der Verwaltung der indirekten Steuern wichtige gesetzliche und reglementäre Bestimmungen z. B. über Anstellung, Beförderung, Gehälter, Wohnungsgeldzuschuß, Pferdegelder, Bureaukosten, Tagegelder und Reisekosten, Umzugskosten, Pensionirung, Stellung auf Wartegeld, Disziplinarverfahren, Civilversorgung der Militäranwärter, Annahme, Beschäftigung und Ausbildung der Supernumerare, enthält, und darunter den Wortlaut und die Ausführungsbestimmungen einzelner Gesetze bringt, welche bisher in keinem anderen Handbuch veröffentlicht sind, ist ein nahezu unentbehrliches Hülfsmittel für den amtlichen Gebrauch der Behörden und die persönliche Orientirung der Beamten der gedachten Verwaltung geworden und erfreut sich im dienstlichen Verkehr einer beinahe amtlicher Autorität gleichkommenden Beachtung.
Verlag von **Emil Baensch** (R. Bredow) in **Leipzig.**

In meinem Verlage ist erschienen:
Das Tabak-Steuer-Gesetz
vom 16. Juli 1879
von **P. Reinhold,**
Geheimer expedirender Sekretär und Kalkulator im Reichsschatzamte in Berlin.
Preis geheftet: 3 Mark.
Emil Baensch Verlag (R. Bredow).
Leipzig, 10, Königsstraße, 10.

Verlag von **Julius Springer** in **Berlin N.**
Gesetz betreffend
die Besteuerung des Branntweins
vom 8. Juli 1868
unter Berücksichtigung der Motive und Verhandlungen des Reichstags aus
gesammelten amtlichen Materialien, sowie Entscheidungen des früheren preuß. Ober-Tribunals und des Reichsgerichts.
Erläutert und mit Genehmigung des Herrn Finanzministers herausgegeben von
Staemmler,
Ober-Steuer-Inspektor zu Coblenz.
Zweite, vielfach vermehrte und verbesserte Auflage. Cart. Preis 4 *M.* **60** *J.*

Colmar Buchdruckerei von Wittwe Camille Decker.

Auszug aus dem Gesetz vom 25. Mai 1882,

betreffend

den allgemeinen Zolltarif des österreichisch-ungarischen Zollgebietes.

(Fortsetzung.)

XXII. Baumwolle, Garne und Waaren daraus,

auch gemengt mit Leinen, aber ohne Beimischung von Wolle oder Seide.

	per 100 Kilogramm
122. Baumwolle, roh, kardätscht, gebleicht, gefärbt, gemahlen; Abfälle	frei
123. Baumwollwatte	5 fl. — kr.
Baumwollgarne:	
124. einfach oder doublirt, roh:	
a) bis Nr. 12 englisch	6 „ — „
b) über Nr. 12 bis Nr. 29 englisch	8 „ — „
c) über Nr. 29 bis Nr. 50 englisch	12 „ — „
d) über Nr. 50 englisch	16 „ — „
125. einfach oder doublirt, gebleicht oder gefärbt:	
a) bis Nr. 12 englisch	10 „ — „
b) über Nr. 12 bis Nr. 29 englisch	12 „ — „
c) über Nr. 29 bis Nr. 50 englisch	16 „ — „
d) über Nr. 50 englisch	20 „ — „
126. drei- oder mehrdrähtig gezwirnt, roh, gebleicht oder gefärbt	24 „ — „
127. Garne, für den Detailverkauf adjustirt	30 „ — „
Baumwollwaaren:	
128. Gemeine, glatte, d. i. Gewebe aus Garn Nr. 50 und darunter, auf 5 Millimiter im Quadrat 38 Fäden oder weniger zählend, glatt, auch einfach geköpert:	
a) roh	33 fl. — kr.
b) gebleicht	40 „ — „
c) gefärbt, mit Ausnahme der türkisch-roth gefärbten	50 „ — „
d) mehrfärbig gewebt, bedruckt oder türkisch-roth gefärbt	60 „ — „
129. Gemeine, gemusterte, d. i. Gewebe aus Garn Nr. 50 und darunter, auf 5 Millimeter im Quadrat 38 Fäden oder weniger zählend, gemustert:	
a) roh	40 „ — „
b) gebleicht, gefärbt, mit Ausnahme der türkisch-roth gefärbten	50 „ — „
c) mehrfärbig gewebt, bedruckt oder türkisch-roth gefärbt	70 „ — „
130. Gemeine, dichte, d. h. Gewebe aus Garn Nr. 50 und darunter, auf 5 Millimeter im Quadrat mehr als 38 Fäden zählend:	
a) roh	50 „ — „
b) gebleicht, gefärbt, mit Ausnahme der türkisch-roth gefärbten	60 „ — „
c) mehrfärbig gewebt, bedruckt oder türkisch-roth gefärbt	80 „ — „
131. Feine, d. i. Gewebe aus Garn über Nr. 50 bis einschließlich Nr. 100:	
a) roh	70 „ — „
b) gebleicht, gefärbt, mehrfärbig gewebt od. bedruckt	100 „ — „
132. Feinste, das ist Gewebe aus Garn über Nr. 100; Tülle (Bobbinets, Petinets, derlei Vorhangstoffe und Möbelnetze); Waaren in Verbindung mit Metallfäden	160 „ — „
133. Gestickte Webewaaren; Spitzen	200 „ — „
134. Sammte und sammtartige Webewaaren (mit aufgeschnittenem oder nicht aufgeschnittenem Flor); Band-, Posamentier-, Knopf- und Wirkwaaren	80 „ — „
135. Dochte; Gurten, Treibriemen, Schläuche; Gitter, Netze und Seile, grobe; Steifnetze	24 „ — „

XXIII. Flachs, Hanf, Jute und andere nicht besonders benannte vegetabilische Spinnstoffe, Garne und Waaren daraus,

ohne Beimischung von Baumwolle, Wolle oder Seide.

	per 100 Kilogramm
136. Flachs, Hanf, Jute und andere nicht besonders benannte vegetabilische Spinnstoffe, roh, geröstet, gebrochen, gehechelt, gebleicht und in Abfällen	frei
Leinegarne:	
137. Flachs- und Hanfgarne; Garne, nicht besonsonders benannte:	
a) einfach, roh	1 fl. 50 kr.
b) einfach, gebleicht, geäschert oder gefärbt	5 „ — „
c) gezwirnt	12 „ — „
d) Leinenzwirn für den Detailverkauf adjustirt, gebleicht, gefärbt	30 „ — „
Anmerkung. Rohes gezwirntes Hanfgarn, zur Fabrikation von Schläuchen und dergl. auf Erlaubnißschein unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Controlen	6 „ — „
138. Jutegarne:	
a) einfach, roh	1 „ 50 „
b) gezwirnt, gebleicht, geäschert oder gefärbt	5 „ — „
Leinenwaaren:	
139. Graue Packleinwand, das ist ein glattes grobes, auch einfach geköpertes Gewebe ohne Muster, aus Hanf oder Flachs, welches nicht mehr als 5 Kettenfäden auf 5 Millimeter enthält; auch fertige Säcke daraus	2 „ — „
Anmerkung. Gebrauchte signirte Säcke aus grauer Packleinwand zollfrei.	
140. Leinenwaaren, ungemustert, roh, bis 20 Kettenfäden auf 5 Millimeter	12 „ — „
141. Leinenwaaren, ungemustert, gebleicht, gefärbt, mehrfärbig gewebt, bedruckt:	
a) bis 10 Kettenfäden auf 5 Millimeter	20 „ — „
b) 11 bis 20 Kettenfäden auf 5 Millimeter	40 „ — „
142. Leinenwaaren, gemustert, bis 20 Kettenfäden auf 5 Millimeter	40 fl. — kr.
143. Leinenwaaren über 20 Kettenfäden auf 5 Millimeter	80 „ — „
144. Battiste; Gaze, Linons und andere undichte Webewaaren	120 fl. — kr.
145. Waaren in Verbindung mit Metallfäden	160 „ — „
146. Spitzen, Kanten; gestickte Webewaaren	200 „ — „
147. Sammtartige Gewebe (mit aufgeschnittenem oder nicht aufgeschnittenem Flor); Posamentier-, Knopf-, Band- und Wirkwaaren	80 „ — „
Jutegewebe:	
148. Sack- und Packstoffe aus Jute, roh, ungebleicht, ungefärbt, ungemustert, auch einfach geköpert, nicht mehr als 5 Kettenfäden auf 5 Millimeter enthaltend, sowie fertige Säcke daraus	6 „ — „
Anmerkung. Gebrauchte signirte Säcke aus Jute zollfrei.	
149. Möbel- und Bekleidungsstoffe, Tapeten, sowie alle Gewerbe aus Jute in Verbindnng mit anderen vegetabilischen Spinnstoffen, einschließlich der Baumwolle, insofern die Jute in der Fadenzahl überwiegt, auch dergleichen Jutegewebe gestickt oder in Verbindung mit Metallfäden	40 „ — „

per 100 Kilogramm

150. Jutegewebe, nicht besonders benannte; Fuß- und Wagendecken, Laufteppiche aus Jute und anderen nicht besonders benannten vegetabilischen Spinnstoffen, auch gebleicht, gefärbt, bedruckt, gemustert . . . . . 12 fl. — kr.

151. Seilerwaaren:
a) Seile, Taue, Stricke, auch gebleicht, getheert . . . . . 3 „ — „
b) Alle andere Seilerwaaren, auch gebleicht, gefärbt, getheert, geleimt, gefirnißt . . . . . 12 „ — „

XXIV. Wolle, Wollengarn und Wollenwaaren,

auch gemengt mit anderen Spinnstoffen, ausschließlich der Seide.

152. Wolle, roh, gewaschen, gekämmt, gefärbt, gebleicht, gemahlen und in Abfällen. . . . frei

153. Woll- und Haartafeln; Hutfache und Hutwatten . . . . . 9 fl. — kr.

154. Wollengarne (aus Wolle oder Thierhaaren) und Vigognegarne:
a) roh . . . . . 8 „ — „
Anmerkung. Hartes Glanzgarn aus Wolle (Weftgarn), roh, bei der Einfuhr über besonders ermächtigte Zollämter . . 1 „ 50 „
b) gebleicht, gefärbt, bedruckt; drei- oder mehrdrähtig gezwirnt . . . . . 12 „ — „

Wollenwaaren (aus Wolle oder Thierhaaren):

155. Kotzen; Halinatuch; Preßtücher; Siebböden, Seile, Taue aus Pferdehaaren; Gitter und geknüpfte Netze, beide ungefärbt; Hutabschnitte, Tuchenden. . . . . 12 „ — „

156. Fußteppiche:
a) aus Hunds-, Kälber-, oder Rindshaaren, auch mit geringer Beimengung von Wolle. . . . . 12 „ — „
b) andere, auch bedruckt . . . . . 40 „ — „

157. Gurten. . . . . 40 „ — „

158. Wollene Webewaaren, nicht besonders benannte:
a) im Gewichte von mehr als 500 Gramm per 1 Quadratmeter. . . . . 50 „ — „
b) im Gewichte von 500 Gramm und weniger per 1 Quadratmeter. . . . 80 „ — „
Anmerkung. Durchgehends mit Baumwollkette gewebt, einfärbig, ungemustert, tuchartig appretirt, im Gewichte von mehr als 300 Gramm per 1 Quadratmeter . . 50 „ — „

159. Sammte und sammtartige Gewebe (mit aufgeschnittenem oder nicht aufgeschnittenem Flor); Band-, Posamentier-, Knopf- und Wirkwaaren; bedruckte Webewaaren (mit Ausnahme der unter Nr. 156b) genannten) 80 „ — „

160. Undichte wollene Webewaaren . . . . . 100 „ — „

161. Shalws und shawlartige Gewebe; Spitzen (Spitzentücher); gestickte Webewaaren; Waaren in Verbindung mit Metallfäden . . . 150 „ — „

162. Filze und Filzwaaren (mit Ausnahme der Fußteppiche):
a) grobe Filze aus Thierhaaren, (auch zugeschnitten, getheert oder lackirt) . . 12 „ — „
b) Filze, andere und Filzwaaren, beide unbedruckt. . . . . 40 „ — „
c) bedruckt. . . . . 80 „ — „

XXV. Seide und Seidenwaaren,

auch mit anderen Spinnstoffen gemischt.

163. Seidengalleten (Cocons); Seidenabfälle, ungesponnen. . . . . frei

164. Seidenwatte . . . . . 12 fl. — kr.

165. Seide, (abgehaspelt oder filirt), auch gezwirnt:
a) roh . . . . . frei

per 100 Kilogramm

b) weiß gemacht oder gefärbt oder in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien . . . . . 22 fl. — kr.

166. Floretseide (Seidenabfälle, gesponnen) auch gezwirnt:
a) roh oder weiß gemacht. . . . . frei
b) gefärbt oder in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien . . . . . 22 fl. — kr.

167. Nähseide, Knopflochseide und dergl. weiß gemacht oder gefärbt; Zwirn aller Art für den Detailverkauf adjustirt . . . . . 50 „ — „
Anmerkung. Weiches Kammgarn, roh, von einem Faden unfilirter Seide durchzogen, ist als Wollengarn nach Nr. 154a) zu behandeln.

Seidenwaaren:

168. Blonden, Spitzen (Spitzentücher); Seidenwaaren, gestickt oder mit Metallfäden . . 400 „ — „

169. Ganzseidenwaaren, d. i. aus Seide oder Floretseide allein . . . . . 400 „ — „

170. Halbseidenwaaren, d. i. alle nicht unter Nr. 168 genannten Waaren, welche außer Seide oder Floretseide noch andere Spinnmaterialien enthalten . . . . . 200 „ — „
Anmerkung. 1. Ganz grobe Gewebe aus rohem Gespinnst von Seidenabfällen, welches das Ansehen von grauer Packleinwand haben und zu Preßtüchern, Putzlappen u. s. w. verwendet werden, auch mit einzelnen gefärbten Fäden . . . . . 24 „ — „
2. Seide, welche in Garnen aus anderen Spinnmaterialien versponnen ist, ohne die Umhüllung derselben zu bilden oder ohne zusammenhängend durch die ganze Länge des Gewebefadens sich zu ziehen, bleibt bei Geweben aus solchen Garnen außer Betracht.

XXVI. Kleidungen, Wäsche und Putzwaaren,

mit Ausschluß von derlei Waaren ans Papier, Leder, Kautschuk und Wachstuch.

171. Künstliche Blumen, fertige, ganz oder theilweise aus Webe- oder Wirkwaaren; Schmuckfedern, zugerichtet, und Arbeiten daraus. . 170 fl. — kr.

172. Bestandtheile künstlicher Blumen . . . . 70 „ — „

Hüte und Kappen:

173. Herrenhüte aus Seide und Zeugstoffen aller Art, Gibus; auch garnirt. . . . . 130 „ — „

174. Herrenhüte aus Filz, auch garnirt . . . 90 „ — „
Anmerkung. Hutstumpen aus Filz. . 50 „ — „

per Stück

175. Hüte, nicht besonders benannte:
a) ungarnirt . . . . . — fl. 20 kr.
b) garnirt . . . . . — „ 40 „
c) aufgeputzt . . . . . — „ 50 „
Anmerkung. Unter Garnitur wird nur die Ausstattung mit Futter, Einfassung od. Band verstanden.

176. Kleidungen, Wäsche, Putzwaaren, nicht besonders benannte, sind nach ihrem Hauptbestandtheile mit einem Aufschlage von 40 % zu verzollen.
Anmerkungen. 1. Bei der Erklärung von Kleidungen, Wäsche und Putzwaaren, nicht besonders benannte, ist auch deren Hauptbestandtheil anzugeben.
2. Nach Nr. 176 sind auch andere genähte Gegenstände, sofern sie nicht in anderen Nummern des Tarifs begriffen sind, zu behandeln.
3, Kleidungen und Wäsche, bloß zugeschnitten, werden wie die Stoffe behandelt, aus welchen sie bestehen.

XXVII. Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren.

177. Gemeine Bürsten, Besen und grobe Pinsel,

per 100 Kilogramm

d. i. aus Borsten, Reisstroh, Piassawa und anderen animalischen oder vegetabilischen Stoffen, auch montirt mit Holz oder Eisen, ungefärbt, ohne Politur oder Lack. . . . 4 fl. — kr.

178. Hölzerne Siebe, fertige, mit Böden von Holzgeflecht oder Eisendraht der Nr. 261a); Holzsiebböden. . . . . 4 „ — „

179. Nicht besonders benannte Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren; Frottir- und Pferdebürsten in Verbindung mit Webe- und Wirkwaaren; sofern sie nicht unter höher belegte Kautschuk-, Leder-, Bein-, Metall- oder Kurzwaaren fallen . . . . . 15 „ — „

XXVIII. Stroh- und Bastwaaren,

auch Waaren aus Binsen, Cocosnußfasern, Gräsern, Schilf, Span, Stuhlrohr, Wurzeln und dergl.

180. Stuhlrohr:
a) roh, gespalten . . . . . — fl. 50 kr.
b) gebeizt, gefärbt, lackirt. . . . . 5 „ — „

181. Fußdecken und Matten (Wagendecken und dergl.):
a) ungefärbt . . . . . 3 „ — „
b) gefärbt . . . . . 5 „ — „

182. Grobe Waaren zum häuslichen Gebrauche (z. B. Körbe, Schüsseln, Teller und dergl.) auch in Verbindung mit Holz . . . . . 5 „ — „

183. Flechtwaaren, sowie Decken, nicht besonders benannte, auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter Nr. 184 oder höher belegte Kautschuk-, Leder-, Metall- oder Kurzwaaren fallen . . . . 15 „ — „

184. Flechtwaaren, feinste, d. i. Geflechte mit seidenen oder anderen Gespinnsten, mit Roßhaaren oder Metallfäden durchzogen oder durchwirkt, auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter Kurzwaaren fallen. . . . . 50 „ — „

XXIX. Papier und Papierwaaren.

185. Papierzeug, gebleicht oder ungebleicht:
a) aus Lumpen (Halbzeug) . . . . . frei
b) aus Holz, Stroh, Esparto und ähnlichen Fasern. . . . . — „ 50 „

186. Graues Löschpapier, rauhes Packpapier, ungefärbt; ordinäre Pappendeckel; Theer- und Steinpappe . . . . . 1 „ — „

187. Packpapier, geglättet oder gefärbt, lackirt, getheert . . . . . 3 „ — „

188. Preßspäne; Glanz- und Lederpappe; Schieferpapier und Tafeln daraus (ohne Verbindung mit anderen Materialien), Bimsstein-, Glas-, Sand- und Schmirgelpapier, Bimsstein- und Schmirgeltuch. . . . . 3 „ — „

189. Papier, ungeleimtes, ordinäres (grobes, graues, halbweißes und gefärbtes); alles ungeleimte Druckpapier . . . . . 5 „ — „

190. Papier, nicht besonders benanntes. . . . 5 „ — „

191. Lithographirtes, bedrucktes oder linirtes Papier, zu Devisen, Etiquetten, Frachtbriefen, Rechnungen und dergl. vorgerichtetes Papier; Zeichenpapier, Pauspapier, Albuminpapier, Gelatinepapier, Pergamentpapier, Kupferdruckpapier, Buntpapier, Malerpappe 7 „ — „

192. Gold- und Silberpapier und Papier mit Gold- und Silbermustern (echt oder unecht, auch bronzirt); gepreßtes oder durchgeschlagenes Papier, Streifen von diesen Papiergattungen; Papier und Pappendeckel mit aufgeklebter Leinwand (auch Baumwollleinwand); Tapeten. . . . . 15 „ — „

193. Formerarbeiten aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen:
a) weder angestrichen noch lackirt, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen . . 2 „ — „

per 100 Kilogramm

b) andere, auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter Nr. 195 oder höher belegte Kautschuk-, Leder-, Metall- oder Kurzwaaren fallen . . . . . 15 fl. — kr.

194. Papierwaaren, d. i. Waaren aus Papier und Pappe, aus Papiermasse oder Holzfasermasse, auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter Nr. 195 oder höher belegte Kautschuk-, Leder-, Metall- oder Kurzwaaren fallen; Hutfutter aus Papier, auch mit Geweben überzogen . . . . . 15 „ — „

195. Luxuspapeterien; feine Cartonnagen, Etiquetten und Vignetten mit verschiedenen Farben (Chromolithographien); Spielwaaren; Papierwäsche; Einbanddeckel mit Leinwand (auch Baumwollleinwand) überzogen; auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter höher belegte Leder- oder Kurzwaaren fallen . . . . . 30 „ — „

196. Spielkarten . . . . . 60 „ — „
Anmerkung. Spielkarten unterliegen auch dem Verbrauchsstempel nach den bestehenden Vorschriften und sind nach der Menge und Beschaffenheit der Spiele und deren Blätterzahl zu erklären.

XXX. Kautschuk und Guttapercha und Waaren daraus.

197. Kautschuk und Guttapercha, roh oder gereinigt . . . . . frei

198. Kautschuk aufgelöst, Gummifäden nicht übersponnen . . . . . 1 fl. 50 kr.

199. Hartgummi in Platten, Stäben und Röhren, auch polirt, jedoch nicht weiter bearbeitet. . 6 „ — „

200. Schläuche und Treibriemen aller Art, aus oder mit Kautschuk auch mit Gewebelagen oder Drahteinlagen. . . . . 12 „ — „

201. Schuhwaaren, auch in Verbindung mit Webe- und Wirkwaaren oder anderen Materialien, sofern sie nicht unter höher belegte Leder- oder Kurzwaaren fallen . . . . . 30 „ — „

202. Kinderspielwaaren . . . . . 30 „ — „

203. Waaren aus weichem Kautschuk mit Ausnahme der unter Nr. 200, 201 und 202 genannten . . . . . 20 „ — „

204. Gewebe mit Kautschuk überzogen, getränkt, bestrichen oder durch Zwischenlagen von Kautschuk verbunden . . . . . 45 „ — „
Anmerkung. Gewebe zu Krämpelbelägen für Kratzenfabriken und Kautschukdrucktücher für Zeugdruckereien auf Erlaubnißschein unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Controlen . . . 3 „ — „

205. Kleidungen und andere Waaren aus den unter Nr. 204 genannten Geweben . . . 50 „ — „

206. Elastische Gewebe, Wirk- und Posamentirwaaren, auch Arbeiten daraus . . . . . 70 „ — „
Anmerkung. Schuheinsätze mit eingeklebtem Kautschukfäden . . . . . 45 „ — „

207. Hartgummiwaaren . . . . . 30 „ — „
— Die unter Nr. 202, 203, 205, 206 und 207 genannten Waaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter höher belegte Leder-, Metall-, oder Kurzwaaren fallen.
Anmerkung. Waaren aus Guttapercha werden wie Waaren aus Kautschuk behandelt.

XXXI. Wachstuch und Wachstaffet.

208. Wachstuch, grobes und zwar: Wachspackleinwand, unbedruckt; Asphaltleinwand . . 2 fl. — kr.

209. Wagendecken aus groben Zeugstoffen mit Oel, Theer oder Oelcompositionen überzogen oder getränkt. . . . . 10 „ — „

per 100 Kilogramm

210. Dicke Fußbodenbeläge aus Wachstuch, Linoleum, Camptulikon und ähnlichen Compositionen . . . . . 10 fl. — kr.
211. Wachstuch nicht besonders benanntes, auch Wachsmusselin . . . . . 20 „ — „
212. Wachstaffet . . . . . 26 „ — „

XXXII. Leder und Lederwaaren.

213. Leder, gemeines, d. i. nicht unter Nr. 214 und 215 genanntes, auch zugeschnittes; schwarzes Rinds- und Roßleder, auch gezogen oder genarbt, in ganzen oder halben Häuten. . . . . 9 fl. — kr.
Anmerkung. Schaf- und Ziegenfelle, gegerbte, (nicht weiß- oder sämisch-gar) auch gespalten, nicht gefärbt . . . . . 6 „ — „
214. Sohlleder und Sohllederabfälle . . . 18 „ — „
215. Leder, feines, d. i. schwarzes Leder mit Ausnahme der unter Nr. 213 genannten Rinds- und Roßhäute; Handschuhleder, Corduan, Maroquin, Saffian, sowie alles gefärbte, lackirte und bronzirte Leder, dann Leder mit eingepreßtem Dessin; Pergament . . . . 18 „ — „
216. Lederwaaren, gemeine, d. i. Waaren aus gemeinen (nicht weißgarem oder sämischgarem) Leder, sowie aus schwarzem, auch gezogenem oder genarbtem Rinds- und Roßleder oder grobem Wachstuch; Sattler-, Riemer- und Taschnerwaaren aus behaarten Fellen, aus rohen Jutegeweben, grauer Packleinwand, rohem Zwillich, Drillich, Segeltuch und anderen groben rohen Leinengeweben, auch Gurten. . . . . 25 „ — „
217. Lederwaaren feine, d. i. Waaren aus weißgarem, sämischgarem Leder, Pergament oder aus unter Nr. 215 genanntem feinen Leder, aus nicht besonders benanntem Wachstuch oder Wachstaffet; Sattler-, Riemer- und Taschnerwaaren aus den unter Nr. 216 genannten Zeugstoffen gebleicht, gefärbt, dann aus Fußteppichzeug. . . . . 35 „ — „
— Die unter Nr. 216 und 217 genannten Waaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter höher belegte Kautschuk-, Metall- odnr Kurzwaaren fallen.
218. Schuhwaaren aller Art aus oder mit Leder, auch in Verbindung mit Webe- und Wirkwaaren oder anderen Materialien, sofern sie nicht unter Kurzwaaren fallen . . . . . 35 „ — „
219. Handschuhe, lederne (auch bloß zugeschnitten oder in Verbindung mit Webe- und Wirkwaaren) . . . . . 50 „ — „

XXXIII. Kürschnerwaaren.

220. Pelzwerk, zugerichtet, nicht confectionirt:
a) aus gemeinen Fellen . . . . . 10 fl. — kr.
b) aus feinen Fellen . . . . . 50 „ — „
221. Pelzwerk confectionirt:
a) aus gemeinen Fellen. . . . . 40 „ — „
b) aus feinen Fellen . . . . . 200 „ — „
Anmerkung: Kleidungen, nicht seidene, und Lederhandschuhe mit feinem Pelzwerk überzogen, gefüttert oder verbrämt, sind als confectionirtes Pelzwerk aus feinen Fellen zu behandeln.

XXXIV. Holz- oder Beinwaaren.

222. Gemeinste Holzwaaren, d. i. grobe Böttcher-, Drechsler- und Tischlerwaaren aus Holz, auch bloß gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten; grobe Maschinen (auch Drehbänke, Mangen, Mühlen, Pressen, Spinnräder und Webestühle); grobe Korbflechterwaaren (z. B. Pack-, Trag-, Wagen- und Waschkörbe, Fischreusen u. dergl.) Besen aus Reisig; Acker-, Garten- und Küchengeräthe:
a) weder gefärbt, gebeizt, gefirnißt, lackirt oder polirt, noch in Verbindung mit anderen Stoffen. . . . . 1 fl. — kr.
b) roh, jedoch mit Beschlägen oder sonst in Verbindung mit Eisen oder unedlen Metallen . . . . . 3 fl. — kr.
c) gefärbt, gebeizt, gefirnißt, lackirt oder polirt oder mit den unter Nr. 223b) bezeichneten Verbindungen . . . . 3 „ — „
223. Hölzerne Möbel und Möbelbestandtheile (soweit sie nicht unter Nr. 222, 224 und 225 begriffen sind:
a) feine, roh . . . . . 3 „ — „
b) gefärbt, gebeizt, gefirnißt, lackirt oder polirt oder in Verbindung mit Bast-, Binsen-, Schilf-, Stuhlrohr-, Stroh- und Korbgeflechten, unedlen Metallen, Glas, Steinplatten oder gemeinem Leder . . . . . 3 „ — „
c) gepolsterte Möbel ohne Ueberzug . . 15 „ — „
d) gepolsterte Möbel mit Ueberzug . . 20 „ — „
224. Feine Holzwaaren, d. i. feine Drechsler- und Schnitzwaaren; Holzbronze; vergoldete oder versilberte oder fein bemalte Holzwaaren; alle nicht besonders benannten Waaren aus Holz, dann Waaren aus anderen vegetabilischen Schnitzstoffen. . . . . 15 „ — „
225. Holzwaaren mit fein eingelegter Arbeit (Boule, Intarsien); feine Korbflechterwaaren 20 „ — „
226. Fourniere, uneingelegte; Parquetten und Parquettenbestandtheile:
a) roh . . . . . 1 „ 50 „
b) gebeizt, gefärbt, polirt. . . . . 3 „ — „
227. Fourniere, eingelegte . . . . . 12 „ — „
228. Kork:
a) Platten, Scheiben, Würfel . . . . 1 „ 50 „
b) Stöpsel, Sohlen und andere Waaren aus Kork . . . . . 12 „ — „
229. Hölzernes Spielzeug:
a) grobes, bloß gehobelt, geschnitzt, oder gedrechselt, roh . . . . . 1 „ — „
b) anderes. . . . . 20 „ — „
230. Beinwaaren:
a) Fischbein, gerissenes. . . . . 5 „ — „
b) Beinwaaren, nicht besonders benannte. 20 „ — „
— Die unter Nr. 224, 225, 229b) und 230b) genannten Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter höher belegte Kautschuk-, Leder-, Metall- od. Kurzwaaren fallen.

XXXV. Glas und Glaswaaren.

231. Glasmasse; Email- und Glasurmasse, gemahlenes Glas (Glasstaub) . . . . . 1 fl. 50 kr.

Hohlglas:

232. Hohlglas gemeines, d. i. ungeschliffen, ungemustert, unabgerieben, ungepreßt:
a) in seiner natürlichen Farbe, jedoch nicht weiß . . . . . 2 „ — „
b) weiß (durchsichtig) . . . . . 4 „ — „ brutto
233. Hohlglas in seiner natürlichen Farbe oder weiß (durchsichtig) nur mit abgeschliffenen oder eingeriebenen Stöpseln, Boden oder Rändern . . . . . 4 fl. — kr. brutto
234. Hohlglas weißes (durchsichtiges), geschliffen, gemustert, gepreßt, abgerieben geätzt, geschnitten; massives weißes Glas, nicht besonders benanntes . . . . . 8 fl. — kr.

Tafelglas:

235. Spiegelglas, roh, ungeschliffen; Gußplatten, roh, gerippt, auch Dachziegel. . . . 1 „ 50 „

(Fortsetzung folgt als Beilage einer späteren Nummer.)

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuer-Wesens.

Erscheint monatlich einmal.

Preis
jährlich 4, 50 M.
einschließlich Postgebühr.

Man abonnirt bei allen Postanstalten (No. 4656a des Post-Zeit.-Preis-Verz.) oder bei der Redaktion.

Fachschrift für Zoll- und Steuerbeamte.

Verantwortlicher Herausgeber **Albert Schneider**,
Ober-Steuer-Inspektor und Dirigent des Haupt-Steuer-Amtes zu Colmar i./E.

Inserate
kosten 15 Pf. die vierspaltige Petitzeile oder deren Raum.
Bei Wiederholungen billiger.

Redaktion: Colmar i./E., Kürsnersrainstraße No. 1.

Oktober-Nummer. Colmar i./E. Oktober 1882. **Erster Jahrgang.**

Inhalt:

I. Zoll- und Steuer-Technisches: Die Berliner Spiritus-Industrie-Ausstellung (Fortsetzung. (S. 141). Der Declarationsschein ein „Staatsgefährlicher" (S. 142). Zölle, Zoll-Tariffragen (S. 143). Waarenkenntniß ꝛc. (S. 144). Steuern, Reichsstempelabgabe (S. 145). Branntweinsteuer (S. 146). Entziehung der Abgaben, Defraudations-Prozesse ꝛc. (S. 146). Verkehrserleichterungen ꝛc. (S. 147). Kassen- und Rechnungswesen (S. 147).
II. Statistisches. — Wirthschaftliches: (S. 147).
III. Wünsche. — Verbesserungsvorschläge: (S. 149).
IV. Verkehr mit dem Ausland: (S. 149).
V. Verschiedenes: (S. 149). — VI. Personalien: (S. 151).
Beilage: Oesterreichisch-ungarischer Zolltarif. (Fortsetzung.)

Zoll- und Steuer-Technisches.

Die Großherzogl. Mecklenburg. Zoll- und Steuer-Direktion hatte die Mecklenburg. Oberinspektoren, je einen Obercontrolör aus jedem Hauptamtsbezirk und einen Stationscontrolör zu der Spiritus-Industrie-Ausstellung in Berlin im Februar und März d. Js. entsendet und stellt uns das Wesentlichste aus den Seitens dieser Beamten dabei gemachten Wahrnehmungen in Nachstehendem zur Veröffentlichung in der „Umschau" zu. (Die Red.)

Die Berliner Spiritus-Industrie-Ausstellung 1882.

(Fortsetzung.)

Kartoffelwasch-Maschine.

Die durch die Mannigfaltigkeit der Beimischungen bedingte vielseitige Wirkung einer solchen Reinigungsmaschine, in welcher durch „Theilung der Arbeit" der angedeutete Endzweck vollkommen erreicht wird, war an den Ausstellungsobjekten der Firmen Leinhaas & Hülsenberg — Freiberg, und Eckert — Berlin ersichtlich. In der hohlen, auf Verlängerung der Achse des eigentlichen Waschrührwerks festsitzenden, aus eisernen, kantigen Stäben gebildeten Trommel werden die eingeschaufelten mittelst Rotation der Trommel durch einander wirbelnden Kartoffeln von den anhaftenden durch die Stäbe zur Erde fallenden sandigen Theilen gesäubert, selbstthätig zur eigentlichen Waschmaschine befördert, wo mittelst schneckenartig gestellten horizontalen Stabrührwerks, das sich bis zur Achse in lauwarmem Wasser dreht, die faulen Knollen zerschlagen, auch die haftend gebliebenen trocknen Schmutztheile in den Keimlöchern abgeweicht werden, diejenigen größeren Steine, welche die Trommel passirt haben, zu Boden sinken und in einen Steinfang sich absondern und das Ende der Schnecke endlich die vollkommen reinen Kartoffeln heraushebt und dem Paternosterwerk zur Uebermittelung an den Henze selbstthätig überliefert.

Die Umwandlung des der Kartoffel von der Natur mitgegebenen Stärkemehls in Zucker, woraus durch Gährung sich erst der Spiritus entwickelt, erfolgt vollkommen nur bei erhöhter Temperatur und bei möglichst feiner Zerkleinerung der Stärkemehl-Molecule unter Contact-Einwirkung des diastatischen Mittels. Bekanntlich hat die auf dieser doppelten Erkenntniß basirende Erfindung des Henze'schen Hochdruck-Dämpfers das dem einfachen Kochen und Quetschen der Kartoffeln folgende Maischvacuum völlig verdrängt. Derselbe war in der Ausstellung in mehreren, mit den neuesten Verbesserungen, als

verstellbarem Ausflußventil (für Kartoffeln und Getreide),

Keimfänger (zum Auffangen der das giftige Solanin enthaltenden Keime), Selbstreinigungsventil (zur Beseitigung von etwa das Abflußventil verstopfenden Hülsen durch einfache von außen zu bewirkende Drehung),

Doppelrost (zur Entschälung des Getreides),

und

Explosions-Sicherheits-Ventil

ausgestatteten Exemplaren vertreten.

Bohm — Fredersdorf und Eckert — Berlin hatten anstatt der den Dampf zu fein vertheilenden bekannten Leinhaas'schen Schlange am Konus des Henze fünf Dampfeinströmungen spiralförmig angebracht, was den doppelten Vortheil bringt, einmal die Dämpfzeit für Mais bis auf eine Stunde verringern zu können, und zweitens sogar Mais und Kartoffeln gemeinsam zu dämpfen, und zwar Mais in ungeschrotetem Zustande. Die zeitweise Verarbeitung von Mais ist sowohl bei einer Stallfütterung im Sommer, wenn die Kartoffeln zu Ende gehen, als auch wegen der Eiweiß und Fett haltigen Maisschlempe geboten, von welchen beiden nothwendigen Nährstoffen die Kartoffelschlempe ja nur Minimalmengen enthält. Pauckſch — Landsberg hatte drei dieser unter Vermeidung des todten Winkels in reiner Kegelform, anstatt der bisherigen Kombination von Kegel und Cylinder construirten Dämpfer, zu einer Batterie mit einem gemeinsamen Ausflußrohr vereinigt. Er erstrebt durch diese Anordnung eine möglichst gleiche im Vormaischbottig zu vereinigende und dann wieder auf 3 Gährbottige zu vertheilende Beschickung mit gleicher Vergährungsfähigkeit, ermöglicht auch die gleichzeitige Verarbeitung verschiedener Materialien und behauptet, die Stärke in diesen Kegelapparaten bis auf 1% aufzuschließen, während beim einfachen Henze in Folge des von Kegel und Cylinder gebildeten todten Winkels, in welcher der von unten in den Kegel eingeführte Dampf nicht gleichmäßig wirkt, noch 3%, und beim Maischvacuum bis zu 4 und 5% unaufgeschlossen bleiben.

Lwowski's Maischmühle.

Wie die Aufschließung dieser letzten Prozente die Technik beschäftigt, zeigte unter anderen die Lwowski'sche Maischmühle,

welche dem Hochdruckdämpfer und Maischvacuum nacharbeiten soll und deshalb besondere Beachtung verdient, weil sie jedem runden, mit Wasserkühlung versehenen Vormaischbottig, selbst alter Construktion, einverleibt werden kann. Diese Mühle besteht aus einer feststehenden geriefelten, scheibenförmigen Bodenplatte und einer rotirenden, ebenfalls geriefelten, scheibenförmigen Läuferplatte, beide, Mühlsteinen ähnlich, aus Eisen gefertigt. Diese in der Boden-Mitte des Vormaischbottigs angebrachte Vorrichtung saugt, sobald der Läufer zur Rotation gebracht ist, die vom Henze kommende Maische durch unterhalb neben der Achse befindlichen Oeffnungen ein, (Wirkung der Centripedalkraft), zerreibt sie und schleudert sie an der Peripherie wieder aus (Wirkung der Centrifugalkraft) und zwar geschieht dies bei gewöhnlichem Kraftverbrauch (bei 300 Umdrehungen in der Minute), mit einer solchen Vehemenz, daß die ausgestoßene Maische gegen die Wandung des Bottigs fliegt, um zurückfließend aufs Neue und wieder aufs Neue die Mühle zu passiren. Dieselbe bezweckt aber gleichzeitig eine Mischung der aufgeschlossenen Stärkemolecule mit dem die Verzuckerung veranlassenden, vor der Maischzuströmung bereits zermahlenen Grünmalze und ersetzt so in vervollkommneter Weise das bisher übliche schwerfällige Rührwerk. Pauckſch — Landsberg bewirkt in Verbindung mit dem über dem verdeckten Vormaischbottig angebrachten, die entwickelten Wasserdämpfe aufsaugenden nnd kalte Luft stetig zuführenden Exhaustor hiermit die Verzuckerung der Maische unter Innehaltung von 42—49° in einem ausgestellten Vormaischbottig mit dem colossalen „Fassungsvermögen ven 220 Hectoliter" innerhalb 10 Minuten. Lwowski's System haben mit mehr oder weniger bedeutenden Veränderungen adoptirt und in Vormaischbottigen angebracht: Leinhaas & Hülsenberg — Freiberg, Hampel — Dresden, Bohm — Fredersdorf, während Christoph — Niesky die feine Zertheilung mittelst auf Reibekissen rotirender Wassertrommel erzielt.

Gruson's Excelsior-Mühle.

Das Princip der möglichst feinen Theilung des Stärkemehls und des diastatischen Mittels, sowie der innigsten Vermischung beider ist in der Gruson'schen Excelsior-Mühle zur Vollkommenheit ausgebildet. Dieselbe unterscheidet sich von der Lwowski'schen Mühle dadurch, daß Grundplatte und Läufer, beide rotirend, mit tausenden kleiner, kreisförmig gestellter Stahlzähne besetzt sind, die in einander greifen, und, bei Drehung an einander vorbeistreifend das unter Wasserzufluß ebenfalls von der Mitte herkommende Mahlgut gleichsam durch Abschleifen in einen Schlamm verwandeln, in welchem eine Körnung nicht mehr statt hat.

Ellenberger's Vormaischbottig.

Ein anderes System zur Ausnutzung der letzten Stärkeprozente befolgen Venuleth und Ellenberger in Darmstadt und zwar hatten dieselben einen eigenartigen länglich ovalen Vormaischbottig construirt, in welchem ein sogenannter Holländer, bekannt als Lumpenzerkleinerungs-Maschine in den Papiermühlen, sowohl die Malzzerkleinerung, als auch eine nochmalige Quetschung und Zerreißung der aus dem Henze kommenden Maischtheile und die innige Mischung beider vornimmt, welch' letztere unaufhörlich der einen Seite des Holländers zu- und von der anderen wieder abfließt. Die sperrige Form dieses Apparats, die auf die meist runde Form der Vormaischbottige eine Uebertragung nicht zuläßt, dürfte der allgemeinen Einbürgerung entgegenstehen, trotzdem eine Aufschließung der Stärkung bis auf $1^1/_2$ % erzielt wird.

Universal-Schrot-Mühle von Behrmann.

Für nicht mit Zerkleinerungs-Appararat versehene Vormaischbottige besorgt das Quetschen des Malzes die Universal-Schrotmühle von Behrmann — Berlin, welche als einzige ihrer Art auch bei nassem Mahlgut nicht versagt.

Kühl-Apparate.

Der auf die Maischung (Verzuckerung) folgende wichtige Akt des Herunterkühlens der bei 42 — 49° verzuckerten Maische auf die 13 — 14° der sogenannten Gährungstemperatur, mit welcher erst die Uebertragung zum Gährbottig erfolgt, wurde durch 20 auf das Verschiedenste construirte meist im Vormaischbottig mitangebrachte Kühlapparate veranschaulicht. Die bisher gebräuchlichen mitten im Bottig aufrechtstehenden Kühltaschen fanden sich mit zungenähnlicher Variation an der Bottigwandung angebracht, bei einer zweiten Construktion waren zur Vergrößerung der Kühlfläche Röhrensysteme gewählt; ein dritter Fabrikant hatte diese Röhren der leichteren Reinigung halber zum Herausnehmen eingerichtet, Christoph in Niesky hatte die Messertrommel mit einer Kühlflasche umkleidet, über welche die rotirende Maische fließt, und außerdem ebenso wie Pauckſch beim Maischapparat die Doppelwand des Bottigs mit Wasserfüllung versehen, während Pampe — Osterode (Berlin) zur Außenberieselung der verzinnten Bottigwandung gelangt war, und die Maische durch ein 300 Umdrehungen in der Minute vollbringendes Flügelrad gegen die innere Wandung peitschte. Bei diesen Fabrikanten erfolgt die Verzuckerung und Kühlung im selben Gefäß, dem darnach benannten Vormaischkühlbottig, und dauert bei Pampe 30 Minuten, bei den übrigen mindestens eine Stunde.

Der Preis in diesem Wettkampfe der möglichsten Zeitbeschränkung, und darauf kommt es wegen der bei warmer Witterung stets drohenden Buttersäurebildung ganz allein an, dürfte indeß Pauckſch und Venuleth & Ellenberger, welche die Verzuckerung zeitlich und örtlich von der Kühlung trennen, nicht vorzuenthalten sein. Beide haben einen Maischkühler zwischen Vormaisch- und Gährbottig eingeschaltet, der die Stelle des früher gebräuchlichen, jetzt fast sagenhaft gewordenen Kühlschiffs vertritt.

Röhrenkühler von Pauckſch.

Dieser Kühler besteht bei Pauckſch aus mehreren, über einander liegenden, gußeisernen Mitrailleusen. Die Maische durchläuft, vom Vormaischbottig eintretend, die Seelen dieser Rohrsysteme, die an den Enden durch abnehmbare, dieselben gebogen fortsetzenden Kapseln mit den nächstfolgenden verbunden sind, während die einzelnen Röhren durch im Gegenstrom zwischen äußerer Rohr- und innerer Mitrailleusenwandung fließendes Wasser umspült werden.

Röhrenkühler von Venuleth & Ellenberger.

Venuleth & Ellenberger haben einsetzbare Kupferröhren mit ovalem Durchschnitt construirt, wodurch gegen Pauckſch einmal die Kühlfläche vergrößert ist, wobei noch in Betracht kommt, daß Kupfer ein besserer Wärmeleiter ist als Eisen, und ferner leichte Reinigung ermöglicht ist, welche übrigens Pauckſch mühelos binnen Minuten durch Dampf bewerkstelligt.

Die Kühlung erfolgt nun ohne jeglichen Zeitaufwand, während die der Regulirung halber mit verstellbaren Hub versehene Süßmaischpumpe die Maische vom Verzuckerungsapparat eben durch den Röhrenkühler zum Gährbottig überträgt.

(Fortsetzung folgt.)

Der Declarationsschein ein „Staatsgefährlicher."

Das Regulativ, die zollamtliche Behandlung von Versendungen aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande betreffend, beschäftigt sich in § 5, Absatz 3 mit der Möglichkeit der Vertauschung von s. g. Declarationsschein-Gut im Auslande.

Die a. a. O. vorgesehene Präventiv-Maßregel gewährt indessen keinen ausreichenden Schutz; zudem besteht die Möglichkeit fraudulöser Unterschiebung ganz allgemein, nicht blos für die Zeit des Transports durch das Ausland. Es können nämlich:

> Declarationsschein-Sendungen gegen Begleitscheingüter oder mit Bonifications-Anspruch auszuführende, voramtlich revidirte Gegenstände sowohl im Inlande wie auch während des Transits durch das Ausland zu der Wirkung umgetauscht werden, daß die Staatskasse um den vollen Betrag des Eingangszolls bezw. der Ausfuhrvergütung oder um die Differenz zwischen Zollanspruch auf die ausländische Waare einerseits und Zollerhebung für die untergeschobene inländische Waare andererseits gekürzt wird.

Die Stelle der trockenen theoretischen Deduktion möge ein auf Gerathewohl construirtes Beispiel vertreten.

Kaufmann W., in dem von der Eisenbahn nicht berührten Ort Y. (Sitz eines mit Begleitschein I-Befugnissen ausgestatteten Amts) bezieht unter Raumverschluß nach Z., dem nächsten zur Erledigung von Ladungsverzeichnissen ermächtigten Amt, einen brutto 100 kg schweren, H. W. 2162 gezeichneten Ballen Seiden-

waaren (im Frachtbrief als Manufakturwaaren bezeichnet). Beim Amte in Z. besorgt W.'s Bruder, Inhaber eines Speditionsgeschäfts, die Abfertigung des Ballens mit Begleitschein I. nach Y. Vorher oder nachher führt Spediteur W. einer zweiten Zollabfertigungsstelle in Z. einen Ballen I. X. 16, brutto 99,5 kg, dessen Inhalt als Zeugwaaren, Leinenwaaren, oder gar gewissenhaft als „Packleinen, 16 Fäden auf 4 qcm" angegeben ist, vor zur voramtlichen Abfertigung auf Deklarationsschein. Beide Abfertigungen werden ertheilt — beide Colli sind gleichmäßig an der Nath benäht und mit einem Blei verschlossen, und beide reisen einträchtig auf demselben Frachtwagen nach Y., nachdem zuvor der Declarationsschein vernichtet, der zollpflichtige, die Signatur H. W. 2162 tragende Ballen beliebig umgemarkt und des Zollverschlusses entledigt, dagegen sein einheimischer Kollege vermittelst einiger Pinselstriche aus I. X. 16 zu H. W. 2162 promovirt ist. In Y. acceptiren natürlich die nichts ahnenden Beamten den Wechselbalg, und die Zeitungen könnten eines guten Tags als neuestes „Zollcuriosum" berichten, daß Seidenwaare als „Packleinwand" veranlagt wird. Die unerhebliche Gewichtsdifferenz, welche eine etwaige Nachverwägung ergeben würde, kann selbstverständlich nicht auffallen und das „Geschäft" der sauberen Brüder in Gefahr bringen, die Jahr ein Jahr aus in der angedeuteten Weise sich in die Hände arbeiten. Schildpattkämme und Haarzöpfe, in Z. als „Kurzwaaren" angekommen, entpuppen sich in W. als Heugabeln und Wichsbürsten. Liegt ausnahmsweise mal von Seiten des Absenders, dem gegenüber man durch Aufgabe der im Frachtbrief zu gebrauchenden Waarenbenennung sich nicht kompromittiren wollte, keine jener üblichen nichtssagenden Declarationen: Kurzwaaren, Metallwaaren ꝛc. vor, so stellt eine „Berichtigung vor der Revision" beim Begleitschein Empfangsamt zur rechten Zeit sich ein.

Wir haben unsere Defraudanten und Urkundenfälscher „mit allen Chikanen" zu Werke gehen lassen: Die Eigenschaft des Begleitschein- und Deklarationsschein-Extrahenten als Spediteur, die Wahl verschiedener Abfertigungsstellen desselben Amts und verschiedener Zeitpunkte für die Abfertigungen (natürlich innerhalb der durchweg höchst liberal bewiesenen Begleitschein-Transportfrist) läßt bei den Abfertigungsbeamten keinen Argwohn aufkommen; die abweichende Signatur beider Colli, die Differenz im Gewicht schließt jeden Verdacht, den eine Vergleichung der beiderseitigen Registerbeläge bei zufälliger Vereinigung derselben (etwa als Anlagen eines Revisions-Protokolls) erwecken könnte, aus; das verwandtschaftliche Verhältniß von Begleitschein-Empfänger und Begleitschein-Extrahent gewährt Bürgschaft gegen Verrath; endlich beraubt der Umstand, daß keine Eisenbahn bei dem Begleitschein-Transport betheiligt ist, die Zollverwaltung des Vortheils, ihr Interesse durch den guten Willen des ersten besten Eisenbahnangestellten oder Bodenarbeiters, der sich der Vertauschung widersetzen könnte, unterstützt zu sehen.

Aber ist wirklich eine solche Vereinigung von Vorsicht und glücklichen Zufällen erforderlich, um die Vertauschung wirksam auszuführen? In der Regel dürften die Defraudanten, wie jeder mit den Zollabfertigungsverhältnissen Vertraute zugestehen wird, es sich bequemer machen können, ohne sich zu exponiren.

Nach dem vorgeführten Beispiel wird es einer weiteren Behandlung der sonstigen Spielarten von Zollhinterziehung, die mit Hilfe des Declarationsscheins — sei es bei ordnungsmäßiger Erledigung, sei es unter Beseitigung desselben — sich ausführen lassen, zu dem Beweise nicht bedürfen, daß der Declarationsschein in den richtigen (besser: unrechten) Händen die fiskalischen Interessen ernstlich gefährden kann — in wahrem Sinne des Worts ein Staatsgefährlicher ist.

Ob Defraude- resp. Fälschungsfälle der gefürchteten Art schon irgendwo konstatirt sind oder nicht, ist gleichgültig, der Nachweis der Möglichkeit von Defrauden, denen gegenüber das mit Gefahren des Lebens und der Gesundheit verbundene „Paschen" im Lichte reinsten Heldenthums erscheinen muß, genügt, um die Umschau nach geeigneten Präventiv-Mitteln zu rechtfertigen.

Gegen die dargelegte Gefahr schützt keine der bestehenden Controle-Maßregeln, keine Verschlußanlage, keine Transportfristbestimmung, keine Passage-Atteste; die Einführung von Erledigungsscheinen über sämmtliche Declarationsschein-Sendungen würde den Schwindel nur einseitiger gestalten, selbst die eingehendste voramtliche Revision bei Begleitschein- sowohl wie bei Declarationsschein-Ausfertigungen würde nicht verhindern können, daß ausländische, für den inländischen Consum bestimmte Erzeugnisse gegen gleichartige, für den ausländischen Markt bestimmte vereinsländische Waaren umgetauscht werden.

Als ein wirksames Recept gegen unsern Staatsgefährlichen erscheint eine allgemeine Anordnung etwa folgenden Inhalts:

> Bei der voramtlichen Verschließung von Waarensendungen aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande — und zwar ausschließlich bei diesen Sendungen — ist im Falle des Siegelverschlusses Lack von gelber (grüner, blauer) Farbe, im Falle des Bleiverschlusses Plombenschnur von der gleichen Farbe in Anwendung zu bringen.

P. in R.

Festsetzung, Erhebung und Controlirung der Zölle und Steuern.

Zölle.

In der nach Eisenach berufenen Versammlung von Vertretern chemischer Industrie zu der 27 Fabrikanten erschienen waren, wurde von Rütger (Berlin) die Herabsetzung des Petroleumzolles auf 3 ℳ. — entsprechend seinem Gehalt an Leuchtöl — empfohlen, um dadurch die Anlage größerer Petroleumraffinerien zu ermöglichen. Die Versammlung beschloß, eine Commission mit Prüfung der Frage der Naphta- und Benzinverzollung zu betrauen, welche der Reichsregierung positive Vorschläge für die Zollbehandlung der Mineralöle unterbreiten soll. (Tägl. Rundschau).

Aus der am 27. September unter Vorsitz des Commerzienraths Molinari stattgehabten 12. (öffentl.) Plenarsitzung der Handelskammer zu Breslau heben wir folgende Verhandlungen hervor:

Bezüglich Aufhebung von Absatz 2 Nr. 52 des Nachtrages zum amtlichen Waarenverzeichniß, betreffend die zollamtliche Behandlung der Fette, empfiehlt die Commission für Handelsverträge auf Grund von Gutachten der Firmen Motard und Comp., Berlin und Haarhaus Söhne, Elberfeld, der Handelskammer: dem Bundesrath den im Motard'schen Gutachten enthaltenen Vorschlag zu unterbreiten und um Prüfung desselben, event. unter Mitwirkung des Reichsgesundheitsamtes und der technischen Deputation zu bitten. Der Vorschlag lautet: Fette mit einem Erstarrungspunkte von 28—44° C. als Talg mit 2 ℳ. pro 100 kg zu tarifiren; Fette von geringerem Erstarrungspunkte als 27° C., als Margarin, Palmitin ꝛc., mit 8 ℳ. pro 100 kg und höher als 44° C. erstarrende Fette als Stearin mit 10 ℳ. pro 100 kg zur Verzollung heranzuziehen. — Die Kammer tritt dem Vorschlage der Commission mit der Modification bei, daß das qu. Ersuchen nicht an den Bundesrath, sondern an den Handelsminister gerichtet werden solle. (Bresl. Hand. Bl.)

Zolltariffragen.

Durch Beschluß des Bundesrathes vom 30. Juni über die Abänderungen von Tarasätzen, ist unter Anderem auch die Tara für frische Apfelsinen von Citronen (25 h 1) in Kisten von 20 auf 18 Prozent herabgesetzt worden, während sie für Limonen, Pomeranzen, Granaten und dergl. in Fässern und Kisten auf 20 Prozent verblieben ist.

Wir sind nun um Angabe der Unterschiede zwischen diesen Südfrüchten ersucht worden und kommen diesem Ersuchen in Folgendem nach.

Die Apfelsine auch Orange genannt, ist eine rundliche, ungenabelte, goldgelbe oder röthliche wohlriechende weiche, süße Frucht mit lederartiger, mehr oder weniger dicker Schaale mit vielen Oelbehältern. Die Größe ist sehr verschieden, die größten haben etwa einen Durchmesser von 10 Cent. die kleinsten (Mandarinenorangen), die Größe eines Borstorfer Apfels.

Die Citrone ist eine länglich ovale, warzige oder gefurchte sehr dickwandige, sich hart anfühlende, gelbe saure Frucht, welche oben und unten in eine kegelförmige Warze ausläuft.

Die Limone ist eiförmig-länglich, am Ende zitzenförmig, glatt oder auch runzlig gefurcht, mit vertieften Oelbläschen, gelb und von saurem Geschmack; von der Citrone unterschiedet sie sich dadurch, daß sie kleiner und länglicher ist.

Die Pomeranze ist, wenn sie reif, der Apfelsine der Ge-

stalt und Farbe nach ziemlich gleich, nur ist sie meistens kleiner und hat eine unebenere Schale, einen noch gewürzhafteren Geruch, und sauren oder bittern Geschmack. (Die unreifen kleinen grünen, länglich runden Pomeranzen sind der Tarifposition 25 p 2 zugewiesen).

Die Granate ist eine apfelartige, rothe oder gelbe Frucht mit harter Schale und süß-säuerlichem Geschmack. S.

Waarenkenntniß ꝛc.

Von einer bedeutenden Firma in Lille gehen uns Proben eines Textilproduktes zu, worüber uns die betreffende Firma folgendes schreibt:

„Das Erzeugniß, welches wir Ihnen anbei übersenden, ist eigentlich nichts anderes als Flachs. Wenn wir dasselbe jedoch als ein neues Textilprodukt bezeichnen, so geschieht dies deshalb, weil unseres Wissens bisher noch Niemand versucht hat, den Flachs auf diese Weise zu verarbeiten und ihm die Feinheit und den Glanz zu geben, daß er mit der Seide verglichen werden kann. Aus letzterem Grunde haben wir dem Produkte auch den Namen Flachs-Seide (Lini-Soie) beigelegt.

Wird das in Rede stehende Verfahren bei Flachs- und Towgarnen angewandt, so giebt es diesen Gespinnsten ein glanzvolles Aussehen, welches es ermöglicht, sie mit Vortheil in der Fabrikation von Passementerie-Waaren, Velour-, Möbel-, und Fantasiestoffen zu verwenden.

Die Flachsseide kann auf verschiedene Arten benutzt werden:

1) Allein verarbeitet, zur Erzeugung sehr feiner Nummern, in Folge der außergewöhnlichen Zertheilung ihrer Fasern.

2) Gemischt, sei es mit Seide oder mit Wolle.

Was das Mischen mit Wolle betrifft, so sind die Versuche damit vollkommen gelungen.

Bis zu einem gewissen Grade ist es möglich eine sehr große Zertheilung des Rohstoffes zu erzielen und steht der Glanz mit dieser im Zusammenhange und wird um so mehr hervortreten, je größer die Feinheit ist". (Centralbl. für Text. Ind.)

Gegenwärtig wird in Amerika ein neues Verfälschungsmittel für Butter aus Baumwollsamenöl fabricirt. Nach einer Notiz von J. Muter im Analyst (d. Scient. Amer. Bd. 47 S. 24) wird dieselbe Substanz auch schon als Schweineschmalz in den Handel gebracht mit dem sie in ihrer Consistenz und ihrem Aussehen große Aehnlichkeit zeigt. Dies Fett zeigt folgende Eigenschaften: 1) Sein specifisches Gewicht ist bei 100° F. (38° C.) = 0,9115 bis 0,912. 2) Beim Verseifen liefert es 95,5 Proc. Fettsäuren, welche sämmtlich unöslich sind. 3) Es löst sich vollkommen in Aether und in heißem absoluten Alkohol. 4) Geschmolzen und nach dem von Muter modificirten Ehateau'schen Verfahren behandelt giebt es die Reaktion auf Baumwollsamenöl. Es ist demnach offenbar der durch Rectificiren abgeschiedene feste Bestandtheil (das „Stearin") des Baumwollsamenöls. Obwohl dies Fett bei gewöhnlicher Temperatur die Consistenz von Schmalz hat und erst bei 90° F. (32° C.) vollkommen flüssig wird, so erstarrt es, wenn geschmolzen, beim Erkalten doch nicht wieder, sondern bildet ein gelbes Oel, welches erst bei längerem Abkühlen auf 40° F. (4,5° C.) wieder seine ursprüngliche Consistenz annimmt. Dies charakteristische Verhalten, sowie seine größere Dichtigkeit lassen einen Zusatz des Fettes zu Schmalz leicht erkennen. — Als Zusatz zu Kunstbutter („Butterin") macht es dieselbe weicher und im Winter besser aussehend und erhöht ihr specifisches Gewicht, sodaß es dem der Naturbutter näher kommt. Die neuerdings von verschiedenen Seiten empfohlene Erkennungsmethode von Oleomargarin in Butter, welche auf Ermittlung der Dichtigkeit beruht, wird daher werthlos sobald dem Oleomargarin Baumwollensamenfett zugesetzt wird. (Ind. Blätt.)

Eine neue Art von Baumwollpflanzen, die in Georgia gezogen werden und sehr werthvoll zu werden versprechen, wird wie folgt beschrieben: Herrn A. A. Suber von Macon ist der Versuch gelungen, die in Georgia wild wachsende Baumwollpflanze mit der gewöhnlichen Okra zu kreuzen. Die neue Pflanze hat den Stengel der Okra und das Laub der Baumwollstaude, aber die Blume und Frucht derselben sind von beiden sehr verschieden. Die Pflanze wird im Durchschnitt zwei Fuß hoch und trägt nur eine Blüthe, welche so groß und beinahe so wohlriechend sein soll, wie jene der Magnolia. Sie ist wie die Baumwollblüthe einige Tage nachdem sie sich geöffnet hat weiß; später wird sie blaßroth, zuletzt roth; dann fällt sie ab und hinterläßt eine wundervolle Capsel. Diese gleicht während zehn Tagen jener der Baumwolle; dann wächst sie wie durch Zauber und erreicht die Größe einer Cocosnuß. Nun erscheinen die Fasern. Jede Capsel liefert ungefähr 2 Pfund sehr langer Baumwollfaser, von besserer Qualität als jene von Sea-Island, und am Boden der Capsel befinden sich vier bis sechs Samenkörner, welche jenen der Dattelpflaumen (Persimmon) gleichen. Auch soll bei dieser Art Baumwolle das „Ginnen" nicht nothwendig sein. (Bresl. Handelsbl.)

Neues Bleichverfahren für Pflanzenfasern.

Von L. Jusselin.

Der Erfinder dieses Verfahrens (Franz. Pat.) bedient sich zum Bleichen einer Bromlösung. Die Vorzüge diezes Verfahrens sollen einerseits darin liegen, daß das Brom die Fasern weniger angreift als Chlor, und andererseits in seiner Billigkeit, indem das Brom stets wieder regenerirt wird. Auch bedarf man hierbei nicht des reinen Broms, sondern kann sich bromhaltiger Mutterlaugen aus Salinen ꝛc. bedienen, aus welchen man durch den oben beschriebenen Proceß mittelst Schwefelkohlenstoff eine Bromlösung darstellt.

(Muster-Ztg. S. 234.)

Neues Verfahren zur Herstellung gemusterter Gewebe.

Mittheilung und Patent von A. L. Pollet in Roubaix.

Der Erfinder webt den Stoff aus vegetabilischen und animalischem Faserstoff und zerstört zur Erzielung neuer Wirkungen durch das eigenartige Stoffansehen die Pflanzenfasern durch Carbonisiren.

Hierbei ist es ganz gleichgiltig, ob beim Weben diese letzteren Fasern gebleicht und die Wolle gefärbt oder beide Fasermaterialien roh Verwendung fanden; ebenso ist es gleich, wie die Fadenlagen combinirt wurden. (Dr. Kollers Erf. u. Erf.)

Neue beachtenswerthe Erscheinung in der Papier-Fabrikation.

Mittheilung und Untersuchung von Prof. Dr. Feichtinger in München in Dinglers pol. Journal.

Der Verfasser hat die bis jetzt nicht beobachtete Erfahrung gemacht, daß die Papiersorten mit Harzleimung mehr oder weniger stark sauer reagiren, während bei keinem Papiere mit thierischer Leimung diese Eigenschaft nachgewiesen werden konnte.

Da es namentlich mit Rücksicht auf die Haltbarkeit derartiger Papiere von großer Wichtigkeit erschien, die Ursache der sauren Reaction festzustellen, so hat der Verfasser die Untersuchungen weiter geführt und gefunden, daß die saure Reaction der Papiere mit Harzleimung nur von einem Gehalte an freier Schwefelsäure herrührt.

Ob ein Papier sauer reagirt, läßt sich einfach dadurch ermitteln, daß man ein befeuchtetes blaues Lackmuspapier zwischen das zu untersuchende zusammengefaltete Papier einlegt; die Rothfärbung des Lackmuspapieres tritt bei stark sauer reagirenden Papieren oder solchen mit schwacher Harzleimung, wie bei Druckpapier, schon in kurzer Zeit ein, während bei schwach sauer reagirenden Papieren oder solchen mit starker Harzleimung die Rothfärbung oft erst nach $^1/_2$ bis 1 Tag sich bemerkbar macht. (Dr. Kollers Erf. u. Erf.)

Neues Verfahren zum Härten des Stahles durch Druck.

Von L. Elémandot.

Der Verfasser beschreibt in den Compt. rend. nach Dingler's P. Journal ein neues Behandlungsverfahren der Metalle, insbesondere des Stahles, welches darin besteht, daß man das Metall bis zur Kirschrothgluth erwärmt, in diesem Zustande einem starken Drucke aussetzt und bis zu seinem vollständigen Erkalten unter diesem Drucke läßt. Dadurch erlangt das Metall vor allen Dingen eine außerordentliche Härte, eine derartige moleculare Zusammenziehung und Feinheit des Kornes, daß es durch Politur das Ansehen des polirten Nickels erhält. Ferner

erlangt der gepreßte Stahl, ebenso wie der auf gewöhnliche Weise gehärtete, die Fähigkeit, permanenten Magnetismus anzunehmen. Wie lange seine Coërcitivkraft anhält, läßt sich zur Zeit noch nicht genau angeben; indessen hat die Erfahrung bereits gelehrt, daß die zu Telephonen nach dem System Gower und Ader verwendeten Theile aus gepreßtem und magnetisirtem Stahl seit länger als drei Monaten ihren Magnetismus unverändert beibehalten haben.

Die unter den genannten Bedingungen bewerkstelligte Pressung des Stahles ist nach Elémandot ein der Härtung vollkommen ähnlicher Vorgang. Das Kaltschmieden ändert wohl auch den Molecularzustand des Metalles, aber die Wirkung des mit Hilfe der hydraulischen Presse erzielten Druckes ist, wie Proben zeigen, weitaus kräftiger. Der Erfinder empfiehlt die Anwendung der Accumulatoren, welche die Ausübung rascher Pressungen gestatten, und man darf annehmen, daß das Metall, wie bei dem Härten durch Eintauchen, unter dem augenblicklichen Einflusse eines heftigen, die Lagerung der Molecüle verändernden Stoßes in den amorphen Zustand übergeht.

Als einen besonderen Vortheil seiner Methode bezeichnet Elémandot auch den Umstand, daß die Stärke der Compression, innerhalb gewisser, im voraus festgesetzter Grenzen, nach Graden gemessen werden kann, wodurch für die Stufe des Härtungsprozesses ein Anhaltspunkt gegeben ist.

(Dr. Kollers Erf. und Erf.)

Steuern.

Reichsstempelabgabe.

Beschlüsse des Bundesraths zur Beseitigung von Zweifeln und Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Auslegung und Anwendung des Reichsstempelabgabengesetzes vom 1. Juli 1881.

1. Genußscheine und ähnliche zum Bezug eines Antheils an dem zur Vertheilung gelangenden Reingewinn einer Aktienunternehmung berechtigende Werthpapiere sind, wenn dieselben dem Eigenthümer oder Inhaber auch einen verhältnißmäßigen Antheil an dem Vermögen der Gesellschaft gewähren, wie Aktien bezw. Aktienantheilscheine zu besteuern, wenn dies nicht der Fall ist, als Schuldverschreibungen.

Als Kapitalwerth der letzteren ist zutreffendenfalls der 25fache Betrag der durchschnittlichen Jahresrente, event. der Kurswerth und, falls ein solcher nicht besteht, der Schätzungswerth anzusehen.

2. Zu den Anschaffungsgeschäften im Sinne der Tarifnummer 4 gehört auch die Annahme von Wechseln, Kupons, Dividendenscheinen oder Werthpapieren zur Gutschrift in laufender Rechnung oder auf eine bestimmte, aus einem Waarengeschäft oder einem sonstigen Rechtsgrund entsprungene Schuld.

3. Die Anwendbarkeit der Tarifnummer 4 b ist nicht auf die von einem Kontrahenten des Geschäfts ausgestellten und für einen solchen bestimmten Berechnungen, auch nicht auf Guthaben, Verpflichtungen oder Ansprüche beschränkt, welche auf Geld gerichtet sind. Die Tarifnummer 4 b umfaßt sowohl die Berechnungen des Gläubigers über sein Guthaben, als solche des Schuldners über seine Verpflichtung. Es ist nicht erforderlich, daß die Berechnung außer dem Betrage des Anspruchs auch die Grundlagen enthält, aus denen der erste rechnerisch ermittelt ist. Eine von beiden Angaben genügt. Der Zweck der Ausstellung einer Berechnung ist ohne Einfluß auf die Stempelpflichtigkeit derselben. Auch quittirte Rechnungen und Quittungen, welche den Inhalt der Rechnungen im Sinne des Tarifs haben, sind stempelpflichtig.

Die Rechnung ist auch dann im Sinne des Tarifs über ein „abgeschlossenes" Geschäft ausgestellt, wenn sie vor dem Abschlusse des Geschäfts in Erwartung des letzteren angefertigt, aber erst gleichzeitig mit dem Abschluß oder in Folge desselben ausgehändigt bezw. angenommen wird, wie dies beispielsweise bei den Rechnungen der Fall ist, welche den zur Diskontirung angebotenen Wechseln beigefügt zu werden pflegen.

Auf Kontokorrent- und Rechnungsauszüge ist die Tarifnummer 4 b alsdann anwendbar, wenn im Debet oder Kredit ein Anspruch aufgerechnet wird, welcher aus einem der in der gedachten Nummer bezeichneten Geschäfte entsprungen ist.

4. Noten über Auszahlungen für Rechnung eines Anderen fallen nicht unter die Tarifnummer 4, sofern nicht etwa ein Kauf fremder Banknoten oder fremden Geldes vorliegt.

5. Auf Schriftstücke der Tarifnummer 4 b findet die Vorschrift im § 9 b des Gesetzes vom 1. Juli v. J. keine Anwendung. Bank- oder Kreditinstituten, welche Geschäfte der Staatskasse in deren Vertretung ausführen, kommt die gedachte Vorschrift nicht zu Gute.

6. Schlußnoten ꝛc. und Rechnungen ꝛc. über die in der Tarifnummer 4 bezeichneten Geschäfte sind auch dann stempelpflichtig, wenn das Geschäft Zins- oder Dividendenscheine (Kupons) zum Gegenstande hat.

7. Bei der Berechnung des Werths des Gegenstandes des Geschäfts nach der „Befreiung" Ziffer 1 zu Tarifnummer 4 sind die laufenden Zinsen mit in Rechnung zu stellen.

8. Wird der bereits vorher brieflich oder mündlich durch Herstellung des Konsenses erzielte Abschluß eines der Tarifnummer 4 a angehörigen Geschäftes in die Geschäftsbedingungen zusammenstellenden Briefen bestätigt, so ist die „Befreiung" Ziffer 3 zur Tarifnummer 4 auf diese Briefe nicht anwendbar.

9. Auf Briefe, welche eine Rechnung ꝛc. der in Tarifnummer 4 b bezeichneten Art enthalten, findet die „Befreiung" Ziffer 3 zur Tarifnummer 4 keine Anwendung.

10. Für die Bemessuug der in Ziffer 3 der „Befreiungen" für Tarifnummer 4 bestimmten Entfernung von mindestens 15 Kilometer ist die Entfernung des Bestimmungsortes vom Absendungsorte und für diese diejenige Entfernung als maßgebend zu erachten, welche für den Postverkehr gilt.

Das Gesetz vom 1. Juli 1881, betr. die Erhebung von Reichsstempel-Abgaben bedroht in § 3 mit Strafe denjenigen, der Werthpapiere der im Tarif sub 1 bis 3 bezeichneten Art ausgiebt, veräußert, verpfändet oder Zahlung darauf leistet, ehe der Stempelpflicht genügt ist. Stempelpflichtig sind nach Tarif I. 1 a: „Inländische Actien und Actien-Antheilscheine, sowie Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Werthpapiere." Auf Grund dieser Bestimmungen wurde kürzlich in Mainz eine Anklage erhoben, über die vorgestern in erster Instanz entschieden worden ist, und welche, wenn durch alle Instanzen fortgeführt, ein interessantes Präjudiz ergeben würde. Man berichtet der „Frankf. Ztg." darüber aus Mainz: „Der Inhaber einer Cementfabrik in Sprendlingen verwandelte zu Anfang dieses Jahres sein Geschäft in eine Actien-Gesellschaft; bei einem Notar wurde demgemäß beurkundet, daß die gesetzlich vorgeschriebenen 10 pCt. des Aktienkapitals eingezahlt seien. Den Abnehmern der Aktien wurde vorerst weder Aktien noch Interimsscheine behändigt, sondern einfache Quittungen über die eingezahlten Beträge. Diese Quittungen betrachtete die Staatsanwaltschaft aber als stempelpflichtige Werthpapiere und erhob gegen mehrere Actienzeichner Anklage wegen Defraudation der Stempelsteuer. Dem Einwand der Vertheidigung gegenüber, daß noch gar keine Papiere gedruckt seien und sich deshalb eine Stempelung überhaupt noch nicht ausführen ließe, vertrat die Staatsbehörde die Ansicht, daß man mit dem Zeitpunkt der Einzahlung der 10 Prozent Inhaber des betreffenden Werthpapiers geworden. Der Vertheidiger dagegen (Dr. Wolfskehl) betonte, daß vor Gründung jeder Akten-Gesellschaft als erste Bedingung 10 Prozent eingezahlt werden müssen, und führte noch an, daß der Reichsstempeltarif nur von Aktien und Interimsscheinen spreche, nicht aber von Einzahlungs-Quittungen. Letzteres Argument war für das Schöffengericht ausschlaggebend und erkannte dasselbe mit Rücksicht, daß der Stempeltarif nur Actien und Interimsscheine kennt, auf Freisprechung." *)

(Bresl. Hand.-Bl.)

Der Preußische Finanzminister hat für Preußen angeordnet, daß Definitiv-Entscheidungen der Gerichte und namentlich des Reichsgerichts über die Auslegung und Anwendung des Gesetzes vom 1. Juli ds. Js. die Reichsstempelabgabe betreffend, ihm in Abschrift vorgelegt werden sollen.

---

*) Auch hinsichtlich dieses Falles wird die Entscheidung der höheren Instanzen abzuwarten sein.

Branntweinsteuer.

In einem „Der Brennerei-Betrieb und seine Revisionsbeamten" (Steuerbeamten) überschriebenen Artikel greift „der Branntwein-Brenner", Populäre Zeitschrift für das gesammte Brennerei-Gewerbe, in seiner Nr. 6 das Revisionsverfahren der jüngeren Steuerbeamten (Assistenten, welche zur Vertretung eines Ober-Controlörs beordert werden und dergl.) an, und wirft denselben vexatorisches Vorgehen, sowie völlige Unkenntniß des Brennereigewerbes vor.

Wir wollen darauf nur erwidern, daß Steuerbeamte, auch wenn sie zur Zeit solcher Vertretungen aus dem Bureau kommen, früher als Supernumerare oder Aufseher doch den praktischen Brennereibetrieb kennen gelernt haben müssen und daß man schwerlich Beamte zur Vertretung eines Ober-Controlörs entsenden wird, welche nicht genügend vorgebildet sind. Daß dieselben vielleicht bei den ersten Revisionen nicht gleich wieder orientirt sind, kann ja vorkommen, indessen werden sie doch sehr bald wieder wissen, worauf es ankommt.

Wenn der Verfasser dieses Artikels diesen Beamten zum Vorwurf macht, daß sie in der Regel zu allererst verlangen, daß das Belagsheft in anderer Weise geheftet werde, so wird sich das doch wohl nur auf vereinzelte Fälle und dann auf solche beschränken, in denen das Belagsheft in der That nicht ordnungsmäßig liegt und daher dem fremden Beamten die Orientirung darin natürlich mehr erschwert, als dem mit den Verhältnissen vertrauten Bezirksbeamten.

Auf den Vorwurf, daß diese jüngeren Beamten z. B. mit Peinlichkeit darüber wachen, daß das Kühlschiff nicht länger als gestattet, besetzt sei, möchten wir die Frage stellen: „Sollte der Herr Verfasser des Artikels nicht wissen, daß die Veranlassung zu längerem Besetztsein des Kühlschiffs ein fraudulöses Verfahren sein kann?" „Und woher soll der fremde Beamte sofort die Ueberzeugung erlangen, daß es in der Brennerei ordnungsmäßig zugeht?"

„Der Branntweinbrenner" weiß selbst zu genau, welche Vorsichtsmaßregeln Seitens der unreellen Brenner angewendet werden, um ihre fraudulösen Manipulationen zu verdecken, als daß er es für so leicht halten könnte, sofort beim Betreten einer Brennerei zu erkennen, ob reell oder unreell in derselben zu Werke gegangen wird.

Daß der Steuerbeamte nicht dazu da ist, förmlich Jagd auf Prozesse zu machen, darin stimmen wir dem Verfasser vollständig bei, wenn derselbe aber selbst das Zugeständniß macht, daß die Beamten Recht haben, wenn sie behaupten, der Brennereibetrieb werde von einem Theil der Gewerbtreibenden nur allzu häufig in einer Weise ausgeübt, die den gesetzlichen Vorschriften nicht entspräche und zwänge die Revisoren dazu mit aller vom Gesetz erlaubten Strenge vorzugehen, dann dürfte er doch wahrlich keine Veranlassung haben, es jungen Beamten, welche ihnen fremde Brennereien plötzlich zu revidiren haben, zum Vorwurf zu machen, daß sie auf pünktliche Erfüllung der Controle-Vorschriften halten. S.

Entziehung der Abgaben.

Defraudations-Prozesse im gerichtlichen Verfahren.

„Im gerichtlichen Strafverfahren wegen Wechselstempelhinterziehung darf der Einwand des Angeschuldigten, daß er den geforderten Wechselstempel zu entrichten nicht verpflichtet sei, nicht zum Civilprozeß verwiesen werden; vielmehr hat der Strafrichter über die Frage zu entscheiden, ob eine Wechselstempelhinterziehung vorliegt."

Gründe.

Der Kläger wurde durch Stempelstrafresolut des Königl. Kreisgerichts zu C. vom 15. Juni 1878 wegen Wechselstempelhinterziehung zu Entrichtung einer Stempelstrafe von 15 M. verurtheilt. Er provozirte auf gerichtliches Gehör und durch Urtel des Königl. Oberlandesgerichts zu S. vom 25. Oktober 1878 wurde ihm unter Sistirung des Strafverfahrens eine einmonatliche Frist gewährt, innerhalb welcher er zur Ausführung seines Einwandes, daß er den geforderten Wechselstempel zu entrichten nicht verpflichtet sei, den Rechtsweg durch Anstellung der Klage im Civilprozeß zu beschreiten habe. In Folge dessen hat er die Klage des vorliegenden Prozesses angestellt. Der Kommissarius für Bagatellsachen beim Kreisgericht zu S. hat erkannt, daß das Civilprozeßverfahren im vorliegenden Falle für unstatthaft zu erklären, und zwar deshalb, weil der Kläger die Klage nicht innerhalb der ihm bewilligten Frist angestellt habe. Auf Appellation des Klägers aber hat der erste Civilsenat des Oberlandesgertchts zu S. unter Abänderung des ersten Urtheils den Verklagten verurtheilt, anzuerkennen, daß das bezügliche Schriftstück dem Wechselstempel nicht unterworfen sei. Der Verklagte hat Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt, er wirft dem Appellationsrichter erster Linie vor, daß er die § 11 und 12 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 und § 13 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes durch unrichtige, die in Artikel 2 der Verfassung des Deutschen Reiches enthaltene Bestimmung, daß die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen, und die §§ 18, 19 des Bundesgesetzes vom 10 Juni 1869 durch unterlassene Anwenbung verletzt habe.

Die Beschwerde war als begründet anzuerkennen.

Für einen Fall, wie der vorliegende, wo es sich um Wechselstempelhinterziehung handelt, bestimmt § 18 des Gesetzes betreffend die Wechselstempelsteuer im Norddeutschen Bunde vom 10. Juni 1869.

> In Betreff der Feststellung, Untersuchung und Entscheidung der Wechselstempelhinterziehung . . . . kommen die Vorschriften zur Anwendung, nach welchem sich das Verfahren wegen Vergehen gegen die Zollgesetze, in den von der gemeinschaftlichen Zollgrenze ausgeschlossenen Bezirken aber das Verfahren wegen Vergehen gegen die Stempelgesetze — bestimmt.

Im vorliegenden Falle handelt es sich von einem Verfahren innerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze, daher finden bezüglich des Verfahrens nicht die Stempelgesetze, namentlich also auch nicht die §§ 11, 12 und 14 des preußischen Gesetzes vom 24. Mai 1861 Anwendung, sondern die Preußischen Zollgesetze, deren fortdauernde Anwendbarkeit im § 165 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 anerkannt ist. Der § 13 des Gerichtsverfassungsgesetzes hat hierin nichts geändert.

Die §§ 33 f. des preußischen Gesetzes wegen Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen vom 23. Januar 1838 können im vorliegenden Falle nur dahin Anwendung finden, daß der Kläger, nachdem er durch das Stempelstrafresolut des Kreisgerichts zu C. vom 15. Juni 1878 zu einer Stempelstrafe verurtheilt war, berechtigt war, auf gerichtliche Untersuchung und Entscheidung anzutragen, nämlich im gerichtlichen Strafverfahren, wie Kläger auch gethan hat. Innerhalb dieses Strafverfahrens muß durch Entscheidung des Strafrichters festgestellt werden, ob eine Wechselstempelhinterziehung vorliegt, und es ist nicht, wie dies nach § 14 des preußischen Gesetzes vom 24. Mai 1861 vorgeschrieben war, zulässig, den Einwand des Klägers, daß er den geforderten Wechselstempel zu entrichten nicht verpflichtet sei, zum Civilprozeß zu verweisen, durch Civilurtheil darüber zu entscheiden. Indem der Appellationsrichter, weil er das Prenßische Gesetz vom 24. Mai 1861, für anwendbar erklärt, die Entscheidung durch den Civilrichter für zulässig erachtet, verletzt er die erwähnten Gesetze.

Ob in Fällen anderer Art, wie der vorliegende ist, vom Civilrichter darüber entschieden werden kann, ob eine Wechselsteuer zu entrichten ist, kann dahingestellt bleiben, weil im vorliegenden Prozeß nur darüber zu entscheiden war, ob in einem Falle, wie der vorliegende ist, die Civilklage zulässig war, oder nicht. Weil der Appellationsrichter diese Frage bejaht, mußte das Appellationsurtheil vernichtet werden.

In der Sache selbst kann es dem Kläger nicht zu Statten kommen, daß demselben im Untersuchungsverfahren durch das Urtheil des Appellationsgerichts zu S. vom 25. Oktober 1878 unter Sistirung des Strafverfahrens eine einmonatliche Frist gewährt worden ist, innerhalb welcher er den Rechtsweg zur Ausführung seines Einwandes, daß er den geforderten Wechselstempel zu entrichten nicht verpflichtet sei, durch Anstellung der Klage im Civilprozeß zu beschreiten habe. In dieser Beziehung bemerkt der Appellationsrichter mit Recht, daß der Kläger durch die ihn zur Klage verweisende Verfügung (resp. das Urtheil) des Strafrichters ein ihm gesetzlich nicht zustehendes Recht nicht habe erlangen können.

Ist aber im vorliegenden Falle ein Civilprozeßverfahren unstatthaft, so war das dies aussprechende Urtheil erster Instanz zu bestätigen und kommt es nicht darauf an, daß der Richter das Civilprozeßverfahren nur aus dem Grunde für unstatthaft erklärte, weil Kläger die Klage nicht rechtzeitig angestellt habe.

Von den Kosten waren die gerichtlichen aller Instanzen nach § 3 des Gesetzes vom 10. Mai 1851 außer Ansatz zu lassen resp. niederzuschlagen, weil dieselben durch eine unrichtige Behandlung der Sache ohne Schuld der Parteien enstanden sind. Die außergerichtlichen Kosten waren nach § 17 der Verordnung vom 14. Dezember 1833 und § 3 Theil I. Titel 23 der Allgemeinen Gerichtsordnung wie geschehen, zu bestimmen.

Verkehrs- und Gewerbs-Erleichterungen und Steuerbefreiungen.

Für die Kreise der Rübenzuckerfabrikanten wird ein Antrag von Interesse sein, den Baden beim Bundesrath gestellt hat. Der frühere Beschluß des Bundesraths, wonach für Zucker in weißen, vollen, harten Blöcken bis zu 125 Kgr. Nettogewicht oder für in Gegenwart der Steuerbehörde zerkleinerten, derartigen Zucker bei der Ausfuhr der Vergütungssatz von 11,50 *M.* für 50 Kgr. ausgeführten Zucker Anwendung zu finden habe, hat einen Zuckerfabrikanten in Baden veranlaßt, dieselbe Begünstigung auch für Zucker in Stangen oder für den aus denselben hergestellten Würfelzucker einzuräumen. Das Material bestehe aus derselben Raffinade-Füllmasse, aus welchen die vorerwähnten Blöcke und die ebenfalls begünstigten Platten hergestellt werden. Es liege daher kein Grund vor, den Stangen zucker von der gedachten Begünstigung auszuschließen und Baden beantragt daher, auch auf diesen Zucker in Stangen bis zu 12,5 Kgr. Nettogewicht den Vergütungssatz von 11,50 *M.* für 50 Kgr. ausgeführten Zucker auszudehnen.

Kassen- und Rechnungswesen.

Die preußischen Haupt-Aemter sind angewiesen worden, im Kassen-Verkehr das Gewicht der Geldbeutel und Geldrollen auf denselben nach Pfunden und Dezimalen eines Pfundes anzugeben, wie dies Seitens der übrigen Reichs-Landes- und Bundeskassen geschieht.

Die Anordnung nach welcher das Bruttogewicht der Werthsendungen vor der Abgabe zur Post oder an eine im Orte befindliche Empfangsstelle nach Kilogrammen und Grammen festzustellen ist, soll dabei auch ferner in Kraft bleiben.

Der preußische Finanz-Minister hat für Preußen gestattet, daß als Sicherheit für gestundete Zölle oder sonstige Abgaben in Zukunft anstatt der nach den bestehenden Vorschriften zulässigen Werthpapiere auch Depotscheine der Berliner-Reichsbank über solche Papiere angenommen werden dürfen. Die näheren Anordnungen veröffentlicht das Centralblatt für Preußen.

Statistisches. — Wirthschaftliches.

Das Kaiserliche Statistische Amt hat Normen darüber aufgestellt, wie die den Inhabern von Mühlen nach § 1 des Ges. v. 23. Juni d. Js. („Umschau" S. 101) für die Ausfuhr der von ihnen hergestellten Mühlenfabrikate gewährten Zollerleichterungen statistisch nachzuweisen sind. Die Amtsblätter veröffentlichen das Nähere darüber.

Prosperität der Industrieen.

Aus dem Berichte der Handelskammer zu Solingen für das Jahr 1881.

Das Jahr 1881 läßt eine Besserung in der allgemeinen Geschäftslage nicht verkennen, wenn dieselbe auch, wie sich von selbst versteht, bei den einzelnen Branchen in verschiedenem Grade, bei der einen mehr, bei der anderen weniger eingetreten ist. Am günstigen lauten die Berichte der Textil-Industrie, insbesondere der Baumwollweberei, welche zwar die durch die auswärtige Concurrenz hervorgerufenen niedrigen Verkaufspreise namentlich im Auslande hervorheben, jedoch die genügende Beschäftigung dieser Branche während der ganzen Dauer des verflossenen Jahres übereinstimmend constatiren. Von der Solinger Stahl- und Eisenwaaren-Industrie läßt sich solches im gleichen Maase nicht behaupten, vielmehr lauten die von den Industriellen erbetenen Erkundigungen sowohl wie die auf Grund ihrer eigenen Erfahrungen geäußerten Ansichten der Kammermitglieder je nach dem Absatzgebiet, welches der Einzelne hat, und der Art wie der Qualität der Waaren, welche er fabricirt, verschieden; während die einen das Resultat ihres Geschäftsbetriebs im vorigen Jahre als zufriedenstellend bezeichnen, wird von anderer Seite über ungenügende Aufträge und im Zusammenhang hiermit über geringen Verdienst geklagt. Die Preise sind noch immer sehr gedrückt, während die Arbeitslöhne sich ziemlich auf derselben Höhe gehalten haben, welche sie in den früheren guten Geschäftsjahren hatten.

Nach Frankreich und Oesterreich wurde das Geschäft in der letzten Zeit des Berichtsjahres etwas lebhafter, was durch die Befürchtung, daß die Eingangszölle für Solinger Waaren nach diesen Ländern im laufenden Jahre erhöht werden möchten, veranlaßt worden sein soll. Nach den anderen Ländern war das Geschäft recht schleppend und namentlich wurden von Amerika, welches in den Vorjahren zu viel gekauft hatte, wenig Aufträge für den hiesigen Platz gegeben.

Reichenbach in Schl. Die günstige Geschäftslage der hiesigen Fabriken hält unverändert an. Barchente, bunt und rosa bleiben knapp und sehr gesucht. Für das Herbstgeschäft und die Leipziger Messe sind die besten Aussichten.

Bielefeld. Das Leinengeschäft hat sich in allen seinen Branchen in den 14 Tagen wieder merklich gehoben, und auch in soweit günstiger gestaltet, als die Preise, über die trotz des guten Absatzes noch immer geklagt wurde, nun doch endlich eine für die Fabrikanten befriedigendere Richtung einzuschlagen beginnen. Den Anstoß hierzu geben die Spinnereien, die wegen der vielfach ungünstigen Nachrichten über die Flachsernte Rußlands die Preise ihrer Gespinnste zu erhöhen gezwungen waren, und trotzdem so viele Aufträge erhielten, daß sie jetzt bereits in allen couranten Sorten ihre Produktion für mehrere Monate hinaus im Voraus verkauft haben und eine weitere Preissteigerung in Aussicht nehmen. Auf das Geschäft von Geweben blieb die Rückwirkung nicht aus, namentlich waren die Stapel-Artikel der mechanischen Weberei, Rothleinen, Creas und Drells lebhafter gefragt und dürfte in manchen Nummern, bei gleichem Begehr wie heute, im Laufe des Winters effectiver Mangel eintreten, da zu viele der feinen Handweber in den letzten Jahren zur Seidenweberei übergegangen sind. Die Wäschefabrikanten sind gleichfalls gut beschäftigt und gehen mit fast gar keinen Lägern in die neue Saison. Auch in Damasten macht sich der Absatz befriedigender als bisher, namentlich schon deshalb weil mehr bessere Sachen gekauft werden, als in den letzten Jahren. Für Möbelplüsche sind alle Stühle fortgesetzt stark beschäftigt, um der Frage besonders für den Export zu genügen. (Hand-Bl. f. Manuf.-W.)

Crefeld. Angesichts der unveränderten Situation erübrigt mir nur, auf die in meinem vorigen Briefe erwähnten im Stück gefärbten Satins versprochener Maßen ausführlich zurückzukommen. Die Fabrikation derselben lag bis vor ganz Kurzem ausschließlich in den Händen französischer Fabrikanten und auch aus Deutschland wanderten für diesen Artikel alljährlich manche schöne Millionen in das Nachbarland. Heute sind uns darin die Franzosen nicht mehr „über". Dank der Errichtung dreier tüchtiger Stückfärbereien, hier, in Düsseldorf und in Opladen, die heute alle vollauf beschäftigt sind und sich gegenseitig contractlich an bestimmte Lohnsätze gebunden haben, ist es unsern Fabrikanten möglich geworden, den Franzosen nicht allein im Inland, sondern auch draußen erfolgreiche Concurrrenz zu machen, so daß der Artikel für die hiesige Gegend eine immer größere Bedeutung gewinnt.

(Hand-Bl. f. Manuf.-W.)

Einfuhr der durch die Höhe ihrer Zollerträge wichtigsten ausländischen Waaren in den freien Verkehr des Deutschen Zollgebietes während des Monats Juli, sowie auch für die Zeit vom 1. Januar bis Ende Juli 1882.

Benennung der in den freien Verkehr eingeführten Gegenstände (auch Nummer des Zolltarifs).	Einfuhr in den freien Verkehr im Monat Juli 1882.	Darunter von: den deutschen Zollausschlüssen Bremen und Hamburg-Altona.	Oesterreich-Ungarn.	Frankreich.	Belgien.	den Niederlanden.	Großbritannien.	Vom 1. Januar bis Ende Juli 1882 sind in den freien Verkehr eingeführt.	Vom 1. Januar bis Ende Juli 1882 sind nach der Berechnung an Zoll aufgekommen in 1000 Mark.	Gegen denselben Zeitraum des Vorjahres sind eingeführt mehr + weniger —
		Mengen von 100 Kilogramm netto.								
Baumwollengarn, eindräthg., roh . 2 c 1	a) 8 543	383	63	146	269	761	4 621	50 427	*1 036*	+ 2 468
" zweidräthg., " . 2 c 2	b) 7 312	588	129	6	142	386	5 927	47 264	*1 216*	+ 8 788
Undichte baumw. Gewebe, Spitzen und Stickereien . . . . . 2 d 5 u. 6	c) 416	93	2	62	2	18	222	3 101	*710*	+ 499
Roheisen aller Art . . . . . 6 a	d) 267 784	45 680	1 602	645	1 881	5 393	209 602	1 446 100	*1 446*	+ 250 831
Eisenwaaren, grobe (incl. Drahtstifte) 6 e 2	e) 6 126	1 360	463	2 267	265	153	1 020	47 379	*415*	+ 101
Weizen . . . . . 9 a	f) 1 324 160	39 496	184 959	735	86 340	25 384	1 044	3 632 368	*3 669*	+ 870 096
Roggen . . . . . 9 a	g) 847 219	62 785	122 653	43 499	43 084	51 099	—	4 230 616	*4 275*	+ 744 206
Hafer . . . . . 9 a	h) 363 305	8 767	39 090	668	11 032	33 467	—	2 147 282	*2 169*	+ 835 112
Gerste . . . . . 9 b	i) 252 743	11 885	159 926	55	10 156	5 607	—	1 600 326	*808*	+ 221 869
Mais . . . . . 9 b	k) 98 810	16 128	22 268	2	10 384	3 512	—	784 315	*598*	-1 933 350
Bau- und Nutzholz, europ. weiches, roh 13 c 1	l) 1 198 991	3 937	424 464	351	115	464	1	5 469 609	*547*	— 861 578
Desgl. " " gesägt 13 c 2	m) 532 024	27 400	239 038	864	1 284	4 933	12	2 813 752	*703*	+ 200 398
Maschinen (außer Lokomotiven und Lokomobilen) . . . . . 15 b 2	n) 26 325	4 350	785	1 717	2 501	2 386	11 725	152 084	*527*	+ 16 861
Kleider, Putzwaaren ꝛc. . . . . 18 a–d	o) 143	23	16	51	8	10	18	1 113	*428*	— 111
Leder, lohgar. ꝛc. (einschl. Sohlleder) . . 21 a u. b	2 556	1 127	99	290	374	131	383	18 784	*483*	— 7 429
Leinengarn, roh . . . . . 22 a	9 473	24	5 791	205	2 671	62	636	69 839	*520*	+ 3 590
Leinwand, Zwillich, Drillich, roh . . 22 e	6 902	1 817	526	29	155	36	4 304	47 877	*615*	+ 3 939
Arak, Rum, Franzbranntwein. . . . 25 b	1 852	684	7	499	37	406	212	15 446	*741*	— 1 434
Wein und Most in Fässern . . . . . 25 e 1	p) 23 140	4 385	2 962	10 630	436	542	241	300 225	*7 205*	+ 33 065
Schaumwein in Flaschen . . . . . 25 e 2	1 661	104	6	1 506	5	19	1	16 797	*806*	+ 654
Butter, auch künstliche . . . . . 25 f	q) 4 776	123	3 345	420	5	179	1	25 923	*498*	+ 2 189
Fleisch, frisch und zubereitet . . . . 25 g 1	r) 4 954	2 055	80	47	1 110	954	119	51 480	*615*	— 89 395
Apfelsinen, Citronen ꝛc., frische. . . 25 h 1	s) 3 415	599	736	559	9	36	—	63 365	*760*	— 2 892
Korinthen . . . . . 25 h 2	t) 3 748	1 856	237	—	224	222	186	29 608	*711*	+ 279
Rosinen . . . . . 25 h 2	u) 3 842	1 409	254	141	27	745	42	34 083	*818*	— 6 762
Mandeln . . . . . 25 h 3	v) 1 404	429	31	249	7	13	166	9 386	*282*	+ 195
Pfeffer . . . . . 25 i	3 536	771	1	—	15	326	2 365	15 566	*778*	+ 4 992
Häringe . . . . . (Maßstab: Faß) 25 k	w) 127 412	11 884	—	4 893	8	3 034	42 440	406 658	*1 220*	+ 28 774
Kaffee, roher . . . . . 25 m 1	134 945	37 436	333	1 311	9 035	41 009	26 039	670 491	*26 820*	— 13 912
Kakao in Bohnen . . . . . 25 m 3	1 604	1 070	—	28	112	108	218	13 925	*487*	+ 58
Käse . . . . . 25 o	x) 3 622	373	35	199	4	481	10	20 944	*419*	+ 132
Obst, getrocknetes ꝛc. . . . . 25 p 2	4 784	802	3 492	5	192	107	—	49 846	*222*	— 23 410
Mehl von Getreide und Hülsenfrüchten . 25 q 2	31 502	340	18 996	8 463	402	1 300	55	188 716	*578*	— 298 526
Reis, polirter und unpolirter . . . . 25 s	122 552	88 177	21	55	2 706	13 985	4 064	554 807	*1 978*	+ 26 427
Salz, mit Einschl. des denaturirten. . 25 t	27 383	1 035	—	1 548	39	50	18 863	183 006	*1 725*	— 305
Tabakblätter, unbearbeitete . . . . 25 v 1	y) 18 223	10 993	120	172	59	5 466	6	167 594	*14 245*	+ 66 789
Cigarren . . . . . 25 v 2 α	286	148	17	5	24	54	2	2 105	*568*	+ 449
Rauchtabak, Carotten ꝛc.. . . . . 25 v 2 β	254	159	7	10	2	12	—	2 209	*598*	— 19
Thee . . . . . 25 w	1 490	396	1	3	2	335	718	8 449	*845*	+ 485
Zucker, raffinirter. . . . . 25 x 1	2 591	655	1	788	—	1 117	4	11 714	*551*	— 3 065
Leinöl in Fässern. . . . . 26 a 4	27 610	7 037	4	171	1 739	9 540	9 103	198 622	*794*	+ 6 954
Schmalz von Schweinen und Gänsen . 26 c 1	z) 14 855	7 831	4	3	1 795	487	1 003	156 493	*1 565*	— 76 528
Petroleum 29	tz) 250 025	66 207	529	—	15 264	5 949	716	1 663 624	*9 982*	— 72 991
Zeugwaaren von reiner Seide . . . 30 e	aa) 134	2	4	72	2	1	4	1 256	*754*	+ 59
Desgl. von Seide und Baumwolle 30 f	cc) 94	3	4	36	1	3	13	978	*295*	+ 47
Eier von Geflügel . . . . . 37 b	†) 18 595	130	14 401	171	9	288	—	128 971	*455*	+ 23 293
Pferde . . . . (Maßstab: Stück) 39 a	*) 2 475	511	352	99	363	163	1	34 385	*544*	— 1 187
Schweine . . . (Maßstab: Stück) 39 f	††) 77 715	7 724	16 179	547	235	2 200	3	599 439	*1 499*	— 29 227
Wollengarn (außer Genappes ꝛc., Garn) 41 c 3	11 057	1 111	792	1 427	2 566	329	4 219	70 857	*854*	— 3 063
Tuch- und Zeugwaaren, wollene unbedruckte . . . . . 41 d 5	1 025	186	49	198	51	78	441	8 123	*1 210*	— 3 621

Außerdem darunter: a) v. d. Schweiz 2 300; b) v. d. Schweiz 127; c) v. d. Schweiz 17; d) v. Schweden 2 963; e) v. d. Schweiz 349, v. d. Vereinigt. St. v. Amer. 171; f) v. Rußland 805 130, v. d. Vereinigt. St. v. Amer. 164 703; g) v. Rußland 501 892; h) v. Rußland 269 276; i) v. Rußland 63 437; k) v. Rußland 8 827, v. d. Vereinigt. St. v. Amer. 14 167; l) v. Schweden 87 248, v. Rußland 676 256; m) v. Schweden 75 330, v. Rußland 117 461, v. d. Schweiz 11 410; n) v. d. Schweiz 15; p) v. d. Schweiz 292, v. Italien 951, v. Spanien 1 822; q) v. Rußland 531, v. d. Schweiz 159; r) v. d. Vereinigt. St. v. Amer. 436; s) v. Italien 480; t) v. Italien 108, v. Griechenland 675; u) v. Italien 745; v) v. Italien 493 (100 kg); w) v. Dänemark 3 750, v. Norwegen 59 462, v. Schweden 1 932 (Faß); x) v. d. Schweiz 2 505; y) v. d. Vereinigt. St. v. Amer. 1 146; z) v. d. Vereinigt. St. v. Amer. 3 634; tz) v. d. Vereinigt. St. v. Amer. 160 643; aa) v. d. Schweiz 49; cc) v. d. Schweiz 34; †) v. Rußland 2 583, v. Italien 763 (100 kg); *) v. Dänemark 174, v. Rußland 767; ††) v. Rußland 50 119 (Stück).

Wünsche. — Verbesserungsvorschläge.

Aus dem Bericht der Handelskammer zu Solingen über das Jahr 1881.

Die in Solingen gelegene Fabrik des Siegen-Solinger Gußstahl-Aktien-Vereins war im Jahre 1881 in vollem Umfang beschäftigt, konnte jedoch für ihre Erzeugnisse im Allgemeinen nur sehr mäßige Preise erzielen.

Es wurden im Ganzen 1 461 827 kg im Gesammtwerthe von 652 710,40 Mark abgesetzt. Am günstigsten unter den verschiedenen Fabrikaten gestaltete sich der Vertrieb von feinem Werkzeuggußstahl, welcher gegen das Vorjahr um 31½ % zugenommen hat und bis jetzt noch stetig zunimmt. Auf dieses Fabrikat sowohl wie auf mittelfeine Stahlsorten, bei denen ausschließlich oder theilweise schwedisches Eisen zur Verwendung kommt und durch kein anderes Material ersetzt werden kann, übt der deutsche Zolltarif einen sehr ungünstigen Einfluß dadurch, daß er das Rohmaterial mit derselben Steuer belegt wie die fertige Waare. Erwägt man, daß bei der Fabrikation naturgemäß ein bedeutender Materialabgang stattfindet, so stellt sich dieser Zoll, auf das Fertigfabrikat berechnet, für die hiesige Fabrikation um 25 % höher als für die ausländische Concurrenz.

Es wäre deshalb sehr wünschenswerth, wenn wenigstens die Bezeichnung „Abfälle" eine nicht so eng begrenzte Auslegung erführe, wie dies seither seitens der Zollbehörden geschehen ist, und wenn insbesondere s. g. „bar ends" und andere Abfälle zollfrei eingeführt werden könnten. Nach dem Wortlaut des Zolltarifs dürfte dies nicht nur zulässig, sondern sogar das Richtige sein.

Aus dem Bericht der Handelskammer zu Straßburg über das Jahr 1881/82.

Unter der Voraussetzung, daß der Wegfall der Zölle auf Rohstoffe nicht gewährt werden könne, so wäre eine Erhöhung der Eingangszölle für Stearin und die Einführung von Zöllen für denaturirtes Olivenöl und für Glycerin, Produkte, welche bis jetzt zollfrei eingehen, wünschenswerth. Eine in diesem Sinne abgefaßte, von allen deutschen Stearinfabrikanten unterzeichnete Petition wurde dem Reichstage in seiner letzten Session vorgelegt und von dem Reichstagsabgeordneten für Straßburg unterstützt, die jedoch leider nicht zum Ziele führte.

Ausland, Verkehr mit demselben.

Handelsvertrag mit Serbien. Wie man uns aus Berlin meldet, sollen daselbst Verhandlungen wegen Abschlusses eines Handelsvertrags mit Serbien im Monat Oktober eröffnet werden. (Bresl. Hand.-Bl.)

Die Conferenz, welche am Sonnabend im russischen Communications-Ministerium wegen Beseitigung des russischen Sackzolls*) stattfand, ist laut telegraphischer Meldung aus Petersburg an sich resultatlos verlaufen; doch sollen die abgegebenen Gutachten und Meinungen dem Finanzminister zur Entscheidung vorgelegt werden, welcher der Aufhebung eher günstig gestimmt sein soll.

*) Umschau S. 137.

Die amerikanischen Eisenproducenten haben laut New-Yorker Meldung in einem vorige Woche stattgehabten Meeting, das von dem in Permamenz erklärten Zollrevisions-Ausschuß (Tarifcommission) abverlangte Gutachten, betreffend die Revision der Eisenzölle, dahin abgegeben, daß eine mehr oder weniger bedeutende Erhöhung der betreffenden Tarifsätze dringend geboten erscheine, dagegen eine Ermäßigung beim Zoll auf Stahlschienen wünschenswerth wäre.

(Bresl. Hand.-Bl.)

(Hierzu die Beilage: Neuer Oesterreich. Ungarischer Zolltarif. (Schluß.)

Verschiedenes.

Zur Zoll- und Steuerreform.

Aus dem Bericht der Handelskammer zu Straßburg i./El. über das Jahr 1881/82.

Der Gang der Baumwollenindustrie ist zur Zeit ziemlich befriedigend. Der Bedarf ist von Wichtigkeit; die Vorräthe an Garnen und Geweben sind erschöpft; die guten Aussichten unserer Ernte lassen auf eine Fortsetzung der gegenwärtigen Thätigkeit schließen. Die Preise der Produkte werden als ziemlich lohnend erachtet; sie wären lohnender, wenn die Rohstoffe nicht im Preise stiegen; dagegen wäre die Lage schlimmer, wenn die Fabrikation durch Eingangszölle nicht wirksamer wie früher gegen die Ueberfluthung mit schweizerischen und englischen Produkten geschützt wäre.

Wollen-Spinnerei und Weberei.

Die Lage dieser Industrie kann als eine fortschrittliche, gedeihliche bezeichnet werden und Alles deutet darauf hin, daß sie zu einer noch größeren Ausdehnung berufen ist. Die Produkte, obgleich sie von Jahr zu Jahr vervollkommet werden, halten sich, Dank dem Einflusse der Konkurrenz, zu so mäßigen Preisen, daß deren Verbrauch immer zunimmt. Die Spinnereien können kaum die Bestellungen bewältigen und ihre Lage wäre sehr befriedigend, wenn der zur Nahrung der Spindeln nöthige Rohstoff, in Bezug auf seine Erzeugung, mit den Bedürfnissen des Konsums gleichen Schritt hielte. Die Concurrenz treibt die Wollenpreise bei Einkäufen beziehungsweise zu sehr in die Höhe und dieselben stehen zu dem Preise der Garne und der Gewebe außerhalb jeden Verhältnisses. Seit dem Inkrafttreten des neuen Zolltarifs im Jahre 1879 wurde in Deutschland der Bestand der Spindeln um ungefähr 200 000 neue vermehrt; man mußte dieselben nicht allein mit dem nöthigen Rohmaterial versehen, sondern auch noch Vorräthe dafür beschaffen. Diese übertriebene Nachfrage wird sich legen; anderseits wird die Erzeugung der Wolle auch zunehmen, so daß aller Wahrscheinlichkeit nach in nicht zu ferner Zeit zwischen Produktion und Rohstoff die Lage mehr ins Gleichgewicht kommen wird.

Die Weberei befindet sich im Elsaß und in Sachsen in sehr gutem Gange. In letzterer Region arbeitet man so gut und so billig, daß es der Industrie im Rayon von Reims und im Norden Frankreichs fühlbar wird; die deutschen Gewebe sind dort gesucht und finden Eingang trotz der sehr hohen Zölle. Gerade durch den Aufschwung der Weberei trat für die Wollspinnerei so große Nachfrage ein; dabei darf aber nicht unerwähnt bleiben, daß die Frage des Preises viel dazu beiträgt, denn der Absatz würde durch eine Vertheuerung merklich abnehmen. Nur weil die Wollstoffe so wohlfeil sind und von Jedermann angeschafft werden können, haben sie so großen Vorsprung vor Baumwollen- und Leinenzeugen gewonnen.

Alles in Allem, wenn auch die Lage der Spinnerei zur Zeit nicht brillant ist, so muß doch zugestanden werden, daß die Wollenindustrie, mehr als jeder andere Industriezweig, in Bezug auf Ausdehnung und Zukunft, zu den schönsten Hoffnungen zu berechtigen scheint.

In der letzten Nummer des «Economiste français» veröffentlicht der bekannte volkswirthschaftliche Schriftsteller Leroy-Beaulieu einen Artikel über die Finanzlage Frankreichs, welcher in Paris großes Aufsehen erregt und an der Börse ein Sinken der Französischen Renten hervorgebracht hat. In dem Artikel wird nachgewiesen, daß die angebliche Prosperität der Französischen Finanzen ein Blendwerk sei, daß in Wirklichkeit ein Deficit von hundertundvierzig Millionen bestehe, und daß bei der geringsten äußeren oder inneren Verwickelung das Schlimmste zu befürchten sei. Beaulieu erklärt die sofortige Beschränkung der öffentlichen Arbeiten für nothwendig.

Aus New-York schreibt man: Die in Long-Branch tagende, mit der Revision des Zolltarifs sich beschäftigende Commission nimmt gegenwärtig die Ansichten und Wünsche der Interessenten entgegen. Von dem Mitgliede einer New-Yorker Manufakturwaaren-Firma wurde eine gänzliche Umgestaltung des bestehendeu Tarifs befürwortet und der Vorschlag gemacht, den Zoll auf Wolle und alle Art Rohmaterial für Wollen-

waaren aufzuheben und für alle Baumwollfabrikate einen ad Valorem-Zoll von 20 Procent, für Leinwand von 25 Procent und auf Kleiderstoffe für Frauen und Kinder einen solchen von 10 Procent einzuführen. Für Seidenwaaren, Sammete ꝛc. welche eine Unze oder mehr per Quadrat-Yard wiegen, schlug der Betreffende einen Zoll von Doll. 3.50 per Pfund und 10 Prozent ad valorem vor. In ähnlichem Sinne ergingen sich noch mehr andere Geschäftsleute und Fabrikanten über diese oder jene Artikel und Fabrikate.

(Hand.-Bl. f. Manuf.-Waar.)

Pferdekenntniß.

Die Musterung der Pferde vor dem Ankauf.

(Aus Theodor Heinze's Pferd und Reiter.)

(Fortsetzung.)

Den achten Standpunkt nehme der Musternde der rechten hinteren Gliedmaße gegenüber ein, und beobachte alles das, was der fünfte Standpunkt, gegenüber der linken hinteren Gleidmaße, erheischte.

Auf den neunten Standpunkt tritt derselbe der rechten hinteren Gliedmaße nahe und untersucht, gleichwie auf dem sechsten Standpunkte die linke, hier die rechte hintere Gliedmaße, außer dem bereits besichtigten Schweif und den ebenfalls schon untersuchten Geschlechtstheilen.

Auf den zehnten Standpunkt hat nun der Musternde — ebenso wie bei dem dritten Standpunkte, gegenüber der linken Schulter — sich hier drei bis fünf Schritte gegenüber der rechten Schulter zu begeben, und alles das zu beobachten, was ihm auf jenem Standpunkte oblag.

Den elften Standpunkt nimmt derselbe, wie auf dem vierten an der linken Schulter, hier an der rechten Schulter des Pferdes ein, und wendet dasselbe Verfahren wie dort an, ohne nöthig zu haben, den Druck auf die Luftröhre wiederholen zu müssen. Schließlich begebe er sich auf den zwölften Standpunkt in eine dem Auge bequeme Entfernung vor das Pferd; hier setze er sich, sich etwas niederlassend, in die Kniee und vergleiche nun noch die Stellung der vorderen Gliedmaßen mit den hinteren, wobei auch das Auge scharf auf die innern Flächen Sprunggelenke gerichtet werden muß, damit er sich davon überzeuge, ob diese Spatauswüchse haben, oder normal erscheinen.

Hierauf gehe der Musternde noch einmal um das Pferd herum, es sorgfältig überblickend, und bemerkt er noch etwas Besonderes und Auffälliges an ihm, so untersuche er jene Theile nochmals gründlich.

Obgleich obige zwölf Standpunkte des das Pferd Musternden bei der Beschreibung derselben etwas lang erscheinen mögen, so sind sie doch — hat sich der Musternde einmal an diese Regeln gewöhnt — von großem Nutzen und in der Ausführung selbst rasch zu vollziehen.

Zwei neue Apparate zur Pflege der Pferde.

Original-Mittheilung von Th. Pfitzmann in Leipzig.

Der eine ist ein selbstthätiger Wasserkühlapparat, dessen Anwendung in allen Fällen ausgezeichnet nützlich ist, in denen sich das Pferd an irgend einem Beine beschädigt hat, oder wenn überhaupt eine ununterbrochene Kühlung hervorgebracht werden soll. Kalte Umschläge, deren Anwendung so viele Arbeit verursacht, und welche anzubringen namentlich zur Nachtzeit mit Schwierigkeiten verbunden ist, werden hiedurch überflüssig. Das Pferd trägt auf dem eigenen Rücken einen Wassersack von Gummistoff, aus welchem ein genügend langer Schlauch dem eigentlichen Kühlapparat Wasser zuführt. Dieser Theil ist ein hohler Ring von Gummi, der um das zu kühlende Bein oberhalb der Wunde geschnallt wird und an dessen innerer Seite sich kleine Löcher befinden, durch welche fortwährend Wasser rieselt. Zur Vervollständigung dieses Kühlapparates ist an demselben unten eine Art Lappen von Gummistoff angebracht, welcher unterhalb der Wunde zusammengebunden wird und bewirkt, daß das Wasser auch wirklich am Bein herunterläuft, gleichviel in welche Lage dasselbe gebracht wird. Die durch diesen Apparat bewirkte Kühlung ist eine viel zweckmäßigere als jene durch kalte Umschläge, und man kann die Druckkraft des Wassers durch einen Hahn nach Belieben regulieren. Die Gummitheile des Apparates sind von einem Material gefertigt, auf welches die Temperatur und der Dunst des Stalles keinen schädlichen Einfluß ausüben. Bei der Anwendung empfiehlt es sich, dem Wassersack eine Schweißdecke unterzulegen, um etwaige Erkältung zu verhüten. Der Preis des completen Apparates ist 45 *M.*

Der andere Apparat repräsentirt ein neues, ganz vorzügliches Band für Krippensetzen, Luftgörken ꝛc. und ist das Beste, was bisher an Mitteln zum Abgewöhnen dieser Unart mancher Pferde geboten worden ist. Der obere Theil desselben, welcher auf dem Kamme aufliegt, ist aus Eisen gefertigt, dick mit Guttapercha überzogen und unten, wo derselbe zum Aufliegen kommt, mit einem Polster versehen. An dem aus starkem Rindsleder bestehenden unteren Theile ist ein Zapfen angebracht, welcher, sobald das Thier seiner üblen Gewohnheit nachhängen will, einen Druck auf den Kehlkopf ausübt, der dies verhindert. Als die hauptsächlichste Verbesserung dieses Apparates ist der obere Theil zu betrachten; derselbe ist so construirt, daß er fest auf dem Kamm aufliegt, wodurch sowohl das Abstreifen des Bandes, als auch das Vereiben der Mähne vermieden wird. Der Preis ist 24 *M.* Beide Apparate sind von Hoflieferant Theodor Pfitzmann in Leipzig zu beziehen.

(Dr. Koller's Erf. u. Erfahr.)

Bücher.

Unter Hinweis auf die Anzeige der Verlagshandlung von Gustav Elkan in Harburg im Inseratentheile, die **Troje'sche Bibliothek für Zoll- und Steuerbeamte** betreffend, machen wir darauf aufmerksam, daß diese Sammlung zollgesetzlicher Bestimmungen die anerkannt beste der jetzt vorhandenen und zum Handgebrauch die geeignetste ist.

Wie aus dem Inserat ersichtlich, gibt die Verlagshandlung das Werk auch gegen monatliche Abzahlung ab, eine Einrichtung, welche vielen Beamten Veranlassung geben wird sich auf bequeme Art in den Besitz derselben zu setzen!

Brief- & Fragekasten.

Herrn H. H. in C. Die Beigabe eines chronologischen, wie alphabetischer Register zur „Umschau" am Schluß des Jahres war bereits beschlossene Sache als Sie Ihren bez. Wunsch äußerten.

Was den zweiten Punkt Ihres Schreibens betrifft, so kann sich die „Umschau" das Recht nicht nehmen lassen, gute Bücher zur Anschaffung zu empfehlen. Von einem „Hereinfallen" Seitens unerfahrener Beamten kann doch wohl bei den von uns bis jetzt gebrachten Empfehlungen nicht die Rede sein.

Herrn O. P. in D. Unseres Wissens existirt ein solches Buch nicht Es geben darüber ja auch die amtlichen Regulative die nöthige Auskunft. In Materne's Kassen-Buch- und Registerführung für Haupt- und Unter-Aemter (Verlag von W. G. Korn, Breslau) sind indessen bezügliche Anweisungen mit enthalten.

Auf die bez. Anfrage vom 8. Oktober c. lassen wir den Wortlaut der betreffenden Bestimmung aus der preuß. Dienstanweisung für die Ober-Controlöre folgen.

„Der Ober-Controlör ist in seinem Bezirke der Stellvertreter des Ober-Inspektors und als solcher der Vorgesetzte der Neben-Zoll- und Unter-Steuer-Aemter, sowie der sonstigen unteren Hebestellen; er ist daher auch befugt, den Beamten der Unterstellen mündlich und schriftlich Dienstanweisungen zu ertheilen."

Nur auf die mit Expeditions-Vorstehern besetzten Amtsstellen, bezieht sich obige Bestimmung nicht.

Aufklärung

über die Klärung des Rohzukers als Anhang zu No. 15 der Siebenunddreißig Thesen über Polarisation desselben.

(Fortsetzung.)

Kinder sind von diesen Diese
Schon der älter'n Anna-Liese:
„Oxal- und citronen- wie
Aepfel-saures Salz fehlt nie,
Fette Säure auch nicht minder:
(Caprin, Capron, Valerian
Deutsch die letzt're: Baldrian.)

Doch jetzt kommen jüng're Kinder:
Betaïn, Asparagin,
Und nun gar Metapectin.

Doctor Scheibler zeugte diese
Mit der jünger'n Anna-Liese,
Ja, der kleine Betaïn
Nennt erst recht „Papachen" ihn;
Und, will's Gott, kommt hinterher
Von der Sippschaft jährlich mehr,
Denn der Herren Chemici
Schöpfungskraft erlahmt ja nie.
All' die sind nicht maliziös,
Nur Metapectin ist bös.

Jetzt könnt' es wohl fertig sein,
Doch die Wissenschaft sagt: Nein!
Sie, die unersättliche,
Fand noch Stoffe etliche.
„Schleimstoff (Pflanzengummi) und
Stickstoff bildeten den Fund,
Invert-Zucker kommt dazu."
Denkt man nun, man habe Ruh',
Ist der böseste Gesell
Auch noch da: der Caramel.
Er, in Feuers-Gluth gekocht,
Und vom Zucker unterjocht;
Rächet sich zu unserm Graun,
Frech färbt er den Zucker braun.

So! Nun sind wir fertig doch.
Nein! Denn etwas kommet noch.
Siehe, in den Siederei'n
Ist es oft nicht all' zu fein.
Auch die Herren von der Steuer
Sind mitunter nicht geheuer,
Denn sie bohren frisch und froh.
Späne kriegt der Zucker so.
Dazu Staub und dies und das,
Kohlenstückchen, Kurzum, was
Unnennbar und gar nichts nutz',
Mengt sich bei —
Das nennt man Schmutz.

(Fortsetzung folgt.)

Personalnachrichten.

Preußen.

Verliehen: Dem Provinzial-Steuerdirektor Geheimen Ober-Finanzrath Houth-Weber in Danzig der rothe Adlerorden II. Kl. mit Eichenlaub.

Dem Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern, Geheimen Regierungsrath von Lessing zu Dresden der Kgl. Kronenorden II. Kl.

Dem Ober-Regierungsrath Le Prêtre in Posen der rothe Adlerorden III. Kl. mit der Schleife.

Den Ober-Steuerinspektoren, Steuerräthen Hampel in Oels, Kreuschner in Liegnitz,

Dem Büreau-Vorsteher Kanzleirath Piton in Posen.

Dem Hauptamtsrendanten, Rechnungsrath von Frankenberg in Bromberg der rothe Adlerorden IV. Kl.

Dem Hauptamtsrendanten, Rechnungsrath Greulich in Landsberg a/W. der Kgl. Kronenorden IV. Kl.

Dem Hauptamtsrendanten Müller in Lippstadt der Charakter als Rechnungsrath.

Dem Hauptamtsrendanten Opitz in Duisburg desgl.

Dem Ober-Steuer-Controlör Ungefroren zu Schönebeck der Titel Salzsteuerinspektor.

Dem HptStr.-Amtsassistenten, Ober-Steuer-Controleur Bertin zu Berlin der Kronenorden IV. Kl.

Pensionirt: Der Provinzial-Steuer-Director, Geheime Ober-Finanzrath Houth-Weber in Danzig.

Der Reichsbevollmächtigte für Zölle und Steuern, Geheime Regierungsrath von Lessing in Dresden.

Der Hauptamtsrendant, Rechnungsrath Greulich in Landsberg a/W.

Der Hanptamtsrendant von Roggenbucke in Cottbus.

Der Hauptamtsrendant, Rechnungsrath von Frankenberg in Bromberg.

Der Hauptamtsrendant, Kammerrath Büttner in Wandsbeck.

Der Hauptamtsrendant Müller in Lippstadt.

Der Hauptamtsrendant Opitz in Duisburg.

Der Ober-Steuer-Controlör, Steuerinspektor Fallmann in Posen.

Der Ober-Controlör v. Wissell in Breslau.

Gestorben: Der Revisionsinspector Wedekind in Breslau.

Der Hauptamtskontrolör Schulz in Crossen.

Befördert: Der Geheime Ober-Finanz-Rath Girth zu Berlin zum Provinz.-Steuerdirektor in Danzig.

Der Regierungsrath Kolbe bei der Provinz.-Steuer-Direktion zu Cöln zum Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern in Dresden unter Beilegung des Charakters als Geheimer Regierungsrath.

Der Revisionsinspektor Walter in Saarbrücken zum Ober-Zollinspektor in Kaldenkirchen.

Der Salzsteuerinspektor Schreyer in Schönebeck zum Ober-Zollinspektor in Nordhorn.

Der Hauptamtskontrolör von Rekowsky in Berlin znm Hauptamts-Rendanten in Inowrazlow.

Der Hauptamtskontrolör Walther in Berlin zum Hauptamts-Rendanten in Cottbus.

Der Hauptamtskontrolör Paysen in Neustadt i/H. zum Hauptamtsrendanten in Wandsbeck.

Der Hauptamtskontrolör Keil in Lippstadt zum Hauptamtsrendanten in Lippstadt.

Der Hauptamtskontrolör Heßdörfer in Elberfeld zum Hauptamtsrendanten in Duisburg.

Der Ober-Steuerkontrolör Christiansen in Kiel zum Hauptamts-Controlör in Neustadt i/H.

Der Hauptamtsassistent Kahl in Lübeck zum Hauptamts-Controlör in Lübeck.

Der Ober-Steuer-Controlör Stichel in Saarburg zum Hauptamts-Controlör in Elberfeld.

Der Ober-Stener-Controlör Henckel in M. Gladbach zum Hauptcontrolör in Emden.

Der Ober-Steuer-Controlör Klamroth in Wittlich zum Hauptamts-Controleur in Lippstadt.

Der Ober-Grenz-Controlör Dahme in Aachen zum Revisionsinspektor daselbst.

Der Hauptamtsassistent Stiemer in Pillau zum Ober-Grenz-Controlör in Mierunsken.

Der Hauptamtsassistent Planetorz in Posen zum Ober-Grenz-Controlör in Boguslaw.

Der Hauptamtsassistent Hübner in Hamburg zum Ober-Grenz-Controlör in Malmedy.

Der Hauptamtsassistent Nickel in Frankfurt a/M. zum Ober-Grenz-Controlör in Burgdamm.

Versetzt: Der Geheime Regierungsrath Thinell bei der Provinzial-Steuer-Direktion in Posen nach Berlin.

Die Regierungsassessoren, Ober-Grenz-Controlöre Dr. Romeiß von Landeck an die Prov.-Str.-Direktion zu Breslau.

Merteus von Cranenburg an die Prov.-Steuer-Direktion zu Cöln.

Wentz von Straelen an die Prov.-Steuer-Direktion zu Magdeburg.

Der Regierungsassessor Theile von Magdeburg als Ober-Grenz-Controlör nach Geestendorf.

Der Ober-Zollinspektor Brebeck von Kaldenkirchen als Ober-Steuerinspektor nach Duisburg.

Der Hauptamts-Rendant Garbrecht von Meseritz nach Bromberg.

Der Hauptamts-Rendant Finger von Inowrazlaw nach Landsberg a/W.

Der Revisionsinspektor Himmelsbürger von Aachen nach Saarbrücken.

Der Hauptamts-Controlör Rapp von Emden nach Crossen.

Der Ober-Steuer-Cantrolör Ungefroren von Artern nach Schönebeck.

Der Ober-Steuer-Controlör Balzer von Flensburg in den Zollabfert.-Dienst nach Aachen.

Der Ober-Steuer-Controlör Helmich von Samter nach Posen.

Der Ober-Steuer-Controlör Goos von Cochem nach Flensburg.

Der Ober-Steuer-Controlör Schreyer von Kempen nach Wittlich.

Der Ober-Steuer-Controlör Rönnebeck von Sobernheim nach Artern.

Der Ober-Grenz-Controlör Kosney von Mierunsken als Ober-Steuer-Controlör nach M.-Gladbach.

Der Ober-Grenz-Controlör Mikeska von Strzalkowo als Ober-Steuer-Controlör nach Samter.

Der Ober-Grenz-Controlör Heinze von Burgdamm als Ober-Str.-Controlör nach Sobernheim.

Der Ober-Grenz-Controlör Stietzel von Bremen als Ober-Steuer-Controlör nach Linden.

Der Ober-Genz-Controlör Bätge von Malmedy als Ober-Steuer-Controlör nach Cochem.

Der Ober-Grenz-Controlör Walther von Boguslaw nach Strzalkowo.

Der Ober-Grenz-Controlör Willrodt von Geestendorf nach Bremen.

Würtemberg.

Verliehen: Dem Assessor Zoller bei dem Steuer-Collegium der Titel und Rang eines Ober-Steuerraths.

Uebertragen: Dem Hauptsteueramts-Assistenten Hafner in Stuttgart das Umgeldkommissariat zu Rottenburg.

Pensionirt: Der Hauptzollamtskontrolör Feßler in Friedrichshafen.

Baden.

Ernannt: Der Registrator Stocker bei der Zolldirektion zum Revisor bei dieser Stelle.

Versetzt: Der Grenz-Controlör Brechtel von Leopoldshöhe nach Erzingen

Der Grenz-Controlör Schmelzinger von Warmbach nach Leopoldshöhe.

Der Grenz-Controlör Ruckmich von Erzingen nach Warmbach.

Braunschweig.

Ernannt: Der Haupt-Steuer-Amts-Assistent von Rauschenplat zum Ober-Steuer-Controlör in Schöppenstedt.

Der Haupt-Steuer-Amts-Assistent Merckel zum Ober-Steuer-Controlör in Wolfenbüttel.

Der Steuerinspector Domeyer zum Verwalter des Steuer-Amtes in Wolfenbüttel.

Eduard Sachs, Hoflieferant
BERLIN

Filialen: **Altona, Cöln, Frankfurt a/M., Magdeburg, Straßburg i/E.**

Specialität: Fabrik sämmtlicher Uniforms- und Ausrüstungsstücke für die Herren Zoll- und Steuerbeamten.

Wichtig für Zoll- und Steuerbeamte

In unserm Verlage erschien:

Handbuch der mechanischen Technologie

von **K. Karmarsch**, 5te Auflage von Professor **Hartig**,

4 Bände **21** *M.*

Giebt Auskunft über sämmtliche Metall- u. Holzwaaren — Weberei — Spinnerei — Baumwollenstoffe — Flachs — Seide — Papier — Glas — Thon, wie überhaupt **Alles was nur im Steuer- und Zollfach vorkommen kann.** Das Werk hat 1708 Seiten. Die Namen der Verfasser bürgen für das Werk.

Hannover. **Helwing'sche Verlagsbuchhandlung.**

In meinem Verlage ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Bibliothek für Zoll- u. Steuerbeamte

von

Oberzoll-Inspektor **Troje** in Bremen.

Band I.	Vereinszollgesetz, 3. verbesserte u. vermehrte Aufl.	*M.*	3, —
„ II.	Regulative zum Vereinszollgesetz, 1. Band, zweite verbesserte und vermehrte Auflage	„	4,50
„ III.	Zolltarif d. d. Zollgebiets nebst Nachtrag.	„	3,75
„ IV.	Dienstverhältniß d. preuß. Beamten, I. Bd.	„	2,25
„ V.	do. do. do. II. Bd.	„	2,75
„ VI.	Regulative zum Vereinszollgesetz, 2. Band.	„	3, —

Um die Anschaffung dieser für jeden deutschen Zoll- u. Steuerbeamten nöthigen Bücher zu erleichtern, können diese Werke auch gegen monatliche Abzahlung bezogen werden.

Harburg a./Elbe. **Gustav Elkan.**

Von fast allen Zoll- und Steuer-Direktivbehörden im Deutschen Reich empfohlen!

Der praktische Aufsichtsbeamte.

Dritte, vielfach vermehrte und verbesserte Auflage.

Ein Leitfaden

für deutsche Grenz- und Steuer-Aufsichtsbeamte

sowie solche, die es werden wollen,

mit mehreren erläuternden Zeichnungen

von

A. SCHNEIDER,

Kaiserl. Ober-Steuer-Inspektor und Dirigent des Haupt-Steuer-Amtes zu Colmar i./E.

Enthält eine Anleitung zur erfolgreichen Handhabung des Grenz- und Steuer-Aufsichtsdienstes, hinsichtlich der Zölle, der Reichs-Tabak-, Branntwein-, Rübenzucker-, Wechselstempel-, Spielkartenstempel-Steuer, der Salz- und Reichsstempel-Abgaben und der Biersteuer, unter Angabe der gegen Steuerverkürzungen jeder Art zu Gebote stehenden Entdeckungsmittel nebst bildlicher Darstellung und Beschreibung des Fabrikationsverlaufs in Brennereien, Brauereien, Zuckerfabriken, des Verfahrens bei Tabaksvermessungen ꝛc. und das dem Aufsichtsbeamten aus der bezüglichen Gesetzgebung zu wissen Nöthige im Wortlaut.

Der Zolltarif von 1879 ist in dieser Auflage nach den betreffenden Gesetzesnovellen berichtigt und dem Tabaksteuergesetz sind die dazu erlassenen Dienstvorschriften beigefügt worden.

Preis 4 Mark.

Im Selbstverlage des Verfassers.

Im unterzeichneten Verlage erschien:

Materne, Vereins-Zolltarif.

Preis geb. **4** *M.* **50** *J.*

Breslau. **Hirt'sche Sort.- u. Hofbuchhandlung.**

Zum Gebrauch für die Herren Beamten der Verwaltung der indirekten Steuern wird empfohlen:

Der Preußische Steuerbeamte,

in Bezug auf seine Dienst- und Rechtsverhältnisse.

Ein Handbuch für die Behörden und Beamten der Verwaltung der indirecten Steuern

von

E. Rumpf.

Sechste, vollständig umgearbeitete und verbesserte Auflage,

mit hoher Genehmigung herausgegeben von

O. Schütze,

Rechnungsrath im Finanzministerium zu Berlin.

Lexicon-Format, incl. Nachtrag 44 Druckbogen. Broschirt 12 Mark.

Das Handbuch, welches sämmtliche für die Stellung und die Verhältnisse der Beamten der Verwaltung der indirekten Steuern wichtige gesetzliche und reglementäre Bestimmungen z. B. über Anstellung, Beförderung, Gehälter, Wohnungsgeldzuschuß, Pferdegelder, Bureaukosten, Tagegelder und Reisekosten, Umzugskosten, Pensionirung, Stellung auf Wartegeld, Disziplinarverfahren, Civilversorgung der Militäranwärter, Annahme, Beschäftigung und Ausbildung der Supernumerare, enthält, und darunter den Wortlaut und die Ausführungsbestimmungen einzelner Gesetze bringt, welche bisher in keinem anderen Handbuch veröffentlicht sind, ist ein nahezu unentbehrliches Hülfsmittel für den amtlichen Gebrauch der Behörden und die persönliche Orientirung der Beamten der gedachten Verwaltung geworden und erfreut sich im dienstlichen Verkehr einer beinahe amtlicher Autorität gleichkommenden Beachtung.

Verlag von **Emil Baensch** (R. Bredow) in **Leipzig.**

In meinem Verlage ist erschienen:

Das Tabak-Steuer-Gesetz

vom 16. Juli 1879

von **P. Reinhold,**

Geheimer expedirender Sekretär und Kalkulator im Reichsschatzamte in Berlin.

Preis geheftet: 3 Mark.

Emil Baensch Verlag (R. Bredow).

Leipzig, 10, Königsstraße, 10.

Verlag von **Julius Springer** in **Berlin N.**

Gesetz betreffend

die Besteuerung des Branntweins

vom 8. Juli 1868

unter Berücksichtigung der Motive und Verhandlungen des Reichstags aus

gesammelten amtlichen Materialien, sowie Entscheidungen des früheren preuß. Ober-Tribunals und des Reichsgerichts.

Erläutert und mit Genehmigung des Herrn Finanzministers herausgegeben von

Staemmler,

Ober-Steuer-Inspektor zu Coblenz.

Zweite, vielfach vermehrte und verbesserte Auflage. Cart. Preis 4 *M.* **60** *J.*

Colmar, Buchdruckerei von Wittwe Camille Decker.

Auszug aus dem Gesetz vom 25. Mai 1882,

betreffend

den allgemeinen Zolltarif des österreichisch-ungarischen Zollgebietes.

(Fortsetzung.)

	per 100 Kilogramm
236. Fensterglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb oder ganz weiß) ungeschliffen, ungemustert	4 fl. — kr. brutto
237. Tafelglas aller Art, geschliffen, gemustert, mattirt oder belegt; eingerahmte Spiegel	12 fl. — kr.
238. Optisches Glas, und zwar Flint-, Crown-, Zink- und Boraxglas, roh, nicht zu Linsen geschliffen, in Stücken, Tafeln oder Linsenform gepreßt, auch angeschliffen	1 „ 50 „
239. Gläser für Taschenuhren, Brillengläser und andere optische Gläser, vorgerichtet oder geschliffen	50 „ — „
240. Glasstängelchen, Glasplättchen und Glasröhrchen ohne Unterschied der Farbe (wie solche zur Perlenbereitung, Kunstbläserei und Knopffabrikation gebraucht werden)	1 „ 50 „
241. Glasbehänge, massive, zu Kronleuchtern, Glasknöpfe, Glaskorallen, Glasperlen, Glasschmelz, Glastropfen, Glasgespinnst, auch gefärbt	2 „ — „
242. Glas, farbig (mit Ausnahme der unter Nr. 240 und 241 genannten Gegenstände), bemalt, vergoldet, versilbert; Glasflüße (unechte Steine) ohne Fassung	12 „ — „
243. Glas- und Emailwaaren nicht besonders benannte oder in Verbindnng mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter höher belegte Kautschuk-, Leder-, Metall- oder Kurzwaaren fallen	15 „ — „

XXXVI. Steinwaaren,

aus Steinen, nicht gebrannten Erden, Cementen und Steingemengen.

244. Steinmetzarbeiten (d. i. Thür- und Fensterstöcke, Säulen und Säulenbestandtheile, Rinnen, Röhren, Tröge u. dgl. ungeschliffen, mit Ausnahme jener aus Alabaster und Marmor); Probir-, Schleif- und Wetzsteine, ohne Verbindung; Mühlsteine, auch mit eisernen Reifen oder Metallhülsen; geschnittene nicht polirte Platten und Lithographiesteine; Schusser (Klicker) aus Marmor und dgl.; Abgüsse in Gyps oder Schwefel von Münzen, geschnittenen Steinen u. dgl.	— fl. 25 kr.
245. Präparirte Mineralien, als: künstlich gefärbte Erden und Steine; Cemente und Cementwaaren (nicht polirt); geschliffene, nicht polirte Platten und Tafeln; natürliche Putz-, Schleif- nud Polirmittel u. dergl. für den Detailverkauf adjustirt	— „ 50 „
246. Steinwaaren, gemeine, d. i. nicht besonders benannte Arbeiten aus Steinen, auch in Verbindung mit Holz nnd Eisen ohne Lack und Politur	1 „ 50 „
247. Steinwaaren, feine, d. i. Luxusgegenstände (Briefbeschwerer, Leuchter, Schalen, Tintenfässer und dergl. Nippesachen; Statuen, Büsten, Thierfiguren und andere plastische Erzeugnisse im Gewichte von 5 Kilogramm und weniger); Arbeiten in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter höher belegte Kautschuk-, Leder-, Metall- od. Kurzwaaren fallen	15 „ — „
248. Steine, echte (d. i. Edel- und Halbedelsteine) und Korallen (echte und unechte), bearbeitet (d. i. geschliffen, geschnitten, oder in anderer Weise bearbeitet); echte Perlen; alle diese Gegenstände ungefaßt, sofern sie nicht unter Kurzwaaren fallen	24 fl. — kr.

XXXVII. Thonwaaren.

249. Dach-, Mauer- und Pflasterziegel; Bauornamente (auch aus Terracotta); Thonröhren:	
a) unglasirt	frei
b) glasirt	— fl. 50 kr.
250. Röhren und dicke Pflasterplatten, auch Klinker, aus gemeinem Steinzeug, Chamotte od. chamottirtem Thon	— „ 50 „
251. Gasretorten, Schmelztiegel, Gefäße für Fabrickszwecke (aus Graphit, feuerfestem Thon oder gemeinem Steinzeug)	— „ 50 „
252. Gewöhnliches Töpfergeschirr aus gemeiner oder gesinterter Thonerde, aus gemeinem Steinzeug; schwarzes Graphitgeschirr	— „ 50 „
Anmerkung. Waaren der Nr. 249 bis 252 in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Lack und Politur	2 „ — „
253. Oefen und Ofenbestandtheile; Wand- und Bodenbelagplatten	3 „ — „
254. Thonwaaren, nicht besonders benannte:	
a) einfarbig oder weiß	5 „ — „
b) zwei- oder mehrfarbig, geändert, bemalt, bedruckt, vergoldet, versilbert	8 „ — „
255. Porzellan:	
a) weiß	7 „ — „
b) farbig, geändert, bemalt, bedruckt, vergoldet, versilbert	15 „ — „
256. Thonwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter höher belegte Kautschuk-, Leder-, Metall- oder Kurzwaaren fallen	15 „ — „

XXXVIII. Eisen und Eisenwaaren.

257. Roheisen; Eisen und Stahl alt, gebrochen und in Abfällen zum Schmelzen und Schweißen	— fl. 80 kr.
Anmerkung. 1. In Berücksichtigung localer Verhältnisse kann im Einverständnisse der k. k. Regiernng mit der königlich ungarischen Regierung von Fall zu Fall Werken, welche Bruch- und Alteisen metallurgisch verarbeiten, der Bezug des Alt- und Brucheisens, mit Ausschluß von Gußbrucheisen ausnahmsweise zum Zolle von 50 kr. per 100 Kilogramm urd Controle der Verwendung und Festsetzung der Maximalmenge bewilligt werden.	
2. Eisenfeile und Hammerschlag	frei
258. Luppeneisen; Ingots	1 fl. 60 kr.
259. Eisen und Stahl in Stäben, geschmiedet od. gewalzt:	
a) nicht façonnirt	2 „ 75 „
b) façonnirt	3 „ 50 „
260. Eisenbahnschienen	2 „ 75 „
261. Blech und Platten, Draht:	
a) In der Stärke von 1 Millimeter und mehr	4 „ — „

	per 100 Kilogramm
b) In der Stärke von weniger als 1 Millimeter	5 fl. — kr.
c) Gefirnißt, verkupfert, verzinnt, verzinkt, verbleit, vernickelt; Blech und Platten polirt	8 „ — „
Eisenwaaren:	
262. Gemeiner Eisenguß:	
a) roh, unbearbeitet	2 „ — „
b) gescheuert oder grob angestrichen; gebohrt oder an einzelnen wenigen Stellen abgeschliffen, abgedreht oder gehobelt	4 „ — „
c) abgeschliffen, abgedreht, gehobelt, verkupfert, verzinnt, verzinkt, verbleit, emaillirt oder fein angestrichen	8 „ 50 „
Die unter b) und c) genannten Waaren auch mit lediglich zur Verbindung nothwendigen schmiedeisernen Bestandtheilen, oder in Verbindung mit Holz.	
263. Gemeine Eisen- und Stahlwaaren, d. i. aus schmiedbarem Eisenguß, aus Stahlguß, aus Schmiedeisen oder Stahl, soweit sie nicht unter die nachfolgenden Nummern fallen:	
a) rauh, auch gescheuert	4 „ — „
b) grob angestrichen; gebohrt oder an einzelnen wenigen Stellen abgeschliffen, abgedreht, gehobelt oder mit eingeschnittenem Gewinde (auch Schraubenbolzen, Schraubenmuttern)	5 „ — „
c) abgeschliffen, abgedreht, gehobelt, verkupfert, verzinnt, verzinkt, verbleit oder fein angestrichen	8 „ 50 „
alle diese Waaren auch in Verbindung mit Holz oder Eisenguß.	
264. Schmiedeiserne Röhren, auch Verbindungsstücke	5 „ — „
265. Geschmiedete Kessel, auch Dampfkessel; gelochte oder vertiefte Schwarzbleche und Platten; Waaren aus Schwarzblech	6 „ — „
266. Eisenbahnräder, fertige, auch auf Achsen	6 „ — „
267. Nägel und Drahtstifte; Federn für Straßenfahrzeuge, Heu- und Dunggabeln, Hauen, Schaufeln (rauh, gescheuert oder an einzelnen wenigen Stellen abgeschliffen); Sensen, Sicheln, Futterklingen; auch in Verbindung mit Holz	6 „ 50 „
268. Drahtseile, Drahtbürsten, Siebböden; grobe Drahtwaaren (d. i. aus Draht der Nr. 261[a]).	8 „ — „
269. Gemeine Schneide- und Bohrwerkzeuge d. i. Sägen, Hobel- und Stemmeisen, Ahlen, Bohrer, Feilen, Raspeln und dergl., Schneidekluppen, grobe Messer und Scheeren; alle diesen für den gewerblichen (auch Maschinen-) und landwirthschaftlichen Gebrauch; Schrauben; Schlösser; auch abgeschliffen, abgedreht, angestrichen, verzinnt, verzinkt, verkupfert, verbleit oder in Verbindung mit Holz	10 „ — „
270. Feine Eisen- und Stahlwaaren:	
a) polirt, lackirt, vernickelt, emaillirt, (mit Ausnahme des unter Nr. 262[c]) genannten emaillirten gemeinen Eisengusses):	
b) Kunstguß und leichter Ornamentguß;	
c) Drahtwaaren, nicht besonders benannte; Steck-, Häckel- und Stricknadeln; Schnürstifte; Hafteln, Schnallen, Fischangeln, Fingerhüte und dergl. kleine Gebrauchsgegenstände; Kinderspielwaaren; Schlittschuhe; Stahlsaiten; Kratzen aller Art, Weberkämme, Weberzähne; Federn (mit Ausnahme der Schreib-, Uhr- und Wagenfedern);	
d) Waffen und Waffenbestandtheile (mit Ausnahme der Gewehre und Gewehrläufe); Messerschmiedwaaren, soweit sie nicht zu Nr. 269 oder 271 gehören;	
e) Möbel, gepolstert, überzogen oder fein ornamentirt;	
f) Eisen- und Stahlwaaren, in Verbindung mit anderen Materialien	15 fl. — kr.
271. Feine Messerschmiedwaaren; Schreibfedern; mit Gespinnstfäden übersponnerer Draht; Gewehrläufe	30 „ — „
272. Gewehre; Nähnadeln	50 „ — „
— Die unter Nr. 270, 271 und 272 genannten Waaren, sofern sie nicht unter höher belegte Kautschuk-, Leder-, Metall- oder Kurzwaaren fallen.	

XXXIX. Unedle Metalle und Waaren daraus.

273. Blei und Bleilegirungen:	
a) roh, auch alt gebrochen und in Abfällen	1 fl. — kr.
b) gegossenes (Kessel, Röhren, Platten, Kugeln, Schrote und dergl.), gerolltes, gewalztes, gezogenes (Bleidraht); Buchdruckerlettern, Stereotypplatten	4 „ 50 „
274. Zink:	
a) roh, auch alt gebrochen und in Abfällen	frei
b) in Stangen, Platten und Blechen	1 fl. 50 kr.
c) in Drähten und Röhren; Zinkguß grober, nicht weiter bearbeitet, auch in Verbindung mit gemeinen Holzarbeiten und Stangen oder Platten von Eisen; vertiefte oder gelochte Platten und Bleche	3 „ — „
275. Zinn:	
a) roh, auch alt gebrochen und in Abfällen	frei
b) in Stangen, Platten, Blechen, Drähten und Röhren; Zinnguß grober, nicht weiter bearbeitet, auch in Verbindung mit gemeinen Holzarbeiten und Stangen oder Platten von Eisen.	4 fl. — kr.
276. Kupfer, Nickel, Spießglanzkönig, Messing, Packfong, Tomback und andere nicht besonders benannte Metalle und Metallgemische:	
a) roh, auch alt gebrochen und in Abfällen; Queckfilber	frei
b) in groben Gußstücken (das ist in Glocken und Röhren, das Stück im Gewichte von mehr als 5 Kilogramm und in anderen Gegenständen das Stück im Gewichte von mehr als 10 Kilogramm)	6 fl. — kr.
c) gezogen, gestreckt (in Stangen, Tafeln, Platten); Blech und Draht über 0,5 Millimeter	8 „ — „
d) Bleche und Drähte 0,5 Millimeter u. darunter stark; vertiefte oder gelochte Platten und Bleche	10 „ — „
e) plattirte (versilberte) Drähte, Bleche, Tafeln, Platten aus Kupfer und Messing; unechter leonischer (cementirter) Draht	15 „ — „
277. Zinnwaaren, grobe (Schüsseln, Teller, Kessel und andere Gefäße), nicht lackirt und ohne Verbindung mit anderen Materialien	5 „ — „
278. Metallwaaren, gemeine:	
a) Walzen, Siederöhren, Kessel, Koch- u. Destillirapparate, unlackirt, unpolirt, auch in Verbindnng mit Holz oder Eisen	10 „ — „
b) polirte, gefirnißte, lackirte, vernickelte, dessinirte Bleche und Platten	12 „ — „
279. Metallwaaren, feine, das ist alle nicht unter andern Nummern begriffenen, auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter Nr. 280 oder höher belegte Kautschuk-, Leder- oder Kurzwaaren fallen; Telegraphenkabel	15 „ — „

per 100 Kilogramm

280. Metallwaaren, feinste, das ist Luxusgegenstände und andere fein gearbeitete (z. B. ornamentirte, gepreßte, vernirte oder vernickelte) Waaren aus Packfong (Neusilber, Alfenide, und dergl. Nickelcompositionen), Britanniametall, Bronze, Messing, Tombak und ähnlichen Legirungen, auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter höher belegte Leder- oder Kurzwaaren fallen . . . . . 30 fl. — kr.

281. Metalltücher, feine, das ist von 20 Kettenfäden und darüber auf 2 Centimeter; Schreibfedern; mit Gespinnstfäden übersponnener Draht . . . . . 30 „ — „

XL. Maschinen und Maschinenbestandtheile,
aus Holz, Eisen oder unedlen Metallen.

282. Locomotive . . . . . 8 fl. — kr.
283. Tender, Locomobile . . . . . 6 „ — „
284. Nähmaschinen mit oder ohne Gestell. . . 20 „ — „
285. Maschinen aus Holz (d. i. mit 50 Percent oder mehr Holz). . . . . 3 „ — „
286. Maschinen aus unedlen Metallen (d. i. mit mehr als 50 Percent unedle Metalle) . . 10 „ — „
287. Maschinen, nicht besonders benannte:
a) wenn vom Gesammtgewichte 75 Percent oder mehr auf Gußeisen oder Gußeisen und Holz entfallen. . . . 5 „ — „
b) andere . . . . . 6 „ — „

Anmerkungen 1. Kupfer- und Messingwalzen und -Platten, gravirt oder nicht gravirt, für inländische Zeugdruckereien gegen besondere Bewilligung . . . . . frei

2. Maschinen oder Maschinenbestandtheile, auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter Kurzwaaren fallen, gehören zur Tarifclasse XL.

3. Als Maschinenbestandtheile sind solche Gegenstände zu verzollen, welche ohne Verbindung mit anderen Bestandtheilen und ohne Triebkraft keinen selbstständigen Gebrauch zulassen, jedoch können solche Maschinenbestandtheile, wenn sie sich ihrer Beschaffenheit nach als ganz roher unbearbeiteter gemeiner Eisenguß ohne Verbindung mit anderen Materialien, oder als roh vorgeschmiedete unbearbeitete Maschinenbestandtheile darstellen, nach Beschaffenheit ihres Materiales (Nr. 262 a) beziehungsweise 263 a) behandelt werden.

4. Für Maschinen, welche im Zollgebiete nicht hergestellt werden, kann im Einverständnisse der k. k. Regierung mit der königlich ungarischen Regierung von Fall zu Fall der Bezug zur Hälfte des tarifmäßigen Zolles bewilligt werden.

XLI. Fahrzeuge.

Straßenfahrzeuge:

288. Lastwagen und Lastschlitten . . . . . 3 fl. — kr.

per Stück.

289. Personenwagen ohne Leder- oder Polsterarbeit . . . . . 25 fl. — kr.
290. Personenwagen mit Leder- oder Polsterarbeit . . . . . 75 „ — „

Anmerkung: Für Schlitten ist bei Nr. 289 die Hälfte, bei Nr. 290 zwei Drittel der Gebühr zu zahlen.

Eisenbahnfahrzeuge (auch Tramwaywagen):

per 100 Kilogramm

291. Güterwagen . . . . . 5 fl. — kr.
292. Ungepolsterte Personenwagen . . . . . 6 „ 50 „
293. Gepolsterte Personenwagen . . . . . 9 „ — „

per Tonne Tragfähigkeit

Schiffe:

294. Hölzerne (auch mit Eisen- und Kupferbeschlag) . . . . . — fl. 40 kr.
295. Eiserne; auch aus anderen unedlen Metallen; Dampfschiffe . . . . . 5 „ — „

Anmerkung zu Nr. 294 und 295. Utensilien zum Schifffahrtsbetriebe (z. B. Segel- und Segelstangen, Anker und Ankerketten, Schiffsseile, Beischiffe), insoweit deren Anzahl den gewöhnlichen Bedarf nicht überschreitet, werden nicht gesondert verzollt. zollt. Andere Inventarstücke, sowie bei Dampfschiffen die Dampfmaschinen unterliegen der gesonderten tarifmäßigen Verzollung.

XLII. Edle Metalle und Münzen.

296. Gold, Silber, Platin, edle Metalle, nicht besonders benannte, roh, auch alt gebrochen u. in Abfällen . . . . . frei
297. Münzen:
a) Münzen (auch Medaillen, Schau- und Denkmünzen) aus edlen Metallen . . frei
b) Münzen aus unedlen Metallen . . . frei

Anmerkung. Medaillen, Schau- und Denkmünzen aus unedlen Metallen sind nach Beschaffenheit des Materiales zu verzollen.

XLIII. Instrumente, Uhren, Kurzwaaren.

Instrumente:

298. Präcisions-Instrumente zu wissenschaftlichen Zwecken (astronomische, mathematische, physikalische, chirurgische), ohne Rücksicht auf die Materialien, aus denen sie angefertigt sind . . . . . frei
299. Instrumente für den allgemeinen Gebrauch:

per 100 Kilogramm

a) optische: Operngucker, Perspective, gefaßte Augengläser, Loupen und dergl. 125 fl. — kr.
b) nicht besonders benannte . . . . . 50 „ — „
— Die unter Nr. 299 a und b genannten Waaren, sofern sie nicht unter höher belegte Kurzwaaren fallen
300. Musikalische Instrumente. . . . . 10 „ — „

Uhren:

per Stück

301. Taschenuhren:
a) mit goldenen oder vergoldeten Gehäusen . . . . . 1 fl. — kr.
b) mit silbernen oder versilberten Gehäusen . . . . . — „ 50 „
c) mit anderen Gehäusen. . . . . — „ 30 „
302. Gehäuse zu Taschenuhren:
a) goldene oder vergoldete. . . . . — „ 70 „
b) silberne oder versilberte . . . . . — „ 20 „

Anmerkung. Andere Gehäuse zu Taschenuhren nach Beschaffenheit des Materiales.

303. Uhrwerke zu Taschenuhren . . . . . — „ 30 „

per 100 Kilogramm

304. Ordinäre hölzerne Hänguhren und derlei Uhrwerke; Uhrfournituren . . . . . 30 fl. — kr.
305. Uhren und Uhrwerke, nicht besonders benannte, sofern sie nicht unter höher belegte Kurzwaaren fallen . . . . . 50 „ — „
306. Thurmuhren und deren Bestandtheile . . 10 „ — „

Kurzwaaren, feinste:

307. Gold- und Silberarbeiten, Juwelierwaaren und alle nicht besonders benannten Arbeiten, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, echten oder unechten Perlen oder Korallen, gefaßten Edelsteinen; Gold- und Silbergespinnste, Arbeiten daraus, sowie aus Gold- und Silberdrähten. . . . . 300 „ — „

per 100 Kilogramm

308. Echtes Blattgold und Blattsilber; Draht u. Blech aus edlen Metallen; Arbeiten aus echt vergoldeten oder versilberten leonischen Gespinnsten oder Drähten . . . . . 200 fl. — kr.

Kurzwaaren, feine:

309. Waaren, nicht besonders benannte, aus unedlen Metallen, echt vergoldet oder versilbert oder mit Gold oder Silber belegt; Waaren aus Halbedelsteinen, auch gefaßt; unechte Perlen, künstliche Zähne, Perrückenmacherarbeiten . . . . . 100 „ — „

310. Waaren aus oder mit Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt, Bernstein, Gagat . . . . . 100 „ — „

311. Kinderspielwraren und andere nicht besonders benannte Waaren in Verbindung:
a) mit Seidenwaaren, Spitzen, künstlichen Blumen (Nr. 171), zugerichteten Schmuckfedern . . . . . 100 „ — „
b) mit anderen Webe- und Wirkwaaren. 50 „ — „

Kurzwaaren, gemeine:

312. Waaren aus Meerschaum, Lava, Celluloid und ähnlichen künstlichen Schnitzstoffen und Schnitzstoffimitationen . . . . . 50 „ — „

313. Herren- und Frauenschmuck, Nippes- und Toilettengegenstände aus unedlen Metallen, auch Eisen und Stahl, fein gearbeitet, auch vernikelt, vernirt, emaillirt; derlei Gegenstände aus animalischen oder vegetabilischen Schnitzstoffen oder Hartgummi; Arm- und Halsbänder aus Glas nnd Stein; Fächer; Fassungen für Operngucker, Perspective und Augengläser; Stahlperlen, Metallperlen, auch vergoldet, versilbert oder vernirt . . 50 „ — „

314. Unechte, leonische Gespinnste und Arbeiten daraus, dann Arbeiten aus unechten leonischen Drähten . . . . . 50 „ — „

315. Stickereien auf andere Stoffen als Webe- und Wirkwaaren; Waaren aus bossirtem Wachse; Arbeiten aus Goldschlägerhäutchen; Darmsaiten und alle übersponnenen Saiten. . . . . 50 „ — „

— Die unter Nr. 309 bis 315 genannten Waaren, sofern sie nicht zu höher belegten Kurzwaaren gehören oder besonders tarifirt sind.

316. Regen- und Sonnenschirme:

per Stück

a) aus Seide. . . . . — fl. 48 kr.
b) aus anderen Stoffen . . . . . — „ 24 „

XLIV. Kochsalz.

per 100 Kilogramm

317. Kochsalz (Meer- Sud- und Steinsalz, Salzsoole, Salzlauge und Meerwasser). . . . — fl. 84 kr. nur gegen besondere Bewilligung.

Anmerkungen:

1. In Fällen einer ausnahmsweise Einfuhrbewilligung beträgt die Licenzgebühr für 100 Kilogramm netto Kochsalz 9 fl. 38 kr., für 100 Kilogramm netto Kreuznacher Mutterlauge 1 fl. 88 kr.
2. Auf Grund ärztlicher Zeugnisse kann die gebührenfreie Einfuhr von Meerwasser zu Heilzwecken bewilligt werden.
3. Das Finanzministerium kann die gebührenfreie Einfuhr von ausländischem Salze den Fabriken zur Erzeugung chemischer Producte und jenen Gewerbetreibenden bewilligen, welche zur Darstellung ihrer nicht in die Reihe der Genußmittel gehörenden Erzeugnisse das Salz in größerer Menge als wesentliches Fabrikationsmittel benöthigen.

XLV. Chemische Hilfsstoffe.

per 100 Kilogramm

318. Borax, roh; Borsäure; Chilisalpeter (salpetersaures Natron), roh; Schwefel (in Stücken und Stangen), auch gemahlen und Schwefelblüthe; Spießglanz; Weinstein, roh oder raffinirt; citronensaurer und weinsteinsaurer Kalk . . . . . frei

319. a) Dungsalze (Abraumsalze und Abfallsalze der Fabriken und Salzsudwerke und Düngungsmittel, künstliche, aus Salzgemengen) . . . . . frei
b) Chlorkalium (salzsaures Kali); Chlormagnesium; Glaubersalz (schwefelsaures Natron); Eisenvitriol . . . . . — fl. 20 kr.

Anmerkung. Die sub a) und b) genannten Artikel, mit Ausnahme von Glaubersalz und Eisenvitriol, dürfen, sofern deren Bezug nicht Seitens einer ohnedies unter gefällsämtlicher Controle stehenden Fabrik erfolgt, in Gemäßheit der im Verordnungswege festgesetzten Vorschriften nur über besondere Bewilligung und nach Untersuchung ihres Kochsalzgehaltes abgefertigt werden.

320. Arsen, metallisches (Arsenik), arsenige Säure (mit Ausnahme der Arsen- oder Arsenikfäure), Arsenikschwefel (Operment; Realgar); Eisenbeizen aller Art; Holzessig, roher; Zaffer, Schmalte, Streuglas; neue oder regenerirte Knochenkohle (Spodium); Schwefelsäure, Salzsäure, Salpetersäure (Scheidewasser). . . . . — „ 50 „

321. a) Soda (d. i. einfach kohlensaures Natron), roh oder krystallisirt; Pottasche (einfach kohlensaures Kali); Kali, schwefelsaures (Duplicatsalz); Kali und Natron, zweifach schwefelsaures; Glycerin (auch Glycerinlauge) . . . . . — „ 80 „
b) Soda, calcinirt . . . . . 1 „ 20 „

322. Alaune; schwefelsaures und salzsaures Ammoniak (Salmiak), Salmiakgeist und Hirschhorngeist; schwefelsaure und salzsaure Thonerde; Admonter (gemischter Eisen- und Kupfer-), Kupfer- und Zinkvitriol; Bleiasche; Bleiglätte (Silber- und Goldglätte); Borax, raffinirt; Chlorkalk; holzessigsaurer Kalk; holzessigsaure Thonerde; Salpeter (Kali- und Natron-Salpeter), raffinirt; Schwefelkohlenstoff; Wasserglas; Anilinöl; rohe Carbolsäure; Nitrobenzol; rohes Anthracen; rohes Naphtalin . . . . . 1 „ 50 „

323. Bleiweiß, Zinkweiß (weißes Zinkoxyd), Zinkasche (graues Zinkoxyd); Barytweiß (künstlicher schwefelsaurer Baryt); holzessigsaures Blei; Bleizucker; Blutlaugensalz, gelbes u. rothes; Bleichlaugen; Grünspan; Kitte aller Art; Massikot; Menning; doppeltkohlensaures Natron (Soda bicarbonata) und Kali; kohlensaures Ammoniak; Weinsteinsäure; Zinnasche; Zinnsalz (Zinnchlorür) u. andere Zinnpräparate . . . . . 3 „ — „

324. Aetzkali (kaustisches Kali, Kalihydrat); Aetznatron (kaustische Soda, Natronhydrat); schwefligsaurer und unterschwefligsaurer Kalk; rohes mangansaures und übermangansaures Kali und Natron; schwefligsaures und unterschwefligsaures Natron; Oxalsäure (Zuckersäure, Kleesäure); oxalsaures Kali (Kleesalz); schwefelsaure Magnesia; chromsaures Kali, gelbes und rothes . . . . . 4 „ — „

XLVI. Chemische Produkte, Farb-, Arznei- und Parfümeriewaaren.

325. Schwärze (Ruß, Buchdrucker und Frankfurter Schwärze, Kohlenpulver und Kohlenschwarz aller Art, mit Ausnahme der gekörnten Knochenkohle); Schuhwichse . . . 1 fl. 50 kr.

per 100 Kilogramm

326. Leim aller Art; Gelatine (thierische u. vegetabilische Gallerte); Albumin und Albuminoide, Caseïn, Caseogomme . . . . . 1 fl. 50 kr.

327. Stärkegummi (Dextrin, Leiogomme) und andere nicht besonders benannte Gummisurrogate; Kleister, Schlichte, Pappe und ähnliche stärkemehlhaltige Klebe- und Appreturstoffe . . . . . 1 „ 50 „

328. Stärke, auch Stärkemehl. . . . . 6 „ — „

Anmerkung. Stärke zu Appreturszwecken auf Erlaubnißschein unter den im Verordnungswege festzusetzenden Bedingungen und Controlen . . . . . 1 „ 50 „

329. Aether, Collodium, Chloroform; Carbolsäure reine, feste und flüssige; Essigsäure, concentrirte (auch Holzessig, gereinigter); Phosphor und Phosphorsäure; Queckfilberpräparate (auch Zinnober); Hefe aller Art, mit Ausnahme der Weinhefe; Milchzucker. . . . 10 „ — „

330. Theerfarbstoffe und künstlich bereitete organische Farbstoffe. . . . . 10 „ — „

331. Chemische Producte und Fabrikate, nicht besonders benannte . . . . . 10 „ — „

332. Siegellack, Siegeloblaten, Fabrikate und Gallerten; Tinten und Tintenpulver . . . . 10 „ — „

333. Tusche; Reißkohlen, Zeichenkreide; Blei-, Roth- und Farbstifte, gefaßt oder ungefaßt; alle Farben in Bläschen, Kapseln, Muscheln, Pasten und Kästchen . . . . . 24 „ — „

334. Oelfirnisse (auch gekochte trocknende Oele), ohne Zusatz von Harz, Terpentin oder Mineralölen:

a) in Fässern . . . . . 3 „ — „

b) in Blechkarnistern, Flaschen und dergl. 10 „ — „

335. Lackfirnisse (mit Zusatz von Harz, Terpentin, Mineralölen oder Alkohol). . . . . 24 „ — „

336. Arzneiwaaren, zubereitete, sowie alle durch ihre Inschriften, Etiquetten, Umschläge und dergl. sich als Arznei- (auch Thierheil-) Mittel ankündigenden Stoffe, soferne sie nicht unter höher belegte Waaren fallen . . . 24 „ — „

337. Parfümeriewaaren (parfümirte Essige, Fette und Oele in Umschließungen unter 5 Kilogramm; alkoholische, aromatische Essenzen und Wässer; alle durch Adjustirung, Etiquetten, Gebrauchsanweisungen und dergl. als Parfümeriewaaren erkennbaren wohlriechenden Substanzen oder Gemenge; Räucherkerzchen; parfümirter Puder); Schminken, kosmetische Mittel . . . . . 50 „ — „

XLVII. Kerzen und Seifen.

338. Pechfakeln. . . . . 1 fl. 50 kr.

339. Unschlittkerzen . . . . . 6 „ — „

340. Wachskerzen, Wachsfackeln, Wachsstöcke, Nachtlichte, Zündkerzchen. . . . . 10 „ — „

341. Kerzen und Fettfabrikate, nicht besonders benannte, z. B. aus Stearin, Wallrath, Palmöl, Paraffin . . . . . 11 „ — „

342. Seife:

a) gemeine. . . . . 4 „ — „

b) feine, das ist parfümirte oder in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Töpfen . . 15 „ — „

Anmerkung. Oelseife, nicht parfümirte, zu Triest und Fiume erzeugte, wird unter den vorgeschriebenen Bedingungen gegen die Hälfte des für die Einfuhr aus meistbegünstigten Staaten geltenden Satzes eingelassen.

XLVIII. Zündwaaren.

343. Zündwaaren, gemeine, und zwar: Schwefelfäden, Zündhölzchen, Reibfidibus; Feuerschwamm, natürlicher, gebeizt; Feuerschwamm, künstlicher; Zunder (natürlicher u. künstlicher); Zunderpapier. . . . . 1 fl. 50 kr.

per 100 Kilogramm

344. Feuerwerkskörper, Lunten (Zünd- und Sprengschnüre) . . . . . 10 fl. — kr.

345. Zundhütchen, gefüllte . . . . . 24 „ — „

346. Schießmittel, d. i. alle explodirenden Stoffe, welche zum Schießen aus Feuerwaffen bestimmt oder geeignet sind, dann Sprengmittel, welche aus den Bestandtheilen des Schießpulvers (Salpeter, Schwefel und Kohle) bestehen . . . . . 52 „ 50 „ nur gegen besondere Bewilligung.

347. Alle nicht unter Nr. 346 begriffenen Sprengmittel und Explosivstoffe . . . . . 24 fl. — kr. nur gegen besondere Bewilligung.

XLIX. Literarische und Kunstgegenstände.

348. Bücher, Druckschriften, auch Kalender, Zeitungen und Ankündigungen, Karten (wissenschaftliche), Musikalien, Papier, beschriebenes, Acten und Manuscripte . . . . . frei

Anmerkung. Insofern für die Einfuhr von Kalendern, Zeitungen und Ankündigungen, Stempel- und Controlvorschriften bestehen, sind diese Gegenstände auch nach der Stückzahl zu erklären.

349. Bilder auf Papier, d. i. Kupfer- und Stahlstiche, Steindrücke, Holzschnitte, Photographien und dergl., Farbendruckbilder auf Papier oder Leinwand. . . . . frei

350. Gemälde, d. i. Gemälde auf Holz und unedlen Metallen, nicht lackirt, auf Leinwand und Stein, dann auch Originalbilder und Zeichnungen auf Papier . . . . . frei

351. Bilddruckplatten aus unedlen Metallen, Stein oder Holz. . . . . frei

252. Statuen (auch Büsten und Thierfiguren), sowie Basreliefs und Hautreliefs aus Steinen, in Stücken, schwerer als 5 Kilogramm; desgleichen Statuen, Büsten und Thierfiguren aus Metall oder Holz, jedoch mindestens in natürlicher Größe . . . . . frei

Anmerkungen. 1. Gebundene Bücher, Bilderwerke u. s. w. oder auf Leinwand od. Pappe aufgezogene Karten und Bilder sind nach Nr. 348 und 349 zu behandeln; gehören aber die Einbände ihrer Beschaffenheit nach zu den Kurzwaaren, so sind derlei Bücher, Bilderwerke u. s. w. als Kurzwaaren zu verzollen. Einbände, Mappen, Cartons u. dergl., in welche Bücher, Bilder u. s. w. eingelegt oder eingeschoben sind, werden separat nach Beschaffenheit des Materials behandelt.

2. Eingerahmte Bilder (Nr. 349) sind nach Beschaffenheit des Materials der Rahmen zu behandeln. Bei Gemälden (Nr. 350) in Rahmen werden die letzteren separat nach ihrer Beschaffenheit verzollt; im Falle die Trennung unthunlich erscheint, ist die Hälfte des Gesammtgewichtes nach Beschaffenheit des Rahmens zu verzollen.

3. Von der Zollfreiheit für Bilder und Gemälde sind alle solche Gegenstände ausgeschlossen, bei welchen die darauf angebrachten Bilder oder Gemälde nur als Ausschmückung oder Nebensache zu betrachten sind und welche demgemäß nicht lediglich als Bilder, sondern augenscheinlich zu gewöhnlichen Gebrauchszwecken dienen. Hieher gehören beispielsweise: Bemalte Tapeten, Rouleaux, Decken, Briefpapiere, Tassen und dergl., welche nach Beschaffenheit des Materiales zu verzollen sind.

L. Abfälle.

per 100 Kilogramm

353. Dünger, thierische und andere, auch künstliche Düngungsmittel (nicht aus Salzgemengen); Holz- und Kohlenasche; Knochen; Knochenasche, Knochenmehl; todte Knochenkohle, nur zu Düngzwecken verwendbar; Späne von Hörnern und Klauen; Blut, flüssiges und eingetrocknetes; Thierflechsen; Rückstände von der Blutlaugensalzfabrikation; Ammoniakwasser (Gaswasser) . . . frei

354. Kleie; Malzkeime; Spreu; Rückstände, feste, von der Fabrikation fetter Oele, auch gemahlen; Schlempe, Spülicht, Treber; Weinhefe . . . . . frei

355. Abfälle von der Glasfabrikation, auch Herdglas, Glas- und Thonscherben; Abfälle von der Wachsbereitung; Abfälle von Bad- und Pferdeschwämmen; Leimleder; Abfälle der Kautschuk- und Guttaperchafabrikation, sowie alte Stücke von dergleichen Fabrikaten. frei

356. Lumpen (Hadern) und andere Abfälle zur Papierfabrikation, d. i. leinene, baumwollene, seidene und wollene Lumpen, Papierabschnitzel (Papierspäne), Maculatur (beschriebene und bedruckte), alte Netze, altes Tauwerk und alte Stricke; Charpie (gezupfte Leinwand). frei

per 100 Kilogramm

Anmerkung. Abfälle, die im Tarife nicht eigens aufgeführt sind und keine anderweitige Verwendung zulassen, werden wie die Rohstoffe, aus denen sie bestehen, behandelt.

Zweiter Theil.

Ausfuhr.

357. Lumpen (Hadern) und andere Abfälle zur Papierfabrikation, d. i. leinene, baumwollene, seidene und wollene Lumpen, auch macerirte (Halbzeug, feste oder flüssige Papiermasse), Papierabschnitzel (Papierspäne), Maculatur (beschriebene und bedruckte), alte Netze, altes Tauwerk und alte Stricke. . . . . 4 fl. — kr.

Alle anderen hier nicht aufgeführten Waaren sind zollfrei.

Colmar, Buchdruckerei von Wittwe Camille Decker.

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuer-Wesens.

Erscheint monatlich einmal.

Preis
jährlich 4, 50 M.
einschließlich Postgebühr.

Man abonnirt bei allen Postanstalten (No. 4656a des Post-Zeit.-Preis-Verz.) oder bei der Redaktion.

Fachschrift für Zoll- und Steuerbeamte.

Verantwortlicher Herausgeber **Albert Schneider,**
Ober-Steuer-Inspektor und Dirigent des Haupt-Steuer-Amtes zu Colmar i./E.

Inserate
kosten 15 Pf. die vierspaltige Petitzeile oder deren Raum.
Bei Wiederholungen billiger.

Redaktion: Colmar i./E., Kürsnersrainstraße No. 1.

November-Nummer. Colmar i./E. November 1882. **Erster Jahrgang.**

Inhalt:

I. Zoll- und Steuer-Technisches: Die Berliner Spiritus-Industrie-Ausstellung (Schluß. (S. 153). Ueber den Rübenzuckersteuer-Erhebungssatz (S. 154). Wie ist der Flächeninhalt einer Tabakpflanzung zu ermitteln? (S. 155). Zölle, Zoll-Tariffragen (S. 156). Waarenkenntniß ꝛc. (S. 156). Steuern, Reichsstempelabgabe (S. 157). Branntweinsteuer (S. 157). Tabaksteuer (S. 157). Salzabgabe (S. 157). Gewerbliches ꝛc. (S. 157). Entziehung der Abgaben. (S. 158). Kassen- und Rechnungswesen (S. 159).
II. Statistisches. — Wirthschaftliches: (S. 159).
III. Wünsche. — Verbesserungsvorschläge: (S. 159).
IV. Verkehr mit dem Ausland: (S. 160).
V. Verschiedenes: (S. 161). — VI. Personalien: (S. 162). Brief- und Fragekasten. (S. 163).

Zoll- und Steuer-Technisches.

Die Großherzogl. Mecklenburg. Steuer- und Zoll-Direktion hatte die Mecklenburg. Oberinspektoren, je einen Obercontrolör aus jedem Hauptamtsbezirk und einen Stationscontrolör zu der Spiritus-Industrie-Ausstellung in Berlin im Februar und März d. Js. entsendet und stellt uns das Wesentlichste aus den Seitens dieser Beamten dabei gemachten Wahrnehmungen in Nachstehendem zur Veröffentlichung in der „Umschau" zu. (Die Red.)

Die Berliner Spiritus-Industrie-Ausstellung 1882.

(Schluß.)

Lawrence-Maischkühler.

Ein gleiches Resultat will Lawrence mit seinem aus, in ganz bestimmtem Winkel gewelltem Kupferblech bestehenden Maischkühlapparat erzielen, an welchem die durch entsprechende Zulaufsvorrichtung auf die ganze Länge der obersten Welle vertheilte Maische durch diesen Winkel am Tropfen verhindert und gezwungen wird, fein vertheilt jeden Berg und jedes Wellenthal von beiden Seiten gleitend zu passiren, während innen im Gegenstrom Kühlwasser emporsteigt; doch dürften die unter dem jetzigen Steuersystem üblichen dicken Maischen durch ihre klebrige Consistenz der Vertheilung einen unüberwindbaren Widerstand entgegenstellen.

Luftkühlbottig.

Für eine mit Wassermangel arbeitende Brennerei hatten Gebrüder Sachsenberg—Roßlau einen Luftkühlbottig construirt, in welchem die Maische mittelst mehrerer, 2 Meter Durchmesser haltenden, auf horizontaler Achse vertical rotirenden Eisenblechscheiben in Folge Adhäsion fortgerissen, und so dünn auf den Scheiben vertheilt, mit durch den Exhaustor angesogener, frischer atmosphärischer Luft in innige Berührung gebracht und gekühlt wird, mit deren Leistungen der Empfänger sehr zufrieden war.

Verzuckerung durch Salzsäure.

Eine nicht geringe Ausgabe erwächst den Brennereien durch die Beschaffung des die Diastase bergenden Malzes. Diese Kosten auf ein Minimum zu reduciren, versucht der Wasmussche Verzuckerungsapparat *), in welchem die Metamorphose durch Salzsäure bewerkstelligt wird. Aber nicht nur billiger, sondern auch schneller und vollständiger agirt die Salzsäure. Der genannte Apparat stellt einen einfachen cylindrischen, liegenden Dampfapparat vor. In demselben werden die gar gedämpften Kartoffeln mit 1 Gewichtsprocent 20 %iger Salzsäure vermischt und unter Druck so lange weiter gedämpft, bis eine entnommene Probe auf Jod nicht mehr reagirt, womit sämmtliches Stärkemehl in Dextrose (Traubenzucker) übergeführt ist. Die Neutralisirung der Salzsäure erfolgt sodann durch Sodazusatz, mit welchem jene Säure Kochsalz bildet, das zwar dem Vieh nicht schädlich ist, aber die Gährung hemmt. Die bisher angestellten Versuche haben zu einem befriedigenden Resultate noch nicht geführt; wahrscheinlich liegt die Schuld aber an unseren durch die Raumbesteuerung eingeführten Dickmaischen, deren Stärkemengen dieser geringe Säurezusatz nicht sofort zu bewältigen vermag. Für dünne Maischen, wie sie z. B. in Italien üblich, ist dies Verfahren seit langer Zeit unter Anwendung von Kalk (statt der Soda) in Aufnahme begriffen, jedoch findet hier eine Verfütterung der Schlempe, die wegen der Beimischung von Chlorcalcium auch ungenießbar sein würde, nicht statt. Die Gährung dieser chemisch verzuckerten Maische unterscheidet sich in nichts von dem für gewöhnliche Maischen üblichen Verfahren, welches in der Hervorbringung der geistigen Gährung durch Hefenzusatz besteht. Die Hefe wird bekanntlich in den Brennereien selbst durch stete Verpflanzung des Hefenpilzes producirt, nachdem dieser Pilz sich entweder selbst gebildet hat oder durch einige Kilogramm Preßhefe ein künstlicher Stamm erworben ist.

Preßhefe.

Dieses, in Folge seiner allgemeinen Verwendung zu Bäckereizwecken hochwerthige Nebenproduct der Kornbrennerei war in verschiedenen Proben zur Ausstellung gebracht, welche sich sowohl in unvermischtem Zustande, als auch mit Kartoffelmehl versetzt durch schöne helle Farbe und reinen Geruch und Geschmack, theilweise noch am Schlusse der Ausstellung, hervorthaten. Berechtigtes Aufsehen erregte die in der Brennerei zu Biesdorf aus halb Kartoffel- und halb Maismaische producirte Preßhefe, die von blendend weißem Aussehen und reinem Geschmack von der Kornpreßhefe nicht zu unterscheiden war. Die Ausscheidung der (in Folge Digerirung des von der Maischoberfläche abgeschöpften Hefenschaums mit Wasser) der Hefe eingeschlossenen überschüssigen Feuchtigkeit, wozu früher mit

*) Umschau, S. 80.

Steinen beschwerte leinene Tücher dienten, erfolgt zur Zeit meist in Filterpressen, von denen Dehne—Halle eine Collection mit den durch neueste Erfahrungen gebotenen Verbesserungen ausgestellt hatte.

Unter Vermeidung der bisher zur Kühlung der Hefenmaische benutzten schwerfälligen Kühlschlange war ein Hefengefäß mit doppelter Wandung ausgestellt, durch welches auf leichte Weise mittelst circulirenden Kühlwassers ebenso ein Verbrühen des Hefenmalzes verhindert, als andererseits durch Dampfzuleitung in die Hohlwand auch einer zu kalten Anstellung schnell abgeholfen werden kann.

Brennapparate.

Die Abscheidung des nach der Gährung in der Maische enthaltenen Alkohols fällt dem Brennapparat zu, der, welche Construction auch immer er zeigen mag, stets auf die verschiedene Siedetemperatur des Wassers (80 Grad) und des Spiritus (63 Grad) construirt sein muß.

An der Ausstellung dieser Apparate hatten sich die Firmen:

Leinhaas und Hülsenberg—Freiberg,
Schmidt—Nauen,
Naumann—Berlin,
Christoph—Niesky,
Gebr. Siemens und Co.—Charlotteuburg,
Gebr. Sachsenberg—Roßlau, } System
Kyll—Cöln-Bayenthal, } Ilges,
Rath—Neuhaldensleben

betheiligt, welche sich in Bezug auf Dauerhaftigkeit, leichte Führung, geringen Dampfverbrauch, sichern Gang, Vermeidung von Betriebsstörungen und leichte Reinigung Concurrenz machten. Meistens in bekannter Colonnenform, machten diese vom Staube des Werktags noch nicht entstellten Hochbauten in polirtem Kupferblech, glassirtem Gußeisen und hellgelbem Sandstein zwar einen imponirenden Eindruck; bahnbrechende Neuerungen traten in ihnen aber nicht zu Tage. Es unterbleibt deshalb eine genauere Schilderung derselben. Etwas Bedeutendes in Bezug auf Apparat-Erfindung ist auch, wie Professor Delbrück in dem am 17. Februar für Brennerei-Besitzer gehaltenen Vortrage hervorhob, von der Zukunft nicht mehr zu erwarten; es gilt, so meinte er, die großen Errungenschaften der letzten Jahre im Kleinen weiter auszubauen. Das der Technik zur Zeit vorgesteckte Ziel sei.

„Die Leistungsfähigkeit vorhandener Destillirapparate auf diejenigen der Maisch- und Kühlapparate zu erhöhen, denn nur, so lange man maische, habe man Retourdampf, und so lange man mit direktem Dampf arbeite, müsse derselbe durch unnütz verfeuerte Kohle geliefert werden. Gegenwärtig, wo der Apparat nach beendigter Maischung, mit directem Dampf gespeist, nachreiten müsse, sei die früher innerhalb der Brennerei-Einrichtungen bestandene Harmonie gestört, welche Dissonanz im Mehrverbrauch von 3—4 Centner Steinkohlen pro Tag ihren ziffermäßigen Ausdruck finde.

Der Weg, auf dem dies Ziel zu erreichen, sei „Verringerung des Dampfverbrauchs und des Condensationswassers in der Schlempe," und daß hier eine gesteigerte Leistungstähigkeit noch erzielt werden könne, bewiesen die auf der Ausstellung vertretenen Constructionen von Ilges, Christoph und Bohm, sowie eine neue von Kupferschmied Weigel im Biesdorfer Apparat angebrachte Verbesserung. Während man im Allgemeinen auf 100 Liter Maische 125 Liter Schlempe annähme, hätten diese Apparate nur 118, 113 und 116,5 Liter Schlempe producirt, bei einem Wasserverbrauch von 95,—116 und 76 Liter und einem Kohlenverbrauch von 4,4—4,2 und 4,0 Kilogramm. Eine ähnliche Verringerung des Dampfverbrauchs sei im Siemensschen Apparate durch kostenfreie Vorwärmung der Maische durch die Schlempe erzielt und würden die Apparatbauer auf diesem Wege voraussichtlich zum Ziele kommen, welches Weigel durch Steigeruug der Leistungsfähigkeit von 500 auf 800 Liter Maischabtrieb pro Stunde annäherungsweise erreicht habe."

Mit diesen Apparaten wird aber immerhin nur Rohspiritus, im günstigsten Falle von 90—93 % Stärke, also keine Exportwaare, die 96 % halten soll, hergestellt.

Die Abscheidung der beigemischten Aldehyd und Fuselöle, — letztere sind die Träger des mehr oder weniger angenehmen Parfüms des Branntweins, ersterem vindicirt man die verderbliche Wirkung des Branntweins auf den menschlichen Organismus — fiel bisher den Destillateuren zu, und vertheuerte diese Rectification 10 000 Alkoholliterprocente um ca. 6 ℳ das sind durchschnittlich 12 % vom Werth derselben.

Feinspritt-Apparate.

Dieses Zwischengewerbe den Brennerei-Besitzern zu erschließen und so den Producenten zum directen Weltmarks-Lieferanten zu erheben, ist der Zweck der neuen Feinsprit-Apparate von Deininger (D. R. Patent Nr. 12340 und 15899) und Trobach & Cords. Dieselben werden zwischen Brennapparat, in welchem Spiritusdämpfe sich entwickeln und Kühler, wo dieselben tropfbar werden, eingeschaltet, erstreben also schon die Reinigung der heißen Alkoholdämpfe, und zwar Deininger in mit Chlorkalcium und Trobach & Cords in mit Chlorbaryum angefüllten Metall-Retorten. Nach der Behauptung der Erfinder soll das Chlorcalcium, vermöge seiner hygroskopischen Eigenschaft den Alkoholdämpfen nicht blos ihren Wassergehalt, sondern auch das Fuselöl rauben, während die noch übrigen Aldehyde in bekannter Weise durch Holzkohle absorbirt werden, das an unvergänglichen Asbest gebundene Chlorbaryum dagegen die Fähigkeit haben, die Spiritusdämpfe zu entfuseln, stark zu entwässern, die Aldehyde zu verharzen, resp. zu versetzen, und alle ausgeschiedenen Stoffe stetig an sich zu fesseln. Ein Materialverbrauch dieser Chemikalien findet nicht statt, oder doch nur in sehr beschränktem Maaße, da das feucht gewordene Chlorcalcium auf Trockenpfannen wieder aufgearbeitet werden kann und die Regenerirung des Chlorbaryum-Asbestes durch einfaches Trocknen und Neubesprengung mit Chlorbaryumlösung erfolgt.

Elektrische Rectification.

Während diese beiden Patent-Inhaber das gesundheitsschädliche Aldehyd zu entfernen suchen, strebt der Spritfabrikant Eisenmann in Berlin, O, Alexanderstraße 23 zu demselben Ziel, indem er die Nebenproducte der Gährung *) durch ozonisirte Luft vollständig zerstört. Sein, das berechtigte Erstaunen aller Fachleute erregendes Fabrikat war ohne jeglichen Geruch und Geschmack, zeigte nach Tralles wirklich 96 % Stärke — (4 % Wasser sind chemisch gebunden) — und blieb bei dem von uns angestellten Versuche, eine Trübung durch Trinkwasserzusatz (Berliner Leitungswasser) herbeizuführen, cristallhell, ein bis dahin für kaum erreichbar gehaltenes Optimum. Diese Reinheit erzielt Eisenmann, indem er den Rohspiritus in einem eisernen Reservoire mittelst Dampfes auf einen bestimmten Grad (wahrscheinlich 21° Celsius — Siedetemperatur des Aldehyd's), anhaltend erwärmt und denselben mit einem im Dampfgebläse-Apparate erzeugten kräftigen Luftstrome einige Stunden durchbläst. Um den Sauerstoff in diesem Luftstrom in wirksamen activen, d. h. ozonisirten Zustand zu versetzen, passirt der Strom unmittelbar, bevor er in das Reservoir eintritt, einen Siemensschen Ozonapparat, in welchem langsame Ausgleichung der in einer mit Rhumkorffschem Funkengeber verbundenen, Bunsenschen Batterie erzeugten Electricität (durch Ueberspringen des electrischen Funkens) stattfindet. Der also ozonisirte Sauerstoff verbrennt die Aldehyde und der Luftstrom bläst die gasförmigen Verbrennungsproducte hinaus, während endlich die Fuselöle in hergebrachter Weise durch Destillation über Lindenholzkohle im Savalle'schen Rectifications-Apparat entfernt werden.

Ueber den Rübenzuckersteuer-Erhebungssatz.

Von H. Hartung in Celle.

In den Motiven zu dem jetzt gültigen Zuckersteuergesetz vom 26. Juni 1869 findet man ausgesprochen, daß der Steuersatz von 0,80 ℳ per Centner rohe Rüben auf der Annahme beruhet, daß 1 Ctr. Rübenrohzucker mit 10 ℳ Steuer zu belegen ist. Da man nach der Natur des Betriebes und nach dem zu Gebote stehenden Controlapparat die Ausbeute an Rübenrohzucker nicht wohl besteuern kann, so hat man die rohen Rüben zur Abgabe herangezogen, welche in den Fabriken amtlich verwogen werden und hat selbige mit 0,80 ℳ Steuer für den

*) Umschau, S. 79.

Centner belegt. Da dieser gesetzlichen Bestimmung die Voraussetzung zu Grunde liegt, daß 1 Ctr. Rübenrohzucker 10 M. Steuer aufbringen soll, so würden zu dem Betrag von 10 M. Steuer nach dem Satze von 0,80 M. per Centner $12^1/_2$ Centner rohe Rüben, mithin auch diese Menge zur Herstellung eines Centners Rübenzucker erforderlich sein. Man wird also die Hypothese, daß zur Herstellung eines Centners Rübenrohzucker $12^1/_2$ Ctr. rohe Rüben erforderlich sind, die Basis des Gesetzes vom 26. Juni 1869 bezw. des darin vorgeschriebenen Steuersatzes nennen können.

Ich habe seit einer Reihe von Jahren die Zuckerausbeute aus Rüben in rationell betriebenen Fabriken zweier Provinzen Preußens zu beobachten und zu berechnen Gelegenheit gehabt, wodurch ich nach meinen privaten Aufzeichnungen zu einem schwerlich anzufechtenden, auf eine runde Summe reduzirten Durchschnittsresultat gekommen bin, welches ich in Folgendem erläutere, da ich selbstverständlich nicht die Produktionsergebnisse aus einzelnen Fabriken veröffentlichen darf, weil ich sie sonst namhaft machen müßte.

Es wurden durchschnittlich aus 200 000 Centnern*) rohen Rüben 24 692 Centner Füllmasse (eingekochter krystallisirbarer Saft), also aus 1 Ctr. Rüben 12,35 Pfd. Füllmasse erzielt. Aus jener Füllmasse wurden ferner an Rohzucker aller Produkte 19 074 Ctr. und außerdem ein Theil Melasse gewonnen, also aus 1 Ctr. Füllmasse 77,23 Pfd. Rohzucker oder aus 1 Ctr. rohen Rüben 9,54 Pfd. Rohzucker und außerdem ein geringer Theil Melasse. Der Rest bis 100 bestand aus Preßrückständen. Wenn ich gar nicht in Berechnung ziehe, daß aus der gewonnenen Melasse durch das Elutions- oder etwa durch das Osmoseverfahren außerdem noch Zucker erzielt ist, so beweist die obige Ausbeute schon allein, daß die gesetzliche Annahme, wonach $12^1/_2$ Ctr. rohe Rüben zur Herstellung eines Centners Rohzucker erforderlich sind, von der Industrie überflügelt wird. Wenn $12^1/_2$ Ctr. rohe Rüben ($12^1/_2 \times 0{,}80$ M. = 10 M.) zur Herstellung von 1 Ctr. Rohzucker angenommen werden, so ist in der oben dargelegten Produktion die gesetzliche Basis verlassen worden, indem vorliegend nur $\frac{100}{9{,}54} = 10{,}48$ Centner zur Herstellung von 1 Centner Rohzucker erforderlich gewesen sind. 10,48 Ctr. rohe Rüben werden aber mit nur 8,38 M. versteuert, während doch 10 M. Steuer aufkommen sollen, es ist mithin für jeden Centner Rohzucker die Differenz zwischen 10 M. und 8,38 M., also 1,62 M. Steuer zu wenig erhoben. Für die erzielten 19 074 Ctr. Rohzucker berechnet sich diese Steuereinbuße auf 30 899,88 M. Wenn daher nach der gesetzlichen Basis aus $12^1/_2$ Ctr. rohen Rüben 1 Ctr. Rohzucker als gewonnen angenommen wird, wofür 10 M. Steuer aufkommen sollen, so müßte nach der obigen Berechnung, wonach aus 10,48 Ctr. rohen Rüben 1 Ctr. Rohzucker erzielt ist, der Centner rohe Rüben (10,48 : 10 M. =) 0,95 M. Steuer kosten, wenn, wie nach den dargelegten Erfahrungen festgestellt ist, nicht aus $12^1/_2$, sondern schon aus 10,48 Ctr. rohen Rüben 1 Ctr. Rohzucker gewonnen wird. Die obige Steuereinbuße wird aber noch dadurch gesteigert, wenn für diesen die gesetzliche Polarisationsstärke enthaltenden Zucker auch noch die Ausfuhrbonifikation gewährt wird, die nach demselben Grundsatze, daß aus $12^1/_2$ Ctr. rohen Rüben 1 Ctr. Rohzucker gewonnen wird, gesetzlich fixirt ist. Sie beträgt für 1 Ctr. Rohzucker 9,40 M. Da für obige je 10,48 Ctr. rohe Rüben, die zu 1 Ctr. Rohzucker erforderlich waren, auch 9,40 M. Steuer bei der Ausfuhr des Zuckers ins Ausland zurückvergütet sind, so sind für 1 Ctr. (10,48 : 9,40 M. =) 0,90 M. Prämie gezahlt, also per Centner Rohzucker 0,10 M. mehr, als die Reichskasse dafür Fabrikationssteuer erhoben hat. Dies würde für die erzielten 19 074 Ctr. eine Einbuße von 1907,40 M. ausmachen. Die Reichskasse hat daher einen großen Theil der erhobenen Steuer für ins Ausland gebrachten Rübenzucker wieder eingebüßt. Das ist ein sehr einfaches Rechenexempel und daß es richtig ist, dürfte in den exportirten bedeutenden Mengen von Zucker, wodurch die aufgekommene Rübenzuckersteuer sich ganz erheblich vermindert, eine gewisse Bestätigung finden. Gegenüber dem in den vorbesagten Gesetzesmotiven ausgesprochenen Grundsatz dürfte mithin eine entsprechende Erhöhung des Rübenzuckersteuersatzes gerechtfertigt sein.

Die Zuckerzeitung in Berlin, welche bereits eine von mir in meiner Broschüre vom Jahre 1879 „Zur Revision des Zolltarifs" aufgestellte ähnliche Berechnung, wenn auch nicht widerlegt, sondern nur dadurch angegriffen hat, daß sie auf einige lustige Druckfehler und Druckfehlerberichtigungen aufmerksam machte, die durch den Setzer und den Correktor hineingekommen sind, wie ich in meiner Beantwortung jenes Angriffes in der Zuckerzeitung erörtert habe, möge, wenn es ihr möglich ist, in sachlicher Weise die vorstehenden Angaben widerlegen.

*) Die Berechnung nach Centnern und Pfunden ist hier gegenüber dem gesetzlichen Steuersatz von 0,80 M. für 1 Centner rohen Rüben und der Annahme, daß nach den Motiven aus $12^1/_2$ Centner rohen Rüben 1 Centner Rohzucker gewonnen werden soll, statt der eingeführten Doppelcentner (oder 100 Kilogramm) und deren Decimalen beibehalten worden.

Wie ist der Flächeninhalt einer Tabakpflanzung zu ermitteln?

(cfr. „Umschau", Mai-Nummer Seite 85.)

Die Tabakflächensteuer ruht nur auf der mit Tabak bepflanzten Grundfläche, es kann mithin nicht die Fläche versteuert werden, welche außerhalb der Pflanzung liegt. Eine Pflanzung beginnt da, wo die erste Pflanze in den Boden gesetzt ist und hört da auf, wo die letzte steht. Will man demnach den Flächeninhalt einer Pflanzung ermitteln, so muß von der ersten bis zur letzten Pflanze gemessen werden; eine Messung vom äußersten aus der Pflanzung herausragenden Blatte bis zum letzten gegenüberstehenden würde wohl die Größe des Luftraumes, in welchem die Pflanzen leben, aber nicht die der bepflanzten Grundfläche ergeben. Es soll aber nicht der Luftraum besteuert werden, sondern die Bodenfläche. Eine richtige Messung läßt sich nur dann ausführen, wenn feste Punkte vorhanden sind, bei welchen die Messung beginnt, resp. aufhört. Diese festen Punkte werden durch die mit dem Boden verbundenen Pflanzen gebildet, sie allein lassen eine richtige, mit der Anmeldung des Pflanzers und der amtlichen Ermittelung übereinstimmende Nachmessung ermöglichen. Der Tabakpflanzer ist verpflichtet den Flächeninhalt der Pflanzung genau anzugeben, er kann dieses aber nur dann, wenn von Pflanze zu Pflanze gemessen wird, er kann es nicht, wenn das äußerste Blatt einer vom Winde oder andern Einwirkung weit hinausgedrängten Pflanze als Meßpunkt dient. Angenommen, der Pflanzer declarirte mit Rücksicht auf diese Einwirkungen eine höhere Meterzahl als die bepflanzte Grundfläche enthält, so wird diese Zahl nicht erreicht sein, wenn die amtliche Ermittelung kurz nach beendigtem Pflanzen stattfindet; sie wird aber überschritten sein, wenn der Hauptamtsdirigent gerade dann die Nachmessung ausführt, wenn die Pflanze das höchste Wachsthum erreicht hat. Zu einer Messung von Blatt zu Blatt gehört aber, sofern sie nur einigermaßen annähernd richtig sein soll, die größte Luftstille; kann aber diese von den revidirenden Beamten abgewartet werden? Gewiß nicht. Wer hindert den Tabakpflanzer A an der Benutzung des letzten Grenzcentimeters seines Grundstücks, wer den Nachbar B, wenn er in gleicher Weise verfährt? Nun soll aber, weil die Pflanze des A Nahrung zieht aus dem Boden des B und auch in den Luftraum der Pflanzung des B mit ihren Blättern hineinragt, ein Theil der von B bepflanzten und versteuerten Ackerfläche nochmals zur Steuer gezogen werden? Einige Beamte sind der Ansicht, es müsse die Hälfte des zwischen der ersten und zweiten Pflanzenreihe befindlichen Raumes der eigentlichen Pflanzung hinzugerechnet und von da ab der Meßpunkt genommen werden. Auch dieser Ansicht kann ich nicht beitreten, denn wenn der Pflanzer zum Abstande der einzelnen Pflanzenreihen voneinander einen Raum von zwei Metern nehmen wollte, so kann ihm dieses Verfahren nicht untersagt werden; dasselbe würde aber das Hereinziehen eines ganzen Meters nachbarlichen Landes zur Versteuerung herbeiführen.

Schließich bemerke ich noch, daß man schon im gewöhnlichen Sprachgebrauche unter einer Pflanzung nur die Bodenfläche versteht, in welcher sich die eingepflanzten Stämme befinden, nicht aber die Fläche, welche durch die etwa meterlang hinausragenden Aeste, Zweige und Blätter der Stämme beschattet wird. Man denke sich einen Landsee, in welchem eine kleine zur Buchenpflanzung benutzte Insel liegt. Die Buchenstämme sind zum Theil auf den äußersten Rand des Ufers

gepflanzt. Nachdem die Bäume das höchste Wachsthum erreicht haben, will man den Flächeninhalt der Pflanzung ermitteln. Das äußerste Blatt eines weit in den See hinausragenden Astes wird zum Meßpunkte genommen und damit ein Theil des Sees der bepflanzten Bodenfläche einverleibt. Ich kann mich nicht überzeugen, daß durch eine solche Messung der Flächeninhalt der bepflanzten Insel richtig ermittelt wird. P. in K.

Daß der Flächeninhalt einer Tabakpflanzung nicht nach dem Raum bemessen werden kann den die Blätter einnehmen, damit sind auch wir einverstanden; indessen gehören zur Tabakpflanze mit der das Feld bepflanzt ist, auch die Wurzeln, es muß daher der Boden soweit mitgemessen werden, als die Wurzeln reichen und giebt dafür den besten Maaßstab die gewöhnliche Entfernung der Pflanzen voneinander, denn sie werden eben nur soweit auseinander gesetzt, als sie Erdreich zur Ernährung durch ihre Wurzeln bedürfen. (Die Redaktion.)

Festsetzung, Erhebung und Controlirung der Zölle und Steuern.

Zölle.

Zolltariffragen.

Erlaß des Preuß. Finanzministers d. d. Berlin, den 12. September 1882, III. 12565.

Auf Ew. Hochwohlgeboren Bericht vom 4. d. M. erkläre ich mich damit einverstanden, daß, wenn Taschenuhren und die zu deren späteren Aufbewahrung bestimmten Etuis zwar in demselben Kollo eingehen, die Taschenuhren aber beim Eingange nicht in den Etuis sich befinden, die Taschenuhren und die Etuis nach dem für eine jede dieser Waarengattungen geltenden Zollsatz zur Verzollung zu ziehen sind und es nicht gerechtfertigt erscheint, den für die Taschenuhren geltenden Zollsatz auch auf die Etuis anzuwenden. Der Absatz 1 der Anmerkung zu „Etuis" auf S. 97 des amtlichen Waarenverzeichnisses und des § 7 Nr. 4 der Tarabestimmungen vom 16. Mai d. J. steht nicht entgegen, da derselbe nur auf den Fall sich bezieht, wenn die Waare beim Eingange in dem Etui sich befindet, wie aus den Ausdrücken: „die darin enthaltenen Waaren" und „der Inhalt" (des Etuis) sich ergiebt. Ebensowenig kann die Bestimmung im Instruktionspunkt II. zum amtlichen Waarenverzeichniß und in der Anmerkung 10 zu „Kurze Waaren" auf S. 206 desselben hier Anwendung finden, da eine Taschenuhr zusammen mit dem zu deren demnächstigen Aufbewahrung bestimmten Etui nicht als ein „zusammengesetzter Gegenstand" anzusehen ist und die Trennung des Etuis von der Taschenuhr nicht als eine „Zerlegung eines Gegenstandes in einzelne Bestandtheile" oder „Trennung der ein Ganzes bildenden Theile" sich bezeichnen läßt.

Erlaß desselben d. d. Berlin, den 28. September 1882, III. 13274.

Auf die Vorstellung vom 22. v. M. erwidere ich der Uerdinger Aktienspritfabrik, daß, da Dari nach den stattgehabten Ermittelungen zum Getreide und zwar zur Hirse gehört und letztere durch das nach § 13 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 zur richtigen Anwendung des Zolltarifs dienende amtliche Waarenverzeichniß auf Seite 151 der Nr. 9a des Tarifs unterstellt ist, die gedachte Waare dieser Tarifnummer mit dem Zollsatze von 1 M. für 100 kg zugewiesen werden muß.

Gutachten der K. technischen Deputation zu Berlin, vom 13. September 1882, dem der Preuß. Finanzminister nach Erlaß vom 28. September 1882, III. 13156 beigetreten ist.

Die uns zur gutachtlichen Aeußerung vorgelegte Probe eines künstlichen Steines (Cementplatte), deren Zollabfertigung Zweifel hervorgerufen hat, ist nach unserer Ueberzeugung und in Uebereinstimmung mit den verschiedenen der Vorlage beigefügten Gutachten das Resultat einer zusammenhängenden Arbeit. Es steht technisch fest, daß fein gemahlener und gebrannter Gyps, fein gemahlener Cement und ähnliche Produkte bei ihrem Erhärten eine durchaus glatte, häufig sogar spiegelnde Oberfläche annehmen, wenn sie auf Glas- oder geschliffenen Stahlplatten und dergl. ausgegossen werden und auf denselben alsdann erhärten. Durch Schleifen, mithin durch eine zweite dem Gießen nach dem Erhärten folgende Arbeit sind diese überaus glatten, oft spiegelnden Oberflächen nicht herzustellen.

Da nun das amtliche Waarenverzeichniß auf Seite 274 bestimmt, daß

„Platten von anderen Steinen (mit Ausnahme von Halbedelsteinen) auch aus Cement geformte Platten

1. rohe, behauene, gespaltene, gesägte, jedoch nicht abgeschliffen oder weiter bearbeitet. . . frei" eingehen,
2. geschliffene, polirte, emaillirte, überhaupt weiter bearbeitete"

für kg br. 100 3 M. Zoll

entrichten sollen,

so unterliegt es keinem Zweifel, daß Platten aus Cement, wie eine solche die uns vorliegende Probe repräsentirt, nach Lage des Zolltarifs der Position 1 angehören. Wir empfehlen deshalb gehorsamst, die zollfreie Einfuhr derselben gut zu heißen.

Die Vorlagen und Proben reichen wir anbei gehorsamst zurück.

Erlaß des Preuß. Finanzministers d. d. Berlin, den 30. September 1882. III. 13207.

Auf Ew. Hochwohlgeboren Bericht vom 19. d. M. erkläre ich mich damit einverstanden, daß sog. Scherff'sche Milch, welche aus frischer Kuhmilch in der Weise hergestellt wird, daß letztere in gut verkorkte Flaschen gefüllt mittelst Dampf unter einem Druck von mehreren Atmosphären bis auf eine Temperatur von 100—120° C. erwärmt wird, worauf die Flaschen am Kork mit einer undurchdringlichen Paraffinschicht überzogen und dadurch hermetisch verschlossen werden, als ein in Falschen eingedämpfter Verzehrungsgegenstand nach Nr. 25, p. 1, des Tarifs mit 60 M. für 100 kg zur Verzollung zu ziehen ist.

Erlaß desselben d. d. Berlin, den 9. Oktober 1882. III. 13513.

Zur Beseitigung von Zweifeln, welche bei der Tarifirung von festem Kokosnußöl in kleineren Umschließungen hervorgetreten sind, bemerke ich, daß festes Kokosnußöl auch dann, wenn es in Blechkisten von weniger als 50 kg Bruttogewicht eingeht, dem Zollsatze von 2 M. nach Nr. 26a 5 des Tarifs zu unterwerfen ist.

Waarenkenntniß, Herstellungskenntniß, Kenntniß der Industrien.

Die bei der Fabrikation von legirten Gold- und Silbergespinnsten übliche Legirung mit Kupfer hat den Uebelstand, daß die daraus hergestellten Gespinnste infolge der Abnützung und des dadurch herbeigeführten Hervortretens des Kupfers ein röthliches Ansehen erhalten. Comte und E. de Bary Krößin München versuchten daher, das Kupfer durch das wegen seiner silberähnlichen Farbe und seiner Dehnbarkeit zu dem fraglichen Zwecke sich besonders eignende Aluminium zu ersetzen. Bei dem geringen specif. Gewicht des Aluminium ($2{,}_{56}$) fallen die damit hergestellten Drähte bei gleichem Feingehalte nur halb so schwer aus, als bei Anwendung von Kupfer, so daß ihr Preis sich nur unwesentlich höher stellt.

(Dr. Koller's Erfahr. u. Erfind.)

Télesphore Trivier fils in Quevaucamps (Belgien) ist eine Neuerung in der Herstellung von Asbestgeweben patentirt worden.

Gegenstand des Patentes ist die Herstellung und Anwendung von Fäden, welche aus einer metallischen Einlage (Draht) oder anderen Einlagen aus spinnbaren Stoffen, als Hanf, Flachs, Wolle, Baumwolle, Seide, Jute, Haare u. dergl., und einem Ueberzuge aus Asbestfasern bestehen, zu Geweben aller Art, in Verbindung mit anderen Stoffen oder auch ohne solche, zu Schnüren, Stricken, Seilen, Tauen, sowie zu einer Art Stickerei.

(Industr. Blätter.)

Kunstwolle aus Pflanzenfasern und Wolle.

Ein Verfahren zur Herstellung solcher Kunstwolle ist Herrn E. Stutzer in Berlin patentirt. Dasselbe bezweckt, vegetabilische Fasern wie Flachs, Hanf, Jute, Nessel und ähnliche Arten derart zu bearbeiten, daß dieselben einen schönen seidenartigen Glanz bekommen und, mit Wolle gemengt, die gleiche Färbung wie letztere annehmen. Es ist bekannt, daß die Behandlung der thierischen Fasern gegenüber derjenigen der Fasern pflanzlichen Ursprungs in der Bleicherei und Färberei eine wesentlich abweichende ist. Wollte man daher eine Mischung von gefärbter Wolle mit gefärbter Pflanzenfaser vornehmen, so war man genöthigt, jedes Material für sich zu färben, da im anderen Falle eine Gleichmäßigkeit der Färbung wegen der verschiedenartigen Farbeaufnahme der beiden Faserstoffe nicht erzielt werden konnte. Stutzer sucht die Ursache dieses ungleichmäßigen Färbens darin, daß die Zellen der Pflanzenfasern noch mit Pflanzenleim angefüllt waren und es bezweckt sein Verfahren die vollständige Entfernung des letzteren. Er bringt in ein Gefäß von 2400 l Inhalt, welches zu zwei Drittel mit Wasser gefüllt ist, 100 kg Waare und setzt caustische Lauge, event. auch etwas Seife zu. Die Flüssigkeit wird durch ein am Boden des Gefäßes liegendes Schlangenrohr mittelst Dampf auf 175° C. erhitzt und die Waare ca. $^1/_2$ Stunde gekocht. Nach dieser Zeit wird dieselbe herausgenommen, genügend ausgewaschen und gespült und hierauf in ein zweites Bad gebracht, in welchem sich 62 g Kupfervitriol-Ammoniak und 2 kg Soda oder das doppelte Quantum Kupfervitriol-Ammoniak allein aufgelöst befinden. Hierin kocht man die Waare abermals eine halbe Stunde, wäscht, spült und trocknet dieselbe. Wenn man die Waare sehr weich erhalten will, soll man das letzte Bad weglassen. (Deutsche Seiler-Ztg.)

Darstellung von Wein aus Zwetschgen.

Von mehreren Herren wurde ich hierüber befragt. Nach folgender Vorschrift erhält man ein ganz gutes Getränk. 100 Pfd. Zwetschgen werden zerstampft; die Steine dürfen nicht zerstoßen werden; am besten entfernt man sie vor dem Zerstampfen. 50 l Wasser, 20 Pfd. Zucker, 10 l gährender Trauben- oder Obstwein werden gemischt, oft gut durcheinander gerührt und jedesmal wieder bedeckt, um die Luft abzuhalten. Nach 8 Tagen seiht und preßt man die Flüssigkeit ab, welche weiter zu behandeln ist, wie neuer Obst- oder Traubenwein. — Statt des Trauben- oder Obstweines kann man auch Hefe von solchen Weinen zusetzen. Dieses Getränke bekommt die Stärke, d. h. den Weingeistgehalt eines schwachen Tischweines. Will man ihn stärker haben, so muß man mehr Zucker zusetzen. Ueber die Haltbarkeit eines solchen Getränkes habe ich noch keine Erfahrung: es wird selbstverständlich haltbarer, wenn man mehr Zucker (bis zu 30 oder 40 Pfd.) zusetzt, weil aus dem Zucker bei der Gährung Weingeist entsteht. Dr. J. Neßler.
(Bad. Landw. Ztg.)

Steuern.

Branntweinsteuer.

Durch Entschließung des Bayrischen Staatsministeriums der Finanzen vom 10. Oktober d. J. ist den Brennern, welche der Aufschlagabfindung unterliegen, in stets widerruflicher Weise und unter gewissen Bedingungen das aufschlagfreie Ueberziehen von versteuertem Branntwein über Meisterwurz, Enzian-, Baldrian- und Kalmuswurzeln, Kümmel, Anis, Fenchel und Wachholderbeeren gestattet worden.

Tabaksteuer.

Die Badische Zolldirektion veröffentlicht in ihrem Verordnungsblatt einen Erlaß, betreffend die Verwiegung und weitere Abfertigung von unversteuertem Tabak.

Nach demselben wird diese Verwiegung ꝛc. außer von den Hauptämtern und Obereinnehmereien auch von besonderen (ständigen) Verwiegungsstellen im Falle des Bedürfnisses, und von unständigen (gegen Ersatz der Kosten durch die Gemeinden) vorgenommen werden und sind diese Verwiegungsstellen auch zur Abfertigung, im Falle Kredit beansprucht wird, und zum Eintrag der kreditirten Summe in die Kreditcertifikate berechtigt. (Hiernach ist den Wünschen der Handelskammer zu Mannheim „Umschau" S. 104 Rechnung getragen worden.)

Salzabgabe.

Erlaß des Preuß. Finanz-Ministeriums d. d. Berlin, den 26. August 1882. III. 11567.

In den vom Bundesrath am 21. Juni 1872 — § 392 der Protokolle — genehmigten, seiner Zeit durch die Amtsblätter publicirten „Bestimmungen, betreffend die Befreiung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe" ist, wie Ew. Hochwohlgeboren auf die Berichte vom 6. v. und 12. d. M. erwidert wird, unter 2 B angeordnet, daß die dort genannten Mittel zur Denaturirung nur für dasjenige Salz zu gewerblichen Zwecken oder zur Düngung benutzt werden dürfen, welches „zur eigenen Verwendung unmittelbar bezogen" wird; unter Nr. 14 ist ferner dieses sogenannte Bestellsalz nicht unter den Arten denaturirten Salzes genannt, welche an Salzhändler abgelassen werden dürfen, dagegen angeordnet, daß es vom Empfänger an andere Personen nicht abgegeben werden darf. Daß der Ausdruck „unmittelbarer Bezug" im engsten Sinne gemeint ist, und daß unter „abgegeben" im Sinne der Nr. 14 nicht etwa blos der Verkauf oder die sonstige Uebereignung zu verstehen ist, ergiebt der Kommissionsbericht d. d. Schönebeck 11./19. März 1872 (Nr. 42 der Drucksachen der Bundesrathssession 1872, Seite 23), wo (zu Nr. 14) als Ausnahme von der Regel der Nr. 13 Abs. 2 die Zulassung der Vereinigung mehrerer Gewerbetreibenden zum gemeinschaftlichen Bezug von Gewerbesalz durch Vermittelung eines Spediteurs behufs demnächstiger Vertheilung an die einzelnen Betheiligten befürwortet wird. Ohne solche Auslegung würde auch die Ausschließung des Bestellsalzes vom Handelsvertrieb undurchführbar sein.

Aus den erwähnten Bestimmungen folgt zunächst, daß das Steueramt zu S. den Berechtigungsschein Nr. 12 vom 2. September v. J. nicht ausstellen durfte, Inhalts dessen p. X. X. 2500 kg. Bestellsalz zur Seifenfabrikation von dem Salzgroßhändler N. N. (d. h. nicht unmittelbar) beziehen zu wollen erklärt.

Ew. Hochwohlgeboren wollen den Steuerämtern die Ausstellung derartiger vorschriftswidriger Berechtigungsscheine unbedingt untersagen.

Da Bestellsalz niemals Gegenstand des Salzhandels werden darf, so durfte ferner dem Salzhändler N. N. daselbst Bestellsalz nicht abgegeben werden.

Endlich ergiebt sich, daß eine Einlagerung des Salzes bei dem Spediteur und demnächstige Weitergabe an den Gewerbtreibenden unstatthaft ist, weil von einem unmittelbaren Bezug des Salzes in diesem Falle nicht mehr die Rede sein kann. Eine Lagerung wird nur dann und nur so lange zugelassen werden dürfen, als sie für die Ausführung des Transports an die gewerbtreibenden Empfänger erforderlich ist.

Reichsstempelabgabe.

Bekanntlich hatte der Minister des Innern erklärt, daß er keinen Anstand nehme, die Erlaubniß zu den Sparscheinauslosungen der Rabatt-Spar-Anstalt des unterstützungswürdigen Zweckes halber zu ertheilen, wenngleich er auch die Ansicht habe, daß die Ziehung behufs Rückzahlung der Sparscheine als Veranstaltung einer Lotterie zu betrachten sei. Der Provinzial-Steuerdirektor hat nun unterm 20. d. M. entschieden, „daß er Auslosungen der Sparscheine zum Zwecke ihrer Amortisirung nicht als unter die Bestimmungen des Reichsstempelgesetzes vom 1. Juli v. J. fallend erachte und demgemäß die Stempelfreiheit der zur Versoosung gelangenden Sparscheine anerkenne."
(Tägliche Rundschau.)

Gewerbliches, Betriebskenntniß.

Die neue Kartoffelwäsche, genannt Spiral-Elevator, ist seit dem 15. August bei mir im Gange; ich bin seit dem 1. September sozusagen im vollen Betriebe, habe die Wäsche nach allen Richtungen hin ausprobirt und bin zu der festen Ueberzeigung gekommen, daß es die Kartoffelwäsche der Zukunft ist. In meiner langen Praxis ist mir noch nie eine ähnliche, mit so geringem Kraft- und Wasserverbrauch vorgekommen. Es ist überhaupt erst die zweite Spirale, die der Fabrikant Herr R. Pzillas aufgestellt hat, und kann man sich über deren Wirksamkeit nur dann, wenn man sie in voller Thätigkeit sieht, ein richtiges Urtheil bilden. Die ganze Kartoffelwäsche sammt der Spirale erfordert im Ganzen einen Raum von 3 □ Meter. Sie

kann unmittelbar am Henze in die Höhe gehen, und ist es gleichgiltig, ob die Kartoffeln 10 oder 40 Fuß gehoben werden müssen. Dieselben gehen in der Spirale sozusagen kerzengrade in die Höhe, laufen dabei einem Wasserstrome entgegen, (auf Gegenströmung basirt), der sie vollständig vom letzten Schmutz befreit und dann ohne Wasser in den Henze bringt. Die hiesige Spirale ist ca. 20′ hoch; das Abspülwasser läuft in der Mitte der Spiralhöhe den Kartoffeln entgegen, von da ab werden solche durch das Anschleudern an den Spiral-Mantel in der zweiten Hälfte der Steigung vom Wasser befreit und fallen ohne allen Wasseranhang in den Henze. Das Besudeln des Henze mit schmutzigem Wasser, wie dies bei keinem Paternoster zu vermeiden ist, kommt hier niemals vor, ebenso das Herumfliegen der Kartoffeln aus den Kännchen und das Herumspritzen des schmutzigen Wassers.

Die ganze Spirale ruht auf einer Spur von etwa 1½" Durchmesser und ist gleichsam auf das Princip der Centrifugen in den Molkereien basirt. Die Reibfläche ist eine sehr kleine, daher erfordert die Spirale auch wenig Kraft zu ihrem Betriebe. Ich maische jetzt pro Tag 120 resp. 180 Ctr. Kartoffeln und bedarf zu jeder Henze-Füllung etwa 60 Ctr. Dieses Quantum wird in 25, höchstens 30 Min. gewaschen. Alle Diejenigen, die sich bis jetzt das Arbeiten der Spirale angesehen haben, sind von ihrer Leistungsfähigkeit durchaus befriedigt.

(G. M. Richter-Thomaswaldau.)

Charles Clinch in St. Davids-Hill (Exeter, Grafschaft Devon) hat einen neuen Apparat zum Wärmen oder Kühlen der Maische erfunden (D. R. P. Nr. 17651).

Nach der Patentschrift wird innerhalb eines Gefäßes mit der zu kühlenden Flüssigkeit ein aufrecht stehender Cylinder angebracht, der an den Enden geschlossen ist und eine große Anzahl vertikaler Röhren von kleinem Durchmesser besitzt.

Die Flüssigkeit im Behälter tritt in diese Röhren ein und der Raum um die Röhren im Cylinder wird entweder mit kaltem Wasser oder mit Dampf gespeist, je nachdem die Flüssigkeit gekühlt oder erhitzt werden soll. Unterhalb des Bodens des Cylinders wird ein Schraubenpropeller*) angebracht, dessen Achse durch die Mitte geht. Die Flüssigkeit wird je nach der Richtung, in welcher die Schraube sich dreht, entweder auf- oder abwärts getrieben. Um den Schraubenpropeller für die Hervorbringung einer vertikalen Fortbewegung der Flüssigkeit nach einer oder der anderen Seite wirksamer zu machen, wird er rund um seine Flügel mit einem Band oder Reifen versehen, welcher dieselbe Tiefe hat als die Flügel. (Der Branntweinbrenner.)

Patent-Condensations- und Kühl-Apparat für Spiritus, ätherische Oele, Schwefelkohlenstoff ꝛc.

von Eduard Theisen in Lindenau-Leipzig.
(D. R.-P. No. 17476.)

Durch Anwendung gewellter Kupferbleche und des Gegenstroms von Kühlwasser und Dämpfen, resp. kondensirter Flüssigkeit ist es gelungen einen äußerst wirksamen und einfachen Kondensations-Apparat herzustellen, der sehr übersichtlich und bequem zu reguliren ist, äußerst wenig Raum einnimmt und in der Anschaffung gegen die bisher gebräuchlichen Vorrichtungen weit geringere Kosten macht.

Der Apparat besteht aus zwei gewellten Platten aus polirtem Kupfer, welche derartig in einander geschoben sind, daß sie zwischen sich einen schlangenförmigen Raum lassen, welcher sich von oben nach unten zu fortlaufend verengt. Diese gewellten Kupferplatten sind seitlich durch Seitenwände aus Rothguß abgeschlossen, und außen mit einem Mantel aus Schmiedeeisen bekleidet.

Durch ein geräumiges Rohr tritt der zu kondensirende Dampf zwischen die oben in weiterem Abstand stehenden gewellten Platten und fällt kondensirend zwischen denselben herab, so daß der untere engere Raum zum Kühlen der Flüssigkeit dient, welche unten allmählig abfließt. Zwischen den äußeren Wänden dieser gewellten Platten und dem umkleidenden Mantel steigt das Kühlwasser von unten nach oben auf und wird durch Stege, welche den Mantelwänden nach innen aufgenietet sind und allemal in eine Vertiefung der Wellungen eingreifen, gezwungen seinen Weg stets den Biegungen der Kupferbleche entlang zu nehmen.

Der ganze Apparat hängt in zwei Zapfen in Gabellagern, welche entweder auf Ständern ruhen, in der Wand befestigt sind oder von der Decke herabhängen. Derselbe wird für jede beliebige Leistung angefertigt, ist sehr leicht aufzustellen und nimmt einen kaum nennenswerthen Raum ein.

Der große Effekt des beschriebenen Kondensations- und Kühl-Apparats beruht auf der durch die Wellungen der Kupferbleche bedeutend vergrößerten Oberflächenberührung, wie sie durch kein anderes System hergestellt werden kann, sowie auf dem Gegenstrom und der innigen Berührung von Dämpfen, resp. Flüssigkeit und Kühlwasser, welche sich in dünnen Schichten und auf denkbar längstem Wege begegnen.

Die Ausnutzung des Kühlwassers ist eine vollkommene, indem die aus den Dämpfen kondensirte Flüssigkeit mit der Temperatur des ersteren unten abfließt, während das oben abfließende erwärmte Wasser die Kondensations-Temperatur der betreffenden Dämpfe aufweist. Der Verbrauch an Kühlwasser ist demnach der denkbar geringste.

Der Menge der eintretenden Dämpfe entsprechend ist der Zutritt des Kühlwassers leicht durch Hahn zu reguliren. Das mit 60—70° R. abfließende erwärmte Wasser ist mit größtem Vortheil zum Kesselspeisen, als Spül- und Waschwasser zu gebrauchen und wird durch Benutzung desselben erheblich an Brennmaterial erspart.

Die einfache und solide Konstruktion des Apparates bedingt größte Dauerhaftigkeit, übersichtliche Handhabung und zuverlässiges Funktioniren. (Wieck's Gew.-Ztg.)

*) Dampfschiffsschraube.

Entziehung der Abgaben.

Erlaß des Preuß. Finanzministers d. d. Berlin, den 19. August 1882 III 10559.

Ew. Hochwohlgeboren erwidere ich auf den Bericht vom 21. v. M., daß, da nach § 3 des Gesetzes über die Besteuerung des Tabaks vom 16. Juli 1879 jeder Inhaber eines mit Tabak bepflanzten Grundstücks verpflichtet ist, der Steuerbehörde des Bezirks die bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe genau und wahrhaft anzugeben, es an sich für zulässig errachtet werden muß, gegen diejenigen, welche in Widerspruch mit dieser Bestimmung den Flächenraum der bepflanzten Grundstücke zu hoch angeben, eine Ordnungsstrafe auf Grund des § 40 Abs. 1 des Gesetzes festzusetzen. Der Umstand, daß im § 34 Abs. 4 des Gesetzes nur von solchen unrichtigen Angaben die Rede ist, bei welchen die Unrichtigkeit in einer zu geringen Angabe des Flächenmaßes besteht, steht hierbei nicht entgegen, da die §§ 32 bis 34 des Gesetzes, wie auch aus der Ueberschrift der §§ 32 und 34 hervorgeht, nur den Zweck haben, Vorschriften darüber zu geben, in welchen Fällen die Defraudationsstrafe eintreten soll und in welchen Fällen anstatt der Defraudationsstrafe lediglich eine Ordnungsstrafe festzusetzen oder von der Festsetzung einer Strafe ganz abzusehen ist. Von der Befugniß zur Festsetzung einer Ordnungsstrafe wegen zu hoher Angabe des Flächenraums eines mit Tabak bepflanzten Grundstückes ist indessen nur in geeignet erscheinenden Fällen und namentlich nur dann Gebrauch zu machen, wenn dem Pflanzer eine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Von der Festsetzung einer solchen Strafe ist namentlich dann abzusehen, wenn der Unterschied die im § 34 Abs. 4 des Gesetzes angegebenen Grenzen nicht überschreitet.

Das Würtembergische Steuerkollegium zu Stuttgart hat durch Erlaß vom 18. Oktober d. Js. angeordnet, daß im Anschluß an die Verordnung des Bundesrathes v. 16./6. c. betreffend die Einrichtung von Strafregistern auch die Haupt- und Kameralämter zur Aufnahme in das Strafregister den Ortsvorstehern diejenigen Personen ihrer Gemeinde mitzutheilen haben, welche durch Strafbescheide der Hauptämter und durch Strafbescheid oder Beschwerdeentscheidung des Steuerkollegiums beziehw. Finanzministeriums rechtskräftig wegen Zuwiderhandlungen gegen die Zoll- und Steuergesetze verurtheilt wurden, wenn der Rückfall der Zuwiderhandlung mit einer besonderen

Strafe bedroht ist oder die festgesetzte Strafe in 10 Mark oder mehr besteht.

Kassen- und Rechnungswesen.

In Bayern und Elsaß-Lothringen haben die Finanz-Ministerien gestattet, daß Zinsscheine der Reichsanleihe, soweit solche bereits fällig aber noch nicht verjährt sind, behufs Berichtigung von Reichssteuern in Zahlung angenommen werden dürfen.

Statistisches. — Wirthschaftliches.

Aus dem Jahresberichte der Handelskammer zu Leipzig über das Jahr 1881.

Die langsame Besserung der Geschäftslage, welche wir in unseren beiden letzten Berichten constatiren konnten, hat auch im Jahre 1881 fortgedauert. Fast in allen Geschäftszweigen ließ sich eine lebhaftere Thätigkeit wahrnehmen. Die vergleichsweise günstige Ernte im Königreich Sachsen kam der gewerblichen Thätigkeit und dem Handel zu statten. Bemerkenswerth ist jedoch, daß fast durchgängig über niedrige Geschäftsgewinne geklagt wurde; wir haben dieser Thatsache bereits in der Einleitung zum gutachtlichen Theile dieses Berichtes gedacht und einen Erklärungsgrund dafür zu geben versucht. Die Bewegung war übrigens eine regelmäßige und hielt sich in gesunden Bahnen; an der fieberhaften Erregung, wie sie das Verkehrsleben einiger großer Nachbarstaaten zeitweilig beherrschte und namentlich in Frankreich zu einer Menge bedenklicher Gründungen führte, hat Deutschland und insbesondere unser Platz nicht theilgenommen. So zeigen auch die Börsenkurse im Ganzen nur eine langsame Aufwärtsbewegung.

Unter den Ausfuhrgebieten unserer Industrie nehmen die Vereinigten Staaten von Nordamerika ungeachtet ihrer hohen Schutzzölle immer eine bedeutende Stellung ein. Der großartige Export von Boden-Erzeugnissen hatte ihnen während der letzten Jahre reichliche Geldmittel zugeführt, auch die starke Einwanderung wirkte belebend auf den Bedarf. So traten die Amerikaner auf dem deutschen Markte, vornehmlich in Sachsen, als bedeutende Käufer auf. Der Verkehr mit diesem Lande erweist sich für unsere Industrie besonders auch dadurch segensreich, als es meist bessere Waaren sind, welche dort begehrt werden.

Unter den einzelnen Geschäftszweigen hatte der Getreidehandel mit Schwierigkeiten zu kämpfen, nur in Weizen waren leidliche Umsätze zu erzielen, da in dieser Fruchtgattung die einheimische Ernte nicht so günstig ausgefallen war. In Betreff des Colonialwaarenhandels gilt zum Theil noch das früher Gesagte, auch wirkte die weichende Conjunctur in Kaffee ungünstig. Im Farbewaarenhandel dauerten gleichfalls die alten Klagen fort. Auf das Häutegeschäft drückte die noch immer mißliche Lage des Ledermarktes. Auch in Wolle war der Absatz schleppend und schwierig. Dagegen gestaltete sich der Rauchwaarenhandel befriedigender, als man erwartet hatte, obschon die Höhe des Gewinns nicht dem Umsatze entsprach; hervorzuheben ist das Wachsthum des Exports von Rauchwaaren, besonders nach Nordamerika. Auf dem Eisenmarkte machte sich vom August an eine steigende Conjunctur bemerklich. Die Maschinenfabriken waren meist ausreichend beschäftigt; im Wachsthum begriffen ist besonders die Erzeugung landwirthschaftlicher Geräthe und der Maschinen für Buchbinderei, wogegen die Fabrikation von Nähmaschinen immer mehr zusammenschrumpft. In den Pianofortefabriken wurde im Ganzen flott gearbeitet, die Klagen der kleineren Etablissements haben jedoch nicht aufgehört; bemerkenswerth ist der vermehrte Absatz nach Australien. Auch Thurmuhren werden in wachsendem Umfange für das Ausland hier fabrizirt. In der chemischen Industrie ließen die Folgen der früheren Ueberproduktion allmälig nach. Die Fabrikation ätherischer Oele wird dagegen fortdauernd durch den auf ihren hauptsächlichen Rohstoffen liegenden Zoll benachtheiligt. Ebenso hatte die Müllerei unter den Getreidezöllen und den seitherigen unzweckmäßigen Bestimmungen über die Rückvergütung zu leiden.*) Sprit wurde in erheblichem Umfange exportirt, am stärksten nach der Schweiz, aber auch nach Italien, Frankreich, Spanien u. s. w. Mineralwasser wurden mehr erzeugt, aber die Preise waren gedrückt. Von der Cigarrenfabrikation gilt das früher Gesagte. Was den Garnhandel anlangt, so blieben ausländische Garne im Allgemeinen vernachlässigt, die Mode war den Kammgarnen günstig, was der hiesigen Industrie — Kämmerei und Spinnerei — zu gute kam. Der Import ausländischer Webwaaren hat ebenfalls nahezu aufgehört. Die Ausfuhr deutscher Tuche ging etwas besser als in den letzten Jahren, vornehmlich nach Italien und nach Südamerika. Erweitert hat sich die Rüschenfabrikation, deren Erzeugnisse großentheils nach dem Auslande gehen und selbst in England konkurrenzfähig sein würden, wenn nicht die Halbfabrikate durch die darauf liegenden Zölle vertheuert wären. Als ein neuer Industriezweig ist daneben die Fabrikation von Spitzen mittelst Maschinen erstanden. Unsere Confektionsgeschäfte begannen in größerem Maßstabe für den Export zu arbeiten, was auf das Manufakturwaarengeschäft günstig einzuwirken verspricht. In der Wachstuch-Fabrikation schreitet die Anwendung der Maschinen fort, damit wächst aber auch die Konkurrenz. Das Ledergeschäft wurde durch den trockenen Herbst und den milden Winter beeinträchtigt. Von Gummiwaaren sind besonders chirurgische Artikel stark gegangen, auch sie litten aber unter den hohen russischen Eingangszöllen. Spielwaaren wurden in normalem Umfange ausgeführt. Das Papiergeschäft leidet noch immer unter der Ueberproduktion; die Luxuspapierfabriken waren vielfach für England und Amerika beschäftigt, wo besonders Gratulationskarten eine bedeutende Rolle spielen. Die Ausfuhr deutscher Bücher und Musikalien hat ebenfalls zugenommen. Auf dem Gebiete des Bankwesens machte sich eine gleichmäßige Bewegung bemerklich, gehoben durch die im Ganzen immerhin bessere Lage des Handels und der Industrie.

*) Dieser Uebelstand ist jetzt beseitigt.

Wünsche. — Verbesserungsvorschläge.

Aus dem Jahresbericht der Handelskammer zu Emden über das Jahr 1881.

Zinsscheine der Reichsanleihe.

Wie in unserm vorigen Jahresberichte mitgetheilt wurde, hat der Herr Provinzial-Steuerdirektor zu Hannover es abgelehnt, bei dem Herrn Finanzminister zu befürworten, daß die Zinsscheine der Reichsanleihe hinsichtlich der Verwendung zur Entrichtung von Zoll- und Steuergefällen, resp. der Einlösung durch die öffentlichen Kassen mit den Zinsscheinen der Preußischen Staatsanleihe gleichgestellt würden. Wir haben uns darauf selbst mit einem bezüglichen Antrage an den Herrn Finanzminister gewandt, sind indeß wieder ablehnend beschieden worden, weil der Herr Reichskanzler dieserhalb Bedenken geäußert habe. Da wir überzeugt sind, daß die Gewährung unseres Antrages sehr vielen Inhabern der gedachten Obligationen zur Bequemlichkeit gereichen wird, während sich nicht erkennen läßt, daß der Staatsverwaltung dadurch große Schwierigkeiten verursacht werden, so haben wir in einer Petition an den Reichstag des Deutschen Reiches das Ersuchen gestellt, seinerseits die Angelegenheit in die Hand zu nehmen.

(Für Bayern und Elsaß-Lothringen ist die Annahme von Zinsscheinen der Reichsanleihe zur Berichtigung von Reichssteuern gestattet (cfr. oben.) (Die Redaktion.)

Caution für Zollgefälle.

Auch hinsichtlich der für die Sicherung der Zollgefälle durch uns beantragten Erleichterungen (Ausdehnung der für diesen Zweck zulässigen Werthpapiere auf alle in der Vormundschaftsordnung für die Belegung von Mündelgeldern zugelassenen Effekten und Verzichtleistung auf die Mit-Hinterlegung der zu den Kautionspapieren gehörigen Zinsscheine) haben wir uns bei dem in unserem vorigen Jahresberichte erwähnten ablehnenden Bescheide des Herrn Provinzial-Steuerdirektors nicht beruhigt, sind aber durch den Herrn Finanzminister in demselben Sinne beschieden worden.

Die Dienststunden der Zoll-Aufsichts-Beamten

entsprechen der beim Entlöschen und Beladen von Seeschiffen sonst üblichen Arbeitszeit nicht. Zeitverluste sind nur zu vermeiden, wenn die Beamten sich bereit finden, gegen besondere Vergütung sowohl Morgens als Nachmittags 1—1 $^1/_2$ Stunden vor dem Beginn ihrer gewöhnlichen Dienstzeit am Platze zu sein. In Papenburg scheinen hieraus Unzuträglichkeiten hervorzugehen, weshalb wiederholt gewünscht werden muß, daß dem Geschäftsmanne das Recht *) eingeräumt werde, gegen entsprechende Vergütung auch außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden die Thätigkeit eines Zollaufsichtsbeamten in Anspruch zu nehmen.

Der Getreidezoll,

welcher bekanntlich unsere Sympathien niemals besessen hat, gehört nun einmal zu den gesetzlichen Institutionen, mit denen gerechnet werden muß. Es wird sich für die nächste Zukunft wohl um nichts anderes handeln können, als darum, zu erwirken, daß der Transithandel mehr erleichtert, und daß auch derjenige Handel, welcher mit einem Qualitäten-Umtausch verbunden ist, indem er sich aus dem Import ausländischen und dem Export inländischen Korns zusammensetzt, wieder ermöglicht werde. Letzterer hat namentlich für unserer Bezirk Interesse. Dieser Handel bewirkt, daß Quantitäten hiesigen Getreides, welche für gewisse Zwecke des inländischen Consums zu guter Qualität sind, durch entsprechende Quantitäten ausländischen Getreides geringerer, für den vorliegenden Zweck jedoch ausreichender Qualität ersetzt und somit für die Ausfuhr nach einem ausländischen Markte disponibel werden, an welchem die bessere Qualität der Waare im Preise zur Geltung kommt. Dieser Qualitäten-Umtausch, welcher offenbar im Interesse der hiesigen Producenten liegt, kann nur stattfinden, wenn der bei der Einfuhr des ausländischen Getreides erlegte Zoll bei der Ausfuhr des inländischen Getreides wieder vergütet wird, weil auf dem ausländischen Markte eine in Deutschland bereits verzollte Waare nicht mehr concurriren kann. Wir empfehlen daher aufs Neue den Erlaß einer Bestimmung, nach welcher für jede in's Ausland gehende Sendung dem freien Verkehr entnommenen Getreides eine entsprechende Quantität ausländischen Getreides zollfrei wieder eingeführt, resp. der bei der Einfuhr erlegte Zoll bei der Ausfuhr eines entsprechenden Quantums zurückvergütet werden kann. Wir dürfen hoffen, daß dieser Antrag, welcher u. E. nach allen Seiten hin für recht und billig gelten muß, jetzt auf einen fruchtbarer Boden fallen wird, als vordem.

*) Der Staat kann sein Recht ausschließlich über seine Beamten zu dienstlichen Zwecken zu verfügen, nicht mit Anderen theilen. Würde überdies der Beamte im Privatinteresse dienstlich in Anspruch genommen, so könnte es leicht dahin kommen, daß darunter das Staatsinteresse leidet; abgesehen davon, daß doch auch eine Controle nöthig ist. (Die Redaktion).

Zur Verzollung geschlichteter Kettgarne haben die Herren Trieb und Gronemeyer in Neviges dem Handelsministerium eine Eingabe überreicht, in welcher die Herren betonen, daß eine Erhöhung des Zolles für „geschlichtete Ketten" (Warps) auf derselben Basis, wie solche z. B. für gebleichte und gefärbte Warps besteht, sehr rasch belebend auf unsere Spinnereien einwirken würde. Wenn dieser erhöhte Zollsatz auch anfänglich vielleicht einzelnen Webereien unangenehm sein würde, so fiele derselbe auf den Werth der fertigen Waare (ca. $^1/_4$ pCt.), worauf es ja hauptsächlich ankommt, so wenig in's Gewicht, daß von einer Schädigung der Consumenten nicht die Rede sein könne, umsomehr, als den Webereien in Folge der Wirkung des Zollschutzes auf die inländischen Waterspinnereien in kürzester Zeit vortheilhafter Ersatz geboten würde, da sich Letztere dann veranlaßt sehen können, Vervollkommnungen vorzunehmen, um der Nachfrage in Bezug auf Qualität gerecht zu werden. Die deutschen Spinnereien würden dann in verhältnißmäßig kurzer Zeit wohl in der Lage sein, die bisher vom Ausland bezogenen, geschlichteten Baumwollgarne zu liefern.

Die Fabrikanten, zur Zeit auf den Bezug von fertigen geschlichteten Warps angewiesen, wüßten nie genau, ob sie den richtigen Titel und die richtige Qualität bekommen, seien eben lediglich von der Ehrlichkeit der englischen Warpers abhängig. Es würden sich jedoch bei erhöhtem Schutzzoll für geschlichtete Garne zweifelsohne eine größere Anzahl von Etablissements auf die Veredelung einzelner Warps (Strangschlichterei) einrichten und bei rationellem Betriebe auch gewiß lohnendes Verdienst dabei finden. Der Fabrikant würde sehr gerne seine Warps diesen Instituten übergeben, er würde in allen Fällen sicher gehen, würde vor der Schlichtung genau seine Nummern untersuchen und den Prozentsatz der Schlichte nachher genau feststellen können und so sein Fabrikat stets vollkommen und gleichmäßig herstellen. (Centralbl. Ed. Text. Ind.)

Seitens namhafter Mitglieder der Berliner Confections-Branche werden Schritte gethan, um an den Reichskanzler eine Petition um Ermäßigung der Zölle auf französische Seidengarne und Spitzen zu richten. (Bresl. Hand.-Bl.)

In München wird von einer Anzahl von Tabaksinteressenten dahin agitirt einen höheren Schutzzoll gegen die Fabrikate der österreichen Regie zu erreichen, deren steigende Beliebtheit den Vortheil der einheimischen Producenten und Händler schädige. (Bresl. Hand.-Bl.)

Ausland, Verkehr mit demselben.

In Folge einer zwischen der Kaiserlich deutschen und der Königlich spanischen Regierung getroffenen Verabredung bleibt der Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen Deutschland und Spanien vom 30. März 1868, bis zum 15. Dezember d. J. in Kraft.

Zum kleinen Veredelungsverkehr. Hinsichtlich des nur bis Ende dieses Jahres zulässigen kleinen Veredelungsverkehrs hat das Handelsministerium in Wien bei diversen Handelslammern angefragt, ob die zollfreie Einführung einzelner in dem deutschen Zollgebiet veredelten Waaren auch fernerhin wünschenswerth erscheine oder ob ein Appreturzoll erhoben werden solle. Im Bejahungsfalle sollen die Kammern Vorschläge über die etwaige Höhe eines solchen Zolles machen. Diese Angelegenheit ist vorläufig einer Commission überwiesen worden, welche bei den am Veredelungsverkehr betheiligten Industriellen Nachfrage halten wird. Obwohl die Besitzer von Appreturanstalten stark gegen eine längere Fortdauer dieses Zustandes agitiren, wird man jedenfalls die Verlängerung befürworten, da die Webwaarenindustrie sonst stark benachtheiligt würde. Die in Böhmen während der letzten Jahre neu erbauten Appreturanstalten können noch nicht mit sächsischem Anstalten konkurriren und die österreichischen Industriellen sind deshalb gezwungen, noch mit Sachsen zu verkehren.

(Centralbl. f. Text. Ind.)

Appreturverkehr Oesterreichs mit Deutschland. Infolge Aufforderung des österr. Handelsministers erstattete die Prager Handelskammer ein Gutachten betreffs des Appretur-Verfahrens. Dasselbe geht, wie die „N. Fr. Pr." meldet, dahin, daß die Kammer den Fortbetrieb jener Veredelungsarten für zulässig hält, die auf Handarbeit beruhen, also vorwiegend in Hausindustrien und in Handwerken betrieben werden, oder zur Fertigstellung der von Hausindustrien und Handwerken gelieferten Arbeiten erforderlich sind. Dagegen ist die Kammer der Ansicht, daß mit Ende 1882 die Zollfreiheit

für in Deutschland in großem und fabrikmäßigem Betriebe hergestellte Appreturen von Geweben und für im Veredlungswege gefärbte Garne aufzulassen und die Einfuhr auch nicht gegen den Appreturzoll zu gestatten wäre. Die sonstigen Veredlungsarten wären vorläufig noch zwei Jahre hindurch zollfrei zu belassen.

Auf Veranlassung des Handels-Ministeriums ist in Wien ein sogenanntes „Maschinen-Zoll-Comité" errichtet worden, welches alle Gesuche um Bewilligung der Einfuhr von Maschinen zur Hälfte des tarifmäßigen Zolles zu prüfen und ein Gutachten darüber zu erstatten hat, ob Maschinen der fraglichen Art in Oesterreich überhaupt, oder aber unter Bedingungen hergestellt werden, welche deren Bezug in gegebenem Falle aus dem Inlande ermöglichen oder nicht
(Centralbl. f. Text. Ind.)

Die oesterreichisch-ungarischen Ministerien der Finanzen und des Handels veröffentlichen unterm 6. Oktober cr. die Bedingungen unter denen Reis zum Poliren und zur Stärkefabrikation zur Hälfte oder, beim Bezug zur See, zu $^1/_4$ des Zollsatzes nach Oesterreich-Ungarn eingeführt werden darf.

Wie die „Neue Zeit" erfährt, hat die zur Prüfung des Zolls auf die Einfuhr von rohem Kupfer und Kupferwaaren nach Rußland im Finanzministerinm eingesetzte Commission sich gegen die Erhöhung dieses Zolls ausgesprochen, da der bisherige Zoll zur Entwickelung der Kupfer-Industrie in Rußiand vollständig ausreichend sei.
(Bresl. Handels-Bl.)

Gutem Vernehmen nach wird die russische Sackzollfrage dahin entschieden werden, daß die Erhebung des Zolls bis zum nächsten Juli aufgeschoben wird.

Nach einem Beschluß des Niederländ. Finanz-Ministeriums zahlt Jodoform bei der Einfuhr nach den Niederlanden 1,35 Fl. Zoll per Kilogramm.

Die Vergünstigung, welche den Fabrikanten in Rußland beim Bezug von Walzdraht als Material zur Verarbeitung gewährt werden soll, ist vom Finanzministerium vorläufig dahin fixirt worden, daß

1. der Walzdraht bis zum 1. November d. J., soweit er von den Fabriken in Rußland zur Verarbeitung gebraucht wird, wie bisher nur nach dem Satze des § 95, 1 des Tarifs zu verzollen ist,
2. diese Vergünstigung den Fabriken innerhalb der angegebenen Frist nur gewährt ist für Einführung ihres Bedarfs auf 6 Monate unter Abzug der vorhandenen Vorräthe.
(Deutsches Handels-Archiv.)

Russische Holzzölle. Petersburger Nachrichten zufolge, ist die Absicht, Holzausfuhrzölle einzuführen, einstweilen zwar nur ein Plan, der in russischen hochschutzzöllnerischen Kreisen besteht, weil man glaubt, dadurch dem Verschwinden der Wälder Einhalt zu gebieten. Jedenfalls aber ist das Project der Einführung eines solchen Exportzolles ernsthaft zu nehmen, und vielleicht schon fürs nächste Jahr wird man einen solchen Zoll zu gewärtigen haben. Der Holzhandel Schlesiens ist zur Zeit auf die großen Kieferwälder des Königreichs Polen angewiesen. Ein russischer Exportzoll würde diese Bezugsquelle verstopfen und die Gefahr einer Entwaldung unserer Provinz nahe rücken. Es wäre daher wohl angezeigt, daß die wirthschaftlichen Corporationen Schritte thun, um auf diplomatischem Wege in St. Petersburg gegen die Einführung von Holzausfuhrzöllen ernste Vorstellungen machen zu lassen. (Bresl. Handels-Bl.)

Verschiedenes.

Wie Strenge es in England mit dem Buchstaben des Gesetzes genommen wird, beweist nachstehender Fall. In Pontefract (Yorkshire) wurde ein junges Mädchen, die Tochter des berüchtigtsten Wilddiebes der Umgegend, auf der Wilddieberei in flagranti ertappt und dem Potizeirichter vorgeführt. Dieser aber sprach das Mädchen auf Antrag seines Vertheidigers frei, weil das Gesetz ausdrücklich nur von Wilddieben männlichen Geschlechts spreche, und es demnach keine Anwendung auf weibliche Personen finden könne. Bis zur Abänderung des betreffenden Gesetzes können also in England Frauen ungestraft der Wilddieberei obliegen. (Tägl. Rundsch.)
(Sollten in dieser Weise etwa auch Schmugglerinnen in England von Strafe ausgeschlossen sein? (Die Red.)

Pferdekenntniß.

Das Alter der Pferde zu erkennen.

Eines Tages kam ich mit einem Farmer aus Alabama zusammen, welcher mir eine Belehrung darüber zukommen ließ, wie man sich über das Alter eines Pferdes vergewissern kann, nachdem es einmal acht Jahre geworden; mir war dies Merkmal vollkommen neu und wahrscheinlich dürfte es dies auch den meisten Lesern sein. Die Sache verhält sich so: Wenn das Pferd neun Jahre hinter sich hat, dann bekommt es eine Runzel in das Angenlied, und zwar in der oberen Ecke des unteren Lides, und in jedem weiteren Jahre bildet sich eine neue solche wohlentwickelte Runzel. Wenn ein Pferd beispielsweise drei solche Runzeln hat, so ist es zwölf, wenn vier, so ist es dreizehn Jahre alt. Man braucht die Anzahl dieser Runzeln nur zu der Ziffer neun zu addiren, und man hat sicher das Alter des Pferdes. (The Southern Planter.)

Die Musterung der Pferde vor dem Ankauf.

(Aus Theodor Heinze's Pferd und Reiter.)

II. Die Musterung des Pferdes im Gang.

Nachdem die Musterung auf der Stelle beendigt wurde, lasse man sich das Pferd, wenn möglich, zuerst vorführen, um es in seinen natürlichen Bewegungen richtig beurtheilen zu können, da ein geübter Vorreiter — wird es sofort vorgeritten — so manche Schwäche des Pferdes zu verbergen oder wenigstens abzuschwächen vermag, indem er den öfteren Wechsel zwischen Trab und Galopp und das Reiten auf krummen Linien bestens zu benutzen versteht, auch das durch die Gerte sowie die Sporen und Zügelstöße geängstigte Thier die Füße ganz anders hebt, als wenn es, mehr sich selbst überlassen, ohne Reiter dahin geht. Daß man demungeachtet die Wirkung des kaum zu vermeidenden Peitschenknalles des Händlers auch beim Vorführen noch abzurechnen hat, versteht sich von selbst.

Zuerst lasse man sich daher das zu musternde Pferd — wenn möglich, auf gepflastertem Boden — auf einem Kreise im Schritt, darauf im Trabe vorführen, um hier am besten die Höhe und die Weite der Bewegungen der vier Gliedmaßen und deren Folge, d. h. wie sich die Bewegungen der hinteren Gliedmaßen zu den vorderen verhalten, sehen und beurtheilen zu können. Hierauf lasse man das Pferd auf einer geraden Linie, wie vorher, erstlich im Schritt, dann im Trabe vorführen, weil man hier, zuerst vor, dann hinter das Pferd tretend, die Richtung der Gliedmaßen in der Bewegung, namentlich ob sie eng oder weit ist, ob das Kreuz und die Lenden die gehörige Festigkeit haben oder aus Schwäche schwanken, am besten erkennen kann.

Nun erfolge die Messung des Pferdes, worauf man es, ist es ein Reitpferd, satteln und aufzäumen läßt; dabei versäume man aber nicht, mit in den Stall zu gehen, um zu beobachten, ob es sich dies willig oder mit Widerstreben gefallen läßt. Hierauf lasse man sich dasselbe vorreiten; zuerst im Schritt, dann im Trabe. Man sehe hier auf die Haltung seines Halses und Kopfes, ob es frei oder sich zusammenziehend, den Rücken spannend, dahin geht; ob seine Schulterbewegung mehr oder weniger frei, die Bewegungen der Gliedmaßen hoch oder niedrig, eng oder weit sind; ob es eine ruhige Kopfhaltung hat oder nicht; ob es mit dem Schweife wedelt, schlägt oder ihn ruhig hält, verfehle auch nicht, das bei einer hohen Schweiftragung so oft in den After gesteckte Pfefferkorn von derselben abzurechnen.

Aufklärung

über die Klärung des Rohzukers als Anhang zu No. 15 der Siebenunddreißig Thesen über Polarisation desselben.

(Fortsetzung.)

Und nun sieht wohl jeder ein:
Zucker ist doch nicht ganz rein.

O, wie schön wärs, wenn er's wäre!
Denn man brauchte keine Kläre.

Doch dieweil er nicht ganz rein,
Darum wird sie nöthig sein.
Also, primo, bleibt's dabei:
Basisch essig saures Blei!

In den allermeisten Fällen
Wird es dir den Zucker hellen,
Denn es haßt die finster'n Mucker,
Die da hausen in dem Zucker,
Und mit höchster Energie
Schmettert es zu Boden sie.
Lehrt uns doch schon die Geschichte,
Daß ja wider Bösewichte
So probat nichts And'res sei,
Als das Pulver und das Blei.
Und wir können uns bewahren,
Dürfen noch das Pulver sparen,
Holen aus der Pharmacie
Liquor Plump' acetici.*)
Also wird das Blei genannt
Und ist jeder Zeit zur Hand,
Kampfbereit zum Dienste willig,
Und — was achtungswerth — höchst billig.

Wie viel Tropfen man nun nimmt,
Wird durch Praxis nur bestimmt.
Für gewöhnlich etwa zehn,
Kannst auch wohl bis fünfzehn gehn,
Bei ganz dunkel'm Zucker fleiß'ger
Steig' hinauf bis in die Dreiß'ger.

Scharf läßt si'chs nicht demonstriren.
Fleißig mögst Du praktiziren!
Macht es doch einmal nicht hell,
Stört zum Beispiel Caramel,
Ja, dann darf's Dich nicht verdrießen,
Deine Lösung weg zu gießen,
Darfst als Chemicus nicht fluchen,
Mußt mit Ander'm es versuchen.
Gerbesäure vel Tannin
Mögest Du herbei dann zieh'n.
Aber brauchst Du sie, alsdann
Wende vor dem Blei sie an,
Denn das bleibt nicht ausgeschlossen,
Wird nur hinterher geschossen,
Von der Säure nicht zu viel!
Zehn der Tröpfchen sei'n das Ziel.
Ganz vortrefflich wäre sie,
Wenn die Herren Chemici
Nicht ein Fehlerchen entdeckt,
Welches ihren Ruhm befleckt.
Roher Zucker dreht und zwar
Rechts, das merk' Dir immerdar,
Doch Du magst auf dieses hören:
Dreh'nde Klärungsmittel stören!

Nun kommt's auf den Grundstoff an,
D'raus man das Tannin gewann.
Diese Stoffe sind zu meist
Zwar beseelt von gutem Geist,
Dreh'n sich nicht und mucksen nicht,
Kennen ihre Bürgerpflicht,
Die da vorschreibt: Haltet Ruh'
Dreh'n kommt nur dem Zucker zu.

*) Liquor plumbi acetici.

Aber ach! Es giebt auch solche
Höchst verwerflich böse Strolche,
Die durchaus sich drehen wollen,
Was sie doch durchaus nicht sollen.
Meinen: rechts, das ginge wohl.
Nein! Denn gar nicht ist Parol!
Gallilei lebt er noch,
Aber spräch': Sie dreh'n sich doch!
Was zu thun in diesem Fall?
Hege Mißtraun überall,
Weißt Du nicht, wie es gewonnen,
Und wie das Tannin gesonnen.
Weißt Du, daß es still, wohlan,
Wend es ohne Sorgen an.
Aber hast Du nichts Reelles,
Möglich Oppositionelles,
Dann erwäge dies mein Sohn!
Gar so klein ist die Portion,
Die der Zucker nur bedarf;
Darum nimm's nicht allzu scharf,
Denn viel Schaden kann's nicht üben,
Kann Dir kaum die Wirkung trüben,
Weil die Zuckermeng' das Gift
Ja bedeutend übertrifft.
s' Ist ein Hecht im Karpfenteich,
Frißt nicht alle Karpfen gleich.
Rathen mag ich nicht, und Du,
Was für recht Du hälst, das thu'!

Wählst Du das Tannin, dann merke!
Zucker um die Neunz'ger Stärke
Eig'nen für die Klärung sich,
Und zwar außerordentlich,
Während bei recht dunkeln meist
Blei genügend sich erweist.

Ferner merke Dir noch das:
Offen halte stets das Glas!
Weil, eh' Du es hindern konnt'st,
Das Tannin Dir schimmelt sonst.

Hast Du schwarze Zuckermasse,
Etwa Nachprodukt — Melasse —
Dann gereicht zu Deinem Wohle
Ganz gewiß
Die Knochenkohle,
Denn sie frißt au'fs allergierigste,
Frißt selbst auf das Allerschmierigste,
Aber ach! Sie kennt kein Ziel,
Denn sie säuft zugleich zuviel.
Darin ist sie zwar kein Prasser,
Pfui! Sie säuft allein nur Wasser,
Doch, dieweil der Ehemikus,
Nur mit Wasser lösen muß,
Darf von seinen Wassermassen
Er sich auch nichts nehmen lassen
Und wird angewandt die Kohl',
Schluckt sie manches Zehntel wohl.
Darfst, zu deren Ausgleich, nun
Nach Ermessen Du nichts thun,
Wie zum Beispiel dieses heuer
Noch der Fall ist bei der Steuer,
Kann ich nicht zur Kohle rathen,
Wegen ihrer Missethaten.

(Fortsetzung folgt.)

Personalnachrichten.

Preußen.

Verliehen: Dem Steuerinspektor Spruth in Demmin zu seinem Dienstjubiläum der rothe Adlerorden IV. Kl.

Dem Steuerinspektor Erlenbach zu Wittenberg desgl.

Dem Ober-Steuer-Controlör Bertin zu Berlin der Kronenorden IV. Kl.

Dem Haupt-Zollamts-Assistenten Jancke in Stralsund der Charakter als Ober-Steuer-Controlör.

Pensionirt: Der Stempelrevisor, Kanzleirath Runde in Berlin.
Der Kanzleiinspektor Heintz in Berlin.
Der Kanzleiinspektor Lincke in Breslau.
Der Steuerinspektor Arnold in Stettin.
Der Steuerinspektor Erlenbach in Wittenberg.
Der Steuerinspektor v. Kobylinski in Gnesen.
Der Steuerinspektor Zachler in Liegnitz.
Der Steuerinspektor Bensch in Magdeburg.
Der Ober-Steuer-Controlör Rahn in Frankfurt a/M.

Versetzt: Der Hauptamts-Controlör Hücke von Pr. Stargardt nach Eberswalde.
Der Hauptamts-Controlör Fechner von Lübben nach Berlin.
Der Hauptamts-Controlör Fuchs von Eberswalde nach Berlin, (Gerichtskostenerhebung).
Der Hauptamts-Controlör Junghans von Ratibor nach Breslau.
Der Ober-Steuer-Controlör Sommerfeld, von Angerburg nach Wittenberg.
Der Ober-Steuer-Controlör Rockau von Creuzburg nach Liegnitz.
Der Ober-Grenz-Controlör Bernert von Lissau nach Liebau.
Der Ober-Grenz-Controlör v. Hövel von Cleve nach Barth.
Der Ober-Grenz-Controlör Kehrl von Schmiedeberg nach Cöslin.
Der Ober-Grenz-Controlör Burscher von Liebau als Ober-Steuer-Controlör nach Creuzburg.
Der Ober-Grenz-Controlör Wengel von Schirwindt als Ober-Str.-Controlör nach Angerburg.
Der Ober-Grenz-Controlör Schmidt von Ottensen als Ober-Str.-Controlör nach Elberfeld.
Der Ober-Grenz-Controlör Raabe von Bentheim als Ober-Str.-Controlör nach Walsrode.
Der Ober-Grenz-Controlör Peine von Lilienthal als Ober-Str.-Controlör nach Saarburg.
Der Ober-Grenz-Controlör Weissig von Landsberg O/S. als Ober-Str.-Controlör nach Oebisfelde.
Der Provinz.-Steuer-Sekretär Gentzen in Königsberg als Ober-Grenz-Controlör nach Schirwindt.
Der Provinz.-Steuer-Sekretär Ohlemann von Cöln als Hauptamts-Controlör nach Geestemünde.
Der Ober-Grenz-Controlör v. Winckler von Oestr.-Oderberg als Ober-Steuer-Controlör f. d. Zollabf.-Dienst nach Stettin.
Der Ober-Grenz-Controlör v. Hof von Geilenkirchen als Hauptamts-Assistent nach Cleve.

Ernannt: Der Geheime Ober-Finanz-Rath Girth in Berlin zum Provinzialsteuer-Direktor in Danzig.
Der Reichsbevollmächtigte für Zölle und Steuern Ober-Regierungsrath Löwe zu Carlsruhe zum Geheimen Finanz- und vortragenden Rath im Finanzministerium zu Berlin.

Befördert: Der Hauptamts-Controlör Störmer in Meseritz zum Hauptamts-Rendanten daselbst.
Der Hauptamts-Controlör Müller in Geestemünde zum Hauptamts-Rendanten in Dresden.
Der Hauptamts-Controlör Tschöpe in Breslau zum Revisions-Inspektor in Oestr.-Oderberg.
Der Ober-Grenz-Controlör Fronhöfer in Barth zum Hauptamts-Controlör in Meseritz.
Der Ober-Steuer-Controlör Riechert in Oebisfelde zum Hauptamts-Controlör in Pr. Stargardt.
Der Ober-Steuer-Controlör Hofmeister in Elberfeld zum Hauptamts-Controlör in Lübben.
Der Ober-Steuer-Controlör Frey in Mittelwalde zum Hauptamts-Controlör in Ratibor.
Der Haupt-Amts-Assistent Meixner in Berlin zum Ober-Grenz-Controlör in Schmiedeberg.
Der Haupt-Amts-Assistent Jenichen in Frankfurt a/O. zum Ober-Grenz-Controlör in Bentheim.
Der Haupt-Amts-Assistent Hackert in Stettin zum Ober-Grenz-Controlör in Landsberg O/S.
Der Haupt-Amts-Assistent Hannig in Breslau zum Ober-Grenz-Controlör in Czymochen.
Der Haupt-Amts-Assistent Reppin in Erfurt zum Ober-Grenz-Controlör in Landeck.
Der Haupt-Amts-Assistent Wulff in Hamburg zum Ober-Grenz-Controlör in Ottensen.
Der Haupt-Amts-Assistent Fritz in Hannover zum Ober-Grenz-Controlör in Lilienthal.
Der Haupt-Amts-Assistent Galle in Geestemünde zum Ober-Grenz-Controlör in Straelen.
Der Haupt-Amts-Assistent Neumann in Danzig zum Ober-Grenz-Controlör in Cleve.
Der Haupt-Amts-Assistent Kotalla in Ratibor zum Ober-Grenz-Controlör in Lissau.
Der Haupt-Amts-Assistent Sonntag in Cleve zum Ober-Grenz-Controlör in Geilenkirchen.
Der Zoll-Einnehmer Martens in Borken zum Ober-Grenz-Controleur in Cranenburg.
Der Hauptamts-Assistent Kedor in Berlin zum Geheimen Sekretariats-Assistenten bei dem Reichsschatzamte.

Gestorben: Der Hauptamts-Rendant Neumann in Dresden.
Der Steuerinspektor Rodenwaldt in Cöslin.

Bayern.

Verliehen: Dem Generaldirektor der Zölle und ind. Steuern von May in München das Comthurkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael.

Versetzt: Der Revisionsbeamte Scharl von Nürnberg nach Regensburg.

Befördert: Der Assistent im Zollrechnungskommissariat Weiß provisorisch zum Revisionsbeamten in Nürnberg.

Entlassen: Der Revisionsbeamte Reyscher in Regensburg.

Gestorben: Der Hauptamtszollamts-Controlör Spöhrer in Regensburg.

Baden.

Ernannt: Der Finanzassessor Wilhelm bei der Steuer-Direktion zu Karlsruhe zum Finanzrath.
Der Sekretär bei dieser Stelle Sohm zum Finanzassessor.
Der Finanzpraktikant und Sekretariatsassistent beim Finanzministerium Dr. Stark zum Sekretär bei der Steuer-Direktion.

Mecklenburg.

Ernannt: Der com. Ober-Steuerinspektor Schwaar zu Neubrandenburg zum Ober-Steuerinspektor daselbst.

Befördert: Der Hauptamtsassistent Köhler zu Rostock zum Ober-Grenz-Controlör daselbst.
Der Hauptamts-Assistent Brauer zu Schwerin zum Ober-Controlör.
Der Hauptamts-Assistent Hagen zu Schwerin zum Ober-Controlör.
Der Hauptamts-Assistent Bade zu Friedland zum Ober-Steuer-Controlör.

Hessen.

Verliehen: Dem Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern, Ober-Steuer-Rath Giller in Hannover der Charakter als Geheimer Ober-Steuerrath.

Bücher.

Unter Hinweis auf die Anzeige der Verlagshandlung von Gustav Elkan in Harburg im Inseratentheile, die **Troje'sche Bibliothek für Zoll- und Steuerbeamte** betreffend, machen wir darauf aufmerksam, daß diese Sammlung zollgesetzlicher Bestimmungen die anerkannt beste der jetzt vorhandenen und zum Handgebrauch die geeignetste ist.

Wie aus dem Inserat ersichtlich, gibt die Verlagshandlung das Werk auch gegen monatliche Abzahlung ab, eine Einrichtung, welche vielen Beamten Veranlassung geben wird sich auf bequeme Art in den Besitz derselben zu setzen!

Briefkasten.

Herrn „D. in F." — Vorläufig besten Dank. In dieser Nummer war leider kein Raum mehr.

Herrn „M. in H." Die „Umschau" beschäftigt sich eigentlich nur mit Fragen über solche Steuern, welche allen oder doch mehreren Deutschen Staaten gemeinsam sind. Da ihr Leserkreis aus Beamten aller Deutschen Staaten besteht, würden Erörterungen von Fragen über die privative Steuer eines Staates nicht angebracht sein. Nichts destoweniger haben wir für diesmal auch Ihre beiden ersten Fragen in den Fragekasten mit aufgenommen.

Bezügl. Ihrer Bemerkung ad IV haben wir zunächst Recherchen angestellt.

Fragekasten.

I. Ist nachstehender Miethvertrag auf 6 Jahre, oder vorab nur auf 1 Jahr zu bestenern?

A. vermiethet an B. seine in S. belegene Besitzung auf die Dauer von 6 Jahren, gegen eine jährliche Miethe von 1200 ℳ. Da B. mit den örtlichen Verhältnissen in S. nicht bekannt ist und sich vor ev. Schaden wahren möchte, so behält er sich das Recht vor, im **ersten** Jahre, welches als ein Probejahr angesehen werden soll, das Miethverhältniß nach vorangegangener vierteljährlicher Kündigung lösen zu können.

II. Kömmt für nachstehenden Vertrag der Mobiliarhauptstempel von $^1/_3$ % oder der allgemeine Vertragsstempel von 1,50 ℳ zur Anwendung?

A. hat auf einen von ihm erfundenen Apparat ein Patent genommen und solches mittels Vertrags an eine Gesellschaft, gegen eine Vergütung, bestehend in $^5/_{10}$ der Einnahmen, welche durch den Verkauf der Apparate erzielt, abgetreten. Die ev. Einnahme war im Vertrage angegeben.

Zu Vorstehendem wird noch erläuternd bemerkt, daß die Anfertigung der Apparate durch die Gesellschaft erfolgt.

III. Wie ist zu verfahren, wenn sich bei der am Bestimmungsorte vorgenommenen abermaligen Verwiegung, Differenzen gegen das beim Ausfertigungsamte ermittelte, im Begleitschein angegebene Gewicht ergeben? Sind Differenzen zulässig, ev. in welcher Höhe und auf Grund welcher Bestimmungen?

Beantwortung von No. III.

In diesem Falle ist genau nach §§ 41 und 42 des Begleitscheinregulativs zu verfahren und, wenn der Begleitschein bei einem Unteramte abgegeben wurde, event. die Entscheidung des Hauptamtes einzuholen.

Eduard Sachs, Hoflieferant
BERLIN
Filialen: **Altona, Cöln, Frankfurt a/M., Magdeburg, Straßburg i/E.**
Specialität: Fabrik sämmtlicher Uniforms- und Ausrüstungsstücke für die Herren Zoll- und Steuerbeamten.

Wichtig für Zoll- und Steuerbeamte
In unserm Verlage erschien:
Handbuch der mechanischen Technologie
von **K. Karmarsch**, 5te Auflage von Professor **Hartig**,
4 Bände **21** *M.*
Giebt Auskunft über sämmtliche Metall- u. Holzwaaren — Weberei — Spinnerei — Baumwollenstoffe — Flachs — Seide — Papier — Glas — Thon, wie überhaupt **Alles was nur im Steuer- und Zollfach vorkommen kann.** Das Werk hat 1708 Seiten. Die Namen der Verfasser bürgen für das Werk.
Hannover. **Helwing'sche Verlagsbuchhandlung.**

In meinem Verlage ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:
Bibliothek für Zoll- u. Steuerbeamte
von
Oberzoll-Inspektor **Troje** in Bremen.

Band I.	Vereinszollgesetz, 3. verbesserte u. vermehrte Aufl.	*M.*	3, —
„ II.	Regulative zum Vereinszollgesetz, 1. Band, zweite verbesserte und vermehrte Auflage	„	4,50
„ III.	Zolltarif d. d. Zollgebiets nebst Nachtrag .	„	3,75
„ IV.	Dienstverhältniß d. preuß. Beamten, I. Bd.	„	2,25
„ V.	do. do. do. II. Bd.	„	2,75
„ VI.	Regulative zum Vereinszollgesetz, 2. Band.	„	3, —

Um die Anschaffung dieser für jeden deutschen Zoll- u. Steuerbeamten nöthigen Bücher zu erleichtern, können diese Werke auch gegen monatliche Abzahlung bezogen werden.
Harburg a./Elbe. **Gustav Elkan.**

Im **G. Schwetschke'schen Verlage** in Halle a./S. ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:
Hand- und Hilfsbuch
zur näheren Kenntniß der steuerpflichtigen Gewerbe
der
Zuckerfabrikation, Branntweinbrennerei und Bierbrauerei
für Steuerbeamte
von
W. Thiele,
Ober-Steuerkontroleur in Halle.
Mit 23 in den Text gedruckten Abbildungen.
Preis 1,75 *M.*
Prof. Dr. Max Maercker empfiehlt das Buch in der Zeitschrift des **landwirthschaftlichen Centralvereins der Provinz Sachsen**, wie folgt:
„Zweck der obigen Schrift ist, denjenigen Steuerbeamten, welchen die Controlirung der steuerpflichtigen Gewerbe obliegt, eine gedrängte Uebersicht über die Art des Betriebes und eine Kenntniß der dabei zur Verwendung kommenden Apparate zu gewähren. Diesen Zweck erfüllt das Werk vollständig, ja es leistet weit mehr, als es verspricht. In ansprechender Darstellungsweise und hübscher Uebersichtlichkeit behandelt das Buch namentlich die Zuckerfabrikation und Branntweinbrennerei so erschöpfend und belehrend, daß man die Thiele'sche Schrift als zur Instruktion der Steuerbeamten geeignet, wie auch als ein Mittel für Jeden, der sich schnell und kurz in den landwirtschaftlichen Gewerben orientiren will, bezeichnen darf ꝛc. ꝛc."

Im unterzeichneten Verlage erschien:
Materne, Vereins-Zolltarif.
Preis geb. **4** *M.* **50** ₰.
Breslau. **Hirt'sche Sort.- u. Hofbuchhandlung.**

Zum Gebrauch für die Herren Beamten der Verwaltung der indirekten Steuern wird empfohlen:
Der Preußische Steuerbeamte,
in Bezug auf seine Dienst- und Rechtsverhältnisse.
Ein Handbuch für die Behörden und Beamten der Verwaltung der indirecten Steuern
von
E. Rumpf.
Sechste, vollständig umgearbeitete und verbesserte Auflage,
mit hoher Genehmigung herausgegeben von
O. Schütze,
Rechnungsrath im Finanzministerium zu Berlin.
Lexicon-Format, incl. Nachtrag 44 Druckbogen. Broschirt 12 Mark.
Das Handbuch, welches sämmtliche für die Stellung und die Verhältnisse der Beamten der Verwaltung der indirekten Steuern wichtige gesetzliche und reglementäre Bestimmungen z. B. über Anstellung, Beförderung, Gehälter, Wohnungsgeldzuschuß, Pferdegelder, Bureaukosten, Tagegelder und Reisekosten, Umzugskosten, Pensionirung, Stellung auf Wartegeld, Disziplinarverfahren, Civilversorgung der Militäranwärter, Annahme, Beschäftigung und Ausbildung der Supernumerare, enthält, und darunter den Wortlaut und die Ausführungsbestimmungen einzelner Gesetze bringt, welche bisher in keinem anderen Handbuch veröffentlicht sind, ist ein nahezu unentbehrliches Hülfsmittel für den amtlichen Gebrauch der Behörden und die persönliche Orientirung der Beamten der gedachten Verwaltung geworden und erfreut sich im dienstlichen Verkehr einer beinahe amtlicher Autorität gleichkommenden Beachtung.
Verlag von **Emil Baensch** (R. Bredow) in **Leipzig.**

In meinem Verlage ist erschienen:
Das Tabak-Steuer-Gesetz
vom 16. Juli 1879
von **P. Reinhold,**
Geheimer expedirender Sekretär und Kalkulator im Reichsschatzamte in Berlin.
Preis geheftet: 3 Mark.
Emil Baensch Verlag (R. Bredow).
Leipzig, 10, Königsstraße, 10.

Verlag von **Julius Springer** in **Berlin N.**
Gesetz betreffend
die Besteuerung des Branntweins
vom 8. Juli 1868
unter Berücksichtigung der Motive und Verhandlungen des Reichstags aus
gesammelten amtlichen Materialien, sowie Entscheidungen des früheren preuß. Ober-Tribunals und des Reichsgerichts.
Erläutert und mit Genehmigung des Herrn Finanzministers herausgegeben von
Staemmler,
Ober-Steuer-Inspektor zu Coblenz.
Zweite, vielfach vermehrte und verbesserte Auflage. Cart. Preis 4 *M.* 60 ₰.

Colmar, Buchdruckerei von Wittwe Camille Decker.

m 15/12.82 Nr. 1793.

Der nächsten Nummer werden Inhaltsverzeichnisse, chronologische und alphabetische Sachregister für den I. Jahrgang beigegeben werden!

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuer-Wesens.

Erscheint monatlich einmal.

Preis
jährlich 4,50 M.
einschließlich Postgebühr.

Man abonnirt bei allen Postanstalten (N. 4656a des Post-Zeit.-Preis-Verz.) oder bei der Redaktion.

Fachschrift für Zoll- und Steuerbeamte.

Verantwortlicher Herausgeber **Albert Schneider**,
Ober-Steuer-Inspektor und Dirigent des Haupt-Steuer-Amtes zu Colmar i./E.

Inserate
kosten 15 Pf. die vierspaltige Petitzeile oder deren Raum.
Bei Wiederholungen billiger.

Redaktion: Colmar i./E., Kürsnersrainstraße No. 1.

Dezember-Nummer. Colmar i./E. Dezember 1882. **Erster Jahrgang.**

Inhalt:

I. Zoll- und Steuer-Technisches: Die Eigenbrennereien Elsaß-Lothringens (S. 165). Ueber Begleitschein- und Abfertigungs-Verfahren (S. 166). Zölle (S. 167). Zoll-Tariffragen (S. 167). Untersuchungen (S. 168). Waarenkenntniß ꝛc. (S. 169). Steuern, Reichsstempelabgabe (S. 169). Rübenzuckersteuer (S. 171). Branntweinsteuer (S. 171). Gewerbliches ꝛc. (S. 171). Entziehung der Abgaben (S. 172). Gewerbs- und Verkehrserleichterungen und Befreiungen (S. 172). Kassen- und Rechnungswesen (S. 172).
II. Statistisches. — Wirthschaftliches: (S. 172).
III. Verkehr mit dem Ausland: (S. 173).
IV. Verschiedenes: (S. 174). — V. Personalien: (S. 175). Briefkasten. (S. 175).

Diejenigen verehrten Abonnenten, welche die „Umschau" im Jahr 1883 fortzubeziehen wünschen und dies nicht bereits erklärt haben, werden ergebenst ersucht, Falls sie die Zustellung durch die Post wünschen, sich des anliegenden Postformulars bedienen, oder Falls sie die Zusendung durch uns vorziehen, die Bestellkarte von der anliegenden Einladung auf gelbem Papier abschneiden, rückseits ausfüllen, mit einer Dreipfennig-Marke bekleben und gefälligst zur Post geben zu wollen.

Die Redaktion.

Zoll- und Steuer-Technisches.

Die Eigenbrennereien Elsaß-Lothringens.

Durch Gesetz vom 16. Mai 1873 wurde Elsaß-Lothringen in den Verband der der Branntweinsteuergemeinschaft angehörenden Deutschen Staaten aufgenommen. Die zu diesem Zwecke gemachten Erhebungen ergaben die enorme Zahl von 27 969 Brennereien, welche sich im Jahre 1875 sogar auf 29 577 hauptsächlich in Folge verspäteter oder unterlassener Anmeldung bereits vorhandener Brennereien erhöhte. Bei der damaligen Bevölkerungsziffer von ca. 1 540 000 *) kamen also schon auf etwa 52 Einwohner und, nur 5 Personen zu einem selbstständigen Haushalt gerechnet, schon auf 10—11 Familien eine Brennerei. Eine gleiche Anzahl weist kein anderer der Branntweinsteuergemeinschaft angehörender deutscher Staat auch nur in annähernder Weise auf und selbst die preußischen Rheinlande, in welchen sich namentlich im Regierungsbezirk Trier außergewöhnlich viel Brennereien befinden, bleiben weit hinter Elsaß-Lothringen zurück. Es dürfte wohl manchen, namentlich den nicht elsaß-lothringischen Leser interessiren, zu erfahren, auf welche Weise zur französischen Zeit so viel Brennereien entstehen konnten und wie sich die deutsche Steuerverwaltung nach Inkrafttreten des Gesetzes vom 8. Juli 1868 zu denselben verhielt.

Die französische Branntweinsteuer basirt hauptsächlich auf dem Gesetz vom 28. April 1816 und 24. Juni 1824. Dieselbe, Consumtionssteuer (droit de consommation) genannt, wird erhoben beim Transport von Branntwein an Privatpersonen oder bei Kleinverkäufern und Wirthen nach Maßgabe der bei ihnen constatirten Fehlmengen. Ihre Höhe war zu verschiedenen Zeiten verschieden; sie betrug im Jahre 1871 90 Franken = 72 *M.* pro Hektoliter reiner Spiritus bei 15 °/₀ Wärme, einschließlich eines Zuschlags von 15 Frs. = 12 *M.* pro Hektoliter. Dazu kam in Städten von über 4 000 Einwohnern noch eine Eingangssteuer, die pro Hektoliter je nach der Einwohnerzahl zwischen 4 Frs. 80 Cts. (3,84 *M.*) und 19 Frs. 20 Cts. (15,36 *M.*) einschließlich eines Zuschlags von $^2/_{10}$ der Hauptsteuer variirte. Endlich wurde von den gewerbsmäßigen Brennern, zu denen ausnahmslos auch diejenigen, welche mehlige Stoffe verarbeiten, gehörten, noch eine jährliche Licenzgebühr von 12 Frs. (9,60 *M.*) erhoben.

Diese Art der Besteuerung enthielt die Keime zur Entstehung der Eigenbrennereien, weil derjenige nach Lage der Gesetzgebung steuerfrei ausging, welcher sich seinen Branntwein aus eigenen Erzeugnissen nicht mehlhaltiger Stoffe selbst brannte. Da Seitens der Brenner zahlreiche Gesetzesumgehungen vorkommen mochten, indem sie sich die Eigenschaft als Eigenbrenner vindicirten, so sah sich die Steuerverwaltung veranlaßt, den Begriff: „Eigenbrenner" (bouilleur de cru) durch Gesetz vom 20. Juli 1837 dahin zu präcisiren, daß als solche nur diejenigen Besitzer oder Pächter anzusehen seien, welche ausschließlich aus eigener Erndte herstammenden Wein, Obstwein, Treber oder Hefe abbrennen würden. Hierzu kamen durch Gesetz vom 10. August 1839 noch die Brenner selbstgeerndteter Kirschen und Pflaumen (Zwetschgen). Mit der Zeit gestattete die französische Verwaltung stillschweigend, daß die Eigenschaft als Eigenbrenner auch dann nicht verloren ging, wenn hin und wieder zur Complettirung der eigenen Ernte noch kleinere Quantitäten der oben bezeichneten Materialien hinzugekauft wurden, sofern der betreffende Brenner nur keinen Handel mit dem gewonnenen Branntwein zu treiben beabsichtigte.

*) Elsaß-Lothringen zählte im Jahre 1871 1 549 737 im Jahre 1875 1 531 804 Einwohner.

Bei diesen Verhältnissen läßt sich begreifen, daß in dem wein- und obstreichen Elsaß-Lothringen zahlreiche kleinere Brennereien wie Pilze aus dem Boden schossen. Konnte man sich doch auf diese Weise einen billigen und reinen Schnaps steuerfrei herstellen, was bei der Höhe der Consumtionssteuer immerhin eine ziemliche Ersparniß ausmachte, zumal sich die abgebrannten Stoffe noch weiter, theils als Viehfutter, theils als Dungmittel verwerthen ließen. Von technischer Ausnutzung des Materials war allerdings und ist noch heute keine Rede. Der Brennapparat ist der denkbar einfachste. Ein Kessel, 50-80 Liter, selten mehr enthaltend, ein meist grades Kühlrohr, eine alte Tonne als Kühlständer und ein gewöhnlicher Helm, so ausgerüstet zeigen sich die meisten Brennereien. Der Kessel wird oft nebenbei für die Wäsche, die Vorrathsgefäße im Haushalt benutzt. Als Brennlocal dient jeder beliebige Raum, bald die Waschküche, bald die Hausflur, der Keller, der freie Hof; selbst Viehställe verschmäht man nicht. Mitunter ist der Kessel gar nicht eingemauert und wird er bei Bedarf an einem Ort aufgestellt, der grade zur Disposition steht. Die Inbetriebsetzung der Brennerei hängt ganz von der Obst- und Weinernte ab. Wenn der Ertrag nur zu ein Paar Füllunge reicht, so wird gebrannt. Andernfalls verkauft oder verschenkt man ihn an die Nachbarn oder Bekannten oder läßt ihn bis zum nächsten Jahre stehen, sofern man nicht Geld oder Lust hat, durch Ankauf das selbstgewonnene Material zu complettiren. So bleiben, fallen mehrere Ernten ungünstig aus, manche Brennereien oft Jahre lang außer Betrieb, während andrerseits in reichen Erntejahren viele Besitzer öfters ihre Brennereien in Betrieb setzen, je nachdem die einzelnen aufbewahrten Stoffe zur Brennreife gelangen oder wie ihnen ihre sonstigen Geschäfte Zeit zum Abbrennen gewähren.

Mit diesen Verhältnissen hatte die Deutsche Verwaltung zu rechnen, als Elsaß-Lothringen durch Eingangs erwähntes Gesetz in die Branntweinsteuergemeinschaft aufgenommen wurde. Das Gesetz vom 8. Juli 1868 paßte im Großen und Ganzen gar nicht zu den kleinlichen Verhältnissen. Eine stricte Anwendung desselben hätte dem weitaus größten Theil der hiesigen Brennereien den Untergang gebracht. Dadurch wäre hauptsächlich in die Landbevölkerung, welche sich am ehesten in die neuen politischen Verhältnisse schickte und der Verwaltung mit einem gewissen Vertrauen entgegenkam, viel Unzufriedenheit gebracht worden. Aber auch die Einnahme an Branntweinsteuer wäre hierdurch erheblich herabgedrückt worden; ja es wäre überhaupt fraglich gewesen, ob alsdann die Kosten der Erhebung und Controle Deckung gefunden hätten. Brachte doch, wie ich hier vorausgreifend erwähnen will, im ergiebigsten Betriebsjahr 1874/75 die Materialsteuer allein, welche fast einschließlich von Eigenbrennern gezahlt wird, von 1 039 881 *M.* überhaupt, 935 919 *M.* auf und im schlechtesten Betriebsjahr 1879/80 entfielen von 246 371 *M.* allein 226 278 auf die Materialsteuer.

(Fortsetzung folgt.)

Man schreibt uns:

Dem Bedürfniß, auch in der Zoll- und Steuer-Branche eine Fachschrift zu besitzen, die durch Mittheilungen, durch Aufklärungen bei vorkommenden Zweifeln ꝛc. das gleichmäßige Verfahren im deutschen Zollgebiet unterstützt, ist durch „die Umschau" die Hand geboten. — Das Institut der Stationskontrolöre mag in diesem Sinne einen gewissen Werth haben, ein Organ der Presse ist aber in Bezug auf Vertraulichkeit und Gemeinsinn von entschieden größerem Nutzen, zumal die Stellung des Stationskontrolörs zu oft mißverstanden wird, auch wohl mancher derselben seine Stellung verkennt: nur Mängel anzeigt, aber Vortheile, welche bei einem oder dem anderen Amte hinsichtlich des Abfertigungsverfahrens sich zeigen, unbekannt läßt. Da Ihr schätzenswerthes Blatt auch in höchsten Kreisen der Zoll- und Steuerverwaltung Eingang gefunden hat, erlaube ich mir nachstehend Vorkommnisse, welche von verschiedesten Gesichtspunkten aus betrachtet und behandelt werden, Ihnen, behufs Aufnahme und Besprechung in der Umschau, mitzutheilen.

I. Begleitschein-Verfahren.

Laut Begleitscheinsregulativ (§ 21) ist im Begleitschein II eine Frist festzusetzen, innerhalb welcher Ablage und Zahlung zu erfolgen hat. Ist die Gestell- oder besser gesagt Zahlungsfrist überschritten, so hat das Empfangsamt, ohne prozeßualisch zu verfahren, den Begleitschein und die depositarische Zahlung anzunehmen und sich mit dem Ausfertigungsamte, behufs etwa dort schon erfolgter Einzahlung des Geldes, ins Benehmen zu setzen. Der Schriftwechsel kann aber selbstredend seitens des Empfangsamtes unterbleiben, sobald der im Begleitschein angegebenen 2. Termin (bis zu welchem die Benachrichtigung der Erledigung des Begleitscheins dem Ausfertigungsamte zugegangen sein muß), durch Zusendung des Erledigunsscheines nicht überschritten wird.

Ist nun aber dieser zweite Termin vorüber, so hat nach § 56 d. Begl. Rg. das Ausfertigungsamt den Extrahenten aufzufordern, binnen 14 Tagen die Einzahlung des Betrages nachzuweisen, und nach dieser Zeit den Betrag einzuziehen und zu verbuchen.

Diese doppelten Fristen haben sich verschiedene Firmen geradezu zunutze gemacht und zwar halten sie den Zahlungstermin nie inne, sie bezahlen stets wenn der 2. Termin schon einige Tage vorüber ist.

Ein Beispiel: Angenommen Bremen fertigt einen Begleitschein II pr 1. Oktober auf Breslau aus

Zahlungsfrist: 15. Oktober,
Benachrichtigungstermin: 5. November,

Diesen Begleitschein präsentirt der Empfänger am 15. November. Darauf hin macht Breslau Bremen Mittheilung von geleisteter Zahlung (ad depositum) und nachdem selbstverständlich Bremen zurückgeantwortet, daß der definitiven Verbuchung in Breslau nichts entgegensteht, ist die Angelegenheit erledigt; dabei aber ist die Zahlungsfrist ohne Weiteres auf einen Monat ausgedehnt. Sollte dem nicht vorgebeugt werden müssen? *)

Die Verschiedenartigkeit der Größe der Begleitschein-Formulare in Wegfall zu bringen wäre für Publikum und Regisführung von entschiedenem Vortheil und von großer Erleichterung. Die Formulare von Alt-Münsterol, Amanweiler Basel, Stuttgart, München, Bremen ꝛc., stehen selbst vierfach zusammengebrochen immer noch über den Frachtbrief weit hinaus und kommen oft in desolatestem Zustand an dem Bestimmungsorte an. Empfehlenswerth sind dagegen die Formulare von Aachen, Berlin, Lübeck, Stettin, Lindau ꝛc., sie sind vollständig handlich und wäre deutsche Einheit auch hier am Platze.

Bei bereits präsentirten und eingetragenen Begleitscheinen wird deren nachträgliche Ueberweisung auf ein anderes Amt von verschiedener Seite nicht gestattet, vielmehr angeordnet, daß ein Begleitschein-Auszug angefertigt, und darauf der Antrag auf Ertheilung eines neuen Begleitscheines gestellt werden muß. Man geht dabei von der Ansicht aus, das Begleitschein-Empfangs-Register müsse durch Belege gedeckt werden. Anderswo wird kürzer verfahren: Ist der Begleitschein auch bereits eingetragen und es erfolgt später erst die Ueberweisung auf ein anderes Amt, so wird einfach in Spalte 16 des Begleitschein-Empfangs-Registers eine Bemerkung wegen der Ueberweisung gemacht und die Nummer eingesetzt, unter welcher der Begleitschein in das Ausfertigungs-Register aufgenommen worden ist.

Nach dem Regulativ ist das letztere Verfahren allerdings nicht correkt, doch wäre dessen Einführung wohl unbedenklich zu gestatten.

II. Abfertigungsverfahren.

Recht wünschenswerth dürfte das Erscheinen einer allgemeinen Zollordnung für das deutsche Zollgebiet sein, durch welche auch die Frist bestimmt würde, wie lange Zeit Waaren, die im Begleitzettel- oder Begleitschein-Verfahren eingegangen sind, auf dem Zollboden ohne Disposition darüber verbleiben dürfen. So kommt es vor, daß bei Aemtern schon nach Ablauf des 3. Tages — anderwärts wiederum nach 10 bis 14 Tagen — Disposition getroffen sein muß **).

Reisende glauben, daß hierüber Willkür herrsche.

Der Siegelverschluß bei Fässern mit Spirituosen gilt wohl bei den meisten Abfertigungen als nicht sicher genug, auch wird (selbstverständlich der versetzte Branntwein ausgenommen) bei der Abfertigung auf Begleitschein ꝛc. specielle Revision unter Angabe der Alkoholstärke vorgenommen. Einzelne Stellen sind

*) Cfr. den Erlaß S. 167 dieses Blattes.

**) Dies richtet sich nach örtlichen, namentlich Raumverhältnissen und muß deshalb die Bestimmung darüber der Lokalzollbehörde überlassen bleiben. § 66 Absatz II des Ver.-Zoll-Gesetzes. D. R.

aber immer nach der Ansicht, daß der Siegelverschluß sobald er sich nur anbringen läßt, hinreichend sei und lassen nur generelle Revision eintreten. So werden solche im Begleitzettelverfahren unter Wagenverschluß eingegangenen Waaren häufig ohne Ermittelung des Inhalts und der Gradstärke unter Siegelverschluß auf Begleitschein abgelassen; ja es gehen solche Waaren sogar oft unbeanstandet bei den Grenzaustrittsämtern wieder aus — wenn nur gegen den Siegelverschluß in Bezug auf seine Unverletztheit nichts einzuwenden ist.

Es kommt also hier in Frage: Ist der Siegelverschluß als Sicherheits-, oder nur als Identitäts-Verschluß anzuerkennen?

Festsetzung, Erhebung und Controlirung der Zölle und Steuern.

Zölle.

Dem Bundesrath ist ein Entwurf, die Ermittelung des zahlpflichtigen Gewichts von in ganzen Eisenbahn-Wagenladungen eingehenden Massengütern betreffend, vorgelegt worden.

Es handelt sich dabei darum, die seither nur ausnahmsweise zugelassene Ermittelung des Gewichts solcher Güter durch die Centesimalwaage und Annahme des eisenbahnseitig ermittelten Gewichts des Wagens als Tara bei der Verzollung von Waaren, welche nicht mehr als 3 *M.* für 100 kg zahlen, dann allgemein zuzulassen, wenn seit der letzten eisenbahnseitigen Feststellung des Wagengewichts noch nicht 2 Jahre verflossen sind.

Den Händlern mit Kaffee, unbearbeiteten Tabakblättern und Tabakstengeln, sowie mit fabrizirtem Tabak aller Art im Grenzbezirk des Königl. Preuß. Haupt-Steueramtes Crefeld ist allgemein die Verpflichtung zur Buchführung nach Maßgabe der Bestimmung im § 124, Abs. 3 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 — Reichsgesetzbl. S. 317 — auferlegt worden. Ferner ist im Grenzbezirk des Königl. Preuß. Haupt-Zollamtes zu Vreden der Handel mit Waaren der Nummer 22 d e 2 und 3, 41 c 1 und 41 d 3 des Zolltarifs bis auf weiteres der Buch- und Lagerkontrole unterworfen.

In Preußen, Sachsen, Würtemberg, Mecklenburg und Hessen sind kürzlich in Bezug auf den Begleitscheinverkehr folgende Bestimmungen getroffen worden:

1. Die Absendung der nach § 53 des Begleitscheinregulativs, bezw. nach dem Beschlusse des Bundesraths des Zollvereins vom 23. Mai 1870 — mitgetheilt durch diesseitigen Erlaß vom 14. Juni 1870 — über die erledigten Begleitscheine auszustellenden Erledigungsscheine ist der Art zu bewirken, daß die Erledigungsscheine über die in der Zeit vom 1. bis 15. eines jeden Monats erledigten Begleitscheine am 20. desselben Monats, und die Erledigungsscheine über die in der Zeit vom 16. bis zum Schlusse eines Monats erledigten Begleitscheine am 5. des folgenden Monats bei den betreffenden Ausfertigungsämtern eingehen.

2. Bei der Ausfertigung von Begleitscheinen II ist die Frist, innerhalb deren der Beweis der erfolgten Zollentrichtung bei dem Ausfertigungsamte geführt werden muß (§ 21 c des Begleitscheinregulativs), stets auf den 20. oder auf den 5. eines Monats zu stellen, je nachdem die Zahlungsfrist in der ersten oder in der zweiten Hälfte desselben, resp. des vorhergehenden Monats endigt.

3. Wird der aus einem Begleitschein II entspringende Zollbetrag erst nach Ablauf der Einzahlungsfrist, jedoch noch innerhalb derselben Monatshälfte, in welcher die Zahlungsfrist endigt, beim Empfangsamte eingezahlt, so erfolgt dessen definitive Vereinnahmung; wird dagegen die Einzahlung erst zu einem späteren Termine geleistet, so ist der Zollbetrag zunächst nur ad depositum zu vereinnahmen und erst dann definitiv zu buchen, wenn durch Benehmen mit dem Ausfertigungsamte festgestellt ist, daß von diesem die Gefälle nicht schon nach Vorschrift des § 56 des Begleitscheinregulativs von dem Begleitschein-Extrahenten beigetrieben worden sind. Die durch den Erlaß vom 3. März 1876 gegebene Vorschrift wird hiedurch modifizirt.

Zolltarifsfragen.

Erlaß des Preuß. Finanz-Minister d. d. Berlin, den 15. Oktober 1882. III 13848.

Ew. Hochwohlgeboren erhalten auf den Bericht vom 24. Juli d. J., die Tarifirung von Roßschildern betreffend*) anliegend Abschrift des von der Königlich. technischen Deputation für Gewerbe hierselbst erstatteten Gutachtens vom 23. v. M. mit dem Bemerken, daß ich demselben beitrete. Es sind daher alle lohgaren Roßschilder als Sohlleder der Nr. 21 b des Zolltarifs zum Satze von 36 *M.* für 100 kg zuzuweisen. Auf nicht völlig lohgare Roßschilder ist dieser Zollsatz dann in Anwendung zu bringen, wenn dieselben ihrer Beschaffenheit nach zur Herstellung von Sohlen einschließlich Brandsohlen geeignet erscheinen.

Berlin, den 23. September 1882.

Zur gutachtlichen Aeußerung darüber aufgefordert, ob Roßschilder von der Beschaffenheit der uns hochgeneigtest zugefertigten Probe nach Nr. 21 a oder Nr. 21 b des Zolltarifs vom 15. Juli 1879 zur Verzollung zu ziehen seien, ferner ob nicht überhaupt der innere bessere Theil von Roßschildern, welcher sonst zu Oberleder verwendet werde, auch zur Herstellung von Brandsohlen geeignet erscheine, verfehlen wir nicht, Nachstehendes gehorsamst zu berichten:

Was zunächst die letztere generelle Frage betrifft, so haben wir bei dem früheren Wortlaut der Anmerkung zu „Sohlleder" auf S. 211 des amtlichen Waarenverzeichnisses, in welcher der Brandsohlen nicht Erwähnung geschehen war, geglaubt, uns in früheren Berichten für die Verzollung der Roßschilder nach Position 21 a des Zolltarifs aussprechen zu sollen, da dieselben ihrer Totalität nach nicht die in der erwähnten Anmerkung geforderten Eigenschaften des Leders für äußere Sohlen besitzen, nämlich „bei entsprechender Stärke einen derartigen Grad von Steifheit, daß sie für andere Zwecke, wofür ein mehr oder weniger schmiegsames Leder erfordert wird, nicht tauglich erscheinen".

Nachdem neuerdings die gedachte Anmerkung zu „Sohlleder" eine Erweiterung dahin erfahren hat, „daß lohgares Leder als Sohlleder zu tarifiren ist, wenn dasselbe nach seiner Steifheit, Stärke oder sonstigen Beschaffenheit auch zur Herstellung von Brandsohlen geeignet erscheint" und da „der Umstand, daß ganze Häute oder Abschnitte davon jene Eigenschaften an dem äußeren (peripheren) Theilen nicht oder nur in einem geringen Grade zeigen, die Tarifirung nach Nr. 21 b nicht ausschließt", so glauben wir uns jetzt dafür aussprechen zu müssen, daß lohgare Roßschilder für die Folge bei der Verzollung der Position 21 b zugewiesen werden, da einzelne Theile derselben, namentlich die Klauen, zur Herstellung von Brandsohlen verwendet werden. Der sog. Spiegel, der vom Schwanze bis zu einer gewissen Länge und Breite sich hinziehende Mittelttheil, dient namentlich als Oberleder, kann aber auch, was indeß in ökonomischer Hinsicht weniger vortheilhaft ist, zu Brandsohlen verwendet werden, während die vom Schwanze entferntesten dicksten Partien besonderes Material für Sattler bilden. Zu Außensohlen, welche Nässe vertragen müssen, sind diese stärkeren Hauttheile nicht wohl verwendbar, weil die Natur des Roßleders nicht ein Aufnähen der Sohlen zuläßt, sondern ein Aufpflöcken derselben erheischt. Werden aber solche Sohlen naß, so quillt das Leder und beim Trockenwerden lockern sich alsdann die Holzstifte. Es schließt dieses Verhalten jedoch nicht aus, daß gewissenlose Schuster zur Beschaffung billigen Schuhwerks dickeres Roßleder auch zu Außensohlen verwenden, die der Nässe ausgesetzt werden. Auch hat man solches Leder, ohne daß dasselbe jedoch sehr haltbar wäre, für Schuhwerk, welches in trockenen Räumen bleibt, benutzt, z. B. in Fabriken für Hausschuhe. Zuweilen, aber doch selten, kommen, was auch in unserem gehorsamsten Berichte vom 25. September 1880 angedeutet worden, nicht völlig lohgare Roßschilder im Handel vor, welche für gewisse Zwecke einer nochmaligen Gerbung unterworfen werden. Es dürfte dann vorkommenden Falles zu entscheiden sein, ob solche halbgare Waare zur Herstellung von Brandsohle nutzbar ist.

Ueber die uns hochgeneigtest zugefertigte Probe von Roßschild, wegen deren Tarifirung zwischen dem Königlichen Provinzial-Steuerdirektor in Breslau und dem Kaiserlichen Generaldirektor der Zölle und indirekten Steuern Meinungsverschiedenheit

---

*) Umschau S. 42.

herrscht, erlauben wir uns zu bemerken, daß einzelne Theile des Leders, namentlich Klauen und Spiegel, ihrer Stärke und Festigkeit nach zur Herstellung von Brandsohlen geeignet sind, mithin die Waare nach Pos. 21 b des Zolltarifs zu verzollen wäre.

Königliche technische Deputation für Gewerbe.

Erlaß desselben d. d. Berlin, den 15. Oktober 1882. III. 13 879.

Nach dem anliegenden Auszuge aus einem Gutachten der Königlichen technischen Deputation für Gewerbe vom 24. v. M. sind die bei derselben zur Untersuchung gelangten Oele und Fette in der Regel derartig verpackt gewesen, daß die Luft Zutritt gefunden und dieselbe in einer die Untersuchung unsicher machenden Weise verändert hatte.

Euer Hochwohlgeboren veranlasse ich deshalb, die Zollstellen des dortigen Verwaltungsbezirks wegen der ordnungsmäßigen Verpackung der zur Einreichung kommenden Fette und Oele und anderer, durch die Luft leicht zersetzbarer Stoffe nach den Vorschlägen der gedachten Deputation mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 24. September 1882.

ꝛc.

Wir haben es bei den uns zur Untersuchung überwiesenen verschiedenartigen Fettstoffen fast ausnahmslos beklagen müssen, daß dieselben uns nur selten in der Zusammensetzung oder Beschaffenheit zur Prüfung übergeben worden sind, in welcher sie den Collis, die bei der Zollabfertigung als Untersuchungsobjekte vorlagen, entnommen waren. Die Art der Verpackung gestattete der Luft fast ausnahmslos ungehinderten Zutritt zu den Fetten. Diese aber verändern sich in Berührung mit der Luft, sie verändern sich und werden ranzig, auch verändern sie ihren Schmelzpunkt. Die Anhaltspunkte für die Zollabfertigung eines Fettes werden mithin alterirt und die chemische Untersuchung unsicher. Man ist immer im Zweifel darüber, wie das Fett ursprünglich beschaffen war. Es ist deshalb für die zuverlässige physikalische und chemische Untersuchung sämmtlicher Fette von der größten Bedeutung, daß sie vorzüglich verpackt, d. h. daß sie gegen jeden Luftzutritt geschützt werden. Wir erlauben uns daran zu erinnern, daß eine schmackhafte vorzügliche Butter bei mäßiger Zimmertemparatur sehr rasch ranzig wird, ihren Geschmack verschlechtert und einen üblen Geruch annimmt, wenn sie auf einem Teller dem vollen Luftzutritt Preis gegeben wird.

Da nun aber oft Wochen und selbst Monate darüber vergehen, bevor Fettproben, die zu Meinungsverschiedenheiten bei der Zollabfertigung Veranlassung gegeben haben, an die entscheidende Behörde und in die Hände des sachverständigen Chemikers gelangen, so ist es unausbleiblich, daß die Proben inzwischen andere Eigenschaften annehmen, als sie bei Probeentnahme besaßen, wenn sie nicht mit besonderer Sorgfalt eingepackt werden, so daß ein Luftzutritt unmöglich wird.

Um der Ungewißheit über die ursprüngliche Beschaffenheit der in Rede stehenden Proben ein Ende zu bereiten und Garantien dafür zu schaffen, daß zwischen der Probeentnahme und der endgültigen Untersuchung erhebliche Veränderungen derselben nicht stattfinden, erlauben wir uns gehorsamst vorzuschlagen, die sämmtlichen Zollämter, bei denen die besprochenen amtlichen Proben genommen werden, mit nachstehender Anweisung zur Verpackung für Fettstoffe jeglicher Art versehen zu wollen:

Fettstoffe dürfen bei der Entnahme von Proben nur in gut gereinigten, trocknen Gefäßen von weißem starken Glase mit eingeschliffenen Stöpseln und von etwa $^3/_{10}$ Liter Inhalt verpackt werden. Von diesen Glasgefäßen sind zwei verschiedene Sorten zu verwenden:

a) eine mit engerem Halse für flüssige Fette (Oele),
b) eine mit weiterem Halse für weiche oder feste Fette, so daß die letzteren, ohne umgeschmolzen zu werden, mittelst eines Spatels oder breiteren Messers eingefüllt werden können. Das Glasgefäß ist mit dem Fettstoffe möglichst vollständig zu füllen.

Da oft nur wenige Flächentheile des eingeschliffenen Stöpsels wirklich luftdicht dem entsprechenden Theile des Glashalses anliegen, so ist es zur Erzielung eines sicheren Luftsabschlusses erforderlich, den ganzen abgeschliffenen Theil des Stöpsels mit eben demselben Fette, wie solches zur Untersuchung in das Glasgefäß gefüllt ist, zunächst einzureiben und den Stöpsel dann erst in den Hals des Glasgefäßes fest einzudrücken, wobei man ihn unter kräftigem Druck einmal ganz umdreht. Stöpsel und Flaschenhals sind hierauf mit einer in Wasser erweichten Thierblase, deren Innenseite gut auf das Glas aufgelegt werden muß, zu überdecken und fest zuzubinden. Das in dieser Weise verschlossene Glasgefäß ist in eine cylindrische Schachtel aus dicker Pappe, die es genau umschließt, zu verpacken.

Die zuletzt empfohlene Vervollständigung der Verpackung ist deshalb erforderlich, weil die Glasgefäße, in denen zur Zeit die Fettstoffe in der Regel verpackt sind, häufig zerbrochen ankommen.

Wenn die Fette unter genauer Befolgung der obigen Anweisung verpackt werden, so kann man sicher sein, daß sie ihre Eigenschaften nicht verändert haben, auch wenn mehrere Monate zwischen der Untersuchung und der Probenahme verflossen sind, da die Verpackungsart den unbedingten Ausschluß der Luft verbürgt. Für sehr wesentlich halten wir die Tectur mit Thierblase, weil dieselbe auf der Innenseite einen dem Glase besonders fest anhaftenden Klebstoff hat, und erweicht sich jeder Faden auf das Innigste anschließt. Zieht man den Bindfaden, mit dem sie auf dem Flaschenhals umwunden wird, unter der Maßgabe, daß derselbe in drei- bis viermaligen Windungen, die dicht nebeneinander liegen müssen, die Blase aufdrückt, nur etwas fest an, so ist schon hierdurch der Luftzutritt ausgeschlossen.

Schließlich bemerken wir noch, daß Gläser mit eingeschliffenem Stöpsel von dem angegebenen Inhalte sich für 100 Stück auf 32 bis 45 *M.* stellen.

Selbstverständlich ist der vorgeschriebene Verpackungsmodus auch bei anderen Stoffen empfehlenswerth, die sich leicht durch Luftzutritt zersetzen.

ꝛc. Königliche technische Deputation für Gewerbe.

Auszug aus der Generalverordnung der Sächs. Zoll- und Steuer-Direction. Nr. 3962 B. vom 5. Oktober 1882.

Die nachstehenden in Tarif-Angelegenheiten getroffenen Entscheidungen werden zur Nachachtung bekannt gemacht:

Asbestpappe, Ringe aus . . . . . 27 f 2

wie Waaren aus Pappe, da Asbestpappe nach Seite 18 und 259 des amtlichen Waarenverzeichnisses der gewöhnlichen Pappe aus Papiermasse gleichgestellt worden und hieran durch den Nachtrag zum Waarenverzeichniß nichts geändert worden ist. Uebrigens auch in Uebereinstimmung mit dem im Königreiche Preußen beobachteten Verfahren.

Gummiwäsche, bestehend aus auf beiden Seiten mit einem Gemische von Celluloid und Zinkweiß überzogenem Baumwollenstoffe. . . . . 18 e

Im Anschlusse an die im Königreiche Preußen geltenden Bestimmungen *).

Spitzen, sogenannte Reißspitzen. Ein aus miteinander verbundenen Spitzen bestehender baumwollener Stoff, der Stoff zerfällt durch Herausziehen des die einzelnen Streifen verbindenden Fadens in sogenannten Besatzspitzen **).

Stöcke von Holz (sogenannte Waldstöcke), welche durch Absägen von Nebenästen sowohl an den Enden als auch an der Länge des Stocks eine weitere Bearbeitung behufs ihrer künftigen Verwendung als Spazierstöcke erfahren haben. 13 c 2

In Uebereinstimmung mit dem in Preußen beobachteten Verfahren.

Untersuchungen.

Zur Bestimmung des Schmelzpunktes der Fette verfährt Kratzschmer (Zeitschr. f. anal. Chemie XXI. 3) folgendermaßen: In ein enges, nahezu capillares, unten zugeschmolzenes Glasröhrchen wird die auf ihren Schmelzpunkt zu prüfende Substanz in geeigneter Weise eingebracht, nachdem sie darin erstarrt ist, ein Quecksilbertröpfchen aufgesetzt und hierauf auch das andere Ende des Röhrchens zugeschmolzen. In dem Augenblick, in welchem das starre Säulchen in der Röhre flüssig wird, sinkt der Quecksilbertropfen. An einem dicht neben dem Röhrchen angebrachten Thermometer wird die Temperatur, bei welcher die Verflüssigung eintrat, abgelesen. Der

*) Umschau, S. 54.
**) Umschau. S. 132.

Versuch kann in dieser Art mit ein und derselben Probe beliebig oft wiederholt werden. E. Geißler (Pharm. Centralh. 1882. Nr. 35) bemerkt hierzu, daß mit dieser und ähnlichen Methoden der Schmelzpunktbestimmung der Schmelzpunkt der Fette immer um eine Kleinigkeit zu niedrig gefunden wird, weil die Substanzen, und dies ist besonders bei festeren Fetten der Fall, erst weich werden, ehe sie zu einer klaren Flüssigkeit schmelzen, und sonach der Quecksilbertropfen zu früh zum Sinken kommen wird. (Arch. d. Pharm.)

Waarenkenntniß, Herstellungskenntniß, Kenntniß der Industrien.

Jet. „Whitby-Jet" ist in der ganzen Welt als dasjenige Material bekannt, aus welchem die besten schwarzen Schmucksachen und Zierrathen hergestellt werden. Nach Dr. Paye's Handbuch „Geologischer Benennungen und Ausdrücke" kommt das Wort „Jet" von Jayet oder Gagites her, Benennungen, welche von „Gaga", dem Namen eines Flusses in Kleinasien, stammen. Das Jet hat mehr von der Natur des Bernsteines als von der Kohle und wird daher in Preußen oft „schwarzer Bernstein" genannt. Diese Ansicht von dem Wesen des Jet scheint aber nicht mit dem Thatsächlichen übereinzustimmen, denn Philipps weist in seiner „Geologie von Yorkshire" nach, daß das Jet einfach — ein Coniferen-Holz sei und in seinen dünnen Durchschnitten auch die charakteristische Structur eines solchen aufweise. Häufig schließen die harzigen Massen von ovaler Form sehr große Zellen in sich. Auch erscheinen auf der Fläche des Jets Eindrücke von Ammoniten und anderen Fossilien, wovaus erhellt, daß es einmal weich gewesen ist. So viel uns bekannt ist, wird das Jet blos in der oberen und unteren Lias von England und in den Kimmeridgian-Lagern, an den beiden Seiten der Pyrenäen, besonders aber an der spanischen Seite, gefunden. Das spanische Jet ist von demselben Charakter wie das englische, gilt im Handel aber nicht so viel wie dieses. Das beste Jet wird in Yorkshire gewöhnlich in den größten Quantitäten gegen die Basis der Oberen Lias zu oder im Alaun-Schiefer gefunden. Diese Schicht ist allgemein als Jet-Fels bekannt. Bei der Verarbeitung des Jets besteht die erste Verrichtung im Abschroten des Ueberzuges, welcher blau ist, wenn das Jet von dem Alaunfelsen bei Whitby, braun, wenn es aus Minen weiter im Lande kommt. Es wird dann in Stücke von passender Größe gesägt und erhält die rohen Umrisse der Form, welche der daraus zu verfertigende Gegenstand erhalten soll, worauf es in die Hände der Drechsler und Schnitzler, und zuletzt in die des Polirers gelangt. Man glaubt, daß die Jet-Industrie in Folge der Einführung dieses Materials in die Emaillirkunst noch eine große Zukunft vor sich habe, da das Jet in ganz einzigem Grade die Kraft besitzt, die Ausstrahlungen benachbarter Farben zu absorbiren, so daß es, wenn es mit irgend einer Farbe, gelb ausgenommen, in Anwendung kommt, eine ganz weiche Wirkung hervorbringt und einen Reichthum des Farbentones giebt, welchen kein anderes Material hervorzubringen vermag. (Techniker.)

Nachdem man schon seit längerer Zeit die wollenen Lumpen wieder zur Verarbeitung brauchbar macht, indem dieselben zerfasert und mit oder ohne Beimischung von Naturwolle wieder zu sogenannten Schoddy- oder Mungo-Garnen versponnen und dann verwebt werden, ist man jetzt auch dazu übergegangen, den viel werthvolleren und feinern Faden aus den Seidenlumpen in ähnlicher Weise zu verwerthen. Die Seidenlumpen werden durch einen eigenthümlichen chemischen Prozeß so vorbereitet, daß es möglich wird, sie durch eine Maschine in lange feine Fasern zu zerfasern, welche sich fast ohne Beimischung eines anderen Materials wieder zu feinen Nummern verspinnen lassen. Auch als Ersatz für das theure Kaninchenhaar wird diese Faser verwendet.

(Nach Dr. Koller.)

Der Erfinder der sicherlich sehr zukunftsreichen Celluloid-Clichés für Buchdruckereien, E. L. Jannin in Paris, hat jetzt Cellulosewäsche in den Handel gebracht, die sich von der amerikanischen sehr vortheilhaft unterscheidet. Während diese aus Leinwand mit Lagen von Celluloid besteht, was sie zerbrechlich und hart macht, bestreicht Jannin die Wäsche nur mit flüssiger Cellulose oder taucht sie in dieselbe *). Die Cellulose macht die Wäschestücke wasserdicht, und verhindert deren rasches Schmutzigwerden.

(Täg. Rundschau.)

Ueber die erste deutsche China-Gras- (Nessel-) Manufactur von F. E. Seidel u. Co. in Zittau wird berichtet, daß sich das Etablissement eines sich immer steigernden Absatzes erfreut, mit dem es noch schneller vorwärts gehen würde, wenn die Frauen nicht immer so conservativ wären, wo es sich um Benutzung eines neuen Materials gerade für die einfachsten Handarbeiten handelt. Das Nesselgarn ist beim Ankauf theurer als Baumwolle, d. h. man braucht zu 1 Paar Socken oder 1 Paar Strümpfen ungefähr für 1,30—1,50 M. Nesselgarn, bei Baumwolle nur für 80 ₰ bis 1 M. Da Nesselgarn aber dreimal so lange als Baumwolle hält, ist es für den Gebrauch ungleich billiger. Die Manufactur beschäftigt jetzt ungefähr 10 Arbeiter und 70—80 Arbeiterinnen, da sich die letzteren zur Bedienung der Präparations- und Spinnmaschinen, sowie zum Weifen, Spulen, Aufwickeln, Sortiren und Packen besser qualificiren. (Bresl. Hand. Bt.)

Steuern.

Reichsstempelabgabe.

Generalverordnung der Sächs. Zoll- und Steuer-Direction vom 30. Oktober 1882 II. 43386 B.

Das Königl. Finanz-Ministerium hat beschlossen, auf Briefe, mit welchen Wechsel zur Gutschrift oder zur Diskontirung übersendet werden und welche eine Berechnung über das damit eingeleitete Anschaffungsgeschäft enthalten, die Nr. 46 des Tarifs zum Reichsstempelabgabegesetz vom 1. Juli 1881 künftig nicht weiter anwenden zu lassen.

Erlaß des K. Generaldirectors der Zölle und indir. Steuern zu Straßburg, vom 4. November 1882 I. 12950.

Zur Herbeiführung einer gleichmäßigen Anwendung des Gesetzes vom 1. Juli v. J., die Erhebung von Reichsstempelabgaben betreffend, wird im Anschluß an die Eintheilung des Gesetzes — I. Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen, II. Schlußnoten und Rechnungen, III. Lotterieloose und IV. Allgemeine Bestimmungen — eine systematische Erläuterung der wesentlichen Bestimmuugen desselben mitgetheilt.

I. Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen.

(§§ 2—5 des Gesetzes, Tarifnummer 1—3.)

1. Aktien.

a. Inländische.

1. Inländische Aktien und Aktienantheilscheine unterliegen einer Stempelabgabe von 5 vom Tausend = 50 ₰ von 100 M. des Nennwerths. Gleicher Abgabe unterliegen Interimsscheine über Einzahlungen auf solche Werthpapiere (Tarifnummer 1. a.).

2. Aktien sind Bescheinigungen über die Mitgliedschaft an einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien. Aktienantheilscheine sind Urkunden über ein Antheilrecht an einer solchen Aktie; wo im Folgenden von Aktien die Rede ist, gilt das Gleiche auch von Aktienantheilscheinen. Interimsscheine sind Bescheinigungen über die Mitgliedschaft an einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, welche, weil die eigentlichen Aktien noch nicht hergestellt sind oder mangels Vollzahlung des Mitgliedsbeitrags noch nicht ausgegeben werden sollen oder dürfen, einstweilen dem Mitgliede unter Beurkundung der geleisteten Zahlung ausgehändigt werden.

Unter inländischen Aktien sind Bescheinigungen über die Mitgliedschaft an einer inländischen Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien zu verstehen, an einer Gesellschaft, welche innerhalb des Deutschen Reichs ihren Sitz hat. Eine ausländische Aktiengesellschaft, welche innerhalb des Bundesgebiets Gewerbe treibt, eine Niederlassung gründet, ist deshalb nicht eine inländische, so daß die von ihr ausgegebenen Aktien, als inländische anzusehen wären; eine Gesellschaft, deren Sitz

*) Vergl. S. 54 der Umschau.

sich im Auslande befindet, kann andererseits, so lange sie denselben im Inlande behält, sich der Versteuerung ihrer Aktien nicht dadurch entziehen, daß sie dieselben von einem ausländischen Orte datirt.

Zu den Aktien werden oft auch sogenannte Genußscheine gerechnet, auch als Gründerantheilscheine, Genußaktien, Gründeraktien vorkommend. Es sind dies Werthpapiere, welche über die Berechtigung zum Bezug eines Antheils an dem zur Vertheilung gelangenden Reingewinn einer Aktienunternehmung ausgestellt und theils den Gründern der Gesellschaft zum Bezug des statutenmäßig ihnen vorbehaltenen Gewinnantheils ausgehändigt, theils den Inhabern zurückbezahlter, amortisirter Aktien zur Ausübung der ihnen in den Statuten vorbehaltenen Rechte gegeben werden. Ein Bundesrathsbeschluß vom 5. Juli 1882 bestimmt in Ziffer 1: „Genußscheine und ähnliche zum Bezug eines Antheils an dem zur Vertheilung gelangenden Reingewinn einer Aktienunternehmung berechtigende Werthpapiere sind, wenn sie dem Eigenthümer auch einen verhältnißmäßigen Antheil am Gesellschaftsvermögen gewähren, wie Aktien, bezw. Aktienantheilscheine zu besteuern, wenn dies nicht der Fall ist, als Schuldverschreibungen."

3. Der Stempel wird bei Aktien nach dem Nennwerthe und vom ganzen Aktienkapitale berechnet, ohne Rücksicht darauf, ob die Ausgabe der Aktien im Inlande oder im Auslande erfolgen soll, ob der Aktionär Inländer oder Ausländer ist, und weiter ohne Rücksicht darauf, ob die Aktie vollbezahlt wurde oder nicht. (Auf den Inhaber lautende Aktien dürfen jedoch nach Art. 222 Ziff. 1 des Handelsgesetzbuchs nicht vor erfolgter Einzahlung des ganzen Betrags ausgegeben werden.)

Bei Interimsscheinen kommt der Stempel nur nach Maßgabe der auf dem Papiere bescheinigten Einzahlungen, und zwar in Abstufungen von 50 Pfennig für je 100 Mark oder einen Bruchtheil dieses Betrags zur Erhebung; aber auch hier ohne Rücksicht darauf, ob die Ausgabe im Inlande oder Auslande erfolgen soll u. s. w. Bei jeder späteren Einzahlung wird der Stempel wieder von dem neu einbezahlten Betrage erhoben. Gelangen dann später die Aktien selbst zur Ausgabe, so werden die für die Interimsscheine nachweislich gezahlten Reichsstempelsteuern in Abzug gebracht (Tarif, Berechnung, Absatz 2). Werden beispielsweise auf Aktien, die auf je 1000 ℳ lauten, zunächst nur 40 % eingezahlt und hierüber Interimsscheine ausgestellt, so ist für jeden dieser Scheine eine Stempelgebühr von 2 ℳ zu entrichten; bei Einzahlung weiterer 40 % kommt nochmals ein Betrag von 2 ℳ zur Erhebung; werden dann endlich gegen Einzahlung der noch ausstehenden 20 % die Aktien selbst, die „definitiven Stücke" ausgegeben, oder werden diese (auf den Namen lautend) ausgegeben, ohne daß diese Resteinzahlung verlangt wird, so wird der Stempel mit 5 % vom Nennwerthe, also hier mit 6 ℳ berechnet, die eingezahlten 2×2=4 ℳ werden in Anrechnung gebracht und somit nur mehr 1 ℳ für jedes Stück erhoben. Dagegen kommen, wenn Interimsscheine gegen andere solche Scheine umgetauscht werden, beispielsweise auf Namen lautende gegen solche auf den Inhaber, die für die ersteren bezahlten Stempelgebühren auf die für die letzteren geschuldeten nicht in Anrechnung.

Bezüglich der Genußscheine, welche als Aktien zu versteuern sind, bestimmt der zu 2 erwähnte Bundesrathsbeschluß: „Als Kapitalwerth . . . ist . . . der 25fache Betrag der durchschnittlichen Jahresrente, eventuell der Kurswerth und falls ein solcher nicht besteht, der Schätzungswerth anzusehen." Bei den hier in Rede stehenden inländischen Genußscheinen wird, da die Versteuerung vor der Ausgabe zu erfolgen hat, als Regel nur der letztere praktisch werden können.

Die Entrichtung des Stempels hat vor der Ausgabe zu erfolgen.

4. Befreit von der Reichsstempelabgabe sind alle vor dem Inkrafttreten des Gesetzes ausgegebenen inländischen Aktien und Aktienantheilscheine, ferner die inländischen Interimsscheine und die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgegebenen Aktien in Ansehung der von diesem Zeitpunkte geleisteten Einzahlungen, sofern wegen dieser Aktien den vom Bundesrathe erlassenen Kontrolvorschriften genügt wird (Tarif, Befreiung).

Es unterliegen der Abgabe also nur diejenigen, aber auch alle diejenigen Aktien, welche nach dem Inkrafttreten des Gesetzes ausgegeben sind. Das Datum der Aktie ist ohne Bedeutung. Sind Aktien, die beispielsweise vom 1. September 1881 ausgestellt sind, erst am oder nach dem 1. Oktober 1881 ausgegeben worden, so unterlagen sie der Reichsstempelabgabe; die Papiere müssen in diesem Falle den Vermerk enthalten, daß die Ausgabe erst nach dem letzteren Zeitpunkte erfolgt ist (§ 4 des Gesetzes), damit die spätereu Besitzer u. s. w. in der Lage sind, zu beurtheilen, ob das Papier stempelpflichtig ist oder nicht. Die Außerachtlassung dieser Vorschrift ist unter Strafe gestellt. Sind hiernach Aktien als stempelpflichtig zu behandeln, welche auch schon den Landesstempel bezahlt haben, so kommt die für letzteren bezahlte Summe nicht etwa auf den Reichsstempel in Anrechnung, wie dies bei Schuldverschreibungen bestimmt ist (siehe unten Ziffer 13). Der erhobene Landesstempel ist aber gemäß § 5 des Gesetzes zurückzuerstatten.

Wenn jedoch auf die erst nach Inkrafttreten des Gesetzes ausgegebenen Aktien vorher schon Einzahlungen stattgefunden hatten, so berechnet sich die Reichsstempelabgabe lediglich nach den nach dem 1. Oktober 1881 noch zu leistenden Einzahlungen; die früher nachweislich geleisteten bleiben außer Betracht. Wenn beispielsweise Aktien über 1000 ℳ ausgegeben werden, auf welche im September 1881 gegen Interimsscheine eine Einzahlung von 40 % geleistet war, so wird die Stempelabgabe erhoben, wie wenn die Aktien nur über 600 ℳ lauteten. Werden vor Ausgabe der Aktien vorerst nur weitere Einzahlungen auf die Interimsscheine geleistet, etwa weitere 40 %, so ist die Stempelabgabe zunächst nur von diesen Beträgen zu berechnen. Waren aber die Aktien selbst schon vor dem 1. Oktober 1881 ausgegeben, so ist, auch wenn dieselben nicht vollbezahlt waren (was nur bei Namensaktien und bei Aktien von Gesellschaften, die vor dem Inkrafttreten des deutschen Handelsgesetzbuchs — in Elsaß-Lothringen 1. Oktober 1872 — gegründet wurden, rechtlich zulässig war), für die späteren Einzahlungen eine Abgabe nicht mehr geschuldet. Werden jedoch Aktien, welche am 1. Oktober 1881 ausgegeben waren — gleichviel ob vollbezahlt oder nicht — später gegen neue umgetauscht, so unterliegen letztere dem Stempel im vollen Betrage, man kann nicht die Zahlung auf die älteren Aktien als Zahlung auf die neuen behandeln, und eine Befreiung für den Umtausch von Aktien besteht nicht.

b. Ausländische.

5. Ausländische Aktien, Aktienantheilscheine, sowie Interimsscheine über Einzahlungen auf solche Werthpapiere unterliegen dem gleichen Stempel von 5 vom Tausend vom Nennwerthe, bei Interimsscheinen vom Betrage der bescheinigten Einzahlungen und zwar in Abstufungen von 20 ₰ für je 100 ℳ oder einen Bruchtheil dieses Betrages (Tarif 2. a.).

Der Stempel kommt zur Erhebung, wenn die Aktien oder Interimsscheine innerhalb des Bundesgebietes ausgehändigt, veräußert, verpfändet, oder wenn daselbst andere Geschäfte unter Lebenden damit gemacht oder Zahlungen darauf geleistet werden sollen (Tarifnummer 1. b.).

Als Geschäfte dieser Art sind insbesondere anzusehen: die Uebernahme der Aktien in sogenanntes offenes Depot, d. h. zur unverschlossenen Aufbewahrung, Einziehung der Zinsen und Dividenden, Ueberwachung der Auslooſungen ꝛc.; ferner die Annahme zum Verkaufe im Auslande; die Ertheilung einer Vollmacht zum Verkauf, die Auseinandersetzung bezüglich derselben unter Miterben und Miteigenthümern, Schenkung derselben auch unter Ehegatten; nicht aber die bloße Aufzeichnung in einem Inventar, auch nicht der Erwerb durch Erbgang. Zu den Zahlungen, die nicht ohne vorherige Stempelung geschehen dürfen, sind auch die Rückzahlungen ausgelooſter Stücke zu rechnen, sowie die Dividendenzahlung, sofern sie gegen Vorlage des Papiers und nicht blos auf Kupons erfolgt.

Die bezeichneten Rechtsgeschäfte müssen innerhalb des Bundesgebietes erfolgen. Wenn jemand Aktien ꝛc. im Auslande kauft und selbst in das Inland einführt, kommt der Stempel nicht zur Erhebung; wohl aber liegt eine Aushändigung der Aktien im Sinne des Gesetzes vor, wenn Jemand im Inlande oder Auslande neu aufgelegte Aktien zeichnet und die Stücke im Inlande erhält; oder wenn die im Auslande gekauften Papiere durch einen Dritten dem Käufer im Inlande ausgehändigt werden. Die Uebersendung solcher Werthpapiere mit der Post vom Inlande in das Ausland fällt dagegen nicht unter den Begriff der Aushändigung innerhalb des Reichsgebietes.

6. Die Stempelgebühr berechnet sich bei Aktien, auch wenn sie nicht vollbezahlt sind, nach dem Nennwerthe, bei Interimsscheinen nach den auf denselben bescheinigten Einzahlungen. Ausländische Werthe werden nach den Vorschriften über Erhebung der Wechselstempelsteuer umgerechnet. Die letzten derartigen Vorschriften beruhen auf Bundesrathsbeschluß vom 19. Januar 1882 (Umschau S. 45). Ist der Nennwerth ausländischer Werthpapiere in verschiedenen Währungen angegeben, so ist die Abgabe nach dem Mittelwerthe derjenigen Währung zu berechnen, welche den höheren Abgabenbetrag ergibt.

Die Abgabe ist von jedem Papiere nur einmal zu erheben (Tarif 1. b. Abs. 2), wenn auch mehrere der bezeichneten Rechtsgeschäfte nacheinander mit demselben vorgenommen werden; soll eine Aktie abgestempelt werden, für welche nachweislich bereits der Interimsschein dem Reichsstempel unterworfen wurde, so ist auch hier der bezahlte Betrag in Anrechnung zu bringen (Tarif, Berechnung Abs. 2), aber auch nur der wirklich bezahlte Betrag, somit bei Interimsscheinen, welche vor dem 29. Dezember 1881 zu einer ermäßigten Abgabe abgestempelt wurden, nur diese. Eine Befreiung für umgetauschte Aktien besteht nicht.

7. Die Zeit der Ausgabe der Aktien, beziehungsweise bei Interimsscheinen der Einzahlung ist ohne Bedeutung. Die vor dem 1. Oktober 1881 ausgegebenen Aktien unterliegen ebenso dem Stempel, wie später ausgegebene. Jedoch war für die vor 1. Oktober ausgegebenen Aktien und Interimsscheine bis zum 29. Dezember 1881 die Abstempelung gegen den festen Satz von 50 ₰ für jedes Stück gestattet (Tarif 1. Ausnahme).

(Fortsetzung folgt.)

Rübenzuckersteuer.

Der Ausschuß des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen hat beantragt, die Bundesregierungen zu ersuchen, dahin zu wirken, das insbesondere bei Neubauten oder Umbauten die Verwiegungs-Einrichtungen derjenigen Rübenzuckerfabriken, welche täglich 200000 kg oder mehr Rüben verarbeiten, so getroffen werden, daß mindestens je 500 kg Rüben auf einmal zur Verwiegung gelangen. Nach den bisherigen Bestimmungen dürfen nicht weniger als je 5 Centner Rüben auf einmal verwogen werden. Bei der Benutzung der bezüglichen, nur 250 kg fassenden Rübenbehälter geht durch die rasche Folge der Verwiegung (70 in der Stunde) die Gründlichkeit der Abwägung verloren und die Thätigkeit des Steueraufsehers wird durch die Annahme und Notirung des Gewichts in einem so hohen Grade in Anspruch genommen, daß er kaum in der Lage ist, der Füllung und Entleerung der Rübenkasten noch einige Aufmerksamkeit zu widmen. Indeß kann eine Aenderung der Bestimmung nur im Wege der Gesetzgebung erfolgen; daher soll nach dem Antrag des Ausschusses zunächst durch entsprechende amtliche Einwirkung auf die Fabrikinhaber die wünschenswerthe Verminderung der Zahl der Verwiegungen angestrebt werden.

Branntweinsteuer.

Das Ministerium des Innern und der Justiz, Sektion für Justizverwaltung zu Darmstadt richtet an sämmtliche Justizbehörden sowie an die Notare und Gerichtsvollzieher folgenden Erlaß vom 6. Oktober 1882 M. J. 22014.

Der § 7 des Gesetzes, die Besteuerung des Branntweins betreffend, vom 8. Juli 1868 bestimmt:

„Besitzer von Brennereien dürfen keine Brennereigeräthe und „andere ähnliche Personen keine Destillirgeräthe nämlich Blasen, „Helme und Kühler weder ganz noch theilweise aus ihren Hän„den geben, bevor sie es der Steuerhebestelle ihres Bezirks an„gezeigt und von dieser eine Bescheinigung darüber erhalten „haben."

In ähnlicher Weise bestimmt der § 10 des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer vom 3. Mai 1872:

„Inhaber von Brauereien sowie Personen, welche Brau„pfannen verfertigen oder damit Handel treiben, dürfen die „Pfannen nicht aus ihren Händen geben, bevor sie es der „Steuerhebestelle ihres Wohnorts angezeigt und von dieser eine „Bescheinigung darüber erhalten haben."

Da diese Bestimmungen bisher bei öffentlichen Veräußerungen insbesondere bei solchen in Folge von Pfändungen und im Concursverfahren nicht genügend beachtet worden sind, so finden wir uns veranlaßt, auf dieselben aufmerksam zu machen und im Interesse der durch jene gesetzlichen Bestimmungen bezweckten Controle zu verfügen, was folgt:

1. Notare, Gerichtsvollzieher und Ortsgerichtsvorsteher, welche im Auftrage von Privatpersonen Versteigerungen von Gegenständen der in den aufgeführten Gesetzesstellen bezeichneten Art vornehmen, haben sich zu verlässigen, daß ihr Auftraggeber die vorschriftsmäßige Anmeldung gemacht hat und sich zu dem Ende die von demselben erhobene Bescheinigung vorlegen zu lassen.

2. Bei zwangsweisen Versteigerungen darf die Uebergabe solcher Gegenstände an den Käufer nicht eher erfolgen, bis dieser oder der versteigernde Beamte die vorgeschriebene Anzeige gemacht hat und Bescheinigung darüber zu den Akten gebracht ist.

Die Amtsgerichte wollen sich angelegen sein lassen, die Ortsgerichtsvorsteher entsprechend zu belehren.

Auf Grund einer Entschließung des k. Bayr. Staatsministeriums der Finanzen vom 24. November 1882 Nr. 16,215 wurde auf Grund der Bestimmungen in Art. 60 Abs. 1 des Gesetzes über den Branntweinaufschlag den Aufschlageinnehmereien und den nach § 54 der Instruktion zum Vollzuge dieses Gesetzes errichteten Anmeldestellen die Ermächtigung ertheilt, den gemäß Art. 5 des Gesetzes abgefundenen Brennereibesitzern auf Ansuchen in jederzeit widerruflicher Weise das aufschlagfreie Abtreiben des gewonnenen Lutters auch außerhalb der Abfindungsperiode, jedoch nur am Tage nach dem jeweilig letzten Maisch- oder Materialbetriebe und unter besonderen Controlmaßregeln zu gestatten.

Gewerbliches, Betriebskenntniß.

Neue Fortschritte in der Zucker-Fabrikation.

Mittheilung von Dr. Bittmann-Glauzig.

Ueber das epochemachende Verfahren zur Gewinnung von Zucker aus Melasse mittelst Strontian hat der Verfasser nach dem Patentanwalt von F. Wirth in Frankfurt a. M. Näheres berichtet.

Bei diesem Verfahren findet die Scheidung der Melasse in der Art statt, daß zu der erhitzten Melasse Aetzstrontian in Substanz oder in Lösung zugesetzt wird; in der Kochhitze scheidet sich aus der ziemlich concentrirten Lösung das Zuckerstrontium als beinahe völlig unlösliches Bisaccharat aus. Um möglichst sämmtlichen Zucker auszufällen, muß so viel Strontium in Anwendung gebracht werden, daß das ausgeschiedene Zuckerstrontium in einer etwa zehnpercentigen Aetzstrontiumlösung suspendirt ist; dies läßt sich außerordentlich leicht innehalten. Man hat somit eine Suspension des Zuckerstrontiums in einer Nichtzuckerlauge, welche außerdem noch einen Ueberschuß an Aetzstrontian enthält.

Die Trennung des Strontiumsaccharats von der Lauge findet in Apparaten statt, in welchen durch Luftleere die Lauge von Saccharat abgesaugt wird. Das Saccharat hat die Form eines plastischen, körnigen Breies, dessen Consistenz die Entfernung und Abnutschung der Lauge sehr erleichtert. Nachdem die Lauge abgenutscht ist, wird eine concentrirte Aetzstrontiumlösung auf das ungereinigte Zuckerstrontium gegeben und abermals durchgesaugt. Man erhält hierdurch ein Saccharat von außerordentlicher Reinheit.

Preßhefegewinnung nicht aus gedämpften Kartoffeln, sondern aus Kartoffeln in rohem Zustande gerieben (hat Verf. von Jul. Wehmer in Hankensbüttel). Für 1000 l Bottichraum werden 400 kg roh geriebene Kartoffeln derart verarbeitet, daß deren Brei, in den mit 200 l kalten Wassers angefüllten Vormaischbottig geschüttet, bei 40° R. angekocht wird. Alsdann werden 30 kg Grünmalz gequetscht und 37½ gk Roggenschrot zugesetzt. Die Masse wird mit Wasser bei 45° R. angekocht. Es werden entweder im Vormaischbottig 3 l kalte, klare Schlempe beigegeben, die Masse erhitzt bis auf 49½° R. und 1½ Stunde zur Verzuckerung stehen gelassen, alsdann nach dem Kühlschiff gebracht und bei 20° R. in den Gährbottich gelassen,

oder es werden der Maische auf dem Kühlschiff bei 32° R. 5 l kalte Schlempe zugesetzt. Zur Gährung werden im ersten Falle 2 kg frische Preßhefe im Gährbottig zugesetzt, im anderen Falle gewöhnliche Grünmalzhefe, welche mit 1 kg Preßhefe angestellt wird. (Ind.-Blatt).

Ueber die Herstellung von Spiritus.

M. Märker bespricht die Bestimmung des Raffinationswerthes des Rohspiritus. Bei Anwendung eines bestimmten Rohstoffes entsteht regelmäßig ein Rohspiritus von ganz bestimmtem Charakter, den man schon durch den Geruch und Geschmack erkennen kann, sodaß die Rohstoffe einen sehr erheblichen Einfluß auf die Bildung der Nebenproducte haben, welche bei der Raffination ausgeschieden werden müssen. So enthält der Melassenspiritus sehr große Mengen Aldehyd, während Roggenspiritus wenig Aldehyd, aber mehr Amylalkohol enthält. Ferner ist die Art und Weise der Behandlung der Rohstoffe in den Brennereien von ganz erheblichem Einfluß auf die Zusammensetzung des erzielten Spiritus. Maisspiritus, welchen man bei niedrigem Druck und kurzer Dämpfung erzeugt, ist bei weitem reiner als der bei hoher Temperatur und langer Dämpfung hergestellte, weil sich im letzteren Falle wahrscheinlich Fettsäureäther bilden. Auch die Hefe ist von wesentlichem Einfluß auf die Natur des entstehenden Productes, Brefeld zeigte, daß die lebenskräftigste, best ernährte Hefe auch einen Alkohol von fast völliger Reinheit erzeugen kann, fast ohne die Bildung von Fuselöl oder sonstigen homologen Alkoholen, welche zwischen dem Fuselöl und dem Aethylalkohol stehen und für die Raffination die allergefährlichsten Beimengungen des Rohspiritus bilden. Wir wissen, daß, je mehr eine Hefe kränkelt und sich dem Absterben nähert, um so weniger Alkohol sie zu erzeugen im Stande ist und in um so größerer Menge die erwähnten Nebenprodukte auftreten, sodaß man schon an dem Geruch des Destillats, welches durch eine kräftige, gut ernährte, vollkommen ausgebildete, junge Hefe erzeugt wurde, gegenüber einer Hefe, welche kränkelt, die Natur der Hefe erkennen muß, ob sie gut ernährt war oder ob Fehler bei der Entwicklung der Hefe stattfanden.

Märcker fand ferner durch Untersuchung verschiedener Spiritusproben, daß in denjenigen Brennereien, welche schlecht ziehen, niemals ein guter Spiritus erzeugt wird, daß unter schlechten Verhältnissen erzeugter Spiritus auch sehr geringwerthig ist. Je vollkommener dagegen der Verlauf der Gährung, je besser der Betrieb der Brennerei ist, um so reiner und werthvoller ist auch das Produkt.

Die Frage, ob ein aus Roggen unter Mitverwendung von Mais hergestellter Spiritus als Kornspiritus verkauft werden dürfe, wird von M. Märcker u. A. dahin beantwortet, daß Kornspiritus lediglich aus Roggen hergestellt werden soll, ein Zusatz von Maisspiritus aber als Fälschung anzusehen sei. Dagegen heißt in Amerika der Maisspiritus officiell Kornsprit. (Ztschr. f. Spiritusind.)

Entziehung der Abgaben.

Reichsgerichts-Entscheidung.

Die Frage ob sogenannter „Kunstwein", der nur zu einem Theile aus Naturwein, in der Hauptsache aber aus Alkohol, Zucker und Wasser besteht, als Wein, oder aber als Branntwein anzusehen ist, von welchem ebenso wie von Bier bei seiner Einführung von Bayern nach Sachsen eine zur Reichskasse fließende Uebergangssteuer zu entrichten ist, wurde in einem Spezialfall vom Reichsgericht durch Urtheil vom 2. März d. J. verneinend entschieden und zwar mit folgender Begründung:

Nach den Bestimmungen des Gesetzes ist Uebergangssteuer nur zu entrichten von Bier und Branntwein. Ob das in Frage stehende Getränk als Branntwein sich darstellt oder Wein ist, ist eine thatsächliche Frage, deren Nachprüfung dem Revisionsgericht entzogen ist. Wenn das Gericht erster Instanz ausgesprochen hat, daß nach den vorliegenden Umständen es sich hier um Wein, Süßwein handelt, und nicht um Branntwein, so kann hierin ein Rechtsirrthum nicht erblickt werden. Die Erläuternng, welche die Zolladministration der bezüglichen Gesetzesbestimmung gegeben und den Zollämtern mitgetheilt hat, ist wohl maßgebend für die betr. Zollämter, dagegen kann für die Frage, ob eine Defraudation vorliegt, diese Entschließung der Zollbehörde nicht maßgebend sein, sondern es sind die gesetzlichen Zollverträge allein entscheidend.

Gewerbs- und Verkehrs-Erleichterungen und Steuerbefreiungen.

Nach Beschluß des Bundesrathes vom 23. November 1882 treten an die Stelle der seitherigen Steuervergütungssätze für Rohtabak, entrippte Tabakblätter und fabrizirten inländischen Tabak (§ 20 des Regulativs, betreffend die Gewährung der Zoll- und Steuervergütung für Tabak und Tabakfabrikate vom 28. Mai 1881) vom 1. Dezember 1882 ab folgende Sätze für 100 kg. netto:

1. Rohtabak:		
a) unfermentirt	14	M.
b) fermentirt	17	"
2. entrippte Blätter	20	"
3. Fabrikate aus inländischen Blättern:		
a) Schnupf- und Kautabak	14	"
b) Rauchtabak	19	"
c) Cigarren	22	"
d) Cigarretten	15	"

Auf Schnupf-, Kau-, Rauchtabak und Cigarretten, welche in den bereits unter Kontrole stehenden Fabriken vor dem 1. Dezember 1882 angefertigt sind, sowie auf denjenigen Schnupftabak, welcher aus den an diesem Tage daselbst vorhandenen Halbfabrikaten hergestellt wird, finden noch die bisherigen Vergütungssätze Anwendung.

Kassen- und Rechnungswesen.

Erlaß des Pr. Finanz-Ministers d. d. Berlin, den 9. Oktober 1882. III 9007.

In Erwägung und Erläuterung der Bestimmungen im § 14 Nr. 6 Abs. 2 und Nr 9 der Anweisung zur hauptamtlichen Kassen- und Buchführung vom 27. Februar 1880 bestimme ich hierdurch, daß für die sichere Verwahrung derjenigen Tageseinnahmen, welche von andern Beamten, als dem Rendanten zu erheben sind (§ 2 Abs. 1 a. a. O.) neben dem mit der Erhebung betrauten Beamten auch die beiden hauptamtlichen Kassenbeamten und der Hauptamtsdirigent dauernd Sorge zu tragen haben und für Vernachlässigungen dieser Pflicht und deren Folgen verantwortlich sind.

Ew. Hochwohlgeboren veranlasse ich, den untergebenen Behörden hiervon Kenntniß zu geben.

Vom 1. Dezember 1882 an werden nunmehr auch in Würtemberg die Zinsscheine der Reichsanleihe behufs Berichtigung von Reichssteuern in Zahlung angenommen.*)

*) cfr. Umschau S. 159 oben und unten. Nach einer Erklärung vom Ministertisch in einer der letzten Reichstagssitzungen, haben fast alle Deutschen Staaten ein Gleiches zugestanden.

Statistisches. — Wirthschaftliches.

Nach dem diesjährigen Septemberheft der Monatshefte zur Statistik des Deutschen Reichs sind in letzterem im Etatsjahr 1881/82 überhaupt 45 031 Zoll- und Steuerprozesse anhängig gemacht und 42 991 im gleichen Zeitraum erledigt worden.

Durch diese (erledigten) Prozesse sind dem Staate 110 101 M. an Gefällen zu hinterziehen versucht und sind in diesen erledigten Prozessen im Ganzen 874 658 M. Strafe gezahlt, außerdem aber 632 Personen unmittelbar zu Freiheitsstrafen verurtheilt worden.

30 627 Personen hatten sich Defraudationen (darunter 1 540 im Rückfall) 12 393 Personen nur Ordnungswidrigkeiten zu Schulden kommen lassen.

Auf der Tagesordnung des am 15. und 16. Dezember d. Js. in Berlin tagenden eilften Deutschen Handelstages steht unter Anderem auch die Reform der Waarenstatistik. Referent: Herr Geh. Reg.-Rath, Prof. Dr. Soetbeer zu Göttingen; Correferenten: Herr Schnoor zu Leipzig und Herr Geh. Commerzienrath Heimendahl zu Crefeld.

Der Zittauer Handelskammer-Bericht.

Die Handels- und Gewerbekammer zu Zittau, deren Vorsitzender Herr Hermann Ströhmer und deren Sekretär Herr Dr. jur. Löbner ist, bringt soeben ihren neuesten Bericht zum Versandt, der in zwei Punkten unsere ganz besondere Anerkennung verdient, nämlich insofern, als sich der Bericht auf die Zeit bis zum 1. Oktbr. d. J. erstreckt — im Gegensatze zu anderen, welche häufig nur allzusehr post festum kommen — und ferner dadurch, daß die Textil-Industrie in diesem Berichte in hervorragender Weise berücksichtigt worden ist.

„Der allgemeine Eindruck", heißt es, „den man beim Hinblick auf den Geschäftsgang und die Lage des Handels und der Industrie in dem die Sächsische Lausitz umfassenden Kammerbezirke während des Jahres 1881 und der ersten 2 bezw. 3 Quartale des Jahres 1882 empfängt, ist ein seit Jahren ungewohnter, im Allgemeinen ziemlich befriedigender: eine langsame aber stetige Besserung ist in den meisten Branchen zu bemerken, sie begann während des Jahres 1881 und hat bis zum Schlusse des 3. Quartals 1882, da dieser Bericht abgeschlossen wird, angedauert! — Es betrifft diese Wahrnehmung insbesondere die für den Kammerbezirk in erster Linie wichtige Textil-Industrie und den Handel mit deren Erzeugnissen. Freilich bedeutet diese Besserung noch nicht allenthalben einen guten, flotten Geschäftsgang, denn bei einzelnen, und zwar wichtigen Artikeln, wäre der Schritt vom 1880er Stande zu solch' günstiger Geschäftslage ein gewaltiger, — wir erinnern an die Leinen-Industrie und die Orleans-Fabrikation —; aber man glaubt gerade in dem langsamen Besserwerden eine Gewähr für ferneren Bestand dieser Bewegung erblicken zu dürfen. Möchte sich dieser Glaube bestätigen, möchten insbesondere in der Leinen-Industrie, welche einen gleichen Aufschwung im Kammerbezirke noch nicht genommen hat, wie solcher aus anderen Leinen-Industrie-Bezirken gemeldet wird, die bemerkbar gewordenen Besserungs-Anfänge Bestand und Wachsthum haben."

Aus dem das Zollwesen behandelnden Abschnitte des Berichts ersehen wir, daß die Kammer den Tarif, bezüglich der Leinengewebe für theilweise abänderungsbedürftig im Sinne einer Zollerhöhung erachtet, aber um den Preis der Leinengarn-Zollerhöhung diese Aenderung nicht erkaufen will.

Ueber die Lage der Jute-Industrie wird aus Köln berichtet: Die Rheinische Jutespinnerei und Weberei zu Beuel hat ihre Produktion für die nächsten 6 bis 7 Monate zu lohnenden Preisen verschlossen, trotzdem sie ihr Arbeiterpersonal, sowie ihre Webstühle um $^1/_3$ vermehrte. Außerdem beschäftigt sie die Arbeitskräfte verschiedener Strafanstalten mit Nähen von Säcken, ihrem Hauptprodukte, die zur Verpackung von Zucker, Hopfen, Sämereien und dergleichen dienen. Das Hauptabsatzgebiet des Etablissements liegt im Rheinlande und im Südosten des Reichs.

(Centralbl. f. d. Text.-Ind.)

Aus dem Berichte der Handelskammer zu Düsseldorf über das Jahr 1881.

Kammgarnspinnerei.

Die Aufträge auf Garne liefen ziemlich regelmäßig ein, die Preise waren aber so gedrückt, wie in keiner Periode der vorangegangenen Jahre. Die Spinnerei beschäftigte ca. 220 Arbeiter. Kammgarne sind durch den neuen Zolltarif entschieden zu wenig geschützt. Ein Zoll von 8 ℳ pro 100 Kilo einfach Garn involvirt, da 100 Kilo durchschnittlich 850 ℳ werth sind, nur einen Schutz von ca. $^9/_{10}$ pCt. des Werthes, weshalb Frankreich und namentlich Belgien in der letzten Zeit in der Lage sind, den deutschen Markt mit billigen Garnen zu überschütten.

Baumwoll-Spinnerei, Weberei und Druckerei.

Mit Befriedigung ist zu konstatiren, daß im ganzen Jahre 1881 in fast allen Spinnereien und Webereien nicht nur vollauf gearbeitet werden konnte, sondern, daß sich auch nirgendwo große Vorräthe von Garn und Geweben ansammelten, welche bekanntlich in den vorhergehenden Jahren häufig die Verkaufspreise unter die Selbstkosten herabdrückten. Die allgemeine Belebung von Handel und Gewerbe, namentlich in der Eisenindustrie, hat augenscheinlich dazu beigetragen, die arbeitende Bevölkerung, welche Hauptkonsument von Baumwollstoffen ist, kauffähiger zu machen.

Ausland, Verkehr mit demselben.

Durch einen im Verordnungsblatt des Russischen Finanz-Ministeriums vom 15. September d. J. a. St. veröffentlichten Cirkularerlaß des Zolldepartements vom 13. desselben Monats werden

1. Knochen in pulverisirtem Zustande, sogenanntes „Knochenmehl" und
2. Knochenkohle in jeder Gestalt

von dem Ausfuhrzoll auf „unverarbeitete Knochen jeder Art, rohe, gebrannte und pulverisirte" befreit, so daß diese Waaren zollfrei aus Rußland exportirt werden dürfen.

Das russische Zolldepartement hat an die Zollbehörden unterm 13. September a. St. d. Js., über die Klassifizirung von Baumwollengarn bei der Einfuhr nach Rußland folgende Cirkularverfügung erlassen:

Das Zolldepartement schreibt den Zollämtern vor, bei der Klassifizirung des Baumwollgarns nach § 92 des Tarifs die folgenden Regeln zu befolgen:

1. Jedes aus zwei oder drei Fäden bestehende gedrehte oder gewundene Garn ist nach Punkt 3 des § 92 als Zwirn durchzulassen.
2. Um festzustellen, ob einfaches Garn zu den Nummern über oder unter Nr. 45 zu rechnen und ob dementsprechend Punkt 1 oder 2 des § 92 anzuwenden ist, hat man auf der Probehaspel, deren Perimeter gleich 1 $^1/_2$ Yards (54 Russische Zoll oder 8 cm) fein muß, ein Gebinde aus 80 Fäden oder Umdrehungen der Haspel (die Fitze = 120 Yards oder 11 m Länge) anzufertigen; wenn nach erfolgter Wägung des auf diese Weise angefertigten Gebindes das Gewicht desselben sich über 32,4 Dolis (1 $^1/_3$ g) ergeben sollte, so ist das Garn laut Punkt 1 des § 92 durchzulassen; bei einem Gewichte des Gebindes unter 32,4 Dolis dagegen laut Punkt 2 desselben Paragraphen.

Behufs größerer Genauigkeit bei Ermittelung der der Nr. 45 nahestehenden Nummern hat man auf der Haspel gleichzeitig 3 oder 4 Gebinde auf die oben angegebene Weise aus mehreren einer Partie entnommenen Knäulen anzufertigen und hierauf das Durchschnittsgewicht des Gebindes zu berechnen.

Im Einvernehmen mit den betheiligten königl. ungarischen Ministerien haben die Ministerien der Finanzen und des Handels zu Wien bestimmt, daß gebrauchte signirte Fässer, welche zum Füllen im Inlande behufs nachfolgender Ausfuhr im gefüllten Zustande bestimmt sind, von jedem mit den Verzollungsbefugnissen eines Haupt-Zollamtes versehenen Zollamte zollfrei behandelt werden können, wenn dieselben zur Füllung und Wiederausfuhr im gefüllten Zustande erklärt werden, und kein Zweifel über ihre Bestimmungen zu diesem Zwecke obwaltet.

Nachdem die vom eidg. Schweizer-Zolldepartement in Aus-

führung des Bundesrathsbeschlusses vom 17. Mai 1882 auf drei Deziliter per 100 kg Weingeist vorgeschriebene Beimischung von Steinkohlentheeröl für das Denaturiren von Weingeist als ihren Zweck nicht genügend erfüllend sich erwiesen hat, wurde durch Beschluß vom 16. November cr. diese Beimischung fortan auf sechs Deziliter per 100 kg festgesetzt.

Die schweizerische Ober-Zoll-Direktion macht unterm 31. Oktober cr., bekannt, daß nachdem in letzter Zeit Ungleichheiten bezüglich der Anwendung des Zolltarifs für Mehl aus Getreide entstanden, als sog. Futtermehl zum Zollansatze von 30 Rappen per q., nur die gemahlene Kleie zugelassen werde. Für Mehl aus Getreide, ohne Unterschied, beträgt der Eingangszoll Fr. 1 per q.

Russische Zölle. Aus Charkow wird vom 23. November gemeldet: Die vom Bergbaucongreß nachgesuchte Besteuerung des ausländischen Roheisens mit 15 Kopeken pro Pud wurde regierungsseitig principiell gebilligt. Das Gesuch des letzten Congresses um Besteuerung der ausländischen Steinkohle wird wahrscheinlich ebenfalls acceptirt werden. Letztere Steuer ist für Moskau mit 2 ½ für die Schwarze Meer-Häfen mit 3 ½, für Polen mit 3, für die baltischen Häfen mit 1 Kopeken pro Pud projectirt. (Breslauer Hand.-Bl.)

Oesterreich-Ungarn hat aus Anlaß der Ueberschwemmungen im südlichen Tirol durch Verordnung vom 17. November d. J. die Zollsätze für Getreide und Hülsenfrüchte bei der Einfuhr aus Italien nach Tirol zeitweise suspendirt.

Die Botschaft des Schweizerisch. Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend einen neuen schweizerischen Zolltarif, vom 3. November 1882, enthält unter Anderem folgendes:

Allgemeine leitende Gesichtspunkte der Zolltarifrevision.

Die allgemeinen Grundsätze, die bei der Erhebung unserer Zölle und somit auch bei der Revision unseres bisherigen Zolltarifs zur Beachtung zu kommen haben, sind durch die Bundesverfassung im Artikel 29 gegeben, nämlich:

1. Eingangsgebühren:
   a) Die für die inländische Industrie und Landwirthschaft erforderlichen Stoffe sind im Zolltarife möglichst gering zu taxiren;
   b) ebenso die zum nöthigen Lebensbedarf erforderlichen Gegenstände;
   c) die Gegenstände des Luxus unterliegen den höchsten Taxen.

Als Ziele unserer Tarifrevision sind folgende Punkte zu bezeichnen:

1. Anpassung an die Grundsätze des Tarifs von 1878;
2. Annäherung der Tarifsätze des freien Theiles des Tarifs an diejenigen des gebundenen Theiles;
3. Unterstützung unserer inländischen Produktion;
4. Befähigung zu fernern Unterhandlungen mit dem Auslande;
5. möglichste Vereinfachung des Tarifs;
6. Vermeidung des Systems der Rückzölle;
7. keine fühlbare Vertheuerung der materiellen Lebensbedingungen des Volkes;
8. Befriedigung unserer finanziellen Bedürfnisse.

Diese Bestrebungen führen zu einem Tarif, an dem die unbedingten Anhänger des Freihandels und diejenigen des Schutzzolles auszusetzen haben werden, dessen Durchschnittsergebniß aber unsern vielgestaltigen Verhältnissen und Anforderungen für die Dauer des nächsten Dezenniums entspricht *).

Nach einem Erlaß des Niederländischen Finanzministers vom 10. November 1882 gehören Felgen, Naben und Speichen zu hölzernen Rädern auch wenn sie noch nicht ganz fertig gearbeitet sind, zur Tarifposition „Wagnerarbeit."

Nach einem Erlaß desselben vom 13. November 1882 zahlt condensirte Milch, d. h. Milch, welche durch Verdampfung im leeren Raum zusammengekocht ist, wenn sie in Flaschen und Büchsen, aus denen die Luft möglichst entfernt ist, und welche dann verlöthet oder mit Kautschukpfropfen luftdicht verschlossen sind, eingeht, wegen dieser Verpackung und ihrer Herstellung als dauerhaftes Lebensmittel einen Zoll von 25 ℳ für 100 kg.

---

*) Sobald der neue Tarif Gesetz geworden sein wird, werden wir denselben bringen.

Verschiedenes.

Zur Zoll- und Steuerreform.

Der zum ersten Male in das Abgeordnetenhaus gewählte bekannte Volkswirthschaftslehrer Prof. Wagner-Berlin hat in seiner gestrigen Jungfernrede die Aufmerksamkeit nicht nur seiner engeren Fraktionsgenossen sondern aller Parteien erregt. Bei den intimen Beziehungen, welche Herr Wagner notorisch zum Fürsten Bismarck hat, dürfte das, was derselbe gestern über die anzubahnende Steuerreform, über das Wesen unserer Staatsschulden u. s. w. sagte, größere Bedeutung in Anspruch nehmen und vornehmlich Beachtung verdienen. Prof. Wagner äußerte sich u. a. wie folgt: „Das mobile Kapital ist stärker zu den direkten Steuern heranzuziehen. Ferner ist eine Reform der Stempelsteuer nothwendig, und auch hier müssen wir das mobile Kapital stärker treffen. Die jetzige Börsensteuer genügt nicht; wir müssen zu einer Börsenumsatzsteuer kommen, die in ihrer Höhe von thatsächlichem Effekt für den Börsenverkehr ist, hauptsächlich fehlt uns sodann in Preußen dasjenige, was in England längst segensreich besteht, nämlich das mobile Element bei der Einkommensteuer, welches wir jetzt noch weniger wie früher entbehren können. Allerdings äußere ich nur meine persönliche Ansicht und spreche nicht im Namen meiner Partei, wenn ich es für richtig erkläre, die Einkommensteuer beweglich zu machen und sie in jedem Etat innerhalb gewisser Schranken ihrer Höhe nach festzustellen. Der jetzige Zustand ist nicht würdig eines großen Staates, und eine andere direkte Steuer als gerade die Einkommensteuer können wir wiederum nicht beweglich machen. Wir müssen aber ein richtiges direktes Steuersystem neben den indirekten Steuern haben; denn bei der Erhöhung der indirekten Steuern haben wir in den einzelnen Fällen nicht immer die Garantie, daß unsere Einnahmen entsprechend steigen. Was endlich unsere Staatsschuldenlast angeht, so halte ich deren jetzige Höhe für durchaus unbedenklich. Erstens rühren unsere Staatsschulden fast ganz aus sehr rentablen Betrieben her, zweitens aber können wir jetzt durch die Staatsschuld endlich das schaffen, was Frankreich hat: den großen gewaltigen Staatskredit, indem wir wie in Frankreich die Staatskasse zum Bankier der Nation machen. Bei uns fragt jeder kleine Mann seinen Bankier in Geldsachen um Rath, hat also jetzt den Bock zum Gärtner, und wenn wir uns über den furchtbaren Börsenschwindel der Gründerzeit wundern, so hatte dieser darin hauptsächlich seinen Grund, weil so viele schlechte Papiere durch unsere Bankiers unter das kleinere Publikum gebracht wurden. Ich sage nun: Die Staatsschuld ist die beste Anlage für das Geld des mittleren und kleinen Kapitalisten, und eine solche ausreichende Staatsschuld schaffen Sie durch die Verstaatlichung der Eisenbahnen. Bei der Gelegenheit möchte ich noch den Herrn Minister bitten, ob es nicht anginge, die ganze technische Schuldenverwaltung mehr nach französischem Muster zu bilden. Man bedarf in Frankreich nicht der Bankiers zur Vermittelung des Erwerbes und Verkaufes von Staatspapieren; dies geschieht vielmehr durch Organe und Beamte der Finanz-Verwaltung. Könnte man dahin auch bei uns gelangen, so würde gewiß das widerwärtige Börsenspiel erheblich beschränkt werden." (Bresl. Handels-Bl.)

Der Preuß. Finanz-Minister hat in seiner Rede über den nächstjährigen Etat die Nothwendigkeit der Erhöhung des Holzzolls zum Schutze der deutschen Forstcultur hervorgehoben.

Die Gemüsegärtner der Umgegend von Mainz haben beschlossen eine Petition wegen Erhebung eines Zolles auf ausländische Erzeugnisse des Gartenbaus an den Reichstag zu richten.

In den Kreisen der Ziegeleibesitzer des badischen Oberlandes wird gegenwärtig eine Eingabe an den Reichstag vorbereitet, betreffend Ergänzung, beziehungsweise Abänderung der gegenwärtig bestehenden Bestimmungen über die zollfreie Einfuhr von Ziegelwaaren aus der Schweiz. (Straßburger Post.)

Mißglückter Schmuggel. Schweizer Blätter berichten über einen Schmuggelversuch bei Como folgendes: In der Nacht vom 16. auf den 17. d. Mts. kamen bei dem Douane-Posten von Borgovico bei Como einige Personen auf einem Fuhrwerk an, welche eine Kiste mit einigen Uhren verzollen wollten. Da die Bauart der Kiste dem Zollbeamten verdächtig vorkam, wurde sie nach Como zur speziellen Revision verbracht. Hier ergab sich nun, daß dieselbe doppelte Böden und dadurch gebildete

geheime Fächer hatte, aus denen nach und nach 100, 200, 400 endlich 700 silberne und goldene Uhren und andere Goldsachen herausgeholt wurden, für welche sich der einfache Zoll auf circa 1000 Fr. berechnete. Natürlich wurde Prozeßverfahren eingeleitet und wird der Einbringer jetzt das 10 Fache bezahlen müssen.

Kürzlich versuchte ein Maurer 250 und eine anständige Dame 60 Uhren einzuschmuggeln; kein Wunder daher, wenn die Zollbeamten in Chiasso scharf revidiren.

Bücher.

Unter Hinweis auf die Anzeige der Verlagshandlung von Gustav Elkan in Harburg im Inseratentheile, die **Troje'sche Bibliotheß für Zoll- und Steuerbeamte** betreffend, machen wir darauf aufmerksam, daß diese Sammlung zollgesetzlicher Bestimmungen die anerkannt beste der jetzt vorhandenen und zum Handgebrauch die geeignetste ist.

Wie aus dem Inserat ersichtlich, gibt die Verlagshandlung das Werk auch gegen monatliche Abzahlung ab, eine Einrichtung, welche vielen Beamten Veranlassung geben wird sich auf bequeme Art in den Besitz derselben zu setzen

Eine sehr schöne Waarensammlung für Zollbeamte ist für den Preis von 400 *M.* zu verkaufen.

Die circa 1000 Stück Waarenproben befinden sich in Gläsern mit eingeschliffenen Stöpfeln, welche, wo nöthig, noch mit Mastix verklebt sind.

Die Sammlung befindet sich in 2 großen Glasschränken. (Gläser und Schränke allein kosten circa 300 *M.*)

Nähere Auskunft ertheilt die Redaktion.

Briefkasten.

Herren M. in H., Z. in F. und N. in R. Unseres Erachtens hebt der Preuß. M. Erlaß vom 8. April 1879 nur hervor, daß der Ober-Controlör nicht strafberechtigter Vorgesetzter der Einnehmer im Sinne des § 18 des Preuß. Gesetzes vom 21. Juli 1852 ist, d. h. denselben nicht Verweise und Warnungen ertheilen darf.

Daß derselbe deshalb ferner nicht mehr dienstliche Anordnungen im Sinne seiner Dienstinstruktion treffen dürfte, ist in dem Erlasse nicht gesagt.

Personalnachrichten.

Preußen.

Gestorben: Ober-Steuer-Inspektor, Steuerrath Breusing in Creuznach.

Oberinspektor des Hauptamtes für Gerichtskostenerhebung, Steuer-Rath Röhr in Berlin.

Haupt-Steuer-Amts-Rendant Thude in Memel.

Ober-Steuer-Controlör, Steuerinspektor Bergfeld in Fulda.

Pensionirt: Ober-Regierungsrath von Helmolt in Münster.

Geheime Regierungsrath Kühl in Altona.

Ober-Steuerinspektor, Steuerrath Serger in Wittenberg.

Ober-Steuerinspektor, Steuerrath Richter in Mühlberg.

Ober-Steuerinspektor Fautsch in Dortmund.

Ober-Revisor Gerner in Aachen.

Haupt-Steueramts-Rendant Steuer in Stade.

Haupt-Steueramts-Controlör Siebenhaar in Stettin.

Ober-Grenz-Controlör Enking in Itzehoe.

Befördert: Haupt-Steuer-Amts-Rendant Trogisch in Düsseldorf zum Ober-Steuerinspektor in Meseritz.

Provinzial-Steuer-Sekretär Uhlmann in Cöln zum Haupt-Steueramts-Rendanten in Düsseldorf.

Hauptamts-Controlör Scharff in Altona zum Hauptamts-Rendanten in Tönning.

Hauptamts-Controlör Kliesch in Hannover zum Hauptamts-Rendanten in Stade.

Ober-Steuer-Controlör, Steuerinspektor Rosse in Hirschberg zum Revisionsinspektor in Breslau.

Ober-Steuer-Controlör, Steuerinspektor Föst in Halle zum Revisionsinspektor daselbst.

Ober-Grenz-Controlör, Steuerinspektor Castendyck in Emmerich zum Oberrevisor in Aachen.

Büreauassistent Jahnecke in Magdeburg zum Provinzial-Steuer-Sekretär daselbst.

Büreauassistent Köppen in Berlin zum Erbschaftssteuer-Amts-Sekretär daselbst.

Hauptamts-Assistent Rathjen in Hamburg zum Hauptamts-Controlör in Tondern.

Hauptamts-Assistent Jähnicke in Bromberg zum Ober-Grenz-Controlör in Pozamcze.

Steuer-Einnehmer Keßler in Sensburg zum Ober-Grenz-Controlör in Ottlotschin.

Steuer-Einnehmer Thielebein in Hannover zum Ober-Grenz-Controlör in Haren.

Versetzt: Regierungsassessor Dr. Runde von Danzig als Ober-Zollinspektor nach Emmerich.

Regierungsassessor Hinckel von Magdeburg als Ober-Zollinspektor nach Landsberg O./S.

Regierungsassessor Vagedes in Dortmund als Ober-Zollinspektor nach Breden.

Ober-Steuerinspektor, Steuerrath von Siedmogrotzki von Meseritz nach Wittenberg.

Ober-Steuerinspektor Pichier von Saarbrücken nach Dortmund.

Ober Zollinspektor Dahlström von Breden als Ober-Steuerinspektor nach Saarbrücken.

Ober-Zollinspektor Biesterfeld von Emmerich als Ober-Steuerinspektor nach Creuznach.

Ober-Zollinspektor Altwasser von Landsberg O./S. als Ober-Steuerinspektor nach Mühlberg.

Hauptamts-Rendant Seelmann von Tönning nach Memel.

Hauptamts-Controlör Lemcke von Swinemünde nach Stettin.

Hauptamts-Controlör Dohrn von Tondern nach Altona.

Hauptamts-Controlör Willer von Nordhorn nach Hannover.

Versetzt: Ober-Steuer-Controlör, Steuerinspektor Kade von Iserlohn als Ober-Controlör für den Zollabfertigungs-Dienst nach Emmerich.

Ober-Grenz-Controlör Schieblich von Ottlotschin als Ober-Steuer-Controlör nach Garnsee.

Ober-Grenz-Controlör Kretschmer von Pozamcze als Ober-Steuer-Controlör nach Krotoschin.

Ober-Grenz-Controlör Rhinow von Haren als Ober-Steuer-Controlör nach Iserlohn.

Ober-Steuer-Controlör Kamienski von Krotoschin nach Gnesen.

Verliehen: Dem Ober-Regierungsrath von Helmolt in Münster der Kronenorden II. Kl.

Dem Geheimen Regierungsrath Kühl in Altona der Kronenorden II. Klasse.

Dem Ober-Steuerinspektor, Steuerrath Göcke in Düsseldorf der Kronenorden III. Klasse.

Dem Hauptamts-Controlör Siebenhaar in Stettin der Charakter als Rechnungsrath.

Dem Ober-Grenz-Controlör Enking in Itzehoe der rothe Adlerorden IV. Klasse.

Sachsen.

Pensionirt: Haupt-Steueramts-Rendant Herrich in Chemnitz.

Versetzt: Hauptamts-Rendant Bauer von Bautzen nach Chemnitz.

Hauptamts-Rendant Brause von Lübeck als Sekretär und Vorstand der Zoll- und Steuer-Rechnungs-Expedition nach Dresden.

Präd. Assessor Dr. jur. Haase von Dresden als Ober-Grenz-Controlör nach Bautzen.

Befördert: Ober-Controlör, Steuer-Amts-Vorstand Kretzschmar von Glauchau zum Hauptamts-Controlör in Zittau.

Ober-Controlör, Zoll-Einnehmer I Lempe in Tetschen zum Post-Zoll-Expeditions-Ober-Controlör in Dresden.

Hauptamts-Assistent Schill in Zittau zum Ober-Controlör und Amtsvorstand in Glauchau.

Hauptamts-Controlör von Sternstein in Zittau zum Hauptamts-Rendanten in Bautzen.

Zollinspektor und Zoll-Expeditions-Vorsteher Weber in Neustadt-Dresden zum Hauptamts-Rendanten in Lübeck.

Würtemberg.

Befördert: Zollverwalter Leo in Friedrichshafen zum Hauptzoll-Amts-Controlör daselbst.

Baden.

Befördert: Finanzpraktikant Göller in Karlsruhe zum Finanz-Assessor bei der Zolldirektion daselbst.

Registraturassistent beim Finanzministerium Lück zum Registrator bei der Zolldirektion in Karlsruhe.

Hauptamts-Assistent, Tabaksteuer-Controlör Göhringer zum Revisionsinspektor bei der Zollabfert.-Stelle in Basel.

Versetzt: Revisionsinspektor Zwirner von Basel als Registratur-Assistent an die Zolldirektion zu Karlsruhe.

Oldenburg.

Verliehen: Dem Hauptamts-Assistenten Eilers zu Varel der Titel Ober-Controlör.

Elsaß-Lothringen.

Versetzt: Hauptamts-Controlör Haak von Straßburg als Ober-Steuer-Controlör nach Hirschberg (Schlesien).

Ober-Grenz-Controlör Neumann von Solgne nach Gr.-Moyeuvre.

Ober-Grenz-Controlör Kammel von Gr.-Moyeuvre nach Solgne.

In meinem Verlage ist erschienen:

Das Tabak-Steuer-Gesetz

vom 16. Juli 1879

von **P. Reinhold,**

Geheimer expedirender Sekretär und Kalkulator im Reichsschatzamte in Berlin.

Preis geheftet: 3 Mark.

Emil Baensch Verlag (R. Bredow).

Leipzig, 10, Königsstraße, 10.

In meinem Verlage ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Bibliothek für Zoll- u. Steuerbeamte

von

Oberzoll-Inspektor **Troje** in Bremen.

Band I.	Vereinszollgesetz, 3. verbesserte u. vermehrte Aufl.	M. 3, —
„ II.	Regulative zum Vereinszollgesetz, 1. Band, zweite verbesserte und vermehrte Auflage	„ 4,50
„ III.	Zolltarif d. d. Zollgebiets nebst Nachtrag .	„ 3,75
„ IV.	Dienstverhältniß d. preuß. Beamten, I. Bd.	„ 2,25
„ V.	do. do. do. II. Bd.	„ 2,75
„ VI.	Regulative zum Vereinszollgesetz, 2. Band.	„ 3, —

Um die Anschaffung dieser für jeden deutschen Zoll- u. Steuerbeamten nöthigen Bücher zu erleichtern, können diese Werke auch gegen monatliche Abzahlung bezogen werden.

Harburg a./Elbe. **Gustav Elkan.**

Zum Gebrauch für die Herren Beamten der Verwaltung der indirekten Steuern wird empfohlen:

Der Preußische Steuerbeamte,

in Bezug auf seine Dienst- und Rechtsverhältnisse.

Ein Handbuch für die Behörden und Beamten der Verwaltung der indirecten Steuern

von

E. Rumpf.

Sechste, vollständig umgearbeitete und verbesserte Auflage,

mit hoher Genehmigung herausgegeben von

O. Schütze,

Rechnungsrath im Finanzministerium zu Berlin.

Lexicon-Format, incl. Nachtrag 44 Druckbogen. Broschirt 12 Mark.

Das Handbuch, welches sämmtliche für die Stellung und die Verhältnisse der Beamten der Verwaltung der indirekten Steuern wichtige gesetzliche und reglementäre Bestimmungen z. B. über Anstellung, Beförderung, Gehälter, Wohnungsgeldzuschuß, Pferdegelder, Bureaukosten, Tagegelder und Reisekosten, Umzugskosten, Pensionirung, Stellung auf Wartegeld, Disziplinarverfahren, Civilversorgung der Militäranwärter, Annahme, Beschäftigung und Ausbildung der Supernumerare, enthält, und darunter den Wortlaut und die Ausführungsbestimmungen einzelner Gesetze bringt, welche bisher in keinem anderen Handbuch veröffentlicht sind, ist ein nahezu unentbehrliches Hülfsmittel für den amtlichen Gebrauch der Behörden und die persönliche Orientirung der Beamten der gedachten Verwaltung geworden und erfreut sich im dienstlichen Verkehr einer beinahe amtlicher Autorität gleichkommenden Beachtung.

Verlag von **Emil Baensch** (R. Bredow) in **Leipzig.**

Wichtig für Zoll- und Steuerbeamte.

In unserm Verlage erschien:

Handbuch

der mechanischen Technologie

von **K. Karmarsch,** 5te Auflage von Professor **Hartig,**

4 Bände **21** *M.*

Giebt Auskunft über sämmtliche Metall- u. Holzwaaren — Weberei — Spinnerei — Baumwollenstoffe — Flachs — Seide — Papier — Glas — Thon, wie überhaupt **Alles was nur im Steuer- und Zollfach vorkommen kann.** Das Werk hat 1708 Seiten. Die Namen der Verfasser bürgen für das Werk.

Hannover. **Helwing'sche Verlagsbuchhandlung.**

Von fast allen Zoll- und Steuer-Direktivbehörden im Deutschen Reich empfohlen!

Der praktische

Aufsichtsbeamte.

Dritte, vielfach vermehrte und verbesserte Auflage.

Ein Leitfaden

für deutsche Grenz- und Steuer-Aufsichtsbeamte

sowie solche, die es werden wollen,

mit mehreren erläuternden Zeichnungen

von

A. SCHNEIDER,

Kaiserl. Ober-Steuer-Inspektor und Dirigent des Haupt-Steuer-Amtes zu Colmar i./E.

Enthält eine Anleitung zur erfolgreichen Handhabung des Grenz- und Steuer-Aufsichtsdienstes, hinsichtlich der Zölle, der Reichs-Tabak-, Branntwein-, Rübenzucker-, Wechselstempel-, Spielkartenstempel-Steuer, der Salz- und Reichsstempel-Abgaben und der Bierſteuer, unter Angabe der gegen Steuerverkürzungen jeder Art zu Gebote stehenden Entdeckungsmittel nebst bildlicher Darstellung und Beschreibung des Fabrikationsverlaufs in Brennereien, Brauereien, Zuckerfabriken, des Verfahrens bei Tabaksvermessungen ꝛc. und das dem Aufsichtsbeamten aus der bezüglichen Gesetzgebung zu wissen Nöthige im Wortlaut.

Der Zolltarif von 1879 ist in dieser Auflage nach den betreffenden Gesetzesnovellen berichtigt und dem Tabaksteuergesetz sind die dazu erlassenen Dienstvorschriften beigefügt worden.

Preis 4 Mark.

Im Selbstverlage des Verfassers.

1882.

Die Militair-Effecten-Fabrik

von

Gustav Rannenberg

Hannover

empfiehlt **Steuer-Helme,** Mützen, Epaulettes, Achselstücke, Waffen, Portepée's ꝛc.

Preisverzeichnisse stehen franko zu Diensten.

Eduard Sachs, Hoflieferant

BERLIN

Filialen: **Altona, Cöln, Frankfurt** a/M., **Magdeburg, Straßburg** i/E.

Specialität: Fabrik sämmtlicher Uniforms- und Ausrüstungsstücke für die Herren Zoll- und Steuerbeamten.

Im unterzeichneten Verlage erschien:

Materne, Vereins-Zolltarif.

Preis geb. **4** *M.* **50** *₰.*

Breslau. **Kirt'sche** Sort.- u. Hofbuchhandlung.

Colmar, Buchdruckerei von Wittwe Camille Decker.

N12<922545469180
UNI.BIBLIOTHEK MANNHEIM

WISSENSCHAFTLICHE
STADTBIBLIOTHEK
MANNHEIM
INV.NR. Zs 2°
SEITE 621